Mittheilungen des Instituts für Oesterreichis... Geschichtsfo...

Universität Wien. Institut für Österreichische ...

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

TH. RITTER v. SICKEL UND H. RITTER v. ZEISSBERG

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

XIII. BAND.

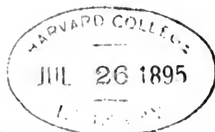
MIT 2 FACSIMILIEN UND 1 STAMMTAFEL.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1892.



DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des XIII. Bandes.

Seite

Kleine Mittheilungen:

Literatur:

Seite

Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts.

Von

M. Tangl.

Einleitung.

Der Mangel einer vorurtheilsfreien, documentarisch gut belegten Finanz- und Verwaltungsgeschichte der römischen Curie während des Mittelalters gehört zu den empfindlichsten Lücken unserer historischen Literatur. Wohl hat im Jahre 1878 Woker ein Buch „Das kirchliche Finanzwesen der Päpste. Ein Beitrag zur Geschichte des Papstthums", veröffentlicht, allein dasselbe erfuhr bei seinem Erscheinen ziemlich allgemeine Ablehnung. Denn neben der ganz einseitigen Auffassung und Darstellung, die Löwenfeld [1]) zur treffenden Bemerkung veranlasste: „Nie werden wir die Einnahmen einer Verwaltung gerecht beurtheilen, wenn wir deren Ausgaben nicht kennen; und ob eine Steuer die zulässige Höhe überschreitet, hängt ja einzig und allein von der Vermögenslage des Besteuerten ab", litt das Buch an einem Hauptfehler: es stützte sich auf verhältnismässig spätes Quellenmaterial und verwickelte sich in dem Bestreben, mit Hilfe desselben über viel frühere Zeiten zu urtheilen, in eine ganze Kette von Trugschlüssen [2]).

Um gleich auf das specielle Gebiet meiner Arbeit überzugehen, wusste Woker nicht einmal die Echtheit der von ihm als Beilage A gedruckten Kanzleitaxe hinreichend zu begründen; denn den von ihm beigebrachten Gründen war durch Hergenröther [3]) so ziemlich der

[1]) Sybels Hist. Zeitschr. 42, 295. [2]) Um nur einen unser Thema direkt berührenden Fall herauszugreifen, wird S. 80—81 die Taxe des ausgehenden 15. Jahrh. mit dem Werte eines grossus im J. 1300 combinirt; wir werden aber sehen, dass jene Taxe nicht einmal zu Ausgang der avignonesischen Zeit, geschweige denn unter Johann XXII. und noch weniger im 13. Jahrhundert Geltung hatte. [3]) Literarische Rundschau 1879 S. 10—11; vgl. auch das absprechende Urtheil Diekamps „Die neueren Literatur zur päpstlicher Diplomatik" Hist. Jahrb. 4. 281.

Boden entzogen worden. Wirkliche Beweise dafür hat erst Denifle [1]) beigebracht, indem er an der Hand des Cod. Palat. 1799 und des Cod. Arm. 53 Nr. 53 des vaticanischen Archivs nachwies, dass die betreffende Taxe bereits im 15. Jahrhundert nach dem römischen Drucke von 1479 copirt war, Druckort und Jahr also nicht fingirt sein konnten, und dass andererseits im 16. Jahrhundert päpstliche Kanzleibeamte dieselbe kannten und im Verein mit anderen Taxordnungen für sich abschrieben.

Andererseits aber hat Denifle durch eine Zusammenstellung der allergröbsten Fehler nachgewiesen, dass sowohl die Taxabdrücke bei Gibbings als auch Woker von sinnstörenden Fehlern strotzen, unverständige Abdrücke einer schlechten Vorlage und daher als historische Quelle unbrauchbar sind.

Wokers Arbeit hat nur bewiesen, dass eine Finanzgeschichte der Päpste auf Grund so beschränkten Materials überhaupt nicht geschrieben werden kann, dass es vor allem nöthig ist, auf den einzelnen Gebieten der Gesammtfrage mit Hilfe besserer Quellen sicheren Boden zu gewinnen und so einer allgemeinen Zusammenfassung vorzuarbeiten.

Für die päpstliche Pönitentiarie hat Denifle selbst diese Grundlage geschaffen, indem er an die Stelle der späten Woker'schen die ursprüngliche Taxe Benedicts XII. setzte.

Zu der für die ganze Frage weitaus wichtigsten Geschichte der päpstlichen Kammer brachten die letzten Jahre neben einem kleinen aber trefflichen Beitrag von Kirsch über das Annatenwesen [2]) und die durch Fabre begonnene Neuausgabe des Cencius hauptsächlich Gottlobs Buch „Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts", das allerdings neben vielen Vorzügen an der Hauptschwäche leidet, dass es, ohne die frühere Entwicklungsgeschichte genügend klar zu legen, bei einem verhältnismässig späten Zeitraum einsetzt. Eine Fülle neuen Materials dürfte die von der Görresgesellschaft in Angriff genommene umfassende Bearbeitung der päpstlichen Kammerbücher zu Tage fördern.

Auf dem dritten Gebiet, dem Taxwesen der päpstlichen Kanzlei, soll die nachstehende Arbeit die Lücke auszufüllen versuchen. Für vielfache Förderung die und das liebenswürdige Entgegenkommen, dessen ich mich von Seite der Beamten des päpstlichen Geheimarchivs und der vaticanischen Bibliothek, der Biblioteca Barberini, Vittorio Emanuele, Corsiniana und Vallicelliana in Rom, der Staatsarchive von

---

[1]) „Die älteste Taxrolle der apostolischen Pönitentiarie" Arch. f. Lit u. Kirch. Gesch. d. Mittelalt. 4, 201 f. [2]) „Die Annaten und ihre Verwaltung in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts" Hist. Jahrb. 9, 300 f.

Florenz und Siena, des spanischen Collegs in Bologna, der Biblioteca Marciana in Venedig, des Staatsarchivs und der Hofbibliothek in Wien zu erfreuen hatte, sage ich meinen tiefgefühlten Dank. Für einzelne spätere Nachträge und Auskünfte bin ich den Herren Novaček und Dr. Starzer verpflichtet.

I. Entwicklung des Taxwesens vom 13. Jahrhundert bis Johann XXII.

Das Taxwesen ist keine Eigenthümlichkeit der päpstlichen Kanzlei, sondern begegnet ebenso in der Reichskanzlei wie in den Kanzleien geistlicher und weltlicher Fürsten. Wie es einst vom Kriege galt, dass er sich selbst erhalten müsse, so kann man wohl für das gesammte Kanzleiwesen des Mittelalters den Grundsatz aufstellen, dass es sich nicht nur selbst erhalten, sondern überdies noch mit eine Einnahmsquelle für den jeweiligen Kanzleiinhaber bilden sollte. Floss der Ertrag der Bullentaxe der päpstlichen Kammer zu, so bezogen geistliche und weltliche Grosse auf ähnliche Weise aus dem ius sigilli Einkünfte [1]). Wenn aber das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei zu besonderer Ausbildung gedieh und daher unsere Aufmerksamkeit in erhöhtem Masse beansprucht, so lagen die Gründe hiefür hauptsächlich in der streng bureaukratischen Ordnung und Gliederung der päpstlichen Kanzlei, wie sie sich dort früher und vollständiger als anderswo entwickelte, vermöge deren sie so manch anderen als Muster und Vorbild diente, in dem seit dem 13. Jahrhundert sich ungeheuer und stetig steigernden Geschäftskreis, der eine strenge Ordnung auch des Gebührenwesens wünschenswert machte, und endlich in der verhältnismässig grossen Anzahl gleichartiger Urkunden, die eine solche leicht ermöglichte.

Die Grundlage aber für die so gewalttig erhöhte Thätigkeit der Kanzlei, von der die Hunderte stattlicher Registerbände sprechendes Zeugnis ablegen, bildete das seit dem 13. Jahrhundert immer massloser sich entwickelnde Provisions- und Reservationswesen der Curie [2]).

Der über grosse principielle und kleine besitzrechtliche Streitfragen

---

[1]) Vgl. die Taxordnung Karls I. von Sicilien bei Winkelmann, Kanzleiordnungen S. 17, 19: provisum est per dominum regem, quod .... totum emolumentum, quod proveniet ex sigillo sive pro privilegiis sive pro gracie aut iusticie seu quibuscunque aliis litteris domini regis camere singulis diebus sabbati totaliter applicetur. [2]) Vgl. f. d. folgende Philipps, Kirchenrecht 5, 507 ff. und Hinschius, Kirchenrecht 3, 113 ff.

entbrannte Kampf zwischen den beiden höchsten Gewalten der mittelalterlichen Welt hatte auf dem Concil von Lyon mit dem Bannfluch und der Absetzung wider Friedrich II. geendet. In dem Masse, als der Stern des Kaiserthums erblich, hob sich die Allgewalt des Papstthums. Zu deren Verwirklichung aber fehlten die factischen Grundlagen vielfach; denn während die jahrelangen, gewaltigen Kämpfe, die Leitung der Kreuzzugsbewegung, die steten Legationen in aller Herren Länder ungeheuere Summen verschlangen, stockten oft die Zehentzahlungen, waren Rom und die Campagna gar oft unbotmässig, das sicilische Lehensreich aber Sitz des erbittertsten Gegners — es galt, neue Hilfsquellen ausfindig zu machen.

Innocenz III. hat zuerst das Verfügungsrecht über Benefizien beansprucht und durch die apostolische Allgewalt begründet; zugleich legte er sich das oberste Entscheidungsrecht bei strittigen Bischofswahlen bei, durch welche gerade damals das durch den Thronstreit zerrüttete Deutschland reichlichen Anlass zum Eingreifen bot. Seine Nachfolger schritten auf dem einmal gebahnten Wege weiter. Gregors IX. Decretalensammlung enthielt bereits mehrfache Bestimmungen darüber, und Innocenz IV. machte von dem beanspruchten Rechte äusserst ausgedehnten Gebrauch.

Clemens IV. erliess 1265 die erste allgemeine Reservation aller beim römischen Stuhl erledigten Pfründen [1]). Das ganze bedenkliche und unheilvolle System gelangte dann zur höchsten Ausbildung seit der Verlegung des päpstlichen Stuhls nach Avignon, als die Einkünfte aus Italien fast ganz wegfielen, die Abgaben aus den anderen Ländern sich noch verringerten und die finanziellen Verlegenheiten der Curie zur Anbahnung neuer Hilfsquellen drängten [2]).

Einen trefflichen Einblick in das ganze Treiben gewähren jetzt die von Ottenthal veröffentlichten Regulae Cancellariae, und der Liber II. Cancellariae Dietrichs von Nieheim enthält zur Hälfte seines Inhalts ausschliesslich die Constitutionen, welche die Avignonesischen Päpste zur Reservirung der Pfründen hauptsächlich für Italien erliessen.

Der Erfolg war ein vollständiger; massenhaft liefen die Suppliken an der Curie ein, und die Kanzleiregeln gaben den Beamten den Schlüssel an die Hand zur sachlichen Ausgestaltung des erbetenen Gnadenbriefes, zum Ausmass der gewährten Gunst, zur Einfügung der nöthigen Clauseln. Unter Clemens VI. waren die Anwartschaften auf

---

[1]) Potth. Nr. 19326, Philipps 5, 507, Hinschius 3, 123. [2]) Reumont, Gesch. d. Stadt Rom 2, 815, Pastor, Gesch. d. Päpste seit dem Ausgang des Mittelalt. 1, 63, 76.

erst frei werdende Pfründen schon so zahlreich, dass bereits die Klagerufe vieler an die Curie drangen, sie hätten von der erhaltenen Expectanz bisher wohl Mühe und Kosten, aber noch keinerlei Nutzen gehabt [1]). Dem Uebelstande wurde auch dadurch nicht wesentlich abgeholfen, dass die Päpste von Benedict XII. an alle von ihren Vorgängern ertheilten Anwartschaften, sofern sie nicht bereits verwirklicht oder in Händen von Executoren waren, widerriefen; wohl aber wurde dadurch die Thätigkeit der Kanzlei eine noch viel regere, da es nun zu neuen Suppliken und der abermaligen Ausfertigung von Anwartschaften kam. Es war dem gegenüber schon ein Einlenken, wenn Urban V. und Gregor XI. die noch von dem Vorgänger signirten, aber durch die Kanzlei noch nicht erledigten Suppliken unter eigenem Namen ausfertigen liessen [2]).

Im Investiturstreit hatten einst die Päpste den Kapiteln das freie Wahlrecht wenigstens im Principe errungen; dieser Siegespreis ist ihnen jetzt entrissen und eine Finanzquelle der päpstlichen Kammer geworden. Anstatt des Regalien- und Spolienrechts, welches die deutschen Könige in ihrer Glanzzeit bei Neubesetzungen von Bisthümern geübt hatten, trat nun das servitium commune an die päpstliche Kammer, während für geringere Würden und Pfründen die Annatentaxe, von allen aber ausserdem die Taxe an die Kanzlei für die Ausfertigung der Bulle gezahlt wurde.

Die ersten ausdrücklichen Belege dafür, dass für Herstellung der Bulle in der Kanzlei eine Taxe eingehoben wurde, liegen uns erst aus der Zeit Innocenz' III. vor [3]). Einem Kleriker, welcher sich, eine Gnade zu erwirken, an die Curie begeben hatte, aber erkrankt war, entlockte ein anderer betrügerischer Kleriker namens Azo Geld unter dem Vorwande, dass er es zur Ausfertigung der gewünschten Bulle verwenden wolle [4]). Weniger beweiskräftig ist ein anderer in den Ann. S. Nicasii Remenses zum Jahre 1235 berichteter, ebenfalls von

---

[1]) „Propter quod eedem persone, ut supradictum est, expectantes nullum reportasse dicebantur de predictis graciis commodum sed labores pocius et expensas“. [Cod. Barberin. XXXV. 69, No. 100 p. 116.] [2]) Ottenthal, Regulae Canc. Urban V. No. 1, Gregor XI. No. 11. [3]) Vgl. Diekamp, Zum päpstl. Urkundenwesen 1254—1334, Mittheil. des Instituts für österr. GF. 4, 510. [4]) Decret. Greg. IX. V. 20 c. 8: Dum autem esset in lecto egritudinis constitutus, accessit ad eum quidam clericus de Casali Novo Azo nomine, qui tunc temporis morabatur in Urbe, et sub specie dilectionis et gratiae promisit ei se quas a nobis postulabat litteras obtenturum; qui credidit verbo eius et expensas tribuit, quas pro litteris ipsis se expensurum prefatus clericus proponebat.

Diekamp hervorgehobener Fall [1]), dass in einem Streite zwischen Kapitel und Bürgerschaft der Erzbischof von Rheims sich bereit erklärt, die Hälfte der Kosten bei der römischen Curie zu tragen; denn daraus ist nicht klar ersichtlich, ob darin die Kosten für die Bulle inbegriffen und nicht lediglich jene gemeint sind, welche der bei der Curie angestrengte Process an sich verursachte.

Die ersten Taxvermerke auf Originalbullen treten in der fortan ständigen Form (links unter der Datirung, meist vom Buge verdeckt) unter Alexander IV. auf [2]) und halten sich nun zunächst häufiger und bald regelmässig und dabei in unverkennbarer Steigerung bis zu den umfassenden Neuordnungen Johanns XXII.

Im Anschluss an die sorgfältigen Beobachtungen Diekamps erörtere ich nur zwei Fragen: 1. Lassen sich bereits Taxlisten für das 13. Jahrhundert nachweisen? und 2. Welches war die Münze, in welcher die Taxen damals bezahlt wurden?

Dafür, dass es bereits vor Johann XXII. Taxordnungen in der päpstlichen Kanzlei gab, haben wir ganz bestimmte Anhaltspunkte. Schon die Kanzleiordnungen des 13. Jahrhunderts sprechen von einer taxatio antiqua, wenn es bei Merkel [3]) II, 10 heisst, der Distributor habe die Bemessung „secundum taxationem antiquam" vorzunehmen; die Abbreviatoren schwören in ihrem Eide [4]), die Taxe in den taxirten Concepten einzuhalten, und die Constitution Johanns XXII. „Cum ad sacrosanctae" erklärt, über die litterae, welche die audientia contradictarum passiren, nichts anderes verordnen zu wollen, als die bisher darüber eingehaltene Taxe, „welche im Kanzleibuche verzeichnet stehe" [5]), verfüge.

Die Spur einer solchen voravignonesischen Taxliste glaube ich nun in einem dem 2. Bande der Papierregister Clemens' VI. [a. I. pars II.] beigebundenen Formel- und Kanzleibuche gefunden zu haben [6]).

---

[1]) M. G. SS. 13, 85: Cepta est causa de scabinatu a capitulo contra cives consentiente archiepiscopo et medietatem expensarum ministrante in curia Romana. [2]) Diekamp l. c. 507. [3]) Documenta aliquot quae ad Romani pontificis notarios et curiales pertinent, Arch. stor. Ital. Append. 5, 137 = Erler, Der Liber Cancellariae apostolicae vom J. 1380, S. 137. [4]) Merkel l. c. No. VII. p. 145 = Erler 148. [5]) Sed rationabilis modus observetur in illis, qui solitus est hactenus observari maxime secundum taxationem litterarum ipsarum, que in libro provinciali invenitur esse conscripta. [6]) Vgl. jetzt über dasselbe auch die kurze Notiz in den von Riezler herausgegebenen Vatikanischen Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern. S. XXIII.

Dasselbe füllt den 2. Theil dieses Bandes von f. 397 ff. und ist auf Papier in etwas kleinerem Format als die Registerbände geschrieben, von denen es sich auch durch Linierung (blinde Linien) und kleine, aber sorgfältige Schrift unterscheidet.

Das Incipit „Est notandum, quod littere domini pape alie bullantur cum serico, alie cum filo canapis", ist dasselbe, wie es Delisle aus dem Cod. 4163 der Pariser National-Bibliothek mittheilt; mit den gleichen Worten beginnt auch der Cod. cl. IV. No. 30 s. XV. inc. der Bibliotheca Marciana in Venedig, und dasselbe Incipit hatte wohl auch der Cod. 2188 s. XIV. der Wiener Hofbibliothek, von dem jedoch die 8 ersten Blätter fehlen; der weitere Inhalt lässt dies wenigstens bestimmt vermuthen. Es liegt uns in der genannten Gruppe von Handschriften ein Formelbuch der audientia litterarum contradictarum vor [1]). Während aber die Wiener und Pariser Handschrift keinerlei weitere Zuthaten aufweisen und der Cod. der Bibl. Marc. von f. 53′ an die Verfügung Nicolaus' III. über die litterae legendae [2]) und dann unter andern jene Nachträge bringt, welche Merkel als No. XIII und XIV seiner Documenta aliquot abdruckte, enthält das Formelbuch im Reg. Clemens' VI. von f. 437′ an Folgendes:

Palliumverleihung und Eid, Eid des Vicekanzlers = Erler 1, aber: fidelis ero . . domino meo . . pape XXII, gemeint ist also Johann XXII.; dann den Eid der Scriptoren = Erler 7, den Eid des Distributors in von Erler 3—5 abweichender Form [3]), dann iuramentum lectorum litterarum in audientia = Erler 6, f. 438′ iuramentum auscultatorum ähnlich Erler 6 aber mit Abweichungen, dann den Eid der Abbreviatoren in der älteren Fassung = Merkel VII, Erler 148; darauf folgt jene Taxverordnung, die ich als Beilage No. I gebe; f. 439: In nomine dei eterni etc. Nullus omnino notarius etc. = Merkel No. IX; f. 440 folgt ein Index und f. 446 das Provinciale in einer dem Beginn das 14. Jahrhunderts entsprechenden Gestalt. Vergleichen wir die Taxliste näher mit den uns aus dem 14. Jahrhunderte bekannten, so fällt eines sofort auf: schon die Constitution Johanns XXII. „Cum ad sacrosanctae" bringt viel genauere Bestimmungen, vollends die Bulle „Pater familias" vom November 1331 [4]); für die weitere Entwicklung können wir, wie wir sehen werden, Schritt für Schritt verfolgen, wie die Taxbulle sich

---

[1]) Vgl. darüber meine Mittheilungen in dieser Zeitschr. 12, 189. [2]) Erler 140 ff., Merkel No. IV, Pitra, Anal. noviss. 1, 162 ff., vgl. die Inhaltsangabe des Cod. Venet. bei Simonsfeld, in den Sitzungsberichten der Münchner Akad. philos.-philol. Cl. 1890, B. II. Heft 2, S. 218 ff. [3]) S. unten Beilage II. [4]) Erler 172 f.

zum Taxbuche umgestaltete, das dann zu den noch viel weitläufigeren Bestimmungen des 15. Jahrhunderts hinüberleitete.

Auch der Inhalt unserer Taxliste, den ich durch Erläuterung der einzelnen Posten kurz erklären will, weist speziell auf das 13. Jahrhundert hin. Unter den litterae simplices versteht man die kurzen Mandate, welche in Besitzstreitigkeiten, wegen Wuchers, wegen Gewaltthätigkeiten verschiedener Art, in Ehehändeln und in allen Streitigkeiten einzelner Ordensmitglieder wegen Wechsels des Ordens, Rückkehr ins Kloster u. dgl. auf eingelaufene Klagen hin im Wege der audientia litterarum contradictarum erlassen wurden. Für den Amtsstil und die Einfügung oder Weglassung der einzelnen Klauseln wurde an der Curie im Laufe des 13. Jahrhunderts ein bis in die kleinsten Details gehendes System ausgebildet, das uns in dem Formelbuch der audientia contradictarum erhalten ist, welches ich in meinen päpstlichen Kanzleiordnungen mit veröffentlichen werde.

Unter den Briefen „Preterea“ oder „Iidem quoque“ versteht man die Zusammenfassung zweier Klagen in einem Mandate; z. B. Conquestus est nobis . ., quod . . et . . multa extorserunt et adhuc extorquere nituntur ab eo per usurariam pravitatem. Iidem quoque super terris etc. iniuriantur eidem. Die litterae super defectu natalium bedürfen kaum näherer Erklärung; sie enthalten die Dispens von dem Erfordernis ehelicher Geburt zur Erlangung der Weihen. Unter der mit Seidenschnur bullirten simplex protectio oder confirmatio versteht man die mit der Arenga „Cum a nobis petitur“, „Solet annuere“ oder „Sacrosancta Romana ecclesia“ beginnenden von der päpstlichen Kanzlei gerade im 13. Jahrhundert massenhaft ausgestellten kleinen Privilegien, welche Rechte und Freiheiten eines Klosters, ohne sie im einzelnen aufzuzählen, kurz verbrieften. Hauptsächlich unter der Arenga „Sacrosancta Romana ecclesia“ folgte dann noch oft eine kurze Bestätigung von Gütern und Zehenten; es ist die confirmatio et protectio in una littera unserer Taxliste.

Die absolutio monachorum betraf Mönche, welche sich gegen die Ordensdisciplin grob vergangen hatten und nun in contumaciam excommunicirt waren. Mit der Arenga „Quoniam ut ait apostolus“ begannen Ablassbullen zu Gunsten von Kirchen, die in Bau oder Restaurirung begriffen waren; die in unserer Taxliste erwähnte Eigenschaft besonders sorgfältiger Ausstattung blieb ihnen bis ins 15. Jahrhundert hinein eigenthümlich. Unter den Privilegien versteht man endlich die meist mit der Arenga „Religiosam vitam eligentibus“ beginnenden umfangreichen, mit Subscriptio papae, Rota, Benevalete, Kardinalsunterschriften und grosser Datirung ausgestatteten Bullen,

deren Blütezeit ungefähr von der Mitte des 12. bis in die drei ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts reicht. Wir sehen aus dieser Zusammenstellung, dass unsere Taxliste, so knapp sie gegenüber den umfangreichen späteren erscheint, doch für eine ganze Reihe der im 13. Jahrhundert gerade häufigsten Urkundenarten Ansätze enthielt. Dagegen fehlen darin die Provisionsbullen noch vollständig, die schon in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts sich rasch mehren und zu Avignon die Thätigkeit der päpstlichen Kanzlei hauptsächlich in Anspruch nehmen.

Können wir demnach die Taxliste lediglich dem 13. Jahrhundert oder allgemeiner der Zeit vor Johann XXII. zuweisen, so ergeben sich ganz bestimmte Anhaltspunkte, um die Entstehungszeit derselben mit einiger Wahrscheinlichkeit unter Alexander IV. zu suchen.

Tauchen unter ihm zum erstenmale Taxvermerke auf den Originalbullen auf, so ist es wohl nicht ganz unzulässig, diese Neuerung mit Verfügungen in Verbindung zu bringen, die damals über das Taxwesen überhaupt in der Kanzlei getroffen worden sein mögen. Viel wichtiger aber ist Folgendes: Der eine Satz: „Scriptores qui litteras curie non scripserint, antequam alias incipiant scribere, per VII dies a scriptorie officio sint suspensi. Verum si littere curiales et rescribende simul occurrant, negocium semper curie preferatur" findet sich bei Erler 171 als letzter unter den Constitutionen des Vicekanzlers Alexanders IV., Wilhelm von Parma; und gerade die Ueberschrift, die Dietrich von Nieheim diesem letzten Absatz gab: „sed etiam hec constitutio servatur hodie et merito" würde ganz gut erklären, dass er die längst veraltete und ungiltige Taxliste in sein Kanzleibuch nicht mit aufnahm, sondern nur den einen auch für spätere Zeit noch anwendbaren Satz auswählte: so übergieng er ja auch die veraltete Constitution „Nullus omnino notarius" [Merkel IX], obwohl sich dieselbe im alten Kanzleibuche fand. Ich glaube zu diesem Schluss umso mehr berechtigt zu sein, als sich ein Seitenstück zu der eben citirten Ueberschrift in einer an und für sich ziemlich dunklen Stelle jener Denkschrift findet, welche Dietrich nach dem Tode Bonifaz' IX. einem der zum Conclave versammelten Kardinäle überreichte [1]): „Nempe quoad curiales symonia est perniciosissimum peccatum. Per illam enim incidunt eo ipso in excommunicacionis sententiam latam per Bonifacium papam VIII. et forte in quandam penosissimam constitucionem Alexandri

[1]) Erler, Dietrich von Nieheim, Anhang S. XL. Ueber die richtige Datirung der Denkschrift vgl. Sauerland in Mittheil. des Instituts f. österr. GF. 10, 638.

pape IIII[ti], que licet in prohemio forsan generaliter abrogata secundum aliquos videatur, manet tamen eius racio.“ In der That droht der erste damals bereits gänzlich veraltete Theil unserer Taxordnung, der aber Dietrich von seiner Beschäftigung mit dem alten Kanzleibuch her bekannt sein musste, an zwei Stellen, bei Ueberschreitung der Taxen und bei Einhebung von solchen für unentgeltlich zu erledigende Briefe, mit der Excommunication.

Dazu kommt noch ein weiteres: „Die Taxliste steht in engem Zusammenhange mit dem unten als Beilage II veröffentlichten Eid des Distributors, mit dem Absatz II, 10 von Merkels Documenta aliquot und dem von Dietrich von Nieheim als veraltet bezeichnetem Rescribendareid, Erler 3.

Der Eid enthält bezüglich der Einkünfte des Distributors folgende Stelle: „Item contentus ero singulis diebus, in quibus audiencia, fiet pro distribucionis salario quatuor notis simplicibus, quarum aliqua in mercede recipienda laboris novem denariorum numerum secundum taxacionem solitam non excedat“. Die Zahl 9 findet sich weder in der Taxbulle „Pater familias“ noch im Avignonesischen Taxbuche auch nur ein einziges mal; hier sind es vielmehr die Zahlen 8, 10, 12 und deren Vielfache, welche der ganzen Taxberechnung zugrunde gelegt sind, wozu dann noch die Steigerung um je 2 Einheiten bei Executoriae oder Mehrheit beziehungsweise Vielheit von Personen kommt. Wohl aber begegnet der Ansatz von 9 denarii zweimal in unserer kurzen Taxliste des Registrum Clementis. Der Eid entspricht sachlich auch genau dem, was wir aus Merkel II, 10 über die Stellung des Distributors erfahren: Er wird vom Vicekanzler und den Notaren gemeinsam eingesetzt, daher leistet er auch den Eid in die Hände beider; er ist ferner distributor generalis, das heisst, die spätere Scheidung einer Vertheilung der litterae gratiae und de iustitia, der auch eine Scheidung der Eide (Erler 4, 5) entspricht, hat noch nicht Platz gegriffen; sein Amt läuft auf die Dauer von 6 Monaten, und er schwört, die Briefe genau nach der im Liber Provincialis bezeichneten Taxe zu bemessen.

Das antiquum iuramentum Erler 3 verweist durch die Stelle: „Item ero contentus salario quatuor rescribendarum, prout continetur in iuramento distributoris notarum“ auf eine Fassung, die sich in den beiden folgenden Eiden, Erler 4 und 5, nicht findet, wohl aber in dem Distributoreneide, Beilage II: „Item contentus ero ... quatuor notis simplicibus“ etc., das heisst, es ist demzunächst auch bei Erler 3 nach quatuor rescribendarum zu ergänzen: quarum aliqua in mercede recipienda laboris novem denariorum numerum secundum

taxationem solitam non excedat; Erler 3 setzt also unseren Eid bereits voraus.

Der schwerwiegendste Einwand gegen meine Annahme ist der, dass sich die Taxliste, von der es doch in der Constitution Johanns XXII. „Cum ad sacrosanctae“ ausdrücklich heisst, dass sie im Liber Provincialis verzeichnet war, in der uns erhaltenen Copie des Kanzleibuches aus dem 13. Jahrhundert, dem Cod. 275 des spanischen Collegs in Bologna, nicht findet.

Der jüngst von Simonsfeld in der bereits erwähnten Abhandlung beschriebene Codex besteht zunächst aus 4 Lagen (2 Quinternen und 2 Sexternen) p. 1—88 und einer fünften Lage, deren Paginirung folgendermassen läuft: 91—92, 93—94, 95—96, 97—98, 99—100, 89—90, 101—102 etc. bis 110; die Lage besteht also jetzt aus 11 Blättern, und zwar ist das jetzt innerste p. 89—90 ein Einzelblatt, das, wie die Aufeinanderfolge des Contextes lehrt, einst das erste Blatt der Lage gebildet hatte. Die Lage hatte später gelitten, der 2. Theil des äusseren Doppelblattes war weggefallen, so dass man bei Herstellung des neuen Einbandes das einzelne Aussenblatt, um es vor Verlust zu retten, in die Mitte der Lage aufnahm, durch die Paginirung aber die richtige ursprüngliche Aufeinanderfolge bezeichnete. Der Inhalt gliedert sich folgendermassen: Zuerst steht das Provinciale, welches weder die Neuordnungen Johanns XXII. noch jene Bonifaz' VIII. noch Alexanders IV. kennt, also gewiss noch der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehört; dann folgt, beginnend mit „Privilegium Cisterciense“, im wesentlichen jene Formelsammlung, die Erler S. 45 bis 125 aus dem Kanzleibuch Dietrichs von Nieheim abdruckte; p. 89 ff. stehen dann, beginnend mit „Incipiunt iura consuetudines debita et ceremonie cancellarie“ jene Kanzleiordnungen, die Merkel in seinen Documenta aliquot, jedoch weder ganz vollständig noch sehr correct, veröffentlichte.[1])

Die Schrift des Codex weist zwei Hände auf: die eine, welche das Provinciale p. 1—20 schrieb, neigt mehr zur Cursive hin und deckt sich im Schriftcharakter mit der uns von Denifle in den Specimina Vaticana t. 35 gebotenen Schriftprobe aus den Registern Nicolaus' III. Die Schrift des eigentlichen Contextes p. 21 ff. ist eine ziemlich kleine, regelmässige, gewandte Minuskel, gleich der Schrift in den Registern des ausgehenden 13. Jahrhunderts, sie hat mit diesen auch die starken technischen Kürzungen des Protokolls und Eschato-

---

[1]) Es bestätigt sich demnach Bresslaus Vermuthung, dass uns im Bologneser Codex ein liber cancellariae vorliege; vgl. UL. 1, 254.

kolls gemein und hält sich von der starken Brechung oder starken Verschnörkelung der Schrift des 14. Jahrhunderts gleichmässig ferne; in Einzelnheiten gleicht sie in ganz auffallender Weise der des Kammerregisters Honorius' IV. (Denifle, Spec. t. 40), so in der eigenthümlichen Umbiegung der Oberschäfte, den nach abwärts leicht auslaufenden Unterschäften; Grösse der Schrift, Behandlung der einfachen Schäfte, des a, des Doppel-i, deckt sich auch mit der anderen, nicht cursiven Registerschrift unter Nicolaus III. (Spec. t. 34). Dieser Schriftbefund lässt keinem Zweifel Raum, dass der Codex nicht im 14. sondern im 13. Jahrhundert und nicht zu Studienzwecken in Bologna, sondern in der päpstlichen Kanzlei entstanden ist. Da überdies das Provinciale der Zeit vor Alexander IV. entspricht, die jüngsten datirten Stücke der anderen Sammlung der Zeit Nicolaus' III. angehören und auf diese Zeit auch der Schriftcharakter hinweist, können wir die Abfassungszeit des Codex mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit c. 1280 ansetzen.

Die im Reg. Clementis enthaltene Taxordnung findet sich im Bologneser Codex, wie gesagt, nicht, und es bliebe uns demgemäss die Annahme übrig, dass sie nach Nicolaus III. und vor Johann XXII. entstanden sei. Allein kein weiterer Anhaltspunkt lässt sich dafür geltend machen und die im Bologneser Codex enthaltenen Consuetudines cancellariae sprechen von einer bereits bestehenden Taxe.

Wir müssen dabei doch noch etwas anderes in Betracht ziehen. Im Bologneser Codex fehlen auch die bei Erler aus dem Kanzleibuch Dietrichs gedruckten Verfügungen Innocenz' IV. und Alexanders IV., die „Constitutiones facte in concilio Lugdunensi“ und endlich die Anordnungen des Vicekanzlers Alexanders IV. [1]) — durchaus die Kanzlei berührende und, wie die Aufnahme bei Dietrich von Nieheim beweist, im alten Liber Provincialis enthaltene Stücke, die sämmtlich noch vor die Zeit Nicolaus' III. fallen. Ich erwähnte schon, dass die letzte Lage des Bologneser Codex stark gelitten hat, nachweislich ein Blatt weggefallen ist, während wir grössere Verluste, etwa von einer Lage oder eines oder mehrerer Doppelblätter gar nicht zu controliren vermögen. Alles dies zusammengenommen, bietet uns der Bologneser Codex in seiner heutigen Zusammensetzung keine Gewähr dafür, eine vollständige Wiedergabe aller bis dahin im authentischen Liber Provincialis enthaltenen Eintragungen zu sein, und die Einreihung der Taxordnung zu Alexander IV. kann ungeachtet ihres Fehlens im genannten Codex aufrecht erhalten bleiben.

---

[1]) Erler 125 ff., 130 ff., 171.

Was haben wir nun unter den denarii und solidi usualis monete unserer Taxliste zu verstehen?

Seit dem ersten Pontificatsjahr Johanns XXII. bildete der grossus Turonensis die den Taxen zugrunde gelegte Münzeinheit [1]). Aus der betreffenden Stelle in der Constitution „Cum ad sacrosanctae", welche die Einführung der Turnosen verfügte, schloss Diekamp, dass man die Taxen auch im 13. Jahrhundert nach Groschen, und zwar nach römischen, berechnet habe [2]). Ich finde einen römischen Groschen zum erstenmale in dem Vertrage erwähnt, den die Stadt Viterbo mit der Curie vor Verlegung der päpstlichen Residenz dahin am 20. Mai 1278 abschloss. Es wird in demselben unter anderm auch ein förmlicher Curszettel aufgestellt, der das Umrechnen zwischen den verschiedenen Münzgattungen regeln sollte. Darunter erscheint auch der grossus Romaninus im ungefähren Wert des Turonensis [3]).

Ich glaube in der Annahme nicht zu irren, dass die Turnosen an der Curie zum erstenmale während des längeren Aufenthaltes Gregors X. in Lyon in stärkeren Umlauf gekommen und daraufhin in Rom vereinzelt nachgeprägt worden sind. Ich sage vereinzelt, weil ich in späteren Urkunden und auch in den Aufzeichnungen aus der päpstlichen Kammer bis Bonifaz VIII. den römischen Groschen nirgends wieder erwähnt finde. So rechnet denn auch unsere Taxliste nicht nach grossi, sondern nach solidi und denarii usualis monetae.

Auch nur mit annähernder Sicherheit festzustellen, was im 13. Jahrhundert die gebräuchliche Münze an der Curie gewesen sei, ist bei der verhältnismässig geringen Zahl der zu einer solchen Untersuchung verwendbaren Urkunden und andererseits bei der Buntheit der verschiedenen Münzgattungen sehr schwer [4]).

---

[1]) Ueber den grossus Turonensis vgl. den Artikel moneta bei Du Cange-Henschel, Glossarium. In Frankreich wurde er sicher unter Ludwig d. H. seit 1266 geprägt. Blancard (Zeitschr. f. Numismatik 11, 39) sieht das Vorbild hiefür in einer zu Acre geprägten christlich-orientalischen Münze; vgl. Bresslau U. L. 1, 256 N. 19. Die Avignonesischen Päpste prägten ihre Groschen nach dem Muster des Turonensischen als Territorialherren der Grafschaft Venaissin: ein Exemplar, das ich davon aus der Zeit Johanns XXII. im K. Münz- und Antikenkabinette in Wien sah, trägt die ganz bezeichnende Umschrift: Johannes papa XXII., comes Venasini. [2]) Constitution „Cum ad sacrosanctae" Friedberg C. J. C. 2, 1218 f. „ut Turonensis grossus quamdiu Romana curia extiterit citra montes, Romanino succedat". Diekamp l. c. 510 ff. [3]) Theiner, Codex dipl. dominii temporalis 1, 205 f. S. 207 Sp. 1: Romaninus grossus pro 4 solidis et dimidio Cortonensibus recipietur; unmittelbar zuvor wird der grossus Turon. 57 denarii Cortonens. gleichgestellt; das macht $\frac{57}{12}$ oder $4\frac{3}{4}$ solidi; der römische Groschen ist danach dem von Tours nahezu gleichwertig. [4]) Zu den verschiedenen Münzen, welche im Vertrag mit Viterbo erscheinen, sei noch bemerkt,

Wahrscheinlich werden wir darunter die denarii und solidi provisini oder proveniensium senatus zu verstehen haben. Die Münze taucht um die Wende des 12. Jahrhunderts auf[1]) und erscheint dann wiederholt unter Innocenz III.[2]); Bischof Wolfger von Passau zahlt bei seinem Aufenthalt in Rom in dieser Münze[3]), in ihr wird von der päpstlichen Kammer der Kaufpreis für den Grund zur Anlage des vaticanischen Gartens erlegt[4]) und sie erscheint in den Kammerrechnungen noch unter Bonifaz VIII.[5]). Entscheidend für uns ist wohl, dass das Kanzleibuch des 13. Jahrhunderts die Bezüge der Dienerschaft der Kanzlei in dieser Münze regelt[6]).

Von hauptsächlichem Interesse, aber wegen des noch vielfach lückenhaften Materials und des steten Schwankens der Curswerte nicht minder schwer und nur mit allem Vorbehalt zu lösen ist dann für uns die Frage nach der Wertbestimmung und dem Wertverhältnis der genannten Münzen.

Den grossus Turonensis berechnet Fabre mtt 1·06 Frank[7]) und etwa zu demselben Ergebnis kommt auch eine mir nicht zugängliche aber in ihrem wesentlichen Resultate von Ehrle mitgetheilte Arbeit Arbauds[8]).

---

dass die päpstliche Kammer im gleichen Jahre den Kaufpreis für den vaticanischen Garten in provenienses senatus zahlt (Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 10, 437 ff.), während die Kammerrechnungen für die Zeit von 1279—80 nach Ravennater Münze zählen (Palmieri, Introiti ed esiti di papa Niccolò III. 1279—1280). Aus Palmieri S. 88, 96, 103, 106 ergibt sich die Gleichung 1 grossus Turon = $\frac{33}{12}$ Ravennater solidi. Für die folgende Untersuchung wurden hauptsächlich benützt: Die bei Muratori, Antiquitates, und Theiner, Codex diplomaticus, gedruckten Urkunden, ferner Muratori, De diversis pecuniae generibus, quae apud veteres in usu fuere, Antiquit. 2, 770 f., Du Cange-Henschel, Artikel Moneta und die gründlichen Untersuchungen Fabre's, die er in den Anmerkungen dem ersten bisher erschienenen Hefte seiner Cencius-Ausgabe beifügte. Garampi, „Saggio di osservazione sul valore delle antiche monete pontificie“ war mir nicht zugänglich.

[1]) Siehe die Beschreibung derselben bei Fabre l. c. 14 A. 4. Muratori Ant. 2, 787, 813, 815; 5, 843. [2]) Baluze, Epist. Innoc. III. 2, 549, 563 Documenti per la storia ecclesiastica e civile di Roma, No. XXXIII. S. 57 (1204 April 30). [3]) Zingerle, Reiserechnungen Wolfgers von Ellenbrechtskirchen, Bischofs von Passau, Patriarchen von Aquileja S. 26, 40. [4]) Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 10, 434 f. [5]) Theiner 1, 303: Einkünfte der Curie in Civita Castellana und Nepi, a. 1288, gerechnet nach solidi provisini; 1, 358: Bonifaz VIII. gewährt der Civitas papalis (Palestrina) das Stadtrecht gegen einen jährlichen Zehent von 25 Pfund provisini 1299 Juli 13 (Potth. 24865); 1, 360 ff.: Excerpta ex libro introituum et exituum camerae et palatii apostolici a. 1299. Die Ausgaben S. 363 rechnen fast durchaus nach provisini vgl. auch Fabre, 6 Sp. 1. Introitus et exitus a. 1302. In Fabres Cenciusausgabe finde ich die Münze S. 11, 14, 31, 46, 91, 97 und 99 erwähnt. [6]) Erler 170, Merkel V, 23—25. [7]) l. c. 6 Sp. 2. Anm. [8]) Lettre sur quelques-unes des monnaies, qui avaient cours en Provence au XIV[e] et XV[e] siècles, Digne 1851; der Goldgulden des 14. Jahrh.

Vom provisinus oder proveniensis senatus, der zu Ende des 12. Jahrhunderts zu Rom minderwertig gegenüber dem provisinus vetus ausgeprägt wurde [1]), giengen um die Mitte des 13. Jahrhunderts 20 solidi auf den Goldgulden. Unter Bonifaz VIII. aber war die Münze in steter Entwertung begriffen, so dass nun 30—34 solidi erst einem Goldgulden gleichkamen [2]), während bereits 10 grossi Turonenses denselben Wert ausmachten [3]). Schon daraus ergibt sich, dass die Turnosen um das 2—3fache höher im Werte standen als die solidi provisini. Dieses Verhältnis wird nun auch durch eine Aufzeichnung aus den päpstlichen Kammerbüchern bestätigt, die Fabre im vaticanischen Archiv fand: Bischof Lothar von Veroli zahlte am 20. Mai 1311 seinen der päpstlichen Kammer schuldigen Jahreszehent von 20 solidi proveniensium in der Form von 7 grossi Turonenses [4]).

---

wird gleichgesetzt 10—11 Franc (nach dem Tarif vom 1. Juli 1835); der Geldwert im allgemeinen wird etwa anderthalbmal so hoch veranschlagt; vgl. Ehrle „Die 25 Millionen im Schatze Johanns XXII. Arch. f. Lit. u. Kirch. Gesch. 5, 159 A. 3.

[1]) Es ist das Verdienst Fabres, dies gegenüber der Urkunde von 1195 bei Muratori, Ant. 2, 810, wo 12 provisini veteres $6^1/_2$ provenienses senatus gleichgestellt werden, überzeugend nachgewiesen zu haben (l. c. S. 47 Sp. 2). Zwei Drittheile von 100 Pfund Paveser Denaren werden nach der genannten Urkunde in der Form von 206 Pfund 5 solidi (= $^1/_4$ Pf. 20 sol. = 1 Pf. 12 den. = 1 sol.) provenienses senatus gezahlt, was mit folgenden Wertgleichungen begründet wird: 12 den. Papiens. = 20 den. prov. vet., 12 den. prov. vet. = $6^1/_2$ den. prov. sen. Setzt man diese Werte ein, so gelangt man zu völlig anderen Summen als den thatsächlich überlieferten. Fabre gibt nun zunächst aus dem codex authenticus des Cencius die Correktur, dass 12 Paveser Denare nicht 20, sondern 27 provisini veteres gleichgestellt werden und schlägt überdies die Emendation vor, dass man statt: qui nunc duodecim provenienses veteres pro s e x e t d i m i d i o senatus cambiantur, s e x [d e c i m] e t d i m i d i o zu lesen habe; wir hätten also 1 prov. sen. = $\frac{24}{33}$ prov. vet. = $\frac{32}{99}$ den. Pap.; multipliciren wir mit der letzteren Ziffer die $206^1/_4$ Pfund, so erhalten wir $\frac{206^1/_4 \times 32}{99}$ = $66^2/_3$ oder genau zwei Dritttheile von 100. Es sei hier bemerkt, dass an der betreffenden Stelle bei Fabre zwei Druckfehler sehr störend wirken; es hat S. 47 Sp. 2 statt 106 livres $^1/_4$ 206 und zwei Zeilen tiefer statt „dit le texte, que XX deniers de Pavie — XII zu heissen. [2]) Fabre, S. 14. [3]) Fabre S. 48 Sp. 1: vgl. auch S. 6. 14. [4]) Fabre hat sich an 3 Stellen (S. 12 A. 1 Sp. 2, S. 14 A. 4 und eingehend S. 47—48) von verschiedenen Anhaltspunkten aus mit der Wertberechnung des solidus provisinus beschäftigt. An den beiden erstgenannten Stellen zieht er die Zehentzahlung des Bischofs von Veroli heran, widerspricht sich aber, indem er S. 12 die 7 grossi dem Zehent für 2 Jahre, also = 40 solidi, S. 14. aber dem einfachen Zehent, also 20 solidi gleichsetzt; danach bestimmt er auch das einemal den sol. prov. = $^1/_6$, das anderemal = $^1/_3$ des grossus Turon. Der Text der betreffenden Aufzeichnung (Vat. Arch. Obligationes et solutiones servitii communis B. No. 314 a. 1306—1316 f. 116', nicht f. 110) lässt allerdings beide Deutungen zu: Universitati vestre innotescit, quod cum venerabilis pater dominus

Wenden wir die so gewonnenen Ergebnisse auf unsere Taxordnung an, so müssen wir zugestehen, dass die Ansätze ausserordentlich geringe sind. Wir finden — den solidus zu 12 Denaren gerechnet — solche von $^1/_2$, $^3/_4$, $1\,^1/_2$, 2 und 10 solidi. Rechnen wir nach dem bessern Curswert aus der Mitte des 13. Jahrhunderts (20 solidi = 1 flor.) 2 solidi auf einen grossus Turonensis, so finden wir, dass nur ein Ansatz die Höhe eines Turonenser Groschen erreicht und einer sie überschreitet. Und wer die umfangreichen, sorgfältig ausgestatteten grossen Privilegien des 13. Jahrhunderts kennt, wird zugeben, dass der Preis für die Herstellung derselben mit etwa 5 Turnosen keineswegs unbillig berechnet war. Dafür lässt uns ein Blick ins spätere Avignonesische Taxbuch das doppelte Steigen der Taxen durch die höhere Münze und die höheren Ansätze umso fühlbarer erscheinen. Die Posten unserer Liste bilden zwar in der Taxbulle Johanns XXII. „Pater familias" die niedrigsten Ansätze, aber auch sie sind theilweise schon gestiegen. So kosten die litterae simplices, die im 13. Jahrhundert mit 6 den. = $^1/_2$ sol. bemessen sind, in Avignon 1 grossus [1]), die kleinen Privilegien 2—4 grossi statt $1—1\,^1/_2$ solidi (12—18 den.) [2]), Dispens wegen unehlicher Geburt 12 grossi gegenüber 9 Denaren [3]). „Quoniam ut ait apostolus" ist zwar mit derselben Ziffer übernommen [4]); allein Ablassbullen zu Bau oder Herstellung von Kirchen werden im 14. Jahrhundert nicht mehr unter dieser Arenga ausgestellt und sind mit 10—16 grossi bemessen [5]); die grossen Privilegien endlich kosten 8 grossi statt 10 solidi [6]).

Es erübrigt noch, die seit 1257 auftauchenden Taxvermerke auf Originalbullen in Betracht zu ziehen. Trotz emsigen hierauf verwandten Fleisses, hat Diekamp hierin manches unerklärt gelassen, und auch ich vermag lange nicht alles aufzuhellen. Enthält unsere Taxliste zweierlei Münzbezeichnungen, denarii und solidi, so fragt es sich in erster Linie, welcher derselben die Striche oder Punkte in den Ori-

---

Lotherius episcopus Verulanus censum XX solidorum proveniensium senatus ratione census Romane ecclesie annis singulis solvere teneatur, censum ipsum pro duobus annis complendis in festo nativitatis domini proxime venturi nobis pro ipsa camera recipientibus in VII Turonensibus grossis . . . solvi fecit. Datum Avinione die XX mensis Maii anno et pontificatu ut supra (1311); doch glaube ich, dass gerade die S. 48 zusammengestellten anderweitigen Wertberechnungen die Deutung, dass 7 Turnosen dem einfachen Jahreszehent von 20 solidi gleichkommen, bedingen.

[1]) S. No. 383—87 der Beilage III. [2]) Ib. 395—96, 401—2, 408—9. [3]) Ib. 295. [4]) Ib. 398 2 grossi gegenüber ebensovielen solidi [5]) Ib. 211—13. [6]) Ib. 403. Sämmtliche hier citirte Neuansätze gehen bereits auf die Bulle „Pater familias" zurück.

ginalen entsprechen. Dass nicht etwa mit Punkten Denare und mit Strichen solidi bezeichnet werden sollten, geht klar aus dem bei Diekamp l. c. 512 erwähnten Beispiel hervor, wonach von 2 Ausfertigungen ein und derselben Urkunde die eine die Taxe in Punkten, die andere in Strichen enthält. Andererseits sprechen die verhältnismässig vielen Beispiele, die Diekamp von ganz niedrigen Taxansätzen von 2 — 5 gesammelt hat, dafür, dass damit wohl die höhere Einheit, die solidi, bezeichnet wurden; denn der niedrigste Ansatz bei Denaren ist nach der Taxordnung 6. Auch die ausschliesslich in Taxvermerken des 13. Jahrhunderts so zahlreich auftauchenden Vermerke von ½ würden diese Annahme nur unterstützen [1]).

In unleugbarem Zusammenhang mit unserer Münze stehen ganz vereinzelte Kostenvermerke, die auf der Rückseite der Bullen verzeichnet sind, aber aller Wahrscheinlichkeit nach aus der päpstlichen Kanzlei beziehungsweise von den Procuratoren herrühren [2]): Finke, Westfäl. UB. 5, 229 No. 499: Innocenz IV. an das Osnabrücker Kapitel wegen Aufnahme von mit Expectanzbriefen versehenen Klerikern; auf der Rückseite: XIIII d[enarii]; Wirtemberg. UB. 4, 108 No. 1051: Innocenz IV. bestätigt den zwischen den Klöstern Scheftersheim und Oberzell durch den Bischof von Würzburg zustande gebrachten Vergleich über den Umfang, in welchem das erstere dieser Klöster dem andern untergeben sein solle. Auf der Rückseite: Ista littera constat duas libras et VI den[arios]; Finke l. c. 328 No. 695 Gregor X. (1274 Juni 22) bestätigt die Privilegien der Päpste und weltlichen Herrscher für das Kloster Rengering. Unter dem Umbug kein Vermerk; auf der Rückseite: VIII sol. et III den.

Die bedeutendste Lücke, die ich bei diesen Untersuchungen offen lassen muss, betrifft den Vergleich der Taxhöhen in der Liste und in Originalen. Während ich für das 14. Jahrhundert die Controle zwischen den Ansätzen des Taxbuches und denen in Originalen und Registern in ziemlich umfassender Weise durchführen konnte, reichen für

---

[1]) Es ist dies das Zeichen, welches Diekamp l. c. 516 als „Haken", „Fragezeichen", „vertical gestellter Circumflex", „tironisches Kürzungszeichen für er" beschrieb, und das am besten Lippert Bd. 10, 595 dieser Zeitschr. nachbildete. Verlockend wäre es, dasselbe einfach als s aufzufassen und für s[olidi] zu deuten; allein dem steht die Thatsache entgegen, dass es vereinzelt in Originalen des 14. Jahrhunderts auftaucht, bei denen neben dem einfachen Ansatz noch Zeilenbemessung nach halben grossi eintritt (nach No. 9 der Beilage III); die einfachere Schrift der Register hat in dem Fall statt des gewundenen Zeichens in Originalen den einfachen verticalen Strich (vgl. Denifle, Specimina Tafel 52).

[2]) Vgl. darüber Finke, Westfäl. UB. 5, Vorrede S. XXVII. Ich erblicke darin Aufzeichnungen der Procuratoren über die Gesammtkosten der Bulle.

das 13. Jahrhundert gegenüber der knappen Liste die bei Diekamp zusammengestellten Beispiele, sowie die Vermerke in neuen guten Editionen, wie dem Westfälischen, Strassburger oder Wirtembergischen Urkundenbuch, nicht aus [1]).

Nur für eine Urkundenart gelang die sichere Identificirung, es sind dies die kleinen Privilegien. Die Liste beziffert dieselben mit XII Denaren = 1 solidus; die Originale tragen ständig den Taxvermerk — — [2]). Wie dies zu erklären ist, darüber wage ich vorderhand keine Vermuthung aufzustellen, da die wenigen Beispiele zu einer halbwegs stichhältigen Begründung nicht ausreichen. Erst die umfassende Untersuchung von Originalbullen, die sich inhaltlich mit den in der Liste enthaltenen decken, kann darüber vielleicht Klarheit bringen. Es genügt mir, wenn ich zu einer solchen neue Anregung gegeben habe.

Auch die Frage, ob die Neuordnungen Johanns XXII. unmittelbar an die Verfügungen Alexanders IV. anknüpften oder ob irgend welche Bestimmungen der Päpste oder Vicekanzler über Münze und Taxhöhe sich als Mittelglieder einschieben, entzieht sich unserer Erkenntnis.

II. Fortbildung des Taxwesens von Johann XXII. bis Eugen IV.

Der avignonesischen Zeit hat der Pontificat Johanns XXII. sowohl in kirchenpolitischen Fragen als auch auf dem Gebiete der inneren Verwaltung den Stempel aufgedrückt. Aus niederem Geschlechte entsprossen, war Jacques d'Euse aus Cahors als junger Mann an den Hof von Neapel gekommen und hier durch seine hervorragende Begabung und rastlose Thätigkeit zum Kanzler emporgestiegen [3]). Das Kanzlei- und Urkundenwesen des sicilischen Lehensreiches hatte sich seinerzeit in engem Anschluss an die Verhältnisse des päpstlichen

---

[1]) In der kurzen Zeit, die mir zur Untersuchung der zahlreichen Originale in den Staatsarchiven von Florenz und Siena gegönnt war, hatte ich mich ganz auf die Zeit von Johann XXII. — Johann XXIII. beschränkt, da für die frühere Zeit in Diekamps Abhandlung, sowie in guten Urkundenbüchern doch willkommene Vorarbeiten vorlagen, mit Martin V. aber Ottenthals Untersuchungen einsetzten, während die dazwischen liegende Periode noch ganz brach lag. [2]) Martin IV. für das Schottenkloster in Wien (Potth. 18882) = Monum. graph. VI. 9; Gregor X. für das Kloster Essen, Westfäl. UB. 5, 327 No. 691; Martin IV. für das Kloster Zwettl 1284 Juni 1 (ined.). [3]) Vgl. Christophe, Geschichte des Papstthums während des 14. Jahrhunderts (Deutsch von Ritter) 1, 234; Gregorovius 6, 97.

Hofes entwickelt; aber gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts hatte es sein Vorbild an Strammheit der Organisation überholt, und die Anjous schritten in dem Ausbau der Beamten = und Kanzleiorganisation, deren Grundlage die bis ins einzelne gehenden Neuordnungen Friedrichs II. gebildet hatten, weiter. Hatten so auch bezüglich der Regelung des Taxwesens die Verfügungen der Curie vielleicht als Muster gedient, so bestanden am königlichen Hofe zu Neapel bereits unter Karl I. viel eingehendere Bestimmungen darüber als in der gleichzeitigen päpstlichen Kanzlei [1]).

Die genaue Kenntnis dieser Verhältnisse machte sich Johann XXII. vermöge seines stark entwickelten praktischen Geschäftssinnes während seines Pontificats zunutzen.

So wurde unter ihm auf dem gesammten Gebiete des kirchlichen Abgabenwesens die Steuerschraube strammer angezogen; für das Patrimonium wurde eine neue Steuerliste angelegt, und wiederholte Bemühungen waren daraufhin gerichtet, das Erträgnis des Peterspfennigs aus England, den nordischen Reichen und Kurland zu erhöhen [2]).

Insbesondere aber sind für die Neuordnung und Fortentwicklung des Gebührenwesens der päpstlichen Kanzlei die Verfügungen dieses Papstes grundlegend geworden. Es sind dies die beiden Constitutionen „Cum ad sacrosanctae“ vom 10. December 1316 [3]) und „Pater familias“ vom November 1331 [4]).

Bei Vergleichung beider bestätigt sich nur die Wahrnehmung, die man auch sonst bei Betrachtung des päpstlichen Urkundenwesens in jener Zeit zu machen in der Lage ist. Die Fortbildung desselben ist keine sprunghafte, plötzliche, sie vollzieht sich schrittweise, allmählig, und es bedarf genauer Beobachtung, sie in allen Stadien richtig zu verfolgen. Schon Diekamp führte aus, dass die äussere Ausstattung der Bullen unter jenem Papste überhaupt keine Aenderung erfährt: auch Papierregister gab es schon vor ihm, und die später ständige Scheidung derselben nach Materien (de prebendis, de dignitatibus, de tabellionatus officio, de absolutione plenaria etc.) beginnt theilweise erst unter seinem Nachfolger und bricht sich vollständig erst unter Clemens VI. Bahn; auch die Pergamentbände der Secretregister erhalten erst mit dem ersten Jahre Benedicts XII. ihre bis Schluss der avignonesischen Zeit ständige Ausstattung [5]).

---

[1]) Vgl. darüber Winkelmann, Sicilische und päpstliche Kanzleiordnungen und Kanzleigebräuche, insbesondere S. 16—18. [2]) Vgl. darüber Gottlob, Camera apostolica 155, 215—218. [3]) Friedberg, C. J. C. 2, 1218 f. [4]) Erler, Der Liber cancellariae von 1380 S. 172 f. [5]) Denifle, Specimina T. 57.

Ebenso verhält es sich auch mit der Weiterentwicklung des Taxwesens. Die Taxliste des 13. Jahrhunderts konnte, ganz abgesehen von der veränderten Münze, der päpstlichen Kanzlei zu Avignon nicht mehr genügen. Gerade jene Urkundenarten, für die sie hauptsächlich berechnet war, die Privilegien, waren bereits recht selten geworden; dagegen erschien es dringend nöthig, für die Dank der päpstlichen Reservationen nun massenhaft auftauchenden Verleihungsbullen von Pfründen und Würden aller Art und die dazugehörigen Executoriae Verfügungen zu treffen, sowie auf die nach den Bestimmungen der Regulae Cancellariae mannigfach wechselnden Clauseln Rücksicht zu nehmen. Diese Bestimmungen finden wir nun an die Spitze der Constitution „Cum ad sacrosanctae" gestellt: Für alle Canonicate, Pfründen und Beneficien mit oder ohne Seelsorge, ob sie bereits erledigt sind oder erst frei werden, sollen 10 Turonenser grossi, für die dazugehörigen litterae executoriae 12 grossi als Entlohnung für die Herstellung der Bulle gezahlt werden.

Dies allein, nicht Art oder Umfang der gewährten Gnade, soll für die Taxe massgebend sein, und nach diesem Grundsatz sollen auch alle etwa hinzugefügten Clauseln berechnet werden, so zwar, dass für jede Linie ein Zuschlag von $1/4$ grossus erfolgen sollte. Ist dieser Grundsatz hier auch klar und offen ausgesprochen, so lässt sich doch nicht verkennen, dass gegenüber dem 13. Jahrhundert bereits ein ungleich höheres Mass für die Entlohnung der Arbeit Platz gegriffen hat. Bezüglich der litterae de iustitia sollte es vorläufig beim Alten bleiben, nur dass an die Stellung der römischen Währung, wie überhaupt, der grossus Turonensis treten sollte. Die Bestimmungen über Abbreviatoren = und Registertaxe übergehe ich hier indessen, um sie später im Zusammenhang zu behandeln.

Erst 15 Jahre später [1]) gieng Johann XXII. nach den reichen Erfahrungen, welche der rege Verkehr der Kanzlei bieten musste und wohl nicht zum mindesten gestützt auf die Beobachtungen, welche bezüglich der bisherigen Finanzpolitik und des seither von Bulle und Register eingelaufenen Ertrages die päpstliche Kammer zu machen Gelegenheit hatte, daran, jene viel bestimmteren und einschneidenderen Verfügungen zu treffen, welche uns in der Constitution „Pater familias" vorliegen.

---

[1]) Da nach Erler 172 die Constitution ‚Pater familias' im gleichen Jahr und Monat erlassen ist wie die unmittelbar vorhergehende ‚Ratio iuris', diese aber vom 16. November 1331 datirt ist, ist zu berichtigen, wenn Ottenthal, Mitth. des Instituts f. öst. GF. 9, 680 die Bulle für undatirt erklärt.

Hatte sich der Papst in der Bulle „Cum ad sacrosanctae“ begnügt, allgemeine Grundsätze aufzustellen und die alte Taxe in besonders dringenden Fällen zu ergänzen, so begegnet uns jetzt zum erstenmale ein sorgfältig ausgearbeitetes, schon bis ins einzelne und kleinliche durchgeführtes Taxsystem. In stattlicher Reihe finden wir vor allem jene Urkunden, welche das ausgedehnte Reservatwesen mit sich brachte: Provisionen und Provisionsmandate, Pfründenverleihungen mit ihren Ausführungsbestimmungen und einer Reihe von besonderen Begünstigungen als: Dispens wegen unehelicher Geburt, wegen mangelnden Alters, wegen Fortbezugs der Pfründe in Abwesenheit, wegen Aufschubs der Weihen. Dazu kommen bereits zahlreiche Indulgenzen und endlich auch eine Neuordnung der litterae simplices und de iustitia.

Der Grundsatz, dass damit nicht die verliehene Gunst bezahlt, sondern nur die Mühe der Herstellung der Bulle in ihren verschiedenen Stadien entlohnt werden sollte, ist auch in dieser Taxordnung noch nachdrücklich betont [1]). Aber der Massstab ist denn doch bereits ein ungleich höherer als zuvor; so wurde nun die forma iuramenti [2]) gleich hoch berechnet mit den reichlich sechsfach so umfangreichen privilegia communia [3]). Es ist gewiss bezeichnend, wenn diese höchst taxirte Urkundenform des 13. Jahrhunderts nun mit dem für die litterae gratiosae niedrigsten Ansatz von 8 grossi erschien, wie denn überhaupt nicht zu verkennen ist, dass die Taxe desto geringer ist, je weiter ihre Entstehung zurückreicht; so erscheinen die litterae simplices, welche im 13. Jahrhundert mit 6 Denaren bemessen waren, mit der niedrigen Taxe von einem grossus und aufwärts [4]), während die neuere Form der Conservatoriae, deren später gebräuchlichste Formel („Militanti ecclesiae“) auf dem Concil von Vienne festgestellt wurde und die an Umfang die Privilegien nicht erreichen, mit den in der Bulle „Pater familias“ überhaupt höchsten Taxen von 30—50 grossi bemessen ist. Und gerade hier finden wir verschiedene Ansätze, die sich vom blossen Standpunkte der Schreibarbeit wohl schwerlich erklären lassen; so wenn für die Conservatoria „Frequentes“ [5]) eine einzelne Person oder ein Colleg 36, ein Bischof 40, ein Erzbischof 50 grossi bezahlt. Neben dem valor laboris tritt hier schon vereinzelt der valor beneficii et personae ganz deutlich hervor.

Reichen die oft schon ins einzelne gehenden Bestimmungen nicht aus, so soll Zeilentaxirung Platz greifen. Und zwar sind hier die

---

[1]) Erler 185: Non habita consideratione ad valorem beneficii, de quo fiet gratia, sed ad laborem scripture dumtaxat. [2]) Erler 155, Taxe 186 l. Z. [3]) Erler 45, Taxe 189 vorl. Z. [4]) Erler 189. [5]) Erler 188.

litterae de gratia theurer berechnet als die litterae de iustitia [1]; während bei den ersteren bis zu 30 Zeilen je zwei Zeilen, dann aber jede Zeile mit einem grossus berechnet werden durften, sollte bei den letzteren bis zu 30 Zeilen auf je 3, für das weitere auf je 2 Zeilen ein grossus entfallen — eine Unterscheidung, die sich vom Standpunkt des Schreibgeschäftes vollkommen rechtfertigt, wenn man bedenkt, dass die ersteren mit Seidenschnur bullirt und demgemäss auch sorgfältiger ausgestattet wurden, während bei den letzteren einfachere Schrift und schmucklosere Ausstattung üblich war.

Johanns XXII. Taxordnung ist für die ganze Folgezeit massgebend geblieben. Es fragt sich nur, ob sie bei allem principiellen Festhalten keine Fortbildung und Bereicherung im einzelnen erfahren hat, ob wir keine Mittelglieder nachzuweisen in der Lage sind, welche sich zwischen die Constitution „Pater familias" und die trotz derselben ziemlich unverständliche Woker'sche Kanzleitaxe A erklärend einschieben.

Ottenthal hat in der Einleitung zu seinen Regulae Cancellariae zuerst darauf hingewiesen [2], dass der Codex Vatic. 3984 f. 127 ff. Taxbestimmungen des Vicekanzlers Petrus, Kardinalbischofs von Palestrina, enthalte. Indem ich auf die im allgemeinen erschöpfende Beschreibung bei Ottenthal verweise, glaube ich nur einiges ergänzend hinzufügen zu sollen.

Die grosse Bedeutung dieser Handschrift liegt darin, dass sie die einzige ist, welche alle aus der Kanzlei hervorgegangenen officiellen Aufzeichnungen vollständig oder im Auszug vereinigt und zwar 1. die Regulae Cancellariae; 2. den Liber II. Cancellariae Dietrichs von Nieheim f. 43—111; 3. Auszüge aus dem alten Kanzleibuche, und zwar das Provinciale (f. 114 ff.), f. 142 die Arenga und dann wieder den Schluss der Bulle „Pater familias" und f. 145 die Eide des Distributors und Rescribendars; 4. f. 127—142 das Taxbuch, welches ich unten als Beilage III. mittheile.

Die Anlage des Codex sollte wesentlich praktischen Zwecken dienen; so kam es, dass uns die jüngeren Constitutionen und Kanzleiordnungen, Regeln und Taxen vollständig begegnen, während von dem historisch wichtigsten alten Provincialis nur das zum Nachschlagen unentbehrliche Bisthumsverzeichnis und die Eide aufgenommen, dagegen die Formeln und Kanzleiordnungen des 13. Jahrhunderts als veraltet und unwirksam weggelassen wurden.

Für die Entstehung des Codex ist, wie ich bereits an anderer

---

[1] Erler 189, 190. [2] Einleitung S. XL.

Stelle hervorhob [1]), vielleicht noch eines zu beachten. Auf der letzten Seite finden sich unter zahlreichen Federproben zwei der Abfassungszeit der Handschrift ziemlich oder ganz gleichzeitige Vermerke: „Iste liber cancellarie est domini nostri Johannis“ und tiefer unten: „Liber L de Temperiis“. Dieser L. de Temperiis ist unter Innocenz VII. und Gregor XII. als Schreiber in der päpstlichen Kanzlei nachweisbar, und da dies genau mit der von Ottenthal festgestellten Abfassungszeit (1403—1411) stimmt, werden wir in dem genannten Schreiber wohl den Compilator dieses Kanzleibuches zu erkennen haben. Unter dem dominus Johannes dürfte vielleicht der ebenfalls ziemlich gleichzeitige Vicekanzler, Kardinalbischof Johann von Ostia (1409—1426) zu verstehen sein.

Ich gehe nun zur Besprechung des Taxbuches über. Die Schrift desselben weicht von der des übrigen Codex insoferne ab, als sie gegenüber der sonstigen kleinen zierlichen Schrift grösser und übersichtlicher ist, wie es in dem Falle wohl das praktische Bedürfnis erheischte, und sich der Bullenschrift des beginnenden 15. Jahrhunderts nähert. Ob sie von derselben Hand herrührt wie der sonstige ursprüngliche Bestand des Codex, ist bei der veränderten Schriftart schwer sicher zu behaupten, doch scheint es mir wahrscheinlich; wenigstens hat sie mit dem übrigen Text eine gerade nicht sehr vortheilhafte Eigenthümlichkeit gemein: sie ist voll von Flüchtigkeitsfehlern und Auslassungen. Sicher haben wir es nicht mit einer erst in späterer Zeit erfolgten Nachtragung zu thun.

Die Taxe nennt sich als von dem Vicekanzler Petrus von Palestrina zur Zeit und im Auftrage Johanns XXII. erlassen; sie wäre also aufzufassen als sachliche Ausführungsbestimmung zur Bulle „Pater familias“, von welcher sie sich durch ungleich grössere Reichhaltigkeit und dann durch streng sachliche und übersichtliche Ordnung der einzelnen Urkundengruppen unterscheidet. Die Zeitgrenze wäre, wenn wir zunächst an dem in der Ueberschrift gesagten festhalten, eine sehr enge, gegeben einerseits durch die Bulle „Pater familias“ November 1331 und andererseits durch den Tod des Papstes Johann XXII. 4. December 1334.

Allein dies ergibt sich sofort als unrichtig; denn No. 65, 159, 165 weisen auf die Zeit Clemens' VI., No. 66 auf die Innocenz' VI., No. 68 auf die Königin Johanna von Sicilien, No. 83, 289, 328 auf Gregor XI. hin. Zeigt sich so, dass sich die einzelnen Ansätze nicht auf die Zeit Johanns XXII., auch nicht einmal auf die des Vicekanzlers

[1]) Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 11, 340.

Petrus von Palestrina (nachweisbar bis 1362) beschränken, sondern auf die ganze avignonesische Zeit vertheilen, so wäre man zunächst versucht, allmähliges Entstehen anzunehmen, und dafür bietet das Taxbuch auch gewisse Anhaltspunkte. So beginnt die Rubrik „de concessionibus" mit No. 101, wird vor No. 121 von der Rubrik „de non residendo" unterbrochen, läuft aber bereits mit No. 122 wieder weiter, wird No. 144—6 durch die Rubrik „tabellionatus officium" neuerdings unterbrochen und setzt sich dann noch von 147—98 fort, eine Eigenthümlichkeit, die wir sofort zu erklären vermögen, wenn wir uns das Entstehen unseres Taxbuches folgendermassen vergegenwärtigen: Schon das praktische Bedürfnis erforderte es, die Taxbulle, die man ja wohl täglich nachschlagen musste, noch in handlicherer Form zu besitzen als in dem in Verwahrung des Vicekanzlers befindlichen Kanzleibuche. Man wählte dazu etwa ein oder zwei Lagen und überschrieb den Anfang der Blätter der leichteren Uebersichtlichkeit wegen nach den einzelnen Materien, trug die dazu gehörigen Ansätze ein und liess den Rest des Blattes zu Nachträgen frei, die sich jedoch bei den einzelnen Gruppen in sehr ungleicher Zahl einstellten. Während z. B. die Gruppe Tabellionatus officium nach der Bulle „Pater familias" überhaupt keine Weiterbildung mehr erfuhr, da man eben ausser einem höchstens noch 2 oder mehrere zu Notaren ernennen konnte und es weitere Varianten nicht gab, schwoll gerade die Rubrik de concessionibus ganz ausserordentlich an; denn unter sie fielen alle möglichen von Geistlichen und Weltlichen, von Einzelnen und Corporationen erbetenen Gunstbezeigungen, und die neuen Fälle stellten sich hier am zahlreichsten ein. So liesse sich erklären, dass man, als der zu Nachträgen ursprünglich frei gelassene Raum erschöpft war, unter der ohne Nachtrag gebliebenen Rubrik de non residendo und dann ebenso bei tabellionatus officium weiterschrieb.

Wir gelangten demnach zu dem Ergebnis, dass das, was uns im Cod. Vat. lat. 3984 f. 127 ff. vorliegt, ein im Anschluss an die Neuordnungen Johanns XXII. auf Befehl des Vicekanzlers angelegtes und bis ans Ende der avignonesischen Zeit fortgesetztes Taxbuch ist. Denn gerade die letzten Eintragungen bei den einzelnen Gruppen weisen, wo sie überhaupt Anhaltspunkte für Datirung bieten, auf Gregor XI. hin; so No. 83 „confirmatio thesaurarie Romandiole collate per dominum Urbanum facta per dominum Gregorium"; ferner No. 289—90 Exemption einzelner Florentiner von den gegen die Stadt gefällten Sentenzen. Gemeint kann nur das grosse Interdict sein, welches Papst Gregor XI. am 31. März 1376 über Florenz aussprach, und welches unter Urban VI. durch den Friedensschluss vom 24. Juli 1378 wieder

aufhörte [1]); endlich No. 328: Gregor XI. rehabilitirt einen durch Urban V. seiner Beneficien Beraubten.

Dagegen findet sich kein Ansatz, der nachweislich über den Pontificat Gregors XI. hinausgienge.

Viel genaueren Einblick in den ganzen Vorgang, in die Zeitbestimmung und das Quellenverhältnis bieten aber zwei Handschriften, die ich in Rom in der Bibliotheca Vittorio-Emanuele und Corsiniana fand.

Es ist dies erstens der frühere Codex von S. Croce jetzt Vitt. Em. $\frac{\text{Ms. Sessor. 191}}{2075}$ Papier, 2°, 36 Bl. s. XVI. in schöner Schrift von einer Hand geschrieben, folgenden Inhalts:

f. 1. Infrascripte sunt taxationes litterarum apostolicarum gratiam et iustitiam continentium approbate et observate per cancellariam sacre Romane ecclesie, que post quatuor evangelia inferius describuntur; es folgen nun die 4 Evangelienabschnitte, f. 2 ein Stück aus der Constitution „Pater familias".

f. 6: Infrascripte sunt taxationes facte et ordinate per dominum P[etrum] Penestrinum episcopum sancte Romane ecclesie vicecancellarium tempore domini Joannis pape XXII, anno pontificatus sui XVII; folgt eine Taxliste von 81 Nummern.

f. 8. Infrascripte sunt taxationes litterarum apostolicarum edite per dominum vicecancellarium supradictum tempore domini Joannis pape XXII. et approbate per cancellariam domini nostri pape secundum morem Romane curie. Dominus vicecancellarius, videlicet Petrus episcopus Penestrinus, mandavit et voluit taxari sequentes litteras, prout inferius continetur; folgt eine Taxliste von 56 Nummern.

f. 10': Subsequentes vero infrascripte taxationes litterarum apostolicarum addite sunt aliis suprascriptis et approbate per eundem dominum vicecancellarium seu eius mandato, prout inferius continetur.

Diese 3 Nachträge zur Bulle „Pater familias" im Cod. Sessorianus bezeichne ich im folgenden und auch in der Edition des Cod. Vatic. mit S_1, S_2, S_3. f. 19 ff. steht dann die Woker'sche Kanzleitaxe A.

Codex No. 874 der Bibliotheca Corsiniana, Papier, 4° 230 Bl. s. XVI—XVII. trägt den Titel: De cancellaria apostolica eiusque officialibus et taxis nec non de cardinali sancte Romane ecclesie vicecancellario monumenta varia; und f. 3: Ex libris manuscriptis Joannis Brissaighe, canonici sanctorum Celsi et Juliani de Urbe, anno 1664 ex hereditate quam habui ex testamento Petri Pauli Tarsię scriptoris.

[1]) Vgl. Reumont, Gesch. d. Stadt Rom 2, 970, 1030.

Voran geht die Constitution Sixtus' IV. „Romanus pontifex", dann folgt f. 49 ff. ein Taxverzeichnis, welches mit dem im Cod. Sessor. bis auf die einzelnen Lesearten vollständig identisch ist.

Ich citire daher im folgenden und auch unten inBeilage III stets nur S als Vertreter dieser Gruppe gegenüber dem Codex Vaticanus (V). Auch hier steht f. 70' ff. die Woker'sche Taxe A.

f. 97 ff. stehen dann von derselben Hand wie die Taxe: Constitutiones et statuta officii dominorum scriptorum, darunter f. 123 die noch ungedruckte Bulle Nicolaus' V. „Pastoralis officii" und f. 175 ff. nach mehreren leeren Blättern: Sequuntur constitutiones et statuta collegii reverendorum dominorum secretariorum apostolicorum, welche jedoch sowie ähnliche Codices der Bibliotheca Vaticana durchaus erst spätes Material von Innocenz VIII. an enthalten.

In welchem Verhältnis steht die Gruppe S zur Constitution „Pater familias", die ich der Kürze wegen mit E bezeichne, einerseits und zu V andererseits?

Vor allem ist hervorzuheben, dass E in S_1, S_2 und S_3 nicht aufgenommen ist oder nur dann, wenn einzelne Bestimmungen abgeändert oder neue Varianten daran geknüpft werden.

S_1, das aus dem 17. Pontificatsjahr Johanns XXII., also nur ein Jahr nach E datirt ist, bringt nur wenig neue, sondern hauptsächlich Nachtragsbestimmungen zu bereits in E vorgesehenen Fällen. Neu sind hauptsächlich die Ansätze für Weihen von Bischöfen und Prälaten und die dabei zu leistenden Eide [1]).

Die Ansätze sind zum Theil schon ganz bedeutend und steigen in Fällen von Aufhebung der Excommunication und des Interdicts bis zu 200 und 300 grossi [2]), wobei die Scheidung zwischen einem „locus insignis et multum populosus" und anderen „non sic famosis" mit der Rücksichtnahme auf die grössere oder geringere Mühe des Schreibers wohl nichts gemein hat.

S_2, das ebenfalls noch aus der Zeit Johanns XXII. datirt, bringt bereits eine Reihe neuer Fälle, besonders commissiones und concessiones; die Ansätze sind gleich E und S_1 noch allgemein gehalten; nur in 3 Fällen begegnen bereits bestimmte Namen [3]). Während nun S_1 und S_2 sich als noch unter Johann XXII. und auf einmal erlassene Ergänzungen zu E bezeichnen, ist an der Spitze von S_3 wohl noch der Vicekanzler, aber nicht mehr Papst Johann XXII. genannt; und diese Nachträge sind nicht mehr auf einmal erlassen, sondern von Fall zu

---

[1]) Vgl. u. V. No. 86—98. [2]) S_1 No. 13, 14, 16 = V. 333, 334, 336.
[3]) S_2 18, 25, 43 = V. 73, 350, 132.

Fall hinzugefügt. So erklärt sich die grosse zeitliche Verschiedenheit der einzelnen Ansätze; denn während die ersten wohl in den Pontificat Benedicts XII. fallen, gehört No. 264 in das Jahr 1381, 265 ins Jahr 1383, 275 in die Zeit Nicolaus' V.

Die Eintragung in S_3 erfolgte wesentlich in chronologischer Ordnung. So nennen No. 14 (141) [1]) und 17 (371) Benedict XII.; in No. 30 (187) erscheint der 1343 verstorbene König Robert von Sicilien noch als lebend; No. 35 (375) [2]), No. 37 (159), 78—79 (165—166) und 117 (65) gehören der Zeit Clemens VI. an, darunter fällt 78 in die Vorbereitungen zum Jubeljahr 1350, 117 datirt vom 2. März 1352 [3]); No. 120 (188) [4]) und 122 (66) [5]) sind aus der Zeit Innocenz VI.; in No. 234 (328), 241 (83), 242 (68) und 243 (289) folgen dann die bereits erwähnten der Zeit Gregors XI. angehörigen Ansätze, und zwar steht als letzter derjenige, für den wir oben die ganz enge Zeitgrenze von 1376 bis 1378 gefunden haben [6]), der also gewiss der letzten Zeit Gregors XI. angehört. Nur No. 116 (382) fügt sich nicht in die Reihe, da es bereits dem Pontificat Urbans V. angehört, also vor den Ansätzen steht, die wir oben bestimmt Innocenz VI. zuweisen konnten. Doch könnte der Ansatz ursprünglich auch am Rande nachgetragen gewesen und erst in der späteren Copie an unrechte Stelle gekommen sein. Tauchten neue Fälle auf, die in den bisherigen Listen nicht vorgesehen waren, oder für die sich keine Analogie finden liess, so erfolgte die Taxirung nach vorhergegangener Berathung in der Kanzlei auf den wiederholt erwähnten [7]) Befehl des Vicekanzlers, und der so gewonnene neue Ansatz wurde als Muster für die Zukunft in der Taxliste verzeichnet.

Herrscht in den Eintragungen von S_3 Ordnung in der Zeitfolge, so vermisst man dieselbe in anderer Hinsicht um so mehr. Bedenkt man, dass der Rescribendar zur grundlegenden Taxbulle ständig 3 Fortsetzungen zu Rathe ziehen sollte, die so wenig sachlich geordnet waren wie die Bulle selbst, so begreift man, dass angesichts des immer

---

[1]) Ich gebe in Klammern die Nummern von V. [2]) Die Bulle steht im Cod. Barberin. XXXV. 69 und ist datirt kal. iulii anno octavo. [3]) Cod. dipl. Moraviae 8, 111. Ich verdanke die Identificirung mit dieser Urk. einer gütigen Mittheilung des Herrn Professors Werunsky in Prag. [4]) Steht in den Rubricae der Pap. Reg. des 6. Pontificatsjahrs. [5]) Huber, Geschichte der Vereinigung Tirols mit Oesterreich S. 188 Reg. No. 210 (?). [6]) Vgl. o. S. 24. [7]) Vgl. S_3 20 (54), 28 (342), 30 (187), 31 (26), 53 (353); sämmtliche Beispiele fallen noch in die Zeit des Vicekanzlers Petrus von Palestrina, der, wie die Anlegung der Listen und Nachträge beweist, dem Taxwesen überhaupt ganz besondere Beachtung gewidmet haben muss.

wachsenden Materials die Uebersicht stets schwieriger wurde und, wie die zahlreichen Wiederholungen bereits bestehender Ansätze in S_3 — ich zählte deren 21 — beweisen, die Ordnung endlich ganz aus den Fugen gieng.

Eben diese Misstände machten eine übersichtliche Vereinigung aller bisher bestehenden Taxverordnungen wünschenswert und diesem Zwecke entsprach die in V uns überlieferte Fassung, indem sie das bisher in E, S_1, S_2 und S_3 zerstreute Material nach sachlich zusammengehörigen Urkundengruppen verarbeitete. Dass dabei nicht nur S_1 und S_2 [1]), sondern wenigstens theilweise auch S_3 die ursprünglichere Fassung bot und V als Quelle diente, lässt sich an einigen Beispielen klar beweisen. So lautet No. 141 in V ganz unverständlich: conceditur ut gratia facta per dominum Johannem cuidam, ut recipiatur in quodam monasterio et littere fuerint perdite et refecte sub nomine Benedicti in quibus fuit insertus tenor litterarum Johannis Turon. XVI; das Ganze wird sofort klar aus S_3. 14: Facta fuit gratia per dominum Johannem cuidam, ut recipiatur in monasterio, et littere fuerunt perdite et refecte etc. Bei dem Bestreben, den Satz in V in der Rubrik de concessionibus unter das ständige Schlagwort conceditur zu zwängen, gieng die ganze Construction des Satzes in die Brüche. Ebenso lassen sich als ungelenke Ueberarbeitungen erkennen V. 324: Aboletur infamia alicuius infamati per aliquos et ipsum restituit fame sue bone pristine aus S_3. 69: Littera in qua dominus noster papa abolet infamiam . . . . et ipsum restituit, und V. 338: Absolutio illius qui tenuit beneficium ut laicus et ei fructus remittuntur aus S_2. 5: Littera, qua quis absolvitur . . . et ei fructus remittuntur. Für ursprüngliche Aufzeichnung spricht auch S_3. 37 . . . per dominum nostrum Clementem gegenüber V. 159 per dominum Clementem. Der Compilator theilte den Stoff zunächst in 29 verschiedene Rubriken; innerhalb derselben beobachtete er streng chronologisches Vorgehen, indem er zunächst die bezüglichen Ansätze von E aufnahm und diesen dann die der Fortsetzungen der Reihe nach anfügte; die besten Beispiele hiefür bieten: De dispensationibus No. 295—321, de absolutionibus No. 329—341 und de diversis No. 360—382.

Aus einzelnen Unregelmässigkeiten lässt sich aber ein terminus a quo für die Anlage von V gewinnen; so ist bei de concessionibus die aufsteigende Reihe durch V. 109 = S_3. 183 unterbrochen; erst dann setzen sich die aus S_1 gewählten Fälle fort; die Zusammen-

[1]) Der Beginn von S_2 ist ja auch als Einleitung und Datirung in V benützt.

stellung dieses Theiles konnte daher erst zu einer Zeit erfolgen, da die Nachträge in S_3 bereits mindestens bis No. 183 reichten. Da nun unter den datirbaren Stücken von S_3. 122 ins Jahr 1358 und 234 bereits in die Zeit Gregors XI. gehört, kommen wir für die Anlage von V jedenfalls in die Zeit nach Innocenz VI.; wahrscheinlich hat sie unter Urban V. [1]), vielleicht auch erst unter Gregor XI. stattgefunden.

Besitzen wir also in der wenn auch handschriftlich jüngeren Gruppe S die ältere, ursprüngliche Fassung, so bedarf es einiger Rechtfertigung, wenn ich der Edition trotzdem V zugrunde legte. Die Veranlassung lag eben darin, dass uns V eine vollständige, übersichtliche Sammlung aller Taxlisten aus dem Ende der avignonesischen Zeit bietet, weshalb ich die Compilation mit Recht als „Taxbuch zur Zeit der avignonesischen Päpste“ bezeichnen zu dürfen glaube. Daneben kommt dann doch auch das Alter der Handschrift in Betracht, welche nicht nur vor die ersten Taxdrucke, sondern auch vor die Neuordnung der päpstlichen Kanzlei durch Martin V. und Eugen IV. fällt. Im einzelnen aber waren die meist besseren Lesearten von E und S zur Herstellung eines verständlichen Textes vielfach höchst erwünscht; denn neben so manchen sinnstörenden Fehlern begegnet in V gar nicht selten der Fall, dass durch Auslassung ganzer Zeilen die Ansätze verstümmelt oder je zwei zu einem unverständlichen zusammengefasst sind [2]). In diesen Fällen habe ich stets den vollständigen und besseren Text von S aufgenommen. Der Uebersichtlichkeit und des leichteren Citirens wegen habe ich die einzelnen Ansätze mit Nummern versehen und in den sachlichen Anmerkungen die Seiten- und Zeilenangaben von E oder die entsprechende Nummer von S beigefügt, die ja meist Quelle und vielfach auch Anhaltspunkt für die Entstehungszeit des einzelnen Ansatzes ist. E ist überhaupt vollständig in V übergegangen; S_1 und S_2 bis auf 1—2 Nummern, deren Aufnahme seinerzeit wohl nur aus Versehen unterblieb, und die ich daher in den Noten an entsprechender Stelle einfügte. Dagegen decken sich V und S_3 zumal für die letzte Zeit, wo ja beide parallel nebeneinander geführt wurden, nicht mehr ganz; besonders enthält S_3 ein Plus, das über die Abschlusszeit von V weit hinausreicht; ich gebe dasselbe daher getrennt als Anhang.

In der Bezeichnung der Taxhöhe zeigten sich manche Verschiedenheiten, die sich jedoch oft als blosse Schreibfehler erkennen liessen;

[1]) Einen Anhaltspunkt dafür bietet der Zusatz zu No. 247 „reducta fuit ad L per dominum Urbanum papam V“ der in S_3 fehlt; die Fassung ist auch so verschieden, dass an ein Benützen des einen oder andern als Quelle nicht mehr gedacht werden kann. [2]) No. 89, 228—29, 317—18, 353.

so No. 12 XXI st. XVI, 66 VII und II st. $\overset{M}{\text{VII}}$ und $\overset{M}{\text{II}}$, 72 V st. X, 107 XIX st. XXX, 331 XXIII st. XXIIII. In anderen Fällen wurden die Lesearten von V in den Text aufgenommen und die abweichende Taxe in die sachliche Anmerkung gesetzt; so hat bei concessio studii generalis V 110 die Taxe L, S_1 52 CL, S_3 168 XL, wobei es mir fast scheinen will, dass die verschiedenen als Schreibfehler doch nicht so leicht erklärlichen Ansätze auch verschiedenen concreten Fällen entsprechen. Mit dem Ansatz in V decken sich übrigens die Taxvermerke in den Registern zu den Gründungsprivilegien der Universitäten Prag und Wien [1]).

Es erübrigt noch, die Frage zu untersuchen, ob unser Taxbuch mit dem liber Johannis XXII., auf den sich die spätere bei Woker abgedruckte Kanzleitaxe A an nicht weniger als 19 Stellen beruft, identisch ist. Da auf den schlechten Woker'schen Text hiebei kein Verlass ist, habe ich meiner Vergleichung die älteste bisher überhaupt bekannte im Codex J. 80 der Biblioteca Vallicelliana in Rom erhaltene handschriftliche Ueberlieferung dieses späteren Taxbuches, die ich weiter unten näher bespreche, und die bereits von Denifle erwähnte gleichzeitige Abschrift des ersten römischen Taxdruckes von 1479 im Codex Palat. 1799 zugrunde gelegt. Beide Quellen enthalten übereinstimmend nur 8 dieser Berufungen, der grössere Theil der bei Woker noch enthaltenen beruht auf späteren Hinzufügungen und Interpolationen. Die ursprünglichen Verweisungen aber, die ich allein berücksichtige, finden sich in der That vollständig in V. Es sind folgende: Woker S. 170 Sp. 1: Commissio receptionis iuramenti a rege vel regina Sicilie gr. $\overset{C}{\text{V}}$ secundum Joannem XXII. = V. 68.

S. 173 Sp. 2. (Bestätigung von inserirten Privilegien): In libro Johannis XXII. huiusmodi insertiones reperiuntur taxate simul cum gratia, videlicet gr. L = V. 75.

S. 174 Sp. 1: Reperitur in libro Johannis XXII., quod licentia concessa episcopo, quod possit permutare cum communitate sue civitatis possessiones sue ecclesie ad valorem $\overset{C}{\text{VIII}}$ librarum cum censu solvendo episcopo taxatur gr. C = V. 191.

S. 177 Sp. 2: In libro Johannis XXII. pontificis quittatio IIII milium florenorum tantum taxatur gr. XX = V. 368.

S. 178 Sp. 1 (Exemtion eines Abtes von der bischöflichen Ge-

[1]) Reg. Av. Clementis VI. a. V. p. 3 tom. 33 f. 309 (1347 Jan. 26) und Reg. Av. Urbani V. a. III. p. 1 f. 522' (1365 Juni 18).

richtsbarkeit): In libro Johannis XXII. est similis cum additione, quod possit uti mitra gr. C = V. 287.

S. 178 Sp. 1: In libro Johannis XXII. reperitur exemptio a iurisdictione civitatis castri et ville usque ad VI loca cum subiectione facta aliis personis taxata gr. L = V. 16.

S. 179 Sp. 2: Et licet in libro Johannis XXII. reperiatur, dispensatio super defectu natalium taxata ad gr. XII: ibi tamen dicitur, quod ad beneficium et non ad successiones, propterea indiget reformatione entspricht V. 295, wo in der That nur von der promotio ad ordines et beneficia die Rede ist.

S. 180 Sp. 2: Et adverte, quia in libro Johannis XXII. non reperiuntur omnes casus predicti sed duo vel tres tantum, qui non concordant cum huiusmodi taxis; nam [nicht non, wie Woker unverständlich druckt] dicit, quod licentia fundandi ecclesiam vel monasterium aut hospitale vel capellam cum cimiterio et aliis officiis taxatur ad gr. XXXX = V. 244.

Wir können daher in der That in unserem Taxbuche jenen liber Johannis XXII. erblicken, den man um die Mitte des 15. Jahrhunderts wohl nach der aus S_2 entlehnten Einleitung so zu benennen pflegte.

Ueberblicken wir nochmals unser Taxbuch, so finden wir, dass die Ansätze von E massgebend geblieben sind, sie stehen an der Spitze der einzelnen Abschnitte, sie sind durchaus in Wirksamkeit und nirgends erhöht. Aber an sie schliesst sich eine Reihe von Zusätzen, die durch die Erweiterung des Falles auf mehrere und viele Personen, auf Städte, Diöcesen, Provinzen und Länder die Taxhöhe gewaltig beeinflussen; dazu kommen die vielen neuen Fälle, die immer schon mit höheren, oft recht bedeutenden Taxen einsetzen, so besonders bei den concessiones und licentiae. Mit durchaus hohen Taxen erscheinen in concreten Fällen die Beherrscher des Lehensreiches Sicilien bedacht; so kostet die Bewilligung an König Robert zur Einhebung eines zweijährigen Zehents (No. 187) 200, der Auftrag an die Königin Johanna von Sicilien, in die Hände des Erzbischofs von Neapel als Stellvertreter des Papstes den Eid zu leisten (No. 68), 500 grossi. Den Ehrenplatz aber in unserem Taxbuche nimmt Margaretha Maultasch, die letzte aus dem Hause der Grafen von Görz-Tirol, ein. Dieselbe hatte ihren ersten, den ehelichen und Regierungspflichten gleich wenig gewachsenen Mann schmählich aus dem Lande verjagt und sich ohne jegliche Dispens mit dem überdies verwandten und als Sohn Ludwigs des Baiern an der Curie im vorhinein anrüchigen Ludwig von Brandenburg vermählt. Die Bulle, die den Auftrag gab, sie und ihren Gemahl wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufzunehmen und das Land vom Interdicte

zu lösen, dabei aber ihre Vergehen nochmals haarklein aufzählte und dadurch zu einem Ungeheuer von etwa 7000 Worten anschwoll (No. 66), musste sie mit der stattlichen Summe von 2000 grossi bezahlen.

Einem abschliessenden Urtheil über das ganze Taxwesen der avignonesischen Zeit glaube ich zunächst noch eine Vergleichung mit den Taxen, wie sie uns in Originalbullen und Registern jener Zeit begegnen, vorausschicken zu sollen, und zwar zunächst eine aus der bereits mehrerwähnten Arbeit Diekamps, dem Strassburger Urkundenbuche und Finke's Papsturkunden Westfalens ausgewählte Zusammenstellung von Beispielen aus dem 13. Jahrhundert.

Die Ernennung des Bischofs Konrad von Gurk 1282 Juni 17 und des Erzbischofs Konrad von Salzburg 1291 Febr. 11 hat den Taxvermerk XII [1]), während V. 3 und 5 nach E. 20 und 24 grossi dafür ansetzen; licentia celebrandi divina in loco interdicto kostet 1288 Oct. 31 [2]) 2, nach V. 209 jedoch 10, der Auftrag, Geistliche, welche während des Interdicts geistliche Handlungen verrichteten, zu absolviren 1290 Mai 15 [3]) 8, nach V. 51 dagegen 16, eine Ablassbulle von 1259 Mai 26 und 1260 Jan. 28 für diejenigen, welche an genannten Festen eine Kirche besuchen, 2 [4]), nach V. 212 aber 12; ein grosses Privileg für das Kloster Lahde 1267 Juli 19 [5]) V̲, nach V. 403, 8; die Zahl selbst ist mir nicht klar; denn VI oder VIII wurden stets V̄ und V̿ geschrieben; sollte das Zeichen nicht doch eine undeutliche X sein? Die Taxe würde dann zu unserem Verzeichnis aus dem 13. Jahrhundert stimmen. Bestätigung der Schenkung einer Kirche kostet 1286 Jan. 9 [6]) 8, nach V. 279 jedoch 20; licentia testandi für den Erzbischof von Salzburg 1291 April 9 [7]) 4, nach V. 241 indess 10.

Diese Auswahl dürfte genügen, um zu zeigen, dass die Erhöhung der Taxen, wie sie nicht etwa erst zu Ende der avignonesischen Zeit, sondern bereits unter Johann XXII. Platz griff, eine ganz bedeutende war. Dem gegenüber begegnet uns im 14. Jahrhundert viel mehr Stetigkeit.

Eine Executoria zur Translation des Bischofs von Cesena nach Volterra von 1374 Jan. 9 [Or. Florenz, St. A.] kostet 22 grossi nach V. 3 + Clauseln analog V. 6.

---

[1]) Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 4, 513. [2]) Strassburger U.B. 2, 109 No. 153. [3]) l. c. 130. [4]) Finke Westf. U.B. 4, 284 No. 606, 286 No. 610. [5]) Ib. 316 No. 672. [6]) Ib. 359 No. 752. [7]) Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 4, 512.

Provisionsbullen für Aebte von 1338 Aug. 31 und 1374 Oct. 30 [Or. Florenz St. A.] kosten nach V. 4 16 grossi; der Auftrag, einem ernannten Abt die Weihen zu ertheilen und gegen den gewählten Gegenabt vorzugehen, 1338 Jul. 13 [Or. Florenz St. A.] 18 grossi nach V. 4 + 6. Verleihung des Rectorats eines Hospitals 1317 Nov. 14 [Or. Florenz St. A.] kostet nach V. 7 10 grossi; die Executoria zur Verleihung des Rectorats eines Hospitals 1319 Juni 24 [Or. Florenz St. A.] und 1378 Apr. 18 [Wien St. A.] 12 grossi nach V. 7 A.

Häufig begegnet bei längerer narratio ein kleiner Zuschlag nach V. 7 (7 A) + 9; so kostet die Verleihung von Canonicatus und prebenda 1352 Juni 20 11½ gr., eine Canonicatsverleihung 1349 Jan. 7 [Florenz St. A.] 12, die dazugehörige Executoria 14 gr., Briefe gleichen Inhalts: 1365 Nov. 21 [Florenz St. A.] 12 und 14, 1365 Nov. 20 [Florenz St. A.] 14, 1387 Juni 18 [Siena St. A.] 12 und 34; Pfründenverleihung 1410 Mai 27 [Siena St. A.] 12 grossi.

(Erst nach der avignonesischen Zeit macht sich hierin ein allmähliges Steigen der Taxen bemerkbar; so kosten Executoriae zur Verleihung einer wegen Anhängerschaft an den Gegenpapst freien Pfründe 1381 Oct. 26 und 1382 Febr. 13 [Siena St. A.] 20, Executoria zur Einführung in eine vacante Pfründe 1402 Dec. 29 [Siena St. A.] 20, Briefe gleichen Inhalts von 1389 Dec. 22 23 und 1395 Apr. 6 [Siena St. A.] 26 grossi; eine Executoria zu Prioratsverleihung 1415 März 13 [Florenz St. A.] 24 grossi gegen V. 8.)

Ein Provisionsmandat an den Bischof von Florenz 1330 Aug. 12 [Florenz St. A.] mit der Arenga „Dignum arbitramur" kostet nach V. 13 20 grossi, Briefe gleichen Inhalts 1354 Nov. 25 und 1357 Nov. 7 [Florenz St. A.] 20½ und 21 grossi, ein Mandat zur Einführung eines Bischofs in den Besitz seiner Diöcese mit der Clausel „Invocato" 1330 Jan. 2 nach V. 18 20 grossi.

Ein Mandat an den ernannten Bischof von Freising, sich von zwei anderen Bischöfen weihen zu lassen und den Treueid abzulegen, 1324 Sept. 17 [St. A. Wien] kostet 18 grossi nach V. 36 + 38, ein Auftrag zur Untersuchung eines Streites 1348 Dec. 29 [Florenz St. A.] 14 nach V. 61, eine Bulle gleichen Inhalts mit der Clausel „Invocato" 1352 März 31 [Florenz St. A.] nach V. 62 16 grossi.

Die Taxe für Inserirung und Bestätigung von Privilegien schwankt in Bullen Johanns XXII. [1]) zwischen 30 und 106 grossi, in V. 75, 76 ist sie auf 50 festgesetzt.

---

[1]) Diekamp, Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 4, 513—14.

Die Bestätigung aller Rechte und Freiheiten des Cistercienserordens [Or. Stifts-Arch. Zwettl] 1342 Aug. 25 kostet 20 grossi nach V. 81, die Bewilligung eines Pfründentausches [Siena St. A.] 24 nach V. 100.

Eine Bulle 1331 Sept. 28, welche das Kloster Gaming der Privilegien der Karthäuser theilhaftig macht, kostet nach V. 103 10 grossi[1]).

Die 1404 Nov. 16 dem Abte von Zwettl ertheilte Erlaubnis, kirchliche Paramente zu weihen und seinen Klerikern die niederen Weihen zu ertheilen [Or. Stifts-Arch. Zwettl] ist mit 50 grossi berechnet, analog der Bewilligung von mitra und anulus in V. 163.

Absolutio penaria in mortis articulo für einzelne Personen 1351 Febr. 2, 1353 Juli 28, 1361 Aug. 12 [Florenz St. A.] 1378 Nov. 18 und 1389 Dec. 24 [Siena St. A] kostet 14 grossi gleich V. 200; nur eine Bulle Innocenz VI. 1353 Juli 28 für einen Florentiner Bürger überschreitet diese Taxe, indem sie 22 verzeichnet [Florenz St. A.]; dieselbe Vergünstigung für ein Ehepaar 1351 Oct. 1, 1379 Juli 6 [Florenz St. A.] und 1389 Dec. 24 [Siena St. A.] kostet gemäss V. 201 16, 1400 Juni 2 [Siena St. A.] sogar nur 14.

Eine ganz abnorme Taxe hat eine Bulle gleichen Inhalts 1387 Sept. 28 [Siena St. A.] für 72 genannte Conventualen von S. Maria della Scala in Siena: 127, welche Zahl mit der V. 202 aufgestellten Berechnung nicht stimmt.

Dieselbe Gunst für das gesammte Hospital von S. Maria della Scala, welche nach V. 203 auf 50 grossi berechnet ist, kostet unter Gregor XI. 1372 Juni 22 40 und wird zweimal gratis verliehen; unter Urban VI. finden wir eine derartige Bulle 1378 Juli 25 für das Hospital mit 50, eine andere für die Stadt 1383 Mai 28 aber mit 100 berechnet; von Bonifaz IX. sah ich 2 Gratis-Ausfertigungen; eine gleiche Bulle Innocenz VII. 1406 Juli 14 kostet schon 80 grossi. Ganz unerhörte Taxüberschreitungen finden wir aber in dem Fall in zwei Bullen Gregors XII. für S. Maria della Scala 1407 Sept. 14; die eine mit der Taxe IIII^{c} registrata gratis, die andere V^{c} et gratis in bulla et registro de mandato pape; gegenüber der 10fach zu hoch bemessenen Gebühr ist es fast eine Ironie, dass der auf die päpstliche Kammer entfallende Theil in dem einen Falle halb, in dem andern ganz nachgesehen wurde.

Ein Mandat an den Bischof von Passau wegen der von den Herzogen von Oesterreich vorgenommenen Gründung der Karthause Gaming 1332 Juli 1 [Wien St. A.] ist mit 12 grossi nach V. 242

[1]) Diekamp ib. 513.

licentia fundandi capellam, nicht mit 40 nach V. 244 lic. fund. monasterium berechnet.

Ein ganz eigenthümlicher und wohl ziemlich vereinzelt dastehender Fall begegnet uns bei den litterae conservatoriae; 2 Or. Bullen Johanns XXII., die ich im Wiener St. Archive und 4, die ich in den St. A. von Siena und Florenz sah, und die sämmtlich vor die Taxbulle „Pater familias“ fallen, tragen den Taxvermerk 40, während 14 weitere [ein Or. in Florenz, die übrigen in Siena] von Benedict XII. bis Urban VI. sich mit der durch die genannte Bulle festgesetzten und auch in V. 275 wiederholten Taxe von 30 grossi begnügen [1]). Eine Bulle Gregors XII. von dem nämlichen Datum wie die oben erwähnten schloss mit einer Taxüberschreitung von 200 für eine Conservatoria perpetua [vgl. V. 276] jenen gnadenreichen Tag, dessen man im Hospital S. Maria della Scala in Siena angesichts der geleerten Kassen noch lange gedacht haben mag.

Eine Bulle Gregors XI. 1374 Nov. 18, welche dem Kloster Zwettl die durch den Bischof Albert von Passau vorgenommene Incorporirung der „capella beate Margerite in ipsorum [sc. monast. Zwetl.] curia et domo habitationis in contrata monetariorum Wienne“ an das Kloster Zwettl bestätigt, bemisst die Taxe gegenüber V. 279 mit 30 grossi entschieden zu reichlich. In zwei andern dasselbe Kloster betreffenden Fällen interpretirte man den genannten Ansatz so, dass man ihn mit der Zahl der incorporirten Kirchen multiplicirte; so kostete die Incorporirung von 4 Pfarren 1399 Juni 2 [2]) $4 \times 20 = 80$ und eine andere von 2 Pfarren 1423 Aug. 20 $2 \times 20 = 40$ grossi.

Grosse Rücksicht auf die Kassen des Städtchens Castilione in der Diöcese Arezzo übte eine Bulle von 1368 Mai 15, als sie die Taxe für Aufhebung des Interdicts mit nur 30 grossi bemass, während man nach V. 333 und 334 200 oder wenigstens 150 erwarten sollte. Dagegen finden wir in einem Mandat Bonifaz' IX. 1391 Nov. 24 [Wien St. A.] an den Bischof von Freising, den Herzog Albrecht von Oesterreich vom Bann zu lösen, unseren Landesherrn der Taxe nach in der Rangclasse kleinerer Städte.

Die kleinen Taxen für die litterae simplices endlich, welche in unserem Taxbuch No. 383 ff. den harmlosen Schluss bilden, fand ich in zahlreichen Originalen mit anerkennenswerter Genauigkeit festgehalten.

---

[1]) Vgl. auch G. Q. der Provinz Sachsen, 21 B. No. 51 S. 113, 2 Ausfertigungen von demselben Tag (1319 Juni 23) die eine mit der Taxe 30, die andere 40.

[2]) Gedruckt Font. rr. Austr. Dipl. 3, 691. Or. Bullen von allen 3 Stücken im Stifts-Arch. von Zwettl.

Bevor ich zu den Beispielen in den Registern übergehe, muss ich eine allgemeine Bemerkung über die Art der Taxbezeichnung in denselben vorausschicken. Munch hat dieselbe in seinen Aufschlüssen über das päpstliche Archiv [1]) als eine ganz eigenthümliche hingestellt, indem er behauptete, 100 sei in der Form von $\overset{X}{X}\,\overset{X}{X}\,\overset{X}{X}\,\overset{X}{X}\,\overset{X}{X}$ 5 (10 + 10) oder 54 als $\overset{\overline{\overline{V}}}{X}\,\overset{\overline{V}}{X}\,\overset{\overline{V}}{X}$ 3 (10 + 5 + 3) geschrieben worden. Aber diese Bemerkung zeugt nur von der Flüchtigkeit, mit welcher der norwegische Gelehrte so manche seiner Beobachtungen über die Register machte; auf die Art hätte er auch beweisen können, dass man 22 noch viel merkwürdiger $X\overset{=}{X}$ oder 30 $X\overset{\overline{V}}{X}$ schrieb. In Wirklichkeit ist es nie einem Curialen eingefallen, 100 oder 54, wo er diese Zahl an sich bezeichnen wollte, in der angegebenen Weise zu schreiben. Wo man aber die von Munch angeführten und ähnliche derartige Zahlen findet, liegt der Erklärungsgrund in den in eodem modo-Briefen. Von mehreren in derselben Angelegenheit erlassenen Schreiben wurde bekanntlich stets nur eines vollständig ins Register eingetragen und die andern mit i. e. m., Adresse, etwaigen Aenderungen im Context und datum ut supra darangeschlossen, und zwar geschah dies in den Papierregistern so innig, dass die Nachträge nicht einmal mit einer neuen Zeile begannen; daher wurde auch die Taxe für die i. e. m. Briefe nicht zu diesen, sondern oben neben die Taxe des Hauptbriefes geschrieben; so heisst z. B. bei Pfründenverleihungen $X\overset{=}{X}$ 10 grossi für die littera gratiosa und 12 für die executoria [2]).

Gregor XI. ernannte 1376 Juni 3 den bisherigen Propst der Stefanskirche in Wien, Johann, zum Bischof von Gurk; davon wurden der Erzbischof von Salzburg, das Capitel, der Klerus und die Bevölkerung der Diöcese verständigt. Die Taxe für Bischofsernennung betrug nach S. 3 20 grossi; dem entsprechend finden wir den Brief mit den vier anderen in eodem modo erlassenen im Reg. Greg. XI. No. 281 [3]) f. 130′ mit der fünfmal geschriebenen Taxe von 20. 100 machte das allerdings für den Empfänger; denn an seine Adresse wurden alle 5 Briefe expedirt — an wen sollte man sonst Briefe an den Klerus und die Bevölkerung zustellen? — und er hatte auch die Taxe für alle zu bestreiten; denn von Capitel und Erzbischof liess sich

[1]) Uebersetzung von Löwenfeld, Archival. Zeitschr. 4, 94. [2]) Als Beispiel führe ich Denifle, Specimina Tafel 52 an; der verticale Strich über den Taxvermerken daselbst bedeutet $1/2$; ferner Schmidt in G. Q. der Provinz Sachsen 22 B. S. 48 No. 168, 168 f. u. a. [3]) Der Band ist in der Serie der Perg. Register aufgestellt, gehört aber nach Ausstattung und Inhalt in die der avign. Papierregister.

wohl nicht gut verlangen, dass sie für die Verkürzung ihres Wahl- und Bestätigungsrechtes noch überdies zahlen sollten. Als Benedict XII. dem Bischof von Bayonne 1338 Jan. 23 gestattete, sein Bisthum zu vertauschen, verständigte er davon Klerus, Volk und Vasallen der Kirche von Bayonne, den Erzbischof von Rouen, den Herzog Johann von der Normandie und den König Philipp von Frankreich; die Briefe stehen im Papierregister a. IV. f. 38 mit der 8mal nebeneinandergeschriebenen Taxe 22.

Es lag gerade in der Vervielfachung der Taxe durch die i. e. m. Briefe eine noch nicht beachtete Erhöhung derselben, die neben der Zahlung der Taxe an verschiedene Bureaux denn doch sehr in Betracht kommt.

Schon Munch hat die Bemerkung gemacht[1]), dass im 6. Band der Avign. Register Innocenz' VI. den Rubricae auch die Taxen hinzugefügt und so die Rubricae gleichzeitig auch Rechenbuch für die Registereinnahmen geworden sind; es ist dies keineswegs vereinzelt, und ich sah es bereits bei Benedict XII. Bei i. e. m. Briefen wird da in die Rubricae entweder die Taxsumme, oder die Zahl der Briefe und die Taxe jedes einzelnen geschrieben; so Reg. Innoc. VI. a. II. p. 3 f. 100' $\frac{XXX}{XXX}$ in den Rubricae LX; in anderen Fällen: quinque littere quelibet $\overset{V}{X}$, tres littere quelibet $\overset{V}{X}$.

Solche Rubricae gestatten auch eine bequeme und rasche Vergleichung der Taxhöhen mit den Ansätzen im Taxbuche. Es muss hervorgehoben werden, dass sie sich im grossen und ganzen durchaus decken; so sind conservatoriae verzeichnet mit 30 und 40 (V. 273, 275), tabellionatus officium mit 16—20 (V. 144—146), absolutio plenaria mit 14—16 (V. 200—201), altare portatile mit 10 (V. 204), Verleihungsbullen von Abteien, Bisthümern und Erzbisthümern mit 16 bis 24 (V. 3—5)[2]).

Die höchsten Ansätze begegnen naturgemäss unter den litterae diversarum formarum, da hier alle aussergewöhnlichen Fälle, welche den gewöhnlichen Amtsschimmel übersteigen, zusammengestellt sind. Die Erlaubnis an den König von Cypern, dass seine Unterthanen Handel mit Aegypten treiben dürfen, ist analog nach V. 247 mit 100 grossi berechnet; dagegen überschreitet die Erlaubnis, ein Frachtschiff nach Alexandria abgehen zu lassen, diesen Ansatz um 50; die Aufhebung des Interdicts für einen Landstrich kostet gemäss V. 334 oder 342 150 grossi.

---

[1]) l. c. 94 A. 2. [2]) Zahlreiche Beispiele zur Vergleichung finden sich auch in den von Schmidt und Kehr gesammelten Päpstlichen Urkunden und Regesten, G. Q. der Provinz Sachsen 22. B.

Die Verleihung des Vicariats über genannte Burgen und Ortschaften an die Malatesta ist mit der stattlichen Summe von 602 grossi berechnet [1]).

Bedenklich sind aber folgende beide Fälle: No. 99 Philippo episcopo Cavallicensi apostolice sedis nuntio conceditur facultas recipiendi resignationes beneficiorum a personis ecclesiasticis, que beneficia ipsa minus canonice detinere noscuntur, et super hoc cum eisdem dispensandi ac dicta beneficia eisdem personis conferendi gr. CCC

Nr. 100 eidem conceditur facultas in certis provinciis Alamannie dispensandi cum quibuscunque personis, que beneficia ecclesiastica symoniace vel alias minus canonice sunt adepte gr. M.

Die vom 19. April des 6. Pontificatsjahres datirte Erlaubnis erstreckte sich auf die gesammten deutschen Kirchenprovinzen. Falls der Legat die verzeichneten hohen Summen bezahlte, war es natürlich seine Sache, sich an den Parteien dafür schadlos zu halten oder sich noch einen entsprechenden Gewinn zu schaffen. An Stelle des direkten Verkehrs der Parteien mit der Curie trat in dem Fall sozusagen ein Pächter als Mittelsmann, und dem unwürdigen Schacher mit Dispensen und Ablässen war durch ein solches Vorgehen Thür und Thor geöffnet [2]).

Es sei mir gestattet, noch aus einem anderen Grunde bei dem 6. Pontificatsjahr Innocenz' VI. zu verweilen. Wenn die Rubricae dieses Jahres gleichzeitig die Taxverzeichnisse enthalten, so bieten sie nicht nur eine bequeme Handhabe zur Vergleichung der einzelnen Posten, sondern auch ein ziemlich verlässliches Rechenbuch zur Bestimmung der Höhe der in diesem Jahre überhaupt eingegangenen Gesammtsumme sowohl als des Ertrages der einzelnen Urkundenarten. Und obwohl ich mich sonst des Hinübergreifens auf die finanzpolitische Seite der Frage absichtlich enthalte, da ein abschliessendes Urtheil darüber erst auf Grund der umfassenden Kenntnis der Kammerbücher möglich ist und daher Aufgabe einer von anderer Seite darüber in Angriff genommenen Arbeit sein wird, so glaube ich mir in dem Fall doch eine kleine Ausnahme von der Regel erlauben zu können.

Zuhöchst im Erträgnis stehen die litterae diversarum formarum mit 9702 grossi

---

[1]) Damit stimmt V. 188 mit dem Ansatz 300; 602 ist die Summe von gratiosa und der um 2 grossi höheren Executoria. [2]) Die beiden Briefe stehen im Pap. Reg. a. VI. p. II. fol. 611 und 612 und tragen neben der Taxe den Vermerk nō s̄ (non soluta?). Hatte der Legat bei dem Geschäft seine Rechnung nicht gefunden und infolge dessen die Zahlung abgelehnt?

ihnen folgen die litterae de absolutione plenaria in mortis articulo mit mindestens [1])	8736	grossi
dann de beneficiis vacantibus	4238	„
de provisionibus prelatorum	4186	„
de prebendis vacantibus	3068	„
de prebendis vacaturis	2647	„
de regularibus	2547	„
de beneficiis vacaturis	2488	„
de conservatoriis	1516	„
de dignitatibus vacantibus	1384	„
de tabellionatus officio	862	„
de dignitatibus vacaturis	463	„
de fructibus percipiendis in absentia	426	„.
de recipiendis monachis et monialibus	252	„
de altari portatili	210	„
de licentia testandi	140	„

Die Summe der genannten Posten ergibt 42 865 grossi, wozu dann noch die Gruppe der in den Rubricae mit ihren Taxen nicht verzeichneten dispensationes, absolutiones et privilegia kommt. Der einfache Gesammtbetrag übersteigt demnach auf alle Fälle 4000 Goldgulden. Derselbe war aber, wie wir später sehen werden, vierfach, für das Concept, die Reinschrift, die Bullirung und Registrirung, zu bezahlen. Es waren immerhin ganz bedeutende Summen, die durch das Kanzleigeschäft nach Avignon flossen, die dazu dienten, ein überdies mit Pfründen in aller Herren Länder ausgestattetes Beamtenheer zu besolden und noch ein namhaftes Reinerträgnis für die päpstliche Kammer abzuwerfen [2]). So bildeten die Kanzleisporteln bereits einen stattlichen Percentsatz zum gesammten Einnahmenbudget der Curie, das sich 1353 auf über 260 000 Goldgulden stellte [3]).

Um aber zu ersehen, wie mässig die Ansätze der avignonesischen Zeit gegenüber der späteren immerhin noch waren, genügt es, einen Blick in Gottlobs Buch „Aus der camera apostolica des 15. Jahr-

---

[1]) Die Taxe ist dabei nicht eigens verzeichnet; es sind 628 Briefe, und ich habe bei der Berechnung den Ansatz von V. 200 (absolutio plenaria für eine Person) mit 14 grossi zugrunde gelegt. [2]) Im Jahre 1358 betrug der Reinertrag von Bulle und Register über 5000 fl. Introitus et exit. cam. 1358 No. 286 Summa universalis omnium receptorum suprascriptorum de emolumento bulle per totum istum annum, pontificatus domini nostri Innocentii pape VI. anno VI., est $\overset{M}{\text{IIII}}$ $\overset{C}{\text{VII}}$ XXXI flor. $\overset{C}{\text{VI}}$LXV libr. VIII sol. VII den. monete Avinionensis.
[3]) Introitus et exitus camerae No. 270.

hunderts" zu werfen. Danach betrug das Jahreseinkommen der Curie unter Sixtus IV. 250—260000 Ducaten, wozu der Reinertrag von Bulle und Register allein 36000 Ducaten abwarf [1]).

Nur eine kleine speciell Oesterreich berührende Zahl von Beispielen mag nach diesem Excurse hier noch Platz finden:

Gregor XI. ertheilt der Herzogin Viridis von Oesterreich die Erlaubnis, mit 5 Begleiterinnen zweimal monatlich das Clarissinenkloster in Wien zu betreten, Avignon 1372 April 12 [2]), Taxe 20, während V. 232 dafür nur 10 ansetzt.

Gregor XI. verleiht allen, welche am Feste Kreuzerfindung zur Verehrung einer von Herzog Rudolf IV. gestifteten Kreuzpartikel die Stefanskirche in Wien besuchen, Ablass auf 3 Jahre, Avignon 1372 April 28 [3]), Taxe 12 nach V. 212.

Gregor XI. gestattet dem Herzog Leopold III. die Wahl eines Beichtvaters, Avignon 1373 Febr. 15 [4]), Taxe 10 nach V. 199.

Gregor XI. gestattet dem Herzog Leopold III., an mit dem Interdict belegten Orten sich Messe lesen zu lassen, Avignon 1373 Febr. 15 [5]), Taxe 10 nach V. 209.

Gregor XI. beauftragt den Schottenabt, den Berthold von Wehingen, Canoniker der Stefanskirche, welchen Herzog Albrecht als Patron der Kirche für die durch die Ernennung Johanns zum Bischof von Gurk erledigte Stelle des Propstes dieser Kirche vorgeschlagen habe, auf seine Eignung hin zu prüfen, beziehungsweise, ihn zu installiren [6]). „Dignum arbitramur" Rom, St. Peter 1373 März 5, Taxe 22 [gerechtfertigt, weil zu V. 13 die narratio vacationis hinzuzurechnen ist].

Ueber die masslose Ausbildung des Reservations-, Annaten- und Taxwesens durch Johann XXII. hat das Urtheil der Geschichte längst den Stab gebrochen. An die Stelle der idealen Begeisterung, mit der Papst Gregor VII. einst in den Kampf gegen weltliche Macht und weltliches Wesen getreten war und die selbst dem Gegner Achtung und Bewunderung abringen musste, an Stelle grosser, weitschauender Zwecke und Ziele, welche auch Alexander III. und Innocenz III. bei Fortführung des Kampfes geleitet hatten, war das materielle, pecuniäre, niedrige Interesse getreten, das durch die damalige Finanznoth der Curie erklärt, aber nie entschuldigt, nie gerechtfertigt werden kann.

[1]) S. 253—256. [2]) Reg. Av. Greg. XI. a. II. p. 5. f. 397. [3]) Reg. Av. Greg. XI. a. II. p. 5. f. 339′. [4]) Reg. Av. Greg. XI. a. III. p. 4. f. 88′. [5]) Reg. Av. Greg. XI. a. III. p. 4. f. 87′. [6]) Reg. Av. Greg. XI. a. VII. p. 2. f. 112′.

Ich will hiefür neben den absprechenden Urtheilen neuerer Forscher wie Reumont [1]) und Pastor [2]) nur noch das eines Zeitgenossen anführen, der unbedingt und rückhaltslos wie keiner in dem damaligen literarischen Streite für die Allgewalt des Papstthums eingetreten war. Alvarus Pelagius urtheilt über das damalige Taxwesen folgendermassen [3]): „Kein Armer kann heute an den Papst herantreten; sein Ruf verhallt ungehört, weil er nichts hat, um zu zahlen. Kaum irgend ein Bittgesuch erledigt der Papst, ohne Vermittlung bestochener Zwischenpersonen. Möge er doch die masslosen Preise herabsetzen, die man für Bullirung und Schreiben der Briefe einhebt; denn so übermässigen Entgelt verlangt man heutzutage an der Curie für Briefe und anderes, dass man geistliche Gnaden und Pfründen dadurch indirect verkauft; und überdies sind fast alle Beamten Betrüger und Bedrücker, die noch über den festgesetzten Preis erpressen."

Als hoch und drückend haben auch wir im Laufe der bisherigen Untersuchung die Taxen der avignonesischen Päpste kennen gelernt; drückend durch die höhere Münze, die höheren Ansätze, die Vervielfältigung durch die Executoriae und, wie wir noch sehen werden, durch die Zahlung an mehrere Bureaux. Wollen wir aber gerecht sein, so müssen wir andererseits auch eines offen zugeben. Johann XXII. hat gegenüber der ganz ungenügenden Taxliste des 13. Jahrhunderts, die ein Schwanken und, was damit ja gleichbedeutend war, Steigen der Ansätze nothwendig mit sich brachte, wenigstens gute, feste Ordnung geschaffen; er hat die Ansätze in der widerrechtlich erklommenen Höhe, in der er sie fand, nicht erniedrigt, im Gegentheil neue in gleichem und noch höherem Ausmasse hinzugefügt, aber er hat weiterem Schwanken wenigstens erfolgreich ein Ziel gesetzt. Neue Zusätze und Erweiterungen haben sich an seine Anordnungen geschlossen, aber diese selbst sind die ganze avignonesische Zeit und darüber hinaus in Geltung geblieben und, wie wir aus den oben beigebrachten Beispielen ersahen, nicht nur auf dem Papier oder Pergament gestanden, sondern auch eingehalten worden [4]).

---

[1]) Gesch. der Stadt Rom. 2, 815. [2]) Gesch. der Päpste 1, 63, 76. [3]) Alvari Pelagii De planctu ecclesie desideratissimi libri duo. L. II. Art. XV. f. 118: Nullus quasi pauper hodie ad papam intrare potest; clamat et non auditur, quia non habet, quid solvat. Vix aliqua petitio expeditur per eum, nisi mediantibus interventoribus corruptis pecunia. Corrigat (sc. papa) precia immoderata que accipiuntur pro bulla pro scriptura litterarum; hodie sic immoderata salaria pro litteris et aliis accipiuntur in curia, quod per indirectum gratie spirituales et beneficiales venduntur; et omnes officiales quasi calumniatores et concussores sunt, ultra etiam constitutum precium extorquentes. [4]) Auf ähnlichem Gebiete hat Johann XXII. neuestens eine theilweise Rehabilitirung

Neues Schwanken, arge Taxüberschreitungen und grobe Missbräuche fallen nicht der avignonesischen Zeit, sondern den traurigen Jahren und der Zerrüttung des grossen Schismas sowie den Päpsten des 15. Jahrhunderts zur Last.

Der Beginn des grossen Schismas ist auch der entscheidende Wendepunkt in der Geschichte der päpstlichen Kanzlei. Die Männer, die noch in den letzten Jahren Gregors XI. hervorragend in derselben thätig gewesen waren, verschwinden von der Curie wie mit einem Schlage. Neue Männer kommen an ihrer statt empor und bürgern neue Formen ein. Dadurch ist die alte Tradition unterbrochen und an die Stelle festgefügter Ordnung treten Unregelmässigkeiten und Schwankungen [1]).

Mussten schon diese allgemeinen Verhältnisse auch das Taxwesen beeinflussen, so war dies vielleicht in noch höherem Grade durch das nunmehr zahlreiche Eindringen von Laien in die pästliche Kanzlei der Fall.

Der Beamtenkörper zu Avignon hatte fast ausschliesslich aus Personen geistlichen Standes bestanden, welche die sichere Grundlage ihres Einkommens aus ihren Pfründen bezogen, während der aus den Kanzleisporteln fliessende Ertrag für sie nur als reichlicher und willkommener Nebenverdienst in Betracht kam. Anders war es, wenn nun Weltliche, die sich in den Dienst der Curie stellten, ausschliesslich davon leben wollten und sich dabei wie die stets gelddurstigen Humanisten keineswegs mit kargem Ertrag zufrieden gaben.

Um da Missbräuchen und Ausschreitungen zu steuern, hätte es eines starken Organisationstalentes bedurft, das man jedoch Urban VI., wenngleich er persönlich von den besten Absichten beseelt war, nicht nachrühmen kann.

Urbans Nachfolger aber, Bonifaz IX., war der traurige Ruhm beschieden, das Unheil voll und für weit über ein Jahrhundert hinaus unheilbar zu machen.

---

durch Ehrle erfahren, der Villanis Nachricht von den 25 Millionen im hinterlassenen Schatze, welche bisher die Runde durch alle Geschichtsdarstellungen gemacht hatte, an der Hand des Inventars als Sage zurückwies, die Summe auf etwas über 700000 Goldgulden feststellte und mit den Worten schliesst: „Möge diese Mittheilung als neue Warnung vor zu leichtgläubiger Annahme der Angaben Villanis dienen und den vorzüglich durch ihn erzeugten Glauben zerstören, die päpstlichen Schatzmeister des 14. Jahrh. hätten Millionen gehütet, während sie in der That nur mit Hunderttausenden zu rechnen hatten". Arch. f. Lit. u. Kirch. Gesch. d. Mittelalt. 5, 159 ff.; demgemäss wird wohl Gregorovius' hartes Wort vom „Midas zu Avignon" etwas zu mildern sein.

[1]) Vgl. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 11, 339.

Was uns Dietrich von Nieheim, ein Mann, der jedenfalls reichlichen Einblick in das ganze Getriebe nehmen konnte, in seiner Geschichte des Schismas hierüber berichtet, ist geradezu haarsträubend [1]). Wie der Papst — er nennt ihn einen „unersättlichen Schlund, an Habsucht niemandem vergleichbar" [2]) — gleich zu Beginn seines Pontificats das noch von Urban VI. verkündete Jubiläum zu schmählichem Ablasshandel missbraucht, wie er Anwartschaften auf freie und frei werdende Pfründen in Massen an die Meistbietenden verschachert, unbekümmert darum, ob sie auch je in den Besitz derselben gelangten oder nicht, wie dabei willkürlich Kanzleiregeln erlassen, abgeändert und daneben wieder gegen gute Bezahlung Briefe ausgestellt werden, die davon entbinden, wie unter den Kanzleibeamten derjenige als der Meister gilt, der in der Stilisirung der verschiedenen Klauseln die feinsten Kniffe anzubringen versteht, wie der Papst jede einzelne Supplik nur gegen einen blanken Dukaten signirt, wie er von den Sekretären, seinen Vertrauten und Helfershelfern in allen diesen Dingen, selbst während der Messe Geld abfordert und schliesslich noch auf dem Todtenbette nach Geld ruft, das alles gibt ein Bild von den Zuständen der damaligen Curie, wie es kaum je trostloser entworfen worden ist. Mag immer dem berühmten Curialen bei dieser Schilderung vielfach der Aerger über das Mislingen der eigenen Pfründenjagd die Feder geführt haben [3]), so bleibt doch, von aller Misgunst und Uebertreibung abgesehen, noch genug des rein Thatsächlichen, das uns der wohlunterrichtete Hofbeamte bietet und das ja auch durch andere Zeugnisse von Zeitgenossen mehrfach bestätigt wird [4]), um zu ermessen, dass der Einfluss, den dieses schlechte Beispiel von oben auf die ganze curiale Verwaltung übte, nur ein verderblicher sein konnte.

So ist es wohl nicht reiner Zufall, wenn gerade mit dem Pontificat Bonifaz' IX., wie ich im nächsten Abschnitt näher auszuführen haben werde, Nachrichten über Fälle auftauchen, dass man in der päpstlichen Kanzlei die officielle Gebührenbemessung einfach ausser Acht liess, und dass es Sache des Procurators der Partei war, von Bureau zu Bureau um Ausfolgung der Briefe gegen einen viel höheren Betrag als jenen, zu dem das Taxbuch ermächtigte, zu feilschen.

Schlimmer fast noch als all dies war, dass der Papst anfing, die

---

[1]) Theodorici de Nyem De scismate libri tres ed. Erler, l. I. c. 68 S. 119 und l. II, c. 7—12 S. 130—140. [2]) l. c. S. 119: Erat enim insaciabilis vorago et in avaricia nullus ei similis. [3]) Dies die Ansicht Erlers, Dietrich von Nieheim S. 404—405; den gegentheiligen Standpunkt vertritt Sauerland, Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 10, 654. [4]) Vgl. insbesonders die von Erler in den Anmerkungen zu S. 131 seiner Ausgabe gemachte Zusammenstellung.

Scriptorenstellen in Kanzlei und Poenitentiarie zu verkaufen [1]), und so den Grund zu dem unheilvollen System legte, das gegen Ende des 15. Jahrhunderts seine volle Ausbildung fand.

Von dem veränderten Geist der ganzen Verwaltung zeugt auch das oben hervorgehobene Steigen der Taxen auf Originalbullen sowie die Fortsetzung, welche die in der Gruppe S. erhaltene Relation unseres Taxbuches in Rom erfuhr und die ich im Anhang als in V. nicht aufgenommene Taxansätze von S_3 wiedergebe [2]).

Ein Ablassbrief für Böhmen von 1383 kostet die ansehnliche Summe von 1000 grossi (Nr. 265), Lehenbriefe (Nr. 232, 233, 246, 247) werden zu hohen Preisen verkauft; neben dem grossus taucht in den Ansätzen bereits der Goldgulden auf, auf den man ja in der Praxis alle Zahlungen abzurunden beliebte; in Nr. 269 und 272 wird mit grosser Offenheit der Grundsatz verkündet: Ist der Petent ein Engländer, so zahlt er mehr, ein Vorrecht, dessen sich der Inglese bis auf den heutigen Tag im schönen Italien ziemlich unbestritten erfreut. Ueber den höchsten Ansatz von 10.000 grossi für die Anerkennungsbulle für König Karl III. von Sicilien komme ich im nächsten Abschnitt umständlich zu sprechen.

So lange das Schisma währte, war in diesen Dingen weder Ordnung noch Besserung zu erhoffen. Dass dies insbesondere unter dem ebenfalls der Symonie ergebenen Johann XXIII. nicht der Fall war, beweisen die Summen, die damals als Reinertrag von Bulle und Register einliefen, rund 45.000 fl. binnen 40 Monaten [3]). Es sind dies Zahlen, die gegenüber dem aus der Zeit Innocenz' VI. oben angeführten Beispiel um so bedeutender erscheinen, als der Stern des Papstthums damals im Erbleichen begriffen und das Obödienzgebiet beschränkt war. Erst Martin V. suchte bei seiner reichen gesetzgeberischen Thätigkeit, die er auf dem Gebiete des Kanzleiwesens entfaltete, auch das Taxwesen wieder in feste Bahnen zu lenken, indem er, von einzelnen neuen Detailbestimmungen, auf die ich noch zurückkomme, abgesehen, vollständig auf das avignonesische Taxbuch zurückgriff und dessen strenge Einhaltung anbefahl [4]); mit welchem Erfolge, werden wir später an einem concreten Fall sehen.

---

[1]) Das Verdienst, als erster auf die betreffende Stelle bei Dietrich, De scismate II, 11 hingewiesen zu haben, gebührt Sauerland (Anmerkungen zum päpstlichen Urkunden- und Finanzwesen, Hist. Jahrb. 7, 636 f.). [2]) Die Ansätze No. 245 f. fehlen in V vollständig. [3]) Guasti, gli avanzi dell'archivio d'un Pratese vescovo die Volterra, Arch. stor. ital. 1884; 13, 171. [4]) Dass er dabei nicht bei den Anordnungen Johanns XXII. stehen blieb, sondern die gesammte Entwicklung bis zum Schluss der avignonesischen Zeit mit einbegriff, bezeugt

Gegenüber der Entwicklung, welche die Verhältnisse an der Curie seit vier Jahrzehnten genommen hatten und die wohl eingeschränkt, nicht aber völlig rückgängig gemacht werden konnten, waren die Tage der selbst nur formalen Geltung unseres Taxbuches gezählt. Es wurde im Laufe des 15. Jahrhunderts von neuen Bestimmungen abgelöst, die 1479 zum erstenmale im Druck erschienen und, dem Pariser Nachdruck von 1520 entnommen, bei Woker in der Kanzleitaxe A vorliegen. Eine genaue Zergliederung und Vergleichung derselben würde das Ziel, das sich diese Abhandlung gesteckt hat, überschreiten und vor allem einen besseren Abdruck voraussetzen. Eintheilung, Reihenfolge, Höhe der Taxen und nicht zum mindesten der Geist des Ganzen sind von unserem Taxbuche völlig verschieden. So sind bei facultas visitandi die alten Ansätze zwar erwähnt, aber durch neue doppelt so hohe ersetzt; dazu wird die Unterscheidung zwischen episcopatus opulentus und exilis gemacht. Wohl decken sich einzelne Ansätze, aber die an die Hauptbestimmungen gereihten Clauseln sind nun ganz andere.

An der Echtheit der Woker'schen Taxe kann nach den an der Spitze dieser Abhandlung erwähnten Ausführungen Denifles, sowie angesichts des Umstandes, dass sie sich auch in den beiden Handschriften unserer Gruppe S und zwar in durchaus „guter Gesellschaft" befindet, gar nicht gezweifelt werden; aber ebenso ist andererseits jeder Rückschluss aus derselben auf die frühere Zeit, auf das 14. oder selbst beginnende 15. Jahrhundert unstatthaft.

Fragen wir, wann im Laufe des 15. Jahrhunderts eine so gründliche Umarbeitung des bisher bestehenden Taxbuches stattgefunden hat, so weisen bestimmte Anzeichen in das Ende des Pontificats Eugens IV. Nachdem er bereits in der Constitution „Sicut prudens" von 1445 Juni 7 eine Reform der Taxen Johanns XXII. in Aussicht gestellt hatte, [1]), beruft er sich in der Constitution „Romani pontificis" auf sie als gleichzeitig erfolgt und der erwähnten Bulle beigeschlossen [2]).

---

deutlich die Stelle in der Constitution ‚In apostolice dignitatis' Bull. Rom. ed. Taurin. 4, 684 § 12: Similiter statuimus et ordinamus, quod bullatores dictarum litterarum apostolicarum pro ipsis litteris bullandis, sive gratiam sive iustitiam contineant, ultra illud, quod antiquitus et ante ultimum schisma videlicet tempore Gregorii pape XI. predicti pro similibus recipiebant litteris, nihil recipere presumant.

[1]) Ottenthal, Bullenregister Martin V. und Eugen IV. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. Erg. B. 1, 573: Juxta Johannis predecessoris nostri prefati taxas seu nostras, cum taxas huiusmodi reformare intendimus postquam reformate fuerint, taxare. Der Eid des Rescribendars l. c. 583 wird dementsprechend noch auf die Taxordnung Johanns XXII. allein geleistet. [2]) Ciampini, De abbreviatoribus p. 19: Statuimus et etiam ordinamus, quod notarii

Ciampini, für diese Constitution unsere einzige Quelle, gab indess keine genauere Nachricht, ob er die Bulle auch vollständig drucke, oder ob sich in seiner Vorlage, dem Quinternus cancellariae, eine Taxe an dieselbe reihe. Nun findet sich diese Constitution in den Nachträgen zum Liber II. Cancellariae im Codex XXV. 69 der Bibliotheca Barberini in Rom, in denen uns der authentische Liber cancellariae für das 15. und den grössten Theil des 16. Jahrhunderts vorliegt. Es ergab sich, dass Ciampini die 4 letzten Paragraphen, welche die Abbreviatoren allerdings nicht berührten, dafür aber umso wichtigere Verfügungen über das Taxwesen enthielten, nicht abgedruckt hat. Eine Taxliste folgt ihnen auch hier nicht, wohl aber ersehen wir daraus den Grund, warum diese nicht im Kanzleibuche, sondern getrennt eingetragen wurde Da ich auch später noch darauf zurückkommen muss, gebe ich in der Anmerkung den fehlenden Rest der Constitution [1]).

Die neue Taxordnung wurde in einem eigenen Quinternus verzeichnet, welchen der jeweilige Rescribendar in der Kanzlei sowohl als auch zu Hanse stets in seiner Verwahrung haben sollte, und der natürlich ganz verschieden war von dem unter Obhut des Vicekanzlers, beziehungsweise des Custos Cancellariae befindlichen Kanzleibuche, dem Quinternus cancellariae. Wohl sollte man meinen, dass auch in letzterem die Taxen schon zur Controle und Verhütung etwaiger Fälschungen verzeichnet sein sollten; allein dies ist nicht der Fall, und so ist uns die Taxordnung Eugen IV. in ihrer ursprüglichen Gestalt nicht erhalten oder wenigstens nicht bekannt; denn die späteren Nachträge zu S_3. kann man doch keine Reformirung der Taxen Johanns XXII. nennen, und andererseits enthält die Woker'sche Taxe A Ansätze, die über die Zeit Eugen IV. hinausfallen. Wohl aber wird die Vermu-

scriptores ac abbreviatores prefati ultra felicis recordationis Joannis pape XXII. et alias inferius adnotatas et specificatas taxas nullatenus recipere presumant etiam sponte oblatum; vgl. Bresslau UL. 1, 248 A. 4. Diese undatirte Constitution lässt sich eben dadurch auf die Zeit zwischen 1445 Juni 7 (Datum der Bulle „Sicut prudens") und 1447 Febr. 23 (Todestag des Papstes), also ziemlich enge, begrenzen.

[1]) Cod. Barb. XXXV. 69 p. 322

§ 17 (Fortsetzung zu Ciampini 17). Item quod earundem litterarum scriptores ante eorum etiam ad officium huiusmodi admissionem in dicti vicecancellarii manibus etiam tactis scripturis sacrosanctis ad sancta dei evangelia in forma que sequitur corporale prestent iuramentum. Ego N. etc.

§ 18. Item statuimus et etiam ordinamus, quod singulis tribus mensibus pro tempore unicus litterarum apostolicarum deputetur rescribendarius sive taxator earundem, qui sit vir bone conscientie vite laudabilis et conversationis honeste et in occurrentibus negotiis expertus et approbatus, cui etiam per vicecancellarium deputentur duo assistentes viri probi et experti, quorum vel alterius

thung nicht zu kühn sein, dass die unter Eugen IV. erfolgte Umarbeitung den Grundstock zu jenem Taxbuche gebildet habe, welches uns, durch spätere Nachträge und Zusätze vermehrt, in dem Drucke von 1479 und in mehrfach verderbter Gestalt in den späteren Nachdrucken, so eben auch bei Woker, vorliegt.

Diese meine Annahme erhält eine willkommene Stütze durch den Codex J. 80 der Bibl. Vallicelliana in Rom, auf den Ottenthal zuerst aufmerksam gemacht hat [1]). Derselbe enthält bis f. 25 die Constitution Eugens IV. „Sicut prudens", vermehrt um die selbstständigen Statuten des Scriptorencollegs, und dann von f. 28—47 von der gleichen Hand und in selbstständiger gleichzeitiger Foliirung (I—XX) ohne besondere Ueberschrift die der Woker'schen analoge Taxe. Die von Ottenthal vorgenommene Altersbestimmung der Handschrift kann ich nur bestätigen: sie ist in sorgfältiger, etwa der Mitte des 15. Jahrhunderts entsprechender Bullenschrift abgefasst und war spätestens 1470 bereits in praktischer Verwendung, ist demnach die älteste bisher bekannte

---

eorum consilio iuxta superius dicta taxas apponant, cuius officium duret per tres menses duntaxat, nisi suis exigentibus meritis et alias in huiusmodi suo officio taliter se habuerit, quod per alios tres menses extunc immediate sequentes et non ultra meruerit confirmari. Finito vero eius officio per ipsum vicecancellarium seu locumtenentem deputentur duo sindici, qui vocatis omnibus per cedule affixionem sua putantibus interesse de singulis per eum gestis diligenter se informent et eum pro meritis eius condemnent vel absolvant, prout iustitia suadebit.

§ 19. Item quod rescribendarius pro tempore deputatus singulis diebus, quibus cancellaria apostolica tenebitur, ad illam bona hora, qua abbreviatores venire sunt astricti, venire et in illa, quousque finita fuerit, perseverare teneatur. In loco vero sibi pro suo exercendo officio in ipsa cancellaria deputato et alias, quando aliquid taxandum in domo sua extra horam cancellarie occurrit, quinternum taxas infrascriptas continentem penes se habeat, iuxta quas litteras quascunque gratiam seu iustitiam continentes taxet, earum limites nullatenus excedendo, omniaque alia et singula faciat et exequatur, que per rescribendarium qui deputari consuevit hactenus fieri consueverunt.

§ 20. Item si parti litteram procuranti aut assistentibus illius taxatio nimis excessiva videretur, extunc rescribendarius ad hoc requisitus incontinenti quinternum predictum parti predicte exhibeat et una secum taxam per eum littere appositam cum dicto quinterno examinet diligenter illamque, si moderanda fuerit, moderetur et reducat. Et si errorem suum immediate corrigere distulerit, pars predicta apud vicecancellarium conqueratur de excessu, qui cum assistentibus predictis communicato consilio, si litteram excessive taxatam esse reppererit, illam ad debitum reduci faciat moderamen; et rescribendarius prefatus in uno floreno auri de camera pro una ipsi vicecancellario et pro alia medietatibus minoribus penitentiariis predictis applicandis condemnatus existat eo ipso, quem intra tres dies extunc proxime et immediate sequentes sub pena dupli exbursare teneatur.

[1]) Mittheil. des Instituts f. öst. GF. Ergänz. B. 1, 569.

Ueberlieferung des späteren Taxbuches und müsste einer Neuausgabe desselben zugrunde gelegt werden. Eine Vergleichung mit Woker ergibt folgendes: der Text im Codex Vallicellianus ist ungleich correkter, es fehlt, wie ich schon oben hervorhob, die Mehrzahl der Verweisungen auf den liber Johannis XXII; im übrigen aber sind Ueberschriften, Reihenfolge und Inhalt mit ganz geringfügigen Abweichungen bereits dieselben. Nun finden sich bei Woker zwei Ansätze, die nachweislich über die Zeit Eugens IV. hinausgehen; davon fehlt der eine Woker 171 Spalte 1 vom 20. December 1481 datirte in J. 80, dagegen findet sich bereits der andere, Woker 172, Spalte 1, der den Aufenthalt Nikolaus V. in Spoleto voraussetzt [1]). Die Handschrift kann daher erst nach dieser Zeit entstanden sein. Immerhin aber glaube ich im Zusammenhang mit den oben beigebrachten Gründen den Schluss ziehen zu können, dass uns in ihr die Taxordnung Eugens IV. wenn auch nicht in ursprünglicher und unveränderter, so doch in wesentlich richtiger Form überliefert und wohl aus dem Taxbuch des Rescribendars copirt ist, wofür ja auch die selbständige Foliirung spricht. Etwa 1450 wäre nach meiner Annahme unser avignonesisches Taxbuch endgiltig ausser Kraft getreten.

III. Bemessung der Taxe und Zahlung derselben an die verschiedenen Bureaux der Kanzlei.

Ich habe noch die Bemessung und Zahlung der Taxen in den einzelnen Phasen des Urkundengeschäftes bis zur Aushändigung der Bulle an die Partei zu verfolgen.

Die Bemessung der Taxe erfolgt im 13. Jahrhundert durch den von Vicekanzler und Notaren gemeinsam auf 6 Monate bestellten Distributor unter beständiger Zuratheziehung der bestehenden Taxordnung [2]).

Hat der Schreiber das Concept mundirt, mit der Vorlage verglichen und seinen Namen rechts auf den Umbug gesetzt, so hat er selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Reinschrift nun zurück an den Distributor oder Rescribendar zur Taxirung kommt [3]).

---

[1]) Der Aufenthalt fällt in die Mitte des Jahres 1449; vom Juni dieses Jahres sind von Spoleto aus die Bullen über die Beendigung des durch das Basler Concil hervorgerufenen Schismas datirt; vgl. Pastor, Gesch. der Päpste 1, 301.
[2]) Vgl. darüber oben S. 10 f. Als grundlegende Arbeit für die folgende Darstellung ist Ottenthal, Bullenregister, Mittheil. des Instituts f. öst. GF. Ergänz. B. 1, 454 ff. benützt. [3]) Erler 184: Quod nullus scriptorum litteras per eum grossatas restituat, nisi prius nomen suum, ut moris est, posuerit in eisdem, easque, si taxande fuerint, taxari faciat.

Das Amt ist seit Johann XXII. unter zwei Personen, die rescribendarii de gratia und de iustitia, getheilt. Beide schwören, bei Vertheilung der Concepte volle Gleichheit und Gerechtigkeit walten zu lassen, die vom Papste verordneten Taxen strenge einzuhalten und jedem Schreiber die von ihm mundirten Briefe im Rechenbuche des Collegs gewissenhaft gutzuschreiben [1]).

Den Rescribendaren setzte man in den Computatoren und Auscultatoren Controlsbeamte an die Seite [2]); und zwar bezog sich das Amt der Computatoren nicht so sehr auf eine Nachprüfung der Taxhöhen, als vielmehr auf die richtige Eintragung und Verrechnung der Briefe gegenüber den Schreibern.

Eingreifende Aenderungen in diesen Aemtern hat dann Eugen IV. vorgenommen, wofür die durch Ottenthal bekannt gewordene Constitution „Sicut prudens“ unsere Hauptquelle ist [3]).

Der Rescribendar wird nun nicht mehr ernannt, sondern von den zum festen Colleg verbundenen Schreibern gewählt und vom Vicekanzler bestätigt; er muss das 25. Lebensjahr überschritten haben und durch mindestens 5 Jahre bereits Schreiber gewesen sein. Die Amtsdauer ist auf 3 Monate herabgesetzt, eine Wiederwahl innerhalb zweier Jahre ausgeschlossen. Er hat die Concepte zu vertheilen, Briefe bis zu 4 Goldgulden allein, andere mit Zuziehung der deputati zu taxiren, den Schreibern je nach dem Masse ihrer Arbeit ihr Guthaben zu verrechnen und nach je 3 Monaten auszuzahlen; litterae de curia sind nach einem bestimmten Turnus zu vertheilen; wenn dieselben über 25 Zeilen ausmachen, wird den Scriptoren noch eine besondere Vergütung gezahlt. Am Schlusse jedes Monats hat er mindestens 4 Deputati zur Revision seines Amts- und Rechenbuches zu berufen; das Buch selbst ist in einer Lade eingeschlossen, zu welcher er mit dem Computator und zwei „sindici defensores“ die Mitsperre theilt.

Für die gleiche Amtsdauer von 3 Monaten werden auch Computator, Auscultatores und 4, 6 oder auch 8 deputati gewählt, welche dem Rescribendar als Beirath und gleichzeitig als Controle zur Seite stehen, so zwar, dass von den letztgenannten immer je 2—3 von der vorhergehenden Periode im Amte bleiben und die andern neugewählten Functionäre darin einführen.

Mehrfach ergänzend zu diesen Verfügungen der Constitution „Sicut prudens“ tritt der oben mitgetheilte Schluss der Constitution „Romani pontificis“ [4]). Der Charakter beider Erlässe ist eben ein

---

[1]) Vgl. die Eide bei Erler 4, 5. [2]) Vgl. deren Eide bei Erler 6. [3]) l. c. 569 ff.; besonders §§ 8—26 und die Eide §§ 40—47. [4]) S. 46 A. 1.

verschiedener; ersterer regelt mehr das interne Verhältnis der Schreiber zueinander; dies war wohl auch der Grund, weshalb die Constitution im Register und im Statutenbuch der Schreiber, nicht aber auch im Kanzleibuche Eintragung fand; die Constitution „Romani pontificis" dagegen ordnet das Verhältnis der einzelnen Aemter zum Vicekanzler und den Parteien. Daher ist es auch kein Widerspruch, wenn in dieser Constitution stets nur von der Ernennung des Rescribendars durch den Vicekanzler, in jener stets nur von der Wahl durch die Scriptoren gesprochen wird; die Erklärung bietet § 23 der letzteren Constitution, aus dem wir erfahren, dass die Schreiber bei ihrer Wahl stets 3—4 Männer vorzuschlagen hatten, von denen der Vicekanzler dann einen zum Rescribendar ernannte; von ihrem verschiedenen Standpunkt erwähnt die eine Constitution sonst immer nur die Wahl, die andere überhaupt nur die Ernennung. Nur in einem Punkt erfolgt eine Aenderung; das Amt kann nach 3 Monaten noch einmal auf weitere 3 Monate verlängert werden; die wenigstens theilweise Rückkehr zur alten Amtsdauer von 6 Monaten erfolgte also ziemlich rasch.

Ueber den Verkehr des Rescribendars mit den Parteien erfahren wir Folgendes: Er hat die Bureaustunden der Abbreviatoren einzuhalten und sowohl in der Kanzlei selbst als auch zu Hause, falls er ausserhalb der Amtsstunden Taxirungen vorzunehmen hat, das Taxbuch stets mit sich zu führen. Wenn der Partei oder den beiden vom Vicekanzler dem Rescribendar nunmehr beigeordneten Assistentes die Taxe zu hoch scheint, hat er in Gegenwart der Partei an der Hand des Taxbuches die Bemessung zu überprüfen, beziehungsweise zu corrigiren, widrigenfalls steht der Partei die Berufung an den Vicekanzler offen, der den Rescribendar, wenn er ihn schuldig findet, zu einer Geldstrafe von einem Gulden verurtheilt. Diese Bestimmung, der Partei auf ihr Verlangen Einsicht in das Taxbuch zu gewähren, ist deshalb von Wichtigkeit, weil wir hier zum erstenmale in einer officiellen päpstlichen Constitution die Tendenz finden, die Partei wenigstens in strittigen Fällen mit dem Taxbuch bekannt zu machen, was etwa 30 Jahre später zur ersten Veröffentlichung desselben durch den Druck geführt haben mag [1]).

[1]) Extunc rescribendarius ad hoc requisitus incontinenti quinternum predictum parti predicte exhibeat. Die Tendenz zu einer Veröffentlichung des Taxbuches reicht übrigens an der Curie noch weiter zurück; sie erscheint bereits in den Vorschlägen über die dem Legaten beim Baseler Concil zu gebenden Instructionen. Cod. Vatic. lat. 3884 f. 9': Item quia sunt querele, quod semper littere apostolice taxantur plus quam fieri solebat, mandetur vicecancellario, quod taxe Johannis XXII. ponantur in publicum, ut quilibet possit illas inspicere nec possit ultra exigi.

Das Honorar des Rescribendars wechselt im Laufe der Zeiten ziemlich stark und kommt in den verschiedenen uns erhaltenen Eiden zu stets zeitgemässem Ausdruck.

Er ist erstens nebenbei Schreiber und bezieht als solcher die Gebühren der von ihm geschriebenen Briefe [1]). Im 13. Jahrhundert beschränkt sich seine Entlohnung ausschliesslich darauf, und es wird dem Distributor im Eid noch eine Maximalgrenze von 36 Denaren gesetzt, die er als Schreibgebühr eines Tages für seine Person nicht überschreiten soll [2]). Seit Johann XXII. fällt diese Schranke gegenüber der allgemeinen Versicherung, Billigkeit in der Vertheilung walten zu lassen. Beide Rescribendare erhalten neben dem wechselnden Schreiblohn überdies ein Fixum von 2 grossi für jeden Amtstag, der Rescribendarius de gratia auch zur Zeit der Vacanzen einen Monatsgehalt von 30 grossi [3]). Die Constitution Eugens IV. „Sicut prudens" weist ihm einen Monatsgehalt von 7 Goldgulden und überdies „Briefe mit guten Taxen" zu, dagegen ist es ihm untersagt, für andere Schreiber als Stellvertreter einzutreten oder dieselben in der freien Wahl ihres Stellvertreters zu behindern [4]).

Es fragt sich noch, in welcher Weise der Antheil des Rescribendars am Urkundengeschäfte in Originalbullen und Registern zum Ausdruck kommt.

Ottenthal hat für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts überzeugend nachgewiesen, dass der Taxvermerk und die demselben folgende Unterschrift, sowie der links davon stehende abgekürzte Monatsnahme in Originalbullen von der Hand des Rescribendars herrührt, der durch diese Unterschrift der Partei gegenüber für richtige Bemessung und seinen Collegen gegenüber für gewissenhafte Buchung eintrat. Bezüglich der zweiten Unterschrift, die häufig vorkommt, oft auch fehlt, räth Ottenthal auf den Computator oder einen der deputati [5]).

Wollen wir diese Verhältnisse für das 14. Jahrhundert verfolgen, so lässt uns gleich eine wichtige Quelle, die für Ottenthal sehr ergiebig war, ziemlich imstiche, die Register. Die avignonesischen Papierregister enthalten die Taxe stets am Kopfe der Briefe ohne jede Unterschrift, in den Pergamentregistern fehlt sie bekanntlich ganz; in den lateranensischen Bullenregistern aber steht am Fusse der Briefe, die

[1]) Vgl. die Eide bei Erler 4, 5: Item quod omnes litteras apostolicas sive per me sive per alios scriptores scriptas per me taxandas . . . scriptoribus qui eas scripserint in pitaffio fideliter computabo. Erlers Behauptung (Dietrich v. Nieheim S. 30), dass der Rescribendar selbst nicht mundiren durfte, ist demnach unrichtig. [2]) S. unten Beilage II. [3]) Vgl. Erler 4, 5. [4]) Ottenthal l. c. §§ 24, 40, 16. [5]) Ottenthal l. c. 455—457.

Taxe in sich schliessend, eine Unterschrift, die so ständig wiederkehrt, dass an eine Identificirung mit dem Rescribendar gar nicht gedacht werden kann; so erscheint z. B. den ganzen Pontificat Bonifaz' IX. hindurch an dieser Stelle mit geringen Ausnahmen Nicolaus de Benevento. Erst gegen Ende unseres Zeitraums bieten die Kammerregister dafür Material; aber auch in ihnen entwickeln sich die Kanzleinotizen erst allmählig zu der Gesprächigkeit, die sie im 15. Jahrhundert kennzeichnet. Wir sind also im wesentlichen auf die Untersuchung von Originalbullen angewiesen.

Ich versuche, die Entwicklung dieser Unterschriften, soweit ich sie bisher an Originalen kennen lernen konnte, für das 14. Jahrhundert zu geben [1]).

Unter Johann XXII. ist die gewöhnliche Form: Taxvermerk und darunter eine Unterschrift von gleicher Tinte; in einer Conservatoria für Montamiata von 1322 März 4. (St. A. Siena) sah ich zum erstenmal links von der Taxe einen Haken (ↄ) und in einer Bulle von 1330 April 23 (St. A. Florenz) folgende für die ganze avignonesische Zeit fortan häufige Form: Taxe, darunter Unterschrift von gleicher Tinte, rechts davon ein Haken von anderer Tinte; diese Form hält sich dann auch unter Benedict XII. Weiter förderten mich bei dieser Untersuchung 4 Originalbullen Clemens VI. von Juni 20 (St. A. Siena), August 23 (St. A. Florenz) und 2 von August 29 (St. A. Siena) des ersten Pontificatsjahres; sie sind von drei verschiedenen Schreibern mundirt, aber alle 4 tragen unter der Taxe die identische Unterschrift „Vitalis“, die beiden letzten überdies den Haken von deutlich unterscheidbarer anderer Tinte. Für die richtige Deutung der Unterschrift ist nun der Analogieschluss aus den Verhältnissen des 15. Jahrhunderts leicht und naheliegend. Es ist der Rescribendar, welcher die zeitlich nur 2 Monate auseinander liegenden und daher in seine Amtsdauer fallenden Originale mit dem Taxvermerk und seiner Unterschrift versieht [2]). Wie aber sollen wir den Haken deuten? Denken wir zunächst an Beamte, die dem Rescribendar zur Controle beigegeben sind, so ist die Auswahl noch nicht so gross als im 15. Jahrhundert; wir kennen nur den Computator und die Auscultatoren; letztere haben

[1]) Bereits im 13. Jahrhundert begegnen, wenn auch nicht regelmässig, unter den Taxvermerken Unterschriften, wovon Diekamp Mittheil. des Instituts f. öst. GF. 4, 517—520 eine reichhaltige und sorgfältige Zusammenstellung geboten hat. Ueber die Stichhältigkeit der Bedenken, die Diekamp gegen die Identificirung dieser Unterschrift mit dem jeweiligen Distributor geltend gemacht hat, wird sich erst nach Sammlung weiteren Materials entscheiden lassen.

[2]) Vgl. Erler, Dietrich von Nieheim S. 28.

aber lediglich den Context der Bulle auf seine Richtigkeit zu prüfen, dagegen hat ersterer gerade die Taxe den einzelnen Schreibern einzutragen und übernimmt zu dem Behufe in seinem Eide die Verpflichtung, jede Bulle persönlich einzusehen. Erwarten wir daher auch seinerseits eine der Unterschrift des Rescribendars entsprechende Controle, so ist es auch palaeographisch am zulässigsten, den Haken als das tironische con, als die Controlsigle des Computators zu deuten [1]). Diese Deutung wird noch bestärkt durch eine ganz abnorme Form dieser Unterschrift, die unter Benedikt XII. [2]) und Clemens VI. plötzlich auftaucht, unter den Nachfolgern aber wieder verschwindet. In zwei Bullen vom 1. October (St. A. Florenz) und 2. November 1352 (St. A. Siena), welche von verschiedener Hand geschrieben sind, links unter der Falte aber die identische Unterschrift B. de Trasmons tragen, begegnet rechts unter der Falte, wo bisher nie Vermerke standen, von Urban V. an aber zunächst vereinzelt und dann häufiger die Secretärunterschriften auftauchen, der Vermerk: „P. Fabri conp. (ͻp).“ Es ist dies Poncius Fabri, der auch sonst unter Clemens VI. als scriptor nachweisbar ist[3]) und damals wohl gleichzeitig mit dem Rescribendar B. de Trasmons die Stelle des Computators inne hatte. Diese Form der Unterfertigung ist ein ganz vorübergehender Versuch geblieben [4]), aber sie lässt über die Deutung derselben kaum einem Zweifel Raum, ob man nun conputavit, conputator oder conputatum auflösen will; in den ersten der beiden genannten Bullen steht über dieser Unterschrift in einander verschlungen R und p, in der bauchigen Unterlänge des p ein kurzer gerader Schaft, ähnlich einem i und darüber ein durch das p gehender Kürzungsstrich; eine sichere Lösung vermag ich nicht anzugeben; r[egistratum] i[n] p[itaffio] würde dem Eide nach der Thätigkeit des Computators entsprechen.

Unter Urban V. fand ich in 3 Originalen vom 24. März, 8. und 17. April 1363 (St. A. Siena) die Unterschrift des Rescribendars Jo. de Angicuria und daneben mit lichterer Tinte das con. Uebrigens verhält es sich für die avignonesische Zeit ebenso, wie es Ottenthal für das 15. Jahrhundert nachwies: die Unterschriften und Vermerke sind

---

[1]) So glaube ich wohl auch den von Diekamp l. c. S. 517 angeführten „langen Haken mit spitzigem Winkel“ und die „in zwei Zügen gemachte 9 mit langem gebogenen Unterschaft“ erklären zu können. [2]) G. Q. der Provinz Sachsen, 21, 320 No. 40: Or. Bulle von 1340 Januar 11. unter der Taxe B. de Vidalh. auf der andern Seite (rechts unter dem Bug) comp. A. Raynaldi.

[3]) Reg. Avin. a. VI. p. 7 f. 150. [4]) Ein zweiter Name unter dem Umbug begegnet in Bullen Clemens' VI. noch öfters; doch sah ich nirgends mehr die besprochene charakteristische Form.

sehr häufig, aber strenge Regelmässigkeit hat nie geherrscht. Zwei Neuerungen knüpfen sich dann an den Pontificat Urbans VI. Während in 3 Bullen vom 2. Juni, 25. und 26. Juli 1378 (St. A. Siena) noch die eine Unterschrift G. Guidonis begegnet, fand ich in zwei anderen vom 6. Juli und 15. August 1379 (St. A. Florenz) zum erstenmale zwei Unterschriften unter der Taxe in der später im 15. Jahrhundert gebräuchlichen Form: Oldradus, darunter von anderer Hand Joh. de Sco Justo mit dem Haken und rechts davon ein grösserer Haken von anderer Tinte.

Ein anderes interessantes Beispiel boten zwei von demselben Tag datirte Originale im St. Arch. zu Siena 1382 April 15; die eine trägt die Unterschriften Alardus. Ja. de Fulgineo ↄ, die andere: P. de Montella. Ja. de Papia ↄ. Das scheint alle gewonnenen Resultate zunichte zu machen; denn an ein und demselben Tage konnten doch nicht verschiedene Rescribendarii und Computatores unterschreiben. Die Erklärung liegt aber in den abgekürzten Monatsnamen, welche nun links dem Taxvermerke beigefügt sind; in dem einen Falle Mai. in dem andern Sept. Obwohl die beiden Bullen dasselbe Datum tragen, lag ihre Expedition volle 4 Monate auseinander, und indessen hatten der frühere Rescribendar und Computator ihr Amt bereits zurückgelegt. Eine interessante Zusammenstellung ergab sich auch aus 5 Bullen im St. Arch. zu Siena aus dem Jahre 1387 mit den Daten: Juni 18, Sept. 28, Nov. 19 und 26 und Dec. 11; sie tragen sämmtlich die Unterschriften: Valascus und von dieser in Tinte und Zug verschieden: F. de Fiano con., daneben stehen links Jul., Nov. und Dec.; das heisst, wir können in diesem Fall die beiden Beamten für ihre volle halbjährige Amtsdauer nachweisen. Unter Gregor XII. und Johann XXIII. werden die beiden Unterschriften wieder seltener, der einfache Haken neben dem Taxvermerk häufiger. Erst mit Martin V. tritt dann die unter Urban VI. eingeführte Schreibweise wieder als vorherrschende in Kraft.

Das Amt des Rescribendars war hauptsächlich darum ein wichtiges und verantwortungsvolles, weil die durch ihn bemessene Taxe auch für die anderen Bureaux, besonders für die Bullarie und Registratur, massgebend war.

Munch hat in seinen Aufschlüssen über das päpstliche Archiv die Ansicht aufgestellt [1]), dass die Münzeinheit der Taxzahlungen der Gulden war und dass die in den Registern verzeichnete Taxe die Gesammtsumme des überhaupt gezahlten Betrages bedeute. In beiden

[1]) Archival. Zeitschrift 4, 94, 95.

Fällen hatte Woker im Princip das Richtige getroffen, wenn er dem gegenüber behauptete, dass unter der Münze der grossus verstanden sei und dass die Taxe in der vollen Höhe des Ansatzes an mehrere Bureaux gezahlt wurde. Im einzelnen aber hat er in seiner bekannten Weise weit über das Ziel geschossen, wenn er, ohne frühere und spätere Zeit irgend zu scheiden, behauptete, die Taxe sei fünfmal an Abbreviatoren, Scriptoren, Registratoren, Bullatoren und Sekretäre zu zahlen gewesen und der Erlös sei ganz den genannten Beamten zugefallen; denn nach Woker gab es in der ganzen päpstlichen Kanzlei überhaupt niemanden, der sein Amt nicht um schweres Geld erstanden hätte.

Die Sache lässt sich überhaupt nicht so kurzweg abthun, sondern auch hier will die Entwicklung im einzelnen verfolgt sein.

Eine Originalbulle Gregors X. 1272 April 12[1]) trägt statt des Taxvermerkes (links unter der Falte) in dorso folgende Notiz: grossa I rom. et bulla I rom. Der Vermerk rührt aller Wahrscheinlichkeit nach vom Procurator der Partei her, ist aber für uns darum nicht weniger beweiskräftig dafür, dass in dem Falle die ganze Taxe in gleicher Höhe für Reinschrift und Bullirung gezahlt wurde; denn Briefe mit der Arenga „Conquestus est", wie der ebengenannte kosteten selbst seit Johann XXII. nur einen Groschen (V. 383); und billiger war man damals wohl nicht geworden, so dass die Annahme ausgeschlossen ist, die Taxe habe in unserem Falle 2 betragen und sei zwischen den beiden genannten Bureaux halbirt worden.

Einfache Verdoppelung der Taxe durch Zahlung an die beiden genannten Bureaux dürfte uns wohl das älteste überhaupt erkennbare Stadium vorstellen. Dass die Bullaria im 13. Jahrhunderts bereits regelmässig an den Taxen Antheil hatte, geht auch aus den Kanzleiordnungen jener Zeit klar hervor, so wenn Merkel II, 8, 9 eingeschärft wird, dass litterae rescribendae und de curia gratis geschrieben und bullirt werden müssen, oder wenn nach Merkel II, 20 das Schreibmaterial vom „Ertrag der Bulle" gekauft wird. Zahlung der Taxe an die Bullaria in gleicher Höhe wie an die Scriptorie hatte sich im 14. Jahrhundert schon so eingelebt, dass die Neuordnungen Johanns XXII., welche neuere, schwankende Verhältnisse eingehend regeln, darüber als über etwas Selbstverständliches überhaupt nichts verfügen. Und wenn nach der Constitution Eugens IV. „Sicut prudens"[2]) eine Controle des von Rescribendar und Computator geführten Rechenbuches

[1]) Finke, Papsturk. Westfalens, Westf. UB. 5, 322 No. 684. [2]) Ottenthal l. c. 577 § 22.

darin bestehen soll, dass zwei erfahrene Schreiber den liber taxarum in plumbo führen, das heisst sich zu den einzelnen „lectiones“ in die Bullaria verfügen und die dort gezahlten Taxen verzeichnen sollten, so dass ihr Buch in zweifelhaften Fällen bei der Rechnungslegung des Rescribendars zu Rathe gezogen werden konnte, so hat dies nur unter der Voraussetzung einen Sinn, dass sich die beiden Taxen deckten.

Von einer allgemeinen Registertaxe konnte für das 13. Jahrhundert schon aus dem Grunde keine Rede sein, weil es noch keine allgemeine Registrirung der Gratialsachen gab; so fehlt z. B. auch dem oben angeführten Briefe der Registraturvermerk. Wenn aber auf Wunsch der Partei registrirt wurde, hatte diese gewiss auch die Kosten dafür zu tragen.

Dass daneben auch die Abbreviatorentaxe im 13. Jahrhundert wenigstens häufig eingehoben wurde, geht aus der älteren Fassung des Abbreviatoreneides hervor, wonach sie bei taxirten Concepten die Bemessung einzuhalten, in anderen Fällen, bei litterae de iustitia, sich nach dem Urtheil des Notars zu richten hatten [1]).

Im ersten Falle dürfte sich die Taxe fürs Concept mit der für die Reinschrift auch damals schon gedeckt haben.

Register- und Abbreviatorentaxe erfuhren allgemeine Einführung und Ordnung erst durch die bereits mehrfach erwähnten Constitutionen Johanns XXII. „Cum ad sacrosanctae“ und „Pater familias.“ Das Verhältnis beider gestaltet sich auch hier so, wie wir es bereits bei der Entwicklung der Scriptorentaxe verfolgt haben. Erstere gab allgemeine Grundsätze: für Concept und Registrirung soll eine gleich hohe Taxe wie für die Mundirung eingehoben werden. Letztere fügte denselben eine ganze Reihe von sorgfältig ausgearbeiteten Einzelbestimmungen hinzu. Dadurch wurde wohl die allgemeine Regel im Einzellfalle abgeändert, Bresslaus [2]) Ansicht aber, dass durch die zweite Bulle die erste vollständig widerrufen und ausser Kraft gesetzt worden sei, kann ich nicht theilen. Wir werden im Gegentheil sehen, dass man gerade im weiteren Verlaufe der Entwicklung an den einfachen Grundsätzen der Constitution „Cum ad sacrosanctae“ festhielt, während man sich an die Detailbestimmungen von „Pater familias“ nicht mehr kehrte.

Ich beginne mit der Registertaxe. War seit Johann XXII. allgemeine, vollständige Eintragung ins Register herrschend geworden, so hatte dies die nothwendige Folge, dass dafür nun auch allgemein

---

[1]) Merkel VII: Item servabunt taxationem in notis taxatis; in aliis autem non taxatis que de iustitia fuerint, stabunt arbitrio notarii. [2]) U. L. 1, 249, A. 4.

gezahlt wurde. Dem entsprechend finden wir in „Cum ad sacrosanctae“ den Grundsatz aufgestellt: für die Registrirung wird eine gleich hohe Taxe wie für die Reinschrift eingehoben. „Pater familias“ fügt dem folgende Einschränkungen hinzu: Bei Bischofs- und Abternennungen soll für die in eodem modo-Briefe nur die Hälfte der Taxe des Hauptbriefes gezahlt werden; bei mehreren gleichlautenden Briefen im Interesse derselben Person und in derselben Angelegenheit aber an verschiedene Adressaten soll die Taxe nur bei einem Briefe vollständig, bei allen anderen nur mit 6 grossi berechnet werden; Kopien aus dem Register sollen ein Drittel der ursprünglichen Taxe kosten, wenn diese 30 grossi nicht übersteigt, andernfalls ein Viertel; endlich soll unentgeltliche Registrirung, wo sie anbefohlen ist, auch gewissenhaft eingehalten werden.

Vergleicht man mit diesen Bestimmungen die in den Registern stehenden Taxen, so ergibt sich, dass nicht die wirklich ans Register gezahlten Summen eingetragen, sondern einfach die Ansätze der Originale abgeschrieben wurden; denn sonst müsste man bei der obenerwähnten [1]) Ernennungsbulle des Bischofs von Gurk und den vier dazugehörigen in eodem modo-Briefen nicht $\frac{\text{XXXXX}}{\text{XXXXX}}$, sondern $\frac{\text{X}}{\text{XXXXX}}$ verzeichnet finden.

Für die Abbreviatorentaxe hatte „Cum ad sacrosanctae“ nur eine Ausnahme von der Regel gelten lassen: die litterae executoriae sollten nicht in der Taxhöhe des Hauptbriefes, sondern nur mit 2 grossi entlohnt werden. Allein Scriptor und Abbreviator befanden sich bezüglich des Ausmasses der Arbeit bei Anfertigung von Bullen doch in ganz verschiedener Lage. Für den Scriptor war die Länge des Briefes mehr oder minder massgebend; ausserdem die einfachere Schrift bei litterae cum filo canapis, auf die ja auch in der Art der Zeilenberechnung Rücksicht genommen wurde, und endlich etwa noch der Umstand, dass ihm in Briefen von bekannter Formulirung weniger leicht Fehler unterliefen als in ungewohnten, neu stilisirten. Anders beim Abbreviator: Länge und Kürze des Briefes kamen für ihn bei der flüchtigen, einfachen Schrift des Concepts viel weniger in Betracht; für ihn war ausschlaggebend, ob er das Concept nach bekanntem Formelrahmen abfassen konnte, oder ob ihm ein ganz neuer Fall begegnete, in welchem Satz für Satz selbständig zu stilisiren war. Von dem Standpunkt war es ganz gerechtfertigt, wenn Johann XXII. in der Abbreviatorentaxe der Bulle „Pater familias“, die an sorgsamen Detailaus-

---

[1]) S. o. p. 36.

führungen die Scriptorentaxe bedeutend überragt, einen ganz anderen Massstab für die Berechnung der Arbeit aufstellte. Er unterschied zunächst drei Gruppen:

1. Sentenzen, welche vom Papste selbst oder von der audientia sacri palatii, der späteren Rota, in Streitsachen gefällt werden [1]);

2. Litterae de iustitia (de minori iustitia), unter welche Abtheilung, wie der Inhalt im einzelnen zeigt, auch die einfachen Gratialbriefe gehören, welche die audientia contradictorum passiren [2]);

3 Litterae gratiosae [3]).

Dabei sind zur Bezeichnung der Anfertigung des Concepts jedesmal ganz charakteristisch verschiedene Ausdrücke gewählt:

Für den ersten Fall: pro formanda nota; für den zweiten: pro correctione notarum; für den dritten: pro nota facienda. Die Ausdrücke von 1 und 3 sind leicht zu verstehen. Im ersten Fall lag dem Abbreviator bereits der schriftliche Urtheilsspruch vor, und seine Aufgabe bestand darin, demselben kanzleigemässe Gestaltung zu geben; im 3. Fall hatte er nach der Supplik das Concept anzufertigen. Was aber heisst: pro correctione notarum? War ausser der Herstellung des Conceptes noch für die Correctur zu zahlen oder wurde nur die letztere bezahlt, und warum diese besondere Sorgfalt bei den inhaltlich einfachsten Briefen? Eine befriedigende Erklärung hiefür liegt nach meiner Ansicht nur in den oben angeführten Formelbüchern der Audientia contradictarum [4]). Sämmtliche unter Nr. 2 aufgezählten Briefe waren bereits dort, oder wie die Privilegia communia im Liber Provincialis [5]) als Formeln vorhanden, und die Aufgabe des Abbreviators bestand in dem Falle nur darin, die Formel im Concept durch Einfügung von Namen und Datum für den speziellen Fall richtig zu stellen. Nur so lassen sich die auffallend geringen Taxen dieses Theiles erklären; so wenn für die doch umfangreichen privilegia communia nur ein grossus gezahlt wurde [6]).

Vergleichen wir die Abbreviatorentaxe mit der der Scriptoren, so ist Abtheilung 1 der ersteren in der letzteren gar nicht vertreten; für den Schreiber trat in dem Fall einfach Zeilentaxirung ein. Abtheilung 2 deckt sich theilweise mit dem letzten Abschnitt der Scriptorentaxe, ist aber reichhaltiger als diese. Die Taxen sind die gleich geringen von 1—2 grossi, in welch bescheidenem Ausmasse sich die Abbreviatorentaxe auch dann hält, wenn die Scriptorentaxe sich zu 3, 4 und 8 grossi erhebt.

---

1) Erler 176. 2) l. c. 177. 3) l. c. 180. 4) S. o. p. 7. einen ähnlichen Zusammenhang vermuthet Breslau, UL. 1, 238 Text und A. 3.
5) Erler 45 ff. 6) Erler $178_{,20}$.

Am meisten deckt sich Abtheilung 3 der Abbreviatorentaxe mit dem Hauptinhalt der Scriptorentaxe [1]). Eine Vergleichung beider ergibt folgendes: Die Abbreviatorentaxe ist durchschnittlich geringer; in 2 Fällen, wo diese 2 und 4 grossi beträgt, begegnen in der anderen 8 und 10; in 20 Fällen mit dem Ansatz von 6 grossi fürs Concept schwankt die Schreibertaxe zwischen 8 und 20, ebenso beträgt die letztere in 2 Fällen von 10 grossi 10—12, in 19 Fällen von 12 grossi 10—36; bei 2 Ansätzen von 16 und 5 von 20 grossi erhebt sich die Schreibertaxe von der gleichen Höhe bis zu 20 und 24. Höher war erstere überhaupt nur in 5 Fällen, in denen sie selbst 12, die Reinschrifttaxe aber nur 10 betrug.

So war denn die Taxe für das Concept von der der Scriptoren so gut wie unabhängig gemacht, und während fürs Register und die Bullaria die durch den Rescribendar erfolgte Bemessung massgebend blieb, hatte sie fürs Concept keine Rückwirkung. Die Taxe wurde vielmehr nach der so aufgestellten selbständigen Berechnung von der Partei direkt an den Abbreviator gezahlt. In strittigen Fällen sollte bei den litterae de iustitia einer der Notare, bei Gratialsachen ein vom Vicekanzler eigens dazu ernannter Abbreviator entscheiden [2]).

Zu verfolgen, in wie weit und in wie lang diese ziemlich complicirte Taxe auch in praktischer Geltung war, fehlen uns die Anhaltspunkte [3]). Eines ist gewiss: Während die Scriptorentaxe lebensfähig blieb, thatsächlich eingehalten, bereichert und fortentwickelt wurde, hat die Abbreviatorentaxe seit Johann XXII. keine weitere Fortbildung erfahren. Dass sie in der Abbreviatur nicht populär sein konnte, dass das Bestreben der Conceptsbeamten dahin gerichtet sein musste, in der Entlohnung ihrer Arbeit Gleichstellung mit den Scriptoren zu erlangen,

---

1) Erler 189. 2) Erler 176, 182. 3) Von den beiden uns erhaltenen Or.-Concepten von Gratialsachen (vgl. Denifle, Specimina, Erläuterungen zu t. 58 p. 55) trägt das eine aus der Zeit Benedicts XII., welches den Auftrag an den Bischof von Bari enthält, einen früheren Anhänger Friedrichs v. Arragonien und Ludwigs des Baiern wieder in den Schooss der Kirche aufzunehmen, die Taxe 16; dieselbe stimmt wohl mit V. 305, nicht aber mit der Abbreviatorentaxe, Erler $180_{,27}$, wo dafür nur 6 grossi angesetzt sind. Das zweite aus der Zeit Innocenz' VI., eine executoria zu beneficium reservatum sub expectatione, trägt die Taxe 13, während V. 2 und Erler 180 Z. 9 ff. übereinstimmend 12 hiefür aufstellen, nach letzteren vorausgesetzt, dass sich keine „clausule insolite" vorfinden. Ein 3. Concept, welches ich im Reg. Av. Clement. VI. a. I. p. 2 zw. f. 246 und 247 fand, ist am oberen Rande ausgefranst, der Taxvermerk daher weggefallen. Sichere Schlüsse lassen diese Concepte nicht zu, weil wir ihre Erhaltung wahrscheinlich Ausnahmsfällen in der Expedition, nämlich der Registrirung nach dem Concept, verdanken.

ist klar. Dies mag sich zunächst darin ausgeprägt haben, dass man bei den neuen Zusätzen, die das Taxbuch bald erfuhr, und die ja meist auch neue, schwierigere Fälle für die Abbreviatoren bedeuteten, wieder zum Grundsatz der Constitution „Cum ad sacrosanctae“ zurückgriff und den Abbreviatoren die gleichen Taxen wie den übrigen Bureaux berechnete; so mag dann die Sondertaxe der Abbreviatoren mit der Zeit ganz in Vergessenheit gekommen sein.

Wenn die Constitution Martins V. „Sanctissimus dominus noster“ [1]) den Abbreviatoren vorschreibt, von den Parteien nicht mehr zu verlangen, als wozu sie nach der Taxe Johanns XXII. berechtigt sind, so ist es schon sehr fraglich, ob damit überhaupt noch die selbständige Abbreviatorentaxe und nicht vielmehr das avignonesische Taxbuch gemeint ist. Noch einmal erliess Nicolaus V. kurze Detailverfügungen über die Abbreviatorentaxe [2]); aber Pius II. sanctionirte wohl nur einen längst in Uebung gewesenen Brauch, wenn er in seiner Constitution „Vices illius“ die Abbreviatorentaxe principiell und ausnahmslos der Scriptorentaxe gleichsetzte [3]), also wieder vollständig zum Standpunkt von „Cum ad sacrosanctae“ zurückkehrte.

Es ist mir nicht gelungen, für die avignonesische Zeit Aufzeichnungen der Parteien darüber ausfindig zu machen, wieviel in concreten Fällen für die Erlangung päpstlicher Bullen gezahlt werden musste. Lediglich der Umstand, dass sich die auf Originalen und in den Registern verzeichneten Ziffern mit den Ansätzen des Taxbuches fast durchaus decken, sowie das oben aus dem 6. Pontificatsjahr Innocenz VI. angeführte Beispiel, nach welchem die Summe der im Register verzeichneten Einzelposten mit der im Kammerbuch ausgewiesenen annähernd stimmt, lassen darauf schliessen, dass man die Theorie im Wesentlichen auch in der Praxis befolgte. Nebensporteln und Trinkgelder werden nach dem Zeugnis des Alvaro Pelajo wohl auch damals schon an einzelne Beamte, namentlich im Supplikenregister, der Bullarie und Registratur, geflossen sein.

Die Reihe der mir bekannten Beispiele setzt erst nach dem grossen Schisma ein, und erstreckt sich dann weiter auf das 15. Jahrhundert, also auf eine Zeit, in der die stramme Gliederung der avignonesischen Kanzlei völlig aus den Fugen gieng, in der die lebhafte legislatorische Thätigkeit der Päpste seit Martin V. vergeblich bemüht war, den mehr und mehr eingerissenen Missbräuchen zu steuern.

---

1) Ciampini 16. 2) Ottenthal Reg. Canc. Nicol. V. 36. 3) Ciampini 26: Emolumentum vero quod habebunt septuaginta abbreviatores predicti, sit una taxa equalis taxe que datur pro grossa scriptoribus.

Es ist in diesem Zusammenhange in erster Linie des Schuldbriefes vom 8. März 1390 zu gedenken, den König Ladislaus von Neapel an Papst Bonifaz IX. über eine Summe von 8587 Goldgulden ausstellte, die er der Curie für eine Reihe von anlässlich seiner und seines Vaters Thronbesteigung erlassenen Urkunden zu zahlen sich verpflichtete.

Es ist Sauerlands Verdienst, zuerst auf diese wichtige Urkunde hingewiesen und eine Lösung der daran sich knüpfenden schwierigen Fragen versucht zu haben [1]).

Greifen wir davon die Anerkennungsbullen der beiden Könige heraus. Als Preis für dieselben wird die Summe von je 3100 Gulden angesetzt, wobei Sauerland die 100 fl. ebenso wie die 20, 10 und 1 fl. bei den geringern Posten für einen $3\frac{1}{3}$% Zuschlag erklärt. Gehen wir zunächst darauf ein, so bleiben 3000 fl., welche natürlich die überhaupt zu zahlende Summe, nicht den Ansatz in einem einzelnen Bureaux bedeuten. Nun sagt die Urkunde vom 8. März 1390 mit grosser Deutlichkeit, der Betrag sei zu zahlen „pro minutis, pro bulla grossa, bulla et registro" was ja auch der bisher aus den legalen Verhältnissen nachgewiesenen Viertheilung entspräche. Allein dieselbe führt uns zu den ganz ungewöhnlichen einfachen Ansätzen von 7500, 1500, 750, 375, 75 und $37\frac{1}{2}$ grossi, den Gulden zu 10 grossi gerechnet. Sauerland behalf sich damit, dass er eine Fünftheilung annahm, und zwar schloss er die aus der Stelle: „videlicet abbreviatoribus pro minutis et grossatoribus pro grossis, camere apostolice pro bulla et parte registri et vicecancellario pro parte cum contingente de registro". Er

---

[1]) Sauerland, Anmerkungen zum päpstlichen Urkunden- und Finanzwesen, Hist. Jahrb. 7, 636 f. Die Urkunde hat mir in Sauerlands Besprechung der Abhandlung von Weizsäcker über die Urkunden der Approbation König Ruprechts im Hist. Jahrb. 10, 613 eine Bemerkung eingetragen, auf die ich hier erwidern muss, dass ich durch die Kopirung dieser Urkunde, die ich im Vatic. Reg. No. 313 f. 66 fand und die mir schon als Buchung des Einlaufs ins Register auffiel, weder eine grosse Entdeckung noch aber — trotz Sauerland — vergebliche Arbeit gemacht zu haben glaubte; und ich bedauere nur, dass Weizsäcker, dem ich die Urkunde durch Ottenthals Vermittlung als Analogie zu der Anerkennungsbulle für König Ruprecht einsandte, die entscheidende Stelle l. c. 112 Anm. 3 nicht vollständig wiedergab: denn der Text im Register ist in wesentlichen Punkten anders und correcter, als ihn Sauerland aus dem Drucke bei Minieri Riccio, Saggio di codice diplomatico etc. 2 No. 31 S. 31 kannte. Der Unterschied zu der von Sauerland aufgestellten Liste besteht nämlich in Folgendem: pro litteris reintegrationis nostre kostet nicht 39, sondern 31 Gulden, zum Schluss aber folgt noch eine Post: pro certis aliis litteris nos similiter tangentibus in florenis quindecim. Zählt man jetzt die Summe zusammen, so ergibt sich die ganz richtige von 8587 fl., und Sauerlands übrigens sehr scharfsinnige Emendationsversuche werden dadurch überflüssig.

wies daraus dem Vicekanzler einen eigenen Antheil zu und erblickte darin die bei der Expedition durch die camera zu zahlende taxa quinta, für welche er sich auf Ottenthal berief, aber mit Unrecht; denn dieser weist in der angezogenen Abhandlung nach [1]), dass die allgemeine Einsetzung der taxa quinta erst ein Jahrhundert später durch Innocenz VIII. erfolgte und dass dieselbe nicht dem Vicecanzler, sondern den Sekretären zugute kam. Und endlich sehe ich in unserer Stelle nirgends etwas von einem besonderen Antheil des Vicekanzlers erwähnt; der Sinn ist doch vielmehr folgender: die Taxe ist viermal zu zahlen; davon fällt die fürs Concept ganz den Abbreviatoren, die für die Reinschrift ganz den Scriptoren, die für die Bulle ganz der päpstlichen Kammer zu, während die Registertaxe getheilt wird; es wird davon die Besoldung des Vicekanzlers (und wohl überhaupt die der wenigen mit festem Gehalt angestellten Beamten) bestritten, der Rest fliesst in die päpstliche Kammer.

Wenn ich eine vielleicht befriedigende Lösung der Frage zu bieten vermag, so verdanke ich dies lediglich dem Umstande, dass uns in der Fortsetzung der Taxliste S_3 Nr. 264 der Ansatz für die einfache Bemessung und der Name des Beamten, der dieselbe vornahm, überliefert ist. Die einfache Taxhöhe betrug 10.000 grossi, welche, da gleich in der nächsten Nummer 265 in höchst erfreulicher Weise der Curswerth beigefügt ist, 1000 Goldgulden gleichkommen; die Gesammtsumme entspricht also dem dreifachen des einfachen Ansatzes, vermehrt um noch 100 fl. Franciscus de Lanzanico aber, der im Auftrag des Kanzleileiters Bartholomäus Francisci di Bemessung vornahm, war nicht der damalige Rescribendar sondern ein unter Urban VI. und Bonifaz IX. vielfach beschäftigter Sekretär [2]). Der Umstand aber, dass

[1]) Bullenregister Martins V. etc. Mittheil. des Instituts f. öst. GF. Ergänz. B. 1, 513. [2]) Um nicht missverstanden zu werden, muss ich bemerken, dass ich sehr wohl weiss, dass sich die beiden Würden principiell keineswegs ausschlossen. Ich habe das Sekretariat in einer Reihe von Fällen mit der Scriptorie, Abbreviatur, Correktorie, dem Notariat und Referendariat vereinigt gefunden; in der Möglichkeit einer solchen Cumulirung lag ja mit ein Grund für die Einträglichkeit des Amtes. In unserem Fall aber glaube ich nachweisen zu können, dass Franciscus de Lanzanico speciell als Sekretär seines Amtes gewaltet habe. Von Interesse ist auch das in der Taxliste uns überlieferte Datum der Taxirung (12. Aug. 1381), welches um 2½ Monate später fällt als das Datum der Urkunde (1. Juni). Was Sauerland am Schlusse seines Aufsatzes über die Datirung dieser Urkunde „zur Orientirung“ bemerkt, kann den von ihm gewünschten Zweck wohl nicht erreichen; denn von der von ihm behaupteten Scheidung zwischen einer provisorischen Anerkennungsurkunde vom 1. Januar und einer definitiven vom 1. Juni findet sich bei Lünig, Codex diplom. Italiae II. (nicht I.) S. 1147 und 1149 nicht eine Spur; sondern No. 93 S. 1147 ist die päpstliche Belehnungs-

die Taxirung nicht durch den sonst dazu berufenen Beamten erfolgte, legt die Annahme nahe, dass überhaupt der ganze Vorgang bei Herstellung der Bulle von dem hergebrachten abwich.

Ein Blick auf unsere Urkunde — und das gilt auch von allen anlässlich der Thronfolge König Ladislaus erlassenen — reicht hin, um zu zeigen, dass sie sich in den Rahmen der gewöhnlichen Gratialsachen nicht fügt, dass sie in das politische Gebiet gehörte.

Die Führung und Expedirung der politischen Correspondenz war aber bereits in Avignon von der übrigen Kanzlei völlig abgetrennt und eigenen Beamten, eben den Sekretären, überlassen. Seit der Rückkehr nach Rom hatte sich ihr Einfluss und Geschäftskreis noch erweitert, insbesondere ging die Correspondenz der eigentlichen camera apostolica immer häufiger durch ihre Hand. So weist denn auch unsere Urkunde vollständig freies, gewandtes Concept auf, als dessen Verfasser wir wohl den genannten Sekretär Franciscus de Lanzanico zu erblicken haben werden. Andererseits war man aber an der Curie gewohnt, sich jede Gunstbezeugung, welche das sicilische Lehensreich betraf, mit schwerem Gelde bezahlen zu lassen.

So berechnete denn der Sekretär im Einverständnis mit dem Kanzleichef für das Concept eine erstaunlich hohe Taxe, deren Erträgnis zunächst ihm selbst zufiel; vielleicht hatte er sich auch mit dem in der Taxliste genannten Kanzleileiter Bartholomäus Francisci in die Summe zu theilen. Die gleich hohe Taxe von je 1000 Goldgulden wurde dann noch zu Gunsten der päpstlichen Kammer in der Registratur und Bullarie eingehoben [1]).

So bleibt nun von der Gesammtsumme von 3100 fl. noch ein Rest von 100 fl., in dem ich aber nicht mit Sauerland einen Expeditionszuschlag, sondern die für den Fall ja noch immer höchst anständige Entlohnung des Scriptors für die gewiss prächtig ausgestattete, mit Kardinalsunterschriften und grosser Datirung versehene Bulle erblicke.

---

bulle vom 1. Juni, No. 94 S. 1149 aber die vom gleichen Tage datirte Gegenurkunde König Karls III., welche dessen Huldigungseid enthält. Das Datum beider Urkunden bezieht sich also auf die am 1. Juni 1381 vorgenommene Handlung, während die Ausfertigung selbst erst später, die der päpstlichen Bulle erst im August, erfolgte.

[1]) Bullarie und Registratur lieferten wohl ihr Erträgnis zu festgesetzten Terminen an das Schatzamt ab, hoben aber die Taxen im eigenen Wirkungskreise ein und funktionirten auch sonst selbstständig, nicht als blosse Glieder des Schatzamtes, wie dies Sauerland a. a. O. von der Bullarie gegen Ottenthal behauptet.

Die in der Urkunde des Königs Ladislaus der Aufzählung der einzelnen Posten vorangehende Begründung widerspricht meiner Auffassung nicht, da ja auch nach dieser die Taxe viermal und zwar für das Concept — Abbreviator war für den Fall eben der Sekretär — die Reinschrift, das Register und die Bulle eingehoben wurde, nur nicht durchaus in gleicher Höhe, was ja auch die Gesammtsumme von 3100 unmöglich macht. Bei der anlässlich der Thronbesteigung des Königs Ladislaus ausgefertigten Urkundenreihe hielt man sich vollständig an den einmal gegebenen Präcedenzfall; die Belehnungsbulle selbst wurde überhaupt gleich hoch, alle andern nach bestimmten Bruchtheilen derselben bemessen, der Scriptor erhielt als Entlohnung immer den 10. Theil der Einzeltaxe [1]).

Auf diesen Vorgang scheint man auch im Jahre 1403, als es sich um die Approbationsbulle für König Ruprecht von der Pfalz handelte, vollständig zurückgegriffen zu haben; dies zeigt schon die Gleichheit der Einzeltaxe — 10000 grossi. Auch diesmal fiel die Anfertigung und Taxirung des Concepts dem bedeutendsten Sekretär jener Zeit, Francesco da Montepulciano, zu; und dem entspricht wohl auch der ganz abnorme Vermerk im betreffenden Registerbande, indem über der Sekretärunterschrift der Taxvermerk $\overset{\text{M}}{\text{X}}$ steht [2]). Der Rescribendar Jacobus de Papia bezeichnete dann durch Wiederholung des Vermerkes die Taxe als auch für die Registratur und Bullarie massgebend. Dass man auch diesmal den Scriptor mit einer kleineren Theilzahlung abfertigte, erscheint höchst wahrscheinlich, fraglich aber, ob man nicht vom König den vollen Betrag erhob und den Rest für die Kammer einstrich. Musste er sie voll zahlen, dann hätte die Gesammtsumme 4000 Goldgulden betragen. Den Gesammtbetrag, über dessen Höhe Weizsäcker mit Hinweis auf die König Albrecht I. auferlegte geringe Taxe von 50 grossi (oder solidi) so erstaunt, glaube ich demnach aus dem naheliegenden Vergleich mit dem für die beiden sicilischen Könige ausgefertigten Bullen hinreichend erklären zu können.

Genaue und hochinteressante Aufzeichnungen besitzen wir über zwei Gesandtschaften, welche die Stadt Köln in den Jahren 1393 und

---

[1]) Drei minder taxirte Urkunden, bei denen die von Sauerland versuchte Verallgemeinerung des Zuschlags nach dem Text im päpstlichen Register unzulässig ist, scheinen gratis pro grossa ausgefertigt worden zu sein. [2]) Weizsäcker, Die Urkunden der Approbation König Ruprechts, Separatabdruck aus den Abhandlungen der kgl. preuss. Akad. d. Wissensch. zu Berlin 1888, S. 110 f. Ganz bezeichnend ist, dass die Zehenturkunden für K. Ruprecht (Reichstagsakten 4 No. 107, 108) nur den Taxvermerk des Sekretärs tragen, der doch damals sicher nicht Rescribendar war.

94 an die Curie zur Erlangung gewisser Bullen richtete [1]). Die Stadt war wegen Zerstörung der Kirche zu Deutz dem Interdict verfallen und suchte bei Bonifaz IX. um die Aufhebung desselben und ausserdem um die Bewilligung eines Jubeljahres an, um der städtischen Kasse auf die Beine zu helfen. Die erste Gesandtschaft traf ein schlimmes Geschick; sie wurde in der Nähe von Rom überfallen, ausgeplündert und der eine der beiden Gesandten halb todt geschlagen; der andere gelangte zwar mit heiler Haut in die ewige Stadt, erhielt aber wegen mangelhaft ausgefertigter Kreditbriefe den Wechsel nicht ausgefolgt und musste so unverrichteter Dinge abziehen; sein Gefährte blieb wundkrank zurück. Im folgenden Jahre nahmen die Kölner die Sache von neuem in Angriff, indem sie den Doctor iuris Johann von Neuenstein nach Rom sandten. Sie hatten den richtigen Mann mit der Aufgabe betraut.

In Rom angelangt, gieng Neuenstein zunächst daran, sich der Gunst und thätigen Beihilfe derjenigen Personen zu versichern, auf deren Mitwirkung es bei den einleitenden Schritten zur Erlangung der Bullen wesentlich ankam. Der Patriarch von Grado, ein Gönner Kölns, erhielt 20 Ducaten, der Bischof von Aix, den der Papst mit der Untersuchung der Kölnischen Angelegenheit betraut hatte, ein Cingulum und einen mit 30 Ducaten beschwerten Geldbeutel, der Advocat der Stadt 30 und der ständige Procurator derselben 12 Ducaten, mit 15 Ducaten wurde die Gunst der päpstlichen Thürhüter erkauft; für die Suppliken, deren Stilisirung und Anfertigung wohl Sache des genannten Procurators gewesen sein mochte, wurden 6 Ducaten bezahlt. Wie erwünscht es war, früher gute Freunde an der Curie gewonnen zu haben, sollte sich gleich zeigen. Ein Blick in das Taxbuch lehrt, dass die von den Kölnern begehrten Bullen nicht gerade zu den billigen gehörten. Am ehesten noch die Befreiung vom erzbischöflichen Vidimus bei Publicirung päpstlicher Schreiben; einen bestimmten An-

[1]) Keussen, „Zwei Kölner Gesandtschaften nach Rom im 14. Jahrhundert“, Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, 4. B. (12. Heft) S. 67 f. Die dort abgedruckten Aufzeichnungen Neuensteins gliedern sich in 3 Gruppen: 1) Die Liste der durch ihn erwirkten Bullen (im ganzen 18) No. X S. 84; 2) Die Abrechnung über die Kosten derselben, No. III. S. 73 und 3) Briefe, welche über das Zustandekommen der Bullen Aufschluss geben No. IV—IX. Liste und Abrechnung decken sich nicht vollständig, indem No. 6, 12, 13, 14, 16 und 18 der letzteren in der Abrechnung fehlen; die meisten dieser Briefe sind noch aus dem Jahre 1493 datirt, die Erlangung derselben war daher wohl schon durch die frühere Gesandtschaft angebahnt und nur die schliessliche Ausfertigung erfolgte auf Neuensteins Betreiben. Dagegen weist die Abrechnung gegenüber der Liste in der Notariatsverleihung an Jakob van der Weesen ein Mehr auf.

satz finde ich dafür nicht vorgesehen; V. 282, das etwa als Analogie herangezogen werden könnte, ist mit 16 grossi beziffert; die Lösung vom Inderdict aber kostete für eine volkreiche Stadt — und als solche musste das damalige Köln doch gelten — nach V. 333 200 grossi. Die Bewilligung eines Jubeljahres gehörte vollends zu den aussergewöhnlichen Fällen; ein Jahrzehnt früher war eine solche für Böhmen mit 1000 grossi im Taxbuch verzeichnet worden [1]). Da es sich überdies um Einkünfte handelte, welche der Stadt dadurch zugewendet wurden, so erhob auch die päpstliche Kammer weitgehende Ansprüche. Es zeugt immerhin von dem bedeutenden Geschick Johanns von Neuenstein, dass er den Preis, den man an der Curie ursprünglich mit mindestens 8000 Ducaten beziffert hatte, auf 1130 Ducaten herabzudrücken verstand [2]) und überdies für die Bullen selbst die Signatur „gratis de mandato domini nostri pape“ erwirkte [3]).

Nach Ottenthal [4]) bezog sich das im 15. Jahrhundert nur auf Erlassung der Taxe für die Reinschrift. In unserem Falle stellte sich die Sache etwas anders; Neuenstein zahlte für das Concept 12, für die Reinschrift 6 und für die Registrirung 20 Dukaten — die Bullirung allein erfolgte analog dem gleichzeitig zu Avignon geltenden Brauche gratis [5]). Es sind dies durchaus ungleiche und entschieden mässige Preise; denn der volle Ansatz für die Aufhebung des Interdikts allein hätte nach dem Taxbuch 200 grossi oder 20 Dukaten für jedes einzelne Bureau betragen. Ehe ich daraus irgendwelchen Schluss ziehe, will ich zunächst in der Schilderung der Thätigkeit des Kölner Gesandten fortfahren. Nachdem Neuenstein den nächsten Zweck seiner

---

[1]) Fortsetzung von S_3 No. 265. [2]) l. c. Beilage IV und V. Ausserdem wahrte sich die camera apostolica die Hälfte des Erträgnisses (vgl. den Abdruck der Bulle bei Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln 6, No. 141) und that auch unmittelbar darauf Schritte zur Sicherung desselben (Ennen l. c. No. 142). Die 1130 Duc. vertheilten sich wohl so, dass 1000 die Grundtaxe, 100 den Zuschlag für die minuta servitia bildeten und 30 für die gewünschte Doppelausfertigung gezahlt wurden (l. c. Beilage V). Merkwürdiger Weise waren die Kölner mit der Fassung der Bullen nicht zufrieden und sandten dieselben ihrem Vertreter zur Auswechslung gegen bessere wieder nach Rom zurück. Neuenstein aber erwiderte ihnen, es habe ihm ohnedies grosse Mühe gekostet, die Jubiläumsbulle in der vorliegenden Fassung zu erwirken, besonders die eine Clausel, welche den Jubiläumsablass auch auf jene ausdehnte, die 4 Jahre zuvor desselben bereits in Rom theilhaftig geworden waren (Ennen l. c. S. 222 unten) habe an der Curie ohnedies tiefgehende Misstimmung hervorgerufen; noch günstigere Bedingungen seien nicht zu erlangen (l. c. Beil. VIII). Mit dieser Erklärung gaben sich die Kölner denn auch zufrieden (l. c. Beil. IX). [3]) Vgl. den Abdruck aus den Originalen bei Ennen l. c. No. 139—141. [4]) Bullenregister, Mittheil. des Instituts f. öst. GF. Ergänz. B. 1, 512. [5]) Reg. canc. Clement. VII. No. 77; vgl. unten S. 71 A. 4.

Sendung glücklich erreicht hatte, benützte er seinen Aufenthalt dazu, eine ganze Reihe anderer zu einem Rotulus vereinigter Suppliken zu überreichen [1]), denen folgende sämmtlich vom 2. August 1394 datirte Bullen entsprechen:

Bestätigung sämmtlicher Rechte und Freiheiten Kölns (Nr. 4 der Liste, Ennen, Quellen 6, Nr. 173, Taxe nach V. 400 3 gr.);

Erlaubnis an die Kölner, ein Beneficium für einen Geistlichen, der die Rathsmesse lesen soll, zu errichten (Nr. 5 der Liste, Ennen l. c. Nr. 174, Taxe nach V. 242 12 gr.);

Bestimmung, dass, wenn in Zukunft das Interdikt über die Stadt verhängt würde, dasselbe sogleich aufgehoben sein sollte, sobald die Schuldigen, um derentwillen es ausgesprochen wurde, die Stadt verlassen hätten (Nr. 7 der Liste, Ennen Nr. 179, Taxe analog V. 336 50 gr.);

Erlaubnis, während des Interdikts bei verschlossenen Thüren Messe lesen zu lassen (Nr. 8 der Liste, Ennen Nr. 176, Taxe nach V. 209 10 gr.) Gewährung von altare portatile (Nr. 9 der Liste, Ennen Nr. 175, Taxe nach V. 204 10 gr.);

Erlaubnis, die Messe vor Tagesanbruch lesen zu lassen (Nr. 10 der Liste, Ennen Nr. 177, Taxe nach V. 206 10 gr.);

Bestätigung der bezüglich des Preises für das Begräbnis in den Kirchen und der Kirchensitze in Köln bestehenden Gebräuche (Nr. 11 der Liste, Ennen Nr. 178, Taxe nach V. 105 20 gr.).

Die Bemessung betrug also nach den theoretischen Ansätzen des Taxbuches 115 grossi. Sämmtliche Bullen trugen abermals die Signatur „gratis de mandato domini nostri pape"; Neuenstein bezahlte dafür aber thatsächlich

für Entwurf und Correktur des Rotulus	20	Dukaten,
für zwei Reinschriften desselben . .	2	„
für die Anfertigung des Concepts . .	45	„
für die Revision derselben [2])	20	„
für die Reinschrift	17	„
fur die Bullirung	15	„
für die Registrirung	20	„

dazu kamen noch 1050 Dukaten für die Kammer und die minuta servitia, 20 Dukaten als Trinkgeld an den Procurator und 57 Dukaten an den Bischof von Aix, dem der Rotulus zur Begutachtung zugewiesen war.

---

[1]) Es ist dies der Rotulus, von dem in der Abrechnung S. 74 die Rede ist.

[2]) Unter den ‚quidam periti', an die sich Neuenstein behufs Correktur und Verbesserung der Concepte wandte, vermuthe ich die Abbreviatoren im Praesidialbureau (assistentes vicecancellario), eventuell auch den Correktor.

Wie wir sehen, sucht man das Bureau, in dem die Partei durch die gnadenvolle Signatur von der Zahlung der Taxe enthoben gewesen wäre, vergeblich; dieselbe wurde vielmehr gut in der Höhe des Normalansatzes zu etwa gleichen Theilen in der Scriptorie, Bullarie und Registratur eingehoben, während sie in der Abbreviatur doppelt so hoch war. Das gratis kam in der Praxis ziemlich theuer und hatte höchstens den Zweck, die Bullen in den einzelnen Bureaus zu halbwegs billigen Bedingungen auszulösen [1]). Theorie und Praxis deckten sich nur in einem Fall: Abrechnung S. 74: Item pro littera notariatus apostolici pro Jacobo notario civitatis obtenta, quia erat rescribenda, solvi 8 duc." Die Taxe für tabellionatus officium betrug nach V. 144 16 grossi; das macht, wegen der nochmaligen Herstellung der Reinschrift fünfmal genommen, 80 grossi oder 8 Dukaten.

Ein weiteres Beispiel führt uns ins Jahr 1423 [2]), in den Pontificat Martins V., also in eine Zeit, in der das grosse Schisma beendigt und die Constitution „In apostolice dignitatis", welche neben der Ordnung des gesammten Kanzleiwesens auch die strenge Einhaltung der alten Taxen eingeschärft hatte, bereits erlassen war.

---

[1]) Dass es bereits üblich geworden war, um den Preis der Bullen an der Curie zu feilschen, zeigt ein Fall, auf den Bresslau (U.-L. 1, 252 A. 1) aufmerksam gemacht hat: Am 15. Dec. 1403 erklärt sich der Rath von Hildesheim (Döbner, UB. von Hildesheim, 3, 46 No. 101) bereit, 60 rheinische Gulden auszugeben, wenn Johann Emberen beim Papst ein für immerwährende Zeiten giltiges Privileg zu erwirken vermöchte zur Befreiung der Bürger von der Ladung an auswärtige Gerichte; am 4. April 1418 schreibt der Rath an den Magister Johann Asel (l. c. S. 362 No. 821), er möge zwei Privilegien wegen Befreiung von der Ladung an auswärtige Gerichte und wegen Messelesens auf dem Rathhause zur Zeit des Interdikts erwirken; zwei andere wegen altare portatile und celebratio ante diem seien nicht nöthig. Wenn er melde, dass die Abbreviatoren ihm gesagt hätten, die Bullen würden mindestens 40 Dukaten kosten, so dünke ihnen das zuviel, und sie ersuchen ihn, ob er sie nicht für 10 Dukaten erwirken könnte. [2]) Vgl. Bresslau UL. 1, 250 A. 1. Ann. S. Albani ed Riley, London 1871, 2. B. App. A 271: Expensae circa privilegia apostolica:

1. pro bulla de ieiunio: imprimis pro charta III bol. item pro minuta VIII flor. item pro scriptore VIII flor. item in bullaria XXII flor. item in registro VIII flor. item clerico registranti II gr. Summa in moneta Anglicana VIIli XIIIIs.

2. Bulla de „Perinde valere" pro Firmis: Item pro minuta VIII flor. item pro charta III bol. item pro scriptore VIII flor. item pro bulla VIII flor. VIII gr. item pro registro VIII flor. item pro clerico registranti II gr. Summa in moneta Anglicana VIli XV s. III d.

3. Bulla altaris portatilis: Item pro minuta X flor. item pro charta III bol. item pro scriptore X flor. item pro bulla XI flor. item pro registro X flor. item pro clerico registrante II gr. clericis domini secretarii pro scriptura dictarum minutarum VI gr. Summa de moneta Anglicana VIli XVIII s. X d. Die Urkunden selbst sind gedruckt l. c. 1, 159—162.

In einem Punkt weisen die Beträge, welche das englische Kloster von S. Alban für die Ausfertigung dreier Bullen zahlte, allerdings eine grössere Regelmässigkeit auf; an die Abbreviatur, Scriptorie und Registratur werden je gleiche Summen bezahlt, und nur die an die Bullarie ist in 2 Fällen um ein geringes, im dritten bedeutend höher; die Nebensporteln für den Schreibstoff und den registrirenden Kleriker sind kaum nennenswert. Wie aber sieht es mit der Höhe des Taxansatzes aus? Für die Bulle „de ieiunio" betrug die Taxe nach V. 236 10 grossi, in unserm Fall sind es 8 Gulden; bei altare portatile stimmt der Ansatz 10 wohl mit V. 204, aber anstatt grossi werden ruhig ebensoviel floreni eingehoben. Nur der Kleriker, der an Stelle des Sekretärs, dem in dem Fall die Abfassung des Concpets eigentlich obgelegen hätte, die Minuta schrieb, erhielt dafür als Trinkgeld den in der Abbreviatorentaxe Johanns XXII. für altare portatile vorgesehenen Betrag von 6 grossi.

Wie sehr der Modus der Vertheilung im einzelnen oft schwankte, kann ich an einer Reihe von Beispielen über ein und dieselbe Urkundenart nachweisen; dies möge auch entschuldigen, wenn ich das meiner Arbeit bezüglich der Abschlusszeit gesteckte Ziel dabei überschreite. Im Kanzleibuch des 15. Jahrhunderts findet sich von Callixt III. an bei jedem Papst das sogenannte Confessionale, die Formel, in welchen Fällen und mit welchen Vorbehalten absolutio plenaria ertheilt werden könne. Die Taxe dafür beträgt nach V. 200 14 gr. womit sich auch Woker 170 Sp. 1 letzte Z. deckt. Nun ist der genannten Formel stets die genaue Vertheilung der Taxe an die verschiedenen Organe der Kanzlei beigefügt [1]).

---

[1]) Cod. Bibl. Barberin. XXXV, 69. p. 355. Callixt III.

Expense: pro carta et grossa — grossos quinque
pro secretario et registratura — „ quatuor
pro plumbo — florenum unum gr. unum.

Paul II. p. 398: Sanctissimus in Christo pater et dominus noster dominus Paulus divina providentia papa secundus formam et normam instituere desiderans super plenariis remissionibus que semel in vita et in mortis articulo conceduntur, ne passim sine exceptione quorumcunque criminum procliviores reddantur homines ad peccandum et ne crebra et repetita concessione spernantur, nec non ut per officiales cancellarie apostolice moderata et limitata taxa non excedatur: statuit et decrevit, quod in mortis articulo huiusmodi remissiones per cancellariam expediantur secundum formam infrascriptam que incipit ‚Provenit', cuius littere taxentur ad tres grossos pro scriptore et totidem pro secretario et duo tantum pro registro tradantur, cum non sit necesse illas de verbo ad verbum registrari sed nomina tantum inscribi, pro plumbo vero unus florenus auri de camera et unus grossus duntaxat recipi debeat, et littere huiusmodi collationentur cum quinterno cancellarie, pro qua collatione unus tantum grossus recipiatur. De

Wir entnehmen aus der Zusammenstellung die einigermassen verblüffende Thatsache, dass der Ansatz der Taxbücher in dem Fall weder mit der Einzeltaxe noch mit der Gesammtsumme stimmt und dass die Summe überhaupt wie auch die Vertheilung im einzelnen ständigem Schwanken unterworfen ist. Allerdings haben wir es hier mit ganz besonderen Ausnahmsfällen zu thun, in denen man aus unbekannten Gründen von der allgemeinen Regel abwich, welchem Umstande wohl auch die ganz vereinzelt stehende Eintragung ins Kanzleibuch zuzuschreiben ist; trotzdem ist die Beobachtung sehr dazu angethan, das Gefühl der Sicherheit bei Aufstellung von allgemeinen Regeln für diese Zeit arg zu erschüttern. Ständig ist nur die eine Erscheinung, dass die Bullaria noch durch einen besonderen Zuschlag allen übrigen Bureaux in der Taxhöhe voran ist, was wir ja auch in den Taxen, welche das englische Kloster von St. Albans zahlte, bestätigt sahen. Vergebens suchte Martin V. in der Constitution „In apostolice dignitatis" dem in den Zeiten des Schismas aufgekommenen Missbrauch zu steuern[1]),

---

reservatis autem semel in vita nullo modo expediantur littere, nisi cum exceptione casuum contentorum in regula pridem per Suam Sanctitatem edita et secundum formam devotionis infrascriptam, nisi impetrans habuerit specialem signaturam et clausulam signatam ad partem huic regule specifice derogantem. Et pro expeditione ipsarum litterarum taxa a felicis recordationis Pio predecessore suo statuta servetur, videlicet pro scriptore grossi quatuor, pro secretario totidem, pro registro duo, pro collatione unus grossus, pro plumbo unus florenus auri cum uno grosso solvantur; contrafacientes vero aut amplius exigentes per trimestre a suis officiis suspendantur. Folgen nun die Formeln.' Publicirt in der Kanzlei 1466 März 28.

Innocenz VIII. l. c. 507: Taxe vero solvende pro dicto confessionali, quas observari volumus, sunt infrascripte:

pro scriptore	gr. 4	pro magistro plumbi	g. 1
pro carta	g. 1	pro registro	g. 4
pro prima visione	g. 1	pro registratore	g. 1
pro secretario	g. 4	pro magistris registri	g. 1
pro taxa plumbi	duc. 1 gr. 1	pro sollicitatoribus	g. 2

gleichlautend Alexander VI. l. c. p. 538.

Eine ähnliche Verfügung findet sich sonst nur noch in einem Fall:
Alexander VI. l. c. 538. Taxa expectativarum in forma pauperum:

pro taxa scriptoris	grossi	VIII
item pro carta	grossus	I
pro sollicitatoribus	grossi	II
pro registratura	grossus	I
pro prima visione	grossus	I
pro plumbo	grossus	I.

[1]) Ciampini 9 ff. = Bull. Rom. 4, 684 § 12: Similiter statuimus et ordinamus, quod bullatores dictarum litterarum apostolicarum pro ipsis litteris bullandis,

vergebens tauchen nun eigene Taxatoren auf, Beamte der päpstlichen Kammer, welche das Taxwesen in der Bullaria zu überwachen hatten [1]).

Die Bullaria scheint nach allem im 15. Jahrhundert der Hauptsitz verschiedener Misbräuche gewesen zu sein. Eine ganze Reihe derselben deckt die bisher noch ungedruckte Constitution Innocenz' VIII. „Cum ad sacrosancte" auf [2]). Die Bullatoren seien vielfach „litterarum ignari", haben dafür „litterati familiares" an ihrer Seite, denen sie die Führung der ganzen Geschäfte überlassen. Diese aber unterschlagen nicht nur die Taxen der Registratur und Bullaria, sondern oft auch die der Kammer schuldigen Annaten und vermehren oder vermindern willkürlich die „virgulae", durch welche unter dem Bug die Taxe bezeichnet ist. Wie aber suchte der Papst diesen Uebelständen abzuhelfen? Durch Gründung eines Vacabilistencollegs von 71 collectores plumbi, deren jeder zur Erlangung des Amtes 50 Goldgulden erlegen musste. Das Amt sollte mit dem der Bullatoren und Taxatoren unvereinbar, mit allen übrigen aber vereinbar sein. Sie haben sich auf den Originalen gleich den übrigen Beamten zu unterschreiben und theilen mit den Bullatoren die Mitsperre an der Kassa. Ob sich dadurch die einmal eingewurzelten Misbräuche gebessert haben?

Es obliegt mir endlich noch, die Frage über Einzahlung und Verwendung der Taxen zu berühren.

Ottenthal hat für das 15. Jahrhundert nachgewiesen [3]), dass die Einzahlung getrennt in den einzelnen Bureaux erfolgte, und es wird hiefür wohl auch der Rückschluss auf frühere Zeit gestattet sein. Bei der anfangs weniger streng geordneten Abbreviatorentaxe ist die Sache überdies ziemlich klar, da es oft auf die private Vereinbarung zwischen Partei und Abbreviator ankam.

Ueber die Verwendung der Taxen gibt uns die oben erwähnte Urkunde des Königs Ladislaus von Sicilien den deutlichsten Aufschluss [4]).

---

sive gratiam sive iustitiam contineant, ultra illud, quod antiquitus et ante ultimum schisma, videlicet tempore Gregorii pape XI. predicti, pro similibus recipiebant litteris, nihil recipere presumant, nec de littera duplicata ultra quatuor et de littera correcta iterum bullanda nec non de littera super sumpto habito de registro ultra octo nec non de litteris alias bullatis et iterum (non tamen propter defectum partium) bullandis et in dicto registro corrigendis ultra unum Turonensem grossum recipere aut exigere presumant.

[1]) Ottenthal l. c. 458. [2]) Cod. Bibl. Barberin. XXXV. 69 p. 499. In der Kanzlei publicirt 23. Mai 1486. [3]) l. c. 460, 513, 514. Auch das Rechenbuch des Stephanus de Prato führt den Ertrag von Register- und Bullentaxe getrennt an; vgl. über dasselbe Ottenthal l. c. 514—519. [4]) Vgl. auch Reg. Canc. Clement. VII. 77: Dominus noster mandavit et declaravit, quod quandocunque

Die Abbreviatoren- und Scriptorentaxe kam ganz den betreffenden Collegien zugute. Obwohl der Rescribendar schwören musste, strenge Gleichheit walten zu lassen, war die Entlohnung der Einzelnen nach Beschäftigung und Fähigkeit verschieden. Scriptoren, die zugleich Abbreviatoren waren, verdienten natürlich mehr. Bei den Abbreviatoren machte schon die Scheidung in verschiedene Rangstufen auch verschiedene Einkünfte selbstverständlich; so verfügte die Constitution Martins V. „Romani pontificis“, dass an die erfahreneren Abbreviatoren die Suppliken „maioris taxe“ zu vertheilen seien [1]). Von ihnen haben wir diejenigen Beamten zu scheiden, welche mit festem Gehalt angestellt oder je nach dem Ausmass der Arbeit ohne Bezug auf die Höhe der jeweiligen Taxen entlohnt waren.

Die Bezahlung derselben oblag der päpstlichen Kammer und zwar zunächst aus dem Ertrage des Registers, für das 13. Jahrhundert wohl dem der Bullaria.

Hieher gehören zunächst der Vicekanzler, der Corrector und die Bullatoren. Munch [2]) erwähnt eine solche Auszahlung aus dem fünften Jahre Gregors XI. Dieselbe steht allerdings im A. V. p. 4 der Papierregister dieses Papstes, ist jedoch einem demselben nur beigebundenen Liber officiariorum de tempore domini Urbani pape V. entnommen [3]) und gehört daher wahrscheinlich diesem an.

Ein anderer Beleg findet sich im 7. Bd. (a. VI.) der Papierregister Benedicts XII.; es sind 6 Auszahlungen für je 8 Wochen an die Curialen aus einem 11. Pontificatsjahr; gemeint kann nur Johann XXII. sein, wozu auch die Wochentagsangabe (die sabbati 11. Oct. an. XI. = Samstag 11. Oct. 1326) stimmt [4]). Die Höhe der fixen Beamtengehalte für die Kanzlei stellte sich danach im 11. Pontificatsjahr Johanns XXII. auf etwa 1500 Goldgulden. Doch sind dies nur kümmer-

---

ipse super gratia quam concedit, mandat fieri litteras gratis, intellegit de eo, quod eum tangit, scilicet de bulla, et salvo iure abbreviatorum et scriptorum, nisi alias diceret vel mandaret expresse.

[1]) Ciampini 12 ff. § 9. [2]) Archiv. Zeitschr. 76 A. 1. [3]) f. 475 ff. Der Liber officiariorum selbst von f. 411 an. [4]) Reg. Avin. Benedicti pape XII. tom. VII. a. VI. f. 471: Expense pro vadiis familiarium domini nostri pape. Prima solutio anni undecimi: die sabbati XI. mensis Octobris fuit facta solutio per camerarium et thesaurarium domini nostri pape de vadiis debitis stipendiariis et familiaribus ipsius domini nostri pape pro octo septimenis preteritis prout infra sequitur:

Inprimis cancellarie	CLXXXIII flor. auri VII s. Vien.
item correctori	XXV flor. auri XIIII s. VIII d. Vien.
item duobus bullatoribus	L agnos auri II s. IIII d. Vien.

[attende quod florenus solvitur pro XXIII s. IIII d. Vien.]

liche Bruchstücke; erschöpfendes Material für diese Frage wird erst eine Publication aus den introitus et exitus camerae liefern können.

Von den Schreibern der Pergamentregister hat Denifle nachgewiesen, dass sie nach dem Bogen der gelieferten Arbeit bezahlt wurden [1]; nach ähnlichem Modus dürfte wohl auch das Honorar für die Schreiber der Lagen des Papierregisters bemessen worden sein.

Bei anderen Beamten ist eine Wandlung des Verhältnisses in früherer und späterer Zeit bemerkbar. So gehören die Notare im 13. Jahrhundert zu den mit festen Bezügen angestellten Beamten [2]). Zu Beginn des 15. Jahrhundert ist ihre Stellung bereits eine ganz andere, von der des 13. Jahrhunderts grundverschiedene geworden. Sie haben mit der Kanzlei wenig oder gar nichts mehr zu thun: die

---

f. 472: Secunda solutio anni undecimi:
die sabbati VI. mensis Decembris fuit facta solutio etc.

inprimis cancellarie	CLXXVIII flor. auri V s. Vien.
item correctori	XXIIII flor. auri XX s. „
item duobus bullatoribus	LVIII flor. auri X s. IIII d. „

[solvitur florenus pro XXIIII s. Vien.]

f. 473: Tertia solutio anni undecimi:
die sabbati ultima mensis Januarii fuit facta etc.

inprimis cancellarie	CL agnos auri II s. Vien.
item correctori	XX „ „ XXVIII s. Vien.
item duobus bullatoribus	XLIX „ „ V s. VI d. Vien.

[attende, quod agnus auri solvitur pro XXVIII s. VI d. Vien.]

f. 474: Quarta solutio anni undecimi:
die sabbati XXVIII. Marcii fuit facta etc.

inprimis cancellarie	CXLVI agnos auri XVIII s. VIII d. Vien.
item correctori	XX „ „ XIIII s. VIII d. „
item duobus bullatoribus	XLVIII „ „ II s. IIII d. „

[attende, quod agnus solvitur pro XXIX s. II d. Vien.]

f. 475: Quinta solutio undecimi anni:
die sabbati XXIII. Maii fuit facta etc.

inprimis cancellarie	CXLII agnos auri XVII s. Vien.
item correctori	XIX „ „ XXVIII s. „
item duobus bullatoribus	LIII flor. „ XXIII s. IIII d. Vien.

[attende, quod agnus solvitur pro XXX s. et florenus pro XXVI s. Vien.]

f. 476: Sexta solutio undecimi anni:
die sabbati XVIII. mensis Julii fuit facta etc.

imprimis cancellarie	CLXIII flor. auri XI s. X d. Vien.
item correctori	XXII „ „ XXII s. IIII d. „
item bullatoribus	LIII „ „ XV s. VI d. „

[attende, quod floreni pro XXVI s. VI d. et agnus pro XXX s. VI d. Vien. computantur.]

[1]) Specimina Vatic. Erl. zu t. 57; vgl. auch Arch. f. Lit. u. Kirch. Gesch. 2, 29 A. 1. [2]) Merkel II, 13, 15.

abbreviatores assistentes vicecancellario einerseits und die Secretäre andererseits haben sich in ihre Funktionen getheilt; das Amt selbst ist käuflich geworden und wird für Geld und Gunst verliehen [1]). Es muss gewiss auffallen, dass uns Dietrich von Nieheim unter den vielen Eiden den der Notare nicht überliefert. Derselbe findet sich in den Nachträgen des bereits öfter erwähnten Codex Barberinianus aus der Zeit Martins V. [2]), aber kaum ein Satz darin spricht von ihrer Thätigkeit in der Kanzlei. Sie sind Beamte des Consistoriums geworden, haben die Akten über Canonisations-Processe zu führen und die Concepte der infolge von Consistorial-Provisionen auszufertigenden Bullen zu verfassen. Dies ist nunmehr ihr einziger Berührungspunkt mit der Kanzlei. In dieser Thätigkeit bestehen nunmehr auch ihre Bezüge. Sie haben die betreffenden Briefe selbst zu taxiren, dieselben sind also der Controle des Rescribendars entzogen, und beziehen überdies einen gewissen Zuschlag vom servitium commune, und zwar 5% bis zu 100 Gulden, von jedem weiteren Hundert 1%. Aber auch der persönlichen Anfertigung dieser Briefe entziehen sie sich und wählen aus der Reihe der Abbreviatoren ihre Stellvertreter [3]).

In dem Masse als die Notare aus der Kanzlei zurückgedrängt wurden, hob sich der Einfluss der Secretäre in derselben. Die entscheidende Umwandlung fällt in das Ende der avignonesischen Zeit. Die Secretäre sind damals diejenigen Beamten, welche die amtliche und politische Correspondenz des Papstes zu führen und für deren Expedirung und Registrirung Sorge zu tragen haben. Erforderte diese Stellung Männer von reichen Kenntnissen und gewandter Feder, so war die Entlohnung hiefür, wie sie uns in der bei Munch [4]) abgedruckten Auszahlung entgegentritt, etwas karg, besonders als man die stets gelddurstigen Vertreter des Humanismus mehr umd mehr für dies Amt zu gewinnen suchte. Den Ausweg suchte und fand man aber nicht in einer Mehrbelastung der päpstlichen Kammer, sondern der Parteien, indem man den Secretären die Erledigung gewisser Gratialsachen und entsprechende Taxen dafür zuwies. Eine ausdrückliche Regelung dieser Bezüge erfolgte erst in den Kanzleiregeln Martins V. [5]),

[1]) Vgl. Beil. III. Anhang S_3 255; damit stimmt auch, wenn Sauerland l. c. die Käuflichkeit der Aemter überhaupt seit Bonifaz IX. ansetzt. [2]) Cod. Bibl. Barb. XXXV. 69 p. 297. In vollkommen gleicher Fassung begegnet der Eid aber bereits im Reg. Urbans VI. No. 311 f. 37 (1386 Oct. 3), ein Zeichen, dass diese Entwicklung kein Product der Neuordnungen des beginnenden 15. Jahrh. ist, sondern bereits unmittelbar nach der Avignonesischen Zeit auftritt. [3]) Constitution ‚Romani pontificis‘ Ciampini 16 § 14 und ‚In apostolice dignitatis‘ Ciampini 9 ff. Bull. Rom. 4, 680, Ottenthal l. c. 451 f. [4]) Archiv. Zeitschr. 77. [5]) Ottenthal Reg. Canc. Martin V. No. 157.

aber bereits in den Papierregistern Gregors XI. stehen Namen oder Sigle der Secretäre am Kopfe aller in der Regel Nr. 157 Martins V. aufgezählten Briefe. Bezeichnend ist auch, dass sie unter Gregor XI. zum erstenmale in der Sechszahl der alten Notare auftreten. Das Amt zählte bereits damals und dann im Laufe des 15. Jahrhunderts eine Reihe geistig hochbedeutenden Vertreter, bis es Innocenz VIII. durch eine höchst merkwürdige Finanzoperation zum einfach käuflichen herabwürdigte [1]). Die Curie war in so grosse Geldnoth gerathen, dass Tiara und andere Kostbarkeiten für 100.000 Goldgulden verpfändet werden mussten. Da half sich der Papst durch Schaffung von 18 neuen Secretärstellen, was eine Kaufsumme von 62.400 Gulden eintrug. Selbstverständlich musste nun den Männern, welche ihr Amt um theures Geld erstanden hatten, auch eine entsprechende Verzinsung zugesichert werden, und diese bestand in der nun allgemein eingeführten Taxa quinta. Zuvor schon hatte Sixtus IV. durch die Bulle „Romanus pontifex" das Vacabilistencolleg der Sollicitatoren geschaffen. Damit war das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei allerdings auf dem Punkte angelangt, den Woker aus seinen Quellen allein kennt.

Beilagen.

I.

Taxa cancellariae apostolicae. (1254—1258).

[Reg. Av. Clement. VI. a. I. p. 2 f. 438'. vgl. o. S. 6 ff.].

Circa salarium scriptorum duximus providendum, quod scriptores pro litteris, quas scripserint, ultra taxacionem infrascriptam nichil exigant vel eciam sponte oblatum recipiant; et si quis contrafecerit, dans et recipiens excommunicacionis sentencia sint astricti.

Taxacio autem pro litteris scribendis talis est:

Pro litteris simplicibus, scilicet super terris et rebus aliis etc. super usuris super iniectione manuum super revocandis alienatis super monachatu, VI denarii usualis monete;

pro litteris, in quibus consuevit poni „Preterea" vel „Iidem quoque" vel alias, IX den.

pro litteris super defectu natalium IX den.

pro simplici confirmacione vel protectione, que bullanda est cum serico, XII den.

---

[1]) Constitution „Non debet" Bull. Rom. 5, 330 ff.: vgl. Gottlob, Camera apostolica S. 249.

pro confirmacione et protectione in una littera XVIII den.
pro littera super absolucione monachorum XVIII den.
pro littera „Quoniam ut ait apostolus“ data cathedralibus ecclesiis et aliis magnis collegiis, que cum maiori diligencia est scribenda, duos solidos.
pro privilegiis X s[olidos].

Alias autem, in quibus certa et generalis taxacio in scriptis redigi non potest propter diversitatem ipsarum, distributores, qui pro tempore fuerint, habita consideracione ad alias taxatas, prout melius eis videbitur, taxare studebunt et taxacionem ipsarum tam impetrantes quam scriptores sub pena eiusdem sentencie observabunt.

Scriptores, qui rescribendas gratis gratis non rescripserint, antequam alias incipiant scribere, eadem excommunicacionis sentencia sint ligati.

Scriptores qui litteras curie non scripserint, antequam alias incipiant scribere, per VII dies a scriptorie officio sint suspensi.

Verum si littere curiales et rescribende gratis scribende simul occurant, negocium semper curie preferatur [1]).

Peticionarii vero ultra X s[olidos] nichil exigant pro aliqua peticione formanda, sed sibi [a]) infra quantitatem eandem, prout negocii exegerit qualitas et labor exposcitur, salario sint contenti. Si vero fuerit negocium multum iudicatum, ad cuius expedicionem labor et pervigil diligencia requirantur, tunc ultra dictam [b]) quantitatem infra tamen [c]) XX s[olidos] taxetur salarium arbitrio notarii, quem impetrans duxerit eligendum.

II.

Iuramentum distributoris litterarum apostolicarum.

[Reg. Av. Clement. VI. a. I. p. 2 f. 438. vgl. o. S. 10.]

Ego . . iuro, quod distribucionem notarum a vobis, domine . . vicecancellarie et notarii, mihi usque ad dimidium annum commissam exequar fideliter et diligenter, quo tempore finito nec prosequar ulterius hoc officium. Item contentus ero singulis diebus, in quibus audiencia fiet, pro distribucionis salario quatuor notis simplicibus, quarum aliqua in mercede recipienda laboris novem denariorum numerum secundum taxacionem solitam non excedat, et nullam aliam notam per me vel per medium recipiam. Item quod pretextu alicuius lucri seu familiaritatis nemini specialiter dabo notam, et quod in distribucione notarum per me facienda semper prout potero servabo equalitatem et paritatem de die in diem nec faciam vicariam, quousque fuero rescribendarius, nec scribam aliquam litteram pro recompensacione vel spe alicuius remuneracionis, nec dabo aliquam ad scribendum, ut debeat mihi aliquod commodum provenire. Item quod nullam rescribendam preter illas, que michi iuste provenient, alicui scribendam dabo ad partem. Item cuncta secreta secrete servabo et assi-

a) si R. b) dicta in R. c) tantum R.

1) vgl. Erler 171, letzter Absatz.

gnabo[a]) scribenda personis ydoneis. Item quod taxacionem litterarum, sicut in provinciali continetur, fideliter exercebo. Item quod pro distribucione huiusmodi assequenda nichil dedi vel promisi per me aut per alium nec quemquam rogavi aut alius, me procurante, rogavit. Item quod nulli dabo rescribendam, quem dominus papa vel vicecancellarius ad tempus vel imperpetuum duxerit suspendendum. Item quod per me vel alium nichil recipiam nec servientem vel alium recipere faciam vel permittam pro litteris expediendis vel ostendendis aut inveniendis[b]) sive ad vicecancellarium deferendis vel aliquarum litterarum copia facienda. Item quod nullam difficultatem ingeram in expedicione aliquarum litterarum tacite vel expressim; salvo per omnia mandato vestro. Sic deus me adiuvet etc.

III.

Liber taxarum cancellariae apostolicae paparum Avinionensium temporibus.

Cod. Vat. lat. 3984 s. XV. inc. f. 127—142. V; Liber cancellariae Dietrichs v. Nieheim, E (Erler); Cod. d. Bibl. Vittorio Em. $\frac{2075}{\text{Ms. Sessor. 191}}$ s. XVI = Cod. 874 d. Bibl. Corsiniana in Rom. Gruppe S, Nachträge zur Bulle »Pater familias« S_1, S_2, S_3.

[Ueber Quellenverhältnis und Edition vgl. o. S. 22 ff.].

Infrascripte sunt taxationes litterarum apostolicarum facte et ordinate per dominum Petrum Penestrinum episcopum et sancte Romane ecclesie vicecancellarium de mandato ac tempore domini Johannis pape XXII. approbate per cancellariam domini nostri pape et servate secundum morem et stilum Romane curie. Et primo ordinavit et precepit, quod in similibus, ubi in multo non discordarent, haberetur[c]) recursus[d]) ad istas, que ut sequitur sunt taxate, et primo:

Turon.

De reservationibus:

1. De reservatione ecclesie cathedralis — XII
2. et idem de quocunque beneficio simplici — XII

De provisionibus:

3. De litteris provisionum episcoporum pro qualibet littera — XX
4. de litteris provisionum abbatum pro qualibet littera — XVI
5. de litteris provisionum patriarcharum et archiepiscoporum pro qualibet littera — XXIIII
6. si vero fiat mentio de benedictione abbatis vel consecratione episcopi seu archiepiscopi aut patriarche et assignatione pallii, adduntur in taxationibus predictis in qualibet litterarum[e]) ipsarum — II
7. de litteris provisionum cum clausulis consuetis super canonicatu et prebenda tantum vel super beneficio ec-

a) assignacio R. b) ostendendi aut inveniendi R. c) fehlt V, aus S_2. ergänzt. d) cursus V. e) littera V.

1, 2. E. $181_{,24}$ [Abbreviatorentaxe]. 3. E. $188_{,27}$. 4. E. $188_{,25}$. 5. E. $188_{,29}$. 6. E. $188_{,31}$. 7. E. $184_{,34}$—185. E. $185_{,8}$ fügt hinzu: executoria vero eiusdem duodecim Turonenses et non ultra taxetur.

Turon.

clesiastico cum cura vel sine cura simpliciter vel additorie[a]), etsi dignitas personatus vel officium existat, vel super dignitate personatu vel officio in cathedrali vel collegiata tantum vacantibus vel vacaturis vel etiam de canonicatu et prebenda ac dignitate personatu vel officio et de prestimoniis et etiam de mensata, gratiosa X grossos argenti et non ultra

8. et hoc idem in litteris prioratuum conventualium ac dignitatum personatuum officiorum et beneficiorum, ad que persone assumuntur per electionem[b]), inconsuetas clausulas vel narrationes in se minime continentibus[c]) precipimus observari;

9. si vero in[d]) eisdem litteris gratiosis et executoriis earundum alique clausule[e]) non communes vel insolite apponantur, puta narratio vacationis beneficii et reservationis[f]) specialis vel generalis ante vel post vacationem[g]) facte de illo vel narratio resignationis simpliciter vel ex causa permutationis de mandato nostro admisse[h]) vel clausula acceptationis vel dispensationis super defectu etatis vel natalium vel super[i]) pluralitate[k]) beneficiorum et alie huiusmodi clausule insolite: non habita consideratione ad valorem beneficii, de quo fit gratia, sed ad laborem scripture duntaxat, pro duabus lineis clausularum insolitarum huiusmodi dimidius Turonensis argenti et non plus supponatur et computetur ultra taxationem predictam;

10. et si fuerit translatio, ponatur in qualibet littera I

11. et si una littera II
de omnibus aliis lineis restantibus, si que fuerint, hoc idem servari[l]) mandantes.

12. de provisione cuiuscunque beneficii vacantis, si non fiat nisi una littera XVI[m])

De mandatis.

13. Mandatur provideri in forma, que incipit „Dignum arbitramur“, taxatur ad XX
nisi narratio vacationis beneficii vel permutatio in dicta littera exprimatur.

14. mandatur provideri monacho de prioratu vel beneficio regulari etiam cum translatione XVI

15. mandatur interdictum publicari contra quoscunque trium locorum et littera est XX linearum vel circa XX

---

a) cum additione E. b) electiones V. c) continentes V. d) fehlt V. e) clausula V. f) reservatio V, reservationis beneficii E. g) narrationem V. h) admisso V. i) fehlt V. k) pluralitatem V. l) fehlt V. m) XXI. V.

8. E. 185_{19}. 9. E. 185_{13}. 10. — 11. E. 185_{24}. 12. S_2. 125. 13. — 14. E. 185_{26}. 15. S_2. 38.

	Turon.
16. mandatur eximi a iurisdictione cuiusdam civitatis castri et ville usque ad VI loca et subici iurisdictioni aliarum personarum et est littera XVIII linearum	L
17. et idem in aliis casibus similibus	L
18. mandatur, quod episcopus vel abbas inducatur in possessione episcopatus vel monasterii cum clausula „Invocato“ vel sine	XX
19. mandatur provideri in forma communi pauperum	VIII
20. et pro mutatione collationum dictorum pauperum vel iudicum cum narratione	X
21. in aliis vero formis superius non expressis volumus observari, quod, si littera sit XXX linearum et non ultra, de singulis duabus lineis recipiatur	I
22. si vero in predictis superius expressis seu aliis quibuscunque littera numerum XXX linearum excedat, in quantum illum excederet, propter excessum huiusmodi ratione difficultatis, que in scribendo existit, et ob periculum rescriptionis unum etiam Turonensem recipi permittimus pro qualibet linearum	I
23. mandatur, quod relaxetur quidam miles, qui fuit captus veniendo ad curiam	X
24. mandantur transferri duo episcopi [a]) de uno episcopatu ad alium ad invicem et mandatur recipi [b]), iuramentum, quod est XVIII linearum vel circa, taxetur [c])	XL
25. mandatur collectoribus decime presentibus et futuris, quod non molestent magistrum hospitalis super decimis suorum proventuum et fructuum [d]) primi anni prioratuum ipsius hospitalis contra formam immunitatis ipsius, et est [e]) XV linearum vel circa	XVI
26. mandatur et est littera modica quinque linearum vel circa, quod magistri Parisienses compellantur recipere ad lecturam decretalium et decretorum bacallarios et magistros sui ordinis, fuit taxata de mandato domini vicecancellarii	XII
27. mandatur falsarium ad presentiam ordinarii evocari et incarcerari	XII
28. mandatur absolvi rex cum omnibus familiaribus suis, cum quibus [f]) ivit ad sanctum sepulcrum sine licentia apostolice sedis	C
29. mandantur examinari testes super canonisatione et vita unius sancti	XX

---

a) mandatur duos episcopos S. b) fehlt V. c) taxatur V. d) fructibus S. e) ip. et est fehlt S. f) qui cum suis fam. S_3. 227.

16. S_2. 47. 17. S_2. 48. 18. E. $182_{,3}$ [Abbr. Taxe]. 19. E. $189_{,3}$. 20. E. $189_{,4}$. 21. E. $189_{,6}$. 22. E. $189_{,8}$. 23. S_3. 32. 24. S_2. 1. 25. S_3. 10. 26. S_3. 31. 27. S_3. 91. 28. S_3. 100 = S_3. 227. 29. S_3. 121 = S_3. 194.

		Turon.
30.	mandatur, quod una persona recipiatur in monasterio vel ecclesia, si pro una persona	XIIII
31.	et si pro duabus	XVI
32.	et si pro pluribus, pro qualibet addantur	II

De commissionibus.

33.	Committitur, quod provideatur de prioratu vel alio beneficio, si tempore date non sit alteri ius quesitum	XVI
34.	nisi exprimatur modus vacationis, et tunc usque ad »Volentes« conputentur C dictiones pro uno grosso Turonensi	
35.	committitur, quod munus consecrationis impendatur in partibus pro episcopo	XII
36.	commissio receptionis iuramenti episcopi vel abbatis in partibus	XVI
37.	committitur, quod impendatur munus benedictionis etiam in partibus pro abbate	X
38.	et si addatur de ordinibus recipiendis, addantur pro quolibet[a]) ordine	II
39.	commissio, quod solvantur decime visitationes et iura archidiacono vel archipresbitero, que incipit »Significavit« et est X[b]) linearum vel circa, taxetur[c])	X
40.	commissio, quod moniales compellantur ad dimittendum unam cameram et recipiendum unam aliam vel locum in recompensationem et est XV linearum vel circa, taxetur	XII
41.	commissio, quod aliqui compellantur ad certa reddenda cum clausulis et non obstantibus in conservatoriis[d]) poni consuetis, que est XVI linearum	XX
42.	commissio super debito inquisitionis heretice pravitatis inter heremitas et minores, que transivit per cancellariam et est XXII linearum vel circa	XXIIII
43.	commissio, quod imponatur taxatio ad decimam beneficio, cui non erat imposita, et est XIIII linearum vel circa, taxetur	XVI
44.	commissio reformationis unius monasterii in capite et[e]) membris	XX

a) qualibet E. b) XX S. c) taxatur V. S. d) conservatoribus V. e) vel V.

30. S_3. 134. 31. S_3. 135. 32. S_3. 136. 33. E. $185_{,28}$. ähnlich S_3. 123 und S_3. 124 aber diese: de commissione qua mandatur provideri monacho de prioratu vel officio regulari etiam cum translatione T. XVI. und: de commissione, quod provideatur de prioratu vel alio seculari beneficio, nisi fuerit tempore date ius alicui quesitum T. XVI. 34. — 35. E. $187_{,13}$. 36. E. $186_{,38}$. 37. E. $187_{,5}$. 38. E. $187_{,5-6}$, aber E.: addantur pro qualibet quatuor Turon. 39. S_2. 14. 40. S_2. 15. 41. S_2. 17. 42. S_2. 20. 43. S_2. 21 aber Taxe XVIII. 44. S_2. 23.

	Turon.
45. commissio suspensionis interdicti a locis, in quibus intraverat unus nobilis, et absolutionis eiusdem nobilis uxoris et familie ab excommunicatione propter hoc, quia non fuerat soluta certa pecunia camere apostolice, pro[a]) senescallo Aquitanie, que erat viginti linearum,	C
46. commissio X linearum vel circa, quod informet se quis super quibusdam statuendis[b]) redditibus certe persone de bonis ecclesie et rescribatur[c]) pape[d]),	X
47. et in similibus fiat idem, licet in aliis casibus sit mandatum idem fieri	X
48. et si plures littere sunt aut persone, addantur ut in aliis	II
49. commissio, quod certe persone viventes honeste et nuncupate pro certo[e]) vocabulo[f]) . . ., utpote non[g]) compellantur ad dimittendum votum[h]) penitentie sue, et est X linearum	XX
50. committitur alicui religioso vel alii, quod possit exercere officium inquisitionis heretice pravitatis in una provincia, que est X linearum vel circa,	XVI
51. committitur priori generali ordinis[i]) beate Marie Carmelitarum, quod quam plures fratres sui ordinis, qui propter vim et metum, quod cadere poterat[k]) in constantem, in presentia[l]) Bavari celebrarant[m]), possit ab excommunicatione, quam propter hoc incurrerunt, absolvere et cum eis super irregularitate dispensare, que est XII linearum vel circa,	XVI
52. committitur, quod super dispensatione et scandalis factis inter fratres et inquisitores fiat informatio, et si inveniatur ita esse, quod ea declarent fore nulla; si vero dictos inquisitores commissarius inveniat culpabiles, faciat iustitiam et eos citet ad curiam, et est XXX linearum	XXIIII
53. Committitur administratio monasterii	XXIIII
54. committitur alicui, quod certo monasterio provideat de persona ydonea et munus benedictionis impendat et faciat sibi a vassallis et aliis obedienciam et reverenciam[n]) exhiberi cum narratione vacationis et reservationis et commende revocate, et est magna sicut provisio abbatis, fuit ordinata taxari per dominum vicecancellarium etiam cum receptione iuramenti	XXIIII

a) de V. b) constituendis S. c) rescribitur S. d) fehlt S. e) fehlt V. f) 3 cm leerer Raum S. g) in V. h) ritum S. i) fehlt V. k) qui-poterant S. l) potentia S. m) celebrarunt S. n) fehlt S.

45. S_2. 24. 46. S_2. 31. 47. S_2. 32. 48. S_2. 33. 49. S_2. 44. 50. S_3. 2. 51. S_3. 4, aber Taxe XX. 52. S_3. 12. 53. — 54. S_3. 20.

Turon.

55. commissio, ut quidam, qui non possunt solvere sigillum, absolvantur gratis auctoritate apostolica, si non sunt solvendi, XII
56. commissio in favorem electi non audentis intrare diocesim propter rebellionem potentis intrusi super relaxatione sententiarum et amotione interdicti a civitate et diocesi et aliis circumvicinis locis, quia non erat ad requestam absolvendorum sed ad favorem dicti electi expulsi, fuit mandatum taxari C
57. et idem de similibus C
58. commissio, quod ordines et alia episcopalia ministranda per ordinarium contradicentem ea[a]) indebite ministrare[b]) ministrentur per alium[c]) et quod interdicti et[d]) excommunicati etiam indebite per eum absolvantur, fuit taxata ad XIIII
59. commissio limitationum episcopatus[e]) facta de novo XL
60. commissio, quod se informent et referant de facto litis ardue inter abbatem Vindoviensem[f]) et comitem super iurisdictione temporali diutius agitate, XII
61. commissio in facto iustitie, quod de plano sine strepitu et figura[g]) iudicii[h]) et non obstantibus constitutionibus XIIII
62. item super eodem cum clausula »Invocato« XVI
63. commissio facta archiepiscopo, quod assignet cuidam suffraganeo suo, qui per longum tempus fuit extra diocesim suam, certum terminum et competentem, infra quem veniat ad diocesim suam[i]); quod si non fecerit, intimet domino pape XII
64. committitur resignatio abbatis et provisio sive benedictio XL
65. commissio facta ad supplicationem regis Romanorum, quod commissarii se informent de facultatibus et locis aptis et aliis ordinandis pro erigendis quatuor ecclesiis in cathedrales in provincia Pragensi et referant[k]), L
66. commissio absolutionis Ludovici ducis Bavarie a penis et sententiis, quas incurrit occasione favoris Ludovici patris sui de herese et scismate condempnati, et processibus factis specialiter contra ipsum ducem et Margaritam comitissam Tirolis occasione incestuosi matrimonii per eos contracti et a penis et sententiis, quas incurrit propter occupationem civitatis Tridentine et multorum castrorum ecclesie Tridentine et aliarum ec-

---

a) et V. b) ministrantem S. c) in V. und S. verstellt: per eum ministrentur per alium et absolvantur. peralium fehlt V. d) fehlt V. e) limitationis duorum episcopatuum S_3. 186. f) Vindocinentem V. g) fehlt S. h) fehlt V. S. i) certumdiocesim suam fehlt V. k) fuit taxata de mandato domini vicecancellarii S.

55. S_2. 21. 56. S_2. 23. 57. S_2. 24. 58. S_2. 33. 59. S_2. 44 = S_3. 186; in letzterem fehlt die Taxe. 60. S_2. 46 = S_3. 187. 61. S_2. 48 = S_3. 188. 62. S_2. 49. 63. S_2. 56. 64. S_2. 83. 65. S_2. 117. 66. S_2. 122.

	Turon.
clesiarum, et relaxatio[a]) interdictorum, quibus eorundem ducis et comitisse terre subiacebant, ac absolutio dicte comitisse et singularum personarum terrarum ipsorum Ludovici et Margarite cum habilitatione dispensatione abulitione[b]) infamie restitutione ad honores cum insertione duorum procuratoriorum, que littera continet $\overset{M}{\text{VII}}$[c]) dictiones vel circa,	$\overset{M}{\text{II}}$[d])
67. committitur generalis vicariatus ordinis mendicantium	XL
68. commissio receptionis iuramenti, quod cuilibet Romano pontifici, ubicunque Romana curia fuerit, tenentur prestare personaliter regina Sicilie vel heredes sui, facta archiepiscopo Neapolitano, et est littera multum magna	$\overset{c}{\text{V}}$

De confirmationibus.

69. Confirmatio beneficii ex certa scientia cum brevi narratione	XII
70. confirmatio vel commissio fundationis monasterii vel ecclesie collegiate aut hospitalis habentis capellam et cimiterium sine aliqua insertione	XXIIII
71. nisi esset narratio plurium articulorum, et tunc adduntur	II
72. item pro capella in fundo pro episcopo, si confirmatur vel mandatur confirmari	X[e])
73. confirmatio ad futuram rei memoriam permutationis facte per vicecomitem Carammani[f]) cum magistro[g]) hospitalis super quibusdam castris et dominio pro castro de Violo[h]), cuius confirmationis littera est C linearum vel circa in magna pelle, fuit taxata	$\overset{c}{\text{V}}$
74. confirmatio collationis facte per diocesanum, que non[i]) dicebatur tenere cum remissione fructuum, XVIII linearum	XX
75. confirmatio[k]) trium privilegiorum insertorum, que est littera XXX linearum,	L
76. et in similibus in quibus incorporantur instrumenta ut premittitur, dum tamen sit[l]) confirmatio eadem,	L
77. confirmatio translationis cuiusdam, que est XXIIII[m]) linearum vel circa, super quadam villa seu parrochia	C
78. confirmatio unionis duorum beneficiorum monasterio cum insertione instrumenti unionis, que est LX linearum vel circa,	LX

a) relaxatione S. b) urspr. absolutione in abulitione corr. V. absolutione S. c) VII V. d) II V. e) V. V. f) Caramanni S. g) mag. per vicecomitem Caram. hospitalis V. S. h) Biolo S. i) fehlt S. k) commissio S. l) urspr. quod sit, quod getilgt V. quod sit S. m) XIIII V.

67. — 68. S_2. 242. 69. E. $187_{,35}$. = S_3. 127 aber ex certa scientia fehlt S. 70. S_1. 66. 71. S_1. 67. 72. S_1. 68. 73. S_2. 18. 74. S_2. 26. 75. S_2. 27. 76. S_2. 28. 77. S_2. 39. 78. S_2. 41.

Turon.

79. confirmatur provisio facta de archiepiscopo vel episcopo seu abbate paciente defectum natalium[a]) etatis vel ordinum, in qua provisione fuerat ommissa dispensatio, taxatur quantum una littera de provisione;
80. confirmatio officii per episcopum collati cum insertione littere episcopi preter litteram, que computatur — XX
81. confirmatio privilegiorum ad instar — XX
82. confirmatio permutationis duorum beneficiorum facte in manibus ordinarii — XX
83. confirmatio thesaurarie Romandiole collate[b]) per dominum Urbanum facta[c]) per dominum Gregorium — XX

De surrogationibus.

84. Surrogatur unus collega loco alterius super celebrandis conciliis monachorum, et quod eadem recipiat vadia sicut ille, loco cuius surrogatus est, — XIIII
85. surrogatur quis in iure alicui debito in uno beneficio — XVI

De consecrationibus et benedictionibus.

86. Littera de consecratione archiepiscopi — X
87. littera de benedictione abbatis — X
88. littera de consecratione archiepiscopi et receptione pallii et licentia recedendi de curia — XX
89. item littera recipiendi munus consecrationis vel benedictionis non habita mentione[d]) de aliquo defectu — XII
90. et si dispensetur ante promotionem, quod non obstante defectu predicto possit[e]) quis ad certam ecclesiam promoveri, — XII
91. littera testimonialis de consecratione episcopi cum licentia recedendi de curia — X

De formis iuramentorum et dandi pallium.

92. Littera de tradendo pallium sive archiepiscopo vel episcopo aut alteri[f]) habenti usum pallii ex privilegiis[g]) prima — X
93. alia vero littera que dirigitur prelatis — XII
94. forma iuramenti pro archiepiscopo — VIII[h])
95. forma dandi pallium — VI
96. quando pallium traditur in curia et datur habenti pallium[i]) licentia recedendi de curia — XII

---

a) fehlt S. b) collatum S. c) cuidam st. facta S. d) item — mentione fehlt V. e) posset V. f) fehlt S. g) privilegio S. h) am Rande v. a. H. ampliata est in duplum V. i) fehlt V.

79. S_1. 39. 80. S_3. 84. 81. S_3. 85. 82. S_3. 103. 83. S_3. 241. 84. S_3. 27. 85. S_3. 126. 86. S_1. 61. 87. S_1. 62. 87. S_1. 40. 88. S_3. 15 ähnlich S_3. 19, aber et licentia recedendi de curia fehlt. 89. S_1. 40. 90.— 91. S_1. 60; E. $186_{,2}$ abweichende Fassung. 92. S_1. 53. 93. S_1. 54. 94. S_1. 55; E. $186_{,40}$: forma iuramenti allgemein. 95. S_1. 56. 96. S_1. 57.

	Turon.
97. quando conceditur episcopo translato de archiepiscopatu ad episcopatum, quod possit uti pallio,	XVI
98. item si conceditur[a]) archiepiscopo vel episcopo, quod extra diocesim suam vel provinciam[b]) utatur pallio,	X

De resignationibus et permutationibus.

99. Littera de recipiendo resignationem ex causa permutationis vel simpliciter	XII
100. littera de recipiendo huiusmodi resignationem et simul conferendo beneficia resignata	XXIIII

De concessionibus.

101. Conceditur, quod quis non possit amoveri de prioratu[c]),	XII
102. conceditur, quod quis possit dicere officium iuxta morem Romane curie vel alias,	X
103. conceditur, quod sorores vel fratres alicuius monasterii gaudeant privilegiis alterius monasterii,	X
104. conceditur, quod abbas vel abbatissa non teneantur solvere decimas vel collectas aut alias exactiones,	XII
105. concessio habendi cimiterium facta personis ecclesie vel monasterii aut hospitalis	XX
106. concessio instituendi capellanum in capella	XII
107. et si plures fuerint instituendi ultra primum, pro quolibet addantur	II
108. si vero sit generalis pro omnibus volentibus eligere	XXX[d])
109. conceditur ius patronatus seu presentatio perpetui capellani ad capellaniam per eundem constructam, quamdiu vixerit, et possit ad primogenitos[e]) (transferri)[f])	XII
110. concessio studii generalis	L
111. concessio, quod collatio beneficii non obstantibus reservationibus valeat vel alio impedimento, propter quod redderetur collatio nulla, eciamsi ponatur[g]), in dubio,	XII
112. nisi esset narratio longa vel insolita[h]), et tunc addantur	II
113. et si similis concessio[i]) fieret archiepiscopo episcopo vel abbati	XX
114. conceditur prelato religioso, quod possit disponere de libris suis,	X

---

a) concedatur S. b) suas diocesim vel provinciam S. c) in V. folgt et quando . . ., da sich aus S. eine Ergänzung hiezu nicht finden liess, wurde der Zusatz aus dem Text gestrichen. d) XIX V. e) fehlt V. f) fehlt V. S. g) imponatur V. h) fehlt V. i) gratia S.

97. S_1. 58. 98. S_1. 59. 99. E. $188_{,11}$. 100. E. $188_{,13}$. 101. E. $187_{,36} = S_3$. 128. 102. E. $187_{,33}$. 103. E. $187_{,37}$. 104. E. $188_{,35}$. 105. S_1. 43 = S_3. 165 in etwas abweichender Fassung. 106. S_1. 44. 107. S_1. 45. 108. S_1. 46. 109. S_3. 183. 110. S_1. 52. T. CL; S_3. 168. T. XL. 111. S_1. 63. 112. S_1. 64. 113. S_1. 65. 114. S_1. 74.

Turon.

115. conceditur prelatis, quod possint ministrare non habitis litteris promotionum suarum vel etiam ipsis litteris habitis sed nondum publicatis, taxatur sicut una littera[a]) provisionum suarum seu quocunque alio modo eorum littere sint taxate — XX vel XXV

116. conceditur, quod archiepiscopus possit visitare provinciam et procuraciones recipere in pecunia[b]), gratiosa taxatur — XX

117. executoria — XXII

118. super eodem pro archidiacono vel archipresbitero, gratiosa — X

119. si vero executoria fuerit — XII

120. conceditur archiepiscopo, quod possit visitare provinciam et[c]) non completa visitatione in una diocesi valeat transire ad aliam diocesim et iterum redire usque ad certum tempus, taxatur — XX et non ultra

De non residendo.[d])

121. Conceditur canonico residencia primi anni de quatuor annis — X

122. conceditur, quod abbatissa inhabilis assumpta propter defectum etatis habilitetur[e]) et confirmetur et gesta per eam approbentur et fructus remittantur eidem, — XXX

123. conceditur regi, quod proponens[f]) verbum dei[g]) in eius presentia possit concedere certos dies de indulgentia presentibus vere penitentibus et confessis, — XVI

124. conceditur in feudum villa et quoddam castrum ecclesie et est littera XVI linearum vel circa — XX

125. conceditur, quod unio facta de quadam ecclesia valeat[h]), licet non fuisset expressa secundum taxationem antique decime, — XX

126. conceditur, quod canonici ecclesie collegiate possint sibi dividere[i]) thesaurum[k]) superfluum et est XIIII linearum vel circa, — XXIIII

127. conceditur, quod quis recipiatur ad capituli actus non obstante statuto ecclesie, quod non poterat[l]) (recipi)[m]) ad sacros non promotus vel alia causa, gratiosa taxatur — X

128. executoria vero — XII

---

a) de litteris S. b) v. a. H. am Rand: nota, quia non est diffinitio temporis, quia solebant dari ad triennium ad plus. V. c) fehlt S. d) Ueber diese Rubrik vgl. o. S. 24. e) durchaus Indicative S. f) proponentes-possint S. g) fehlt V. h) fehlt V. S_2. 12. i) dimittere V. k) fehlt V. l) poterit V. m) fehlt V. S.

115. S_1. 75 aber T. XX vel XXV aut XXVI. 116. S_1. 77. 117. S_1. 78. 118. S_1. 79 = S_3. 174. 119. S_1. 80 = S_3. 175. 120. S_1. 81 = S_3. 176. 121. S_2. 2 = S_3. 178. 122. S_2. 6., S_2. 7: Littera cum narratione, quod quis tenuit duo beneficia simul, ohne Taxe, scheint unvollständig; fehlt in V. 123. S_2. 9. 124. S_2. 11. 125. S_2. 12 = S_3. 179. 126. S_2. 16. 127. S_2. 34. 128. S_2. 35.

		Turon.
129.	conceditur, quod cives urbis[a]) non possint trahi extra per triennium,	L
130.	executoria	LII
131.	conceditur, quod habitatores Montispessullani non possint extra diocesim trahi usque ad quinquennium, et est XVI linearum vel circa	XL
132.	conceditur, quod quis non possit a beneficio amoveri[b]),	XVIII
133.	conceditur, quod quis possit acceptare dignitatem et interim et post beneficium curatum, quod obtinet, valeat permutare, XVI linearum	XVI
134.	conceditur alicui monacho studenti Parisiis, quod non obstantibus statutis et consuetudinibus sui ordinis non habita licentia sui abbatis possit iuramentum prestare consuetum[c]) in studio Parisiensi per magistrandos, ne[d]) magisterium eius retardetur[e]), XII linearum vel circa	XVI
135.	conceditur abbati et conventui, quod omnes fratres illius monasterii possint recipere tonsuram et omnes ordines a quocunque catholico antistite, et ipsi antistiti illos conferendi	XV[f])
136.	conceditur abbati monasterii et conventibus omnibus dicto monasterio subiectis et eorum membris, quod abbas, qui nunc est, et fratres dictorum monasteriorum presbiteri presentes et posteri[g]) possint in suis ecclesiis noviter fundatis audire confessiones fidelium, petita prius et obtenta licentia ab eorum curato, et eis penitentiam iniungere salutarem	XX
137.	conceditur, quod iidem[h]) possint habere campanila et eis unam campanam dumtaxat in[i]) quolibet appendere et ea uti,	XVI
138.	si vero esset littera cum inserto tenore unionis, sicut alias fuit facta quedam alia, taxatur[k])	XLV
139.	conceduntur orantibus pro rege et regina Francie et eorum liberis et eorum animarum[l]) salute XL dies de iniuncta eis penitentia	XVI
140.	conceditur scolasticis Salamancinis presentibus futurisque institutio[m]) scolarum et concessio magistratuum et est XVI[n]) linearum	XXX
141.	facta fuit gratia[o]) per dominum Johannem cuidam, ut recipiatur in quodam[p]) monasterio, et littere fuerunt perdite et refecte sub nomine Benedicti, in quibus fuit insertus tenor litterarum Johannis,	XVI

---

a) fehlt V. b) ammoveri V. c) fehlt V. consuetum prestari S. d) et V. e) recordatur V. retardaretur S. f) am Rande v. a. H. parva taxa est V. g) postea V. h) idem V. i) fehlt V. k) taxaretur S. l) anime S. m) in studio V. n) XVII V. o) conceditur ut gratia facta V. p) fehlt S.

129. S_3. 80. 130. — 131. S_2. 42. 132. S_2. 43. 133. S_2. 46. 134. S_3. 3. 135. S_3. 6. 136. S_3. 7. 137. S_3. 8. 138. S_3. 9. T. XLVIIII. 139. S_3. 11. 140. S_3. 13. = S_3. 184. 141. S_3. 14.

	Turon.
142. conceditur religioso, qui exivit ordinem paupertatis et intravit ordinem[a]) monachorum nigrorum et alborum de licentia prioris provincialis seu custodis et postea vult conscientia ductus ad ordinem paupertatis redire, quod possit[b]),	XVI
143. conceditur, quod quis possit impune ex certis causis participare cum excommunicatis hereticis, VI linearum vel circa, fuit taxata de mandato domini vicecancellarii	VIII

Tabellionatus officium.[c])

144. Concessio officii tabellionatus, vel quod quis possit creare unum tabellionem dumtaxat,	XVI
145. et si pro duobus	XVIII
146. et deinceps addantur pro quolibet	II
147. conceditur, quod capitulum Burdegallense possit acquirere II^{C} libras renduales de decimis occupatis a nobilibus pro anniversariis et capellaniis fundandis	XX
148. conceditur, quod muniatur una galea contra Turcos	L
149. conceditur abbatisse et conventui monasterii[d]) beate Marie[e]) de Moncellis ordinis sancte Clare Beluacensis diocesis, ut confessor earum per superiorem suum super hoc deputatus[f]) confessionibus earum auditis a[g]) commissis eas absolvat, nisi sint talia etc.	XXX
150. conceditur eisdem, quod[h]) moniales senio confecte[i]) non teneantur[k]) dicere officium, dumtamen alie due in earum presencia ipsum dicant,	XX
151. conceditur eisdem, quod possint petere iura monialium suarum, sicut ipse facerent, etsi non essent moniales,	XX
152. conceditur eisdem ius presentandi in capellis fundatis et fundandis in dicto monasterio	LX
153. conceditur eisdem, quod ipse monasterium suum et persone in eo degentes eisque[l]) obsequentes ac cum[m]) ipsis inibi domino servientes et bona sua omnibus privilegiis et libertatibus gaudeant, quibus gaudent alie abbatisse et conventus monasterii[n]) de Longocampo,	LX
154. conceditur eisdem, quod possint ponere duas vel plures ancillas honestas infra clausuram monasterii ad serviendum infirmis,	XX

---

a) religionem S. b) fehlt S. c) Ueber diese Rubrik vgl. o. S. 24. d) fehlt S. e) fehlt V. f) deputatum S. g) de S. h) fehlt V. i) confracte V. k) fehlt V. l) easque V. m) in V. n) fehlt V.

142. S_3. 19 T. XII. 143. S_3. 34. 144. E. $187_{,20}$ = S_3. 147, 148. et si alicui detur facultas creandi XVI als eigene Nummer. 145. E. $187_{,22}$. 146. S_3. 149. 147. S_3. 39. 148. S_3. 41. 149. S_3. 57. 150. S_3. 58. 151. S_3. 59. 152. S_3. 60. 153. S_3. 61. 154. S_3. 62.

		Turon.
155.	conceditur eisdem, quod nulla auctoritate possint ad receptionem alicuius monialis compelli ultra certum numerum taxatum et confirmatum,	XX
156.	conceditur eisdem, quod ipse et monasterium suum ad prestationem decimarum de terris, quas propriis sumptibus excoli faciunt, nec non ad contribuendum in procurationibus ordinariorum ac eciam legatorum et nuntiorum sedis apostolice ac collectorum[a]) et ad exhibendum pedagia et alias exactiones minime teneantur,	LX
157.	conceditur eisdem, quod prior visitator et corrector earum possit visitare corrigere et reformare eas et earum monasterium et vocare, alias de aliis monasteriis ad suum monasterium et illas sui monasterii remittere ad alia monasteria,	LX
158.	conceditur eisdem, quod possint recipere in earum monasterio sepulturas quorumcunque eas ibidem eligentium, dummodo non sint excommunicati vel usurarii manifesti,	XX
	M	
159.	conceditur pensio II librarum Turonensium per dominum[b]) Clementem papam VI. in duabus villis in diocesi patriarche Alexandrini[c]) olim episcopi Parisiensis	· L
160.	executoria vero	LII
161.	concessio pro aliquo magistrando in theologia	X
162.	et si committitur magisterium in theologia	XVI
163.	concessio, quod abbas possit uti mitra et anulo, si sit perpetua,	L
164.	si vero ad vitam	XXX
165.	conceditur officium penitentiarie pro instanti anno iubilei in Urbe	XVI
166.	executoria, que dirigitur vicario Urbis,	XVIII
167.	idem fit, si conceditur officium simpliciter	XVI
168.	executoria vero[d])	XVIII
169.	conceditur episcopo, quod possit dare ad perpetuum censum grangias silbas et loca herena,	XX
170.	conceditur, quod episcopus Autisiodorensis possit conferre singulis canonicis[e]) et[e]) personis ydoneis familiaribus suis in singulis ecclesiis cathedrali et collegiatis suarum civitatis et diocesis canonicatus et prebendas et eas donationi sue reservare et inhibere successoribus suis et aliis, ne conferant,	XXX[f])

a) collectis V. b) dominum nostrum S. c) Panthealexan., episcopo V. d) XVI. executoria vero fehlt V. e) fehlt V. f) am Rande v. a. H. parva taxa est V.

155. S_2. 63. 156. S_3. 64. 157. S_2. 65. 158. S_3. 66. 159. S_3. 37. 160. S_3. 38. 161. S_2. 13. 162. S_3. 75. 163. S_3. 76. 164. S_3. 77. 165. S_3. 78. 166. S_3. 79. 167. S_3. 129; E. $186_{,24}$: de concessione officii scriptorie vel penitentiarie sedecim Tur. 168. S_3. 130. 169. S_3. 82. 170. S_3. 86 = S_2. 192.

		Turon.
171.	conceditur ad perpetuam rei memoriam, quod questores fabrice unius ecclesie habeant cursum suum[a]) ante omnes alios questores, et quod diocesanus non astringatur[b]) ad faciendum contrarium,	XX
172.	conceditur fratribus de Carmelo, quod possint mutare locum et vendere ac alienare et alium recipere,	XXX
173.	conceditur monasterio, quod abbati cedenti assignetur certa et congrua portio,	XXX
174.	conceditur regi, quod possit solempnisare matrimonium etiam tempore prohibito a iure,	XXVI
175.	conceditur, quod permutatio facta de duobus beneficiis, de quibus dubitatur, quod essent reservata, teneat, ac si non essent reservata[c]),	XXIIII
176.	conceditur fratribus heremitis et narratur eorum exemptio, quod exemptione predicta in suo robore permanente non possint conveniri[d]) coram quibuscunque iudicibus delegatis vel ordinariis,	LX
177.	conceditur uni collegio scolarium Parisiensi, ut singulis diebus possint celebrare nocte[e]),	XXX
178.	conceditur prelato vel principi, quod religiosi apud[f]) eum declinantes possint vesci carnibus, exceptis diebus per ecclesiam prohibitis ab esu carnium,	XX
179.	conceditur regi et regine Anglie plena indulgentia, acsi ivissent Romam,	L [g])
180.	et littera militum dicti[h]) regis super eadem gracia	XXX
181.	conceditur episcopo, quod eius officiales vicarii familiares et servitores continui non possint ab archiepiscopo, cui subsunt, vel alia ordinatione, quamdiu ipse fuerit episcopus, interdici suspendi vel excommunicari nec eorum beneficia sequestrari,	CXX
182.	quedam declaratio facta[i]) super illa	CXXX
183.	concessio decime triennalis regi Aragonum	(C) [k])
184.	ac si fiat executoria	CX
185.	indulgetur cuidam collegio, in quo sunt sex canonici quatuor presbiteri et quatuor clerici, quod ipsi et successores eorum residendo in dicto collegio possint percipere fructus beneficiorum, que obtinent vel obtinebunt imposterum,	CC

---

a) fehlt V. b) abstringatur S. c) teneat — reservata fehlt V. d) convenire S. e) cum nota V. f) vel religioso apud V. quod apud S. Die Emendation ergibt sich aus Lib. II. Cancell. Dietrichs v. Nieheim, Cod. Barberin. XXXV. 69 p. 41 Formel No. 37 g) am Rande v. a. H. parva est V. h) fehlt V. i) fehlt V. k) Taxe fehlt V. S. nach der Executoria ist C für die gratiosa wahrscheinlich.

171. S_3. 87. 172. S_3. 92. 173. S_3. 95. 174. S_3. 98. 175. S_3. 96. T. XII. 176. S_3. 97. 177. S_3. 104. 178. S_3. 106. 179. S_3. 107. 180. S_3. 108. 181. S_3. 110. 182. S_3. 111. 183. S_3. 112 = S_3. 193 aber T. XXX. 184. S_3. 113. 185. S_3. 118.

		Turon.
186.	executoria vero	CCII
187.	concessio decime biennalis regi Roberto[a])	CC
188.	conceduntur domino Malateste[b]) sex castra et sex ville usque ad septem annos cum dimidio sub censu IIII^{c}L florenorum	III^{c}
189.	conceditur, quod clericus non constitutus in sacris canonicus possit in actibus capitularibus intervenire preterquam in electione ad quinquennium, non obstante Clementina,	XV
190.	conceditur, quod corpus alicuius possit in duabus sepulturis humari,	XII
191.	conceditur episcopo, quod possit permutare cum communi[c]) sue civitatis possessiones sive alias res pertinentes ad ecclesiam suam usque ad valorem VIII^{c} librarum solvendarum[d]) per ipsum commune episcopo, qui erit pro tempore,	C
192.	conceditur episcopo Tullensi, quod possit tenere duo beneficia usque ad septennium,	XX
193.	conceditur episcopo, quod possit corrigere capitulum sue ecclesie exemptum a sua iurisdictione,	XX
194.	conceditur archiepiscopo Narbonensi, quod possit reservare VI beneficia vacantia et conferre personis ydoneis,	XXVI[e])
195.	conceditur alicui quedam vicaria cum capellania[f]) usque ad beneplacitum sedis apostolice	XXX
196.	conceditur nuncio apostolico, quod possit legitimare octo bastardos,	XVI[g])
197.	conceditur, quod quis possit dispensare cum tribus viris et tribus mulieribus super matrimonio in quarto gradu,	XVI
198.	conceditur, quod possit videre Rome sanctum sudarium Jesu Christi,	X

De indulgentiis.

199.	Indulgetur, quod confessorem possit eligere simpliciter,	X
200.	indulgetur, quod possit eligere confessorem, qui eum absolvat in mortis articulo, pro una persona taxatur	XIIII

a) de ordinatione domini vicecancellarii fuit taxata ad S. b) Malatesta S. c) commune S. d) solvendum V. cum censu solvendo das Taxbuch Eugens IV. nach Cod. Vallicell. J. 80, Palat. 1799 und Woker S. 174 Sp. 1 mit Berufung auf das Taxbuch Johanns XXII. e) am Rande v. a. H. parva est V. f) castellania S. g) am Rande v. a. H. dantur de curia V.

186. S_3. 119. 187. S_3. 30. T. C = S_3. 185. T. XXX. 188. S_3. 120. 189. S_3. 173. 190. S_3. 180. 191. S_3. 197. 192. S_3. 236; T. XXII. 193. S_3. 239. 194. S_3. 238. 195. S_3. 240. 196—98. — —. 199. E. $185_{,32}$. 200. E. $185_{,33}$.

	Turon.
201. de eodem pro viro et uxore	XVI
202. item si alie persone exprimantur, videlicet pro qualibet persona addantur	II
203. si vero sine expressione multe persone comprehendantur per modum universitatis aut collegii, taxetur littera	L
204. indulgetur, quod possit habere altare portatile, pro una persona	X
205. de eodem pro viro et uxore etiam	X
206. indulgetur de celebratione ante diem	X
207. indulgetur de sacramentis ecclesiasticis ministrandis pro confessore	X
208. et si pro abbatissa et conventu per earum confessorem	XL
209. indulgetur de audiendis divinis in loco interdicto	X
210. indulgetur de reconciliatione cimiteriorum	X
211. indulgetur pro porrigentibus et erogantibus simul[a])	XVI
212. de visitantibus per se	XII
213. de porrigentibus manus adiutrices per se	X[b])
214. indulgetur, quod possit recipere fructus in absentia usque ad certum tempus, gratiosa	X
215. et executoria eiusdem	XII
216. et si ponatur, quod non teneatur interim ad ordines promoveri, gratiosa taxatur	XII
217. executoria vero	XIIII
218. et si pro pluribus, pro qualibet persona addantur II[c]) Turon. in taxatione cuiuslibet litterarum, si persone non excedant numerum viginti[d]);	
219. si vero excedant[e]) numerum viginti, non augeatur ultra taxatio, sive esset perpetua concessio vel ad tempus;	
220. ubi autem facta esset concessio regi aut principi vel prelato sine expressione numeri personarum, gratiosa taxatur ad	XXX
221. executoria	XXXII
222. si vero concessio fiat pro universitate studii perpetuo vel ad tempus, gratiosa taxatur	L

---

a) similiter E. b) fehlt V. c) I E.; Erhöhung der Taxe um je 2 grossi bei 2 und mehreren Personen ist Regel; daher I bei Dietrich v. Nieheim wohl nur lapsus calami. d) si — viginti fehlt E. e) excedunt V. excederent S.

201. E. $185_{,33-34}$ = S_1. 24 Fassung etwas abweichend = S_2. 211 = S_3. 223. 202. S_1. 25 = S_2. 212 = S_3. 224. 203. S_1. 26 = S_2. 213 = S_3. 225. 204. E. $185_{,35}$. 205. E. $185_{,35}$. 206. E. $185_{,36}$. 207. E. $185_{,37}$. 208. — . 209. E. $186_{,1}$. 210. E. $186_{,19}$. 211. E. $186_{,24}$. 212. E. $186_{,28}$. 213. E. $186_{,29}$. 214. E. $186_{,30}$. 215. E. $186_{,32}$. 216. E. $186_{,33}$. 217. E. $186_{,35}$. 218. E. $186_{,36}$, ohne die Clausel: si persone non excedant numerum viginti: = = S_1. 18 mit dieser Clausel. 219. S_1. 19. 220. S_1. 20. 221. S_1. 21. 222. S_1. 22.

		Turon.
223.	executoria vero	LII
224.	indulgetur, quod confessor possit absolvere a peccatis, nisi essent [a]) talia, propter que [b]) esset sedes apostolica consulenda	X
225.	et si amplietur gracia et [c]) ad casus dicte sedi [d]) reservatos se extendat [e]), taxatur	XII
226.	et si multiplicentur persone cum expressione vel per modum universitatis aut collegii, taxatur	L
227.	indulgetur abbati, quod, quocienscunque ipsum vel successores suos celebrare divina contigerit [f]), ipse et ipsi possint populo assistenti, quemadmodum per episcopos fieri consuevit, ac etiam in mensa benedictionem elargiri,	XX
228.	indulgetur duabus personis, quod possint visitare sanctum sepulcrum, que est X linearum vel circa, taxatur	X [g])
229.	et si plures fuerint, pro qualibet persona addantur	II
230.	indulgetur, quod possit absolvi a peccatis omnibus et sententiis excommunicationum latis a canone etiam in casibus reservatis,	XX

De licentiis.

231.	Licentia concessa recedendi de curia prelato consecrato vel benedicto	X
232.	licentia [h]) ingrediendi monasterium cum certis personis	X
233.	licentia recipiendi tonsuram vel alios ordines	VIII
234.	licentia, quod quis non teneatur promoveri usque ad certum tempus ratione beneficii, quod obtinet,	X
235.	licentia, quod quis non teneatur promoveri ratione parrochialis ecclesie nec in ea residere,	XII [i])
236.	licentia comedendi carnes concessa religiosis	X
237.	de eodem pro secularibus tempore prohibito	X [k])
238.	licentia audiendi leges usque ad certum tempus	X
239.	licentia recipiendi fructus pro studente in theologia in Romana curia	XII
240.	et si foret executoria	XVIII
241.	licentia testandi	X [l])
242.	licentia simplex fundandi capellam in ecclesia vel extra	XII

---

a) sint S. b) super quibus S. c) fehlt V. d) sedit S. e) extendant V. S. f) continget S. g) taxatur X fehlt V. h) conceditur licentia nobili S. i) X V. k) fehlt V., die Zeile ist in V. als Ueberschrift behandelt. l) am Rande v. a. H. nota, si prelato et de specificata summa V.

223. S_1. 23. 224. S_1. 27 = S_3. 228. 225. S_1. 28 = S_3. 229. 226. S_1. 29 = S_3. 230. 227. S_1. 41. 228. S_2. 3. 229. S_2. 4. 230. E. $186_{,6}$. 231. E. $186_{,2}$. 232. E. $186_{,4}$ = S_3. 145. 233. E. $186_{,9}$. 234. E. $186_{,10}$. 235. E. $186_{,12}$. 236. E. $186_{,14}$ = S_3. 144. 237. E. $186_{,15}$ = S_3. 146. 238. E. $186_{,16}$. 239. E. $186_{,22}$. 240. — . 241. E. $187_{,24}$. 242. S_1. 1 = S_3. 161; S_1. 2: Item si committatur alicui, quod concedat licentiam fundandi capellam in ecclesia vel extra, Turon. XII fehlt in V.

		Turon.
243.	et idem, si datur licentia eam transferendi	XII
244.	licentia fundandi ecclesiam monasterium vel hospitale aut capellam cum cimiterio et aliis officinis	XL[a])
245.	et si fiat littera super hiis cum magna et insolita narratione	XLII
246.	licentia abbatis, quod possit permutare certos redditus cum rege, et est XVI linearum vel circa	XXIIII
247.	licentia ducendi unam navem ad partes ultramarinas[b]) reducta fuit ad L per dominum Urbanum papam V.[c]);	C
248.	et pro galea	L
249.	licentia extrahendi de Turchia et ad fidelium partes portandi II^{M} salmatarum frumenti	CC
250.	licentia archiepiscopo Tarantasiensi et eius suffraganeis ac clero suo contribuendi in fortaliciis reparandis et fossatis faciendis[d])	XL
251.	licentia, quod clerus Delphinatus et Provincie, Sabaudie, Folkalquerii[e]) et Venaysini etc. possint contribuere ad solvendum expensas gentium armorum deputandorum ad obviandum societati malorum hominum,	CXX
252.	licentia, quod prelati et clerici unius civitatis contribuant in talliis iuxta facultates suas,	XX
253.	licentia portandi arma	X

De facultatibus.

254.	Facultas de una vel pluribus personis ponendis in ecclesiis sive monasteriis regularibus, si pro una persona scribatur,	XIIII
255.	et si pro duabus	XVI
256.	et si pro pluribus, deinceps pro qualibet persona addantur	II
257.	facultas ponendi in pluribus ecclesiis singulas personas in singulis ad nominationem regis principis vel alterius pro prima persona	XVI
258.	pro secunda addantur	II
259.	et deinceps pro singulis aliorum tantumdem addantur;	

---

a) am Rande v. a. H. nimis est pro hospitali V. b) in Turchia S. c) fehlt S. v. ders. H. im Context V. d) fossatum faciendi S. e) Folcanqui S.

243. S_1. 3; S_3. 162: Et ad tantumdem taxatur littera, si committatur vel detur licentia transferendi, taxatur ad Turon. C. 244. S_1. 47 = S_3. 166. 245. S_1. 48. 246. S_2. 30. 247. S_3. 40: Littera pro navi ducenda cum mercimoniis apud Turcos. C. S_3. 163: Conceditur licentia ducendi navem in Turchia C. 248. S_3. 164. 249. S_3. 81. 250. S_3.114. 251. S_3. 115. 252. S_3. 177 = S_1. 196. 253. — . 254. E. 187_{17}; S_1. 30: Item in ordinatione, ubi dicitur de facultate ponendi in pluribus ecclesiis singulas personas in singulis etc. addatur. 255. E. 187_{10} = S_3 137. 256. E. 187_{11}. 257. E. 157_{12} = S_3. 131. 258. E. 187_{15} = S_3. 132. 259. E. 187_{16} = S_3. 133.

	Turon.
260. et sic secundum maius et minus huiusmodi littere taxabuntur;	
261. et idem etiam servetur in mandato;	
262. et quod idem fiat, si mandetur vel detur facultas de pluribus beneficiis conferendis uni vel pluribus personis, ita quod pro quolibet beneficio addantur	II
263. si vero sine expressione numeri mandetur provideri vel detur facultas providendi in una provincia vel in una diocesi aut in uno regno, si poterit numerus sciri[a]), serventur taxationes predicte;	
264. si vero numerus non poterit sciri, de diocesi[b])	XXX
265. de provincia	L
266. et de regno	C et non ultra
267. facultas per alium visitandi et recipiendi procurationes in pecunia numerata, gratiosa	XIIII
268. executoria	XVI
269. pro archiepiscopo vero gratiosa	XX
270. executoria	XXII

De conservatoriis.

271. Conservatoria »Frequentes« pro una persona vel collegio	XXXVI[c])
272. et si pro pluribus, pro qualibet persona addantur	II
273. pro episcopo et diocesi sua	XL
274. pro archiepiscopo et provincia sua	L
275. conservatoria in forma concilii Viennensis	XXX
276. conservatoria »Ad hoc nos deus« vel »Militanti ecclesie«, si fuerit perpetua;	L
277. et si conservatoria fuerit pro toto ordine et omnibus membris eius	C
278. »Ad reprimendas«, in qua mandatur, quod contra impedientes iurisdictionem ecclesiasticam procedatur,	LX

De unionibus.

279. De unione ecclesiarum facta monasterio	XX
280. et si fiat executoria	XXII

De exemptionibus.

281. Exemptio beneficii, quod non possit impetrari, que est XV linearum vel circa,	XX

---

[a]) fieri V. [b]) dicte diocesis V. [c]) am Rande v. a. H. solebant dari ad triennium V.

260. E. $187_{,17}$. 261. S_1. 31 = S_2. 138. 262. S_1. 32 = S_2. 139. 263. S_1. 33 = S_2. 140. 264. S_1. 34 = S_2. 141. 265. S_1. 35 = S_2. 142. 266. S_1. 36 = S_2. 143. 267. E. $187_{,25}$. 268. E. $187_{,27}$. 269. S_2. 169. 270. S_2. 170. 271. E. $188_{,2}$ = S_2. 151. 272. S_2. 152. 273. E. $188_{,3}$ = = S_2. 153. 274. E. $188_{,4}$ = S_2. 154. 275. E. $188_{,5}$ = S_2. 150. 276. S_2. 155. 277. S_2. 157; S_2. 51: Conservatoria perpetua pro capite et membris C. 278. S_2. 158. 279. E. $188_{,6}$. 280. E. $188_{,7}$. 281. S_2. $_{22}$.

		Turon.
282.	exemptio a iurisdictione quacunque preterquam ordinarii et est XVI linearum vel circa	XVI
283.	exemptio monasterii a iurisdictione diocesani et subicitur immediate Romane ecclesie et est X linearum vel circa	XXIIII
284.	exemptio alicuius ab oneribus realibus et personalibus	a)
285.	exemptio a solutione census	b)
286.	exemptio monasteriorum c) prioratuum et membrorum	c III
287.	exemptio monasterii sancti Saturnini Tholosani et quod abbas possit uti mitra	C
288.	exemptio cuiusdam hospitii quasi dirupti a librata quondam domini Petragoricensis et a quacunque alia ad futuram rei memoriam	XX
289.	exemptio cuiusdam Florentini a processibus penis et sententiis factis et latis contra Florentinos	XXX
290.	et si pro duobus	XL

De remissionibus.

291.	Remissio sola quorundam d) fructuum indebite perceptorum ex aliquo beneficio, que est XIIII linearum,	XVI
292.	remissio alicuius debiti	e)
293.	remissio bonorum cuiusdam episcopi mortui captorum per cameram	XVI
294.	remissio census debiti per reginam pro uno anno	XX f)

De dispensationibus.

295.	Dispensatur super defectu natalium, videlicet quod g) de presbitero geniti ad ordines et beneficia valeant promoveri, simpliciter h)	XII
296.	et si committatur i)	XII
297.	et si pro pluribus personis fiat commissio, addantur pro qualibet persona	II
298.	dispensatio, quod paciens defectum natalium possit obtinere canonicatum et prebendam in ecclesia cathedrali,	XVIII
299.	dispensatio super matrimonio ignoranter contracto vel contrahendo in gradu k) prohibito	XII

a) fehlt V. b) fehlt V. c) monasterii S. d) fehlt V. e) fehlt V. f) am Rande v. a. H. parva est V. g) fehlt V. h) in E und S verstümmelt, dispensatio, quod patiens defectum natalium et quod possit ad ordines et beneficia promoveri S. i) idem S. k) v. a. H. nachgetr. V.

282. S_2. 29; T. XV. 283. S_2. 40 T. L. 284. — . 285. — 286. S_3. 50. 287. S_3. 99. 288. S_3. 235. 289. S_3. 243. 290. S_3. 244. 291. S_2. 37 = S_3. 182. 292. — . 293. S_3. 237. T. XX. 294. — . 295. E. $187_{,18}$ = S_3. 198, Fassung etwas verschieden. 296. S_1. 37. 297. S_1. 38 = S_3. 199. 298. — . 299. E. $127_{,28}$.

		Turon.
300.	et si fiunt excommunicati ratione matrimonii iam contracti et absolvantur seu committatur eorum absolutio	VIII
301.	dispensatio super matrimonio contracto scienter	XX
302.	dispensatio pacientis defectum[a]) natalium in terris ecclesie, quod possit ad successiones[b]) et honores assumi,	XX
303.	dispensatio super irregularitate, quod quis possit ad ordines promoveri vel in susceptis ordinibus ministrare aut super utroque,	XVI
304.	et si addatur, quod possit beneficia obtinere vel retinere,	XX
305.	dispensatur cum aliquo pro simplici absolutione ab excommunicatione simplici cum narratione facti pro una persona, sive absolvatur hic sive committatur extra,	XVI
306.	et si sint absolutio habilitatio et dispensatio simul in eadem littera, pro una persona	XX
307.	et si in precedentibus duabus formis multiplicatur numerus, usque ad XL vel infra pro qualibet persona augeatur taxatio de	II
308.	si vero numerus personarum excedat, XL Turon. solvantur tantum et non ultra	
309.	dispensatur super defectu etatis, quod possit obtinere beneficium curatum, si sibi canonice conferatur,	XII[c])
310.	dispensatio super defectu natalium, in qua narrantur alie dispensationes, si dispensetur, quod possit eligi in episcopum	XXX
311.	si vero pro abbate vel abbatissa	XXIIII
312.	super alio beneficio vel dignitate	XVIII
313.	et si dispensetur super beneficiis se non compacientibus	XXIIII
314.	dispensatur, quod quis possit tenere dignitates vel alia[d]) beneficia se non compacientia eciam si per electionem	XX
315.	et si addatur, quod possit permutare[e]) et resignare	XXX
316.	dispensatio cum quadam abbatissa, que paciendo defectum etatis fuit electa et confirmata et tenuit abbatiam ministrando, ut remaneat et valeat ministrare et remittuntur sibi fructus,	XXX
317.	dispensatio, quod quis, qui interfuit homicidio, possit obtinere beneficia sine cura,	XX
318.	dispensatio, quod quis possit beneficia duo[f]) etiam cu-	

---

a) defectu V. b) fehlt, ad quoscunque honores S. c) am Rande v. a. H. nota de quot annis, quia plus in minori etate V. d) fehlt V. e) per electionem (No. 314) ac permutare S. f) sine cura (No. 317) — beneficia duo fehlt V.

300. 301. E. $187_{,30}$. 302. E. $188_{,17}$ = S_3. 200. 303. S_1. 4 = = S_3. 208. 204. S_1.5 = S_3. 209. 305. S_1. 6 = 214. 306. S_1. 8 = S_3. 315. 307. S_1. 9 = S_3. 216. 308. S_1. 10 = S_3. 217. 309. S_1. 42 = S^5. 210. 310. S_1. 69 = S_3. 202 aber E. $188_{,15}$ wesentlich verschieden. 311. S_1. 70 = = S_3. 203. 312. S_1. 71 = S_3. 204. 313. S_1. 72 = S_3. 205. 314. S_1. 73. 315. S_3. 206. 316. S_2. 8. 317. S_2. 10. 318. S_2. 45.

Turon.

rata, si sibi canonice conferantur, recipere et licite retinere, et est littera X linerarum XX

319. dispensatio ante promotionem cum aliquo, quod[a]) non obstante etatis defectu, quem patitur, possit ad certam ecclesiam promoveri, XXX[b])

320. dispensatio facta cum monacho tenente officium in monasterio, ut una cum ipso officio possit prioratum dicti monasterii simul retinere nec non cum aliis beneficiis et prioratibus permutare, XX

321. dispensatio, quod possit ad plebanatum assumi, et quod possit permutare beneficium et[c]) resignare, XXX

De habolitionibus et habilitationibus.

322. De habilitatione illius, qui unam vel plures ecclesias vel dignitates iniuste tenuit, etiam cum remissione fructuum XX

323. de habilitatione illorum, qui de ordine mendicantium transeunt ad ordinem non mendicantium cum dispensatione, quod habeant[d]) vocem et locum in capitulo et curam animarum gerere et ad omnes ordines assumi possint, XX

324. aboletur infamia alicuius infamati per aliquos et ipse restituitur[e]) fame sue bone pristine, gratiosa[f]) XII

325. executoria XIIII

326. aboletur infamia, quia beneficium indebite tenuit et quod (non)[g]) teneatur ipsum[h]) dimittere, XIIII

327. et si in eadem littera fit remissio fructuum et quod idem beneficium possit eidem conferri, XXII

328. habilitatur et restituitur per dominum G[regorium] quidam, qui per dominum U[rbanum] fuit privatus beneficiis suis et inhabilitatus ad habenda, quia non obedivit processibus[i]) et sententiis domini pape, XXX

De absolutionibus et suspensionibus.

329. Absolutio prelati[k]) a iuramento prestito de liminibus visitandis X

330. absolutio ab excommunicatione tantum propter rebellionem per processus speciales lata alias[l]) in gravibus factis pro una persona tantum XX

---

a) fehlt V. b) fehlt V. c) fehlt V. d) fehlt V. e) ipsum restituit V. S. f) fehlt V. grossa S. g) fehlt V. S. h) fehlt S. i) processus V. k) quod prelati V. l) fehlt V.

319. S_3. 25. 320. S_3. 36. 321. S_3. 93. 322. E. $188_{,19}$. 323. E. $188_{,21}$. 324. S_3. 69. 325. S_3. 70. 326. S_3. 71. 327. S_3. 72. 328. S_3. 234. 329. E. $186_{,20}$ V. hat dazu die ganz bezeichnende Randnotiz: Nullus venit, superflua est vel camera recipit. 330. S_1. 11 = S_3. 218.

	Turon.
331. et si fit absolutio habilitatio et dispensatio simul in eadem littera et pro una persona	XXIIII[a])
332. et si in istis duabus precedentibus formis multiplicetur numerus, usque ad XL vel infra taxatio augeatur pro qualibet persona de II Turon., sive sit habilitatio sive sit commissio,	II
333. si vero absolutio certa vel comprehendens universitatem ville vel castri aut civitatem vel aliquam aliam universitatem, si sit locus insignis vel multum populosus, taxatur[b])	CC
334. in aliis vero non sic famosis tantum[c])	CL
335. idem servetur de interdicto in casibus supradictis, si in totum elevetur aut tollatur;	
336. si vero ad tempus fieret suspensio interdicti, sive sit locus insignis sive alius,	L
337. et si interdictum comprehenderet civitatem[d]) vel regnum[e]) vel plures civitates aut communitates insignes, ultra trecentos Turon.[f]) taxatio non excedat, sive ad totum sive ad tempus interdictum tollatur ex illis,	CCC
338. absolutio illius, qui tenuit beneficium ut laicus, et remissio fructuum[g]) et est littera XX linearum vel circa	XVI
339. absolutio cuiusdam iuramenti, quod est in constitutionibus, pro episcopo	X
340. et sic pro aliis litteris similibus	X
341. absolutio et mutatio voti, ut quis mittat apud sanctum Jacobum, quantum eundo illuc[h]) ac morando et redeundo expensurus erat, pro fundatione capellaniarum ad[i]) honorem eiusdem sancti	XL

De amotionibus.

342. Littera amotionis interdicti in totum a monasterio et quibusdam ecclesiis sibi subiectis cum absolutione abbatis et quorundam monachorum, XII linearum vel circa, fuit taxata de mandato[k]) et ordinatione domini vicecancellarii	
343. et voluit et mandavit, quod similes littere et alie, de quibus taxandis (non)[l]) alias supra ordinavit simili modo	CL

[a]) XXIII V. [b]) taxatur tantum V. [c]) fehlt in V. [d]) commutatum V. [e]) fehlt V. [f]) ultra trecentos Turon. fehlt V. [g]) ei fructus remmittuntur V. S. [h]) fehlt S. [i]) et ad S. [k]) fehlt V. [l]) fehlt V. S.; der Sinn ist: Briefe, welche im vorhergehenden nicht bereits ausdrücklich taxirt sind, sollen nach ähnlichen Fällen bemessen werden; dies erforderte die Negirung des Satzes de quibus.

331. S_1. 7 = S_3. 219. 332. S_1. 12 = S_3. 220. 333. S_1. 13 = S_3. 221. 334. S_1. 14 = S_3. 222. 335. S_1. 15. 336. S_1. 16. 337. S_1. 17. 338. S_2. 5. 339. S_2. 49. 340. S_2. 50. 341. S_3. 94 in V. am Rande bemerkt: penitenciaria facit. 342 und 343. S_3. 28.

Turon.

iuxta ordinaciones per eum factas, cum occurrerit, taxentur[a]), prout casus seu negocium erit simile.

De prorogationibus.

344.	De prorogatione consecrationis seu ordinum cum retentione beneficiorum usque ad certum tempus	XVI
345.	de prorogatione solutionis census	—

De revocationibus.

346.	Littera revocationis omnium expectationum, si requiratur, mandatum fuit taxari[b])	XX
347.	littera revocationis bonorum cuiusdam monasterii alienatorum per abbatem	XX

De ordinationibus declarationibus et statutis.

348.	Littera ordinationis et voluntatis domini pape, quod presbiteri et alii clerici unius civitatis et ecclesie ac diocesis non teneantur ad certas servitutes, XXIIII[c]) linearum,	LX
349.	similis littera extensa ad regnum[d])	C
350.	declaratio iuris per dominum papam cum magna narratione, XVIII linearum,	XVI
351.	littera declarationis et voluntatis domini pape directa nuncio, XVI[e]) linearum,	XVI
352.	littera declaratoria super ordinatione canonicorum regularium, per quam quatuor provincie deputate pro una quoad capitula[f]) celebranda dividuntur in duas,	XX
353.	ordinatio ad perpetuam rei memoriam facta per dominum nostrum non declarando dubium, si reservationes facte per dominum Johannem de omnibus prelaturis in certis provinciis durabant[g]) per ipsius Johannis[h]) obitum, quod assumpti ad prelaturas[i]) post mortem ipsius Johannis habilitabantur, cum contra reservationem per electionem assumebantur[k]): licet littera esset de curia, cum ad alicuius supplicationem fuerit sumpta de regestro,	XXX
354.	statuitur certus numerus canonicorum	XX
355.	et si committitur statuendus	XX

---

a) non occurerunt taxantur V. b) taxata S. c) XIIII V. d) LX — regnum fehlt V. e) XVIII V. f) capella V. g) durabat V. h) ipsum Johannem V. i) prelaturam V. k) per dominum vicecancellarium fuit mandata taxari S.

344. E. 187_{11}. 345. — . 346. S_3. 18. 347. S_3. 22. 348. S_2. 51. 349. S_2. 52. 350. S_2. 25 T. XXX. 351. S_2. 54 T. XX. 352. S_3. 45. 353. S_3. 53. 354. S_2. 73. 355. S_3. 74.

De erectionibus.

		Turon.
356.	De erectione alicuius castri vel (ville)[a]) in civitatem[b])	[c])
357.	de erectione ecclesie cathedralis	L
358.	de collegiata vero ecclesia	XL
359.	de receptione loci pro mendicantibus	XX

De diversis.

		Turon.
360.	De securo conductu	X
361.	de dando coadiutorem[d]) episcopo vel alio prelato	XX
362.	de subsidio moderato	XVI
363.	et si fiat executoria	XVIII
364.	de mutuo contrahendo	XX
365.	et pro executoria	XXX
366.	retractio privilegii ecclesie collegiate super terris recipiendis et quod redderentur percepta, et est XVI linearum vel circa[e])	XX
367.	citatio personalis ad curiam	X
368.	quittatio $\overset{M}{\text{IIII}}$ florenorum	XX
369.	littera in qua damnantur[f]) articuli facti et sustenti per aliquem magistrum in theologia, quos eciam ipse[g]) revocavit, et est magna littera sicut una executoria gracia specialis	XX
370.	littera iustitie continens querelam ad petitionem prelati contra capitulum	XVIII
371.	littera super determinatione de visione facta per dominum Benedictum	XXX
372.	littera taxationis procurationum	LXX
373.	littera executoria privilegii officialium[h]) domini pape, ut non possint excommunicari per ordinarios vel delegatos,	XII
374.	littere commendatorie taxantur sicut littere provisionum[i]);	
375.	littera, per quam constituitur sive ordinatur procurator generalis alicuius[k]) ordinis,	XVI
376.	littera apostatarum cum narratione constitutionis domini Benedicti pape XII.	XX
377.	littera parva ut indulgentia, ut monasterium tam in membris et in rebus sit in protectione domini nostri pape et apostolorum etc.,	XII

---

a) fehlt V. b) civitate V. c) fehlt V. d) coadiutore V. e) et quod — circa fehlt V. f) dantur V. g) fehlt V. h) officium V. i) am Rande v. a. H. nota, si fiunt plures sicut in provisionibus V. k) al. gen. V. S.

356. . 357. S_1. 50. 358. S_1. 51. 359. S_1. 49. 360. E. $188_{,1}$. 361. E. $188_{,10}$. 362. $188_{,27}$. 363. E. $188_{,27-28}$. 364. E. $189_{,1}$. 365. E. $189_{,2}$. 366. S_2. 19. 367. S_2. 36. 368. S_2. 55 = S_3. 195. S_2. 56 fügt hinzu: Et si remittuntur Turon. CC. 369. S_2. 5. 370. S_3. 16. 371. S_3. 17. 372. S_3. 26. 373. S_2. 35. 374. S_1. 76. 375. S_3. 1. 376. S_3. 47. 377. S_3. 54.

		Turon.
378.	et si pro prioratu ipsorum solum	X
379.	littera reductionis decime ad medietatem illius, ad quod erat prius, in Remensi Rothomagensi Turonensi et Senonensi civitatibus diocesibus et provinciis[a])	C[b])
380.	pro aliquibus[c]) autem[d]) ordinatum fuit, quod deinceps taxaretur	L
381.	littera limitationis unius episcopatus cum insertione instrumentorum	CLX
382.	littera de hospitalibus et xenodochiis et leprosariis iuxta constitutionem domini Urbani[e]) „Perfidorum“ pro ordine hospitalis	XX

Premissis igitur litterarum gracie taxationibus antedictis, decens est, ut circa taxationem scripture litterarum de iustitia et aliarum, que per audienciam transeunt, certa similiter et distincta perpetuo norma detur, que sequitur in hunc modum:

383.	„Conquestus est nobis“	I
384.	„Post iter arreptum“	I
385.	„Ea que de bonis“ in minori forma	I
386.	alia littera: preces et mandata	I
387.	et alie simplices littere pro qualibet	I
388.	„Accedens“	II
389.	„Ea que de bonis“ in maiori forma	II
390.	„Cum olim dilectus in Christo filius“	II
391.	„Cum secundum apostolum“ prima littera	II cum dimidio
392.	secunda littera sive forma	III
393.	pro crucesignatis	II
394.	pro secunda	II cum dimidio
395.	confirmationes cum protectione	II
396.	„Justis petentium“	II
397.	pro absolutione monachorum	II
398.	„Quoniam ut ait apostolus“ prima	II
399.	secunda	II cum dimidio
400.	„Quod .... libertates et immunitates“	III
401.	„Cum a nobis petitur, quod iustum est“	II
402.	„Solet annuere“	III
403.	pro privilegiis communibus	VIII
404.	„Contra predonum“	IIII
405.	„Nonnulli parrochiani“	II cum dimidio
406.	„Nonnulli iniquitatis[f]) filii“	III
407.	„Sub religionis habitu“	IIII

a) civitatibus — provinciis fehlt S. b) fehlt V. c) duibus V. d) scilicet S. e) domini nostri pape Urbani S. f) iniquitates V.

378. S_3. 55. 379. S_3. 101. 380. S_3. 102. 381. S_3. 109 T. CXL. 382. S_3. 116. 383—399. E. $189_{,19-33}$. 400. vgl. als Beispiel das Privileg Bonifaz' IX für Köln vom 2. Aug. 1394, Ennen, Quellen 6, 265, No. 173. 401, 402. . 403—407. E. $189_{,34}$—$190_{,9}$.

	Turon.
408. „Personas vestras et locum“ incipit „Sacrosancta“	III
409. et specialiter „Decimas terras“	IIII
410. quod abbas possit corrigere	III
411. „Sub regulari habitu“	IIII
412. „Cupientes terrena“	IIII
413. „Cupiat cum humilitate“	III
414. „Ad audienciam“ super usuris	II cum dimidio
516. „Nonnulli monachi, ut correctionem evitent“	III

In aliis vero litteris quibuscunque audiencie III linee pro uno Turon. ponantur in taxacione predicta, et hoc nisi excedat littera numerum XXX linearum;

si vero littera excedat numerum XXX linearum, in eo quod excedit ultra XXX lineas, quia difficiliores et periculosiores sunt huiusmodi linee ad scribendum, II linee pro uno Turon. computentur.

Lineam vero que continet XXV, dictiones, intelligi volumus in omnibus taxacionibus tam litterarum gracie quam iusticie per lineas[a]), ut predicitur, faciendis.

Volumus eciam, quod, quamdiu Romana curia fuerit citra montes, quod in dictis taxacionibus de Turonensi grosso exprimitur, observetur;

ubi vero ultra montes, Rome videlicet vel in aliis Italie partibus, curiam ipsam esse contingeret, in eisdem taxationibus Romaninus pro Turonensi ponatur.

Anhang.

In V. nicht aufgenommene Taxansätze von S_3.

52. Item etiam conservatoria monasterii Case Dei pro capite et membris perpetua	C
67. littera in qua dominus noster papa concedit trium milium florenorum pensionem alicui olim archiepiscopo solvendam de fructibus dicti archiepiscopatus, cui ipse libere cessit, fuit taxata gratiosa ad	L
68. executoria	LII
88. littera de dando protectorem fratribus minoribus taxatur ad	XX
89. pro fructibus percipiendis in absentia usque ad certum tempus pro studentibus et magistris legentibus in studio generali fuit taxata gratiosa	L
90. executoria	LII

---

a) pro litteris V.

408—413. E. $189,_{34}$—$190,_{9}$. 414. . 415. E. $190,_{10}$ ff.
52. vgl. V. No. 277. 67, 68. = S_3. 190, 191. 89, 90. = S_3. 42, 43.

		Turon.
159.	littera iusticie, que incipit „Querelam“, pro prelato contra capitulum, quod citetur, taxatur ad	XIIII
167.	conceditur licentia recipiendi locum pro mendicantibus cum cimiterio	XX
171.	quod episcopus possit secum retinere unum capellanum fratrem cuiuscunque ordinis, que littera est forte X linearum, taxatur ad	XIIII
172.	et si plures sint, quos possit retinere, pro quolibet adduntur	II
181.	conceditur citatio personalis ad curiam, taxatur ad	X
189.	commissio alicui, quod absolvat decanum et capitulum et canonicos ecclesie simpliciter et ad cautelam cum narratione facti similis, sicut concedi solet per auditores sacri palatii, taxata fuit ad	XXX
207.	dispensatio, quod non promotus ad capitulares actus statuto ecclesie non obstante interesse possit, taxatur	X
226.	littera concessa archiepiscopo Toletano testandi de bonis suis ut in forma usque ad summam $\overset{M}{\text{XXXII}}$ florenorum auri ex deliberatione tunc dominorum de parcheto et quam plurimorum dominorum scriptorum etc. fuit taxata ad	M
231.	indulgetur magistro in theologia facto in Avinione, quod non obstantibus litteris apostolicis vel aliis statutis aut consuetudinibus universitatis magistrorum in theologia studii Montispessulani recipiatur et admittatur ad omnes actus magistrales et gaudeat privilegiis earum, fuit taxata ad	XII
232.	littera vicariatus trium castrorum, videlicet Murivallium, Apigniani et Montisfortuni Firmane diocesis eorumque territoriis etc. ad triennium Rodulfo de Camerino fratribus et filiis in Florentia fuit taxata ad	CCC
233.	littera vicariatus certorum castrorum et terrarum, videlicet Ceretipontis, Vissi, Montis sancti Murri, Monticuli, Montismelonis, Apignani, Montisfortuni, Montis sancti Martini, Sarvani, Peane, sancti Johannis, sancti Amandulegualdi etiam Belfortis Camerinensis, Spoletane et Firmane diocesis ad quinquennium Gentili Pandulfo, Gerardo Petro Gentili et Johanni quondam Rodulphi de Varano Camerinensibus etc. Rome fuit taxata ad	$\overset{c}{\text{VII}}$
245.	littera de capellanatu honoris	XXX
246.	littera confirmationis feudi trium castrorum, videlicet Messerani, Montiscaprelli et Caprerii cum eorum iuribus et pertinentiis diocesis Vercellensis, concessa certis nobilibus de Flisco cum insertione etc., linearum LXXX, fuit taxata ad	CCXXX
247.	littera vicariatus civitatis Firmane cum eius comitatu et territorio concessa Ludovico el Gentili eius germano usque triennum fuit taxata ad	CCCCL

	Turon.
248. littera absolutionis ab excessibus et delictis fuit taxata ad	CC
249. littera remissionis census fuit taxata ad	C
250. littera defalcationis talliarum fuit taxata ad	C
251. littera arrogationis in filium in terris ecclesie facte per virum et uxorem liberos etiam, si confirmatur vel confirmari mandatur, taxatur ad	XXX
252. creatur comes et sui heredes	CXX
253. translatio studii de uno loco ad alium	LXX
254. littera, in qua conceditur officium gabellarum Urbis per unum, fuit taxata ad	XXX
255. littera concessionis prothonotariatus cum forma iuramenti fuit taxata ad	L
256. littera officii scriptoris penitentiarie gratiosa	XVI
257. executoria	XIIII
258. littera per quam conceditur episcopo titulari, quod possit exercere pontificalia extra diocesim suam in una civitate vel diocesi, taxatur ad	XXX
259. si vero in pluribus diocesibus	XL
260. littera magistratus hospitalis sancti Jacobi de Altopassu Lucane diocesis	LXXX
261. pro episcopo titulari	XX
262. littera reservationis specialis de uno beneficio ad futuram rei memoriam sine mandato de providendo, quamprimum beneficium sic reservatum vacaverit, non taxatur; sed quando simul cum gratiosa expeditur executoria, id est littera provisionis, si in eadem littera, taxatur ad	XLV
263. si vero executoria fiat separata, tunc gratiosa taxatur ad	XXX
et executoria	XX
264. anno domini 1381 die XII. Augusti, pontificatus domini Urbani VI. anno quarto, de mandato domini Bartholomei Francisci ipsius domini nostri notarii ac regentis officium cancellarie Franciscus de Lanzanico taxavit litteram investiture regni Sicilie tunc vacantis per privationem Johanne olim regine in personam illustrissimi Caroli tertii regis prius dicti de Duratio facte ad	$\overset{M}{X}$
valentes florenos camere mille	
365. millesimo 383[a]) die XXIIII Januarii, Boemie pontificatus domini Bonifatii VIIII. littera uibilei pro toto regno taxata fuit ad	M
valentes florenos camere centum	
266. mandat unum scholarem recipi in sapientia Perusina, taxatur ad	XVI
267. capellanatus pro religioso non graduato aut alias non qualificato ex genere vel recommisso a maximo principe propter emptionis prerogativam ab ordine	L

---

a) so S. mit dem Pontificat Bonifaz' IX. nicht vereinbar; wohl nur Schreibfehler statt 1393.

268. capacitas pro religioso quantumcunque qualificato ordinis mendicantium ad unum beneficium florenos XXX

269. et si detur clausula permutandi in littera, si impetrans Anglicus fuerit, addatur florenus I

270. si vero Gallicus, Ispanus, Italus vel Almanus, addantur grossi solum V

271. et idem observatur de aliis religiosis petentibus plura beneficia contra Clementinas ut singula de prebendis in VI^to^.

272. dispensatio super duobus inconpatibilibus pro clericis in Anglia flor. V

273. in aliis vero provinciis, puta Francia, Italia, Ispania et Alamania pro simili gratia gros. XL

274. littera, quod canonici ecclesie Bisuntine residendo in dicta ecclesia possint percipere fructus omnium aliorum beneficiorum suorum, fuit taxata in Spoleto in grossos CCCLXX

275. littera erectionis hospitalis Papiensis cum extinctione ordinis, de quo locus, ubi hospitale ipsum erectum fuit, aut cum aliquibus indulgentiis, taxata fuit in Fabriano de mandato domini Nicolai V. ad grossos C

276. littera pro Judaeis existentibus in civitate Avinionensi, quod non possint coarctari ad solutionem debitorum suorum, nisi in XX annis, solvendo anno quolibet unam quotam, taxata fuit ad CL

277. littera, quod prepositus Pratensis Pistoriensis diocesis et successores sui pro tempore prothonotariatus honore fungerentur, et quod ipsi et clerus ecclesie beate Marie Pratensis perpetuo censerentur exempti a iurisdictione ordinarii, quodque quater in anno episcopus forensis ad id per prepositum dicte ecclesie electus in pontificatibus divina inibi celebrare possit, et prepositi ipsi ratione prothonotariatus in manus archiepiscopi Florentini iuramentum prestari solitum prestare debebunt, fuit taxata ad $\overset{c}{\mathrm{V}}$

278. commenda monasteriii cuiuscunque taxe facta clerico seculari taxatur ad L

279. si vero commendatarius fuerit regularis et beneficium aliquod obtineat, idem ut supra; alias mitius fit, presertim si detur in titulum per supplicationem; et si per consistorium et plures littere conficiantur, taxatur littera principalis ad XVI

280. et singule conclusiones totidem ad XVI

281. littera vero que dirigitur domino loci, si aperta sit, sicuti conclusio;

282. et si clausa fuerit, taxatur ad X

Berichtigungen: S. 27 Z. 4 lies 1393 st. 1383 und Z. 8 lies 35 (373) st. 35 (375); S. 44 Z. 9 lies 1393 st. 1383; S. 66 Z. 6 lies Jahr st. Jahrzehnt.

Kleinere Forschungen zur Geschichte des Mittelalters XVII.—XX.

Von

Paul Scheffer-Boichorst.

XVII. Zu den Anfängen des Kirchenstreites unter Heinrich IV.

A. Das angebliche Diplom Karls des Grossen für Aachen und das Recht des Königs in der Wahlordnung Nikolaus' II.

Hermann Grauert hat es neulich unternommen [1]), die berühmte Fälschung, durch welche der Frankenkaiser die Stadt Aachen als *locum regalem et caput Gallie trans Alpes,* als *sedem regni trans Alpes,* als *caput omnium civitatum et provinciarum Gallie* gleichsam zu einem mitteleuropäischen Rom erhebt, „in seiner geschichtlichen Bedeutung" zu würdigen. Eine genauere Zeitbestimmung war da die erste Aufgabe, und Grauert gelangt nun zunächst in die Periode Heinrichs IV., um später die Entstehung noch enger auf Jahre der vormundschaftlichen Regierung zu beschränken.

Die älteste Kunde von unserem Diplom haben wir aus der Mitte des 12. Jahrhunderts: damals benutzte es der Verfasser einer sagenhaften Lebensbeschreibung Karls [2]), damals hat Friedrich I. den ganzen Wortlaut in seine Bestätigung aufgenommen [3]). Es lag nahe, die Fälschung nicht allzuweit von diesen frühesten Erwähnungen hinauf

[1]) Histor. Jahrbuch der Görres Gesellschaft XII. 172—182. [2]) ed. G. Rauschen in den Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde VII. 41. [3]) ed. H. Loersch in den angeführten Publikationen VII. 154. Nach den umsichtigen und eindringenden Erörterungen, welche Loersch der Urkunde Friedrichs I. gewidmet hat, kann dieselbe nun als unzweifelhaft echt gelten. Vgl. auch den Nachtrag von Loersch „Zur Datirung von St. 4061" in Mittheilungen XII. 311—313.

zu rücken [1]). Aber, meint Grauert nun, der Namen Gallien, der hier offenbar die ausseritalische Ländermasse des karolingischen Reiches bezeichnet, passe nicht mehr auf die Zeiten Friedrichs I., sondern nur Heinrichs IV. In der Mitte des 12. Jahrhunderts habe man zu Gallien allein das Land am linken Rheinufer gerechnet, während man unter Heinrich IV., wenigstens zuweilen, auch das rechtsrheinische Deutschland in Gallien einbegriff. Klassischer Zeuge aus den Tagen Heinrichs ist Lambert von Hersfeld. Nach ihm waren die Schätze Fuldas bis 1063 die herrlichsten *cunctisque Galliarum ecclesiis eminebant* [2]). Besonders gern verwendet Lambert den Ausdruck, wenn er das deutsche einem anderen Lande gegenüberstellt. Heinrich IV. hat 1063 einen Feldzug gegen Ungarn unternommen, nun kehrt er heim, und wie wir wissen, hält er sich zunächst in Regensburg auf: *remeavit ad Gallias* [3]). Papst Gregor VII. will 1077 nach Augsburg kommen, aber *dum in Gallias properaret,* hört er zu seiner Ueberraschung, *regem jam esse intra Italiam* [4]). Und so liessen sich aus Lamberts Werk noch weitere Belege erbringen [5]). Nicht anders gebraucht aber auch sein Zeitgenosse Erzbischof Anno von Köln das Wort Gallien: das Papstthum Alexanders II., rühmt er sich, eifrigst vertheidigt zu haben *coram universa ecclesia tam in Italia, quam in Gallia* [6]). Den gleichen Sprachgebrauch finden wir dann in Italien. Wenn Bischof Wido von Ferrara sagt, Heinrich IV. hätte um sich versammelt *Galliae et Longobardiae episcopos* oder auch auf Geheiss Heinrichs seien zusammengekommen *Italiae et Galliarum episcopi* [7]), so meint er natürlich die Bischöfe des links-, aber auch rechtsrheinischen Deutschland. In eine etwas spätere Zeit, wenn ich nicht irre, nämlich in den Anfang des 12. Jahrhunderts, führt uns eine Fälschung für Montecassino: dieselbe unterfertigt Erzbischof Pilgrim von Köln *pro omnibus episcopis Gallie et Italie* [8]).

---

[1]) Ueber die Zeit der Fälschung würde meines Erachtens kein Zweifel mehr sein dürfen, wenn die Worte S. 157 Z. 138: *abbates cuiusque ordinis* nur im Sinne von mehr als zwei Orden gedeutet werden könnten, denn in Deutschland kannte man im 11. Jahrhundert bloss Benediktiner und Cluniacenser Aebte, während im folgenden auch die der Praemonstratenser und Cisterzienser hinzukamen. Wie sehr ich nun meinestheils überzeugt bin, dass der Fälscher an mehr als zwei Orden dachte, so ist doch zuzugestehen, dass *quisque* auch in Beschränkung auf zwei gebraucht wird. [2]) Editio altera in usum scholarum 51. [3]) ibid. 56. — Dagegen Annal. Altahens.: in Bajoariam revertitur. [4]) ibid. 254. [5]) Vgl. Holder-Egger im Neuen Archiv IX. 299. Aber Lambert gebraucht das Wort doch auch in anderem Sinne. Sächsische Gefangene werden S. 204 abgeführt *per Galliam Sueviam et Baioariam.* Da bedeutet es, wie Lambert S. 240 sagt: *Francia Teutonica.* [6]) Giesebrecht Kaiserzeit [3]III. 1257 Nr. 4. [7]) De scismate Hildebrandi, Lib. de lite imp. et pont. I. 537. 548. [8]) Stumpf Acta imp. 383 N. 272.

Ungefähr in derselben Zeit nennt Donizo von Canossa das deutsche Reich *regnum Gallorum* [1]). Doch um diesseits der Alpen zu bleiben, so hat zu Anfang des 12. Jahrhunderts Siegbert von Gembloux auch rechtsrheinische Gebiete als Gallien befasst [2]). Dann heisst es in der zweiten Bearbeitung der Kölner Königschronik zum Jahre 1133: *Lotharius in imperatorem consecratus post bella et victorias aliquantas in Gallias rediit* [3]). Lothar zog über den Brenner, wir finden ihn zunächst in Baiern, dann in Mainfranken. Derselbe Autor lässt Friedrich I. im Jahre 1155 zurückkehren: *de Italia Galliam* [4]), und Friedrich kam gleichfalls über Trient und Brixen, zog nach Augsburg, dann nach Regensburg. In diesen Jahren entstand auch die Constitutio de expeditione Romana, und darin heisst der Versammlungsort aller Deutschen, die den Kaiser nach Italien begleiten, also die weite Ebene um Piacenza: *curia Gallorum;* ich zweifle aber doch sehr, ob man nach den neuesten Forschungen [5]) noch annehmen darf, dass in jener Urkunde aus der Mitte des 12. Jahrhunderts auch Bestandtheile einer Ueberlieferung älterer Zeit verwerthet worden sind. Ja, der Ausdruck Gallia, nicht in seiner Beschränkung auf das linksrheinische Deutschland, sondern in Ausdehnung auch auf Gebiete am rechten Rheinufer, begegnet noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts; in einer Fortsetzung der Königschronik heisst es von Friedrich II.: *Italiam, Tusciam, Lonbardiam pertransiens in Galliam devenit, ubi in festo sti Andree apud Frankenvort curia habita in regem est declaratus* [6]). Doch gesetzt, die angeführten Belege aus dem 12. und 13. Jahrhundert seien nicht vorhanden oder von mir unrichtig gedeutet worden, so haben wir doch den vollgiltigen Beweis, dass wenigstens ein Aachener des 12. Jahrhunderts unter Gallien nicht blos das linksrheinische Deutschland verstand: in der sagenhaften Lebensbeschreibung Karls, die eben ein Aachener zur Zeit Friedrichs I. verfasst hat, heisst der Frankenkaiser mehr als einmal *rex Gallie, imperator Gallie, imperator Gallicus* [7]), und aus der Urkunde Karls selbst theilt der Autor mehrere Stellen mit [8]), in denen Gallien offenbar den weiteren Sinn hat, ohne dass er es für nöthig gehalten hätte, seinen Lesern den Umfang des Begriffes irgendwie zu erklären. Das angebliche Diplom Karls ist aber selbst-

---

[1]) II. 11 v. 854 M. G. SS. XII. 396. [2]) Zu 1020. 1056. 1082. 1094 M. G. SS. VI. 355. 360. 364. 367. Aber zu 1094 dann auch: *in Gallia et Germania.* p. 366. [3]) Chron. regia ed. Waitz 70. [4]) ibid. 92. [5]) S. meinen Aufsatz in der Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. III. 173—191. Dazu hat mein Freund K. Brandi manche, das Ergebniss noch weiter sichernde Nachträge erbracht. Quellen und Forschungen zur Gesch. der Abtei Reichenau I. 64 flgg. [6]) l. c. 189. [7]) II. 6. 11. 12. 16 p. 49. 53. 54. 58. [8]) p. 41. 42.

verständlich von einem Aachener gefälscht worden. Danach sehe ich doch in der Art und Weise, wie das Wort Gallien gebraucht ist, nicht den geringsten Grund, als Entstehungszeit die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts annehmen zu müssen.

Grauert beginnt, die Gränzen enger zu ziehen. In der scharfen Betonung des Antheils, welchen die Fürsten an unserem Privileg genommen hätten, dann in der Erwartung des Schutzes, den bei drohenden Angriffen wiederum die Fürsten der Königsstadt leisten sollten, erblickt Grauert einen Hinweis auf die Zeit der vormundschaftlichen Regierung, während deren nicht Heinrich IV. selbst, sondern eben die Fürsten regiert hätten. Ganz erfüllt von der Präponderanz der Reichsglieder, die zur Zeit der Vormundschaft eine Thatsache gewesen sei, hätte der Fälscher sich das Regiment Karls von gleicher Beschaffenheit gedacht, und die monarchische Autorität des Reichshauptes wäre dadurch zu Schaden gekommen. Geben wir einmal zu, der Fälscher hätte die Zeit Karls durchaus nach der seinigen bemessen, so haben doch 1) auch Könige, die nicht unter Vormundschaft standen, auf die Fürsten sich gestützt und eine Art fürstlichen Regimentes geführt. Friedrich I. z. B. erklärte, dass eine Massregel, welche ohne die Zustimmung eben der Fürsten getroffen sei, nicht zu Recht bestehen könne [1]), und er nennt sie die Säulen des Reiches [2]). Was dann 2) die Beschirmung Aachens durch alle Fürsten betrifft, so liegt darin doch nur eine neue Ehrung der Haupt- und Krönungsstadt und dazu eine sichere Garantie ihres Bestandes, nicht aber ein Beweis für die Unmündigkeit des damaligen Königs. Und wer anders sollte denn Aachen beschützen, wenn einmal der Pfalzgraf bei Rhein die Abwesenheit des in Italien weilenden Kaisers zu einer Ueberrumpelung benutzen wollte? Oder setzen wir den Fall, Ludwig VII. von Frankreich hätte sich erinnert, dass „die Pfalz zu Aachen einst dem französischen Reiche gehört habe“ [3]); leichte Erfolge im deutschen Burgund [4]), eine Einladung des Herzogs von Zähringen [5]), sein Bündniss mit Papst Alexander III. waren doch wahrhaftig ermunternde Momente, die Blicke wieder auf die deutschen Rheinlande zu richten; eben zur Zeit, da Friedrich I. die falsche Urkunde Karls bestätigte, hatte er mit dem Feinde Frankreichs, mit England, die innigste Freundschaft geschlossen [6]),

---

[1]) — *capitales Romani collumpnas imperii, videlicet illustres principes nostros.* Affò Storia di Parma II. 392. [2]) Gesta Treviror. Cont. III c. 7 M. G. SS. XXIV. 385. [3]) Anselmi Gesta ep. Leod. c. 61 M. G. SS. VII. 226. [4]) S. Mitth. XII. S. 152 flgg. [5]) Freher-Struve Rer. Germ. Scr. I. 310: *vobis regnoque vestro — minaces terrores incutere molitur.* [6]) Daher heist es in der Bestätigung Friedrichs I.: *sedula petitione carissimi amici nostri Heinrici illustris regis Anglie.*

und bald darauf wusste man in Deutschland von Drohungen Frankreichs zu erzählen [1]). Wenn sie zur Ausführung kamen, dann war natürlich dafür Sorge zu tragen, dass der Adler auf der Aachener Pfalz nicht von Osten nach Westen gewandt werde. Sollte Friedrich bei einer solchen Lage ohne die Fürsten den deutschen Königssitz vertheidigen können?

Auf die frühe Jugend Heinrichs IV. bezieht Grauert auch die Worte: *Ego Karolus qui deo favente curam regni gero etc.,* denn als *cura regni* sei die vormundschaftliche Regierung auch sonst bezeichnet worden. In der That, der eine Autor sagt, die Mutter Heinrichs habe die Vormundschaft *cum cura regni* übernommen, und nach dem anderen hat sie *regnum sub sua cura.* Aber auch Friedrich I. beginnt einmal ein Aktenstück *Imperialem decet sollertiam ita reipublicae curam gerere etc.* [2]), und sein Erzbischof Wichmann hebt an: *deo auctore sancte ecclesie curam gerimus* [3]). Ich will keine weiteren Beispiele zusammentragen; genug, dass der Ausdruck *alicuius rei curam gerere* in den Einleitungen der Urkunden öfters vorkommt, besonders auch der Urkunden des 12. Jahrhunderts, und dass dabei an vormundschaftliche Regierung gar nicht gedacht werden darf.

Doch die Zeit, da Heinrich IV. unter Vormundschaft stand, umfasst mehrere Jahre, und Grauert versucht nun, Anfangs- und Endestermin auf das allernächste aneinander zu rücken; damit gewinnt er dann auch zugleich den festen Punkt, unsere Fälschung in ihrer geschichtlichen Bedeutung zu würdigen. Karl bestimmt, dass zu Aachen *reges successores et heredes regni initiarentur et sic initiati iure dehinc imperatoriam maiestatem Rome sine ulla interdictione planius assequerentur* [4]). „Das ist offenbar geschrieben zu einer Zeit, als die organische Verbindung zwischen dem deutschen Königthum und dem römischen Kaiserthum gefährdet schien.“ So Grauert, der sich nun erinnert, dass wenigstens in Italien das Gerücht verbreitet war, Papst Stephan IX. 1057—1058 wolle seinen Bruder Gottfried zum Kaiser krönen [5]). Damit wäre die geltende Theorie: „der zu Aachen gekrönte König“, d. h.

---

[1]) Ottonis et Rahewini Gesta Frid. imp. ed. Waitz, Appendix 280. [2]) ibid. IV. 10 p. 192. [3]) Cod. dipl. Westf. II. 172 N. 359. [4]) Loersch a. a. O. 157 Z. 152: *exequerentur,* ebenso Grauert 175; und der Kanzelist Friedrichs II. — denn erst einer Transsummirung dieses Kaisers verdanken wir unsere Texte, sowohl der Urkunde Friedrichs I., wie Karls d. G., — wird auch gewiss *exequerentur* geschrieben haben. Aber der Sinn verlangt *assequerentur,* und so las auch der Verfasser der sagenhaften Lebensbeschreibung Karls a. a. O. 42 Z. 12. Vgl. auch noch die von Loersch mitgetheilte Inschrift 171, auf welcher dann aber der Fehler *assequentur* zu berichtigen ist. [5]) Chron. Mon. Casin. II. 97 M. G. VII. 694.

zur Zeit der Knabe Heinrich, welchen Stephans Vorgänger, Viktor II., auf den Stuhl Karls erhoben hatte [1]), „kann ohne Weiteres auch die Kaiserkrone verlangen“ durch die That in Abrede gestellt worden. Gleichsam als Antwort auf einen so umstürzenden Plan hätte der Aachener, der ein unleugbares Interesse daran hatte, die „organische Verbindung“ zwischen dem deutschen Königthum und dem römischen Kaiserthum oder auch zwischen Aachen und Rom aufrecht zu erhalten, den angeführten Satz in seine Fälschung eingefügt. Wie er Karl sagen lässt, hätte Papst Leo III. selbst die Verfügung bestätigt, und von Rechts wegen müsste also jeder römische Pontifex, ob gern oder ungern, zu Rom vollenden was zu Aachen begonnen sei. Nun aber, meint Grauert, sei allen Herrschern des 12. Jahrhunderts ihr Königthum von Seiten der Päpste bestätigt worden, ihr Anspruch auf das Kaiserthum habe damit seine Sanktion erhalten, eine Gefährdung desselben wäre undenkbar gewesen, und also könne der fragliche Satz unserer Fälschung nicht im 12. Jahrhundert niedergeschrieben sein. Dann kann er auch schwerlich der Zeit Stephans IX. angehören, denn Stephans Vorgänger hatte den kleinen Heinrich, wie gesagt, auf den Stuhl Karls erhoben, also noch mehr als bestätigt. Das aber nur nebenbei. Mir scheint die Hauptsache zu sein, dass zur Zeit eines jeden bestätigten Königs, ja eines jeden schon gekrönten Kaisers der Satz: „wer zu Aachen das regnum gewonnen, hat den selbstverständlichen, gar nicht abzuweisenden Anspruch auf das imperium zu Rom“, von den Päpsten immer noch bestritten werden konnte. Bekanntlich ist es gerade unter Friedrich I. geschehen. Längst war er Kaiser; da erklärte Hadrian IV. im Jahre 1158 die Kaiserkrone als ein von ihm ertheiltes „Beneficium“. Man übersetzte zunächst „Lehen“ [2]); aber auch später, als an der Richtigkeit der Deutung schon wohl Zweifel laut geworden, war man keineswegs gewillt, die Kaiserkrone als eine „päpstliche Gnade“ gelten zu lassen. Darum schrieb Friedrich seinen Bischöfen: die freie Krone des Reiches verdanke er allein der „göttlichen Gnade“ [3]), die erste Stimme bei der Wahl gebühre dem Mainzer Erzbischofe, die Königskrönung dem Kölner, die Kaiserkrönung dem Papste, alle weiteren Ansprüche seien vom Ueberfluss, seien vom Uebel. Mit anderen Worten: die Krönung zum Kaiser ist keine „Gnade“ des Papstes, der sie also nicht nach seinem Belieben gewähren oder auch verweigern könnte; nein, in dieser Hinsicht unterscheidet sich der

---

1) Annal. Altahens. ad 1056 Schulausgabe 61. 2) Gesta Frid. imp. III. 9. 10 p. 139—141. 3) ibid. III. 17 p. 150: *divino tantum beneficio,* hier offenbar nicht mehr im Sinne von Lehen.

Papst durchaus nicht vom Erzbischofe; der Kölner „muss“ die Königskrönung vollziehen, ohne dass er damit dem Kaiser irgendeine „Gnade“ erwiese, denn dann wäre er ja zur Krönung nicht verpflichtet, und der Papst ist bezüglich der Kaiserkrönung in derselben Zwangslage. So sind die angeführten Worte zu fassen, und nichts Anderes besagt doch auch der Satz unserer Fälschung: „auf dem Stuhle zu Aachen sollen die Könige beginnen, und nachdem sie dort begonnen haben, sollen sie nach Recht, — ohne dass ihnen irgendeine Einsprache gemacht werden könnte, natürlich von Seiten der Päpste —, zu Rom die kaiserliche Würde empfangen“. Die Uebereinstimmung der Theorieen ist eine so innige, dass sie offenbar aus den Anschauungen einer und derselben Zeit entsprungen sind. Wie sehr damals überhaupt die Ansicht, in Rom wolle man die organische Verbindung von deutschem Königthum und römischem Kaiserthum nicht gelten lassen, die Gemüther beschäftigt hat, zeigen uns Stilübungen eines Trierer Kanzleiaspiranten, der z. B. dem Papste die Worte in die Feder gibt: *Ecce in potestate nostra est (imperium), ut demus illud cui volumus* [1]).

Grauert geht weiter: der Vergleich mit unserer Fälschung soll den vielumstrittenen „Königsparagraphen“ des Wahldekretes von 1059 in neuer Beleuchtung erscheinen lassen. „Die in einem Relativsatze, gleichsam nebenbei, ausgesprochene Hoffnung des Papstes auf das zukünftige Kaiserthum des jungen Heinrich IV. gewinnt jetzt einen besonderen Charakter“. Das Gerücht von dem Plane Stephans IX., seinem Bruder die Kaiserkrone zu übertragen, sei auch nach Deutschland gedrungen. Da hat es einen Sturm der Entrüstung heraufbeschworen; in einem eigentlichen Geschichtswerk der Zeit findet der Lärm freilich keinen Wiederhall; aber der Patriot, welcher zu Aachen die Urkunde Karls des Grossen schmiedet, gibt dem allgemeinen Unwillen einen Ausdruck, indem er die „organische Verbindung“ von deutschem Königthum und römischem Kaiserthum als Postulat hinstellt. Darauf sucht dann Nikolaus II. die Gemüther zu beruhigen: in dem Königsparagraphen seines Wahldekretes sagt er, dass Heinrich zur Zeit König sei und dereinst hoffentlich Kaiser werde. Andere geben der Sache vielleicht — wie auch Grauert schon vermuthet — noch eine andere Wendung, dringen in den geheimen Zusammenhang noch tiefer ein, benutzen die Aachener Fälschung gleichsam als Fackel

[1]) Wattenbach Iter Austriac. 91. Wenn es ebendort heisst: *ille (sc. imperator) habet sedem suam Aquis in Arduenna, que est silva Gallie,* so ist daraus noch nicht zu schliessen, dass die Urkunde Karls als Muster gedient habe, denn lange vorher, schon in den Tagen Heinrichs II. und Konrads II., galt Aachen als *sedes regni.*

zur Erhellung dunkeler Parthieen. Das gilt von Denen, welche nicht bloss das angeführte Sätzchen der Wahlordnung, sondern so ziemlich den ganzen Königsparagraphen auf die Kaiserkrönung beziehen [1]). Die Erhebung des Papstes soll erfolgen, heisst es in demselben, *salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri Henrici, qui inpraesentarium rex habetur et futurus imperator deo concedente speratur, sicut jam sibi concessimus, et successorum illius* [2]), *qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint.* Da haben Einzelne geglaubt, dass die Worte *sicut jam sibi concessimus*, nicht das Recht des Königs bei der Papstwahl, sondern das in Aussicht gestellte Kaiserthum beträfen, dass ferner der Relativsatz: *qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint,* wiederum nicht vom Rechte des Königs bei der Papstwahl, sondern gleichfalls vom Kaiserthum handele, dass *hoc jus* nichts Anderes bedeute als *imperialis dignitas.* Wenn diese Interpreten nun noch die Gauert'sche Zeitbestimmung des Aachener Privilegs für richtig halten, so könnte sich ihnen folgender Zusammenhang ergeben: das uns bekannte Gerücht hat die von Grauert geschilderten Wirkungen; da sucht Nikolaus II. allerdings nach der einen Richtung zu beruhigen, aber nach der anderen entfacht er gleichsam neue Gluthen; dem jungen Heinrich verheisst er die Kaiserwürde, jedoch für alle Folgezeit ist die Ertheilung derselben dem Belieben der Päpste anheimgegeben.

— *qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint.* Wenn der Papst sagt: „dieses Recht", so wird er doch auch thatsächlich ein Recht gemeint haben, und zwar dann ein Recht, das nach der Natur des Dokumentes sich auf die Papstwahl bezog. Hätte er von der Erlangung der Kaiserwürde gehandelt, — wozu dann das Wort *jus,* statt des gemeinverständlichen *imperium?* Der Papst wird ferner doch mit Absicht hinzugefügt haben: *ab hac apostolica sede.* Konnte man aber die Kaiserkrone anderswoher empfangen, als aus den Händen des Papstes? Wirklich, der Zusatz *ab hac apostolica sede* wäre ein durchaus unnützer gewesen, falls *hoc jus* das Kaiserthum

---

[1]) W. Martens Die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV. S. 98 flgg., C. A. Fetzer Voruntersuchungen zu einer Geschichte des Pontificats Alexanders II. S. 28 flgg., G. Meyer von Knonau Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. I. S. 679. 680. [2]) In meiner Schrift Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II. S. 16 liess ich drucken *successoribus illius,* denn wie ich S. 13 sagte, wollte ich die fehler- und lückenhafte Vorlage aller uns erhaltenen Abschriften herstellen und demnach offenbare Unrichtigkeiten, die man aus den Anmerkungen leicht berichtigen könne, in den Text aufnehmen. Dass auch ich der Meinung war, es sei *successorum illius* zu lesen, hätte man aus S. 91 ersehen können.

bedeutet [1]). Dagegen würde er sehr überlegt, er würde gewissermassen aus den Zeitverhältnissen erwachsen sein, wenn *hoc jus* ein Recht, wonach die Empfänger bei der Erhebung der Päpste ein Wort mitreden durften, zum Ausdrucke bringen soll. Denn den Patriciat, welcher weitgehende Befugnisse für die Besetzung des hl. Stuhles in sich schloss [2]), hatte Heinrich III. 1046 aus den Händen des römischen Volkes empfangen [3]). Im Gegensatze zu dieser Thatsache wäre die Betonung: *ab hac apostolica sede* ganz an ihrem Platze und hätte vollen Sinn. Und was bedeutet endlich doch *personaliter,* auf das Kaiserthum bezogen? *Personaliter* heisst entweder: in eigener Person oder für die eine Person [4]). Nun konnte aber Niemand das Kaiserthum durch Stellvertreter empfangen. Persönliches Erscheinen in Rom war selbstverständlich, darüber brauchte man wahrhaftig nicht zu reden [5]).

---

[1]) Sehr mit Recht bemerkt Martens 50: ‚Selbst die fortgeschrittensten Regalisten jener Zeit waren überzeugt, dass nur der Papst die Kaiserkrone verleihen könne'. Und doch glaubt Martens, im Wahldekret sei noch bestimmt worden, man müsse dieselbe empfangen *ab hac sede apostolica.* [2]) Das hat Martens 46 flgg. allerdings in Abrede gestellt. Ihm ist der Patriciat Heinrichs III. nur eine ‚harmlose Titulatur'. Der Erzlügner Bonizo soll allein die Schuld tragen, dass man so oft mit dem Patriciate auch Rechte an der Besetzung des päpstlichen Stuhles verknüpft habe. Cf. Bonizon. Lib. ad amic. Libelli de lite imp. et pont. I. 585 Z. 29. 30, 586 Z. 27. 28, 587 Z. 13. 14, 589 Z. 37. 38. Hier wird der Anspruch, bei Erhebung der Päpste ein Wort mitzureden, stets auf den Patriciat begründet. Früher hatte man auch geglaubt, Damiani sei gleicher Ansicht gewesen: *imperator factus est patricius Romanorum, a quibus etiam accepit in electione super ordinando pontifice principatum.* Nun lehrt Martens S. 48, dass hier durch das Wörtchen *etiam* der Patriciat und der Principat ‚aufs Schärfste' unterschieden würden. Ersterer soll eine Thatsache sein, aber nur zur Decoration dienen, letzterer ist nach S. 152 ‚reiner Humbug'. Auf den Humbug kann es Petrus im Zusammenhange — denn er handelt vom Rechte des Königs, in die Papstwahl einzugreifen — aber einzig und allein ankommen, und man sieht nicht ein, weshalb er auch vom Patriciat redet, wenn dieser nur ein Zierrath ist. Wie mir scheint, will Damiani sagen, dass Heinrich ‚auch' den Principat empfangen habe, indem er den Patriciat erhielt. Mit der Würde ist das Recht verbunden. So dachte man sich auch das Verhältniss in Deutschland. Von Alexander II. sagt ein Bischof, er sei nicht erhoben worden *ex consensu regis, utpote patricii nostri* und Cadalus rühmt sich *utpute a rege, Romano scilicet patritio, electum.* Annal. Altahens. ad 1061. 1063. Schulausgabe 67. 71. [3]) Chron. Casin. II. 77: M. G. SS. VII. 683. Annal. Romani M. G. SS. V. 469. Benzo M. G. SS. XI. 671 Namentlich aber die in Anm. 2 mitgetheilte Stelle aus Damianis Discep. synodal. [4]) So im Chron. Mon. Casin. III. 36. M. G. SS. VII. 729: *Concessit etc personaliter nostro Desiderio etc.* [5]) Anderer Meinung scheint freilich. Fetzer S. 29 Anm. zu sein; danach böte die Bestimmung des Papstes eine Analogie zu ›der in derselben Zeit erlassenen, dass das Pallium Niemanden mehr geschickt, sondern nur persönlich in Rom geholt werden könne'.

Ebensowenig bedurfte es der Klausel, dass ein Fürst die Kaiserkrone immer nur für seine Person, nicht auch für seine Nachfolger gewinnen konnte. *Personaliter* setzt danach etwas Anderes voraus, als das *imperium*. Nur umsomehr muss *jus* in seinem eigentlichen Sinne genommen werden, d. h. nach dem Zusammenhang als Recht, bei der Papstwahl mitzuwirken. Ob Heinrichs Nachfolger dasselbe nun in eigener Person vom hl. Stuhle empfingen, ob durch Boten, wird Nikolaus II. wohl gleichgültig gewesen sein; aber es hatte hohen Werth, dass das Recht nur für den betreffenden Herrscher gelte, nicht auch für alle ihm folgenden: jeder neue Träger der Krone sollte es aufs Neue erbitten. Und *personaliter* wurzelt nun ebenso in den thatsächlichen Verhältnissen, wie *ab hac apostolica sede*. Das römische Volk hatte Heinrich III. den Patriciat verliehen; fortan sollte das Recht, bei der Erhebung des Papstes ein massgebendes Wort mitzureden, *ab hac apostolica sede* verliehen werden. Der König aber betrachtete das Recht, wie wir später noch genauer sehen werden [1]), als ein erbliches. Weg mit dieser Anschauung, dieser Praetension! Das ist in *personaliter* ausgedrückt. Man gedenkt dabei doch des Streites, der sich aus dem Wormser Konkordat ergab: damals behauptete die römische Kurie, gewisse Befugnisse bei Besetzung der Bischofsstühle seien nur Heinrich V. zugestanden; der deutsche Hof meinte dagegen, dass in der Person Heinrichs V. auch seinen Nachfolgern die gleiche Gewalt bewilligt sei. Also von einem Rechte, das seiner Natur nach einfürallemal verliehen werden konnte, das nach besonderer Verfügung aber nur der Einzelne für sich gewinnen sollte [2]), hat Nikolaus II. im Königsparagraphen gehandelt. Ein derartiges Recht ist nicht die Kaiserkrone, wohl aber die Mitwirkung bei der Papstwahl.

---

[1]) Vgl. S. 122 Anm. 1. 2. 3. [2]) Diesen Gedanken hatte ich schon in meiner Schrift S. 42 ausgesprochen. Martens hat ihn nicht begriffen, und er beschliesst nun ein gegen mich gerichtetes Raisonnement: wir sind „genöthigt, einen recht argen Lapsus calami des verdienten Gelehrten zu constatiren“. Dagegen kommt O. Köhncke Wibert von Ravenna S. 12 zu dem Ergebniss, „dass trotz Martens bei Scheffer kein lapsus calami vorliegt“. Nicht glücklicher ist eine unmittelbar vorhergehende Polemik Martens'. Ich hatte den Einwand, den man gegen die Echtheit der päpstlichen Fassung erhoben hatte, dass nämlich der dem Könige gemachte Vorbehalt in derselben wie ein unlösbares Räthsel erscheine, für nicht eben schwerwiegend erklärt. Martens erwartete danach einen Beweis, dass der Vorbehalt keineswegs „räthselhaft sei“, und da ich den Beweis nicht bringe, so werde ich von Martens ausgelacht. Andere werden dagegen Anderes erwartet haben, nämlich die Begründung, weshalb ich den obigen Einwand gering schätzen müsse. Diese Begründung suchte ich aber zu geben. Noch mehrfach liesse sich gegen die Urtheile des Herrn Martens eine zurück-

Dem Satze: *qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint* ist die Parenthese *sicut jam sibi concessimus* durchaus gleichgeordnet, und wenn dort die Befugniss, bei der Papstwahl mitzuwirken, von einer zukünftigen Verleihung abhängig gemacht wird, so ist hier die Verleihung schon Thatsache geworden. Beides bezieht sich auf *debito honore et reverentia.*

Nun ist gesagt worden: was der eine König päpstlicher Gunst verdankt, was die anderen noch erwirken sollen, kann nicht als ein *debitum* bezeichnet werden. Ich glaube aber nicht, dass das Wort hier im Sinne von „pflichtschuldig" zu nehmen ist [1]); es bedeutet nur „gebührlich" oder gar „nicht unziemlich". So schreibt Innocenz II. an Lothar III.: *Nos igitur maiestatem imperii nolentes minuere sed augere, imperatorie dignitatis plenitudinem tibi concedimus et debitas et canonicas consuetudines praesentis scripti pagina confirmamus* [2]). Wie man sieht und wie anderweitig bekannt ist, will Innocenz dem Könige eine hohe Gunst erweisen, und doch nennt er die Gepflogenheiten, welche er ihm in Sachen der Bischofswahlen verbrieft: *debitas.* Diese Analogie scheint mir zu genügen [3]).

In den besprochenen Sätzen wird also nicht vom Kaiserthum gehandelt, und die vielleicht schon gehegte Hoffnung, aus ihrer Verbindung mit dem Diplom Karls des Grossen ungeahnte Aufschlüsse zu gewinnen, würde uns sofort wieder zerronnen sein, — auch wenn Grauert mit besserem Rechte, als thatsächlich der Fall ist, die Fälschung für eine, der Wahlordnung unmittelbar vorausgehende Zeit in Anspruch genommen hätte.

Aber nicht einmal der Relativsatz, *qui inpraesentiarum rex habetur et futurus imperator deo concedente speratur,* könnte zu dem angeblichen Dokumente Karls, falls es wirklich den Jahren 1057—1058

---

weisende Kritik üben; eigentlich bin ich doch kaum einmal in der Lage, das Compliment ‚gute Ausführungen‘, mit welchem er S. 114 mich beehrt, ohne jede Einschränkung auch ihm machen zu können; doch es genügt mir, diese meine Ansicht über seine, dem Wahldekret gewidmeten Untersuchungen hier ausgesprochen zu haben. [1]) Nach Fetzer 29 wäre mit *debito honore* eine ‚principielle Verpflichtung‘ ausgesprochen worden. Ihm folgt Meyer von Knonau 680 Anm. 4. [2]) Jaffé Bibl. rer. Germ. V. 523. Doeberl Mon. Germ. sel. IV. 16. [3]) Hoffentlic genügt sie auch denen, die nun etwa *debitas et canonicas consuetudines* ebenso als Objekt einer ‚principiellen Verpflichtung‘ auffassen, wie *debitum honorem,* denn sie würden alsdann annehmen müssen, dass auch ein Recht, welches man sozusagen erb- und eigenthümlich besitzt, doch noch bestätigt und dass mit der Bestätigung eine Gunst erwiesen werden könne. Unzweifelhaft war die Ansicht der Kurie, jeder Nachfolger Lothars, der gleich ihm *debitas et canonicas consuetudines* ausüben wolle, habe eine Bestätigung derselben zu erwirken.

angehörte, in Beziehung stehen. Denn der Papst will damit dem jungen Könige gar nicht das Kaiserthum sichern; er denkt also auch nicht daran, die Gemüther der Deutschen, die kurz vorher durch Stephan IX. ihre Rechte auf das Diadem der Caesaren gefährdet glaubten, wieder zur Ruhe zu bringen; er will nur sagen, dass die Befugnisse, welche Heinrich bei Besetzung des päpstlichen Stuhles ausübt, ihm nicht als deutschem Könige zugestanden sind, sondern weil er Kaiser werden wird. Mit anderen Worten: eigentlich soll nur einem Kaiser bewilligt werden, was diesmal schon einem Könige eingeräumt wurde.

B. Die Synoden von Sutri und Rom, der Ausbruch des Streites.

Das Recht des Königs wird in dem Wahldekrete, welches auf der römischen Ostersynode 1059 erlassen wurde, nur kurz berührt; man scheint seinen Inhalt und Umfang als bekannt vorauszusetzen, und nicht erst im Augenblicke, da Nikolaus über die zukünftige Besetzung des päpstlichen Stuhles verfügt, wird auch zum ersten Male der Befugnisse Heinrichs IV. gedacht sein. *Sicut jam sibi concessimus.* Da ist meines Erachtens *jam* allerdings nur auf *sibi* zu beziehen, wie ja auch die Wortstellung andeutet; schon dem Könige, ist der Sinn, wurde das Recht verliehen, obwohl es seiner Natur nach allein den Kaisern eingeräumt werden sollte. Aber das Perfekt *concessimus* weist doch, den übrigen Praesentialformen gegenüber, auf einen vorausgegangenen Akt, und dazu stimmt die Erklärung Damianis: *Nicolaus papa hoc domino meo regi privilegium praebuit et per synodalis insuper decreti paginam confirmavit* [1]).

Die Zeit nun, auf welche das Perfekt *concessimus* verweist, wäre nach einer schon mehrfach geäusserten Vermuthung die der Synode von Sutri, der Januar 1059. Damals befand sich der königliche Kanzler Wibert an der Seite des eben zum Papste gewählten Bischofs von Florenz [2]): die Umstände mochten es allerdings nahe legen, über das Recht des Königs zu verhandeln, und die Kurie könnte dem Vertreter Heinrichs IV. eine Erklärung abgegeben haben [3]). Auf diese, mag man

---

[1]) Anderer Meinung ist Martens a. a. O. 103. [2]) Bonizon. Lib. ad am. l. c. 593. [3]) Wenn die vorausgegangene „Concession“ nicht mehr enthielt und auch keine weitere Deutung zuliess, als das nachfolgende Dekret, so konnte sie ebensowenig befriedigen, wie dieses. Ganz missrathen, wie nebenbei gesagt werden mag, sind die Ausführungen von Fetzer S. 31, wonach die Worte der gefälschten kaiserlichen Fassung mediante cancellario Longobardiae Wiberto ein ursprünglicher Bestandtheil des echten päpstlichen Textes wären. Um nur das nach Fetzer entscheidende Moment zu be-

annehmen, weise Nikolaus II. im Wahldekret zurück. Aber mit solcher Vermuthung hat sich Lothar von Heinemann nicht begnügen wollen: er meint, dass zu Sutri ein Synodalbeschluss über das Recht des Königs gefasst sei, dass nicht weniger als 125 Bischöfe ihren Namen darunter gesetzt hätten [1]). Die Tage von Sutri haben in der Beleuchtung, die sie durch Heinemann erfuhren, eine ungeahnte Bedeutung gewonnen!

Dem Abte Desiderius von Montecassino wurde 1075 ein Privileg Nikolaus' II. vorgelegt; der Papst hatte dasselbe ertheilt: *cum Hildebrando et 125 episcopis;* der Inhalt aber war: *ut nunquam papa in Romana ecclesia absque consensu imperatoris fieret, quod si fieret sciret, se non pro papa habendum esse atque anathematizandum* [2]). Dann verwiesen deutsche Bischöfe 1080 auf ein *decretum Nicolai papae cum 125 episcopis sub anathemate promulgatum;* dasselbe hätte bestimmt: *si quis sine assensu Romani principis papari praesumeret, non papa, sed apostata ab omnibus haberetur* [3]). Nun behauptet Heinemann, in diesen Angaben sei das Recht des Königs ebenso scharf gefasst, wie in dem Dekret der römischen Ostersynode verschwommen. Also müsse ein anderes gemeint sein. Die klarere Formulirung ist durchaus einzuräumen. Aber liessen nicht die dunkelen Worte auch die allerbestimmteste Deutung zu? Heinemann legt hierauf denn auch nicht den Hauptwerth. Die 125 Bischöfe sind es vor Allem, welche den Gedanken an das Dekret der Ostersynode ausschliessen sollen, denn damals waren nur 113 Bischöfe zugegen. Es bleibt Heinemann Nichts übrig, als die 125 Bischöfe für die vorausgegangene, für die im Januar gehaltene Synode in Sutri zu beanspruchen.

Synoden von mehr als 100 Bischöfen müssen damals billig gewesen sein, wie in England die Brombeeren: die eine schon im Januar, kaum einen Monat nach der Wahl Nikolaus' II., die andere gleich darauf im April! Das wird man nur ungern glauben, zumal der einzige Autor, welcher von der Synode berichtet, den Papst berufen lässt *non*

---

rühren, so könne Wibert von kaiserlicher Seite nun und nimmer cancellarius Longobardiae genannt worden sein, während der Titel den Tendenzen Roms, die deutsche Herrschaft auf die Lombardei zurückzudrängen, in jeder Weise entspräche. Dagegen brauche ich nur zu bemerken, dass unsere Könige sich selbst wohl einmal bloss reges Lombardorum nannten, nicht auch zugleich reges Italorum. Woher aber kennt Fetzer die Absicht der damaligen Kurie, das Reich auf die Lombardei zu beschränken und dann »im übrigen Italien, gestützt auf die constantinische Schenkung«, frei zu walten? Vgl. auch die Ablehnung Köhnckes Wibert von Ravenna 13. [1]) Histor. Ztschr. LXV. 59 flgg. [2]) Petr. Cassin. III. 50 M. G. SS. VII. 740. [3]) Watterich Vitae pont. Rom. I. 442.

solum Tusciae sed et Longobardiae episcopos. Wenn Alle kamen und Jeder sich verdoppelte, fehlten noch Manche an 125. In Wahrheit ist trotz der 125, die mit den 113 in Widerspruch stehen, die Ostersynode gemeint. Man beachte Folgendes: Nicht alle 113 brauchten als Zeugen aufgeführt zu werden, und thatsächlich sind nicht alle 113 genannt worden: nach den meisten Handschriften unterfertigten die Kardinalbischöfe von Albano, Silva-Candida, Ostia *et caeteri episcopi numero LXXVI* [1]). Nun kann aus LXXVI leicht CXXII werden, und wir gewännen, unter Hinzunahme der drei genannten Bischöfe, die runde Zahl von 125. Für dieses Rechenexempel sind wir aber nicht blos auf Conjekturen beschränkt, — eine Handschrift [2]) bietet in der That CXXII. Wenn ich nicht irre, waren es Exemplare mit solchem Schreibfehler, welche 1075 dem Abte von Montecassino vorgelegt und 1080 von deutschen Bischöfen der Kurie entgegengehalten wurden. Derartige Abschriften müssen sehr verbreitet gewesen sein; noch zweimal begegnen uns Verweise auf das Dekret, das im Beisein von 125 Bischöfen zu Stande gekommen sei. Wie aber gerade diese beiden Verweise aufs deutlichste zeigen, sollen die 125 nicht im Januar zu Sutri, sondern um Ostern zu Rom der Synode angewohnt haben. Schon 1076 erklärten deutsche Bischöfe: — *cum tempore Nicolai papae synodus celebraretur, in qua 125 episcopi consederant, hoc statutum et decretum est, ut nullus unquam papa fieret nisi per electionem cardinalium et approbationem populi et per consensum et auctoritatem regis* [3]). Man überzeugt sich leicht, dass die Neuordnung der Papstwahl gemeint ist, und darüber wurde nicht zu Sutri, sondern erst zu Rom Beschluss gefasst. In einer etwas späteren Streitschrift heisst es dann: *tempore Nicholai pape congregatum est* Lateranis *concilium 125 episcoporum,* und von ihnen sei unter Anderem auch die Gerechtsame des Kaisers festgesetzt worden [4]). Genug, die Synode von Sutri hat nicht die Bedeutung, welche ihr die Anwesenheit von 125 Bischöfen verliehen haben würde, und ein dem Könige ertheiltes Privileg, das zu Sutri von 125 Bischöfen bezeugt worden wäre, ist die Schöpfung einer auf Irrwege gerathenen Phantasie [5]).

---

[1]) So die päpstliche Fassung. Unter Hinzunahme der drei Kardinalbischöfe erhält man 79, und dieselbe Zahl ergiebt die kaiserliche Fassung: hier sind fünf Kardinalbischöfe aufgeführt, und 74 Bischöfe werden mit Namen genannt. Nebenbei bemerkt, habe ich mich in meiner Schrift Die Neuordnung der Papstwahl 34 Anm. verzählt, indem ich Nr. 32 doppelt setzte. [2]) Die Neuordnung 18 Anm. i. [3]) Jaffé Bibl. rer. Germ. V. 105. [4]) Libelli de lite I. 458. 459. [5]) Wie Heinemann die 125 Bischöfe für Sutri in Anspruch nimmt, so Panzer für die frühere Zeit des römischen Conzils von 1059. In der Zeitschrift für

Wenn Heinemann die Synode von Sutri überschätzt, — der ersten römischen, die Nikolaus Ostern 1059 abhielt, hat er einen minderen Werth zugemessen, als bisher wohl geschah. Man meinte vielfach, der Paragraph über das königliche Recht hätte den Keim des Zerwürfnisses in sich geschlossen. Dagegen wendet nun Heinemann ein, dem deutschen Könige sei 1059 nicht weniger zugestanden worden, als seine Vorgänger besessen hätten, nämlich die Bestätigung des frei gewählten Papstes, und ein Grund zur Unzufriedenheit sei dem deutschen Hofe also nicht gegeben worden. Ich müsste nun zuweit zurückgreifen, um die Frage, welcher Natur das Recht des Königs gewesen, in abschliessender Weise beantworten zu können. Darauf scheint es mir aber auch gar nicht anzukommen; das Entscheidende ist vielmehr, ob zur Zeit die deutsche Regierung gleichfalls der Ansicht war, dass ihr kein weiteres Recht zukomme, als die Bestätigung des gewählten Papstes. Da kann jedoch kein Zweifel sein: man verlangte in Deutschland eine Bestätigung des zu wählenden Papstes, also des Candidaten. Nicht erst zur Inthronisation wollte der König seine Bewilligung ertheilen, sondern schon zur Wahl. Unter Heinrich III. galt: *preter eius auctoritatem apostolicae sedi nemo prorsus eligat sacerdotem* [1]), und unter Heinrich IV. erhob ein königlich Gesinnter die Forderung, man solle nicht *pontificem sine consensu regis eligere* [2]). In diesem Sinne ist dann ja aber auch später die Papstwahlordnung verfälscht worden. Also einen Grund zur Unzufriedenheit konnte die vormundschaftliche Regierung in der echten Fassung sehr wohl finden; ihrer Meinung nach blieb dieselbe hinter den berechtigten Forderungen zurück. Gesetzt aber, in diesem Punkte wären alle Ansprüche befriedigt worden, — konnte die Reichspartei zugeben, dass nicht schon dem Könige das Recht gebühre, dass es eigentlich erst dem Kaiser ertheilt werden könnte, dass es ferner kein erbliches sei, sondern von jedem Nachfolger Heinrichs aufs Neue erwirkt werden müsse? Lombardische Bischöfe erklärten einmal:

Kirchenrecht XXII. 401 gesteht er jetzt zu, dass wenigstens anfangs Mai 1059 in Rom 113 Bischöfe anwesend waren; aber im April, behauptet er, hätten 125 das Wahldekret unterzeichnet. Von diesen wären dann 12 abgereist, so dass im Mai nur noch 113 übrig geblieben seien. Und gerade 113 Bischöfe seien dann auch auf der römischen Ostersynode von 1060 erschienen. „Es ist ein eigenthümlicher Zufall“, meint Panzer S. 422; — allerdings ein eigenthümlicher Zufall, an welchen ausser Panzer wohl Niemand glauben wird. Doch ich habe Panzer einmal widerlegt, — in Mittheilungen VI. 550 flgg., — jetzt schweige ich, wenigstens solange, bis ein namhafter Gelehrter ihm zustimmen sollte. Vgl. die bisherigen Ablehnungen in den Jahrbüchern unter Heinrich IV. I. 703 und in der Hist. Zeitschr. LXV. 45 Anm. 3. [1]) Damiani Lib. grat. c. 38 Libelli de lite I. 71. [2]) Discept. synod. 92.

eorum dominum ut heredem regni ita heredem fore patriatus [1]); Der Patriziat aber berechtigte, eben in die Besetzung des päpstlichen Stuhles einzugreifen. Ein Vertheidiger des jungen Königs behauptet, *ex paterno jam jure* übe er sein Recht [2]), und Heinrich selbst hat später, aber auch noch als König, den Anspruch erhoben, der Patriziat gebühre ihm *deo tribuente* [3]). Also die Behauptung des Papstes, das Recht bei der Besetzung des heiligen Stuhles, wie geartet wir es uns denken mögen, könne eigentlich nur einem Kaiser zugestanden werden, es sei ferner vom Erbgange durchaus unabhängig, es müsse von jedem Einzelnen erwirkt werden, stand im schroffsten Widerspruch mit den Anschauungen der Reichspartei.

Den Stein des Anstosses hätte man, — wie Heinemann erklärt, — in einer anderen Bestimmung des Wahldekretes gefunden; diese aber sei erst Ostern 1060 hinzugefügt worden. Nikolaus II. sagt, dass der erwählte Papst, wenn er an seiner Inthronisirung gehindert würde, doch in vollem Umfange als Oberhaupt der Kirche walten solle. Erst damit, glaubt Heinemann [4]), wäre das Recht des Königs geschädigt worden. Dieses fasst er, wie bemerkt, als Bestätigung des gewählten Papstes, und er meint nun, nur der gewählte Papst, dem kein Hinderniss zur Inthronisation in den Weg gelegt wurde, solle die königliche Bestätigung einholen, nicht auch derjenige, welchem die Inthronisation einstweilen versagt war. Ein Grund für die Annahme so ungleicher Satzungen ist nicht einzusehen. Wenn Heinemann dieselben dennoch als Thatsachen hinstellt, so geschieht es in Folge einer kleinen, von ihm selbst natürlich gar nicht beabsichtigten Fälschung. Er schreibt nämlich, die Synode habe bestimmt, dass der gewählte Papst, der zur Inthronisation nicht gelangen könne, „sofort" die umfassende Gewalt eines inthronisirten Papstes ausüben dürfe. Das Wörtchen „sofort" ist zu streichen, und das Recht des Königs gilt, ob eine Inthronisirung des gewählten Papstes möglich oder bis auf Weiteres unmöglich ist. Aber einmal zugegeben, dass die Bestimmung, welche für den Ausnahmsfall der nicht durchzuführenden, der unerreichbaren Inthronisation getroffen wurde, wirklich den Zwiespalt zwischen Reich und Kirche hervorgerufen habe, — weshalb muss sie erst Ostern 1060 dem Wahldekrete hinzugefügt sein?

Schalten wir zunächst ein, dass Heinemann das Gleiche noch von einem anderen Paragraphen behauptet! Auch die Verfügung, wonach unter gewissen Verhältnissen die Wahl ausserhalb Roms vorgenommen

---

1) Bonizo l. c. 595. 2) Discept. synod. 80. 3) M. G. L. L. II. 46. 4) Histor. Zeitschr. LXV 65 flgg.

werden darf, soll ein Zusatz aus dem Jahre 1060 sein. Es sind der fünfte und der sechste Paragraph, durch welche das Wahldekret, wie Heinemann meint, 1060 erweitert worden ist, während doch die Daten „1059 Indiktio 12" keine Aenderung erfahren hätten.

Nikolaus II. hat einzelne der Beschlüsse, die er Ostern 1059 fassen liess, in besonderen Schreiben verkündet. Zwei derselben, die im Wesentlichen durchaus übereinstimmen, sind uns erhalten[1]). Da handelt der Papst nun, ganz wie ihm Wahldekrete selbst, über die Modalitäten, welche für eine Wahl unter gewöhnlichen Verhältnissen massgebend sein sollen. Der Bestimmungen für eine anormale Wahl dagegen, eben des fünften und sechsten Paragraphen, geschieht keine Erwähnung. Erst in dem sog. Simonieverbote[2]), das der Ostersynode von 1060 anzugehören scheint, finden sich beide Satzungen, sowohl die über eine normale, wie anormale Wahl. Nikolaus sagt nun 1060, er bestätige seine früheren Beschlüsse, und man wird daher umsomehr geneigt sein, auch den fünften und den sechsten Paragraphen, wie sie in einem Dekrete von 1059 enthalten sind, — eben in der Neuordnung der Papstwahl, — thatsächlich für dieses Jahr in Anspruch zu nehmen. Indess, ist Heinemanns Gedankengang, der Papst behauptet zwar 1060, nur frühere Beschlüsse zu wiederholen, aber in dieser Bestätigung findet sich doch Ein Satz, der in keinem vorausgegangenen Dekrete enthalten ist, der seiner Natur nach wahrscheinlich erst 1060 aufgestellt ward. Danach soll es gestattet sein, *invasorem etiam cum anathemate et humano auxilio et studio a sede apostolica repellere*. In der That, die Verfügung passt erst so recht ins Jahr 1060. Unmittelbar vorher hatte Nikolaus II. den Gegenpapst Benedikt bezwungen, indem er die Waffen wider ihn ergriffen hatte. Der Papst als Kriegsmann war aber eine Erscheinung, die nicht Allen gefiel[3]). Daher die — wie es scheint — nachträgliche Rechtfertigung. Auch sie will, wenn man die Worte genau nimmt, nur eine Bestätigung sein, und ist doch wahrscheinlich eine neue Bestimmung. Weshalb sollte das Gleiche, meint Heinemann, nicht auch von dem fünften und sechsten Paragraphen gelten? Und die Frage scheint ihm der Bejahung so sicher zu sein, dass er über den Charakter der fraglichen Sätze, „als erweiternder Beschlüsse der Ostersynode 1060" kaum noch im Zweifel ist.

Die nachträgliche Rechtfertigung, dass auch ein Papst gegen einen illegitimen Concurrenten die Waffen führen dürfe, wurde hinterher nicht in das Dekret von 1059 aufgenommen. Die nach Heinemann

[1]) Mansi Coll. conc. XIX. 897. 907. [2]) ibid. 899. [3]) Neuordnung der Papstwahl 51.

gleichfalls erst 1060 gefassten Beschlüsse über eine anormale Wahl wären demselben eingefügt worden. Der Gegensatz muss doch zu denken geben. Ferner ist die Frage, ob zu Ostern und erst zu Ostern 1060 ein triftiger Grund für den fünften und sechsten Paragraphen vorhanden war: die dem Papste ertheilte Vollmacht, den Usurpator des hl. Stuhles mit Waffen zu bekämpfen, findet in den Ereignissen, die der Ostersynode von 1060 unmittelbar vorhergegangen waren, ihre natürliche Erklärung, ist gleichsam aus denselben erwachsen; — verhält es sich ebenso mit unseren Paragraphen? Die Antwort muss verneinend lauten. Wohl aber forderte die Lage der Dinge um Ostern 1059 Bestimmungen auch über eine Wahl, die unter anormalen Verhältnissen zu Stande gekommen war. Heinemann hat ganz übersehen, dass das Wahldekret in all seinen Sätzen einen apologetischen Charakter hat. Vor Allem verdankte Nikolaus seine Erhebung den Kardinalbischöfen [1]; ihnen wird nun bei jeder Wahl ein hervorragender Antheil gesichert: was anormal war, soll in Zukunft Norm sein. Nikolaus war nicht aus dem Schosse der römischen Kirche hervorgegangen, er war Bischof von Florenz gewesen: in der Regel soll man nun einen römischen Geistlichen wählen, aber ausnahmsweise darf auch der Angehörige einer fremden Kirche erhoben werden. Auf Nikolaus hatten sich die Stimmen zu Siena, nicht zu Rom vereinigt: der gewöhnliche Sitz des Conclave soll fortan Rom sein, aber wenn es in Rom nicht stattfinden kann, darf es auch in einer anderen Stadt zusammentreten. Nikolaus hatte schon vor seiner Inthronisation päpstliche Rechte ausgeübt, er hatte die Synode von Sutri abgehalten: da wird nun bestimmt, dass die Inthronisation nicht unbedingt vorausgegangen sein müsse, damit der Erwählte des päpstlichen Amtes walten könne. Wie man sieht, entspricht die Wahlordnung Punkt für Punkt den Verhältnissen, in denen Nikolaus sich befunden hatte; sie sollte ihm durchaus zu einer Art von Sanktion dienen. Seine Wahl war aber im Dezember 1058 geschehen, — es wäre doch ein wunderliches Verfahren gewesen, wenn er Ostern 1059 nur einen Theil der Unregelmässigkeiten, welche seine Erhebung begleitet hatten und ihr gefolgt waren, durch seine Wahlordnung zu rechtfertigen versucht hätte, wenn er die Apologie des anderen Theiles noch um ein volles Jahr vertagt hätte. Wie das Ganze die Zeitbestimmung „April 1059 Indiction 12" trägt, so entspricht auch jeder einzelne Satz so sehr gerade der Ostersynode von 1059, dass eine Vertheilung der verschiedenen Bestimmungen auf verschiedene Jahre mir als ganz unzulässig erscheint.

---

[1] Neuordnung der Papstwahl 72. 73.

Wenn der Papst in den zwei besonderen, zumeist übereinstimmenden Schreiben, durch welche er einzelne Beschlüsse der Ostersynode von 1059 bekannt macht, des fünften und sechsten Paragraphen nicht gedenkt, so will er eben nicht jede Satzung verkündigen; bezüglich der Wahlen hebt er allein hervor, was fortan unter allen, den normalen wie anormalen Verhältnissen gelten solle. Eine andere Absicht verfolgt er, da er Ostern 1060 die Beschlüsse von 1059 bestätigt. Als er jetzt das sogen. Dekret gegen die Simonisten erlässt, geht er auf die Bestimmungen, welche nur selten zur Anwendung kommen, nicht minder ein, als auf diejenigen, welche allgemeine Rechtskraft haben sollen.

Die Summe ist: was für Ausnahmefälle gelten soll, wurde nicht erst auf der Ostersynode von 1060 beschlossen, es wurzelt vielmehr in den Verhältnissen, aus denen die ganze Wahlordnung von Ostern 1059 erwuchs. Nicht durch einen der für Ausnahmefälle geschaffenen Paragraphen sind ferner die Ansprüche des Reiches verletzt worden, sondern recht eigentlich durch den Königsparagraphen, durch die Festsetzung der Rechte Heinrichs IV. und seiner Nachfolger.

Wann aber ist der Konflikt zum Ausbruch gekommen?

In seinem Werkchen Disceptatio synodalis erzählt Petrus Damiani, der Kardinal Stephan sei mit einer Botschaft an den königlichen Hof gesandt worden; trotz fünftägigen Wartens hätte ihn „die strafwürdige Vermessenheit der Höflinge" nicht zur Audienz zugelassen [1]). Das, meinte ich, sei im Sommer 1059 geschehen [2]), da nach Petrus' Worten der Gesandte ein *mysterium concilii* überbracht habe. *Mysterium concilii* deutete ich als Conzilsbeschluss; es mag hinzugefügt werden, dass Petrus kurz vorher sich ausdrückt: *mysterium synodalis decreti* [3]). Dieser Conzilsbeschluss konnte nun, weil Petrus in seinem ganzen Schriftchen von keinem andern Conzil redet, nur derjenige sein, welcher Ostern 1059 gefasst wurde, und so berechnete ich als Zeit für die Sendung Stephans etwa den Juni oder Juli 1059. Also hatte der Kardinal das Papstwahldekret dem deutschen Hofe überbringen sollen, war aber abgewiesen worden, doch wohl aus keinem anderen Grunde, als weil die dem Könige darin zugestandenen Rechte nicht befriedigten.

Diese Ausführungen sollen nun nach Heinemann hinfällig geworden sein, „nachdem die Lesart *mysterium consilii* auf Grund der Handschriften als gesichert erwiesen ist" [4]). Also der Buchstabe s, der an Stelle des c getreten sei, gäbe der Sache eine ganz neue Wendung.

---

[1]) Libelli I. 87. [2]) Neuordnung der Papstwahl 119 ff. [3]) Libelli I. 83.
[4]) Histor. Zeitschr. LXV. 66.

Zunächst muss ich doch bemerken, dass Heinemann's Lesart keineswegs so über jedem Zweifel erhaben ist, wie er meint. Seine beiden Handschriften haben manche Fehler und Lücken, und beide flossen aus einer und derselben Vorlage. In zwei Drucken dagegen, die auf verschiedener handschriftlicher Grundlage beruhen, lesen wir *mysterium concilii* [1]). Die von Heinemann gerühmte Sicherheit seiner Textconstruktion muss ich somit durchaus in Abrede stellen. Dann aber entsinne man sich, dass Petrus kurz vorher sagte *mysterium synodalis decreti,* und nun soll er plötzlich ein neues, ganz anderes *mysterium* in die Debatte einführen?

Für *mysterium consilii* könnte man ja betonen, dass der Ausdruck ein biblischer ist [2]). Judith II. 2 heisst es *Habuit cum eis mysterium consilii sui,* und in einem seiner Briefe schreibt Petrus selbst: *cum his consilii vestri communicate mysterium* [3]). An beiden Stellen ist der Akt des Rathschlagens gemeint [4]), und wenn nun Petrus im Anschluss an die Bibel, in Uebereinstimmung mit seinem Briefe gesagt hätte, Stephan habe *mysterium consilii* dem Könige einhändigen sollen, so wüsste ich mit seinen Worten keinen rechten Sinn zu verbinden. Auch Heinemann scheint empfunden zu haben, dass das biblische „geheimes Rathschlagen" in den Zusammenhang nicht hineinpasse, und er erklärt nun gegen die Bibel und den angeführten Brief des Petrus: „Es handelt sich um einen geheimen Beschluss" [5]). Richtiger, als in dieser Weise umzudeuten, will es mir scheinen, von der Bibel und dem Briefe des Petrus ganz abzusehen. *Mysterium* braucht Petrus allerdings im Sinne von Geheimniss, aber dass er mit dem Worte doch auch eine andere Bedeutung verbindet, zeigt das *mysterium synodalis decreti,* dessen er sich, wie schon erwähnt, in demselben Werkchen bedient [6]).

---

1) Vgl. im Einzelnen die folgende Abhandlung. 2) Vgl. meine Bemerkung in der Dissertation Fetzers 48 Anm. 1. 3) *simulque tractate, quo medicamine mors atque perditio tot pereuntium desinat.* Ep. I. 7 Opera I. 211. Auf diese Stelle hat zuerst v. Heinemann in der deutschen Literaturzeitung 1888 S. 94 hingewiesen. 4) So übersetzt denn etwa auch Luther: *ward gerathschlagt — und rathschlagt heimlich mit jnen.* 5) Ebenso Fetzer 48. Uebrigens kannte Fetzer noch nicht die Lesart zweier Handschriften. Seine Aenderung beruht auf meiner Conjektur; ich bemerkte ihm, dass seine Auffassung mit der lateinischen Sprache in Widerspruch stehe, wenn er nicht *consilii* statt *concilii* schreibe; keineswegs aber war ich der Ansicht, dass irgend ein Moment die Conjektur ‚nahe lege'. 6) Dass Fetzer die Parallele erst kennen lernte, als schon der grösste Theil seiner Arbeit gedruckt war, — dieser Umstand verschuldet die unrichtige Ausführung über *mysterium* S. 47. In der Berichtigung S. 73 hat er den Begriff ‚Geheimniss' aufgegeben, ist auch zugleich von der Aenderung *consilii* zurückgekommen. Dafür entwirft er nun ein anderes Bild, das aber noch viel missrathener ist. Jedoch glaube ich nicht, die Verzeichnungen im Einzelnen cha-

Und dieser Ausdruck, nicht aus der Bibel, nicht aus einem anderen Schriftstücke des Petrus entlehnt, ist selbstverständlich die viel treffendere Analogie [1]).

Ich bleibe also dabei, dass Stephan *mysterium concilii* oder *mysterium synodalis decreti* überbringen sollte [2]). Dieses wurde im April oder Mai gefasst; Mai oder Juni 1059 sollte Stephan es dem Könige einhändigen, wurde aber abgewiesen.

Freilich hat man noch andere Gründe gegen meine Datirung vorgebracht. So sagt Meyer von Knonau [3]): „Falls Stephan schon 1059 brüske zurückgewiesen wäre, dann müsse es im höchsten Grade auffallen, wenn die Kurie sich selbst so erniedrigt hätte, nochmals in der Absendung des Bischofs Anselm von Lucca Ende 1059 die Verhandlungen neu aufzunehmen". Das ist ein Urtheil, wofern ich nicht irre, — welches die Anschauung von der stolzen, der unbeugsamen Kurie eingegeben hat. Aber diese Vorstellung trifft nicht immer zu: noch ein Jahrhundert später, da die päpstliche Macht schon ganz anders befestigt war, liess Hadrian IV., dessen Boten Friedrich I. allerdings empfangen, dann aber mit Schimpf und Schande davongejagt hatte, sich gleichfalls so tief herab, eine neue Gesandtschaft abzuordnen. Hadrian aber liess sich so tief herab, obwohl auch er, gerade wie zur Zeit Nikolaus II., die Normannen hinter sich hatte. In zweifelhaften Fällen redet man viel besser von der klugen Kurie, die den Constellationen des Moments Rechnung trägt, als von der stolzen, der unbeugsamen. Ferner hat Fetzer behauptet [4]), nach Petrus sei die

rakterisiren zu brauchen. Das würde ich erst dann für nothwendig erachten, wenn ein Kenner ihm Beifall zollt. Vgl. Giesebrecht [5] III. 1099 Anm. zu S. 68 bis 70, Meyer von Knonau a. a. O. 685, 686, Heinemann in der Histor. Zeitschrift LXV. 67. [1]) Sie scheint mir so zwingend, dass ich sie auch dann noch für massgebend halten müsste, wenn neue handschriftliche Forschungen ergeben sollten, dass durchaus *consilii* zu lesen sei. Dann wäre eben *mysterium consilii* nichts Anderes, als *mysterium synodalis decreti,* nämlich das Ergebniss des Conzils. Gerade von der Neuordnung der Papstwahl sagen deutsche Bischöfe im Jahre 1076: *Atque huius* consilii seu decreti *tu ipse* etc. Watterich Vitae pont. Rom. I. 374. [2]) ‚Verschlossen und versiegelt', sagt Petrus, hätte der Gesandte das *mysterium* zurückgebracht. Dadurch gewinnt das ‚Geheimniss', dass man hineingelegt hat, keine weitere Stütze; und wenn man meinen sollte, ein synodales Dekret hätte auch offen übersandt werden können, — ich denke, dass es in ein motivirendes und empfehlendes Schreiben des Papstes eingerückt war. Daher redet Petrus kurz vorher von *apostolicae litterae,* für die dann Verschluss und Versiegelung angezeigt waren. [3]) A. a. O. 686, übrigens im Anschluss an Fetzer 45. [4]) S. 76 schliesst er mit der siegesgewissen Anmerkung: ‚Auf die Unwahrscheinlichkeit des Ganges der Verhandlungen zwischen Reich und Kurie, wie sie Scheffer-Boichorst S. 126 zeichnet, will ich nicht mehr zurückkommen; sie liegt zu sehr auf der Hand'. Dem gegen-

Sendung Stephans der Verurtheilung Nikolaus' II. gefolgt, und diese gehöre nicht mehr ins Jahr 1059. Allerdings erzählt Petrus zunächst, wie die königlichen Minister, denen einige deutsche Bischöfe zur Seite standen, auf einer Pseudosynode den Papst verdammen und all' seine Dekrete für null und nichtig erklären liessen, und dann leitet er mit den Worten: *sed ut totam inauditae calamitatis nostrae percurramus historiam* die Sendung Stephans ein. Aber diese Uebergangsworte, die doch eigentlich nur heissen: „damit jedoch Nichts aus unserer unerhörten Leidensgeschichte unberührt bleibe, soll auch die dem Stephan widerfahrene Unbill erzählt werden", — diese Uebergangsworte können an und für sich ebenso wohl zeitlich Vorausgehendes, wie Nachfolgendes anzeigen [1]). Hier aber greifen sie offenbar auf Früheres zurück. Denn mit der Verdammung des Papstes, mit der Cassation seiner Dekrete hatte natürlich die „Leidensgeschichte" ihr Ende erreicht. Das war ein Abbruch aller Beziehungen, ein Schlag ganz anderer Art, als die Abweisung eines päpstlichen Gesandten; und da allerdings möchte ich den Vorstellungen der ihre Würde wahrenden, doch darum noch nicht stolzen Kurie vollen Raum geben: nach Verdammung und Cassation in neue Verhandlung einzutreten, wäre allerdings eine Selbsterniedrigung gewesen, die dem Papste und seinen Kardinälen nicht leicht zugemuthet werden kann.

Wie also der deutsche Hof in dem Wahldekrete eine Verletzung seiner Rechte sehen musste, so hat er auch gegen die ihm zugefügte Schädigung sehr bald den beredtsten Protest erhoben. Der Kardinal Stephan, der die Wahlordnung überbringen und auch gewiss für eine Versöhnung wirken sollte, fand die Thore verschlossen. Die Kurie liess es sich nicht verdriessen, nochmalige Versuche zu machen, dass Deutschland seinen Widerspruch gegen die neugeschaffenen Zustände aufgebe. Um Weihnachten 1059 kam als ihr Bote der Bischof Anselm von Lucca, dieser der deutschen Regierung sehr nahe stehende Mann hatte mehr Glück; und zwar erfreute er sich besserer Erfolge, obwohl Rom inzwischen seiner ersten eine zweite Beleidigung hinzugefügt hatte, denn nun hatte Nikolaus mit den reichsfeindlichen Normannen abgeschlossen. Hat der Legat das Bündniss als eine Noth-

über sei doch bemerkt, dass einem Forscher, wie Giesebrecht, die von mir durchgeführte Chronologie überzeugend erschienen ist, dass er danach seine frühere Anordnung der Ereignisse corrigirt hat. Fetzers Schrift hat er wohl genannt, aber dessen Ansätze haben offenbar gar keinen Eindruck auf ihn gemacht. [1]) S. 74 erklärt dagegen Fetzer, dass Damiani „ausdrücklich die Sendung des Kardinals Stephan hinter die Verurtheilung Nikolaus' II. datirt". Aber dazu setzt Meyer 685 Anm. 4 die so einfache wie berechtigte Glosse: „es ist das durchaus nicht der Fall". Vgl. auch Fetzer S. 49. 50.

wehr darzustellen gewusst, als eine Folge der Angst vor unliebsameren Schritten, welche der Abweisung des Kardinals Stephan folgen könnten? Hat die deutsche Regierung gehofft, dass weiter gehende Rechte bei Besetzung des päpstlichen Stuhles zu erreichen wären? Genug, auch sie entsandte, als Ostern 1060 ein neues Conzil stattfand, einen Boten an den Papst, den Kanzler Wibert. Aber Nikolaus wollte mit den neuen Zuständen versöhnen, nicht sie beseitigen, und so ward die gewünschte Verständigung ein Ding der Unmöglichkeit.

Excurs: Textkritische Bemerkungen zu des Petrus Damiani Disceptatio synodalis.

Der kleine Dialog, welchen der Kardinal von Ostia verfasst hat, um alle Einwände gegen die Erhebung Papst Alexanders II. zum Schweigen zu bringen, erfährt heute die mannichfachste Beurtheilung. Man will darin raffinirte Fälschungen gefunden haben; man macht seinem Autor willkürliche Erfindungen und Einfälle der Causerie zum Vorwurfe; fast günstiger lautet es schon, das Werkchen sei das Elaborat eines rechten Confusionarius, der in seiner kunterbunten Vermischung technischer Ausdrücke die Rechtsfrage nicht erhelle, sondern verdunkele. Aber es fehlt auch nicht an Vertheidigern, welche die Treue der Berichte und die Bestimmtheit der Auffassung rühmen [1]). Bei diesem Gegensatze der Meinungen, der wohl Manchen noch zu erneutem Studium des Büchleins veranlassen wird, ist der Wunsch nach einer kritischen Ausgabe doppelt berechtigt.

Die eben eröffnete Abtheilung der Monumenta Germaniae, die Sammlung der Libelli de lite imperatorum et pontificum, saeculis XI. et XII. conscripti, bringt uns nun S. 77—94 einen neuen Text, dessen Herstellung Lothar von Heinemann besorgt hat. Sein Material waren besonders zwei Handschriften von Montecassino und Wien, von denen jene der Gränze des 11. und 12. Jahrhunderts, diese dem 13. angehört. Ihre ganze Empfehlung besteht aber eigentlich in ihrem Alter, denn beide flossen aus einer und derselben Vorlage, deren Schreiber sich mancher Fehler und Auslassungen schuldig machte. Da benutzt Heinemann als weiteres Hilfsmittel eine der Ausgaben von Constantin Cajetani, deren erste in B. Petri Damiani Operum tomus III. Romae ex typographia Jacobi Mascardi 1615 S. 23—33 erschien [2]).

---

[1]) So zuletzt, die Ansichten von Grauert und Martens zurückweisend, L. v. Heinemann in der Histor. Zeitschr. LXV. 47. 48; ziemlich gleichzeitig hat dagegen Meyer von Knonau a. a. O. 688—694 wieder sehr abfällig über die Schrift geurtheilt.

[2]) S. 77 und auch S. 17 behauptet Heinemann, Cajetani habe den dritten Band der Werke Damianis schon 1602 herausgegeben. Er übergeht den Druck Lugduni 1623; dieser ist aber auch mir nicht zugänglich geworden.

Hiernach ist das Werkchen noch mehrfach wiederholt worden, ohne dass der Text Besserungen erfahren hätte. Im Ganzen, wird man sagen müssen, war die handschriftliche Grundlage, auf welcher Cajetani fusst [1]), unendlich reiner und vollständiger, als die Wiener und Cassineser Ueberlieferung. Heinemann gesteht es unumwunden zu: *unum vel plures codices integros et praestantiores adhibuit.* Mithin sollte man erwarten, er würde Cajetani gefolgt sein, nur nicht an den ganz wenigen Stellen, für welche sein handschriftliches Material eine bessere Lesart bot. Weit gefehlt! Selbst wo die Bibel eine Controle gewährt, dass Cajetanis Wortlaut der richtige sei, giebt Heinemann doch seinen Manuskripten den Vorzug [2]). Als ob nicht auch der Kardinal von Ostia ein bibelfester Mann gewesen sei, als ob man annehmen müsste, dass Cajetani dessen Citate berichtigt hätte [3])! Freilich, viel öfter muss Heinemann seiner Vorliebe für die Codices ungetreu werden, namentlich dort, wo dieselben gemeinsame Lücken haben. Nun ist sein Verfahren aber doch wieder ein höchst eigenartiges; er hat sozusagen ein Klammersystem eingeführt; wenn z. B. in der Ueberlieferung von Montecassino und Wien das Ende des einen und der Anfang des anderen Satzes fehlen, wenn Cajetani dann für beide die nöthigen Worte bietet, so werden diese natürlich in den Text aufgenommen, aber umklammert [4]); oder wenn das Satzgefüge eine Conditionalpartikel verlangt, ohne dass die Handschriften der Forderung entsprächen, so wird Cajetanis *si* wiederum in Klammern eingezwängt [5]). Es macht den Eindruck, als ob Heinemann viel weniger darauf ausgegangen wäre, den Text so zu gestalten, dass er Damianis Niederschrift möglichst nahekomme, als vielmehr die Beschaffenheit seiner anerkannt schlechten Codices typographisch vor Augen zu führen. Wie sich unter solchen Umständen von selbst versteht, folgt er in allen zweifelhaften Fällen erst recht nicht dem Drucke. Wo man an und für sich Bedenken tragen könnte, welche Lesart die ursprüngliche sei, entscheidet Heinemann sich ohne Weiteres gegen

---

[1]) Man darf dieselbe nicht nach den Varianten Heinemanns beurtheilen, denn die von ihm vernachlässigte editio princeps, auf welche es doch allein ankommen kann, unterscheidet sich mehrfach von den folgenden Drucken. So müsste es Libelli I. 79 Anm. b heissen: *Quintiani,* nicht *Quiriani,* so sind 78 Anm. k. l., 80 Anm. a. d. h, 80 Anm. e, 81 Anm. a. c. h ganz zu streichen, so erweist sich 83 Anm. d als Conjektur eines späteren Herausgebers, ebenso 84 Anm. k u. s. w. [2]) S. 84 Anm. i, wie Heinemann selbst hinzugefügt hat; ebenso verhält es sich aber auch S. 88 Anm. l, S. 89 Anm. b. [3]) Allerdings, die Verbesserung einer Bibelstelle liegt S. 84 Anm. k vor, aber dem ältesten Drucke Cajetanis gegenüber: sie rührt erst von einem seiner Nachfolger her; sie entspricht unzweifelhaft dem Texte Damianis, und ich würde sie ohne Bedenken aufgenommen haben. Vgl. S. 132 Anm. 3. [4]) S. 89 Z. 34. 35. [5]) S. 85 Z. 37.

Cajetani [1]). Nach den bisher geltenden Grundsätzen, würde ich natürlich auch da der einmal als besser erkannten Ueberlieferung gefolgt sein, nicht derjenigen, deren Fehlerhaftigkeit an den meisten Stellen zu Tage liegt. Ob diese durch zwei alte Handschriften vertreten wird, jene nur durch einen jüngeren Druck, kann für mich nicht in Betracht kommen. Anders Heinemann. Wie es doch scheint, glaubt er die Handschriften, solange deren Verkehrtheiten nicht förmlich in die Augen springen, durchaus vor dem Druck bevorzugen zu müssen.

Der ersten schliesst sich eine zweite Enttäuschung an. Ueberschätzung des handschriftlichen Materials hat uns jene bereitet; diese wäre uns erspart worden, wenn Heinemann die übrigen, von Cajetani unabhängigen Drucke nicht ganz übersehen hätte. Wie gesagt, Cajetanis Ausgabe erschien 1615; — zwei andere waren ihr vorausgegangen, wenigstens drei sind ihr gefolgt. Im Jahre 1605 veröffentlichte der Kardinal Baronius den 11. Band seiner Annales ecclesiastici; von S. 303 bis 315 findet man den vollständigen Text unseres Dialogs; auf seine Ausgabe gehen dann zurück: 1614 Goldast Monarchia Romani imperii II. 45—66, 1644 Conciliorum tomus XXV. 638—664, 1714 Hardouin Acta conciliorum VI^a^. 1119—1136, 1774 Mansi Collectio conciliorum XIX. 1002—1018 [2]).

Baronius hat sich auf zwei Handschriften berufen. Als Ort des Conzils, für welches Damiani den Dialog schrieb, — heisst es S. 302, — hätte er *Osborium* gefunden: *in duobus codicibus,* und nach S. 303 liess er das Werkchen *ex duobus exemplaribus* für seinen Druck abschreiben. Am Schlusse der Ausgabe S. 315 sagt er dagegen: *Hactenus synodalis disceptatio, cui in codice mox subscripti leguntur hi versus.* Von einer Vergleichung zweier Codices zeigt sich denn auch keine Spur. Aber darum ist doch nicht zu bezweifeln, dass dem Kardinal zwei Handschriften zur Verfügung standen: die eine benutzte er für seine Darstellung, die andere für seine Ausgabe. In der Darstellung lesen wir S. 258 denselben Bericht, wie in der Ausgabe S. 313, aber hier und dort mit auffallenden Varianten [3]); ebenso ist das Verhält-

---

[1]) Z. B. S. 77 Anm. c, S. 83 Anm. f, S. 85 Anm. a, S. 86 Anm. d, S. 87 Anm. k, S. 88 Anm. b. d. e. f. l. u. s. w. [2]) Nur diese Sammlungen haben mir vorgelegen; es scheint mir auch gleichgültig zu sein, ob die Schrift noch in einer anderen gedruckt ist. [3]) *eius temporibus praefuerunt — suis temporibus, demum paulo antequam moreretur — deinde paulo antequam, comitem Anglum et archiepiscopum — ducem Anglorum et archiepiscopum, extinctis luminaribus sub perpetuo fuit anathemate condemnatus — extinctis luminibus perpetuo anathemate condemnatus.*

niss zwischen den ausgewählten Stellen S. 276—278 und dem vollständigen Drucke S. 310—307 [1]).

Lassen wir die, in die Darstellung eingeflochtenen Sätze des Dialogs bei Seite! — man könnte wohl glauben, die Ausgabe selbst sei ohne allen Werth, denn sie enthält allerdings viele und schwere Fehler. Wenn *spiritualis* für *specialis, quoniam* für *quando, capite* für *coapostolo, proprie* für *quippe, liberis* für *litteris, munus* für *matris* gesetzt ist, wenn noch zahlreiche andere Irrthümer begegnen, so scheint von vorneherein das grösste Misstrauen berechtigt zu sein. Und doch würde man sich täuschen: wenigstens die meisten der Verkehrtheiten möchten dem Codex, auf welchem die Ausgabe beruht, nicht zur Last fallen; dafür bietet er auf der anderen Seite doch zu viele gute Lesarten, die ihn jedenfalls über den Casinensis und Vindobonensis hoch erheben. So etwa leidet er nicht an den zahlreichen Auslassungen derselben; die Sätze und Worte, um die Heinemann seine störenden Klammern geschlungen hat, sind insgesammt vorhanden. Dann aber sind auch manche Bibelsprüche in originalerem Wortlaute gegeben, und die Annahme, hier seien Correkturen am Texte vorgenommen, scheint mir dadurch ausgeschlossen zu sein, dass in anderen Schriftstellen doch die schlimmsten Verlesungen keine Besserung erfahren haben. Wer z. B. die Corruption aus Gal. II. 12 *Petrus, antequam veniret* nicht berichtigt: *Priusquam venirent* [2]); wer *Unigenitus est enim spiritus* nicht mit Sap. I. 6 änderte: *Benignus est enim spiritus* [3]); der wird schwerlich feinere Correkturen eingeführt haben. Z. B. lautet ein Satz der Apostelgeschichte in den Wiener, Cassineser und Cajetanischen Texten: — *milia sunt Judei qui crediderunt,* bei Baronius heisst es textgemäss: *in Judeis;* nach jenen würde Moyses gesagt haben: *peccavit populus iste peccatum magnum,* nach diesem und Moyses selbst: *peccatum maximum* [4]). Wie Baronius hier und noch an einigen anderen Stellen, für welche uns die Bibel eine Controle gewährt, gewiss den ursprünglichen Wortlaut bietet, so aber auch mehrfach bei Damianis eigenen Ausführungen. Schon Watterich [5]) hatte beanstandet: *privilegium quod ex paterno jure jam successerat* — *(prerogativam quam) ex paterno imperialis fastigii jure successit,* und

[1]) Ich begnüge mich hier mit Hervorhebung jener Differenz, welche zugleich für eine Frage von politischer Bedeutung, wie wir S. 126 sahen, nicht ohne Belang sein soll: *mysterium consilii, ut iussus erat, gerulus retulit* S. 277, *mysterium concilii, cuius erat gerulus, retulit* S. 311. [2]) Natürlich ohne *Petrus.* [3]) Libelli 83 Z. 31; 89 Z. 35. [4]) Libelli 84 Z. 34; 86 Z. 38. Vgl. S. 84 Anm. k, wo die der Bibel entsprechende Lesart bei Baronius sich findet, nicht aber schon bei Cajetani, sondern erst bei dessen Nachfolgern. Vgl. S. 130 Anm. 3. [5]) Vitae pont. Rom. I. 247 Anm. 1.

bei Baronius liest man nun: *susceperat, suscepit.* Ganz sinnlos heisst es: *non dubitavere perpaucis, qui tunc erant, hominibus in tam periculoso negotio condescendere* [1]); des Baronius *pro paucis* macht den Satz verständlich. Nach Cajetani und Heinemann wurde Gerhard von Galeria gebannt *propter ducem et archiepiscopum Anglorum, quos — spoliavit* [2]); thatsächlich war es aber kein Herzog, sondern ein Graf [3]), welchen Gerhard überfiel, und bei Baronius lesen wir: *comitem Anglum et archiepiscopum.* Ausserordentlich überrascht es, wenn Damiani nach Heinemann und Cajetani den Gegenpapst Cadalus schilt *animam puellarum;* zum Wenigsten würde man *animam puellae* erwarten [4]), und selbst „Mädchenseele", obgleich keine Empfehlung für einen Papst, ist doch auch keine Sünde, wie Damiani sie seinem Feinde vorwerfen will [5]). Baronius' Satzgefüge ist an dieser Stelle sonst am Wenigsten von Fehlern frei, aber aus seinem *amici* sieht man deutlich, dass *amicum puellarum* zu lesen ist, und so erhalten wir eine Charakteristik, gegen die man bei anderen Junggesellen nachsichtig sein darf, indess nicht beim Geistlichen, besonders nicht beim Papste. Nach Baronius hat der Anwalt des päpstlichen Stuhles seinen Gegner derart mit Beweisen überschüttet, *ut ne muttum* [6]) *quidem me adversus te super hoc ulterius facere libuisset;* in Heinemanns Materialien scheint die Lesart *muttum* [7]) doch keineswegs gesichert zu sein [8]), ist jedenfalls *sub* statt *super* gesetzt worden. Noch Anderes liesse sich beibringen, doch werden meine Leser schon überzeugt sein, dass der Text des Baronius das Misstrauen, welches er uns anfänglich erregte, keineswegs verdient hat; vielleicht kann man sagen, dass eine gute Vorlage hier nur eine schlechte Wiedergabe erfahren hat, sei es durch einen Schreiber des Kardinals selbst oder schon früher. Jedenfalls muss der Gelehrte, welcher eine abschliessende Ausgabe bezweckt, mit dem von Baronius gebotenen Wortlaute seine Rechnung machen.

---

[1]) Libelli 85 Z. 17. [2]) Libelli 91 Z. 7. [3]) Florent. Wigorn. ed. Thorpe I. 218, auf den Heinemann 91 Anm. 1 verweist, kommt weniger in Betracht. Als vollgültiger Beweis, dass Damiani vom Grafen Tostig von Northumberland und dem Erwählten Aldrad von York erzählt, waren anzuführen: Willelmi Malmesb. De gest. pont. Anglor. und Vita s. Wulstani ap. Migne Patrol. CXCVII. 1574. 1745. [4]) Libelli 91 Z. 26. [5]) Watterich l. c. I. 256 Anm. 1 vermuthete *amasium vel amatorem.* [6]) In späteren Ausgaben liest man die Verschlechterung: *nutum,* womit allerdings eine Verbesserung eingeführt sein sollte. Für unsere Zwecke müssen wir überhaupt immer auf die Editio princeps zurückgehen. [7]) *muttum* ist das italienische *motto.* Danach ändere man auch in einem anderen Schriftstücke Damianis das fehlerhafte: *multum adversus eum ultra non facio.* Die Conjektur Watterichs Vitae pont. I. 205 Anm. 2: *fultum* ist nicht glücklich. [8]) Vgl. dazu Heinemanns lectio varia S. 92 l. Cajetani III. 32 *mutum* statt *muttum.*

In den angeführten Lesarten, — ob sie nun eine Verbesserung oder Verschlechterung bedeuten, — weicht der Text des Baronius nicht blos von demjenigen des Casinensis und Vindobonensis ab, sondern auch des Cajetani. Sonst berührt er sich an mehr als einer Stelle mit dem letzteren. So enthält er, wie schon gesagt, all' die Sätze und Worte, welche L. von Heinemann, weil sie seinen Codices fehlen, in Klammern gesetzt hat; so zeigt sich auch bei Baronius die genauere Uebereinstimmuug mit dem alten und neuen Testamente, wenn dieselbe bei Cajetani vorhanden ist [1]); so decken sich die Lesarten Beider aber auch noch an anderen Stellen: in der varia lectio, die Heinemann zusammengetragen hat, sind die verworfenen Worte Cajetanis zumeist auch diejenigen des Baronius [2]). Da ist die Frage, ob Cajetani die Ausgabe seines Vorgängers benutzt hat.

Cajetani war Zeitgenosse, war Mitarbeiter des Kardinals [3]), und so wird man die Bejahung der aufgeworfenen Frage als selbstverständlich betrachten. Demgegenüber muss ich jedoch sagen, dass Cajetani den Text der Kirchenannalen wenigstens nicht im Einzelnen verwerthet hat [4]). Mehrere der von ihm begangenen Fehler würde er vermieden haben, wenn er sein handschriftliches Material mit dem Baronius'schen Drucke verglichen hätte. Vielleicht hat ihn das schlechte Vorurtheil, welches ein Jeder wegen zahlreicher und arger Verkehrtheiten zunächst gegen die erste Ausgabe hegen muss, von deren Benutzung abgehalten; durch seine Codices, mag er vertraut haben, werde er der Collation überhoben [5]).

Waren es in der That mehrere, war es nur einer, — auf alle Fälle hätte Cajetani die von ihm befolgte Ueberlieferung mit gutem Grunde zu schätzen gewusst: — sie würde ihren Werth behaupten, selbst wenn der Text von Baronius durch Verlesungen nicht so sehr entstellt wäre. Vielleicht wird man gut daran thun, auch in den Fällen, wo es an und für sich zweifelhaft erscheint, wessen Lesart die richtige sei, derjenigen Cajetanis den Vorzug zu geben. Wenigstens einmal kann man die Probe auf die absolute Richtigkeit machen. In der angeblichen Schenkungsurkunde Constantins des Grossen heisst es:

[1]) Siehe oben S. 130 Anm. 2. [2]) Z. B. *necatus est a comite suo Viennae*, Heinemann 79 Z. 26: *a comite suo Bienna*, u. s. w. [3]) So sagt Baronius z. B. XI. 294, dass eben ein Brief Damianis ihm aus einem Cassineser Codex von Cajetani mitgetheilt worden sei. [4]) Dagegen kehren allerdings die wenigen Randglossen, die doch Baronius hinzugefügt zu haben scheint, bei Cajetani wieder, nur sind sie um Vieles vermehrt. [5]) Wohl aber möchte ein Nachfolger Cajetanis einzelne Stellen nach Baronius geändert haben. Dafür sprechen z. B. die Lesarten Libelli I. 78 k. l, die sich nicht in Cajetanis eigener Ausgabe finden, sondern in den späteren Drucken.

Unde congruum prospeximus nostrum imperium et regni potestatem orientalibus transferri ac transmutari regionibus; ebenso bei Cajetani [1]), dagegen bei Baronius: *inspeximus* statt *prospeximus* und *et* statt *ac.*

Genug, — ich würde es durchaus begreifen, wenn Cajetani seiner handschriftlichen Ueberlieferung bis zu dem Grade vertraut hätte, dass er sich daneben um den 10 Jahre älteren Text des Baronius nicht zu kümmern brauche. Die immerhin vorhandenen, wenn auch nicht zahlreichen Fehler, die er mit Hilfe desselben verbessern konnte, aber nicht verbessert hat, bekräftigen die Annahme. Und so besässen wir in den beiden Drucken zwei Formen unseres Schriftchens, die nicht blos im Allgemeinen, sondern durchweg von einander unabhängig wären. Daneben würden dann die Handschriften von Montecassino und Wien, die schon Cajetani gegenüber nicht viel bedeuteten, völlig in den Hintergrund treten müssen.

Heinemann hat aber nicht blos den einen der beiden Drucke, die handschriftlichen Werth haben, völlig ausser Acht gelassen und den andern unterschätzt, er hat ferner nicht blos der Ueberlieferung, die sich in seinen Montecassineser und Wiener Codices darstellt, viel zu grosses Vertrauen geschenkt, — auch zwei römische Codices sind ihm entgangen.

Das Capitelarchiv von St. Peter besitzt, wie zuletzt Bethmann angemerkt hat: *Petri Damiani opera* [2]). Der jeder Signatur entbehrende Band umfasst 254 Pergamentblätter, die im 14. Jahrhundert von Einer Hand beschrieben sind. Unter den Werken findet sich aber auch unser Dialog. Leider konnte für meine Zwecke nur ein verschwindend kleiner Theil verglichen werden, nämlich der Abschnitt, welcher in den M. G. S. 87 beginnt: *Ecce compellis me* und S. 88 endet: *liberaliter prerogavit* [3]). Danach möchte der Text demjenigen der Cassineser und Wiener Handschriften doch näher stehen, als den Drucken des Baronius und Cajetani. Diese lasen ein Sätzchen, dessen eine Variante — wie wir sahen, — auch politische Bedeutung haben soll, in folgender Weise: *mysterium concilii retulit, quia regiis eum presentari conspectibus curialium plectenda temeritas non permisit,* in jenen heisst es: *consilii — presentare*, ebenso aber auch im Codex von St. Peter, S. 144. Unmittelbare Verwandtschaft scheint ausgeschlossen zu sein, jedenfalls haben Baronius und Cajetani andere Materialien benutzt, denn zu den hervorgehobenen Differenzen kommt noch hinzu, dass beide Editoren — hier in Uebereinstimmung mit dem Casinensis und

[1]) Libelli I. 80 Z. 14. [2]) Archiv f. aelt. deutsche Geschichtskunde XII. 408.
[3]) Ich verdanke die Beschreibung des Codex und die Collation der bezeichneten Stelle einem meiner Schüler, Herrn Dr. Al. Meister.

Vindobonensis — drucken liessen: *vosmet ipsos ipso dono privastis,* während *ipso* dem Codex von St. Peter fehlt.

Etwas genauere Kunde habe ich über die zweite Handschrift, welche für die Monumentenausgabe nicht benutzt wurde. Auch auf diese hat uns schon Bethmann hingewiesen, freilich auch hier mit der allgemeinen Inhaltsangabe: *Petri Damiani opera* [1]). Sie gehört zu jenen Beständen der Ottoboniana, die der bekannte Herzog Giovanni Angelo Altaemps erworben hat [2]); vielleicht wurde die Abschrift erst für ihn angefertigt, denn die Hand zeigt den Charakter seiner Zeit. Altaemps aber starb erst 1620, und unser Codex — Nr. 321 — ist mithin ziemlich jungen Datums [3]). Soweit nun die mir eingesandten Collationen, die keineswegs den ganzen Dialog gleichmässig umfassen, ein Urtheil gestatten, stimmen die Lesarten vielfach mit denen der Cassineser und Wiener Ueberlieferung [4]). Aber unser Text hat doch gleich einen grossen Vorzug vor diesen, er theilt nämlich nicht die Lücken derselben. Nur selten nähert er sich dem Drucke Cajetanis [5]); unverkennbar ist die Uebereinstimmung mit Baronius [6]). Als besonders auffallend hebe ich noch hervor, dass auch im Ottobonianus, geradeso wie im Sampetrinus, dem oben angeführten Sätzchen: *vosmet ipsos ipso dono privastis* das *ipso* fehlt: soweit die Collation des Sampetrinus reicht, zeigen sich keine bemerkenswerthe Abweichungen: namentlich lautet auch hier jene Zeile, deren eine Variante, wie man sagt, für die Auffassung der Ereignisse selbst ihren Werth hat: *mysterium consilii retulit, quia regiis eum presentare conspectibus curialium plectenda temeritas non permisit.* Freilich, diese Lesarten bieten auch der Casinensis und Vindobonensis, nur in den Drucken finden sich die etwas anderen Formen.

Die beiden römischen Codices, welche Heinemann sich entgehen liess, bedürfen einer genauen Vergleichung. Zwei ältere Drucke, von

---

1) Archiv. XII. 360. 2) Auf dem ersten Blatte: *ex codicibus Joannis Angeli ducis ab Altaemps.* 3) Auch hier verdanke ich Beschreibung und Collation den freundlichen Bemühungen von Al. Meister. 4) Z. B. Libelli I. 77: *throni sint positi* = Ottob. fol. 506, dagegen Baronius und Cajetani: *patrum throni sint positi.* — Libelli 79: *a comite suo Bienna* = Ottob. fol. 508, dagegen Baronius und Cajetani: *a comite suo Viennae.* 5) So in dem Citate aus der constantinischen Schenkung, welches dem Casinensis und Vindobonensis fehlt, bei Baronius etwas anders lautet, vgl. S. 135 Anm. 1, so auch in der Stelle Libelli I. 78 Anm. d, wo Baronius mit dem Casinensis und Vindobonensis übereinstimmen. 6) So lesen Baronius und Ottobonianus: *judicialiter,* Cajetani, Casinensis und Vindobonensis: *judicialis* = Libelli I. 77 Z. 35; jene: *beneficiis,* diese: *benefactis* = Libelli 81 Z. 21 u. s. w.

denen der eine trotz der vielen Wiederholungen, gar keine Beachtung fand, von denen der andere nicht die richtige Verwerthung erfuhr, müssen eifrig zu Rathe gezogen werden. Den unter sich nahe verwandten Handschriften, auf welchen der Text aufgebaut ist, darf eine nur nebensächliche Bedeutung zuerkannt werden. So liesse sich eine vielfach verbesserte Ausgabe zu Stande bringen: durch die vorliegende — ich kann es nicht verschweigen, wie sehr ich die anderweitig schon bewährten Fähigkeiten des jungen Editors schätze, — sind die Ansprüche, die man an unsere nationale Quellensammlung zu stellen pflegt, leider nicht befriedigt worden.

XVIII. Entscheidungen des Hofgerichtes in Sachen der Abtei Beaupré 1174.

Wir verdanken Stumpf die Kenntniss eines Schiedes, welchen Friedrich I. im Jahre 1174 zu Gunsten der Cisterzienser von Beaupré gefällt hat [1]). Aber die betreffende Urkunde ist in einer geradezu trostlosen Verfassung auf unsere Zeit gekommen. Stumpf selbst nennt das Original „ganz verstümmelt", und W. Arndt, der den Sammlungen der Monumente eine Abschrift einverleibt hat, redet von dem „unglaublich verdorbenen Zustande" unseres Pergamens [2]). Die beste Illustration zu dieser Beschreibung liefert die Thatsache, dass Stumpf nicht einmal den Widersacher der Mönche angeben konnte, geschweige denn die einzelnen Streitobjecte. Umso mehr hat Stumpf für die Ergänzung des formelhaften Theiles geleistet, ohne freilich überall ein festes Satzgefüge hergestellt zu haben. Da glaube ich nun weiter gelangen zu können. Jedenfalls die verklagte Person und die zurückgeforderten Gegenstände lassen sich nachweisen, aber auch darüber hinaus will ich die zahlreichen Lücken auszufüllen versuchen. Ich würde es indess nicht unternehmen können, wenn mir nicht zwei für unsere Zwecke wichtige Urkunden zu Hilfe kämen. Die eine ist bisher ungedruckt, die andere scheint Stumpf entgangen zu sein.

Zunächst veröffentliche ich den vollen Wortlaut der ersteren, denn einmal liefert sie einen nicht zu verachtenden Beitrag zu den Regesta imperii und dann ist sie selbst ein integrirender Bestandtheil des von Beaupré angestrengten Prozesses. Mein Druck stammt aber aus dem

---

1) Acta imp. ined. 521 N. 365. 2) Stumpf fügt noch hinzu: „ohne Siegel". Im Uebrigen herrscht eine so auffallende Uebereinstimmung zwischen Arndts und Stumpfs Entzifferung des schwer lesbaren Stückes, dass man fast glauben könnte, die Abschrift des Ersteren (1868) sei für den Druck des Letzteren (1872) zum Wenigsten nicht ohne allen Einfluss geblieben.

wohlerhaltenen Original in Nanzig [1]). Dank dem liebenswürdigen Entgegenkommen des Herrn Duvernoy konnte mein Freund G. Wolfram mir eine Abschrift besorgen lassen. Später bot sich demselben Gelegenheit zu eigener Prüfung des Originals, und so erhielt ich denn die sicherste Gewähr für die Richtigkeit des mir zur Verfügung gestellten Textes.

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Arnoldus dei gratia Trevirorum humilis minister omnibus in Christo renatis salutem et pacem in perpetuum. Religiosorum justis petitionibus facilem prebere debemus assensum, ut videlicet ecclesiastica jura pontificali protectione caute custodiantur, quatinus terrenis subsidiis in domo dei sufficienter amministratis copiosius in ecclesia Christi sonet gratiarum actio et vox laudis. Noverit igitur universitas fidelium, quod comes Castelensis Folmarus contra domum Belliprati, pro quibusdam querimoniis graviter commotus, diuturnis eam fatigationibus vehementer afflixit, donec ad aures domni imperatoris et ad nostras clamor intolerabilis inde devenit. Quocirca compositione tali decidere litem et pacem pristinam de reliquo reformare curavimus. Inprimis de salute anime comitis cogitantes fratres Belliprati statuerunt, ut ipse comes sit inter eos amodo frater conscriptus in morte et in vita et post obitum suum tantum fiat pro anima illius in domo illa, quantum pro uno de fratribus, qui in eadem professus tempore penitencie sue feliciter consummavit, et ut faciant illum socium et participem omnium orationum et beneficiorum, que sine intermissione fiunt in ordine sacro Cisterciensi, et ut hoc idem habeant heredes eius, qui loco sui dominium Lunarisville tenuerint et patroni domus illius extiterint, in perpetuum. Deinde dictante auctoritate domni imperatoris et nostra statuerunt ac promiserunt iidem [2]) fratres, quod de terris comitis ultra metas, certis terminis constitutas [3]), nichil ulterius sine permissione illius scienter occupabunt, de his videlicet, quas in dominicatu suo habuerit et quas homines de familia sua de manu illius tenuerint; sed nec homines de familia comitis absque licentia ipsius ad conversionem scienter suscipient. Recognoscunt enim, sicut pro certo constat, quod multa beneficia tam ab ipso comite, quam ab antecessoribus ejus acceperunt. Quapropter consilium fuit domni imperatoris et aliorum principum, ut ipsi fratres perpetuam amiciciam comitis et heredum suorum hoc modo sibi compararent et in gratia et familiaritate ipsius et heredum suorum

[1]) Departementalarchiv zu Nanzig H. 331. cf. H. Lepage Inventaire-sommaire des archives départementales. Meurthe = Moselle IV b. 34. [2]) *idem*. [3]) Nämlich in einer Urkunde des Bischofs von Toul, auf welche ich zurückkomme. Vgl. S. 141 Anm. 1.

deinceps perpetuo permaneant. Comes autem ex auctoritate domni imperatoris et nostra et aliorum principum, magis autem ex propria devotione sua per manus nostras dimisit eisdem fratribus in possessionem sempiternam quicquid habent a se et a socero suo Folmaro comite Metense et a sororio suo comite Hugone, et firma promissione constituit, quod amplius infestus non erit in aliquo domui Belliprati, nec fratres domus illius de horreo suo de Campellis vel aliis possessionibus suis ullatenus ejiciet, sed nec heredes sui, nec aliquod malum inferet [1]) domui illi per se, vel [2]) heredes sui nec aliqui de suis, quos a lesione domus illius bona fide poterit avertere, quamdiu fratres ipsi contra comitis querimomias in presentia nostra seu in presentia coepiscoporum nostrorum, si id comiti magis placuerit, Metensis sive Tullensis justiciam subire non recusaverint. De his omnibus firmiter fideliterque custodiendis obsides nos posuit ipse comes, me scilicet et fratrem suum Gregorium abbatem de Pruma et Warnherum de Boslanda. Et sciendum, quod hec omnia filius ejusdem comitis Hugo cum ipso pariter in presentia nostra benigne laúdavit. Et ita querimoniis omnibus penitus obsopitis in osculo pacis ab invicem discesserunt, pacto federis firmiter hinc et inde constituto, ut videlicet fratres jam dicti comitem velut proprium patronum cum heredibus suis devote diligant et pro pace et salute illorum attentius orent: comes vero velut intimus amicus et fidelis adjutor ecclesiam illam cum heredibus suis fideliter diligat, foveat et tueatur et ea omnia, que a se vel a suis hominibus hodie possidet, cum pace possidere permittat amodo [3]) usque in sempiternum. Igitur, quoniam ecclesia Belliprati cum omnibus possessionibus et pertinentiis suis non solum imperatoris [4]), sed etiam apostolicis privilegiis sub terribili anathematis sentencia constat esse confirmata, nos quoque cum coepiscopis nostris Metensi, Tullensi eandem ecclesiam cum omnibus, que illius sunt, simili lege sub nostra protectione suscipientes confirmamus in nomine domini, et a sacratissimo corpore et sanguine domini nostri Jhesu Christi et a sancte matris ecclesie membris segregamus et excommunicamus omnem hominem, qui hoc nostre confirmationis privilegium infringere presumpserit; sed firma et irrefragabili constitutione decernimus, ut omnis familia ejus et tota terra ipsius ab omni Christianitatis obsequio suspendatur, quoad ecclesia dei, pace sibi cum rebus amissis redintegrata, a suo clamore conquiescat, et digne de cetero deo nobisque satis fiat. Fiat, fiat, amen! Super omnes autem

---

[1]) *in feret.* [2]) Man erwartet, wie unmittelbar vorher: *Sed nec heredes etc.* Hier ist zu ergänzen: *de horreo ejicient*, dort *aliquod malum inferent.* [3]) *a m.* [4]) Gemeint ist Friedrichs Urkunde vom 16. Oktober 1159 St. 3867

hec illibata custodientes sit pax et benedictio copiosa descendat, sicut super Israel dei.

Hujus autem compositionis testes sunt, qui et pacis auctores et mediatores fuerunt: Fridericus Romanorum imperator augustus, Arnoldus archiepiscopus Trevirorum, Theodericus Metensis electus, Ludovicus abbas sancti Eucharii Trevirensis, Folmarus archidiaconus Tullensis et Metensis, Matheus Lotharingie dux et Fridericus filius ejus, Hugo comes Metensis et Adelbertus filius ejus, Ulricus de Novovillari, Warnherus de Boslanda.

Et ut hoc nostre confirmationis privilegium ratum jugiter teneatur et majoris auctoritatis sit, volumus ut hoc nostro et coepiscoporum nostrorum, Metensis scilicet atque Tullensis, sigillis premuniatur in testimonium. † Ego Petrus dei gratia Tullensis episcopus kartam hanc sigilli nostri impressione confirmo in nomine domini. † Ego Theodericus dei gratia Metensis electus kartam hanc sigilli nostri impressione confirmo in nomine domini[1]). † Ego Arnoldus dei gratia Trevirorum archiepiscopus kartam hanc sigilli nostri impressione confirmo in nomine domini.

Actum legitime, publice recitatum, canonice confirmatum in curia domni imperatoris Friderici Luthre incarnationis dominice anno M° C° Lxx° IIII°[2]).

Offenbar hat diese Urkunde der Bestätigung Friedrichs vorgelegen und kann ebendaher zur Ergänzung der Lücken, welche das kaiserliche

---

[1]) Ich möchte hier doch einmal fragen, worauf denn die überall wiederkehrende Angabe beruhe, dass Theoderichs Vorgänger, Friedrich, 1173 davon gejagt und 1179 wieder eingesetzt sei. Der zeitgenössische Verfasser der Gesta ep. Mett. M. G. SS. X. 546 sagt von Friedrich: *cum duobus annis et totidem mensibus sedisset, 5. kal. Octob. catholicus migravit ad dominum.* Danach wäre er am 26. September 1173 gestorben. Von seinem Nachfolger, eben unserem Theoderich, heisst es dann: *Sedit annis 6 et paulo amplius,* darauf habe der Papst ihn abgesetzt; nun aber sagt der Autor keineswegs, Friedrich sei restituirt worden, vielmehr: *cum episcopatus fere per annum vacasset,* da habe Theoderich einen Nachfolger erhalten. Jedenfalls berichtet der Zeitgenosse Nichts von einer Vertreibung und Wiedereinsetzung Friedrichs, und Theoderich wäre erst nach dessen Tode, nach dem 26. September 1173, zum Pontificate gelangt. Das aber hat für die Chronologie meiner Urkunden seine Bedeutung. [2]) „Im Original XXIII Dann ist etwas verblasst". Wolfram bezeichnet es durch horizontale Punkte. Ich zweifle nun nicht, dass die Zahl IIII zu verstehen ist, denn von einem Aufenthalte, den Friedrich 1173 in Kaiserslautern genommen hätte, ist uns Nichts bekannt; wohl aber weilte er dort am 23. Mai 1174 und zwar mit mehreren der in unserer Urkunde genannten Herren. St. 4161. Auch Wolfram meint, dass IIII zu lesen sei. Im Jahre 1173 könnte die Urkunde frühestens zu Anfang Oktober ausgestellt sein. Vgl. Anm. 1.

Diplom heute so gut wie unverständlich machen, die besten Dienste leisten. Nur an zwei Stellen versagt es seine Hilfe; zwei Ortsnamen lassen sich ihm nicht entnehmen. Da kommt uns nun eine Urkunde von 1157 zu Statten. Bischof Heinrich von Toul berichtet in derselben, wie Graf Volmar von Metz das Kloster Beaupré gegründet und ausgestattet habe [1]). Alsdann fährt er fort: *Secutus deinde (Folmarum comitem Metensem) vir illustris etc. Folmarus comes Castellensis heredibus suis collaudantibus etc., quoniam ipse erat particeps alodii de* Morillunmasnil [2]), *ipsum alodium cum omni integritate et libertate donavit ecclesiae jam dictae in eleemosynam, sicut incipit a Viososa* [3]) *etc. Infra terminos hos in beneficio supradictorum comitum constructa est grangia, quae Campellis* [4]) *vocatur. Cui donationi comes idem Castellensis addidit in territorio de* Moncellis [5]) *etc. medietatem terrarum et pratorum in omni usu et fructu etc. Concessit et idem comes fratribus praedictae domus per totum alodium suum et feodum vias, usuaria lignorum et pasturas animalium et piscaturas aquarum.*

So ausgerüstet, können wir die Urkunde des Kaisers mit ziemlicher Sicherheit wieder herstellen. Nur hier und da mögen Bedenken bleiben, die dann aber immer bloss formaler Art sind. Es mag auch geschehen, dass ich zuviel oder zuwenig einsetze; vielleicht verlangt diese Lücke ein längeres Wort, jene ein kürzeres. Wenn ich Kenntniss von der Beschaffenheit des Originals hätte, wenn ich die Zahl der unlesbar gewordenen Buchstaben ausmessen könnte [6]), so würde ich vielleicht die vorhandenen Zweifel zu heben vermögen. Für eine feinere Arbeit ist also noch immer Spielraum gegeben, — meine Zwecke sind bescheidener: ich will das Stück nur für die Regesta imperii nutzbar machen; und so wird jeder, der ein bloss sachliches Interesse an der bis dahin unverständlichen Urkunde nimmt, mir ohne Weiteres verzeihen, falls ich unter den synonymen

---

[1]) Gallia christ. XIII. 513. Calmet Hist. de la Lorraine II. 354 ed. I[a]. [2]) Calmet: *Morillummasnie.* — „Heute: Hériménie im Kanton Gerbévillers". Wolfram. [3]) Gallia: *viosola.* — „Heute: la Vezouze". Calmet. [4]) Calmet: *Campete.* — „Heute: Champel, Schloss in der Gemeinde Jolivet bei Lunéville". Wolfram. [5]) Calmet: *Moncelle.* „Heute: Moncel an der Meurthe bei Lunéville". Wolfram. [6]) Während Arndt und Stumpf in Entzifferung der schwer zu lesenden Urkunde ganz auffallend übereinstimmen, weichen sie in ihren Angaben, wie gross die Lücken seien, mehrfach von einander ab. Z. B. hat Stumpf 521 in der letzten Zeile zu den lesbaren Buchstaben *mon* nicht bloss *tium* ergänzt, sondern dann auch noch vier Punkte folgen lassen; Arndt dagegen begnügt sich, dem Fragmente *mon* zwei kleine Strichlein hinzuzufügen. Nach der oben von mir veröffentlichten Vorurkunde ist unzweifelhaft *Moncellis* zu lesen.

Ausdrücken und Wendungen, die zur Verfügung standen, zu kurze oder zu lange gewählt haben sollte.

[C. In nomine sancte et individue] trinitatis. Fridericus divina favente clementia Romanorum imperator augustus. Ad gloriam et honorem Romani principatus [pertinere appar]et, [quod omnimodo] temporibus nostris pax [vigeat et] tranquillitas [1]) aecclesiarum pio moderamine crescat [2]). Quocirca nos universis [Christi et imperii nostri] amatoribus notum facimus, quod aecclesiam Belliprati, in episcopatu Tullensi sitam, in alodio Folmari comitis Metensis fundatam, [in tuitionem nostre imperialis majestatis cum omnibus suis posse]ssionibus [3]) et appendicibus suscepimus, et privilegio nostrae confirmationis in [4]) testimonium premunivimus illam [5]). [Contra quam Folm]ar[us comes Castelensis] inconsulte nimis delinquens, [pro q]uadam querimonia commotus [6]), graviter eandem afflixit et rebus propriis, modum excedens, illam despoliavit. [Quod prin]cipes [nos]t[ri imperii] non mediocriter cont[rist]avit. Vocatus itaque venit ad nostram audientiam, ubi, cum verbis duris et contumeliosis increpatus et exacer[batus esset a] principibus curie, nos altiore co[mmoniti p]acis et dilectionis intuit[u], satis indulsimus illi, [ea] scilicet conditione, ut ipse, qui eidem ecclesie [contulit] beneficia [7]), majori dilectionis obsequio deinceps coleret eam et contra omnes malignantes fideliter pro posse suo tueretur. Quod ipse coram nobis et aliis se facturum devote spopondit. Fratres autem ipsius aecclesiae [in] presentia [nostra] promiserunt, quod de terris [8]) comitis illius, his videlicet, quas in [dominicatu suo haberet et] quas servi de familia sua de manu illius tenerent, nichil ulterius sine licentia illius sibi vendicabunt; sed nec homines [de famili]a sua absque permissione ipsius ad conversionem suscipient. Ipse vero per manus nostras benigne dimisit eis in

---

[1]) Stumpf: *pax [firma et] tranquillitas;* aber dann würde man doch *crescant* erwarten, und sowohl Arndt, wie Stumpf selbst, lasen *crescat*. Unter *pax* verstehe ich ganz allgemein den Frieden Aller, auf Grund dessen dann die Ruhe der Kirchen besonders gedeihen soll. Doch kann man zweifeln. [2]) Eine entsprechende Arenga entsinne ich mich nicht gelesen zu haben: wenigstens in den zahlreichen Abschriften, die mir zur Verfügung standen, und in den nächstliegenden Drucken habe ich vergebens danach gesucht. [3]) Bis hierher habe ich mich im Allgemeinen den Ergänzungen Stumpfs angeschlossen. [4]) Zu den petit gedruckten Worten vgl. aus dem Schlusse der erzbischöflichen Urkunde: *premuniatur in testimonium.* [5]) An der Wiederholung, wie auch an der Stellung des Objekts darf man keinen Anstoss nehmen. Gleich darauf heisst es: *eandem afflixit et illam despoliavit,* und dann: *indulsimus illi — coleret eam.* [6]) Der einfache Petitdruck bezeichnet die Entlehnungen aus der Urkunde des Erzbischofs, sachlich bedeutungslose Aenderungen habe ich durch gesperrten Petitdruck kennzeichnen lassen. [7]) Hier hätte ich gern ergänzt: *[multa jam contulit] beneficia,* nämlich nach Massgabe der Vorurkunde: *pro certo constat, quod multa beneficia — ab ipso comite — acceperunt.* [8]) Stumpf irrig: *terra.*

possessionem [sempiternam quicquid habent] a [1]) s[e] vel a socero suo Folmaro comite Metensi, sicut ips[i fratres legi]time demonstrant, scilicet [2]) alodium de [Morillunmasnil] cum omni integritate et libertate et medi[etatem terra]rum [et pratorum de] Mon[cellis], sicut certis terminis limitate sunt [3]). [Concessit et idem co]me[s vias], pasturas, piscaturas, pastiones porcorum, ligna ad marrimandum et ad ignes [4]), liberos transitus [in terram suam] et in reliquum [5]). Promisit etiam coram nobis et [6]) obsides posuit, archiepiscopum scilicet Trevirorum Arnoldum, [Gregorium abbatem de Pruma, comi]tis [fratrem], Warnerum de Bosland[a], quod ipse vel heredes sui vel homines sui fratres predicte domus [de horreo suo de Campellis u]lterius pro aliqua querimonia nullatenus ejicient. Porro de rebus ipsius ecclesie nec ipse, nec [heredes sui, nec homines sui quicquam sibi vendicabunt, quamdiu fratres a]d comitis querelam in [presentia] curie nostre seu episcoporum suorum stare et satisfacere [non recusaverint. Quoniam igitur] pacem pristinam inter comitem et ecclesiam reformare curavimus [7]), presenti privilegio [mandamus, ut eadem compositio firma et inviolata] conservetur in evum et quicumque decretum hoc nostre confirmationis infringere presumpse[rit, tamquam tranquillitat]is et [qui]etis princip[alis prevar]icator [8]), qui deo et imperatorie majestati rebellis extiterit, judicetur.

Hujus compositionis [et pacis testes sunt]: Arnoldus archiepiscopus Treverensis, Theodericus Metensis electus, Ludovicus abbas sancti Eucharii, Folmarus archidiaconus, Matheus Loth[aringie dux] [9]), Hugo comes Metensis, Albertus filius ejus, Hugo filius ejusdem comitis, castelanus [10]) Ulricus de Novovillari [11]).

---

[1]) Arndt: a — *s* — —, Stumpf *a . . . o . . . .;* nach der Vorurkunde ist aber nur *a se* zu lesen. [2]) Von hier an bezeichnet der Petitdruck die Uebereinstimmungen mit der Urkunde des Bischofs von Toul. [3]) *certis terminis* auch in der Vorurkunde, aber schon dort, wo vom Versprechen der Mönche die Rede war. Vgl. S. 138 Anm. 3. [4]) Die Befugnisse: *pastiones porcorum,* dann: *ligna ad marrimandum et ignes* finden sich auch in der Urkunde des Bischofs, aber in ganz anderem Zusammenhang. [5]) Diese Ergänzung gefällt mir nicht besonders; in einer Urkunde für Beaupré von 1176 heisst es: *transitus eundo et redeundo;* Gall christ. XIII. 521. [6]) Jetzt beginnt wieder die Benutzung der Urkunde des Erzbischofs. [7]) *pacem—curavimus* zu Anfang der erzbischöflichen Urkunde. [8]) Leider kenne ich keine Strafformel, die eine sichere Ergänzung gestattete; meine Conjekturen befriedigen mich keineswegs. [9]) Nicht auch: *et Fridericus filius ejus?* [10]) Arndt: *Hugo filius ejusdem comitis castelanus, Ulricus de Novovillari;* Stumpf: *Hugo filius ejusdem comitis, castellanus Ulricus de Novovillari.* Nun ist mir aber weder Ulrich von Neuviller als »Burgherr« begegnet, noch habe ich einen gleichnamigen Sohn des Grafen Hugo von Metz gefunden. Vortrefflich würde sich dagegen aus der Vorurkunde des Erzbischofs von Trier, der ja die anderen Namen offenbar entnommen sind, auch die Zeugenschaft des Grafen Hugo von Castres erklären: *Et sciendum, quod hec omnia filius ejusdem comitis Hugo cum ipso pariter in presentia nostra benigne laudavit.* Danach möchte ich doch zu bedenken geben, ob nicht zu lesen sei: *Hugo filius ejusdem comitis Castelensis, Ulricus de Novovillari.* [11]) Die Zeugen sind offenbar aus der Vor-

[Signum domni Friderici] Romanorum imperatoris invictissimi.

Ego Cristanus Mogontinus [archiepiscopus et archicancellarius] recognovi [1]).

Data apud Basileam, kalendas Septembris, indictione VI, anno dominice [incarnationis MCLXXIIII], regnante domno Friderico Romanorum imperatore gloriosissimo, [anno regni ejus XXIII], imperii [vero] XX [2]). Actum feliciter.

Die Urkunde ist theils eine Wiederholung der erzbischöflichen, theils aber eine Erweiterung; und eben eine genauere, substantiellere

---

urkunde einfach herübergenommen; sie waren im Mai 1174 am Hoflager: schwerlich haben sie sich wieder im September beim Kaiser befunden. Nur der Erzbischof von Trier möchte auch damals in Friedrichs Umgebung gewesen sein, denn von allen Zeugen hat nur er den neuen, eben jetzt angetretenen Römerzug mitgemacht. Danach ist die Zusammenkunft Friedrichs mit lothringischen Fürsten, von welcher Giesebrecht Kaiserzeit V. 722 erzählt, doch höchst wahrscheinlich zu streichen.

1) Aus einer Zeit, in welcher das Kanzleramt besetzt war, haben wir eben nur diese Urkunde, deren Recognition unmittelbar auf den Namen des Erzkanzlers Christian lautet. Ob Christian aber in der That, wie Bresslau Handbuch der Urkundenlehre I. 368 und Seeliger Erzkanzler und Reichskanzleien 34 glauben, »persönlich in das Beurkundungsgeschäft eingegriffen hat«? Dann müsste er aus Italien, dessen Legat er war, nach Deutschland zurückgekehrt sein. Soweit uns sein Itinerar bekannt ist, giebt es keine Handhabe, die Frage zu lösen; immerhin könnte er danach, wie schon einmal im Spätjahre 1173, so auch jetzt wieder, seine Legation unterbrochen haben. Vgl. Varrentrapp Erzb. Christian I. von Mainz 136. Anders als Bresslau und Seeliger hat offenbar Giesebrecht die Recognition aufgefasst: er hat dieselbe nicht verwerthet, vielmehr lässt er den Erzbischof eben in der Zeit, da der Kaiser ‚zum Kampfe gegen die Lombarden an die Alpen rückte', d. h. unmittelbar nachdem er unsere Urkunde ausgestellt hatte, in Tuscien das Ansehen des Reiches befestigen. V. 748. Vgl. 722. 742. Vielleicht erklärt sich die ungewöhnliche Formel dadurch, dass das Concept der Urkunde nicht von einem Kanzleibeamten entworfen wurde; nicht minder eigenartig ist die Recognition in St. 4151. 2) *Ind. VI.* würde durchaus auf 1173 deuten, und wenn auch *imp. XX.* in Wahrheit erst mit dem 18. Juni 1174 begann, so war doch die Kanzlei damals mit der Zählung der Kaiserjahre um einen Einer voraus: so sind schon Urkunden vom 8. Juni, 2. Juli 1173 datirt: *anno imp. XX.* Man könnte danach versucht werden, *anno dom. inc. MC LXIII* und *anno regni XXII* zu ergänzen. Aber am 1. September 1173 ist der Kaiser schwerlich in Basel gewesen, während er sich dort am 2. September 1174 nachweisen lässt. St. 4171. Dann passt die Zeugenschaft des Bischofs Theoderich von Metz, wie ich schon S. 140 Anm. 1 zeigte, frühestens auf Ende September 1173. Richtig, wenngleich kanzleiwidrig, ist übrigens auch die Zählung der Kaiserjahre in St. 4151, die ich schon in der vorausgehenden Anmerkung zum Vergleiche heranzog, weil auch sie eine eigenartige Recognition hat. Wenn hier die Indiction allseitig stimmt, so widerspricht durchaus das Königsjahr. Die Abweichungen möchten aber, wie schon angedeutet, ihren Grund darin haben, dass die Concipienten beider Urkunden nicht Kanzleibeamte waren.

Fassung zu erwirken, — dieser Wunsch möchte neben dem höheren Werthe, den ein kaiserliches Diplom vor einem fürstlichen hatte, die Mönche doch in erster Reihe bestimmt haben, nochmals eine Gesandtschaft an Friedrich I. zu schicken. Der Erzbischof hatte ihnen nur den Besitz von Champel verbrieft, vielleicht weil der Verlust dieses Wirthschaftshofes, aus dessen Besitz sie nach Wortlaut der Urkunde ja offenbar der Graf von Castres vertrieben hatte, der nächste Grund für sie gewesen war, von dem Reiche Klage zu erheben. Aber die Sicherung Champels konnte ihnen nicht genügen: wie Champel, verdankten sie auch einen Theil von Hériménil und Moncel der Güte eines Grafen von Castres, und hatte sie ein derzeitiger Graf von Castres aus der einen Schenkung seines Vorfahren vertrieben, — konnte es ihnen dann bezüglich der anderen nicht geradeso ergehen? Dieser Gefahr vorzubeugen, erwirkten sie ein neues Privileg und — um desto bessere Garantie zu haben, — erwirkten sie es vom Kaiser selbst. Zu dem Zweck legten sie dann aber natürlich nicht blos die Urkunde des Erzbischofs vor, sondern auch noch eine andere, welche ihr Anrecht auf Champel und zugleich auf Hériménil und Moncel erwies, nämlich die des Bischofs von Toul.

XIX. Friedrich III. von Zollern-Nürnberg als Edler von Osterhofen? Episoden aus dem meranischen Erbfolgestreite [1]).

Am 19. Juni 1248 hatte der letzte Herzog von Meran das Zeitliche gesegnet. Erben waren seine Schwäger, Burggraf Friedrich III. von Nürnberg und Edelherr Friedrich V. von Trüdingen, und seine Schwester, die verwittwete Gräfin Beatrix von Orlamünde. Die Eigengüter des Verstorbenen konnten sie ohne Weiteres in Besitz nehmen, nicht so die grossen Lehen, welche er vom Stifte Bamberg getragen hatte: diese mussten erkämpft und erobert werden, denn Bischof Heinrich wollte sie zu eigenen Händen behalten. In dem beginnenden Kriege tritt nun aber die Gräfin von Orlamünde in den Hintergrund, nur selten wird sie genannt; die Führung übernehmen der Nürnberger und der Trüdingen.

Eine Reihe von Urkunden gibt uns über den Verlauf des Kampfes genügende Auskunft [2]). Was darin meinen Zwecken dienen kann, will ich in Regestenform mittheilen [3]).

---

[1]) Die Grundzüge der nachfolgenden Ausführung habe ich schon in Mittheilungen VI. 571 Anm. 6 angedeutet. Aber eine ins Einzelne gehende Erörterung ist dadurch nicht überflüssig geworden. Umso lieber kehre ich zu dem Probleme zurück, als das ungedruckte Material, welches dabei zur Verwerthung kommen wird, — wie mir scheint, — einiges Interesse beanspruchen darf. [2]) Regesten bei S. Englert Gesch. der Grafen v. Truhendingen 24—26. Doch ohne rechte Sorgfalt. [3]) Ich begnüge mich mit Anführung nur Eines Druckes.

1. 1249, Juni. Eberhard von Schlüsselberg erhält vom Bischofe 450 Mark, wofür er ihn gegen den Burggrafen Friedrich von Nürnberg und Friedrich von Trüdingen kräftigst unterstützen wird. Archiv f. Kunde oest. Gesch. Quell. IV. 597.

2. 1249, September. Graf Hermann von Henneberg verpflichtet sich, den Bischof und die Kirche von Bamberg zu vertheidigen, namentlich gegen den Burggrafen von Nürnberg, Friedrich von Trüdingen, die edle Gräfin von Orlamünde und deren Söhne. Archiv a. a. O. 598.

3. 1249, October 24. Wolfram von Zabelstein verspricht, den Bischof und die Kirche von Bamberg gegen den Burggrafen Friedrich von Nürnberg und Friedrich von Trüdingen zu unterstützen. Oesterreicher Denkwürdigkeiten der Fränk. Gesch. II. 110.

4. — — — — — — Taimo von Lichtenstein erhält vom Bischofe 100 Pfund Denare, wofür er ihm gegen die edlen Männer, den Burggrafen Friedrich von Nürnberg und Friedrich von Trüdingen, beistehn will [1]). Archiv a. a. O. 604.

5. 1250, Juni 4. Bischof Hermann von Würzburg, als Schiedsrichter zwischen dem Bischofe von Bamberg und den Edlen, dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg und Friedrich von Trüdingen, trifft eine Massregel, um die Ausführung seines Spruches zu sichern [2]). Archiv a. a. O. 602.

6. 1251, April 8. Der Bischof von Bamberg übereignet dem Kloster Langheim eine Schenkung: „Zur Zeit des Gerichtes, welches er gegen die Edlen, den Burggrafen Friedrich von Nürnberg und den Herrn Friedrich von Trüdingen, auf dem Hügel bei Langheim gehalten hat". v. Stillfried Quellensammlung zur Gesch. d. Grafen von Zollern I. 55.

7. 1251, Mai 10. Bischof Hermann von Würzburg schlichtet die Streitigkeiten zwischen dem Bischofe von Bamberg und den edlen Männern, dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg und dem Herrn Friedrich von Trüdingen. Mon. Zoll. VIII. 94.

8. 1254, September 25. Der Bischof von Bamberg, Friedrich von Trüdingen und Burggraf Friedrich von Nürnberg verpflichten sich, betreffs des Schadens, welchen von der Zeit, da der Bischof von Würzburg den Frieden hergestellt hatte, die eine Partei

[1]) Aus Urkunde vom 17. Mai 1257. Der Bischof verweist auf obiges Uebereinkommen, als auf ein früheres, und von der Fehde gegen die meranischen Erben sagt er: *quam habebamus.* [2]) — *arbitrium quod inter eos pronuntiabamus.* So der angeführte Druck und danach Mon. Zoll. II. 24. Aber nach dem Zusammenhang und nach Regest Nr. 7 erwartet man *pronuntiabimus.*

der anderen zufügte, dem Urtheile genannter Schiedsrichter zu gehorchen. Mon. Zoll. II. 27.

9. 1255, Januar 18. Genannte Schiedsrichter erklären, der Bischof habe sich ihrem Urtheile unterworfen, die Partei der edlen Männer, Friedrich von Trüdingen und Friedrich von Nürnberg, hätten Ausflüchte gesucht und sich ihren Anordnungen durchaus nicht fügen wollen. Mon. Zoll. II. 28.

10. 1256, April 28. Der Bischof von Bamberg incorporirt die Kirche zu Kronach dem Bamberger Domkapitel, welches unter der Missernte und den Einfällen der Herren Friedrich von Trüdingen und Friedrich von Nürnberg viel gelitten hat. Ungedruckt; auszüglich bei Lang Reg. Boica III. 77. Vgl. unten Seite 150.

Diesen Mittheilungen aus Urkunden, wonach als eigentliche Feinde Bambergs Friedrich von Nürnberg und Friedrich von Trüdingen erscheinen, während von deren Schwägerin Beatrix von Orlamünde kaum die Rede ist, reihe ich Auszüge aus einem Briefsteller an. Stilübungen eines Bamberger Schülers [1]) sind es, in denen der meranische Erbstreit eingehende Berücksichtigung fand: nicht weniger als zehn seiner keineswegs gelungenen, oft recht stümperhaften Elaborate beschäftigen sich mit den Gefahren, von denen Bamberg zur Zeit bedroht war. Da die Versuche des jungen Mannes nur Ereignisse aus seiner nächsten Zeit [2]) und Umgebung zum Vorwurfe haben, so ist alles Thatsächliche aus guter Kenntniss berichtet, wenngleich die Briefform sein eigenstes und, wie gesagt, misslungenes Werk ist [3]).

11. Dekan und Kapitel von Bamberg an den edlen Mann, den sogen. von Trüdingen. Sie wissen bestimmt, dass er ihnen und ihrer Kirche zu schaden beschlossen hat, sie bitten ihn nun, die Gotteshäuser und deren Immunitäten zu schonen. Cod. lat. Mon. 22294 fol. 22 [b].

12. Der sogen. von Trüdingen an Dekan und Kapitel. Die grausamen, ihm zugefügten Unbillen hätten sie genehmigt, sie sollten daher nicht zweifeln, dass er ihnen in jeder Weise entgegensein werde; nicht bloss die Güter der Kirchen, diese selbst wolle er verwüsten,

---

[1]) Cod. lat. Monac. 22294. Vgl. darüber die genaueren Ausführungen in dieser Zeitschrift VI. 559 flgg. [2]) Vgl. VI. 570 flgg. [3]) Offenbar war der Jüngling des Lateinischen noch nicht mächtig genug, um sich allgemein verständlich ausdrücken zu können; die schwer lesbare Schrift kommt hinzu, und so allerdings sind mir hier und dort kleine Zweifel geblieben; doch hoffe ich den Sinn richtig erfasst zu haben. Bei Abschrift und Collation hat mir einer meiner Schüler, Herr Dr. Bloch, dankenswerthe Dienste geleistet.

denn dem Treulosen die Treue nicht zu halten, sei im kanonischen und weltlichen Rechte begründet. L. c. 22 b.

13. Der Marschall von Bamberg an den sogen. von Trüdingen. Er hätte nicht befürchtet, dass Trüdingen den Friedensbund brechen werde [1]); da es nun doch geschehen sei, rathe er dem Gegner, die Stadt Bamberg mit seiner Bosheit zu verschonen, damit nicht der begonnene Kriegszug zu seinem grossen Schaden sich wende. L. c. 22 b.

14. Der sogen. von Trüdingen an den Marschall. Er spottet der Drohungen; nur das Eine erwidere er, dass er frohen Herzens Wiedervergeltung üben werde; seine Tyrannei sei eine gerechte; seinen Gegnern drohe was diese ihm und den seinigen zufügen wollten. L. c. 22 b.

15. Dekan und Kapitel an den edlen Mann, den sogen. von Osterhoven. Sie betheuern, an der That ihres Bischofs, der nicht zu verletzen geglaubt hätte, weder durch Rath noch Hilfe einen Antheil zu haben; ihre Befehdung sei ungerecht; sie flehen zu Gott, dass er die Gottlosigkeit des von Osterhoven und all ihrer Feinde zügele usw. L. c. 22 c.

16. Der sogen. von Osterhoven an Dekan und Kapitel. Wenn sie nicht befeindet werden wollten, dann möchten sie ihrem Bischofe rathen, dass er den Kauf von Giech, der Burg des Schreibers, wieder rückgängig mache [2]); bezüglich des ihm zugefügten Schadens und Unrechts solle der Bischof ihn frei gegen die Seinigen vorgehen lassen [3]); dann könnten sie sicher auf Frieden rechnen, anderenfalls nie. L. c. 22 c. Gedruckt in Mittheilungen VI. 571 Anm. 7.

17. Der Schultheiss mit der Stadt an den Bischof von Bamberg. Sie bitten ihn um Schutz gegen die Angriffe des Herrn von Oster, der nicht aufhört sie zu befeinden, indem er die umliegenden Dörfer plündere oder in Brand setze; derselbe hätte die Zufuhr abgeschnitten, und die Bürger würden Hungers sterben, wenn nicht der Bischof zu Hilfe eile. L. c. 22 c.

18. Der Bischof an die Bürger. Die Befehdungen des Herrn von Oster seien ihm wohl bekannt; der königliche Butigler und die Ministerialen der Bamberger Kirche würden hoffentlich ihre Schmerzen baldigst stillen; wenn sich deren Hilfeleistung verzögern sollte, — er würde vor Jakobi in die Heimat eilen [4]), damit sie nicht verlassen und trostlos blieben. L. c. 22 cd. Gedruckt in Mittheilungen VI. 577. Anm. 1.

---

[1]) Vgl. dazu Nr. 7, wonach am 10. Mai 1251 ein Friede zu Stande gekommen war. [2]) Auf den Handel um Giech, für welchen die urkundliche Beglaubigung vom 5. Februar 1255 vorliegt, komme ich sogleich zurück. [3]) An diesem Punkte waren, wie man aus Nr. 8 und 9 schliessen darf, die Verhandlungen September 1254 — Januar 1255 gescheitert. [4]) — *ante festum Jacobi* = vor dem 25. Juli. Dazu passt recht gut, dass Bischof Heinrich sich am 18. Mai 1255 zu Villach in Kärnthen nachweisen lässt. Archiv f. Kunde öst. Gesch. Quell. XXXII. 288.

19. Dekan und Kapitel an den ehrbaren Mann, den sogen. von Oster. Sie bedauern was immer der Bischof gegen ihn begangen hat; weil es aber ohne ihre Schuld geschehen sei, so dürfe er sie nicht belästigen; des Bischofs Rathgeber seien die Ministerialen gewesen; sie bitten also um Schonung, anderenfalls würden sie bewirken, dass das Interdikt über ihn verhängt werde. L. c. 22[d].

20. Dekan und Kapitel mit Ministerialen an den Bischof. Grossen Verlust an Sachen haben sie erlitten[1]); damit nicht auch die Personen gefährdet würden, müsse er schleunigst zurückkehren[2]), sich selbst und sie zu sichern; neulich hätten sie in einem der Stadtthürme einen Unbekannten ergriffen; der sei mit Geld wohlausgerüstet gewesen, er habe gestanden, dass er dem Herrn von Osterhoven, der eifrig bedacht ist, ihnen und den ihrigen alles mögliche Uebel zuzufügen, jenen Stadtthurm ausliefern solle; bevor sie gänzlich unterlägen, möge der Bischof die nöthige Hut gewähren, besonders durch sein persönliches Erscheinen. L. c. 22[d].

Vergleichen wir die einzelnen Stücke dieser Schulübung mit den oben zusammengestellten Urkunden, so ergiebt sich bezüglich des Trüdingers die beste Uebereinstimmung. Wo aber findet sich in unseren Stilproben auch nur eine Andeutung von den Feindseligkeiten des Hohenzollern, über welche die Urkunden doch so bestimmte Auskunft geben? Er ist der Mächtigere, und dass seine Unternehmungen in den Schulkreisen Bambergs damals einen geringeren Eindruck gemacht hätten, als die des Trüdingers, wird gewiss Niemand behaupten. Anderseits wissen die Urkunden Nichts von den Thaten eines Osterhofen, der offenbar doch die Phantasie des Bamberger Schülers aufs Lebhafteste beschäftigt hat. Ihm hat er sechs Briefe gewidmet, dem Trüdinger nur vier. Alles wäre klar und verständlich, der Parallelismus bliebe nicht auf den Trüdinger beschränkt, er würde sich über das Ganze erstrecken, wenn der von Osterhofen kein Anderer wäre, als der Hohenzoller selbst.

Zwei Thatsachen, über welche unsere Briefe handeln, scheinen mir noch eine besondere Erwähnung zu verdienen.

Zu wiederholten Malen spricht unser Kanzleiaspirant von den Bedrückungen, welche das Domkapitel durch den Trüdingen und den Osterhofen erfahren hat. In Nr. 12 droht Trüdingen den Kanonikern, dass er nicht bloss die Güter, sondern die Kirchen selbst verwüsten wolle; Nr. 15 ist ein Brief, worin die bedrängten Herren dem Osterhofen ausführen, dass zu ihrer Befehdung kein Grund vorliege; Nr. 19

[1]) Vgl. Nr. 10. [2]) Vgl. S. 148 Anm. 4.

hat ungefähr denselben Inhalt, und damit verbindet das Kapitel die Bitte um Schonung; die Fruchtlosigkeit dieser Vorstellung erhellt aus Nr. 20: Osterhofen hat den Kanonikern grossen Verlust an Sachen beigebracht; „auch ihre Personen seien gefährdet; eifrig sei Osterhofen bemüht, ihnen und den Ihrigen alles mögliche Uebel zuzufügen". So konnte das Kapitel, zumal es dem Kriege widerstrebt hatte, wohl eine Entschädigung beanspruchen. Bischof Heinrich liess ihm eine solche zu Theil werden. Da die betreffende Urkunde ungedruckt ist, gebe ich zunächst ihren Wortlaut [1]).

In nomine domini amen. Heinricus dei gratia Babenbergensis episcopus universis hanc paginam inspecturis salutem in omnium salvatore. Cum propter sterilitatem [2]) et hostiles incursus maxime nobilium dominorum F. de Truhendingen et F. burcravii de Nurenberch ecclesia nostra onerata sit multipliciter et opressa, quia eam crebris invasionibus devastarunt, capitulum etiam nostrum in prebendis et reditibus suis tantum sustinuit detrimentum, quod nec divinis obsequiis vacare more debito et consueto nec corporum necessitatibus competenter poterit providere. Unde compatientes ei ex intimo paterno affectu, cum tanquam filii obedientie [3]) pondus diei et estus non desierint nobiscum portare [4]), ecclesiam in Krana [5]) nostre diocesis, cuius etiam jus patronatus ad nos noscitur pertinere, consensu eorum unanimi accedente, ad oblationem prebendarum suarum cum omnibus suis pertinentiis donavimius in subsidium perpetuo et univimus pleno jure, ut nostri deinceps celebris memoria habeatur et laus dei in ecclesia ad salutem vivorum et mortuorum sempiternum accipiat incrementum, adhibita providentia diligenti, quod eidem ecclesie per vicarium perpetuum et ydoneum qui velit et valeat obsequium debitum inpendetur. In cuius rei testimonium presentes litteras fieri jussimus et sigilli nostri ac capituli Babenbergensis ecclesie munimine roborari. Actum Babenberc anno domini 1256, 4 kalen. Maii, 14 indictione.

Die Urkunde entspricht durchaus der Situation, welche die Briefe schildern, jedoch besteht der eine Unterschied: der Bischof handelt nur über die Bedrückungen, welche das Kapitel von Trüdingen und Nürnberg erfahren hat, und er scheint durchaus nicht zu wissen, wieviel Uebeles ihm Osterhofen bereitete; unser Stilist hingegen wird nicht müde, wie der Feindseligkeiten, die Trüdingen gegen die Dom-

---

1) Das Original im Münchener Reichsarchiv Bamb. Urkk. F. 25. IV. 1/4. Die Abschrift verdanke ich einem meiner Schüler, Herrn E. Schaus. 2) Ueber den Misswachs des Jahres 1254 vgl. die Stellen, welche A. Busson im Archiv f. Kunde öst. Gesch. Quell. XL. 20 Anm. 2 gesammelt hat. 3) I. Petr. I. 14. 4) Matthae. XX. 12. 5) Kronach.

herren verübt hat, so auch derjenigen Osterhofen's zu gedenken, während er mit keinem Worte sagt, dass Nürnberg gegen das Kapitel nicht schonender verfahren sei. Alles wäre in schönster Ordnung, wenn wir Osterhofen gleich Zollern-Nürnberg setzen.

Eine andere Thatsache, auf welche ich auch genauer eingehen will, ist der Verkauf von Giech. Diese Burg war ein wichtiger Bestandtheil der meranischen Hinterlassenschaft; unter den bambergischen Lehen, die Bischof Heinrich zu eigenen Händen halten wollte, wird sie an zweiter Stelle genannt [1]). Aber das Ministerialengeschlecht, welches für Meran die Veste befehligte, war nicht geneigt, dem Bischofe ohne Weiteres zu weichen, wenngleich es ebensowenig für Trüdingen und Nürnberg eintrat. Da bot Bischof Heinrich eine Summe [2]), und Chunemund von Giech, der nach bambergischer Anschauug „sich der Burg bemächtigt hatte", nahm den Handel an, 5. Februar 1255. Trüdingen und Nürnberg waren schwer geschädigt, und man würde begreifen, wenn Einer von Beiden verlangt hätte, der Bischof müsse den Kauf rückgängig machen, falls Frieden werden solle. Diese Bedingung stellt in Nr. 16 aber der Osterhofen, indem er die Burg ausdrücklich als die seinige bezeichnet [3]). Da bleibt nur die Wahl, unter Osterhofen entweder den Trüdingen oder den Hohenzollern zu verstehen; da der Tründingen in unserer Korrespondenz stets auch als Trüdingen bezeichnet wird, so ergiebt sich: Osterhofen = Hohenzollern.

Allerdings denkt man ja zunächst an Ort und Kloster Osterhofen, dessen Gebiet zum Passauer Sprengel gehörte, aber in weltlicher Beziehung unter Bamberg stand. Und die Vogtei über Osterhofen lag nun als Lehen des Stiftes Bamberg in der Hand des Grafen von Hals. Jedoch diesen „für den sogen. von Osterhoven" zu halten, scheint mir durchaus unzulässig zu sein. Ueber eine etwaige Feindschaft des Grafen gegen Bischof Heinrich wissen wir ebenso wenig, wie unsere Ueberlieferung von der Befehdung Bambergs durch den Zollern-Nürnberg viel und oft berichtet; und wenn unter Heinrichs Nachfolger ein Zwist mit dem Halser entbrannte, — der Ausgleich ist bald getroffen worden [4]). Dann konnte der Graf, soweit ich sehe, keinerlei Ansprüche auf Giech erheben, während die Forderung, der Bischof solle von Giech ablassen, weil es dem Schreiber gehöre, im Munde des Zollern ganz berechtigt klingt. Dieser Grund verbietet auch schon, in einem

[1]) Vgl. die bischöfliche Urkunde vom Februar 1248 bei Oetter Versuch einer Gesch. der Burggrafen zu Nürnberg II. 266. [2]) Archiv f. Kunde öst. Gesch. Quell. IV. 603. [3]) Bei der definitiven Auseinandersetzung erhielt Trüdingen die Burg; erst 1379 kam sie in den Besitz von Zollern. Mon. Zoll. V. 40. [4]) Mon. Boica XII. 404.

der nach Osterhofen genannten Ministerialen, deren der Bischof mehrere besass [1]), den Feind Bambergs zu suchen. Ueberdies stehen gerade die Ministerialen zu ihrem Bischofe, sie haben den Krieg gegen den Osterhofen entfacht, und einem Ministerialen schrieb man nicht, wie in Nr. 15, als *nobili viro,* man redete ihn nicht an: *Nobilitas vestra.*

So meine ich an der Gleichung Osterhofen = Zollern festhalten zu sollen [2]). Alles scheint für deren Richtigkeit zu sprechen; es fehlt nur Eins, nämlich ein Grund oder auch bloss eine triftige Vermuthung, weshalb der Zoller durch unsere Korrespondenz als „sogen. von Osterhofen" gehe. Aber Niemand kann ja auch sagen, warum König Wilhelm von deren Verfasser als *rex Ebhardus* bezeichnet wird.

XX. Der Vicar Johann Kungstein ein Geschichtsschreiber des 14. Jahrhunderts.

Die Wiederauffindung der Mainzer Annalen, denen Böhmer so oft und stets vergebens nachgespürt hat, die dann durch einen glücklichen Zufall in Hegels Hände geführt wurden, bedeutet unzweifelhaft eine der erfreulichsten Bereicherungen, welche die historische Literatur des Mittelalters seit Langem erfahren [3]). Als Sammlung mannichfacher Notizen entbehrt das Werk zwar jeder guten Ordnung, erst recht jedes künstlerischen Aufbaues; aber in der Fülle der Einzelheiten, welche unser Autor meist miterlebt und selbständig beobachtet hat, wird man reiche Belehrung und auch Unterhaltung finden. Vor allem bleiben die Wünsche des Politikers nicht unbefriedigt; wer sich mit der ver-

---

[1]) Z. B. 1156 Mon. Boica XXIV. 34, 1278 ibid. V. 170. [2]) Wenn man Chroust Die Romfahrt Ludwigs des Bayers 263 liest, so könnte man wohl auf den Gedanken kommen, statt *Johannes burgravius de Osthoven,* welchen die Urkunde bei (Scheidt) Bibl. hist. Goetting. 237 unter den Empörern nennt, müsse *de Osterhoven* geändert werden, und alsdann sei Johann von Zollern gemeint. Aber so sehr ich auch überzeugt bin, dass die Nürnberger Burggrafen Friedrich IV. und Johann II., Vater und Sohn, von denen zuerst jener, dann dieser bei Villani X. 104. 115 ed. Dragomanni III. 100. 110 *il porcaro* heisst, mit den Aufständischen im Bunde waren, dass Friedrich IV. auf sie vertraute, als er Lucca zu gewinnen suchte, dass Johann II. für dieselben den rückständigen Sold, welchen Visconti zahlte, in Mailand erheben sollte, dass er dann aber die Gelder in die eigene Tasche steckte, — der Burggraf unserer Urkunde ist doch kein Zoller. Die Conjektur *Osterhoven* statt *Osthoven,* wozu ja der gleiche Name Johann ermuntern mag, kann man nur solange wagen, als man mit Chroust glaubt, dass wir über den Burggrafen Johann von Osthofen „sonst Nichts wissen". Das ist aber nicht richtig, vgl. Schöpflin Alsatia illust. II. 172. 661. [3]) Zuerst 1882 in den Chroniken Deutscher Städte XVIII. 129—250. Dann vielfach verbessert unter den Schulausgaben der Mon. Germ. 1885.

schrienen Kulturgeschichte noch befassen mag, stösst auf Mittheilungen, wie Boccaccio sie in seine Erklärung der göttlichen Komödie einstreut [1]; viel grösseren Nutzen werden die Aufzeichnungen des Mainzers den Wirthschaftshistorikern gewähren. Und dazu kommt ein oft treffendes Urtheil, das erfreulicher Weise auch den Grundsatz: „Clericus clericum non decimat" zu Schanden macht.

Den Verfasser eines solchen Werkes kennen zu lernen, hat doch immerhin einiges Interesse, auch wenn eben nur sein Name und seine Stellung sich ermitteln lassen.

Bis zum Frühling 1402 fliesst die Erzählung in breitem Strome dahin. Dann überspringt sie nicht bloss die folgenden Monate, sondern auch das ganze Jahr 1403. Erst mit 1404 setzt sie wieder ein. Aber wie stumm erscheint doch auch hier der Autor, wenn man seine Redseligkeit noch zu 1401 und 1400 in Vergleich zieht! 1401 eine gut gemessene Seite, 1400 gar mehr als das Doppelte, und nun 1404 und 1405 nicht einmal vier ganze Zeilen [2]! Dann hat er allerdings dem folgenden Jahre, womit das Werkchen abschliesst, fast eine Seite gewidmet, so dass das Gleichmass wiederhergestellt zu sein scheint. Aber doch nur ganz äusserlich. Wenn nämlich der Umfang keinen Unterschied mehr begründet, — der Inhalt ist doch ein wesentlich anderer. Man könnte glauben, der Autor hätte sein früher so reich bethätigtes Interesse für die politischen Begebenheiten ganz und gar verloren: zwei Finsternisse, eine Ketzergeschichte, die schlechte Weinernte und ein Turnier ist Alles, was er der Aufzeichnung für werth erachtet hat.

---

[1] Vgl. die Beschreibung der anstössigen Kleidertracht S. 19 mit Boccaccio's Commentar ed. Milanesi I. 499 flgg. Uebrigens giebt die Stelle in dem überlieferten Wortlaut gar keinen Sinn. Ich empfehle folgende Aenderungen: *ut nec putibunda* statt *ut putibunda, rima secretionum naturalium* statt *rima secretorum natuum, utebantur ita quod et* statt *ut et, feminum elucens* statt *feminum ejus*. Der ganze Satz lautet dann: — viri etc. tunicas tam brevissimas portabant, ut nec putibunda nec nates possent velare, quia in gressibus et sessionibus apparebant verenda genitalia; si autem aliquis se debebat inclinare, videbatur rima secretionum naturalium egestionis etc. Similiter mulieres exquisitis diversis et monstruosis incisuris vestimentorum utebantur, ita quod et mamillis discoopertis incederent et quod propter vestimentorum strictitudinem in quibusdam posset considerari membrum in medio feminum elucens. Ich bemerke dazu, dass die Augen des Abschreibers bei *utebantur ita quod et* von der Anfangssilbe des Wortes *utebantur* gleich zu dem späteren *et* übersprangen. Die anderen Conjekturen sind einfach, palaeographisch jedenfalls auch *elucens*, wofür übrigens einer meiner hiesigen Freunde die Verantwortung trägt. [2] Das Jahr 1405 beruht, wie wir noch sehen werden, freilich nur auf Conjektur.

Solche Ungleichmässigkeit der Behandlung legt die Vermuthung nahe, dass zwei verschiedene Autoren die Feder führten, der erste bis zum Frühjahr 1402, der eigentliche Verfasser des Werkes, der zweite bis zum Ende, ein bald ermüdender Fortsetzer. Diese Annahme scheint aber auch von Seiten der Sprache bestätigt zu werden. Der erste beginnt: *Notandum quod incipio notare omnia;* im weiteren Verlaufe sagt er einmal: *Nota,* an einer dritten Stelle: *Notandum* und an einer vierten: *Est hic notandum.* Das sind aber auch die einzigen Fingerzeige [1]), die er auf etwa vierzig Blättern seiner Erzählung beigegeben hat. Wie anders der Zweite! Er hat die Arbeit nur um Eine Seite weitergeführt, und da finden wir nicht weniger als dreimal den Hinweis: *Item nota,* und gleich darauf: *Item nota*, dann nur etwas weiter: *Et notandum est* [2]). Der Erste bedient sich sodann mannichfacher Wendungen, um den Leser zu bedeuten, dass ein folgendes Ereigniss noch dem schon genannten Jahre angehöre, aber nie sagt er: *Anno ut supra.* Dagegen der Zweite: *Anno ut supra erat persecutio, Anno ut supra crevit acerbum vinum* [3]).

Unter dem Eindruck des gewonnenen Ergebnisses prüfe ich nun die erste Angabe des Fortsetzers.

Item nota litem inter episcopum Maguntinum et langravium Hassie anno 1404, et duravit per tres annos, et — — Johannes Kungstein vicarius ecclesie Maguntine — — compilator hujus belli.

„*Compilator hujus* belli" hat doch keinen rechten Sinn. Man trägt die Geschichte eines Krieges zusammen, nicht aber den Krieg selbst. So wird hier, wie an unzähligen Stellen der elenden Abschrift, durch welche allein uns die Chronik erhalten ist, ein Verderbniss vorliegen [4]).

---

1) S. 3. 34. 48. 68. 2) S. 82. 3) Vielleicht darf ich auch noch erwähnen, dass der Erste nicht *ecclesia major* sagt; *ecclesia Maguntina* schlechtweg, wenn ich mich recht entsinne, ist ihm immer die Domkirche. Dagegen der Zweite: *in ambitu ecclesie majoris.* 4) Neben dem Herausgeber haben sich G. Waitz und namentlich A. Wyss — vgl. Hegels Vorrede S. XXI — um die Verbesserung des Textes sehr verdient gemacht, aber längst sind noch nicht alle Fehler berichtigt. Gleich S. 1 leidet eine für die Abfassungszeit wichtige Stelle an arger Corruption: — *anno D. 1389 durante scismate in s. ecclesia inter Clementem VII., qui presidet Avinione, et Urbanum VI. papam, nunc degentem in Junio mense.* Hier verlangt nicht blos *degentem* einen Ortsnamen, sondern auch der Gegensatz: *qui presidet Avinione; in Junio mense* hätte nur in Verbindung mit *nunc* einen Sinn, es kann aber sehr leicht aus *in Januensi (civitate)* entstanden sein. Freilich müsste man dann auch 1386 statt 1389 setzen. Nebenbei bemerkt, heisst es S. 54: *in vinculis usque Januam maris.* Aber darum möchte ich doch S. 1 nicht lesen: *in Janua maris.* Eine solche Bezeichnung Genua's ist meines Wissens ohne Beispiel, und ich gebe zu bedenken, ob nicht zu ändern sei *in vinculis usque Januam amaris* oder noch besser: *in vinculis amaris usque Januam.*

Namentlich sind nun Auslassungen von Silben in unserer Ueberlieferung eine häufige Erscheinung. Da ist denn die Conjektur *compilator hujus* libelli so einfach und kunstlos, dass ein Philologe damit nicht gerade besondere Ehre einlegen würde [1]). Aber vielleicht entgegnet ein Historiker, der Autor unserer Chronik könne nicht als *compilator hujus libelli* bezeichnet werden, weil seine Berichte im Grossen und Ganzen das Gepräge der Originalität trügen. Das ist durchaus einzuräumen, nur darf nicht vergessen werden, dass er selbst seine Arbeit als Kompilation vorführt: *non igitur indignum, quod aliqua pro parvitate mei ingenii cronatice presentibus compilavi* [2]). Dazu passt vortrefflich: *compilator hujus libelli,* wie ihn der Fortsetzer genannt hätte.

Dann sind die Lücken auszufüllen. Diejenige, welche auf *ecclesie Maguntine* folgt, ist gross genug, um das Wort *majoris* aufzunehmen; der Name eines oder einer der Heiligen, zu deren Ehre Mainzer Kirchen erbaut sind, möchte sich weniger empfehlen, theils weil der Raum dafür zu knapp erscheint, dann aber auch weil es üblicher war, etwa *ecclesia sancte Otilie in Maguntia* zu sagen, als *ecclesia Maguntina sancte Otilie.* Es bleibt noch *et — — Johannes Kungstein,* und da wage ich die Vermuthung, dass im Original gestanden habe *et ao. V. ob. Johannes Kungstein* [3]). So würde der Satz nun lauten: *Item nota litem inter episcopum Maguntinum et langravium Hassie anno 1404, et duravit per tres annos* [4]*); et anno 5 obiit Johannes Kungstein, vicarius ecclesie Maguntine majoris, compilator hujus libelli.*

Nach einer Bemerkung zu 1346 reichte das Gedächtniss des Autors bis auf dieses Jahr zurück, und Hegel hat danach seine Geburt um 1330 angesetzt [5]). Er hätte also 1405 ein ziemlich hohes Alter erreicht. Dass er aber jedenfalls noch die Schwelle von 1405 betreten hat, ja dass er im Frühling 1405 noch mit seiner Arbeit beschäftigt war, beweist ein Satz zu 1401, wonach die im September des Jahres begonnene Fehde zwischen Mainz und Hessen *per multa tempora et*

---

[1]) So schon Wyss in der Westdeutschen Zeitschrift III. 57, doch ohne die damit sich ergebende Frage weiter zu verfolgen. Hegel hat der Conjektur keine Beachtung geschenkt, und auch F. W. Roth schreibt im Neuen Archiv XVII. 212: *belli.* Eben Roths Artikel führte mich auf *libelli,* welche Lesart ich dann später auch unter den Verbesserungen von Wyss fand. [2]) S. 3. [3]) Man könnte auch *ao. eod.* vorschlagen, doch werde ich sogleich ausführen, weshalb diese Conjektur mir unzulässig erscheint. [4]) Vom Jahre 1401 an gezählt. Die Fehde entbrannte im September 1401; im September 1402 vermittelte König Ruprecht einen Waffenstillsand bis zum 15. April 1403; am 3. Februar 1403 fällte er einen Schied; aber im Juni und Juli 1403 wurde die Fehde aufs Neue angesagt; erst am 20. März 1405 ward Frieden gemacht. [5]) Praefatio XIV.

longa duravit [1]). Also war zur Zeit der Kampf beendet, denn sonst hätte er wohl geschrieben: *adhuc durat.* Nun kam erst im März 1405 endlich ein Ausgleich zu Stande [2]). Nach dieser Zeit schrieb er mithin zu 1401: *Que diffidatio per multa tempora et longa duravit;* gewiss hat er auch nicht früher den Rest seiner Chronik zu Papier gebracht, d. h. den Anfang von 1402 [3]). Aus der Arbeit, welche er noch nicht bis auf sein Todesjahr geführt hatte, ist er abberufen worden, — wenn meine Conjekturen zutreffen [4]). Sie an den Urkunden zu prüfen, ist die Sache intimerer Kenner der Mainzer Geschichte [5]).

---

[1]) Das kann doch unmöglich auf die Zeit des Waffenstillstandes sich beziehen, denn als dieser geschlossen wurde, war erst Ein Jahr gekämpft worden, nicht aber *per multa tempora et longa.* [2]) Siehe S. 155 Anm. 4. [3]) Zu 1401 heisst es: *Cives Aquisgrani propter coronationem regis inibi* (sc. Coloniae) *receptam in indignacione regis Romanorum Ruperti* existunt, *et possit verisimile fore, quod omnes reges Romanorum deinceps non in civitate Aquensi, sed Coloniensi coronarentur.* Das ist vor Juli 1407 geschrieben, aber doch schwerlich schon im Jahre 1401, sondern erst nach längerer Dauer der Feindschaft, als eine Versöhnung des Königs mit Aachen immer schwieriger zu werden schien. [4]) Wahrscheinlich würde der Autor seinen Namen *Kungstein* doch von Königstein bei Homburg führen, und dieses wird in der Chronik mehrfach erwähnt und zwar in einer nicht ganz gewöhnlichen Weise. S. 12 lese ich den offenbar verderbten Satz so: *orta est seditio magna inter Philippum seniorem, dominum in Mintzenberg, et civitates per Wedderabiam ad imperium pertinentes. Obsessa est ab eis* der Kunginstein. S. 15: *pacificata sunt opida Wederabie — cum Philippo de Falkenstein,* morante in Kungstein, *qui fuit maximus tyrannus.* S. 20: *dissentio inter Philippum,* morantem in castro Kunigstein, *qui fuit alter Nero etc.* S. 37: *habitatores Riffenberg invaserunt* castrum Konigstein, *Philippum domini ipsius castri — ceperunt. Qui Philippus volens aufugere per murum cecidit in fossatum et — miserabiliter vitam finivit. Sicut fecit, sic reddidit ipsi dominus.* [5]) In dem Elenchus vicariarum eccl. Metrop. Mog. ap. Gudenus II. 729—814 habe ich für meine Zwecke nichts gefunden.

Kleine Mittheilungen.

Ein chronologisches Curiosum aus dem 14. Jahrhundert. Auf dem rückwärtigen Deckel der Vorauer Handschrift Cod. 200 fand ich eine Tabelle, die obgleich ohne Bedeutung für die Erkenntniss chronologischer Systeme, doch immerhin als ein Beispiel der im 14. und 15. Jahrhundert beliebten künstlichen Spielereien der Veröffentlichung nicht unwerth sein mag. Die Tafel dient zur Berechnung der Wochenzahl von Weihnachten bis zu den Fasten, genauer gesagt, vom Sonntag nach Weihnachten (wenn nicht das Fest selbst auf einen Sonntag fällt) bis zum Sonntag Esto mihi, dem Faschingsonntag, dem siebenten vor Ostern.

Die Tabelle besteht aus einer Columne links mit den 19, auf ebenso vielen Linien unter einander geschriebenen Zahlen des Mondcyclus; am oberen Rande liest man von links nach rechts die sieben Wochenbuchstaben A—G; die wagerechten den 19 Ziffern entsprechenden und die senkrechten zwischen den Sonntagsbuchstaben gezogenen Linien bilden 19×7 = 133 Felder, deren jedes ein Wort eines Gebetes an die Mutter Gottes, spaltenweise von oben nach unten zu lesen, enthält. Eine Columne am rechten Rande verzeichnet unter einander die 28 Wochenbuchstaben des Sonnencyclus. Die Art, wie diese Tabelle nutzbar gemacht werden kann, ergibt sich aus der angefügten Gebrauchsanweisung. Sucht man die Wochenzahl für ein beliebiges Jahr, z. B. 1327, so stellt man zunächst die goldene Zahl fest, indem man 1300 von der Jahreszahl abzieht und den Rest, also 27, von der fettgedruckten, (im Manuscript roth geschriebenen) Ziffer 10 abwärts zählt, so dass man bei 10 mit 1 beginnt, bei 19 bis 10 gelangt, oben bei 1 mit 11 fortfährt und bei 17 mit 27 schliesst. 17 ist die goldene Zahl für das Jahr 1327. Auf ähnliche Weise findet man den Sonntagsbuchstaben: man zählt von dem fettgedruckten A der Columne am rechten Rande abwärts und dann beim obersten F fortfahrend bis 27;

Aureus numerus		A	B	C	D
		0	1	2	3
	1	Adiutrix	Miserere	Donatrix	Creatura
	2	Potens	Misero	Optima	Eximia
1	3	Creatoris	Optabilis	Graciarum	Creatorem
	4	Genitrix	Vatibus	Generis	Dominum
	5	Regina	Seculo	Humani	Patrem
2	6	Angelorum	Mirabilis	Adiutrix	Genuisti
	7	Templum	Angelis	Celorum	Fidelem
3	8	Trinitatis	Laudabilis	Imperatrix	Hominibus
	9	Claritas	Advocata	Coronata	Amabilis
	10	Fulgens	Clemens	Puella	Dulcis
	11	Sanctorum	Miserorum	Inviolata	Optabilis
	12	Spiritus	Gloriosa	Cumulata	Deifice
	13	Sacrati	Domina	Gracia	Solium
5	14	Sacrarium	Angelorum	Splendida	Mirificum
	15	Lucerna	Ostende	Virtute	Levamen
	16	Lucens	Vultum	Ornata	Maria
	17	Errancium	Amabilem	Bonitate	Piissima
	18	Benigna	Leticia	Fidelis	Salutis
7	19	Misericors	Sempiterna	Salvatrix	Inculpacio

diese Zahl trifft den Wochenbuchstaben D, welcher also dem Jahre 1327 zukommt. Wenn man nun auf der Zeile der Zahl 17 von links nach rechts und in der D-Spalte von oben nach unten geht, so treffen beide Linien in dem Worte Piissima zusammen; Piissima hat 8 Buchstaben: im Jahre 1327 liegen also 8 Wochen zwischen dem Sonntag nach Weihnachten und dem Sonntag Esto mihi. Die Gebrauchsanweisung lautet:

Nota. Ista oracio de beata virgine Maria devote composita ostendit numerum ebdomadarum singulis annis in perpetuum a nativitate Christi usque ad carnisbrevium, hoc modo: Quere per lineam sub littera dominicali illius anni de quo queritur usque ad lineam continentem aureum numerum eciam illius anni; et illa diccio occurrens in linea aurei numeri sub littera dominicali ostendit

E	F	G		
4	5	6		
Dignior	Salutis	Regalis	F	
Omnino	Nostre	Speciosa	E	
Universis	Exordium	Illibata	D	
Sanctis	Benigna	Salutis	C	B
Mater	Mater	Archa	A	
Graciosa	Pauperum	Vasculum	G	
Dignare	Adiuva	Mundum	F	
Subvenire	Crucifixi	Desperato	E	D
Servulis	Sangwine	Assiste	C	
Viciis	Servos	Jhesum	B	
Maculatis	Redemptos	Conalies	A	
Dilecta	Salvare	Placans	G	F
Electa	Potens	Maria	E	
Generosa	Precamur	Precibus	D	
Mobilis	Osteude	Subveni	C	
Virgo	Nobis	Mater	B	A
Speciosa	Auxilium	Graciosa	G	
O Maria	Domna	Visita	F	
Mitissima	Benedicta	Clementer	E	
			D	C
			B	
			A	
			G	
			F	E
			D	
			C	
			B	
			A	G

numerum septimanarum: numera quot sunt littere in diccione, tot erunt-ebdomade, computando a dominica infra octavam nativitatis Christi vel ab ipsa die Christi si fuerit in dominica usque ad dominicam Esto michi. Superfluos vero dies quere sub littera dominicali signatos.

Ad inveniendum litteram dominicalem primo scias anno ab incarnacione domini; deinde demas de ipsis annis 1300, postea residuos annos computa in superiori parte incipiendo in A ruffo numerando infra sic: 1, 2, 3 etc. Et numerus qui perficiet annos domini erit littera dominicalis. Et ubi due littere simul occurunt, annum bissextilem tibi denotabunt. Eodem modo queratur aureus numerus excepto quod in 10 ruffo computacio inchoatur, numerando ut supra dictum est de littera dominicali. Et ubicunque binum numerum invenies, annum embolismalem tibi representant. A. d. 1395 ab illo quem dominus novit cui et tribui dando gloriam in numero electorum. Amen.

S. Herzberg-Fränkel.

Zur Frage nach der Heimat Walthers von der Vogelweide. Im Jahre 1875 hat I. V. v. Zingerle in seiner Abhandlung „Zur Heimatfrage Walthers“ alles das zusammengefasst, was man bis dahin für die Vermutung, Herrn Walthers von der Vogelweide Heimat sei Tirol, sei der Vogelweiderhof im Laiener Ried bei Klausen, geltend zu machen wusste, und hat seinen Ausführungen noch den bedeutsamen Aufsatz Fickers „Zur Waltherfrage“ wörtlich angeschlossen [1]). Seitdem ist an urkundlichen Nachrichten, die wenigstens mittelbar einen Stein zum festern Bau der Hypothese beizutragen vermöchten, nichts mehr ans Licht gekommen; als eine ihr eher günstige Thatsache könnte man allenfalls anführen, dass trotz eifrigen Suchens in ganz (Ober- und Nieder-) Oesterreich, wohin ja eine andere Ansicht Walthers Geburtsstätte verlegen möchte, keine alte oder neue Oertlichkeit des Namens Vogelweide gefunden werden konnte [2]). Die Schrift Domanigs „Der klôsenaere Walthers von der Vogelweide“ [3]) meinte die Frage auf einem andern Wege zu lösen, im übrigen aber konnte sowol Domanig, als auch P. Anzoletti [4]), die beide gleichzeitig (1889) eine Uebersicht der Entwickelung der Waltherfrage gaben, wesentlich nur die schon von früher bekannten Anhaltspunkte und Gründe zusammenstellen.

Die im nachfolgenden mitgetheilte Urkunde nun, welche das Innsbrucker Statthalterei-Archiv kürzlich mit anderen Archivalien erwarb, gibt uns die älteste und bestimmte Nachricht von einer Persönlichkeit, die auf dem fraglichen Hofe sass, und gestattet den Schluss, dass dieser Stephan von Vogelweid einem ritterlichen Geschlechte angehörte, dass

---

[1]) Germania 20, 257—273. [2]) Vgl. R. Müller in Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1888 S. 196—198. [3]) Festgabe zum 25. Stiftungsfest d. ak. Verbindung Austria S. 75—115. [4]) Progr. des Bozner Franciscaner-Gymnasiums 1889.

also der Hof ein ritterlicher Ansitz gewesen ist. Es wäre dies die urkundliche Bestätigung dessen, was Ficker als positiven Schluss seiner Erörterungen mit den Worten ausgesprochen: „Der Vogelweidhof hat vor allen andern bekannten Oertlichkeiten dieses Namens das voraus, dass die an ihn geknüpften Giebigkeiten ihn als alten Rittersitz zu kennzeichnen scheinen."

Doch wir sind genötigt die Sache etwas näher zu begründen. Die Urkunde besagt: Michael von Wolkenstein verleiht in seinem und seines Bruders Oswald (des bekannten Dichters) Namen dem Stephan von Vogelweid, gesessen in der Laiener Pfarre in St. Stephans Malgrei, und allen seinen Erben beiderlei Geschlechts zu rechtem Lehen nach Lehens- und Landrecht einen auf genannten Gütern in der Castelrutter Pfarre liegenden Zehenten und will diese Belehnung, wenn es nötig würde, zu Gunsten Stephans vor geistlichem und weltlichem Gericht vertreten. Der Brief datirt vom 23. December 1431. Denn das dreuzehenhundert der Urkunde ist ein offenbarer Schreibfehler, wie der erste Blick auf die Schrift des Stückes und den Aussteller ganz unwiderleglich beweist. Der Schreiber hat sich ja auch an zwei andern Stellen Versehen zu Schulden kommen lassen. Uebrigens wäre die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass ein älterer Lehenbrief aus dem 14. Jahrhundert als Vorlage diente und so das dreuzehenhundert stehen blieb.

Die Urkunde verbrieft eine Belehnung zu rechtem Lehen nach Lehen- und Landrecht [1]). Die ausdrücklichen und wiederholten Wendungen in dieser Beziehung scheinen jeden Zweifel daran auszuschliessen, dass wir es hier mit einer reinen und rechten Belehnung zu thun haben. Diese setzt die Lehensfähigkeit des Belehnten voraus. Nach Lehenrecht war aber nur der Ritter lehensfähig und wenn sich im späteren Mittelalter der Kreis der Lehensfähigen auch auf die Bürger erweiterte, so konnte bei freien Bauern erst nach Erlöschen des ritterlichen Lehendienstes von Belehnung die Rede sein, bei unfreien aber überhaupt gar nicht. Freie Bauern waren in Tirol gewiss gerade in der Gegend von Klausen am wenigsten zu finden, nirgends wie hier waren alles Leute von Hochstiftern und Klöstern und des ungemein zahlreichen Adels. Wenn wir so mit hoher Wahrscheinlichkeit sagen dürfen, unser Stephan könne kein Bauer gewesen sein, wenn wie es ohne weiteres klar ist, er auch kein Bürger war, so bleibt nichts übrig als dass er dem ritterlichen Stande angehörte.

Auch noch von einer andern Seite kommen wir zu demselben Er-

[1]) Herrn Prof. v. Zallinger habe ich für freundliche Winke in Bezug auf die folgenden Bemerkungen bestens zu danken.

gebniss. Ausser unserm Lehenbriefe ist noch eine Anzahl anderer von Michael von Wolkenstein aus den Jahren von 1415 bis 1437 vorhanden, in denen überall mit den gleichen Wendungen zu rechtem Lehen verliehen wird. Unter den Belehnten sind zwei, die wie wir bestimmt wissen, zum niedern Ritterstande gehörten, ein Anderlein der Krelle und Joachim auf dem Keller zu Villanders aus einem unbedeutenden Seitenzweige der Herren von Villanders; eine Belehnung betrifft einen Bürger von Bruneck, die andern sind uns viri obscuri. Bei keiner dieser Belehnungen ist in der Urkunde von irgend einer Gegenleistung die Rede. Wären es nicht rechte Belehnungen, so würde die Zahlung eines Zinses oder ähnlichen Aequivalentes ausbedungen sein, und dass es etwa in Form von Belehnung gekleidete Schenkungen aus reiner Menschenfreundlichkeit des Wolkensteiners gewesen seien, wird niemand behaupten wollen. Der Lehensverband aber forderte als Gegenleistung den Dienst, den der Bürger durch eine Geldzahlung ersetzen konnte, der Ritter aber persönlich zu Hof und im Feld zu leisten hatte. Solch ritterliche Lehensleute konnten die Wolkensteiner gerade in jenen für das Land und besonders auch für sie sehr unruhigen und kämpfereichen Jahren gar wol gebrauchen. Auch Stephan von Vogelweid mag also einer dieser wolkensteinischen Gefolgsleute gewesen sein.

Wir dürfen aber nicht verschweigen, dass gegen dies Ergebniss ein Umstand zu streiten scheint, der sich aus den Urbaren von Gufidaun ergibt, dass nämlich der Vogelweiderhof den Herren von Gufidaun jährlich eine Abgabe zu entrichten hatte [1]). Ritterliche Güter waren sonst von jeder Abgabe frei. Aber aus denselben Gufidauner Urbaren ersehen wir, dass z. B. aus dem Hofe zu St. Johann auf Villanders Steuern nach Gufidaun entrichtet wurden, und dieser Hof war einer der zahlreichen Ansitze, auf denen Zweige (oder vielleicht nur Ritter) der Herren von Villanders sassen, und aus dem wie es scheint dann die späteren Herren Johannser ihren Ursprung herleiteten [2]). Dasselbe ist der Fall beim Hofe Neuenhaus auf Villanders, der seinem Namen nach (Haus gleich Burg oder Ansitz) wol auch als der Sitz eines solchen niedern Rittergeschlechtes angesehen werden darf. Dies dürfte wol darthun, dass derlei Abgaben, wie sie vielleicht durch irgend eine Uebertragung auch auf den Ansitz Vogelweide gekommen waren, den Charakter desselben als eines ritterlichen nicht zu beeinträchtigen brauchten.

[1]) Vgl. Zingerle in Germania 20, 270 Anm. 1 und Schönherr in Tirol. Bote 1875 Nr. 156. Ich konnte eine Abschrift des Urbars von c. 1420 und eines älteren benützen. [2]) Vgl. Geschichtsfreund 1867 S. 127 und Neeb und Atz Der deutsche Antheil d. Bisthums Trient 55.

Wir können also gewiss nicht ohne Grund an der Annahme festhalten, dass der Stephan von Vogelweid unserer Urkunde ein Ritter und der Vogelweiderhof ein ritterlicher Ansitz gewesen ist. Wir dürfen sagen, dass wenn wir im Jahre 1431 einen Ritter Stephan von Vogelweid im Laiener Ried nachgewiesen haben, gar nichts im Wege steht, dass zweihundert Jahre früher dieses Gut auch der Heimatsitz Walthers von der Vogelweide gewesen sein kann. Darum braucht übrigens Walther durchaus nicht auch als ein Geschlechtsvorfahre Stephans betrachtet zu werden; es wird das kleine Lehen Vogelweide in der langen Zwischenzeit im Besitz verschiedener solcher niederer Ritterfamilien gewesen sein, die sich vielleicht oft gar nicht nach diesem Sitz benannten. So konnte es kommen, dass wir Vogelweider so sehr selten in Urkunden antreffen. Auf jeden Fall darf man sagen, dass durch unsere Urkunde jener Haltpunct für die Tiroler Hypothese eine weitere Stütze gefunden hat, der wenigstens dem Historiker als der bedeutsamste erscheinen muss, die Thatsache nämlich, dass der Vogelweiderhof im Laiener Ried die einzige Stätte dieses Namens ist, die den ganzen Standes- und Lebensverhältnissen des grossen Sängers entsprochen haben kann.

Noch auf eine Urkunde möchte ich hier aufmerksam machen, die mir derzeit leider nur im Auszug bekannt und ihrem vollen Wortlaut nach nicht zugänglich ist. In den nachgelassenen Sammlungen P. Justinian Ladurners findet sich nämlich (Fasc. Trostburg Reg. n. 671) aus dem Archive des wolkensteinischen Schlosses Trostburg folgende Urkunde verzeichnet: 1521 Juni 5. Frau Veronica Gemalin Thomas des Vintlers quittirt dem Freiherrn Oswald von Wolkenstein über 2 Gulden Schaden, den sie von weil. Wilhelm von Wolkenstein an der Kaufsumme des Vogelweiderhofs halber genommen. Welcher der beiden Vogelweiderhöfe ist das? War er also im Anfang des 16. Jahrhunderts im Besitz der Wolkenstein, vielleicht von jeher ihr Lehen? Lauter Fragen, auf die vielleicht dieses Document ein Licht werfen könnte.

Zum Schlusse folgt also unsere Urkunde vom 23. December 1431 (Urk. II, 1972; Original, Pergament, Siegel abgerissen).

Ich Michel von Wolkenstain peckenn offenleich an disem prief für mich und für mein pruoder Oswalten und für all unser erben und tuon chunt allen den die disen prief ansehend, hörend oder lesen, das ich zu rechtem lehen hinverlihen han den zehenten gelegen in Castellrutter pharr in sand Michels und in sand Marie Magdalen mulgarey aus den stuken und güttern als hernach geschriben stet: des ersten aus ainem guot gehaissen Pygenne und aus ainem acker ge-

haissen Pampyplay und aus[a]) acker gehaissen Wayczes und dint sand Peters kirchen zu Castellrutt und stost daran das gut da Roman auf gesessen ist in dem Premay, und ist gelegen in sand Michels mulgrey, und aus dem hof genannt zu Prad und get unden dafür das wasser genant diu Sang und oben hinab der pach aus dem Premach, und aus dem hof den Minig pawt in dem Premay, und aus ainem fleklein haysset Runk und ist gelegen in des vorgenanten Minigen gut, und aus ainem hof haysset Zuttlancz, und aus ainem acker haisset Runkatsch und gehort in den hof zu Prå und pawt in Hainrich der Malknecht. Denselben obgenanten zehenten aus den obgenanten stuken und güttern wie obgeschriben stet, han ich obgenanter Michel von Wolkenstain an mein und meins pruders stat nu hinverlihen Stephlein von Voglwayd gesessen in Layaner pharr in sand Stephans mulgrey und allen sein erben sün und töchtern, was ich in daran zu recht zu verleihen han, nach lehensrecht und nach lanndsrecht, und pin awch darumb ir rechter gewer, vertreter und versprecher, als oft in des not geschicht, vor gaistleichem und vor wältleichen rechten nach lehensrecht und nach landesrecht. Zu ainer urchunt der warhait gib ich in disen prief versiglt mit meinem aigen anhangenden insigl. Das ist geschehen nach Christi gepurd dreuzehenhundert[b]) iar und darnach in dem ainunddreysigisten iar, der[c]) suntags nach sand Thomas tag des heyligen zwelfpoten.

Innsbruck. Oswald Redlich.

Briefe der Kaiser Maximilian II. und Rudolf II. an Lazarus Schwendi. Der kaiserliche Feldoberst Lazarus von Schwendi war in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine weithin bekannte und gar wol angesehene Persönlichkeit. Er war es gewesen, den Karl V. i. J. 1548 zu den Unterhandlungen mit den niederdeutschen Protestanten, in den nächsten Jahren zu denen mit Moritz von Sachsen gebraucht hatte; 1557—59 hatte Schwendi in den spanischen Niederlanden unter Egmont gegen die Franzosen, später mit selbständigen Commando's in Ungarn gegen die Türken gefochten, 1568 wurde ihm von Maximilian II. mit besonderen Ehren und unter Erhebung in den Reichsfreiherrnstand der Abschied bewilligt. Die nun folgenden Jahrzehnte sind es, in die seine ausgedehnte literarische und publicistische Thätigkeit — rara avis bei einem Feldobristen dieser Zeit — fällt.

---

a) so Or., es fehlt ainem. b) so Or., verschrieben statt vierzehenhundert.
c) so Or., verschrieben statt des.

Vor allem begleitet er von seinem Ruhesitze aus mit unermüdlicher Aufmerksamkeit und Sorglichkeit die auswärtige kaiserliche Politik und die Stellungnahme des Reichsoberhauptes zu der religiösen Frage und behandelt gerade diese Dinge nicht blos in seinen Druckschriften, sondern auch in vertraulichen, gerne aufgenommenen Memoranden an Maximilian II. und auch an andere Männer in wichtigen Stellungen. Die eine dieser Druckschriften (gedruckt bei Goldast, Constitut. imp. IV, 208 f.) spielt auch in den nachfolgenden Antwortschreiben Maximilians eine Rolle; im Ganzen interessieren diese jedoch mehr durch die unmittelbar geäusserten Anschauungen des Kaisers und seines Nachfolgers. Diese 4 Briefe werden auf der Grossh. Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe aufbewahrt, wo sie mir durch die Freundlichkeit A. Holder's zugänglich wurden. Sie sind von der eigenen Hand Maximilians und Rudolfs II. geschrieben, weshalb der Abdruck die Schreibweise unverändert gelassen hat; die Adresse auf der Aussenseite der Briefe stammt dagegen von Schreiberhand und ist, weil sie jedesmal dieselbe ist, hier nur das erste Mal, unter Beseitigung der Buchstabenhäufung darin, wiedergegeben.

I.

Dem edlen unserm und des reichs lieben getreuen Lazarusen von Schwendi freiherrn zu Hohenlandsberg unserm rat und obristen.

Lieber von Schbenden. Ich hab euer treuhertzig und wolmainent schraiben vor ainer gueten zeit empfangen. Das ich aber biss anhero nit geantbort, ist aus allerlei verhinderung so aingefallen beschehen. Hab auch gantz gern vernomen, das ier euch die wolfart gemeines wesen und unsers vatterlands so embsig anligen lasset, wellichs ich dan bei euch nie nit anderscht geschpiret. Dan saind ie ainmol die sachen beschberlich und geferlich geschtanden, so ist es iezt zu dem. Das ich auch wol wais, das die Frantzosen und andere unruebige lait nit fairen, sonder sich allerlei böser und ferlichen pratikhen unterschteen. Und ob sie sich gleichwol der religion ietzund anderst als zuvor vernemen lassen, so wais man doch dannacht die warhait und ier art wol. Jedoch findet man lait genug, die inen laichtlich zuefallen, dan es laider dahin khumen, das man schier weder nach gott oder der wellt, geschbaigen nach der erbarkeit wenig fraget. Darumen werdet ier mier ain sonders hohes geffallen thuen, do ier mier euern discurs vertrailich zuschicket. Sollet euch auch nit besorgen, das es waiter khumen solle, den der Zasius nimer lebendig, zu dem ist mier die verlofnung [l. verlofne] handlung ain witzigung. So bin ich auch erbitig, euch sollichen discurs verpetschiert und unabgeschriben widerumb zuzufertigen. So mechte ich auch woll laiden, das [ier] mir auch euer bedenkhen uberschikhet, wie ier vermainet das dem niderlendischen wesen zu helfen were, ob man doch ainmal den kunig zu Hispanien dahin khünte bewegen, damit er andern treuhertzigen auch glaubet, und nit

alain den Schpaniern. Sondern beso[r]g ich hochlichen, es mochte ains mals ubel geraten. Und bin euch mit allem gueten sonders wolgenaigt. Geben Wienn den *6. aprillis.* Maximilian.

II.

Lieber von Schwende. Ich haw euer schraiben wol empfangen, auch daraus euer kristlich fürhawen verschtanden, dar zue ich euch von dem ewigen gott alle glükhliche wolfart von hertzen winschen thue, ja das es auch nach allem euren begern hinaus ge. So haw ich auch schon verordnung gethon, so fil dise sach betrift, dan nit alain in disem, sonder allem andern, so sich zuetragen mag, bin ich euch jederzait wol genaigt. Was dan des übrig in euerm schraiwen vermeldet wiert daraus vermerkh ich euer getreues und aufrechts gemiet gegen unsern vatterland und mier. Ier habt mier auch an sollicher erindrung ain sonders ange[ne]mes gefallen erzaigt, und mags mit gott woll bezeugen, das ichs nit weniger aufrichtig gegen taitscher nation mainem ainzigen vatterland vermain, und wolt gott, das der gehorsam und andere sachen etwas besser schtinden, so mecht man noch menigen schtoltzen gesellen schpitz, khnopf und crietz zaigen. Awer sonst besorg ich laid[er], das wier selwer an unsern unglükh schuldig sein werden. Awer bisan hero wil weder krisem noch tauf helfen, wie man pflegt zu sagen; *deusdet nobis omnibus mentem saniorem,* damit man nit den schtall schperren welle, wan nin mer darinnen. Awer man sag, man sing und main es so guet man imer welle, so ist doch khain folg noch gehorsam, *sed omnis virit suo arbitrio sive bene vel male, quilibet sua curat et nemo publica,* und ist ninderst khain rechter aifer. Und in warhait gegen euch zu melden solle ainer fil lieber wait als nahend bei sollichem wesen sain. Dan do ist weder *respectus patrie honestatis neque publici boni et ut libere loquar omnia licent, utinam omnia expedirent et convenirent.* So hawen sich auch erscht neulich sachen zuetragen, die ain lustig machen sollen *ad gubernacula imperi, exempla sunt odiosa* etc. Der ewig gott verlaih sain gnad und segen an allen orten, dan es voneten thuet. Gewen Wienn den *28. octobris.* Maximilian.

III.

Lieber von Schbende. Ich bin ain guete zait her nit wol auf gebest, derhalben ich euch auf das lester schraiben nit er beantbort hab; ich hab aber euern discurs nach lengs uberlessen, wellicher mier gar wol gefallen und waislich uud wol gescht[elt?]; also, do es nit wider main zuesag gebest ware, hette ich wol gern ain *copiam* davon behalten, ich mag euch aber mit grunt schreiben, das ich khaine davon behalten, wie ichs euch vertrostet hab. Do es euch aber nit zubider, mechte ich wol eine davon haben. Jedoch schikh ich euch solliche hiemit widerumb zu. Und wil verhoffen, das schedlich mistrauen solle sich nunmer anheben abzuschnaiden, dan was sich auf die auslender zu verlassen oder *quorsum tendant,* das sollen wir taitschen nunmer billich schier erkhennen, da man mier wolt [glauben?]. *Sed aliqui in hac parte plus peccant ex malicia quam ignorancia quia videntes nolunt videre* etc. Der ebig gott wende es alles zu dem bessten, dan am mainen flais, mie und arbait, ia aufrechten gemiet gegen mainem vatterlandt solle es ie nit erwinden. Ich khan euch auch nit bergen, das mir gestern der bascha von Ofen schraibt,

wellicher massen der tirkisch kayser den *29. novembris* geschtorben und Amurat an sain schtat ins regement getreten. *Faxit dominus ut ista mutacio non sit nociva Christianitati.* Mechte auch wol ain verlengerung, wo nit ain zerrittung bringen *nostre inchoate pacis tractationi.* Damit saiet gott befolhen. Geben Wienn den *19. januarii* [1575].

Maximilian.

IV.

Lieber von Schwendi, ich hab ettliche eur schreiben sambt eingeschlossnen zeittungen empfangen, und war mier nix liebers gewest als dass ich gleich alsbald darauf antwortten hetten khönen. Es haben mich aber die sovil *occupationes* und handtlungen daran verhindert und darvon abgehalten, hab aber alles das, so ier darinen vermellt, mit sondern gnaden vernumen, dan ich woll wais, das ier es gantz trewlich und gehorsamist gegen mier vermaint, wie es mier den auch derhalben gants gefellig sein wierdet, das ier es hinfuro auch thuen wollet. Das aber die Niderlendischen sachen also beschaffen, ist mier nit lieb; hab auch an aller meiner muglichen muehe und arbeit nix erwinden lassen, noch deren gespardt, dise sachen zu ruehe und frid zu bringen, wie ich den gewüslich noch khain ander mittel oder weg gesich noch find, als den ainigen friden, den ich da jederzeit getriben sowoll bey den kunig aus Hispanien, als bey den stenden, und noch thue, auch deshalben den Vreiner hinab geschikt und den kunig von newen wider geschriben und darzue vermanen thue, bin auch täglichen baider seits beschaidts gewartten und noch nit an hoffnung, es soll noch was verricht werden. So vil nun auch die religion betrifft, da möcht es sein das man euch und andere im gantse reich diser sachen vill anderst, als in der warheit und an im selbst, berichtet und auslegen wollt, so möcht ier mier aber woll glawben, das ich nix anderts gehandlet, als was mein hochste notturfft auch fürnemblich die versicherung weldliches wesens erfodert hatt, wie ich den nit zweiffle, wen man die sachen recht und mit grundt verstehen wiert, man werde mier vill ehr beyfallen und sehen, das ich vor gott und der weldt woll entschuldigd sein wier. Ist also mein gnedigst begern an euch, da ier verstient, das man es anderst verstehen wollt, ier wollet mich mit grundt und warhait endschuldigen, dan ich wais, was ich ainer und der andern *religion* geschworen; darüber hoff ich bisher nix gethan zu haben auch nach nit zue thuen. Hab ich euch also gnedigister mainung nit verhalten sollen und bin euch mit gnaden wie allweg zuegethan. Datum Khrommaw den *20. July.*

Ruedollf.

Ich füge noch ein weiteres Schriftstück bei, in welchem Lazarus Schwendi seinerseits die Beziehungen zu Maximilian II. berührt. Es ist mit Ausnahme der Namensunterschrift ganz von Schreiberhand geschrieben und findet sich eingeheftet in dem dem k. bayr. Reichsarchiv gehörigen Actenbande „Baden A. 2.“ fol. 102. Dass es den Weg über Baden-Baden nahm, erklärt sich durch die vormundschaftliche Regierung, welche Bayern in den badisch-bernhardinischen Landen während der Minderjährigkeit des Markgrafen Philipp II. ausübte.

Edel hochgelert insonders lieb herrn und freundt. Uff euer und des statthalters zu Collmar schreiben schickh ich euch hiemit zwai fesslin muscattellter, die meinem g. fürsten und herrn hertzog Albrechten in Bayrn etc. haben zuzeschickhen, und wer gantz begirig gewest ir f. g. mer zuschickhen. So hab ich aber in warhait nit mer als sechs fesslin machen lassen, davon ich die übrigen der Kay. M. nach Wien geschickht. Aber uff ein ander jar will ich ordnung geben, dass ir von der f. g. wegen so vil ir begert bekhommen söllen und bit solchs ir f. g. neben erbietung meiner underthenigen dienst zuvermelden. Damit waz euch jederzeit von mir lieb ist und seid dem allmechtigen befolchen. Datum Kuensshaim den 19 *novembris* a°. etc. 69. Lazarus von Schwendi p.

Den edlen und hochgelerten herrn N. und N. margkgräfischen Cantzlern u. Rathen zu Baden meinen lieben herrn u. freunden.

Schwendi's Wein wird hochwillkommen gewesen sein, denn gerade in den besten Rebgegenden des Breisgaus und des Elsasses hatte der alte sehr wolhabende Kriegsmann, der ursprünglich aus dem östlichen Schwaben, aus dem Orte Schwendi an der jetzigen bairisch-württembergischen Grenze (württ. Oberamt Laupheim) stammte, sich eingenistet und seine dort erworbenen Güter, deren Mittelpunkte seine Burgsitze zu Burkheim am Kaiserstuhle und zu Hohenlandsberg, Kaysersberg und Kienzheim im Elsass waren, zu Mustern einer tüchtigen Verwaltung gemacht. In Kienzheim (Goldast führt durch den Lesefehler *Kernssheim* irre) ist er, als er 1584 starb, auch begraben worden. Janko hat ihm ein biographisches Denkmal gesetzt; volkstümlicher aber ist das Andenken dieses trefflichen deutschen Mannes eigentlich nur am Oberrheine, wo er seine Tage beschloss, geblieben.

Freiburg i. Br. Ed. Heyck.

Literatur.

Julius Ficker, Untersuchungen zur Rechtsgeschichte, I. Bd. Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte I. Bd. 1891, Innsbruck, Wagner. XXX und 540 SS.

Mit ungewöhnlicher Spannung hatte man in germanistischen Kreisen seit Langem dem Erscheinen dieser Publikation entgegengesehen; aber wol kaum Jemand war auf solche Ueberraschungen gefasst, wie sie das Buch nun gebracht hat. Anstatt einer Darstellung des deutschen Eheschliessungsrechtes im 12. und 13. Jahrhundert (vgl. Schlussheft dieser Mittheilungen 1883) erhalten wir den Anfang weitausgreifender Untersuchungen zur Rechtsgeschichte der germanischen Urzeit und zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte der germanischen wie der romanischen Völker. Und die Forschungsergebnisse, welche da vor den Augen des erstaunten Lesers ausgebreitet oder bereits für die folgenden Theile angekündigt werden, sind solcher Art, dass der Verf. selbst scherzhaft meint, es könnte leicht Jemand, der die fast immer von der herrschenden Lehre abweichenden Einzelergebnisse ins Auge fasst, ohne den Zusammenhang aller Untersuchungen genügend zu beachten, auf den Gedanken kommen, es sei ein Geist des Widerspruchs in ihn gefahren, der ihn in allen Einzelfällen von vorneherein von der Annahme ausgehen liess, die Dinge müssten sich anders verhalten, als sie bisher aufgefasst wurden (Vorrede S. XXIV). In der That, das Gebäude von Lehrmeinungen, welches die bisherige Forschung auf den betreffenden Gebieten aufgerichtet hatte, wird durch die principiellen Ergebnisse Fickers in seinen Grundlagen angegriffen, ja zum Theil geradezu auf den Kopf gestellt. So z. B., wenn in schärfstem Gegensatz zur herrschenden Ansicht, dass am Beginne der germanischen Rechtsentwickelung das Weib auch auf privatrechtlichem, speciell auf familienrechtlichem Gebiete eine ganz untergeordnete und unselbständige Stellung einnahm, vom Erbrecht ausgeschlossen war, zur Ehe verkauft wurde, und seines Geschlechtes wegen lebenslänglich einer Vormundschaft unterstand, das Resultat der Ficker'schen Untersuchungen dahin lautet, „dass Mann und Weib ursprünglich ganz gleichgestellte Erben gewesen sein müssen," dass weiter „alles, was wir bei der Eheschliessung als gesammtgermanisch betrachten müssen, auf eine ursprüngliche Auffassung hinweist, wonach kein freies Weib gegen seinen Willen zur Ehe gegeben werden kann; wonach weiter das volljährige und keiner elterlichen Gewalt mehr unterstehende Mädchen, wie die Witwe, bei der Eheschliessung selbst als dem Manne durchaus

gleichberechtigte und selbständige Partei auftritt" (S. XXIII); dass endlich auch „bezüglich der vormundschaftlichen Verhältnisse das Weib ursprünglich dem Manne wesentlich gleichstand, die Beschränkungen der Rechtsfähigkeit desselben sich erst nach und nach ergaben, und die eigentliche Geschlechtsvormundschaft erst einer spätesten Entwicklungsstufe angehören kann. (S. 199). Oder, wenn F. auf Grund seiner Forschungen die Annahme vertritt, dass auch das Warterecht der Erben erst auf einer jüngern Entwickelungsstufe entstand, während ursprünglich Jedermann ein unbeschränktes Recht zu freier Verfügung über sein Vermögen hatte. Oder endlich, wenn er für den folgenden Band den Nachweis in Aussicht stellt, „dass Rechtsinstitute, welche, wie die rechte Gewere oder das Näherrecht, aufs bestimmteste Sonderrechte an Grund und Boden voraussetzen, bis auf die Zeit vor Trennung der Gothen und Skandinavier, in ihren Anfängen selbst bis auf die Zeiten vor Verzweigung der Germanen in eine östliche und westliche Gruppe zurückreichen müssen." (S. XXIV). Das sind allerdings Dinge von verblüffender Neuheit. Aber auch das Quellenmaterial, auf welches diese unerhörten Anschauungen Fs. sich stützen, bei dessen vergleichender Bearbeitung sie sich ihm, der, wie er nachdrücklichst betont, in allen Punkten zunächst von den herkömmlichen Ansichten ausging, Schritt für Schritt aufdrängten, ist ein solches, wie es noch nie die Grundlage von Forschungen auf dem Gebiete der germanischen Rechtsgeschichte gebildet hat. Denn zu allen bisher bekannten und berücksichtigten Quellenkreisen ist hier zum erstenmale derjenige des gothisch-spanischen Rechts hinzugekommen und gründlich ausgebeutet worden. Und eben dieses gothisch-spanische Recht ist dem Verfasser zur Fackel geworden, mit welcher er so tief hineinzuleuchten vermochte in die Urgeschichte des germanischen Volkes und Rechtes, und welche ihm dieselbe in so überraschend neuem Lichte zeigte.

Ueber die Entstehungsgeschichte, Art, Anlage und Ausdehnung dieser Untersuchungen gibt Verf. in einer interessanten Vorrede (S. I—XXX) eingehende Aufschlüsse. Die Forschungen über die Geschichte des mittelalterlichen Eheschliessungsrechts bildeten den Ausgangspunkt. Zunächst wurde die ursprünglich beabsichtigte zeitliche Begrenzung derselben aufgegeben. Den Anlass bildete Freisens Buch über die Geschichte des canonischen Eherechts, speziell die darin enthaltene Aufstellung, dass den Germanen die Ehe nur ein natürliches Verhältnis gewesen sei, dass sie zwischen Concubinat und Ehe ohne Mundium, bezw. eigenmächtiger Ehe, nicht unterschieden hätten. In die Nothwendigkeit versetzt, dazu Stellung zu nehmen, gelangte F. mehr und mehr zur Ueberzeugung, „dass in dem Concubinat mit der Freien, bei welchem die Gewalt des Mannes, und in dem mit der Unfreien, bei welchem die Freiheit des Weibes fehlt, die nächsten Vorstufen der rechten germanischen Ehe zu sehen seien, welche Gewalt des Mannes und Freiheit des Weibes vereint." (S. XII). In Folge dessen wurde nun die Untersuchung erweitert auf die ganze ältere Entwickelung des Eheschliessungsrechts bis zu den Anfängen der germanischen Ehe. Diese Arbeiten führten dann F. zur Wiederentdeckung des alten westgothischen Stammrechts, d. h. zur Erkenntnis, dass solches nicht bloss in weit grösserem Maasse in der Lex Wisigotorum enthalten sei als man bisher angenommen, sondern dass dasselbe insbesondere trotz der Lex fast unversehrt fortlebte in dem späteren spa-

nischen Recht, und weiter zu jenen Ansichten über den verwandtschaftlichen Zusammenhang des gothisch-spanischen Rechts mit den übrigen ostgermanischen Rechten, sowie über die Zugehörigkeit einzelner, bisher als rein westgermanisch angesehener Rechte, wie insbesondere des langobardischen und auch des friesischen zu der ersteren Gruppe, welche er in dem Aufsatze „Ueber nähere Verwandtschaft zwischen gothisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht“ (II. Ergänzungsband S. 455 ff.) vorläufig dargelegt hat. Das Bedürfniss, diese Annahmen, welche da zunächst nur auf die Beachtung der eng zusammenhängenden Verhältnisse der Geschlechtsvormundschaft und Ehe begründet waren, noch an einem weiteren Rechtsverhältnisse zu prüfen, veranlasste F. endlich zu entsprechenden Untersuchungen auf dem Gebiet der Erbenfolge. Von Hause aus nur als Ergänzung jenes Aufsatzes gedacht, gewannen dieselben allmälig solche Ausdehnung und förderten so bedeutsame Ergebnisse zu Tage, dass sie schliesslich ein selbstständiges Seitenstück zu denjenigen über die Geschichte der Eheschliessung bildeten, und nun in erster Linie vor jener älteren Arbeit zur Veröffentlichung bestimmt wurden. Denn, wie dem Verf. das Verhältniss der Erbenfolge gerade auch darum besonders geeignet erschien, den ursprünglichsten Zusammenhang der Rechte zu beurtheilen, weil es selbst unbedingt als eines der ursprünglichsten Rechtsverhältnisse gelten darf, als noch älter jedenfalls denn Ehe und Vormundschaft, so mussten die im Anschluss an dasselbe gewonnenen Resultate auch als Grundlage für alles Weitere naturgemäss den vorderen Platz erhalten. (S. XVI).

So gliedert sich nun das ganze Werk in zwei Hauptabtheilungen, welche je mehrere Bände umfassen werden: in eine Reihe von Forschungen, welche sich vornehmlich auf erbrechtlichem, und eine andere Reihe, welche sich wesentlich auf eherechtlichem Gebiete bewegen soll. Erbenfolge und Eheschliessung bilden nämlich jeweilig nur den Kernpunkt der Untersuchungen, welche sich von da aus auf eine Menge näher oder entfernter damit zusammenhängender Rechtsinstitute erstrecken und dabei vielfach auch auf andere Rechtsgebiete, wie das Sachenrecht oder insbesondere das Strafrecht hinübergreifen werden (S. 13). Die Aufgabe aber, welche sich F. bei seinen Darlegungen stellt, bleibt immer nach zwei Seiten gewendet, das Ziel der Beweisführung ein doppeltes. Das eine ist die Feststellung des geschichtlichen Entwickelungsganges der behandelten Rechtsinstitute, und zwar so, dass die Arbeit „weniger darauf gerichtet ist, die rechtsgeschichtlichen Thatsachen in ihrem uns unmittelbar erkennbaren Bestande genauer festzustellen, als das bisher geschehen, als vielmehr das ohnehin Bekannte unter bisher nicht beachtete Gesichtspunkte, in bisher nicht versuchte Verbindungen zu bringen, und daraus auf den ursprünglichen Zusammenhang, auf die unmittelbar überhaupt nicht erkennbaren Zustände der vorgeschichtlichen Zeit zurückzuschliessen“ (S. XVIII); — wobei sich dann eben in der Regel herausstellt, dass „der unmittelbare spätere Bestand der Rechte sich nur erklärt bei der Annahme eines der herrschenden Ansicht geradezu entgegengesetzten Ganges der Entwickelung“. Das zweite Ziel, das aber dem Verf. keineswegs in zweiter Linie steht, ist die Feststellung der verwandtschaftlichen Gliederung der verschiedenen germanischen Stammrechte, insbeson-

dere innerhalb der ostgermanischen Gruppe, bezw.: einerseits die endgiltige Klarstellung des germanischen Charakters des gothisch-spanischen Rechts und seiner Stellung zur Gesammtheit der germanischen Rechte — welches Problem F. ausdrücklich als den Kernpunkt seiner gesammten Untersuchungen bezeichnet (S. 87) — andererseits der Nachweis der von ihm angenommenen Abgrenzung der ostgermanischen Rechtsgruppe d. h. des rein ostgermanischen Charakters des burgundischen, langobardischen und friesischen Rechts; also die Erledigung jener Fragen von präjudizieller Bedeutung für alle weitere Forschung auf dem Gebiet der germanischen Rechtsgeschichte, um deren willen die eine Hälfte der Arbeit überhaupt erst unternommen worden war.

Die Lösung beider Aufgaben erfolgt aber nicht etwa getrennt, sondern soll fortlaufend in eins verflochten bleiben. Und zwar im Allgemeinen in der Weise, dass F. von seinen, im Wesentlichen bekannten Annahmen in Bezug auf die Verwandtschaft der Rechte, welche das Schlussergebnis seiner Forschung bildeten, bei der Darlegung „als von einer Hypothese ausgeht, deren Richtigkeit sich dann dadurch erweisen muss, dass wir beim Weiterverfolgen des durch jenen Ausgangspunkt gewiesenen Weges keinerlei Schwierigkeiten begegnen, dass das umgekehrt wieder und wieder der Fall sein würde bei einem Ausgehen von der herrschenden Annahme“ (S. 12). Die überzeugende Kraft dieser Beweisführung wächst aber mit der Zahl der mit gleichem Ergebnis durchgeführten Einzeluntersuchungen; sie liegt eben in dem „Ineinandergreifen der Ergebnisse, welche immer wieder auf denselben verwandtschaftlichen Zusammenhang der Rechte und die dadurch gewiesenen Ausgangspunkte der Entwickelung zurückführen“.

Im Folgenden soll nun versucht werden, in gedrängter Zusammenfassung ein übersichtliches Bild von dem reichen Inhalt des vorliegenden ersten Bandes zu entwerfen. Auf eine Kritik des Einzelnen ist dabei in keinem Punkte eingegangen. Die Absicht des Ref. war allein darauf gerichtet, dem weiteren Leserkreis dieser Zeitschrift die wesentlichen Ergebnisse dieses hochbedeutsamen Buches, welches nicht blos dem Juristen, sondern auch dem Historiker und Ethnographen eine Fülle von Belehrung und Anregung bietet, einfach berichtend zu vermitteln.

Verf. tritt in diesem Bande noch nicht sofort in die Untersuchungen über Erbenfolge ein. Abgesehen von einigen §§ im einleitenden I. Abschnitt „Aufgaben der Untersuchung“ (§§ 1—14 SS. 1—21) beginnen dieselben erst mit dem VII. d. i. dem vorletzten Abschnitt des Buches. Der übrige grössere Theil desselben ist einer andern Aufgabe gewidmet. Er bildet gleichsam eine Vorhalle, in welcher der Verfasser uns das Rüstzeug schauen und prüfen lässt, welches er bei seiner Arbeit gebrauchen will. In einer Besprechung des erwähnten Aufsatzes „Ueber nähere Verwandtschaft u. s. w.“ (Litteraturblatt f. germ. u. rom. Philol. 9, 3) hatte nämlich v. Amira die von F. daselbst angewendete Methode als innerlich unbegründet und undurchführbar bezeichnet; es als ungerechtfertigt und unthunlich erklärt die Verwandtschaft der Rechte bezw. die Frage nach der Zugehörigkeit eines Rechtes zur ost- oder zur westgermanischen Gruppe nur nach dem Inhalt, der inhaltlichen Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit der einzelnen Rechte, also ganz selbständig auf dem Wege der Rechtsvergleichung, unabhängig von den Ergebnissen der Sprachvergleichung und der Ge-

schichtsforschung zu beurtheilen und zu bestimmen. Zur Entscheidung dieser Vorfrage resp. zur Vertheidigung seines Standpunkts und zur Abwehr aller derartiger Einwendungen gegen seine Ergebnisse tritt nun F. schwer gewappnet auf den Plan. In ausführlicher, an mathematische Exactheit heranreichender Darlegung gibt er zunächst eine theoretische Begründung der eingehaltenen Methode, eine Methodologie der rechtsvergleichenden Forschung und zwar mit besonderer Rücksichtnahme auf die Anwendung in Betreff des Kreises der germanischen und insbesondere wieder der ostgermanischen Rechte. Er entwickelt das ganze System der Regeln und kritischen Grundsätze, welche maassgebend erscheinen für die Lösung der Aufgabe, aus einer Vergleichung des unmittelbar erkennbaren späteren Bestandes der einzelnen germanischen Stammrechte den verwandtschaftlichen Zusammenhang und die vorgeschichtliche Entwicklung derselben, die Art ihrer Verzweigung nach rückwärts hin bis zum gemeinsamen Urrecht, und die Gestaltung dieses letzteren zu ermitteln.

Hiemit gelangt zugleich wenigstens theilweise und allerdings etwas anders gewendet, als das ursprünglich beabsichtigt war, ein Vorhaben zur Ausführung, das F. schon seit mehr als 30 Jahren geplant und fortwährend im Auge behalten und gefördert hatte, und welches gerichtet war auf eine theoretische Darlegung der Methode der kritisch-historischen Quellenforschung. Liessen sich nun auch die für die Feststellung des verwandtschaftlichen Zusammenhangs geschichtlicher Quellen gefundenen Regeln keineswegs ohne Weiteres einfach übertragen auf das Vorgehen zur Feststellung des verwandtschaftlichen Zusammenhangs von Rechten, so sind doch hier wie dort die leitenden Gesichtspunkte dieselben, und es ist also doch im Wesentlichen die reife Frucht jahrzehntelanger Gedankenarbeit, welche uns da geboten wird. (Vgl. §§ 12—14.)

Da für die nach rückwärts zielende Aufgabe der rechtsvergleichenden Forschung immer nur die älteste erkennbare Gestalt der einzelnen Rechte in Betracht kommt, diese aber in der Regel nicht unmittelbar erschöpfend fixirt ist, keineswegs zusammenfällt mit dem Inhalt der ältesten Aufzeichnungen derselben, so handelt es sich zunächst immer darum, jene älteste Gestalt aus der Gesammtheit der vorhandenen Quellen eines Rechts zu ermitteln. Auch über die Methode des darauf gerichteten Verfahrens, soweit dafür überhaupt besondere Regeln gelten, sind an verschiedenen Stellen des Buchs wertvolle Bemerkungen eingeflochten. So findet sich insbesondere eine einlässliche Erörterung über die Verwertung jüngerer Quellen für die Feststellung ältester Zustände (§ 24 — 28 S. 34 ff.), worin sich F. insbesondere auch wendet gegen die vielfach herrschende Ueberschätzung des Werts der ältesten Aufzeichnungen der germanischen Volksrechte gegenüber den Quellen des späteren Rechtes in den betreffenden Stammesgebieten. Er bekämpft die Methode, welche für die Ergänzung und Erklärung einer einzelnen Lex zunächst die ungefähr gleichalterigen Aufzeichnungen der anderen Stammesrechte verwerten zu sollen glaubte. Für diesen Zweck sind vielmehr unbedingt in erster Linie heranzuziehen die Ergebnisse einer Vergleichung der späteren Sonderrechte des betreffenden Stammes. So sind für die Erkenntnis des altsalischen Rechts die zahlreichen mittelalterlichen nordfranzösischen Cou-

tumes, und ebenso für das altwestgothische Recht die spanischen Fueros die bei weitem erste und noch ganz ungenügend ausgenützte Hilfsquelle. „Auch wenn uns nur eine einzige der späteren nordfranzösischen Coutumes zur Verfügung stünde, so würde mir keineswegs ausgeschlossen erscheinen, dass dieselben uns für die Ergänzung und Erklärung der Lex Salica bessere Dienste leisten könne als etwa das longobardische Edikt.“ Denn der Zeitraum zwischen der Niederschrift der Leges und den Aufzeichnungen aus dem späteren Mittelalter war kaum ein grösserer als der uns unbekannte, welcher zwischen jener und der ersten Verzweigung der germanischen Stammrechte liegt. Zugleich weist F. noch darauf hin, wie absolutes und relatives Alter der Rechte d. h. das Alter der Rechtsnormen und das Alter der Rechtsquellen, durch welche uns dieselben überliefert sind, sehr häufig nicht zusammenfallen. Ein Beispiel dafür bildet neben dem nordischen insbesondere das gothisch-spanische Recht, welches nach F.s Ueberzeugung einerseits „bezüglich der Ursprünglichkeit seiner Bestimmungen kaum von einem anderen germanischen Recht, insbesondere auch nicht von dem skandinavischen übertroffen wird,“ andererseits gerade in den jüngeren Aufzeichnungen in relativ älterer, reinerer Gestalt erhalten ist, als in der ältesten Niederschrift, in der Lex Wisigothorum. Einschlägige Bemerkungen enthalten weiter auch die §§ 140 und 141 über „örtliche Rechtsunterschiede innerhalb der Gebiete der Stammrechte“ und „über das Zurückreichen mancher örtlicher Abweichungen über die Zeit der ersten Aufzeichnung des anscheinend einheitlichen Volksrechts.“

Der theoretische Theil des Buches ist nun folgendermassen gegliedert: Verf. behandelt zunächst den Fall einfacher Verwandtschaft von Rechten, d. h. er entwickelt die Regeln, welche für die Lösung der gestellten Aufgabe maassgebend sind unter der Voraussetzung, dass die zur Vergleichung stehenden Rechte nur durch einfache Verzweigung von einem einzigen Urrechte abstammen, und zwar erstlich die Regeln für die Ermittelung der Verwandtschaftsverhältnisse (II. Abschnitt), dann jene für die Ermittelung der Ursprünglichkeitsverhältnisse (III. Abschnitt). Sodann geht er auf die mehrfache Verwandtschaft ein, d. h. auf den Fall, dass im Laufe der Entwickelung irgend eine Vermischung von Rechten stattgefunden, sodass also der vorliegende Bestand der einzelnen oder einzelner verglichener Rechte Elemente in sich schliessen würde, welche von verschiedenen Seiten stammen. (IV. Abschnitt). Daran reihen sich noch zwei Abschnitte, worin das Verhältnis zwischen Recht und Sprache (V.), und dasjenige zwischen Recht und Sitte (VI.) erörtert wird.

Der II. Abschnitt „Einfache Verwandtschaft der Rechte“ (§ 15—50 S. 21—68 zerfällt in drei Kapitel. In dem ersten (§ 18 — 28 S. 25—39) versucht F. aus allgemeinen Erwägungen festzustellen, wie die „Verzweigung der Rechte“ von einem Urrechte aus sich regelmässig gestaltet haben dürfte. Dabei ergeben sich die obersten Voraussetzungen, die grundlegenden Axiome, von welchen alle theoretischen Operationen auszugehen haben. Das ist vor allem die Annahme einer ununterbrochen fortschreitenden Aenderung des Rechts in vorgeschichtlicher Zeit: Es ist festzuhalten, dass ein jedes Recht nach Ablauf eines irgend beachtenswerten Zeitraums nicht mehr dasselbe war. Daraus folgt unmittelbar auch der Satz, dass die Verzweigung der Rechte in der Regel

nur eine fortgesetzte Zweitheilung gewesen sein kann, da die Spaltung irgend eines Rechts bezw. Volksstamms in mehrere Theile in einem und demselben Zeitpunkt als ein höchst unwahrscheinlicher Fall zu betrachten ist, der jedenfalls nur ganz ausnahmsweise eintrat. Und auf gleichem Grunde beruht der weitere Satz, dass kein selbständiges Stammrecht unmittelbar aus einem anderen abgeleitet sein kann, was eben zur Voraussetzung haben müsste, dass von zwei Stämmen, die ursprünglich ein Volk bildeten und ein gemeinsames Recht hatten, nach der Trennung der eine dieses ganz unverändert beibehalten, nur der andere es weiter entwickelt hätte. Die Verwandtschaft zweier Rechte ist daher immer durch gemeinsame Abstammung von einem dritten unbekannten Glied zu erklären, insofern es nicht blos zeitlich verschiedene Gestaltungen eines und desselben Stammrechts sind, welche umgekehrt unter der Voraussetzung einfacher Verwandtschaft immer auseinander abgeleitet sein müssen. Als Regel ist endlich auch anzunehmen die Einheitlichkeit der Urrechte zur Zeit ihrer Verzweigung, wobei unter Urrecht jedes Recht verstanden wird, von welchem aus eine weitere Verzweigung stattfand.

Im zweiten Kapitel „Uebereinstimmung und Verwandtschaft“ § 28—38 S. 39—53 wird sodann erörtert, unter welchen Voraussetzungen die Uebereinstimmung des Inhaltes mehrerer Rechte als eine verwandtschaftliche angesehen werden darf d. h. als eine solche, welche sich nicht anders als durch gemeinsame Abstammung von einem Urrechte ergeben haben kann; inwieweit also eine bestimmte Unterscheidung von verwandtschaftlicher und bloss inhaltlicher d. h. zufälliger Uebereinstimmung, resp. ein sicherer Schluss aus der Uebereinstimmung auf Verwandtschaft möglich ist. Und es ist das Ergebnis dieser Erörterungen, dass diese Möglichkeit, welche die Grundlage aller vergleichenden Forschung bildet, prinzipiell gegeben und beweisbar ist, dass es für jene Unterscheidung regelmässig nicht an solchen Hilfsmitteln gebricht, welche im einzelnen Fall eine Ungewissheit in diesem Punkt kaum bestehen lassen. Anschliessend an die Ausführung, dass für diese Frage vor allem ins Gewicht fallen müsse Uebereinstimmung in Nebendingen, wie Formen, Symbolen, Fristen, und in der sprachlichen Bezeichnung und Fassung, — was zugleich durch eine Reihe interessanter Beispiele belegt wird, — nimmt F. auch Anlass zu einer Widerlegung der von Amira unter Zustimmung von Maurer aufgestellten Behauptung, dass eine gleiche Bewertung der spanischen und nordischen Rechtsquellen als Erkenntnismittel für altgermanische Rechtszustände schon durch den Umstand ausgeschlossen werde, dass diese in der Volkssprache, jene aber in fremder, romanischer Sprache abgefasst sind, da doch die beste Uebersetzung das Original nicht ersetzen könne. F. führt dagegen aus, dass die Uebersetzung nicht bloss, wenigstens in vielen Fällen, die gleiche, sondern unter Umständen sogar noch bessere Dienste leisten könne als das Original, indem mitunter über die genaue Bedeutung germanischer Rechtsausdrücke erst durch die Uebersetzung in den romanischen Quellen sicherer Aufschluss geboten wird.

In dem dritten Kapitel „Verwandtschaftlicher Zusammenhang der Rechte“ (§ 38—50 S. 53—68) werden endlich die Regeln und das Vorgehen dargelegt, wonach auf Grund der durch die

vergleichende Prüfung des Inhalts gewonnenen Ergebnisse über die Verwandtschaft mehrerer Rechte, d. h. über den Wechsel und Umfang verwandtschaftlich übereinstimmender und abweichender Bestandtheile in den einzelnen Rechten auch die Art ihres verwandtschaftlichen Zusammenhangs mit voller Sicherheit erschlossen werden kann, indem sich ermitteln lässt, welche derselben unabhängig von einander auf ein Urrecht zurückgehen, welche umgekehrt dnrch weitere Glieder näher verbunden sein müssen. Eine Exemplifikation bildet hier die Widerlegung der Ansicht Schröder's (D. Rechtsgesch. S. 280, 294), dass die verwandtschaftliche Uebereinstimmung des longobardischen Rechts, an dessen westgermanischem Charakter Schröder gegen Ficker festhält, mit den nordgermanischen Rechten dadurch Erklärung finden könne, dass das Uebereinstimmende in denselben urgermanisches Recht sei, welches die Langobarden entschiedener als die anderen Westgermanen bewahrt hätten.

Auch der folgende III. Abschnitt „Ursprünglichkeitsverhältnisse der Rechte“ (§ 50—115 S. 68—146) ist dreifach eingetheilt nach den verschiedenen Wegen bezw. Anhaltspunkten, welche sich darbieten zur Ermittelung des grösseren oder geringeren Abstandes der einzelnen Rechte vom Urrecht, oder vielmehrun mittelbar zur Ermittelung der Ursprünglichkeit und Nichtursprünglichkeit und dann der relativ grösseren oder geringeren Ursprünglichkeit der correspondirenden Einzelbestimmungen der verschiedenen Rechte, worauf das Urtheil über die Ursprünglichkeit der Rechte selbst sich immer gründen muss.

Der im ersten Kapitel „Ursprünglichkeit nach den Uebereinstimmungsverhältnissen“ (§ 55—70 S. 74—93) dargelegte Weg knüpft unmittelbar an die vorher behandelten Operationen an. Es kann die Ursprünglichkeitsfrage beantwortet werden in direktem Anschluss an die Ergebnisse über die verwandtschaftliche Gruppirung der Rechte. Bei Voraussetzung einfacher Verwandtschaft gilt unbedingt die Regel: dass alle in Rechten verschiedener, unabhängig aus einem Urrecht abgeleiteter Gruppen verwandtschaftlich übereinstimmenden Einzelsätze aus dem die Gruppen verbindenden Urrecht stammen müssen, als ursprünglich zu betrachten sind. Diese Regel findet ihr Gegenstück in dem Satze, dass verwandtschaftlich übereinstimmende, nicht ursprüngliche Bestimmungen immer nur in Rechten einer und derselben Gruppe vorkommen können, dass sich also durch solches Vorkommen die Zugehörigkeit der betreffen- Rechte zur gleichen Gruppe erweist.

Aber nicht blos auf die Uebereinstimmungsverhältnisse gründen sich die Ergebnisse der rechtsvergleichenden Forschung, sondern auch noch auf Beachtung eines anderen gegenseitigen Verhaltens correspondirender Einzelbestimmungen der verglichenen Rechte. Es kommt nämlich der Umstand in Betracht, dass dieselben regelmässig zusammenhängende Vermittlungs- bezw. Entwicklungsreihen bilden, derart, dass die am weitesten von einander entfernten Sätze durch dazwischen liegende Bestimmungen, welche Uebergänge bilden, verbunden sind. Erscheint nun die Voraussetzung begründet, dass solcher Zusammenhang verwandtschaftlicher Natur ist, dass die einzelnen Bestimmugen in fortschreitender Ent-

wickelung auseinander abgeleitet sind, nicht unabhängig und zufällig sich gestaltet haben, — worüber im Einzelfalle durchschnittlich ein sicheres Urteil möglich ist, — so ergeben sich bei Vergleichung einer Mehrzahl solcher, für verschiedene Bestimmungen gebildeter Reihen unmittelbar aus der Uebereinstimmung oder dem Wechsel in der Ordnung der einzelnen Glieder, aus der festen oder wechselnden Stellung, welche die Bestimmungen der einzelnen Rechte darin einnehmen, durchaus selbständige und völlig sichere Schlussfolgerungen auf die Ursprünglichkeitsverhältnisse derselben. Es lässt sich in geradezu mathematisch zwingender Weise bestimmen, in welcher Richtung die Entwickelung verlaufen sein muss, ob sie von dem einen oder dem andern Endglied aus die ganze Reihe durch, oder von einem Mittelglied nach beiden Endgliedern zu gegangen ist. Und zugleich ergibt sich aus denselben Verhältnissen auch wieder die Möglichkeit einer selbstständigen Bestimmung des verwandtschaftlichen Zusammenhangs, der Art der Verzweigung der betreffenden Rechte. Die Ausführung dieser Gesichtspunkte, die Darlegung der kritischen Grundsätze für die angedeuteten Operationen bildet den Inhalt des 2. Kapitels: „Ursprünglichkeit nach den Vermittlungsverhältnissen“ (§ 70—101 S. 93—130). Grundregel ist, dass die feste Stellung der Bestimmungen eines Rechts in allen Reihen die relativ grösste Ursprünglichkeit dieser Bestimmungen und des betreffenden Rechts erweist. Das gilt sowohl für die feste Aussenstellung, wie für die feste Mittelstellung eines Rechts. Behaupten zwei Rechte, bezw. ihre Bestimmungen, eine feste Mittelstellung nebeneinander, so müssen diese als die ursprünglichsten der beiden Gruppen angesehen werden, in welche damit die Gesammtheit der Rechte geschieden erscheint.

Das dritte Kapitel endlich „Ursprünglichkeit aus innern Gründen“ (§ 102—114 S. 130—146) bespricht die Verwendung bezw. Verwertbarkeit innerer Haltpunkte neben jenen äussern. Die Letzteren sind in gewissen Fällen nicht ausreichend. Sie führen vielfach nur bis auf die erste Verzweigung von dem Urrechte aller in den Kreis der Vergleichung gezogenen Rechte, nicht mehr auf dieses selbst zurück. In denjenigen Punkten also, wo sich ergibt, dass schon die Urrechte der beiden germanischen Hauptgruppen von einander abwichen, bleiben für die Beantwortung der Frage nach dem Inhalt des gemeingermanischen Urrechts, sofern die Forschung nicht weiter hinausgreift auf die übrigen arischen Rechte, nur dem Inhalt der bezüglichen Bestimmungen an und für sich zu entnehmende Gründe. Aber auch sonst gestatten solche oft eine raschere und mühelose vorläufige Entscheidung über die Ursprünglichkeit abweichender Sätze. Freilich bedarf diese dann im Allgemeinen wegen des grösseren Spielraumes, der da dem subjektiven Ermessen eingeräumt ist, noch einer Erprobung an den Uebereinstimmungs- und Vermittlungsverhältnissen.

Als ein massgebender innerer Haltpunkt erscheint vor allem die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung eines Satzes mit den Urzuständen, worüber sich wenigstens theilweise mit Hilfe der Ergebnisse der vergleichenden Völkerkunde sicher begründete Annahmen gewinnen lassen. Unzweifelhaft sind Rechtssätze, die auf Zustände weisen, wo Mutterrecht galt, kein Unterschied zwischen echten und unechten Geschlechtsverbindungen hinsichtlich der Rechtswirkung gemacht wurde, und nur an Fahrnis Sondereigenthum

bestand, ursprünglicher als solche, welche Rechtswirkungen der Vaterschaft, den Begriff der echten Ehe, Sondereigenthum an Liegenschaften zur Voraussetzung haben. Als einen weitern Haltpunkt bezeichnet F. die Einfachheit oder Künstlichkeit der Rechtssätze. Bestimmungen und Einrichtungen, welche zwischen verschiedenen Gesichtspunkten vermitteln, werden nicht als ursprünglich angesehen werden können, da doch in der Urzeit sicherlich die einzelnen Verhältnisse nach möglichst einfachen und einseitig festgehaltenen Gesichtspunkten geregelt waren. Ausserdem hebt F. noch einen Gesichtspunkt hervor, welcher speziell wichtig und maassgebend erscheint für die Entscheidung der Ursprünglichkeitsfrage in Bezug auf die gesammte Ordnung der Erbenfolge. Er begründet den Satz, dass, sofern in späterer Zeit in den einzelnen Rechten die Erbenfolge verschieden geregelt erscheint für einen engern und für einen weitern Erbenkreis, regelmässig in den für den letzteren geltenden Bestimmungen das ursprüngliche Recht sich erhalten hat, da die zur Aenderung und Fortbildung desselben führenden Bedürfnisse und Veranlassungen durchschnittlich nicht über den engern Kreis hinaus sich fühlbar machten.

Um nun den Wert und die Verwertbarkeit dieser methodischen Grundsätze deutlicher hervortreten zu lassen, und zugleich um von vornehereіn die gemeinsamen letzten Zielpunkte der späteren sachlichen Einzelerörterungen bestimmter zu bezeichnen, welche letzteren „sich zunächst vielfach in eine Verfolgung von Einzelfragen verlieren werden, deren Zweck unmittelbar kaum abzusehen wäre", gibt F. § 65—69 vgl. auch § 93 und 108 S. 86—93, 118 und 138, eine vorläufige Darlegung seiner *Hauptergebnisse über die Gliederung der germanischen Rechte*, wie sich dieselben bei Anwendung jener Regeln auf Grund der später zu erweisenden sachlichen Voraussetzungen in Bezug auf das inhaltliche Verhalten der Rechte zu einander eben herausstellen.

Darnach bestätigt sich zunächst die von vornherein zu vermuthende *Zweitheilung der germanischen Rechte*. Dem fränkischen und den ihm verwandten deutschen Rechten gegenüber zeigen auffallende verwandtschaftliche Uebereinstimmung, insbesondere auch in vielen für die Einzelsätze maassgebenden Grundauffassungen, die skandinavischen Rechte und das gothische, sowie das langobardische, das friesische und das burgundische Recht. In dieser *ostgermanischen Gruppe* erweist sich dann das *gothische*, wie innerhalb jener *westgermanischen* Gruppe das *fränkische*, als das *ursprünglichste*, dem Gruppen-Urrecht am nächsten stehende. Und zwar in gleicher Weise aus inneren Gründen wie aus den Uebereinstimmungs- und Vermittlungsverhältnissen. Das gothische Recht erscheint häufiger als die andern ostgermanischen näher verwandt mit westgermanischen Rechten, insbesondere in auffallender Weise nächstverwandt mit dem fränkischen, während umgekehrt bezüglich alles dessen, was für die Scheidung der beiden Gruppen maassgebend ist, diese beiden Rechte in unverkennbarem Gegensatz stehen; und in allen Vermittlungsreihen, welche sich durch beide Gruppen ziehen, schliessen sich gotisches und fränkisches Recht in fester Mittelstellung aneinander an.

Innerhalb der *ostgermanischen* Rechte ergibt sich dann aber nach Maassgabe der Uebereinstimmungs- wie der Vermittlungsverhältnisse wieder eine *Hauptverzweigung* in zwei Gruppen, welche unabhängig

und unmittelbar aus einem dem gothischen sehr nahe stehenden Urrecht abgeleitet sein müssen, und welche F. als dänische und norwegische Gruppe bezeichnet. Die Glieder einer jeden Gruppe zeigen untereinander Verwandtschaft in gewissen nicht ursprünglichen, vom gotischen Recht abweichenden Sätzen, wogegen sich eine solche Uebereinstimmung in Nichtursprünglichem zwischen Gliedern der verschiedenen Gruppen wenigstens auf den von F. beachteten Gebieten nicht finden lässt. Und andererseits: in Vermittlungsreihen, welche durch alle ostgermanischen Rechte gebildet werden, hat das gotische Recht eine feste Mittelstellung, in solchen, welche nur durch die eine oder die andere Gruppe laufen, die feste Aussenstellung. Die zur dänischen Gruppe gehörigen Rechte sind: das dänische, friesische und die nordschwedischen (Swea) Rechte. Zu der norwegischen gehören ausser den übrigen skandinavischen einschliesslich des göthischen (südschwedischen) das langobardische und burgundische Recht.

Das gothische Recht schliesst sich keiner der beiden Gruppen entschieden an. Da aber nach dem Grundsatz der Zweitheilung nicht anzunehmen ist, dass es sich ganz unabhängig von denselben selbständig vom Urrecht abgezweigt habe, so muss es doch der einen oder der anderen zugerechnet werden können. Die von F. früher vertretene Annahme näherer Verwandtschaft desselben mit dem norwegischen Recht hält er nicht weiter aufrecht, möchte sich vielmehr umgekehrt nun „allerdings nur zögernd und nicht sicher, dass nicht die eigene Ansicht nach Maassgabe bisher nicht beachteter Umstände sich noch ändern könnte, dahin aussprechen, dass die quantitativen Verhältnisse doch auf näheren Anschluss an die dänische Gruppe deuten dürften“ (S. 92). Auf jeden Fall berechtigt jenes Verhältnis aber zum Schluss, dass das gothische Recht sich schon bei der ersten Verzweigung innerhalb der betreffenden Gruppe absonderte, und sich nur wenig vom Urrecht entfernt haben kann (Vgl. § 48).

Der folgende IV. Abschnitt „Mehrfache Verwandtschaft“ (§ 115—171 S. 146—214) beschäftigt sich mit der Erörterung der Fragen, „wie solche Doppelverwandtschaften entstehen konnten, wie sie feststellbar sind, und inwieweit sie die unter der Voraussetzung einfacher Verwandtschaft gewonnenen Ergebnisse beirren können.“ Dabei geht jedoch die Absicht des Verf. nicht mehr so sehr wie im vorangehenden Theil auf eine Entwicklung der methodischen Regeln in ihrer Vollständigkeit und Allgemeinheit ohne Rücksicht auf bestimmte Fälle. Er hat hier vielmehr umgekehrt von vorneherein gewisse Fälle durchkreuzender Verwandtschaft bei den germanischen Rechten im Auge, speziell solche, welche die ostgermanischen Rechte berühren, und die Darlegung der Theorie beschränkt sich daher vornehmlich auf dasjenige, was eben zur Erklärung und Beurtheilung derselben geeignet erscheint. Diese Beschränkung rechtfertigt sich, abgesehen von den Schwierigkeiten, welche einer erschöpfenden theoretischen Behandlung der mehrfachen Verwandtschaft entgegenstehen, auch schon damit, dass nach den Ergebnissen Fs. im Kreise der von ihm zur ostgermanischen Gruppe gezählten Rechte mehrfache Verwandtschaft nur ausnahmsweise störend in die ganz vorherrschend einfache Verzweigung und selbständige Weiterentwicklung eingriff.

Das Vorhandensein solcher mehrfachen Verwandtschaft muss sich nun im Allgemeinen immer dadurch verrathen, dass bei vergleichender Unter-

suchung eines Rechts nach den Regeln der einfachen Verwandtschaft ein ganz verschiedener verwandtschaftlicher Zusammenhang zu Tage tritt, jenachdem man diesen oder jenen Bestandtheil desselben ins Auge fasst. Des Nähern unterscheidet F. vier Arten, bezw. Ursachen oder Entstehungsgründe mehrfacher Verwandtschaft, welche in ebenso viel Kapiteln gesondert zur Besprechung kommen: Entlehnung, unvollständige Ausgleichung und Mischung von Rechten, endlich ein Verhältniss, welches F. als wechselnde Verwandtschaft bezeichnet.

In dem I. Kapitel „Entlehnung" (§ 118—135 S. 150—169) erörtert F. zunächst die Frage der Beeinflussung germanischer Rechte durch Fremdrechte, insbesondere durch das kirchliche und römische Recht, dann den Fall wechselseitiger Entlehnung zwischen germanischen Rechten. Das Schlussergebnis ist: Weder das eine noch das andere ist weder in vorgeschichtlicher noch in geschichtlicher Zeit in solchem Maasse der Fall gewesen, dass die Forschung wesentlich dadurch erschwert würde, d. h. dass es an ausreichenden Haltpunkten fehlen würde, um die entlehnten Bestandtheile eines Rechts als solche zu erkennen.

Das gilt insbesondere für die ostgermanischen Rechte, bei welchen auch nicht einmal wie bei den westgermanischen Stämmen engerer örtlicher Zusammenhang oder politische Einigung grösseren Anlass zu Entlehnungen gab; und es gilt namentlich auch für das gothische Recht, bezüglich dessen die herrschende Meinung eine gegentheilige ist. Was die Lex betrifft, so lassen sich durch Vergleichung des spätern spanischen Rechts und der nordgermanischen Rechte unschwer die fremdrechtlichen und die volksrechtlichen Bestandtheile unterscheiden; auf welchem Wege zugleich auch feststellbar erscheint, wie weit dieses Produkt der Gesetzgebung im thatsächlichen Rechtsleben Geltung erlangte oder behielt. Die Annahme andererseits, dass in späterer Zeit stärkere gegenseitige Beeinflussung zwischen fränkischem und gothischem, bezw. des spanischen durch das nordfranzösische Recht stattgefunden habe, — worauf Amira die auffallende Uebereinstimmung dieser beiden Rechte zurückführen will, — erweist sich als völlig unhaltbar. Es ist nicht einmal zutreffend, dass da, wenigstens insoweit das Privatrecht in Frage kommt, das behauptete Verhältniss der Nachbarschaft der Rechte bestand, dessen Bedeutung für die Ausgleichung der germanischen Rechte in geschichtlicher Zeit F. übrigens durchwegs nicht allzuhoch anschlagen möchte. Weder an den Pyrenäen noch an der Loire grenzten das fränkische und das gothische Rechtsgebiet unmittelbar aneinander; sie waren getrennt durch das Gebiet des Droit écrit, in welchem einst das germanische (gothische) Recht durch das römische verdrängt worden war; eine spätere Beeinflussung des spanischen Rechts von dieser Seite her hätte nur eine römisch-rechtliche sein können; aber auch eine solche ist nicht wahrzunehmen.

Durchkreuzende Verwandtschaftsverhältnisse innerhalb der germanischen Stammesrechte können sodann ihren Grund haben in dem Erwachsen mancher geschichtlichen Stämme aus Völkerschaften verschiedenen und zwar nicht nächstverwandten Rechtes. Nahm in solchem Falle ein Theil oder eine Gruppe in Bezug auf Stärke und Ansehen eine entschieden überragende, herrschende Stellung ein, so mochte allerdings das Recht derselben bis zu einem gewissen Grade zum ge-

meinen Recht des ganzen Stammes werden. Das schloss aber doch nicht aus, dass abweichende Rechtssätze der andern Bestandtheile insbesondere auf dem Gebiet des Privatrechts sich als örtliches und auf einzelne Rechtsverhältnisse beschränktes Sonderrecht in fortdauernder Geltung erhielten. Gleichartige Erscheinungen entstanden auch in geschichtlicher Zeit noch unter der Herrschaft des Personalitätsprinzips, welches bekanntlich insbesondere in Fällen einer zahlreicheren und geschlossenen Einwanderung von Angehörigen eines Stammes in das Gebiet eines andern lange Zeit eine, wenn auch beschränkte Nachwirkung behielt. Das angedeutete Verhältniss und die für die Beurtheilung desselben maassgebenden Gesichtspunkte werden in dem 2. Kapitel „Unvollständige Ausgleichung“ (§ 135—146 S. 169—180) dargelegt.

Nach den Beobachtungen Fs. finden sich derartige Durchkreuzungen, welche bestimmter auf unvollständige Ausgleichung zwischen ost- und westgermanischen Rechten hinweisen würden, im Bereich des ersteren Rechtskreises im Allgemeinen nicht. Auch die Personalität des Rechtes scheint bei den Ostgermanen niemals prinzipielle Anerkennung gefunden zu haben. Doch hält F. nicht für ausgeschlossen, dass die grosse Mannigfaltigkeit des friesischen Rechts wenigstens theilweise in dem Aufgehen fremder Volksbestandtheile in den Hauptstamm ihren Grund haben könnte. Deutet die engere Verwandtschaft des friesischen mit dem nordschwedischen Recht darauf, dass auch die Friesen in der Vorzeit erst in die später unbeweglich festgehaltenen Sitze eingewandert sind, so könnten es immerhin die älteren Einwohner dieser Gebiete, und bei der Küstenlage des Landes könnten es auch zugewanderte Angehörige eines fremden Stammes gewesen sein, deren Recht in den örtlichen Abweichungen fortlebte.

Nicht selten dagegen scheinen westgermanische Stämme einzelne ostgermanische Volkstheile in sich aufgenommen zu haben. Von besonderem Interesse ist F.s Wahrnehmung, dass innerhalb des allemannischen Rechtsgebiets gewisse schweizerische Rechte auffallend ostgermanische Färbung zeigen, d. h. spezifisch ostgermanische Sätze enthalten, und zwar „ohne dass sich dabei eine etwa aus der Nachbarschaft zu erklärende Annäherung gerade an burgundisches oder an langobardisches Recht ergäbe;“ so dass sich der Gedanke aufdrängt, dass man es da mit Resten eines ostgermanischen, im Allgemeinen in das allemannische aufgegangenen Rechts zu thun haben könnte. F. hebt dazu hervor, wie merkwürdig dies Ergebniss zusammentrifft mit den sonst unbeglaubigten Traditionen von der Abstammung der Bevölkerung der Urkantone aus dem skandinavischen Norden.

Die Wichtigkeit derartiger Ergebnisse der Rechtsvergleichung für Fragen der äusseren Geschichte illustrirt F. auch noch durch den Hinweis auf die Möglichkeit, durch Ermittlung von Spuren ostgothischen Rechts, das von dem westgotischen anscheinend nicht allzusehr verschieden war, die Frage nach dem Verbleibe der Reste des ostgothischen Volks zur Lösung zu bringen.

Eine ihrem Entstehungsgrund nach nächstverwandte, aber doch wesentlich verschiedenartige Erscheinung bilden die im 3. Kapitel (§ 146 — 155 S. 180—193) besprochenen „Mischrechte“. Es handelt sich da im Gegensatz zu den örtlich gemischten um einheitliche Rechte, bei welchen sich aber durchgehends, mehr oder minder in allen Parthien, für die einzelnen Bestimmungen und Einrichtungen verschiedene Verwandtschafts-

verhältnisse ergeben. Solche Mischrechte konnten sich bilden in Folge Vereinigung von Volkstheilen verschiedenen Rechts, welche einander an Bedeutung ungefähr die Wage hielten, sodass auch keines der Rechte ein entschiedenes Uebergewicht über das andere erlangen konnte, sondern eine Verschmelzung derselben zu einem neuen Gesammtrecht eintrat. Dieses Verhältnis bietet der Forschung allerdings erhöhte, aber wie F. zeigt, weder theoretisch noch praktisch unüberwindliche Schwierigkeiten. Umsoweniger als dasselbe, und zwar insbesondere bei den ostgermanischen Rechten, doch nur ausnahmsweise eingreift. Die Haltpunkte, welche sich aus dem feststellbaren Zusammenhang der zweifellos einfach verwandten Rechte ergeben, reichen bald hin, um mit voller Sicherheit ein Mischrecht als solches zu erkennen und seine Verwandtschaftsverhältnisse zu bestimmen.

Einen Beleg dafür bilden die Resultate Fs. in Betreff des isländischen Rechts, welche mit Rücksicht auf die erschwerenden Umstände des Falls als eine besonders glänzende Probe der Stichhaltigkeit seiner Methode gelten müssen. Die geschichtlichen Nachrichten über die wesentlich aus Norwegen erfolgte Besiedlung Islands am Ende des 9. Jahrhunderts müssten unbedingt die Vermuthung, bezw. Voraussetzung begründen, dass das isländische Recht erwachsen sei auf Grundlage des uns bekannten norwegischen, d. h. der unter sich nahe verwandten Rechte der Island zugelegenen Westküste Norwegens, des Gulathings- und Frostuthings-Rechts. Dies ist denn auch die herrschende Ansicht. Dagegen erwiesen die vergleichenden Untersuchungen Fs. das isländische Recht deutlich als ein Mischrecht, entstanden durch Verschmelzung jenes norwegischen mit einem andern Recht, das sich mehr den göthischen Rechten und ausserdem näher noch als diese dem gothischen Rechte anschloss, aber doch offenbar mit keinem der uns bekannten Rechte identisch war. (Einzelne Belege dafür enthalten in diesem Bande die §§ 248, 249 und 271, 273.) Die von F. an dieses Ergebnis geknüpften, äusserst scharfsinnigen Vermuthungen gehen wesentlich dahin, dass die Einwanderung nach Island nicht bloss von der Westküste Norwegens ausging, sondern auch von den östlichen Gebieten, der sogenannten Wik, deren altes Recht sich nicht erhalten hat und nicht überliefert ist, von dem aber jedenfalls mit Grund angenommen werden könnte, dass es mit demjenigen der nachbarlichen, göthischen Landschaften Schwedens enger verwandt war.

Auch für das thüringische Stammesrecht nimmt F. auf Grund der Lex — welche er eher für thüringisches Gesammtrecht, als für das Recht nur einzelner, mit den Thüringern verschmolzener Völkerschaften halten möchte — eine Mischung an, und zwar aus dem Recht eines westgermanischen und dem eines ostgermanischen Bestandtheils (Warnen), welches letztere allerdings weniger bestimmend für die Gestaltung des Gesammtrechts wurde, aber doch nicht bloss zu örtlichen Abweichungen führte.

Das 4. Kapitel „Wechselnde Verwandtschaft" (§ 155 — 171 S. 193—214) beschäftigt sich endlich mit dem Falle, dass sich in einem und demselben Recht ganz verschiedene Verwandtschaftsverhältnisse zu andern Rechten zeigen, jenachdem man dieses oder jenes Rechtsinstitut in Vergleichung zieht. Dieses Verhältnis erklärt F. durch zeitweise gemeinsame Entwicklung von Nachbarrechten. Er führt das näher in folgender Weise aus: Musste das Verhältnis der Nachbarschaft

in der Urzeit, wo die Zahl der Rechtsgenossen bei den einzelnen Völkerschaften noch eine sehr geringe war, überhaupt in viel höherem Grade als später eine gegenseitige Beeinflussung der Rechtsentwicklung zur Folge haben, so kommt für jene Erscheinung vor Allem in Betracht, dass die Ausbildung der verschiedenen Rechtsinstitute in verschiedenen Epochen der Rechtsentwicklung sich vollzog, die erste rechtliche Regelung eines Verhältnisses aber bei nachbarlichen Stämmen wol gewöhnlich in derselben Weise, nach denselben Gesichtspunkten erfolgte. Im Verlauf der vorzeitlichen Wanderungen der germanischen Völker und im Wechsel von Wanderung und Siedelung trat aber naturgemäss eine häufige Verschiebung der Nachbarschaftsverhältnisse ein. Auch nicht näher verwandte Völkerschaften wurden wol durch diese Bewegungen gelegentlich als Nachbarn zusammen-, in der Folge aber wieder in verschiedener Richtung auseinandergeführt. So konnte ein und derselbe Stamm auf seinem Wege nacheinander mit mehreren ihm sonst fremden Völkerschaften in länger oder kürzer dauernder Nachbarschaft zusammenleben, ohne mit einem derselben vollkommen zu verschmelzen; also jedes Mal eine gewisse Beeinflussung des Rechts auf gewissen Gebieten erfahren und üben, mit jedem Nachbarn einzelne bestimmte Einrichtungen gemeinsam entwickeln oder fortbilden, ohne dass jemals sein Recht oder das des nachbarlichen Stammes den selbständigen Charakter einbüsste, seine bisherige Gestaltung im Uebrigen veränderte, d. h. ohne dass es jemals zur Entstehung eines Mischrechts, bezw. eines örtlich gemischten Rechtes kam. Auch von der Entlehnung im eigentlichen Sinn ist diese Art gegenseitiger Beeinflussung zweier Rechte im Allgemeinen auseinanderzuhalten.

Dass es nun der rechtsvergleichenden Forschung möglich ist, auch solche wechselnde Verwandtschaftsverhältnisse, sowie die Zeitfolge derselben zu erkennen, und die Frage zu entscheiden, von welcher Seite die Beeinflussung ausging, insofern sich einerseits das verschiedene Alter dieser Institute aus inneren Gründen, und andererseits die allgemeine Richtung der Entwickelung aus einer Vergleichung der einfach verwandten Rechte genügend feststellen lässt, setzt F. ausführlich an dem Beispiel des langobardischen Rechts auseinander. Dieses zeigt schon allein auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts dreifache Verwandtschaft, wechselnde Uebereinstimmung mit dem norwegischen, göthischen und sächsischen Recht; und zwar mit dem ersteren in der Ordnung des für den ursprünglichsten Zusammenhang maassgebenden Verhältnisses der Erbenfolge, mit dem zweiten in den Bestimmungen über die Eheschliessung, und insbesondere in dem nach den Resultaten Fs. zweifellos jüngern Institut der Geschlechtsvormundschaft, mit dem letzten endlich gleichfalls in solchen, einer spätern Stufe der Rechtsentwicklung angehörigen Instituten, und zwar in einer solchen Gestaltung derselben, welche gegenüber derjenigen, wie sie das göthische Recht aufweist, wieder als die jüngere gelten muss. Daraus geht unmittelbar hervor, dass das langobardische Recht in ursprünglicher Verwandtschaft nur mit dem norwegischen Rechte stand, sowie dass es mit dem göthischen früher als mit dem sächsischen in vorübergehende Berührung kam. Nicht minder bestimmte Haltpunkte ergeben sich dann weiter für die Annahme, dass den beiden letzteren Rechten gegenüber der maassgebende Einfluss vom langobardischen Recht ausgegangen war. Dagegen weist F. beispielsweise

darauf hin, dass umgekehrt das langobardische Recht — und ebenso auch das friesische das gleichfalls nicht ursprüngliche, weil zwischen zwei einfachen Gesichtspunkten künstlich vermittelnde Institut der Halbfreiheit, welches den Ostgermanen sonst unbekannt war, von den Westgermanen aufgenommen haben dürften, mit welchen gerade diese beiden Stämme in nächste Berührung kamen. Des Näheren deutet der langobardische Name Aldio speziell wieder auf Beziehungen zu dem baierischen Stamm.

Mit diesen Ausführungen über mehrfache Verwandtschaft erscheint eigentlich die Aufgabe einer theoretischen Darlegung und Begründung der rechtsvergleichenden Methode erschöpft. F. geht aber im Folgenden noch weiter ein auf eine gründliche Würdigung und Widerlegung der Bedenken, welche gegen die Zuverlässigkeit dieser Methode aus dem Grunde erhoben wurden oder werden könnten, weil die damit gewonnenen Resultate in Widerspruch gerathen mit gewissen, auf anderer Grundlage beruhenden, angeblich oder anscheinend sicheren Voraussetzungen. So vor allem mit denjenigen, welche auf die Ergebnisse der germanischen Sprachvergleichung gegründet sind. Im Grossen und Ganzen entsprechen sich zwar diese letzteren und die Ergebnisse der F.schen Rechtsvergleichung, nämlich in der Unterscheidung zweier Hauptgruppen, für welche da wie dort der Gegensatz zwischen den scandinavisch-gothischen Stämmen einer- und der Masse der deutschen Stämme andererseits maassgebend erscheint; sodass es sich immerhin auch rechtfertigt, die zunächst auf die Sprachgruppen bezogenen Beziehungen ost- und westgermanisch (deutsch) auch auf die Rechtsgruppen anzuwenden. Des Näheren gehen aber die Resultate auf den beiden Gebieten in wesentlichen Punkten: was Art und Zeit der Verzweigung innerhalb der ostgermanischen Gruppe und die genauere Abgränzung derselben gegen die westgermanische betrifft, erheblich auseinander. Eben von diesem Standpunkte aus hatte v. Amira Fs. Resultate abgelehnt, indem er dem sprachlichen Moment, den sprachwissenschaftlichen Ergebnissen unmittelbar maassgebende Bedeutung auch für die Entscheidung der Frage vindizirte, ob ein Recht als deutsches oder als ostgermanisches zu gelten habe. Die Nationalität des Rechtes sei bedingt durch die Nationalität der Rechtsgenossen, und das vornehmste Kennzeichen dafür sei die Sprache. Dem gegenüber vertheidigt und begründet nun F. in dem V. Abschnitt „Recht und Sprache" (§ 171—183 S. 214—229) noch eingehend die volle Selbständigkeit der rechtsvergleichenden Forschung und ihrer Ergebnisse.

Der Gang seiner Beweisführung ist im Wesentlichen der folgende: Es ist vor allem prinzipiell auseinanderzuhalten: die Verzweigung des germanischen Urvolks durch natürliche Abstammung und die Verzweigung seiner Sprache einerseits, seines Rechtes andererseits. Ziel und Frucht der Sprachvergleichung kann nur sein die Erkenntnis und Feststellung der Gliederung, des verwandtschaftlichen Zusammenhangs der germanischen Sprachen, Ziel und Frucht der Rechtsvergleichung nur die Erkenntnis und Feststellung der Gliederung, des verwandtschaftlichen Zusammenhangs der germanischen Rechte. Diese Ziele verfolgen beide Wissenschaften auf durchaus übereinstimmenden Grundlagen der Beweisführung, und die Rechtsvergleichung keinesfalls mit geringern Mitteln als die Sprachver-

gleichung. Weder die eine noch die andere vermag jedoch auf ihrem Gebiete und mit ihren Mitteln irgend welchen Aufschluss zu geben über die nationale Gliederung des germanischen Volks als solchen. Die Forderung aber, dass ihre Resultate sich vollkommen decken, wäre nur unter der Voraussetzung begründet, dass die Verzweigung von Sprache und Recht sich immerfort genau den natürlichen Verzweigungen des Volkes anschloss, dass in älterer Zeit nie ein Volkstheil seine auf dem Wege einfacher Verzweigung urangestammte Sprache oder sein ebenso angestammtes Recht aufgegeben, gewechselt habe. Diese Voraussetzung trifft jedoch zweifellos nicht zu. Damit ist die Möglichkeit einer Durchkreuzung der Sprachfamilien und der Rechtsfamilien von selbst gegeben, und es kann darnach weder die Sprache noch das Recht unbedingt als Kennzeichen der Nationalität eines Stammes hingestellt werden. Es wäre aber überdies auch die Annahme ganz ungerechtfertigt, dass ein Wechsel des Rechts häufiger und leichter vorkam als ein Wechsel der Sprache. Man darf da nicht die Verhältnisse der alten Zeit nach modernen Auffassungen beurtheilen. Die geschichtlichen Zeugnisse ergeben vielmehr mit aller Bestimmtheit, dass die germanischen Stämme in früherer Zeit das angeborene Recht als solches höher schätzten als die angeborene Sprache, ja dass gerade nur die Festhaltung des ererbten Rechts in ähnlicher Weise als eine Ehrensache, als nationale Verpflichtung aufgefasst wurde, wie das in unserer Zeit bezüglich der Muttersprache gilt; sodass also im Allgemeinen viel eher das Recht als Kennzeichen der Nationalität angesehen werden könnte als die Sprache. Wo ein germanischer Volkstheil in Mischung mit anderssprachiger Bevölkerung lebte, da gab er regelmässig, sofern er in der Minderheit war, den Bedürfnissen des Verkehrs nachgebend, seine nationale Sprache, sofern er aber auch zugleich der herrschende Theil war, nicht leicht auch sein nationales Recht auf. Beispiele dafür bieten die Stämme der Salfranken, Langobarden, Westgothen, welche auf römischem Boden rasch in der Sprache verwälschten, aber ihr Volksrecht mit ausdauernder Zähigkeit gegen das römische bewahrten. Und wie die Grenze zwischen römischem und germanischem Sprachgebiet sich bei weitem nicht deckt mit derjenigen zwischen romanischem und germanischem Rechtsgebiet, sowenig entspricht innerhalb des letztern dem Gegensatz zwischen hoch- und niederdeutscher Sprache die verwandtschaftliche Gruppirung der Rechte. So kann denn auch insbesondere die Sprache der Friesen und Langobarden nichts für ihre Nationalität resp. nichts gegen den ostgermanischen Charakter ihres Rechts beweisen. Ist bei den Friesen in historischer Zeit die Sprache fast ganz von der sächsischen verdrängt worden, ohne dass das Recht davon berührt ward, so kann ein gleicher Prozess ebensogut auch schon einmal in vorgeschichtlicher Zeit stattgefunden haben. Und was die Langobarden betrifft, so wissen wir, dass dieser Stamm, selbst an Volkszahl sehr gering, zahlreiche Bestandtheile anderer Stämme in abhängiger, halbfreier Stellung mit sich führte, und es liegt die Annahme nicht fern, dass sie auch schon diesen gegenüber dasselbe ungleiche Verhalten in Bezug auf Sprache und auf Recht bewiesen, wie in späterer Zeit gegenüber den Römern.

Aber noch in anderer Richtung ergeben sich Widersprüche, welche Zweifel an der Verlässlichkeit der Grundlagen der rechtsvergleichenden

Forschung erregen könnten. Verf. erklärt, dass er lange Zeit bei seinen Versuchen zur Feststellung des verwandtschaftlichen Zusammenhangs der germanischen Rechte durch nichts mehr beirrt worden sei, als durch folgende, mit seinen Schlussfolgerungen, bezw. den erwähnten leitenden Regeln anscheinend völlig unvereinbare Erscheinungen in späteren Rechtsquellen. Es wiederholt sich nämlich einerseits der Umstand, dass bezüglich solcher Bestimmungen, deren Uebereinstimmung in mehreren Rechten, welche in geschichtlicher Zeit ausser jeder gegenseitigen Berührung standen, unbedingt aus vorgeschichtlicher Verwandtschaft erklärt werden müsste, ausdrücklich berichtet wird, oder sonst sich zweifellos ergibt, dass sie bei einzelnen dieser Stämme erst in späterer Zeit als Recht anerkannt worden sind; — und es wiederholt sich der andere Umstand, dass innerhalb des Gebietes von Stammrechten, bei welchen nach den maassgebenden Haltpunkten Gestaltung auf durchaus einheitlicher Grundlage angenommen werden müsste, sich wesentlich abweichende, ja völlig entgegengesetzte Bestimmungen für dieselben Verhältnisse finden.

Den Schlüssel für die Lösung dieser Widersprüche entnimmt F. dem Unterschied zwischen „Recht und Sitte." Das Verhältniss zwischen beiden bildet den Gegenstand des letzten theoretischen (VI.) Abschnitts (§ 183 — 218 S. 229—277). Derselbe ist wieder in zwei Kapitel eingetheilt, in welchen der Verf. zunächst die „Sitte als Vorstufe des Rechts" und dann die „Sitte als Gegensatz des Rechts" bespricht. Mit dieser Unterscheidung ist ein neuer Gesichtspunkt für die Würdigung des Verhältnisses von Sitte und Recht aufgestellt. Man pflegt dasselbe regelmässig nur nach einer Seite hin zu berücksichtigen, wonach sich die Sitte als Vorbereitung, bezw. Ersatz des Rechtes darstellt. Dem gegenüber weist F. nachdrücklichst auf jene zweite Seite hin, welche dieses Verhältniss darbietet, wonach die Sitte in jedem Fall als Abweichung vom geltenden Recht erscheint. Ein jedes Thun oder Unterlassen, welches nur allgemein erwartet wird, ohne dass es erzwungen werden kann, oder nur allgemein geduldet resp. gebilligt wird, ohne dass die Anerkennung desselben erzwungen werden kann, hat eben notwendig einen Rechtssatz sich gegenüber, der das Gegentheil gestattet oder verlangt. Die Sitte vermittelt zwischen einer Rechtsordnung, von welcher sie sich entfernt, und einer neuen, welche aus ihr erwächst. Es handelt sich nicht bloss um ein Nacheinander, sondern auch um ein Nebeneinander von Sitte und Recht.

Das 1. Kapitel (§ 186—207 S. 234—260) behandelt zunächst das urzeitliche Verhältniss zwischen Sitte und Recht, d. h. die Frage, in welchem Umfang auf den verschiedenen Entwickelungsstufen der urzeitlichen Gliederung des Volks bei den Germanen eine Regelung der Verhältnisse des Zusammenlebens bloss durch die Sitte angenommen werden kann; nach Maassgabe des Gesichtspunktes, dass naturgemäss nicht das Recht, sondern die Sitte die Norm bildet für Verhältnisse Gleichstehender, welche keiner gemeinsamen höheren Gewalt unterworfen sind oder für Verhältnisse, bezüglich deren man den Willen des Einzelnen zur Unterwerfung unter den Willen der Gesammtheit nicht nöthigen will oder kann.

Verf. geht von der Annahme aus, dass den Zeiten, in welchen als der unterste soziale Verband der der Hausfamilie bestand, die einzelnen Hausfamilien aber nur die Elemente waren, aus deren Vereinigung die

verschiedenen, übereinander aufsteigenden Verbände des öffentlichen Lebens sich bildeten, eine Periode voranging, in welcher es nur eine einzige Art von Verbänden gab, welche als Lebensverbände einerseits viel umfassender waren als die Hausfamilie, andererseits aber ganz selbständig nebeneinanderstanden: die Geschlechtsverbände, welche die gesammte, in jeder Generation wachsende Zahl der Nachkommen je eines bestimmten Stammvaters oder je einer bestimmten Stammmutter umfassten. In dieser Zeit gab es wenig Raum für die Sitte als Vorstufe oder Ersatz des Rechts. Zwischen den einzelnen Sippschaften herrschte im Allgemeinen allein die Gewalt, innerhalb derselben aber wesentlich das Recht, d. h. eine feste Ordnung des Zusammenlebens, welche durch die Gewalt des Häuptlings gesetzt und erzwungen wurde.

Eine Aenderung dieses Zustandes wurde insbesondere hervorgerufen durch die feste Ansiedlung. Diese hatte zunächst das Aufhören des gemeinsamen Zusammenlebens, die Auflösung der Sippschaft in Hausfamilien zur Folge, mit der Zeit aber auch die Auflösung des örtlichen Zusammenhangs, was dann zur Ersetzung des Sippschaftsverbandes durch den allein auf das Nachbarschaftsverhältniss gegründeten Verband der Gemeinde führte. Und mit diesem Uebergang aus dem geordneten Zustand der Sippschaft in den der Gemeinde gewann auch die Sitte als Norm der Lebensverhältnisse steigende, ja überragende Bedeutung. Sowol einerseits für die Wechselbeziehungen der einzelnen Hausfamilien, wo vielfach als Sitte fortleben mochte, was in der Sippschaft zwischen den Genossen Recht gewesen war, als andererseits insbesondere für die inneren Verhältnisse der Hausfamilie, in welcher von rechtswegen dem Willen des Hausherrn keinerlei Schranke gesetzt war.

Zahlreiche Verhältnisse waren seitdem wol lange Zeit hindurch nur durch die Sitte geregelt. Der Kreis dessen, was durch das Recht geordnet war, blieb auf das Notwendigste beschränkt. Leichter als das Recht passte sich die Sitte allen besonderen und wechselnden Bedürfnissen an, und ihre Gebote und Verbote besassen thatsächlich dieselbe Wirksamkeit, nach dem Zeugniss des Tacitus (Germania c. 19): „Plus ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges.“ Erst im Laufe der Jahrhunderte ist dann, bei dem einen Stamm früher, bei dem andern später, hier schrittweise, dort auf einmal, die Sitte in Recht übergegangen; sei es in Gewohnheitsrecht, indem das alte Recht in Vergessenheit gerieth, und die Rechtsprechung das, was von Hause aus nur Sitte gewesen, der allgemeinen Ueberzeugung folgend, als verbindliche Norm behandelte; oder auf dem Weg der Satzung, insbesondere durch eigentliche Gesetzgebung, wie sie in den südlichen Reichen von den Königen ausging. Denn im Allgemeinen schloss die germanische Grundauffassung von der ewigen, unveränderlichen Natur des Rechts eine bewusste Aenderung desselben aus, und demgemäss ging auch bei der Aufzeichnung der Volksrechte die Absicht nur dahin, das ohnehin schon geltende Recht zu fixiren, sodass also Normen der Sitte im Allgemeinen nur soweit Aufnahme fanden, als sie bereits der allgemeinen Rechtsüberzeugung entsprachen. Die Könige aber als Gesetzgeber, wenn sie auch zweifellos nicht nach Willkür ordneten, was Recht sein sollte, sondern sich an das Herkommen gebunden fühlten, haben doch vielfach mit Bewusstsein das zu zwingender, ausschliesslicher Geltung erhoben,

was bisher anerkanntermassen nur Sitte gewesen; das alte Recht beseitigt, bezw. geändert, soweit die in der herrschenden Sitte ausgedrückte Anschauung der Rechtsgenossen dasselbe als unbillig oder unzweckmässig verurtheilte. Hält man nun diesen Verlauf der Dinge im Auge, so löst sich auch das Räthsel der Erscheinung, dass sich in ganz getrennten Stammesrechten übereinstimmende Rechtssätze finden, die nachweislich erst in geschichtlicher Zeit anerkannt, etwa durch die Gesetzgebung eingeführt wurden. Diese Uebereinstimmung erweist eben, sofern sie nicht als blos zufällige angesehen werden kann, Gemeinsamkeit der alten Sitte bei den betreffenden Stämmen. Für die Beurtheilung der Verwandtschaftsverhältnisse ist aber der Unterschied zwischen Recht und Sitte ohne jegliche Bedeutung.

Nicht minder instruktiv als die im Vorausgehenden skizzirten Ausführungen sind die des zweiten Kapitels (§ 207—218 S. 260—277), welche von der Thatsache ausgehen, dass Sitte und Recht jederzeit in notwendigem Gegensatze standen. Verf. zeigt, wie die Beachtung dieser Thatsache eine natürliche Erklärung für viele sonst unbegreifliche Erscheinungen an die Hand gibt, insbesondere für das Vorkommen ganz entgegengesetzter Rechtsbestimmungen nicht bloss bei nächst verwandten Stämmen, sondern auch innerhalb des Gebietes wesentlich einheitlicher Stammrechte, selbst in nächstgelegenen Rechtskreisen. Es ist eben jener Gegensatz von Sitte und Recht, der sich vielfach auch innerhalb des Rechtes weiter fortsetzt. Alles aus Geboten und Verboten der Sitte erwachsene jüngere Recht stand naturgemäss in demselben Gegensatz zum älteren; häufig genug musste es aber zu einem Nebeneinander beider innerhalb eines Rechtsgebietes kommen. Auch wenn eine Sitte eine allgemeine war, überall herrschte, und mit der Zeit überall in Recht überging, geschah dies letztere doch keinesfalls überall gleichzeitig. Das entgegengesetzte Rechtsprinzip, dessen Wert sich immerhin in gelegentlichen Ausnahmsfällen wieder zeigen mochte. entschwand hier früher, dort später aus dem Bewusstsein des Volkes. Dann aber war von vornherein nicht jede Sitte eine allgemeine; vielfach entwickelte sich ein vom alten Recht aus Rücksichten der Billigkeit abweichender Brauch von vorneherein nur in einzelnen Theilen eines Rechtsgebiets, und wurde dann auch nur zu particulärem Gewohnheitsrecht, während man in andern Gegenden an dem, was bisher Recht gewesen war, und vielleicht doch auch von einem anderen Gesichtspunkt aus der Billigkeit besser zu entsprechen schien, fortdauernd festhielt. Und selbst, wenn etwa durch die Gesetzgebung der auf der Sitte beruhende Satz zum gemeinen Landesrecht erhoben wurde, lebte das alte Recht wol zunächst als particuläre Sitte fort, die sich dann rasch wieder in derogirendes Gewohnheitsrecht verwandelte.

Besonders beachtenswert erscheinen die hier eingeflochtenen genaueren Nachweisungen über das Verhalten der germanischen Königsgesetzgebung gegenüber dem vorhandenen Gegensatz zwischen Recht und Sitte, bezw. dem darauf gegründeten Widerspruch der Meinungen über das, was gelten solle. Die Rückwirkung dieser Verhältnisse zeigt sich sowol in der Fassung als in dem Inhalt dieser Gesetze. Mitunter versuchte der Gesetzgeber eine Vermittlung, nicht selten zeigt sich auch ein Hin- und Herschwanken der Gesetzgebung. Namentlich die

auffallend widerspruchsvollen und gekünstelten Bestimmungen der Lex Burgundionum lassen sich einfach und einleuchtend durch die Annahme erklären, dass der Gesetzgeber in wechselnder Folge bald durch das Recht, bald durch die Sitte sich bestimmen liess (§ 214 ff.). F. zeigt dies speziell an dem Beispiel der drei Bestimmungen über das Warterecht: T. 1 § 1, T. 24 § 5, T. 51 § 1.

Ueberhaupt erläutert Verf. seine Auseinandersetzungen über beide Seiten des Verhältnisses von Sitte und Recht fortlaufend an Quellenzeugnissen, insbesondere über die Geschichte des Warterechts. Die hiebei vorläufig mitgetheilten Forschungsergebnisse über dieses Institut mögen im Wesentlichen kurz wiedergegeben werden: Der Gewalt des Hausherrn stand auch in Bezug auf die Verfügung über das Vermögen bei seinen Lebzeiten keinerlei Recht seiner Kinder oder überhaupt derjenigen, welchen nach der Ordnung des Rechts dereinst sein Nachlass zufallen sollte, als Schranke gegenüber. Aber diese rechtliche Freiheit zu beliebigen Vergabungen beschränkte die Sitte. Unzweifelhaft wurde es allgemein als eine Forderung der Billigkeit empfunden, dass Jeder sein Vermögen im Wesentlichen ungeschmälert seinen Kindern, und zwar ohne Unterschied des Geschlechts, zu gleicher Auftheilung hinterlasse. Und dieser Forderung entsprach das thatsächliche Verhalten. Der Schutz der Erben durch die Sitte war ein genügend wirksamer. Nur in diesem Sinn ist auch der berühmte Ausspruch des Tacitus (Germ. c. 20) aufzufassen: „Heredes tamen successoresque sui cuique liberi et nullum testamentum.“ Mit diesen Worten ist nicht gesagt, dass das Recht das verlangte, nur dass es thatsächlich so war; und jene andere Aeusserung über die Kraft der mores bei den Germanen rechtfertigt die Annahme, dass Tacitus auch hier nur eine gewissenhaft eingehaltene germanische Sitte mitgetheilt, den römischen Zuständen gegenübergestellt hat. Aber diese Sitte war doch jedenfalls keine ganz ausnahmslose; sie hinderte gewiss nicht, dass der Einzelne von seinem Rechte zu dem Zweck Gebrauch machte, offenbare Unbilligkeiten oder Unzweckmässigkeiten zu verhüten, welche der Eintritt der rechtlichen Erbenfolge mit sich gebracht haben würde, dass er etwa seinen Enkeln von einem verstorbenen Sohn dessen Antheil zuwendete, einzelne Kinder, die sich seiner im Alter angenommen, durch Schenkungen vor andern bevorzugte, die Töchter im Voraus abfand, um den Söhnen die Alleinnachfolge in die Liegenschaften zu sichern. Die regelmässige Wiederholung solcher Dispositionen führte dann wol zu entsprechenden Aenderungen des Rechts, der alten Ordnung der Erbenfolge, zur Anerkennung eines Eintrittsrechts der Enkel u. s. w. Im Uebrigen war die Folge davon, dass das alte Rechtsprinzip neben der vorherrschenden abweichenden Sitte sich nicht so leicht ganz aus dem Rechtsbewusstsein des Volkes verlor. Mit der Zeit ist es bei vielen Stämmen dann allerdings dahin gekommen. Aber z. B. bei den Westgothen und Burgundern hat erst die Gesetzgebung der Könige das alte Prinzip mit Bewusstsein beseitigt. In L. Wisig. 4, 5 L. 1, 2 und L. Burg. 51, 1 ist das Warterecht der Erben, welches daselbst gesetzlich ausgesprochen wird, ausdrücklich als etwas bezeichnet, was bisher nicht als Recht anerkannt war, bezw. nur als allgemeine Consuetudo bestand. Und Lex Thuring. 54 enthält noch unverändert das ursprüngliche Recht: „Libero homini liceat hereditatem suam cui voluerit tradere.“

Nunmehr geht der Verf. über zu den geschichtlichen Einzeluntersuchungen über den in der Einleitung angedeuteten Kreis germanischer Rechtsinstitute, aus deren sachlichen Resultaten seine vorläufig dargelegten Ansichten über den Zusammenhang der germanischen Rechte in schliesslicher Zusammenfassung begründet werden sollen.

Als unmittelbare Aufgabe der erbrechtlichen Untersuchungen bezeichnet F. im Eingang des Buches (§ 1—12) die Ermittelung der urgermanischen Erbfolgeordnung der Blutsfreunde und ihrer vorgeschichtlichen Entwickelung auf Grund der Haltpunkte, welche die spätere Gestaltung derselben bei den einzelnen germanischen Stämmen darbot. Die vergleichende Verwerthung der übrigen arischen Rechte hat Verf. aus angegebenen Gründen ausgeschlossen. Für die Voraussetzung, dass ein Recht der Blutsfreunde zur Beerbung eines Verstorbenen und bestimmte Rechtssätze darüber, welche derselben und wie sie sich im einzelnen Falle in den Nachlass zu theilen hatten, bis in die älteste Zeit zurückreichen, soweit als überhaupt die Anfänge einer germanischen Rechtsordnung, macht Verf. zunächst allgemeine Erwägungen geltend; dann aber insbesondere auch den Umstand, dass, so widersprechende Prinzipien und Bestimmungen die verschiedenen germanischen Rechte, einzeln gegeneinandergehalten, über diese Verhältnisse auch aufweisen, eine Gesammtvergleichung derselben doch ergibt, dass die Gegensätze in allen Punkten durch eine Reihe vermittelnder Bestimmungen zusammenhängen; eine Thatsache, welche entschieden auf einen gemeinsamen Ausgangspunkt für die Gesammtheit der Rechte zurückweist.

Den Gegenstand der Untersuchung aber bildet die Frage nach dem Ausgangspunkt und der Richtung der bezüglichen Entwickelung. Dabei genügt es, eine der beiden Hauptgruppen der germanischen Rechte, die ost- oder die westgermanische ins Auge zu fassen; denn was sich als Urrecht und Ausgangspunkt für die eine Gruppe erweist, darf, weil ja beide Gruppen ursprünglich ungeschieden ein Volk mit gleichem Recht gebildet haben, im Allgemeinen und in der Hauptsache als gesammtgermanisches Urrecht angesehen werden, von welchem die Entwickelung auch in der andern Gruppe ihren Ausgang genommen haben wird. Die Wahl musste aber nach der Ansicht des Verf., auch ganz abgesehen von dem besondern Zweck der Arbeit, unbedingt auf den Kreis der ostgermanischen Rechte fallen. F. erblickt den Hauptgrund für das Misslingen, bezw. unvollständige Gelingen aller der zahlreichen bisherigen Versuche zur Lösung jener Frage eben in dem Umstand, dass sich dieselben ausnahmslos auf die westgermanische Gruppe stützten. Diese steht aber nicht bloss in Bezug auf Reichthum und Ausführlichkeit der spätern Quellen weit hinter der ostgermanischen zurück, die letztere erscheint, wie Verf. wiederholt betont, als Grundlage für alle und jede auf die Rekonstruktion des germanischen Urrechts abzielende Forschung schon darum als ganz ungleich besser geeignet, weil hier in sehr viel geringerem Grade als bei den westgermanischen Rechten, durchkreuzende Verwandtschaftsverhältnisse dieselbe erschweren.

Von den bezüglichen Untersuchungen liegt nun allerdings bisher erst ein kleiner Theil vor, nur diejenigen über Verwandtschaftszählung und Erbgrenze. Aber auch hierin schon ist ein erstaunlicher Reichthum neuer und weittragendster Ergebnisse zu Tage gefördert.

Grundlegende Bemerkungen über diesen Gegenstand finden sich bereits in dem Abschnitt über „Recht und Sitte“ (§ 187—190). Sie beziehen sich auf den Begriff der Sippe. F. deckt da eine Unklarheit auf, welche in diesem Punkt überall in der Fachlitteratur herrscht. Es werden da in der Regel zwei verschiedene Sippebegriffe nicht genügend auseinandergehalten. Sippe heisst einerseits ein fester Verband von Blutsfreunden, welche durch gemeinsame Abstammung verbunden sind; dasselbe was man gewöhnlich unter einer Parentel oder Nachkommenschaft zu verstehen pflegt. Andererseits heisst die Sippe einer Person der Kreis von Blutsfreunden, welche zu ihr in rechtswirksamer Verwandtschaft stehen, ein Kreis, dessen Abgrenzung und Zusammensetzung für jede einzelne Person mit Ausnahme von Vollgeschwistern verschieden ist. F. unterscheidet beide Begriffe als feste und wechselnde Sippe, bezw. er gebraucht regelmässig speziell für den letztern Begriff den einfachen Ausdruck Sippe, für den erstern aber den Ausdruck Sippschaft insbesondere da, wo sich auch mit entfernterer Blutsfreundschaft noch engeres Zusammenleben verbindet.

Der letztere Begriff ist der ältere; die germanischen Verwandtschaftsbezeichnungen erlauben den Schluss, dass es eine Zeit gab, in welcher Sippschaft und Sippe zusammenfielen. Das war unter der Voraussetzung möglich, dass die Blutsfreundschaft nur nach einer Seite hin beachtet, dass alle Blutsverwandtschaft entweder nur durch die Mutter oder nur durch den Vater vermittelt gedacht wurde. Dann gehörte jeder Einzelne nicht blos zu einer einzigen bestimmten Sippschaft, sondern es war auch der Kreis der Blutsfreunde für alle Sippegenossen derselbe. Selbst der Unterschied näherer und entfernterer Verwandtschaft fiel zu einer Zeit kaum ins Gewicht, wo die Geschlechtsverbindungen noch ganz ungeregelt waren, die Kinder mehr im Allgemeinen als Angehörige der Sippschaft, denn bestimmter Eltern galten, und nur etwa die einzelnen Generationen auseinander gehalten wurden. Alle Genossen wurden da in ihren gegenseitigen Beziehungen als wesentlich gleichstehende Verwandte betrachtet.

Die Entstehung des Begriffs der wechselnden Sippe knüpft sich an die festere Gestaltung des Instituts der Ehe. Diese führte zur consequenten Beachtung der Zugehörigkeit der Kinder zu bestimmten Eltern, zur Anerkennung einer zweiseitigen Verwandtschaft, durch Vater und Mutter, also bei Ehen zwischen Personen verschiedener Sippschaften auch einer nicht mit Zusammenleben verbundenen Verwandtschaft, und zur durchgreifenden Berücksichtigung der Nähe oder Entfernung derselben. Darnach gehörte der Einzelne nicht mehr einer, sondern einer Reihe, und zwar jeder Einzelne mit Ausnahme von Vollgeschwistern, einer verschiedenen Reihe von Parentelen an. Aber schon von Anfang an wurde da, wie F. im Gegensatz zu der noch neuerlich von Brunner (D. Rechtsgeschichte 1, 82) vertretenen Ansicht annimmt, keineswegs jeder, auch der entferntesten Blutsverwandtschaft, rechtliche Wirkungen beigelegt. Es gab seit je eine Grenze der rechtswirksamen Blutsfreundschaft, so dass die Sippe des Einzelnen nur die näheren Verwandten bis zu einer gewissen Grenze hin umfasste. Diese wechselnde Sippe trat nun schon in vorgeschichtlicher Zeit für viele Aufgaben an die Stelle der Sippschaft, in geschichtlicher Zeit kommt sie für alle Rechtswirkungen der Blutsfreundschaft allein in Betracht.

Die in dem VII. Abschnitt über „Verwandtschaftszählung“ (§ 218—348 S. 277—474) durchgeführten Untersuchungen verfolgen eine Aufgabe, mit welcher sich die germanistische Forschung in der letzten Zeit vielfach beschäftigt hatte. Allen diesen Arbeiten gegenüber gelangt F. zu prinzipiell abweichenden, zum Theil ganz ungeahnten Resultaten. Der wesentliche Gehalt seiner Lösung der Frage ist kurz zusammengefasst folgender. (Vgl. § 347).

Vor allem stellt sich heraus, dass schon in urgermanischer Zeit, ehe die Hauptgruppen sich von einander sonderten, die Art und Weise, wie man sich die Sippe gegliedert dachte und zählte, die Gesichtspunkte, welche maassgebend waren für die Abgrenzung und Abstufung der Rechtswirksamkeit der Blutsverwandtschaft, nach welchen die Entfernung der Blutsfreunde von einer bestimmten Person, die das Wirksamwerden des Verbandes der Sippe veranlasste, bemessen wurde, prinzipiell verschieden waren, je nach dem Zweck, um welchen es sich im Einzelfalle handelte. Art und Maassstab der Sippegliederung und Verwandtschaftszählung waren anders, wenn es galt, festzustellen, welchem oder welchen von den Blutsfreunden einer bestimmten Person, der Ausgangsperson, wie sie F. nennt, ein gewisses ausschliessendes oder nächstes Recht, wie insbesondere das Erbrecht, Vormundschaftsrecht, Näherrecht, oder eine derartige Pflicht im concreten Falle zukommen sollte; und anders, wenn es galt, festzustellen, bis zu welcher Grenze die Rechtswirkungen der Verwandtschaft überhaupt reichen, und in welcher Abstufung die einzelnen Blutsfreunde für einander einzustehen hatten, wie z. B. bei der Fehde oder Eideshilfe.

In dem ersteren Falle legte man alles Gewicht allein auf die Nähe des Bluts, ursprünglich ohne jede Rücksicht auf die Nähe der Parentel, d. h. ohne Rücksicht darauf, dass die von jenem Gesichtspunkt aus Gleichstehenden ganz verschiedenen Parentelen angehörten. Die Wirksamkeit der Verwandtschaft beispielsweise in Bezug auf das Erbrecht, die Folge der Erben wurde bestimmt und bemessen, lediglich nach der Zahl der Zeugungen, durch welche Ausgangs- und Endperson verbunden, bezw. getrennt waren; also bildlich ausgedrückt nach der Entfernung der einzelnen Blutsfreunde von der Ausgangsperson auf der Zeugungslinie, der geraden, wie sie zwischen Ascendenten und Descendenten, oder der gebrochenen, wie sie im Fall der Seitenverwandtschaft von der Ausgangsperson über den gemeinschaftlichen Stammvater zur Endperson verläuft. Dabei blieb aber im einzelnen Falle die Lage des Brechungspunkts, die Entfernung vom gemeinsamen Stammvater völlig ausser Betracht.

War nun die Ansicht, welche die Parentelenordnung für die spezifisch urgermanische Sippegliederung erklärt, und in ihr insbesondere auch das Princip der germanischen Erbfolgeordnung erblickt, schon bisher nicht unbestritten, so erscheinen die Ergebnisse F.s über die Art der Zählung der Verwandtschaftsgrade als völlig eue. Die allgemeine Annahme, dass den Germanen in Bezug auf die Seitenverwandtschaft eine Zählung der Einzelgrade, insbesondere eine durchlaufende Zählung derselben auf der gebrochenen Linie, wie sie dem römischen Rechte eigen ist, völlig unbekannt gewesen sei, dass sie immer nur von einem Stammvater

abwärts die Folge der Geschlechter zählten, erscheint darnach als vollkommen unzutreffend. Auch die Germanen haben sich vielmehr seit urältester Zeit jener einfachsten, natürlichsten und allgemein verwendbaren Zählung bedient. Sie war bei ihnen insbesondere für die Bestimmung der Erbenfolge die durchaus vorherrschende. Genau in demselben Sinne, wie die Römer die Ausdrücke gradus oder generatio gebrauchten, zählten auch die Germanen nach Knieen, Gliedern, Männern, Geburten oder Blut (vgl. § 293); und zwar wie die Römer, direkt von der ungezählten Ausgangsperson zur Endperson, vom Erblasser zum Erben.

Daneben war allerdings für die Seitenverwandtschaft von jeher für gewisse Zwecke eine andere Art der Kniezählung im Gebrauch, indem man die von der Ausgangs- und Endperson zum gemeinschaftlichen Stammvater aufsteigenden, resp. von diesem zu jenen herabsteigenden Linien getrennt ins Auge fasste, und von dem ungezählten Stammvater ausgehend, die Zahl der Zeugungen auf beiden Seiten besonders berechnete und angab, bezw. dann zusammenrechnete. Und naturgemäss musste dann solche doppelte Zählung der Einzelkniee in Bezug auf Seitenverwandte gleichen Grades, d. h. welche um gleich viel Zeugungen von dem gemeinschaftlichen Stammvater abstanden, zu einer Zählung nach Doppelknieen führen, indem man die betreffende Kniezahl nur einmal nannte. Diese Zählung auf den absteigenden Linien bietet einerseits den Vortheil, dass sie nicht blos die Entfernung, sondern auch die Art der Verwandtschaft zum Ausdrucke bringt. Sie ist aber andererseits von vornherein ungeeignet zur vergleichenden Bemessung der Verwandtschaft mehrerer Personen in allen Fällen, wo diese nicht denselben nächsten gemeinschaftlichen Stammvater haben; also insbesondere, wie F. gegen die herrschende Ansicht (Siegel, Wasserschleben) ausführt, unbrauchbar für die Bemessung des Erbrechts von Verwandten, welche verschiedenen Parentelen angehören. Und vor Allem ist jede Doppelzählung absolut unverwendbar für allgemeine Bestimmungen über die Erbenfolge wegen der Unmöglichkeit einer genauen Berücksichtigung der ungleichen Grade (§§ 296, 305, 259). Umgekehrt war diese Zählung dann aber ganz besonders geeignet für die Fassung der kirchlichen Eheverbote. Hier handelte es sich immer nur um die Bestimmung der Verwandtschaft zweier Personen, also um Zählung innerhalb einer Parentel. Und in diesem Umstand, resp. in der grossen praktischen Bedeutung dieser Eheverbote ist die Erklärung für die Thatsache zu suchen, dass unter den vorhandenen Zeugnissen über die Kniezählung diejenigen für die Doppelzählung, bezw. für die Zählung nach Doppelknieen, bei weitem überwiegen (§ 316).

Diese germanische Zählung nach Doppelknieen begann aber — während auch in diesem Punkte die herrschende Lehre anders ist — ebenso wie die Zählung auf den einzelnen, gerade absteigenden Linien prinzipiell und ausnahmslos mit der ersten auf den gemeinsamen Stammvater folgenden Generation, mit den Kindern desselben, also den Geschwistern, ganz entsprechend der üblichen Zählung des kanonischen Rechts, keinesfalls erst mit den Enkeln resp. Geschwisterkindern, wie es vereinzelt in spätern Zeugnissen vorkommt. So wenig von einem Gegensatz zwischen römischer und germanischer Verwandtschaftszählung in dem erwähnten Sinne die

Rede sein kann, ebenso unbegründet erscheint die übliche Gegenüberstellung von germanischer und kanonischer Computation.

Eine absolut neue Entdeckung von der allergrössten Tragweite bilden dann vor allem die Ergebnisse Fs. über die von Grund aus abweichende, ganz eigenthümliche Vorstellung von der Schichtung der Verwandtschaft, welche schon in der Urzeit speziell in denjenigen Fällen maassgebend war, wo es ankam auf Abgrenzung und Abstufung oder Vertheilung der verwandtschaftlichen Rechte und Pflichten, worunter diejenigen an praktischer Bedeutung hervorragten, welche sich auf die Angelegenheiten der Privatrache bezogen (Vgl. § 292). In solchen Fällen also legte man das entscheidende Gewicht nicht allein auf die Nähe des Bluts, sondern daneben insbesondere auf die Gleichheit der Generation. Die Zeugungslinien, durch welche die Ausgangsperson mit den einzelnen mitlebenden Blutsfreunden zusammenhing, wurden dabei gar nicht unmittelbar ins Auge gefasst. F. betont, dass die Art des verwandtschaftlichen Zusammenhangs der einzelnen Blutsfreunde in jener Zeit, wo dem Sippeverband eine so eminente praktische Bedeutung zukam, durchschnittlich gewiss allgemein bekannt war. Diese Grundlage der Zählung brauchte im einzelnen Falle wol nicht erst untersucht und ermittelt zu werden. Die Gliederung und Zählung selbst schloss sich aber wesentlich an die Abstände auf der Querlinie, welche gebildet wurde durch die mit der Ausgangsperson und ihren Geschwistern inderselben Generation stehenden Verwandtenklassen, die Vettern im eigentlichen Sinne und die Folge der entfernteren Vetterschaften. Die Reihe dieser Blutsfreunde hatte man in erster Linie im Auge, sie wurden zuerst nach ihren Gruppen gezählt, als diejenigen, welche durchschnittlich Altersgenossen der Ausgangsperson, vielfach mit dieser aufgewachsen waren, und insbesondere für die Fehde überwiegend grössere Bedeutung hatten, als die schon bejahrten Oheime oder nicht erwachsenen Neffen (§ 258). Die Zählung der einzelnen Gruppen begann aber erst nach den Geschwistern mit den Vettern im eigentlichen Sinn; es war eine Zählung der Vetterschaften. Zur Erklärung für den Ausschluss der Geschwister macht F. einerseits ihre Eigenschaft als Glieder der Hausfamilie, welche im weitern Kreis der Sippe als eine engere Einheit galt, ausserdem aber auch insbesondere den Umstand geltend, dass für Vollgeschwister und nur für sie allein, der Kreis der Sippe genau derselbe ist, diese also gewissermassen insgesammt den Mittelpunkt der Sippe bilden. Endlich verweist er auch darauf, dass gerade bei einer Zählung nach der Seite hin, welche die Abstände auf der Querlinie als Einheiten fasste, auch der Bruder nur in gleichem einfachen Abstande von der Ausgangsperson erschien, wie der Vater oder Sohn.

An die Zählung der Vetterschaften knüpft sich dann die Gliederung der gesammten Sippe, wobei ebenfalls die Seitenentfernung der einzelnen Personen von der Ausgangsperson selbst maassgebend war, d. h. die Entfernung auf den durch die Seitenverwandten der gleichen älteren oder jüngeren Generationen gebildeten oberen und unteren Querlinien, z. B. den Linien der Oheime, der Neffen u. s. w. Diese Seitenverwandten der ungleichen Grade wurden nämlich in der Weise mit den einzelnen Gruppen der zunächst beachteten Blutsfreunde

der gleichen Grade zusammengefasst, in die Zählung derselben eingeordnet, dass alle, welche von der Ausgangsperson weiter abstanden als die Geschwister, aber nicht weiter als erste Vettern, diesen letzteren und in gleicher Weise alle, welche nach demselben Gesichtspunkt zwischen zwei Vetterschaften standen, immer der zweiten, entfernteren Vetterschaft zugerechnet, resp. gleichgestellt wurden. Demnach gehörten also Oheime und Neffen zu den Vettern im eigentlichen Sinn, zu der als ersten gezählten Vetterschaft; Grossoheime, zweite Oheime (Vettern der Eltern), zweite Neffen (Kinder der Vettern), und Grossneffen zur zweiten Vetterschaft u. s. w. Diese Gliederung wurde dann mitunter wol auf die Ascendenten und Descendenten ausgedehnt, so nämlich, dass, wie die Geschwister, auch Eltern und Kinder ungezählt blieben, Grosseltern und Enkel wie Oheime und Neffen mit den ersten Vettern zusammengestellt wurden, und so weiter in den entfernteren Graden, „woraus sich eine concentrische Anordnung der Sippe ergeben würde, bei der die Ausgangsperson mit ihren nächsten Blutsverwandten den Mittelpunkt bildet, um die sich dann die übrige Sippe in sich erweiternden Kreisen gruppirt.“ (Vgl. § 262 u. 276.) In den auf diese Weise gebildeten, einzelnen Gruppen oder Kreisen der Sippe standen also einerseits Blutsfreunde zusammen, welche sich auf den gebrochenen Zeugungslinien in sehr verschiedenem Abstande von der Ausgangsperson befanden, wie z. B. schon Oheim und Vetter, andererseits Blutsfreunde, welche ganz verschiedenen Parentelen angehörten, w. z. B. Oheim und Neffe. Es ist eine Gliederung, welche die Nähe des Blutes nur unvollkommen, in zweiter Linie berücksichtigt, und ganz absieht von dem engern Zusammenhang der zu einer Nachkommenschaft gehörigen Personen. Erst in späterer Zeit fanden beide Momente eine gewisse Berücksichtigung. Das letztere allerdings anscheinend nur im friesischen Recht; häufiger dagegen wurde es Brauch, dass man für die in den einzelnen Gruppen mit den Vetterschaften im eigentlichen Sinne zusammengefassten Seitenverwandten der ungleichen Grade besondere Zwischenstufen bildete (§ 271 ff.).

Diese einzelnen Gruppen der Blutsfreunde wurden nun in ältester Zeit schlechtweg mit den Ordnungszahlen, als Erste, Zweite, Dritte, Vierte — weiter reichte die Zählung nirgends (vgl. § 247 Ende) — oder unter Zufügung eines blos allgemeinen Ausdrucks, als Erste, Zweite u. s. w. in der Verwandtschaft, erste, zweite Blutsfreunde oder Männer, Erst- und Zweitbürtige bezeichnet. Im engern Sinn wurden alle diese Bezeichnungen von jeher speziell auf die den Kern der betreffenden Gruppe bildenden näheren oder entfernteren Vettern der Ausgangsperson bezogen, und in dieser speziellen Anwendung haben sie sich theilweise noch im heutigen Sprachgebrauch erhalten. Erst als eine spätere Entwicklung ist es dann anzusehen, dass mit der Zählung bestimmte Verwandtschaftsbezeichnungen verbunden wurden, durch welche die gleichgezählten Blutsfreunde der verschiedenen Generationen von einander unterschieden wurden, z. B. im Kreis der Ersten, die ersten Oheime und ersten Neffen von den ersten Vettern. Zuerst vermuthlich für die Verwandten der Vetternlinie ist eine besondere Verwandtschaftsbezeichnung üblich geworden. Und zwar findet sich als solche in den verschiedensten ostgermanischen Rechten der Ausdruck

Brüder. Stand dieser wol seit ältester Zeit für die nächsten gleichen Seitenverwandten fest, so konnte er darnach für alle in der gleichen Linie stehenden Blutsfreunde zum Unterschied von denen der ungleichen obern und untern Linien Verwendung finden. Aber eben die Art der Zählung, wonach man nicht die Brüder im engern Sinn, sondern erst die Vettern als erste und dementsprechend die folgenden Vetterschaften als zweite, dritte Brüder bezeichnete, weiss F. nur durch die Annahme zu erklären, dass die blosse Zählung das Vorhergehende war, und die Anfügung der Bruderbezeichnung an dieselbe erst nachträglich stattfand (§§ 255, 256, 261).

Zählung nach Knieen und Zählung nach Vetterschaften waren die ursprünglich allein üblichen gegensätzlichen Arten der germanischen Verwandtschaftszählung. Daneben entwickelten sich dann aber, ebenfalls noch in vorgeschichtlicher Zeit, zwei weitere Zählungsweisen, bezw. Arten der Sippegliederung, welche F. als *Zählung nach Geschwisterschaften* und *Zählung nach der längsten Linie* bezeichnet. Sie sind nach seiner Vermuthung beide auf dem Boden der Vetterschaftszählung erwachsen, stimmen aber ihrem Prinzip nach insofern mit der Kniezählung überein, als bei beiden die absteigenden Zeugungslinien, nicht die Querlinien der Seitenverwandtschaft, ins Auge gefasst sind.

Die *Entstehung der ersteren* führt F. zurück auf die jedenfalls uralte Uebung, *die Blutsfreunde der bei der Seitenzählung auf die Geschwister folgenden nächsten gleichen Grade*, die ersten und zweiten Vettern, als Geschwisterkinder, Geschwisterlinge, Nachgeschwisterkinder, Andrergeschwisterkinder und mit ähnlichen auf das Stammgeschwisterpaar Bezug nehmenden Ausdrücken, also als *Geschwischaften* (vgl. S. 219) zu bezeichnen. Das bedeutete noch keineswegs einen prinzipiellen Bruch mit der Vetterschaftszählung. Allerdings, insosoferne diese Ausdrücke sich auf eine Zählung umsetzen liessen, und die Ansätze einer solchen sich damit verbanden, wich diese ab von der Zählung der Vetterschaften, welche nicht auf die Stammgeschwister zurückging, sondern erst bei den Kindern derselben einsetzte. Der blosse Gebrauch jener Bezeichnungen nötigte jedoch noch nicht, diese letztere aufzugeben. Man konnte dieselbe nach wie vor für die entfernteren Grade der Seitenverwandtschaft beibehalten, wie dies noch im späteren isländischen und friesischen Recht der Fall war (§ 248, 252 ff.). Ja, es finden sich sogar Zeugnisse in den späteren Quellen des norwegischen und göthischen Rechts dafür, dass jene dem Wortsinn nach nur für Verwandte gleichen Grades passenden und ursprünglich jedenfalls auch nur für diese verwendeten Ausdrücke (Geschwisterkinder u. s. w.) auch auf die nach der Vetterschaftszählung jenen gleichgestellten Blutsfreunde ungleichen Grades ausgedehnt wurden (§ 272 ff.). Aber die Bezeichnung nach Geschwisterschaften musste doch unmittelbar auf eine grössere Beachtung der absteigenden Linien führen, und sie konnte sich erweitern zu einer allgemeinen prinzipiellen Zählung der Geschlechtsfolgen der Sippe, welche dann an sich der gewöhnlichen Zählung nach Doppelknieen durchaus entsprach, sich aber von jener dadurch unterschied, dass sie nicht vom gemeinschaftlichen Stammvater, sondern erst von den Stammgeschwistern ihren Ausgang nahm und lediglich nach ihnen das Verwandtschaftsverhältnis bestimmte. Solche Zurückführung aller Seitenverwandtschaft nur auf das Stammge-

schwisterpaar ohne Berücksichtigung des letzten Stammvaters erweist sich überhaupt als ein weitverbreiteter germanischer Gebrauch (§ 228). Jene Geschwisterschaftsbezeichnungen und die darin ausgedrückte oder damit verknüpfte Zählung erscheinen aber durchschnittlich nicht über den dritten kanonischen Grad hinaus fortgeführt (§ 231 ff.). Was die Verwendbarkeit dieser Zählung betrifft, so war sie, weil nur auf gleichstehende Paare von Blutsfreunden berechnet, gleichfalls eine beschränkte, insbesondere wieder ausgeschlossen für Bestimmungen über die Erbenfolge..

Relativ jüngern Ursprungs ist nach Fs. Annahme die Zählung nach der längsten Linie. F. hat dabei die zahlreich vorkommenden Bestimmungen im Auge, in welchen eine bestimmte Gradzahl in solchem Zusammenhang genannt ist, dass sich offenbar in gleicher Weise die Unmöglichkeit ergibt, darunter auf der gebrochenen Linie gezählte Einzelkniee, wie auf den absteigenden Linien gezählte Doppelkniee zu verstehen, dass vielmehr lediglich die Kniee einer einzelnen absteigenden Linie gemeint sein können. Es handelt sich dabei immer um Grenzbestimmungen innerhalb der Sippe, welche nur dahin verstanden werden können, dass gewisse Wirkungen der Blutsfreundschaft überhaupt oder in einer gewissen Stärke, für alle jene und nur für jene Verwandten einer Ausgangsperson eintreten sollen, welche nicht weiter als um die angegebene Kniezahl von einem solchen gemeinsamen Stammvater entfernt sind, von dem die Ausgangsperson ihrerseits wieder nicht weiter als um die gleiche Kniezahl absteht; dass diese Wirkungen zwischen Blutsfreunden ausgeschlossen sein sollen, sobald auf einer Seite jene Grenze der Entfernung vom gemeinsamen Stammvater überschritten erscheint, ohne Rücksicht auf die grössere oder geringere Entfernung des anderen Theils innerhalb dieser Grenze. Es zeigt sich also ein ausschliessliches Massgeben der längeren (längsten) Linie (§ 325, 326). Von diesem Gesichtspunkt aus ergibt sich zugleich eine Gliederung der ganzen Sippe, insofern alle zu derselben Sippzahl gehören, für welche ohne Rücksicht auf die Nähe des Bluts diese längste Linie dieselbe ist. Durch die Nennung einer bestimmten Kniezahl wird ein bestimmter Kreis von Blutsfreunden der verschiedensten Stellungen abgegrenzt; durch die Bestimmung z. B., dass die Erbgrenze bis zum dritten Knie oder Glied oder Mann reichen soll, wird das Erbrecht erstreckt resp. beschränkt auf alle, Kinder, Enkel und Urenkel des Erblassers, sowie seiner Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern. Dagegen sind damit z. B. die Kinder oder Enkel der Ururgrosseltern, die Urgrossoheime und deren Kinder, obwohl sie nach der Zahl der Zeugungen dem Erblasser näher oder gleich nahe stehen, wie die entferntesten jener Verwandten des dritten Gliedes, von der Erbfolge ausgeschlossen (vgl. Heusler, Inst. 2, 594 Anm. 12.)

Es zeigt sich nun auffallender Weise, dass diese Gliederung nach Massgabe der längsten Linie ganz genau zusammenfällt mit derjenigen nach gezählten Vetterschaften. Es sind z. B. genau dieselben Personen, welche in die nach dem zweiten Vetter und in die nach dem dritten Glied bezeichnete Grenze fallen (§ 327). Diese Thatsache legt den auch durch andere Momente unterstützten Schluss nahe, dass beide Zählungen in irgend einem Zusammenhang stehen müssen, während andererseits doch eine unmittelbare Entwicklung der einen aus

der andern durch den Umstand unwahrscheinlich wird, dass beide von ganz verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen, und auch in den Ordnungszahlen nicht zusammenfallen. F. zeigt zunächst, dass nur die Vetterschaftszählung den Ausgangspunkt gebildet haben kann. Ueber die Entstehung der Zählung nach der längsten Linie stellt er folgende Hypothese auf (§ 339 ff.): Die Vermittlung bildete der erwähnte Brauch, die auf Zählung der Vettern beruhenden Bezeichnungen durch die nach Geschwisterschaften zu ersetzen, indem man beispielsweise nicht mehr von zweiten Vettern oder Zweiten schlechtweg, sondern von Nachgeschwisterkindern sprach, ohne doch die ganze auf Gleichstellung von Oheim, Vetter und Neffe zurückgehende Gliederung der Sippe damit aufzugeben. „War dann allerdings die Bezeichnung nur nach Geschwisterschaften an und für sich eine sehr ungenaue, so liess sie sich — doch insoweit rechtfertigen, als da, wo man die betreffenden Ausdrücke im weitern Sinn gebrauchte, wenigstens eine der beiden Personen in der für die Bezeichnung maassgebenden grössern Entfernung vom Ausgangspunkte stand. Damit war dann unmittelbar die Auffassung nahe gelegt, dass für die Stellung der Person in der Sippe lediglich die längere Linie in Betracht komme. Blieb aber immerhin die Bezeichnung eines in der Oheim- oder Neffenlinie Stehenden, als Geschwisterkind oder als Nachgeschwisterkind anstössig, so konnte es nahe liegen statt dessen die eine maassgebende Linie zu zählen. Und dann fand sich für diesen Zweck die Zählung nach Knieen, Gliedern oder Männern bereits vor" (S. 458.)

Diese ganze Entwicklung hat sich aber anscheinend nur in einem engen Kreise ostgermanischer Stämme vollzogen. Grenzbestimmungen nach der längsten Linie finden sich als zweifellos ursprünglich nur in dem friesischen, nordschwedischen und dänischen, sowie ausserdem im gothländischen Recht. Und zwar ist anzunehmen, dass auch hier zunächst nur die Abgrenzung für die Theilnahme an der Fehde und Wergeldzahlung, sowie für die Pflicht zur Eideshilfe und für den Ausschluss vom Zeugniss in dieser Weise festgesetzt wurde (§ 336 ff.). Erst nachträglich auch die Erbgränze, welche ursprünglich ohne Zweifel nach demselben Gesichtspunkt bestimmt war, welcher für die Bestimmung der Erbenfolge der allein massgebende sein konnte, d. h. auf Grundlage einer Zählung nach Einzelknieen der gebrochenen Linie (§ 342). Der Uebergang zur Zählung nach der längsten Linie konnte sich aber für jenen Zweck leicht, ja fast unbewusst vollziehen, wenn man eben jene Kniezahl als längste Linie festsetzte, wonach die Ausdehnung des Erbrechts wesentlich derjenigen entsprach, welche früher nach Maassgabe der Gesammtkniezahl der gebrochenen Linie sich ergeben hatte. Dies war, wie F. zeigt, im Wesentlichen der Fall, wenn die Erbgrenze vom fünften Knie der gebrochenen Linie auf das dritte Glied oder vom siebenten auf das vierte umgesetzt wurde. Solcher Uebergang hat dann im spätern Mittelalter in weitem Umfang stattgefunden, offenbar veranlasst durch den Anschluss des weltlichen Rechts an die canonische Zählung nach Doppelknieen von einem Stammvater abwärts. Die Aufnahme derselben musste bei Bestimmungen über die Erbgrenze naturgemäss zur Zählung nach der längsten Linie führen, da auf erbrechtlichem Gebiet immer verschiedene, nähere oder entferntere Stammväter in Frage kommen konnten. Und vielleicht war es dann um-

gekehrt wieder der Einfluss des weltlichen Rechts, unter welchem später auch die Kirche dahingelangte, für die Zulässigkeit der Eheschliessung unter Verwandten gleichfalls nur die längere Linie als massgebend anzuerkennen, indem sie den vierten Grad als die Grenze aufstellte, welche wenigstens von einem Theil überschritten sein musste (§ 343 ff.).

So enthüllt Verf. in dem Gesammtbild welches er von dem urgeschichtlichen Zustand und der Weiterentwicklung des germanischen Rechts in Betreff der Gliederung und Berechnung der Verwandtschaft entwirft, eine Reihe von Rechtserscheinungen, welche bisher entweder ganz unerkannt geblieben, oder doch nicht genügend gewürdigt worden waren. Aber auch diejenigen, welche bisher vorzugsweise Beachtung gefunden und die herrschenden Vorstellungen über diesen Gegenstand bestimmt haben, rückt er in einen neuen Zusammenhang, in eine hellere Beleuchtung. Dies gilt hauptsächlich von der sogenannten Parentelenordnung und der angeblich spezifisch germanischen Zählung der Generationen, welche erst mit den Enkeln des Stammvaters beginnt. Die bezüglichen Untersuchungen Fs. gipfeln in dem Ergebnis, dass die eine wie die andere nicht blos dem germanischen Urrecht durchaus fremd war, sondern auch in späterer Zeit nur eine relativ beschränkte Bedeutung erlangt hat.

In der Frage der Parentelenordnung entwickelt F. des Näheren folgende Ansicht (§ 277 ff. 335): Dieselbe ist im Wesentlichen als eine Eigenthümlichkeit des friesischen Rechtes anzusehen, wenigstens was die Ordnung der Todtschlagssühne nach Parentelen betrifft. Das Vorkommen derselben in flandrischen Rechten ist nicht, wie das bisher geschehen, auf fränkische Grundlage, sondern auf Verwandtschaft dieser Rechte mit friesischem Recht zurückzuführen. Was die Ordnung der Erbenfolge betrifft, so zeigen ausser dem friesischen auch nur das nordschwedische und gothländische Recht Annäherung an das Parentelenprinzip. Auch im friesischen Recht ist aber die Parentelenordnung ein Ergebniss jüngerer Entwickelung gewesen. Das Ursprüngliche war auch da die Gliederung der Sippe nach Vetterschaften. Das bezeugen die Bezeichnungen und die Zählung der verwandtschaftlichen Gruppen in den friesischen Quellen, welche keineswegs an die Reihe der Stammeltern, bezw. die Folge der Parentelen, sich anschliessen, sondern durchwegs an das Verhältniss der Seitenverwandtschaft, die Zählung der Vetterschaften auf der Seitenlinie. Die Ausbildung der Parentelenordnung hat sich dann zunächst auf dem Gebiet der Todschlagssühne, erst später und von einem wesentlich verschiedenen Gesichtspunkt aus, auf erbrechtlichem Gebiet vollzogen. Auf ersterem Gebiet knüpfte sich die Entwicklung an die naheliegende und in germanischen Rechten mehrfach vorkommende Scheidung der Verwandten der Ausgangsperson nach den beiden Elternseiten. Indem man dann weiter beachtete, dass, wie die Eltern verschiedenen Sippen angehörten, ebenso auch die Grosseltern auf vier, die Urgrosseltern auf acht Sippen oder Parentelen sich vertheilen, gelangte man zur Auffassung, dass die Rechte und Pflichten der Verwandtschaft ohne Rücksicht auf die Entfernung von der Ausgangsperson auf die aus den Spaltungen der absteigenden Linien sich ergebenden Parentelen gleich zu vertheilen seien. Von diesem Gesichtspunkt aus ergab sich eine Gliederung der Sippe,

welche von der alten Ordnung nach Vetterschaften unmittelbar darin abwich, dass die Stellung der Neffenlinien sich wesentlich verschob. Was die Querlinien der Oheime und Vettern betrifft, so fielen Vetterschaften und Parentelen vollständig zusammen. Während aber in jener alten Ordnung der Neffe dem Vetter und Oheim gleichstand, trat von dem neuen Gesichtspunkt aus der erstere den letzteren vor, insofern er zur doppelten Anzahl von Parentelen gehörte als sie, zur gleichen Zahl wie sein Vater, der Bruder der Ausgangsperson. Das galt in entsprechender Weise von allen Personen der unteren Querlinien, und es ergab sich die Notwendigkeit, dieselben in irgend einer Weise denselben Gruppen einzureihen, welchen ihre Väter angehörten. Mit Rücksicht auf ihre weitere Entfernung von der Ausgangsperson wurden dann aber die Neffen in der Gruppe ihres Vaters regelmässig nicht als gleichberechtigt oder -verpflichtet anerkannt, zumeist überhaupt gar nicht mehr als selbständige Glieder der Sippe behandelt. Erst bei dem Wegfall des Vaters traten sie in die Rechte und Pflichten desselben ein. Das hinderte nun zunächst nicht notwendig, dass Oheime und Vettern nach wie vor als gleichstehende Verwandte galten; aber es lag nahe genug, von dem gleichen Gesichstpunkte aus auch diese gegen jene zurückzusetzen. Das erscheint dann in der That in den einzelnen friesischen Rechten durchgeführt, aber in so verschiedener Weise, „dass wir gewiss anzunehmen haben, es könne sich in diesen Dingen nur um verhältnismässig späte Aenderungen einer früheren einheitlichen Gestaltung handeln, die dann auch in einem und demselben Rechtsgebiet unabhängig voneinander in verschiedener Richtung erfolgen konnten."

Die Beachtung der Parentelen auf erbrechtlichem Gebiet bringt F. dagegen in Zusammenhang mit der Bestimmung der Erbgrenze nach der längsten Linie, welche genau in denselben Rechten vorkommt, und worin ein Vorzug der näheren Parentel vor der entfernteren wenigstens insoweit anerkannt ist, als neben der Entfernung des Erben selbst vom Erblasser auch bereits die Entfernung des gemeinsamen Stammvaters berücksichtigt erscheint.

Zu nicht minder interessanten Resultaten gelangt F. in Bezug auf jene eigentümliche Zählung der Geschlechtsfolgen innerhalb einer Parentel, welche die erste Zeugung vom Stammvater aus unberücksichtigt lässt, also gegen die gewöhnliche um einen Grad zurückbleibt. Ihre Bezeichnung als germanische im Gegensatz zu der kanonischen ist doppelt unbegründet; nicht bloss weil die vom Stammvater unmittelbar ausgehende Zählung keineswegs ungermanisch, sondern weil auch diese von den Stammgeschwistern ausgehende keineswegs unkanonisch war. Sie war kirchlicherseits durchaus nicht, wie missverständlich angenommen wird, ausgeschlossen, vielmehr ausdrücklich gebilliget und tatsächlich verwendet. F. bezeichnet daher die erstere als übliche kanonische, die letztere schlechtweg als zurückbleibende Zählung (§ 225, 236, 244). Er erweist nun zunächst, dass die verschiedenen Versuche, in mittelalterlichen Quellen und in der neueren Litteratur, diese Zählung aus der Einheit zwischen Eltern und Kindern oder der Einheit der Geschwister, bezw. der Einheit der Genossen des Hauses zu erklären, nicht als stichhaltig angesehen werden können (§ 226). Eine solche Vorstellung zeigt sich im germanischen Recht durchaus

nicht prinzipiell nnd durchgreifend wirksam. Sie trifft auf anderen Rechtsgebieten, z. B. auch im Erbrecht, keineswegs allgemein zu, und es erscheint um so unwahrscheinlicher, anzunehmen, dass sie gerade in Fällen eingriff, „bei deren Eintreten die Einheit des Hauses, dem die bezüglichen Stammgeschwister angehörten, längst gelöst war, bei welchen die Notwendigkeit des Zurückverfolgens beider Seitenlinien bis zum gemeinsamen Ursprung es doch besonders nahe legen konnte, darauf aufmerksam zu werden, dass die Geschwister selbst schon zur Seitenverwandtschaft gehörten.“ Ueberdies: eine Zählung auf den absteigenden Linien, wie die nach Doppelknien, kann überhaupt immer nur an eine bestimmte Person jenes engsten Kreises angeknüpft werden; denn es ergeben sich ganz verschiedene Verhältnisse der Entfernung, je nachdem von jenen ungezählten Personen die eine oder die andere, der Vater oder der Sohn, der eine oder der andere Bruder als Ausgangspunkt gefasst wird. Es können allerdings beispielsweise für die Beerbung des Stammvatsrs die Enkel als einander gleichgestellt, als erstes Doppelknie gezählt werden, in Bezug auf die Beerbung eines der Geschwister aber würde man in solchem Falle zur undenkbaren Gleichstellung der Kinder des Erblassers und seiner Neffen kommen (§ 299). Ebensowenig kann dann aber, so nahe die Annahme zu liegen scheint, der Ursprung jener Zählung in der Uebung gesucht werden, die Seitenverwandtschaft nur bis auf die Stammgeschwister zurückzuführen (§ 229 fl.).

Den Anknüpfungspunkt bot vielmehr unverkennbar die Zählung nach Vetterschaften (§ 244, 301 ff.). Es handelt sich da wesentlich um ein Festhalten der Ordnungszahlen der gleichen Grade aus jener alten Gliederung der Sippschaft bei einer Zählung nach Doppelknieen auf den absteigenden Linien. In ihrer bestimmten Gestaltung hat sich diese Zählung aber überhaupt nicht im weltlichen Recht entwickelt. Sie ist vielmehr erst auf kirchlichem Gebiet zur Ausbildung gelangt. In kirchlichen Zeugnissen, und zwar seit dem elften Jahrhundert, tritt sie zunächst hervor. Dass sich die Kirche dabei an germanischen Brauch anschloss, erscheint aber zweifellos, nachdem weder das kanonische noch das römische Recht irgend welchen Anhaltspunkt für solche Zählung gewährte. Dem Zwecke, für welchen die Kirche allein eine Berechnung der Verwandtschaft nötig hatte, behufs Feststellung des Ehehindernisses der Verwandtschaft, konnte nun allerdings nur eine Kniezählung, sei es auf der gebrochenen, sei es auf den absteigenden Linien, entsprechen, und es kann die Frage offen bleiben, ob die Kirche diese letztere Zählung selbstständig entwickelt oder von den Germanen übernommen hat. Die germanische Zählung nach Vetterschaften erschien für die Eheverbote von vornherein jedenfalls als ganz ungeeignet, und anfänglich hat die Kirche diese Zählung auch offenbar ganz unberücksichtigt gelassen. „Hatte sich aber in der Volkssprache die Vetternzählung (speziell für die gleichen Grade) immer erhalten, scheint diese für den volksmässigen Sprachgebrauch so maassgebend gewesen zu sein, dass man da, wo von Primi schlechtweg die Rede war, nur an erste Vettern dachte, entsprach diese Zählung der kanonischen insbesondere auch dadurch, dass sie lediglich Doppelgrade zählte; so kann es doch kaum befremden, wenn man ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Bedeutung im Laufe der Zeit beides nicht mehr unterschied, und sich gewöhnte, auch für die kanonischen

Eheverbote die Vettern als Erste zu zählen." Solcher Entwicklung mochte dann die gebräuchliche Berechnung der Seitenverwandtschaft von den Stammgeschwistern aus immerhin förderlich gewesen sein; dessgleichen vielleicht auch der Umstand, dass diese Zählung dem Streben der Kirche nach Ausdehnung der Eheverbote sich als zweckdienlich erwies. F. legt jenen Gang der Dinge insbesondere für Italien dar, wo überdies die gezählten Vetterschaften mit einem, wörtlich die Verwandtschaft im Allgemeinen bezeichnenden Ausdruck, als cugini (nicht abzuleiten von consobrini, sondern gleich consanguinei vgl. § 243) bezeichnet wurden. So hat also die Kirche jene Zählung nicht einfach aus dem germanischen Recht herübergenommen. „Was bei den Germanen überhaupt nicht allgemein verwendbare Gradzählung, sondern lediglich gezählte Bezeichnung einer für die Doppelzählung zunächst zu beachtenden Verwandtenklasse war, wurde dann erst auf kirchlichem Gebiete missverständlich als eine Zählung der Verwandtschaft überhaupt behandelt."

Und erst wieder auf den Einfluss des kirchlichen Brauchs dürften dann entsprechende Angaben in späteren weltlichen Rechtsquellen zurückzuführen sein. Dies nimmt F. insbesondere für die berühmte Stelle des Sachsenspiegels Ldr. I. 3, § 3 an (§ 300). Es deutet hier darauf sowol die Ausdehnung der Erbgrenze auf den siebenten Doppelgrad, wie auch der Umstand, dass nicht die Gliederung der gesammten Sippe, sondern, was wol für die kirchlichen Eheverbote, nicht aber für die Ordnung der Erbenfolge genügt, nur die Gliederung einer einzelnen Parentel dargelegt wird. Die Grundlage der zurückbleibenden Zählung, die Sippegliederung nach Vetterschaften, die Bezeichnung der Geschwisterkinder als Erste, mochte auch bei den Sachsen lange üblich gewesen und dann eben die Seitenzählung auf die vom Stammvater ausgehende Zählung übertragen worden sein. Erschien dann aber bei dieser die Nichtzählung der Geschwister nicht mehr wie bei jener innerlich begründet, so dürfte man es eben nur als einen nachträglichen Versuch zu ihrer Erklärung und Rechtfertigung anzusehen haben, wenn im Sachsenspiegel den Geschwistern in dem uralten Verwandtschaftsbild des menschlichen Körpers die Stellung im Halse angewiesen wird.

Dieser ganze wolgefügte Aufbau einer neuen Lehre von der germanischen Verwandtschaftszählung ruht nun selbstverständlich auf der Grundlage eindringlichster und umfassendster Quellenuntersuchung. Was die äussere Gliederung des Abschnittes betrifft, so beginnt derselbe mit einigen allgemeinen theoretischen Auseinandersetzungen über die in Frage kommenden Begriffe (§ 218—228 S. 277—290), und ist weiter dann in vier Kapitel gegliedert, deren Ausführungen sich um die erwähnten vier germanischen Hauptzählungsarten bewegen. Die Reihenfolge derselben ist durch praktische Gesichtspunkte des Beweisführung bestimmt. An der Spitze steht das Kapitel über die „Zählung nach Geschwisterschaften" (§ 228—237 S. 290—303). Den Hauptinhalt desselben bildet die Darlegung, dass der Brauch einer Zurückführung der Seitenverwandtschaft nur bis zu den Stammgeschwistern keineswegs zur Entstehung der zurückbleibenden Zählung, sondern allein auf die übliche kanonische führen konnte. Dafür werden geltend gemacht die germanischen Bezeichnungen der Geschwisterschaften (§ 233).

ferner Beispiele des Uebergehens der Geschwisterschaftsbezeichnungen in der kanonischen entsprechende Zählungen, u. zw. aus ost- und westgermanischem Gebiet (§ 234), endlich kirchliche Zeugnisse einer von den Stammgeschwistern ausgehenden, diese aber trotzdem als ersten Grad fassenden Zählung (§ 235).

Das 2. Kapitel gilt wesentlich dem Nachweis jener „Zählung nach Vetterschaften“ (§ 237—293 S. 303—386), welcher in getrennter Berücksichtigung der gleichen und der ungleichen Verwandtschaftsgrade durchgeführt wird. Den Wegweiser bildet nach beiden Richtungen das gothisch-spanische Recht, d. h. die Bezeichnungen und die Zählung der Verwandtschaft, welche zwar nicht die Lex Wisig., aber die spätern spanischen und portugiesischen Quellen aufweisen, und welche noch der heutige Sprachgebrauch in Spanien festgehalten hat.

So in Bezug auf die gleichen Grade (§ 238 ff.); die Bezeichnung des Vetters (Consobrinus) als erster Bruder (Primo hermano) oder Erster schlechtweg (Primo), und die entsprechende Weiterzählung der bezüglichen Verwandtenklassen (Segundo hermano oder blos Segundo, dann Tercero und Quarto für Verwandte des dritten, vierten und fünften Doppelgrades). Dazu kommen zunächst Belege eines entsprechenden Sprachgebrauches aus provençalischem Gebiet (Prim = Vetter; „fraire et cozi et segon“) (§ 242) und Reste einer übereinstimmenden langobardischen Bezeichnung und Zählung, welche gleichfalls theilweise noch im heutigen italienischen Sprachgebrauche erhalten sind (Venezianisch: Secondo zermàn = Nachgeschwisterkind, Zermàn gleichbedeutend gebraucht mit Cugino; Cugini fratelli, C. germani = Geschwisterkinder zum Unterschied von entfernteren Cugini; allgemein italienisch: Cugini primi und secondi) (§ 243 ff.). Es folgt weiter der Nachweis solcher Vetternzählung, bezw. von Spuren derselben im fränkischen (Cousins germains oder fraireurs, C. issus de germains oder sous germ., C. en autre oder seconds, C. en tierce; — Rechtzweers, Anderzweers, Derdezweers § 247), isländischen (Nächste Brüder = Vettern, andere Brüder, dritte Brüder § 248 ff.) und frisischen (Erstbürtige = Vettern, Zweitbürtige, Dritte § 251 ff.) Rechtsgebiet.

Auch die Untersuchungen über die Behandlung der ungleichen Grade nehmen von der noch üblichen spanischen Zählung der Oheime und Neffen (§ 260 ff.) ihren Ausgang, und erstrecken sich dann weiter auf isländische (§ 270 ff.), norwegische (§ 272), göthische (§ 273 ff.), dänische, nordschwedische (§ 276), friesische (§ 277 ff.) und fränkische (flandrische) (§ 288 ff.) Quellen.

Das 3. Kapitel „Zählung nach Knieen“ (§ 293—325 S. 286 — 438) umfasst den Nachweis, dass die Angaben der germanischen Quellen über die Ordnung der Erbenfolge nach Knieen regelmässig nicht, wie das bisher geschehen, auf Zählung nach Doppelknieen der absteigenden Linien, sondern nur auf Zählung der Einzelkniee, und zwar vom Erblasser zum Erben, bezogen werden dürfen. Die hauptsächlichsten Stützpunkte geben Belege im norwegischen (insbesondere die Bestimmungen über das Freigelassenenerbe § 308 ff.), gothischen, nordschwedischen (§ 319) und friesischen (§ 315), dann hauptsächlich im dänischen Recht (§ 317). Dieses bietet mit seiner eigenthümlichen Gleichstellung der Entfernung der Eltern und der Geschwister das direkteste Zeugnis für die durchlaufende Zählung, für welche dann namentlich auch noch spätere Quellen-

zeugnisse aus dem burgundischen Rechtsgebiet, dem Waadtland und Wallis (§ 319) geltend gemacht werden. Auch die angelsächsische Zählung nach Sippfächern wird in diesem Sinne ausgelegt (§ 320). Den Schluss bildet der Nachweis, dass die mit der römischen übereinstimmende Gradzählung der westgothischen Lex, sowie die daselbst aufgestellte Erbgrenze trotz des offenbaren Anschlusses an eine römisch-rechtliche Vorlage doch keineswegs, wie allgemein angenommen wird, aus dem römischen Recht entlehnt sind, sondern dem altgothischen Volksrecht entsprechen.

Das letzte 4. Kapitel enthält wesentlich die Begründung der oben mitgetheilten Aufstellungen in Betreff der „Zählung nach der längsten Linie“ (§ 325—348 S. 438—475).

Schliesslich erübrigt noch die Hervorhebung einiger besonders bedeutsamer Ausführungen, welche, gelegentlich eingeflochten, sich auf Fragen beziehen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Untersuchung stehen. Dahin gehören die Mittheilungen in § 266 über eine in spanischen Quellen häufig hervortretende Bedeutung des Wergeldes, wonach dasselbe nicht als eine Zahlung erscheint, durch welche die Fehde beseitigt wird, sondern als ein Strafgeld, das jedenfalls gezahlt werden muss, während der Todtschläger trotzdem der Feindschaft der Blutsfreunde des Getödteten ausgesetzt bleibt, welche eventuell noch besonders abgekauft werden muss. Von Wichtigkeit ist weiter das Ergebnis (§ 277), dass das Gebiet des friesischen Stammesrechts fortdauernd bis zur alten in der Lex Frisionum betonten Grenze, zur Sincfala reichte; dass nicht, wie bisher angenommen wurde, das Recht in Seeland und Südholland auf fränkischer Grundlage beruhte, dass vielmehr umgekehrt noch das benachbarte flandrische Recht stark mit friesischem gemischt erscheint. Endlich verdient noch die Andeutung in § 322 Beachtung, dass bei der Aufzeichnung der bairischen Lex das westgothische Recht in einer Aufzeichnung benützt wurde, welche älter und vom römischen Recht noch weniger beeinflusst war als die Recension der Antiqua, von der uns Fragmente erhalten sind. Eine Vermuthung, welche sich auf die Wahrnehmung gründet, dass das bairische Volksrecht in Fällen, wo es von der gotischen Vorlage in den uns bekannten Gestaltungen derselben abweicht, sich wol näher dem späteren spanischen Recht anschliesst.

Die Untersuchungen des folgenden VIII. Abschnitts über „Die Erbgränze des germanischen Rechts“ (§ 348—379 S. 475—531) schliessen sich auf's Engste an die vorausgehenden an, in welchen dieser Gegenstand auch bereits in verschiedenem Zusammenhang zur Erörterung gelangt. Insbesondere ist da, wie schon bemerkt, auch bereits die Annahme begründet, dass schon in der Urzeit das Erbrecht der Blutsfreunde kein unbegränztes war, sondern nur bis zu einer bestimmten Entfernung der Verwandtschaft reichte. Es handelt sich nun um die Frage nach der Ausdehnung des Kreises derjenigen Verwandten, welchen allein ein rechtlicher Anspruch auf den Nachlass zukam, in deren Ermangelung also derselbe als erblos galt und der Gemeinde, dem König u. s. w. zufiel. Auch in diesem Punkte weichen die Ergebnisse F.s ganz wesentlich von den bisherigen Ansichten ab. Es hängt das unmittelbar zusammen mit der von ihm vertretenen Ansicht über die germanische Kniezählung. Hatte

man bisher die bezüglichen Quellenangaben regelmässig im Sinne der Doppelzählung ausgelegt, so ergab sich die Annahme, dass in der Zeit der Volksrechte die Erbgrenze bis zum sechsten oder siebten Doppelgrad, später sogar mitunter noch weiter, bis zum neunten Doppelgrad ausgedehnt war. Dem gegenüber lauten F.s Ergebnisse (Vgl. § 379): Als die regelmässige Grenze der Erbberechtigung erscheint in geschichtlicher Zeit da, wo überhaupt eine solche genannt ist, das siebte Einzel- oder das vierte Doppelknie. Bei einzelnen Stämmen reichte sie nur bis zum fünften Einzel- oder dritten Doppelknie, worin vielleicht die ursprünglich allgemeine Grenze zu erblicken ist. Die vereinzelte Festsetzung der Grenze auf den 5. Doppelgrad (in Island und Norwegen) muss jedenfalls als eine nachträgliche Erweiterung angesehen werden. Der 5. Doppelgrad bildete die äusserste Grenze für die Wirksamkeit der Blutsfreundschaft bei den Germanen. Dieselbe findet sich aber nur für das Fehde- und Wergeldwesen, und zwar auch nur ausnahmsweise im gothischen und isländischen Recht. Wo also in den Quellen die Erbgränze über den 4. Grad hinausgesetzt wird, sind darunter im Allgemeinen Einzelkniee zu verstehen; nur innerhalb jener Gränze handelt es sich um Zählung nach Doppelknieen, und zwar entweder nach der längsten Linie, oder so, dass der angegebene Doppelgrad nur den allgemeinen Maassstab bilden, d. h. die Abgrenzung auf eine bestimmte Gradsumme der beiden gleichen oder ungleichen vom Erblasser und Erben zum gemeinsamen Stammvater aufsteigenden Linien bezeichnen soll; so dass z. B. die Nennung des 3. Doppelgrades nichts anderes bedeutet als die des 6. Einzelgrades. Was jene späteren Quellenzeugnisse betrifft, in welchen die Erbgrenze ausdrücklich und zweifellos auf einen höhern als den 4. Doppelgrad ausgedehnt ist, wie z. B. die betreffenden Stellen der Spiegel, so ist anzunehmen, dass dafür nur die weitere Ausdehnung des kirchlichen Eheverbots bestimmend war.

Aber auch nach jenen Rechten, welche überhaupt keine bestimmte Grenze der Erbberechtigung kennen, und zum Theil direkt aussprechen, dass jede nachweisbare Verwandtschaft Erbrecht begründen soll, konnte sich in Wirklichkeit die Erbfolge durchschnittlich nur innerhalb der Grenzen des vierten Doppelgrades vollziehen. Jede weitere Verwandtschaft muss nämlich für die Zeiten, welche da in Betracht kommen, einfach als unbeweisbar gelten. Es ist das ein prinzipielles und durchschlagendes Argument gegen die herrschende Ansicht, welches F. aus Durchschnittsberechnungen über die Zeit- und Zahlenverhältnisse gewinnt, die bei einer bis zum 7., bezw. über den 4. Doppelgrad ausgedehnten Erbgrenze eingreifen (§ 355 ff.). Er constatirt, dass eine Verwandtschaft 7. Grades in der Regel mindestens 200 Jahre vor dem Erbfall begründet ist, und dass die Zahl der Personen, welche in solchem Verwandtschaftsverhältniss zu einander stehen können, — der Abkömmlinge von 64 verschiedenen Urahnenpaaren, — lediglich unter der Voraussetzung der Erhaltung der Volkszahl, d. h. bei der Annahme, dass jedes Ehepaar zwei das Geschlecht fortpflanzende Kinder hinterlässt, sich auf die Ziffer von 8192 stellt, welche sich dann für den 8. Doppelgrad auf 32768, für den 9. auf 131072 erhebt. Unter der gleichen Voraussetzung stehen im 7. Einzelgrade nur 64 Personen. Es erscheint darnach schlechthin aus-

geschlossen, dass Jemand in der Lage war, den Zusammenhang einer Verwandtschaft des 7. Doppelgrades so genau zu kennen, wie es den regelmässigen rechtlichen Anforderungen entsprach; dass er im Stande war, sämmtliche eigenen Vorfahren bis zu dem angeblich die Verwandtschaft vermittelnden Ahnen und wieder die von diesem bis zum Erblasser herablaufende Reihe der Vorfahren des Letztern, glaubhaft zu benennen. Der 4. Doppelgrad bildet die natürliche äusserste Grenze sicherer Kenntniss des verwandtschaftlichen Zusammenhanges. Zwei Generationen umfasst durchschnittlich die unmittelbare Kenntniss des Einzelnen, und für eine oder allenfalls zwei vorangehende Generationen kann sie noch unter Umständen durch glaubwürdige Aussagen älterer Personen vermittelt werden. Wurde darüber hinaus ein Eidesbeweis der Verwandtschaft zugelassen, so war immer von vornherein anzunehmen, dass der Schwörende das, wofür er einstehen sollte, gar nicht wissen konnte, und man wird F. wol nicht widersprechen können, wenn er die Annahme unzulässig findet, dass irgend eine Gesetzgebung von einem solchen Eide das Recht des Fiskus auf den Nachlass abhängig gemacht haben sollte.

Dem naheliegenden Einwand gegen diese Folgerungen, der sich aus der thatsächlichen Ausdehnung des kirchlichen Eheverbots bis zum 7. Doppelgrad zu ergeben scheint, begegnet F. mit dem Nachweis, dass umgekehrt „gerade eine Beachtung der Gestaltung dieser Verhältnisse auf kirchlichem Gebiete — uns nur in der Annahme bestärken kann, dass für eine Verwandtschaft 7. Grades ein glaubwürdiger Beweis überhaupt nicht erwartet werden konnte.“ Er führt aus, wie bei solcher Ausdehnung des Verbots, zumal in einer Zeit, wo fast alle Ehen nur unter Orts- und Standesgenossen geschlossen wurden und werden konnten, kaum eine einzige Ehe unanfechtbar war; wie andererseits um überhaupt eine Anfechtung und ein kirchliches Einschreiten praktisch zu ermöglichen, der ganz wertlose Beweis durch testes de auditu zugelassen werden musste, d. h. durch Personen, welche lediglich dafür einstanden, die Verwandtschaft, welche sie angaben, von ihren Vorfahren so gehört zu haben; und wie endlich die rasch durchdringende Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit der Ausdehnung jenes Verbots eben wieder zur Einschränkung desselben auf den der Natur der Sache entsprechenden 4. Doppelgrad geführt hat (§ 358 ff.)

Was dann im Einzelnen die Quellenzeugnisse über die Erbgrenze in den ostgermanischen Rechten betrifft, so ist über die Auslegung derselben durchweg schon in dem Abschnitt über Verwandtschaftszählung gehandelt. Nur das langobardische Recht hat sich Verf. auf diese Stelle verspart, als dasjenige, welches insbesondere eine Hauptgrundlage der herrschenden Ansicht bildet. In eingehender Darlegung (§ 352 ff.) begründet er den Schluss, dass auch die Langobarden keine über den 4. Doppelgrad hinausreichende erbberechtigte Verwandtschaft kannten. Er stellt zunächst fest, dass in der betreffenden Stelle des Edicts Roth. 153 an und für sich nicht der mindeste Anlass für die Annahme gefunden werden kann, dass das daselbst als Erbgrenze genannte septimum geniculum auf den 7. Doppelgrad zu beziehen ist; dass der ganze Wortlaut vielmehr umgekehrt bestimmt genug auf durchlaufende Zählung nach Einzelknieen hinweist, wenn man nur nicht von vorneherein eine andere Zählung als selbstverständlich betrachtet. Für seine Auffassung

beruft sich F. aber weiter auf das spätere langobardisch-italienische Recht, wonach als Grenze der Erbberechtigung, soweit da in den Quellen eine solche überhaupt anerkannt wird, ausnahmslos der 4. kanonische Grad galt, welcher dem 7. Einzelgrad fast genau entspricht. Einer besonders einlässlichen Prüfung unterzieht Verf. endlich die Formeln zu den langobardischen Rechtsbüchern, in welchen allein ein unmittelbarer Hinweis auf Doppelzählung sich findet. Auch von diesen steht aber die Mehrzahl keineswegs in Widerspruch mit F.s Annahme, sie gewähren ihr vielmehr gleichfalls direkte Unterstützung. Nur die erste Formel zur Expositio und die zwei ersten zum Liber Papiensis machen eine Ausnahme. Die erstere, welche in corrupter Form überliefert ist, bedarf auf alle Fälle einer Correktur und lässt sich dann auch unschwer mit den übrigen in Uebereinstimmung bringen. Für die beiden letzteren, welche vom Bearbeiter selbst als fehlerhaft bezeichnet werden, nimmt F. einen naheliegenden Missgriff des ungeschickten Verfassers an. Keinesfalls aber kann diesen ganz isolirten Zeugnissen, gegen welche auch noch andere Bedenken sprechen, irgend maassgebendes Gewicht beigelegt werden. Auch der einzig und allein auf diese Formeln gegründeten üblichen Annahme einer spezifisch langobardischen Komputation, wonach schon der Stammvater als erster Grad gezählt worden wäre, stehen schon an und für sich die gewichtigsten Gründe entgegen. Eher liesse sich die Vermuthung begründen, dass auch im langobardischen Recht die zurückbleibende Zählung üblich gewesen sei. Jedenfalls müsste angenommen werden, dass, wenn die langobardischen septem genicula überhaupt als Doppelgrade gezählt wurden, die Grenze bis inclusive zum 7. kanonischen Grade reichte.

Des Weiteren geht Verf. dann noch ein (§ 367 ff.) auf die Angaben über die Erbgränze in westgermanischen Volksrechten, um zu zeigen, dass auch da die herrschende Annahme von Doppelknieen sich nicht weiter halten lässt, sobald nur anerkannt wird, dass dieselbe für die langobardische Angabe nicht zutrifft und den Germanen überhaupt eine Zählung nach Einzelknieen keineswegs unbekannt war. Er entwickelt insbesondere die Haltpunkte für die Annahme, dass nach thüringischem und fränkischem, und zwar sowohl ribuarischem als auch salischem Volksrecht schon der 5. Einzelgrad als Erbgränze galt, welche dann bei den Franken nachträglich auf den 7. Grad verschoben wurde. Das in L. Salica c. 44 De reipus, genannte sextum geniculum ist daselbst nicht, wie man meint, als Gränze für das Erbrecht, sondern für das Recht auf den Bezug des vom Nachlass unabhängigen Reipus verstanden. Dabei bekämpft F. überhaupt die übliche Auslegung dieser Stelle, und schliesst sich mit neuen Gründen der von französischen Forschern ausgesprochenen Ansicht an, dass in der ganzen Stelle nur von Verwandten des verstorbenen Manns die Rede ist und keineswegs die erstgenannten Berechtigten als Verwandte der sich wieder verheirathenden Frau aufzufassen sind. Zur Bekräftigung jener Ergebnisse insbesondere in Bezug auf das fränkische Recht dient endlich auch noch eine genauere Untersuchung über den Zusammenhang der Ausdehnung bezw. Erweiterung der Eheverbote mit der Erbgrenze des weltlichen Rechts. (§ 370 ff.)

O. v. Zallinger.

Historia bibliothecae Romanorum pontificum tum Bonifatianae tum Avenionensis enarrata et antiquis earum indicibus aliisque documentis illustrata a **Franc. Ehrle.** Tomus I. (= Bibl. dell' Accademia storico-giuridica vol. 7), Romae typis vaticanis 1890. XVI und 786 S. 8⁰ und 8 Tafeln.

Der berühmte und vielseitige Archaeolog Giov. Batt. de Rossi theilt in seiner kurzgefassten Commentatio de origine hist. et ind. scrinii et bibliothecae sedis ap., welche er der Drucklegung der Handschriftenkataloge der Vaticana vorausschickte, die Geschichte dieser berühmten Büchersammlung in drei Perioden, er rechnet die erste, von ihm am ausführlichsten behandelte, bis zum Regierungsantritt Bonifaz VIII., die zweite bis zu Martin V. und die dritte von da an bis auf unsere Tage.

Dem mittlern dieser Zeitabschnitte widmet der gelehrte Jesuit Ehrle das vorliegende Werk, welches zugleich den siebenten Band der von der rührigen päpstlichen Accademia storico-giuridica herausgegebenen Bibliothek bildet. Ehrle hat sich seit langem mit diesem Thema beschäftigt und bereits eine ganze Reihe von Vorarbeiten in dem von ihm und Denifle herausgegebenen Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte niedergelegt. Langjähriger Aufenthalt in Rom ermöglichten ihm sehr gründliche Forschungen, die durch glückliche und werthvolle Entdeckungen gelohnt wurden. Die vaticanische Bibliothek selbst gewährte da nur wenig Ausbeute, sie besitzt keinen älteren Katalog als den im J. 1455 von Cosmas de Monteserrato abgefassten. Um so grössere aber das päpstliche Archiv, welches in der fast unübersehbaren Menge seiner Rechnungsbücher und Inventare einen ausserordentlich reichen, man kann sagen in den letzten Jahren erst wieder neu entdeckten, aber noch theilweise ungeordneten und wegen der mangelnden Indices nur mit grossem Zeitverlust zu benützenden Schatz besitzt. Hieraus schöpfte Ehrle mit wahrem Bienenfleisse; je nach Bedürfniss ergänzte er seine Studien in andern römischen Sammlungen sowie auf auswärtigen italienischen und französischen Bibliotheken und Archiven. Ehrle speicherte eine solche Fülle gleichzeitiger, meist bisher unbekannter Documente für seine Arbeit auf, dass er bei seiner Art der Verwerthung dieselben im vorliegenden starken Band nicht zu bewältigen vermochte.

Die nüchterne Kritik, die sorgfältige Umsicht, mit welcher Ehrle die Schlussfolgerungen aus seinen Quellen zieht, verleihen seiner Arbeit dauernden Werth, sichern alle Hauptpunkte seiner Forschungen.

Ich fasse die vorzüglichsten Ergebnisse für die Geschichte der päpstlichen Bibliothek zusammen. Im 13. und 14. Jahrh. bildeten Archiv und Bibliothek wie vor Alters noch einen Bestandtheil des Schatzes der römischen Kirche, sie theilten vielfach die Schicksale des Schatzes, welcher bei länger dauerndem Residenzwechsel der Curie mitgeführt wurde. Der Schatz unterstand dem Kämmerer; dass die Bibliothek einen Theil des Schatzes ausmachte, hat für die heutige Forschung den unschätzbaren Vortheil, dass die sorgfältig und eingehend geführten Acten der apostolischen Kammer auch viele Nachrichten und namentlich werthvolle Verzeichnisse der päpstlichen Bücherei enthalten.

Die ältere päpstliche Bibliothek gieng in jenen stadtrömischen Unruhen zugrunde, welcher die mittelalterlichen Päpste nie recht Herr wurden, auch nicht zur Zeit, als sie die politische Vormacht über Europa behaupteten, — nach de Rossi im J. 1227. Die folgenden Päpste giengen an die Sammlung einer neuen Bücherei, Ehrle nennt dieselbe die Bonifatianische Bibliothek, weil sie unter Bonifaz VIII. ihren Abschluss erreichte. Nähere Nachricht von ihr erhalten wir zuerst durch den Umstand, dass 1295 der genannte Papst den von Neapel nach Rom überführten Schatz, darunter auch die Bibliothek, neu verzeichnen liess (das Inventar gedruckt in Denifle und Ehrle Archiv 1, 21 ff.). Benedict XI. verlegte die Residenz der Curie und damit auch der päpstlichen Kammer nach Perugia. Da sein Nachfolger Clemens V. dauernd in Frankreich blieb, musste man an die Ueberführung des Schatzes (im weiteren Sinn) denken; doch sollte nur das werthvollste, beziehungsweise von Archiv und Bibliothek das unentbehrlichste, für diesen weiten und kostbilligen Transport ausgewählt werden. Eine Frucht der 1310 begonnenen, recht umständlichen Erwägungen und Erhebungen sind die merkwürdigen Bücherverzeichnisse aus den Jahren 1311, 1327, 1339 (das erste in diesem Werke, die beiden spätern im 1. Bde. von Denifle und Ehrle's Archiv gedruckt).

Der zunächst zur Ueberführung nach Frankreich bestimmte Theil des Schatzes kam bis Lucca und wurde 1314 durch die Ghibellinen grossentheils geraubt; der in Perugia verbliebene Rest, darunter die Bibliothek, wurde nach Assissi überführt, wo er in den städtischen Parteikämpfen ebenfalls starke Einbusse erlitt. Von den Ueberbleibseln liess Benedict XII. namentlich die Archivbestände aber auch einige Bücher 1339 nach Frankreich bringen.

Die eingehendste Kenntniss der Bonifatianischen Bibliothek erhalten wir durch das oben erwähnte Verzeichniss von 1311. Die päpstliche Bücherei umfasste 430 Nummern, ausser den liturgischen Büchern und Bibeln vorzüglich Werke theologischen und juridischen Inhaltes zumeist jüngerer, d. h. im XIII. Jahrh. lebender Verfasser; Handschriften fast durchaus jüngerer Niederschrift, wenn Ehrle auch p. 118 mit zu grosser Sicherheit behaupten dürfte, dass keine vor das XI. Jahrh. zurückreichte. Es ist eine Geschäfts- oder Amtsbibliothek.

Diese Büchersammlung ist nach 1339 nie mehr erwähnt, sie ward aufgelöst und zerstreut; fast keines dieser Bücher kehrt in der päpstlichen Bibliothek in Avignon oder gar in der heutigen Vaticana wieder, aber auch sonst z. B. bei den Franziscanern zu Assissi, den langjährigen Hütern dieser Sammlung, fand Ehrle keine Spuren derselben.

Inzwischen war an der päpstlichen Kammer zu Avignon bereits eine neue Bibliothek entstanden, welche E. die avignonesische Bibliothek nennt. Schon Clemens V. besass, wie es sich für einen hohen Prälaten geziemte, eine bedeutende Bücherei. Aber sie gieng an seine Privaterben über; erst Johannes XXII. legte den Grund zu einer neuen im Besitz seiner Regierungsnachfolger gebliebenen, also wirklich päpstlichen Bibliothek, indem er mit grossem Eifer Bücher kaufte, schreiben oder von den Verfassern sich schenken liess. Die grösste Bereicherung aber erfuhr sie durch die päpstlichen Reservationen, durch das Spolienrecht gegenüber den an der Curie oder auf dem Wege zu derselben verstorbenen Prälaten; in den

Jahren 1343—1353 allein gegen 1000 Bde. So weisen denn die ersten ausführlichen Kataloge derselben, der Urbans V. von 1369 bereits 2059, jener Gregors XI. von 1375 1677 Hss. auf.

Die weitere Entwicklung dieser Bibliothek, ihre Schicksale während des grossen Schismas und in der Folgezeit zu erzählen, behält der Verfasser dem zweiten Bande vor; der vorliegende erste enthält noch eine weitläufige — hier trotz der Entschuldigung in der Einleitung fremdartig berührende aber gewiss sehr interessante — Erörterung über die Baugeschichte des päpstlichen Palastes in Avignon (erläutert durch 7 Tafeln) und über die Räume in welchen die Bücherei daselbst untergebracht war, ferner den Nachweis der Gliederung und Zusammensetzung dieser Bibliothek und endlich ein Verzeichniss der zu ihrer Verwaltung bestellten Bibliothekare.

Ehrle begleitet seine Darlegungen mit vollständigem Abdrucke aller irgendwie einschlägigen Actenstücke, soweit dieselben nicht schon in seinen eigenen im Arch. für Litteratur- und Kirchengeschichte niedergelegten Vorarbeiten veröffentlicht wurden. Am wichtigsten sind die schon erwähnten Bibliothekskataloge, von welchen namentlich jener von 1311 auch für die Art des Einbandes sowie für die damals gebräuchliche Verwendung des Schreibmateriales und wegen der Charakterisirung der Schriftarten von Werth ist; für die Schreiberlöhne wichtig sind die p. 144—172 gebotenen Auszüge aus den päpstlichen Rechnungsbüchern; interessant sind die gleichfalls publicirten Archivbeschreibungen in den Inventaren von 1311 und 1369.

Uneingeschränktes Lob verdient die Gelehrsamkeit und der unverdrossene Eifer, welchen Ehrle auf die Erläuterung der abgedruckten Bibliothekskataloge, auf die Feststellung der in denselben genannten Werke — namentlich soweit sie theologischen und juridischen Inhaltes sind —, auf die Vergleichung dieser Bücherverzeichnisse untereinander und mit den jetzigen Schätzen der Vaticana verwendet hat. Die Verwerthung der Bibliothekskataloge für die verschiedensten Fragen wissenschaftlicher Forschung ist durch mehrfache Indices erleichtert, welche in mustergiltiger Weise jedem einzelnen Verzeichniss beigegeben sind.

So wird Ehrle's Werk gewiss der vom Verfasser in der Vorrede ausgesprochenen Hoffnung gerecht werden: es wird nach seiner Vollendung ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Beamten und Benützer der vaticanischen Bibliothek, aber auch ein werthvoller Beitrag zur Geschichte der mittelalterlichen Litteratur und des mittelalterlichen Bibliothekswesens sein. Nur dass Ehrle ganz nach der Art der ältern Autoren die Actenstücke, auch die umfänglichsten welche über dritthalbhundert Seiten einnehmen, in die Darstellung einschaltet, wird von vielen und lebhaft bedauert werden; eine glücklichere Scheidung von Text und Beleg, von Erforschung der Einzelthatsachen und Darstellung der Gesammtergebnisse würde die Benutzung des Buches erleichtert, den Umfang desselben auf ein handlicheres Mass beschränkt haben.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Di Rozone vescovo di Asti e di alcuni documenti inediti che lo riguardano memoria di Carlo Cipolla (Torino, Carlo Clausen 1891).

Mit der vorliegenden Arbeit gelangt eine Reihe von Studien zum Abschluss, welche der Entwicklung der bischöflichen Gewalt in Asti gewidmet sind [1]). Sowie der Verf. in den früheren Abhandlungen die Zeit der Bischöfe Audax und Bruning mit gewissenhafter Benützung der urkundlichen Quellen behandelt hat, so hat er nun auch von dem Episcopat Rozos (c. 966—c. 990) ein möglichst anschauliches Bild entworfen. Es ist sehr erfreulich, dass diese Forschungen, welche zunächst bestimmt waren, die auf breitere Grundlage aufgebauten verfassungsgeschichtlichen Arbeiten von Hegel u. a. für ein beschränktes Gebiet genauer auszuführen, den Verf. zu einem glücklichen Fund geführt haben, dessen Bedeutung über die Grenzen der Localgeschichte weit hinausreicht.

Dass in der zweiten Hälfte des 10. Jahrh. eine vorübergehende Vereinigung der Diöcesen Alba und Asti stattgefunden hat, war schon älteren italienischen Historikern bekannt gewesen, aber man war über den Zeitpunkt und die näheren Umstände dieses Vorganges im Unklaren. Nun ist es Cipolla gelungen ein hierauf bezügliches Originalplacitum aus dem J. 985 aufzufinden, in welches eine ganze Reihe anderer, dieselbe Angelegenheit betreffender Aktenstücke inseriert ist. Mit Ausnahme einer von Pflugk-Harttung (Acta pontif. 2, 51 und 86) veröffentlichten Urkunde Benedict VII. (Jaffé-L. Reg. 3810 a) sind es durchwegs inedita: vor allem die Akten einer im Sommer 969 zu Mailand abgehaltenen Synode, an welcher als Gesandter des Kaisers Liutprand von Cremona theilnahm; in dieselben ist ein Schreiben Johann XIII. und ein Brief Otto I. eingefügt, beide vom 26. Mai 969 datiert und an den Erzbischof Walpert von Mailand gerichtet; hiezu kommt ein Diplom Otto I. vom 9. Nov. 969, welches die von der Mailänder Synode auf Verlangen des Kaisers angenommene Vereinigung bestätigt [2]), und ein hiemit gleichlautendes DO. II. vom 26. Sept. 982. Alle diese Urkunden zeigen deutlich das energische Eingreifen der weltlichen Macht in die kirchlichen Angelegenheiten, sie bilden neue und wertvolle Belege für die umsichtige organisatorische Kirchenpolitik der Ottonen. Vielleicht hat die Aufhebung von Alba auch als Vorbild für die Auflösung des Bistums Merseburg gedient. Die äusseren Umstände der

[1]) Appunti sulla storia d'Asti dalla caduta dell'impero Romano sino al principio del X^mo secolo in Atti del r. istituto Veneto Ser. 7. I, Heft 5, 7, 10 und II, Heft 1, 4. Di Audace vescovo di Asti in Miscell. di storia italiana 27, 133 (vgl. hierüber Mitth. des Inst. 10, 619) und Di Brunengo vescovo di Asti ebenda 28, 297. Die letztgenannte Arbeit enthält eine vollständige Spezialdiplomatik der Bischöfe von Asti für die Zeit von 899 bis 1043, wobei der Verf. die Einwirkung der Privaturkunden und der Diplome auf die bischöflichen Urkunden als leitenden Gesichtspunkt im Auge behält; besonders wertvoll sind die chronologischen Tabellen, welche die Berechnung der Jahresmerkmale von 788 — 1073 veranschaulichen. [2]) Aus den Daten von DO. I. 377 würde sich ein Aufenthalt des Kaisers in Pavia im Sommer 969 ergeben; indem aber, wie wir nun erfahren, Liutprand mit der Vertretung des Kaisers in Mailand betraut war, Otto selbst aber erst am 9. Nov. in Lucca für Asti urkundet, so wird es unwahrscheinlich, dass sich der Kaiser inzwischen bis nach Oberitalien begeben habe. D. 377 kann, sowie andere Diplome für Magdeburg uneinheitlich datiert und Otto von Ravenna über Modena nach Toscana gezogen sein.

beiden Fälle weichen freilich von einander ab. Während die Aufhebung von Merseburg mit Gisilhers Beförderung zum Erzbischof zusammenfällt und nun eine Dreitheilung des Sprengels eintrat, sollte die ganze Diöcese von Alba mit dem Tode des Bischofs Fulchard an Asti fallen. Rozo, der vielleicht selbst Kaiser und Papst für die Vereinigung gewonnen hatte, musste lange auf die Verwirklichung seiner Hoffnungen warten. Noch 982 war Fulchard am Leben, und erst in einem der nächstfolgenden Jahre muss er gestorben sein. Am 18. Juni 985 erhob Rozo vor einem Gerichtstag zu Pavia den Anspruch auf Vereinigung des Sprengels von Alba, dessen Bischofssitz inzwischen erledigt war, mit dem seinen; auf Grund der von Rozo vorgelegten Urkunden, die ich oben aufgezählt habe, musste diesem Verlangen Folge geleistet werden.

Von besonderem Interesse ist es, dass bei diesem Gerichtstag die Kaiserin Adelheid zugegen war. Wir erhalten hiedurch ein neues Datum für ihr Itinerar, und einen Beitrag zur Lösung der Frage, welche Stellung Adelheid in den ersten Jahren Otto III. eingenommen hat. Kehr, von dem zuerst die Interventionen hiefür in ausreichender Weise herangezogen worden sind, hat aus ihnen auf einen zweimaligen Wechsel in der Stellung der Kaiserin geschlossen [1]; in der ersten Periode, vom Okt. 984 bis Februar 985 regieren die beiden Kaiserinnen gemeinschaftlich, in der zweiten, die bis zum Tode der Theophanu reicht, führt diese die Regierung, von 991 an leitet Adelheid gemeinsam mit Willigis und Hildibold, die auch früher an der Herrschaft theilnahmen, die Geschäfte. Indem nun das von Cipolla veröffentlichte Placitum lehrt, dass Adelheid schon im Sommer 985 in Italien gewesen ist [2], so werden wir, wenn im Februar 985 ihr Name aus den Diplomen verschwindet, hieraus allein noch nicht auf Beseitigung ihres Einflusses durch Theophanu schliessen dürfen. Es gewinnt vielmehr den Anschein, als ob die noch von Kehr bekämpfte Annahme einer Theilung der Gewalt, durch welche Theophanu in Deutschland, Adelheid in Italien Herrscherrechte erhielt, für die ersten Jahre Otto III. wirklich zutreffen würde; erst vom Herbst 988 an lässt sich aus den Interventionen der Einfluss der jüngeren Kaiserin in Italien erkennen und erst in dem Winter 989 auf 990 hat Theophanu wieder den italienischen Boden betreten; im J. 985 und vielleicht noch 986 und 987 kann also recht wohl Adelheid in Pavia die Regentschaft geführt haben.

Das Placitum von 985, welches zu diesen Erwägungen Anlass gibt, ist von Cipolla nach dem im Staatsarchiv zu Turin befindlichen Original in sorgfältigster Weise ediert worden; für zwei der inserierten Urkunden sind daneben auch Einzelcopien des 10. Jahrh., die sich ebendaselbst erhalten haben, benützt. Von den autographen Unterschriften des Placitums sind jene der Markgrafen Otbert II. und Adelberts durch Facsimilia wiedergegeben und mit einer Unterschrift Otbert I. vom J. 962, sowie mit jener des Bischofs Rozo auf einer Tafel vereinigt worden. Als wertvollen Anhang druckt der Verf. endlich ein D. Berengars und Adalberts (Böhmer Reg. 1434) ab, welches von Muratori in ungenügender Weise ediert worden war. W. Erben.

---

[1] Hist. Zeitschr. NF. 30, 422. [2] Nicht erst im Herbst 987, wie Bentzinger, Das Leben der Kaiserin Adelheid S. 15 annahm.

Documentos escogidos del Archivo de la casa de Alba. Los publica la Duquesa de Berwick y de Alba, Condesa de Siruela. Madrid 1891. 8°, 610 p.

Ein Gefühl der Befriedigung hat uns ergriffen, als wir das stattliche Werk vor uns liegen sahen, das auf Veranlassung und unter der Leitung der Herzogin von Berwick und Alba entstanden ist. In dem vielverlästerten Spanien, das übrigens in seiner „Colección de los inéditos para la historia de España" ein Quellenwerk ersten Ranges besitzt, dem wir hier zu Lande kaum etwas gleichwerthiges entgegenhalten können, hat sich eine Dame aus einem der ersten Häuser des Reiches [1]), welche seit langem die Benützung der in ihrem Hause aufbewahrten Documente jedem Forscher auf das zuvorkommendste gestattet, in richtiger Würdigung des Wertes historischer Arbeiten entschlossen, bedeutungsvolle Documente zur Geschichte ihres Hauses der gelehrten Forschung durch den Druck zugänglich zu machen. Unwillkürlich drängt sich der Vergleich auf, dass wir es als eine besondere, nur in seltenen Fällen und durch persönliche Beziehungen zu erlangende Auszeichnung betrachten müssen, wenn einem der einheimischen Forscher der Zutritt zu den Privatarchiven unseres Adels gestattet wird [2]), während Publicationen seitens der Mitglieder dieses Standes in Oesterreich nach wie vor zu den seltensten Ausnahmen gehören. Ein Umstand, der um so beklagenswerther ist, als die verschwindend kleine Memoirenliteratur — zumal für die früheren Perioden österreichischer Geschichte — dem Gelehrten eine genaue, im Interesse der Motivenforschung nothwendige Kenntnis der Lebensanschauung und der Gedankenwelt der leitenden Persönlichkeiten fast unmöglich macht. Nicht in letzter Linie wird der Vorzug der Biographieen englischer und französischer Staatsmänner der umfassenderen Memoirenliteratur und der Liberalität zuzuschreiben sein, welche bei den westlichen Culturvölkern seitens der grossen adeligen Häuser in der Verwerthung ihrer Familienurkunden beobachtet wird. Dass diese Erkenntnis auch nach Spanien, wo dem Adel in den letzten Jahrhunderten eine besonders bedeutende Rolle zugefallen ist, gedrungen, ist an und für sich als ein nicht leicht zu überschätzender Gewinn der historischen Forschung zu bezeichnen, der allerdings noch um ein bedeutendes vergrössert würde, wenn das Beispiel der Albas dazu beitragen würde, den Mitgliedern unseres hohen Adels die allzu grosse Besorgnis zu benehmen, als würden ihre Ahnen durch die Veröffentlichung ihrer Correspondenz in irgend welcher Weise geschädigt, oder als verliere ein Actenstück durch den Druck an Werth und Bedeutung.

Ueber die Methode, welche die Herzogin von Alba bei der Veröffentlichung der im Alba'schen Archive befindlichen Documente beobachtet hat, gibt die ausführliche Einleitung erschöpfenden Aufschluss. Es war der Wunsch, die Grösse und die Bedeutung des Hauses, den Einfluss der ver-

---

[1]) Wir entnehmen der Besprechung des vorliegenden Werkes durch A. Morel-Fatio (Rev. hist. 47. 156 ff.), dass die jetzige Herzogin von Berwick und Alba die älteste Tochter des Herzogs von Fernan Nuñez ist. [2]) Eine Ausnahme bildet das schwarzenbergische Archiv, dessen Benützung jedem Forscher anstandslos gestattet wird und das der Starhemberger, dessen Benützung aus mehreren Publicationen der jüngsten Zeit zu entnehmen ist.

schiedenen Mitglieder desselben auf die Staatsereignisse, sowie die Mannigfaltigkeit ihrer Interessen dem Leser zu vergegenwärtigen, der die Herzogin bei der Auswahl der Acten leitete, ein Vorgehen, das wir im Hinblicke auf die Stellung der Herausgeberin vollkommen begreifen, wenngleich wir im Interesse der Wissenschaft die Unterdrückung so mancher von fürstlichen Persönlichkeiten herrührender bedeutungsloser Schreiben gewünscht hätten. Allein auch so enthält der mehr als 600 Seiten starke Band eine Fülle hochinteressanter Actenstücke über die verschiedensten Angelegenheiten und aus den verschiedensten Zeiten. Man wird dies begreifen, wenn man erwägt, dass im Archive der Alba's die schriftlichen Aufzeichnungen verschiedener grosser spanischer Häuser zusammenflossen und dass eine Reihe der begabtesten Fürsten dieses Hauses unter besonders günstigen Verhältnissen [1]) die Sammlung der ihre Familie betreffenden Actenstücke fortführen konnte. Man wird dies noch leichter begreifen, wenn man sich vergegenwärtigt, welch' stattliche Reihe hervorragender und in den höchsten Aemtern verwendeter Männer diese Familie zählt. Don Juan Alvarez de Toledo, der Alfons X. dienend 1289 starb, dessen Enkel Don Garcia, der als Anhänger Peter des Grausamen die Herrschaften von Valdecorpeja und Oropesa und damit das erste Lehen der Familie erhielt, sein Bruder Fernando, der Marschall von Castilien wird und in den Kämpfen gegen die Mauren den Ruhm des tapfersten Helden erwirbt, der erste Graf von Alba; dessen Enkel Garcia, der Rathgeber Ferdinand des Katholischen, der erste Herzog von Alba; Fadrigue, sein Bruder, der die Capitulation von Granada unterzeichnet, von Ferdinand dem Katholischen und Karl V. gleich geschätzt — er war der erste Spanier dem Karl das goldene Vliess verlieh — dessen Enkel Fernando, der seinem Geschlechte den grössten Glanz verlieh, der grosse Feldherr und Staatsmann Philipp II. und viele der späteren Fürsten dieses Hauses [2]) haben eine hervorragende Rolle in den öffentlichen Angelegenheiten gespielt und dadurch Gelegenheit gehabt mit fürstlichen und sonst hervorragenden Persönlichkeiten ihrer Zeit in schriftlichen Verkehr zu treten.

Die Bedeutung und den Werth jedes einzelnen der von der Herausgeberin mitgetheilten Documente zu bestimmen, wird vorerst im Hinblicke auf den Zeitraum von 4 Jahrhunderten, den sie umfassen, nicht gut möglich sein. Zu den Bedenken, die bezüglich des einen oder anderen Actenstückes bereits geäussert wurden [3]), dürften neue treten, sobald dieselben mit den bereits veröffentlichten Documenten controllirt sein werden; immerhin aber wird man schon jetzt mit Bestimmtheit behaupten können, dass unsere Kenntnis einer Reihe wichtiger politischer Ereignisse und hervorragender Persönlichkeiten durch die vorliegende Publikation wesentliche Bereicherung erfahren wird. Ich erwähne in dieser Hinsicht die vielen Nachrichten über

---

[1]) Die Herausgeberin citirt die königlichen Befehle von 1625 und 1632 p. V f., welche dem Chef des Hauses gestatteten, die auf die Zeiten Karl V., Philipp II. und III. bezüglichen, von ihm und seinen Vorgängern gesammelten Acten zu behalten. [2]) Eine sehr erwünschte kurze Mittheilung über die verschiedenen Linien des Hauses Alba findet man in der Recension Morel-Fatio's. [3]) Morel-Fatio bezüglich der Briefe Catharina's von Medici l. c. und Büdinger im Anhange zu seinem Buche »Don Carlos« Haft und Tod 299 bezüglich der Don Carlos Papiere.

Don Juan d'Austria, Philipp II. Bruder und über dessen Mutter Barbara Blomberg. Die Charakteristik, welche Gachard von dieser Dame gegeben, wird durch unsere Acten im wesentlichen nur bestätigt. Man verfolgt aber mit Interesse wie sehr nicht nur ihr Sohn, sondern auch Philipp II. bestrebt waren, die Schande, welche sie auf das Haus Habsburg zu bringen in der Lage und Willens war, zu verhindern, wie denn die Bemühungen dieser Fürsten und Alba's sie zu retten nur an dem Widerstande der Regensburger Bürgerstochter selbst scheiterten. Don Juan's liebenswürdige Persönlichkeit erscheint uns durch die mitgetheilten Acten in noch besserem Lichte. Seine Briefe verrathen scharfen, klaren Verstand, Muth mit Vorsicht gepaart, Gottvertrauen und Bescheidenheit. Die Mittheilungen über die Vorbereitungen zur Seeschlacht von Lepanto, über die uns Schreiben Don Juan's selbst vorliegen, sowie die Berichte über die Schlacht selbst, von verschiedenen Personen an Alba gerichtet, dürften gleichfalls ihre Verwerthung finden. Sehr werthvolle Beiträge enthält der Briefwechsel Don Juan's und Alba's zur Geschichte der Beziehungen Philipp II. zu Don Juan. Die Ansicht von der Unzufriedenheit Don Juan's, von der Eifersucht Philipp II. erhält durch die uns vorliegenden Briefe neue Nahrung. Die Schreiben Don Juan's aus den Jahren 1673—1675 sind erfüllt von Klagen über die Thatenlosigkeit, zu der ihn das Benehmen seines Bruders verdamme. Sehr interessant und für die scharfe Beobachtungsgabe Don Juan's bezeichnend sind seine Schreiben aus den Niederlanden. Sie zeigen, dass er sich über die Schwierigkeiten, die seinen Plänen im Wege standen, keiner Täuschung hingab, dass er aber in der wechselnden Stimmung Philipp II. das grösste Hindernis für eine gedeihliche Entwickelung der Dinge sah [1]).

Auch für die Characteristik Philipp II. selbst enthält der mitgetheilte Briefwechsel manches werthvolle Detail, wenn gleich das allgemeine Urtheil über ihn auch durch diese Mittheilungen nicht geändert werden dürfte. Das Schreiben D. Diego's de Cordoba an Alba vom 1. Feb. 1571 p. 99 ff. gibt eine vortreffliche Vorstellung von der Lebens- und Arbeitsweise am Hofe Philipp II. Papeles y mas papeles, y estos crecen cada dia (p. 100) heisst es da. Dass Philipp II., wie die Herausgeberin mit einem sie gewiss ehrenden Entsetzen mittheilt (p. XV), an Alba eigenhändig die Worte schrieb: „Es wäre herrlich, wenn der Prinz von Oranien nach den Niederlanden kömmt, mit ihm zu machen, was er verdient“ was sein Schreiber Zayas später deutlicher mit den Worten ausdrückt: „Es wäre das Beste den Oranier zu befördern, wie man mit dem Herzog von Guise gethan“, wird die mit der Zeit Vertrauten nicht befremden; wie denn auch die Herausgeberin — gleichsam zur Entschuldigung Philipp II. — einen aufgefangenen Brief anführt, in dem der Prinz von Oranien seinerseits einen Preis auf den Kopf des Herzogs von Alba setzt.

Auch zur Don Carlos Literatur, die ja in jüngster Zeit durch Büdinger's das Lebensende dieses Prinzen behandelnde Arbeit eine wesentliche noch näher zu würdigende Bereicherung erfahren, enthält der vorliegende Band

---

[1]) Auszüge aus diesem und aus anderen Schreiben finden sich in der Besprechung der Publication durch W. Lauser, auf die wir insbesondere des Spanischen unkundige Leser aufmerksam machen. (M. A. Z. 1891. Beil. 174, 178, 196, 208.)

einige wichtige Mittheilungen [1]). Wir möchten in dieser Hinsicht insbesondere auf den Auszug aus dem Schreiben des Doctor Milio vom 26. Juli 1567 (p. 404), welches von der lebhaften Theilnahme des Prinzen Don Carlos an den Stiergefechten meldet und auf den Brief Zayas vom 16. August 1568 hinweisen, der den Tod des Prinzen Carlos als ein Glück für Spanien bezeichnet, da man bei den Anlagen des Prinzen und bei der Art seines Benehmens von ihm als Herrscher das schlimmste hätte befürchten müssen und von der geringen Erregung meldet, die der Tod verursacht habe (p. 412). Der Bericht Zurita's 414 ff. (vergl. auch Büdinger Don Carlos Haft und Tod p. 299 ff.) weicht, wie auch die Herausgeberin betont (p. XVI) nicht in erheblichen Punkten von den bereits mitgetheilten ab, ist jedoch für die genaue Zeitbestimmung des Todes (zwischen 1 und 2 Uhr Morgens am 24 Juli) und für die Haltung Philipp II. in diesen Tagen nicht ohne Werth. Die Antwort des Bischofs von Cordova an Philipp auf seine Mittheilung von der Gefangennahme des Prinzen Don Carlos p. 405 — die einzige uns erhaltene Erklärung aus diesen Kreisen — ist ganz in zustimmendem Sinne gefasst.

Im übrigen zeigen die vielen Briefe, welche von den verschiedensten Herrschern und fürstlichen Persönlichkeiten an den grossen Herzog von Alba gerichtet worden sind, die hohe Achtung und das Vertrauen, das er genoss. Wir möchten unter denselben nebst den Briefen Philipp II. auf die Schreiben Maria Stuart's an Alba aus dem Jahre 1565 p. 192 f. aufmerksam machen, weil dieselben einen neuen Beweis dafür liefern, wie fest entschlossen die junge Herrscherin war, dem katholischen Glauben in Schottland zum Siege zu verhelfen. Dass die Herausgeberin auch Mittheilungen aufgenommen, welche von Gegnern Alba's herrühren, — man vergleiche insbesondere die anonyme Schrift vom Jahre 1570 90 ff., — ist ein schönes Zeichen ihrer Wahrheitsliebe. Der Inhalt der auf die Geschichte des 16. Jahrhunderts bezüglichen Acten ist damit keineswegs erschöpft. Eine Fülle höchst interessanter Mittheilungen beziehen sich auf Amerika. Niemand wird z. B. ohne Interesse das Schreiben des Bischofes von St. Domingo aus dem Jahre 1533 lesen p. 207 ff., in welchem er gegen das Vorgehen der Eroberer in Bezug auf die Verwendung der Eingeborenen Protest erhebt und Rathschläge für die Eintheilung und Bewirtschaftung der neuen Länder gibt. Auch das von bitterer Ironie erfüllte Schreiben der Doña Marcelina Colon de Toleda, einer Enkelin des Christof Columbus, an Alba aus dem Jahre 1578 f. 224 f., sowie die auf den Entdecker selbst bezugnehmenden Schreiben, enthalten viel des Interessanten, auf das in diesem Zusammenhange nur aufmerksam gemacht werden kann.

Ebenso sei hier nur darauf hingewiesen, dass sich eine Reihe von Schriftstücken auf Gegenstände der Kunst und Wissenschaft beziehen. Die Kunsthistoriker werden mit Vergnügen in diesem Bande Briefe und Nachrichten von und über Rafael, Tizian, Tintoretto, Veronese, Tiepolo u. a. m. finden und gewiss mit Nutzen das Schreiben Don Louis Méndez de Haro

[1]) Büdinger hat im Anhange zu seinem Buche „Don Carlos“ Haft und Tod 298 ff. einige Mittheilungen über die in dieser Publication veröffentlichten Papiere zur Don Carlos Frage gemacht.

an Don Alonso de Cárdenas lesen, das eine Reihe von Mittheilungen über hervorragende Kunstwerke enthält p. 488 ff. Der Kulturhistoriker wird der Schilderung einer Höllenmaschine (Schreiben des Abtes Brezeño an Alba p. 71 f.) Interesse abgewinnen, den Geographen wird das Project eines Juden David Alderet und eines ketzerischen Franzosen, das rothe Meer mit dem Mittelmeer zu verbinden, nicht unberührt lassen. Auf alle diese und ähnliche Dinge einzugehen würde zu weit führen. Erwähnt mögen nur noch die Papiere werden, welche die Haltung Philipp II. und Alba's zum römischen Stuhle betreffen, und die Acten, welche sich auf die Eroberung Portugals beziehen. Auch diese werden unsere Kenntnisse von den Verhältnissen in manchen Stücken zu ergänzen geeignet sein.

Quantitativ und qualitativ gleich zurückstehend gegen die das 16. Jahrhundert betreffenden Documente sind die auf die Geschichte des 17. Jahrhundertes bezüglichen Acten, ein Umstand, dessen Erklärung nicht so sehr in der geringeren Bedeutung der Mitglieder des Hauses Alba als in der von der Herausgeberin mitgetheilten Thatsache p. VI zu suchen ist, dass eine Unzahl auf Olivares und Don Louis de Haro bezügliche Documente durch Brände zu Grunde gegangen sind. Unter den politischen Schreiben dürfte jenes des M[es.] del Carpio über den Tod Don Juan's d'Austria p. 499 ff., unter den übrigen das zumal für Kunsthistoriker wichtige bereits erwähnte Schreiben Don Louis Méndez de Haro an Don Alonso de Cárdenas p. 488 ff. von dem grössten Interesse sein. Das Schreiben Leopold I. an den Herzog von Alba — ein Dankbrief für die Gratulation zur Eroberung Pest's im Jahre 1686 — hätte füglich ausfallen dürfen.

Viel reichlicher als für das 17. fliessen die Quellen für das 18. Jahrh. aus dem Archive der Alba's. Gleich die ersten Stücke — 5 autografe Schreiben Karl VI. an D. Man. José de Silva Corde de Galve — fallen durch den frischen Ton auf und zeigen wie herzlich Karl seine Freunde seiner Freundschaft zu versicheren wusste (p. 513 ff.). Die Briefe beziehen sich vornehmlich auf seine Heirath mit Christine Isabella von Braunschweig. Die Frage ihres Hofstaates gibt Karl zu manchen drolligen Bemerkungen Anlass, die man ihm kaum zutrauen würde und die daher umso interessanter sind (p. 509 f.).

Die 15 Briefe des Grafen Aranda an den Herzog Ferd. von Silva aus den Jahren 1755 und 1756 zeigen die ausserordentliche Verwirrung die durch das Erdbeben in Lissabon in allen Kreisen hervorgerufen wurde. Das Schreiben vom 18. Feb. 1756 p. 546 f. ist auch für die Charakteristik Aranda's von Bedeutung.

Die interessantesten Schriftstücke für das 18. Jahrhundert dürften aber die 6 Schreiben J. J. Rousseau's an den Herzog Ferdinand de Silva sein, der als „Aufgeklärter" galt und in Paris, wohin er sich 1771 zur Heilung seiner Krankheit — er litt wie Rousseau an einem Blasenleiden — begab, mit dem grossen Philosophen und Leidensgenossen bald in vertrauten Verkehr trat. Dieselben enthalten nicht nur eine Reihe von Mittheilungen über das Leiden des Philosophen, die uns bislang unbekannt waren (insb. 556 ff.), sondern sie gestatten uns auch den merkwürdigen Mann in seiner Eigenschaft als Stilisten von Neuem zu bewundern. Man staunt immer wieder über seine unvergleichliche Fähigkeit unangenehme Dinge in einer Form vorzubringen, die nicht beleidigen

kann, und dem Empfänger Höflichkeiten zu schreiben, ohne seiner eigenen Würde etwas zu vergeben. Auch bei diesen Briefen hat der Leser die Empfindung, Rousseau wolle zu verstehen geben, dass er nicht mehr empfange als er gebe.

Im Anhange hat die Herausgeberin einige sprachlich und sachlich merkwürdige Actenstücke — einen Tauschvertrag zwischen einem Abte Christof und Ferdinand von Godestioz aus dem Jahre 1026 (westgothische Cursive); ein Privileg für Caldelas in Galizien aus dem Jahre 1172, eine Uebersetzung desselben in der Vulgärsprache und endlich einen Brief Peter des Grausamen an Garcia Fernando de Villodre, den Hofmeister seines Sohnes, vom 9. Juni 1367 — abgedruckt. Ein genau gearbeitetes Personenregister beschliesst die höchst werthvolle Publication, durch deren in Aussicht gestellte Fortführung die gelehrte Herausgeberin sich den vermehrten Danke aller Freunde der Geschichtsforschung sichern würde. A. Pribram.

Bericht über die zehnte Plenarsitzung der badischen historischen Kommission.

Karlsruhe im November 1891. Die zehnte Plenarversammlung der badischen historischen Kommission wurde am 6. und 7. Nov. in Karlsruhe abgehalten. Da der Vorstand der Kommission, Geh. Hofrat Prof. Winkelmann, durch Krankheit verhindert war, hierher zu reisen, so hatte in Vertretung desselben, dem Statut gemäss, der Sekretär der Kommission, Archivdirektor v. Weech, die Leitung der Verhandlungen zu übernehmen, an denen ausser ihm folgende ordentliche Mitglieder theilnahmen: Geh. Hofrat Prof. Schröder und Hofrat Prof. Erdmannsdörffer aus Heidelberg, Geheimrat Prof. v. Holst, Geh. Hofrat Prof. Kraus und Prof. v. Simson aus Freiburg, die Archivräte A. Schulte und Obser und Geh. Hofrat Wagner aus Karlsruhe, Archivar Baumann aus Donaueschingen und Archivdirektor Prof. Wiegand aus Strassburg; ferner die ausserordentlichen Mitglieder Prof. Hartfelder aus Heidelberg. Prof. Roder aus Villingen und Diakonus Maurer aus Emmendingen. Die ordentlichen Mitglieder Geh. Prof. Knies aus Heidelberg und Geistl. Rat Prof. König aus Freiburg hatten ihr Ausbleiben durch Unwohlsein entschuldigt.

Als Vertreter der Grossh. Regierung wohnten der Sitzung an der Präsident des Grossh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Wirkl. Geh. Rat Nokk und Geh. Oberregierungsrat Arnsperger.

Ueber die einzelnen Unternehmungen der Kommission wurden eingehende Berichte erstattet, die im Laufe des Jahres erschienenen Veröffentlichungen vorgelegt und über die Inangriffnahme neuer Arbeiten Beratung gepflogen und Beschluss gefasst.

Die Ergebnisse der Berichterstattung und Beratung fassen wir folgendermassen zusammen:

Mittelalterliche Quellen, insbesondere Regestenwerke: Der in Aussicht genommene Abschluss der unter Geh. Hofrat Winkelmann's Leitung bearbeiteten Regesten der Pfalzgrafen am Rhein wurde infolge dienstlicher Abhaltungen des Bearbeiters, Universitätsbibliothekar Prof. Wille, verzögert. Register und Nachträge sollen im Laufe des Winters

vollendet und die Schlusslieferung des Bandes im nächsten Frühjahr ausgegeben werden. — Auch die von Dr. Ladewig zu bearbeitenden Register und Nachträge zu dem I. Bande der Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz konnten infolge längerer Erkrankung des Bearbeiters nicht zum Abschlusse gebracht werden. Indes ist die Arbeit soweit vorgeschritten, dass ihrer Vollendung noch im Laufe dieses Jahres mit Bestimmtheit entgegengesehen werden darf und demnach auch die Ausgabe der Schlusslieferung dieses Bandes im nächsten Frühjahre erfolgen kann. Der von dem Leiter dieses Unternehmens, Archivrat Schulte, mit Bearbeitung des 2. Bandes betraute Dr. Müller war durch anderweitige ihm in der Kommission übertragene Arbeiten, insbesondere die Anfertigung umfangreicher Begister, in so hohem Masse in Anspruch genommen, dass er sich veranlasst sah, von seiner Thätigkeit für die Konstanzer Regesten zurückzutreten. An seiner Stelle einen Hilfsarbeiter zu gewinnen, der seine ganze Kraft ausschliesslich diesem Unternehmen widmen kann, wurde Archivrath Schulte ermächtigt, und es ist demnach zu erwarten, dass der Druck des 2. Bandes im Laufe des Jahres 1892 wieder aufgenommen und dann ohne Unterbrechung fortgeführt werden kann. — Für die Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg war unter Archivdirektor v. Weech's Leitung Dr. Fester thätig und förderte die Arbeit, für welche im verflossenen Jahre die Archive zu Strassburg, Colmar, Basel, München, Darmstadt und Frankfurt benutzt wurden, soweit, dass mit dem Drucke begonnen werden konnte. Die ersten 4 Bogen wurden der Kommission vorgelegt. Das Manuskript ist soweit ausgearbeitet, dass im Jahre 1892 ebenfalls 2 Lieferungen ausgegeben werden können. — Der 2. Band der Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau, welcher eine kritische Ausgabe der Chronik des Gallus Oeheim enthalten wird, wird im Laufe des Jahres 1892 zum Abschlusse gebracht werden. Archivrat Schulte, dem die Leitung dieses Unternehmens übertragen ist, konnte mittheilen, dass der Bearbeiter Dr. Brandi, auf Grund einer grösseren Zahl von Handschriften den Text bereits fertiggestellt hat, so dass nur noch die Vergleichung einiger minder wichtigen Handschriften aussteht. — Da Archivrat Schulte durch dienstliche und anderweitige litterarische Arbeiten in hohem Grade in Anspruch genommen war, konnte eine Inangriffnahme der Sammlung der Urkunden und Akten zur Geschichte des Handelsverkehres der oberitalienischen Städte mit den Städten des Oberrheins während des Mittelalters vorerst nicht erfolgen. Für das nächste Jahr ist ein Besuch der Archive von Mailand, Genua und anderer Städte Oberitaliens beabsichtigt. — Auf Antrag der ord. Mitglieder Baumann, Schroeder und Wiegand wurde die Herstellung einer kritischen Ausgabe der Stadtrechte und Weistümer des Oberrheins beschlossen und zunächst eine aus den Antragstellern und Archivrat Schulte bestehende Kommission gebildet, welcher die Aufgabe zufällt, der nächsten Plenarsitzung ein eingehendes Arbeitsprogramm vorzulegen.

Quellenpublikationen zur neueren Geschichte. Die Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16. bis 18. Jahrh., bearbeitet von August Thorbecke liegen im Drucke vollendet vor und werden in diesen Tagen im Buchandel versendet werden. — Von der Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden ist der von Hofrat

Erdmannsdörffer bearbeitete 2. Band, der die Zeit 1792 bis zum Rastatter Kongress umfasst, bis auf die Einleitung gedruckt und wird also auch in nächster Zeit zur Ausgabe gelangen. Das von Archivrat Obser bearbeitete Manuskript des 3. Bandes, der bis zum Luneviller Frieden reicht, für den insbesondere aus dem Archiv des auswärtigen Ministeriums in Paris wichtige Materialien zur Benutzung gelangten, liegt druckfertig vor und wird im Jahre 1892 im Buchhandel erscheinen. — Auch von dem Werke Karl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr mit den französichen Physiokraten Mirabeau und Du Pont und Zuschriften Du Ponts an den badischen Erbprinzen Karl Ludwig, bearbeitet und eingeleitet durch einen Beitrag zur Vorgeschichte der ersten französischen Revolution und der Physiokratie von Geh. Rat Knies sind die Texte der beiden Bände und der grösste Theil der Einleitung gedruckt, so dass die Ausgabe auch dieses Werkes in der nächsten Zeit zu erwarten ist. — Auf Antrag des Archivdirektors v. Weech hat die Kommission die Herausgabe der Korrespondenz des Fürstabtes Martin Gerbert von St. Blasien beschlossen und den Antragsteller zunächst mit der Sammlung der voraussichtlich weit zerstreuten Materialien, in erster Reihe mit der Feststellung des Publikationsstoffes aus den in dem Stiftsarchiv zu St. Paul im Lavantthale aufbewahrten Korrespondenzbänden beauftragt.

Bearbeitungen. Von der durch Prof. Eberhard Gothein bearbeiteten Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften sind von dem die Städte- und Gewerbegeschichte enthaltenden 1. Bande 7 Lieferungen im Buchhandel erschienen, die Schlusslieferung kann zur Ausgabe gelangen, sobald der bereits in Angriff genommene Druck der im Auftrag der Kommission von Dr. Müller bearbeiteten umfangreichen Orts- und Sachregister vollendet sein wird. Die Bearbeitung der Agrargeschichte denkt der Verfasser so zu fördern, dass sie im Jahre 1892 zum Abschlusse gelangen wird. — Die Geschichte der Herzoge von Zähringen vom Prof. Eduard Heyck ist im Buchhandel erschienen. — Die Erwartung, dass auch das von Archivrat Schulte bearbeitete Werk Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden-Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich 1693—97 der Kommission vollendet werde vorgelegt werden, hat sich nicht erfüllt, weil der Bearbeiter, der zudem durch Unwohlsein und militärische Dienstleistung für längere Zeit zur Unterbrechung seiner Arbeit genötigt war, für die Geschichte des Ryswicker Friedens und der polnischen Königswahl in den Staatsarchiven zu Stuttgart, Berlin und München noch wichtige, bisher unbenutzte Archivalien auffand, welche für die betreffenden Abschnitte seines Werkes heranzuziehen waren. Doch ist der Druck sowohl des Textes als des Quellenbandes soweit vorgeschritten, dass die Ausgabe der beiden Bände zum Jahresschlusse erfolgen wird. — Der Druck des Topographischen Wörterbuches, welches Dr. Krieger bearbeitet, wird in Bälde beginnen, nachdem zur Feststellung der Ortsnamen im nordöstlichen Teile des Grossherzogtums noch Forschungen in den standesherrlichen Archiven zu Wertheim und Amorbach stattgefunden haben. — Unter Wiederaufnahme eines früher von Geh. Hofrat Wagner und Archivar Baumann gestellten Antrages hat die Kommission beschlossen, die Siegel und Wappen der badischen Städte und Landgemeinden in Abbildungen mit kurzen historischen und sphragistischen Erläuterungen herauszugeben. Nach-

dem durch das Grossh. General-Landesarchiv in dessen Beständen und durch Erhebungen bei den Grossh. Bezirksämtern das Material einigermassen vorbereitet ist, sollen zunächst die zur Veröffentlichung bestimmten Wappen gezeichnet und der nächsten Plenarsitzung vorgelegt werden.

Periodische Publikationen. Von der neuen Folge der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins gelangte der 6. Band zum Abschlusse. Die durch die Vereinbarung mit der Regierung des Reichslandes Elsass-Lothringen herbeigeführte Erweiterung des Umfangs und des Arbeitsgebietes der von Archivrat Schulte redigierten Zeitschrift hat sowohl hinder Vergrösserung des Kreises der Mitarbeiter als des Absatzes erfreuliche Ergebnisse geliefert. In No. 13 der wie bisher im Umfange von 8 Bogen der Zeitschrift gratis beigegebenen Mitteilungen der badischen historischen Kommission sind Verzeichnisse über den Inhalt einer grösseren Anzahl von Archiven und Registraturen von Gemeinden, Pfarreien und Privaten veröffentlicht. Ueber die Förderung der Durchforschung und Verzeichnung dieser Archive durch die 53 Pfleger der Kommission im Laufe des Jahres 1891 berichteten, wie alljährlich, die Bezirksdelegirten Baumann, Roder, v. Weech und Hartfelder. An v. Weechs Stelle wird künftig Diakonus Maurer die Vertretung des 3. Bezirkes übernehmen. Bis jetzt sind verzeichnet die Archivalien von 1185 Gemeinden, 493 katholischen, 205 evangelischen Pfarreien, 7 kath. Landkapiteln, 24 Grundherrschaften, 5 Standesherrschaften, 4 weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten, 3 Gymnasien, 1 Altertumsverein, 3 Hospitälern und 79 Privaten. — Von den Badischen Neujahrsblättern, die von nun an alljährlich erscheinen sollen, befindet sich das zweite (für 1892): Badische Truppen in Spanien 1808 bis 13, nach den Aufzeichnungen eines badischen Offiziers von Fr. v. Weech, unter der Presse.

Personalien.

Hofrath Th. v. Sickel wurde auf sein Ansuchen von der Leitung des Instituts für österr. Geschichtsforschung enthoben, die er seit dem Jahre 1869 geführt hatte, der das Institut seine Bedeutung, seinen Ruf verdankt. Er übersiedelte als Leiter des von ihm geschaffenen Istituto Austriaco di studii storici nach Rom. Zum Vorstand des Instituts wurde Prof. H. R. v. Zeissberg, der dasselbe schon in der letzten Zeit provisorisch geleitet hatte, ernannt und ihm der Hofrathstitel verliehen.

Ernannt wurden zu ordentlichen Professoren Fr. Wickhoff für Kunstgeschichte an der Universität Wien, F. Kaltenbrunner für historische Hilfswissenschaften an der Universität Innsbruck, zum a. o. Professor L. Wahrmund für kanonisches Recht an der Universität Czernowitz, W. Erben zum Custos am k. u. k. Heeresmuseum, bei der Neuorganisation des Archivs des k. u. k. Finanzministeriums (des ehemaligen Hofkammerarchivs) Fr. Kreyczi zum Concipisten I., M. Faber zum Concipisten II. Classe.

E. Freih. v. Schwind habilitirte sich als Privatdocent für deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte an der Universität Wien.

Den XVIII. Curs des Instituts (1889—1891) absolvirten als ordentliche Mitglieder:

Dopsch Alfons, Dr. ph.
Hofmann v. Wellenhof Victor, Dr. ph.
Mayr Michael, Dr. ph.
Schuster Richard, Dr. ph.
Witting Ludwig, Dr. ph.

Als a. o. Mitglieder:

Christomanos Constantin, Dr. ph.
Kematmüller Heinrich, k. u. k. Rittmeister des Armeestandes (zutheilt dem k. u. k. Kriegsarchiv in Wien) 1890—91.
Pallua-Gall Julian, k. u. k. Hauptmann des Armeestandes (zugegetheilt dem k. u. k. Kriegsarchiv).
Parisot Eugène Robert, 1889—90.
Petrov Alexis v., Prof. in Petersburg, 1889—90.
Strobl Ferdinand, Edler v. Ravelsberg, k. u. k. Rittmeister im 12. Dragoner-Regiment (zugetheilt der kriegswissenschaftlichen Abtheilung am k. u. k. Kriegsarchiv).

Als Thema der Hausarbeiten wählten:

Christomanos: Die byzantinische Immunität.
Dopsch: Entwicklungsgeschichte und Competenz des landesfürstlichen Rathes in Oesterreich bis Friedrich den Schönen (1306).
Hofmann v. Wellenhof: Die Diplomata spuria für deutsche Empfänger von den Merowingern bis zum Ende der Hohenstaufen.
Mayr M.: Zur Kritik des Geschichtschreibers Wolfgang Lazius, Hofhistoriographen K. Ferdinand I.
Schuster: Zum Urkundenwesen der steirischen Ottokare.
Witting: Das Sancti Christophori am Arlperg Bruderschafts-Buch.

Die Clausurprüfungen fanden vom 6.—10. Juli 1891 statt, die mündliche Prüfung am 16. Juli.

Aufgenommen wurden 5 ordentliche und 6 ausserordentliche Mitglieder.

Albert Jäger.

Am 10. Dezember v. J. schied Professor Albert Jäger aus dem Leben. Dem bereits mit dem Tode Ringenden war es nicht mehr vergönnt, sich der Glückswünsche zu erfreuen, die ihm zwei Tage zuvor, als er am 8. Dezember das neunzigste Jahr seines an Erfolgen reichen Lebens vollendete, Freunde und Schüler aus Nah und Fern spendeten. Unter Denen, die dem Dahingeschiedenen stets ein treues Andenken bewahrten und ebenso in Zukunft bewahren werden, befindet sich auch unser Institut, das in ihm den Mann verehrt, dem es beschieden war, den ersten Keim zu legen, aus dem sich dasselbe zu seiner gegenwärtigen Gestalt, wenn auch zum teil mit verändertem Inhalt entwickelt hat.

Albert Jäger stammte aus einer Bäckerfamilie zu Schwaz und wurde daselbst am 8. Dezember 1801 geboren. An seine erste Kindheit knüpfen sich grosse Erinnerungen aus den Befreiungskämpfen Tirols. Vom Feinde eingeäschert, sah Schwaz (1809) wenige Tage darnach Andreas Hofer als

Befreier einziehen und unter den Knaben, die den Sandwirt jubelnd umringten, befand sich auch unser Albert Jäger. Vielleicht waren es Eindrücke dieser Art, die ihn bestimmten, als er nach Beendigung der Gymnasial- und philosophischen Studien in den Benediktinerorden und zwar in das Kloster Marienberg eintrat und nun angeregt durch Männer wie Beda Weber, im wesentlichen aber als Autodidakt sich dem Studium der heimatlichen Geschichte widmete, ein Gegenstück dessen, was er selbst als Knabe miterlebt, den bairisch-französischen Einfall in Tirol von 1703 in einem seiner frühesten und gediegensten Werke darzustellen — in einem Werke, das zugleich, wie er selbst erzählt, für sein weiteres Leben entscheidend wurde. Denn gerade dieses Buch lenkte nicht nur zuerst die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf den begabten Mönch von Marienberg, sondern verschaffte ihm auch ohne den üblichen »Concurs« bestehen zu müssen, die Professur der Geschichte an der Universität Innsbruck, wo sich ihm die Gelegenheit darbot, seine eminente Befähigung zum akademischen Lehramt zu erweisen.

Aus einem unerquicklichen Conflicte, in den er darüber mit seinem Praelaten geriet, erlöste ihn, nachdem er bereits früher (1848) die Auszeichnung genossen, dem damaligen Kronprinzen Franz Josef — Sr. Maj. dem jetzt regierenden Kaiser während seines kurzen Aufenthaltes in Innsbruck, Vorträge aus der Landesgeschichte Tirols halten zu dürfen, seine durch Graf Thun erwirkte Ernennung zum Professor der Geschichte an der Wiener Universität (1851), aus welchem Anlasse er auf sein Ansuchen vom Pabste (1852) in der Art säcularisirt wurde, dass er zwar Benediktiner blieb, aber mit der dem Abte von Marienberg gelobten Obedienz fortan an den Bischof von Brixen gewiesen wurde.

An seine Berufung nach Wien knüpfte sich ausser dem Auftrage, das übliche Collegium über österreichische Geschichte für Lehramtscandidaten und Juristen zu halten, die Erwartung, dass es ihm gelingen werde, eine Schule für österreichische Geschichtsforschung zu begründen, wie dieselbe sodann tatsächlich unter seiner hervorragenden Mitwirkung in unserem Institute ins Leben getreten ist. Jäger unterzog sich dieser Aufgabe mit Freude und Liebe. Er wurde mit der Ausarbeitung des ersten Statuten entwurfes betraut, welcher im J. 1854 die A. h. Sanctionirung erhielt. Im October 1855 eröffnete Jäger als Director und zunächst als alleiniger Lehrer den ersten Curs am Institut, dem er bis 1869 vorstand.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, Jägers Thätigkeit im Institut einer eingehenden Würdigung zu unterziehen; es ist dies von berufenerer Seite in dem unsere Zeitschrift einleitenden Aufsatze bereits geschehen. Hier ist blos der Ort, um der Umsicht zu gedenken, mit der es Jäger verstand, die Schwierigheiten glücklich zu beseitigen, die sich naturgemäss dem ersten Inslebentreten des Institutes entgegensetzten, jener Begeisterung, mit der er sich seinem Berufe am Institute widmete und die er auch seinen Schülern mitzuteilen wusste, sowie der wahrhaft väterlichen Teilname, die er den einstigen Zöglingen des Institutes auch in ihrer späteren Wirksamkeit im öffentlichen Leben schenkte.

Eben dies ethische Moment erklärt uns auch die ungewöhnlichen Erfolge seiner Lehrthätigkeit in der Facultät. Im Hörsaal, in den allabendlichen Vorlesungen über österreichische Geschichte, die er während des

Winters vor einem grösseren Zuhörerkreise zu halten pflegte, kam seine Individualität zu voller Geltung. Alles hing mit Spannung an den Lippen des kleinen stämmigen Mannes, der durch seine stets sauber gehaltenen Brillen so klug und freundlich in die Welt blickte und ohne nach falschen Effecten zu haschen durch die Klarheit, mit der er selbst verwickelte Gegenstände behandelte, durch harmonische Ausgleichung des umfangreichen Stoffes und frische Unmittelbarkeit der Erzählung zu fesseln und hinzureissen wusste und der durch edlen Freimut, welcher die Schilderungen erst recht zu patriotischen Ergüssen stempelte, die Herzen aller derer, die zu seinen Füssen sassen, gewann.

Viele dieser Vorzüge finden sich auch in seinen zalreichen Schriften wieder, die sich meist auf die Geschichte seines Heimatlandes Tirol bezogen und teils als wertvolle Vorarbeiten zu einer künftigen Gesammtgeschichte dieses Landes zu betrachten sind, teils, wie seine Geschichte der landständischen Verfassung Tirols, die neben dem Buche über Nicolaus v. Cusa als sein Hauptwerk zu betrachten ist, sich zu einer förmlichen Landesgeschichte für die betreffende Zeit erweiterten. Jäger war, das lässt sich nicht in Abrede stellen, Autodidakt; aber er war Autodidakt im besten Sinne des Wortes. Er fasste seine Aufgabe stets ebenso hoch als tief und gab sich auch als Schriftsteller in vorteilhaftem Gegensatze zu so manchen Dutzendmenschen unserer Zeit in seiner natürlichen, scharf ausgeprägten Individualität.

Ungemein zahlreich war der Kreis von Schülern, die er um sich zu sammeln wusste und die noch heute in den verschiedensten Lebensstellungen ihm dankbare Erinnerung widmen. Er selbst hat einer Reihe derselben in rührender Weise in einer Schrift gedacht, die als seine letzte die Anfänge unseres Institutes zum Gegenstande hatte und zugleich zeigt, wie sehr er noch in späteren Lebensjahren an der Anstalt hieng, bei deren Eintritt im Leben er einst gleichsam mit zu Pathe gestanden hatte.

Im Jahre 1872 trat Jäger in den so wol verdienten Ruhestand. Er verbrachte die letzten Lebensjahre, bis vor kurzem noch eifrig litterarisch tätig, in Innsbruck, die Sommermonate meist in Brixlegg. Nun ruht er draussen im heimatlichen Friedhofe zu Schwaz, inmitten trauter Fluren und Wälder, in mütterlicher Scholle, die einen ihrer besten Söhne deckt.

Berichtigungen. S. 105 Zeile 7 und 8 von unten soll lauten: 265. millesimo — Januarii, pontificatus domini Bonifatii VIIII. littera iubilei pro toto regno Boemie taxata . .

S. 107 Zeile 5 des Textes soll es heissen ›in ihrer geschichtlichen Bedeutung‹ statt ›in seiner geschichtlichen Bedeutung‹.

Zu den Annales Laurissenses und Einharti.

Von

M. Manitius.

I. Zur Sprache und Entstehung der älteren Annales Laurissenses maiores.

Kürzlich hat B. Simson [1]) die Sprache des ältesten Theiles der Ann. Laurissenses maiores zum Gegenstand einer kurzen Untersuchung gemacht und sich dabei gegen Kaufmann und Bernheim ausgesprochen, die sich dem Nutzen solcher Untersuchungen gegenüber ablehnend verhalten haben. Und das hat er mit vollem Recht getan. Denn gerade hier leuchtet doch der Nutzen sprachlicher Untersuchungen von selbst ein, wo man mit einer sonst nicht wahrzunehmenden Deutlichkeit die barbarisch gewordene Schriftsprache sich allmälig zu Reinheit, Glätte und sogar zu Schönheit emporheben sieht. Simsons Aufstellungen können nun nicht wenig erweitert werden, wie das folgende erweisen soll. Schon früher [2]) hatte ich auf gewisse Eigenthümlichkeiten in diesen Annalen aufmerksam gemacht und erwiesen, dass der Verfasser romanische Worte [3]) unter sein Vulgärlatein mischt und dass er in Urkundenstil und Gerichtssprache ziemlich zu Hause ist; doch hörten diese Besonderheiten mit dem Jahre 788 auf. Es fragt sich, ob auch andere auffällige Erscheinungen der Sprache und des Stils mit jenem Jahr ihr Ende finden, oder ob ein anderes Endjahr für diesen Theil anzunehmen ist.

---

[1]) Jahrb. d. fränk. Reiches unter Karl d. Grossen I. 2. Aufl. S. 657 ff. [2]) Mittheilungen X, 419 ff. [3]) Zuerst Behauptung von W. Arndt, Lit. Centralbl. 1880, 1316 und 1884, 846. Simson vergleicht a. a. O. die Sprache des ersten Theiles der Laurissenses mit gleichzeitigen Schriftstücken aus Italien und findet mancherlei Aehnlichkeiten.

Von 760 bis 788 beginnen die Jahresberichte mit dem Worte tunc, ausgenommen sind nur 761—763. 768. 769. 774 [1]) 781. Diese zeitliche Anknüpfung bleibt bis 795, denn wir finden 789 und 791 inde, 790 in sequenti vero anno, 792 ibi und 795 in quo. Seit 796 ist dieser Gebrauch in Wegfall gekommen.

Eine der häufigsten Redewendungen, die allerdings auch anderwärts oft begegnet ist die geistliche Phrase vom Schutze Gottes, unter welchem die Handlungen der Könige stehen. So domino auxiliante 755. 773—775. 778. 779. 783. 784. 788. beatoque Petro apostolo intercedente 755. dei iudicio 756. dissipata iniqua consilia 769. divina largiente gratia 772. deo volente 775. 776. 784. dei virtus 776. cum dei adiutorio 776. domino volente 786. deo largiente 786. ob amorem dei 788. ab ipsis dei ac suis fidelibus 788. opitulante domino. deo odibilis 788. domino protegente 788. Diese Ausdrücke kehren nach 788 ebenso wieder, domino adiuvante 789. domino largiente — perducente 789. cum dei adiutorio 791. dei solatium 791. adiutorio d. n. Jesu Christi 791. a domino eis terror venit 791. Christo perducente populo suo 791. dissipavit deus consilia eorum 794. 796 finden wir peracta dei largitorum omnium bonorum gratiarum actione; dieser Ausdruck steht aber auf einer andern Stufe als die früheren, er ist nämlich Citat aus Prudentius (= Cathem. IV, 74) [2]). Seitdem ist das unmittelbare Eingreifen Gottes in den Gang der Ereignisse gänzlich verschwunden; eine mehr historische Auffassung tritt an Stelle der kirchlichen Anschauung.

Bis 788 heisst der König fast stets domnus rex, ebenfalls 789. 791. 792. 794 neben dem einfachen rex; dann wird domnus seltener, 796 begegnet es zweimal, 797 und 798 je einmal, 799 fünfmal, später erscheint das Wort nicht mehr. Ebenso hören die Epitheta ornantia beim Königstitel auf, bis 788 heisst der König gloriosus, religiosus, mitissimus, clementissimus, piissimus, magnus, praeclarus; so auch 794 domnus C. gloriosissimus rex und domnus C. nobilissimus filius. Das sind stehende Beiwörter, die sich schon in den ältesten fränkischen Geschichtswerken finden und durchaus keine Characteristik geben. Anders ist dagegen 796 ‚vir prudentissimus atque largissimus, et dei dispensator‘ aufzufassen. Hierin liegt wirkliche Characteristik, die sich schon daraus zu erkennen giebt, dass der König seines Titels entkleidet und als Mensch hingestellt wird. Aehnliches findet sich auch in der Vita Karoli [3]). Uebrigens findet sich zu 796 noch eine Characteristik

[1]) Hier wird ‚et dum‘ dafür eingesetzt. [2]) ‚Largitor deus omnium bonorum, Grates reddimus‘. [3]) Vgl. den Anfang der Vorrede, sowie den Beginn von c. 17 und 18; c. 19 mortes filiorum — coniunxerat. 20 harum tamen — fuisset obiecta. 28 vicitque — eos appellando u. a. m.

,per Angilbertum dilectum abbatem suum'. Woher konnte der Annalist das wissen? Er hat vielleicht das Antwortschreiben des Papstes gelesen [1]), d. h. er musste den Hofkreisen nahe stehen, denn sonst könnte man sich eine so vertrauliche Aeusserung über den hochstehenden Mann kaum erklären. Aus den folgenden Worten ,reliquam vero partem — fidelibus suis' dürfte mit Sicherheit hervorgehen, dass der Verfasser den königlichen Schenkungserlass gelesen hat, sie gehören wie das obige ,dilectus' dem Urkundenstil an. Der Verfasser der Vita Karoli zeigt sich auch mit dem Briefwechsel des Königs bekannt [2]).

Die demonstrativ gebrauchten Adjectiva supradictus, iamdictus u. s. w. sind bis 788 sehr häufig; supradictus 748. 754. 756 f. 759 ff. 763. 766 f. 769. 772 f. 775. 777. 779 ff. 783.—88. supranominatus 748. 761. 788 suprascriptus 772 f. 779. iamfatus 773. 785. praefatus 774 f. 781. 787. iamdictus 776. 783. 787 f. praedictus 778. supratitulatus 781. saepedictus 785. saepenominatus 787. Von 788 an werden sie seltener: iamdictus 790 f. supradictus 789. 791 (zweimal) iamfatus 794. Später hören sie auf.

Dass die früher übliche Bezeichnung ,partibus' oder ,in partibus' 794 zuletzt gebraucht ist, hat schon Simson mit Recht bemerkt [3]).

Der Papst heisst anfänglich papa, später apostolicus; papa 749. 753. 755. 767. 781. summus pontifex 774. 781. apostolicus 754. 773. 781. 788 (siebenmal). 792. 793. 794 [4]). Nach 795 heisst der Papst stets papa oder pontifex; nur im Jahre 801 begegnet uns noch der ältere Ausdruck.

Gesandte und Königsbote heissen im älteren Theil stets missi und nie legati, vgl. 755. 760. 769. 775. 781. 782. 785. 786. 787. 788. 791. 793. 794. 795. Von 796 an dagegen wird legati unterschiedslos für Gesandte und Königsboten gebraucht.

Einen Kriegszug (oder eine Reise) antreten heisst iter facere, peragere u. s. w. So iter facere 747. 753. 762—766. 768. 784. 790. 792 f. iter peragere 748. 755 f. 760 f. 761. 763. 767. 769. 775. 778 bis 787. 791. 793. iter permovere 789. 791. motus est exercitus 794 (iter exercitale 792); dabei steht gewöhnlich partibus. Besser ist der Stil 795 ,cum exercitu in Saxoniam ingressus est', 797 ,expeditio facta in Saxionam' ,cum exercitu Saxoniam intravit'.

Kehrt der König vom Heereszug zurück, so heisst das bis 795 reverti oder redire; in Franciam reversus est 755. 763. 769. 772. 774.

---

[1]) Denn im Briefe Karls an Leo (Jaffé bibl. IV, 355) epist. Carol. 10 fehlt der Ausdruck; ,dulcissimae dilectionis' bezieht sich auf Karls Verhältnis zum Papste. [2]) Vita Kar. c. 16 und 28. [3]) A. a. O. S. 663 f. [4]) 794 ,a pontificibus' heisst ,von den Bischöfen', pontifex für Bischof schon Vita S. Bonifatii SS. II. 341, 17.

776. 778. 779. 780—785. 787. ad propria reversus est 774. 775. 791. in Franciam pervenit 789. inde vero reversus 788; ad palatium — in Gallias rediit 794. 795. Dagegen schon 796 zeigt sich die Benutzung antiker Kriegsdarstellung in dem Ausdruck ‚in Gallias se recepit', vgl. Caes. B. Gall. IV, 19. allerdings findet sich wieder von 797 an mehrfach reverti, aber es ist kein technischer Ausdruck mehr.

Nach 795 werden die Placita nicht mehr erwähnt. Freilich fehlen sie schon 789 f. und 792—94. Doch das Placitum des Jahres 795 bezeugt seinen Zusammenhang mit den früheren durch den Ausdruck ‚et tenuit placitum suum'. Sowohl placitum wie tenuit gehört dem alten Stile an, den der Fulder Annalist schon nicht mehr schrieb, er setzte dafür ‚conventum habuit'. Auch das Wort ‚suum' erinnert noch an die ältere Zeit, es begegnet nämlich 757. 758. 761. 763. Der Fortsetzer hat sich um die Placita nicht mehr gekümmert, er erwähnt erst zu 806 ein solches, dort heisst es aber conventum habuit, wie beim Fulder Annalisten.

Sehr characteristisch für den alten Annalentheil ist die überaus häufige Anwendung von ibi, das unterschiedslos für ibi, huc und illuc gebraucht wird. Ich zählte das Wort bis 788 an 60 Stellen (vgl. 775 ibi praeparabant. ibi occisi sunt. ibi venientes. dederunt ibi obsides. 788 ibique veniens. ibi visi sunt. fuerunt ibi missi. ibi similiter fuerunt. ibi fines disposuit). Dieser Gebrauch bleibt auch nach 788: ibique construxit. ibique obsides receptos 789. ibi celebravit 790. ibi coniunxit. ibique consilio peracto. ibi constituerunt. ibi confluit. 791. ibi condemnata 792. ibique missi. ibi missus 793. ibi congregata est. ibi condemnata. ibi obiit 794. tenuit ibi placitum 795. ibi etiam venerunt 795. Von 796 an wird dies ibi vermieden, meistens tritt Relativsatz ein; 797 finden wir illuc venit — venerunt; die Worte ‚ibi natalem domini ibi pascha' zeigen aber in dem verdoppelten ibi Anlehnung an classischen Sprachgebrauch.

Sehr gern wird im ersten Theile das Wort similiter gebraucht, zumal wenn der König Weihnachten und Ostern in derselbe Pfalz feiert. So heisst es 761 natalem domini in Carisiago et pascha similiter. So steht das Wort 762—765. 772. 774. 778 f. 781 ff. 785. 787—792. 795. Dagegen heisst es 796 natalem domini ac pascha, 797 ibi natalem d. ibi pascha, 798 et natale d. et pascha.

Häufig ist das Wort praeparare: 745 se. 769 castra. 776 petrarias. clidas. bellum. 783 pugnam. 791 firmitates. 794 se ad pugnam. Seit 796 fehlt der Ausdruck. So findet sich auch im ersten Theile dominium, vgl. 761. 774. 789; dafür steht 796 se regi dedit, 797 in deditionem accepta. Auch das Wort firmitates (Befestigungen, Verhaue) ist dem ersten Theil eigen, vgl. 758. 776. 779. 786. 791.

Aus Vorstehendem ergibt sich, dass die Sprache und die Auffassung unserer Annalen bis 795 beinahe dieselbe geblieben ist [1]). Es finden sich allerdings seit 789 kleine Verbesserungen der früher barbarischen Latinität, aber erst mit dem Jahre 796 erhält die Sprache ein classisches Gepräge. Ich kann daher Simson nicht beistimmen, der das Ende des im Vulgärlatein geschriebenen Theiles mit dem Jahr 794 ansetzt [2]). Denn der Jahresbericht zu 795 steht noch auf derselben Stufe wie die früheren Abschnitte.

Aber auch noch andere Daten sprechen für eine Scheidung des Werkes zwischen den Jahren 795 und 796. In den Jahren 754. 757 und 768 wird Karl stets mit dem Prädicat domnus beehrt, Karlmann nicht; und auch Pippin heisst nur selten domnus (755. 767 f.). Pippin und Karlmann waren daher bereits todt, als der Annalist schrieb. Die Päpste Zacharias, Stephan und Paul heissen ebenfalls nur papa, während Hadrian gleich 773 domnus apostolicus genannt wird; er ist der regierende Papst. Also kann der Annalist seine Arbeit nicht vor 772 und nicht nach 796 begonnen haben. Dazu ist das ganze äussere der Geschichtsschreibung bis 795 dasselbe geblieben. Wir erhalten von 789—795 immer noch keine Reichsgeschichte. Die Kriegszüge, Placita, Festfeiern, Todesfälle u. a. werden meist kurz gebucht, nur über den König sind wir unterrichtet. Das alles entnahm der Annalist einem bestimmten Quellenkreise, über den ich früher schon gehandelt habe [3]). Aus der Unbehülflichkeit dieser Quellen bezüglich des Ausdrucks mag sich wohl vielfach die Eintönigkeit und Schwerfälligkeit der Darstellung des Annalisten erklären. Er war nicht imstande, jener grossen Masse von trockenen Notizen einiges Leben einzuflössen und erst in den letzten Jahresabschnitten gelingt es ihm, die Form wenigstens etwas zu meistern. Freilich die Fortsetzung von 796 scheidet sich gleich sehr scharf von dem früheren Werke ab.

Es ist bekanntlich schon viel über die höfische Beeinflussung [4]) dieser Annalen, über ihren mutmasslichen Verfasser, über ihren Entstehungsort u. a. geschrieben worden. Doch hat man sich mit der Entstehungsweise dieses wichtigen Geschichtswerkes nur wenig befasst. Es ist aber doch von Interesse, zu prüfen wie der Annalist eigentlich gearbeitet hat. Aus seinem Werke ergeben sich ganz deutliche Spuren von Compilation und Lücken in der Darstellung. So im Jahre 748 bei den Worten ‚supranominatos totos sibi subiugavit, Grifonem secum

---

[1]) Bernays (Zur Krit. karol. Annalen S. 156 f.) ist der Ansicht, dass der Theil von 789—801 von einem Verfasser geschrieben wurde. [2]) A. a. O. S. 663. [3]) Mittheilungen X, 420 ff. [4]) Bernays hält sie für ein Excerpt aus Hofannalen.

adduxit, Lantfridum similiter'. Es scheint dem Annalisten eine reichere Quelle vorgelegen zu haben, denn ich glaube, dass supranominatos totos kaum auf die wenigen Personen gehen kann, von denen Hildtrud und Tassilo noch in Abrechnung zu bringen wären. Wahrscheinlich sind Truppen aus Sachsen oder Franken gemeint, nämlich der Anhang Grifos. Ich halte dies um so eher für richtig, als plötzlich Lantfrid unter den Gefangenen erwähnt wird, von dem der Annalist noch gar nichts berichtet hat. Nachdem Swidger zu Grifo ‚in solatium venit', müsste man eher statt ‚Landfridum' denken ‚Swidgerum similiter'. Lantfrid muss in der Quelle neben Swidger vorhergenannt worden sein. Schon der Bearbeiter der alten Annalen nahm an jener Stelle Anstoss; er sagt vorsichtig ‚omnes qui cum ipso vel ad ipsum venerant'.

In den Jahren 751 und 752 erfährt bekanntlich die ganze Berichterstattung eine empfindliche Lücke, aus welcher die compilatorische Thätigkeit des Annalisten deutlich resultiert.

Nicht weniger deutlich ergiebt sich eine Lücke zum Jahre 753 ‚et Hildegarius ep. occisus est a Saxonibus . . . et tamen Pippinus rex victor extitit.' Das Wort tamen entbehrt nämlich der Begründung. Der Annalist hat vielleicht eine ausführliche Darstellung des Treffens bei Iburg gekannt, nach welcher die Franken zuerst geworfen wurden und starke Verluste erlitten — unter anderen fiel der Bischof Hildegar — zuletzt aber doch die Oberhand behielten. Oder es sind zwei Quellen compiliert, von denen die eine ‚Pippinus rex — occisus est', die andere ‚in castro — Rimie' bot. Der Bearbeiter hat den Fehler schon bemerkt, er ergänzte ‚et quamvis Saxonibus validissime resistentibus . . . pulsis proelio propugnatoribus . . vallum intravit;' den Tod Hildegars hat er als unwesentlich an die letzte Rolle gesetzt.

Zu 754 fehlt der erste Zug Pippins nach Italien, der wie Oelsner [1]) festgestellt hat, ins Jahr 754 zu setzen ist. Die Ankunft des Papstes Stephan dagegen steht im richtigen Jahr 753. Daraus ergiebt sich die Compilation mehrerer Quellen, deren Zeitangaben abweichende waren. Die Compilation ist auch 755 sichtbar: ‚eodemque anno Stephanus papa reductus est' schliesst sich unmittelbar an den Kampf in den Alpen an. Der Papst konnte natürlich noch nicht zurückgeführt werden, als Aistulf in den Alpenpässen eben besiegt war, sondern erst nach der Belagerung Pavias und nachdem Pippin Geiseln von Aistulf für die Erfüllung der Friedensbedingungen erhalten hatte. Es sind zwei Quellen benutzt; die erste beendigte mit ‚victor extitit' den ganzen Krieg, darauf folgte ganz richtig die Zurückführung des Papstes. Die zweite erzählte

[1]) Jahrb. d. fränk. Reiches unter Pippin Excurs I, 445—54.

den Krieg ausführlicher, indem sie die Belagerung erwähnte. Der Annalist setzte beide nebeneinander und so entstand die factisch unmögliche Darstellung.

Eine weitere Lücke in der Berichterstattung bietet die Angabe des Jahres 756 ‚et quomodo et qualiter missus est Desiderius rex in regno postea dicamus.' Dass soll doch heissen, dass der Annalist später darüber berichten will, wie Desider als Gefangener ins Frankenreich abgeführt wurde. Diese Stelle ist allseitig mit Recht für die ungleichzeitige Abfassung des Werkes geltend gemacht worden. Es ergiebt sich aber zugleich aus ihr, dass der Annalist über das Ereigniss entweder persönlich gut unterrichtet war oder dass er eine ausführliche Darstellung hierüber besass. Ich glaube, dass das letztere der Fall ist. Es ist nämlich durchaus wahrscheinlich, dass Karl über die Entthronung und Gefangennehmung Desiders ein Schriftstück aufsetzen liess, wie ich die Existenz eines solchen, auf die Tassilokatastrophe bezüglichen Berichtes schon früher zu erweisen suchte [1]). In diesem Bericht mag Karl seinen Schritt gerechtfertigt haben ganz ähnlich wie in der Thassilofrage. Und die Schrift mag unserem Annalisten wie anderes amtliche Material vorgelegen haben. Bei Abfassung des Jahres 756 dachte er daran, sie bei passender Gelegenheit, also im Jahre 774 seiner Darstellung einzuverleiben. Doch er hat aus unbekannten Gründen davon Abstand genommen und so wird uns der jedenfalls ausführliche Bericht vorenthalten. Die andeutenden Worte ‚quomodo et qualiter missus est Desiderius rex in regno' halte ich wegen ihrer actenmässigen Breite für den Titel jener Schrift.

Interessant ist auch noch das Jahr 792 wegen der Worte ‚Haeresis Feliciana primo ibi condemnata, q u e m Anghilbertus ad praesentiam Adriani apostolici adduxit.' Aus dem Wortlaute ergiebt sich, dass der Annalist in seiner Quelle den Namen Felix vorfand, sonst wäre ‚quem' nicht zu erklären. Die weitere Nachricht ‚pons super navigia flumina transeuntia factus' musste einer Vorlage entlehnt sein, in welcher kein Zweifel gelassen wurde, über welchen Fluss man die Brücke baute; aus Lauriss. ist das gar nicht ersichtlich. Wir kommen dadurch zu einer Quelle, in welcher alle Nachrichten zu diesem Jahre unter dem Namen Regensburg verzeichnet waren und das hat unser Annalist stillschweigend übernommen. Wenn er die Angabe ‚pons—factus' nicht im Zusammenhang gefunden hätte, so müsste er die Oertlichkeiten näher bezeichnet haben. Wir gehen daher wohl nicht fehl, wenn wir für diese Nachrichten das früher [2]) behandelte königliche Itinerar als Quelle

[1]) Mittheilungen X, 422. [2]) Mittheilungen X, 425 f.

in Anspruch nehmen. Natürlich ergiebt sich ausserdem aus dem ‚primo' die ungleichzeitige Abfassung, der Bericht kann nicht vor dem Sommer des Jahres 794 geschrieben worden sein. Dasselbe Moment tritt aber auch noch zu dem Jahre 794 hervor, wo nämlich der Annalist zu der Unterwerfung der Sachsen die Worte ‚quamvis fraudulenter' hinzusetzt. In den anderen Quellen tritt ja die perfidia und fraudulentia der Sachsen stark hervor, Lauriss. aber begnügen sich die einzelnen Aufstände jenes Volkes mit den Worten ‚more solito' zu characterisieren. So deuten die Worte ‚quamvis fraudulenter' auf Abfassung im Jahre 795, und das ist der Zeitpunct, den wir auch oben schon für die Abfassung des ersten Annalentheiles ermittelten.

II. Zu den Annales Einharti.

Die sprachliche Bearbeitung der Annales Laurissenses, die meines Erachtens nur von Einhart verfasst sein kann [1]), bietet bekanntlich an manchen Stellen erhebliche Abweichungen von ihrem Original, weshalb man letzteres der absichtlichen Reticenz beschuldigt hat. Als Vertreter der gegenteiligen Ansicht hat Sybel [2]) die feste und sichere Grundlage, wie sie Lauriss. bieten, zu halten gesucht und die vielfache Schönrednerei der Ueberarbeitung mit Recht als unhaltbar verworfen. Indem ich hierin mit Sybel durchaus übereinstimme, möchte ich im folgenden noch einiges zur Kritik der Ann. Einharti beitragen, denn die Arbeit von Bernays [3]) scheint mir trotz alles aufgewandten Scharfsinnes jene Puncte immer noch nicht richtig aufgefasst und erklärt zu haben. Besser ist dies Simson in seiner Bearbeitung der Abelschen Jahrbücher [4]) gelungen, mit seinem ruhigen und besonnenen Urteil ist er unvergleichlich weiter gekommen als Bernays.

Zwei der am meisten umstrittenen Stellen will ich hier behandeln, nämlich den Ueberfall bei Lübbecke und die Süntelschlacht; im letzteren Falle wenigstens geht der Bericht weit auseinander.

Der Bericht des Lorscher Annalisten für das Treffen bei Lübbecke erzählt im allgemeinen nichts anderes als der Ueberarbeiter, nur hat man die Worte nicht richtig gefasst, indem man bei dem Vulgärlatein der Lauriss. die Verbindung ‚ex ipsis Saxones' zuliess, während doch Saxones Subject zu occiderunt ist und ‚ex ipsis' sich auf die Franken bezieht. Der Lorscher Annalist sagt also: ‚Die Sachsen kämpften mit ihnen und die Franken blieben Sieger und die Sachsen töteten

[1]) Die von Bernays (Zur Krit. karol. Annalen S. 140 ff.) vorgebrachte gegentheilige Ansicht hat mich nicht überzeugen können. [2]) Hist. Ztschr. 42, 260 ff. = Kl. hist. Schriften III, 1 ff. [3]) Zur Kritik karolingischer Annalen, Strassb. 1883. [4]) Jahrb. d. fränk. Reichs unter Karl d. Grossen I². Leipz. 1888.

eine Menge von ihnen'[1]). Hiermit stimmt der Bericht der Ueberarbeitung völlig überein, nur dass er einige Einzelheiten mehr bringt. Namentlich die Schlussworte über den geschlossenen Vertrag haben Veranlassung zur Controverse gegeben. Zunächst muss man sich vergegenwärtigen, dass Einhart mindestens 25 Jahre nach dieser Begebenheit die Annalen überarbeitet hat. Der Stoff zur Erweiterung der alten Jahrbücher konnte ihm mündlich zugetragen werden oder auch schriftlich vorliegen. Ich entscheide mich hier für das erstere. Denn es ist auch von anderen Stellen seiner Annalen bekannt[2]), dass sie auf mündlicher Ueberlieferung beruhen und hier sagt er ganz ausdrücklich ,non modicam incautae multitudinis caedem fecisse dicuntur'. Ein solches dicuntur, das bei Einhart zu den Seltenheiten gehört, muss beachtet werden, zumal bei ihm, der sonst so sicher auftritt. Ausserdem ist zu bedenken, dass der Ueberarbeiter an der Haltung der Franken Kritik übt, er nennt die Franken unvorsichtig und verschlafen. Der König war bei der Schlacht nicht anwesend, deshalb erfahren wir aus den Laurissenses so wenig über den Hergang[3]). Es konnte daher wohl kommen, dass eine den Führern den Franken missgünstige Auffassung entstand, welche ihrer Unachtsamkeit den Unfall schuld gab. Schnell bildeten sich dabei Vergrösserungen der Schuld und nach 25 Jahren konnte sich schon recht gut eine sagenhafte Ueberlieferung ausgebildet haben. Eine solche ist, wie ich bestimmt glaube, nicht nur hier sondern, um das gleich vorauszuschicken, auch für die Darstellung der Süntelschlacht benutzt, wo Einhart, der doch diesen Zeiten wie auch dem Kriegsleben überhaupt völlig fernstand, ebenfalls in ziemlich herber Weise sich über die Kriegführung von Adalgis, Gailo und Worad ausspricht. In beiden Fällen ist der König abwesend und die Befehlshaber handeln auf eigne Faust, beidemal wird die grobe Nachlässigkeit der fränkischen Heeresleitung hervorgehoben und in beiden Fällen hat Einhart seinen Bericht reichlich mit Citaten aus der antiken Geschichtschreibung ausgestattet. Und bei der Lübbecker Schlacht ist Einhart selbst zweifelhaft über das was er erzählt, wie der Ausdruck ,dicuntur' beweist[4]). Zur Unterstützung meiner Ansicht verweise ich auf den Feldzug von 778 gegen Spanien. Dass Einharts Erzählung hier an grosser Uebertreibung leidet, erkennt man aus den inneren Widersprüchen. Die Quellen ergeben, dass Karl in Spanien nur sehr bescheidene

[1]) ipsi steht hier in derselben Weise für ei, wie vorher Saxones c. ipsis pugnam fecerunt. Der Wechsel des Subjects veranlasste den Irrtum. [2]) Vgl. zum Jahre 798. [3]) Vgl. Mittheilungen X, 425. [4]) Hier wie bei dem Sünteltreffen bringt Bernays (S. 174 f. und 175 f.) nichts herbei was die Sachlage klärt. Er ergeht sich fast nur in heftigen Ausfällen gegen Sybel.

Erfolge davontrug, ja dass sein Rückzug sich sogar infolge der misslichen Lage nötig machte [1]). Diese Erfolge übertreibt Einhart in ganz allgemeinen Wendungen [2]), so dass der Leser annehmen muss, der König sei als Sieger aus Spanien abgezogen. Am Schlusse bietet aber der Verfasser sowohl in den Annalen wie im Leben Karls die höchst lebendige Schilderung eines Rückzugsgefechtes in den Pyrenäen. Die Vasconen greifen den Nachtrab des Heeres an, welches in langem Zuge einen Pass überschreitet. Natürlich kann bei diesem auf eine grosse Strecke verteilten Zuge nicht das ganze Heer in Verwirrung gebracht werden, trotzdem Einhart das erzählt. Denn die Zahl der Angreifer war keinesfalls gross, da sie ja nach Einharts eigenen Worten sofort wieder verschwunden sind [3]). Nun heisst es in den Annalen, dass die Franken den kürzeren zogen, einige Hofbeamte getötet wurden und dass die Feinde den Tross plünderten. Schlimmer aber steht es mit dem Bericht im Leben Karls. Hier heisst es ‚usque ad unum omnes interficiunt.' Wenn aber die Franken alle getödtet sind, warum ergreifen die Basken dann ‚summa cum celeritate' die Flucht, was ihnen ohnehin kaum möglich war, da sie mit Beute beladen sind? Man sieht, dass man hier aus den Widersprüchen nicht hinauskommt [4]), und ich bin überzeugt, dass wir es hier mit mündlicher Ueberlieferung zu thun haben, in welche schon die Anfänge der späteren Sage gelegt sind. Einhart fügt in etwas schmeichlerischer Weise hinzu, dass dies Unglück einen grossen Theil der Freude vernichtete, welche der König über die in Spanien errungenen Erfolge hatte.

Fast ebenso problematisch, wie mit der Beschreibung dieses Ueberfalls, steht es mit der Angabe der Ann. Einharti über den Vertrag, der dem Ueberfall bei Lübbecke folgte. Man kann die ‚necessitas' die hier erwähnt wird, auf Sachsen oder Franken oder auf beide Theile beziehen und man kann mit dem fraglichen ‚eos' die Sachsen allein [5]) oder auch Franken und Sachsen meinen, die Hauptschwierigkeit wird damit doch nicht gehoben, nämlich die grosse Unklarheit des Ausdruckes. Die Franken siegten, indem sie die Sachsen aus dem Lager herauswarfen, wie auch Ann. Laurissenses vom Siege der Franken reden, der Ueberfall wurde abgewehrt. Daher kann man eigentlich die necessitas nur auf die geschlagenen Sachsen beziehen und wenn man den Vertrag

---

[1]) Vgl. Simson, Jahrbücher I², 301 ff. [2]) Ann. Einh. 778. Vita Karoli c. 9. [3]) Und Karl war ausgezogen ‚quam maximo poterat belli apparatu'. [4]) Aehnlich urtheilen Sybel Kl. hist. Schr. III 18, und Mühlbacher Regest. d. Karol. S. 81. Einharts Glaubwürdigkeit verfechten Harnack, d. Karol. und d. Byzant. Reich S. 94 f. und Bernays a. a. O. S. 173 f. [5]) Wie Simson a. a. O. S. 231 n. vermutungsweise andeutet.

überhaupt gelten lassen will, möchte man an eine Abmachung denken, kraft deren die Sachsen den ungehinderten Rückzug erkauften. Einhart drückt sich aber hier so dunkel und räthselhaft als möglich aus, dass ich mich des Verdachtes nicht erwehren kann, es möchte sich hier eine legendenhafte Entstellung in seinen Bericht hineingeschlichen haben.

Betrachten wir nun den Bericht Einharts über die Süntelschlacht. Simson [1]) ist hier meines Erachtens zu sehr dem Ueberarbeiter gefolgt und hat auf Sybels gerechte Bedenken [2]) zu wenig Wert gelegt. Das Verhältniss liegt doch so, dass wir es in dieser späteren Zeit mit den Ann. Laurissenses als mit einer über gewisse Dinge hervorragend gut unterrichteten Quelle zu thun haben, da sie ohne Zweifel amtliche Aufzeichnungen benutzten. Fast als einziges erzählendes Complement treten ihnen die Ann. Einharti zur Seite, die erst nach 800 entstanden sind und hauptsächlich auf stilistische Glättung und schöne Darstellung ausgehen. Auch verdanken wir der Ueberarbeitung mehrfach nicht unwesentliche Zusätze, die vor der historischen Forschung standgehalten haben. An einigen Stellen polemisiert nun die Ueberarbeitung stillschweigend mit dem Original, indem sie dessen Thatsachen umwirft und besseren Bericht zu haben vorgiebt. Muss man da nicht an Ann. Einharti erst die schärfste Kritik üben, bevor man ihnen den Vorzug giebt und Ann. Laurissenses verwirft? Die erste Frage, die man sich da vorzulegen hat, lautet entschieden: K a n n das wahr sein? Und wenn sich ein leiser Zweifel erhebt, so muss man in die Beschaffenheit von Einharts Quellen einzudringen suchen. Und hier, wo der Ueberarbeiter sehr scharf mit dem Bericht der Laurissenses verfährt und sich das Ansehen eingehendster Kenntniss der Sachlage giebt, hält seine Erzählung nicht stand, sondern sie verwickelt sich in Widersprüche. Simson [3]) hat schon mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die ganze Beschreibung Einharts unrichtig wird, wenn die Missi, nachdem sie sich von Theoderich getrennt und über die Weser gegangen sind [4]), den Fluss nicht noch ein zweites Mal überschritten haben, denn sonst hätten sie sich auf einem anderen Ufer als Theoderich befinden müssen und konnten ohne einen neuen Uebergang des Flusses nach dem Treffen nicht in dessen Lager flüchten. Oder es bleibt noch die andere Möglichkeit, dass auch Theoderich die Weser überschritt. Das hätte aber natürlich mit den Missi besprochen werden müssen und da Einhart hiervon nichts weiss und doch die beste Berichterstattung vorgiebt, so ist hier natürlich ein empfindlicher Widerspruch in der Dar-

[1]) A. a. O. S. 429 ff. [2]) Kl. Schriften III, 19 f. [3]) A. a. O. S. 432 n. 1.
[4]) Denn fluvium transgredi kann nicht bedeuten ‚längs dem Ufer marschieren', sondern heisst stets überschreiten.

stellung, d. h. so wie Einhart schreibt, können die Dinge nicht verlaufen sein. Ausserdem musste doch, falls ein gemeinsamer Angriff erfolgen sollte, Theoderich ebenfalls den Berg umgehen d. h. erst die Weser überschreiten, aber er blieb im Süden des Berges stehen.

Nun die Niederlage am Süntel. Ann. Einharti betonen hauptsächlich das Eingreifen des Grafen Theoderich. Er wird Verwandter des Königs genannt und war Graf in Ripuarien. Natürlich war seine Mannschaft keine grosse, zumal da er schnell und ohne königlichen Befehl ausgezogen war. Die drei Missi waren vom König ausgeschickt, um ,contra paucos Slavos' zu ziehen; ihr Heer sollte aus Ostfranken und Sachsen bestehen, aber bei dem Sachsenaufstand stiess das sächsische Aufgebot jedenfalls nicht zu ihnen [1]). So werden auch die Streitkräfte der Missi nur geringe gewesen sein. Doch das kommt für die Kritik der Ann. Einharti nicht in Betracht, am wichtigsten ist für uns ihre Begründung der fränkischen Niederlage. Hiernach wollen die Missi den Sieg allein gewinnen, während verabredet war, sie sollten nur auf Kundschaft ausziehen, um zu erfahren, wo die Sachsen wären und was sie trieben [2]). Theoderich wird als die Seele der Verhandlungen hingestellt, sein Rat entscheidet, die Missi fügen sich. Wie nun der Feldzugsplan weiter gelautet hat, ob Theoderich den Missi nachziehen, oder über den Süntel den Sachsen in die Flanke fallen sollte, kann man nur daraus erschliessen, dass er später südlich vom Süntel stand. Ann. Einharti stellen das einseitige Vorgehen der Missi in einem gehässigen Lichte dar, letztere wollen nämlich durchaus verhüten, dass Theoderich am Ruhme des Sieges theilnehme; und das wurde zu ihrem Verderben. Nun möchte ich wissen, von welcher Seite Einhart wohl den Inhalt des conloquium der Missi in Erfahrung bringen konnte. Die Verhandlung selbst war doch geheim, wenn sie wirklich stattfand. Adalgis und Gailo fielen am Süntel, so könnte nur der Pfalzgraf Worad [3]) später etwas verraten haben. Aber das ist auch nicht anzunehmen und für mich erscheint es überhaupt ausgeschlossen, dass Einhart zur Kenntniss jener Verhandlungen auf directem Wege kommen konnte. Bei dem muthmasslich auch frühen Tode Worads konnte sich recht gut eine in der späteren Zeit als wahr vorgetragene Legende entwickeln, in welcher

---

[1]) Auch Ann. Laurissenses sagen doch nicht unmittelbar das Gegentheil hiervon wie Simson S. 430 n. 3 annimmt. Sie lassen allerdings den Leser im unklaren; ich nehme den ungeschickten Ausdruck supradictam scaram allgemein für „Heer." Auch ist das Gegentheil durch Ann. Einharti noch keinesfalls gegeben. [2]) Ist, wie ich Neues Archiv VII, 526 nachwies, Citat aus Vellei. II, 112, 5. [3]) Er ist nur in den Jahren 781 und 782 nachweisbar, s. Simson II, 552 n. 5. Theoderich dagegen erscheint wohl im Jahre 791 als Heerführer im Avarenkriege, Simson II, 18 ff.

den Missi die ganze Niederlage schuld gegeben wurde. Denn auch die anderen vornehmen Franken, die am Süntel mitgekämpft hatten, waren ja gefallen und so blieb der Entstellung der Thatsächlichkeit unwidersprochen. Stets haben solche persönliche Angaben in den Ann. Einharti etwas zu bedeuten und hier sieht die Motivierung des selbständigen Auftretens der Missi sehr nach Parteinahme für den Grafen Theoderich aus. Theoderich war Verwandter des Königs und dies muss beim Autor wie beim Leser eine gewisse Voreingenommenheit für ihn erwecken. Die Franken erleiden die Niederlage, weil die Missi dem Willen des königlichen Verwandten entgegen gewesen sind. Und schliesslich erscheint Theoderich als Retter für die fliehenden Franken, indem sie sich in seinem Lager bergen. Die Missi sind ruhmsüchtig und wortbrüchig, die Niederlage ist nur eine Folge ihres Neides und Ungehorsams. Aber die Missi liessen auch alle Vorsichtsmassregeln ausser Acht. „Sie und ihre Begleitung brachen nicht auf wie gegen einen Feind der in Schlachtreihe stand, sondern als ob sie ihm auf der Flucht nachsetzten und einen Beutezug machten; sie ritten heran nicht in Reihe und Glied, nein, wie gerade jeden die Schnelligkeit seines Rosses trug. Und als man in dieser Weise vor den Feind gekommen war, fiel auch der Kampf darnach aus“ [1]). Gesetzt die Missi sind wirklich so ohne alle Ordnung an den Feind herangesprengt, da konnte es sich doch nur um einen Ueberfall handeln. Und wenn man den anderen Bericht Einharts auch gelten lässt, so kamen die Franken heimlich und unvermutet an die sächsische Stellung heran. Die Sachsen konnten also von dem Angriffe nichts wissen und also auch nicht in Schlachtordnung stehen. Das ist ein zweiter Widerspruch in der Darstellung, der sich nur dadurch erklärt, dass Einhart soviel Schuld als nur möglich auf die wortbrüchigen Missi häufen will. Dann heisst es ‚paene omnes interfecti sunt‘, was aber theilweise wieder aufgehoben wird durch ein Citat aus Livius (XXI, 59) ‚Sed maior Francis quam pro numero iactura fuit‘. Eine weitere Unwahrscheinlichkeit liegt in der Angabe, dass die Missi in der Nähe des Süntel ein Lager aufgeschlagen hätten. Erstens waren es nicht viele Franken und zweitens vereinigt sich das gar nicht mit der Schnelligkeit der Action. Nach den Verlusten, die dann erwähnt werden, müsste es scheinen, als ob nur die Anführer gefallen seien, nämlich zwei Missi, vier Grafen und gegen zwanzig andere Leute aus dem Adel; auf die übrigen Gefallenen wird weiter kein Gewicht gelegt, mit einer etwas sentimentalen Phrase bezüglich ihres Gehorsams geht

[1]) Diese Einzelheiten muss Einhart, der zwanzig Jahre nach dem Ereigniss schreibt, von einem Augenzeugen oder durch andere mündliche Ueberlieferung erfahren haben.

Einhart kurz über sie hinweg. Uebrigens können die Worte ‚paene omnes' nicht vielbedeutend sein, denn wenn Einhart recht übertreiben will so gebraucht er die Phrase ‚ad unum omnes' [1]).

Alles in allem, die Niederlage der Franken am Süntel kann sich unmöglich so zugetragen haben, wie sie Einhart erzählt, sein Bericht hat Lücken und Widersprüche vollauf. Und da sich die Erzählung, die mit dramatischer Lebendigkeit aufgebaut ist, zu Gunsten des königlichen Verwandten und zu Ungunsten der Missi zuspitzt, so ist es für mich ausser Zweifel, dass dem Verfasser nur parteiische und legendenhaft gefärbte Kunde über die ganze Action zukam und von ihm als wahr niedergeschrieben worden ist. Vielleicht haben hierbei die Worte des Lorscher Annalisten ‚et nullum mandatum exinde fecerunt domino Carolo rege' irgend eine Rolle gespielt. die wie Simson ganz richtig bemerkt [2]), nur heissen können ‚und machten dem König keine Meldung hiervon' [3]). Einhart konnte sie aber auch anders fassen, nämlich „und handelten nicht mehr nach des Königs Befehl", wobei man denken müsste, dass Einhart den königlichen Verwandten für den König substituierte, was bei seiner unbegrenzten Verehrung der königlichen Familie an sich möglich wäre.

Sybel sucht den Bericht der Laurissenses dadurch zu retten, dass er annimmt, Theoderich könne die Sachsen gleich nach der Niederlage der Missi geschlagen haben. Ich kann mich dem nicht anschliessen. Denn die Mannschaft, welche der Graf heranführte, war gewiss nicht bedeutend und Ann. Einharti würden einen endgiltigen Sieg Theoderichs nicht übergehen, da sie ja den Grafen so sehr in den Vordergrund rücken. Sicherlich ist das Eingreifen Theoderichs für die ganze Begebenheit zu halten, aber bei dem Mangel anderer Nachrichten können die Ann. Einharti nur aus sich selbst erklärt werden. Und ich hoffe in Vorstehendem dargethan zu haben, dass wir an einigen Orten das Mehr der Nachrichten, welches wir der Ueberarbeitung verdanken, auf eine getrübte Quelle zurückführen müssen. Ann. Laurissenses sind an jenen Stellen schecht unterrichtet, weil der König abwesend war und sich daher in ihrer Quelle nur dürftige Notizen vorfanden. Dagegen nehme ich für Ann. Einharti den Standpunkt in Anspruch, welchen man früher von ihrem Original gelten liess, nämlich denjenigen der höfischen Beeinflussung und der Schönrednerei für die Herrscherfamilie.

[1]) Vita Karoli c. 9. Lauriss. 810 omnes usque ad unum. Simson hebt (Bd. I² S. 230 n. 3 und 431 n. 2) mit Recht hervor, dass die Sprache von Ann. Einh. an diesen Stellen vorzugsweise klassischen Mustern entstammt. Dasselbe hätte er zu 778 bemerken können. [2]) I 430, und 660 n. 2. [3]) Auch hieraus dürfte sich die Benutzung amtlichen Materials ergeben.

Die Entstehungszeit des Liber Diurnus.

Von

L. M. Hartmann.

Der Berufensten einer, Duchesne, der gelehrte Herausgeber des Liber pontificalis, hat vor Kurzem in der Bibliothèque de l'école des chartes (1891. LII, 1—2) sein Urtheil über die Entstehungszeit des Diurnus abgegeben und begründet; er ist zu Resultaten gelangt, die in schroffem Gegensatze zu den Ansichten stehen, die Sickel in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Diurnus und in den Prolegomena verfochten hat. Sickel unterschied der Entstehungszeit nach drei Theile der Formelsammlung des vaticanischen Codex, von denen der erste zur Zeit des Honorius, der zweite gegen das Ende des 7. Jahrhunderts, der dritte, der wieder in zwei Theile zerfällt, zur Zeit Hadrians abgeschlossen worden sein soll. Duchesne dagegen setzt die Originalredaction der wichtigsten Theile des Diurnus in die auf 682 folgenden Jahre und will nur zugeben, dass die allerletzten Formeln (86—99) des vaticanischen Codex erst zu Hadrians Zeit gesammelt wurden, wenngleich auch von diesen einzelne auf frühere Zeiten zurückgehen mögen.

Alle früheren Forscher haben ihre Thesen namentlich mit den Formeln, die sich auf die Bestätigung der Papstwahl beziehen, zu begründen versucht, und auch Duchesne geht, wie schon der Titel seiner Abhandlung andeutet, von ihnen aus. Es scheint mir nun, dass man auf Grund unserer auf nicht durchaus zwingenden Schlüssen beruhenden Kenntniss der Papstwahlen des 7. Jahrhunderts zu absolut sicheren Resultaten überhaupt nicht gelangen kann, und ich glaube, dass Duchesne von dem schwankenden Grunde aus, auf dem er selbst stehen musste, einem anderen Theile von Sickels Argumenten nicht volle Gerechtigkeit widerfahren lassen konnte.

Formel 58 ist die an den Kaiser gerichtete Bitte um Bestätigung der Papstwahl, aber schon die Formeln 60 ff. handeln von einer Bestätigung durch den Exarchen. Wann haben die Kaiser ihr Recht auf die Exarchen übertragen? Seit Gregor d. Gr., der im J. 590 vom Kaiser bestätigt wurde, haben wir keine directen Nachrichten über die Wahlbestätigung. Man kann nur aus der Zeit, die zwischen dem Tode des einen und der Ordination des folgenden Papstes verstrich und die wir aus dem Lib. pontif. kennen, schliessen, ob es möglich war, dass ein Bote von Rom nach Constantinopel und wieder zurück reisen konnte. So oft die Zeit zu kurz ist, ist die Einholung der Bestätigung natürlich vollständig ausgeschlossen. Dagegen ist der umgekehrte Schluss nicht zwingend; denn auch wenn der Exarch bestätigen sollte, konnte eine Verzögerung eintreten, sei es dass der Exarch aus irgend einem Grunde die Bestätigung auf die lange Bank schob, weil ihm der Candidat nicht genehm war oder weil er ein höheres Ordinationsgeld erpressen wollte oder weil er anderweitig beschäftigt war, sei es dass, was ja auch vorkommen konnte, kein Exarch in Italien war und man auf die Ankunft des neuen Exarchen warten musste. So wurde z. B. Sisinnius, der, wie niemand zweifelt, schon vom Exarchen bestätigt wurde, erst drei Monate nach seines Vorgängers Tode consecrirt. — Duchesne sucht nachzuweisen, dass in den meisten Fällen vor dem J. 681 die Einholung einer Bestätigung in Constantinopel nicht ausgeschlossen ist. Er weist nach, dass in der ersten Hälfte des 6. Jahrh. die Reise von Constantinopel nach Ravenna in weniger als in einem Monate zurückgelegt werden konnte, dass ein directer Brief, der vom Hofe nach Rom geschickt wurde, in einem Monate sein Ziel erreichte und dass in zwei Monaten die Antwort in Constantinopel sein konnte. Für die Bestätigung des Honorius, der höchstens 13 Tage, und des Theodorus, der 1 Monat und 12 Tage nach dem Tode seines Vorgängers consecrirt wurde, muss Duchesne selbst Ausnahmen annehmen. Der erste Fall soll nach Pagi's Vorgange damit begründet werden, dass der Kaiser Heraclius gegen die Perser gezogen war und dem Exarchen Isacius sein Recht für dies eine Mal delegirt habe, weil er nicht Zeit hatte sich mit römischen Angelegenheiten zu befassen. Freilich, warum er nicht auch diese Befugniss dem Regenten, den er in der Residenz zurückgelassen hatte, übertragen haben sollte, ist nicht einzusehen. Aber auch sonst ist es schwierig sich die Sache so vorzustellen. Heraclius war schon seit einigen Jahren von Constantinopel abwesend, als Isacius (625) nach Italien geschickt wurde. Man könnte also mit demselben Rechte annehmen, dass schon sein Vorgänger mit derselben Befugniss ausgestattet worden war; denn dass Bonifatius V. gerade

erst kurze Zeit nach der Ankunft des Isacius sterben würde, konnte man doch nicht wissen. — Ebenso schlimm ist es mit der Begründung des zweiten Falles bestellt, der als Ausnahme gelten soll; denn dass in Constantinopel ein Kind regierte und dass gerade in Rom ein Aufstand niedergekämpft wurde, braucht doch auf die thatsächlichen oder rechtlichen Befugnisse des Isacius keinen Einfluss gehabt zu haben. Ganz anders steht dann die Sache bei der folgenden Besetzung des päpstlichen Stuhles, da sich Martin ohne jede Bestätigung consecriren liess, während seiner ganzen Regierung in Opposition oder Revolution gegen das Reich war, so dass dessen Ordination in Constantinopel gar nicht als rechtsgiltig anerkannt war.

Mir scheint es nun, auch wenn man jene Daten aus dem 6. Jahrh. in Betracht zieht, kaum möglich, dass während der drei Interpontificien von 1 Monat 28 Tagen, 2 Monaten 15 Tagen, 2 Monaten 16 Tagen, von denen Duchesne selbst sagt: l'intervalle est un peu court, eine Bestätigung von Constantinopel eingeholt werden konnte; dabei will ich auch ganz davon absehen, dass die eine Vacanz an das Ende des Winters fällt, in eine Zeit, in der, wie auch D. anerkennt, der Schiffsverkehr nothwendig ein langsamerer sein musste; dass mit der Wahl und der Ausfertigung des Wahldecretes immerhin einige Tage verbracht wurden; dass man für die Ordination auf einen Sonntag warten musste. Man muss aber vor Allem bedenken, dass es doch etwas ganz anderes ist einen Brief sofort zu beantworten und eine Papstwahl postwendend zu bestätigen, und dass wir nach allem, was wir von byzantinischer Bureaukratie wissen, nicht annehmen können, dass der schleppende Geschäftsgang erst eine nachbyzantinische Erfindung ist. Damit stimmt es wohl, dass Leo II. und Benedict II., die in Folge eines besonderen kaiserlichen Erlasses ihre Bestätigung in Constantinopel einzuholen hatten, der eine mehr als 1½ Jahre, der andere fast ein Jahr auf ihre Ordination warten mussten. — Auch Duchesne, scheint mir, müsste also zugeben, dass in 5 Fällen von 8, die in Betracht kommen, seine Hypothese nicht stimmt. Man könnte nun behaupten, ohne dass ein directer Beweis dagegen vorgebracht werden könnte, dass gerade während dieser fünf Vacanzen die Exarchen mit besonderer Machtvollkommenheit ausgestattet waren; aber wahrscheinlich ist dies sicherlich nicht, schon desshalb weil in die Regierung desselben Exarchen Isacius zwischen drei kurze eine lange Vacanz fällt. Und wenn diese Hypothese auch annehmbar wäre, so würde sie immer noch nicht gegen die Entstehung der Formeln in jener Zeit sprechen, weil nicht einzusehen ist, warum, wenn der Fall, dass die Bestätigung beim Exarchen einzuholen war, so häufig eintrat,

nicht auch eine entsprechende Formel in das Formelbuch hätte aufgenommen werden sollen.

Es scheint mir aber, dass auch jenen Nachrichten über die Schnelligkeit des Verkehrs für das 7. Jahrhundert die Beweiskraft nicht zukommt, die ihnen Duchesne beilegen will. Agnellus hält es im 9. Jahrh. für unmöglich, dass einer die Reise von Ravenna nach Constantinopel und zurück in drei Monaten machen könne, und von den verhältnissmässig geordneten Zeiten der Gothenherrschaft und Justinians bis in's 8. Jahrh. müssen die Verkehrsbedingungen immer ungünstiger geworden sein. Wie ungünstig sie schon am Ende des 6. Jahrhundert zur Zeit Gregors d. Gr., waren, beweisen die Citate, die Ewald im Neuen Archive III, S. 605, zusammengestellt hat. Wenn Gregor seine Synodica, die er schon im Oktober 590 sub festinatione zu schicken verspricht, erst im Februar 591 versendet, so liegt das wohl auch daran, dass sich für seinen Abgesandten Bonifatius vorher keine passende Gelegenheit zur Ueberfahrt fand; denselben wichtigen Gesandten empfiehlt er aber auch dem Erzbischofe von Corinth, damit ihm dieser bei der Weiterreise, bei der Beschaffung eines Schiffes u. s. w. behilflich sei [1]. Nach Gallien, sogar nach Massilia, schreibt Gregor zum ersten Male 9 Monate nach seiner Consecration, weil „nulla congrui temporis vel personarum esset occasio“ [2]. Dieselbe Umständlichkeit des Verkehres ergiebt sich daraus, dass oft demselben Boten eine ganze Anzahl Briefe, die sogar an verschiedene Orte adressirt sind, mitgegeben werden; ein Brief des Eulogius von Alexandria wird dem zurückkehrenden Responsalen in Constantinopel zur Uebermittlung nach Rom übergeben, und die Antwort wird wiederum dem nach Constantinopel reisenden Nachfolger jenes Responsalen mitgegeben [3]. Die Antwort des Eulogius läuft im Laufe des Jahres ein, aber erst mehr als ein Jahr nach seinem ersten Briefe antwortet Gregors seinerseits [4]. — Sieht man die Briefe Gregors durch, so findet man, dass gewöhnlich zweimal im Jahre Sendungen nach dem Oriente abgingen. — Obwohl man aus solchen Beispielen auf das ganze Verkehrswesen zu schliessen berechtigt ist, könnte man doch einwenden, dass es sich in all' diesen Fällen nicht um dringende und officielle Angelegenheiten handelte, die von Regierungswegen mit grösserer Eile betrieben werden konnten. Ob den römischen Gesandten Schiffe des Exarchen zur Verfügung gestellt wurden und wie es mit der ravennatischen Flotte schon am Ende des 6. Jahrh. stand, mag dahingestellt bleiben. Aber wenn man weiss, wie lange ein Thronwechsel brauchte um in Rom bekannt zu werden, wird man für die Reise einer Botschaft, die die Nachricht

[1]) J-E. 1070. 1092. 1095. [2]) J-E. 1115. [3]) J-E. 1477. [4]) J-E. 1518.

von einer Wahl des römischen Bischofs nach Constantinopel bringen sollte, mindestens ebenso viel Zeit in Anspruch nehmen können. Kaiser Mauricius war Ende November 602 von Phocas gestürzt worden. Vom Februar 603 ist ein Brief Gregors datirt [1]), aus dem hervorgeht, dass er noch nichts von der Veränderung weiss, die in der Reichshauptstadt vor sich gegangen ist; er schreibt nämlich an die Rusticiana, eine Freundin der gestürzten kaiserlichen Familie, sie möge in einer Angelegenheit beim Kaiser ihre mächtige Fürsprache einlegen — kein Zweifel, dass hier nur von Mauricius die Rede ist. Erst am 25. April kamen die Schreiben des neuen Kaisers nach Rom und wurde ihm in der Basilica Julia acclamirt [2]). Es folgen die Gratulationsschreiben Gregors, vom Mai datirt, und vom Juni ein Schreiben an die Tochter jener Rusticiana, in dem deutlich auf den Thronwechsel und die Schicksale dieser Familie Bezug genommen wird [3]).

Noch schwerfälliger war natürlich der Verkehr mit überseeischen Ländern, die nicht Provinzen des Reiches waren, z. B. mit Spanien. Während Gregors 14jähriger Regierung scheinen nur viermal Briefe zwischen Rom und Spanien gewechselt worden zu sein [4]), und gerade aus diesen Briefen, sowie aus dem Briefe König Reccared's an Gregor geht hervor, welchen Zufälligkeiten der Verkehr ausgesetzt war [5]). 80 Jahre später sollen vom Papste Leo II. einige Briefe geschrieben worden sein, die nach Spanien bestimmt waren. Duchesne versteht nicht, dass man, wie aus diesen Briefen hervorzugehen scheint, in Rom von dem Tode eines Bischofs von Toledo noch $2\frac{1}{2}$ Jahre später nichts wusste. Er vermuthet daher einen höchst eigenthümlichen Kanzleigebrauch, nach welchem, wenn officielle Briefe einmal ausgestellt waren, man an der Adresse nichts mehr änderte, auch wenn der Destinatär inzwischen starb und einen Nachfolger erhielt. Auch wenn man diesen Brauch gelten lassen will, so beweisen die Briefe, wenn sie echt sind, dass man mindestens $1-2\frac{1}{2}$ Jahre nach dem Bischofswechsel in Toledo in Rom noch keine Nachricht erhalten hatte. Denn Quiricus von Toledo hatte im Januar schon einen Nachfolger; Papst Leo II. aber, der an

[1]) J-E. 1891. [2]) Joh. diac. IV, 20. [3]) J-E. 1899. 1900. — Einen ähnlichen Beweisfall hat Duchesne selbst implicite in N. 1 zur vita Eugenii anerkannt: P. Martin hoffte in Constantinopel noch im October oder November 654, dass man ihm in Rom keinen Nachfolger geben werde; dieser, Eugenius, war aber schon seit dem 10. August consecrirt. [4]) Vgl. den Index Geographicus der Mauriner-Ausgabe. [5]) J-E. 1757 = Maur. ep. Greg. IX, 121 (Ew. IX, 228) in der Form der canon. Sammlung: ut autem nostrum hominem ad vestram excellentiam modo minime mitteremus, navis necessitas fecit: quia inveniri non potest, qui ab istis partibus ad Spaniae litora valeat proficisci. (Eine Stelle, auf die Ewald aufmerksam macht.)

ihn schreibt, wurde nach 1½ jährigem Interpontificium erst im Aug. 682 consecrirt. Ich will darauf nicht zu viel Gewicht legen; denn Baronius hat gegen die Echtheit dieses und anderer mit ihm abgesendeter Briefe erhebliche Einwendungen gemacht [1]). Wenn hier der sonderbare von D. vorgeschlagene Ausweg zwecklos ist, so wird man in einem anderen Falle, der für die Papstwahlfrage wichtiger ist, noch mehr zaudern ihn zu betreten. Es handelt sich nämlich um den Brief, in dem der Kaiser Papst Donus zum Concile nach Constantinopel einladet und der vom 12. August 678 datirt ist, obwohl Papst Donus schon am 11. April gestorben und sein Nachfolger Agatho am 27. Juni consecrirt war. Das Einzige, was man allenfalls Duchesne zugeben könnte, ist, dass man vielleicht vom Tode des Donus in Constantinopel schon Kunde hatte, aber, da man nicht wusste, wem adressiren, noch an den Verstorbenen adressirte. Dass man aber schon gewusst haben sollte, wer der Nachfolger war, und dennoch den Brief an den Verstorbenen ausgestellt hätte, ist geradezu undenkbar, besonders wenn man mit Duchesne annimmt, dass der Nachfolger schon 2½ Monate vor dem Datum des kaiserlichen Briefes in Constantinopel selbst bestätigt worden ist. Wenn es aber in dem angeblichen Briefe des Kaisers an den Westgothenkönig Ervich von dem Briefe vom 12. August heisst, er sei an Agatho gerichtet gewesen, so hat man, wenn man an die Echtheit des nach Spanien gerichteten Briefes glaubt, immer den Ausweg, dass man die Worte des Kaisers als eine recht leicht erklärliche gekürzte Ausdrucksweise betrachtet [2]), da es für Ervich gar nicht darauf ankam, ob der Brief an Donus gerichtet und von Agatho in Empfang genommen oder gleich an Agatho gerichtet war. — Zwischen Mitte September und December 681 müssen dann die Gesandten in Constantinopel eingetroffen sein, die den schon am 10. Januar erfolgten Tod des Agatho meldeten und um Bestätigung seines Nachfolgers nachsuchten; es scheint, dass die Wahlvorbereitungen oder die Reise in diesem Falle besonders lange gedauert haben. Indess auch die Rückreise muss 7 Monate in Anspruch genommen haben, da ein Brief vom December in Constantinopel datirt erst im Juli in Rom eintraf; dass dieser aber schon an den Papst Leo adressirt ist, darf nicht Wunder nehmen, wenn zugleich mit ihm die kaiserliche Bestätigung eintreffen sollte [3]).

---

[1]) Ann. eccl. 683. 16 ss. [2]) Aehnlich ja auch in dem Briefe des Kaisers an P. Leo II. [3]) Ein anderes Beispiel für die langsame Verbindung führt Friedrich, Sitz.-Ber. d. Münch. Ak., phil.-hist. Cl. 1890, S. 132 an: am 17. Febr. 687 wurde in Constantinopel an P. Johannes V. geschrieben „obwohl derselbe schon am 2. August 686 gestorben und sein Nachfolger Conon am 21. October consecrirt war“. — Am 12. August 767 wussten die orientalischen Patriarchen noch nichts von dem am 28. Juni erfolgten Tode des P. Paulus: K. 2375.

Es scheint mir also, dass der Inductionsschluss, den man aus den Wahlen vor dem J. 680 ziehen kann, entschieden gegen Duchesne ausfällt. Aber auch die bestimmteren Nachrichten, die über Veränderungen nach diesem Jahre überliefert sind, sprechen nicht zu seinen Gunsten. An Agatho war ein kaiserlicher Erlass gerichtet, der secundum suam postulationem die Ordinationsgelder, die, wie wir annehmen, bisher dem Exarchen gezahlt werden mussten, erliess, unter der Bedingung jedoch, wie es im Lib. pont. heisst, dass nach der Wahl und vor der Ordination das Wahldecret zur Bestätigung secundum antiquam consuetudinem nach Constantinopel geschickt werden solle. Was heisst antiqua consuetudo? Dafür dass der Kaiser eine Vergünstigung gewährt, verlangt er auch selbst eine Concession, die darin besteht, dass sich die Erwählten bis zu ihrer Bestätigung länger gedulden müssen. Es kann also nur von einem schon abgekommenen Brauche die Rede sein, einem Brauche, der aber der herrschende war, bevor den Exarchen das Recht der Bestätigung zugestanden wurde [1]).

Der Erlass wurde wenigstens in seinem zweiten Theile wieder zurückgenommen. Es muss auch dem byzantinischen Kaiser eingeleuchtet haben, dass die Vacanzen zu lange dauerten, wenn die Bestätigung erst jenseits des Meeres eingeholt werden musste. Unter Benedict II. erfloss eine Verordnung, dass der künftige Papst e vestigio absque tarditate ordinirt werden solle. In der Auslegung dieser Neuerung kann ich mich auch auf Duchesne's Seite stellen. Denn wenngleich Sickel, der meint, es sei vollständige Wahlfreiheit gewährt worden, den Wortlaut für sich hat, so scheint mir doch ein so weitgehendes Privileg ganz undenkbar; es hätte gegen alle byzantinischen Traditionen verstossen, gegen Traditionen, die man, so lange man irgend konnte, in Rom aufrecht erhalten hat. Duchesne sieht in dem Privilege die Uebertragung, ich eine Wiederübertragung des Bestätigungsrechtes auf den Exarchen. Die Worte des Biographen lassen sich aber begreifen, da sicherlich die Motivirung des Erlasses darauf hinwies, dass im allgemeinen Interesse jede Verzögerung der Bestätigung zu vermeiden sei. Johannes V. wäre dann der nach der Unterbrechung zum ersten Male wieder vom Exarchen bestätigte Papst. Von dessen Nachfolger Conon heisst es dann, dass sein Wahldecret, ut mos est, zur Bestätigung an den Exarchen geschickt wurde. Duchesne ist genöthigt zu behaupten, dass der (gleichzeitige) Biograph schon von mos sprechen konnte, wenn auch nur ein

---

[1]) Dasselbe bedeutet z. B. v. Leon. II. c. 4: iuxta antiquam consuetudinem; der Erzbischof von Ravenna soll wieder in Rom ordinirt werden nach dem alten Brauche, der in der letzten Zeit nicht gegolten hatte.

Präcedenzfall vorlag; er beruft sich darauf „qu'à Rome les traditions se forment vite". Man wird zugeben, dass der Sprachgebrauch ein sehr ungewöhnlicher wäre und dass sich die Schwierigkeit, die sich D. selbst schafft, ganz ungezwungen löst, wenn der Gebrauch seit etwa 70 Jahren bestand und der Biograph gerade im Hinblicke auf zwei vor 2 und vor 5 Jahren vorgekommene Ausnahmsfälle die alte Tradition betonen konnte.

Sickel hatte vermuthet, dass der erste Fall, der diese Tradition begründete, der des Honorius gewesen sei; doch sind, wie Duchesne ausführt und Sickel zugegeben hat, die Schlüsse, die zu dieser Hypothese führen, nicht bindend. Bei der Zerrüttung der Zeitberechnung in unserer Tradition, bei ihren vielfachen Widersprüchen verzichte ich auf ein definitives Resultat. Die Berechnung, die Duchesne anstellt, erübrigt für das Interpontificium zwischen Bonifatius V und Honorius nur 2 Tage, eine Zeit die zu kurz ist, als dass man auch nur in Ravenna die Bestätigung hätte einholen können. Pagi hatte angenommen, dass der Exarch sich in Rom selbst befand, als der päpstliche Stuhl erledigt wurde; man ist auf diese Möglichkeit, falls man Duchesne beistimmt, angewiesen und könnte für sie anführen, dass Isacius gerade nach Italien gekommen war und dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass er in den ersten Monaten seiner Regierung ausser Ravenna auch Rom besucht hat. Daran, dass die Wahl bestätigt werden musste, zweifelt übrigens auch Duchesne nicht. Eben weil aber diese Wahl sicherlich vom Exarchen bestätigt worden ist, muss man nun in der Zeit noch weiter zurückgehen, um den für die Entstehung der Formeln passenden Zeitpunkt zu suchen. Die letzte Wahl vor der des Honorius ist die Bonifatius' V, deren Bestätigung, wie Pagi mit viel Wahrscheinlichkeit vermuthet hat, durch den Aufstand des Eleutherius über ein Jahr lang verzögert wurde. Eleutherius hatte gerade vor seiner Erhebung mit den Langobarden unglücklich gekämpft und Frieden geschlossen: auf jene Kämpfe würde appropinquantium inimicorum ferocitas deuten. Will man in noch ältere Zeiten zurückgehen, so stösst man auf Schwierigkeiten. Es wäre nicht unmöglich, dass schon Deusdedit (615) vom Exarchen bestätigt wurde, da das Interpontificium vor ihm nicht volle 5 Monate beträgt; aber er war presbyter, während in der Formel der electus als archidiaconus bezeichnet wird. Bonifatius IV. aber wurde zu einer Zeit (607—8) gewählt, als sich ein Waffenstillstand an den andern schloss; auch müsste man annehmen, dass das ut moris est neben triduo in die Formel erst später eingeschoben worden wäre, da erst unter des Bonifatius unmittelbarem Vorgänger der Synodalbeschluss in Betreff der drei-

tägigen Frist, die zwischen Deposition und Wahl verstreichen sollte, erflossen war [1]).

Wenn es mir nun auch nachgewiesen scheint, dass die Papstwahlen seit dem ersten Viertel des 7. Jahrhunderts von den Exarchen bestätigt wurden, so wäre es doch immerhin noch möglich, dass die Formeln, wie sie uns vorliegen, erst in späterer Zeit entstanden sind. Wenn man annehmen wollte, dass die Formeln von den späteren Abschreibern ohne auch nur die geringfügigsten Aenderungen übernommen worden sind, so könnte man für die spätere Entstehung ein Argument in's Feld führen, das auch Duchesne entgangen zu sein scheint. Die Formel 61 ist nämlich (ebenso wie I, 9) überschrieben: ad archiepiscopum Ravenne. Die erzbischöfliche Würde des Bischofs von Ravenna geht aber nicht in so frühe Zeiten zurück. Waren auch die Zwistigkeiten zwischen Rom und Ravenna schon alt, so konnte doch in der Zeit Gregors d. Gr. — man vergleiche die Briefe — und der ersten Hälfte des 7. Jahrh. von einem Erzbischofe von Ravenna nicht die Rede sein. Sogar die römische Synode des J. 649 beschickte noch Maurus als Bischof [2]). Dann aber kam die Zeit der von Constantinopel anerkannten ravennatischen Autocephalie. Die allerdings nicht authentische Adresse des kaiserlichen Privilegs vom J. 666, das die Autocephalie ausspricht, enthält m. W. zum ersten Male den Titel archiepiscopus Ravennas [3]). Ob die römische Kirche in den nächsten Jahren den Titel anerkannte oder in officiellen Schriftstücken anerkennen musste, ist zweifelhaft. Im Lib. pont. gebraucht der Biograph des P. Agatho den Titel zum ersten Male. Es ist die Zeit, in der der Frieden zwischen Rom und Ravenna zustande kommt, und zu den Zugeständnissen, die auch der Papst machen musste, wird wohl die Anerkennung des Titels: archiepiscopus gehört haben. — Wenn man also auf dem höheren Alter der Formeln bestehen will, muss man annehmen, dass bei späterer Abschrift der jetzt gebräuchliche Titel an Stelle des veralteten eingesetzt wurde, ja dass sogar in die erste, aus 12 Theilen bestehende Formel die superscriptio et subscriptio ad archiepiscopum Ravennae (n° 9) neu eingeschoben wurde, da in früherer Zeit kein Unterschied in der Form einer an einen gewöhnlichen Bischof und einer an den Bischof von Ravenna gerichteten Adresse bestanden haben wird. Dies macht um so weniger Schwierigkeiten, als gerade in der ersten Formel sich auch die Ueberschrift: superscriptio ad regem (n° 6)

[1]) Friedrich, Sitzungsber. der Münch. Ak. d. W., 1890, S. 80 ff. will bis auf Sabinian zurückgehen; er scheint mir aber die Bedenken wegen des triduo nicht weggeräumt zu haben. [2]) Mansi X, 866, 882. [3]) Mon. Germ. SS. rer. Lang., S. 350.

findet, ohne dass darauf die entsprechende Formel folgt. Dies lässt sich aber nur dadurch erklären, dass ursprünglich in der Formel das Fehlende gestanden hat, bei einer späteren Redaction aber aus irgend einem Grunde weggelassen wurde [1]).

Wenn aber die Möglichkeit zugegeben werden muss, dass die Formeln in älterer Zeit entstanden sind, so ist die Frage zu Gunsten des höheren Alters eigentlich fast entschieden, da die Wahrscheinlichkeit immerhin dafür spricht, dass man, wenn keine Aenderung eintrat, das erste Concept als Vorlage für die folgenden Fälle verwendete, und da positive Gründe für die Annahme einer späteren Entstehungszeit kaum beigebracht werden können. Dagegen spricht namentlich die Anordnung des ganzen Diurnus, wie Sickel dargelegt hat, für ein höheres Alter des ersten Theiles; es spricht dafür, dass wohl der grösste Theil der Formeln dieses Theiles schon zu Gregors d. Gr. Zeiten gebräuchlich war. Aber es sind darunter auch Formeln, deren Aufnahme in eine erst um das J. 680 angelegte Formelsammlung man nicht begreifen könnte: in F. 24 giebt der Papst die Erlaubnis zur Umwandlung einer arrianischen in eine katholische Kirche; solche Fälle kamen häufig zuerst nach der Vertreibung der Gothen, dann aber namentlich seit und nach Gregor d. Gr. vor, als der Katholicismus unter den Langobarden immer grössere Fortschritte machte; welchen Sinn aber sollte eine solche Formel haben 20 Jahre nachdem rex Haribertus († 661) pius et catholicus Arrianorum abolevit heresem? [2]) Aehnlich verhält es sich mit den Formeln 8 und 9: die eine setzt voraus, dass ein Bischof desshalb aus seinem Sprengel dauernd flüchtig ist, weil Feinde ihn besetzt haben; die andere, dass 2 Nachbarkirchen desshalb vereinigt werden müssen, weil hostilis impietas den einen Sprengel ganz verödet habe — beide Voraussetzungen treffen nach der Mitte des 7. Jahrh. in Italien nicht mehr zu; doch könnte man allenfalls auf die Einfälle der Araber in Sicilien hinweisen.

Aber auch aus der Formel über die Papstwahl an den Exarchen lässt sich eine Zeitbestimmung gewinnen. Ich habe schon auf die

---

[1]) Ueber solche redactionelle Aenderungen vgl. auch Friedrich, Sitz.-Ber. der Münchener Ak. d. W. 1890, S. 59 ff. — Zu Gundlach, Streit der Bisth. Arles und Vienne, S. 262 f., bemerke ich, dass sich eine ganz ähnliche subscriptio wie Diurn. I, 12 schon in der röm. Synode Martins von 649 findet. Uebrigens wird I, 9 erst zu einer Zeit eingeschoben worden sein, als noch kein anderer Bischof ausser dem von Ravenna im päpstlichen Kanzleistile auszeichnend titulirt wurde. Wenn dies, wie Gundlach a. a. O. S. 261, 150 meint, erst seit Gregor II. geschehen ist, so wäre damit auch der terminus ad quem der Einschiebung gegeben. Es springt in die Augen, dass die Formel sehr bald nach dem römisch-ravennatischen Friedensschlusse geschaffen worden sein wird. [2]) Carm. de syn. Ticinensi. Mon. Germ. SS. rer. Lang. S. 190.

Worte propinquantium quoque inimicorum ferocitatem hingewiesen, die bei einer friedlichen Lage, wie sie um das J. 680 bestand, keinen rechten Sinn hätten. Wenn es dann weiter heisst, dass nur der Papst in der Lage sei, diese ferocitas durch seine Ermahnungen zu bannen, so entspricht das, wie schon von anderer Seite bemerkt worden ist [1]), am besten dem Vorgehen Gregors d. Gr., wenn ich auch desshalb nicht glaube, dass der Erwählte, um den es sich handelt, sein unmittelbarer Nachfolger gewesen sein muss. Auch die Worte im letzten Theile der Formel: de restituta plenius Romani imperii prisca ditione weisen auf die erste Hälfte des 7. Jahrh. hin. Die Kaiserpolitik des Mauricius ging noch darauf aus ganz Italien den Langobarden wieder zu entreissen, und diese Absicht wird oft genug hervorgehoben [2]). Schon in den letzten Lebensjahren des Kaisers aber folgte ein Waffenstillstand dem anderen, und wir haben uns von nun an thatsächlich die Römer nicht mehr als die Aggressiven vorzustellen. Nur Kaiser Constans machte nochmals einen kurzen Versuch die alte Herrlichkeit wieder herzustellen. Zur Zeit des 6. Conciles wurde dann ein dauernder Ausgleich herbeigeführt. Schon von Eleutherius sagt der Annalist von 641, er sei gesendet worden ad tuendam partem Italiae, quam nondum Langobardi occupaverant, und dem Isacius rühmt seine Grabschrift nach, dass er seine Provinz dem Kaiser ἀβλαβῆ erhielt. Es scheint mir klar, dass jene Formelworte in eine Zeit gehören müssen, in der die resignirte Auffassung noch nicht platzgreifen sollte. —

Gerade in die Zeit des 6. Concils gehören die Formeln 74—76 nach Sickels Auffassung, der auch Duchesne beistimmt, da er ja die Hauptmasse der Diurnusformeln in dieser Zeit entstanden sein lässt. Dagegen hat Friedrich [3]) gerade diese Formeln, obwohl er sonst die Sickel'sche Hypothese annimmt, in eine frühere Zeit u. zw. in die Gregors d. Gr. versetzen wollen. F. 76 ist überschrieben: indiculum episcopi de Langobardia; sie setzt schon Beziehungen zwischen Rom und dem Langobardenreiche voraus, durch welche es möglich war, dass die langobardischen Bischöfe nach ihrer Ordination regelmässig in Rom ein Gelöbniss ablegten, Beziehungen, die, wie die Quellen beweisen,

---

[1]) Vgl. Friedrich a. a. O. S. 91. [2]) Vgl. meine Unters. z. Gesch. der byzant. Verwalt. in Italien S. 115. 14 f. — Zu vgl. der Schluss des Briefes des Mauricius in Reg. Greg. (ed. Ewald) I, 16b. Auch Gregor d. Gr. begründet noch, wenigstens officiell, sein Bestreben einen Waffenstillstand herbeizuführen damit: quatenus . . . reipublicae resistendi vires . . . melius reparentur: Greg. Reg. V, 34: ‚Causa ereptionis Italiae.' V. 36. (J-E. 1394. 1359.) [3]) A. a. O., S. 73 ff.

zu Gregors des Gr. Zeit noch lange nicht herbeigeführt waren. Gregors vielbesprochene Beziehungen zur katholischen Königin Theodelinde sind gewiss nicht unwichtig; aber durch einige (5) an den Hof gerichtete Briefe Gregors, durch die Uebersendung von Reliquien, durch die Waffenstillstandsunterhandlungen waren die Langobarden doch noch lange nicht zur katholischen Kirche bekehrt. Man wird unter allen Gregorbriefen nicht einen einzigen nachweisen können, der an einen katholischen Bischof im Langobardenreiche gerichtet wäre: nur von einer Anzahl schismatischer Bischöfe wissen wir, dass sie im Langobardenreiche verblieben. Dagegen ist der Bischof von Mailand, wie man weiss, vor den Langobarden nach Genua geflüchtet und erst in der Mitte des 7. Jahrh. in seine Bischofsstadt zurückgekehrt. Der Clerus von Capua floh nach Neapel [1]), und derartiger Beispiele könnte man noch mehr nachweisen. Was die Langobarden in den ersten Jahrzehnten eroberten, behandelten sie so, dass keine katholische Kirche, sicherlich kein Bischofsstuhl bestehen blieb. Die 3000 Nonnen, die zur Zeit Gregors vor ihnen nach Rom geflohen waren, sind auch ein sprechendes Zeugniss für dies Vorgehen. Erst in nachgregorischer Zeit unter der Herrschaft von Theodelinde's Sohn und dessen Nachfolgern scheint der Katholicismus unter den Eroberern grössere Fortschritte gemacht zu haben. Die Stadt Siena bekam erst unter Rothari wieder einen eigenen Bischof, während Arezzo schon früher einen Bischof hatte [2]). Wenn aber Paulus berichtet [3]), dass zur Zeit des tapferen Rothari, der durch arianische Ketzerei befleckt gewesen sei, in fast jeder Stadt ein arianischer und ein katholischer Bischof gewesen sei, so ist das nicht buchstäblich zu nehmen; denn worüber sich Paulus wundert und wofür er Beweise hat, ist, dass es damals arianische Bischöfe gegeben hat. Dass es aber in jeder Stadt katholische Bischöfe gegeben hat, hält er für selbstverständlich: und dies ist nur ein falscher Rückschluss. Dagegen ist die Nachricht werthvoll, dass sich ungefähr um diese Zeit der arianische Bischof von Pavia zum katholischen Glauben bekehrt hat. Das lateranische Concil vom J. 649 hat allerdings eine kleine Anzahl langobardischer Bischöfe mit unterschrieben; es hat also sicherlich damals schon katholische Bischöfe unter den Langobarden gegeben. Bezeichnender Weise scheinen sie aber alle aus den Herzogthümern zu sein und nicht aus dem Gebiete, das Rothari un-

---

[1]) J-E. 1344. [2]) Vgl. die Urkunde bei Troya, C. d. III, n° 158 p. 161.
[3]) Paul. diac. IV, 42. — Die episcopi in Transpadanis partibus in J-E. 2012 (v. J. 625) brauchen nicht langobardische zu sein; es können die Schismatiker, es können aber auch die istrischen römischen Bischöfe sein.

mittelbar beherrschte[1]). Aus alle dem geht hervor, wie lange Zeit nach Gregor noch verstrichen ist, bevor langobardische katholische Bischöfe überhaupt in einen officiellen Verkehr mit Rom treten konnten, wie ihn die F. 76 voraussetzt. Aber auch der Inhalt der Formel weist auf eine viel spätere Zeit hin. Wenn der langobardische Bischof schwören soll: festinare, ut semper pax ... inter rempublicam et nos, hoc est gentem Langob., conservetur, so muss schon ein Frieden geschlossen oder vorbereitet sein, der ein dauernder sein soll; das entspricht durchaus nicht der Lage zur Zeit Gregors, wie sie oben besprochen wurde; für diesen Schwur genügt es nicht, wenn Waffenstillstände bestehen, die nach dem Belieben der beiden Theile verlängert werden oder auch nicht. Zu einem solchen dauernden Frieden, der von Seite der Römer die Anerkennung des Langobardenreiches und von Seite der Langobarden ein Aufgeben jeder künftigen Eroberung voraussetzte, ist es aber vor der Zeit des Königs Perctarit (seit 672) nicht gekommen. — Man wird daher auch was über die Einheit und Reinheit des Glaubens in F. 76 und der offenbar gleichzeitigen F. 75 gesagt ist, nicht so sehr mit Friedrich auf die Abwehr der 3-Capitel-Ketzerei, als auf den monotheletischen Streit beziehen müssen. Die übrigen Gründe, die Friedrich anführt, beweisen nur, dass die Formeln frühestens unter Gregor d. Gr. entstanden sein können, nicht dass sie schon unter ihm entstanden sein müssen. Gregor hat ein Decret gegen simonistische Missbräuche bei Bischofsconsecrationen in Rom erlassen; der Bischof verspricht in F. 74 sich seinerseits der Simonie zu enthalten: quia dignum est, ut quod gratis accepi gratis debeam conferre; das gratis accipere vorauszusetzen und das gratis conferre einzuschärfen hatte man in Rom im 7. und 8. Jahrh. Grund genug; denn die Maximen Gregors konnten in dieser Beziehung nicht durchdringen[2]). Auch ist es richtig, dass Gregor zuerst die Bischöfe statt am Consecrationstage am Aposteltage nach Rom kommen liess; aber die Sitte ist sicherlich auch nach ihm beibehalten worden[3]), und desshalb verhindert nichts die Entstehung der Formel 74, in der sie erwähnt wird, in nachgregorische Zeit zu setzen.

---

[1]) Die einzigen scheinbaren Ausnahmen bilden Luni, Tortona, Mailand; Rothari hatte gerade Luni eingenommen; dessen Bischof war wahrscheinlich flüchtig, ebenso der von Tortona. Dafür dass der Bischof von Mailand schon zurückgekehrt gewesen wäre, giebt es m. W. keine Beweise. [2]) Vgl. vit. Leon. II. c. 4, J-E. 2271. [3]) Eine Veränderung des Tages beweist die Bestimmung des Conciles des Zacharias v. J. 744 (c. 4): ut iuxta s. patrum et canonum statuta omnes episcopi, qui huius apostolicae sedis ordinatione subiacebunt, qui propinqui sunt, annue, id. mens. Maii, s. principum apostolorum Petri et Pauli liminibus

Für die Zeitbestimmung der sogen. Collectio II sind wiederum die Formeln entscheidend, die von der Papstwahl handeln (82 ff.). Ich will nicht alle Argumente wiederholen, die Sickel anführt, um die Formeln 82. 84. 85 Hadrian zuzuschreiben, noch den Beweis Friedrichs, dass F. 82 und 84 jedenfalls nicht vor Papst Paul entstanden sind, da Duchesne nur einige dieser Argumente berücksichtigt und bekämpft. Es ist aber nicht zutreffend, wenn er behauptet, dass alle Bezeichnungen, die in F. 82 gebraucht werden, um die römische Wählerschaft zu bezeichnen, schon am Ende des 7. Jahrh. vorkommen; denn proceres ecclesiae hat in unseren Quellen zuerst der Biograph P. Gregors II. die kirchlichen Würdenträger genannt [1]). Duchesne sieht aber überhaupt die Uebereinstimmung der Ausdrücke in F. 82 und im Synodalbeschlusse von 769 nicht als entscheidend an — man muss zugeben, dass die meisten dieser Ausdrücke einzeln schon früher im Gebrauche waren — und vermisst gerade das, was in dem Beschlusse der Synode von 769 das Bezeichnende sei, nämlich die Ausschliessung des Laienelementes von der Wahl. Aber es wird doch nicht auf Zufall beruhen, dass, während der vorhergehende und der folgende Theil der Formel 82 wörtlich mit F. 60 übereinstimmen, gerade in der Aufzählung der Wähler eine Ausnahme gemacht ist; und abgesehen davon, dass die Reihenfolge und Bezeichnung der Wähler mit dem Synodalbeschlusse so auffallend stimmt, ist auch der Zusatz: istius a deo servate Romane urbis aufgenommen, der gerade für die Synode von 769 sehr bezeichnend ist, die nicht nur die Laienelemente überhaupt, sondern speciell auch die Bewohner von Tuscien und der Campagna, mit denen man bei den letzten Wahlen schlechte Erfahrungen gemacht hatte, aus der Reihe der Wahlberechtigten strich [2]). Darüber aber, dass es von den Laien so gut wie vom Clerus trotz der Beschlüsse in der Formel heisst: in uno convenientibus nobis .... concurrit atque con-

---

praesententur, omni occassione seposita. Qui vero de longinquo, iuxta chirographum suum impleant. — In den Formeln 42—44 ist es noch der „episcopatus mei natalis“ der „natalis pape“, zu dem der Papst einladet; diese Formeln sind also vorgregorianisch und legen die Frage nahe, ob nicht eine Sammlung, die schon vor Gregor bestand, später zur Collectio I erweitert wurde. — Zu Gregors Zeiten sollten die italischen Bischöfe jährlich, die sicilischen Bischöfe statt, wie bisher alle 3, nur alle 5 Jahre erscheinen (J-E. 1465). Nach F. 74 hat der Bischof zu schwören singulis annis zu erscheinen. — Nach F. 105 hat ein Bischof, der gemahnt wird, zur Zeit seiner Consecration d. h. Petrus versprochen: huic apostolicae sedi post biennium adfuturum, ut tuo te pontifici praesentares.

[1]) Friedrich a. a. O. S. 102. [2]) Abgeschwächt wird dies Argument allerdings dadurch, dass nach Friedrichs Bemerkung (a. a. O. S. 105) in der Adresse von F. 60 auch exercitus et populus huius Rom. urbis vorkommt.

sensit electio — darf man sich desshalb nicht wundern, weil nach wie vor 769 an der Fiction der canonischen Wahl durch Clerus und Volk festgehalten wurde. Officiell sollte immer noch die Acclamation durch das Volk, die im Synodalbeschlusse vorgesehen ist, als das entscheidende Moment gelten. Nur so erklärt es sich auch, dass z. B. bei den Wahlen Leo's III. (795) und Eugen's II. (824) im Berichte des Liber pontificalis neben dem Clerus auch cunctus populus Romanus als Wähler erscheint. Derselbe Grund musste aber auch bei der Abfassung des Documentes, auf welches F. 82 zurückgeht, ausschlaggebend sein. — Man weiss auch nicht, wie sich Duchesne das Verhältniss der F. 82 zu F. 60 vorstellt, wenn beide gleichzeitig entstanden sein sollen; wenn der Gewählte noch nicht vom Exarchen bestätigt war und wenn diese Bestätigung auch verweigert werden konnte, so scheint es nicht recht passend das Wahldecret pro futurorum temporum cautela im Archive der Kirche aufzubewahren, noch dazu ohne ein Wort über die zu erwartende oder schon erfolgte Bestätigung zu verlieren. Dagegen ist es sehr verständlich, dass man, als eine solche Bestätigung nicht mehr erforderlich war, ein feierliches Protocoll aufnahm, dies der alten Formel grösstentheils nachbildete und nur die Sätze ausliess, die sich auf die Bestätigung bezogen. Aehnlich scheint es sich mit der Entstehung der Formel 84 zu verhalten; Duchesne scheint Recht zu haben, wenn er behauptet, dass ein nach dieser Formel verfasstes Document nicht dazu bestimmt sein konnte verschickt zu werden und daher auch nicht eigentlich Synodica genannt werden dürfe. Aber gerade desshalb ist die Entstehung der Formel unter Hadrian erklärlich, wenn, wie Duchesne bemerkt, die Verhältnisse bei seinem Regierungsantritte derartige waren, dass er schwerlich mit seinen Mitpatriarchen in Verkehr stand [1]; man suchte eben auch hier nach einem Ersatze für die alte Sitte und fand ihn in einem Glaubensbekenntnisse, das der antretende Papst nicht mehr vor den Patriarchen, sondern öffentlich vor dem h. Petrus ablegte. — Der letzte Grund endlich, den Duchesne gegen die Sickel'sche Datirung dieser Formeln anführt, ist der, dass es seit Gregor II. für keinen Papst möglich gewesen sei in den Aktenstücken, mit denen er officiell seine Regierung inaugurirte, von dem Bilderstreite zu schweigen. Aber in dem Decretum (82), das sich nur in allgemeinen Redewendungen ergeht und nicht vom Erwählten selbst

---

[1] Auch dies kann übrigens nicht als ausgemacht gelten, da die Patriarchen von Alexandria, Antiochia und Jerusalem noch i. J. 767 gegen die Bilderstürmer auftraten und der letztere an P. Constantin II. seine Synodica schickte: J-E. 2370. 2375.

ausgestellt ist, kann man sicherlich nicht mehr erwarten, als dass dem h. Petrus gegenüber hervorgehoben wird, der electus sei „orthodoxę fidei et sanctorum patrum traditionum defensor et fortissimus observator“. In F. 84 aber verspricht der Papst, nachdem er alle 6 Concilien anerkannt hat, „cuncta quae huius apostolicę sedis prolati pontifices apostolici predecessores nostri synodaliter atque decretaliter statuerunt ... nos esse conservaturos“ etc. und belegt mit dem Anathema jeden der gegen die Tradition sich erhebt. Was lag für die Römer des J. 772 näher, als an all' die Synoden und Decrete zu denken, die seit Gregor II. gegen die Bilderstürmer angekämpft hatten, namentlich da der Synodalbeschluss von 769 gerade vorhergegangen war? Und unter der Vertheidigung der orthodoxa fides, die der Papst auf sich zu nehmen verspricht, verstand man in jenen Zeiten, wie aus vielen Stellen des Codex Carolinus hervorgeht, geradezu den Kampf gegen die kaiserliche Bilderstürmerei. Dazu passt es auf's Beste, dass am Ende der Homilie (85) die Hoffnung ausgesprochen wird, dass über die tam in regia urbe quam circumquaque adversantes opiniones triumphirt werde; denn diese Worte können sehr gut unter Hadrian, aber nimmermehr unmittelbar nach dem kirchlichen Frieden, der durch das 6. Concil geschlossen wurde, niedergeschrieben sein. Zwischen diese Formeln fügt sich aber vortrefflich die F. 83 (indiculum pontificis) ein, nach welcher der Erwählte verspricht omnia decreta predecessorum apostolicorum nostrorum pontificum, queque vel synodaliter vel specialiter statuerunt et probata sunt, confirmare et indiminute servare; Friedrich [1]) hat Gründe angeführt, die darauf hinweisen, dass auch sie nicht vor Paulus ihre jetzige Gestalt erhalten hat, und ich sehe nicht ein, warum man sie aus ihrer Umgebung herausreissen soll.

Aus all' diesen Gründen scheint es mir, dass Duchesne keine Argumente vorgebracht hat, die triftig genug wären, dass man die Sickel'sche Eintheilung des Diurnus aufgeben sollte.

---

[1]) A. a. O. S. 105 ff.

Beiträge zur Historiographie in den Kreuzfahrerstaaten, vornehmlich für die Geschichte Kaiser Friedrichs II.

Von

Paul Richter.

Seit 1841 v. Sybel seine „Geschichte des ersten Kreuzzuges" geschrieben und für diese der Forschung neue Wege gewiesen hatte, ist viel für die Kunde und Erforschung der auf die Geschichte der Kreuzzüge bezüglichen Quellen geschehen, und mit Vorliebe wandte sich die Wissenschaft, den gegebenen Impulsen folgend, dem ersten Kreuzzuge und seinen Problemen zu. Aber auch der geschichtlichen Erkenntnis der späteren Zeit ist auf diesem Gebiete mannigfache Förderung zu theil geworden, in Frankreich mehr durch emsige Publikationen, in Deutschland mehr durch Einzelschriften und zusammenfassende Abhandlungen; und es hat sich gezeigt, wie reich gerade die Geschichte der Kreuzzüge an Berichten ist, die von Augenzeugen und Theilnehmern an den Ereignissen herrühren, wie anziehend infolge dessen und zugleich schwierig in vielen Fällen die Aufgabe des Historikers hier ist: der hochgestellte und feingebildete Ritter, der minder vornehme Gefolgs- und Kriegsmann, der Kleriker von höherem und niederem Rang, sie alle haben geschrieben und ihre Eindrücke der Nachwelt hinterlassen. Mit den Studien über deren geschichtliche Arbeiten ist man denn bis auf die Zeit Kaiser Friedrichs II. gekommen; die Ausgabe der Quinti belli sacri scriptores minores [1]) von Röhricht und der sich daranschliessenden Testimonia minora de quinto bello sacro [2]) von demselben Gelehrten sind wohl die, was die Zeit ihres

[1]) Ediert in Publ. de la soc. de l'Or. latin t. II Genf 1879. [2]) ediert ib. t. III, Genf 1882.

Gegenstandes angeht, am weitesten vorgeschrittenen Arbeiten auf diesem Gebiet, namentlich jene vorzüglich geeignet, auf die Geschichtsschreibung dieses Kreuzzuges ein ganz neues Licht zu werfen.

Die vorliegende Arbeit unternimmt es, einen Schritt weiter vorwärts zu thun und einige, für die Kreuzfahrt Kaiser Friedrichs II. und seine Unternehmungen im Orient wichtige Quellen zu besprechen. Aber sie möchte noch etwas anderes: Unter allen Vertretern der früheren zeitgenössischen Kreuzzugsliteratur findet man, so sehr man sich umsehen mag, keinen — mit einer Ausnahme —, von dem mit Bestimmtheit zu sagen ist, er habe dem heiligen Lande selbst angehört; alle Originalschriftsteller, soweit wir ihre äusseren Verhältnisse kennen, sind aus dem Abendlande nach dem Orient gegangen und haben nach Beendigung der Kreuzfahrt ihre alte Heimat wieder aufgesucht, oder schufen sich auch in den Kreuzfahrerstaaten eine neue Heimat: keiner aber kann als Kind derselben bezeichnet, in der Arbeit keines ein Produkt der Kultur jener Staaten gesehen werden. Nur Wilhelm von Tyrus, zwar weit entfernt davon, Originalschriftsteller zu sein, aber Schöpfer eines monumentalen Geschichtswerkes, ist im Orient geboren und aufgewachsen: seine Arbeit ganz allein fand als Zeuge der historisch-literarischen Thätigkeit und der wissenschaftlichen Bestrebungen in den Kreuzfahrerstaaten auf diesem Gebiet in Prutz' „Kulturgeschichte der Kreuzzüge" ihre Würdigung.

Dem Mangel unseres Wissens, der in dieser Hinsicht zu Tage tritt, in bescheidenem Masse an ihrem Theile abzuhelfen, ist die Absicht der folgenden Abhandlung. Neue Publikationen, im Verein mit längst Bekanntem gewähren die Möglichkeit dazu. Es sind 3 Geschichtswerke, welche von dem angegebenen Gesichtspunkte aus zur Besprechung gelangen werden.

Von dem Verfasser des ersten, das wir als Memoiren bezeichnen, ist es sicher, dass er nicht im Orient geboren ist, aber in ganz jungen Jahren ist er dorthin gekommen, und er schreibt, nachdem er 30 Jahre oder mehr der neuen Heimat angehört hat: wir dürfen ihn daher mit Fug und Recht als Mitglied und Zögling der Kreuzfahrerstaaten betrachten und in seiner Arbeit ein Denkmal für die Kultur derselben sehen.

Das zweite der Untersuchung sich darbietende Werk ist ein Theil der französischen Fortsetzungen des Wilhelm von Tyrus; diese sind schon immer, ebenso wie Wilhelms Werk selbst, als völlig angehörig dem Orient angesehen worden, worüber auch gar kein Zweifel bestehen kann; zwar fehlen die positiven Beweise, wofern man diese nicht in den Vermuthungen betreffs der Verfasser sehen will.

Das dritte Geschichtswerk, auch erst jüngst entdeckt, wie jenes erste, ist ein Annalenwerk; auch von diesem kann nicht bezweifelt werden, dass für die Verfasser der Orient die eigentliche Heimat bildet, dass sie hierselbst geschrieben haben, und zwar allein in der Absicht, heimische, orientalische Geschichte aufzuzeichnen, ebenso wie es die Fortsetzer des Wilhelm von Tyrus thaten.

Das erste, als Memoiren bezeichnete Geschichtswerk ist an die Spitze der Abhandlung gestellt; die hier gewonnenen Resultate bilden theilweise die Grundlage für die folgenden Untersuchungen. Zugleich ist es das charakteristischste, im gewissen Sinne wertvollste der zu besprechenden Literatur und von grosser Bedeutung für die spätere Entwickelung der Geschichtsschreibung und Tradition innerhalb seines Kreises. Diese ist daher in einem Anhang verfolgt bis auf die neueste Zeit.

I.

Das Geschichtswerk des Philippe de Nevaire.

In den Publications de la société de l'Orient latin wurden in jüngster Zeit unter dem Titel: Les Gestes des Chiprois drei französische, chronikartige Darstellungen syrischer und speciell cyprischer Geschichte veröffentlicht, die zu einem fortlaufenden und, wenn auch nur äusserlich, zusammenhängenden Ganzen kompiliert sind. Entstanden ist diese Kompilation im Anfang des 14. Jahrhunderts [1]).

Der mittlere, zwar nicht umfänglichste, aber doch den Grundstock bildende und auch originellste Theil dieser Kompilation gibt sich in den einleitenden Worten als „die Geschichte und richtige Erzählung des Krieges, der zwischen Kaiser Friedrich und Messire Johann von Ibelin, Herrn von Baruth geführt wurde“, verfasst von einem Philippe de Nevaire, „welcher bei allen Unternehmungen und Rathschlägen zugegen war“: der Verfasser beansprucht selbst für seine Arbeit des Lesers volles Interesse und verspricht die Wahrheit zu sagen, „sowohl wenn er von den Menschen redet, als von den grossen Geschehnissen.“

Die Untersuchung dieses Geschichtswerkes ist unsere nächste Aufgabe.

1. Personalien des Verfassers.

Zum ersten Mal handelte in eingehender Weise über die Person unseres Verfassers Beugnot in Notice sur la vie et sur les écrits de

[1]) Publ. de la soc. de l'Or. lat.; sér. hist. V.: Les Gestes des Chiprois. Recueil de chroniques françaises etc. publ. p. Gaston Raynaud [cit.: G. d. Ch.] Näheres über diese Kompilation im Anhange.

Philippe de Navarre [1]). Er schöpft seine Mittheilungen aus den damals bekannten Werken Philipps, zum Theil auch aus Schriftstellern, die auf das neu entdeckte, von uns zu besprechende Werk desselben zurückgehen, und weist nachdrücklich auf die Bedeutung dieses Schriftstellers für die französische Literatur und die Verhältnisse der Kreuzfahrerstaaten hin. Alles was an anderen Orten über Philipp gesagt ist, geht auf diesen Aufsatz des französischen Forschers zurück. Einige seiner Aufstellungen sind zu berichtigen oder zurückzuweisen.

Volle Dunkelheit herrschte, als jene Studien gemacht wurden, über die Familie, die Jugendjahre, die Erziehung Philipps und über die Gründe, welche ihn seine Heimat verlassen und seinen Aufenthalt jenseits des Meeres suchen liessen. Das Dunkel wird auch durch das neu entdeckte Werk nicht gehoben. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts mag er geboren sein, und seine Heimat ist das Land gewesen — so wurde vermuthet — dessen Namen er zu tragen schien, nämlich Navarra. Diese Vermuthung ist von allen späteren als gar nicht oder kaum bezweifelte Thatsache hingenommen; für ihre Richtigkeit möchte man in der That einen Beweis in einer Andeutung unseres Geschichtswerkes finden.

In diesem theilt Philipp einen Brief in Versen mit, den er von Cypern aus, wo er sich fast in den Händen seiner Feinde befindet, nach Syrien an seinen Freund Balian von Ibelin geschrieben hatte. Hier vergleicht er das Königreich Cypern mit Spanien, weil Cypern von 5 Statthaltern, denen Kaiser Friedrich die Regierung übertragen hatte, beherrscht würde, und weil auch Spanien — natürlich nur das christliche Spanien — in 5 Staaten zerfiele [2]). Der Vergleich trifft nicht eigentlich zu, weil es dort 5 Männer sind, welche gemeinschaftlich die Insel verwalten, in Spanien dagegen 5 gesonderte, unabhängige Königreiche bestehen, Biscaya und Castilien, Leon und Galicien, seit 1230 erst mit jenen vereinigt, Portugal, Navarra und endlich Arragon: der Gedanke an das fünffach beherrschte Spanien muss, so scheint es, weil der Vergleich nicht so sehr nahe lag, dem Schreiber sehr geläufig und natürlich gewesen sein, und der Umstand, dass er dem spanischen Navarra oder dem benachbarten französischen als Heimatgenosse angehört hatte, kann die Veranlassung dazu sein. Aber mit dieser Annahme stösst man auf eine grosse Schwierigkeit: die

---

[1]) In Bibl. de l'école des chartes 2, 1 f. (Paris 1840—41 sit. Beugnot, Not.).

[2]) G. d Ch. p. 55, § 143, Vers 5 u. 6:

Compere, vostre terre contrefait or Espaigne,
Car il y a V baus tres tous en une compaigne.

Sprache Philipps ist ein unverfälschtes Französisch, vom Provençalischen findet sich keine Spur [1]). Das ist aber die Sprache des südlichen Frankreich wie nördlichen Spanien; Philipp hätte also sein heimisches Idiom völlig verlernen, ein fremdes ganz sich zu eigen machen müssen.

Andererseits gibt es heute 2 Orte Navarre in der Normandie, den einen im Departement Calvados, der andere ist das Königsschloss unweit Evreux. Und dieser Heimat möchten die dem normannischen Dialekt angehörigen Eigenthümlichkeiten in Philipps Sprache zuzuschreiben sein [2]). Aber das einst königliche Lustschloss Navarre führt diesen Namen erst seit ungefähr 1330, als Johanna, die Königin von Navarra, es an Stelle des alten Normannenschlosses Arnières neu aufbauen liess [3]), und es ist zu fürchten, dass das andere Navarre, von dem mir nichts näheres bekannt geworden ist, das heute aber noch geringer an Einwohnerzahl ist als der erste kleine Ort, einer ähnlichen Gründung seine Entstehung verdankt, vielleicht erst von dem vornehmen Schlosshofe ausgegangen ist. Dazu kommt nun endlich, dass der in unserem Text immer als Nevaire erscheinende Name [4]) in Handschriften von Philipps anderem Hauptwerk, einem juristischen, namentlich auch als Novaire auftritt und dass vor allem in einigen Urkunden dem entsprechende Namensformen zu lesen sind: Philippus de Novaria [5]), Philippe de Novarre [6]), Phelippe de Novaire [7]) und auch Phelipe de Navaire [8]) — Namensformen, welche kaum etwas anderes als das italienische Novara bedeuten können.

Eine glückliche Conjectur des französischen Gelehrten Gaston Paris [9]) macht nun diese Lösung der Frage zu einer unzweifelhaften:

---

[1]) Die Gewissheit hierüber verdanke ich der gütigen Mittheilung des Herrn Prof. Dr. Tobler. [2]) Neben vigourous, faiseour steht z. B. auf Seite 32: membrus, ossus, camus; namentlich häufig mischen sich die Diphtonge ei und oi: dreit heir und droit heir ist häufiger zu belegen; § 188 p. 101, roiste et estreit u. s. f. cf. Groeber: Grundriss der romanischen Philologie (Strassburg 1888) 1, 586. — Doch finden sich solche Eigenthümlichkeiten auch in anderen französischen Orient-Texten, entsprechend der Sprachmischung in den Kreuzfahrerstaaten; zudem wissen wir nicht, bis zu welchem Grade der, möglicherweise verschiedenartige Dialekt der Abschreiber zu berücksichtigen ist. [3]) cf. Esquisses sur Navarre, par M. d'Avannes (Rouen 1839) p. 75. [4]) Theobald, Graf von Champagne und König von Navarra, dessen Kreuzzug auch in unserem Werk zur Darstellung kommt, wird sowohl König von Navarre, als auch von Nevaire genannt. [5]) 1233, Dec. 2 bei De Mas-Latrie: Hist. de l'ile de Chypre, sous le règne des Princes de la maisson de Lusignan. (Paris 1861, cit. Dit. L. Chypré 2, 57/58.) [6]) 1237, Oct. bei Paoli: Cod. dipl. (Lucca 1733) 1, 118. [7]) 1261, Dec. 16 bei E. G. Rey: Recherches géographiques et historiques sur la domination des Latins en Orient 44. [8]) 1252, Juli bei D. M. L. Chypre 1, 66/67. [9]) In der Romania hg. v. Paul

Philipp bezeichnet sich selbst in seinem Geschichtswerke als Lombarden, d. h. als Norditaliener, und hierin haben wir nun den untrüglichsten Beweis dafür, dass wir unseren Autor Philipp aus Novara nennen müssen.

Dass er aus gutem Hause stammte, jedenfalls ritterbürtig war, dürfen wir mit ziemlicher Sicherheit annehmen. Denn gleich zuerst, da er in das helle Licht der Geschichte tritt, finden wir ihn im christlichen Lager vor Damiette als Knappen und in Verbindung mit den ersten Familien des überseeischen Adels. Rau de Tabarie, dem er dort in schlaflosen Nächten Sagen und Lieder vorliest — nicht zu seiner Freude — ist verschwägert mit dem Hause Ibelin und dem der Herren von Sidon [1]). Seine Gestalt entschwindet aber wieder in das frühere Dunkel, um erst im Jahre 1229 in seinem eigenen Geschichtswerk wieder aufzutauchen, und fast als erstes erfahren wir, wie er im Streit mit den 5 kaiserlichen Machthabern auf Cypern diese zum Zweikampf herausfordert und auf ihre Weigerung durch gute Bürgen ihnen beweisen will, dass er ihresgleichen sei [2]) — jene 5 Männer aber gehören ebenfalls dem höchsten Adel der Kreuzfahrerstaaten an, zum Theil sind sie auch mit den Iblinern verschwägert. In seinem ganzen Geschichtswerk erscheint er selbst dann als der angesehene und vertraute Freund der Mächtigsten jener Lande, die ihm ein zweites Vaterland geworden, ein Ritter von Einfluss und Selbstbewusstsein.

In eifrigster Weise hat er sich an dem politischen Leben in seiner neuen Heimat betheiligt: noch 1242 hat er eine nicht unbedeutende Rolle gespielt, und 1252 noch erscheint er in einer cyprisch-jerusalemitischen Königsurkunde [3]), während Bougnot, auf die Ausschreiber Philipps gestürtzt, meinte, mit dem 1237 erfolgten Tode seines alten väterlichen Freundes, des Johann von Ibelin, habe auch sein Leben als Kriegsmann und Politiker ein Ende erreicht. Finden wir ihn noch 1261 als Zeugen in einer Privaturkunde [4]) des damaligen Johann von Ibelin und Herrn von Beirut, so beweist dies nur für das enge Ver-

---

Meyer u. Gaston Paris, Janvier 1890 p. 100 ff.; diese Studie ist mir erst nach dem Druck meiner Dissertation Berlin 1890 bekannt geworden. Als Hypothese wird die Identität unseres Philipp mit Phelipe l'Asne (Assises 1, 325) in Erwägung gezogen. [1]) Rau, wie sein Bruder Otto sind verheiratet mit Nichten des Johann v. Ibelin, des Herrn von Beirut; des letzteren Schwester Heloise, deren Schwiegermutter ist verheiratet mit Rinald von Sidon. cf. Recueil des hist. des crois. Lois t. 2. 435 ff. [Les lignages d'outre mer], — Beugnot, Not. p. 34. [2]) G. d. Ch. p. 53, § 141: ... disoit que il estoit bien lor pareil, et que ce provereit il bien par bons garens de son païs, qui estoient en Chipre et en Surie ..., [3]) cf. oben S. 259, Anm. 8. [4]) cf. oben S. 259, Anm. 7.

hältnis, in dem er noch zu dem Enkel des „alten Herrn von Baruth" gestanden.

Einen grossen Theil seines Lebens hat er aber sicher „mit dem Studium der Gesetze und der Theilnahme an den Gerichtshöfen zu Accon und Nicosia" [1]) verbracht; sagte er es uns nicht selbst, dass er, Rechtsgeschäfte für andere betreibend, gealtert sei, wir würden es schliessen müssen aus der Fülle von Erfahrung und den reichen Beweisen seines Nachdenkens, die wir in seinem juristischen Werke finden. Dieses, von ihm selbst als Livre de forme de plait bezeichnet, von Beugnot veröffentlicht [2]), war bisher das einzige, dem gelehrten Publikum durch den Druck zugänglich gemachte Werk Philipps. Aber ausser diesem juristischen Buche war noch ein anderes als Philipp zugehörig bekannt, ein philosophisches, betitelt: Quatre tenz d'aage d'ome, eine Betrachtung über die 4 Lebensstufen des Menschen, die Kindheit, die Jugend, die volle menschliche Reife und das Greisen-Alter.

Dieses Buch, erst kürzlich veröffentlicht, ist zugleich die letzte, wenigstens grössere literarische Arbeit Philipps, bei deren Abschluss er ein alter Mann war. So legt er denn an dieser Stelle Rechenschaft von seiner Thätigkeit als Schriftsteller ab [3]):

„Phelipes de Navarre, qui fist cest livre, en fist autres II. Le premier fist de lui meesmes une partie. Car la est dit, dont il fu, et comme et porquoi vint deça la mer et commant il se contint et maintint longuement, par la grace Nostre Seigneur. A près i a rimes et chançons plusors, que il meïsmes fist, les unes des granz folies dou siecle que l'an apele amors; et assez en i a qu' il fist d'une grant guerre, qu' il vit à son tens antre l'amperor Fredri et le seignor de Barut, monseignor Jehan de Belin le viel. Et un moult biau conte i a il de cele guerre meïsmes, dès le commancement jusques à la fin, où que il sont devisé li dit et li fait et li grant consoil des batailles et des sieges atiriez ordenéement; car Phelipes fu à touz. Après i a chançons et rimes, qu' il fist plusors en sa vieillesce, de nostre Seignor et de Notre Dame et des sains et des saintes. Celui livre fist il porce que ces troveures et li fait qui

---

1) Beugnot, Not. 15 ff. 2) Im Recueil des hist. des croisades Lois. 1. (1841). 3) Les quatre ages de l'Homme, Traité moral de Philippe de Navarre (Publ. de la Soc. des anciens textes français, p. Marcel de Fréville, (Paris 1888). Beugnot, Not. p. 18—31 gibt eine kurze Besprechung, dieser beiden Schriften Philipps, die zugleich einen dankenswerten Beitrag für die Charakteristik Philipps als Rechtsgelehrten und Philosophen liefert, während die vorliegende Arbeit wesentlich mit dem Historiker in ihm sich beschäftigt.

furent ou païs à son tens et les granz valors des bons seignors, fussent et demorassent plus longuement en remembrance à cels qui sont descendu de lui et des autres amis et à touz ces qui les vorront oir."

Fernere Worte sind der Art und dem Zweck der beiden schon erwähnten Bücher gewidmet. Der letzt citirte Satz ist interessant, weil er zeigt, dass Philipp selbst diesem ganzen ersten Buch seiner Werke einen persönlichen Charakter beilegte, zunächst seines Inhalts wegen: denn seine eigenen Gedichte, Ereignisse, die sich unter seinen Augen abgespielt haben, dann freilich auch die grossen Unternehmungen edler Herren, sind es, die er der Nachwelt aufbewahren will; aber auch um des Zweckes willen: denn seine eigenen Nachkommen und nächstdem die seiner persönlichen Freunde sind es in erster Linie, für die dieses Buch bestimmt war.

Was hat sich nun, nach Philipps eigener Aussage, in diesem ersten Buche, von dem bisher nichts bekannt war, von seinen Schriften befunden?

1. ein prosaisches Stück, das von dem Verfasser selbst handelte — eine biographische Skizze.

2. Verse und Lieder, und zwar: Liebeslieder und Kriegslieder, die ihren Stoff dem zwischen Kaiser Friedrich und den Ibelinern geführten Kriege entlehnten;

3. eine Prosa-Erzählung eben dieses Krieges;

4. religiöse Gesänge und Lieder, von dem alternden Philipp verfasst.

Indem aber Beugnot das Ergebnis der Nachricht, die Philipp von allen seinen Arbeiten gibt, feststellt, meint er [1]), es ergäbe sich, dass Philipp 3 prosaische und 3 poetische Werke verfasst habe. Zu jenen rechnet er als erstes Denkwürdigkeiten aus seinem Leben, was hier als biographische Skizze bezeichnet ist, und als zweites und drittes die bisher schon bekannten Werke, das juristische und philosophische, von Philipp selbst als „zweites" und „drittes Buch" bezeichnet. Zu den poetischen Werken zählt er 1. eine Sammlung leichter Liebespoesien; 2. ein Gedicht auf den Krieg Kaiser Friedrichs wider Joh. v. Ibelin, Herrn von Beirut; 3. eine Sammlung religiöser Poesien. Und wie Beugnot hier von „einem Gedicht auf den Krieg Kaiser Friedrichs" spricht, so widmet er noch eine längere Auseinandersetzung[2]) diesem Epos und stellt die Behauptung auf, das, was in den Nachschreibern Philipps vorliege, gehe sicher auf eine poetische Leistung zurück; „histoire metrique de la guerre des Chypriotes contre l'empereur Frédéric II" — dies sei es, was Frankreich zur Bereicherung

[1]) S. 16. [2]) S. 17, 18.

seiner Literatur dereinst zu erwarten habe, wenn dies Werk gefunden sein würde!

Aber es ist ein Irrthum, dass Philipp in seinem Bericht von einem Gedicht spricht, und dieser Irrthum Beugnot's ist die Ursache, dass auch in den neuern Darstellungen des cyprischen Kampfes, bei dem französischen Historiker De Mas-Latrie und bei dem deutschen Löher, dieselbe Auffassung von dem poetischen Charakter der ihren Quellen zu Grunde liegenden Vorlagen sich geltend macht[1]).

Nächst den biographischen Erzählungen befinden sich in dem ersten Buche Gedichte und Lieder; diese scheidet Philipp: „Les unes des granz folies“; „Et assez en i a qu' il fist“, „und ferner stehen hier solche, die er verfertigte“. Man braucht nicht assez mit „eine hinreichende Anzahl“, „genügende Menge“ zu übersetzen, um in „en i a que“ eine Mehrheit zu erkennen; denn die nothwendige Ergänzung zu „die einen“ lautet „die andern“, und wünscht man eine Ergänzung in der Einheit, so sagt man im ersten Gliede nicht „die einen“, sondern etwa „einige“, „manche“, „viele“, französisch vielleicht „il y a“. Beugnot hat sich gar nicht darüber ausgesprochen, was er darunter versteht, wenn Philipp sagt; „et un moult biau conte i a il“; diese, augenscheinlich prosaische, Erzählung führt er unter den prosaischen Schriften nicht auf, ein Werk, zu dessen Urheberschaft sich Philipp ausdrücklich bekennt, ignorirt er vollständig, um ein anderes, von dem Philipp nichts weiss und nichts berichtet, diesem zuzumuten!

Die „gar schöne Erzählung“ desselben Krieges, der zur Entstehung eines Theiles der Lieder Veranlassung gegeben hat, ist das zur Untersuchung vorliegende, neuentdeckte Werk, zugleich dasselbe, das die späteren Benutzer Philipps ausgeschrieben haben; und die Gedichte, die diesen Krieg zum Gegenstand, die in ihm wenigstens die Ursache ihres Entstehens haben, werden ähnlicher Natur sein, wie diejenigen, die uns in diesem Werke selbst von Philipp mitgetheilt werden und die noch besprochen werden sollen. Die Vermuthung liegt nahe, dass die in diesem Werk enthaltenen Gedichte ausgewählt sind aus den mit den Ereignissen entstandenen und dem Erzähler fertig

---

[1]) D. M. L. Chypre p. 219, Note 2: Die späten italienischen Chroniken sind zusammengesetzt d'emprunts fait aux Gestes des Chypriotes, histoire rimée dans laquelle Philippe de Navarre avait raconté la guerre . . . . Löher: „Kaiser Friedrichs Kampf um Cypern“, in Abhdl. d. hist. Kl. d. bair. Ak. d. Wiss. 14,2 p. 120 sagt von Phil. von Navarra: „ein Poet, der die cyprische Geschichte für seine Leidens- und Siegsgenossen möglichst anziehend zu geben suchte“, und: „leider hat sich die gereimte Darstellung verloren, welche er unter dem Titel etc.“

vorliegenden Gedichten; aber die Annahme, dass sie zugleich die einzigen gewesen seien und das Geschichtswerk nur den vorhergehenden Theil des Buches die Kriegslieder, wiederholt habe, ohne dass sich in diesem vorhergehenden Theil ein Mehr oder Neues befunden habe, ist wegen der Gewichtigkeit, mit der Philipp von diesen Kriegsliedern spricht, und der Ausdrücklichkeit, mit der er sie von seiner Erzählung sondert, nicht zulässig.

Was nunmehr noch von Philipps Schriften verloren ist, sind ausser seinen Liebesliedern und Gesängen geistlichen Inhalts, von denen in gleicher Weise Beugnot meint, dass sie das unbedeutendste und an Wert geringste darstellen, seine Kriegsgedichte und seine biographischen Berichte, beides der Entdeckung wert. Wenn jene ans Tageslicht gezogen sein werden, dann wird es sich herausstellen, ob vielleicht Beugnot mit seiner Behauptung, die späteren auf Philipp zurückgehenden Chroniken müssten epischen Ursprungs sein, insofern — in sehr eingeschränktem Masse freilich — Recht hat, als Philipp in dem einen oder andern Theil seiner Erzählung eines seiner früheren Gedichte verarbeitet haben kann. Vorerst lässt sich in den Partieen, die sich durch epische Anschaulichkeit und Ausführlichkeit auszeichnen, nur die hohe Darstellungsgabe und Wortgewandtheit des Verfassers erkennen, und mit der Möglichkeit, dass ihnen poetische Stücke zu Grunde liegen, kann so lange nicht gerechnet werden, als nicht der Beweis durch diese Stücke selbst geführt werden kann. Welche Bedeutung aber die Gedichte, wie die Biographie, für die Geschichte, als auch ganz besonders für die Kulturgeschichte haben würden, lässt sich am besten nach unserem Geschichtswerk, das ja auch poetische Stücke bietet, ermessen.

2. Die Entstehungszeit von Philipps Geschichtswerk.

Wenden wir uns nunmehr zu der Betrachtung des Geschichtswerkes selbst. Für die Entstehungszeit desselben ist eine ziemliche Fülle von Angaben und Bemerkungen geboten.

Denn Philipp ist lebhaften Geistes, er beherrscht den Stoff und liebt es, entfernte Zeiträume mit einander zu verknüpfen. Schon der Schlusssatz seiner Erzählung mit dem Hinweis auf die Absetzung Kaiser Friedrichs durch Papst Innocenz IV. und den Tod des Gebannten [1])

---

[1]) G. d. Ch. p. 138 § 234: et il demorerent jusques à ce que ly empereres Federic fu deposé par pape Innocent le quart et mort escomenié, ensi con vous oirés dire sà après. Diese letzten Worte dürfen nicht massgebend sein; sie brauchen nicht von Philipp herzurühren, sondern können ebenso gut

zeigt uns, dass ein grösserer oder kleinerer Schlusstheil nach dem 13. Dezember 1250, dem Todestag des seit dem 13. Juli 1245 abgesetzten und gebannten Kaisers Friedrich, geschrieben wurde; die zum Schluss von Philipp behandelten Ereignisse fallen aber in das Jahr 1242.

Doch nicht blos für den Schlusstheil werden wir auf eine späte Entstehungszeit hingewiesen. Es ist mehr als eine blosse Vermuthung, dass im Jahre 1247 ein Johann von Ibelin, Sohn des Philipp und Neffe des alten Herrn von Beirut, die Grafschaft Joppe, vorher im Besitze des Walter von Brienne, erlangt hat, am 26. März 1252 wurde ihm jedenfalls der Besitz durch Innocenz IV. bestätigt [1]). Aber schon in seiner Erzählung zum Jahre 1229 sagt Philipp [2]) von diesem Johann von Ibelin: „der später Graf von Joppe war und zur Zeit noch ein Kind“, und in gleicher Weise als einstigen Graf von Joppe bezeichnet er ihn zum Jahre 1231, 1232, 1242 [3]). Der ganze Theil, zum mindesten von dem ersten Erscheinen dieser Bezeichnung an, muss also nach 1247 entstanden sein. Bevor wir in dieser Richtung weiter gehen, ist eine kleine Abschweifung nöthig.

Philipp spricht zum Jahre 1231 [4]) von einem Sohn des Herrn von Beirut, desselben Namens wie sein Vater, Johann von Ibelin, auch Johann von Foggia genannt, aus einem Grunde, den Philipp schon früher angegeben hatte [5]). Von diesem heisst es: celui fu puis seignor de Sur et conestable dou royaume de Jerusalem et bail plusors feis. Zum Jahre 1241 [6]) wird von eben diesem Johann von Ibelin, Sohn des Herrn von Beirut, erzählt, dass er zu befestigen begann le chasteau d'Arsuf. Dass beide Male von demselben Mann die Rede ist, kann kein Zweifel sein, da er in jedem Falle als Sohn des Herrn von Beirut bezeichnet wird. Von eben diesem Johann von Foggia wird dann auch gesagt [7]), dass er sich in Sur befände; Sur oder Tyrus spielt aber als Hauptquartier der kaiserlichen, den Ibelinern feindlichen Partei in ganz demselben Zusammenhang der Ereignisse eine

---

von dem späteren Kompilator stammen [cf. Anhang], der mit ihnen hinweisen wollte auf das von ihm p. 144 und p. 146 erzählte. [1]) Cf. Du Cange-Rey: Les familles d'outre mer, Paris 1869, in Coll. de doc. inéd. p. 347 u. 48. [Arch. Veneto, 1879, XVIII.] De Mas-Látrie, Les comtes de Jaffa et d'Ascalon du XIIe au XIXe siècle, in nächste Reihe bei p. 392 ff. [2]) § 136 p. 49. [3]) § 173 p. 90; § 181 p. 96 und § 196 p. 107; § 228 p. 134. [4]) § 164 p. 84. [5]) G. d. Ch. p. 48 § 133: Kaiser Friedrich habe die Absicht ausgesprochen, diesem jüngsten Sohn des Joh. v. Ib. Foggia in Apulien zu verleihen. Ueber die Bedeutung dieser Stadt als Residenz des Kaisers cf. Winkelmann: Kaiser Friedrich II. (Jahrb. d. deutsch. Reichs 1889), S. 205/6. [6]) § 220 p. 124. [7]) p. 125.

Hauptrolle und wird als solches unmittelbar darnach und auch später von Philipp erwähnt. Da nun aber ein Johann von Ibelin, Herr von Arsur, in der späteren Geschichte häufig erscheint, ein Johann von Ibelin aber dieses Arsur hat ausbauen lassen, und zwar derselbe, der sich auch in Sur aufgehalten [1]), so unterliegt es kaum einem Zweifel, dass dieser Herr von Arsur identisch ist mit dem Erbauer der Burg, identisch mit demjenigen zugleich, von dem Philipp sagt, er habe sich in Sur aufgehalten, was er freiwilligerweise gar nicht konnte, und welchen er als späteren Herrn von Sur einmal bezeichnet. Es ist also p. 85 wie p. 125 das Sur in Assur oder Arsur, welche Namensformen oft für Arsuf erscheinen, zu emendieren.

Nach dieser etwas umständlichen Klarlegung, die aber infolge der von dem Herausgeber der Gestes des Chiprois verursachten Verwirrung nöthig war [2]), kehren wir zu der früheren Frage zurück.

Wir wissen, dass Arsur nach dem Tode des kinderlosen Herrn an dessen Schwester, die Gemahlin des alten Herrn von Beirut, fiel und dass es auf diese Weise an deren Sohn Johann kam, dem die übrigen Brüder diesen Besitz zuerkannten [3]). Dies geschah möglicherweise erst nach dem Tode des Vaters Johann, der 1236 starb. Wir wissen ferner, dass der Sohn 1241 Arsur zu befestigen begonnen hat [4]), aber er erscheint an anderer Stelle schon 1239 als Johan d'Arsur [5]). Im Jahre 1251 aber finden wir ihn erst in der Würde eines Connétable von Jerusalem [6]), während Philipp ihn schon in seiner Erzählung zum Jahre 1231 als solchen kennt. Also auch hier erhalten wir dieselbe schon aus anderen Angaben gefundene Zeitgrenze für die Abfassung unseres Werkes oder eines Theiles desselben.

Eine nähere Zeitbestimmung ermöglicht uns nun aber der Zusatz, dass derselbe Johann mehrere Male Statthalter gewesen ist. Heinrich v. Lusignan, König von Cypern, ward nach dem Tode seiner Mutter, 1246, an deren Stelle zum Herrn des Reiches Jerusalem berufen, dem Namen nach als Stellvertreter für den eigentlichen, jedoch

---

[1]) G. d. Ch. p. 124 u. 125. [2]) Er führt im Index, p. 372, unter Jean d'Ibelin einen Träger dieses Namens als Herrn von Arsur, einen zweiten als Jean de Foggia auf. [3]) Recueil des hist. des crois. Lois, t. 2. Les lignages d'outre mer c. VIII. p. 448 und c. XII. p. 451; auch hier besteht die Konfusion mit Sur und Assur. [4]) Jene Stelle bei Philipp, § 220, p. 124 geht auf ein zeitlich früheres Annalenwerk zurück [5]) Est. d'Er. [Rec. des hist. des crois. Aut. occ. t. 2.] l. 33, c. 44 p. 414; dieselbe Stelle ist von Philipp abgeschrieben § 223, p. 119, und darnach spricht er, p. 120, ebenfalls von Johan d'Ybelin, seignor d'Arsuf. [6]) Du Cange: Familles p. 377.

abwesenden Herrscher, den Hohenstaufen Konrad, Friedrichs und Isabellens Sohn; König Heinrich setzte für Jerusalem seinerseits einen Statthalter ein, Balian von Ibelin, Herrn von Beirut, der aber schon 1247 starb. Dann kam die Statthalterwürde an dessen Bruder Johann, Herrn von Arsur; er hat sie schon im nächsten Jahre wieder aufgegeben, sie wieder bekleidet von 1249—54, um sie von 1254—56 wieder zu verlieren, dann aber bis zu seinem 1258 erfolgten Tode an seine Person zu fesseln [1]). Der Ausdruck bail plusors feis scheint es auszuschliessen, dass er angewandt wurde, während Johann thatsächlich noch Bailli war — Philipp hätte es sich wohl nicht nehmen lassen, dies an einem Freund hervorzuheben.

Wäre danach also diese Bezeichnung niedergeschrieben, als Johann von Ibelin nicht Bailli war, so kann man doch schwanken, ob erst nach seinem Tode, worauf der Sinn der Worte: plusors feis, prägnanter gefasst, zu deuten scheint, oder schon in der Zwischenzeit zwischen 1254 und 1256. Eine Entscheidung ist unmöglich, doch möchte mir die Zeit nach 1258 für die Entstehung von Philipps Werk, mindestens in dem Theile von § 164, p. 85 an, am wahrscheinlichsten erscheinen, um so mehr als die Worte plusors feis im bestimmteren Sinne auf eine wirklich mehrmalige Statthalterschaft, also die Zeit nach dem Tode, hinweisen.

Philipp führt ferner zum Jahre 1224 [2]) den ältesten Sohn des Ibeliners, Balian, als späteren Connétable von Cypern und Herrn von Beirut ein. Sein Erbe, die Seignorie von Beirut, trat er nach dem Tode seines Vaters, den Philipp selbst noch für 1236 erzählt, an. Wann er Connétable geworden, lässt sich nur vermuthen: bei Philipp wird der „alte Herr von Cäsarea, der Connétable von Cypern war", erwähnt [3]), und wir erfahren auch von ihm, dass dieser auf dem Schlachtfelde von Nicosia 1229 seinen Tod gefunden hat [4]); an eben dieser Stelle ist von seinem Sohne, dem jungen Herrn von Cäsarea die Rede, ohne dass er als Nachfolger seines Vaters in jener Würde genannt wäre, und es ist möglich, dass Balian schon jetzt dieselbe erhalten hat, zu Lebzeiten seines Vaters. Dass nach ihm sein jüngerer

---

[1]) Annales de terre sainte, d. Röhricht in Arch. de l'Or. lat. 2 (Paris 1884), p. 427—461 [citirt als A. d. t. s.] ad a. 1248, 49, 54, 56 u. Est. d'Er. l. 34, p. 436, 437. 442 443. [2]) § 112, p. 31. [3]) § 127, p. 40. [4]) § 127, p. 67. Dies ist von dem Herausgeber der G. d. Ch. übersehen worden: in dem Index sub Gautier, seigneur de Cesarée, connétable de Chypre lässt er diesen in der Erzählung Philipps auch noch p. 112/13 auftreten, zum Jahre 1232, während hier unzweifelhaft, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, der Connétable von Jerusalem gemeint ist.

Bruder Wilhelm Connétable von Cypern geworden ist, wird daraus wahrscheinlich, dass Philipp ihn zum Jahre 1231[1]) gleichfalls als späteren Inhaber dieser Würde nennt.

Balian von Ibelin war aber auch Bailli von Jerusalem, freilich nur kurze Zeit, von 1246 bis zu seinem 4. Sept. 1247 erfolgten Tode[2]), und es muss sehr Wunder nehmen, dass wir bei Philipp nirgend einen Hinweis darauf finden. Freilich ist ihm nur an jener einen oben citierten Stelle eine auf die Zukunft bezügliche Beifügung gegeben, um den Leser, da er ihm zuerst genannt wird, die Wichtigkeit dieser Person vor Augen zu führen. Um so weniger aber kann man sich Philipps Stillschweigen über die Statthalterwürde an dieser Stelle dadurch erklären, dass ihm für den Augenblick, als er sie niederschrieb, die Erinnerung an die nur kurze Zeit besessene Würde aus dem Gedächtnis entschwunden war — ist gerade Balian doch sein vertrautester Freund und geliebter Herr. Man wird vielmehr vermuthen können, dass Philipp damals, als er jene Stelle schrieb, noch nichts von der Reichsverweserschaft dieses Mannes gewusst hat, sie also vor dem Jahre 1246 niederschrieb, und mit ihr den ganzen Anfang seiner Arbeit und vielleicht auch ein gut Stück der sich anschliessenden Partie: hier sprach er dann von Balian immer nur als Messire Balian, dem Sohne des Herrn von Beirut — denn dieser bekannteste Ibliner der jüngeren Generation bedurfte weiter keiner unterscheidenden Beifügung, wie die verschiedenen Johann von Ibelin — und später ist er schon selbst der Herr von Beirut.

Es finden sich in dem ersten Theil von Philipps Werk auch keine Hinweise darauf, dass ihm über 1246 hinausliegende Zeiten bekannt sind[3]).

Nur eine Angabe scheint Bedenken zu erwecken: an derselben Stelle, da von Balian von Ibelin in der besprochenen Weise die Rede ist[4]), wird auch sein Bruder Balduin zum ersten Male genannt — es handelt sich um die Schwertleite beider Jünglinge im Jahre 1224 — und dieser als späterer Seneschall von Cypern bezeichnet; für 1247[5]) erscheint zuerst Balduin von Ibelin, Seneschall

[1]) § 173, p. 90. [2]) Cf. oben S. 13; A. d. s. t. ad a. 1247. [3]) An einigen Stellen, § 102, p. 29 und § 121, p. 35 werden von Philipp Daten gegeben, die ebenfalls vor 1247 liegen; da sie aber in Verbindung mit solchen Partien gebracht werden, welche aus einem Annalenwerk nachträglich von Philipp interpoliert sind, so sind sie von keiner Bedeutung für unsere Frage. [4]) § 112 p. 31. [5]) Est. d'Er. l. 33, c. 60, p. 433 und A. d. t. s. ad 1247. Diese Kriegsfahrt, gegen den Sultan von Egypten unternommen, kommt zu Stande auf ein Hilfegesuch des Herrn von Beirut, offenbar in seiner Eigenschaft als Bailli

von Cypern, als Anführer einer von Cypern nach Askalon geschickten Hilfsflotte. Es liegt aber gar keine Veranlassung für die Annahme vor, er habe nicht schon etliche Jahre früher diese Würdenstellung sich errungen, vielleicht damals, als sein älterer Bruder Connétable wurde.

Nichts zwingt also dazu, die Arbeit Philipps an diesem ersten Theile seines Werkes nach 1246 zu setzen, wohl aber spricht einiges dafür, sie vor dieses Jahr zu setzen, während mancherlei Gründe geradezu zwingen, überhaupt einen ersten Theil von den späteren zu trennen.

Warum weiss Philipp es uns nicht schon in diesem ersten Theil so nachdrücklich zu sagen, dass die jüngeren Brüder des Balian, Balduin und Wilhelm, später von sehr grosser Bedeutung waren [1]) und dass der Bruder Wilhelm später ein ausserordentlicher und bedeutender Mann wurde [2])? Doch wohl desshalb, weil sie es damals, als er den ersten Theil seines Werkes schrieb, noch nicht waren, da ja ihr älterer Bruder die höchste Stellung und ihr entsprechende Bedeutung für sich in Anspruch nahm: Wilhelm wurde erst Connétable nach jenes Tode [3]) und in seiner Stellung als Seneschall von Cypern mag Balduin von dem älteren Bruder, der die Würde eines Connétable von Cypern bekleidete, in den Hintergrund gedrängt sein. Vor Balians Tod, vor dessen 1246 erfolgten Bestallung zum Bailli für Jerusalem hat Philipp wahrscheinlich diesen ersten Theil seines Werkes geschrieben.

Suchen wir nunmehr seine Grenze zu bestimmen: Philipp beginnt seine Geschichtserzählung mit cyprischen Vorfällen, die, im gewissen Sinne familiengeschichtlich, weit vor dem Auftreten Kaiser Friedrichs auf dem Orient-Schauplatze spielen; es folgt des Kaisers Ueberfahrt nach und Aufenthalt auf Cypern nebst den damit verbundenen Ereignissen, und nach den Vorbereitungen zur Ueberfahrt nach Syrien heisst es [4]), dass der Kaiser o toute sa navie — de Famaguste un soir à l'anuitier aufbrach. Die Erzählung eines bei dieser Gelegenheit stattfindenden episodenhaften Ereignisses füllt den Paragraphen. Anstatt nun aber in ununterbrochen weiterfliessender Erzählung den Kaiser nach Syrien zu begleiten und etwa von der Fahrt und Landung zu berichten, fährt er ganz unvermuthet fort: En l'an 1229 l'em-

des Königreiches, und des Patriarchen von Jerusalem hin; ob jener in den Kämpfen um Eskalon seinen Tod findet, lässt sich nicht erkennen. [1]) G. d. Ch. § 221 p. 124, ad 1241: ses II freres, mess. Guy et mess. Baudouin, qui puis furent de mout grant affaire. [2]) G. d. Ch. § 173 p. 90 ad 1231: Guy qui puis fu conestable de Chipre et preudome et vaillant. [3]) cf. oben S. 268. [4]) § 134 p. 48.

perere vint en Surie o toute sa navie etc. Die plötzliche Einfügung der Jahreszahl ist auffallend. Wäre in einem Zug gearbeitet, so ist nicht einzusehen, warum der Erzähler sich selbst unterbricht, warum er eine Jahreszahl, die ihm bisher als bekannt immer vorgeschwebt hatte und die er bei Beginn der in denselben Zusammenhang gehörigen Erzählung, § 126, an die Spitze gestellt hatte, jetzt in so schroffer Weise, ohne jeden Uebergang wieder betont. Auffallend ist auch die Wiederholung derselben Worte: l'emperere o toute sa navie: der Verfasser scheint sich gewissermassen selbst abgeschrieben zu haben, was er vielleicht nicht gethan hätte, wenn ihm nicht die früher von ihm geschriebenen Worte wie etwas fremdes vorgekommen wären, dessen Wiederholung er weder beachtete noch scheuen zu dürfen meinte. Die Arbeit Philipps hat — so vermuthen wir — nach Beendigung von § 134 eine Weile geruht, um im § 135 als etwas halbwegs Neues wieder aufgenommen zu werden. Und die Wiederholung der Worte wie die Einfügung der Jahreszahl ist hervorgegangen aus dem Bestreben, eine rein äusserliche Anknüpfung an Stelle des, in der Länge der Zeit verlorenen inneren Zusammenhanges herzustellen. In § 136 finden wir nun aber den ersten direkten Beweis dafür [1]), dass der Verfasser Kenntnis von späteren Zeiten hat, als er bisher hat offenbar werden lassen, und zwar von Zeiten, die über das Jahr 1247 hinausliegen. Um neue Gründe für unsere Meinung zu finden, ist es nöthig, der Untersuchung etwas vorzugreifen.

Die Annales de terre sainte, von denen bald ausführlicher die Rede sein wird, zeigen von den Jahren 1247/48 an einen auffallenden Wechsel ihres äusseren Charakters in der Ueberlieferung eines umfangreichen und wertvollen Materials gegenüber der bisherigen kurzen und trockenen Notizen-Aufzählung. Diese Annalen sind von der Estoire d'Eracles speziell auch im 33. Buch durchweg benutzt, der letzte auch stilistische Zusammenhang ist noch für das Jahr 1247 in c. 60 p. 433 zu konstatieren, und die Chronik erreicht ihr vorläufiges Ende in c. 62 mit einer Geschichtserzählung, von der in den Annalen keine Spur sich findet. Wir wissen nicht gewiss, ob der Chronist — ein neuer Arbeiter nimmt das Werk später wieder auf — nicht vielleicht ganz zufällig mit seiner Arbeit aufhörte und ob ihm nicht seine Annalen-Vorlage auch für die folgenden Jahre Material bot; aber da sein Aufhören so auffällig mit der völlig veränderten Gestalt der Annalen zusammentrifft, so kombinieren wir daraus, dass die Annalen zunächst bis 1247/48 geführt waren und so weit dem Chronisten vorgelegen

[1]) cf. oben S. 265.

haben, dass ihr Schweigen mit der Grund für das Aufhören seiner Arbeit war.

Diese Annalen nun sind von Philipp benutzt worden und zwar dergestalt, dass ihre Notizen im ersten Theile seines Werkes von Philipp selbst interpoliert sind. Dies ist unzweifelhaft und für die äusserlichste Beobachtung klar, sobald erst darauf aufmerksam gemacht ist. Erst im zweiten Theile finden wir annalistische Brocken mit Philipps eigener Erzählung organisch verwebt. Wir folgern also hieraus, dass Philipp ursprünglich seine Geschichtserzählung frei und unabhängig begann, ferner, dass er anfing zu schreiben, bevor ihm die bis 1247 reichenden Annalen bekannt geworden waren, vielleicht bevor sie verfasst waren, endlich, dass er die späteren Theile mit Hilfe der Annalen gearbeitet hat, dass also eine längere Zwischenzeit die Arbeit an den beiden Theilen trennte, und dass, als die Arbeit wieder aufgenommen wurde, auch der erste Theil mit Benutzung der neuen Geschichtsquelle überarbeitet wurde.

Es kann aber auch die Estoire d'Eracles, die durchweg mit Hilfe der bis 1247/48 reichenden Annalen geschrieben wurde, erst nach 1247/48 entstanden, nach dieser Zeit also auch erst von Philipp verwerthet worden sein. Dies stimmt mit dem thatsächlichen Verhältnis, dass erst in § 138, p. 50, der erste stilistische Beweis für solche Benutzung zu erbringen ist, während der zweite, vielleicht erst nach 1258 geschriebene Theil mit § 135 p. 48 beginnt. In dem ersten Theil ist kein irgendwie zwingender Beweis eines Zusammenhanges beider Geschichtswerke zu finden; sollte Philipp trotzdem auch hier nicht unbeeinflusst von dem Chronisten geblieben sein, so ist dies nichts Ursprüngliches, sondern durch spätere Ueberarbeitung zu erklären, die bei der Fortsetzung des ersten Theiles, ebenso mit Hilfe der Chronik wie der Annalen, an diesem vorgenommen wurde.

Zu diesen Gründen der verschiedenen Arbeitsweise in den beiden Theilen tritt der Umstand, dass nur in dem zweiten Theil früher von ihm verfasste Gedichte von Philipp wiedergegeben sind, während solche im ersten gar nicht gefunden werden; es ist nicht unmöglich, dass sie hier verarbeitet wurden, wenigstens lässt die Anschaulichkeit der Schilderung und die häufig epische Breite der Darstellung den Gedanken an poetische Vorlagen aufkommen.

Fassen wir das Resultat der Untersuchung zusammen, so darf mit voller Wahrscheinlichkeit ausgesprochen werden, dass Philipp verhältnismässig früh seine Memoiren zu schreiben angefangen hat, dass er aber nach kurzer Arbeit schon aufgehört hat, um erst nach

mehrjähriger Pause mit seiner Thätigkeit wieder fortzufahren, und dass der am frühesten geschriebene Theil die Paragraphen 97 bis 134, p. 27 bis 48 umfasst. Dass dieser in der Zeit vor 1246 begonnen wurde, ist eine ziemlich sichere Vermuthung. Ueber den Grund der Unterbrechung lässt sich nichts sagen, ebenso wenig wie über den Beginn der Arbeit etwas anderes, als dass er wohl nach dem endgiltigen Siege der Ibliner, d. h. nach 1242 anzusetzen ist. Der grössere Theil aber ist sicher nach 1246, vielleicht zwischen 1254 und 1256, wahrscheinlicher aber nach 1258 geschrieben.

Philipp hat seine Arbeit zu Ende geführt; er selbst spricht in dem über seine literarische Thätigkeit Aufschluss gebenden Bericht am Schluss seines philosophischen Werkes von seiner Erzählung, welche die cyprischen Kämpfe behandelt, als einem abgeschlossenen Ganzen. Sie macht auch den Eindruck eines solchen; denn die Aufgabe, welche erfüllt werden sollte, ist gelöst. Die Niederlage des Kaisers auf diesem Felde trotz aller politischen und militärischen Schachzüge ist endgiltig entschieden: hier, mit dem Jahre 1242, schliesst Philipp ab; ob er es selbst gewesen, der in den Schlussparagraphen die Schicksale des kaiserlichen Feldherrn Richard Philanger behandelte, desjenigen Helden, welchem in dem auf Cypern und Syrien gespielten Drama die tragische Rolle zugefallen war, wissen wir nicht gewiss. Das Interesse des Lesers an diesem Manne wird durch den Verfasser in genügender Weise befriedigt, und dieser glaubt mit Recht, damit seine Pflicht erfüllt zu haben. Daher können die Schlussworte der Memoiren, welche noch fernere Ereignisse zu behandeln versprechen, nicht auf Philipp zurückgehen, sondern müssen den Compilator der Gestes des Chiprois zum Urheber haben [1]).

Philipps Schlusserzählung trägt auch zur Lösung einer für die Beurtheilung der cyprischen Ereignisse nicht ganz unwesentlichen Frage bei. Wir erfahren [2]), wie Raimund von Toulouse in Rom durch den Erzbischof von Bari [3]) im Auftrage von Papst Gregor vom Banne gelöst wird und dann zum Kaiser nach Apulien reist. Bei seinem Aufbruche von Rom bittet ihn der Erzbischof, Bruder des Richard Philanger, sich für die Freilassung desselben und seiner Angehörigen beim Kaiser zu verwenden; diese Bitte erfüllt der Graf bei seiner Abreise vom kaiserlichen Hoflager. Im September 1242 aber langt er

---

[1]) cf. S. 264. Anm. 1. [2]) § 233, 234. [3]) Potthast, Reg. Pont. I. 11006: durch Urkunde 1241, April 26 erhält derselbe ebenfalls durch Gregor, † 1241, Aug. 22, einen offiziellen Auftrag für Italien: cf. Winkelmann, Kais. Friedr. II., p. 264.

in Melfi, dem Aufenthaltsort des Kaisers, an und bleibt den Winter über da [1]: vor September 1242 also ist der kaiserliche Marschall aus Syrien zurückgekehrt und von seinem Herrn wegen mangelhafter Pflichterfüllung gefangen gesetzt, noch früher müssen daher die letzten Entscheidungen in Syrien gefallen sein: die Einsetzung der Königin Alice von Cypern als Regentin von Jerusalem und die Einnahme von Tyrus, dem letzten Bollwerk der kaiserlichen Macht im Orient. Mit Unrecht setzen daher De Mas Latrie [2] und Löher [3] jene Ereignisse nach dem 25. April 1243, dem Grossjährigkeitstermin König Konrads, ein Verfahren, das die Dinge überhaupt in einem ganz anderen Lichte erscheinen lässt [4]. De Mas Latrie namentlich thut es mit Berufung auf die, freilich sehr bestimmte und klare geschichtliche Ueberlieferung; wir haben aber Grund, derselben zu misstrauen, weil sie eine ganz einseitig antikaiserliche ist und, im Orient erwachsen, zum Theil von persönlichen Feinden des Kaisers gepflegt, nur die dort übliche Auffassung und gewissermassen officiell geförderte Tradition verzeichnet.

3. Das Verhältnis von Philipps Geschichtswerk zu früheren Quellen.

Philipps Geschichtserzählung beginnt mit dem J. 1218, schliesst ab mit 1242; es ist entstanden ungefähr 20 Jahre nach den im Mittelpunkt stehenden Ereignissen. Schrieb Philipp nun lediglich aus eigener Erfahrung oder mündlicher Ueberlieferung, oder auch auf Grund schriftlicher Berichte?

Wenn auch nicht als Berichte in jedem Fall, so doch als früher entstandene Denkmäler sind die Gedichte zu betrachten, welche Philipp in seinem Geschichtswerk mittheilt; sie sind gleichzeitig mit den in ihnen behandelten Ereignissen verfasst, wie er selbst uns versichert, und daher als Primärquellen zu betrachten.

Da ist zunächt eine letre rimée, wie Philipp dies Produkt seines Geistes nennt; er hatte schon angefangen den Brief zu schreiben, als ihm der Wunsch kam, ihn in Reime zu bringen. Der Bezeichnung wie Entstehungsart entspricht auch die ganz einfache und kunstlose Form, die nur eine Reihenfolge gereimter Verse aufweist; meist sind 4, ein einziges Mal 3, zweimal je 6, je einmal 9, 10 und sogar 16 Verse

[1] Böhm-Fick. V. 3326a. [2] Hist. de Chypre 1, 324 f. [3] S. 178, 179.
[4] Für diese Streitfrage vgl. Röhricht, Beiträge zur Gesch. Kreuzzüge II. (Deutsche Pilger- und Kreuzfahrten nach dem heil. Lande) S. 272. 281 Anm. 24. Zu der im Text gegebenen Beweisführung kommt dann noch als secundäres Moment hinzu, dass im Text der G. d. Ch. für die Einnahme von Tyrus das Jahr 1242 angegeben wird (§ 229, p. 135).

hintereinander gebunden — der gewandte und schnell bereite Verseschmied schaut aus dem ganzen Gedicht hervor.

Cypern befand sich nach der Abfahrt des Kaisers in die Heimat im Besitz der 5 kaiserlichen Statthalter, die Mitglieder und Anhänger des Hauses Ibelin waren in Syrien, Philipp aber auf der Insel, durch Privatgeschäfte zurückgehalten; mit den Machthabern hier geräth er in schweren Zwiespalt, und sein Leben scheint gefährdet. Mittheilungen über seine Lage an seinen Freund Balian von Ibelin gelangen zu lassen, ist der nächste Zweck seines Schreibens. Was er nun von thatsächlicher Erzählung in diesem Reim-Brief bietet, bestätigt nur in den allgemeinen Zügen die viel ausführlichere und sehr gegenständliche Darstellung, an die der Brief angefügt ist; diesen kann man, soweit er erzählend ist, als eine Art Dispositionsschema ansehen, wobei dann freilich infolge der langen Zwischenzeit und durch das Wirken der Phantasie mancherlei in anderem Lichte erscheinen mochte und dargestellt wurde. Ausser dem Wunsche einfacher Berichterstattung für seine Freunde, hat Philipp aber auch die Absicht, diese vom Festlande her zu seiner Hilfe und zur Bekämpfung der Machthaber auf Cypern aufzurufen. Diesem Zweck ist der bei weitem grösste Theil des Briefes gewidmet, und der Dichter wendet alle Mittel an, ihn zu erreichen: die Mahnung an den geringen Rittersinn und die einstige schmähliche Niederlage derer, welche jetzt über die Freunde triumphieren; die Erinnerung an die Beleidigung, die man ihnen selbst zugefügt, und andererseits an die grossen Thaten einheimischer Helden und Vorfahren; die Beschwörung ihrer Ritterpflicht, Gefangene und belagerte Weiber zu befreien; und zu all dem eine scharfe Lauge von Spott und Hohn, die er erfinderisch in immer neuen Wendungen und Ausfällen auf seine Feinde ergiesst, — die vom Kaiser eingesetzten Statthalter werden den schlimmeren und verächtlicheren unter den Thieren der Sage gleichgestellt, dem Fuchs, dem Dachs, dem Affen.

Und Philipp erreicht seinen Zweck. Denn, wie er unmittelbar nach seinem gereimten Brief in seiner Erzählung fortfährt, derselbe wurde in Accon, wo die kaiserfeindlichen Elemente aus Adel und Bürgerschaft ihren Hauptstützpunkt hatten, mit grosser Freude aufgenommen und alle riefen: „Wohlan! auf zur Befreiung der Damen und des Lombarden!“ [1]) und sofort wurde die Rüstung betrieben und der Krieg begonnen.

---

[1]) G. d. Ch. p. 58 § 144: ‚Or tost à la rescouse des dames et dou bon lait‘ — so steht im Text, von mir in der Diss. übersetzt ‚des edlen Geschmähten‘, von Gaston Paris kürzlich trefflich gebessert in dou Lombart, so dass die Worte nunmehr genau parallel zu stellen sind: G. d. Ch. p. 57, Vers 64: ‚Les dames

In dieser Art der Erzählung charakterisiert sich ihr Urheber: für ihn gibt es keine politischen Gründe, die hier massgebend gewesen, keine selbstsüchtigen oder weniger edlen Motive, welche die antikaiserliche Partei zur Wiederaufnahme des Krieges trieb; nur Ritterschaft und Thatenlust haben den Kampfesmuth befeuert, diese Eigenschaften allein bemerkt Philipp, der Ritter und tapfere Kämpe, und sie vertritt er auch in seinem ganzen Werke, aber er bemerkt sie nur auf Seite der Partei, auf der er selbst steht und für die er kämpft. An jener Stelle, die typisch ist für den Charakter des ganzen Werkes, tritt der relative Werth seines Verfassers als Historiker um so deutlicher hervor, wenn man sie mit der entsprechenden Partie in der Estoire d'Eracles vergleicht. Hier sind die thatsächlichen Gründe der Ibeliner zum Losschlagen, Ausbeutung ihrer auf Cypern gelegenen Güter, Furcht vor gänzlichem Verlust derselben, auseinander gesetzt.

Eine Episode aus den Ereignissen auf Cypern, während des Kaisers Aufenthalt dort vor seiner Landung in Syrien, mag hier ihre Besprechung finden: sie ist nicht unwichtig für die Beurtheilung Friedrichs, und, in 3 Quellen berichtet — unserem Reim-Brief, Philipps Erzählung und der eines französischen Chronisten — bietet sie Gelegenheit, den Wechsel in der Ueberlieferung und die Mythenbildung zu beobachten.

Philipp erzählt in seiner dem Gedicht vorangehenden Darstellung: es kommt zu einem Vertrag zwischen dem Kaiser und Johann von Ibelin, Herrn von Beirut, der seine beiden ältesten Söhne als Geiseln stellt, jener nimmt sie in Empfang „in Gottes und seinen Schutz"; trotz dieser ernsten Erklärung aber lässt er sie sogleich in hartes Gefängnis [1]) werfen, und hier werden sie auf ein eisernes Kreuz gefesselt, so dass sie weder Arme noch Beine rühren können. Der Kaiser glaubt nicht ohne Grund Verrath von seiten Ibelins befürchten zu müssen, er begibt sich in einen den Hospitalitern gehörigen festen Thurm, wohin er auch die Geiseln in Gewahrsam bringen lässt, und über ihrem Aufenthaltsort erhalten die kaiserlichen Parteigänger, Privatfeinde des Hauses Ibelin, ihr Quartier, wo sie nun Gelegenheit haben, „wie man sagte", an jenen Gemeinheiten zu verrichten [2]).

---

sont dedens [in dem Johanniter-Haus zu Nicosia] et un tout soul Lombart. Dass sich die Worte auf Philipp selbst beziehen, ist nicht zu bezweifeln. [1]) G. d. Ch. § 128, p. 44: les fist metre en traversains grans et desmesurés . . . ., Bustron, Philipps Nachschreiber, spricht von ceppi, in die sie gebracht werden: diese Ausdrücke scheinen unserem „Stock" zu entsprechen. [2]) G. d. Ch. § 130 p. 45: L'empereor . . . s'en party dou manoir où il estoit, et se mist en la tour de l'Ospitan quy estoit forte . . . et là ens mist ses hostages en prison. p. 46:

Der französische Chronist weiss ebenfalls, dass die beiden Söhne des Ibelin in Gewahrsam gebracht wurden, aber hier sind sie mit einem an einem Arm befestigten Ring an eine Kette gelegt und diese wiederum vermittelst eines Ringes an dem Arm eines Knechtes befestigt! Und als der Herr von Beirut heimlich davongegangen ist und die 22, ausser den Söhnen, gestellten Geiseln ihm gefolgt sind, da werden die schon vorher gefesselten Brüder in die grossen traversains gebracht, von denen auch Philipp spricht [1]).

Von diesen beiden Berichten ist der Philipps der frühere; er befindet sich im ersten Theil seines Werkes, der am frühesten und ohne Bekanntschaft mit der Estoire niedergeschrieben ist, welche damals noch nicht existierte; aber es ist, wie schon bemerkt, durchaus möglich, dass nach der Estoire später eine theilweise Ueberarbeitung der Erzählung erfolgt ist. Die früheste Kunde aber haben wir in unserem Reim-Brief, geschrieben Mai oder Juni 1229, während jene Ereignisse Ende Juli oder Anfang August 1228 statt hatten.

Hier schreibt Philipp an seinen Freund Balian [2]): „Balian vergesset nicht die Eisen und das harte Gefängnis! Gerne schwiege ich davon, aber überall weiss man es doch. Wenn man Euch festhielt, so habt Ihr keine Schande davon, denn der Euch gefangen nahm, hat auch den König und den Grafen gefangen genommen [3]). Aber das zerreisst mir das Herz, dass jeder spricht und erzählt: derjenige liess es vollführen, der die Schande der Menschen ist und der es offen zeigt, dass er grosse Furcht vor Euch hat.“ Diese Worte gehören in den zweiten Theil des Gedichtes, Philipp will seine Freunde zum Kampf aufstacheln, daher die Mahnung an „die Eisen“ und „das harte Gefängnis“, aber in welcher Form?

Der Adressat oder auch die Adressaten sprechen offenbar von diesen Dingen nicht gern, mögen sie auch bestritten haben, wenn auf sie die Rede kam. Da Philipp so offen hiervon spricht, so beruhigt er sogleich seinen Freund, dass er keine Schande deswegen zu befürchten habe — die Scheu vor übler Nachrede sieht er als den Grund jenes Verhaltens an, weswegen er selbst auch am liebsten von den

---

messire Aymeri Barlais et sa rote estoient herbergiés pardessus la maison où estoient les ostages en prison. L'en disoit que il faisoyent mout grans vilenies sur eaus, tele[s]quele[s] venoient jusques à eaus. Der letzte Satz ist nicht ganz klar, cf. unten p. 280 Anm. 2. [1]) Est. d'Er. l. 33 c 2 p. 367. [2]) G. d. Ch. § 143 p. 55, Vers 38 ff.: Balian, n'obliés les fers ne la (dure) prison! Volentiers le celace, mais par tout le sait l'on etc. [3]) Der König Henri von Cypern, und Graf Johann, Herr von Ibelin und Beirut, hatten sich, sozusagen in der Gewalt des Kaisers befunden.

Dingen schweigen würde; aber dies hätte gar keinen Zweck, „denn überall weiss man es doch", und ausserdem fehlt eben der Vorwurf der Schande Das Gerücht, allgemeines Gerede also auf der einen Seite — und auf dies stützt sich Philipp, es scheint seine Quelle — Verschlossenheit zum mindesten auf Seiten derer, die allein hierüber etwas wissen können!

„Der die Schande der Menschen ist", ist es nach diesem Gedicht gewesen, der „es" vollführen liess, und dies ist Amalrich Barlais [1]), der Hauptführer der kaiserfreundlichen Partei, und „es" bedeutet offenbar den Akt der Gefangensetzung selbst, zum Unterschied von der nur autoritären Thätigkeit des Kaisers. Von Barlais erzählt nun Philipp in seiner Darstellung ausdrücklich, dass er mit seiner Bande bei der Gefangenschaft der Geiseln im Hospitaliterschloss eine Rolle, wenn auch nur als Wächter, gespielt hat [2]); und an dieser Stelle, wenn man sie für sich betrachtet, wird die Gefangensetzung im Hospitaliterschloss so erzählt, als wären vorher die Geiseln auf freiem Fuss gewesen. Ist nun im Gedicht nur von einer Gefangensetzung überhaupt die Rede, bei welcher Barlais hilfreiche Dienste geleistet hat, und erweckt die prosaische Geschichtserzählung an der Stelle, in welcher von Barlais in ähnlicher Weise die Rede ist, den Anschein, als sei nur die hier berichtete Haft allein vorgenommen worden, so wird man hierin den Kern des Ganzen sehen können: die Geiseln sind, nachdem sich der Geiselsteller heimlich und in anscheinend treuloser Absicht entfernt hatte, von Friedrich in sicheren Gewahrsam gebracht worden, wobei dann der Erzfeind Barlais die Rolle des Helfers und Aufsehers gespielt haben wird. Dieser Kern wurde bald von den erregten Zeitgenossen mit mancherlei Details ausgeschmückt, auf sie beruft sich Philipp in seinem Gedicht. Dieses wiederum, gewiss nicht unbekannt geblieben und halb offiziellen Charakters, gewährte den Gerüchten Nahrung und Halt, und eine Form der Tradition ist uns bei dem französischen Chronisten erhalten, der von Philipp vielleicht zu einer späteren Ueberarbeitung herangezogen und auf dessen Erzählung nicht ohne Einfluss geblieben ist. Obwohl ein nahe betheiligter Zeitgenosse, gibt Philipp etwa 20 Jahre nach den Ereignissen einen Bericht, der sich mit dem, von ihm selbst ungefähr gleichzeitig niedergeschriebenen nicht vereinigen lässt, und der, mannigfach ausgeschmückt, als Thatsachen verkündet, was in diesem letzteren nur als Gerücht erscheint.

---

[1]) Dass nicht etwa der Kaiser hiermit gemeint ist, geht aus dem folgenden ganz klar hervor. [2]) cf. p. 275 Anm. 2.

Das zweite hier in Betracht zu ziehende Gedicht ist ein Sirventes, von dem Verfasser selbst als solches bezeichnet und verfertigt, um Kunde von Cypern nach Syrien zum Connétable von Jerusalem zu tragen und ihm zu sagen, dass die Sache der Ibeliner gut stehe. Es behandelt die Erneuerung des Krieges durch die Ibeliner, ihre Ueberfahrt und siegreiche Schlacht, und ist, ebenso wie der Reimbrief es war, dem darstellenden Bericht hierüber angefügt. Dies Gedicht ist viel kunstvoller, es enthält 7 Strophen, nach bestimmtem Schema gebaut, mit Aufgesang und Abgesang, jede Strophe zu 8 Versen. Als lyrisches Gedicht verfasst, kann man Vollständigkeit und Genauigkeit in der Berichterstattung nicht von ihm erwarten; trotzdem aber enthält die Prosa-Erzählung über die Vorgänge vor der Schlacht nicht mehr Thatsächliches, als der Verfasser in seinem Gedicht vorfand, und sie ist auch in der Wahl der Worte und Ausdrücke nicht unbeeinflusst geblieben von der poetischen Vorlage. Anders sind die Vorfälle in der Schlacht und die Ereignisse nach derselben behandelt: hier begnügt sich Philipp als Dichter, ganz im Gegensatz zu der späteren Prosa-Darstellung, die voller individueller Züge und lebhafter Einzelbilder ist, mit der Zeichnung der Grundlinien, einer summarischen Zusammenfassung, die mehr das Ergebnis darstellt, als den Verlauf schildert, und würzt seine Worte mit dem Ausdruck der Freude und des sicheren Stolzes für seine Partei, des Hohnes und Triumphes gegenüber der besiegten. Auch aus diesem Theil des Gedichtes sind Redewendungen vereinzelt in die Prosa-Erzählung übergegegangen.

Die beiden bisher besprochenen Gedichte sind Briefe und bestimmt, in gefälliger Form von den Ereignissen Kunde zu geben. Sie lassen sich also als Primärquellen bezeichnen, wenn auch freilich ihr historischer Wert mit dem Vorzug, früher entstanden zu sein als die Darstellung, ziemlich erschöpft ist, und der Beitrag, den sie für die historische Kritik liefern, ein geringer ist. Ihr eigentlicher Zweck, den Absichten des Verfassers nach, als er sie in seine Geschichtserzählung aufnahm, war es, diese zu schmücken, ihr Reiz und Anschaulichkeit zu gewähren. Ein Gleiches gilt von den übrigen hier auftretenden Gedichten, und diese haben auch für den Historiker kaum ein anderes als ästhetisches Interesse.

Da haben wir ein Spottlied, von Philipp gesungen, als ihn die Feinde infolge einer Verwundung, die er bei einer Belagerung erlitten, todt glaubten; um sie vom Gegentheil zu überzeugen, lässt er sich, noch leidend, auf einen Felsen tragen und singt ihnen von hier in seinem Liede Hohn und Schmähung.

In dem vierten Gedicht, entstanden bei der Belagerung einer

andern Burg, tritt uns ein Soldatenlied entgegen. Es schildert die Lage der in der Burg Befindlichen in feiner Weise, in Form einer von denselben beim nächtlichen Wachtfeuer geführten Unterhaltung, die der Dichter belauscht haben will. Das versichert er uns zunächst im Eingange seines Gedichtes, das ihn ganz allein in nächster Nähe der Mauern auf der Wacht zeigt, von wo aus er dann die klagenden Gespräche der Belagerten hört, ebenso auch in der Schlussstrophe, nach der er, was ihm von den Burgmauern her zu Ohren gekommen ist, zuerst den Knechten auf der Wache erzählt, dann aber auf Bitten eines seiner Genossen in Verse gebracht haben will. Dass dieses gerade so sich verhalten habe, brauchen wir dem phantasievollen Dichter um so weniger zu glauben, als er selbst in den Worten seiner Darstellung, mit denen er dieses Gedicht in dieselbe einführt, zwar auch seinem Gedichte gemäss erzählt, er habe Reden der Belagerten vernommen, die sich auf einem kleinen Thurm befanden, aber auch sofort hinzufügt, dass er ihre ganze schwierige Lage auch ohne dies gekannt habe. Wie man nun aber auch die Entstehung dieses Gedichtes sich denken mag, jedenfalls ist das, was so entstanden ist, ein wirksames Lagerlied geworden, wohl geeignet den Muth der Belagerer zu befeuern und ihre Ausdauer zu stärken.

Kaum eine höhere Bedeutung für den Historiker, eine um so grössere aber für den Literarhistoriker und Romanisten hat das fünfte und letzte Gedicht. Dies ist ein Reineke-Lied, branche de Renart, wie Philipp es selbst nennt, und von ihm überschrieben: „C'est la rime de Renart com Yzengrim le desconfist.“ Und wie in der Ueberschrift, so gibt das Gedicht selbst sich durchaus als zur Thiersage gehörig; in ihm sind die Spuren, welche Entstehung und Zweck desselben andeuten, nicht leicht zu finden, es könnte wohl, wäre es für sich allein überliefert, zu dem weiten Kreis der französischen Reinekelieder gezählt werden, vielleicht gar als eine zweite Ueberlieferungsform des bisher schon bekannten Sanges, der Reineke und Isengrimm im Kampfe zeigt, angesehen werden [1]). Aber Philipp sagt uns selbst, dass er, nachdem der Frieden zwischen den besiegten Machthabern des deutschen Kaisers und den Ibelinern geschlossen war, dieses Lied gedichtet habe, nicht ohne den Widerspruch des Herrn von Beirut, dessen Einwilligung erst gewonnen werden musste; er deutet uns auch die Thiernamen: die Vertreter der kaiserlichen Partei sind der Fuchs, der Dachs und der Affe, schon an früherer Stelle so von ihm benannt [2]); die

---

[1]) Le Roman de Renart, ed. M. D. Méon (Paris 1826) 1, 288: C'est li songe de Renart, si coume Ysengrim le conbati. [2]) cf. oben p. 274.

Hauptrepräsentanten der cyprischen Adelspartei finden sich wieder in dem Wolf und seinen Jungen — dem Herrn von Beirut und seinen Söhnen — in dem Hahn Chanteklere — dem Sänger Philipp selbst — in dem Bären und der Katze. Andere Thiere, die auftreten, bilden die Staffage.

Dass ein geistvoller Mann, der den Bildungsstoff seiner Zeit in sich aufgenommen hatte, gerade aus der Thiersage, auf deren Gebiet sich der französische Volksgeist des Mittelalters so fruchtbar erwiesen hat, die Vorbilder zu satyrischem Sang herholte, ist an sich natürlich. Philipp aber bot sich dazu genug Veranlassung: Zwei in unversöhnlichem Gegensatz befindliche Parteien, deren einer Lug und Trug und alle Ungerechtigkeit von der andern vorgeworfen wird; neben dem Hauptanführer dieser einen Partei, der am meisten solchen Vorwürfen ausgesetzt ist, steht ein Vetter — der Fuchs und der Dachs sind Vettern — als Leiter, und ein Mann mit fratzenhaftem Gesicht gibt einen anderen Leiter ab [1]. Auf der Gegenpartei ein alter, für seine Anhänger im Lichte biederer Heldenhaftigkeit erscheinender Ritter, umgeben von einer Schar von Söhnen, als Haupt- und Mittelpunkt; er und die Söhne von schnödem Verrath ins Verderben gestürzt und im tapferen Kampf um Vergeltung und Wiederherstellung bemüht; die Söhne selbst einst, als Geiseln, von eben jenem Verräther in Gewahrsam gebracht, und wie man sich erzählte, übel und schmählich behandelt [2]; auf eben dieser Partei eine Reihe von jenem tückischen Feind beleidigter Männer, von denen der eine geschildert wird als ausgestattet mit wirklich bärenmässiger Kraft; unter ihnen auch Philipp, der ja selbst, wie in der Thiersage der etwas leichtsinnige und selbstbewusste Hahn, nur mit Mühe jenen Feinden und dem Tod durch ihre Hand entgangen war [3].

Es zeigt sich in der That zwischen den Personen und ihren Schicksalen, wie sie bei Philipp erscheinen, und den allgemeinen Charakterbildern der Thiersage ein geradezu auffälliger Parallelismus,

---

[1]) G. d. Ch. p. 55 § 142: avvit la bouche torte. [2]) Méon, 1, 288, Vers 7709: Et mes loviax toz compissates — so lautet ein Vorwurf, den der Wolf dem von ihm besiegten Fuchs macht, und ähnlich 2. Vers 9685/86: Et compissa loz mes loviax, Jeist gieux ne fu mie biax. In seinem branche p. 77, Zeile 31, spricht Philipp von der Wolfsfalle, con l'on pissa sur les louveaus. Diese Stellen dürften zum Verständnis der p. 275, Anm. 2 citierten Sätze beitragen. Mit Recht darf man fragen, ob diese durch die Thatsachen berechtigt, oder die Folge des Reineke-Liedes und der Thierdichtung sind. Und zu derselben Frage, mit etwas weniger Recht, wird man veranlasst durch das Verhältnis der Verse 176 ff. p. 74 zu der Erzählung § 151, p. 65. [3]) Méon 1, 49 ff.: Si coume Renart prist Chanteclerc le Coc.

und er ist von Philipp mit grossem Geschick benutzt oder hineingetragen. Fast möchte man meinen, Philipp sei in seiner viele Jahre späteren Darstellung durch seine satyrische Dichtung und deren Phantasievorstellungen beeinflusst, und sähe manches von dem, was er erzählt, durch das Medium der Thiersage. Den Beweis hierfür sehe ich in dem Bericht über die den Söhnen Ibelins angethane Schmach, über die Begegnung zwischen Philipp und einem der kaiserlichen Statthalter, der jenen zum Hoftag einlädt [1]), und in dem Bericht über die Fabel, welche der Herr von Beirut dem kaiserlichen Beauftragten, dem Bischof von Sidon, als Antwort erzählt [2]).

In unserem Reineke-Lied haben wir nicht blos in den Figuren, sondern auch in den Situationen einen Niederschlag der gesammten Thiersage zu sehen; es zählt 211 Verse, aber trotzdem ist es unmöglich, bei der Verquickung von Wahrem und Erdichtetem, es für die Geschichte zu verwerthen und aus ihm auf die Dinge und wirklichen Ereignisse einen irgendwie sichern Rückschluss zu ziehen.

Die Poesien, welche der Kampf Kaiser Friedrichs um Cypern gezeitigt hat, haben nicht die Einwirkung auf die Literatur und das Geistesleben der Völker gehabt, wie die im ersten Kreuzeskrieg entstandenen Lieder, aus denen die halbhistorischen Lieder, die Sagen und Epen des Mittelalters erwuchsen [3]); sie wurden weder weiter gebildet noch umgeformt, in spärlicher Zahl nur blieben sie der Nachwelt aufbewahrt als Zeugnisse für das Können eines Einzelnen. Aber der Geschichtserkenntnis ist es zugute gekommen, was die Literatur vielleicht verloren hat. Und doch will es auch hier, wo der Dichter zugleich der Geschichtsschreiber ist, manchmal scheinen, als stehe dieser zu sehr unter dem Eindruck seiner Poesien, und vermöge nicht mehr zu scheiden, wie viel in ihnen von ihm zu der Wahrheit hinzugesetzt war.

Aus der Besprechung der Gedichte hat sich doch für die Frage nach den von Philipp etwa benutzten Vorlagen wenig ergeben: zwei nur von den fünfen, und diese lange nicht in ihrer ganzen Ausdehnung, konnten thatsächlich als Primärquellen bezeichnet werden, nur

---

[1]) § 140, p. 52. [2]) G. d. Ch. § 206 p 114: diray un conte et une essample, quy est escrite au livre des fableaus de Renart; die dann folgende Erzählung ist übrigens eine Umformung und Erweiterung der an anderem Orte überlieferten Fabel, hervorgegangen aus dem Wunsche, den Parallelismus zwischen Tiersage und Wirklichkeit leichter hervortreten zu lassen. cf. G. d. Ch. Pref. XVIII. ff. — Ob noch für andere Einzelheiten, als oben angeführt sind, eine Beeinflussung der Tradition bei Philipp durch die Thiersage anzunehmen wäre, vermag ich nicht zu sagen. [3]) cf. u. a. Sybel: Sagen und Gedichte über die Kreuzzüge, in Kl. Schriften III. Stuttg. 1880.

bei einem war durch stilistische Uebereinstimmung wirkliche Benutzung festzustellen, das andere konnte eher nur als Hilfsmittel für das Gedächtnis angesehen werden, während andere, und namentlich das Reinekelied, eher als ablenkend und störend bei der Geschichtsschreibung, denn als anleitend bezeichnet werden mussten.

Sehen wir zu, ob wir andere Vorlagen für Philipp nachweisen können.

In den Archives de l'Orient latin veröffentlichte R. Röhricht [1]) 2 Redaktionen eines französischen Annalenwerks, die er mit anderen die Geschichte des heiligen Landes vorzugsweise behandelnden Texten verglichen hat. Es hat sich ein unzweifelhafter Zusammenhang dieser Annales de terre sainte mit den Gestes des Chiprois, der schon häufiger citierten Estoire d'Eracles, der lateinischen Chronik des Marinus Sanudus und den beiden italienischen des Bustron und Amadi ergeben. Von diesen lagen damals nur die Estoire und Marinus gedruckt vor.

Hier kommt es darauf an, ob die Art des Zusammenhanges zwischen den Annalen, die von 1092 bis 1291 reichen, und dem zur Behandlung vorliegenden Theil der Gestes des Chiprois, dem Geschichtswerk des Philippe de Nevaire, näher bestimmt werden kann.

Röhricht zieht schon [2]) ganz im Vorbeigehen die Benutzung der Gestes des Chiprois durch die Annalen in Erwägung, spricht aber der Annahme, dass die Verwandtschaft aufweisenden Quellen auf die Annalen zurückgehen, im allgemeinen eine grössere Wahrscheinlichkeit als der umgekehrten zu. Raynaud, der Herausgeber der Gesten, weist zunächst nach, dass der erste und dritte Theil derselben von einem Verfasser herrührt und zu gleicher Zeit und ziemlich spät, im Anfang des 14. Jahrhunderts, entstanden ist, während die Entstehung der Annalentexte hinsichtlich ihrer Sprache nicht über das 13. Jahrhundert hinausgerückt werden kann; er folgert hieraus, dass die Gesten aus den Annalen geschöpft haben [3]). Da das Argument der späteren Entstehungszeit der Gesten aber nicht auch das in ihnen enthaltene Geschichtswerk Philipps trifft, so bleibt die Aufgabe, dies speciell auf seinen Zusammenhang mit den Annalen hin zu prüfen, bestehen.

Es handelt sich um die Frage, ob die Verfasser der erzählenden, chronikalischen Geschichtswerke ein Annalenwerk benutzt haben oder ob dieses aus einer Reihe von Chroniken zusammengearbeitet ist. Aus dieser Reihe scheiden, wie der erste und dritte Theil der Gesten, so

---

1) Tom. 2 (1884), Abtheilung Documents p. 427 f. 2) a. a. O. 428.
3) G. d. Ch. Pref. XIII.

auch der Liber secretorum fidelium crucis des Marinus Sanudus und die italienischen Chroniken des Amadi und Bustron aus, weil sie erst im 14., 15. resp. 16. Jahrhundert entstanden sind. Als Quellen für die Annalen blieben somit nur übrig Philipps Geschichtswerk und die Estoire; jenes erstreckt sich von 1218—1242, diese umfasst die Geschichte der Kreuzzüge bis zum Jahre 1277, nur 2 Handschriften geben die Ereignisse von 1288—91, beziehungsweise 1291 allein [1]): also nicht einmal diese ausführlichste Chronik ist als Quelle der Annalen hinreichend, ganz abgesehen davon, dass beide Quellen für die von ihnen behandelten Jahre durchaus nicht alle Nachrichten der Annalen enthalten.

Schon diese allgemeinen Erwägungen zeigen, wohin die Untersuchung führen muss. Gelingt es zu beweisen, dass jede der beiden in Betracht kommenden Quellen die Annalen benutzt haben muss, so dürfte die Priorität des Annalenwerkes überhaupt gesichert sein. Für Philipps Geschichtswerk soll der Beweis jetzt geführt werden, für die Estoire im zweiten Theil.

Im allgemeinen ist noch zu bemerken, dass sich die Frage nach dem Verhältnis Philipps zu schriftlichen Vorlagen mit der anderen Frage verknüpft, ob in dem Text der Gestes des Chiprois die unverfälschte Fassung vorliegt, wie sie von Philipp seinem Werke gegeben worden war, oder ob dieselbe von dem Verfasser der Gestes des Chiprois verändert und neu gestaltet worden ist. Als Hilfsmittel für die Beantwortung dient die Chronik des Italieners Amadi und ganz nebenher noch diejenige seines Landsmannes Bustron.

Wir beginnen mit einer Darstellung des Thatbestandes und stellen zunächst fest, dass im zweiten Theil von Philipps Geschichtserzählung die Partieen, welche Verwandtschaft mit den Annalen aufweisen, zum Theil anders geartet sind als im ersten. In diesem haben sie dieselbe Form kurzer aneinandergereihter Notizen, wie in den Annalen selbst. Philipps Erzählung beginnt nach kurzer Einleitung (§ 98) mit dem Jahr 1218, dem Todesjahr des cyprischen Königs Hugo, offenbar weil er in diesem Todesfall, ganz mit Recht, den Anfang aller späteren Verwickelungen sah. Für dieses und die folgenden Jahre haben die Annalen nun folgende Nachrichten [2]):

A 1218 fu mors li rois Hugues de Cipre en la cité de Triple et fu enterrés dedens l'eglise de l'Ospital de S. Johan; et en cel an ala l'ost de Surie à Damiete; et en cel an vint maistre Pelage, qui estoit

---

[1]) D. M. L.: Chronique p. 488. [2]) Es ist nach dem Annalentext B. citiert, welcher durchweg die Philipp näher stehende Fassung gibt.

evesques d'Alberne et legaus de l'eglise de Roume et princes des Roumains.

A 1219 prisent les crestiens Damiete de Sarasins et le prince Buemont toly Antioche à Rupin son neveut par l'atrait de Guillaume Farabel; et en cel an moruth rois d'Ermenie[1]) Lyvon.

A 1220 fu couronnés à empereour Fedris.

An Stelle der ersten Annalen-Notiz für 1218 gibt Philipp eine grössere Fülle von Einzelheiten, darunter den Todestag des Königs, und meldet dann die Beisetzung der Leiche fast mit denselben Worten, wie die Annalen: et fu entererré à l'ospital de Saint Johan. Unmittelbar daran knüpft er die ziemlich ausführliche Erzählung von der Einsetzung einer vormundschaftlichen Regierung für den unmündigen Sohn des Verstorbenen und von der Verwaltung des Landes durch dieselbe, bricht aber plötzlich seine Erzählung ab und fährt fort:

§ 99. En cel(e) meïsme an, ala l'ost de Surie par mer à Damiate, et la pristrent des Sarrazins, et adonc vint de Rome à Acre maistre Pelage, evesque d'Albane, legat et prince des Romains.

§ 100. En l'an de Mcc et xix le prince Buemont d'Antioche toly Antioche à son nevou Rupin par l'atrait de Guillaume Farabel.

§ 101. Et en cel meïsme an moruth Lyvon, roy d'Ermenie.

§ 102. Et en cel an fu corouné à empereor de Rome Federic.

An diese letzte mit den Annalen übereinstimmende Notiz, Anfang § 102, knüpft Philipp einen kurzen Lebensabriss des Kaisers mit einem leidenschaftlichen Ausfall auf denselben, indem er bemüht ist, seine Auffassung und Beurtheilung dieser Persönlichkeit, die in den von ihm zu behandelnden Ereignissen solche bedeutende Rolle spielt, gleich bei ihrem ersten Auftreten zum Ausdruck zu bringen und ihrem Charakter die Beleuchtung oder vielmehr den tiefschwarzen Schatten zu geben, in dem er ihn sieht. Und dann bricht er wieder, wie oben § 99, in seiner Darstellung unvermuthet ab und fährt im nächsten Paragraphen fort:

§ 103. En l'an de Mccxxi, les Sarazins pristrent Damiate des crestiens, et en cel an etc.

In dieser kurzen, trockenen Aufzählung folgen geschichtliche Daten für die Jahre 1221—1224, §§ 103—109 umfassend, und zwar stimmen dieselben, bis auf ähnliche Verschiedenheiten, wie sie ein Vergleich der oben citierten Stellen aufweist, mit den betreffenden Mittheilungen der Annalen überein. Die Paragraphen 99—109 (p. 28—30) im Philipp'schen Werke enthalten also lauter annalistische Angaben, von denen eine, diejenige über Friedrichs II. Krönung zu ein-

[1]) So schreibt A, während B del meane hat.

gehenderen Bemerkungen [in § 102] Anlass gibt. § 98 hat zum Inhalt: Tod König Hugo's; Nachfolge seines 2 Monate alten Sohnes, genannt Heinrich der Dicke; Statthalterschaft seiner Mutter Alice und deren Stellvertretung durch ihren Oheim Philipp von Ibelin; Verherrlichung seines und seines Bruders Johann Thätigkeit für Cypern. § 110 beginnt mit der Nachricht, dass den jungen Heinrich, nachdem er ein wenig älter geworden war, seine Oheime und andere Vasallen krönen liessen — eine Nachricht, die mitsammt der folgenden Erzählung sich ungezwungen als die natürliche Fortsetzung von § 98 ergibt.

Den Gegenstand dieser Erzählung bilden innere Angelegenheiten Cyperns, deren Zusammenhang mit der Person Friedrichs II. schon hervorgehoben wird, zum guten Theil auch Parteistreitigkeiten auf der Insel, welche schliesslich mit des Kaisers Politik sich verquicken und bereits bei dessen Vorbereitungen zur Fahrt nach Cypern und Syrien ihre Rolle spielen. Aber dieser Fluss der Erzählung wird mehrfach unterbrochen: schon § 116 p. 33 tauchen störend chronologische Notizen für das Jahr 1225 auf — § 109 hatte solche für 1224 gebracht — fast übereinstimmend mit den entsprechenden annalistischen. Noch fühlbarer wird durch die Paragraphen 118—121 der innere wie äussere Zusammenhang der Darstellung unterbrochen; dass der Schluss von § 117 und Anfang von § 122 unmittelbar zusammengehören, ist klar [1]), aber dennoch sind sie getrennt durch chronologische Daten, die zum Theil weiter ausgeführt, wie ehedem § 102, die Jahre 1226 und 1227 zum Theil umfassen. Der Rest der annalistischen Notizen für 1227 trennt dann wieder in ähnlicher, wenn auch nicht ganz so auffallender Weise die zusammenhängende Erzählung in den Paragraphen 123—125, p. 37. Dann aber beschäftigt sich dieselbe, breit angelegt, fast eposartig, mit den Ereignissen auf Cypern während des Kaisers Anwesenheit daselbst, und da dieselben nur im Zeitraum eines Jahres spielen — sie werden von Philipp wie von dem Annalisten in das Jahr 1229 gesetzt, während das Jahr 1228 ereignislos bleibt — so ist für den ganzen Umfang dieser Erzählung, §§ 126—134, p. 37—48, keine Gelegenheit mehr zu chronologischen Angaben.

Mit dem Bericht über des Kaisers Abfahrt von Cypern (§ 134)

---

[1]) § 117, p. 34: Alle Vorbereitungen zur Fahrt nach dem heiligen Lande sind getroffen, der Kaiser im Hafen angelangt; l'empereor respita sa venue jusque à l'autre passage si com li plot, et manda partie de ses gens desà mer et de ses galées. § 122, p. 35. En cele chaude novelle que l'on crioit, que l'empereor venoit maintenant, ains que l'on seüst que il avoit respité son passage etc.

schliesst aber auch der erste Theil von Philipps Geschichtswerk und mit § 135 beginnt, wie zu zeigen versucht worden ist, der zweite später abgefasste, derselbe, von dem wir betreffs des Verhältnisses zu den Annalen einen Unterschied von dem ersten Theile behaupteten. Im Hinblicke auf die Beschaffenheit des Philipp'schen Textes in diesem ersten Theile ist es eigentlich müssig, die Frage aufzuwerfen, ob etwa die Annalen aus dem Texte Philipps geflossen sein können; es ist vielmehr klar, dass Philipp nicht nur die Annalen ausgeschrieben, sondern dass er auch die Angaben derselben später interpoliert hat. Stellen demnach diese annalistischen Partieen eine spätere Interpolation dar, so könnte man meinen, dieselbe sei das Werk des späteren, zum Theil kompilierenden Verfassers der Gestes des Chiprois. Dagegen den Text der Amadischen Chronik ins Feld zu führen, ist mir nicht möglich, weil das mir vorliegende fragmentarische Manuscript derselben erst mit der Ankunft des Kaisers in Cypern beginnt; der sehr selbständige Bustron aber hilft uns wenig. Dagegen scheint mir der Charakter der die annalistischen Angaben erweiternden Stücke es unzweifelhaft zu machen, dass dieselben auf Philipp zurückgehen und damit auch die von ihnen unlöslichen Annalenpartieen. Das Friedrichs Person behandelnde Stück ist schon gekennzeichnet; ein Beispiel noch für die zweite beträchtlichere Interpolation, §§ 118—121: hier steht am Schluss einer annalistischen Notiz angefügt: et sire Gauvain quy avoit servy l'empereor un tens, si com il est dit devant, revint lors desà mer en Chipre. Diese Bemerkung, welche Bezug nimmt auf die Erzählung in § 117, von dem interpolierten Stück aber unmöglich zu trennen ist, gibt eine Einzelheit, so ganz intimer, wenig bedeutsamer Art, dass sie nicht wohl dem Chronisten des 14. Jahrh. zugeschrieben werden kann; und wenn in § 123 p. 37 zu der annalistischen Notiz über den Tod des Philipp von Ibelin hinzugefügt ist: Mout en fyst l'on grant duel et mout fu grant damage à tous ses amis et à tout le païs mout pleint, et mout le dut bien estre, so fliessen diese Worte aus Philipps Freundesherz. Philipp selbst ist also der Interpolator gewesen.

Wenden wir uns jedoch der Betrachtung des zweiten, bei weitem grösseren Theiles zu. In dem ersten sind unterschiedslos alle Annalen-Nachrichten bei Philipp zu belegen und zwar auch in ganz derselben annalistischen Form, so dass sie aus dem Stil seiner Erzählung ganz herausfallen [1]). Im zweiten Theil dagegen fehlen einerseits Jahres-

[1]) Die einzige Ausnahme von beiden Regeln bildet der Anfang von Philipps Erzählung (nach der Einleitung § 98), wo eine annalistische Angabe in den Text hineingearbeitet ist, cf. oben p. 284.

berichte der Annalen ganz oder zum Teil, andererseits haben manche der zu belegenden Nachrichten im Texte Philipps gar keinen annalistischen Charakter und sind nicht unterschieden von der darstellenden Erzählung. Dies gilt gleich im ersten Paragraph 135 des zweiten Theiles, von der einzigen Annalennotiz über Kaiser Friedrichs Kreuzfahrt [1]); dies gilt ferner von den annalistischen Nachrichten über die cyprischen Kampfereignisse des Jahres 1229, von denen sich in den ungemein vollständigen Ausführungen Philipps nur eine Spur entdecken lässt [2]).

Freilich ist auch in diesem Theile das Erscheinen annalistischer Notizen mitten in der Erzählung nicht selten. So wird § 157 p. 77 mit Vorfällen, welche die Annalen für 1230 verzeichnen, angefüllt, und zwar als in das Jahr 1229 gehörig, was wohl einem Versehen eines Abschreibers zuzuschreiben ist, da das Jahr 1230 auf diese Weise bei Philipp ganz ereignislos bleibt. Ebenso finden sich Annalennotizen zum Jahre 1132 (§ 203 und 204, p. 112) mitten in dem breit fliessenden Strom der Erzählung, mit dem die Ereignisse der Jahre 1231—1234 verfolgt werden; sie schliessen ihn auch nicht ab, sondern unterbrechen ihn in ganz störender Weise, gleich wie später, § 210 und 211, p. 117, Annalennotizen der Jahre 1235 und 1236. Derselben Art ist auch die letzte, den Annalen wohl aber nicht von Philipp entnommene Notiz zum Jahre 1241, § 220 p. 124. Alle diese Stücke aber kennzeichnen sich in keiner Weise als Interpolationen; der Fluss der Erzählung wird durch sie wohl unterbrochen, aber weder der innere noch äussere Zusammenhang in störender Weise zerrissen, vielmehr ist vor einer jeden solchen Entlehnung ein gewisser Abschluss in der Darstellung erreicht.

Der Text im zweiten Theile im Vergleich zu den Annalen ist durchaus geeignet, den Schluss, den die Beschaffenheit des Textes im ersten Theile abnötigt, zu bestätigen. Denn wie könnte man meinen, der Annalist habe sich aus Philipps Erzählung mühsam herausgesucht, was ihm geeignet schien in annalistische Notizenform zu bringen?

Philipp hat also Annales de terre sainte als Quelle zur Abfassung seines Geschichtswerkes benutzt. Es mag noch an einigen Einzelheiten

[1]) A. d. s. t.: A 1229 fist l'empereour Fedric la triue o le Quemel et fu rendue Jerusalem et Lide et Nazaret; Philipp lässt den Kaiser von Akkon nach Joppe ziehen, und fährt § 135 p. 49 fort: et maintenant tint paroles de triues au Quemel . . . et lors fu rendue Jerusalem, et Nazerau et Lydde á l'empereor.
[2]) A. d. t. s. ad a. 1229 . . . et fu ochis Gautiers, signour de Cesaires, et Girart de Mont Agu . . und G. d. Ch. § 145 p. 58, mitten in der Erzählung: . . . fu ocis messire Giraut de Montagu.

die Unwiderleglichkeit dieser Annahme dargethan werden. Man vergleiche die oben Seite 283 f. citirten Angaben der Annalen und Gesten für die Jahre 1218 und 1219: eine Notiz über die Einnahme von Damiette durch die Christen, von jenen erst für 1219 gebracht, erscheint hier schon 1218; ein allein genügender Erklärungsgrund wird darin gefunden, dass Philipp die Annalen vor Augen hatte und mit dem Bericht für 1219 vertraut war, als er den für 1218 niederschrieb: so konnte er aus jenem die Notiz über die Einnahme der Stadt herübernehmen und an diejenige über die Ankunft der Belagerer vor der Stadt anknüpfen; zwar schlug er auf diese Weise der Chronologie ein Schnippchen, wahrte aber den Zusammenhang.

Es ist hier ferner auf den wesentlichen Unterschied aufmerksam zu machen, der, trotz der fast wörtlichen Uebereinstimmung zwischen Gesten und Annalen in den Berichten zum Jahre 1236 besteht. Diese lauten:

A. d. t. s. A. 1236: morut Johan d'Ebelin, sires de Baruth, et son nevaut Johans de Cezaire; et l'Ospital et le Temple alerent au signeur [1]) de Monferrat.	G. d. Ch. § 211 p. 117: En l'an de M. C. C. et XXXVI, le seignor de Baruth et son nevou Johan, seignor de Cezaire, et l'Ospital et le Temple alerent asseger Monferant; . . . . .

Dass Philipp die Theilnahme des alten Herrn von Beirut an der Kriegsfahrt meldet, ist ganz berechtigt; er und Walter von Brienne waren die Anführer des cyprischen Aufgebots, das an der gegen den Sultan von Haman gerichteten Expedition betheiligt war [2]); für den Neffen Johann scheint es sich nicht nachweisen zu lassen. Wenn der Annalist nun Philipp kannte, wie kommt er dazu, die beiden Männer so unzeitig in den Tod zu schicken? Es ist vielmehr zu erklären: Philipp übergeht die ihm von der Vorlage gebotene Todesnachricht vorerst mit Stillschweigen, weil er den Tod seines alten Freundes, des Herrn von Beirut, ausführlicher erzählen will; dies thut er sofort nach Niederschrift der annalistischen Notizen für 1236, viel später freilich, erst zum Jahre 1241 p. 125, erwähnt er beiläufig, dass „der junge Herr von Cäsarea schon aus dieser Zeitlichkeit geschieden war."

Vor allen andern ist aber die folgende Beobachtung entscheidend: Zum Jahre 1229 meldet Philipp, § 157, abgesehen von weiter nicht auffälligen Veränderungen, in Uebereinstimmung mit den Annalen, die Ankunft des Patriarchen von Antiochia, römischen Legaten, in Accon und fährt fort: et après ly fu tolue la legation au patriarche par

[1]) Hier ist die Lesart der Annalen A: asegier einzusetzen. [2]) Est. d'Er. l. 33. c. 38. p. 403 ff.

l'emperere Federic, qui l'avoit acusé au pape, dont il ala à Rome, et ot ariere la legation en son patriarche perpetuaument. In den Annalen steht nichts derartiges. Zum Jahre 1234, § 204, erzählt uns aber Philipp: et le patriarche Gerolt de Jerusalem fu acusés à Rome par l'emperere Federic et ly fu tolue la legation, dont il ala à Rome et ot ariere la legation en son patriarche perpetuelement. Es ist ganz dieselbe Nachricht, aber sie betrifft verschiedene Personen und verschiedene Zeiten [1]). Nun finden wir aber bei dem Annalisten zum Jahre 1232 dieselbe Nachricht wie bei Philipp. Warum hat er sie nicht, vorausgesetzt, dass die Gesten ihm vorgelegen, verwertet, als sie ihm das erste Mal aufstiess, zum Jahre 1229? Es ist nur eine Erklärung möglich: Philipp fand in dem Annalenbericht für 1230 (bei ihm fälschlich 1229): et vint le patriarche d'Antioche, qui estoit legaus de Rome. Hiervon ist sein Auge über die wenigen Zeilen des Jahresberichtes für 1231 und des ersten Theiles für 1232 hinübergeglitten zu den Worten: et le patriarche Girot ala à Rome, pour ce que l'empereour Federic si l'avoit accusé, und so kam er dazu, diese Angabe in den obigen Bericht hineinzuziehen. Nach längerer Zeit der Arbeit erst ging er wieder an die Annalen — die S. 77—112 liegen dazwischen —, was er früher niedergeschrieben hatte, ist ihm nicht mehr im Gedächtnis gewesen, und er hat jene Nachricht nunmehr an der gehörigen Stelle wiederholt.

Fassen wir das Ergebnis für das Verhältnis von Philipps Geschichtswerk zu den Annales de terre saintes zusammen. Es haben zwar nicht beim Beginn seiner historischen Arbeit, wohl aber seit der vielleicht erst nach 1258 erfolgten Wiederaufnahme derselben, Philipp Annalen vorgelegen, in denen fast ausschliesslich Geschichte des Orients aufgezeichnet war. Die Benutzung derselben durch Philipp ist eine verschiedenartige: er hat entweder ohne Umformung, mit meist nur rein äusserlichen, stilistischen Abänderungen den Annalenbericht in seine Darstellung hineingeflickt — dies trifft namentlich zu für die Berichte der Jahre 1218 bis 1227, welche in dem wohl ziemlich sicher vor 1246 entstandenen ersten Theil seines Werkes erst später inter-

[1]) G. d. Ch. § 157 p. 77: En l'an de MCC et XXIX le patriarche Gerolt de Jerusalem fist II tours á Japhe devers Escalone et l'yglize dou sepulcre fu reconsiliée. Et le patriarche d'Antioche vint en Acre, legat de la court de Rome — so weit im wesentlichen in Uebereinstimmung mit den Annalen zum Jahre 1230 und dann schliesst sich der oben citierte Satz an: es liegt also nicht ausser dem Bereich jeder Möglichkeit, dass Philipp mit diesem Satz den Patriarchen Gerolt gemeint hat, in welchem Falle die Wiederholung derselben Nachricht für denselben Mann zu verschiedener Zeit das auffällige ist.

poliert sind, und ausserdem für die Berichte über 1230, 1235 und 1236 — oder er hat die Jahresangaben organisch in seine Erzählung hineingearbeitet, ohne vielleicht immer daran zu denken, dass es Nachrichten der Annalen sind, wobei aber mehrmals die Spuren dieser Vorlage erkennbar geblieben sind — so für die Jahre 1229, 1231 und 1232 zum Theil, während ein anderer Theil einfach abgeschrieben ist. Für einige Jahre, 1234. 1237, 1238 und das letzte von Philipp behandelte Jahr 1242, sind die annalistischen Notizen gar nicht zu belegen, aus denen für 1233 ist eine ausgewählt. Was endlich von den Annalennachrichten der Jahre 1239 bis 1241 bei Philipp zu belegen ist, wird bald näherer Besprechung zu unterziehen sein.

Die Verschiedenheiten, welche trotz aller Uebereinstimmung zwischen Philipps Werk und den Annalen bestehen, sind abgesehen von rein stilistischen, dreifacher Natur: sie stellen sich entweder dar als Folgen einer gewissen Selbständigkeit, die Philipp sich seiner Vorlage gegenüber bewahrt und die es ihm erlaubt, aus irgend welchen Rücksichten bedeutendere Aenderungen an ihr vorzunehmen — Beispiele boten sich Seite 288 f. — oder es sind kleine Zusätze, die den Text wohl um wenige Worte erweitern, im übrigen aber weder Wortlaut noch Sinn ändern, wenn z. B. Namen durch Titel oder andere Beifügungen erklärt werden oder § 119 mit Bezug auf die Burg Monfort gesagt wird: lequel chasteau est en Surie au royaume de Jerusalem; endlich kommt es aber vor, dass Philipp im unmittelbaren Anschluss an annalistische Notizen oder gar mitten unter ihnen ganz neue thatsächliche Nachrichten bietet, die einerseits kaum von Philipp aus eigenem Wissen eingefügt sein können — im Gegensatz zu den andern beiden Fällen —, andererseits aber annalistischen Ursprungs zu sein scheinen. Auf diese ganz vereinzelten Fälle wird später noch zurückzukommen sein.

Der Beweis, wie er bisher geführt ist, dass nämlich die Annalen zur Entstehung des Philippschen Textes geholfen haben und nicht umgekehrt, hat einen Sinn nur bei der Annahme, dass der Text schon unter Philipps Händen zu der Verwandtschaft mit den Annalen gekommen ist, nicht erst unter denen des Chronisten aus dem 14. Jahrhundert; dieser hätte natürlich die schon vorliegenden Annalen benutzt. Den Beweis, dass schon Philipp auch im zweiten Theil seiner Arbeit die Annalen verwertet hat — hier aber nicht interpolierend —, gibt uns die Chronik des Amadi an die Hand. Hierbei wird vorausgesetzt dass ihr Philipps unverfälschtes Werk als Vorlage gedient hat; dieselbe Voraussetzung gibt überhaupt erst die Grundlage für die Annahme einer späteren Entstellung der Originalfassung von Philipps Werk. In dieser Chronik erscheinen nicht nur die nackten anna-

listischen Angaben, sondern auch die in die Darstellung hineingearbeiteten. Man vergleiche:

Ann. ad 1229: fist l'empereour Fedric la triue o le Quemel et fu rendue Jerusalem et Lide et Nazaret;	G. d. Ch. § 135, p. 48 u. 49: . . . maintenant tint paroles de triues au Quemel, qui estoit adonc soldan de Babiloyne et de Domas et tenoit Jerusalem et toute la terre, et lors fu rendue Jerusalem et Nazerau et Lydde à l'empereor.	Amadi, und nach ihm Bustron p. 77: et subito li vennero ambassatori che trattavano tregha da Chemel ch'era soldan de Babilonia et de Damasco alhora et teniva Hierusalem et tutta la terra. Il qual rese all' imperator Hierusalem, Nazareth et Lide.

Noch wichtiger ist die folgende Stelle:

Ann. ad 1229, fahren nach einigen Zwischensätzen fort: et li sires Baruth desconfist les V baillis, et fu ochis Gautiers, signour de Cesaires, et Girart de Mont-Agu.	G. d. Ch. p. 58 §. 145: En celle bataille fu ocis messire Giraut de Montagu, qui fu nevou des II maistres dou Temple et d' Ospitau etc.	Amadi, und nach ihm Bustron p. 77: In quella battaglia fu morto per M. Gavan il vechio signor de Cesaria ch'era contestabile de Cypro et socero del signor de Barutho, fu morto etiam M. Girardo, ch'era nipote etc.

Die Angaben der Annalen lassen sich leicht als Gerüste aus der Darstellung des Amadi herauslösen, so dass ein Zurückgehen des letzteren auf den Annalenbericht nicht füglich zu bezweifeln ist. Das Mehr bei dem Chronisten ist von den mit den Annalen übereinstimmenden Worten unmöglich zu trennen und zugleich von jener Art, dass es nur von einem zeitgenössischen, mit den Verhältnissen sehr vertrauten Verfasser herrühren kann. Wäre der Amadische Text überhaupt nicht lediglich Wiedergabe von Philipps Originalwerk, sondern etwa daneben noch beeinflusst durch die in den Gestes des Chiprois überlieferte Fassung, so wäre er dennoch speciell in diesem Fall als blosse Uebersetzung des Philippschen Textes anzusehen; dieser hat demnach schon annalistische Bestandtheile enthalten. Dass nach Amadi der in den Gestes des Chiprois überlieferte Philipp'sche Text zu vervollständigen ist, ist kaum nötig zu bemerken. In dem letzteren selbst ist ein Hinweis auf die Richtigkeit dieser Vervollständigung enthalten, insofern § 152 p. 67 von dem jungen Herrn von Cäsarea erzählt wird: fis de seluy quy avoit esté ocis à la bataille des V baus devant Nicossie [1]).

[1]) Ann. ad 1229 schreiben: et en cel an fu la bataille de Cypre, et li sires Baruth desconfist les V baillis: Philipp, der § 157 annalistische Angaben für 1230 bringt, scheint auch bei der Bemerkung in § 152 von dieser Annalenstelle nicht unbeeinflusst zu sein.

Indem wir zur Betrachtung des Verhältnisses, das zwischen Philipps Geschichtswerk und der Estoire d' Eracles besteht, übergehen, ist in dieselbe auch das Verhältnis zwischen dieser Chronik und der des Amadi einzubeziehen. Amadi hat in einem Theil seiner umfassenden cyprischen Chronik Philipps Erzählung im wesentlichen übersetzt. In dem von den Gestes des Chiprois gebotenen Texte der letzteren befinden sich an zwei Stellen umfangreichere Partieen, welche mit vereinzelten Unterschieden einfach aus der Estoire d' Eracles entlehnt sind. Demgegenüber weist die Amadische Chronik eine andere Beschaffenheit auf, es liegen Gründe vor, dieselbe für Philipps Originaltext in Anspruch zu nehmen und jene entlehnten Stücke für Interpolationen des Verfassers der Gestes des Chiprois zu erklären [1]).

Es handelt sich im ersten Falle um die Darstellung der Wiedereroberung Cyperns durch die adlige Königspartei im Jahre 1232. Philipp gibt in den Gestes des Chiprois seine eigene, sehr ausführliche Erzählung von der Schlacht bei Agridi; als Schluss derselben erscheint der Text der Estoire d' Eracles im § 190 p. 104, und die §§ 191 — 194, p. 104—106 enthalten den Bericht dieser Chronik über die folgenden Burgenbelagerungen; es sind die cap. 35—37, libri 33, welche hier mit dreimaligen kleinen Zusätzen wiedergegeben sind. Darnach wird von § 195 an die Erzählung der Burgenbelagerungen von neuem begonnen, aber in ganz anderer Weise ausgeführt. Die der Estoire entlehnten Kapitel stellen sich also als ein ganz unorganisches, das Verständnis des Ganzen erschwerendes Stück dar. An Stelle derselben [2]) bietet Amadi aber folgenden Text [3]): Erano etiam molti altri valorosi homini con li Longobardi che combattendo si detteno a cognoscer per grandi et valenti homini; infra li quali tutti il nostro signor Idio fece gran miracolo perchè da li homini del re non fu occiso piu de un homo [4]), il quale era longobardo et nutrito et fatto cavaglier in Cypro et la sua lingua haveva de longobardo et non sapeva cridar l'insegna del re: valenza et crido ballenza, et però fu morto cridando che lui era longobardo. Li Longobardi

[1]) Diese, von vorn herein nahe liegende Auffassung findet erst durch die Bekanntschaft mit Amadis Text ernste Begründung. Im übrigen bin ich Herrn Gaston Paris für den entschiedenen Hinweis, den er liebenswürdig genug war mir zu machen, zu Dank verpflichtet. Meine diss. Berlin 1890 vertritt diese Auffassung noch nicht. [2]) G. d. Ch. § 190 p. 104. [3]) In Rücksicht darauf, dass die Chronik noch nicht gedruckt ist, seien die wichtigsten Stücke hier wiedergegeben. Alle Bemerkungen über die Chronik werden mit vollster Reserve gegeben, da nur ein kleiner Teil und in unzuverlässiger Handschrift mir vorgelegen. Der in Vorbereitung befindlichen französischen Ausgabe ist alles vorbehalten. [4]) Est. d'Er. l. 33 c. 35: et des Chiprois n'i ot mort que un chevalier, qui avoit nom Sierge et estoit nez a Toscane.

furon venti; el suo capitanio M. Ricardo, che chiamavano baiulo, era in la retroguardia et haveva secco li cavaglieri Cyprioti ch'erano da la sua parte, zoe M. Almerico, M. Chamerin et M. Hugo di Ziblet con li soi seguaci. Il quale comparse troppo tardi et dubiosamente, et si dice che non ferite piu de un colpo de maza et poi si torno in drio et tutti gli altri cominciorono a fugire. Chi volesse dire tutte le cose intravenute in quella battaglia da l'una et da l'altra parte, havevave troppo da fare, ma in conclusione per volunta del nostro signor di Longobardi furono rotti del tutto et buttato il suo grande orgoglio; molti furon morti et feriti et assaissimi presi, et li soi gran cavalli che havevano li parevano assai leggieri et non valevano niente al suo bisogno; molti anche di loro scamporono, et la via arida et petrosa[1]) li aiuto che non se li poteva acostar, ma se fusseno stati in loco spacioso et piano sarian sta presi et morti tutti i Longobardi, et quelli che fugivano si reduseno a Cerines[2]). Hier schliesst sich die Uebersetzung von G. d. Ch. § 195 p. 106 an, nur dass an Stelle des Satzes: et chassierent si con vous avés oy dire devant, et delivrerent Deudamors, qui estoit assegé; et assegerent Cherines où les Longuebars estoyent receté, der folgende steht: Il re et il signor de Barutho hanno assediato el castello de Cerines, ch'è sopra il mare al incontro a la Turchia, la dove erano redduti i Longobardi.

Man sieht, der Fluss der Erzählung ist gewahrt, und diese trägt den Stempel Philipp'scher Eigenart: rhetorische Lebendigkeit, epische Schilderung; dabei keine Spur von mangelndem Organismus. Verlangt man nach äusseren Beweisen, so genügt ein Hinweis auf die Phrase, mit welcher in dem Texte der Gestes des Chiprois von den Worten der Estoire d'Eracles Abschied genommen wird: Ci endroit lairons à parler de Longuebars et des Chiprois, tant que tens y ert (§ 194 p. 106). Nicht nur, dass der Inhalt der folgenden Erzählung dem Sinne dieser Worte nicht entspricht, sondern dieselben ganz mechanisch im Hinblick auf den, in den nächsten Kapiteln der Estoire d'Eracles behandelten neuen Stoff hingeschrieben sind, es findet sich auch eine solche Wendung in dem ganzen Geschichtswerk Philipps nicht einmal, sie ist vielmehr eine Eigentümlichkeit des Verfassers der Gestes des Chiprois und wird von ihm mit Vorliebe angewandt[3]), in Uebereinstimmung übrigens mit dem Autor der früheren Theile der Estoire d'Eracles.

[1]) Est. d'Er. l. 33. c. 35: se mistrent as desconfiture tout contre mont le pas ...... [2]) l. c.: as portes de Cherines, ou il se recuillirent ...... [3]) z. B. G. d. Ch. § 298 p. 160: si vos laira à parler de luy et vous diray d'une autre estoire, und ebenso § 296; § 371 p. 193: Mais je laira ores d'eaus parler, et vos diray d'autre raysson etc., und sonst häufig. Ueber den Gebrauch in den Chroniken der Estoire d'Eracles vgl. unter III, 2.

Noch unorganischer als die eben besprochene Partie macht sich in dem Texte der Gestes des Chiprois diejenige, welche den Kreuzzug des Königs von Navarra und des Richard von Cornvallis (1239 und 1240) zum Inhalt hat; denn dieses ganze Stück — die §§ 213—219, p. 118—124 umfassend, gleich Est. d'Er. l. 33, c. 44, 45, 46 ganz, c. 47—50 zum grösseren oder geringeren Teil, c. 51 wieder ganz — fällt ganz aus dem Rahmen von Philipps Erzählung heraus und findet in derselben keinen Platz. An Stelle desselben ist der Text Amadis folgendermassen beschaffen: Es schliesst sich an die Uebersetzung von Philipps Bericht über den Tod des alten Herrn von Beirut 1236 (G. d. Ch. § 212 p. 117—118) zunächst eine annalistische Notiz über die Niederlage bei Trapesac, dann eine Bemerkung über Aragon, welche zu dem Kreuzzugsbericht überleitet. Derselbe ist viel kürzer als in der Estoire, beziehungsweise in dem Texte der Gestes de Chiprois, hat auch einige thatsächliche Abweichungen, welche aber wohl auf die ganz knappe Form zurückzuführen sind. Auch nachdem im Texte der G. d. Ch. mit § 221 Philipps eigene Erzählung wieder einsetzt [1]), stimmt mit derselben die des Amadi nicht überein. Dort werden die beiderseitigen Anstrengungen der Parteien, ihre Positionen in Syrien zu stärken, auseinandergesetzt; die Bemühungen des kaiserlichen Marschalls Philanger um Accon, diejenigen der Adelspartei um Tyrus, den letzten Stützpunkt der kaiserlichen Macht, bilden den Mittelpunkt. Amadi hingegen wendet sich nach einer kurzen Bemerkung über die neue Heirat der cyprischen Königin Alice zu der Person des Philipp von Monfort, erzählt von dessen Heirat und wie er durch dieselbe Herr von Thoron wurde, che valeva apresso sessanta millia ducati saracineschi. Abgesehen von der letzten Notiz spricht auch Philipp davon, aber er thut es ganz gelegentlich und im Gange seiner Erzählung: Philanger intriguirt in Accon, hier befand sich von den Iblinern damals nur Philipp von Monfort und daran schliesst sich mit wenigen Worten eine Skizze seiner Verhältnisse. Dagegen setzt Amadi nach jenen Worten seinen Bericht über Monfort fort: et poi fu signor de Sur et ve dirò come, ma prima vi voglio dire dove et da chi fu nato. Das geschieht denn auch recht ausführlich, und die ganze Art, wie Philipp von Monfort auf diese Weise an die Spitze gestellt ist und wie er dann behandelt wird, da Amadi wieder in die Philipp'sche Erzählung einlenkt, bewirkt es, dass jene von uns bezeichneten Etappen der Philipp'schen Erzählung einer Bio-

[1]) Der Verfasser der G. d. Ch. hat auch in diesem Falle eine, jener früheren ähnliche Uebergangsphrase angewandt. § 219 schliesst mit Est. d'Er. c. 51, § 220 gibt eine annalistische Notiz zu 1241, und dann beginnt § 221: Ci endroit vous dirons aucunes choses des gens de l'empereor Federic qui estoyent à Sur.

graphie dieses Mannes dienstbar gemacht erscheinen: für Amadi gehört zur Haus- und Familiengeschichte eines französischen Adeligen, was für Philipp aus Novara syrisch-cyprische Geschichte ist, für den Chronisten der Estoire d'Eracles als Bestandtheil der allgemeinen transmarinen Geschichte gilt.[1])

Aus diesem Verhältnis schöpfen wir die Gewissheit, dass Amadi nicht immer den unverfälschten Text Philipps bietet. Sollen wir dafür dasjenige halten, was wir bei ihm über die Kreuzzugsereignisse von 1239/40 lesen? Es lässt sich keine irgend wie sichere Antwort auf diese Frage ertheilen. Sie zu verneinen, würde mir am richtigsten erscheinen, und zugleich anzunehmen, Amadi habe aus dem Text der Gestes des Chiprois den seinen hergestellt. Dies wäre der einfachste Erklärungsgrund dafür, dass in beiden Texten an den entsprechenden Stellen eine annalistische Notiz mit denselben Erweiterungen steht, so dass gerade hier Amadi den Text der G. d. Ch. übersetzt zu haben scheint; man vgl. mit § 219 p. 123/124 folgenden Wortlaut: El conte Ricardo fece triegha con il soldan de Babilonia et libero da la pregion el conte Joan de Monforte et gli altri baroni et cavaglieri chel Roc haveva preso in la battaglia del re di Navarra, et ritorno il ditto conte Ricardo al suo paese. Ist eine solche Entstehung des Amadischen Textes aus einem Originalwerk und dessen entstellter Fassung vielleicht auffällig, so hat sie doch nichts unwahrscheinliches an sich, weil die letztere in den Gestes des Chiprois dem Amadi vorgelegen haben muss; denn auf Grund dieser ist offenbar mit anderen Hilfsmitteln dessen ganze Chronik aufgebaut, soviel ich aus dem mir vorliegenden Fragment habe ersehen können.

Abgesehen nun von den umfangreicheren, der Estoire entlehnten Partieen, welche als späte Interpolationen aus dem Geschichtswerk Philipps auszuscheiden sind, besteht zwischen demselben und der Chronik auch im übrigen ein Zusammenhang. Besteht derselbe nur nach dem Text der Gestes des Chiprois oder ist er auch nach demjenigen Amadis vorhanden? Und wenn das letztere der Fall ist, soll man dies einem Nebeneinfluss seitens des schon entstellten Textes der Gesten zuschreiben? Um die erste Frage zu beantworten, seien einige Parallelstellen aus den fraglichen Geschichtswerken angeführt:

---

[1]) Nebenbei sei der Vermutung Raum gegeben, dass diese Darstellungsart Amadis ihren Grund hat in Beziehungen zu dem Hause Monfort, seien diese direkte und persönliche oder durch etwaige Vorlagen veranlasst; seine Erzählung von Ludwig des Heiligen Kreuzzug mit den Details über Monfort gibt dem neue Nahrung.

Est. d'Er. l. 33, c. 27, p. 392: Dont je vos prie si come a mon seigneur et a celui qui me estes tenus que vos me aidez delivrer et a rescorre ma cité et mon chastel et ma terre, et que vos meismes y vieignes et y amenes vos homes. Est pri a toz vos homes, qui ci sont, si come a mes amis et a mes pers (Hss. D. u. G. freres) que il i metent conseil et aye.	G. d. Ch. § 160 p. 80. dont je vous pri et pour Deu et pour votre henour et por nos graus servises, et porce que nous soumes d'un sanc et d'une naïté norris, et estes ensemble o nous, et pry ausy à tous les autres quy saens sont, come mes freres et mes chers amis, que vous venés en personne à tout vostre pooir o moy secorre mon chasteau.	Amadi: . . . però signor, vi prego per amor de Dio et per nostro honor, per le nostri gran servitie et perchè semo de un sangue et de una nation et semo nutriti insieme con voi, et similmente prego con ogni humilita tutti questi altri signori che me sono come fratelli et amici, che vogliano venir personalmente con tutto el suo forzo per soccorrer el mio castello.
Est. d'Er. l. 33 c. 33. p. 399. Dedens le chastel de Deu d'Amors estoient II serors dou roi damoiseles Marie et Ysabel; et si y avoient chastelein Felippe de Cafran, et y estoit Arneis de Gybelet que le sires de Barut avoit laissé cheveleine de la terre, qui moult poi y mist de conroi (Hs. D. conseil), si que neis le chastel, ou le serors dou roi estoient, et il meismes ne garni il mie;	G. d. Ch. § 177 p. 93. Laens s'estoient recuilly les II suers le roy, dameisele Marie et Yzabeau, et sire Henris de Gibeleth, qui estoit au jour bailly de la secrete, que le sire de Baruth avoit laissié cheveteine de la terre, quy mout poy i mist de conseil, et si avoit Phelipp de Caffran qui adonc estoit chastelain. Laens se receterent un poy de chevaliers et de dames et de damoiseles que mout se recuillirent sur saut et d'autre gent,	Amadi: . . . il castel de Dio de Amor, nel quale erano le sorelle del re et M. Arnao che era bailo della secretta et M. Philippo de Caphran, che era castellan di quel castello. Vi erano etiam alquanti cavaglieri et zintildonne et damisele che si redusseno la et altri pouolani,
ains dut estre perdu por soffraite de viande et a grant mesaise e a grant meschief se tindrent tant que il furent rescos.	qui mout estoient maugarny de vitaille et de ce que mestier lor estoit, qu'à poi qu'il ne fu perdu par soufraite de viande; et à grant mesaise et à grant meschef se tindrent tant quil furent rescous.	el qual era molto mal fornito de victuarie et altro che li bisognava.

Der Text der Gesten und des Amadi weist in gleicher Weise die Verwandtschaft mit dem der Estoire auf; wenn dieselbe bei Amadi in weniger häufigen Fällen hervortritt, wie z. B. am Schluss der letzt

citierten Stelle, so ist dies lediglich durch die Bearbeitung seitens des Italieners zu erklären. Hat ihm aber der Text der Gesten oder schon der Originaltext Philipps diese Verwandtschaft mit der Estoire übermittelt? Es sei erinnert an die Darstellung Amadis von der Schlacht bei Agridi und den folgenden Ereignissen; in derselben wurde der unverfälschte Text Philipps gesehen im Unterschied von der Fassung in den Gesten, ebenso sind in dem S. 292 ff. gegebenen Auszug aus Amadi die stilistischen Anklänge seines Textes an den der Estoire hervorgehoben. In den Gesten wie bei Amadi wird gelegentlich der Belagerung von Cherines von dem während derselben erfolgten Tode der jungen cyprischen Königin gesprochen, in den Gesten innerhalb der aus der Estoire entnommenen Partie, in § 194 p. 105, 106, während der entsprechende Bericht Amadis zwischen den §§ 198 und 199 der Gesten seine Stelle finden würde. In den beiden Texten heisst es:

Amadi.	G. d. Ch.
Amadi. Es ist von der Verteidigung von Cherines die Rede (= G. d. Ch. § 198 p. 108). La moglie del re era dentro che si chiamava la regina Longobarda perche l'haveva data l'imperator et lei tegniva da la parte di Longobardi, la qual morite la dentro, et quando fu morta, fu portata di fora et ditto che quella era la regina et era morta; el re et el signor de Barutho la receveteno et li spiacque della sua morte, la qual feceno portar a Nicossia honoratamente da cavaglieri, che la portavano in spale a piedi et poi feceno venir la procession et tutto el populo de Nicosia incontra et acompagnava la fin dentro a la madre chiesia de Nicossia, dove fu sepolta. Da poi tornon il re et il signor de Barutho al assedio de Cerines et messeno grandissimo sforzo.	G. d. Ch. § 194 p. 105 (Est. d' Er. l. 33. c. 37): En tant com li sieges estoit devant Cherines, la reyne Aalis, feme le (Est. dou) roy Henry et fille le (Est. dou) marquys de Monferat, qui s'apeloit Longuebarge, por ce l'empereor li avoit douné, elle (Est. qui se) s'estoit mise dedens Cherines o ceaus de Puille et au coumandement de l'empereor, et se coucha malade (Est. acocha — ou lit) d'une maladie, dont elle moruth. Quant elle fu trespacée, ceaus (Est. cil) qui estoyent dedens Cherines l'atornerent, si come l'on doit atorner reyne ..... Gesandtschaft ins feindliche Lager, Waffenstillstand ..... et ceaus (Est. cil) de la herberge dou roy la resurent, et fu portée a Nicossie à grant compaignie (Est. de gent) par la mains des chevaliers tout à pié, et fu enterré[e] honoréement en la mere yglize de Sainte Soufie et l'enterra l'arcevesque Estorgue.

Die in dem Gestentext durch gesperrten Druck hervorgehobenen Worte gehören nicht dem Text der Estoire an, sie sind vielmehr von dem Gesten-Kompilator aus Philipps Originaltext herübergenommen und mit dem der Estoire verarbeitet. Jener Originaltext wird uns, speciell für die ganze in Rede stehende Partie, durch den des Amadi dargestellt, dieser aber hat unzweifelhaft, wie ein Vergleich des obigen Auszuges darthut, enge Beziehungen zu dem Text der Estoire, also

haben solche bereits zwischen diesem und dem Originaltext bestanden. Oder sollen wir annehmen, Amadi habe den letzteren mit dem Gestentexte verglichen und jenen aus diesem vervollständigt? So urtheilten wir in Betreff des Stückes, das von Amadi über den Kreuzzug von 1239/40 zusammengeschrieben war [1]). Hier aber hat, wie gezeigt, Amadi seine Vorlage, Philipps Werk, vielfach bearbeitet und umgestaltet, hier kam er leicht dazu, den Text der Gestes des Chiprois ebenfalls heranzuziehen. Dagegen in unserem jetzigen Falle war er von vornherein Philipp ausschliesslich gefolgt, hatte dessen Buch übersetzt ohne Rücksicht auf die Interpolation des Gestenschreibers — warum sollte er etliche Seiten später auf jene zurückgreifen? Diese Argumentation hat allerdings wenig zwingendes; doch wir überlassen es der späteren Darlegung, diese Annahme zu befestigen.

Eine Verwandtschaft in dem Umfange, wie sie zwischen den Gesten und der Estoire besteht, ist nicht auch für Philipps Originaltext zu behaupten. In dem letzteren haben sich nicht jene schon besprochenen umfangreichen Estoire-Partieen befunden. Ist etwa ausser ihnen noch anderes aus dem Gestentexte auszuscheiden, um die reine Gestalt von Philipps Werk zu erhalten?

Nur wenig früher, als der Estoire-Bericht über die Schlacht von Nicosia von dem Gestenkompilator in seine Vorlage, Philipps Geschichtswerk, eingeschaltet ist, bemerken wir einen merkwürdigen Wechsel in dem äusseren Charakter der Gestes des Chiprois: es sind nicht mehr stilistische Anklänge, die hier auf den Text der Estoire hinweisen, nicht mehr gleiche Gedanken, die aus verschiedenen Worten hervorleuchten, sondern der Text der Estoire selbst tritt uns entgegen. Mit l. 33. c. 35 begannen die zusammenhängenden Interpolationen in § 190; aber schon von § 187 an lesen wir fast lückenlos den Estoire-Text, wie er in c. 34 enthalten ist, nur nicht in fortlaufendem Zusammenhang, sondern durch andere Bestandtheile getrennt. Es sei neben den Gestentext die entsprechende Fassung Amadis gestellt.

G. d. Ch. §. 189 p. 100. Anfang: L'endemain (Est.: . . . . . s'en partirent lendemain) matin quy fu par un mardy, tout droit à XV jors de juing, se murent les Chiprois et chevaucherent pour aler vers là (Est.: cele part) où leur ennemis estoyent,	Amadi: Il di seguente che fu marti, di justo
et ce fu après V semaines que l'afaire de Cazal Ymbert avoit esté.	a le cinque settimane da poi il fatto del casal Imbert,
Le roy et	il re et il signor de Barutho con

[1]) cf. oben S. 295.

le seignor de Baruth et lor conseil orent porpensement que il vendroyent desous la herberge de lor enemis au plein, et se les Longuebars descendoient à eaus, les Chiprois desiroient la bataille. *Si alerent tant que il vindrent près dou* (Est.: un) *casal que l'on nome la Gride,* qui est près d' ileuc et pié de la montaigne, et de là manderent par nuit aucun confort et secours de gent à pié à ceaus de Deudamors par un sentier roiste et estreit qui monte par cele roche. En tel proposement vint l'ost des Chiprois entre l'ost des Longuebars à la Gride, *si que une partie de leur hernois et de leur sergens à pié s'estoient ja mis au dit casal et li autre venoyent après.* Si tost come les Longuebars, qui estoient en haut, virent les Chiprois en si poy de gens, et à si povre hernois, il eurent despit et honte d'eschiver la bataille, et crierent à une vois: „A eaus! à eaus! alons les prendre!“ *Quant les Chiprois* (Est.: il garderent, si) *virent ceaus de Puille dessendre contre val le pas, les escheles devisées* (Est.: et livrée), *chascune eschele à son cheveteine, tous aprestés à la* (Est.: de) *bataille,* le seignor de Baruth descendy lors à pié etc.

il suo conseglio deliberorono andar ad alogiar al piano di quelle montagne, che erano li Longobardi, et descendendo li Longobardi alhora combatter con essi et non descendendo preposero die andar ad allogiar *in un casal chiamato Agridi, a*presso di loro a pie della montagna et de li mandar qual che conforto con fanti a piedi per un sentiero, che vi era de li aspero molto et difficile; et con questa deliberation andorono apresso al casal et apressi li Longobardi,

et quelli che erano molto come videno vegnir li Cyprioti pochi et con si poveri cariagi, hebeno gran dispetto et vergogna de schivarsi da combatter et cridorono ad una voce: a quelli, a quelli, andemo a prenderli! *et quando cominciorono a descender* con Santa moltitudine come erano,

el signor de Barutho discese a piedi etc.

Werden die im Gestentext durch den Druck hervorgehobenen Worte aneinander gereiht, so erhält man den fortlaufenden Text der Estoire, nimmt man die in den Anfang des § 187 p. 99 ähnlich eingeflochtenen Satztheile hinzu, so liegt der Wortlaut des c. 34 zum grössten Theile vor. In § 190 p. 102 aber wird die nun folgende Schlachtenschilderung eingeleitet durch den ersten Satz des c. 35, an dessen Stelle Amadi ebenfalls einige andere Worte aufweist, alles übrige von c. 35 befindet sich in dem grossen Interpolationsstück, das am Schluss des § 190 p. 104 beginnt [1]. Bei solchem Sachverhalt

[1] cf. oben S. 292; in den G. d. Ch. fehlt von dem Estoire-Text hinter den Anfangsworten des § 190 il hurterent ensemblei der Satz: et que la bataille fu grant entr' eaus et dura longuement, et en i ot moult de abatus.

kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Gestenkompilator schon vor seiner grossen Interpolation den ihm vorliegenden Text Philipps — für uns erhalten bei Amadi — umgestaltet hat und zwar derart, dass er den Text der Estoire d'Eracles möglichst unverändert in denjenigen Philipps an geeigneter Stelle hineinflickte, um so ein vollständigeres Ganze zu haben. So hat er es denn auch wieder mit c. 52 gehalten, nachdem er c. 51, als letztes zum Kreuzzug von 1240 gehörend, schon vorher interpoliert hatte [1]). Er wusste, dass der Inhalt des c. 52 auch bei Philipp, aber in anderer Anordnung erzählt und ausgeführt sich vorfand. Dies änderte er und brachte in den Anfang von § 224, p. 127, was auf p. 131 hingehörte, um den betreffenden Abschnitt ebenso, wie der Chronist der Estoire sein Kapitel, beginnen zu können [2]), und dann hat er den Wortlaut des letzteren verschiedentlich in denjenigen Philipps interpoliert. Ob der 3. Satz von c. 55 in § 228 p. 132 auf gleiche Weise erst in die Gesten hineingeraten ist oder schon im Originaltext stand, von dem übersetzenden Amadi aber verstümmelt wurde, soll nicht entschieden werden. Unzweifelhaft ist es aber, dass die in § 232 p. 136 enthaltene Compilation aus c. 53 und c. 50 der Estoire das Werk des Gestenschreibers ist, der sich auch in einem Schlusssatz über einen gewissen Widerspruch zwischen der Estoire und Philipp hinwegsetzt. Es fehlt im Amadischen Texte dieses Stück, wie auch die beiden vorhergehenden Paragraphen und die beiden folgenden, also §§ 230—234, p. 136—138; Amadi schliesst mit § 229 p. 135 seine Erzählung dieses Abschnittes

---

[1]) G. d. Ch. § 119 p. 123/24. f. oben S. 294. [2]) es handelt sich um das Stück, § 224, En cest point — Philanger fu partis (Zeile 11): die entsprechende Erzählung nach Amadi würde zu stehen kommen § 227, p. 131, Zeile 10 zwischen . . Sur und Le seignor . . . und lautet: Nel qual tempo o pocco avanti l'imperator aveva mandato a dire a Ricardo Felinger balio de Sur che andasse da lui et che mandava un altro in suo loco; per il che il detto M. Riccardo se parti da Sur et M. Henrico suo fratello et uno suo nepote M. Joan. [de Sorento] et la moglie et figlioli loro con tutte le sue famiglie quali se miseno in una gran nave et andorono via, lassando a Sur M. Itier suo fratello et assai gente de arme con lui, el quale governava Sur et era fatto per l'imperator marescalco del reame de Hierusalem qual era valente cavaglier savio et ardito. — Ein anderes Beispiel für die Verschiedenartigkeit der Texte der Gesten und des Amadi, resp. Philipps selbst, bietet die Parallelstelle zu G. d. Ch. § 227 p. 132, Zeile 7: Quant Lotier Filanger . . . .; sie lautet: . . sopra li Longobardi, contra quelli, che li odiavano molto per le onte et dispiaceri, che li feceno et maxime li Genovesi et quando li Longobardi videno l'opra esser di questo modo se misseno a fugir verso el castello et nel andar furon morti assai et presi molti et persero ciò che havevano in la terra, et cosi fu presa la cita de Sur etc.

cyprischer Geschichte, hat aber einen um folgende Worte erweiterten Schluss: Et alhora furon disradicati i Longobardi da Suria et Cypro et ancor che longo tempo habino visso da poi l'imperator et suo figliolo Corrado, mai non feceno altro piu die quello che di sopra havete inteso. El re di Cipro et il lignagio di Iblim visseno da poi longo tempo con grande honor et governorono et mantenerono li doi reami de Jerusalem et Cypro in bon stato con la gratia di tutte le gente, come quelli che sapevano mantenir ciascuno nelle sue rason per la loro balta, bonta et liberalita con tutti; ma perche e troppo longa historia a voler contar ciò che feceno in vita sua, tacio assigurandomi benchè in la christianità non si sia il più valoroso lignagio di quello di Iblim.

Diese Worte scheinen als Abschluss der ganzen Erzählung sehr geeignet und stehen durchaus auf dem Standpunkte der Philipp'schen Geschichtschreibung. Die im Gestentexte dann noch folgenden Paragraphen behandeln die späteren Schicksale der Familie Philanger, speciell die ihres Hauptgliedes Richard. Diese Nachrichten dem Autor der Gesten zuzuschreiben, ist der Sprache wie des eingehenden und genauen Inhalts wegen nicht möglich. Haben sie nicht von vornherein im Philipp'schen Buche ihren Platz gehabt, so sind sie entweder, früher oder später, von Philipp selbst oder einer anderen, mit den Verhältnissen vertrauten Persönlichkeit nachgetragen worden.

Für die Erkenntnis des Philipp'schen Geschichtswerkes haben wir uns in den besprochenen vereinzelten Fällen also nicht an den in den Gesten überlieferten Text zu halten. Hier ist der Text Amadis zu Grunde zu legen mit dem Bewusstsein, dass derselbe infolge der Uebersetzung, die zugleich Bearbeitung ist, den Text Philipps rein darzustellen nicht im Stande ist. Im allgemeinen aber ist der Text der Gesten durchaus massgebend, im besonderen in Rücksicht auf das Verhältnis zu den Annalen und der Estoire d'Eracles. Die Annahme, dass der Philipp'sche Originaltext ebenso Zusammenhang mit dieser Chronik aufwies wie der Gestentext, wird, wie schon bemerkt [1]), durch die Beschaffenheit des Amadischen Textes gestüzt. Die Hauptstütze aber gewährt der ganze Charakter des Philipp'schen Geschichtswerkes, der über jenen Zusammenhang und die Art desselben keinen Zweifel lässt.

Der Name unseres Philipp aus Novara erscheint in dem ganzen Umfang der Estoire d'Eracles nicht ein einziges Mal, der Träger dieses Namens lässt sich für keinen einzigen Fall nachweisen. Dies eine ist eigentlich ausschlaggebend. Denn bei der Bedeutung, die Philipp

---

[1]) Vgl. S. 297 ff.

nach seinem eigenen Werk in dem Laufe der Ereignisse gehabt, bei der hervorragenden Rolle, die er zu verschiedenen Zeiten als Unterhändler und Vermittler, als Bote und Gesandtschaftsbegleiter, als Ratgeber und Rechtskonsulent immer von neuem gespielt hat, wäre es geradezu undenkbar, dass der Verfasser der Chronik das Werk Philipps gekannt und benutzt hat, aber von all diesen Dingen nichts weiss, dass für ihn Philipp, der Verfasser seiner Quelle, gar nicht existiert. Dazu kommt, dass auch nichts von den Dingen, die bei Philipp ganz in den Vordergrund treten, von den Vorfällen, die sich um die Häupter der cyprischen Adelspartei abspielen, erzählt ist: keine Zweikämpfe und Ritterspiele, keine Privatfeindschaften und Intriguen, keine vertraulichen Unterhaltungen und intimen Vorgänge, nichts von alle dem, was der Darstellung Philipps solchen Reiz und solche Gegenständlichkeit verleiht. Der Chronist ist gewiss kein Freund des deutschen Kaisers, auch er greift sein gewaltsames, herrisches Auftreten und seinen Charakter an, aber hier ist keine Spur von dem leidenschaftlich blinden Hass auf der einen, von der uneingeschränkten Begeisterung und unentwegten Hingebung auf der anderen Seite, welche die Geschichtsschreibung des Parteimannes Philipp kennzeichnet. Es hätte doch von all diesen charakteristischen Merkmalen von Philipps Werk etwas auf den Chronisten übergehen müssen, irgend ein Anklang sich finden müssen, wenn er Philipps Werk als Quelle benutzt hätte. Der Chronist hat eine treue, thatsachenreiche, möglichst eingehende Darstellung geliefert, Philipps Erzählung ist auch reich an Thatsachen, aber darüber hinaus bietet sie solch' eine Fülle intimer Vorgänge, charakteristischer Schilderungen, lebhafter Einzelbilder, dass jedes Thatsachenmaterial dem gegenüber arm bleibt. Und wie könnte man annehmen, dieses sei auch nur zum Theil aus jener Summe zusammenstimmender Mannigfaltigkeiten entstanden? Im Gegentheil: das ergiebige und wahrheitsgetreue Thatsachenmaterial der Chronik hat Philipp vorgelegen und ist von ihm benutzt worden.

Die schon mehrfach besprochene Nothwendigkeit der Unterscheidung zwischen einem ersten, früher entstandenen Theile und dem grösseren Rest des Buches trifft auch für dieses Verhältnis zu. Zwar zeichnet sich der erste Theil von Philipps Erzählung, der bis zur Ankunft des Kaisers in Syrien nach seiner Abreise von Cypern [1]) reicht, nicht in höherem Grade durch das persönliche Moment aus, aber der Inhalt desselben bietet so gar nichts, was dem von dem Chronisten im l. 31, c. 13 und 21, l. 32, c. 23—25 Erzählten an die Seite zu setzen wäre, dass wegen

[1]) § 135 p. 48.

dieser Verschiedenartigkeit eine gänzlich selbständige Arbeit Philipps anzunehmen ist. Die Uebereinstimmung mancher Nachrichten über die Ereignisse auf Cypern selbst kann, wie früher bemerkt [1]), durch eine spätere Ueberarbeitung seitens Philipps erklärt werden, nachdem ihm die Chronik bei der Wiederaufnahme seiner Arbeit bekannt geworden war; ein solcher Zusammenhang würde in Frage kommen für Est. d'Er. l. 33, c. 1—4, und G. d. Ch. § 126—134. Doch ist die Veranlassung für eine solche Annahme nur unbedeutend und findet in keiner stilistischen Uebereinstimmung zwingenden Grund. Man kann daher mit Recht die volle Originalität für diesen ersten Theil des Philipp'schen Buches in Anspruch nehmen, eine Originalität, die in keiner Weise durch die partieenweise auftretenden Auszüge aus den Annalen beeinträchtigt wird. Dieselben sprechen nur dafür, dass der Verfasser mit einer gewissen pedantischen Sorgfalt auf die Vollständigkeit seiner Geschichtsdarstellung gehalten und die ihm zur Verfügung stehenden Mittel hierzu benutzt hat; die Aeusserlichkeit, mit der er dabei verfahren ist und die in diesem Theil ohne Ausnahme zu bemerken ist, ermöglicht es, diese annalistischen Partieen ohne weiteres und nur zum Vortheil für die Darstellung ebenso zu entfernen, wie sie von dem Verfasser mittels späterer Interpolation hineingebracht sind. Ebenso wenig würde es der Originalität des Philipp'schen Werkes in diesem ersten Theil Eintrag thun, wenn das eine oder andere Stück desselben nach früher entstandenen Gedichten des Verfassers gearbeitet oder durch solche auch nur beeinflusst worden wäre; Vorlagen wie Darstellung wären Ausflüsse desselben Geistes.

In dem ganzen, frühest entstandenen Theil ist die Darstellung von seltener Eigenart, bedingt durch die Unmittelbarkeit und Gegenständlichkeit, mit welcher der Verfasser die Ereignisse aufgefasst hat und wiedergibt, ausgezeichnet durch fast dramatische Lebendigkeit und ganz frei von jenem Gepräge landläufiger chronikalischer Erzählung.

Die Originalität des Werkes scheint sich zu steigern in dem Theil, der die nach des Kaisers Abreise sich entwickelnden Ereignisse behandelt. Nicht zum wenigsten tragen zu diesem Eindruck die in die Darstellung verflochtenen, schon früher besprochenen Gedichte bei, welche mit den Ereignissen entstanden, diese dem Leser näher führen, als jede prosaische Erzählung es vermöchte. Aber schon für diese Partie des Werkes [2]) ist die Bezeichnung als eines originalen, wenn man darunter versteht, dass der Verfasser auf sein Wissen und allenfalls auf mündliche Berichterstattung angewiesen war, nicht mehr zu-

---

[1]) cf. oben S. 271. [2]) beginnend von § 125 [§ 138].

lässig. Von da an hat Philipp für die Abfassung seines Buches die Estoire d'Eracles benutzt. Es ist das 33. Buch von c. 9 bis c. 55, in welchem als Bestandtheil der transmarinen Geschichte die cyprischen Kämpfe dargestellt werden. Vergleichen wir die beiden Berichte Philipps und des Chronisten, so sind zunächst diejenigen Stücke des letzteren, welche mit der cyprisch-syrischen Geschichte im engeren Sinne in keinem oder nur entferntem Zusammenhange stehen, bei jenem gar nicht zu belegen [1]). Aber auch von denjenigen Theilen, die in engstem Zusammenhange mit Philipps eigentlicher historiographischen Aufgabe stehen, ist vieles nicht bei ihm zu finden [2]), manches ist nur ganz kurz und andeutungsweise behandelt, wie der Inhalt eines Theils von c. 20, der cap. 21 und 22. Der ganze Rest dagegen [3]) ist von Philipp für seine Geschichte zu Grunde gelegt worden. Den Beweis dafür ergibt die Stilvergleichung nur für vereinzelte Fälle, denn die Bearbeitung durch Philipp ist eine so sorgfältige, die ihm verfügbare Fülle neuen Stoffes eine so grosse, dass der Text der Vorlage hierdurch ganz zurückgedrängt, wenn nicht beseitigt wird. Daher sind auch die ihrem Ausdruck nach, nicht blos wegen des Inhalts parallel zu setzenden Stellen gering an Ausdehnung. So z. B. gleich die erste:

Est. d'Er. l. 33. c. 9, p. 375 . . . li empereres se recueilli un jor en l'aube et s'enparti sansfaire assaver sa muete.	G. d. Ch. § 138 p. 50. L'empereor . . . . le premier jor de may en son l'aube, sansfaire assavoir à nuluy il se recueille en une galée.

Aehnliche Wendungen sind anderweitig [4]) nachzuweisen; von dem im übrigen unberücksichtigt gelassenen c. 17 hat Philipp sich die Uebergangsphrase zu nutze gemacht [5]). Derselbe Abschnitt weist einige entschiedene Anklänge an c. 20 p. 386 auf, und der Parallelismus von c. 27 p. 392 und § 160 p. 80 beweist uns, dass der ganze so wichtige Abschnitt von c. 21—28 von Philipp einer Auswahl für seine Darstellung unterzogen ist. Der Passus [6]) lässt recht klar erkennen, wie Philipp bei der Verwerthung des ihm von der Chronik gebotenen Materials vorgegangen ist. Er hat es theils aus stilistischen Gründen bearbeitet, theils aus Gründen, die gewiss aus der ganzen Persönlichkeit des Verfassers zu erklären sind; im besonderen Falle ist die Vorlage noch deutlich erkennbar, in anderen Fällen sind die Spuren, denen die Erzählung folgt, mehr verwischt, aber doch in

[1]) Es sind dies c. 12. c. 14—19, c. 38, 39, 42, 43, c. 44—49 und 51 (von dem Gestenverfasser interpoliert) und endlich c. 54. [2]) So der Inhalt von c. 13, c. 23—26 und dem grössten Theil von c. 28, ferner von c. 40, 41 und 53. [3]) Also in der Hauptsache c. 9—11, 20, 27—37, c. 50, 52, 55. [4]) Für § 145 p. 58 — c. 10 p. 376 und § 145 p. 60 — c. 11 p. 377. [5]) § 158 p. 77. [6]) Er ist oben S. 296 wiedergegeben.

Andeutungen wohl erhalten; meist aber erscheint die Darstellung ganz frei und eigenartig, bis irgend eine kleine stilistische Besonderheit auf die Vorlage hinweist oder die Notwendigkeit des Zusammenhangs als allgemeiner Eindruck sich aufdrängt [1]). Auffallend ist auch die Art der Uebereinstimmung, wie sie zwischen c. 33 und § 177 hervortritt [2]), so dass man geneigt sein könnte, schon hier die interpolierende Hand des Gestenschreibers zu sehen, die sich ja später um die Verdeutlichung des Zusammenhangs beider Geschichtswerke so bemüht zeigt. Dass aber trotz ihm und schon vor seiner Thätigkeit dieser Zusammenhang auch in dem späteren Theil des Philipp'schen Buches bestand, dafür haben sich schon an früherer Stelle Beispiele ergeben [3]) — es wird nicht zweifelhaft bleiben, dass die Erzählung Philipps auf dem kürzeren Bericht der Chronik aufgebaut ist; der Gestenschreiber aber hatte in seiner vorangehenden Interpolation eben diesen Chronikbericht noch in Philipps Text hineingeflickt. Jener war ein pedantischer Abschreiber, dieser ein geschickter Schriftsteller, der es verstand, einen überlieferten Stoff in eine neue Form zu giessen und etwas in gewisser Beziehung Vollendeteres, jedenfalls aber scheinbar ganz Neues zu schaffen. Die nicht eben zahlreichen Stellen, welche als Entlehnungen aus den Vorlagen nachweisbar sind, erscheinen mehr als die Reste eines früheren Werkes, deren Beseitigung bei der Aufführung des neuen verabsäumt wurde, denn als die Hauptpfeiler des ganzen neuen Baues. Aber für nicht unbeträchtliche Theile ist auch ein neues Fundament gelegt worden. Um sich über das Verhältnis des eigentlich Originalen bei Philipp und des Entlehnten nicht zu täuschen, genügt es darauf hinzuweisen, dass jenen 17 Kapiteln der Estoire d'Eracles ein Text von 59 Druckseiten bei Philipp entspricht [4]).

4. Beurtheilung von Philipps Geschichtswerk.

Philipp hat an seinem Werke nicht in einem Zuge gearbeitet: wahrscheinlich bald nach 1242, dem endgültigen Abschluss der cyprischen Kämpfe, jedenfalls vor 1246 hat er die Arbeit begonnen,

[1]) Das gilt von der Verwendung des c. 28, während c. 29 in §§ 181 und 182 p. 96 seine Spuren hinterlassen hat, und von den in §§ 171—175 enthaltenen cap. 30—32 nur 3 Worte den Ursprung bezeugen: sailly au cri der Herr von Beirut et tous caus qui le vostrent sivre, nach Philipp §. 175, p. 92, in der Estoire c. 31 p. 298 heisst es von Iblin und anderen, namentlich aufgeführten oder allgemein bezeichneten Rittern: saillirent a cri. [2]) Vgl. oben S. 296. [3]) Vgl. oben S. 292 f., 298 ff.; dafür vergleiche man auch noch den Anfang von c. 36 mit den entsprechenden Nachrichten in Philipps Text § 197 p. 107/8, und den Schluss desselben Kapitels mit § 209, p. 116, 117. [4]) Es ist nur der Prosatext und ohne die Interpolationen in Betracht gezogen.

höchst wahrscheinlich nach 1258 hat er sie abgeschlossen. Nach Niederschrift eines ersten Theiles hat die Arbeit etwa 12 Jahre geruht, um dann von neuem aufgenommen zu werden. Nicht nur aus diesem äusseren Grunde der Entstehungszeit, sondern auch aus inneren Gründen ist eine Zweitheilung des Philipp'schen Buches notwendig.

Ursprüngliche Originalität kennzeichnet den ersten Theil, der die §§ 94—134, p. 27—48 umfasst; fremde Bestandtheile werden rein äusserlich, durch spätere Interpolation annalistischer Partieen oder, falls Benutzung der Estoire überhaupt vorliegt, durch spätere geringe Ueberarbeitung unbeweisbar und unauffällig hineingetragen. Im zweiten Theil dagegen [1]) treten klar und deutlich fremde Einflüsse zu Tage; sie waren von vorn herein für die Arbeit bestimmend und bilden zum Theil deren Grundlage. Philipp hatte sein Buch zu schreiben begonnen nur mit dem in der Einleitung ausgesprochenen Plane, die Kämpfe zwischen Kaiser Friedrich II und Johann von Ibelin zu schildern, wie er sie erlebt hatte. Die Veröffentlichung zweier zeitgenössischer, dieselbe Periode behandelnder Geschichtswerke kommt dazwischen. In den Annales de terre sainte werden in kurzer, präciser Form Thatsachen geboten, deren Wichtigkeit als Anregung für die Erinnerung und als Stütze für das Gedächtnis nicht zu unterschätzen ist. In der Estoire d' Eracles erscheint eine Chronik mit treuer und ausführlicher Berichterstattung. In beiden Werken trat Philipp eine allgemeinere Auffassung seines Gegenstandes und dessen Darstellung entgegen. Doch Philipp liess sich von seinem Plan nicht ablenken und nur in rein äusserlicher Weise hat er die durch die Annalen gebotene Anleitung benutzt; er steht denselben, je nach Neigung und Bedürfnis, bald mehr, bald weniger selbständig gegenüber, nicht selten verwerthet er sie im engsten Anschluss. In der Chronik fand er ausserdem eine eingehende und klare Darstellung seines eigenen Vorwurfs; zugleich sah er, dass dieselbe weit hinter seiner Kenntnis von den Dingen zurückblieb, vor allem aber auch seiner Auffassung der Dinge nicht zusagte. Haben wir vielleicht hierin die Anregung zu sehen, dass er seine frühere Arbeit wieder aufnahm, so hat er sich auch bei der Fortführung seiner Arbeit dadurch leiten lassen: er legte seiner Erzählung fortan die chronikalische zu Grunde, wählte aber doch auch mit Bedacht sich aus, was er von dieser Grundlage benutzen wollte, er that viel neuen Stoff dazu, um beide Bestandtheile in einer neuen Form zu verschmelzen.

Daher beansprucht denn auch Philipps Buch trotz dieser Hülfs-

[1]) § 135 p. 48 bis § 234 p. 138.

mittel einen durchaus selbständigen Wert. Zweierlei ist es, was denselben bedingt, woraus die Art von Philipps Geschichtsschreibung zu erklären ist.

Es ist schon hervorgehoben worden, dass ganz im Gegensatz zu der Estoire d'Eracles, in der weder Name noch Person des Philipp aus Novara erscheint, derselbe in seiner eigenen Erzählung eine gar nicht unbedeutende Rolle spielt, ja häufig durchaus im Vordergrunde der Ereignisse steht [1]. Er hat selbst in der Einleitung die Wichtigkeit seiner Person für die zu erzählenden Ereignisse betont und in dem Rechenschaftsbericht über seine literarische Thätigkeit das persönliche Moment des ganzen ersten Buches, von dem unsere Geschichtserzählung nur einen Theil bildet, ausdrücklich hervorgehoben [2]; in dieser müssen wir in gewissem Sinne eine Fortsetzung der bisher verlorenen biographischen Skizze sehen, welche Philipp schon früher geschrieben hatte. Alle Umstände rechtfertigen es, wenn wir das von uns besprochene Geschichtswerk als „Memoiren des Philipp aus Novara" bezeichnen und seinen Verfasser als Memoirenschreiber charakterisieren.

Dazu kommt als zweites Charakteristikum der Umstand, dass Philipp vor allem Tendenzschriftsteller, dann erst Historiker ist: er ist Tendenzschriftsteller als leidenschaftlicher Vorkämpfer der kaiserfeindlichen Partei der Ibliner, mit denen er durch die engen Bande der Feudalität und ritterlichen Freundschaft verbunden ist, als Ritter und Cavalier, der, vom stolzesten Standesbewusstsein beseelt und in demselben befangen, keine höheren Rücksichten als die seines Standes kennt und begeistert ist für ritterliche Sitten, Zweikämpfe und Freigebigkeit, für Ritterspiele und die „Abenteuer von Bretagne und der Tafelrunde"; und endlich auch als Sänger und Dichter, der, abhängig von der Phantasie und dieser gehorsam, es mit der Wahrheit nicht so genau nimmt und Licht wie Schatten schon um des Contrastes willen vertheilt. Diese beiden Momente, dass Philipp Memoirenschreiber und dass er Tendenzschriftsteller ist, wirken zusammen, um seinem Werke in allen Theilen den Stempel des Eigenartigen und Reizvollen aufzudrücken, auch da, wo es nicht als Original zu bezeichnen ist; denn hier sind seine Tendenzen für die Auswahl des Stoffes und dessen Bearbeitung massgebend gewesen; er gestaltet den Stoff seiner Vorlage um und vermehrt ihn durch eine Fülle neuer und eigenartiger Nachrichten.

Aber den Memoirenschreiber kennzeichnet auch noch anderes als die bessere Kenntnis vieler Dinge. Chronisten und Annalisten schreiben

---

[1]) oben S. 301. [2]) Vgl. oben S. 261.

im allgemeinen lediglich, um zu unterrichten, ohne Rücksicht auf ihre Person; der Memoirenschreiber will auch belehren, aber er hat immer seine Person oder doch seine Verhältnisse dabei im Auge, er kennt und beurtheilt die Dinge vor allem danach, wie er an ihrer Entwicklung theilgenommen hat, und so kommt er, sofern er nicht ein sehr vorurtheilsloser Kopf ist, allmählich dazu, seinem Wissen, weil es seine eigene Person angeht, eine Wichtigkeit und Bedeutung beizulegen, die weit über das verdiente und wirkliche Mass hinausgeht. Nimmt man dazu, dass der Memoirenschreiber seine Rolle auf dem Schauplatz der Geschichte vielfach hinter den Coulissen spielt, so wird man sich nicht wundern, wenn ein zeitgenössischer Chronist, ein fleissiger und umsichtiger Arbeiter von weitem Blick und gesundem Urtheil, den Memoirenschreiber weder kennt noch von seinem Thun erzählt; er entzog sich eben seinem Auge. Dafür liefert der Chronist ein reiches Material, das der Memoirenschreiber nicht zu kennen scheint. Auffälliger ist es dagegen, wenn es diesem durch die Chronik bekannt geworden ist, aber trotzdem bei Seite gelassen wurde. Doch kann man verschiedene Gründe für ein solches Verfahren anführen. Der Memoirenschreiber Philipp mochte Nachrichten der Chronik übergangen haben, weil er darin Unrichtigkeiten entdeckte oder sie für unwesentlich hielt oder er huschte darüber hinweg, weil der Eifer der Parteileidenschaft oder der des persönlichen Interesses ihn in der Darstellung zu anderen, ihm näherliegenden Dingen führte, oder er hat sie als störend für die von ihm vertretenen Interessen [1]) bewusster Weise unterdrückt.

In einem Falle aber ist es uns ermöglicht, die Motive, von denen sich Philipp bei der Auswahl des Stoffes leiten liess, bloszulegen. Es ist die empfindliche Eigenliebe des Memoirenschreibers.

Der Chronist erzählt, l. 33, c. 13, wie die verwitwete Königin Alice von Cypern nach Kaiser Friedrichs Abreise aus dem Orient Ansprüche auf die Herrschaft im Königreich Jerusalem geltend macht; Verhandlungen mit den Grossen des Königreichs, Abordnung einer Gesandtschaft, deren Mitglieder namhaft gemacht sind, an den Kaiser, eine Konferenz in Italien nach einigen Schwierigkeiten und Bescheid an den Gesandten, dies sind die Etappen des Vorgangs, welche mit wünschenswerter Klarheit gezeichnet sind. L. 33, c. 50 bringt dann eine ziemlich ausführliche Erzählung, wie der neue Gemahl der Alice mit den Ansprüchen seiner Gattin hervortritt, wie diesmal der Plan ge-

---

[1]) Dies hat ihn z. B. bewogen, die ganze Schilderung von dem Eingreifen des städtischen Elements in die cyprisch-syrische Bewegung, wie er sie in der Estoire vorfand, zu unterdrücken.

lingt, und der Königin die Herrschaft über das Königreich Jerusalem übertragen wird. Der Zusammenhang zwischen dem Inhalt von c. 13 und c. 50 ist klar, der Chronist hat ihn nicht hervorgehoben, aber jede Ereignisreihe für sich treu überliefert. Die erste in c. 13 hat Philipp nun völlig ausser Acht gelassen, der zweiten gibt er eine ganz andere Einkleidung: Philippe de Navaire — so erzählt er von sich selbst — sann in einer Nacht vor sich hin, dann ging er zu seinem Herrn, dem Sire von Baruth, und sprach zu ihm: „Herr ich habe etwas ausgedacht, das Euch vor Schaden bewahren wird." Und nun entwickelt er vor Ibelin den Plan, der Königin Alice die Herrschaft in Jerusalem zu übertragen, ganz so als ob er völlig sein eigen und noch nie früher von anderen Leuten erwogen und besprochen worden wäre; er thut es mit Anführung derselben Rechtsgründe, die der Chronist als die der Alice und ihres Gemahls auseinandersetzt, mit Darlegung ähnlicher Erwägungen, die dem Chronisten nach schon bei dem ersten misslungenen Versuch sich geltend gemacht hatten. Wie er sich den ersten Gedanken zu dem Plan selbst zuschreibt, so auch die Ausführung desselben; er allein ist es, der alles ins Werk setzt und zu einem gedeihlichen Ende führt, bevollmächtigt von den massgebenden Persönlichkeiten, da diese wünschten, „dass er das Messer vorstelle und sie würden das Stück Fleisch sein, und er könnte schneiden und theilen nach seinem Wohlgefallen" [2]). Grosse Ehrenbezeugungen und Vergünstigungen auch materiellen Gutes trägt er davon [3]). — Es soll nun keineswegs geleugnet werden, dass er wirklich an dem Gelingen des Planes mitgewirkt hat, wie es seine Erzählung besagt, und dass dieselbe eine erwünschte und wahrheitsgemässe Ergänzung zu der des Chronisten ist, welcher den Ereignissen ferner steht; Philipp kann auch den Gedanken von neuem angeregt haben, aber in Wahrheit wird er seit jenem ersten Versuch, 1229/30 nicht mehr von der Tagesordnung abgesetzt worden sein und Philipps Eigenthum ist er ganz gewiss nicht gewesen. Aber von der Thätigkeit, die er hier zu entwickeln hatte und dem errungenen Erfolg ganz erfüllt, hat er sich selbst als Schöpfer des ganzen Unternehmens gedacht und von diesem stolzen und schmeichelnden Gefühl mochte er sich um nichts trennen. So ist er denn unwahr geworden und hat ihm bekannte und für die

[1]) § 225 f. p. 26. ff. [2]) G. d. Ch. § 225, p. 129: Mout en orent grant joie .et distrent à Phelippe de Nevaire qu'il voloyent que il fut le couteau et eaus seroyent la piece de char et poroyent tailer et partir à son gré. [3]) G. d. Ch. § 227 p. 130: Phelippe de Nevaire en fu honorés et riches, car la reyne li douna m. sarazinas de fié et li fist payer sa dete, quy bien monta m. mars d'argent. Phelippe fu baillys et tout sires ....

Entwicklung der Ereignisse ungemein wichtige Thatsachen einfach verschwiegen.

Hier ist ein sicherer Beweis gegeben, das wir es mit Philipps Wahrheitsliebe nicht gar zu ernst zu nehmen haben, dass wir berechtigt und verpflichtet sind, ihm Misstrauen entgegenzubringen überall da, wo die beiden Hauptmerkmale seines Werkes unverhüllt uns entgegentreten, namentlich dann, wenn es geschieht im Widerspruch zu der Ueberlieferung der Chronik. Bei solchen Widersprüchen ist der Umstand, dass Philipp besser unterrichtet sein konnte und musste, kein Grund, ihm den Vorzug zu geben; dies darf nur dann der Fall sein, wenn schlechterdings kein Grund einzusehen ist, der ihn zu Uebertreibung und Entstellung veranlasst haben könnte [1]).

Der historische, quellenmässige Wert von Philipps Geschichtswerk ist daher kein so hoher, wie man geglaubt hat. Trotzdem bleibt es eine hohe Leistung der Historiographie seiner Zeit, vielleicht seines Jahrhunderts, und wird einen Ehrenplatz auch in der allgemeinen französischen Literatur behaupten können; hier treten diese Memoiren denjenigen zur Seite, welche Villehardouin und Joinville ebenfalls zur Geschichte der Kreuzzüge geschrieben haben. Seine Memoiren im besonderen legen ein Achtung gebietendes Zeugnis ab von dem Können und dem Kulturstande der Gebildetsten im damaligen lateinischen Orient; sie sind unschätzbar für die Erkenntnis der Geistesströmungen und der Ideen, welche die Menschen dort beherrschten, die ihre Grösse und Schwäche zugleich ausmachten und wesentlich mit dazu beitrugen, jedes staatliche Leben daselbst dem Untergange zu weihen. Der deutschen Geschichte aber gehören die Memoiren Philipps an, weil sie ein Denkmal sind der Bestrebungen und Kämpfe des letzten Hohenstaufen-Kaisers und ihrer Erfolglosigkeit auch an der Peripherie des Mittelmeeres.

---

[1]) Dieses merkwürdige Verhältnis Philipps zu der Chronik begünstigt die Meinung, er schreibe sein Buch, nicht nur zur Vollendung desselben durch sie angeregt, sondern geradezu in unausgesprochener Polemik gegen dieselbe.

Die Flucht Johanns von Werth.

Ein Beitrag zur Geschichte des Jahres 1647.

Von

Laurenz Pröll.

Mit grösster Spannung wurde im Frühjahre und Sommer 1647 in Oesterreich jede Nachricht aus Baiern aufgenommen. Wird es dem Kaiser Ferdinand III. gelingen, das erprobte, 20.000 Mann starke bairische Heer, das infolge des Ulmer Vertrages, den der Churfürst Maximilian, französischen Einflüsterungen nachgebend, mit Frankreich und Schweden abgeschlossen hatte (14. März 1647), zur Unthätigkeit verurtheilt war, auf seine Seite zu ziehen? Eine Verstärkung der kaiserlichen Armee war dringend nothwendig und ebenso tüchtige Führer, da die Schweden unter Wrangel durch die Oberpfalz gegen Eger vordrangen.

Aller Augen richteten sich besonders auf den allverehrten Johann von Werth im festen Vertrauen, dass es dessen Eifer und erprobter Klugheit gelingen werde, das mandatum avocatorium des Kaisers, welches Graf Khevenhüller überbracht hatte, durchzuführen. Aber die Bevölkerung der Gegenden, durch welche die bairischen Regimenter von der Donau nach Böhmen ziehen sollten, sah dem Durchzuge trotz ihrer gut kaiserlichen Gesinnung mit Angst entgegen, da sie aus oftmaliger Erfahrung nur zu gut wusste, welche Qualen und Plagen ihr derselbe aufladen werde. Immer sicherer wurde gemeldet, dass Johann von Werth die bairischen Officiere für den Kaiser gewonnen habe und dass er anfangs Juli die gesammte Armee durch das Bisthum Passau und das Gebiet des Propstes von Schlägl nach Krumau und Budweis führen werde. Es ist daher begreiflich, dass sowohl der Statthalter des Erzherzogs Leopold Wilhelm, Bischofs von Passau, J. Hektor Schatt von Mittl-Bibrach als auch der Landeshauptmann und die Verordneten des

Landes ob der Enns und Propst Martin Greyssing von Schlägl bemüht waren, über den Gang der Unterhandlungen stets gute Kundschaft zu erhalten. Besonders thätig war hiebei Propst Martin, dem darin seine Beliebtheit bei den Passauern sowie sein Ansehen bei den Grundherren der Umgebung sehr zu statten kam. Boten wurden hin und her geschickt; von Linz kam Graf Franz Albrecht von Harrach anfangs Juli nach Schlägl, um dem Landeshauptmanne sogleich über die Lage Berichte zu schicken. Kundschafter-Berichte und ein Theil der Correspondenz (im Archive des Stiftes Schlägl, z. Th. im Concepte) geben auch uns die Möglichkeit, den Gang der Ereignisse in den Hauptzügen verfolgen zu können.

Am 5. Juli schickte der Statthalter von Passau dem Landeshauptmanne von Oberösterreich und dem Propste Martin durch einen Eilboten die Nachricht [1]): „Die ganze bairische Armee wird durchs Bisthum gegen Krumau in Böhmen gehen und heute nachts oder morgen früh das Hochstift schon betreten. Dabei haben E. Hochw. vernünftig zu erachten, wie schwer uns dieser unverhoffte, erst vor zwei Stunden angedeutete Marsch auf die erst ausgestandene starke Quartier fallen thut, und halte ich dafür, dass es nunmehr um das Hochstift gethan sei". Eigenhändig schrieb er dazu an den Propst: „13 Regimenter hat er (Werth) über die Donau allbereit gebracht, alle generales bei sich, darunter der Holz und Geling, so nicht gewollt, dabei sein sollen. Ziehen pro maximo an, dass sie Reichsvölker seien und die Clausul des armistitii, dass sie sollen abgedankt werden. Solches ihnen billich vorher hätte zu wissen gemacht werden." In der Nacht vom 5. auf den 6. Juli eilte ein Bote, den Georg Kopp, der berühmte Organist von Passau, für Nacht und Tag bestellt hatte, nach Schlägl mit der Kunde, dass, wo nicht der ganze, doch der meiste Theil der bairischen Armada durch den Klafferwald, Aigen und ferners nach Budweis seinen Marsch nehmen werde. „Die Regimenter liegen alle um Deggendorf und Vilshofen herum und dürften wohl noch diese Stund aufbrechen, wo nicht, doch morgen gar früh, und General de Werth zwar mit dem Volk stark fortmarschieren, die Bagage aber hernach, und wird mehr Ungelegenheit machen als das Volk. General de Werth hat sich zwar erboten, gut Regiment zu halten, und (aber) haben gemeldte Soldaten über 2000 Pferd in Baiern weggenommen, auch alle bairische Beamte, so sie angetroffen, ausgeplündert; sein ganz kaiserlich geworden." Kopp räth dem Propste, den Unterthanen aufzutragen, ihre beste Habe und das Vieh in das Kloster zu schaffen [2]).

---

[1]) Or. Brief im Arch. von Schlägl praes. 6. Juli. [2]) Or. das. praes. 6. Juli.

Der Richter von Wegscheid, G. Milpöck, war selbst nach Deggendorf geritten, um sich über Werths Plan zu unterrichten. Nach seiner schleunigen Heimkehr liess er am 6. Juli nach Mitternacht seinem Vetter, dem Richter Julius Herrnböck von Ulrichsberg, noch einen Brief überbringen, in dem er mittheilt, dass er selbst mit eigenen Augen gesehen habe, wie in dieser Nacht zu Windorf (Markt am linken Donauufer unterhalb Vilshofen) ein kaiserliches Regiment zu Fuss einquartiert worden sei. Diesem dürften noch andere Regimenter nachfolgen, welche dem Gerede nach über Röhrnbach, Waldkirchen, die Siebendörfer durch den Klafferwald nach Aigen, Krumau und Budweis marschieren werden. „Das Baierland ist alles frei gegeben und wird alles ausgeplündert, wie denn gestert über die Vilshofner Brucken vermuthlich in die 2000 gestohlene bairische Pferde geführt worden". Er möge sein „habendes Vermögen in Obacht nehmen" und dem Hofrichter von Schlägl den Brief sogleich zuschicken [1]). Der Kundschafter, den Graf Franz Albrecht von Harrach von Schlägl aus in das Bisthum geschickt hatte, berichtete am 7. Juli abends von Waldkirchen [2]), dass er daselbst schon 4 Reiter des Obrist Flekenstein getroffen habe, welche tags vorher von Vilshofen dahin geritten seien. Er sprach mit ihnen. „Sr. Excellenz Joan de Werth ist zu Vilzhofen und verbleibt alldorten bei der Brucken stehen, bis die anderen Regimenter alle herüber sein. Die Brucken zu Vilzhofen hat er besetzt und die Stadt lassen ausplündern." Da er zu Jandlesbrunn kein Pferd bekam, konnte er nicht weiter kommen. Am nächsten Tage werde er vom Pfleger zu Leoprechting (bei Hutthurn), bei dem ein Capitainlieutenant des Obrist Fleckenstein verweile, Näheres erfahren und wahrscheinlich bis zu Johann von Werth kommen. Das Fussvolk das am 7. nach Griesbach gekommen sei, werde dort oder zu Wegscheid die anderen Völker erwarten. In der ganzen Gegend sei es sehr unsicher, vor einer Stunde habe eine Partei den Markt Rehrnbach (Röhrnbach zw. Waldkirchen und Freyung) ausgeplündert. „Man vermeint, der ganze Marsch werde auf Griesbach und Wegscheid zu gehen. Allen Anzeigen nach ist es nit müglich, diesen Weg von Waldkirchen zu marschieren, denn der Wald ist gar zu schlimb. Gleich jetzt kommt ein Bote, der sagt, dass etliche Regimenter sollen auf Waldkirchen und auf die Siebendörfer und durch den Wald gehen, aber lauter Cavallerie. Das Fussvolk aber und die Pagaschie solle der Landstrasse

---

[1]) Or. Brief das. Wegscheidt 6. Juli 1½ Uhr in der Nacht. [2]) Or. Brief das. dd. Waldkirchen 7. Juni (statt Juli) 7 Uhr zu nacht. Er war Harrachs Trompeter, Hans Nik. Kamruck, der in Röhrnbach Werth traf und mit demselben zurückfloh, wobei er wahrscheinlich als Führer diente.

nach auf Griesbach gehen. Dieses ist dem Pfleger zu Leoprechting zugeschrieben worden."

Diese Nachrichten verbreiteten in der ganzen Gegend begreifliche Furcht. Viele brachten ihre beste Habe in sichere Orte, viele flohen in die Wälder. Doch die Sache verlief anders, als man erwartete. Johann von Werth hatte die Regimenter wohl zu bewegen gewusst über die Donau und bis Röhrnbach zu ziehen, dort aber begannen sie zu meutern, weshalb er, von nur Wenigen begleitet, nach Oesterreich floh. Auch Spork folgte ihm nach. Doch hören wir, was Propst Martin darüber am 11. Juli dem Statthalter von Passau schreibt [1]), der ihn tagsvorher um genaue Auskunft ersucht hatte [2]): „Nun wissen E. Hochw. und ist bekannt, dass wenig verruckter Zeit Ihre Kaiserl. Majestät per mandatum avocatorium die Reichsarmee von kurfürstl. Durchlaucht in Baiern mit beigehender Erinnerung ihrer Pflichten lassen abfordern, beinebens auch durch andere Mittel selbe beizubringen sich bearbeitet. Inmassen dann alles bereits in ein solches modell gegossen gewesen, dass die Herrn Generales und Obristen sich dahin vereinigt, mit der Cavalleria und theils Fussvolk herüber zu gehen. Indem aber dies jetzt gehörtermassen incaminierte Werk die Fortstellung erreichen sollen, ist das ganze Wesen wieder in eine Dissolation gerathen. Etliche Obristen haben dasjenige, wozu sie sich verwilligt gehabt, zurückgestossen und den Völkern zu meutinieren Anlass geben, dadurch dann der ganze Handl zu Wasser worden. Als nun beide Generales, Joan de Werth und Sporkh, gesehen, dass ihr volmeinendes Vorhaben rückgängig worden, haben sie nichts desto minder ihre Seiner Majestät und dem hochlöbl. Haus Oesterreich geleistete Pflichten in Obacht nehmen wollen und mit Hinterlassung aller ihrer bagage und vieler Pferde, weil die meutinirer allbereit angefangen, diejenigen Officiere und Reiter, welche herumb zu gehen gewillt gewesen, vor die Köpf zu schiessen, zu Rettung ihres Leibs und Lebens salviren müssen und ist H. General de Werth nächst verwichenen Abend (Montag am 8. Juli) umb 4 Uhr zu Röhrnbach aus dem Hauptquartier, nachdeme er sich gestellt, als gienge er hinaus aufs Feld spazieren, unter dessen aber etliche seiner Leut abseits mit ungefähr 50 Pferden reiten lassen, hinter einem Bergl zu Pferd gesessen und eilends sich gegen den Klafferwald gewendet und selbigen Abend umb 9 Uhr noch in meines mir anvertrauten Klosters Markt Aigen angelangt. Ich zwar,

[1]) Concept das. An die Landschafts-Verordneten v. O.-Oe. schickte er schon am 9. Juli einen kurzen Bericht ab, am 10. an den Grafen Harrach. Conc. das.
[2]) Or. Brief das.

um diesen Handl nichts wissend, als ichs von Herrn Grafen von Harrach mit ihm zurückkommenden Trompeter verstanden, habe ihn alsobald durch meine Leut einladen lassen; dessen er sich bedankt und ohne Verlierung einer Zeit dem Pass (von Aigen nach Untermoldau, gewöhnlich Schläglerpass genannt) zuegeeilet und in der Nacht umb 12 Uhr nach Wuldau (U. Moldau) kommen und daselbst geblieben, allwo er bis morgens um 6 Uhr gewest und dann nach Krumau fortgeruckt. — Darauf Erchtags (Dienstag) den 9. hujus Herr General Wachtmeister Sporkh sammt 2 Corneten und 3 Dienern früh zwischen 6 und 7 hernach gefolgt deme ich zur Consolation der Benachbarten und des gemeinen Manns, weilen alles in grossem Schrocken gewest, umb die Gewissheit des Hereinmarsch willen ein Feldwegs entgegengeritten, welcher mir dann mit ziemblichen Umbständen den Verlauf dieser Dissolution erzählet und also ingleichen fort über den Pass und nach Krumau geritten, allwo er Herrn von Werth noch angetroffen. — Gestern (am 10.) abends aber zwischen 5 und 6 Uhr ist mehr besagten Herrn Joh. de Werths Stallmeister mit bei sich habenden 6 Personen und 10 Pferden gefolgt, welcher bericht, dass er Erchtags abends ungefähr um 7 Uhr, nachdeme er zuvor bei vielernannten v. Werths bagage und zurückgebliebenen noch 65 Pferden und Wägen von 2 Lieutenanten und 50 Reitern als Geling- und Lapierischen Regimentern verwacht gewesen, durch diese feinte aber, dass er denen Officieren von seines Herrn Wägen einen guten Trunkh Weins geben, davon sie ziemblich berauscht worden, und er also, seinen Vorthl ersehend, mit gehörten Personen und Pferden eschapiert, und, obwohlen verlauten wollen, dass beeder Generalen bagage wäre geplündert worden, so bericht doch dieser, dass Herrn v. Werths noch unangegriffener, jene aber (Sporks) totaliter ausgeraubt seindt, und seine Frau beim Obrist Geling verwahrter angehalten werde, mit angeheftem Vermelden, dass eine Viertelstund hernach, als Joan de Werth fort gewest, beede Herren Grafen von Salmb, Obristwachtmeister vom Werthischen Regiment, und Hans Reichardt von Starhnberg, — welchen zwar der Stallmeister nit gekannt, doch leider allen erzählten Umbständten nach gemelter H. v. Starhnberg vermutlich muss gewesen sein —, bei der Armee ankommen, in Vorbeireitung aber des Gelings Regiments ihne, Obrist Geling, gefragt, wo das Hauptquartier wäre, welches er ihnen zwar notificiert, ehe sie aber kaum recht dahin gelangt, hat er einen Rittmeister vom Lapierischen Regiment mit 200 Reitern dahin geschickt, welche alsobalden bedeuten Grafen von Salmb, — eigentlich weiss ich nit, ob Herr von Starhnberg auch mit gewest —, gefangen genomben und nach München geführt. Was nun ferners

aus diesem Handl werden wird, lasse Euer Hochw. hierinfalls als hochverständig judiciern. Sonst, wie mir H. Sporkh selbst erzählt, haben Höchsternannt Ihre Churfürstl. Durchlaucht auf seinen Kopf 10, auf Joan de Werths Kopf 20tausend Thaler geschlagen. So viel ist mir von dieser Sach wissend, welches E. Hochw. ich überschreiben sollen mit dienstlichem Erbieten, wofern ich etwas weiteres Nachrichtsambes erlange, so von Importanz, dass ichs so tags und nachts zu avisieren nit unterlassen will."

Dem Grafen Harrach schrieb Propst Martin, dass Werths Stallmeister, nachdem es ihm zu entkommen gelungen sei, an demselben Abende noch eilends über Berg und Thal geritten und nach Mitternacht in Jenlesprunn (Jandelsbrunn) „ausser des Klaffecher Waldes" angekommen sei. Sporks Gepäck sei geplündert worden, dessen Frau werde bei der Frau des Obristen Geling in Gewahrsam gehalten: Werths Wagen seien noch unberührt geblieben, doch habe der Stallmeister gehört, dass die Officiere den Wein und die Pferde „anheut" (am Tage seiner Flucht) unter sich vertheilen werden. „Er hätte auch mit seinen Augen gesehen, dass Obriste Wachtmeister, Rittmeister und andere Officier weinend den Herrn v. Werth betauret und gesagt, dass sie diesen redlichen Mann verlieren müssen." Obrist Geling habe ihm, als er ihn um Rath gefragt, was er mit so viel Reitern und Pferden machen solle, geantwortet: „Euer Herr hat schöne Händl angefangen: er möge gleichwohln bei den Rossen bleiben. Und sind dieser Zurückstellung principales Holz, Mergemont und Geling, welcher doch nur eine halbe Stund vor Weggehens des Herrn Generals mit ihme zu gehen theuer versprochen. — Also macht mich gewisslich dieses dem hochlöbl. Haus Oesterreich und uns allen erspriessliche, nunmehro aber in gänzliche dissolution gerathene Werk nit wenig perplex; ohneracht auch ich dadurch mit meines mir anvertrauten Gotteshauses armen Unterthanen in allweg den meisten Schaden erlitten hätte, so wollte ich doch, dass dieses sowohl eingefädnete Werk seinen gewünschten Effect erreichen mögen." [1]) Nach dem Berichte an die Landschafts-Verordneten von Oberösterreich haben im Lager zu Röhrenbach zuerst 5 Compagnien vom Spork'schen Regimente zu meutern begonnen, worauf ein Regiment nach dem andern folgte [2]).

Wie schon früher erwähnt wurde, hatte die Kunde vom Durchmarsche unter der Bevölkerung der Waldgegenden grosse Furcht hervorgerufen, „also dass jedermann nit allein in dieser Revier sondern gar über der Moldau in den nächstgelegenen Dörfern in Böhaimb von

[1]) Conc. das. dd. 10. Juli. [2]) Conc. das. dd. 9. Jul.

Haus geloffen" [1]). Diese Furcht stieg, als man erfuhr, dass Johann von Werth eilends nach Böhmen geflohen sei, da man einen plötzlichen Einfall der zurückgebliebenen Heerhaufen befürchtete. „Welches auch umbso viel mehr diesen Schrecken vermehret, weilen H. General Joan de Werth erst gestern abends nach 9 Uhr mit theils seiner Leute durch den Markt Aigen über den Wald eilends fortgeruckt und hinterlassen, sich vor Parteien wohl vorzusehen. Dahero dann jedermann die vergangene Nacht in andern Sorgen nit gestanden, als dass man sich eines urplötzlichen Ueberfalls und Plünderung zu befahren gehabt [2]). Erst die Versicherung Sporks, dass die Regimenter von Röhrnbach wieder zur Donau zurückziehen werden, und dann die sicheren Nachrichten, dass sie zu Windorf ihr Hauptquartier aufgeschlagen, und endlich, dass sie über die Vilshofener Brücke gezogen seien, beruhigten die Bewohner, so dass sie wieder zu ihren Häusern zurückkehrten. Aber Propst Martin liess die Strasse durch den Klafferwald noch durch seine Unterthanen bewachen; die Strasse zu verhauen, hielt er nicht für nothwendig, was auch die Verordneten billigten, die „sehr ungern vernomben, dass die Conjunction der Churbairischen Völker ihren Fortgang nit erreicht, sondern wiederumben zuruck über die Thonau diesseits gangen" [3]). Der Landeshauptmann sowie Graf von Harrach, der aus einem Berichte des Propstes „mit höchster Bestürzung vernommen, dass dieses guete und wohl incaminierte Werk mit dem General de Werth einen dergleichen grossen Stoss und gleichsamb eine ganze dissolution erlitten habe", hielten das Verhauen des Klafferpasses auch deshalb nicht für rathsam, weil man hoffen könne, dass dem General, wenn auch nicht alle Regimenter, doch ein Theil derselben nachfolgen werde, welchem aller Vorschub geleistet und mit allen förderlichen Mitteln an die Hand gegangen werden solle. Diese Völker würden sich dann auch eng beisammen halten, „damit ihnen etwan von den andern, so nit mitwollen, kein Einbruch geschehen könne". Der Propst möge mit den Herrn Schifer von Lichtenau bei Zeiten Vorsehung machen, damit dieselben soviel als möglich mit Ordnung durchgebracht werden [4]).

Aber diese Hoffnung gieng nicht in Erfüllung, nur Leute Werths und Sporks kamen nach und nach über die Grenze, darunter Werths Page und Sporks Leibbarbier, denen Propst Martin „mit Ross und Boten bestermassen forthalf" [5]). Graf Salm wurde von General Wachtmeister Geiling in Gewahrsam gehalten und in Vilshofen, als

---

[1]) Das. [2]) Das. [3]) Mandat an Propst Martin, Linz 11. Juli. [4]) Or. Brief des Grafen Harrach, Linz 9. Juli. [5]) Concept eines Briefes dess. an Obrist Jung, 12. Juli.

die Regimenter am 11. Juli wieder über die Donaubrücke marschiert waren, in einen Thurm geworfen. Graf Hans Reichard von Starhemberg aber, um dessen Geschick man in Linz in grossen Sorgen war, wurde freigelassen. Geiling, „als welcher das Directorium führte, wollte ihn zwar in Arrest nehmen", aber Obrist Fleckenstein und andere widerriethen gegen einen kaiserl. Abgesandten so vorzugehen. Er konnte daher im Hauptquartiere zu Windorf frei herumgehen, wo er auch Zeuge war, wie die Truppen dem kurbairischen Abgesandten erklärten, „sie gehörten einmal dem Kaiser, wollte sie aber Kurbaiern aufs neue werben, so solle es ihnen Geld geben und bessere Verpflegung ordonnieren"[1]). Am 15. Juli durfte er nach Oesterreich zurückreisen, worauf Propst Martin den besorgten Verordneten sogleich am 16. den Bericht zuschickte, „dass wohlgedachter H. Graf anheunts abends umb 5 Uhr auf der Post zu mir anhero kommen und, weilen, als ich vernehmen müssen, er die vorige Nacht nichts geschlafen und gewisser Ursachen halber stark vom Weg fortgeeilet, hat er bald nach seiner Ankunft, in etwas zu reposieren, sich aufs Rastbettl gelegt, das Nachtmahl eingenommen und ferners um Mitternacht wiederumb fort und Ihrer kais. Majestät zugereist, alldort in einem und anderem, was er schmerzlich von den churbair. Officieren und Soldaten hören und selbst erfahren müssen, gehorsambste Relation abzulegen. Vermeldet benebens, dass, nachdeme selbe Völker Churbaiern das jurament geleistet, sie in ihre vorige Quartier geführt worden wären und sitzen allbereits zue Landshuet 26 bis 30 Officier neben H. Grafen von Salm gefangen"[2]).

Ein harter Schlag für das Hochstift Passau und die österreichischen Grenzgebiete war es, dass im Hochstifte wieder 2 Regimenter, Fleckenstein und Waltpot, einquartiert wurden, worüber Propst Martin in dem eben angeführten Berichte vom 16. Juli den o. ö. Verordneten meldet: „So wäre auch fast nunmehro der jüngste Schrocken dem gemeinen Mann wieder entfallen, wofern nit gestern beede Regimenter Fleckhenstein und das Waltpotische in ihre alten Quartier geruckt hätten, welche allbereits soviel verursacht, dass die führnembste Unterthanen aus den Märkten und Dörfern aus dem Hochstift entlaufen und also herein einen neuen Schrokhen causieren." Er war daher genöthigt, da er fürchtete, dass sie „ihr Ausstreifen und Plündern schwer-

[1]) O. Brief d. Obr. Jung dd. Schloss Oberhaus ob Passau 11. Juli. Der Schreiber, der sich auf den Bericht eines Cornets des Obristen, Freiherrn von Fleckenstein, beruft, schreibt auch: Herr Graf von Salm wird stark verwacht, Herr Sporkh, Obrister Lieutenant ist nit nacher München gefänglich geführt worden, sondern ist hier und von H. Geiling das Regiment ihm versprochen worden.
[2]) Concept das. Schlägl, 16. Juli.

lich lassen würden", die Grenze, besonders die Strasse durch den Klafferwald noch lange besetzt zu halten. Besonders starken Schaden erlitten durch dieselben die Herrschaften Falkenstein und Ranariedl, zu denen das im Hochstifte gelegene Amt Wildenranna gehörte. Die Herrschaft Ranariedl berechnete 1654 den seit 1646 durch schwere Einquartierung, Durchzüge und Ausplünderung, besonders aber durch die bairischen, im Hochstift Passau gelegenen Völker, durch die ihre Unterthanen ruiniert worden, so dass sie sich in vielen Jahren nicht erholen könnten und manche Güter öde liegen, erlittenen Schaden auf 27.855 fl. [1])

[1]) Inventarium und Beschreibung, was von weil. d. Wohlg. H. Siegmund Friedrich v. Salburg, Freiherrn auf Falkenstein etc. seinen hinterl. Erben erblich anerstorben und verlassen werden. Or. im Schlossarchive zu Altenhof.

Aus den letzten Lebensjahren von Gentz.

Von

Hans Schlitter.

Es war im Herbste des Jahres 1802, dass Friedrich Gentz in Anerkennung „seines rühmlichen Eifers für die Erhaltung der Regierungen, Sitten und Ordnung“ als Rat in die kaiserlichen Dienste berufen ward.

Der österreichische Staat hatte Gentz so Manches zu danken, denn in Wort und Schrift hat er mitgeholfen, Deutschland aus dem Zustande tiefster Erniedrigung herauszureissen.

Gross wie sein Genie war auch sein Fleiss. Mit Recht konnte Metternich von ihm sagen: „Ich traue mich es dreist zu behaupten, dass ich den Zweiten nicht kenne, der die ausserordentlichen Arbeiten der vielfachen Congresse mit gleichem Erfolge hätte leisten können“ [1]). Aber ebenso gross war auch seine stete Geldverlegenheit. Zwei Jahre vor seinem Tode schrieb er dem Grafen Kolowrat einen Bericht über seine gegenwärtige Lage, zu deren wesentlichen Erleichterung er selbst die Mittel angab und hiebei auf seine bisherige erfolgreiche Thätigkeit verwies [2]). Abgesehen von anderen Momenten ist dieses Schriftstück schon deshalb von Bedeutung, weil aus ihm zu entnehmen ist, dass Stadion — damals kaiserlicher Gesandter in Berlin — es war, welcher den berühmten Publizisten dazu anwarb, in österreichische Dienste zu treten [3]).

Für das Gesuch Gentz' um Aufbesserung seiner Verhältnisse setzte sich Metternich mit Wärme ein. Er spendete seinem Mitarbeiter folgendes

---

[1]) Vortrag an den Kaiser, 4. Mai 1830. ST. A, [2]) Im Anhange abgedruckt. [3]) Vgl. Varnhagen von Ense: Tagebücher von Friedrich von Gentz. Leipzig 1861. p. 30. Fournier: Gentz und Cobenzl p. 63 i. d. Anm.

Lob: „Mitten in unserer bewegten gefahrvollen, sich durch Klippen aller Art durchtreibenden Zeit, hat sich Gentz bereits in früheren Jahren als ein im politischen Sinne muthiger und sich stets treu gebliebener Vorfechter der Sache der einigen Wahrheit hingestellt.“

Der diesbezügliche Vortrag des Staatskanzlers an den Kaiser lautet: „. . . auch würde ich längst bei E. M. auf eine andere den Finanzen zur Last fallende Stellung des Hofrates v. Gentz angetragen haben, hätte sich nicht der Correspondenzweg mit dem Fürsten der Wallachei eröffnet. Die Autorisation, dass derselbe diese Correspondenz übernehmen konnte, war zugleich ein Staatsstreich in Beziehung auf die Pforte, und eine Erleichterung für den hiesigen Staatshaushalt. Der letzte türkisch-russische Krieg hat diese Aushilfsquelle auf ewig versiegt, denn die Lage, in welche die Fürstentümer kommen werden, sie sei auch wie immer, so bleiben dieselben russische Anhängsel und dieselbe Art von Correspondenz wird mit deren Fürsten nicht mehr stattfinden können. So wie die Dinge stehen, walten zwei Rücksichten in Beziehung auf den Hofrat v. Gentz ob: die Eine ist der Nutzen, den der A. h. Dienst noch aus ihm zu ziehen vermag; die Andere die Nachtheile, welche aus dessen Entfernung aus demselben ergehen müssten. Ein Mann der einmal so tief wie Gentz in den politischen Gang eines grossen Staates eingeweiht ist, kann nicht mehr freigelassen werden. Die Opfer welche hier zu bringen sind, können demnach nicht als auf gewöhnlichen Gründen ruhende betrachtet werden. . . . Meine unmassgebliche Ansicht wäre sonach die folgende: Die bisherigen jährlichen Bezüge des Herrn v. Gentz dürften als eine Personal-Zulage betrachtet werden, der die Besoldung als Hofrat beizufügen wäre. Er berechnet seine Bedürfnisse auf zehntausend Gulden. Ich trage gehorsamst auf die Summe von 8000 fl. an, nämlich 4000 fl. Besoldung und 4000 fl. Personal-Zulage. Den Ersteren wäre das normalgemässe Quartiergeld zuzufügen [1]) und die letzteren als eine geheime Ausgabe zu betrachten. Nun bleibt noch der dringende Schuldenstand. Dieser müsste vor allem liquidirt werden, da es möglich ist, dass Wucherschulden unter selben wären. Ich würde jedoch bitten, dass E. M. allergnädigst geruhen wollten, denselben berichtigen zu lassen, da sonst dem Drange nicht abgeholfen wäre, und es mir wesentlich scheint, dass dies aus mehren Staatsrücksichten geschehe.“

Kaiser Franz resolvirte den Vortrag des Fürsten in der von diesem vorgeschlagenen Weise [2]) und bewilligte Gentz „zur Berichtigung seiner dringenden Schulden ein für allemal den auf keine Weise zu über-

[1]) Achthundert Gulden. [2]) Am 14. Mai 1830.

schreitenden Betrag von sechstausend Gulden C.-M." wobei er Metternich aufforderte, „die nötige Verfügung zu treffen, damit durch zweckmässige Verwendung dieser Summe die gehörige Ordnung hergestellt, und der ohnediess so sehr in Anspruch genommene Staatsschatz von jeder weiteren Zumutung bewahrt werde." Unwillig mag jedoch der Kaiser immerhin über die Forderung Gentz' gewesen sein, wie aus der Namensfertigung nicht schwer zu erkennen ist.

Wörtlicher Inhalt eines Schreibens an Graf Kollowrat über meine gegenwärtige Lage, meine Ansprüche auf wesentliche Erleichterung derselben und die Mittel, mir für den Ueberrest meiner Tage eine anständige Existenz zu sichern.

Als ich im Jahre 1802 Berlin verliess, wo das damals herrschende politische System mir jede Aussicht und Beförderung abschnitt, und selbst meine schriftstellerische Thätigkeit lähmte, begab ich mich, durch den verstorbenen Grafen Stadion und andere bedeutende österreichische Staatsmänner aufgemuntert, und mit den ehrenvollsten Empfehlungen versehen, nach Wien, und wurde hier von Sr. Kais. Majestät nicht nur huldreichst aufgenommen, sondern auch, und zwar ausdrücklich zur Belohnung für die in einem Zeitpunkt der gefährlichsten Gährungen, der Sache der Monarchen und der öffentlichen Ordnung durch meine Schriften, geleisteten Dienste — mit dem Charakter eines Kais. Rathes, und einer Pension von 4000 fl. begnadiget. Diese aus freier Grossmuth, ohne irgend eine bestimmte Verpflichtung verliehen, auch auf keine Departements-Kasse angewiesene Pension war mit keiner unmittelbaren Anstellung verknüpft; der damalige Staatsminister Graf Cobenzl machte mir bloss privatim bekannt, dass man sich vorbehalte, mich gelegentlich zu ausserordentlichen Arbeiten für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu benützen.

In diesem Verhältnisse verflossen die ersten zehn Jahre meines Aufenthaltes in Wien, bis ich im Jahre 1813, bei einer Veranlassung, deren ich weiterhin gedenken werde, von S. M. zum Hofrath bei der Staatskanzlei, jedoch ohne irgend eine Erwähnung von Gehalt oder Emolumenten mit stillschweigender Beibehaltung der obgedachten Pension ernannt ward. Dass ich damals keinen weiteren Anspruch erhob, hatte seinen Grund in folgendem Umstande:

Der Herr Fürst von Metternich, der mich jederzeit mit seinem besondern Wohlwollen beehrt hatte, und mich bereits damals als einen seiner brauchbarsten Diener behandelte, wandte mir am Schlusse des Jahres 1812 die Korrespondenz mit dem Hospodar der Walachei zu; ein Geschäft, welches durch eine lange Reihe von Jahren in den Händen der Preussischen Gesandtschaft am hiesigen Hofe gewesen war, und welches der damalige Hospodar, auf ausdrückliches Verlangen der Pforte, einem mit dem kaiserlichen Kabinet in Verbindung stehenden, zuverlässigen und wohl unterrichteten Manne anvertrauen sollte. Der Herr Fürst von Metternich, an

welchen der Antrag erging, und welcher in der Annahme desselben einen Vorteil für die Monarchie, ein wirksames Mittel zu fortdauerndem, indirektem Einflusse auf die türkische Politik erkannte, übertrug mir die diplomatische Korrespondenz mit dem Hospodar, zu welcher dieser mich förmlich bestellte.

Ich habe diese Korrespondenz durch sechzehn Jahre, unter drei auf einanderfolgenden Hospodaren, ohne dass meine übrigen Geschäfte dadurch gelitten hätten, mit Fleiss und Ernst, im vollkommensten Einverständniss mit meinem Chef, durchaus im Interesse der Oesterreichischen Politik, und zugleich — ich darf es hinzusetzen — auf eine solche Weise geführt, dass, wenn die Pforte für fremden guten Rath empfänglicher gewesen wäre, meine Berichte ihr zur besten politischen Schule gedient haben würden. Dabei wird der Fürst Metternich mir das Zeugniss nicht versagen, dass dies, wie ich es betrieb, weniger noch ein Türkisches, als ein im vollen Sinne des Wortes, Oesterreichisches Geschäft war, und das, was ich darin geleistet, in mehr als einer Rücksicht einer wirklichen diplomatischen Mission gleich gestellt zu werden verdiente.

Andererseits wurde der Werth meiner Depeschen nicht allein in Bucarest, sondern selbst in Konstantinopel anerkannt; und die Folge davon war, dass das im ersten Jahre für die Correspondenz ausgesetzte Honorar von 1000 Dukaten, weiterhin auf 2000, dann zur Compensation einer von mir abgelehnten zweiten Correspondenz mit dem Hospodar der Moldau, auf 3000, und endlich bis auf 4000 Dukaten erhöht ward.

Im Besitz dieser Einnahme, die mich von allen Bewerbungen um andere pekuniäre Emolumente dispensirte, bin ich bis zum Monat April 1828 geblieben, wo der Ausbruch des Russisch-Türkischen Krieges, die Besetzung der Fürstenthümer, die Destitution des Hospodaren, und alle darauf folgenden Begebenheiten, der Correspondenz ein plötzliches Ende machten, und einen Stand der Dinge herbeiführten, der jede Aussicht auf Wiederherstellung der frühern Verhältnisse vernichtet hat.

Es wäre überflüssig, die Verlegenheiten zu schildern, in welche ich durch einen Schlag versetzt werden musste, der mich in einem Moment von einer jährlichen Einnahme von 24,000 fl. auf eine Pension von 4000 zurückwarf und, da ich unmöglich eben so schnell meine ganze auf jene Einnahme basirte ökonomische Existenz auflösen konnte, mich in beträchtliche Schulden verwickelte. Meine Noth wäre noch grösser geworden, wenn der Fürst von Metternich mir nicht, mit Bewilligung Sr. Majestät am Schlusse des Jahres 1828 eine Unterstützung von 4500 fl. gereicht und durch einige Privat-Vorschüsse mich erleichtert hätte; dagegen die Erwartung, dass eine ähnliche Gnade, da in der Zwischenzeit über mein ferneres Schicksal nichts beschlossen worden war, mir am Schlusse des Jahres 1829 wieder zu Theil werden würde, unerfüllt geblieben ist.

Die Rücksichten, durch welche Seine Majestät bewogen werden könnten, mich aus dieser ungewissen und traurigen Lage zu ziehen, sind von der Art, dass ich sie nicht berühren kann, ohne von mir selbst und meinen Dienstleistungen zu sprechen; und da Ruhmredigkeit und Anmassung meinem Charakter gänzlich fremd sind, so schreite ich dazu nur mit einem

höchst peinlichen Gefühl. Die Umstände zwingen mich, mir selbst Gewalt anzuthun, und ich muss mir eine kurze und einfache Recapitulation des Dienst- und Geschäfts-Kreises, den ich in den letzten 20 Jahren durchlaufen habe, erlauben.

Im Jahre 1809 habe ich in Auftrag des Herrn Grafen v. Stadion das damalige Kaiserliche Kriegs-Manifest und die meisten darauf Bezug habenden Schriften redigirt, und diesen Minister bis zu seinem Austritt aus der politischen Amtsführung begleitet. Auch noch in einer späteren Epoche, in den Jahren 1815, 16, und 17 bin ich von demselben in den wichtigsten, das neue Finanz System betreffenden Verhandlungen fortwährend zu Rathe gezogen, und vielfältig verwendet worden.

Meine anhaltende diplomatische Verwendung aber fällt in das Ministerium des Herrn Fürsten von Metternich. Die Abfassung des schwierigen Manifestes von 1813, und andere damit zusammenhängende Arbeiten, veranlassten Se. Majestät, mich, auf den Vorschlag des Fürsten zum Hofrath zu ernennen. Gleich nachher wurde ich zu einer Reihe von Geschäften berufen, wie wohl schwerlich irgend einer meiner Zeitgenossen sie aufzuweisen hat. Ich habe das Amt eines ersten Protokollführers bei nicht weniger als acht Congressen — im Jahre 1814 zu Wien — im Jahre 1815 zu Paris — im Jahre 1818 zu Aachen — im Jahre 1819 zu Karlsbad — im Jahre 1820 zu Wien — in dem nähmlichen Jahre zu Troppau — im Jahre 1821 zu Laibach — im Jahre 1822 und 23 zu Verona — verwaltet; und die Geschichte dieser denkwürdigen Congresse ist der Hauptabschnitt meiner eigenen Lebensgeschichte geworden. Die wichtigsten in jenen Jahren, theils im Nahmen des Kaiserlichen Cabinets, theils im Nahmen der verbündeten Mächte, so wie der deutschen Höfe, ergangenen Deklarationen und andre Aktenstücke sind durch meine Hände gegangen. Welchen Antheil ich unter anderm an den für die Ruhe und Ordnung in Deutschland und für die Entwicklung der deutschen Bundesverfassung so erspriesslich gewordenen Beschlüssen von 1819, 20 und 24 gehabt, ist allgemein bekannt. Der Fürst von Metternich war der Schöpfer und die Seele aller dieser grossen Verhandlungen; ich hatte die Ehre, sein nächstes und treustes Organ zu sein. Wenn es sich ziemte, hier zu wiederholen, was dieser erhabene Staatsmann — des öffentlichen beurkundeten Zeugnisses fremder Minister, und selbst fremder Souverains nicht zu gedenken — über meine damaligen Leistungen bei mehr als einer Gelegenheit geäussert hat, würde ich besser für mich sprechen, als meine eigenen Worte es vermögen.

Derselbe unverwerfliche Gewährsmann kann und wird Sr. Majestät bestätigen, dass er auch in den auf die Congress Periode folgenden Jahren die wichtigsten Ausarbeitungen in den Europäischen, den orientalischen, den deutschen Angelegenheiten, unter seiner Leitung und Inspiration, meiner Feder anvertraut, mich fortdauernd, und, wie ich mir schmeicheln darf, bis auf den heutigen Tag, mit seinem Beifall belohnt, und mehr als einmal der besonderen Gnade Sr. Majestät würdig erklärt hat.

Ob es billig wäre, einen Mann der solche Dienste geltend zu machen (sic!), der nebenher mit der ganzen Kraft der ihm von Gott verliehenen Talente für das heiligste Interesse der Monarchen und der Völker unablässig gekämpft hat, und immer noch bereit ist, die Laufbahn, die seinen Nahmen

bei Freunden und Feinden zu Ehren gebracht, wieder zu betreten, — auf seine alten Tage in Kummer und Noth untergehen zu lassen? Das ist die Frage, die ich an den Stufen eines Thrones niederlege, welchen die Gerechtigkeits-Liebe selbst, in der Person eines von aller Welt verehrten Monarchen zu ihrem Sitz gewählt hat.

Jetzt bleibt mir noch der schwierigste Theil meiner Aufgabe übrig. Ich vermag nicht zu beurteilen, was bei dem gegenwärtigen Zustande der Staats-Finanzen möglich und zulässig ist, und bescheide mich gern, dass meine Ansprüche, so gegründet sie auch sein mögen, höhern Bedürfnissen nachstehen müssen. Dennoch glaube ich, dass es nicht viele Fälle giebt, wo so mannichfaltige und rücksichtswürdige Motive für einen Entschluss der kaiserlichen Grossmuth sprächen. Ich nehme daher keinen Anstand, und bin es mir selbst schuldig, der Wahrheit gemäss vorzustellen, was für mich geschehen müsste, wenn mir wesentlich geholfen sein sollte.

Um fernerhin auf einem anständigen Fusse — ich sage nicht auf dem bisherigen — leben zu können, müsste ich auf ein jährliches Einkommen von 10,000 Gulden rechnen dürfen. Dies könnte mir nur gesichert werden, wenn Se. Majestät mit Beibehaltung der im Jahre 1802, ohne alle weitere Anstellung oder Verpflichtung verliehenen Pension, mir ein Jahrgehalt von 6000 fl. zu bewilligen geruhten. Ich habe zeither, im eigentlichsten Wort verstanden, umsonst gedient; und es kann wohl kein Zweifel darüber obwalten, dass, wenn nicht jene auswärtige, ohne mein Verschulden nunmehr verlorne Einnahme mich mehr als schadlos gehalten hätte, ich es im gewöhnlichen Wege zu der Stellung gebracht haben müsste, die ich heute von der kaiserlichen Gnade erwarte.

Doch selbst diese Gnade würde noch nicht die Freiheit und Ruhe der mir etwa noch verliehenen Tage sichern, es sei denn, dass Se. Majestät die Wohlthat hinzufügten, mir zu Bezahlung der während des schmerzhaften Ueberganges von einer vergleichungsweise glänzenden zu meiner jetzigen Lage, aus wirklicher Noth contrahirten Schulden, ein Geschenk von 12,000 fl. zu bewilligen.

Sollte der Monarch, aus Gründen, denen ich mich ehrfurchtsvoll unterwerfen müsste, meinen Bitten nicht willfahren, so bliebe mir kein anderer Entschluss, als mich von den Geschäften und der Welt ganz zurück zu ziehen, und für die wenigen Jahre, die ich noch zu leben habe, meine Zuflucht zu schriftstellerischen Arbeiten zu nehmen, denen ich aber in diesem Falle meine Zeit und meine Kräfte ungetheilt zuwenden müsste. Ich würde diesen Entschluss, da ich mich einmal an das praktische Leben so sehr gewöhnt habe, nur ungern fassen, fühle auch, dass er in mehr als einer Beziehung auf die öffentliche Meinung ungünstig wirken würde, und es ist daher mein sehnlichster Wunsch, von Sr. Majestät Gnade mein Schicksal dergestalt regulirt zu sehen, dass ich jede mir noch beschiedene Stunde dem allerhöchsten Dienste widmen könnte. Auf eine oder die andre Weise aber muss meiner gegenwärtigen Bedrängniss ein baldiges Ziel gesetzt werden.

Wenn E. E. rathsam finden, den Inhalt dieses Schreibens zu Seiner Majestät höchsten Kenntniss zu bringen, so dürfte ich mir davon vielleicht einen glücklichen Erfolg versprechen. Da S. D. der Herr Fürst von Metternich Se. Majestät über mein dringendes Anliegen einen Vortrag entweder bereits erstattet hat, oder erstatten wird, dem ich bey den mir bekannten Gesinnungen meines huldreichen Chefs mit Beruhigung entgegen sehen kann, so könnte er nicht anders als nützlich für mich sein, wenn Seine Majestät auf diesen Vortrag vorbereitet, und dadurch eine meinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechende Resolution erleichtert und beschleuniget würde.

Kleine Mittheilungen.

Eine Urkunde Karls I. von Sicilien für ein polnisches Kloster. König Karl I. von Sicilien gewährt dem Heinrich, Herzog von Polen, für sein neu erbautes Cisterzienser-Kloster Lapis Plani ein Stück vom Holze des heiligen Kreuzes. Lagopesole, 22. Juli 1278.

Scriptum est universis etc. Noverit universitas vestra, quod, cum nobilis vir Henricus, comes Prutensis et dux Poloniae, monasterium Lapis Plani Cisterciensis ordinis ad honorem Beatae Virginis noviter construi faciat, nos ob reverentiam dei et ipsius Beatae Virginis obtentum quoque precium nobis ab ipso duce cum instantia porrectarum, necnon, ut pro salute nostra et liberorum nostrorum personae ipsius monasterii orationum suarum apud deum suffragia impendere teneantur, volentes eidem monasterio de reliquiis, quas in thesauro nostro habemus, precipuas providere, partem ligni crucis Dominicae liberaliter monasterio predicto donamus, eam per religiosum virum fratrem Rogerium, monachum ipsius monasterii, destinantes. In cujus etc. Datum apud Lacumpensilem die XXII. Julii (VI. Ind.).

Aus dem Angiovinischen Registerband 1278 D, num. 32 S. 256, im Staatsarchiv zu Neapel. Regest bei Minieri Riccio, Il regno di Carlo I d'Angio, VI. Serie, S. 44. Florenz 1878.

Es gewährt kein geringes Interesse, die diplomatischen Beziehungen Karls von Anjou-Neapel zu den Staaten Europas und Asiens, zu christlichen und muselmännischen Fürsten zu verfolgen. Ueberall knüpft er Verbindungen an, um seine orientalische Politik vorzubereiten und zu fördern. In der vorstehenden Urkunde handelt es sich freilich um solche Absichten nicht, da hier jedes politische Verhältnis ausgeschlossen ist; und dennoch dürfte sie nicht ohne allgemeine Bedeutung sein und eine eingehendere Prüfung, welche die Schwierigkeiten der Interpretation zu beseitigen sucht, wohl rechtfertigen.

Ein Graf von Preussen und Herzog von Polen, Heinrich, hat an Karl die Bitte ergehen lassen, sein neues Cisterzienser-Kloster Lapis Plani durch das Geschenk einer Reliquie zu schmücken. Der König willfahrt dieser Bitte zur Förderung seines Seelenheils und sendet Heinrich durch einen Mönch jenes Klosters, Roger, einen in seinem Schatze befindlichen Theil des heiligen Kreuzes.

Wir fragen zuvörderst nach der Bedeutung von Lapis Plani. Ein Cisterzienser-Kloster dieses Namens ist nirgends zu finden. Bei Janauschek „Origines Cistercienses" ist kein Name, der auch nur annähernd hier passen würde, und doch muss ein Kloster gemeint sein, welches 1) Filiale von Cîteaux, 2) um 1278 neu gebaut, 3) in Polen und Preussen gelegen ist. Ich schlage nun vor, dass Pelplin gemeint sei, weil es den drei Anforderungen genügen kann. Dieses Cisterzienser-Kloster, unweit der Weichsel auf Pommerellischem Gebiet gelegen, war (Janauschek, l. c. 258) 1274 vom Herzog Mestwin unweit eines früher schon vorhandenen Klosters neu gegründet und 1276 von den Mönchen bezogen worden. Allerdings ist unter seinen verschiedenen Namen keiner, der an Lapis Plani erinnert.

Aber andrerseits sind doch die Buchstaben so ähnlich, dass durch eine Umstellung schon Pelplin herzustellen ist; man muss immer bedenken, dass die Kanzlei Karls von diesem fernen Kloster nie vorher etwas gehört hatte, dass in den Registerbänden Verstümmlungen unbekannter geographischer Namen natürlich sind und nur zu häufig vorkommen. Endlich ist noch zu bemerken, dass Pelplin in der That hoch gelegen ist; es führt auch den Namen Mons S. Mariae. Würde nun mons zu unserm Lapis passen, so stimmt S. Mariae zu der Angabe, dass das Kloster „ad honorem B. Virginis" geweiht sei.

Weitere Schwierigkeit entsteht durch die Erklärung von Henricus, comes Prutensis et dux Polonie. Ein Fürst dieses Namens und Titels hat nicht existirt. Die Fürsten, welche Pelplin damals neu erbaut und beschenkt haben, waren Mestwin und Sambor von Pommerellen [1]). Sie nennen sich dux Pomeraniae. Dies ist nun kaum mit unserm Namen zu vereinigen, selbst bei weitester Berücksichtigung der Unkenntniss italienischer Schreiber. Vielleicht ist folgende Conjektur gestattet. Mestwin war eng befreundet mit seinem Blutsverwandten Boleslaw von Grosspolen, und dieser war der patruus des Przemyslaw, den Mestwin 1282 zu seinem Erben und Nachfolger ernannt hat. Beide aber nennen sich dux Poloniae, beide haben in der Gegend von Pelplin Rechte ausgeübt. Vielleicht ist der Erbvertrag von 1282 nicht der erste ge-

[1]) Perlbach, Pommerellisches Urkundenbuch, nº. 277.

wesen und Przemyslaw hat schon 1278 sich als zukünftigen Herren des Landes betrachtet. So würde wenigstens ein Titel stimmen; der andere „comes Prutensis“ ist wohl nicht offiziell, wie schon die Voranstellung vor dux Poloniae zeigt. Endlich wird der Vorname Heinrich nicht im Wege stehen, denn es ist möglich und nicht ohne Analogie, dass man für einen barbarischen Namen, wie es Przemil gewiss war, gerade Henricus einsetzte. Niemand wird behaupten, dass diese Interpretation zwingend sei; sie will nur als möglich genommen sein. Für die Bedeutung des Dokuments kommt nicht allzuviel darauf an. Diese liegt in dem Einblick, den es uns in die damaligen Beziehungen der europäischen Höfe thun lässt, in die Verbindungen, welche bereits zwischen den neuen Staaten des Nordostens und den alten Cultur-Gebieten am Mittelmeer angeknüpft waren. Ein polnischer Fürst will eine Cisterzienser-Abtei einrichten und sendet überall hin, um zu Schenkungen für sie anzuregen. Im Mai 1278 befiehlt König Karl [1]), dem Bischof von Posen das Schiff, mit dem er in Brindisi angekommen war, zur Abfahrt wieder in Stand zu setzen. Möglicherweise vertrat dieser Bischof, auf einer Reise — vielleicht zum heiligen Grabe — befindlich, zugleich die Wünsche des polnischen Herzogs für die Förderung seines Klosters an den südlichen Höfen. Der in der Urkunde erwähnte Mönch Roger dürfte dann ein Italiener sein, der sich zum Eintritt in jenes ferne Kloster entschlossen hatte und die Reliquie dorthin mit sich nahm. R. Sternfeld.

Zur Kalenderreform auf dem lateranensischen Concil 1516.

Im 2. Bande der Mittheil. S. 621 hat Cesare Paoli ein Schreiben Leos X. an Florenz vom 10. Juli 1516 veröffentlicht, aus dem hervorgeht, dass der Papst noch in diesem Jahre sich eifrig mit der Reform des Kalenders beschäftigte. Eine an die Wiener Universität gerichtete Zuschrift Kaiser Maximilians I.[2]) belehrt uns, dass der Papst sich um dieselbe Zeit in der gleichen Angelegenheit an den Kaiser gewendet und ihm die auf dem Concil durchberatenen propositiones [3]) übersandt hat. Maximilian beauftragte ebenso wie im J. 1514 [4]) die Universität mit Erstattung eines Gutachtens und ermahnte sie mit Hinweis auf die vorleuchtende Stellung, welche sich die deutsche Nation in astro-

---

[1]) Monumenta Hungariae Historica, Acta extera I, 55 (ed. Wenzel Gusztav).
[2]) Universitätsarchiv Fasc. V. Lit. K. Nr. 1. Ich verdanke die Kenntnis derselben Herrn Dr. Karl Schrauf. [3]) Ueber dieselben vgl. Kaltenbrunner Vorgeschichte in Wiener S.-B. 82, 395, aus dem Auftrag Maximilians erfahren wir, dass sie in Druck gelegt waren. [4]) Kaltenbrunner a. a. O. 386 ff.

logischer und mathematischer Wissenschaft errungen hatte, sich der Sache mit besonderem Eifer anzunehmen.

Leider fehlen sowohl die dem Dekrete angeschlossenen Beilagen als auch der Entwurf des Gutachtens, wenn ein solches überhaupt ausgearbeitet worden ist.

Maximilianus divina favente clemencia.
Romanorum imperator semper augustus etc.

Honorabiles et sapientes, devoti et fideles dilecti. Scripsit ad nos nuper per breve suum super materia correctionis kalendarii pro pascha rite celebrando summus pontifex ea que videbitis ex inclusa eius copia, misitque etiam annexa aliqua impressa exempla propositionum tractatarum desuper in sacro Lateranensi concilio cum brevi apostolico apposito continente intentionem sanctitatis sue et p(raedic)ti sacri concilii quorum unum his habebitis annexum. Et cum nos in tam laudabili opere et proposito decus temporum nostrorum et utilitatem Christiani populi respiciente operam et auxilium nostrum sanctitati sue et p(raedic)to concilio praestare opere pretium ducamus, idcirco p(raedic)ti sanctissimi scripta et adhortationes, ut par est, exequi volentes istam nostram universitatem Wienensem ac precipue mathematicarum artium peritos in ea degentes monendos ac requirendos duximus, ut diligenter ac mature visis et examinatis tam brevibus quam propositionibus ante dictis opiniones suas iuxta saniorem eorum sensum in scriptis redigant ac scripta eiusmodi ad nos sub sigillo ipsius universitatis destinent, quo nos eadem p(raedic)to summo pontifici et ipsi sacro concilio transmittere valeamus iuxta eiusdem pias adhortationes. Idque precipue vos studebitis agere tum pro obedientię debito erga sanctam apostolicam sedem, tum ut Germanica natio, in qua prę cęteris astrologię et mathematicarum artium elucet disciplina, non videatur gloriam suam negligere. Id enim redundabit ad decus et laudem eiusdem et praecipue istius nostri celeberrimi gymnasii [1]) et vos universitatem representantes exequendo hanc nostram voluntatem rem nobis gratissimam facietis erga vos et ipsam in gratia recognoscendam. Dat(um)in oppido Fuissen die XIII. mensis septembris anno domini MDXVI, regni nostri Romani tricesimo primo.

Per regem pro se

Ad mandatum serenissimi
imperatoris proprium.
Ge. Gadius.

Aussen Adresse: Honorabilibus et sapientibus devotis et fidelibus dilectis rectori et universitati gymnasii nostris Wienensis. praesentatum 28. septemb. a° 16.

Ein Bogen Papier, Wasserzeichen: Ochsenkopf mit langgestieltem Vierpass zwischen den Hörnern. Zum Verschluss aufgedr. Siegel abgefallen.

Karl Uhlirz.

Zur Geschichte der Bartholomaeusnacht. (1572 Aug. 24.) Die nachstehenden 3 Stücke sind dem Codex nr. 1237 der Trierer Stadtbibliothek entnommen. Es ist das ein Sammelband, welcher mehrere

[1]) auf Rasur, früher war, wie es scheint, conventus geschrieben.

hundert ungedruckte und gedruckte Aktenstücke meist aus der Zeit von 1560—1589 enthält. Angelegt ist die Sammlung im Trierer Jesuitenkollegium. Der grösste Theil der ungedruckten Stücke besteht aus Berichten, die aus verschiedenen Jesuitenkollegien des deutschen Reiches, Frankreichs, der Niederlande, Italiens, Englands und Ungarns an den Rector des Trierer Jesuitenkollegiums gesandt worden sind. Aus dem reichen Inhalte, der für die Geschichte jener Zeit zum guten Theile sehr wichtig sein dürfte, seien hier nur noch folgende Stücke kurz bezeichnet: Verschiedene Berichte aus Rom, Paris etc., Bericht über die Schlacht bei Lepanto, Brief Solimans an Kaiser Max II. vom J. 1564, über den Geusenaufstand in Antwerpen 1566, Brief über französische Ereignisse datirt 1589 aus Verdun, Brief aus Rom über dortige Ereignisse 1571, über Gegenreformation in Baden 1563, Bulle Gregors XIII. vom 1. April 1583 gegen Gebhard Truchsess, Kölner Ratsschluss vom 6. August 1582, ein Bericht über Peru, Brief aus Paris über die Religionsangelegenheiten 1561, 2 Briefe des spanischen Gesandten in London 1581, Brief aus dem Englischen Kolleg in Reims 1583, Bericht über Pariser Ereignisse von Febr. bis April 1569, Brief aus Prag vom J. 1580 über Kaiser, Ungarn, Polen und Reichstag von Nürnberg, Brief aus Venedig über die Anschläge der Türken, Anklageacte gegen Graf Philipp von Montmorency, Grafen von Horn 1576, Dekret Philipps II. dat. Brüssel 1574 April 23, Philipps Verhaftungsdekret wider Wilhelm von Oranien dat. Brüssel 1567 Januar 24, verschiedene Berichte aus England über die dortige Katholikenverfolgung 1581, Berichte über das Collegium Anglorum in Reims 1581, Schreiben des Königs Ferdinand datirt Ofen 1527 August 21 etc. Ueber die Bartholomaeusnacht handeln die folgenden drei Stücke:

I.

Exararam ad R. V. literas ante nundinas Francfordianas easque typographo Weihelio cum aliis bonis amicis dicatis literis tradideram, qui ad nundinas Francfordianas deferret; sed ista nuper facta in haereticos animadversio omne propositum opus iam peractum ita perturbavit, ut quid de tabellario factum, adhuc ignorem.

Celebravimus enim nuptias et post tragoediam lusimus, ut pauci reversuri sint. Omnes catholici tuti et securi fuerunt et adhuc secure hic vivunt; haeretici habent, quod timeant. Nam quot[a]) deprehenduntur, nisi erroris palinodiam cantare velint, in patibulum aguntur; nec illis respirandi venia datur, donec extinctus omnino fuerit eorum spiritus. Ammiralis, qui se paranympho a dextris esse et fore putabat, multis vulneribus confectus expiravit atque abscisso capite, dextero brachio amputato, manu

[a]) quod msc.

laeva truncata, nudus in patibulum magnum Parisiis suspensus est. Quem ego ipse ita evectum vidi.

Rex Navarrae 26. septembris errorem suum publice in praesentia regis, reginae matris et aliarum pracipuarum personarum abiuravit; Condaeus vero 18. huius. Habent theologos, qui illos instruant in fide, D. Maldonatum nostrum professorem et doctorem S. Germani et quendam Franciscanum. Pauci ex aulicis illorum et consiliariis vel potius nulli superstites sunt. Ita illis fidibus lusum est. Regina mater et fratres regis saepius veniunt ad collegium Societatis. Vidi illam in festo Assumptionis et Nativitatis [a]) cum filiis. Invisit totum collegium, et multum Rectori conversata.

Mihi nihil deest nisi pecunia. Mercatores enim, qui ad nundinas ibant, de religione suspecti sunt; an redituri, Deus scit. Vale.

Datum 18. Septembris A. 1572.

T. R. promptus

Leonardus Sauer.

[Ueber dem Anfange des Briefes, des offenbar im Jesuitenkollegium zu Paris geschrieben ist, ist mit Dinte ein Kreuz gezeichnet. Auf der Rückseite des halben Bogens, der in Briefform gefaltet gewesen ist, befindet sich von anderer Hand die Notiz: pro Treverensibus (Leonardus Sauer Parisiis 28 7b) de strage Hugenottorum].

II.

Zeittung aus der Eidgenossenschafft zu Baden den 21. December A°. 72.

Den 7ten Decemb. hatt der Künig von Frankreich eine gewaltige pottschafft alhie gehapt, welche vor den Eidgenossen den Künig des grausamen morts müntlich vnd schrifftlich entschuldigt; vnd sollen die fürnembste artikel der entschuldigung sein, nemlich das der Amiral heimliche practicken gemacht, den Künig zu vberfallen vnd die von Guisen auch alle vmbzubringen. Als aber der Kunig solches in erfahrung bracht, hatt er solchen sachen fürkhomen müssen; hab auch schreiben hinder dem Amiral funden, die jene dem Kunig vnd Künigreich zu grossem nachtheil gedhient hatten, auch darüber sein Künigreich verlieren hett mögen. Darüber die pottschafft sich erbotten, solche seine furtreg eim jeden ort der Eidgnoschafft schrifftlich mitzutheilen. Sol wol 9 bogen lang sein. Sonst sollen die Hugenoten noch 4 stett vnd plätz einhaben, nemlich Roschellen, Limosin, Hartzerrn vnd Montabo. Doch wie die sagen, das Roschell belägert werden soll, vnd des Künigs bruder Oberster sei; hatt dissmals kein hilff begert, möcht aber zum andern tag zu Liechtmessen begert werden.

Bern vnd Lucern haben spän gehapt, seyn aber vertragen, vnd behelt ein schwert das ander in der scheyden.

---

a) 15. Aug. et 8. Sept.

III.

Zeittung aus Paryss den 18ten December A°. 72 datirt.

Der Kunig hatt die Hugenotten gar freuenlich heimgesucht, vnd geschee noch teglich; doch seien noch etliche gar veste stett Hugenotisch, die wöllen sich dem Kunig nit ergeben, die wil der Kunig lassen belägern, vnd ist Roschelle die fürnembst. Man rüstt sich schon alle tag zur belegerung. Des Künigs ältist bruder vnd der Konig von Navarra werden, wie man sagt, die veltobersten sein. Der Graff von Montgomerry, der hie davon khomen ist, soll jetzo zu Roschelle sein. Die predicanten sein alle vertrieben. Der Konig von Navarra, der Printz von Conde vnd andere herrn vnd edelleit seind gar gut catholisch vnd gehn alle tag in die heilige Mess.

Trier. H. V. Sauerland.

Literatur.

L. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts. Erste Lieferung. XVIII. und 468 S. 8°. Stuttgart, Ferd. Enke, 1891. (A. u. d. T.: Handbuch des Handelsrechts, 3. völlig umgearbeitete Auflage. Band I.: Geschichtlich-literarische Einleitung und die Grundlehren; Abtheilung 1, Lief. 1.)

Als die dringendste Aufgabe der Wissenschaft des Handelsrechts, gleichzeitig als eine der wichtigsten Aufgaben der allgemeinen Rechts- und Kulturgeschichte bezeichnet der Verfasser — und mit vollem Recht — die Darstellung der Geschichte des Verkehrsrechts der Kulturvölker und seiner Institute in grossem universal-historischem Aufbau. Gewiss war zur Lösung dieser Aufgabe kein anderer in höherem Grade berufen als der Verfasser, der die Bedeutung der genetischen gegenüber der dogmatischen Isolierungsmethode (S. 41) auch für das Handelsrecht seit langem verficht und durch eine Fülle von Einzelarbeiten, die von der Beherrschung eines gewaltigen Quellenmaterials Zeugnis ablegen, die Erkenntnis des Handelsrechts und seiner Geschichte wie kein anderer gefördert hat.

Von diesem grossen Unternehmen liegt nunmehr der erste, „wichtigste und umfangreichste“ Theil vor (S. IX).

Nach einleitenden Bemerkungen und einer Darlegung der wirthschaftlichen und rechtlichen Grundprobleme (S. 19—47) behandelt der Verfasser das Handelsrecht der alten Welt (§ 5, S. 48—89) mit einem Exkurs über Vulgarrecht und Usance, das Handelsrecht des früheren Mittelalters (gemeinsame Rechtsgrundlagen der germanischen und romanischen Nationen; § 6 S. 96—141) und wendet sich dann dem romanischen Verkehrsrecht des späteren Mittelalters zu [1]). Es werden zunächst Faktoren und Elemente der Rechtsbildung in den Mittelmeerstaaten, insbesondere in Italien (§ 7 S. 142—200), dann auf der pyrenäischen Halbinsel und in Frankreich (§ 8 S. 201—236) vorgeführt; sodann wird auf dieser Grundlage die Entwickelung der einzelnen Rechtsinstitute selbst dargestellt, „die Ergebnisse der romanischen Rechtsbildung im Mittelalter“ gezogen (§§ 9

[1]) Dieser Eintheilungsgrund tritt in dem Inhaltsverzeichnis (XII, XIII) nicht mit voller Deutlichkeit hervor.

— 12, S. 237—468). Die Behandlung des germanischen Verkehrsrechts des späteren Mittelalters steht also noch aus.

Die Ungleichheit des Aufbaues springt in die Augen; nimmt doch das spätere Mittelalter unter Ausschluss des germanischen Verkehrsrechtes einen mehr als dreimal so breiten Raum ein als das Altertum und das frühere Mittelalter zusammengenommen. Für diese beiden Perioden wollte der Verfasser nur von universalhistorischem Standpunkte aus „mehr oder weniger bekannte Thatsachen gruppiren und in das rechte Licht setzen“, da es hier an grundlegenden rechtsgeschichtlichen Untersuchungen nicht fehle (IX); für das romanische Verkehrsrecht des späteren Mittelalters aber handelte es sich darum, zum erstenmale eine zusammenfassende Darstellung zu geben, die des Eindringens in die Einzelnheiten der Rechtsinstitute nicht entraten konnte. Liegt so der Grund der ungleichmässigen Behandlung des Stoffs zum Theil in dem ungleichen Stande der Vorarbeiten, so ist er zum andern Theile — und das gibt der Sache doch erst ihre innere und tiefere Berechtigung — in der hervorragenden Bedeutung zu erblicken, die gerade der Entwickelung des Mittelmeergebiets in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters für die Kulturgeschichte der Menschheit im allgemeinen und die Geschichte des Verkehrsrechts im besonderen zuzuerkennen ist. Konsularwesen, Bankverkehr, die wichtigsten Formen der Handelsgesellschaft, Wechselverkehr, Versicherungswesen — haben sie doch alle gerade auf diesem Gebiete und in dieser Periode ihre Wurzeln und wenn das Altertum hie und da ähnliche Erscheinungen aufzuweisen hat, so sind diese doch nicht durch eine fortlaufende geschichtliche Entwickelung mit jenen Instituten des modernen Verkehrsrechts verbunden. Gerade auf diesem Gebiete liegt folgerecht nun auch das meiste Neue, das die Leistung des Verfassers auch über seine früheren Arbeiten hinaus aufzuweisen hat.

Ich hebe nunmehr einzelne Punkte, die ein allgemeineres geschichtliches Interesse haben, hervor. Es ist ein Lieblingsgedanke Goldschmidt's (vgl. z. B. S. 45), dass die hohe Blüte, die Handel und Verkehr in der römischen Kaiserzeit besessen haben, auch in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters nicht wieder erreicht worden sei; erst das 18. Jahrhundert sei etwa auf denselben Standpunkt wie jene alte Zeit zurückgelangt. Dergleichen ist nun sehr schwer abzumessen. Selbstverständlich kann ich meine abweichende Ansicht hier nicht umfassend begründen; aber auf einige Punkte möchte ich doch hinweisen. Bei der Darstellung der Entwickelung des Verkehrs der römischen Kaiserzeit unterlässt G. nicht, als auf ein Zeichen dieser Entwickelung auf die Seekursbücher dieser Zeit hinzuweisen (68); die praktischeren Portulane des Mittelalters aber, ja selbst die auf den gründlichsten nautischen Kenntnissen beruhenden, in ihrer Art geradezu vollendeten Seekarten der Italiener und Katalanen werden überhaupt nicht erwähnt, und selbst der Kompass nur recht beiläufig abgethan (112). Und auch der gewaltige Vorsprung scheint mir nicht genügend gewürdigt, den die freie bürgerliche Arbeit dem späteren Mittelalter gerade auf den Gebieten von Handel und Industrie gegenüber den beschränkten Anschauungen des Altertums (60) und dem Uebel der Sklaverei geben musste.

Ein einzelnes Versehen ist es, wenn die Räumung Siciliens durch die Araber in das Jahr 1226 gesezt wird (98); die Darstellung von der

politischen Entwickelung Spaniens (201/2) ist nach Inhalt und Ausdruck mehrfach anfechtbar, was zum Theil darin seinen Grund hat, dass allzuviel in einen einzigen Satz zusammengepresst werden sollte [1]). Es geht nicht an, von einem „den christlichen Nationen gemeinsamen Kolonialstaat zu Jerusalem, später Accon und Tyrus" zu reden: er ist nicht 1097 gegründet und der Kreuzfahrerstaat in Antiochia ist nicht jünger (191). Wunderlich berührt es, wenn anstelle positiver Feststellung „von dem wohl kriegerischen Jahre 1159" gesprochen wird (267 Anm. 113).

Was die Entstehung der Stadtverfassung in Italien anbetrifft, (für Norddeutschland, Flandern, Nordfrankreich ist uns jetzt in dem neuen grossen Werke des Altmeisters Hegel [2]) die sicherste Grundlage bescheert worden) so bin ich ausser stande, die Meinung zu theilen, dass die Eidgenossenschaft des Comune im wesentlichen aus dem Kaufmannsstande, wenn auch häufig unter Mitwirkung des Lehnsadels, hervorgegangen sei (153); schon der Umstand, dass etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts den Konsuln des Comune in den Binnenstädten vielfach besondere Konsuln der Kaufleute bei staatlichen Aktionen an die Seite treten, scheint mir dagegen zu sprechen; diese Zuziehung haben sich die Kaufleute erst erringen müssen; sie wäre kaum erklärlich, wenn der Kaufmannsstand von vornherein den massgebenden Faktor innerhalb des Comune gebildet hätte. Dass das den Konsuln zur Seite stehende Consilium aus ‚Rechtskundigen' bestanden habe, ist mindestens dem Missverständniss ausgesetzt (154). Erwähnung hätte wohl verdient, dass der Podestà in Pisa in der älteren Zeit ein Einheimischer zu sein pflegte; das erste Regiment des Ubaldo Visconti wird irrtümlich 1214—1216 statt 1215—1217 gesetzt (167, Anm. 81). Nachzutragen wäre auch (155 Anm. 40) die Errichtung des Staates des Popolo in Pisa 1254. Als besondere Behörde können die emendatores wohl nicht bezeichnet werden (157); sie bilden eine gegen Ende des laufenden Amtsjahrs niedergesetzte Statuten-Kommission. Für die genuesische Rechtsquelle „consuetudini antiche von oder um 1056" (156 Anm. 45) kann die Autorität Canale's nicht als genügend betrachtet werden (132 Anm. 128). Es fällt auf, dass auf die in Pisa begegnende streng logische Scheidung zwischen Civilrecht (Constitutum Legis et Usus) und dem in den Instruktionen für die Beamten niedergelegten Verfassungs- und Verwaltungsrecht (erhalten die Brevia Consulum von 1162 und 1164) nicht aufmerksam gemacht ist.

Mit Goldschmidt's Ansicht von der Entstehung des Comune hängt es offenbar zusammen, dass er „die Bevölkerung der kleineren Gewerbetreibenden und Arbeiter sich bereits gegen Ende des 11. Jahrhunderts in ihren Innungen auch politisch zu organisiren" beginnen lässt (154); das greift der thatsächlichen Entwickelung meines Erachtens recht erheblich vor. Dem Unterschiede der höheren und niederen Innungen in Florenz (158) entspricht der Unterschied der Ordines und Artes in Pisa; auch die Unio Ordinum in Pisa ist wie die Mercanzia in Florenz eine künstliche

---

[1]) Das hat auch sonst an manchen Stellen die Klarheit der Darstellung getrübt; man sehe namentlich S. 49 a. E.; 53 a. E.; 97; 101/2; 184—190; 268. [2]) Hegel, K: Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter; Leipzig, 1891.

politische Schöpfung (160/1), nur älter wie diese; und in noch höherem Grade trägt diesen Charakter der Bund der Septem Artes Pisas, dem übrigens ein Bund der Quatuor Artes, um die Mitte des 13. Jahrhunderts nachweisbar, vorausgegangen ist. Dass der Eid der Cambiatores von Lucca vom Jahre 1111 auf Konsuln der Wechsler gedeutet werden könnte, wie mit Bini, wenn auch zweifelnd angenommen wird (163, Anm. 68[a]), findet in der Quelle keinen Anhalt; in der interessanten Inschrift der Kathedrale zu Lucca ist ausdrücklich von dem juramentum, quod cambiatores et speciarii omnes istius curtis fecerunt, die Rede, und weiterhin heisst es: Hoc juramentum faciunt, qui ibi ad cambium ac species stare voluerint [1]). Die an dem Staatsvertrage von 1278 beteiligten consules mercatorum von Rom, Genua, Venedig u. s. f. (164, Anm. 68) gehören nicht in diesen Zusammenhang; sie sind nicht Vorsteher einer Innung in ihrer Heimatstadt, sondern Vertreter ihrer kaufmännischen Landsleute im Auslande; in Genua selbst funktionierende consules mercatorum sind bisher überhaupt noch nicht nachgewiesen.

Bezüglich der Konsuln des Meeres polemisirt G. an einigen Stellen gegen die von mir gegebene Darstellung. Er nennt es eine beweislose Unterstellung, dass pisanische Institutionen in Unteritalien, Montpellier, Katalonien Aufnahme gefunden hätten (177, Anm. 116). Für Montpellier habe ich nicht pisanischen, sondern genuesischen Einfluss behauptet [2]); im übrigen muss ich auf meine neuerliche Erörterung dieses Gegenstandes verweisen [3]). Nur ein Punkt sei noch hervorgehoben. Schon in seiner Besprechung meines Buches hatte G. meine Herleitung speziell der spanischen consules maris abgelehnt, und zwar mit der Begründung, dass diese nicht wie in Pisa „als Vorsteher einer Seehandelsgilde, sondern entweder (Valencia) als blosse Handelsrichter oder (Barcelona) in zeitlich wechselnden Funktionen erschienen“ [4]). Diese Begründung wird nun durch Goldschmidts eigene Darstellung hinfällig; er redet nunmehr von einer Seehandels-Innung in Valencia genau so wie ich (208), und hebt auch die einzelnen Stufen der Entwickelung des Konsulats des Meeres von Barcelona in derselben Weise wie ich hervor (206/7). So meine ich die Erwartung hegen zu dürfen, dass G. wie die Begründung, so auch die Folgerung fallen lassen wird, zumal er selber an anderer Stelle das frühe Eindringen pisanischen und genuesischen Handelsgebrauchs in Spanien betont, das sich an zahlreichen Instituten nachweisen lasse (203).

Dass der im lateinischen Text der Tabula von Amalfi erwähnte consul ein Reisekonsul gewesen, habe ich keineswegs ohne Grund (178 Anm. 123) vermutet; der Grund ergibt sich aus dem Zusammenhange meiner Darlegung wie aus den Kapiteln 12 und 13 der Tabula selbst; Travers Twiss ist zu ganz demselben Schlusse gekommen [5]) und endlich ist es ohne jedes Beispiel, dass das Konsulat als inländische Behörde nicht kollegialisch gestaltet gewesen wäre.

---

[1]) Muratori, R. Ital. Antiqu. II, c. 881 f. [2]) Konsulat des Meeres in Pisa, Leipzig 1888; S. 235 f. [3]) Neue Beiträge zur Gesch. des Konsulats des Meeres. Gymnas.-Progr. Brieg 1891; S. 9 ff. [4]) Zeitschr. f. Handelsrecht 35, 604. [5]) The black book of the Admiralty (Monum. Juridica) IV, 11: The official here meant is evidently a magistrate on board the ship.

Die von G. angeführten Stellen des Seestatuts (Chapitoli del mare) von Ancona habe ich nicht übersehen (ib. Anm. 125); vielmehr reden auch diese nicht, wie G. annimmt, von Konsuln des Meeres. Ich habe mich über diesen Punkt durchaus klar ausgedrückt: die Chapitoli kennen Konsuln des Meeres nicht; die Konsuln, die sie erwähnen, entsprechen wahrscheinlich den Konsuln in Venedig und sind ebenso ein allgemeines Handelsgericht wie diese (Konsulat d. M. 228); ich habe also auch die Jurisdiktion dieser Konsuln durchaus nicht geleugnet. Ich habe endlich die Ansicht geäussert und begründet, dass das Amt dieser Konsuln mit allgemeiner Kompetenz sich aus einer älteren Institution besonderer Konsuln des Meeres entwickelt haben möge.

Was endlich den Ursprung des Konsulats des Meeres in Pisa angeht, so fällt auf diese Frage durch die neuerdings erfolgte Veröffentlichung einer Urkunde vom Jahre 1184, in der die pisanischen Capitanei Decatiae mit dem Nebentitel consules maris bezeichnet werden, ein neues Licht; in einer Abhandlung »zur Geschichte der handelsrechtlichen Institutionen Pisas im 12. Jahrhundert«, die in nächster Zeit erscheinen soll [1]), habe ich diesen Punkt eingehend erörtert.

In Bezug auf das eigentliche Konsularwesen kann es noch nicht als ausgemacht gelten, dass die Wahl des Konsularvertreters durch die Mitglieder der überseeischen Kolonie und nicht seine Bestellung durch die Obrigkeit der Heimat als der ursprüngliche Zustand (183/4) anzusehen sei. Die Gewinnung eines bestimmten, räumlich geschlossenen Areals in den Seeplätzen Syriens, in Constantinopel und anderwärts, wie sie bald nach dem ersten Kreuzzuge durch die mächtigen Seestädte Italiens auf dem Wege des Staatsvertrages erfolgt ist, musste die Einsetzung von Kolonialvorständen von der Mutterstadt aus im Gefolge haben; der Konsultitel hat denn auch auf diesem Gebiete erst allmählich die älteren, unmittelbar auf staatliche Ernennung hinweisenden Titel, »vicecomes« und »bailus« abgelöst. Die Wahl des Vorstandes durch die Mitglieder der Kolonie erscheint durchweg und schon in den ältesten Quellen nur als ein zugelassenes oder für bestimmte Fälle vorgesehenes Aushülfsmittel.

Interessant und in vieler Beziehung neu sind die Zusammenstellungen des Verfassers über die Verbände italienischer Kaufleute verschiedener Städte im Auslande, besonders in Frankreich (S. 193 ist Parma irrtümlich gedruckt für Pisa; ebenda und 332 ist wegen der pisanischen Jahreszählung der Urkunde 1218 für 1219 zu setzen); ganz besonders verdienstlich aber und einen erheblichen Fortschritt über den trefflichen Bourquelot hinaus bezeichnend sind die Ausführungen G.'s über die Messen der Champagne (224 ff), deren universalgeschichtliche Bedeutung voll gewürdigt wird.

Einige Angaben G.'s zur Geschichte der Gemeinschaft der italienischen Kaufleute auf den Champagnermessen mögen an dieser Stelle richtig gestellt werden. Der interessante Vertrag, den die universitas mercatorum Italiae nundinas Campaniae ac regnum Franciae frequentantium mit Herzog

[1]) In der Zeitschr. für das ges. Handelsrecht. Vgl. die Anmerkung am Schluss derselben über die Uebertragung der Institution auf Binnenstädte (zu Goldschmidt 179).

Otho V. von Burgund — die zweifelnde Beifügung (IV.?) muss wegfallen — über Zug, sicheres Geleit und Verzollung ihrer Waren abschloss (197), datirt nicht von 1294, sondern vom 10. Februar 1296 (Freitag nach der Oktave von Mariä Reinigung 1295 alten Stils; Bourquelot I, 320; irrig ebenda 170). Welche Städte in der Versammlung zu Lagny vertreten waren, die diesen Vertrag genehmigte, wird uns nirgends besonders mitgetheilt; natürlich können es nur dieselben gewesen sein, die am Abschlusse des Vertrages selbst betheiligt waren. Wenn G. für diese beiden Dinge zwei von einander abweichende Städteverzeichnisse anführt, so hat er sich durch Bourquelot's Angaben täuschen lassen. Dieser bringt nämlich das Verzeichnis dieser Städte an zwei verschiedenen Stellen seines Werkes (I, 171 und 320); beidemal handelt es sich um das dem Vertrage selbst entnommene Verzeichnis der unterhandelnden Städte; nur verfährt Bourquelot an der ersten Stelle insofern ungenau, als er Lucca, Prato und Bologna ganz übergeht und statt des richtigen Orvieto das unrichtige Urbino (wahrscheinlich durch das lateinische . . . Urbis veteris veranlasst) einsetzt.

Der Bevollmächtigte Philipps des Schönen von Frankreich, der mit derselben universitas 1295 den Vertrag zu Lagny abschloss, heisst nicht Muceto [Mouchet] Bichio (197), sondern M. Guidi; der Irrtum scheint daraus entstanden zu sein, dass Muceto einen Bruder Bichio Guidi besass, der in Frankreich ebenfalls eine Rolle spielte [1]). In der Angabe endlich, dass die provençalische Gemeinschaft mit ihrem Capitaneus auf den französischen Messen sich von 1296—1318 urkundlich verfolgen lasse, scheint ein blosser Druckfehler für 1246 vorzuliegen (194).

Aus dem umfangreichen Abschnitte, der die Ergebnisse der romanischen Rechtsbildung im Mittelalter darstellt, hebe ich als besonders wichtig für Wirthschafts- und Kulturgeschichte hervor die Partieen über die Sensale (250; soviel ich sehe, ist der denarius dei nicht besonders erwähnt), über die Commenda (heutige Kommandit- und stille Gesellschaft, 255), die Anfänge und erste Entwickelung der heutigen offenen Gesellschaft (271) und der Aktiengesellschaft (290), über kaufmännische Buchführung [2]) (247), Entwickelung des Bankverkehrs (318), über Ordre- und Inhaberpapiere (390), und endlich die sehr eingehende Darlegung der Geschichte des Wechsels [3]) von seiner Entstehung bis in das siebzehnte Jahrhundert hinein. Bezüglich anderer Partieen desselben Abschnitts erlaube ich mir,

---

[1]) Vgl. die auf Urkunden gestützten Angaben Bourquelot's in seinen Études sur les foires de Champagne II, 192 und I, 171, not. 2. [2]) Zu den S. 247 Anm. 38 aufgezählten Handlungsbüchern liesse sich als ältestes bis jetzt bekanntes Beispiel hinzufügen: Libro della Tavola di Riccomano Jacopi von 1273 (Arch. stor. ital.; serie III, tom. 18; anno 1873). Riccomano ist auch anderweitig bekannt; im Jahre 1284 wird eine compagnia de' Riccomani in London erwähnt; vgl. Goldschmidt selbst 279, Anm. 151. [3]) Eine Einzelberichtigung: dass Rufinus de Civinio, der in den Jahren 1317—1320 päpstlicher Kollektor in Ungarn gewesen, die eingenommenen Gelder dem in Ungarn befindlichen Faktor des grossen florentinischen Hauses der Bardi zur Vermittelung nach Rom, „timens maris pericula" übergeben habe (411 Anm. 79), trifft nicht zu; zwischen Ungarn und Italien gab es damals noch keinen Wechselverkehr. Es handelt sich in Wahrheit nur um die Uebermittelung von Florenz nach Avignon; Rufinus befand sich damals schon auf der Rückreise in Italien; »existens Florentie . . . feci cambium cum sociis Societatis Bardorum«, sagt er in seiner Abrechnung ausdrücklich. Aug. Theiner, Vetera Monum. Slavorum Merid. historiam ill. I, 147.

auf eine von mir verfasste Einzelschrift über den „Ursprung des Versicherungswesens", die im Manuskript zu Ende geführt war, als Goldschmidt's Buch erschien, vorläufig hinzuweisen. Goldschmidt hebt in seiner Einleitung den engen geschichtlichen Zusammenhang zahlreicher Rechtsinstitute des romanischen Mittelalters unter einander hervor und betont, dass eine Geschichte z. B. der Societät, des Wechsels, der Assekuranz für sich allein nicht aufgebaut werden könne (IX, X). Umsomehr freue ich mich, in meiner Arbeit, die eine der von Goldschmidt vermissten eingehenden historischen Spezialarbeiten (S. 238) sein will und sich zu ihrem Gegenstande ein Gebiet ausgewählt hat, das bei seiner hervorragenden Bedeutung für die Gegenwart wohl ein allgemeineres Interesse für sich in Anspruch nehmen darf, bezüglich der Behandlung des Stoffes grundsätzlich von denselben Anschauungen ausgegangen zu sein. Dass eine solche Einzelschrift vielfach zu anderen Ergebnissen gekommen ist, als das umfassende Werk Goldschmidt's, das, wenn auch auf genauen Spezialstudien beruhend, doch den allgemeinen Rahmen beständig im Auge behalten musste, kann niemand Wunder nehmen.

So weiche ich erheblich ab in der Auffassung des Seedarlehens und seiner geschichtlichen Entwickelung namentlich im 13. Jahrhundert, seiner Stellung zum Cambium, der Auffassung des ältesten Wechsels überhaupt, des Ueberganges vom Seedarlehen zur Assekuranz, für den ich, zum grossen Theil auf Quellen gestützt, die G. noch unbekannt geblieben sind, die Zwischenstufe des Versicherungsdarlehens nachweise, endlich der ältesten Geschichte der Seeversicherung selbst. Der gleichzeitigen Entstehung meiner Schrift mit der Ausarbeitung und Drucklegung des Goldschmidt'schen Werkes entsprechend, ist es im Text meiner Arbeit nicht berücksichtigt; wo neben der zu Tage tretenden Verschiedenheit eine besondere Auseinandersetzung nötig schien oder Anlass zu Einzelberichtigungen vorlag, ist das nachträglich in den Anmerkungen geschehen.

Man verzeihe mir diese Abschweifung auf ein mich persönlich betreffendes Gebiet, die aber doch notwendig war zur Erklärung dafür, weshalb ich gerade dasjenige Gebiet, auf dem ich am meisten zu sagen gehabt hätte, von der Besprechung ausgeschlossen habe; andererseits bedarf ich dieser Verzeihung umsomehr, als ich noch nicht angeben kann, wann und wo es meiner Arbeit beschieden sein wird, das Licht der Kritik zu erblicken; der libellus ist noch im Begriff, das erste Stadium der ihm bestimmten Fata zu durchlaufen.

Es bleibt mir übrig, auf die erstaunliche Fülle des von Goldschmidt in den Anmerkungen zusammengetragenen wertvollen Materials hinzuweisen. Stellenweise tritt diesem Material gegenüber die Darstellung ganz zurück: das geht bis zu dem Aeussersten, dass einmal zu 4 Zeilen Text 5 Seiten Anmerkungen gehören (184—188). Dass bei solcher Fülle manche Ungenauigkeit mit untergelaufen ist, ist nicht überraschend. Hie und da würde sich wohl auch eine strengere Sichtung in der Anführung der Belege empfohlen haben. Unzweifelhaft indessen ist hier ein Zuviel dem Zuwenig weit vorzuziehen. Denn dem Verfasser war es nicht nur darum zu thun, selber einen mächtigen, nach umfassendstem Plane angelegten Hochbau aufzuführen; sein Werk ist nicht nur eine Universalgeschichte des Handelsrechts, sondern trägt nicht umsonst auch den Titel eines Hand-

buchs des Handelsrechts an der Stirn: der Verfasser wollte gleichzeitig einen festen Grund herstellen, auf dem die Spezialforschung mit geringerer Mühe als bisher und mit sichererer Aussicht auf Erfolg ihre dem Ganzen zu Gute kommende Thätigkeit entfalten könnte. Und dies ist im vollsten Masse erreicht. Der Rechtswissenschaft wie der Geschichtswissenschaft hat der Verfasser einen gleich grossen Dienst geleistet und es ist dringend zu wünschen, dass auch die Historiker in dieser neueröffneten, reichen Fundgrube oft und tief schürfen mögen.

Brieg. Adolf Schaube.

Paul Joachimsohn, Gregor Heimburg. Historische Abhandlungen aus dem Münchener Seminar. Herausgegeben von Dr. Th. Heigel und Dr. H. Grauert. 1. Heft. Bamberg, Buchner 1891. XIV. und 328 S. 8°.

Eine Schrift, welche wie die vorliegende einem längst und schwer gefühlten Bedürfnisse genügen will, darf von vornherein auf das lebhafte Interesse der Fachkreise rechnen, und dieses Interesse wird bei Jedermann wachsen, wenn er eine so bedeutende Aufgabe mit gleich lebendigem Eifer angefasst sieht. In der That hat man es hier mit der verdienstlichen Erstlingsarbeit eines jungen Verfassers zu thun, der, allerdings nur bei mehr Genauigkeit und Bedächtigkeit, bei grösserer Selbstbeherrschung überhaupt, in Hinkunft noch tüchtigeres zu leisten verspricht. J. hat für sein Thema das früher bekannte Materiale in grosser Vollständigkeit herangezogen und auch einiges Neue — namentlich für Gregor Heimburgs Lebensgang selbst — beigebracht; er hat sich in der politischen und kirchengeschichtlichen, in der kultur- und rechtshistorischen Literatur für jene Zeit fleissig umgesehen, — doch gilt all dies in geringerem Grad von dem letzten, VII., Capitel des Buches —, und seine Methode weist im allgemeinen auf gründliche Schulung hin. Dafür tritt aber der Verf. mit ziemlich grossen Ansprüchen auf, er zeigt ein sicheres Selbstbewusstsein und feste Ueberzeugungen, sein Urtheil ist insgemein rund und präcis, und nicht leicht bleibt der Irrthum eines anderen ungerügt und der Tadel hinter der Verschuldung zurück. — Nach all dem dürfte es wol gerechtfertigt erscheinen, abweichende Meinungen sofort anzumelden; die Wichtigkeit des Gegenstandes wird für das Leidige solchen Beginnens entschädigen müssen.

Zunächst einiges über die Oekonomie des Buches. Von jenen Wegen, auf denen sich zur Würdigung von G. Heimburgs Leben und Wirken gelangen lässt, hat Joachimsohn anfänglich den lohnendsten aber auch schwierigsten und weitesten gewählt: in den grossen Rahmen der Zeitgeschichte soll Heimburgs historische Figur hineingestellt, und nicht blos in ihren eigenen Zügen, ihrer Stellung und Haltung an sich und zu den andern Gestalten des Bildes, sondern durch die besondere Zeichnung auch dieser sollen Charakter und Bedeutung zum Ausdrucke gelangen. Wir halten ein solches Ziel für sehr schwer erreichbar an sich, und bei dem Stande der Vorarbeiten über die Geschichte der Jahre 1430—1471 als für den jungen Arbeiter, zumal der Anfänger, er mag sich grosser Begabung erfreuen und ernstlich bemühen, geradezu unerreichbar. Und hat denn Heimburg, wenn er auch durch volle vier Jahrzehnte wichtige und weitausgreifende kirch-

liche, politische und kulturelle Bewegungen und Bestrebungen gesehen hat, wenn er auch sattsam bestrebt war, sich in den Mittelpunkt oder doch Vordergrund der Ereignisse zu stellen, abgesehen von wenigen Momenten und einer kurzen Epoche am Ende seiner Tage wirklich eine so massgebende Rolle gespielt, dass es erlaubt ist, die allgemeinen Dinge auf sein Thun hin zu bestimmen, und ist dieses derart, dass sie sich überhaupt darnach mit gutem Rechte gruppieren lassen? Ist H., so weitreichend seine Thätigkeit als Sachwalter, so gross der Kreis seiner Verbindungen auch war, je der Träger der Reichs- oder Kirchenpolitik oder wenigstens Führer einer Partei, die sie auch nur für eine kurze Reihe von Jahren bestimmte, gewesen? Gewiss gilt auch für den Verf. das alte „in magnis et voluisse sat“, und bleibt trotzdem ernster Tadel übrig, so trifft er ihn selbst wol erst in zweiter Reihe. Aber das ändert die Thatsache nicht, dass J. an keiner der genannten Klippen heil vorübergekommen ist.

Gleich das II. Capitel, — das erste bringt weniges über Heimburgs Abstammung und Studiengang — führt weit über das Mass des Nothwendigen hinaus. Hat H. in den Jahren 1432 (Ende) bis 1434 (circa Juni) auf dem Concile von Basel eine derart massgebende Rolle gespielt, dass der Verfasser über das Concil von S. 9—41 handeln musste? J. freilich macht ihn zum Führer der Kurfürstengesandtschaft, zum Vertrauten des Kaisers (S. 41) und sofort zum besten Redner der Deutschen (S. 23), der in Basel „Aller Augen auf sich zog“ und hier „die Menschen und die Dinge beurtheilen lernte (S. 41). Aber wenn H. hin und wieder im Namen der Kurfürstengesandtschaft zu Worte kommt, so war dies vor allem deshalb, weil er Vertreter von Mainz war. Ausgerichtet hat zudem diese Gesandtschaft gar nichts (J. 32), ja sie hat nicht einmal eine directe Antwort bekommen (J. 30), so dass sie sich bald begnügte, „die Vorschläge des Kaisers zu unterstützen und ihre guten Dienste zu wiederholten Malen anzubieten“ (J. 28). Auch darf Heimburg dort, wo es galt neue Schritte des Concils gegen den Papst zu verhindern, nicht mit Wilh. von Baiern als jener genannt werden, der solches »durch kräftiges Auftreten« verhütete (vgl. die Erzählung bei Segobia, Mon. Concil. Gen. II. 519); neben dem Herzog ist vielmehr der Bischof von Olmütz zu nennen „qui associatus erat prefato duci“; Heimburg kam erst am 2. Tage „mandante imperatore“ zum Wort. Dass H. hier „als Staatsmann“ „die Menschen und die Dinge beurtheilen lernte“, ist so sicher nicht richtig, als H. dies sein Leben lang nicht verstanden hat, da sein rasches Temperament, seine Leidenschaftlichkeit, sein Misstrauen gegen andere und seine Selbstüberschätzung ihn immer wieder und gerade in den wichtigsten Fragen irregeführt haben. Alle andern oben bemerkten Aussprüche J.s sind Uebertreibung oder doch unerwiesen — Enea Silvios Urtheil, vgl. S. 41, deckt dieselben nicht und bezieht sich auf Heimburgs Aufenthalt beim Concil überhaupt [1]); damit stünde es aber auch sehr schlecht mit H.s Antheilnahme an der Reise der kurfürstl. Gesandten nach Italien, von J. damit motivirt, dass es „wenig wahrscheinlich» sei, «dass die Deutschen ihren besten Redner in Basel liessen“ (J. 23), wenn sich nicht andere Momente dafür geltend machen liessen. H.s Rede vom 27. November 1432.

[1]) G. Voigt, Enea Silvio I. 350, dem Joach. überhaupt, aber ohne ihn zu nennen, diese Stelle nachschreibt, bezieht sie auf das Jahr 1437.

halb Predigt halb humanistische Schönrednerei und Adoration, die zudem den Kernpunkt der Streitsache gar nicht erörtert, ist, obwol J. auf sie besonders hinweist, ja wieder völlig wirkungslos geblieben. Im Ganzen hat H. in Basel lange nicht die Rolle gespielt, als z. B. später 1457—1458 beim österreichischen Erbfolgestreite. Von letzterem erfahren wir aber (S. 158 — 159) so gut wie gar nichts.

Ganz dasselbe, wie von Capitel II gilt auch von III, betitelt die deutsche Neutralität, zunächst für die Geschichte der Jahre 1437—1441. Warum J., nachdem nach Pückert, Voigt, Hefele u. a. noch zuletzt Ref. (Arch. f. ö. Gesch. 75) eingehend über diese Dinge gehandelt, sie hier neuerdings des breiten vorführt, ist unerfindlich. Was er dabei an seinen Vorgängern auszustellen findet, würde dies noch lange nicht rechtfertigen, auch wenn alle Bemänglung wesentlich und richtig wäre, was aber für die meisten Fälle entschieden verneint werden muss. J. will freilich wahrscheinlich machen, dass H. der Urheber des Neutralitäts-Instrumentes und für die nebenhergehenden Schritte der Kurfürsten deren erster Berater ist. Die äussern Umstände, unter denen H. in Frankfurt (März 1438) weilte, sprechen dagegen: Heimburg stand damals nur in der Bestallung Sachsens (für 60 fl. jährlich) und Brandenburgs in deren Reichsstreitigkeiten; was er darüber hinaus in Frankfurt that, war f r e i w i l l i g e Leistung, die man annehmen und und ablehnen konnte. Wir sehen denn auch durchaus nicht, dass H. seit Aufrichtung der Neutralität etwa an politischem Einfluss besonders gewonnen hat; vielmehr löst sich noch vor Ende des Jahres sein Dienstverhältnis zu Brandenburg. Und ist denn nicht der ganze Charakter der Frankfurter Vorschläge, jene Scheu vor gewaltsamen Mitteln (s. a. J. 55), ganz gegen Heimburgs Art? Und in welchem Lichte erschiene H. als der Urheber der Neutralität, — übrigens eine ungeschickte Copie dessen, was die Franzosen längst als unpraktisch erprobt hatten (Arch. 75, 28 ff.) —, wenn wir sehen, dass er 1441/2 den Kurfürsten seine Dienste leiht, um sie einseitig und hinter dem Rücken des deutschen Königs und des Concils zu Basel zu Gunsten Papst Eugens aufzugeben? Wenn J. diesbezüglich meint (S. 75): „Schwerlich hat Heimburg dieses Spiel durchschaut, schwerlich ist er mehr als der ausführende Diener der Kurfürsten gewesen“, so wird er wol Recht haben; aber liegt eine solche Beurtheilung der Thätigkeit Heimburgs für das Jahr 1438 nicht noch ungleich näher?

Um zur Hauptsache zurückzukehren: Joach. merkt selbst, dass er mit seiner Darstellung ins weite geräth; S. 75 bricht er plötzlich ab und gibt „etwa die Merkpunkte“ der Verhandlungen von 1442—1445, leider zumeist ungenau („der p l ö t z liche und f a s t v o l l s t ä n d i g e Wechsel der Partheien“, „das bedächtige Zögern des römischen Königs, das s c h o n f a s t einer Parteinahme für Eugen g l e i c h k a m“) oder falsch („der U e b e r t r i t t der deutschen Kurfürsten (!) und auch der Franzosen (!) zum Basler Concil“). Doch in dieser Sache genug.

Nach der Ansicht des Ref. ist nur Capitel IV richtig angelegt, wenn es auch besser in zwei Theile zerlegt worden wäre (S. 96—120; 120—143); Cap. V ist wie Cap. VI überflüssig breit; für den Mantuaner Reichstag liegen uns eben Darstellungen vor, über die J.s Erzählung in keiner Weise wesentlich hinausführt, und der Tiroler Streit blieb trotz der ungeheuren Erbitterung beider streitenden Parteien neben den gleichzeitigen grossen Streit-

fragen und Kriegen im Reiche eine mehr locale Fehde, die erst grössere Bedeutung gewann für die Reichspolitik, als Heimburg sich vom Schauplatze zurückgezogen hatte. Im VII. Cap. endlich sehen wir nun thatsächlich G. Heimburg an der Seite König Georgs in welthistorischem Kampfe mit der Kurie: ebenda aber versagt die Kraft — und, wie das etwas eilige Ende zeigt, die Lust des Verfassers: und über sehr wesentliche Thatsachen und Verhältnisse der Jahre 1468—1471 suchen wir bei ihm Aufschluss vergeblich.

Für den Biographen steht die Summe der äussern Erlebnisse naturgemäss zurück vor der Klarlegung von Naturanlage und Entwicklungsgang des Helden der Darstellung. Selbst die Frage nach dem, was er gethan, kann ja erst erschöpfend beantwortet werden, wenn wir wissen, was er gewollt, unter welcher moralischen und physischen Förderung oder Hemmung sein Streben stand. Nicht Stimmungsbilder, sondern sorgsame Charakterzeichnung wird hier nothwendig. Man muss zugestehen, dass in dieser Hinsicht dem Biographen Heimburgs eine sehr schwere Aufgabe erwächst; man wird speziell bei Joachimsohns Buche in Rechnung zu stellen haben, dass die liebevolle Hingabe an den Gegenstand bei dem minder erfahrenen Arbeiter leicht noch eine höhere persönliche Antheilnahme zur Folge hat, als dies mit seltenen Ausnahmen bei Biographien ohnehin die Regel ist. Aber die Forderung nach einer eindringenden, alle wesentlichen Momente erschöpfenden einheitlichen Charakteristik Heimburgs bleibt daneben bestehen; sie fehlt, so sehr sie dem Forscher die Arbeit, dem Leser das Verständnis erleichtert hätte. Von dem, was J. in dieser Hinsicht beibringt, ist einiges nicht zu erweisen, manches zu ergänzen, vieles bei genauer und vorurtheilsfreier Würdigung der Thatsachen und Umständen zu ändern. Es kann hier natürlich wieder nur einzelnes berührt werden; es soll aber die Hauptsache sein, Heimburgs Verhältnis zu Kaiserthum und Curie.

Als Generalvicar des Erzbischofs Konrad von Mainz in geistlichen Dingen tritt G. H. (21. Juni 1430) in das öffentliche Leben ein. Auch Joach. nennt dies (S. 7), einen »merkwürdigen Anfang für das Leben eines Mannes, der seine Laufbahn in den Diensten des „Ketzerkönigs“ Georg Podiebrad beschloss«. Heimburg blieb aber nicht blos bis September 1432, da er als Vertreter von Mainz nach Basel gieng, auf dieser Bahn, sondern während seines ganzen Aufenthaltes dort. In Sachen der Concilsidee steht er auf dem Boden Cusas (Joach. 22), nur dass er sich nicht zu gleicher Klarheit durchgerungen hat. Er missbilligt nach dem Rückzuge Papst Eugens in Sachen der Fortdauer des Concils weitere Schritte der Basler gegen Rom, sowie er denn überhaupt Manches am Concile zu tadeln findet (Joach. 22, 28, 33); kurz H. „vertrat in Basel eine Parthei, deren erste Aufgabe die Vermittlung der Gegensätze und die dem Papste zum mindesten ebenso geneigt war, wie dem Concil, und wir dürfen glauben, dass Gregors innerste Ueberzeugung sich mit der Ansicht deckte, die er öffentlich verteidigte“ (Joach. 41). Wenn aber Joach. ebendort betreffs Cusas und Th. Ebendorffers sagt: Beide Männer haben sich später vom Basler Concil ab- und dem Papst zugewendet, Heimburgs Anschauungen haben sich nach der entgegengesetzten Richtung entwickelt, so ist diese Bemerkung, an sich wol überflüssig, dahin richtig zu stellen, dass diese „Entwicklung“ H.s mit dem Basler Concil keinen Zusammenhang hat. Stünde freilich fest,

dass H. der Urheber der sog. kurfürst. Neutralität und sich ihrer Tragweite bewusst gewesen sei, dann könnte man für 1438 einen Gesinnungswechsel geltend machen; selbst wenn die Unterscheidung aufrecht zu halten wäre, die J. 53 zwischen der deutschen und französischen Neutralität machen will, — sie ist aber nichtig —, bliebe der Grundgedanke der Neutralität ein unkirchlicher. Aber die Urheber der Neutralität sind sich dessen eben nicht bewusst geworden. Heimburgs Gesinnung Rom gegenüber erhellt dagegen aus seiner Reise zu Papst Eugen 1441/2 und noch mehr aus seiner Intervention bei dem Uebertritte des Bischofs Gottfried von Würzburg zur römischen Obedienz (24. Sept. 1444). „Es war ein Verkauf der Obedienz im kleinen". Joach. 93.

Und ist Heimburgs Gesinnung vielleicht 1446/7 anders geworden? Dies veranlasst uns einen Blick auf Heimburgs Charakter und materielle Verhältnisse zu werfen. Die Lust an Erwerb, Liebe zum Gelde ist stets H. nachgesagt worden, und mit Recht. Zieren Heimburg reiches Wissen mit juristischem Scharfsinn gepaart, hohe Beredsamkeit, männliche Offenheit und Festigkeit, lieben wir an ihm den lebendigen Sinn, die frische Thatkraft, die Ursprünglichkeit und Treue seines Wesens, den Blick für das Allgemeine, nationales Empfinden, so stehen so schönen Eigenschaften grosse Fehler, vor allem Stolz und Ehrgeiz, Gewinnsucht und Geiz, masslose Reizbarkeit und Heftigkeit gegenüber. Aber mochte auch höchste Leidenschaft vorübergehend all das gefällige in G. Heimburgs Bild ins Gegentheil wandeln und zum Hässlichen verzerren, das Vertrauen in Misstrauen, die Offenheit in Rücksichtslosigkeit, den Freimut in Kynismus ohne Pietät und Scheu, den Gelehrten in den Verfasser der Invective, die Beredsamkeit in Schmähsucht: bleibend tritt in H.s Wesen doch vor allem nur jene eine Schwäche, die Geldgier, hervor, und hat er, wie ein Gegner behauptete, ja einmal die Grenze der Ehrbarkeit verletzt, so war sicher sie die Ursache. Gleich in Basel ist Heimburgs Bestreben erkennbar, sein Wissen und seine Musse, Gelegenheit und Ort, möglichst vielfach materiell auszunützen. Wir finden ihn, den Bestellten von Mainz, zugleich — seit Herbst 1433 — im Dienstverhältnisse zu den sächsischen Herzogen, als Anwalt des Rathes von Frankfurt und des Erzbischofs von Trier, des Patriarchen von Aquileja, stets dienstbeflissen auch gegen Kaiser Sigismund. Dass er es dabei mit seiner Verpflichtung gegen Erzbischof Conrad nicht gerade sehr ängstlich nehmen mochte, kann man wenigstens aus seinem nachherigen Verhalten gegen die Nürnberger erschliessen. Im Juli 1434 erfolgte H.s plötzliche Entlassung aus dem Mainzer Dienste, und noch im selben Monate knüpfte er mit den Nürnbergern an, da der ersichtlich erwünschte Eintritt in die Dienste des Kaisers sich nicht ergeben wollte. Am 4. Febr. 1435 schwor er der Stadt, in den nächsten fünf Jahren „ihr Frommen, Ehre und Nutzen zu fördern, ihren Schaden zu wenden und zu warnen" und der Stadt beizustehen, wo immer sie seiner bedürfe, wofür ihm ein Jahrgehalt von 200 fl. werden sollte. Nun erst recht, fern von der grossen Politik, beginnt H. eine anwältliche Thätigkeit im grossen zu üben, wieder ohne sonderliche Rücksicht auf sein Amt und bald auch auf den ausgesprochenen Willen des Rathes. Daher kommt es auch schon im Herbste 1437 zu einer wenn auch nicht förmlichen so doch faktischen Lösung des Dienstvertrages. H. verweigert den Gehorsam, der Rath suspendirt natürlich

darauf die Gehaltsauszahlung. Zunächst noch, aber gegen geringen Lohn den Kurfürsten zu Sachsen und zu Brandenburg verpflichtet, weilt H. vom Sept. 1437 bis Jan. 1438 in Basel, nimmt wie erwähnt an der Seite des Kurfürsten von Sachsen einen gewissen Antheil an der Erlassung des Neutralitätsinstrumentes, ist dann noch auf dem Nürnberger Reichstage (Juli 1438), ohne eine Rolle zu spielen, und weilt seit August bis Sept. 1438 neuerdings in Basel. Inzwischen ist es ihm nicht nur nicht gelungen, eine entsprechende sichere Bestallung mit angemessener Entlohnung zu finden, sondern ist (seit Aug. 1438) auch sein Verhältnis zu Brandenburg gelöst. Auch jetzt in Basel will sich nichts finden (bis Frühj. 1439), wesshalb H. sich über Nürnberg nach Würzburg begab. Er wird Rath des Pflegers Gottfried von Limburg (1441), gewiss kein Fortschritt nach dem Mainzer und Nürnberger Dienst. In letzteren kehrt er endlich um so lieber (28. Jan. 1444) zurück, als der Rath, wol in Folge der wachsenden Bedrohung der Städte seitens der fürstlichen Nobilität, sich zur Erhöhung des Dienstgeldes auf 300 fl. bereit finden lässt. Wenn es daher J. „auffallend“ findet, „dass Heimburg, der an den Verhandlungen des vorigen Jahres (1438) so lebhaften Antheil genommen hatte“, in der nachfolgenden Zeit keine Rolle spielt (S. 65), so erscheint dies, abgesehen davon, dass eben J. von jener Antheilnahme H.s eine irrige Vorstellung haben dürfte, nach Heimburgs äusserer Stellung nur natürlich.

Der Sendung Heimburgs nach Italien 1441/2 wurde bereits gedacht. Erst 1446 erfüllt sich sein Verlangen nach einer Thätigkeit in den grossen bewegenden Fragen der Zeit: Kurfürst Jacob von Trier, mit dem Verluste des Kurstuhles bedroht, zieht den erfahrenen Sachverwalter in seine Dienste, der ihm das Vertrauen mit vollsten Eifer in seinem Dienste lohnte. Wie kommt es aber, dass G. Heimburg trotz dem gleich bei der zweiten Gesandtschaft nicht mehr verwendet wird? Der Grund lag wol darin, dass Heimburgs scharfe herausfordernde Art, seine Ausserachtlassung aller äussern Form, wenn sie auch die Curialen mehr ergötzte als beleidigte, den Mann wenig dort zum Boten geeignet erscheinen liessen, wo eben für Kurfürst Jakob nur noch die „laudalibis subjectio“ am Platze war. Uebel genommen hat übrigens H. dem Kurfürsten die Unterwerfung ebensowenig, als dessen unpatriotische Verbindung mit König Karl VII. von Frankreich in nächster Zeit. Noch 1449 ist er mit Kurfürst Jacob, der „lange wieder der geliebte Sohn der Kirche hiess“ (Joach. 89) in Verbindung und auch 1459 ist in der Frage der Obedienz-Erklärung seine Ansicht ziemlich dieselbe wie 1444, wie eine Aeusserung über die bezügliche Haltung Herzog Wilhelms von Sachsen-Thüringen darthut (Joach. 94). Bis zu diesem Zeitpunkte liegt uns überhaupt kein Beweis dafür vor, dass Heimburg in einem prinzipiellen Gegensatze zu Rom stand oder sich auch nur in einem solchen fühlte.

Wie ist nun aber der Bruch mit der Curie erfolgt? Aus ähnlichem persönlichen Anlasse, wie H.s Gegnerschaft zu Kaiser Friedrich entstand. Bevor H. als Anwalt der Nürnberger in ihrem Streite mit Markg. Albrecht Achilles an den kaiserlichen Hof nach Wiener Neustadt kam (1451—1452), kann scheint es auch nicht einmal von geschäftlichen Beziehungen des Nürnberger Sachwalters zu dem Reichsoberhaupte gesprochen werden. Es mag sein, dass die ernste, eindringliche Art, in der H. den Kaiser öffentlich

zur Handhabung seiner oberrichterlichen Gewalt drängte, diesem missfiel, so sehr der Kaiser sich, und dass war allen praktisch Denkenden offenbar, damit beruhigen konnte, dass eine gütliche Vermittlung, bei der allerdings seine Jurisdiction in den Hintergrund trat, immer noch vielmals besser sei, als ein Rechtsspruch, der nur mit Macht durchzusetzen war; er hatte sie eben nicht, und das konnte auch Heimburg wissen. Es mag ferner sein, dass, während ziemlich alle andern in ähnlicher Stellung sich kaiserlicher Begnadung mehr oder weniger erfreuten, H. daraufhin jetzt und später leer ausgieng. Dass H. dafür lebhaftes Empfinden besass, wissen wir bereits. Seit 1454 in einem Dienstverhältnisse zu Königs Ladislaus Posthumus stehend, hatte Heimburg nun reichlich Gelegenheit, mit des Kaisers Art, ihm so durchaus ungleich, unsympathisch, unverständlich, weitere Bekanntschaft zu machen. In den fast unterbrochenen Reibereien und Streitigkeiten der Fürsten mit einander hat er schwerlich für den Frieden gearbeitet (Font. rer. Aust. XLII 139, 145, 147; Joach. 149 ff.). Man wird es als eine Art Schuldbekenntnis ansehen dürfen, wenn Heimburg als den Urheber seiner Gefangennahme durch den baierischen Ritter Jacob Auer (Anfang 1456) den Kaiser bezeichnete (Pii II. Comment., Rom. 1584, 164), was unerwiesen und sicher irrig ist. Ein Mann solcher Gesinnung fand nach König Ladislaus Tode von selbst den Uebergang in die Dienste des Vetters desselben, Albrecht VI., der, gleichfalls in ewigem Hader mit seinem Bruder, dem Kaiser, nun sich des berühmten Anwaltes Heimburg zur Durchsetzung seiner Ansprüche an das Erbe Ladislaws gegen den Kaiser bediente, wobei er offenbar den Tiroler Herzog mit vertrat (vgl. Zeibig, Copeybuch etc. 84, 90—92 a. a.) Dass Sigmund Heimburg (ca. Mai 1458) in seine Dienste nahm, „zunächst freilich ohne ihn zu verwenden“, wie Joach. 176 sagt, ist darnach zu berichtigen. An der Seite Herzog Albrechts von Oesterreich finden wir G. Heimburg bis Hochsommer 1461, zur Zeit des Ueberfalles des dem Kaiser gehörigen Niederösterreich durch Albrecht; er hat offenbar an all den gehässigen Schritten des Erzherzogs gegen den Kaiser seinen vollwichtigen Antheil und stand Albrecht in leidenschaftlichem Eifer gegen Friedrich nicht nach. Aber erst, nachdem der Kaiser die Friedensvermittlung zwischen Tirol und Rom, in der sich Heimburg durchaus nicht fördernd erwiesen, übernommen und die Ausgleichung zu Stande gebracht hatte, ohne sich Heimburgs anzunehmen, als dieser in den geistlichen Censuren verblieb, war für ihn die Zeit persönlicher Feindschaft und masslosen Grimmes gegen den Kaiser da. Dafür genügt der Hinweis auf seine Correspondenz mit Jörg von Stein oder Johannes Vitéz mehr als notwendig. Nun kam Heimburg auch auf längst Vergangenes zurück, es mit leichter Kritik und beweglicher Phantasie zu den schwersten und gehässigsten Anklagen gegen den Kaiser zusammenfügend; nun kamen ja wol auch prinzipielle Punkte in seiner Gegnerschaft zur Geltung. Aber schon das Gesagte dürfte für den Nachweis genügen, wie wenig diese thatsächlich ausschlaggebend gewesen sind.

Und nicht als Feind der Curie erschien Heimburg noch 1459 auf dem Congresse zu Mantua, sowie er denn auch in seiner Apellation vom Jan. 1461 über die Concilstheorie nur althergebrachtes zu sagen weiss. Selbst die Vertretung Herzog Sigmunds von Tirol in seinem Streite mit N. Cusa, dem Cardinalbischof von Brixen, führte H. — sehr bezeichnend —

in Mantua erst, nachdem Cusa seine Zustimmung gegeben und nur sich persönliche Argumente verbeten hatte. Aber eben in Mantua, wo H. als Vertreter Herzog Albrechts von Oesterreich beglaubigt war, nebenbei aber auch die Interessen Wilhelm's von Sachsen und der Nürnberger wahrzunehmen hatte, änderte sich Georgs Sinn. Es war leidige Pflicht seinen Auftraggebern gegenüber, wenn er bei den Bewilligungen mit der äussersten Vorsicht zu Werke gieng; man entsprach gewiss der Absicht aller, wenn es angieng, überhaupt gar nichts zu bewilligen. Darin waren heimische und ultramontane Botschafter einig. Nur hiess es das Odium zu vermeiden. Heimburg kannte diese Rücksicht nicht. Als Führer der Versammlung, die ihm in solcher Sache natürlich gern den Vortritt liess, hat er unstreitig das meiste zum Scheitern der päpstlichen Anträge beigetragen. Er mehrte dann des Papstes Missvergnügen durch anmassendes Benehmen (s. Joach. 170) und beleidigte Pius thatsächlich durch böswillige Unterstellungen, die Verwendung der Kreuzzugsgelder betreffend. Es entsprach nur solcher Art, dass H., der gegen andere keine Rücksicht übte, sich doch ungehalten zeigte, wenn der Papst für seine guten Rathschläge, zumal für die Kriegführung, kein Interesse verrieth (Joach. 170—171). Und nun, seit Ausgang des Congresses greift Heimburg mit gleich grosser Erbitterung persönlich den Papst wie die Curie an, um doch wieder, sobald da der Gegenschlag erfolgt, sich masslos beleidigt zu zeigen. Die Art des Kampfes erinnert durchaus wieder an die Angriffe, die er gegen den Kaiser gerichtet hat. Auch hier muss zudem hervorgehoben werden, dass die Gegnerschaft zwischen Heimburg und der Curie keine principielle war, dass sie nicht anknüpfte an das Wiener Concordat und seine Beseitigung, an Akte, in denen Deutschland unermessliches Unrecht geschah, sondern dass sie aus persönlichen Gründen erwuchs und dort anhub, wo das Oberhaupt der Kirche, von den redlichsten Absichten erfüllt, mit weitgehender Geduld und Opferwilligkeit eine wirklich grosse Frage zu lösen unternahm. — Dass Heimburg im Kampfe mit dem Reichsoberhaupte nur nach allen Seiten Schaden stiftete und schliesslich kläglich unterlag, dass er aber trotz allem, was erwähnt wurde, mit seiner Opposition gegen Rom bei dem Zustande der kirchlichen Dinge im Reiche sich kein geringes Verdienst erworben hat, gehört auf ein anderes Blatt seiner Geschichte.

Im einzelnen giebt es bei einer derartigen Arbeit, wie auch vielfach die obigen Ausführungen zeigen, stets manches zu bemerken. Wir berühren nur zwei Punkte von grösserer Bedeutung. Joach. hat S. 10, Anm. 5 den schärfsten Tadel über diejenigen ausgesprochen, die trotz der gegentheiligen Versicherung G. Voigts — Joach. spricht von einer „Widerlegung“, was den Thatsachen nicht entspricht — die Nachricht wiederholten, dass Heimburg auf dem Basler Concil Secretär Enea Silvios gewesen sei. Das ist nun freilich unmöglich für das Jahr 1432 (vgl. für Enea Silvio Voigt, Enea Silvio I 58 und Bachmann, Allg. deutsche Biogr. 26, 206 ff., die Joach. hätte sorgsamer einsehen sollen). Aber vom September 1437 bis Jan. 1438 und vom Herbst 1438 bis Frühjahr 1439 hielt sich G. Heimburg, wie oben gezeigt wurde, unter ungünstigen materiellen Verhältnissen in Basel auf, während Enea Silvio damals bereits stimmberechtigtes Mitglied des Concils, Abbreviator, Oberabbreviator, Mitglied und öfters Präsident der Glaubensdeputation geworden war. Ist es da nicht möglich, ja, da

sich nun einmal jene Meldung erhalten hat, wahrscheinlich, dass Heimburg, stets auf Erwerb bedacht und damals auf die 60 fl. jährlich von Sachsen angewiesen, wenn auch nicht bei Enea persönlich, so doch beim Concil Dienste verrichtete, die ihn vorübergehend unter Enea's Aufsicht stellten?[1]) — An anderer Stelle S. 58—59 bekämpft Joach. die Meinung des Referenten (Arch. f. ö. Gesch. 75, 44—45; vgl. ebdt. 32, 42—43, 48 ff. u. a. O.), dass König Albrecht nicht der sog. kurfürstl. Neutralität, sondern bloss der Einung der Kurfürsten zur Herstellung des kirchlichen Friedens beigetreten sei. Aber die angeführte Meldung bei Segobia Mon. Concil. III. 157 bezieht sich bloss auf die schon vom Ref. l. c. 45 gewürdigte Thatsache, dass die königl. Gesandten formell und im eigenen Namen sich von den Schritten der Fürstenboten nicht trennten. Und im übrigen sollten doch dem officiellen Berichte der kaiserl. Gesandten an den Kurfürsten von Sachsen nicht späte Erzählungen (aus den Jahren 1447 oder gar 1466) entgegengestellt werden. Der Verf. der einen, Thomas Ebendorffer, ist nichts weniger als verlässlich in seinen Darstellungen, zumal bei Dingen, an denen er nicht selbst directen Antheil hatte. Und wie wenig dies an der angezogenen Stelle G. Heimburg, der zweite Gewährsmann, ist, zeigt seine gleich daneben stehende Angabe, es seien die Gesandten des (doch erst am 5. November 1439 erwählten) Papstes Felix bei dem Abschlusse der Neutralität und der Wahl König Albrechts (17. und 18. März 1438) zugegen gewesen!

Die Sprache Joach. ist im allgemeinen gefällig, die Darstellung der Sache angemessen, wenn auch stellenweise viel zu breit oder auch wieder zu dürftig. Unangenehm wird, was bereits berührt wurde, die stete Jagd nach den Irrthümern anderer, obwol sich Joach. selbst durchaus nicht nachrühmen lässt, dass er stets gleiche Strenge gegen sich selber geübt habe. Noch entschiedener zu tadeln ist die Form der Polemik des Verfassers. Von dem Anfänger darf man wol verlangen, dass er kritische und polemische Bemerkungen auch begründet, was Joach. sehr oft nicht gethan hat, und Ausdrücke wie „Unsinn", „unsinnig" u. a., die er gelegentlich gebraucht, sind ganz ungehörig; zieren sie doch auch selbst das Werk des bedeutendsten Gelehrten so wenig, als man sie in guter Gesellschaft hört.

Als eine werthvolle Vorarbeit zur Biographie Heimburgs, nicht als solche selbst wird Joach.s Buch gelten dürfen.

Prag. Bachmann.

Ulmann, Dr. Heinrich, Professor, Kaiser Maximilian I. Auf urkundlicher Grundlage dargestellt. Zweiter Band. Stuttgart, 1891. J. G. Cotta (Nachfolger). X, 790 S.

Der zweite Band des vorliegenden Werkes, welcher die Jahre 1500 bis 1519 behandelt, bringt die Geschichte Maximilians zum Abschlusse.

[1]) Es fällt Ref. heute gar nicht ein, die Mängel seines Artikels über G. Heimburg i. d. Allg. deutsch. Biog. XI. 327 ff. zu leugnen, da er, vor 15 Jahren nach einem andern auf kurze Lieferfrist übernommen, natürlich nur dem Stande der Forschung v. J. 1877 entspricht und auf 3 Seiten berührt, was Joach. auf 291 S. nicht erschöpfte. So viele und vielleicht noch mehr Fehler vermöchte Ref. aber auch andern gleichzeitigen Artikeln, z. B. von W. Böhm oder G. Voigt, nachzuweisen.

Niemand konnte sie mit grösserer Sehnsucht erwarten als der Unterzeichnete, der bei der Bearbeitung der „Geschichte Oesterreichs“ die Mängel der bisherigen Darstellungen dieser Periode nur zu lebhaft gefühlt hat. Aber ich muss leider gestehen, dass meine Erwartungen nicht ganz befriedigt worden sind.

Zwar lässt die Sorgfalt der Forschung nichts zu wünschen übrig. Ulmann hat nicht bloss das gedruckte Material vollständig benützt, wie das ja von einem gewissenhaften Forscher, dessen Arbeitsgebiet sich nur über wenige Decennien erstreckt, von vorneherein zu erwarten war, sondern auch verschiedene Archive durchforscht, in denen er neue Aufschlüsse über diese Zeit zu finden hoffen konnte. Aber das Ergebniss scheint mir doch nicht so bedeutend zu sein, als man voraussetzen durfte. Der Verfasser hat im einzelnen manche bisherige Annahmen berichtigt, er hat da und dort an den Bildern Maximilians und seiner Zeitgenossen einen neuen Pinselstrich angebracht. Aber das Bild des Kaisers und seiner Politik ist doch nicht wesentlich geändert worden. Der Referent wenigstens muss gestehen, dass er keine Veranlassung hiezu fände. Am werthvollsten scheint mir noch die S. 667 Anm. citirte Denkschrift des Kaisers über den Feldzug gegen Mailand im J. 1516 und überhaupt die Darstellung der Operationen dieses Jahres zu sein. Auch gestehe ich gerne, dass die Beurtheilung Maximilians in diesem Bande weniger „schwarzgallig“ ist als im ersten, ein Ausdruck, den mir der Verf. gewaltig übel genommen zu haben scheint.

In allen Punkten könnte ich mich übrigens dem Verfasser nicht anschliessen. Namentlich fallen einige Widersprüche recht unangenehm auf. S. 359 ff. erörtert er die Frage, wer der Urheber der Liga von Cambray gewesen sei, und bemerkt: „Um es von vorneweg zu sagen, bin ich überzeugt, dass bei der Annäherung der verfeindeten Herrscher Deutschlands und Frankreichs die damalige Lage der habsburgischen Niederlande ausschlaggebend gewesen ist.“ Nachdem er dann die Bedrohung der Niederlande durch den von Frankreich unterstützten Herzog Karl von Geldern geschildert und betont hat, dass gegen diesen König Heinrich von England nur dann Hilfe leisten wollte, wenn ihm des Kaisers Tochter Margaretha, Regentin der Niederlande, zur Gemahlin gegeben würde, heisst es S. 363: „Um dem Dilemana zu entgehen zwischen dem wahrscheinlichen Ruin des ihr anvertrauten Landes und dem ihr gewiss dünkenden Verlust ihres Seelenfriedens, hat sie (Margaretha) mit weiblichem Scharfblick den einzigen Ausweg erspäht: Die Vertagung des Zwistes mit Geldern und die dadurch ermöglichte Versöhnung mit Frankreich. Dass sie es war, die den widerwilligen Vater, seit Juli 1508, auf diese Bahn gedrängt hat u. s. w. Der Verf. scheint übersehen zu haben, dass er S. 334 (auf Grund der Forschungen Broschs) geschrieben hat: „Im Februar 1508 liess er (Max) dem französischen Hof geheime Eröffnungen machen hinsichtlich eines Offensiv- und Defensivbündnisses wider Venedig, in wesentlicher Uebereinstimmung mit den nachherigen Vertrag von Cambray“. — Völlig unklar äussert sich der Verf. S. 652 f. über die Einwirkungen des römischen Rechtes auf die Stimmung der Bauern. „Dasselbe, bekanntlich zuerst in geistlichen Gerichten von Einfluss, dann in unserer Zeit am Kammergericht, den kaiserlichen Land- und Hofgerichten, endlich in den

Städten in Geltung und Anwendung, war noch nicht in die niederen Gerichte eingedrungen. Der gemeine Mann hatte also unmittelbar keine etwaige Behelligung durch dessen unverstandene oder missbräuchlich umgedeuteten Sätze zu erfahren. Daher hören wir die Ritter laut über das neue Recht klagen, sehen die Landstände vieler Orten sich sperren gegen seine wachsende Bedeutung; bei den Bewegungen der Bauern erschallt jedoch, irre ich nicht, die Beschwerde lediglich während des armen Konrad. Wenn man aber näher zusieht, so lässt sich wenigstens vermuthen, dass eine hierbei allerorts auftretende Klage doch mit den verhassten Doctoren und ihrer Rechtsanwendung zusammenhängt« u. s. w. Es ist auch nicht wahrscheinlich, dass „die Verwirrung der Rechts- und Processnormen durch die gelehrten Doctoren«, welche zur Entstehung des „armen Konrad« beitrug, sich bloss in Würtemberg fühlbar gemacht habe. — Unterschätzt dürfte der Verf. die Bedeutung des gegen die Wahl Karls von Spanien erhobenen Einwandes haben, der sich auf den Umstand stützte, dass Max wohl den Titel eines Kaisers angenommen hatte, aber nicht wirklich gekrönt worden war. Dass Max selbst diesem Bedenken eine grosse Bedeutung beilegte, geht doch aus den Anstrengungen, die er 1518 für seine Krönung machte, deutlich genug hervor. Die Behauptung Ulmanns, dass er diese nur gewünscht habe, weil „er es für würdig und schicklich hielt, mit diesem Schmuck bereits auf dem Wahltag zu erscheinen« (S. 705), dürfte schwerlich allgemeinen Anklang finden. — Von kleineren Verstössen oder Verschreibungen bemerke ich, dass S. 406 (Z. 2 v. u.) für Legnano zu lesen ist Legnago, S. 484 (Z. 2) für England — Frankreich. Zu S. 756 bemerken wir, dass der Plan des Grabdenkmals Maximilians nicht erst 1505, sondern spätestens 1504 gefasst und auch die Ausführung schon in Angriff genommen war, wie sich aus den vom Verfasser selbst benutzten Forschungen Schönherrs ergibt. S. 760 Anm. 2 dürfte er in der Stelle Cuspinians: Maximilianus in Oeniponte cum suis agens, in iram commotus etc. das Wort „agens« wohl falsch mit verhandeln statt verweilen übersetzt haben. Unerklärlich ist mir, warum Ulmann S. 677 den Ort Terzilas (auch Torczulas und Tersolas geschrieben) wo Max am 16., 18. und 20. April 1516 nach dem Rückzuge aus der Lombardei weilt, trotz meiner Berichtigung wieder mit „Tersilla nordöstlich von Trient« identificirt hat. Ich sehe davon ab, dass der Ort in dem von Schönherr in seinen „Urkunden und Regesten« Nr. 1233 verzeichneten Stücke ausdrücklich als „Terzolas in Sulz am Nons« bezeichnet ist; dies mag der Verf. übersehen haben. Aber wenn er das in den „Forschungen« 1, 379 mitgetheilte Itinerar Maximilians angesehen und mit einer Karte verglichen hätte, so würde er doch bemerkt haben, dass Max, wenn er am 19. April in Caldes (im Val di Non) war, nicht am 18. und 20. mehrere Tagmärsche entfernt in Tersilla oder Tresilla sein konnte, das auch nicht im Etschthal, sondern im engen Thale der Silla oder Sile liegt, in das noch jetzt keine ordentliche Strasse führt.

Am wenigstens kann die Darstellung befriedigen. Ich lege in dieser Beziehung das Hauptgewicht nicht auf ungewöhnliche oder triviale Ausdrücke wie S. 517 „pflichtigermassen« das Contingent stellen — S. 518 „die matrimoniale Stellungnahme des Polenkönigs« — S. 538 „die Ellenbogen frei bekommen zum Einbiegen in die geheimen Pfade der habs-

burgisch-ungarischen Doppelheirath« — »S. 643 f. der Kaiser »wusste sich nicht wenig ob seiner strengen Befehle, auf Grund deren von den rasch erwachten Obrigkeiten die dingfest gemachten Hauptschuldigen blutig gerechtfertigt (!) wurden« — S. 666 »die Idee einer mit gemeinsamen Kräften vorzunehmenden Auskehrung Oberitaliens« — und ebenda ein »abwegiges Urtheil«. Störender ist aber der oft recht schwerfällige Satzbau, indem der Verf. es liebt, Sätze in Klammern in andere Sätze einzuschalten. Ein allerdings besonders auffallendes Beispiel findet sich S. 375, wo es mit Beziehung auf eine Aeusserung Rankes heisst: »Es soll damit die Frage aufgeworfen werden, warum Max (dessen Stellung zur Sache in einigen sehr sorgfältig umschränkten Sätzen umschrieben wird) und die Stände (»»es gab wohl niemals Stände, welche von der Nothwendigkeit zusammenhaltende Institutionen zu gründen, so durchdrungen, dazu so bereit gewesen wären wie die damaligen««) den Punkt nicht hätte finden können, »»in welchem sie übereingestimmt, ihre Tendenzen verschmolzen hätten««. Dem Geiste der deutschen Syntax entspricht es doch auch nicht, wenn es S. 428 heisst: »Ein Angriff der Türken trotz des Waffenstillstandes durch Kroatien auf Krain« u. s. w. Und noch weniger dürfte man mit der Anordnung einverstanden sein. Zwischen die Thronbesteigung Franz I. von Frankreich am 1. Januar 1515 und dessen Zug gegen Mailand, der doch schon von dessen Vorgänger vorbereitet war und mit den früheren Kämpfen in Italien auf das engste zusammenhängt, werden zwei ganz heterogene Capitel von mehr als 150 Seiten eingeschoben. Der Verf. behandelt darin die Beziehungen Maximilians zu Schweden, zur Hansa und zu Dänemark, zum deutschen Orden, zu Polen und zu Russland, dann die »ungarische Heirathsverhandlung« seit 1507 und des Kaisers Stellung zur orientalischen Frage. Er bespricht weiter den »Ausgang der Reformpolitik« (die Reichstage zu Trier und Köln und zu Worms 1512 und 1513) und endlich die socialen Verhältnisse Deutschlands: die Fürsten (»kurzer Spaziergang durch die Gebiete der fürstlichen Territorialherrn«), den Kleinadel, Städte und Bürgerthum, Bauern und endlich den Reichstag zu Mainz 1517. Mit dem Kriege in Italien haben alle diese Fragen natürlich nicht das geringste zu thun und ich kann mir die vom Verf. getroffene Anordnung nur dadurch erklären, dass zwischen den Tod Ludwigs XII. von Frankreich und den Angriff seines Nachfolgers auf Mailand der Abschluss der Verträge über die Doppelheirath der Enkel Maximilians mit dem Könige von Ungarn und seiner Schwester erfolgte. Aber Ulmann wollte ja doch ein Geschichtswerk und keine Annalen schreiben!

Wien. A. Huber.

Dierauer Joh., Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zweiter Band. (Bis 1516). Gotha, 1892. Fr. Andr. Perthes (XVI, 503 S. 8°).

Der zweite Band dieses Werkes behandelt die Ereignisse von der Eroberung des Aargaues im J. 1415 bis zum J. 1516, also die Periode, in welcher die Eidgenossenschaft ihr Gebiet fast nach allen Richtungen bis zu den heutigen Grenzen ausdehnte und durch mehrere Jahrzehnte

die Rolle einer europäischen Grossmacht spielte, bis die Niederlage bei Marignano ihrer Politik eine ganz andere Richtung gab. Das günstige Urtheil, das ich in dieser Zeitschrift 10, 330 f. über den ersten Band gefällt habe, kann ich bezüglich des zweiten nur wiederholen. Vollständige Beherrschung der reichhaltigen gedruckten Literatur, Knappheit und Klarheit der Darstellung, wie eine seltene Unparteilichkeit zeichnen auch diesen Band aus. Eine wesentliche Ausstellung hätte ich nirgends zu machen.

Wien. A. Huber.

J. Partsch, Philipp Clüver, der Begründer der historischen Länderkunde. Ein Beitrag zur Geschichte der geographischen Wissenschaft. (Geographische Abhandlungen, herausgegeben von Prof. Dr. Albrecht Penck in Wien. Band V, Heft 2.) Wien und Olmütz, Ed. Hölzel. 1891.

Ein Mann wie Clüver, der in der Geschichte der Altertumskunde und der Geographie einen gleich hervorragenden Platz einnimmt, verdiente eine wissenschaftliche Biographie und eine solche nach dem gegenwärtigen mehrfach lückenhaften Stande unserer Kenntnis liegt hier vor. Für die Lebensgeschichte hat der Verf. zu der in vielen Ausgaben von Clüvers nachgelassener „Introductio in universam geographiam tam veterem quam novam" abgedruckten Gedächtnisrede des Daniel Heinsius die im Jahre 1606 veröffentlichte Apologie des Georg Popel von Lobkowitz herangezogen, deren Verfasser eben Niemand anderer ist als Clüver. In dem Titel derselben: Philaretis Amyntae Codomani apologia erkennt Partsch eine Umschreibung des Namens Clüver's; Philaretes deutet auf Philipp, Amyntas „der Abwehrer" auf „den mit der Klaue", d. i. Clüver, dessen Familienwappen eine zur Abwehr erhobene Bärentatze zeigt; Codomanos bezeichnet den Danziger, da nach Clüver der älteste Name seiner Vaterstadt Danzig Codanum war. Dass Clüver der Verfasser jener Apologie sei, war älteren Gewährsmännern und unter den Neueren Wurzbach nicht unbekannt, ist aber wiederholt in Vergessenheit gerathen, wie denn Gindely und Bursian (Artikel Clüver in der allgemeinen deutschen Biographie) diese Thatsache nicht berücksichtigten. Da sie jetzt feststeht (Gindely wird selbst davon demnächst in der Ausgabe der böhmischen Landtagsverhandlungen Gebrauch machen) ergeben sich für den Lebensgang Clüvers allerlei interessante Folgerungen. Clüver deutet in der Apologie an, dass er dem Lobkowitz von früherher verpflichtet sei und nennt Bojohaemum „hospitalem mihi quondam ac familiarem terram." Da Georg Popel von Lobkowitz aber schon im Jahre 1594 seiner Stellung als Obersthofmeister des Kaisers entsetzt und dann bis zu seiner bald nach dem Erscheinen der Apologie im Jahre 1606 erfolgten Hinrichtung in Haft gehalten wurde, so müssten die Beziehungen zu diesem Herren in seine frühere Jugendzeit fallen, in die Zeit vor dem vollendeten 14. Lebensjahre (Clüver ist 1580 geboren). Für die „Apologie", die auf Veranlassung der Tochter des Georg Popel von Lobkowitz, Eva Maria Eusebia, und im Einverständnisse mit ihrem Vater abgefasst war, wurde Clüver in Leiden verhaftet, bis der Gang der Dinge in Böhmen seine Freilassung herbeiführte. Im Jahre 1614 kam

er nochmals nach Prag, wohl um den Lohn seiner früheren Bemühungen einzuheimsen. So viel man sieht ohne Erfolg; Clüver ist arm gestorben und seine Familie im Elend verkommen. Partsch verfolgt den vielfach bewegten, ja zerrütteten Lebensgang Clüver's; seine Studentenjahre in Leiden, wo Jos. Scaliger ihn zu seinen geographischen Studien anregte; den das ganze Leben nachwirkenden Zerfall mit seinen Eltern, gegen deren Absicht er das juridische Studium aufgegeben hatte; seine Militärjahre — er diente (wie nach ihm Descartes) von 1601 bis 1603 in Ungarn gegen die Türken —; seinen Aufenthalt in Böhmen; seine Wanderungen, die ihn durch ganz Deutschland und die Schweiz, dann nach Norwegen, Schottland, England, Frankreich, Italien führten und ihm bei seinem grossen Sprachentalent die Kenntnis von zehn Sprachen (darunter böhmisch und ungarisch) erwarben. Auch finden sich in Clüver's Werken zahlreiche Bemerkungen über Land und Leute, die für die Culturgeschichte Deutschlands, Ungarns u. s. w. in der damaligen Zeit von Belang sind. Man darf dabei nicht vergessen, dass Clüver ein starker Fussgänger war und 200 Jahre vor Seume nach Syracus und weiter zu Fuss gekommen ist. Partsch glaubt, dass für den Aufenthalt Clüver's in England, wo er heiratete und mit dem berühmten Philologen Isaak Casaubonus in Verkehr trat, sich vielleicht noch mehr in Erfahrung bringen liesse; ebenso über die (bei Partsch kartographisch skizzirten) italienischen Reiserouten, sowie über die Wege, die er hinwärts und auf der Rückreise einschlug (Tirol lernte er nicht kennen, wol aber einerseits die östlichen Alpenpässe, andererseits die schweizerischen, namentlich die bündtnerischen), da Clüvers Tagebuch nach seinem Tode in den Besitz seines Reisegefährten, des nachher als Epigraphiker und Vorsteher der vaticanischen Bibliothek wohlbekannten Lucas Holste(nius) kam und also möglicher Weise erhalten ist. Es wäre dies von Bedeutung, weil die „Sicilia antiqua" (1619) zusammen mit der „Italia antiqua", die erst nach Clüvers frühzeitigem im Jahre 1622 erfolgten Tode herauskam, sein von Niebuhr und Mommsen [1]) bewundertes Hauptwerk geblieben ist; während die im Jahre 1616 erschienene „Germania antiqua", die Bahnbrecherin der „Deutschen Altertumskunde", von den Späteren überholt wurde, seine erste Schrift „de tribus Rheni alveis et ostiis" (1611) wie auch seine Studien über den Canal La Manche hauptsächlich wegen der angewendeten Methode in Betracht kommen. Ueber diese verbreitet sich Partsch ausführlich, indem er den damaligen Betrieb der geographischen Studien, ihre Abhängigkeit von den antiken Vorbildern, Clüver's Standpunkt und das „Ziel seines wissenschaftlichen Strebens" auseinandersetzt, endlich das Herauswachsen der modernen „historischen Länderkunde" aus den von Clüver gelegten Keimen sachkundig darthut.

Prag. J. Jung.

[1]) Warum führt Partsch S. 32 f. nicht neben Niebuhr's und Nissen's Urtheilen das Mommsen's (in Hermes XV, 297 oder in Corp. inscr. Lat. passim) an?

Ueber Archive in Ungarn. Ein Führer durch ungarländische und siebenbürgische Archive. Von Franz Zimmermann. Hermannstadt 1891. 132 S. 8°.

Dem hochverdienten Archivar von Hermannstadt verdanken wir in diesem Buche eine neue willkommene Gabe, diesmal ganz besonders geeignet uns die Kunde von vielfach entlegenen, schwer zugänglichen historischen Schätzen zu vermitteln. Wenn es auch der Verf. bescheiden ablehnt, seine Arbeit mit dem Handbuch der deutschen Archive von Burckhardt in Vergleich zu stellen, so wird man sie dennoch mit Fug und Recht als ungarischen Burckhardt bezeichnen dürfen. Ungleichmässigkeiten in der Behandlung, die in der Fülle oder Dürftigkeit zu Gebote stehender Nachrichten ihren Grund haben, lassen sich bei solchen Arbeiten und besonders bei einem ersten Wurfe nicht vermeiden. Und selbst die magerste Notiz die etwa nur angibt, wie weit Urkunden oder Acten eines Archives zurückreichen, kann für viele Zwecke orientirend und wertvoll genug sein. Zudem hat sich ja der Verf. die grösste Mühe gegeben, durch persönliche Einsichtnahme von Archiven und durch Heranziehung aller amtlichen und literarischen Hilfsmittel das zu erreichen, was eben derzeit zu erreichen war. Es wäre zu bedauern gewesen, hätte er sich durch die theilweise Lückenhaftigkeit seines Materials abhalten lassen, diese wirklich dankenswerte Arbeit zu veröffentlichen.

Z. behandelt gegen 500 ungarische und siebenbürgische Archive, darunter mehr als 170 Familienarchive. Sämmtliche Archive sind in sehr practischer Weise streng alphabetisch nach ihren Standorten aufgeführt und die Zusammenstellungen der Comitate und Familien auf S. 8 ff. machen eine mühelose Auffindung auch aller derartigen Archive möglich. Die erste Stelle nimmt natürlich das Landesarchiv in Budapest (S. 22 ff.) ein, das seit den siebziger Jahren durch Einverleibung zahlreicher anderer (besonders auch siebenbürgischer) Archivbestände eine sehr bedeutende Ausdehnung gewonnen hat. Es erfreut sich einer zweckentsprechenden Organisation, ausreichender Arbeitskräfte und angemessener Räumlichkeiten. Der Verf. führt die Bestandtheile des Landesarchivs an, theilt die Behandlungsweise der Urkunden mit und gibt die Vorschriften für die Benützung in wörtlicher Uebersetzung. Ueber die sehr bedeutende Urkundensammlung des ungarischen Nationalmuseums in Budapest hat Z. schon in dieser Zeitschrift 9,461 ff. Aufschluss gegeben, im Buche wird daher S. 42 nur der seitherige Zuwachs angeführt. Siebenbürgens wichtigstes Archiv ist das der sächsischen Nation und der Stadt Hermannstadt, über welches der Verf. in einer eigenen Schrift gehandelt hat (vgl. Mittheil. 8, 506). Von den übrigen Archiven ragen begreiflicherweise einige der kirchlichen Mittelpuncte durch Alter und Reichhaltigkeit hervor, so Gran, Pressburg, Kloster Martinsberg. Dann sind es besonders die oberungarischen Städte, welche weit zurückreichende und wertvolle Archive aufzuweisen haben; für Bergwerksgeschichte, politische und Handelsbeziehungen zu Polen ist hier vielerlei Material vorhanden. Eine Ungarn eigenthümliche Art von Archiven sind jene der Loca credibilia. Nach altem ungarischem Recht hatten Capitel und Convente eine Art notarieller Befugnisse zu Ausstellung, Beglaubigung, Vervielfältigung und Aufbewahrung von Urkunden. So hat sich denn an

diesen Orten — bei Einführung des neuen Notariatsgesetzes im Jahre 1874 waren es noch 23 — bedeutendes historisches Material angehäuft; ältere Sachen sind freilich nur in den nördlichen und westlichen Gegenden erhalten, da im südlichen Ungarn durch die Türkenkriege und Türkenherrschaft die Archive überhaupt ausserordentlich gelitten haben. Als überraschend zahlreich und reichhaltig lernen wir endlich durch Z.'s Buch ungarische Privatarchive kennen. Eine Reihe der hervorragendsten Adelsfamilien zeigt sich auch im Besitze bedeutender, ja theilweise grossartiger Archive, so die Esterházy, Nádasdy, Teleki, Czaky, Zichy, Károlyi u. s. w. und nicht wenige aus ihnen haben bereits durch Veröffentlichungen ihre Urkunden- und Actenschätze der Wissenschaft zugänglich gemacht.

Von bemerkenswerten Einzelheiten erwähne ich, dass in den Archiven von Gran, Karpfen, Karlsburg, Klausenburg, Mediasch, Neusohl und Martinsberg sich ältere Papsturkunden vorfinden, dass in Berzevicze bei Eperies eine Urkunde König Andreas II. von 1209 für einen Ritter Ruthker aus Tirol und dessen Bruder Arnold, späteren Zipser Propst, die Ahnherren der Familie Berzcevicze, erhalten ist, und dass das Stadtarchiv von Oedenburg einen Originalbrief Luthers vom 3. Juni 1537 an Witwe Dorothea Jergerin aufbewahrt.

Wer sich mit ungarischer Geschichte zu beschäftigen hat, wird sich diesem Führer mit Nutzen anvertrauen. Die Arbeit Z.'s ist so dankenswert, dass wir nicht bezweifeln, sie werde in nicht allzu langer Zeit in ganz selbständiger Gestalt (vorliegendes ist ein Sonderabdruck aus dem Archiv des Vereins f. siebenbürg. Landeskunde N. F. 23. Bd.), noch vermehrt und ergänzt erscheinen.

Innsbruck. Oswald Redlich.

Vom wandernden Zigeunervolke, Bilder aus dem Leben der Siebenbürger Zigeuner. Geschichtliches, Ethnologisches, Sprache und Poesie. Von Dr. Heinrich von Wlislocki. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei-Actien-Gesellschaft, 1890. VII und 390 S.

Das Buch Wlislockis zerfällt in drei Abschnitte. Im ersten behandelt der Verf. die Fragen nach der Abstammung, der Urheimat, den Wanderungen und der Geschichte des merkwürdigen Zigeunervolkes. Er schliesst sich der Meinung Miklosichs an, dass die Heimat der Zigeuner im Nordwesten Indiens zu suchen sei, welche Ansicht auch durch das grossartig angelegte Werk des Erzherzogs Josef bestätigt wird. Griechenland ist als die europäische Urheimat aller Zigeunergruppen anzusehen, welche in Europa zerstreut sind. Um 1240 erschienen sie in der Wallachei, 1417 zeigten sich die ersten Zigeuner in den Hansestädten an der Nord- und Ostsee. Sie kamen aus den Gegenden, wo sich die Türken festgesetzt hatten, daher betrachtete man sie als Vortrab, Kundschafter und Spione des „Erbfeindes christlichen Namens" und verfolgte sie. Zahlreiche harte Verordnungen wurden gegen sie erlassen, aus denen doch hervorgeht, dass sie keineswegs das „harmlose Völkchen" waren, als das sie Herr Wlislocki bezeichnet. Von Deutschland breiteten sie sich in die anderen europäischen Ländern aus.

Von weitaus grösserem Interesse sind die zwei folgenden Abschnitte, denn in diesen bringt der Verf. vielfach, ja grösstentheils neues Material, das er selbst mühselig gesammelt hat. „Zehn Jahre lang, erzäht er, habe ich mich fast ausschliesslich mit der Erforschung des Volkslebens der Zigeuner meiner Heimat befasst und, oft monatelang mich mit diesem Wandervolke herumtreibend, ein Material gesammelt, das für die Ethnologie der Menschheit vielleicht ein nicht geradezu unwichtiger, nichtssagender Beitrag ist.“ Er handelt im zweiten Abschnitte von den Stamm- und Familienverhältnissen; er folgt dann dem Zigeuner auf seinem Lebenswege, bespricht die Gebräuche bei der Geburt, erzählt vom Leben und Treiben der Kinder, von den Hochzeitsfestlichkeiten, von Ehe und Liebe, von den vielfachen Beschäftigungen (Handarbeiten, Pferde- und Schweinehandel, Musik, Chiromanthie, Kartenaufschlägerei, Traumdeuterei u. s. w.), von den Gebräuchen in Krankheits- und Todesfällen, von der Religion und dem Unsterblichkeitsglauben. Die Mittheilung von Märchen, Sagen und Liedern, sowie der Vergleich mit den Mythen und Sagen anderer Völker verleihen diesen Abschnitte einen ganz besonderen Reiz. Auch der dritte Abschnitt erweckt grosses Interesse. Hier handelt der Verf. zunächst von der Sprache der Zigeuner, ja er bietet eine kurze Grammatik des ungarisch-zigeunerischen Dialectes; dann bespricht er mit feinem Gefühle für die Volkspoesie und liebevollen Eingehen ihre Dichtungen. In der Volksdichtung der siebenbürgischen Zigeuner sind folgende Arten vertreten: Lieder, Balladen und Romanzen, Todtenklagen, Zauber- und Besprechungsformeln, Räthsel, Sprichwörter, Märchen und Sagen. Am eingehendsten beschäftigt sich der Verf. mit den Märchen und Sagen, da sie für die vergleichende Märchenkunde und Mythologie von höchster Bedeutung sind. Man darf dem Verf. für seine eingehende Darstellung des inneren Volkslebens der Zigeuner recht dankbar sein.

Graz. F. M. Mayer.

Die historischen Programme der österr. Mittelschulen für 1891.

Von den zahlreichen Programmen historisch-geographischen und verwandten Inhalts heben wir zunächst diejenigen bedeutenderen geschichtlichen Abhandlungen hervor, welche auf ungedrucktem Materiale beruhen: Anton Wolfradt, Fürstbischof von Wien und Abt des Benedictinerstiftes Kremsmünster, geheimer Rath und Minister Kaiser Ferdinands II. Zumeist nach archivalischen Quellen bearbeitet von A. Hopf (Communal-Oberrealschule im 6. Bez. Wiens). Wolfradt war 1581 zu Köln geboren, studierte in Rom und Clairvaux, trat dann in's Stift Heiligenkreuz, später nach seinem Aufenthalte in Rom in's Stift Reun bei Graz. 1612 wurde er durch ein hier abgedrucktes Schreiben des K. Mathias vom 10. April 1612 zum Abte von Wilhering berufen, durch k. Decret vom 24. Juli 1613 zum Abt von Kremsmünster erhoben und durch den Landeshauptmann und den Wiener Bischof Melchior Klesel installiert. Trotz der ungünstigen Zeiten — Bauernrebellion unter Stefan Fadinger — hob er das Stift bedeutend, wurde Rath des Kaisers und 1623 Hofkammerpräsident. Als solcher machte er in einem Gutachten vom 4. Juli 1624 Vorschläge zur Besserung der zerrütteten Finanzen. Dasselbe

ist in grösseren Auszügen mitgetheilt. Zwei Schreiben des Abtes von 1626, das Intimationsdecret als geheimer Rath vom 12. Aug. 1624 und die Anweisung auf die Besoldung der Geheimräthe Wolfradt und Oberst v. Colalto sind theils im Texte, theils im Anhange vollständig abgedruckt. 1630 war der Abt des Amtes müde, der Kaiser entliess ihn huldvoll und wies ihm in der (abgedruckten) Anweisung 100.000 fl. rh. als Gratification — auf Confiscationen im Reiche — an. Benützt wurden die Stiftsarchive zu Heiligenkreuz und Reun, das Repertorium der Hofkammer, die Archive und Registraturen der Ministerien des Unterrichts und des Innern. (Fortsetzung folgt). — Die Pest des Jahres 1636 in Neustift bei Brixen. Mit einigen einschlägigen Notizen von H. Ammann (Gymnasium zu Brixen). In der Fasten 1636 trat in Neustift die Pest auf, deren ganzer Verlauf in anziehender Weise geschildert wird, vorzüglich auf Grund der Berichte der Gesundheitsräthe in Neustift an die verschiedenen Behörden. Ueber die getroffenen Vorkehrungen geben Aufschluss zwei im Texte abgedruckte Verordnungen der Regierung in Brixen vom 17. Mai 1636. Gegen Neustift wurde die strengste Sperre angeordnet, ein Pestlazareth eingerichtet und der Bruch der Sperre mit Todesstrafe bedroht. Von etwa 300 Einwohnern erlagen 141—142 der Seuche. Die Absperrung hatte aber für den Ort grosse Nachtheile, während jede Erleichterung derselben Klagen hervorrief, so jene des Bischofs an den Probst von Neustift vom 3. Juni 1636. Diese und andere Schreiben sind dem Texte der Abhandlung einverleibt. Im Anhange finden wir die Sterberegister und die bei der Säuberung des Ortes befolgten Vorschriften abgedruckt. Am 18. Dezember 1636 wurde die Sperre aufgelassen. In diesem Aufsatze, der in der That keine blosse Darstellung des Verlaufes einer Seuche, sondern auch ein schätzenswerter Beitrag zur Culturgeschichte jener trüben Zeit ist, wurden die vom Amtsschreiber Wilhelm Walch in Neustift abgeschriebenen Berichte der Neustifter Gesundheitsräthe, die Annalen von Neustift, die Stadtprotokolle und andere handschriftliche Quellen aus dem Hofarchive zu Brixen und das dortige Capitelprotokoll benützt. — Zur Verwaltungsgeschichte der Stadt St. Pölten von A. Herrmann (Forts., Gymnasium zu St. Pölten). — Zur Geschichte der österreichischen Seidenindustrie. II. Aufschwung unter Karl VI. von G. Karschulin (Wiener Handelsacademie); benützte Acten aus dem k. k. Finanzarchiv, dem Wiener Stadtarchiv und dem Archive des Ministeriums des Innern. — Michael Pfurtscheller von Fulpmes, ein Tiroler Schützenhauptmann aus dem Jahre 1809 von A. Hueber (Oberrealschule in Innsbruck). Der biedere Pfurtscheller (1776—1854) war 1809 die Seele der patriotischen Erhebung im Stubaithale, hatte wichtigen Antheil an den Kämpfen der Tiroler und machte sich auch im Frieden durch Hebung der Eisenindustrie in Fulpmes verdient. In dem sehr anziehend geschriebenen Aufsatze sind einige Schreiben Pfurtschellers abgedruckt. Benützt wurden handschriftliche Aufzeichnungen Pfurtschellers, das Kirchenarchiv in Fulpmes und mündliche Angaben. Ein Porträt Pfurtschellers ist dem Prachtwerke „Stubei" entnommen. — Dei mezzi di trasporto e di communicazione del principato vescovile di Trento nel medio evo (Ueber die Handels- und Verkehrsmittel im geistlichen Fürstenthume Trient während des Mittelalters) von J. Dal Ri

(Handelsschule in Trient). In klarer, übersichtlicher Weise handelt der Verfasser, welcher ungedrucktes Material aus den trientnerischen Archiven benutzte, von den Verkehrswegen und Stationen im Trentino während des Mittelalters und unterstützt seine Ausführungen durch ein Kärtchen im Anhange. Die Abhandlung ist auch besonders erschienen. — Il secondo statuto dei sindici del comune di Trento von D. Reich (Gymnasium in Trient); druckt das Statut S. 12—34 ab. — Storia della Dalmazia dall' 1797 al 1814. VI. Thl. von T. Erber (Gymnasium zu Zara). Auf Grund der Feldacten im Kriegsarchiv zu Wien und der Registratur des Statthaltereiarchivs zu Zara werden die militärischen Operationen des Generals Milutinović in Süddalmatien 1814 behandelt, namentlich die Wegnahme von Castelnuovo, Cattaro und anderer Punkte in den Bocche und die rasche Unterdrückung eines Aufstandes in Ragusa. Dann wurde die Vereinigung dieser Gebiete mit Oesterreich ausgesprochen und 1816 die Verwaltung geregelt. Abgedruckt sind mehrere Proklame des Statthalters Tomassich und des Generals Milutinović. Letzterer wurde mit dem Prädicate „von Weichselburg" baronisirt und starb 1836 in Temesvar.

Abhandlungen und kritische Beiträge zur Geschichte und Cultur des Alterthums: Der Todtencultus bei den alten Völkern von M. Stadler v. Wolffersgrün (Gymnasium zu Feldkirch). Behandelt, seine im Programme von 1890 begonnene Arbeit fortsetzend, auf Grund der vorhandenen Litteratur und der neuesten Forschungen die Grabmäler der alten Aegypter und bespricht die einzelnen Grabgattungen nach ihrem Alter, nämlich die einfachen Grabbaue (Mastabas), die Pyramiden als die Grabmäler des alten, die Gräber von Abydos, Beni Hassan und Siut als die Gräber des mittleren und endlich die Hypogäen Thebens (Felsengräber) als die Gräber des neuen Reiches (Forts. folgt). — Einige Urkunden des Berliner kön. ägyptischen Museums, besprochen von C. Wessely (Gymnasium im 3. Bez. Wiens), gibt einige unedirte Papyrustexte nach den photographischen Abbildungen der Originale von Wilcken. — Der Bundesstaat der Magneten und das Orakel des Ἀπόλλων Κοροπαῖος von A. Reichl (d. Gymnasium auf der Kleinseite in Prag). Lollings Inschrift über den thessalischen Bundesstaat der Magneten (auf der Halbinsel Magnesia), seine Verfassung und den wenig bekannten Cult des Apollon Koropaios wird abgedruckt und besprochen. — Der Untergang der Angehörigen Alexanders des Grossen. Eine Skizze von Fr. Ernst (I. d. Oberrealschule in Prag). — Beitrag zu den Untersuchungen über Panyasis von J. Koranda (d. Gymnasium zu Kremsier). Enthält sorgfältige biographische Forschungen über den Dichter Panyasis, für dessen halikarnassische Heimat nach Suidas auch K. eintritt. — Antike Reste griechischer Musik von C. Wessely (Gymnasium im 3. Bez. Wiens) bringt aus Papyrusstücken einige neue Beiträge zu dem wenigen bisher Bekannten. — Aöden und Rhapsoden. Eine literaturhistorische Studie von A. Sauer (Gymnasium zu den Schotten in Wien). — De carmine panegyrico Messalae Pseudo-Tibulliano, scripsit St. Ehrengruber (Gymnasium zu Kremsmünster), 3. Thl., Forts. folgt. — Die Frage nach Entstehung und Tendenz der Taciteischen »Germania«. II. Thl. von J. Weinberger (d. Gymnasium zu Olmütz). — De animalibus et herbis

ad cenas Romanorum praecipue adhibitis von Th. Lebeda (Gymnasium zu Braunau in Böhmen). — Zur Charakteristik des Epigrammatikers M. Val. Martialis I. von G. Spiegel (Gymnasium zu Hall in Tirol) mit allgemeinen Bemerkungen über den Culturzustand Roms im ersten nachchristlichen Jahrhundert. — Lucius Junius Moderatus Columella. Ein Beitrag zur Geschichte der Landwirtschaft von F. Staudacher (landwirtsch. Mittelschule in Neutitschein).

Mittelalter und neuere Zeit: Beiträge zur Geschichte des byzantinischen Kaisers Mauricius (582—602) von O. Adamek (I Gymnasium zu Graz), II. Thl. Prüft die Ueberlieferung des Euagrius in Hinsicht auf eine Entlehnung aus Menander, Joh. Epiphaniensis und Theophylactus, die er auf Grund eingehender Quellenkritik ablehnt. Euagrius schrieb eine Darstellung der Ereignisse als Augenzeuge und benützte, gleichsam um seinem Werke ein festes Gerüste zu geben, ein unedirtes Werk des Joh. Epiphaniensis. Daran reiht sich eine tabellarische Darstellung der von Nicephorus C. benützten Werke, besonders des Euagrius. Kurz handelt A. über die Berichte des Glycas, C. Manasses, Joël und Ephraem. — Die Geschichte Palnatokis (des Dänen) und der Jomsburger nach der jüngsten altnord. Bearbeitung erzählt von F. Khull (II. Gymnasium zu Graz) nach der Kopenhagener Hs. AM 510; die „Saga" ist von Wert für die Geschichte der nordischen Seeräuber (Wikinger), des germanischen Heidenthums und des alten Dänenreichs. — Ugo, Berengario II. ed Ottone I. von R. de Luyk (Communal-Oberrealschule in Triest) mit fleissiger Benützung der gedruckten Quellen. — Geschichte des Stiftes Kremsmünster von 777—993 von Th. Bauernfeind (Staatsrealschule in Steyr). Sucht auf Grund des gedruckten Quellenmaterials und der neueren Forschungen die älteste Geschichte des Stiftes zusammenzustellen und die grosse Lücke auszufüllen, welche bezüglich des Zeitraumes von 900—975 herrscht, als Kremsmünster während der Ungarnnoth völlig verödet war. Durch Urkunde vom 27. Jänner 993 bestätigte Otto III. dem Bischofe Christian von Passau den Besitz des Stiftes. — Das Prämonstratenserstift Strahow und seine Aebte von J. Linhart (II. d. Oberrealschule in Prag). Gibt nach den gedruckten Quellen eine Geschichte der Abtei »Sion« von der Gründung durch Herzog, später König Wladislaw bis zur Jetztzeit, nach den Aebten geordnet, daneben auch Daten über den Orden selbst. — Die Anfänge der Habsburger in Oesterreich und der Widerstand der Adeligen und Wiener von A. Sturm (Staatsrealschule im 3. Bezirke Wiens). Diese Arbeit, welche auf Grund gedruckter Quellen und Hilfswerke das Verhältnis der ersten Habsburger vorzüglich zu Wien behandelt, scheint älteren Ursprungs zu sein, da bezüglich der Wiener Stadtrechtsprivilegien die Untersuchung von Redlich in den Mitth. 12, 55, nicht benützt wurde, wonach K. Rudolf Juni oder Juli 1277 der Stadt Wien Privilegien von wesentlich gleichem Umfange ertheilte, wie sie in den beiden Urkunden von 1278 überliefert sind. Desgleichen wäre bei Huber, Gesch. Oest. 1,602 der Nachweis zu finden, dass Rudolf erst nach dem Frieden mit Ottokar (21. Nov. 1276) in Wien eingezogen, ebenso das. 2, 6 Anm. 1, dass Albrecht schon einige Tage vor dem 27. Dez. 1282 den Herzogstitel führt. Klar und ausführlich handelt St.

dann über Albrechts Herrschaft und die Ereignisse von 1295—96, mit deren Darstellung die Arbeit schliesst. — Die Heirat zwischen Herzog Rudolf III. von Oesterreich und Blanca, der Schwester Philipps IV. von Frankreich von J. Eschler (Landesrealschule in Wiener-Neustadt). Die Arbeit, welche auf gedrucktem Quellenmaterial beruht, bietet neue Details zu der verworrenen Heiratsgeschichte. Durch das Bündnis zwischen Eduard I. von England und Adolf von Nassau geschreckt, suchte Philipp IV. Bundesgenossen, zunächst an Albrecht I., wahrscheinlich unter der Vermittlung Heinrichs von Admont. 1295 sandte Albrecht Gesandte nach Paris, um einen Heiratsvertrag zustande zu bringen, während nach der steirischen Reimchronik Ottokars (v. Horneck sagt E. hartnäckig!) auch Philipp einen Gesandten nach Oesterreich schickte. Die Verhandlungen schliefen dann bis 1298, wo der gemeinsame Gegensatz zu Bonifaz VIII. die beiden Herrscher neuerdings zusammenführte; das Glückwunschschreiben Philipps an Albrecht nach der Schlacht von Göllheim scheint Anlass gegeben zu haben. In Lausanne hätte — (gegen Kopp) den 15. Sept. 1298 — darüber verhandelt werden sollen, allein es geschah nicht, da Frankreichs Auftreten an der Grenze kein Vertrauen einflösste. 1299 wurde eine Zusammenkunft der Herrscher in Toul abgemacht. August 1299 schickte Albrecht seinen Kanzler Eberhard von Stein nach Frankreich, und nun wurden die Differenzen ausgeglichen und eine Heirat zwischen Rudolf III. und Blanca von Frankreich bestimmt; letztere sollte als Morgengabe Elsass und das Freiburgerland in der Schweiz, Rudolf die österreichischen Länder erblich erhalten. Ausserdem wurde noch die Heirat eines Sohnes Philipps mit einer Tochter Albrechts verabredet. Darauf gieng Albrecht den 5. Sept. 1299 zu Strassburg ein Bündnis mit Frankreich ein; nach der Notiz der Reimchronik fand die Zusammenkunft den 6. Dez. 1299 in Quatrevaux bei Toul statt. Es wurde die Grenze berichtigt, die burgundischen Verhältnisse geschlichtet und unter geringen Vertrags-Aenderungen die Verlobung angesagt. Im Febr. 1300 gab Albrecht die betreffenden Anweisungen für das Heiratsgut. Nun begab sich Rudolf nach Paris und vermählte sich mit Blanca. Das Fürstenpaar zog zu Weihnachten 1300 in Wien ein. Zu jenen Abmachungen gaben nur drei Kurfürsten ihre Zustimmung, weil nach Busson die Erblichmachung der deutschen Krone die Abtretung des Arelats an Frankreich und damit eine demembratio imperii erfordert hätte; dagegen meint E. (mit Lindner), die Ausstattung eines mit der Tochter Albrechts zu vermälenden Sohnes Philipps mit Arelat sei die Hauptursache der Opposition der Wahlfürsten gewesen, wozu noch die Erhebung Rudolfs III. und andere Gründe kamen. — Die Einfälle der Türken in Krain und Istrien von Fr. Levec (Staatsrealschule in Laibach). Der vorliegende I. Theil der Abhandlung befasst sich in übersichtlicher Form mit den ersten Türkeneinfällen bis zum Ausgange Friedrichs III. (1408—1493) auf Grund des gedruckten Materiales, das sehr genau verwertet zu sein scheint. Es sind im ganzen 35 Raubzüge osmanischer Horden aufgezählt und behandelt; daneben einige Notizen über das vorernestinische Laibach und andere Oertlichkeiten, sowie S. 30 eine Aufzählung der Tabore in Krain. (Forts. folgt.)

Hieran mögen sich folgende speciellere culturhistorische Aufsätze reihen: Erzherzog Ferdinand II. von Tirol als Schauspieldichter

von H. Kluibenschedl (Gymnasium in Görz). Bespricht nach einleitenden Bemerkungen über den Zustand des deutschen Dramas im 16. Jahrhundert Ferdinands Lehrdrama „Speculum vitae humanae“ (Innsbruck 1584) nach der Ausgabe von Minor in den Hallenser Neudrucken und sucht den Zusammenhang dieses ersten deutschen Schauspiels in Prosa mit den Zeitverhältnissen darzustellen, da der Erzherzog gegen die neue Lehre eiferte. — Das Brucker St. Nikolausspiel. Ein Beitrag zur Literatur des Volksschauspiels in Salzburg von J. Widmann (Gymnasium zu Salzburg). Theilt den Text dieses alten Spiels aus Bruck (Pinzgau) mit und versieht denselben mit einer culturhistorischen Einleitung. — Die Aerzte des 17. Jahrhunderts nach den Komödien Molières von J. Kutscher (Realschule in Karolinenthal-Prag). — Ein Beitrag zur Pflege der lateinischen Sprache in Mähren bis zum Jahre 1620 von A. Komers (Gymnasium in Znaim) liefert einen Beitrag zur Geschichte der Pflege der lat. Sprache, welche durch die Schlacht am weissen Berge den Todesstoss erhielt (Schluss folgt). — Ueber den Einfluss des Cechischen auf die deutsche Umgangssprache in Oesterreichisch-Schlesien, besonders von Troppau und Umgebung von Ed. Tomanek (Staatsgymnasium in Troppau) mit geschichtlichem Ueberblicke und interessanten culturhistorischen Bemerkungen. — Accenni alla storia nelle opere di Dante Allighieri von N. Ravalico (Oberrealschule in Görz).

Kunstgeschichtliches: Mäander, Kreuze, Hakenkreuze und urmotivische Wirbelornamente in Amerika von A. R. Hein (Staatsrealschule im 5. Bez. Wiens). Die Verzierungen an alten Gebrauchsgegenständen zeigen eine gewisse Uebereinstimmung in der Grundform (ornamentale Urmotive). H. bespricht dann den Mäander und das Kyma (Regen- und Gewebesymbol) an der Hand zahlreicher Abbildungen. Am bekanntesten ist das symbolische Kreuzzeichen in mehreren Formen; so ist in Kreuzform ein Erdwerk im Staate Ohio angelegt, die Kreuze von Teotihuacan und Palenque sind auffallend. Bei den amerikanischen Ureinwohnern war das Kreuz Symbol der Sonne. Interessant sind ferner die Abbildungen von Wirbelornamenten aus Arkansas und das Bild des japanischen Donnergottes im Tempel zu Nikko. — Der Stil in der bildenden Kunst von A. v. Wouvermans (d. Realschule in Pilsen). — Die Geschichte des Akanthusblattes in der decorativen Kunst. Mit Abbildungen von A. Anděl (Staatsrealschule in Graz). — Ueber Formgebung und künstlerische Ausstattung von Gegenständen mit besonderer Berücksichtigung des griechischen Akanthus und seiner Anwendung bis in die Neuzeit von A. Felkel (Realgymnasium zu Stockerau).

Biographisches: Adolf Diesterweg von J. Lukas (Lehrerseminar zu Wiener-Neustadt) mit Porträt. — Edmondo de Amicis von A. Bleyer (Realschule in Bozen); Amicis, ein Schüler Manzonis, hat interessante politische Erlebnisse aufzuweisen.

Schulgeschichte, Pädagogik und Methodik: Geschichte des Gymnasiums in Komotau vom Jahre 1591—1881 nach dem Manuscript des emerit. Gymnasialdirectors P. T. Fassl, v. J. 1881—91 von Cl. Salzer (gesondert erschienen als Festschrift zur 300jährigen Gedenk-

feier der Gründung des Gymnasiums zu Komotau in Böhmen), gr. 8°, 214 S. Nachdem schon im 16. Jahrhundert eine lateinische Schule in Komotau bestanden und 1591 unter dem Schutze des Freiherrn Georg Popel v. Lobkowitz das Jesuitengymnasium eröffnet worden, litt die Anstalt stark in den Wirrsalen des 17. Jahrhunderts, blühte aber im 18. wieder auf. 1773 wurde der Jesuitenorden aufgehoben, 1779 die Anstalt geschlossen, im folgenden Jahre aber unter den Dominikanern neu aufgethan; seit 1879 ist es reines Gymnasium. Im Anhange finden wir ausführliche Lehrer- und Schülerverzeichnisse. Benützt wurden eine handschriftliche Geschichte von Komotau, die Matrikeln und Journale der Anstalt. — Rückblick auf das erste Säculum des k. k. deutschen Obergymnasiums in Pilsen (1776—1891). Ein Beitrag zur Geschichte dieser Lehranstalt von W. Nowak (d. Gymnasium in Pilsen), eine kurze Entstehungsgeschichte der Anstalt, die Chronik, Lehrer- und Lehrmittelverzeichnisse und Tabellen über den Schulbesuch. — Geschichtlicher Rückblick auf die Entstehung und Entwicklung der Realschule von F. Wiesner (Oberrealschule in Leitmeritz). — Beiträge zur Geschichte der k. k. theresianischen Akademie unter dem Curatorium Schmerling: Schülerstatistik zur Geschichte des Gymnasiums von 1866—1890 von L. Salomon (Gymnasium Theresianum in Wien) bringt als Vorarbeit zur Geschichte der Anstalt seit 1865 Schülerverzeichnisse. — Zur Geschichte des Gymnasiums von Mitterburg von Fr. Swida (Obergymnasium in Pola), eine kurze Geschichte des vormals in Pisino (Mitterburg in Istrien) bestandenen, nunmehr nach Pola verlegten Gymnasiums von 1836—90 mit Tabellen. — 1851—1891. Geschichte der Anstalt von R. Pindter (Realschule in Linz). — Rückblick auf die ersten 25 Jahre der Lehranstalt 1861—90 von H. Kesselsdorfer (Gymnasium zu Oberhollabrunn), enthält als Fortsetzung der vorjährigen Abhandlung die Statistik der Anstalt. — Die Entstehung und Entwickelung des niederösterr. Landesrealgymnasiums in Baden, 1864—1890, mit Bezug auf die gleichzeitigen Schulreformen von E. Haueis (Gymnasium in Baden bei Wien), ein Sonderdruck der in den Programmen für 1890 und 1891 enthaltenen Geschichte der Anstalt nach den Quellen. — Wertschätzung der Gymnastik bei den Griechen und Würdigung der körperlichen Ausbildung der Jugend in neuerer Zeit von S. Schiessling (Gymnasium in Mies). — Das ästhetische Moment in der Volkserziehung von Fr. Gassner (Realschule im 15. Bez. Wiens, Fünfhaus). — Ueber die historischen Beinamen im Geschichtsunterrichte von A. Hell (d. Untergymnasium zu Smichow bei Prag).

Bibliographie: Systematisches Verzeichnis der cisleithanischen Programmarbeiten seit dem Schuljahre 1873—74 von J. Bittner (Gymnasium in Teschen), II. Theil: Sprachen und Geschichte.

Aus dem Gebiete der Geographie und verwandter Wissenszweige: Die Flurnamen des Burgamtes Villach nach dem Urbar des Martin Behem von J. Staunig (Gymnasium in Villach), bearbeitet nach dem Originale des „Behmischen Urbars“ vom 16. Jahrhundert und einer Ab-

schrift des 18. Jahrh. im Archive der genannten Lehranstalt[1]). — Rätoromanisches aus Tirol von A. Unterforcher (Gymnasium zu Eger). Tritt gegen Th. von Grienberger scharf polemisirend für Steub ein und prüft die Namendeutungen des ersteren, zählt dann tirolische Ortsnamen aus Personen- und Gattungsnamen auf; zu S. 24: Stubei leitet Schneller von Stupejus ab. — Kurzgefasste Uebersicht der Nilquellen-Forschung von J. Hoffmann (Realschule auf der Schottenbastei, Wien). — Eine Reise nach und durch Unterägypten. Geschildert für die studierende Gymnasialjugend von A. Kokourek (II. d. Gymnasium in Brünn), populäre Darstellung der Eindrücke auf einer Reise des Verfassers im Sommer 1890. — Eishöhlen und Windröhren von E. Fugger (Realschule zu Salzburg). Aufzählung und Beschreibung der bekannten Eishöhlen, von welchen die von La Baume bei Besançon die älteste ist. Der Aufsatz enthält auch reiche Litteraturangaben und eine Tafel über die äusseren und inneren Lufttemperaturen in der Eishöhle von Chaux-les-Passavant im Winter 1885—86. — Die Mazocha von R. Trampler (Communal-Realschule im 4. Bez. Wiens) mit Abbildung der bekannten Höhle, eines mächtigen Erdfalles (Doline) im mährischen Hügellande; bringt neben einer eingehenden Untersuchung über Entstehung und Beschaffenheit derselben auch die «Geschichte» des Erdlochs, von dem Humboldt gesagt haben soll: »Grossartigeres dieser Art habe ich noch nicht gesehen.« — Ueber die Schrift des Censorinus, betitelt: „De die natali liber« von G. Hofmann (d. Gymnasium in Triest), Prüfung der astronomischen Angaben desselben. — Il Mediterraneo von L. Klaić (naut. Schule zu Ragusa), eine bemerkenswerte geographische Studie. — Grandezza della terra secondo i dati di Eratostene e confronto coi risultati moderni von N. Didolić (nautische Schule zu Cattaro). — Sulla vegetazione dell' isola di Lussin von A. Haračić (naut. Schule in Lussinpiccolo): II. Thl. Rapporti fra il clima e la vegetazione. — Die meteorologischen Verhältnisse von Eger im Jahre 1890 von O. v. Steinhaussen (Gymnasium zu Eger), in Tabellen. — Meteorologische Beobachtungen von J. Maschek (Realschule in Leitmeritz). Ergebnisse der seit dem Jahre 1870 an der meteorologischen Beobachtungs-Station Oberhollabrunn angestelten Beobachtungen von Al. Pichler (Gymnasium zu Oberhollabrunn). — Die meteorologischen Verhältnisse von Weidenau im Jahre 1890 von Fr. Wrzal (Gymnasium zu Weidenau in Schlesien). — Bericht der meteorologischen Beobachtungs-Station an der Ackerbauschule in Böhmisch-Leipa für die Periode vom 1. Juli 1890 bis 30. Juni 1891 von J. Wünsch (Ackerbauschule in B.-Leipa).

Endlich aus slavischen Schulprogrammen: Die Stadtarchive in den Fürstenthümern Auschwitz und Zator von W. Heck (Archiwa miejske Księstw Oświęčima i Zatora, 112 S., St. Anna-Gymnasium in Krakau). Drukt 40 (lateinische, wo nichts anderes bemerkt ist) Urkunden und Actenstücke aus nachbenannten Stadtarchiven ab, nämlich 1. Biala:

---

[1]) Deutsche Dorf- und Stadtnamen in Siebenbürgen von J. Wolf (Gymnasium zu Mühlbach in Siebenbürgen).

K. Michael Korybut Wiśniowiecki Krakau 1669, Dez. 12; K. August II. Warschau 1723, Jan. 9 (Biala mit magdeburg. Recht ausgestattet), K. August III. Warschau 1757, Juli 15 (poln.), das Statut der Kaufmannsgilde Biala 1766, Mai 30 (poln.). — 2. Andrichau: K. Stanislaus August Warschau 1767, Oct. 24 (poln.) — 3. Kenty: Herzog Johann II. von Auschwitz, Zator 1400, Oct. 25, K. Kasimir Jagello Krakau 1454, Mai 20, (bestätigt der Stadt Libenwerde, alias Canthy das Priv. Johanns II. von Auschwitz von 1391), Starost Peter Kurozwank Oświęčim 1493, Juni 28 (poln.), K. Sigismund I. Krakau 1510, Jan. 8 (schlichtet einen Salzstreit zwischen Oświęčim und Kęty), Sigismund I. Krakau 1519, Aug. 4, Sigismund I. Krakau 1532, Nov. 21, Sigismund August Krakau 1559, März 15, Sigismund August Piotrków 1565, März 19, Stephan Bathory Krakau 1578, Nov. 20, Stefan B. Warschau 1582, Sept. 20, K. Wladislaw IV. Krakau 1633, März 12, K. Joh. Kasimir Warschau 1649, März 6, K. Joh. III. Sobieski Krakau 1676, April 20 und 1676 Mai 11 (bestätigt die Innungsstatuten von Kenty; darauf folgen die Statuta cechu, sowie Lustrationen von Kenty 1659, 1720, poln.) — 4. Wadowice: Herzog Johann IV. von Oświęčim und Zator 1496, Nov. 28 (Privilegienbestätigung), K. Sigismund I. Krakau 1521, Okt. 24, Sigismund I. Krakau 1532, Nov. 19, Stefan Bathory Warschau 1581, Febr. 22, K. Sigismund III. Krakau 1592, K. Wladislaw IV. Warschau 1643, März 10, K. Joh. Kasimir Krakau 1649, Febr. 1, Johann Kasimir Krakau 1649, Febr. 17 (poln.), K. August III. Warschau 1754, Nov. 6. — 5. Zator: K. Sigismund I. Krakau 1524, April 30 (Privilegienbestätigung), K. Sigismund August Lublin 1569, Febr. 9 und 1569, Juli 9, und 1569, Juli 15, Sigismund August Warschau, 1570, Juni 5, K. J. Kasimir Krakau 1661, Jan. 20. — Aus der Vergangenheit von Olkusz. 43 diplomatische Aktenstücke von Laurenz Waśkowski (Z przeszłości Olkusza. Aktów dyplomatyczynch 43 wydał Wawrzyniec W., Gymnasium zu Bochnia). Druckt aus dem Archiv der Stadt Olkusz 43 Urkunden meist privatrechtlichen Inhalts an Angehörige von Olkusz vollständig ab, darunter 6 Urkunden (Bestätigungen) von K. Kasimir d. Gr. aus der Zeit von 1342—1368, 2 Urkunden der Königin Elisabet 1373, 1374, 5 Urkunden von K. Wladislaw: 1387 Dez. 29 (stellt nach dem Brande von 1386, der die Documente vernichtet hatte, die alten Privilegien der Stadt wieder her und begabt dieselbe mit magdeburgischem Recht), 1410 Febr. 16 (Zollbefreiung für Olkusz), 1426 Juni 7 (hebt alle den Privilegien von O. entgegenstehenden Verordnungen auf), 1434 Apr. 5 (Befreiung von Zoll und Zehent), 1434, Aug. 21 (schlichtet einen Streit zwischen den Bürgern von O. und Joh. Szwedniczar von Krakau); dann Urkunden von K. Sigismund I. 1521—1547, K. Sigismund II. Aug. 1554, 1556, 1559 Jan. 4 (während der Abwesenheit des Königs dürfen Bürger von Olkusz nicht vor die kön. Gerichte citirt werden), 1567; von Stefan Bathory 1576 Dez. 27, K. Sigismund III. 1590, 1593 (Bergbau in O.), K. Wladislaw IV. 1634, 1638 Juli 20 (Bestätigung eines Salzprivilegs von 1631), K. J. Kasimir 1649, Febr. 15 (bestätigt der Stadt O. alle von seinen Vorgängern verliehenen Rechte), 1660; von Johann III. Sobieski 1682, von K. August II. 1709, 1724, Nov. 30 (deutsch, verbietet jede militärische Bedrückung der kön. Stadt O. und deren Umgebung); August III. bestätigt 1736, Juli 18 die Privilegien von O. und gibt

der Stadt drei neue Märkte, der letzte König Stanislaus August bestätigt 1765 Mai 24 das Privileg Augusts II. an die Stadt O. von 1697. — Quellen zur polnischen Literatur- und Kulturgeschichte im 16. und 17. Jahrh. von J. Heck (Pomniejsze zródła do dziejów literatury i čywilizacyi polskiej w XVI. i XVII. stuleciu; Gymnasium zu Stryi), 3. Thl., druckt u. a. ab „Fundatio et patrimonium Hospitalis S. spiritus Leopoliensis a B. Zimorowic consule Leopol. descripta anno 1653. — Zur Chronologie einiger Reisen Herodots von J. Korec (O chronologii některých Herodových cest; b. Gymnasium in Brünn). — Das heidnische Polen. Eine antiquarische Skizze von J. K. Całczýnski (Polska pogańska. Szkic antykwaryczny; Gymnasium zu Rzeszow in Galizien). — Die Entstehung von Oesterreichisch-Schlesien von Ed. Janáček (O vzmku rakouského Slezska; b. Gymnasium in Pilgram), eine kurze Skizze. — Polen und Böhmen zur Zeit der Husitenkriege bis zum Abgange Sigmund Korybuts aus Böhmen von Heinr. Klecanda (Polsko a Cechy za válek husitských až dv odchrodu Sigmunda Korybuta z Čech; Realgymnasium zu Přibram), benützte einiges Ungedruckte. — Kurze Lebensskizze des Erzherzogs Ferdinand, Statthalters des Königreichs Böhmen vom Jahre 1548 bis 1567 und Grafen von Tirol von J. Fiedler (Krátký nástin života arciknižete Ferdinanda, místodržitele království Českého od roku 1548 — 1567, a hraběte Tyrolského; b. Realgymnasium in der „brennnten Gasse“ zu Prag). — Die Bedeutung Serbiens in der Geschichte der österreichisch-ungar. Monarchie von 1350—1790 von Franz Oščádal (Význam Srbska v dějinách říše rakousko-uherské od r. 1350 do r. 1790; b. Gymnasium zu Prerau in Mähren). — Die Besteigung des österreichischen Thrones durch Leopold II. und seine Friedensunterhandlungen mit den Türken von V. Hampl (Nastoupení Leopolda II. na trůn rakonský a jednání jeho o mir s Tursky; b. Realschule in Pardubitz, benützte Acten aus k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. — Die Kreuzherren des hl. Johann im Troppauischen von V. Prasek (Křižovníci sv. Jana na Opavsku; b. Gymnasium in Troppau). — Denkwürdigkeiten des Klosters zu Louňovic von A. Sedláček (Paměti kláštera v Lounovicich; b. Realgymnasium zu Tabor), verzeichnet die Urkunden des Klosters 1149 bis 1579. — Urkunden zur Geschichte der Stadt Meseritsch a. B. und Umgebung von E. Domluvil (Listy týkajíci se davnověkostí města Meziříčí nad Bečvon a okolí jeho; b. Gymnasium zu Walachisch-Meseritsch), Forts. — Nestoris Chronicon capp. 57—67 in Romanorum sermonem conversa von C. Luczakowski (ruthen. acad. Gymnasium zu Lemberg). — Der Tanz als Theil des Gottesdienstes von T. Kašpar (Tanec část' bohoslužby b. Gymnasium zu Caslau). — Der verloren gegangene Biograph des Perikles von St. Schneider (Zaginiony biogr. Peryklesa; Gymnasium zu Przemysl). — Die Candidaten des academischen Standes von J. Leniek (Kandydaci Stann akademickiego; Gymnasium zu Tarnopol), Schulgeschichtliches. — Die Lehrerschaft der städtischen Lateinschulen im 16. Jahrhundert von Sigmund Winter (Učitestvo latinských škol městských v 16. věku; b. ac. Gymnasium in Prag). — Die Gegend von Zabransko im 16. Jahrhundert von

J. Nedoma (Zabransko v šestnáctém stoleti; b. Realschule zu Karolinenthal-Prag). — Vom Kalender von B. Dolejšek (O kalendáři; b. Gymnasium in Troppau), eine Unterweisung für Schüler. — Kurzgefasste Geschichte der darstellenden Geometrie. II. Thl. von M. Rembacz (Krótko zebrana historya geometryi wyskréslnej; Realschule zu Stanislau. — Die Ueberschwemmung in Böhmen im Jahre 1890 von Fr. Augustin (Povodeň v Čechách roku 1890; b. Realgymnasium auf der Kleinseite in Prag), mit graphischen Darstellungen des Wasserstandes. — Zur geologischen, petrographischen und physikalischen Erforschung des Bodens in der Umgebung von Rip (Georgsberg) von C. Zahálka (O geologickém, petrografickém a fysikalním vyzkumu půdy v okolí Řipu; b. Gymnasium zu Raudnitz). — Norwegen in cultureller Hinsicht von K. Krotoski (Norwegia pod względem kultury; Gymnasium zu Neu-Sandec). — Ein Blick auf die Art und Ursachen der Entstehung der Kettengebirge von Fr. Vogl (Zapatrywania na sposób przyczny powstawania gór tancuchowych; Gymnasium zu St. Hyacinth in Krakau). — Ueber einige kartographische Netze von V. Tlučhoř (O některych sitích kartografických; b. Gymnasium zu Kolin) mit 1 Tafel. — Von den Hilfsmitteln zum geographischen Unterricht in der 1. Classe der Mittelschulen von K. Benoni (O środkach promocniczych do nauki geografii w klasie pierwszej szkoł średnich; Realschule in Lemberg). — Geographisches Zeichnen von A. Vucetić (Geografsko črtańe; Gymnasium zu Ragusa). — Meteorologische Beobachtungen in Leitomischl von E. Barta (Výsladky meteorologického pozorování v Litomyšli; b. Gymnasium zu Leitomischl).

Bielitz. S. M. Prem.

Bericht über das Istituto Austriaco di studii storici in Rom.

Als der auf Grund Ah. Entschliessung vom 1. Juni 1890 erfolgten Ausgestaltung des Istituto Austriaco in Rom, wie es sich gebührte, in dieser Zeitschrift XII. 200 Erwähnung geschah, konnten zugleich, da das Studienjahr 1890/91 bereits begonnen hatte, die damaligen ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder namhaft gemacht werden und konnte der Plan für die gemeinsame Arbeit der Stipendisten dargelegt werden. An diese vorläufigen Mittheilungen knüpfe ich hier an um gemäss dem mir als Vorstand ertheilten Auftrage über das abgelaufene Studienjahr öffentlich Bericht zu erstatten [1]).

Von den früher genannten o. Mitgliedern blieben Starzer und Wahrmund bis zum Schlusse des Vaticanischen Archivs (Ende Juni) in Rom; der erstere war zum Bibliothekar bestellt worden und besorgte nach meiner Abreise von Rom im Mai 1891 auch die laufenden Geschäfte. Professor Werunsky, welcher im Februar an die Stelle des Prof. Friedwagner ge

---

[1]) Aus einem später zu erwähnenden Grunde konnte dieser erst im December 1891 abgeschlossen und so nicht mehr in das 1. Heft des Jahrgangs 1892 der Mittheilungen eingerückt werden. — Da ein eigentlicher Jahresbericht bisher nur ein Mal (Mitth. VI. 203—223) publicirt worden ist, werde ich einige Nachrichten aus den J. 1884—1890 hier in einem Anhange nachholen.

treten war, musste bereits Ende April nach Prag heimkehren. Mit ihm zugleich war der Concipist I. Kl. des Haus-, Hof- und Staats-Archivs in Wien Dr. Schlitter auf die Dauer von 4 Monaten in das Institut eingetreten. Endlich erhielt noch Dr. Tangl behufs Abschlusses der in früheren Jahren hier begonnenen Studien auf 2 Monate ein römisches Stipendium.

Mit Ausnahme von Werunsky betheiligten sich sämmtliche o. Mitglieder an der gemeinsamen Arbeit, wenn auch in verschiedenem Grade; indem Starzer ihr seine ganze Zeit widmete, fiel ihm auch die Aufgabe zu, den Ueberblick über die Arbeiten seiner Genossen zu wahren und im Einverständniss mit mir für die Durchführung derselben nach dem jeweiligen Plane und nach gleichem Schema Sorge zu tragen. Doch bevor ich darüber berichte, erledige ich was über die besonderen Studien der anderen Stipendisten zu sagen ist.

Prof. Friedwagner hatte sich vor allem die Aufgabe gestellt, zwei Manuscripte des an 6000 Verse umfassenden Artus-Romans von Raoul de Houdenc ‚Merangis de Portlesguez', von dem bisher nur eine ungenügende, zum grossen Theile auf einer einzigen Handschrift beruhende Ausgabe vorliegt, zu benutzen, nämlich den Vaticanischen Codex Reg. 1725 und den Codex L. IV. 33 der Nationalbibliothek zu Turin, welcher auf mein Ansuchen nach Rom gesandt worden war. Beide Handschriften (13. und 14. Jahrh.) sind copirt worden, so dass Friedwagner mit Hilfe der dritten vollständigen Handschrift der Wiener Hofbibliothek und zweier Bruchstücke in Manuscripten von Berlin und Draguignan baldigst eine kritische Ausgabe dieses altfranzösischen Gedichtes liefern zu können hofft. Nebenbei ging er einem Wunsche Mussafia's folgend einer altitalienischen Christophlegende (Handschriften auf der Bibl. Casanatense, auf der Chigiana und der Corsiniana) nach.

Dr. Wahrmund hat wie bei seinem früheren Aufenthalte in Rom Material für kirchenrechtliche Studien aufzutreiben und zu verwerthen gesucht. In erster Linie behielt er die Geschichte des Exclusivrechtes bei den Papstwahlen, mit welcher er sich seit Jahren beschäftigt hat, im Auge und benützte für sie 49 Handschriften der hiesigen Archive und Bibliotheken; die so gewonnenen neuen Aufschlüsse und die gelegentlich gemachten Funde andern Inhalts gedenkt er sobald als möglich zu veröffentlichen [1]. In zweiter Linie hat er Quellenforschungen zur Geschichte des canonischen Civilprocesses begonnen, ohne sich darüber zu täuschen, dass die Sammlung eines so umfangreichen und zerstreuten Stoffes die intensivste Arbeit vieler Jahre in Anspruch nimmt. Zunächst hat er für diesen Zweck die Kataloge von 19 römischen Bibliotheken excerpirt und dann auf 3 dieser Bibliotheken 78 Handschriften und im Vaticanischen Archiv 2 bisher nicht registrirte Convolute gleichen Inhalts ausgebeutet.

Dr. Schlitter hatte sich die Reise des P. Pius VI. nach Wien im J. 1782 zum Thema seiner römischen Forschungen gewählt. Erwiesen sich da als besonders werthvoll die im Ceremonialarchiv befindlichen Aufzeichnungen,

[1]) Bereits erschienen sind: ein Nachtrag zur Geschichte der staatlichen Exclusion (Hist. Jahrbuch der Görresgesellschaft XII. 784—791), und ein Aufsatz über die kirchenrechtliche Zulässigkeit einer Recusation der übertragenen Cardinalswürde (Archiv für kath. Kirchenrecht LXVII. 3—36).

darunter das eigentliche vom Papst selbst revidirte Tagebuch [1]), welches soweit es sich zur Veröffentlichung eignet von Schlitter abgeschrieben wurde, so bot ihm das Geheimarchiv ebenfalls ergänzendes Material. Nachdem er noch das Wiener Archiv für den gleichen Zweck ausgebeutet hat, wird er in Bälde eine Abhandlung über den damaligen Verkehr zwischen Josef II. und der Curie veröffentlichen.

Die Zwecke welche Tangl auch im letzten Jahre in Rom verfolgte [2]), hängen mit den Arbeiten über päpstliches Regiment und Kanzleiwesen zusammen, welche unsere Stipendisten in Rom von Anbeginn an mit Eifer und Erfolg betrieben haben [3]). Dank fortgesetzter aufmerksamer Forschung, an welcher sich auch der sel. Diekamp betheiligt hatte [4]), sind zahlreiche Documente zur Geschichte der Kanzlei, welche bisher unbekannt geblieben oder doch ungenügend veröffentlicht worden waren, zu Tage gefördert worden. Da nur ein Theil derselben von Ottenthal in dem 1888 erschienenen Buche: Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johann XXII. bis Nicolaus V. verwerthet worden war, nahm Tangl den Diekamp'schen Plan, wenn auch in der Beschränkung auf die letzten Jahrhunderte des Mittelalters, auf. Der zweimonatliche Aufenthalt in Rom im J. 1891 genügte ihm die Vorarbeiten zum Abschlusse zu bringen. So eben hat er bereits eine längere Abhandlung über das Taxwesen veröffentlicht. Binnen einigen Monaten glaubt er ein grösseres Werk folgen lassen zu können, eine vollständige und übersichtliche geordnete Sammlung der Urkunden zur Geschichte der Kanzlei von Johann XXII. bis Alexander VI.

Auch Prof. Werunsky wird gelegentlich zu dem einen Kapitel des Kanzleiwesens, nämlich zur Geschichte der Registrirung, neue Beiträge liefern, nachdem er seine Studien zur Geschichte Karl IV. (s. Mitth. VI. 219) fortsetzend die Secretregister Urbans V. vollständig durchgearbeitet hat. Aber die Mittheilung der Hauptergebnisse seiner römischen Forschung behält er natürlich den weiteren Bänden seines der Geschichte jenes Kaisers gewidmeten Werkes vor.

Um zu den gemeinsamen Arbeiten überzugehen, verweise ich zunächst auf den im Herbst 1890 in Mitth. XII. 200 veröffentlichten Vorbericht, in welchem ich nicht allein unsern damaligen Arbeitsplan darlegte, sondern auch erzählte wie derselbe entstanden war. Es geschah dies ebenso mit Vorbedacht, wie ich dabei absichtlich, weil ich noch nicht klar sah, mit Stillschweigen überging, dass wir in Rom gleich bei der Inangriffnahme des Planes auf ungeahnte Schwierigkeiten gestossen waren. Wir hatten allerdings vom Staatssecretariat anstandslos nicht allein die Erlaubniss erwirkt, das archivalische Material aus den J. 1564—1576 in seinem ganzen Umfange benützen zu dürfen, sondern auch die Vergünstigung, dass

[1]) Vgl. P. Ehrle im Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters V. 595. [2]) Nebenbei hat auch er im Ceremonialarchiv gearbeitet und die Diarien des Nicolo Forneani für 1553—1585 und des Cornelio Firmano für 1565—1570 durchgesehen. Aber die Erwartung, dass diese Tagebücher etwa auch Aufschlüsse zu der uns eben beschäftigenden Geschichte Maximilian II. bieten würden, traf nicht zu. [3]) Siehe Mitth. VI. 210—215. [4]) Er hatte es sich bekanntlich, als er im Herbst 1885 nach Italien ging, als Hauptaufgabe gestellt, alle päpstlichen Formeln und Kanzleiordnungen bis zum 15. Jahrh. zu sammeln.

die von mir in erster Linie gewünschten Bände der Nuntiaturberichte von dem Archive des Vaticans in die Bibliothek geschafft und uns hier zur Verfügung gestellt wurden [1]). Schwierigkeiten ergaben sich von anderer Seite. Der damalige dirigirende Secretär des preussischen Instituts war überrascht, als er unseren neuen Arbeitsplan kennen lernte, und nicht minder ich, als ich erfuhr, dass das preussische Institut mit der Zeit seinen Arbeitsplan erweitert hatte und die ganze Serie der Nuntiaturberichte aus Deutschland von 1533—1585 [2]) zu veröffentlichen beabsichtigte, so dass wir, wovon hüben und drüben niemand eine Ahnung gehabt hatte, was die J. 1564—1576 anbetrifft als Concurrenten auftraten. Es hat langer und schwieriger Verhandlungen bedurft, um den peinlichen Conflict zwischen dem preussischen und unserem Institute vollständig beizulegen [3]). Ueber die Hauptpunkte waren wir allerdings kurz vor Beginn des neuen Arbeitsjahres 1891/2 einig geworden; aber bis auch alle Einzelheiten geregelt wurden und die Vereinbarung zwischen beiden Instituten unterzeichnet werden konnte, ist der December 1891 herangekommen [4]).

Die beiden Institute haben sich also jetzt verständigt, die Nuntiaturberichte aus Deutschland bis zum J. 1585 und das dieselben ergänzende archivalische

---

[1]) Zur Erklärung diene Folgendes. Gerade als das Archiv wieder eröffnet werden sollte, traf in Rom die Nachricht ein, dass Cardinal Hergenröther am 3. Oktober gestorben war. War damit die Stelle des Archivpräfecten erledigt und blieb sie bis in den Juni 1891 unbesetzt, so hatte während der Vacanz der Staatssecretär Cardinal Rampolla über alle Angelegenheiten des Archivs und so auch über alle Gesuche zu entscheiden. Und gerade zu Beginn des neuen Studienjahres walteten Umstände, welche die Zulassung zu archivalischen Studien erschwerten. Zu den vielen Verdiensten welche sich Card. Hergenröther um die Zugänglichkeit des Vatic. Geheimarchivs erworben hat, gehört auch das, dass er seit Jahren die Herstellung eines geräumigen und lichten Archivsaales beantragt hatte. Wenigstens die Freude hat er noch erlebt, dass im Sommer 1890 mit dem Umbau der Localitäten begonnen wurde. Aber die Arbeiten zogen sich in die Länge, so dass wir erst am 7. November in den neuen Saal haben einziehen können. Viele Forscher, welche sich Anfangs Oktober in Rom eingefunden hatten, haben sich fünf Wochen gedulden müssen, bis sie zu arbeiten beginnen konnten. Nur einer beschränkten Zahl konnte gestattet werden, in der Zwischenzeit auf der Bibliothek dorthin übertragenes archivalisches Material zu benutzen. — [2]) Dieser Endpunkt war mit der Görresgesellschaft vereinbart worden, deren Sendlinge schon seit geraumer Zeit eine Ausgabe der Nuntiaturberichte aus dem Pontificate Sixtus V. vorbereitet hatten. [3]) Der Einwirkungen auf unsere Arbeiten im J. 1890/1 muss ich später gedenken. Aber die einzelnen Phasen des Streites und der Verhandlungen brauchen nicht mehr erzählt zu werden. Und ich kann über sie um so mehr hinweggehen, als bereits ein Bericht von der andern Seite in der Vorrede vom I. Bande der Ausgabe der Nuntiaturberichte aus Deutschland vorliegt, ein Bericht welcher von H. von Sybel als Vorsitzenden der für das preussische Institut bestellten akademischen Commission in Berlin verfasst ist, mir aber vor der Veröffentlichung mitgetheilt wurde und von mir nicht beanstandet worden ist. — Ich glaube hier noch bemerken zu sollen, dass unsere preussischen Fachgenossen die betreffenden Arbeiten bereits im J. 1888, also zwei Jahre früher als wir, begonnen haben. Das hat nicht das allein zur Folge gehabt, dass sie uns in der Publication um mindestens ein Jahr zuvorkommen, sondern auch das, dass wir, als endlich, wie ich oben gleich erwähnen werde, eine Einigung zu stande kam, den Preussen gegenüber, welche im Drucke bereits weit fortgeschritten waren, betreffs der äussern Ausstattung nicht mehr freie Wahl hatten. [4]) Das ist der Grund welcher mich bestimmt hat, die Berichterstattung über das Studienjahr 1890/1 so lange hinauszuschieben.

Material unter den folgenden Modalitäten gemeinsam zu ediren. Das k. preussische Institut besorgt die Edition der ersten bis 1559 reichenden Abtheilung sowie die Edition der dritten, welche dem Pontificate Gregors XIII. gewidmet ist. Das Istituto Austriaco übernimmt die Edition der zweiten Abtheilung aus den Pontificaten Pius IV. und Pius V. (1560—1572) mit der ausdrücklichen Verpflichtung auch die Reichsangelegenheiten in vollem Umfange zu berücksichtigen. — Die Gemeinsamkeit der Arbeiten soll durch Gleichheit der Titel und der äussern Gestalt der Ausgaben bekundet werden. — In der inneren Einrichtung seiner Edition, Auswahl der zu druckenden Stücke, völligem oder theilweisem Abdrucke derselben, Behandlung der Texte, Inhalt der Einleitungen und Anmerkungen u. s. w. verfährt jedes der beiden Institute vollkommen selbständig. — Die beiden Institute werden bei ihren Arbeiten sich gegenseitig bestens unterstützen.

Es bedarf keiner Versicherung, dass die Mitglieder beider römischen Institute über die endliche Beilegung des Conflictes sehr erfreut sind. Wir unsererseits, daraus machen wir kein Hehl, empfinden es als besondere Wohlthat, jetzt wieder festen Boden für unsere Arbeit gewonnen zu haben. Von dem Augenblicke an da wir im vorigen Herbst die Sachlage kennen gelernt hatten, konnten wir uns der Befürchtung nicht erwehren, dass es unter Umständen unmöglich sein werde, an unserem ursprünglichen Plane festzuhalten. Und wenn auch dieser schlimmste Fall nicht eintrat, blieb es fraglich, ob wir die Concurrenz mit den Preussen zu bestehen im Stande sein würden. Eine Zeit lang schien es unvermeidlich, dass beide Anstalten mit Editionen ziemlich gleichen Inhaltes vor die Oeffentlichkeit treten würden. Im Hinblick darauf traf ich meine Anordnungen. Um nicht hinter den Rivalen, welche zwei Arbeitsjahre vor uns voraus hatten, zu weit zurückzubleiben und um möglichst bald den ersten Band unserer Publication erscheinen zu lassen, mussten wir uns zunächst auf die Bearbeitung des Materiales aus der ersten Hälfte der Regierungszeit Maximilian II., d. h. aus den Jahren 1564—1572 beschränken. Aus dem gleichen und aus anderem Grunde schieden wir bei der Auswahl des Stoffes für unsere Edition den Theil aus, von dem wir annehmen mussten, dass er von dem preussischen Institute in erster Linie berücksichtigt werden würde, so z. B. alles was sich auf die Verhandlungen des Augsburger Reichstages von 1566 bezieht. Sobald jedoch die Aussichten auf Verständigung besser wurden und bald dieser, bald jener Vorschlag der Abgrenzung der beiderseitigen Arbeitsgebiete auftauchte, mussten wir, um nicht unnütze Arbeit zu verrichten, in anderer Weise vorgehen. Kurz im vergangenen Jahre wirkten alle Phasen des Zwistes auf den Gang unserer Forschung ein. Und vollends jetzt, da erfreulicher Weise eine Einigung zu stande gekommen ist, ist uns ein neuer Plan vorgezeichnet worden.

Vom Vaticanischen Archive gilt mehr als von andern Archiven, dass nur ein Theil des für ein bestimmtes Thema vorhandenen Stoffes offen zu Tage liegt und dass es um dem andern Theile nur auf die Spur zu kommen, nicht nur langwieriger Forschung bedarf, sondern auch sehr intensiver Unterstützung seitens der Beamten, denn diese allein sind mit dem Bestand des Archivs und dessen Gliederung vertraut und sie allein können dem was versprengt und verlegt ist, nachgehen. Jener leicht erreichbare Theil ist von uns im vergangenen Jahre, soweit wir ihn aus-

zubeuten vorhatten, vollständig aufgearbeitet worden. Wir sind auch bereits darüber hinausgegangen und haben in abgelegenen Abtheilungen Nachlese gehalten. Von weiterer Ergänzung haben wir aber augenblicklich Abstand genommen. Denn die J. 1564—1572, welche früher die erste Hälfte der von uns gewählten Periode bildeten, sind in Folge der jetzt getroffenen Vereinbarung zur zweiten Hälfte geworden. Haben wir demnach mit unserer Forschung zunächst auf die J. 1560—1564 zurückzugreifen, so werden wir füglich bis zur Bewältigung dieser Aufgabe die ergänzende Arbeit für die J. 1564—1572 vertagen. Bei dieser Sachlage glaube ich auch in dem Berichte über das was im abgelaufenen Studienjahre geleistet worden ist, den einen und den andern Punkt nur andeuten oder sogar ganz übergehen zu sollen, nämlich die Punkte auf die ich doch nochmals werde zurückkommen müssen, wenn erst das ganze Material für die betreffenden Jahre gesammelt sein wird [1]).

Wie schon der zwischen beiden Instituten vereinbarte Titel der gemeinsamen Publication besagt, sollen den Grundstock derselben die Nuntiaturberichte bilden, unter welcher Bezeichnung wir die Schreiben der Nuntien an die Curie und die denselben ertheilten Weisungen zusammenfassen. Diese Correspondenz wurde im J. 1731 von dem damaligen Archivpräfecten Petrus Doninus de Pretis aus den Akten des Staatssecretariats ausgeschieden, in eine Nunziature benannte Abtheilung vereinigt, so gut es ging nach Ländern geordnet und in einem Indice verzeichnet; in der Folge aufgefundene Bände gleichen Inhalts sind in die Serie eingestellt und im Verzeichniss nachgetragen worden. Dass die Sammlung, soweit sie in die ersten zwei Drittel des 16. Jahrh. zurückreicht, recht lückenhaft ist, kann nicht Wunder nehmen. Die neue Institution der ständigen Nuntien hat sich erst allmählich eingebürgert, und dafür dass die mit ihr aufkommende Correspondenz gesammelt und an der Curie aufbewahrt werde, ist erst nach und nach Sorge getragen worden. Hatten wir es zuvörderst für die Jahre 1564—1572 mit vier nach Deutschland gesandten Oratoren zu thun (zu den Nuntien Zaccaria Delfino 1561—1565, Melchiore Biglia 1565—1571, Giovanni Delfino seit 1571 kommt Commendone als Legat auf dem Reichstage von 1566 und in Wien 1568), so beschränkt sich, was sich von ihrer Correspondenz in den Nunziature di Germania erhalten hat, auf folgendes. Bd. 4 bietet u. a. die Weisungen an Z. Delfino aus dem J. 1564, Bd. 6 solche an G. Delfino aus 1572, Bd. 66 solche an Biglia aus 1567 und 1570. Die Bde. 64, 65, 67, 68 enthalten die Briefe des M. Biglia und des G. Delfino an die Curie und an einige Cardinäle. Ich wiederhole, dass alle diese Bände im Studienjahre 1890/1 für unsere Zwecke vollständig ausgebeutet worden sind.

Es fehlen also in dieser Abtheilung die Schreiben an Biglia aus 5 und die an G. Delfino aus 2 Jahren, sämmtliche Berichte des Z. Delfino und des Legaten Commendone und viele Berichte der andern Nuntien. Da wir diese Lücken von Anbeginn an kannten, sind wir sofort auch

[1]) Ich kann überdies den von mir ursprünglich verfassten Bericht, insoweit er über die Vorräthe und Eintheilung des Vaticanischen Archivs orientiren sollte, stark kürzen, indem inzwischen der I. Band der 1. Abtheilung der Nuntiaturberichte aus Deutschland erschienen ist, in welchem Prof. Friedensburg in der Einleitung XVI. die erforderlichen Aufschlüsse gegeben hat.

bedacht gewesen sie nach Thunlichkeit auszufüllen. Zunächst bot uns schon das Vaticanische Archiv einige Ergänzungen, indem einzelne Briefe aus Versehen in spätere Jahrgänge der Nunziature gerathen sind. Dann zeigte sich auch in unserem Falle, dass bei der einstigen Absonderung der Archive von der Bibliothek in der letzteren allerlei archivalische Schätze verblieben sind, und so entdeckten wir dort in den die Correspondenz des Cardinal Morone enthaltenden Handschriften Berichte des Nuntius Biglia. Eine kleine Gruppe von Originalschreiben des Z. Delfino fanden wir unter Akten Pauls V. im Borghese-Archiv. Ergiebiger war die Ausbeute von Nuntiaturberichten in abgeleiteter Form. Bekanntlich sind diese Berichte frühzeitig zu verschiedenen Zwecken copirt oder auch excerpirt worden und begegnen so in zahlreichen Bibliotheken in und ausser Rom. Für unsere Jahre boten uns insbesondere die Handschriften der Barberiniana werthvolle Ergänzungen.

Derartige Funde wurden von uns im verflossenen Jahre mehr gemacht als sofort aufgearbeitet werden konnten. Sie ermuthigen jedenfalls zu fortgesetzter Forschung. Aber sie alle zusammengenommen bieten doch nur geringen Ersatz. Um die zahlreichen und grossen Lücken in der Serie der Nunziature nur einigermassen auszufüllen, müssten ganze Jahrgänge wieder zu Tage gefördert werden. Sind wir aber solchen trotz aller Umschau und Umfrage bisher nicht auf die Spur gekommen und haben wir daher die Hoffnung auf grössere Funde so gut wie aufgegeben, so gehen wir um so eifriger darauf aus das Material in anderer Weise zu vervollständigen. Ausser den Nuntiaturberichten wollen wir, wie schon auf dem Titel angekündigt wird, ergänzende Aktenstücke bieten und zwar wollen wir nach zwei Richtungen ergänzen. Einerseits sollen die mannigfaltigen Beilagen zu den eigentlichen Berichten, soweit sie das Verständniss derselben erleichtern, ebenfalls veröffentlicht werden. Doch mehr noch werden wir auf Supplemente in anderem Sinne bedacht sein. Ich sagte schon, dass es, auch wenn wir noch so glücklich im Wiederauffinden einzelner versprengter Bruchtheile sein werden, nicht gelingen wird die ganze Reihe wieder herzustellen. So wird, um trotz der unvermeidlichen Lücken Gegenstand und Gang der niemals ruhenden Verhandlungen verfolgen zu können, Material anderer Beschaffenheit und anderer Provenienz herangezogen werden müssen. Mag auch, was sich in voraus nicht sagen lässt, nicht alles zum Abdruck geeignet sein und bestimmt werden, so wird es doch für den fortlaufenden Commentar, mit dem wir die Nuntiaturberichte versehen zu müssen glauben, gute Dienste thun.

Auch mit dieser weiter zielenden Forschung haben wir im Vaticanischen Geheimarchiv begonnen. Hier wurden bisher für die J. 1564—1572 die Lettere de' principi e titolati (eine ebenfalls von de Pretis gebildete Abtheilung), die sogenannten Varia politicorum und die Bände der Breven Pius IV. und Pius V. (zumeist enthalten sie die Minuten) ausgebeutet. Indem die Herren der Görresgesellschaft, welche nach und nach diese und andere für die Geschichte Deutschlands im 16. Jahrh. in Betracht kommende Abtheilungen durchgesehen haben, uns in collegialer Weise die von ihnen angelegten Verzeichnisse zur Verfügung stellten, fanden wir mit geringer Mühe heraus was für unsere Zwecke verwerthet werden kann. Freilich ist gerade aus diesen Abtheilungen schon vieles veröffentlicht worden,

und insbesondere sind jene Brevenbände bereits von Laderchius und in jüngster Zeit von Schwarz stark ausgenützt worden. Wenn wir trotzdem eine stattliche Anzahl bisher unbekannter Breven Pius V. aufgetrieben haben, so verdanken wir es dem Umstande, dass der H. Cardinal Ledochowski uns vom Papste die Erlaubniss erwirkte im Archive der Segretaria arbeiten zu dürfen, in welchem die Brevenregister vom J. 1566 an aufbewahrt werden [1]. Dass einer unserer Stipendisten auch im Ceremonialarchiv die unsere Zeit betreffenden Diarien zu benutzen begonnen hat, wurde bereits erwähnt.

Noch in andern päpstlichen oder privaten Sammlungen Roms zu forschen, von denen wir uns einigen Gewinn versprechen konnten, war die Zeit zu kurz. Dagegen liessen sich, nachdem das Vaticanische Archiv geschlossen war, daheim ergänzende Arbeiten vornehmen. Wo uns das von der Curie und ihren Beamten stammende Material ganz abgeht oder zu lückenhaft ist, wird man auch die Aufzeichnungen zu Rathe ziehen dürfen, welche am kaiserlichen Hofe entstanden sind oder für diesen bestimmt waren. Inwieweit sich Akten dieser Provenienz in Wien und an andern Orten erhalten haben, und dass sie uns für die Regierungszeit Maximilian II. werthvolle Aufschlüsse bieten konnten, war mir von eigenen früheren Studien her bekannt. Und in der Absicht an dieser Quelle schöpfen zu lassen wurde ich bestärkt, als im Laufe der Verhandlungen mit den Preussen für uns auch die Jahre 1560—1564 in Sicht kamen. Ich wusste dass in dem Indice des P. D. de Pretis Nuntiaturberichte aus diesen Jahren nicht verzeichnet waren. Ob solche in andern Abtheilungen des Vaticanischen Archivs oder in andern römischen Sammlungen aufzutreiben sein würden, war fraglich und liess sich jedenfalls nicht so leicht feststellen. So waren wir möglicher Weise hier ganz oder vornehmlich auf das Material kaiserlicher Herkunft angewiesen. Ein grosser Theil desselben lag, wie ich wusste, in Wien, einiges auch in Innsbruck und in Prag. Dazu kam dann die Correspondenz des damaligen kaiserlichen Orators in Rom, des Grafen Prospero d'Arco, welche im Besitze der Nachkommen geblieben in München aufbewahrt wurde. Auf mein Ansuchen hatte H. Reichsgraf von Arco-Valley die Güte, die sieben Bände dieser Correspondenz auf einige Monate an das k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv nach Wien zu senden, so dass Dr. Starzer nach der Heimkehr von Rom zugleich die Wiener Archivalien und die Arco-Papiere für unsere Zwecke zu benutzen beginnen konnte. Vorläufig genügte es, das ganze Material zu verzeichnen. Wurden dann von wichtigen Stücken auch Abschriften angefertigt, so sollten diese zunächst nur als Leitfaden für die in Rom aufzunehmende Forschung dienen. Zu gleicher Zeit liess ich durch H. Schneller, welcher bereits zum Mitgliede des Istituto für 1891/2 ernannt war, die im Statthalterei-Archiv zu Innsbruck aufbewahrten Aktenstücke registriren. Inwiefern uns diese Vorarbeiten zu statten gekommen sind, als wir in Rom im Oktober 1891 das neue Thema 1560—1564 in An-

[1] Dazu auch ein fünfbändiger Index zu den Brevenregistern von Calixt III. bis Pius IV. Wo sich die Register selbst befinden, habe ich noch nicht erfahren können. Nur das vermochte ich festzustellen, dass es sich um eine andere Sammlung von Brevenregistern handelt, als um die welche der Obhut der Dataria anvertraut und als Archivio de' Brevi im Lateran untergebracht ist.

griff nahmen, wird aus dem Berichte über das nächstfolgende Studienjahr ersichtlich werden. Hier sei zum Schlusse nur noch bemerkt, dass das mit dem preussischen Institute abgeschlossene Uebereinkommen uns allerdings genöthigt hat, den einstigen Arbeitsplan abzuändern und auf sofortige Publication Verzicht zu leisten, dass es uns aber in der Verwerthung der Arbeiten des abgelaufenen Studienjahres in keiner Weise beeinträchtigt: was im J. 1890/1 geleistet worden ist, wird, wenn auch um etwas später, zur vollen Geltung kommen.

Hier lasse ich die bereits angekündigten Angaben über die sechs vorangegangenen Jahre, über welche nicht öffentlich berichtet worden ist, folgen.

Dem Istituto Austriaco gehörten an: im Studienjahre 1884/5 Prof. Dr. Wieser aus Innsbruck [1]), Dr. Skodlar; 1885/6 Dr. von Ottenthal (April bis Juni 1886), Dr. Skodlar, Dr. von Voltelini, Dr. von Falke, Dr. Faber; 1886/7 Prof. Dr. Smolka aus Krakau (December 1886 bis April 1887) und Prof. Dr. Bachmann aus Prag (April bis Juni), Dr. Donabaum, Dr. Faber, Dr. Riegl, Prof. Swida aus Triest; 1887/8 Dr. von Ottenthal, Dr. Donabaum, Archivsconcipist von Györy, Dr. Tangl; 1888/9 Dr. Tangl, Dr. Wahrmund, Dr. Engelmann, Dr. Dollmayr; 1889/90 Prof. Dr. von Ottenthal, Dr. Starzer, Dr. Viebig [2]).

Dass Prof. Smolka die Güte hatte im Winter 1886/7 unentgeltlich die Vertretung des Vorstandes zu übernehmen, hing damit zusammen, dass in Galizien, nachdem die Mittel von Landesangehörigen zur Verfügung gestellt worden waren, beschlossen worden war, die römischen Archive für die Geschichte Polens planmässig ausbeuten zu lassen. Zu diesem Behufe begab sich Smolka im Herbst 1886 mit einer Zahl ehemaliger Schüler nach Rom und organisirte die in den folgenden Jahren fortgesetzte Arbeit, über deren Fortgang und Ergebnisse bereits mehrere Berichte veröffentlicht worden sind [3]). — In den ersten zwei Jahren schlossen sich die Forscher aus Galizien dem Istituto Austriaco als ausserordentliche Mitglieder an; aber dieses Verhältniss wurde stillschweigend gelöst, als was ursprünglich blos Privatunternehmen war, Sache des Königreiches Galizien wurde. Im J. 1887 bewilligte nämlich der dortige Landtag Gelder für Fortsetzung der Forschungen in Rom [4]) und übertrug zugleich die oberste Leitung der k. Akademie der Wissenschaften in Krakau.

---

[1]) Ich selbst habe das Istituto in Rom geleitet vom November 1885 bis April 1886, im Oktober und November 1886, vom Jänner bis Mai 1889. Die Herren deren Namen oben gesperrt gedruckt sind, haben als meine Stellvertreter fungirt. Die Herkunft gebe ich nur bei den Mitgliedern an, welche nicht bis zur Entsendung nach Rom dem Wiener Institute angehört haben. [2]) Was von den römischen Forschungen dieser Mitglieder bereits veröffentlicht worden ist, brauche ich hier nicht aufzuzählen, da die kleineren Arbeiten fast alle in dieser Zeitschrift erschienen und da die grösseren in ihr besprochen worden sind. [3]) Ueber die Arbeiten der ersten drei Jahre referirte am ausführlichsten Dr. Korzeniowski in dem Catalogus actorum et documentorum res gestas Poloniae illustrantium quae ex codicibus . . . expeditionis Romae cura 1886—1887 deprompta sunt (Cracoviae 1889); mit Recht gedenkt er auch der vorausgegangenen ähnlichen Unternehmungen und insbesondere der 1885 von der Krakauer Akademie der Wissenschaften nach Rom gesandten Dr. Abraham und Dr. Dembinski, deren Berichte Anlass zu der Expedition des J. 1886 gaben. — Weitere Referate vom Prof. Smolka finden sich im Anzeiger der Krakauer Akademie von Februar (p. XXII) und Mai (p. XXI) 1889 und vom April (p. 136) 1891. [4]) Seit 1889 werden auch aus Staatsmitteln jährlich 600 fl. beigesteuert.

Dem Beispiele Galiziens folgte sofort Böhmen. Auch hier setzte der Landtag für historische Arbeiten zuerst 1887 die Summe von 3000 fl. in das Landesbudget ein und erhöhte dieselbe später auf 4000 fl. Auf Vorschlag einer besonderen Commission, welche auch die Arbeiten anordnet und überwacht, bestellt der Landesausschuss die Landes-Stipendisten und erwirkt vom h. Ministerium die Aufnahme derselben als a. M. des Istituto Austriaco. Bisher wurden aus dem Königreiche Böhmen entsendet: Bibliotheksscriptor Tadra, Archivsadjunct Mareš, ferner die Lehramtscandidaten Dr. Novatschek, Knott, Kollmann, Dr. Kratochvil. Im Vaticanischen Archive wurden von diesen Herrn die Register bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts insbesondere für Kirchengeschichte Böhmens ausgebeutet. Weitaus grösseren Erfolg haben die Forschungen zur Geschichte des 16. und 17. Jahrh. gehabt, welche weniger im Vatican als in andern römischen Sammlungen betrieben wurden; namentlich hat sich das Archiv der Propaganda als reich an neuen Aktenstücken zur Geschichte der Gegenreformation in Böhmen erwiesen. Nebenbei ist von den Stipendisten aus Böhmen auch in den Archiven zu Florenz und zu Mantua Material zur Geschichte des 30jährigen Krieges gesammelt worden.

Rom, December 1891. Sickel.

Zur deutschen Geschichte im fünfzehnten Jahrhundert.

Von

Theodor Lindner.

I. Die Schlacht bei Brescia im October 1401.

Ueber die Schlacht bei Brescia, welche den Römerzug König Ruprechts gleich in seinen Anfängen zu einem aussichtslosen Unternehmen machte, gibt der Zeitgenosse Andrea Gataro in seiner Paduaner Geschichte einen sehr ausführlichen und anziehenden Bericht [1].

Am 28. September 1401 zog Francesco von Carrara unter Trompetengeschmetter mit zweitausend ausgezeichneten Reitern aus seiner Stadt Padua und über Treviso nach Trient zum Kaiser, der ihn höchst ehrenvoll empfing. Nachdem Ruprecht Heerschau über seine Truppen, die gegen 32000 Mann zu Fuss und zu Pferd betrugen, gehalten, ernannte er in Uebereinstimmung mit seinen Baronen den Carrara zum Generalkapitän des ganzen Heeres, dem Jeder zu gehorchen habe, übergab ihm den Kommandostab und das kaiserliche Banner mit dem schwarzen Reichsadler und beauftragte ihn, ganz nach seinem Gutdünken zu befehlen.

Auf Francescos Anordnung brach am folgenden Tage das ganze Heer nach Brescia auf, errichtete in der Ebene vor der Stadt ein befestigtes Lager und begann nach Kriegsgebrauch das Land zu schädigen. Der Herzog von Mailand, Galeazzo Visconti, hatte mit der Vertheidigung von Brescia Facino Cane und Ottobon Terzo betraut, welche Ausfälle gegen das Lager machten. Immer war Francesco auf hohem

---

[1]) Muratori Rer. Ital. scr. XVII, 840 ff. — Ich behandle hier nur die Schlacht selbst und die mit ihr unmittelbar zusammenhängenden Dinge. Der ganze Römerzug Ruprechts ist im zweiten Bande meiner Deutschen Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern dargestellt.

Streitross zur Stelle, begleitet von seinen italienischen Soldaten, und er hatte grosse Mühe, die Deutschen in Reih und Glied unter ihren Bannern zu halten. Denn so oft sie ungeordnet scharmützelten, wurden sie gefangen oder getödtet. Mit Sehnsucht erwartete er daher seinen Sohn Giacomo, der von Allen mit Jubel begrüsst ihm noch 1000 Reiter und 800 Fusssoldaten zuführte.

Zwei Tage später führten die Mailänder ihre Truppen, mehr als 6000*Reiter, in zwei Schlachthaufen auf die Ebene hinaus. Francesco hatte Alles wohl bemerkt und liess sofort Alarm blasen. Er bildete vier Streithaufen, von denen er den ersten mit 4000 Pferden dem Pfalzgrafen von Baiern, den zweiten mit 4000 Pferden dem Herzoge Leopold von Oesterreich, den dritten mit 6000 Pferden dem Burggrafen von Nürnberg anvertraute; der letztere bat sich die Ehre des ersten Angriffs aus. Die vierte Schaar bestand nur aus Italienern, 3000 zu Pferd und 500 zu Fuss; sie befehligte Giacomo.

Nachdem die Aufstellung beendigt, bliesen die Trompeten auf beiden Seiten zum Beginn der Schlacht. Der Burggraf von Nürnberg stürmte muthig mit lautem Ruf und eingelegter Lanze auf den Markgrafen von Monferrat ein, der ihm kühn entgegen kam. Der Burggraf wurde aus dem Sattel gehoben, während der Markgraf, dem die Lanze zersplittert war, das Schwert zog, sich unter die Deutschen stürzte und Wunder der Tapferkeit verrichtete. Ebenso wüthete Ottobon Terzo, der in den Kampf eingetreten war, mit den Seinen unter den Deutschen, welche die italienische Kampfesweise nicht kannten. Ausserdem waren viele Deutsche von den Pferden gesprungen, um dem Burggrafen wieder aufzuhelfen. Als der Paduaner diese Unordnung sah, befahl er dem Herzoge von Oesterreich, anzugreifen. Leopold stürzte einige Feinde von den Pferden und focht glänzend tapfer, doch Carlo Malatesta warf sich ihm entgegen, streckte ihn mit einem Stoss auf die Brust zu Boden und liess ihn von den Seinen gefangen nehmen. Leopold wurde nach Brescia abgeführt. Als das die Oesterreicher sahen, flohen sie; viele Deutsche wurden gefangen und der Sieg wäre den Mailändern zugefallen, wenn nicht der Oberbefehlshaber die schlechte Zucht der Deutschen vorausgesehen hätte. Jetzt liess er seinen Sohn eingreifen, der den Fussgängern befahl, nach den Gürteln der feindlichen Pferde zu schlagen. Giacomo drang auf Carlo Malatesta ein und warf ihn aus dem Sattel, dasselbe Schicksal bereitete er einem zweiten, beim dritten Stoss brach seine Lanze, aber er selbst wankte nicht. Die Mailänder bliesen nun zum Rückzuge, aber führten viele Deutsche, mit deren erbeuteten goldenen und silbernen Ketten sie prunkten, als Gefangene nach Brescia.

Abends merkte man im kaiserlichen Lager mit Schrecken, dass Herzog Leopold fehlte, doch am dritten Tage kam er frei mit allen seinen Leuten zurück zum grössten Staunen Aller. An demselben Tage erhielt Francesco von einem Freunde in Brescia einen Brief mit der Nachricht, Leopold habe dem Herzoge von Mailand und dessen Befehlshabern in Brescia versprochen, den Carrara mit seinem Sohne zu fangen und auszuliefern, und dabei würden ihm die Erzbischöfe von Gran und Mainz helfen. Francesco rief sofort die Seinigen unter die Waffen, zog mit starker Begleitung zum Kaiser und legte ihm den Brief vor. Ruprecht befahl dem Herzoge, um ihn auf die Probe zu stellen, mit dem Erzbischofe von Mainz nach Verona zu ziehen, und da Leopold sich widersetzte und erklärte, nach Hause zurückkehren zu wollen, verlangte der Kaiser, er solle im Lager keine Waffen tragen. Leopold verweigerte auch das und ging in sein Zelt, durch sein Verhalten den auf ihm lastenden Verdacht bestätigend. Die beiden Paduaner kehrten darauf in ihre Stadt zurück, das kaiserliche Heer zog nach Trient. Dort eröffnete der Kaiser den Fürsten den Grund, weshalb der Carrara weggegangen war; Leopold konnte sich nicht entschuldigen und nach viel bösen Worten zog er mit Schande bedeckt heimwärts, mit ihm die Erzbischöfe von Gran und Mainz.

Gataros Schilderung liest sich wie ein Epos und in der That, sie ist nichts anderes als eine — Dichtung, ganz oder doch zum allergrössten Theil frei erfunden von ihm oder vielleicht von seinem Gewährsmann, dem Helden des Ganzen, Francesco selbst, der es überhaupt mit der Wahrheit nicht ängstlich nahm[1]). Ihr Zweck war, nächst den Paduanern die Italiener, selbst die feindlichen, auf Kosten der Deutschen ruhmreich zu verherrlichen. Weder war Francesco Oberfeldherr, noch fand eine wirkliche grosse Schlacht statt, weder wurde Leopold gefangen, noch übte oder beabsichtigte er Verrath.

Gleichwohl hat die Erfindung Glück gehabt, denn seitdem Gataros Erzählung bekannt ist, wurde sie allenthalben gläubig nachgesprochen. Wenigstens merkwürdiger Weise gerade in Deutschland, während die beiden Mailänder Geschichtsschreiber, Giulini und Rosmini, sich ablehnend verhielten[2]). Aber ältere, wie neuere deutsche Geschichtsforscher, Häberlin, Aschbach, Droysen, Höfler, und alle anderen nahmen

[1]) Man sehe seine Briefe in den Reichstagsacten V, namentlich Nr. 116.
[2]) Giulini Memorie — di Milano Cont. 3, 55 nennt Gataros Beschreibung »assai romanzesca«, während Rosmini Storia di Milano II, 203 bestimmt erklärt, der von Giulini veröffentlichte Brief (auch Rta. V Nr. 31, vgl. unten S. 381) widerlege, dass Leopold gefangen worden. F. Odorici in seinen weitläufigen Storie Bresciane VII bringt nichts neues und folgt ebenfalls Gataro.

des Paduaners Ruhmredigkeit ohne Zweifel hin. Auch der Darsteller von Ruprechts Römerzug, Donnemiller[1]), versuchte nur mit vieler Mühe darzuthun, dass Herzog Leopold keinen Verrath geübt haben könne, aber kam nicht auf den erlösenden Gedanken, die Frage, ob er wirklich gefangen wurde, ernstlich zu prüfen. Das ist umso auffallender, da Gataros Bericht, auch abgesehen von dem Vergleich mit den anderen, grosse Schwächen zeigt. Trotz seiner Ausführlichkeit und Anschaulichkeit lässt er die Zeitfolge ganz im Unklaren. Er erzählt nur, dass Francesco am 28. September Padua verliess und in starken Märschen nach Trient zog, wo mehrere Tage in Berathungen hingingen. Dann erfolgt der Aufbruch; über den Marsch nach Brescia und dessen Dauer wird gar nichts gesagt, so dass es scheint, als wäre man noch desselben Tages angelangt. Dort vergeht in den zersplitterten Kämpfen längere Zeit, bis endlich Giacomo eintrifft. Dieser war am 12. October von Padua aufgebrochen und kommt nach drei Tagen ins Lager[2]), zwei Tage später findet die Schlacht statt; das wäre also der 16. oder 17. October. Am dritten Tage darauf (dem 19. oder 20. October) kehrt Leopold befreit zurück und an demselben Tage beginnt der Zank. Die Nacht darauf zieht Francesco ab und langt am 6. November in Padua an, so dass er sehr lange Zeit zum Rückmarsche gebraucht hätte. Ausserdem erwähnt Gataro mehrfach die Erzbischöfe von Gran und Mainz, aber nicht den von Köln, der wirklich anwesend war, während es feststeht, dass die beiden anderen an dem Zuge überhaupt nicht theilnahmen. Ein solcher Irrthum wäre nicht allzu wunderbar, wenn nicht der Paduaner gerade gegen jene schwere Anklagen erhübe und uns getreulich den Inhalt der gewechselten Reden und Gegenreden angäbe. Endlich bezeichnet Gataro genau die Stärke der einzelnen Heerhaufen in der Schlacht. Zieht man die von Giacomo herbeigeführten Truppen ab, so waren in ihr 15000 Reiter in Thätigkeit; wo blieb der Rest der 32000 Mann zu Pferd und zu Fuss, die Ruprecht in Trient musterte?

Es wird also gestattet sein, nach anderen Berichten über die Schlacht umzuschauen, an denen es in keiner Weise fehlt. In Betracht kommen natürlich zuerst die Nachrichten, die uns mitten aus der Handlung heraus erhalten sind. Wir besitzen die Abschrift eines Briefes, der auf dem Kampfplatze selbst abgefasst ist. Giulini, der ihn

---

[1]) Programm des Obergymnasiums zu Rudolfswert für das Schuljahr 1880—1.
[2]) Donnemiller 35 verlegt Giacomos Ankunft auf den 19. October ohne Rücksicht auf die entgegenstehenden Angaben Gataros, weil er nach anderen Quellen den 21. October als Schlachttag annimmt. Vgl. übrigens unten S. 391.

zuerst veröffentlichte, vermuthete in dem Schreiber einen der Söhne Galeazzos, und das mag richtig sein, doch ist es für unsere Zwecke gleichgiltig. Das Schreiben ist zwar nicht datirt, aber am Ende wird bemerkt: 24. Octobris presentata [1]). Es meldet als Neuigkeit vom heutigen Tage: Da die feindlichen Truppen in ziemlich starker Anzahl um Lebensmittel zu holen herausgekommen wären (descendissent), hätten sich Otto (Ottobon Terzo) und Facino mit etwa 800 Reitern bereit gelegt und sie in die Flucht bis an das Lager gejagt; als Beute seien 1000 Pferde, zwei Standarten und viele Gefangene, darunter der Marschall des Herzogs von Loredo [2]), nach Brescia gebracht worden.

Wir erhalten hier nur Kunde über einen einzigen Tag. An ihm fand zwar ein umfangreicherer Kampf statt, aber in ganz anderer Weise als Gataro erzählt, denn von einer eigentlichen regelrechten von beiden Seiten angebotenen Schlacht ist hier nichts zu lesen.

Von grossem Werthe für die Geschichte des ganzen Zuges als kleine lebendige Augenblicksbilder sind die Berichte, welche der Hauptmann der Strassburger Schaar, Heinrich von Müllenheim, seinem Rathe erstattete. Am 31. October meldete er ziemlich ausführlich von Trient aus über das verfehlte Unternehmen gegen Brescia [3]). Drei Tage hätten sie vor der Stadt gelegen [4]). Die Feinde, von denen behauptet wurde, dass sie in Uebermacht gewesen wären, hätten ihnen alle Tage „ein Gerenne gemacht", so dass alle Mannen ihnen entgegenzogen. Vielen wurde der Ritterschlag ertheilt und die allgemeine Ansicht war, dass man weiter in das Land ziehen wollte. Da geschah in der Nacht zum 25. October ein Aufbruch und Rückzug nach Trient, bei dem der Herzog von Oesterreich seine Wagen und viel Gut verlor. Erst in Trient habe man erfahren, dass ein nächtlicher Ueberfall des Mailänders befürchtet wurde. Auch sonst seien viele Leute, Ritter und Knechte bei dem Futterholen und in den Scharmützeln gefallen, am meisten vom Herzoge von Lothringen. Der Herzog von Oesterreich, der Erzbischof von Köln und viele Andere wollten wieder heim.

Auch diese Schilderung ist mit der Gataros nicht zu vereinen, während sie mit dem Inhalt des Mailänder Briefes gut übereinstimmt. Kein Wort von einer Gefangenschaft Leopolds, noch weniger von einem Verrathe.

---

[1]) Rta. Nr. 31; vgl. unten S. 391. [2]) Wahrscheinlich ist Lothringen gemeint. Herzog Karl, der Schwiegersohn König Ruprechts, machte den Zug mit; ausserdem erzählt auch der Strassburger Hauptmann (vgl. unten), dass der Herzog von Lothringen viele Verluste gehabt hätte. [3]) Rta. Nr. 196. [4]) wol untz an den dirtten tag. [5]) uf zistag in der naht.

In Florenz kam die erste Nachricht von dem Misslingen am 3. November an; sie muss also noch in den letzten Octobertagen von Trient aus abgegangen sein. Da der Erzbischof von Köln und der Herzog von Oesterreich zurückgehen wollten, habe der König sich zu schwach gefühlt und ihnen nachgegeben[1]).

Am 4. November schrieb Philipp von Falkenstein, der in Ruprechts persönlichen Diensten stand, von Brixen aus an die Stadt Frankfurt: Der König habe auf dem Marsche gegen Brescia umkehren müssen, weil der Pass verschlossen war und er nicht durchkommen konnte; dem Könige gehe es wohl[2]). Die kurze Meldung erinnert in ihrer Fassung lebhaft an Napoleons berüchtigtes Bulletin aus Molodeczno vom 3. December 1812; ihre Schönfärberei macht sie unbrauchbar.

Nachdem Ruprecht in Padua eingetroffen, also in der Zeit vom 18. November bis zum 10. December, schrieb ein Veroneser Leonardo Therunda einen phrasenreichen Brief an König Wenzel, in dem er auch der Niederlage Ruprechts gedenkt. Sobald dessen Streiter in die Ebene getreten, wären sie von den Italienern wie Schafe von den Wölfen zu Boden geworfen, viele erschlagen oder gefangen worden; nicht einer sei ohne Schläge oder Wunden geblieben. Da er nichts erreichte, sei Ruprecht nach Trient zurückgekehrt[3]).

Wir besitzen auch, obschon nicht in der ursprünglichen Form, die Darstellung, welche der König selber am 9. November seinem Sohne, dem Pfalzgrafen Ludwig, von dem Hergange gab. Er habe einige Tage vor Brescia gelegen; da hätte sich eines Tages ein Theil seines Volkes, dem die Wache anvertraut war, durch die aus der Stadt kommenden Feinde überraschen lassen, Gefangene gegeben, aber auch gemacht. Sonst habe er keinen Schaden genommen. Er wäre auch weiter in das Mailänder Gebiet gezogen, da habe der Erzbischof von Köln Schmerzen im Beine bekommen und erklärt, er wolle heim, darauf habe auch der Herzog von Oesterreich gemeldet, er sei an einem Beine verwundet und wolle mit dem Kölner abziehen. Das hätten beide auch gethan. Der König hätte zwar ihr Volk gern bei sich behalten, aber die Leute weigerten sich, ohne ihre Herren dazubleiben. Daher entschloss sich der König im Gefühl seiner Schwäche, den Zug gegen Mailand aufzugeben.

---

1) Rta. Nr. 32 S. 70. 2) Rta. Nr. 182. 3) Rta. Nr. 145 S. 183. Das Datum des Briefes, decimo 6 kal. decembris, kann nicht ganz richtig überliefert sein, da Ruprecht erst am 18. November in Padua einzog, wie Gataro übereinstimmend mit Ruprechts eigener Aussage in Rta. IV Nr. 22 angibt. 4) Rta. Nr. 184.

Ich schliesse hier gleich die dürftigen Mittheilungen an, welche die deutschen Geschichtsschreiber enthalten, weil einige von ihnen wahrscheinlich unter dem Einflusse der vom Könige gegebenen brieflichen Darstellung, welcher der Pfalzgraf Ludwig weiteste Verbreitung gab, stehen. Das ist insbesondere der Fall bei Ulman Stromer, der ebenfalls erzählt, nachdem man einige Tage vor der Stadt gelegen, sei dem Kölner weh an einem Fuss geworden und er deswegen zusammen mit dem Herzoge von Oesterreich aufgebrochen. Doch weiss Ulman noch mehr von den Vorgängen. Er nennt richtig mehrere der fürstlichen Theilnehmer und erzählt, wie Ruprechts Absicht, Brescia durch Verrath zu gewinnen, vereitelt wurde. Den Kampf vor der Stadt lässt er sich auch in täglichen Scharmützeln abspielen, doch fügt er ehrlich hinzu, die Städter hätten die grössere Anzahl von Gefangenen gemacht [1]).

Auch der Geschichtsschreiber des deutschen Ordens, Johann von Posilge, erzählt, Herzog Leopold von Oesterreich, „des Reiches Marschall sei in dem Streit Ritter und sehr verwundet worden". Da der Herr von Mailand den König nicht nach Rom lassen wollte, geschah ein Streit, in dem auf beiden Seiten viele fielen, namentlich der französische „Herr von Buskanth" [2]). Wenn damit der berühmte Jean de Boucicaut gemeint sein sollte, der durch seine wiederholten Kreuzfahrten in Preussen wohl bekannt war, so wäre der Chronist im Irrthum, da jener erst 1421 in englischer Gefangenschaft starb. Allerdings waren dem Mailänder französische Ritter zur Hilfe gezogen, wenn auch Frankreich selbst ihn nicht unterstützte. Zeit und Ort der Schlacht gibt Johann nicht an.

Die Magdeburger Chronik ist noch ungenauer. Ihr Hauptirrthum besteht darin, dass sie Ruprecht Brescia erobern lässt, das er dann gegen den Mailänder nicht behaupten kann und viel Ritter und Knechte verliert. Den Winter habe er in Padua zugebracht und die Bischöfe von Mainz und Trier seien heimgezogen [3]).

Die späten Nachrichten bei Ebendorfer [4]) und Arnpekh [5]) sprechen nur im allgemeinen von der Besiegung Ruprechts, Schedel fügt richtig hinzu, dass Köln und Oesterreich nach Hause zurückkehrten. Andere Quellen, die hier übergangen werden können, reden nur von dem unglücklichen Ausgang des gesammten Zuges, ohne auf Einzelheiten einzugehen.

Auch der Brief des Strassburger Hauptmanns wurde in den Fort-

---

1) Stchr. Nürnberg I, 55. 2) Scr. rer. Pruss. III, 250. 3) Stchr. Magdeburg I, 302. 4) Mitth. d. Inst. III Ergänzungsb. 109. 5) Pez Thes. III, 3, 299.

setzungen Könighofens als Quelle benützt [1]); nicht unmöglich, dass dazu mündliche Mittheilungen der Heimgekehrten kamen. Die eine Fassung mengt freilich manches Falsche unter. Als Ruprecht nach Padua kam, fand er von den Welschen Widerstand, so dass er nicht nach Rom gelangen konnte. In „Pise" lagen viele italische Söldner, welche heraus rannten gegen die Deutschen, die sich so mannlich wehrten, dass die Welschen flohen. Die andere Fassung berichtet ausführlicher. Nachdem man drei Tage auf den Streit gewartet, kamen die Städter heimlich mit 400 Pferden aus der Stadt gerannt, erstachen und fingen viele Königliche und gingen wieder zurück. Nachdem der König gegen acht Tage vor der Stadt gelegen, verstärkte sich der Mailänder so, dass Ruprecht aus Furcht vor seiner Uebermacht nach Venedig abzog. Da zogen viele Herren und Fürsten von ihm [2]).

Diese Strassburger Nachrichten sind deswegen wichtig, weil aus ihnen hervorgeht, dass auch die Zurückkehrenden daheim nichts von der Gefangenschaft und dem Verrath des Oesterreichers erzählten. Ueberhaupt in allen deutschen Quellen ist davon nichts zu finden; weder in der unmittelbaren Zeitnähe der Schlacht, noch in der Folge erwähnen sie etwas auch nur Andeutendes.

Die aus deutschen Kreisen herrührenden Mittheilungen, so spärlich sie im Ganzen sind, geben uns einen Prüfstein für die theilweise weit inhaltsreicheren Aufzeichnungen, die in Italien über die Schlacht bei Brescia gemacht wurden [3]). Zwar gerade dort, wo man am ersten Belehrung sucht, in den Mailänder Annalen, lesen wir nur, dass Ruprechts Hoffnungen, sich Brescias zu bemächtigen, vereitelt wurden, weil Galeazzo dorthin 20000 Krieger legte und der geplante Verrath vorher bekannt wurde [4]). Für ihre Schweigsamkeit entschädigen uns Andere, zunächst der zeitgenössische Florentiner Piero Minerbetti [5]).

Der Mailänder Herzog brachte ein starkes Heer auf, das im August 4500 Lanzen und 12000 Fussgänger betrug; doch war es seine Absicht, sich auf die Vertheidigung seines Landes zu beschränken und eine Schlacht auf offenem Felde zu vermeiden. Ruprechts Streitmacht zählte in Trient 15000 Pferde, zu denen noch die Truppen des Paduaners kamen. Den Oberbefehl über die Niederdeutschen und die Schweizer erhielt der Herzog von Sachsen [6]), den über die Oberdeutschen

---

[1]) Wie namentlich die Nachrichten von dem Falle des Strassburgers Hafener und vom Ritterschlag zeigen, bei Mone Quellensammlung I, 254, 260. [2]) Mone a. a. O.; 287 und III, 514 geben nichts wesentliches. [3]) Sie sind bisher einfach neben einander gestellt worden, ohne dass man die Abhängigkeitsverhältnisse beachtete. [4]) Muratori XVI, 834, 837. [5]) Tartini Rer. Ital. script. II, 441 ff. [6]) ›Duca di Sansogna‹ ist wohl nicht anders zu deuten, doch ist ge-

Leopold von Oesterreich, während Francesco die Italiener führte, unter denen sich viele Verbannte befanden, welchen der König versprochen hatte, sie in ihre Vaterstädte zurückzuführen. Der Herr von Padua marschirte voran mit 800 Lanzen in das Gebirge und vereinigte sich dort mit Piero, dem Herrn von Lodrone, der sich gegen den Mailänder erhoben hatte; etwa zwölf Miglien von Brescia schlugen sie das Lager auf. Der Kaiser brach am 17. October von Trient auf und kam unangefochten in das Lager, so dass am 21. October das ganze Heer dort versammelt war. Ein Theil der kaiserlichen Truppen, die keine Ordnung hielten, wurde von den Mailändern angegriffen und mit Verlust zum Lager zurückgeschlagen, weshalb manche Deutschen erschrocken abzogen. Am 24. October erklärten der Erzbischof von Köln und der Herzog von Oesterreich unter kleinlichen Entschuldigungen, ohne triftige Gründe anzugeben, sie wollten nach Hause, und kehrten sofort nach Trient um. Der Kaiser war tief betrübt, weil er sich von seinen grossen Fürsten getäuscht sah, aber in der Furcht, unter diesen Umständen nichts ausrichten zu können, schlug auch er an demselben Tage den Rückweg nach Trient ein. Als die Schreckensnachricht nach Florenz kam, verloren die Signoren, die Zehn und alle Bürger vor Schmerz die Sprache und sahen nur einander schweigend an.

Da die Tagesangaben, welche Minerbetti macht, 15. September Auszug aus Augsburg, 21. October Ankunft im Lager, sich auch in amtlichen Florentinischen Schriftstücken finden, ist es möglich, dass er das Schreiben benutzte, das am 3. November die Botschaft von dem Rückzuge nach Florenz brachte[1]). Darauf weist auch die Verwandtschaft hin, welche zwischen seiner Erzählung und der des Poggio Bracciolini besteht[2]). Der berühmte Humanist ergeht sich zwar mehr in schönen Redewendungen und Ausschmückungen und bringt weit weniger Thatsächliches, begeht auch einige Irrthümer, aber der innere Kern seiner Worte ist derselbe. Im Lager vor Brescia stösst zu Ruprecht der Paduaner mit 3000 Reitern, von Florenz geschickt. Das Mailänder Heer war zwar schwächer, aber da Uebermuth und Zuchtlosigkeit die Deutschen verführte, ungeordnet herumzuschweifen, wurden sie von einigen feindlichen Reiterschaaren ins Lager zurückgejagt. Darüber

---

wiss, dass der Herzog von Sachsen nicht beim Zuge war, da er zu Wenzel hielt. Auch waren kaum so viele Niederdeutsche, selbst wenn man die Mannschaften des Kölner Erzbischofes und des Grafen von Mörs zu ihnen rechnet, in dem Heere vertreten, dass sie ein eigenes Geschwader bilden konnten. Auch von Schweizern, die mitgezogen wären, ist nichts bekannt. Wahrscheinlich hat sich Minerbetti die Angabe aus seinen historisch-geographischen Kenntnissen heraus zurechtgelegt.

[1]) Rta. V Nr. 33 S. 74; vgl. 382 oben S. [2]) Muratori XX, 282 f.

waren sie so erschrocken, dass, wenn die gesammten Mailänder einen Angriff gemacht hätten, sie ohne Zweifel völlig besiegt worden wären. Seitdem dachte man nur an Flucht und zuerst zog der Erzbischof von Köln, dann Leopold „non absque animi corrupti suspicione" in die Heimat, so dass der treulos verlassene König bei Trient stehen bleibt und dann nach Padua geht.

Recht wenig zur Sache bringt der gefeierte Lionardo Bruni, nur wie der Kaiser vor Brescia zog, dort übel fuhr und von den beiden Fürsten verlassen wurde. Dafür setzt er gründlich die vortrefflichen Eigenschaften der italischen Reiterei auseinander und schildert die Angst, welche sie den Deutschen einflösste[1]). Merkwürdigerweise verleibte diese fachmännischen Erörterungen der Erzbischof von Florenz, der hl. Antonin, wörtlich seiner Weltchronik ein[2]), während Bonincontri aus Lionardo nur einen gekürzten, etwas eigenartig zugestutzten Auszug machte[3]). Alle drei sind für die Erkenntniss der Einzelheiten so gut wie werthlos.

Der von den deutschen Forschern viel benützte Sozomenus gibt nichts als Auszug und Uebersetzung aus Minerbetti[4]).

Ganz selbständig ist dagegen der ziemlich gleichzeitige Bericht des Giovanni Ser Cambio aus Lucca[5]). Der Herzog von Mailand liess Brescia stark besetzen. Weil Florenz nur eine Theilzahlung geleistet hatte, glaubte Ruprecht, seine Sache nicht ausführen zu können; doch blieb er in Trient. Da forderten ihn die Bergbewohner auf, gegen Brescia zu ziehen und öffneten ihm ihr Land, auch der Herr von Padua schickte 600 Söldner. Von diesen und anderen Hoffnungen auf Verrath in Brescia beseelt rückte der Kaiser vor. Die mailändischen Anführer beschlossen, die Deutschen aus dem Gebirge herauszulocken, und schickten leichte Truppen vor. So kamen die Deutschen am 21. October herab und schlugen die Feinde; als sie aber in der Ebene waren, griffen die Mailänder von einem Hinterhalt aus im Rücken an, tödteten viele und machten mehr als 600 Ritter zu Gefangenen, unter denen sich besonders Edelherren von „Castella" befanden[6]). Darauf zog sich der Kaiser zurück, doch am 24. October wollte er das Schlachtenglück wiederherstellen. Die Mailänder rückten ihm indessen muthig

---

[1]) Leonardi Aretini Historia Florentina 241 f. (Argentorati 1610). S. auch unten S. 391. [2]) Antonini archipresulis Florentini Historiarum pars III tit. 22 cap. 3 § 36, fol. CXXXVII der Ausgabe Lugduni 1527. [3]) Muratori XXI, 84. [4]) Muratori XVI, 1173. [5]) Muratori XVIII, 826. [6]) Was damit gemeint ist, vermag ich nicht zu sagen. An Lothringen ist hier nicht zu denken, auch nicht etwa an Köln, das richtig Cologna genannt wird. Vielleicht sind die „signori di Castella" durch einen Lesefehler aus „Burgherren" geworden.

entgegen und trieben die Deutschen bis zu ihren Zelten zurück. Darauf trat der Kaiser eilig den Rückzug an, indem er den Gebirgsleuten Verrath vorwarf. Bei diesem Rückzuge trennte sich der Erzbischof von Köln von Ruprecht, mit dem er unzufrieden war, so dass er nicht einmal mehr Trient betrat, und ähnlich verhielt sich der Herzog von Oesterreich. Der Herr von Padua ging unter grossen Verlusten durch das Gebiet von Feltri in seine Stadt zurück.

Die Jahrbücher von Este des Giovanni di Delayto erzählen auch, dass Francesco Carrara vergebens hoffte, sich Brescias durch Verrath zu bemächtigen. Im Uebrigen redet er nur von dem glänzenden Siege der Italiener, die den Deutschen ihr Uebergewicht in Waffen und Kunst fühlbar machten[1]). Späte Berichte, wie die der Annales Forolovienses[2]) und des Cavitelli[3]), die manchmal angezogen werden, sind ohne Werth und Inhalt und ebenso andere, die nur Oberflächliches geben[4]).

Kein italienischer Chronist weiss also etwas von einer Gefangenschaft Leopolds, obgleich sie mehrfach die an Gefangenen gemachte Beute ausdrücklich hervorheben. Auch chronologisch betrachtet zeigt sich Gataros Erzählung als unhaltbar. Durch allgemeine Uebereinstimmung steht fest, dass das Lager vor Brescia am 21. October begann[5]) und am 24. Abends aufgegeben wurde[6]). Dann müsste Leopold gleich am ersten Tage in die Hände der Feinde gefallen sein, aber damit treffen die Umstände, unter denen seine Gefangennahme dem Paduaner zu Folge geschehen sein soll, nicht zusammen; ausdrücklich behauptet Gataro, dass der Herzog noch während der Lagerung vor Brescia freigelassen worden sei. War Leopold nicht gefangen, so fällt auch die romantische Geschichte von seinem Verrath, zunächst in der Gestalt, wie sie in den Paduaner Jahrbüchern zu lesen steht, und es liegt gar kein Grund vor, sie in einer anderen Form anzunehmen. Allerdings hat man eine Bestätigung finden wollen in Poggios Worten: „non absque animi corrupti suspicione“ seien die Fürsten davon gegangen, und auch Minerbettis Aeusserung über die mangelhaften Gründe, die vorgeschützt wurden, sowie seine Ausdrucksweise: Ruprecht habe sich von seinen grossen Fürsten „ingannato“ gesehen, könnten als Beweis

---

1) Muratori XVIII, 964. 2) Muratori XXII, 200. 3) Graevius et Burmann Thes. Antiquit. et hist. Ital. III 2, 1394. 4) Die Florentiner Geschichte des G. Dati konnte ich nicht benützen. Nach Höfler 251 spricht er von einem Schneefall, der Ruprecht zum Rückzug nöthigte, was sehr unwahrscheinlich klingt. 5) Florentinische Aufzeichnung Rta. V, 71; Minerbetti; Cambio; Berechnung aus dem Briefe des Strassburger Hauptmanns. 6) Minerbetti; Cambio; Strassburger Brief.

beigebracht werden. Doch beide Schriftsteller sprechen nicht von dem Herzoge allein, sondern auch von dem Erzbischofe von Köln, der sogar, wenn darauf Gewicht gelegt werden darf, meist als derjenige genannt wird, der zuerst vom Nachhausegehen sprach. Der König selbst drückt sich ganz deutlich so aus[1]). Daher ist es klar, dass Poggio, der ohnehin erheblich später schrieb und die Farben nach Gutdünken stark auftrug, wie Minerbetti nur den plötzlichen Aufbruch der beiden Herren auffallend fanden und in ihm etwas wie Verrath oder Bestechung witterten.

Es lässt sich ja nicht leugnen, dass der plötzliche Entschluss der beiden sonderbar, selbst verdächtig erscheint, aber er lässt sich auch aus den Verhältnissen erklären, wie wir sehen werden. Der König stellt sogar die Sache so dar, dass beide nur für ihre Personen fortziehen wollten, weil sie krank waren, ihr Gefolge sich dann nicht habe halten lassen. Ob das richtig ist, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls hatte Ruprecht die Absicht, die beiden Fürsten von der vollen Verantwortlichkeit zu entlasten.

So misstrauisch Entschuldigungen wegen Krankheit aufgenommen zu werden pflegen, sind sie doch nicht immer erlogen. Der Kölner Erzbischof Friedrich von Sarwerden litt schwer am Knie, und da er erst am 11. Januar 1402 nach Bonn zurückkam[2]), ist die Vermuthung erlaubt, dass Krankheit die lange Zögerung unterwegs veranlasste. Wenn man die Worte Ruprechts: „der Herzog von Oesterreich habe ihn auch wissen lassen, er wäre auch an einem Bein verletzt", mit dem Scharfsinn, der sich jetzt vielfach in geschichtlichen Untersuchungen über diese Zeit breit macht und allenthalben nur Bosheit und schlimme Ränke wittert, drücken und pressen will, kann man allerdings herauslesen, dass der König an eine Verwundung des Herzogs nicht glaubte; aber im Ernst ist nicht anzunehmen, dass der Herzog zu einer Verstellung griff, deren er leicht überführt werden konnte. Dass Ruprecht, Leopold und Friedrich auch nach der Trennung in Freundschaft blieben, ist bereits anderweitig nachgewiesen worden[3]). Mit dem Einwande, der König habe nicht anders gekonnt[4]), lässt sich freilich alles beweisen, wie bestreiten.

Wie Gataro zu den Einzelheiten seiner Erdichtungen kam und welche Veranlassungen ihnen einigen scheinbaren Grund gegeben haben mögen, ist wohl überflüssig zu erörtern[5]). Dagegen ist zur Erkenntniss des näheren Verlaufes die Frage nicht ohne Interesse, wann die

---

[1]) Rta. V Nr. 184. [2]) Stchr. Cöln II, 91. [3]) Donnemiller 43. [4]) Sugenheim III, 428. [5]) Donnemiller 39 ff. hat sich die Mühe gegeben, Vermuthungen aufzustellen.

beiden Fürsten dem Könige ihre Absicht kundgethan haben, ob dies die Ursache oder die Folge des Rückzuges von Brescia war?

Gataro, der das freilich genau weiss, muss natürlich ausser Betracht bleiben. Die erste Botschaft, welche von Trient nach Florenz kam, besagte ganz bestimmt, dass die beiden Fürsten vor Brescia die Rückkehr aus dem Lager veranlassten[1]), und dem entsprechend berichtet Minerbetti, auch die Darstellung des Königs lässt sich nicht anders deuten. Damit stimmt die Angabe Cambio's überein, dass der Erzbischof Trient nicht mehr betreten habe. Dagegen spricht allerdings dem Anscheine nach der Brief des Strassburger Hauptmanns, doch ist ihm eine sachliche Ordnung in seinen Mittheilungen nicht nachzurühmen, und wenn er also noch am 31. October in Trient den Ausdruck gebraucht, dass diese Fürsten „heim wollen", so ist deswegen die vollendete Thatsache oder, dass die Absicht bereits im Lager kundgethan wurde, nicht ausgeschlossen. In seiner untergeordneten Stellung erfuhr Müllenheim kaum genau, wie die Sachen oben standen, so dass er erst in Trient, wie er sagt, die vermeintliche Auskunft von dem drohenden Ueberfall hörte.

Von allen Berichten ist der Cambio's der einzige, der einigermassen Gataros Schilderung von einer wirklichen Schlacht unterstützt. Er zerlegt den Kampf in zwei Theile, am 21. und am 24. October, deren erster durch einen Rückenangriff von Seiten der Mailänder entschieden wird, was mit unserer sonstigen Kenntniss ziemlich übereinstimmt; nur bezeugt der Mailänder Brief, dass dieser Vorfall sich noch nicht am 21. October ereignete. Aber wie weit auch Cambio sonst von Gataro abweicht, bedarf keiner Ausführung.

Suchen wir uns nun ein Bild des Herganges zu verschaffen.

Was zunächst die Stärke der beiden Heere betrifft, so ist es, wie immer bei solchen Fällen im Mittelalter, ganz unmöglich, ein sicheres Ergebniss zu erzielen. Nach Pitti hatte der König in Augsburg 15000 Pferde zusammengebracht, von denen er jedoch aus Geldmangel 5000 entlassen musste[2]). Wahrscheinlich sind diese Zahlen zu hoch gegriffen, denn später, am 11. September, schätzte der Strassburger Hauptmann alle „Herren, Grafen, Ritter und Knechte" auf nicht mehr als 500 oder 550[3]); doch begriff er dabei wohl die eigentlichen Soldtruppen nicht mit ein. Dazu kamen nachher noch erhebliche Verstärkungen, denn der Burggraf von Nürnberg, Friedrich VI., ist in jener Rechnung nicht mit aufgeführt und Herzog Leopold brachte seine Schaaren erst später herbei, die vertragsmässig 1000 Gleven be-

[1]) Rta. V Nr. 32 S. 70. [2]) Rta. V Nr. 27 S. 58. [3]) Rta. V Nr. 194.

tragen sollten, aber kaum so stark waren. In Trient traten hinzu die Italiener und Francesco von Padua mit den Seinigen, nach Gataro, der in diesem Punkte wohl Glauben verdient, 2000 Reiter; Poggio nennt 3000 Reiter und wenn daran etwas ist, könnten die 1000, welche Giacomo ins Lager brachte, eingezählt sein. Minerbetti lässt jedoch Francesco mit nur 800 Reiter voranziehen. Die Fortsetzungen des Königshofen geben nur 2000 Gleven als Gesammtstärke an[1]); vielleicht meinen sie darunter nur die deutschen Ritter. Minerbetti schlägt die Zahl der in Trient Versammelten ausser den Paduanern auf 15000 an. Ob überhaupt alle Anwesenden den beschwerlichen Weg über das Gebirge mitmachten, den solche Heeresmasse in der kurzen Zeit kaum bewältigt hätte, ist ausserdem zweifelhaft.

Noch unsicherer ist die Stärke des feindlichen Heeres. Die Versicherung der Mailänder Annalen, Galeazzo habe über 20000 Bewaffnete nach Brescia geworfen, richtet sich selbst. Minerbetti redet allerdings auch von 4500 Lanzen und 12000 Fussgängern, die der Mailänder zusammengebracht hatte, aber er lässt sie an mehreren Orten vertheilt sein. Gataro, wenn man ihn hier beachten will, lässt 6000 Reiter aus der Stadt rücken. Nach dem Mailänder Brief waren es nur 800 Reiter, welche die 1000 Deutschen gefangen nahmen, nach der Fortsetzung Könighofens rannten gar nur 400 heraus, während in Ruprechts Heer die Meinung bestand, die Feinde hätten das Uebergewicht. Es ist eben aus all diesen Angaben kein zuverlässiger Schluss zu ziehen.

Nach Minerbetti brach Ruprecht am 17. October von Trient auf, wozu passt, dass die letzte dort ausgestellte und uns bekannte Urkunde am 16. October ausgestellt ist[2]). Schon vorher war Francesco Carrara abgerückt[3]), um sich dort mit dem Herrn von Lodrone und denjenigen Brescianern, welche sich gegen Mailand erhoben hatten, zu vereinen und auch dem Könige den Weg zu öffnen. Ein Lager wurde aufgeschlagen vier Miglien von Brescia bei dem Dorfe Nave, wie die amtliche Florentiner Aufzeichnung angibt[4]). Nave liegt nördlich auf der rechten Seite des Garzabaches, den auf dem linken Ufer Berge bis zur Stadt begleiten, während sich rechts das Thal nach der Ebene vor Brescia öffnet. Somit steht fest, dass Ruprecht von Trient aus über Vezzano ins obere Sarcathal, dann durch Val Bona am Lago d'Idro, in dessen Nähe Lodrone liegt, vorbei in Val Sabbia und von dort bei Preseglie in das Thal der Garza zog[5]). Wie wir wissen, kam er am

---

[1]) Mone a. a. O. 254, 260. [2]) Chmel Reg. Rup. Nr. 1012; Rta. IV Nr. 17—20. [3]) Minerbetti. [4]) Rta. V, 74. [5]) Auch Therunda Rta. V, 183 sagt, dass

21. October an[1]), so dass der zwar nur etwa 17 deutsche Meilen lange, aber schwierige Weg in vier Tagen zurückgelegt wurde.

Darin stimmt alles überein, dass in den ersten Tagen die Königlichen in einzelnen Schaaren darauf ausgingen, Nahrung für sich und Futter für die Pferde zu holen und wohl auch „den Sackmann machten". Sie trafen dabei auf aus der Stadt ausgeschwärmte feindliche Schaaren und es gab viel „Gerenne", kleine Kämpfe, in denen beide Theile Verluste hatten, doch die Deutschen am meisten. Die freigebige Ertheilung des Ritterschlages wird wohl zur Eröffnung der Kämpfe am ersten Tage erfolgt sein. Schliesslich kam es jedoch zu einem grösseren Zusammenstoss. Dass er erst nach einigen Tagen geschah, lässt auch Ruprechts Darstellung erkennen; die Fortsetzung des Könighofen sagt „nach drei Tagen", Cambio bezeichnet den 24. October. Auch der Mailänder Brief bezieht sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf diesen Tag. Da die Entfernung von Brescia nach Mailand nur etwa elf Meilen ebenen Weges beträgt, kann mit untergelegten Pferden, die unzweifelhaft zur schnellsten Berichterstattung an den Herzog bereit standen, der Brief noch ganz gut am Tage der Niederschrift, also am 24. October übergeben sein[2]).

Ueber diesen Kampf treffen nun die Erzählung des Königs, der Mailänder Brief und die Fortsetzung Königshofens[3]) merkwürdig gut überein: die Deutschen liessen sich überraschen durch eine in den Hinterhalt gelegte Mailänder Reiterschaar. Auch Cambio, wie wir sahen, bestätigt mittelbar diesen Vorgang[4]).

Die Deutschen erlitten grosse Verluste und es mag allerdings ein beträchtlicher Theil ihres Heeres in Mitleidenschaft gewesen sein, aber eine eigentliche Schlacht fand auch jetzt nicht statt. Und wenn man Ruprechts Versicherungen nicht glauben will, so beweisen die schlichten Worte des Heinrich von Müllenheim, dass die erlittene Niederlage keineswegs so gross war, dass sie zum Rückzuge zwang, der den Truppen unerwartet kam. Sondern nun traten die beiden Fürsten mit ihrem Widerwillen gegen weitere Unternehmungen hervor, dem sich der König beugen musste.

Der Zug gegen Brescia war offenbar unternommen worden, weil man die Hoffnung hegte, sich der Stadt durch Verrath bemächtigen

---

er „per vallem Sabiam" ging; der Strassburger Hauptmann klagt über den „bösen Weg".

1) Oben S. 381. 2) Vgl. oben S. 384. 3) Mone I, 260: do sie auff drey tag do vorgelogen und streitten wartten, do zogten die von der stat Pris aus mit 400 pfarden heimlichen und rantten under des kuniges volk. 4) Vgl. oben S. 386.

zu können[1]). Darauf war auch früher Aussicht gewesen, aber Galeazzo hatte rechtzeitig eingegriffen und die Verschwörung erstickt. Statt dass sich die Thore freiwillig öffneten, lagen hinter den Mauern starke Streitmassen, die jeden baldigen Erfolg unwahrscheinlich machten. Auf eine lange Belagerung wollte und konnte man sich nicht einlassen, aber die unbezwungene Stadt schien auch den geplanten Weitermarsch nach Mailand zu verbieten, und die vorgerückte Jahreszeit liess einen längeren Aufenthalt im Gebirge, in das man sonst zurück musste, wenn man einen anderen Weg suchen wollte, unräthlich erscheinen. Da die Macht des Visconti auch die grosse Strasse über Verona verlegte, hätte man höchstens durch Venedisches Gebiet nach Italien ziehen können, aber die Republik erlaubte sicherlich nicht einem grossen Heere den Durchmarsch. Ausserdem fehlte es an Nahrung und noch mehr an Geld, die Beute, auf die man gerechnet, war ausgeblieben; dafür fielen die erlittenen Verluste schwer ins Gewicht. Wie oft sind im Mittelalter grossartig angelegte Unternehmungen bei den ersten Enttäuschungen aufgegeben worden!

Der Aufbruch geschah am Abende des 24. October oder in der folgenden Nacht. Wahrscheinlich verfolgte der Rückzug denselben Weg, auf welchem das Heer gekommen war. Am 30. October war Ruprechts Kanzlei schon wieder in Trient thätig[2]).

Gewiss war das Betragen der Fürsten zaghaft und unehrenhaft und auch ihre Krankheit vermag es nicht zu entschuldigen. Wir dürfen dem Könige aufs Wort glauben, dass es ihm damals und noch später leid that. Francesco Carrara zeigte, dass es möglich war, durchzukommen, indem er sich vom Lager aus bei Brescia vorbei nach Padua durchschlug. Auch Ludwig der Baier hatte einst diese ihm feindliche Stadt in den Bergen umgangen. Aber das war der Fluch der kleinen Fehden und der bestialischen Weise, in der sie geführt wurden, dass die Kriegskunst der Deutschen verlumpte, dass sie bei aller persönlichen Tapferkeit keine irgend grössere Unternehmung, welche tactische Leistung erforderte, durchzuführen vermochten. Nach zwei Jahrzehnten thaten die Husitenkriege diese Schwäche der Deutschen aller Welt dar.

Doch die Italiener hatten keinen Grund, ihre Erfolge vor Brescia als ruhmreiche Siege bis in den Himmel zu erheben. Denn die Deutschen wichen nicht, weil sie von den Italienern besiegt waren, sondern weil sie sich selber diese Schmach bereiteten. Die Mailänder haben keines-

---

[1]) Vgl. die Mailänder Annalen, Therunda, Cambio, Ulman Stromer; Donnemiller hat die ganze Sachlage näher erörtert. [2]) Chmel Reg. Rup. Nr. 1014 ff.

wegs eine offene Feldschlacht angeboten und in ihr die Deutschen geworfen; wir hören sogar, dass Galeazzo sie vermeiden wollte. Die Florentiner haben sich gleich nach der Niederlage über den Mailänder sehr geringschätzig geäussert und in ihrer Absicht konnte nicht liegen, den König gegen einen wirklich übermächtigen Feind zu hetzen. Sie stellten Ruprecht vor, das feindliche Kriegsvolk sei nicht zu fürchten, da es zum grössten Theil aus schlechten und ungeübten Leuten bestehe, und sei bedeutend schwächer, als die Rede gehe; die Mehrheit seiner Unterthanen sehne sich zudem nach dem Sturze des Tyrannen[1]). Die späteren Florentiner Geschichtsschreiber dachten freilich anders, als ihre Väter. Auch ihnen erschienen der Mailänder Thaten vor Brescia als ein Triumph Italiens über Deutschland, erfochten durch grössere Tapferkeit und Kriegstüchtigkeit. Lionardo Bruni weiss zu berichten, wie namentlich die italische Reiterei der deutschen durch bessere Aufzäumung der Pferde, an Beweglichkeit und Gewandtheit weit überlegen gewesen sei. Neuere deutsche Geschichtsschreiber haben dann noch weitere scharfsinnige Betrachtungen über die hohe kriegerische Ausbildung der Italiener angestellt. Freilich, die entsetzliche Furcht, welche einst ganze italische Schaaren vor wenigen Deutschen erbeben machte, war nun gründlich geschwunden.

Jedenfalls wird es sich für die Zukunft empfehlen, nicht mehr von einer Schlacht bei Brescia zu reden, und wenn durchaus der Kampf des letzten Tages so bezeichnet werden soll, diese angebliche Schlacht nicht mehr auf den 21., sondern auf den 24. October 1401 anzusetzen.

Doch noch ein Wort über eine andere mit diesen Dingen zusammenhängende Sache. Am 25. September richtete König Ruprecht von Innsbruck aus an Galeazzo die Aufforderung, sich zu unterwerfen; gleichzeitig sandte Bischof Raban von Speier, der königliche Kanzler, dem Mailänder seine Absage[2]). Beide Schreiben sind in den pfälzischen Copialbüchern überliefert und kanzleimässig völlig in Ordnung. Ausserdem sind noch vorhanden zwei undatirte Schreiben, ein Fehdebrief Ruprechts an Galeazzo und dessen Antwort[3]).

Es ist mir unbegreiflich, wie man bis auf den heutigen Tag diese beiden Schriftstücke ohne Anstoss hinnehmen konnte; jedem einigermassen Kundigen sollte doch schon der erste Blick lehren, dass sie unecht sein müssen. Wann hat sich Ruprecht je geschrieben: Robertus de Bavaria, dei gratia Romanorum rex et Reni comes palatinus? Dann

---

[1]) Rta. V Nr. 32 S. 71. [2]) Wahrscheinlich thaten das gleichzeitig alle Fürsten. [3]) Die Drucke sind sämmtlich verzeichnet Rta. V, 4 f.

der Text: Tibi — mandamus — quatenus — omnes civitates — nobis, quibus Romani imperii gubernatio ex electione de nobis imperatore per imperii electores canonice facta ad me spectat et pertinet, restituere debeas, alioquin — diffidamus! Etwas mehr von der lateinischen Grammatik verstanden doch die Kanzleibeamten Ruprechts, und gar die reichsrechtliche Kenntniss, welche die „electio — de nobis imperatore — canonice facta“ in die Feder gegeben hat! Auch wäre es unter Ruprechts Würde gewesen, den Mailänder zu „diffidiren“. Von gleichem Gehalt ist die Antwort, welche „Jo. Galeaz vicecomes dei et serenissimi d. Vincislai Romanorum et Boemiae regis gratia dux Mediolani ac Papiae et Virtutum comes“ ertheilt[1]). Der Mailänder schrieb sich damals urkundlich, ohne seinen Namen zu nennen: „Dux Mediolani et Papie Virtutumque comes ac Pisarum, et Senarum et Perusii dominus“. Die beiden Schreiben wurden zuerst von dem Mailänder Geschichtsschreiber Corio, der im sechzehnten Jahrhundert lebte, mitgetheilt; er fand sie wahrscheinlich in einer älteren Handschrift. Unzweifelhaft sind es Stilübungen eines Schülers oder Erfindungen eines schlecht unterrichteten Mannes.

II. Der Binger Kurverein.

Obgleich die eine Urkunde des Binger Kurvereins vom 17. Januar 1424 längst bekannt ist, hat erst Droysen die Bedeutung der Einung nachdrücklich hervorgehoben[2]). Er fasst sie im Zusammenhang mit den grossen Reichsreformplänen, welche er der Sigmund'schen Zeit zuschreibt, und erblickt in ihr „die ausgesprochene Absicht, dass das Collegium der Kurfürsten die Stelle im Reich einnehmen soll, welche das Reichsoberhaupt leer gelassen; statt der monarchischen Form der Reichsgewalt tritt des Reiches innerster Rath, sozusagen ein oligarchisches Reichsregiment auf“. „Diese Einigung ist — nicht ein Bündniss zu einem einmaligen Zweck, sie ist ein politisches System; sie gibt — — von dem geschlossenen Kreise der Kurfürsten her der Verfassung der goldenen Bulle eine Ergänzung, die die Elemente hat, practisch bedeutsamer zu werden, als das Reichsgrundgesetz selbst“.

Droysens Auffassung fand die ungetheilte Zustimmung der späteren Forscher; Pückert[3]), Riedel[4]), Sugenheim[5]), von Bezold[6]) und Andere

[1]) Trotz aller Grobheit stellt der ungeschickte Verfasser in der Anrede den Namen Ruprechts vor den des Herzogs! [2]) Geschichte der Preussischen Politik I, 463 ff. Noch Aschbach Geschichte Kaiser Sigmunds III, 230 geht über die Sache flüchtig hinweg. [3]) Die kurfürstliche Neutralität 254. [4]) Geschichte des Preussischen Königshauses II, 464 ff. [5]) Geschichte des deutschen Volkes III, 548. [6]) König Sigmund und die Reichskriege gegen die Husiten II, 20 ff.

schlossen sich ihr unbedingt an. Da kam neuer kritischer Stoff hinzu, indem die Reichstagsacten eine zweite bisher unbekannte Urkunde aus dem Düsseldorfer Staatsarchiv veröffentlichten, die das gleiche Datum vom 17. Januar 1424 tragend einen kürzeren und in vielen Beziehungen abweichenden Wortlaut enthält [1]). Der Herausgeber Dietrich Kerler hat keine bestimmte Ansicht über das gegenseitige Verhältniss der beiden Stücke aufgestellt. „Es besteht zwischen beiden eine principielle Verschiedenheit, so dass man annehmen muss: entweder wurde die eine (Nr. 295) acceptirt und die andere (Nr. 294) — — verworfen, — —; oder beide waren und blieben giltig, aber die eine (Nr. 294) sollte geheim gehalten werden, der Inhalt der anderen (Nr. 295) dagegen durfte in die Oeffentlichkeit dringen". Kerlers sonstige Ausführungen lassen schliessen, dass ihm der zweite Fall als annehmbarer erscheint. Schuster sprach sich bestimmt dahin aus, dass Nr. 294 „ein geheimer Separatvertrag" sei, weil sie „Artikel enthält, die wegen ihres revolutionären Inhalts vorläufig noch aus naheliegenden Gründen dem grossen Publicum vorenthalten werden mussten" [2]). Wendt dagegen fand zwischen Nr. 294, die er für „ein revolutionäres Pronunciamento" erklärte und Nr. 295 einen so bedeutenden Unterschied, dass er zu dem Schluss kam: „Beide Bundesentwürfe seien ursprünglich nebeneinander ausgestellt gewesen, aber die mildere Fassung habe schliesslich über „die schärfere Tonart" überwogen. Doch gestatte der gegenwärtige Stand des Materials nicht, zu entscheiden, ob Nr. 294 „nur ein Entwurf oder besser: ein bald ausser Kraft getretenes Original, oder ob sie ein Geheimvertrag sei" [3]).

Wendt's Deutung hält auch Erich Brandenburg für die wahrscheinlichste, Nr. 294 sei gleich nach der Ausfertigung wieder cassirt und durch Nr. 295 ersetzt worden, obgleich er den Unterschieden zwischen beiden nicht so grosse Tragweite beimisst, wie jener, „da sie durchaus nicht im Princip, nur in der Form liegen" [4]). Im übrigen pflichten Kerler, Schuster, Wendt und Brandenburg gleichmässig Droysens Meinung über die Bedeutung des Kurvereins an sich bei.

Da mir die Weise, wie Nr. 294 in den Reichstagsacten veröffentlicht ist, unzweckmässig und unbequem, auch leicht zu Irrthümern führend erschien, bat ich Herrn Geh. Archivrath Dr. Harless in Düsseldorf um eine Abschrift, die er mir mit seiner gewohnten Liebens-

[1]) Rta. VIII Nr. 294, die früher bekannte ist Nr. 295. [2]) Der Conflict zwischen Sigmund und den Kurfürsten 18. Jenenser Diss. 1885. [3]) Der deutsche Reichstag unter König Sigmund 125 f., in Untersuch. zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausg. von Gierke XXX. [4]) König Sigmund und Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg 172.

würdigkeit bereitwilligst ertheilte. Ich gebe sie im Anhang; in ihr tritt auch der in den Reichstagsacten veränderte Schriftcharakter deutlicher hervor. Im Folgenden ist diese Nummer 294 der Reichstagsacten stets als A, Nr. 295 als B bezeichnet.

An verschiedenartigen Ansichten ist demnach kein Mangel und die Wichtigkeit der Sache berechtigt, sie zu erörtern. Natürlich kann das zunächst nur von dem Standpunkte aus geschehen, von dem jene Forscher ausgingen, von ihrer, d. h. der Droysen'schen Auffassung des Kurvereins. Mir ist nicht recht klar, was Kerler und Schuster eigentlich meinen, wenn sie sagen: B sei für die „Oeffentlichkeit“ berechnet; der letztere drückt sich sogar aus, B sei „für die Publication bestimmt“. Wer war denn damals diese Oeffentlichkeit? Heutzutage werden freilich Verträge, die ihrer Natur nach nicht geheim gehalten werden sollen, durch die Zeitungen bekannt gemacht, aber in jenen Zeiten gab es nichts derartiges. Im Gegentheil, man pflegte alle Verträge sorglich in den Archiven zu verschliessen und brachte sie nur zum Vorschein, wenn es durchaus nothwendig war. Es ist überhaupt eine schwache Seite unserer Geschichtsforschung, dass sie in der Regel die politischen Dinge so beurtheilt, als wären alle Verträge, die wir mühselig aus den Archiven aller Länder zusammentragen, auch gleich allgemein bekannt und wirksame Hebel bei den Beschlüssen der übrigen Fürsten und Staatsmänner gewesen. Natürlich wurden Verträge zur kriegerischen Hilfeleistung u. dgl. durch aus ihnen folgende Handlungen bekannt, aber „veröffentlicht“ wurden auch sie kaum, die Schriftstücke blieben dem kleinen Kreise der unmittelbar Betheiligten vorbehalten. Dass daneben auch damals Fälle vorkamen, in denen möglichste Verbreitung diplomatischer Sachen eine besondere Wirkung erzielen sollte, ist selbstverständlich. Daher kommt es auch nicht sonderlich in Betracht, wenn Urkunden sich selbst als „öffentliche“ bezeichnen, und — nebenbei bemerkt — unsere A braucht geradeso wie B. die übliche Formel: „wir thun offenbar mit diesem Briefe allen denen, die ihn sehen oder hören lesen.“ Eine Vereinbarung, wie die Binger auch in der Fassung B war ihrem ganzen Wesen nach nicht darauf zugeschnitten, allgemein bekannt zu werden. Wendt frägt nicht mit Unrecht, wozu man in den für die Oeffentlichkeit bestimmten Text die organisatorischen Bestimmungen aufgenommen hätte, die nur für die Kurfürsten selbst Interesse hatten. Aber ebensowenig sollte die Urkunde ein dunkles Geheimniss bleiben; es kam eben auf die besonderen Umstände an. Sie konnte da zunächst nur Leuten vorgelegt werden, die ins Einverständniss gezogen werden sollten, wie sie auch die Absicht, Genossen zu werben, ausspricht; aber dann brauchten sich

die Kurfürsten auch nicht zu scheuen, A zu zeigen; im Gegentheil würde diese bei dem Könige Missgesinnten besser gewirkt haben. Allenfalls könnte man vermuthen, dass B darauf berechnet war, im Nothfall dem Könige vorgewiesen zu werden, um ihn über den wahren Inhalt der Einigung zu täuschen. Warum jedoch die Kurfürsten, wenn sie einmal soweit gingen, nicht den Muth gehabt haben sollten, die Wahrheit zu gestehen, ist nicht recht verständlich; was wäre dann überhaupt das Bündniss werth gewesen? Wenn sie nicht rechte Verschwörer sein wollten, dann hätten sie doch besser gethan, Alles zu leugnen.

Sigmund hat den Binger Vertrag erfahren[1]). Nur wissen wir nicht wie? Vielleicht durch die Kurfürsten selbst, denn er sagt nicht, dass der Bund insgeheim geschlossen worden sei. Wenn der König die Auslieferung der Documente verlangte, so geschah das nicht, um ihren Inhalt kennen zu lernen, sondern damit sie ihre Giltigkeit verlören.

Der feine Unterschied zwischen heimlicher und öffentlicher Urkunde ist demnach meiner Ansicht nach nichts als Spinnweben, ein Verlegenheitsbehelf, um eben eine Erklärung zu geben.

Nicht besser steht es mit der Annahme von Wendt und Brandenburg, dass A gleich nach der Ausfertigung wieder cassirt und durch B ersetzt worden sei. Warum wäre dann A erst ausgestellt und besiegelt worden? Es ist anzunehmen, dass die Herren erst reiflich besprachen und überlegten, was sie wollten, ehe sie zur bindenden Unterschrift schritten; sie haben auch, wie sie sagen, ihre geistlichen und weltlichen Räthe mitthaten lassen. Da sollen ihnen plötzlich noch so manche erleuchtete Gedanken gekommen sein! „Die mildere Richtung überwog die schärfere Tonart", meint jedoch Wendt erklärend. Auch dann bleibt der jähe Umschwung unerklärt. Ausserdem lässt sich damit die Thatsache nicht weg schaffen, dass wenigstens Ein Exemplar vollkommen unversehrt erhalten ist; wäre gleich damals diese Fassung verworfen und durch B ersetzt worden, so hätte man sicherlich an dem Kölner Original die Siegel abgeschnitten. Für den Kundigen enthält indessen die Urkunde selbst den untrüglichen Beweis, dass sie rechtsgiltig ausgefertigt war und eine Zeit lang in Kraft blieb. Sie trägt auf dem Rücken den Vermerk der Kölner Kanzlei: registrata[2]), wurde also daheim eingetragen in die amtlichen Copiebücher, was man selbstverständlich nicht gethan hätte, wenn sie sofort cassirt worden wäre.

Von Anfang an, als mir durch die Reichstagsacten die neue Fassung A bekannt wurde, erschien mir eine andere Lösung der schwierigen

[1]) Rta. VIII Nr. 360 S. 427. Diese Aeusserung ist schon 1424 gethan.
[2]) Rta. VIII S. 345 Z. 2.

Frage als selbstverständlich, doch kam ich erst in letzter Zeit dazu, sie ernstlich zu untersuchen.

Dass beide Schriftstücke das gleiche Tages- und Ortsdatum: 17. Januar 1424 Bingen tragen, beweist nicht, dass sie beide oder jede einzelne auch an diesem Tage entstanden sind oder niedergeschrieben wurden. Bekanntlich wurden oft genug Urkunden vor- oder nachdatirt, was ich wohl nicht erst zu beweisen brauche. Ein Ursprung vor dem Tage des Datums ist hier nicht anzunehmen, da Friedrich von Sachsen erst Anfang 1423 Kurfürst wurde; wir wissen ausserdem von ihm, dass er Ende December 1423 eine Anleihe aufnahm, um zu seinen Mitkurfürsten nach Bingen reisen zu können. Also wenigstens eines der beiden Stücke ist jedenfalls damals ausgefertigt, und da bedarf es keiner weiteren Erörterung, dass das nur A sein kann, wie auch alle seine Kritiker es vor B setzen. Die Frage ist eben nur, ob B sofort dahinter d. h. eigentlich gleichzeitig oder erst viel später geworden ist.

Dass B sehr viel umfangreicher ist, dem Könige bei allen Massnahmen eine Mitwirkung zugesteht, weitere Veranstaltungen einrichtet, ist noch nicht entscheidend für eine spätere Abfassung. Aber es fehlt nicht an Abweichungen, die gar nicht anders gedeutet werden können.

So gleich in den ersten Abschnitten[1]). Hier ist im Gegensatz zu den folgenden Theilen merkwürdiger Weise A um einiges wortreicher, als B. Letzteres unterdrückt die Bemerkung, die Kurfürsten hätten „zu jare" eine Reise und Zug nach Böhmen gethan[2]). Warum stellen die Kurfürsten in B, wo sie die durch die Husiten gebrachte Noth ebenso hervorheben, ihren Ruhm, doch wenigstens etwas zur Abhilfe versucht zu haben, so in den Winkel? 1420 hatte Sigmund mit einiger Hilfe aus dem Reiche um Prag gekämpft, 1421 und 1422 waren von Reichswegen grosse Züge nach Böhmen unternommen worden, so dass mit Recht die Kurfürsten ihre Leistungen erwähnen durften. Um einen weiteren Kampf zu ermöglichen, wurde der Kurverein geschlossen, aber — Jahre vergingen, bis erst 1427 Fortsetzung folgte. B lässt auch

---

[1]) In dem Abdruck sind die Stellen der ersten Abschnitte, die in B ausgelassen sind, gesperrt gedruckt. [2]) Der Ausdruck „zu jare" ist an sich nicht deutlich. Im Mitteldeutschen, in welcher Sprachform unser Text geschrieben ist, würde er „im kommenden Jahre" bedeuten, was hier natürlich nicht denkbar ist. Entweder ist vorher „von jare" ausgefallen (vgl. vorher: „von czijten zu czijten" und „von tage zu tage"), oder der Schreiber war ein Niederdeutscher, der einen ihm als solchem geläufigen Ausdruck in die andere Mundart übernahm. Denn nach Schiller-Lübben II, 399 bedeutet tom jare: jährlich, to jare: voriges Jahr, to jar allgemein: früher.

die Worte in A über die vollkommene Vernichtung der Ketzerei weg, doch vielleicht nur, weil sie später in Artikel 3 wiederholt werden.

Das gegenseitige Schutzversprechen ist in A viel bindender formulirt, als in B [1]). B lässt nicht nur mehrere starke Bestimmungen weg, sondern fügt sogar eine Beschränkung ein, indem die Unterstützung an das „Erkenntniss Aller oder der Mehrheit", also an eine Bedingung geknüpft wird.

Höchst auffallend ist nun, dass A in dem Satze, der Einschreiten gegen die Begünstiger der Ketzer fordert, besagt: er were kunig etc., Worte, die B unterdrückte. Das kann nicht blosser Zufall sein, da B in der hier wiederholten allgemeinen Bestimmung, „wess' Standes auch der Betreffende sei", dafür „wirden" hinzusetzt. Wer ist der „König", von dem damals zu befürchten stand, dass er den Ketzern Hilfe gewähren werde? Bisher wurde natürlich Sigmund darunter verstanden. Aber wenn ihm auch damals allgemein vorgeworfen wurde, dass er den Kampf gegen die Böhmen nicht ernstlich betreibe, so ist doch unglaublich, die Kurfürsten hätten gar gefürchtet, er könne den Ketzern „Hilfe, Beistand und Zulegung thun". Meiner Ansicht nach ist der König Wladislaw von Polen gemeint. König Sigmund beschuldigte diesen fortwährend, dass er den Husiten günstig gesinnt sei, und in der That war der polnische Prinz Korybut nach Böhmen gekommen, allerdings wieder abgerufen worden. Nun hatte das Bündniss, in welchem Kurfürst Friedrich von Brandenburg mit Polen stand, sein Zerwürfniss mit Sigmund herbeigeführt, welches damals im Brennpunkt stand. Die Kurfürsten beschäftigten sich in Bingen mit diesen Sachen, schrieben sogar im Interesse des Brandenburgers gegen die Zetteleien Sigmunds an den Polenkönig [2]). Was liegt demnach näher, als jene Stelle im Vertrage dahin auszudeuten, dass der Kurfürst von Brandenburg mit ihr die Verpflichtung übernahm, wenn Wladislaw, dem die Kurfürsten nach allem Vorgefallenen nicht recht trauen durften, dennoch die Böhmen unterstützte, gegen ihn mit den anderen Kurgenossen einzuschreiten? — Mit der Aussöhnung zwischen Sigmund und Friedrich 1426 und dem Sturze Korybuts Anfang 1427 hörte für die Kurfürsten das Interesse an der polnischen Frage auf.

Alle diese Aenderungen können nicht durch einen plötzlichen Stimmungswechsel veranlasst, nicht in einem Zwischenraum von wenigen Tagen für nöthig oder zweckmässig befunden sein. Ebenso steht es mit anderen.

---

[1]) A Art. 1 und 3; B Art. 1 und 4. [2]) Rta. VIII Nr. 298.

Ein Blick über den Abdruck, den ich von A gebe, zeigt, dass die meisten Festsetzungen, welche es enthält, so gut wie wörtlich aus dem Vertrage übernommen sind, den am 11. April 1399 zu Boppard Pfalz, Mainz und Köln mit einander schlossen, um die Absetzung Wenzels vorzubereiten [1]). In B sind diese aus dem Bopparder Bündniss übernommenen Artikel jedoch gründlich überarbeitet und umgestaltet. Ich hebe nur die hauptsächlichsten Punkte hervor, in denen A und B unterschieden sind.

Der Art. 4 von A ist in B in zwei Theile zerlegt, von denen der erste die Kirchensache allein, der zweite die Reichssachen behandelt und mit Art. 5 und 6 verschmolzen ist, so dass darüber der Satzbau in die Brüche ging. Von den kirchlichen Angelegenheiten ist in B nur das Schisma stehen geblieben und hier eingefügte Bestimmungen ordnen an, was bei seinem Eintritte geschehen soll. In dem anderen Theile ist von Wichtigkeit, dass eine etwaige Thronerledigung unter den gemeinsam zu besorgenden Angelegenheiten nicht aufgeführt wird, wenigstens nicht mit klaren Worten. Der Charakter von A ist hier ganz verwischt.

Solche einschneidende Aenderungen als Frucht einiger weniger Tage hinzustellen, ist jedenfalls bedenklich. Dazu kommen nun die zahlreichen Zuthaten, die B aufnahm. Sie zerfallen in zwei Gruppen. Einmal ist überall hinzugefügt, dass man Hilfe, Beistand und Rath des Königs in den betreffenden Sachen einholen wolle, dann trifft eine lange Einschiebung landfriedensrechtliche Bestimmungen, um Streitigkeiten unter den Kurfürsten selbst zu vermeiden; endlich werden für bestimmte Fälle, wenn Jemand die Besitzrechte der Kurfürsten antastet, wenn ein Schisma entsteht, wenn Reichssachen zu berathen sind, Zusammenkünfte an genannten Orten angeordnet.

Es gibt also zahlreiche innere Gründe, die verbieten, B hart an A zu reihen, aber durchschlagender sind solche, welche sich unmittelbar aus der äusseren Gestalt, dem diplomatischen Sein der Urkunden ableiten lassen, und auch da ist ein bisher nicht beachteter nachzuweisen und zwar an der Stelle, wo das innere Wesen einer Urkunde am besten zu greifen ist, in der Besiegelung. In A heisst es: wir Dietrich zu Köln und Konrad zu Mainz haben „unser secrete und heymeliche ingesigele und wir ander obgenanten unser ingesigele“ an

[1]) Rta. III Nr. 41; nur blieb im Art. 7 die Erwähnung Mailands weg. — In unserem Abdrucke ist das aus dem älteren Vertrage Entlehnte mit liegender Schrift gesetzt. Geringfügige Abweichungen sind nicht bezeichnet; so werden z. B. in dem älteren Vertrage die Vertragschliessenden meist einfach ‚herren‘, hier stets ‚kurfürsten‘ genannt.

diesen Brief gehangen; nach B hat nur Erzbischof Konrad sein Secret und heimliches Ingesiegel angehängt. Dieser im Eschatokoll gegebenen Siegelbeschreibung entspricht auch der Siegelbefund.

Da die Reichstagsacten über die Beschaffenheit der Siegel keine Auskunft geben, fragte ich in Düsseldorf an. Herr Harless theilte mir gütigst mit, dass die drei Erzbischöfe beiden Urkunden ihre Secrete beigegeben haben, doch Dietrich von Köln liess an A sein kleines, an B sein grosses befestigen. Das erstere ist versehen mit der Legende: „Signetum Theoderici archiepc: colonien:" und hat einen Durchmesser von nur 0,027 m; das andere misst im Durchmesser 0,04 m mit der Umschrift: „S. secretum Theoderici archiepiscopi ecclesie Coloniensis". Mit dem Signet wie A ist auch die gleichzeitig in Bingen am 14. Januar ausgestellte Urkunde der rheinischen Kurfürsten über den Rheinzoll besiegelt[1]), desgleichen die von Erzbischof Dietrich dem sächsischen Kurfürsten gegebene Anerkennungsurkunde[2]). Offenbar führte also Dietrich damals nur das kleinere Siegel bei sich; B mit seinem grösseren Siegel kann nicht zur selben Zeit ausgefertigt sein.

Es ist Bezolds Verdienst, zuerst darauf hingewiesen zu haben, in wie enger Verwandtschaft der Binger Kurverein mit dem Bopparder Vertrage von 1399 steht, was seiner Zeit nicht so leicht zu erkennen war, weil nur B in seiner veränderten und abgeschwächten Form vorlag. Ich bin überzeugt, wenn die Reichstagsacten das zwischen jener Vorlage und A obwaltende Abhängigkeitsverhältniss so augenfällig hervorgehoben hätten, wie es jetzt in meinem Abdruck entgegentritt, würde die Beurtheilung der Binger Abmachung weniger Schwierigkeiten gemacht haben. Denn A hat nicht nur „offenbare Anklänge an die Uebereinkunft in Boppard", wie Wendt sagt, sondern sie ist zum grössern Theil einfach eine Wiederholung, ein Plagiat. So sehr ahmten die Kurfürsten in Bingen die einst in Boppard ergangenen Acte nach, dass die rheinischen Kurfürsten auch wie einst ihre Vorgänger einen besondern Vertrag über die Zollfreiheit auf dem Rhein abschlossen[3]). Unter solchen Umständen erregte dasjenige, was an A neu ist, höhere Aufmerksamkeit, als das entlehnte.

Ausser den mehr nebensächlichen Bestimmungen über gegenseitigen Schutz und Ausdehnung des Bundes auf die Nachkommen enthält A als früher nicht vorhandenen Bestandtheil ganz allein die böhmische Sache und diese mit allem Nachdruck und aller Schwere. Die lange Einleitung spricht nur von der durch die Ketzer bedingten Noth und

---

[1]) Rta. VIII Nr. 293. [2]) Rta. VIII Nr. 297; nach gütiger Mittheilung des Herrn Archivrath Ermisch in Dresden. [3]) Rta. III Nr. 42; VIII Nr. 293.

nicht — was wohl zu beachten ist — von sonstigen Missständen im Reiche, etwa von Verschuldung des Königs. Die Kurfürsten betonen allerdings ihre Pflicht, für alle Gebrechen des Reiches zu sorgen, aber begründen mit ihr nur die Berechtigung und Nothwendigkeit, gegen die Ketzer einzuschreiten; was sie nachher beschliessen, stellen sie nur als Mittel zu diesem Zweck hin. Die älteste gleichzeitige Rückennotiz auf A sagt auch kurzweg nur: Der ketzeri in Behem halben.

Die Urkunde zerfällt demnach in zwei scharf geschiedene Theile, und der Schluss, dass der vorangestellte und so nachdrücklich behandelte neue den Hauptzweck darstellte und der andere von einer früheren Urkunde abgeschriebene nur eine Zuthat war, ist wohl nicht unberechtigt. Doch die bisherigen Forscher urtheilten anders: sie haben gerade aus der Benützung des alten Vertrages den Schluss gezogen, dass man 1424 „einer Thronumwälzung nicht abgeneigter war, als 1399", dass es sich „für die Urheber von A darum handelte, Sigmund das Schicksal seines Bruders zu bereiten".

Das mechanische Plagiat erweckt freilich von dem angeblichen Verschwörungsgeiste, der sich in so abgetragene Kleider hüllte, keine grosse Meinung, und es darf wohl an das alte Sprichwort: „si duo faciunt idem, non est idem", erinnert werden. Denn die flottweg abgeschriebenen Sätze trafen theilweise gar nicht mehr zu. Der über die Kirchensache war in dieser Form eine blosse Antiquität und wurde daher in B angemessen umgeformt. Das „Streben nach dem Reiche mit Vicariat" hatte 1399 eine ganz andere Bedeutung. Ebenso sucht man vergebens, worauf sich der Artikel über die Entgliederung des Reiches durch den König, der sich einst auf die Ernennung des Mailänders zum Herzoge gründete, jetzt beziehen sollte. Doch die neueren Forscher finden gerade ihn für die Lage bezeichnend und auch besonders berechtigt. Die Kurfürsten meldeten nämlich von Bingen aus dem polnischen Könige, sie hätten zuverlässig erfahren, wie der dänische König beabsichtige, die an den deutschen Orden verpfändete Neumark einzulösen, und baten Wladislaw, Sigmund dagegen Vorstellungen zu machen [1]. Also weil der Dänenkönig eine angebliche Absicht hat, von der sie noch gar nicht wissen, wie Sigmund darüber denkt und ob sie überhaupt durchführbar ist, übernehmen sie flugs den Artikel von 1399 mit Stumpf und Stil und allen Blättern dazu? [2])

[1]) Archiv für Oestr. Gesch. XLV, 471. [2]) Wenn sie dabei sagen, die Neumark gehöre wie die Altmark zum Reich, so folgten sie der Auffassung des Markgrafen Friedrich, der die Neumark als einen Theil seines Kurfürstenthums betrachtete, das nach der Goldenen Bulle nicht getheilt werden dürfe. Vgl. Cod. epist. Vitoldi 719. Die Neumark war natürlich kein Reichsgut, sondern ein

Auch dass Sigmund dem Dänenkönige Schleswig zusprach, ist ihm in neuester Zeit als Reichsverrath angerechnet worden, obgleich die Mark nicht zum Reiche gehörte und damals auch noch nicht mit Holstein „up ewig ungedeelt" vereinigt war.

Die wörtliche Aufnahme der Vereinbarungen von 1399 in A beweist demnach keineswegs ohne weiteres, dass man 1424 dieselben Absichten hatte, wie die früheren Vertragsherren. Ich möchte eher sagen: nicht weil man Umsturzgedanken hatte, griff man zum Bopparder Pergament, sondern ein umstürzlerischer Zug kam in A, weil man jenes heranzog. Wir urtheilen leicht nach der Vorgeschichte, die uns wohl bekannt ist. Aber von den Kurfürsten, die 1424 urkundeten, mochten vielleicht nur Pfalz und Brandenburg ein sicheres Bewusstsein haben, welche Bedeutung einst ihre Vorlage besessen hatte. Für die anderen war sie nicht mehr, als ein Kurfürstenverein, den man copirte, weil man auch einen schloss. Wahrscheinlich lag die Sache so. Die Kurfürsten wollten vornehmlich einen Bund schliessen zum Kriege gegen Böhmen und die Anregung wird von den geistlichen, den rheinischen ausgegangen sein. Da wurde ihnen der alte Schein vorgelegt, und theils die Achtung vor der Tradition, die das ganze Mittelalter hindurch so stark war, theils andere Gründe liessen ihn brauchbar finden.

Dadurch kommen wir auch der Frage näher: wer war der Urheber des Binger Kurvereins in seiner vollendeten Gestalt? [1]) Ich möchte da auf den Pfalzgrafen hinweisen. Ludwig hatte als Erwachsener und als Gehilfe seines Vaters Ruprecht, der dann Wenzels Gegenkönig wurde, jene gährungsvollen Jahre mit durchlebt; daher konnte er am ehesten an die damals aufgesetzten Schriftstücke denken und sie aus seinem Archive hervorholen [2]).

Ludwig stand seit langem mit König Sigmund auf schlechtem Fuss [3]) und war befreundet mit Markgraf Friedrich, der mit Sigmund völlig zerfallen war. So werden sie beide es gewesen sein, die dem

---

Reichsfürstenthum, während sie Sigmund als persönliches Eigenthum betrachtete; auch bei Uebertragung der Verpfändung an Erich wäre er Eigenthümer geblieben.

[1]) Dafür galt stets der Brandenburger, obgleich der Vertrag mit der ihm sonst zugeschriebenen Stellung zu der Reichsreform nicht recht übereinstimmt. Nur Brandenburg 173 Anm. 1 widerspricht und scheint an den Pfälzer zu denken, den er als einen Mann von grosser persönlicher Bedeutung hinstellt. Das war nun Ludwig freilich nicht, sondern ein ganz kleinlicher Politiker. [2]) Friedrich von Nürnberg hatte auch an der Verschwörung theilgenommen, aber besass kaum ein Original von 1399 und noch weniger die Vereinbarung über den Rheinzoll. [3]) Die Feindschaft rührte zum Theil daher, weil der König dem Pfalzgrafen den rechtmässigen Besitz der Reichsstadt Selz bestritt. Beziehen sich

anfänglich nur für den Böhmenkrieg bestimmten Kurverein die besondere Nebentendenz verliehen, um bei den Genossen Anlehnung zu finden, wenn sie mit Sigmund zum Bruch kamen. Ihnen schloss sich Kurfürst Friedrich von Sachsen an, um sich Sachsen zu sichern; denn noch war er damit nicht belehnt und sein Nebenbuhler, Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, besass an seinem Schwiegervater Konrad von Weinsberg, einem der hervorragendsten Räthe König Sigmunds, einen einflussreichen und rührigen Fürsprecher[1]).

Insofern ist es ganz richtig, dass der Kurverein auch seine Spitze gegen den König hatte, und es soll auch gar nicht geleugnet werden, dass das Verhältniss zwischen Sigmund und den Kurfürsten gespannt war. Das fortwährende Gerede, der König erfülle seine Pflicht gegen die Ketzer nicht ehrlich, hatte unzweifelhaft auch auf die Kurfürsten Einfluss. Schon 1421 und 1422 schwirrten Gerüchte durch das Reich, dass man an die Wahl eines neuen Königs denke[2]); seitdem waren die Verhältnisse nicht gebessert. Dass aber der Binger Kurverein von der Idee der Beseitigung des Königs ausging, möchte ich sehr bezweifeln. Denn es wäre doch geradezu Wahnsinn gewesen, gleichzeitig Krieg gegen die Ketzer in Böhmen und gegen den rechtmässigen König dieses Landes zu unternehmen, sicherlich hätte ein solcher Missgriff dem Reiche Böhmen gekostet! Dass der Pfälzer und der Brandenburger im tiefsten Herzensgrunde eine Veränderung des Reiches begehrten, soll nicht bestritten werden, aber weder von dem Sachsen und noch weniger von den rheinischen Kurfürsten ist das irgendwie vorauszusetzen.

Wohl aber fühlten sich die Kurfürsten veranlasst und berechtigt, in den wichtigsten Reichssachen mit zu handeln. Und darin lag keine übergrosse Anmassung. Man muss eben bedenken, wie die Verfassung des Reiches lag, wie dieses auf den guten Willen der Stände angewiesen war, welche Bedeutung die Kurfürsten thatsächlich und rechtlich besassen, um nicht von unseren Gesichtspunkten aus die Sache schief anzusehen. Mit dem Reiche stand es aber unleugbar schlecht.

---

vielleicht auf Selz die in B nachher unterdrückten Worte im Art. 3: oder innhabenden gutern?

[1]) Vgl. über den Antheil Sachsens am Kurverein Rta. VIII Nr. 296, 297.

[2]) v. Bezold I, 51, 76. Doch möchte ich nicht mit diesem Gelehrten, dessen ausserordentliche Verdienste um die Erforschung dieser Zeiten ich hoch anschlage, wenn ich auch in Vielem mit ihm nicht übereinstimme, aus Sigmunds Urkunde für Nürnberg vom 23. Dec. 1423 den Schluss ziehen, dass er sein Königthum für ernstlich gefährdet hielt (II, 20 f.). Dass Sigmund die Reichskleinodien in keinem Falle einem Gegenkönige, der in Deutschland stets möglich war, in die Hände fallen lassen wollte, war doch natürlich.

Alle Angelegenheiten litten unter der dauernden Abwesenheit des Königs, die durch den weiten Weg bis an seinen Hof noch empfindlicher gemacht wurde, und daher erwachte das Bedürfniss nach einer Gewalt, die für das Reich sorgen konnte. Der König hatte es selbst anerkannt und seine Einwilligung zu dem letzten Auskunftsmittel gegeben, zu der Einsetzung eines Reichsvicars, als welcher Erzbischof Konrad von Mainz ernannt wurde. Aber die Stänkereien des Pfälzers, welche den Frieden im Reiche bedrohten, hatten die Kurfürsten gezwungen, davon abzusehen, und so blieb nichts übrig, als ein Bund der Kurfürsten. Die rheinischen, für die von jeher die Nachbarschaft ihrer Gebiete Grund zum Zusammenschluss bot, hatten in den letzten Jahren mehrfach sich verbündet oder gemeinsam auch in Reichsfragen gehandelt[1]), doch mehr aus persönlichen Interessen. Jetzt kam nun in dem Wunsche, das Feuer unter der Reichsmaschine zu schüren, der Binger Kurverein zu Stande, in dem somit verschiedene Interessen zusammentrafen.

Das „revolutionäre Pronunciamento“ büsst bei solcher Betrachtung viel von seinem blutrothen Scheine ein. Allerdings verschwören sich die Kurfürsten hoch und theuer, den Bund gegen Jedermann, also auch gegen den König zu bewahren, denn sie hielten sich durchaus für berechtigt und berufen, ihn zu schliessen, und das war ihr Stolz. Sie mögen auch seinetwegen einige Besorgniss vor Sigmund gehabt haben, die jene Beiden anfachten, und immerhin war die Gelegenheit für den stetigen Hauptzweck deutscher Fürsten, den eigenen Stand voll zu behaupten, gut benutzbar.

Wie es nun auch sein mochte, dass durch den Kurverein die Kurfürsten „die Regierung des Reiches als ein ihnen zustehendes Recht beansprucht“ hätten, dass er die „versteckte Drohung enthielt, nicht nur ohne, sondern auch gegen den König vorzugehen“, „dass er ein Reichsregiment ohne König errichtet“, und wie man ihn sonst aufgefasst hat, sind Uebertreibungen, für welche der Inhalt keinen Anhalt, keine Begründung gibt. Nirgends werden königliche Rechte bestritten, nirgends königliche Regierungsrechte angemasst; selbst wenn man die Worte aus Wenzels Zeit noch voll gelten lassen will, soll höchstens verhindert werden, dass dem Reiche Schaden widerfährt. Sie wollen vornehmlich die Ketzerei in Böhmen unterdrücken; damit handelten sie doch nicht gegen den König?[2])

---

[1]) Wendt 118 ff., doch mit sehr einseitiger Auffassung. [2]) Vgl. auch, was unten S. 408 über die organisatorischen Bestimmungen in B gesagt ist.

Was die Kurfürsten wünschten, zeigt deutlich die an demselben Tage ausgestellte Urkunde des sächsischen Kurfürsten[1]). Binnen Jahresfrist soll über sein Kurfürstenthum Recht gesprochen werden, wobei der König oder der von ihm beauftragte Stellvertreter „Richter und Frager", die Kurfürsten „Urtheiler" sein werden und zwar in Frankfurt oder Nürnberg. Der König wird also nicht übergangen, ihm nicht einmal das Recht, sich vertreten zu lassen, abgesprochen, aber dahinter liegt das Verlangen, dass ein Reichstag im inneren Deutschland stattfinde. Doch wenn der König säumig ist und auch keinen Richter ernennt, werden die Kurfürsten allein die Sache entscheiden.

Dass der leidenschaftliche Sigmund den Bund sehr übel aufnahm, ist freilich auch begreiflich, weil eben der Pfälzer und der Brandenburger, seine Gegner, daran betheiligt waren, und er den Vorwurf, dass er nichts genügendes thue, hinnehmen musste. Er setzte sogar gleich feindselige Absichten voraus. Unter diesen Empfindungen, die auf der anderen Seite entsprechenden Wiederhall hervorriefen, gestalteten sich die weiteren Verhandlungen recht unerquicklich und erregten im Reiche Besorgnisse und schlimme Gerüchte. Der Brandenburger liess ihm zwar erklären, in der Verschreibung stünde nichts, was gegen Reich und König sei[2]), aber Sigmund dachte darüber anders. Ja, es heisst sogar, dass ein innerer Kampf im Reiche drohte. Denn Sigmund suchte die Städte zu seinem Beistande gegen die Kurfürsten aufzureizen, indem er von ihnen die Zusage der Hülfe gegen alle „Rebellen" erzwang. Aber diese Nachricht gibt nur der Brandenburger Kurfürst in einer Sigmund sehr feindseligen Gesandtschaftsanweisung an den polnischen König. In Wahrheit wollte der König von den Städten nur Unterstützung gegen Böhmen und zur Herstellung des Landfriedens für den Fall, dass sich ihm die Fürsten dazu versagten[3]). Ueberhaupt hat man die Beziehungen Sigmunds zu den Städten viel zu sehr unter die herkömmliche grobe Schablone gepresst, in jeder Annäherung von König und Bürgern gleich Todfeindschaft und Kampf gegen die Fürsten zu argwöhnen.

Aber 1425 soll der Erzbischof von Mainz als Dechant des Reiches die Kurfürsten zu einer Königswahl berufen haben[4]). Merkwürdig nur, dass zur selben Zeit die Kurfürsten dem Könige entgegenkommende Eröffnungen machten. Daher ist wohl eine andere Erklärung jener Stelle zu suchen. Die Goldene Bulle bestimmte, wer von den Kur-

---

[1]) Rta. VIII Nr. 296. [2]) Rta. VIII, 426. [3]) Rta. VIII, 427; vgl. S. 405. [4]) Rta. VIII, 428; namentlich Brandenburg 194 fasst die Nachricht in dem oben angegebenen Sinne.

fürsten nicht selbst zur Wahl erscheint oder Boten schickt, verliert sein Stimmrecht. Das ist wohl auch hier gemeint: wer zu der Versammlung nicht kommt, verliert das Recht, als Kurfürst gehört und beachtet zu werden[1]).

Endlich erfolgte 1426 die Aussöhnung Sigmunds mit Friedrich von Nürnberg und damit war der Zwiespalt zwischen dem Könige und den Kurfürsten beigelegt. Er war erst die Folge persönlicher Verhältnisse, dann gesteigerter Ueberreizung und Missverständnisse gewesen. Doch war Sigmund auch jetzt nicht in der Lage, dem Reiche grössere Sorge zuzuwenden, und ganz von selbst gestaltete sich Alles so, dass den Kurfürsten die Vertretung zufiel. Die furchtbare Niederlage, welche die Sachsen im Juni 1426 bei Aussig erlitten, erschütterte alle Gemüther, und Kurfürst Friedrich von Brandenburg legte zuerst Hand an, durch die Vereinigung der fränkischen Ritterschaft in dem Reiche Kräfte zum Widerstand zu erwecken. Im April 1427 kam in Frankfurt wieder eine Einhelligkeit der Kurfürsten zu Stande und damals entstand — unser B, die zweite Fassung des Binger Kurvereins!

Ich habe darzulegen gesucht, dass B später verfasst sein müsse, wie A. Die letzte Grenze für seine Niederschrift bildet der Januar 1428, der Tod Friedrichs des Streitbaren, dessen Siegel noch an B hängt. In der ganzen Zwischenzeit von Januar 1424 bis zum Reichstage von Frankfurt 1427 findet sich kein Augenblick, von dem mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen wäre, dass er B seinen Ursprung gab, denn selbst die Einigkeit der Kurfürsten war erlahmt. Aber damals treffen alle Umstände zusammen. Der König, mit den Kurfürsten versöhnt, musste ihnen, da er in Ungarn übergenug in Anspruch genommen war, nothgedrungen überlassen, für den Reichskrieg gegen Böhmen und für die Ordnung zu sorgen. Dazu war wieder erforderlich, dass die Kurfürsten sich einigten, und sie griffen zurück auf den bereits vorliegenden Vertrag. Sie hielten an ihm äusserlich fest, weil sie das Recht der Vereinigung, der gemeinsamen Sorge für das Reich in Anspruch nahmen, und behielten daher auch das frühere Datum bei. Aber alle Bestimmungen wurden nun so gefasst, dass Sigmund beruhigt sein durfte, und ich zweifle gar nicht, dass er wenigstens stillschweigend den Vertrag anerkannt hat. Wenn er auch nicht die gesammte Regierung aufgab, überliess er ihnen die Herstellung des Landfriedens, die Rüstung und Leitung des böhmischen Krieges.

---

[1]) Schon 1424 schrieb Kurfürst Friedrich dem Polenkönige, die Kurfürsten hätten ihm durchaus nicht gestatten wollen, von einer ihrer Versammlungen wegzubleiben, Cod. ep. Vitoldi 639.

Er liess sie frei schalten, öffentliche Tage berufen, Beschlüsse fassen, um deren Ausführung er sich nicht kümmerte. Er nahm die Türken und Polen auf seine Rechnung und behielt sich sozusagen nur die hohe auswärtige Politik vor. Dadurch erklärt sich allein sein Schreiben vom 27. September 1427 [1]), in welchem er unmittelbar nach der Tachauer Flucht von märchenhaften Absichten berichtet. Wenn man nicht eben annimmt, dass seiner Meinung nach die Kurfürsten für das Reich zu sorgen hatten, möchte man glauben, dass Sigmund seiner Sinne nicht mächtig gewesen wäre.

Im Grossen und Ganzen liessen die Kurfürsten die alten Verabredungen bestehen, doch wurden sie zeitgemäss umgeformt; namentlich die plumpen Wiederholungen aus dem Bopparder Bunde von 1399, wie sie A hatte, erhielten in B eine gefälligere Gestalt. Aber auch in dieser neuen Fassung ist der Binger Kurverein nicht entfernt das, was man in ihm gesehen hat. Er macht nicht den König zum „primus inter pares“, er begründet kein „ständiges Regiment der Kurfürsten“, er ist am allerwenigsten „eine bewusste und ausgesprochene Umwandlung des Reiches“. Diese Behauptungen sind lediglich Missdeutungen einiger Stellen in B, der sogenannten „organisatorischen Massregeln“.

Die in Art. 2 bestimmte Einsetzung eines „Gemeiners“, auf den auch Art. 4 Bezug nimmt, wird in Art. 9 dahin erläutert, dass das erste Jahr Konrad von Mainz, das folgende Jahr Otto von Trier, dann nacheinander Köln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg dieses Amt bekleiden sollen. Droysen findet in dieser Einrichtung, „welche in so scharfer Weise die Gleichheit innerhalb der kurfürstlichen Oligarchie bezeichnete“, „ein ganz neues und wichtiges Attribut der Kurfürstlichkeit“, Bezold spricht von einem „jährlich wechselnden Präsidium“ des Bundes, ähnlich Schuster und Brandenburg. Doch das ist nicht richtig, denn der Gemeiner ist keineswegs ständiger „Präsident“ des Bundes, sondern er hat nur landfriedensrechtliche Aufgaben, zu denen ja auch der Schutz der persönlichen kurfürstlichen Besitzrechte gehört. Mit allen anderen grossen Fragen hat er nichts zu thun. Denn wenn ein Schisma entsteht, beruft der Erzbischof von Mainz die Versammlungen (Art. 5) und ebenso tritt nur dieser in Thätigkeit, wenn es sich um die allgemeinen näher beschriebenen Reichssachen handelt (Art. 6). Er ladet die Kurfürsten entweder nach Frankfurt oder nach Aschaffenburg, also in Orte seiner kirchlichen und, wie bei letzterem, auch weltlichen Obrigkeit. Auch in diesen Anordnungen könnte man

---

[1]) Rta. IX Nr. 61.

einen Beweis erblicken, dass B nicht 1424 entstanden sein kann. Es war damals erst wenige Monate her, dass der Zank zwischen Mainz und Pfalz um das Reichsvicariat entschieden war [1]); wahrscheinlich würde damals Pfalz ein solches Uebergewicht des Mainzers nicht geduldet haben.

Keineswegs sollen diese Kurfürstentage eine ständige regelmässige Einrichtung sein. Der Gemeiner als Landfriedenshauptmann tritt in bestimmter Frist nur ein, wenn die beiden etwa Streitenden sich nicht einigen; nur bei Bedrängnissen der Kurfürsten soll er „jeglicher Zeit" sie zusammenrufen. In Kirchen- und Reichssachen erfolgt Einberufung nur, wenn solche vorliegen.

Also die vielberufene „dauernde Organisation" war weder vorhanden noch beabsichtigt, oder doch nur in sehr viel geringerem Grade, als behauptet worden ist.

Droysen erkennt nicht allein die Absicht, „ein oligarchisches Reichsregiment aufzurichten", sondern bezeichnet auch gleich genau dessen inneres Wesen. „Und es wird, so entschieden ist die Wendung, des Reiches andere Fürsten an sich zu ziehen suchen, geistliche und weltliche. Der Reichsritterschaft, der Städte im Reich geschieht keine Erwähnung". Aber die in der Einleitung beider Urkunden gleichmässig ausgesprochene Absicht: „ander des heiligen riches fursten beide geistliche und werntliche zu uns rufen und ziehen" steht in allerengster Verbindung mit dem Wunsche, die böhmischen Ketzer zu bekämpfen, und wird nur in diesem Zusammenhange ausgesprochen. Zweifellos handelt es sich hier nicht um irgend revolutionäre Bestrebungen. Es steht damit, wie mit dem kurfürstlichen Bunde vom 23. April 1421 [2]); nur dass dieser sich lediglich auf innere Verhältnisse bezog und den Zweck hatte, das Ueberschlagen der Ketzerei nach Deutschland zu verhüten.

Die Regierung Sigmunds hat durch die schweren Ereignisse, welche in sie fielen, die fast beständige Abwesenheit des Königs ganz von selber dazu geführt, dass den Kurfürsten ein grosser Einfluss auf das Reichsregiment zufiel. Es war ihre Schuld, wenn daraus nicht mehr wurde, wenn der Binger Kurverein in seiner zweimaligen Bildung nur eine vorübergehende Bedeutung erlangte. Er ist in dieser Beziehung etwa zu vergleichen mit dem Renser Kurverein von 1338, nur dass dieser schliesslich bessere Früchte trug. Denn die Kurfürsten gingen

---

[1]) Rta. VIII Nr. 239. Droysen 466 will trotzdem hier einen Ausweg in dem Hader zwischen den beiden Kurfürsten erblicken. [2]) Rta. VIII Nr. 29. Auch dieser Vertrag ist falschen Deutungen unterworfen worden.

bald wieder so sehr ihren einzelnen Interessen nach, dass Sigmund in den letzten Jahren seiner Regierung nicht über Hindernisse, die sie ihm bereiteten, sondern über ihre völlige Theilnahmslosigkeit zu klagen hatte. Erst späterhin, als die Kurfürsten unter Friedrich III. wieder die Nothwendigkeit empfanden, ihre einmüthige Pflicht an das Reich zu kehren, bildete 1446 der Binger Kurverein aufs neue die Grundlage einer Einigung.

Der Droysen'schen Auffassung muss ich also trotz der einstimmigen Billigung, die sie bisher gefunden, entschieden widersprechen. Seine Beurtheilung des Binger Kurvereins ist nur ein Abschnitt seines Reichsreformromanes, zu dessen Helden er den ersten Kurfürsten Zollernschen Geschlechtes machte. Trotzdem bleibt Droysen das grosse Verdienst unbestreitbar, dass er zuerst versuchte, eine von einheitlichen Anschauungen getragene Darstellung jener wirren Zeit zu schaffen, aus den todten Trümmern der Ueberlieferung wieder Leben und Geist heraufzubeschwören, die einzelnen Steine zum Kunstbau zusammenzufügen. Und wenn er dabei auch in Irrthum verfiel, er stellte sich diejenige Aufgabe, welche allein der Geschichtsschreibung Werth und Bedeutung geben kann.

Beilage.[1])

Von gotes gnaden wir Dietherich zu Colne, Cunrad zu Mencze und Otto zu Triere erczbischove des heiligen Romischen rijches in Duthschen und Welschen landen durch das kongriche zu Arelat und in Italien erczkanczelere, Ludwig pfalczgrave bij Rine des heiligen Romischen rijchs ercztruchsesz und herczog in Beyern, Friderich herczog zu Sachsen des heiligen Romischen rijchs erczmarschalcke lantgrave in Duringen und marggrave zu Miszen und Friderich marggrave zu Brandenburg des heiligen Romischen rijches erczkamerer und burggrave zu Nurenberg alle desselben heiligen Romischen rijchs kurfursten bekennen und dun kunt offinbar mit diesem brieffe allen den die yn sehent oder horent lesen: als sich leider in der cronen und kungrich zu Beheim grosz und swere ketczerij und unglaube erhaben und sich auch von zijten zu zijten gemerert hat und noch alles von tage zu tage ye forder und me inrijszen wijtert und merert, und wiewol wir uns furmals mit andern des heiligen rijches fursten graven herren und stedten davon underett und dem zu wiedersten nach allem unserm vermogen gedacht und auch zu iare eyn reyse und zoge darumb hininn gen Beheim mit groszer koste und zerunge getan haben, so sint doch soliche unser muwe koste und arbeid noch nit zu

---

[1]) In dem nachfolgenden Texte (vgl. oben S. 398 und 400) sind die gesperrt gedruckten Stellen solche, welche A mehr oder in weitläufigerer Fassung enthält, als B; die mit Cursiv gesetzten Theile sind wörtlich oder fast wörtlich aus dem Bopparder Vertrage von 1399 entnommen. Die Eintheilung in Artikel entspricht der in den Reichstagsacten. Die Aufschriften der Rückseite sind dort bereits mitgetheilt.

solchem nocze und fromen komen als der heiligen cristenheit und dem heiligen cristenglauben notdorfftig were. want uns nu der almechtige got darczu gewirdiget und geordet hat, was gebrechen in der heiligen kirchen und cristenheit und dem heiligen Romischen rijche sint und besunder wieder den heiligen cristenglauben, das wir billichen nach allem unserm vermogen davor und wieder sin und die zu vertilgen und nider zu trucken alle unser machte darczu geben und strecken und auch ander des heiligen Romischen rijches fursten graven herren ritter knechte stedte und alle ander cristenglaubigen darczu zu helfen erwecken ermanen und bitden als dann cristenlichen fursten und des heiligen Romischen rijches nehsten geliedern zu tunde geburet, und wir auch nach zijtigem radt, den wir darumbe etwe dicke under eynander selber alleyn und auch mit unsern getruwen reten, beide geistlichen und weltlichen, darumb gehabet haben, nit beszers gemerken oder versten konnen, das den vorgenanten keczerijen unglauben und irsal zu wiedersten kein besser anfang gesin moge, dann das wir obgenanten kurfursten uns samentlichen mit eynander vereynen und in fruntlicher und cristelicher eynunge bij eynander verlijben und ander des heiligen rijches fursten beide geistliche und werntliche zu uns rufen und ziehen: und darumbe so *haben wir* als cristenliche fursten, den soliche sachen und gebrechen mugelichen leit sin sollent, den zu wiedersten und darvor zu sin dem allmechtigen *got zu lobe der heiligen kirchen* und ganczem cristenglauben zu sterkunge *und dem heiligen Romischen rijche* und allen cristengleubigen, die darinn und darczu gehoren, *zu eren* nocze *und fromen uns samentlichen* mit eynander vereynet und *verbunden*, vereynen und verbinden uns also samentlichen mit eynander in crafft disz brieffs als hernach geschriben stet. [1] zum ersten sollen und wollen wir obgenanten herren *also lange wir geleben* eynander und unser iglicher den andern mit guten rechten und ganczen truwen meinen haben und halten, und unser iglicher sal auch des andern schaden warnen und sinen fromen und bestes getrulichen werben an allen stetden und enden heymlich und offentlich, und wir sollen uns auch von eynander nit scheiden nach scheiden lassen umb keinerley sachen oder geschichte willen, die ymand erdencken mochte ane alle geverde. wir sollen auch umbe dheynerley sache oder geschichte willen, wie sich das dann fugen oder machen mochte, mit eynander nummer zu kriege oder zu fientschafft komen in dheyne wijse ane alle geverde. [2] auch sollen und wollen wir mit hulfe bijstand und rade anderer des heiligen rijches fursten, geistlicher und werntlicher, grafen fryen herren rittere knechte stedte und aller cristengleubiger, die wir dann in den sachen zu uns bringen und haben mogen, darczu gedencken und tun, mit was wegen das danne allerbequemlichest und beste gescheen und zugen mag, das die obgenante ketzerije und unglaube vertilget und nyder getrucket werde. und ob ymand were, der den vorgenanten ketzern und unglaubigen hulfe bijstand oder zulegunge dete, er were kunig prelate furste grave herre ritter knecht oder in welchem stat oder wesen er danne were nyemand uszgenomen, wieder den und die sollen und wollen wir obgenanten kurfursten samentlichen mit eynander sin und mit unser ritterschafft landen luden und aller unser ganczer machte die understene zu vertilgen und zu vertriben und

sollen auch daran eynander nit lassen nach uns darinn von eynander scheiden oder scheiden laszen in dheyne wijse ane alle geverde. [3] wer es auch das ymand, were der were nyemand uszgenomen, dheynen under uns von sinen kurfurstentume, herlikeiden, herschafften, frijheiden, pantschafften, gerichten, geistlichen oder werntlichen ampten, zollen, geleiten, rechten oder innhabenden gutern dringen oder mit gewalt uberziehen bekriegen verunrechten oder verbuwen wolte und derselbe doch des rechten fur uns andern gehorsam wolte sin und butig fur uns were, so sollen und wollen wir eynander und unser iglicher dem andern mit siner ritterschafft landen und luten und aller siner ganczer macht darwieder getruliche beraden und beholfen sin und auch damide zu ziehen zu stunt und unverczugenlich so unser eyner von dem andern darumb ermanet wirdet, ane alles wiedersprechen indrag und sumenisz, und darczu tun zu glicher wijsse und in aller der maszen, als ob das unser iglichen selber anginge und sin eygen sache were alle geverde und argeliste genczlichen uszgescheiden. [4] auch sollen und wollen *wir obgenant kurfursten in allen sachen und handelungen, die die heilige kirche und den heiligen stule zu Rome als von des babstumes wegen,* ob ein scisma worde, *und die das heilige Romische rijche und uns kurfursten als von des heiligen Romischen riches und unser kurfurstentume wegen antreffende sin, vesteliche und in ganczen truwen by eynander blijben. und sollen die auch samentlichen miteynander handeln und unser eynicher oder ymans von sinen wegen sal darinne nit werben tun oder eyniche forteil suchen ane die andern noch ane yren willen wissen and gutduncken in dheynewijse.* [5] *und wer es das yemans were der were nach dem heiligen Romischen rijche stunde oder sten worde und sich des underwinden wolte ane unser aller obgenanten kurfursten samentlichen wissen willen und verhengnicze, es were mit vicariate oder anders in wilcherley wijse das were: darwieder sollen und wollen wir samentlichen und vestlichen sin, und darczu sal unser eyner ane die andern sinen willen gunst und verhengnisz nit tun noch geben in dheyne wijse ane alle geverde,* doch beheltenisz unser iglichem sines rechten nach uszwijsunge der gulden bulle. *wer es auch, das daz heilige Romische rijche ledig worde, so sollen wir und unser iglicher alsdann unser rechte und kure daran behalten und haben, als danne unser iglichem zugehoret.* [6] *queme auch eyniche rede, teydinge oder werbunge an eynichen von uns obgenanten kurfursten von der obgenanten stucke und artikel wegen, darczu sal der under uns den das anqueme nit entliche entwort geben nach dainn eynicherley dun ane unser aller anderr wissen und willen, und was wir alsdanne in den sachen samentlichen zu rade werden zu dun, das sollen wir samentlichen dun und unser eyner nit ane die andern ane alle geverde.* [7] *understunde auch unser herre der Romische kunig oder ymand von sinen wegen oder yman anders das heilige Romische rijche oder eyniche sin zugehorunge zu smelen abezubrechen oder dem rijche zu enpfremden, oder das rijche zu entliden, darwieder sollen wir samentlichen sin und sollen unser willen gunst und verhengnisz darczu nit tun nach geben in dheyne wijse, und were desglichen icht gescheen vor datum disz brieffs, darczu sollen wir auch nu furbas keyne bestetigunge geben oder dun ane alle geverde.* [8] *und wer es das ymants were der were* in was states wesens oder wirden der were, als vorgeschriben stet, von dieser

unser buntenisz und eynunge wegen [1]) *sine ungunst ungnade und argen willen es were mit fientschafft oder anders wie das zuginge an uns samentlichen oder besunder legen wolte, das sal uns herre gliche samentlichen antreffen, und sal unser eyner sich von den andern nit scheiden, sunder iglicher von uns herren sal dem andern ane verczog darinn und darwieder getrulich bijstendig beraten und beholfen sin mit* siner ritterschafft, *slossen*, stedten, *landen und aller siner ganczer macht, als lange des not ist, ane allerley intrag, wiederrede, hyndernisz und geverde.* [9] Wer es auch das dheyner under uns obgenanten kurfursten von dodes wegen abegen worde, da got lange vor sy, so sollen die andern under uns, die dannoch in leben verliben, des abegegangen erben oder nachkomen zu yne in diese verbuntenisz und eynunge enphaen und nemen, doch also das sie dieselben verbuntenisz und eynunge zuvor und ee sie darinn genomen werden getrulichen zu halten geloben und zu den heilgen sweren und auch yre besigelte brieffe nach uszwijsunge disz briffs daruber geben. welche aber unser erben oder nachkomen des nit tun wolten, so sollen doch die andern under uns, die dannoch in leben sin, sich getruliche zu eynander halten nach uszwisunge dieser unser verbuntenisz und eynunge ane alle geverde. [10] *alle und igliche vorgeschriben stucke punckte und artikel han wir obgenanten kurfursten iglicher dem andern* in sine hant *gelobt bij unsern furstenlichen truwen und ereu, und haben die darnach lipplichen zu den heilgen gesworen iglicher dem andern, die ware veste stete und unverbruchenlich zu halten, zu follenfuren und zn tun und auch darwieder nit zu suchen oder zu tun geistlich oder werntlich* heymlich oder offinlich *in dheyne wijse, alle geverde und argelist* genczlich uszgescheiden. und des alles zu orkunde und ganczer stetigkeit so haben wir Dietherich zu Colne und Conrad zu Mencze erczbischoffe obgenant unser secrete und heymeliche ingesigele und wir ander obgenanten unser ingesigele an diesen brieff dun hencken, der geben ist zu Bingen in dem jare als man schreibe nach Cristi geborte dusent vierhundert zwenczig und vier jare off sant Anthonien des heiligen bichters tag.

III. Schriftstücke zur Geschichte der Jahre (1383) 1435—1443.

Die im Folgenden mitgetheilten Briefe werden, wie ich hoffe, von einigem Interesse sein.

Nr. 1, aus einer Handschrift der Breslauer Universitätsbibliothek, führt ein in die Wirren, welche der Tod König Ludwigs des Grossen von Ungarn und Polen veranlasste. Zur Sache ist zu vergleichen namentlich Caro Geschichte Polens II, 438 ff.

Nr. 2—6, aus dem Kgl. Staatsarchiv zu Königsberg, sind bereits in kurzen Auszügen von Joh. Voigt Gesch. Preussens VII mitgetheilt; gleichwohl wird die Kenntniss des Wortlautes nicht überflüssig sein. Sie eröffnen einen lehrreichen Einblick in die Politik Kaiser Sigmunds

[1]) Statt: ‚von dieser — wegen‘ steht 1399 einfach: darumb.

gegen Polen, namentlich in sein Verhältniss zu dem Orden und dem aufständischen Fürsten Swidrigiello von Litthauen; werthvoll ist die vollständige Folge der Schreiben. Auch für die übrigen Beziehungen Sigmunds, besonders zu Böhmen, fällt mancherlei ab.

Die folgenden Schreiben stammen sämmtlich aus dem Codex Novoforensis des 15. Jahrhunderts, welcher Eigenthum der Stadt Neumarkt in Schlesien gegenwärtig dem Kgl. Staatsarchiv in Breslau zur Aufbewahrung übergeben ist. Er ist ungemein reichhaltig und enthält u. a. auch die Reichstagsbeschlüsse von 1427. Eine flüchtige Beschreibung hat bereits Joh. Heyne in den Schlesischen Provinzialblättern 1849 Band 129, 45 ff. gegeben. In neuerer Zeit benützten die Handschrift H. Ermisch für seinen Aufsatz „Mittel- und Niederschlesien während der königslosen Zeit 1440—1452" in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens XIII 1876 und W. Altmann für die „Acta Nicolai Gramis" im Codex dipl. Silesiae XV 1890. Leider ist der Text sehr schlecht und verdorben. Kleinigkeiten, über die kein Zweifel sein konnte, habe ich einfach im Text berichtigt, andere Abweichungen in den Varianten angegeben.

Von den mitgetheilten Stücken dürften besonders Nr. 9—12 interessant sein, welche uns über eine eigenthümliche Zwischenstufe in der Kirchenpolitik König Albrechts II. belehren. Man sieht übrigens aus Nr. 12, dass der König persönlich in seinen Eröffnungen an den Papst keineswegs soweit ging, wie seine ungarischen Grossen. Leider sind hier auch die Daten nicht ganz zuverlässig überliefert. So kann Nr. 11 unmöglich vom 2. April sein, wie der Text besagt, aber auch der Tag von Nr. 9 erscheint unsicher.

Nach den Regesten bei Fürst Lichnowsky Geschichte des Hauses Habsburg V stand König Albrecht die ganze Zeit vom 14. August bis 17. September im Feldlager gegen die Türken in der Nähe der Mündung der Theiss in die Donau gegenüber von Slankemen. Seine Urkunden sind vom 17. August bis zum 7. September ausgestellt im Felde bei Kisdi an der Theiss, also entsprechend unseren Nr. 9 und 11, vom 9. bis 17. September an der Furt bei Tydewrew, wie unsere Nr. 12. Offenbar lagen die beiden Stellen so nahe an einander, dass zwischen ihnen in der Datirung nicht immer ein scharfer Unterschied gemacht wurde. In den Tagen vom 20. bis 23. August gab der König mehrere Urkunden für den Gesandten des Baseler Concils, Bischof Johann Schele von Lübeck, dessen Aufenthaltszeit damit sicher gestellt ist. Nach Nr. 11, wo das Datum entstellt ist, wäre Johann nudiustertius gekommen, aber es darf zweifelhaft sein, ob darunter wörtlich: „vor drei Tagen" und nicht vielleicht nur „vor kurzem" zu verstehen ist.

Am einfachsten ist, hier statt April: September zu lesen. In diesen aufgeregten Tagen mochte ohnehin das Briefschreiben nicht so pünktlich vor sich gehen. Dann würde sich auch empfehlen, in Nr. 9 statt vicesima: tricesima zu lesen, also das Schreiben vom 20. auf den 30. August zu verlegen.

1.

[1383.] Die Königin Elisabeth von Ungarn und Polen bittet Papst Urban VI., die Einleitung des Processes gegen den aufrührerischen Erzbischof Bodzantha von Gnesen zu gestatten.

Spätere Abschrift. Universitäts-Bibliothek Breslau, Cod. Classis IV Q. 87 fol. 233ª.

Sanctissime pater. expedit, ut in cunctis eventibus in prosperis et adversis auxilia vestre sanctitatis exquiram, que supplicantium votis abesse non novit, precipue dum iusta petuntur. cum igitur quidam iniquitatis et perdicionis alumpnus execrabilis et notissimus proditor meus et illustrium filiarum mearum regnisque nostris pariter Bosotha archiepiscopus Gnesnensis in regno meo Polonie immemor et ingratus innumerabilium bonorum, quibus ex innata clemencia quondam serenissimus princeps dominus et consors meus carissimus dominus rex dive memorie ipsum ex infimo erexit ad alta, seditionem gravissimam nequiter incitaverit in prefato regno meo Polonie facta conspiracione adversus regiam domum meam cum quodam notissimo proditore meo similiter et dictarum illustrium filiarum mearum Semovito duce Masovie, qui iurisdictioni prefati regni mei Polonie tamquam immediate subiectus omagium servare tenetur, necnon cum aliis pluribus proditoribus ex regno meo predicto complicibus et adherentibus sibi prefatum ducem Masovie rebellem effecerit mihi et prefate regie domui mee, cui coronam ipsius regni nequiter aufferre cupiens eundem ducem Masovie proditorem in regem ipsius regni mei elevare presumpsit, civitates et castra aliaque prefate ecclesie Gneznensis loca presidiis et commodis dictorum proditorum meorum totaliter exhibens: verum prefatus dux iam partem dicti regni mei invadere et usurpare presumpsit et inaudita scelera homicidia incendia spolia captivitates atque rapinas cottidie reliquis fidelibus meis Polonis infert, quos sue tirannidi subvertere vellet, in quibus omnibus prefatus archiepiscopus proditionis infidelitatis periurii et lese maiestatis crimen incurrit tamquam omnium scelerum predictorum primus et precipuus patrator eximius ac omnes et singulos supradictos ipsorum facinorum suorum faciens participes. eapropter benignitati vestre cordialibus votis supplico reverenter, qualiter inquisitionem debitam omnium scelerum predictorum committere dignetur reverendissimo in Christo patri domino cardinali Strigoniensi in regnis meis apostolice sedis legato et tandem, sicut prefatum archiepiscopum proditorem meum in premissis invenerit deliquisse, mediante iustitia puniat etiam ad depositionem ipsius procedens, ubi prefata eius crimina probantur.

Devotissima sanctitatis vestre et sancte Romane ecclesie filia Elizabeth dei gratia — — —.

2.

(1435) Januar 27. Wien. Kaiser Sigmund sichert dem Hochmeister Paul von Russdorf getreulichen Beistand zu und unterrichtet ihn über seine Verhandlungen mit Polen.

Gleichzeitige Copie. Staatsarchiv Königsberg. Angeführt Voigt VII, 662 Anm. 2.

Sigmund von gots genaden Romischer keyser zu allen ziten
merer des richs und zu Hungern zu Behem etc. kunig.

Erwirdiger und lieber andechtiger. uff heut datum ditzs briffs ist uns von disem bruder sand Francistzen ordens geantwort worden deiner andacht briff, der ouch ettlich briff dem ersamen kumeteur von Kristpurg gesandt, die wir alle vor uns lesen lassen und wol vernomen haben, sunderlich wie die dienen und die Polan uff unser Frawentag Conceptionis[1]) einen tag gehalden und das doch daselbs nichts beslossen worden ist, und das die deinen uber die vier artikel, die wir dir dann vormals verkundet haben, sich nichts haben underwinden wollen, dann das uff das letzst zwischen den teylen ein ander zusamenkumung uff sand Jorgen tag[2]) nechstkunfftig zum Briske[3]) zu halden ist uffgenomen worden, und dein andacht begert dich und deinen orden nicht zu lassen, als dann dieselben briff mit mer worten innhalden. Nu ist uns zumal wol zu danck und beheglich, das die deinen sich vor den vier artickeln und ouch der grenitz wegen der Marcke[4]) etc. wol bewaret haben, wann dein andacht wol verstet, solt der einigs ubergeben und verfolget worden sein, das das des ordens gruntlich verderben gewesen were, und getrauen zu got, es solle in den sachen dem orden zu trost gut rat werden, als wir dann den kumeteur von Kristburg von uns zu deiner andacht und ouch des groszfursten[5]) marschalk und unsere erbere botschaft mit im zu demselben groszfursten gefertigt haben, der dir dann unser meynung und furnemen wirt eigentlicher erzelen kunnen, dann dein andacht sol sicher sein, das wir dich und den orden in dheinenweg zu lassen meinen mit allem hilff und trost. wir sehen ouch gern, das der tag gen Briske als vor stet verlengert ist, und lassen dein andacht wissen, als unsere prelaten und herren und ouch die Polan uff unser Frawentag Purificationis[6]) an den grenitzen solten zusamen komen sein, als dann der kumeteur zu Kristpurg wol weis, das wir aber abgeslagen und unser erber botschafft zu dem kunig von Polan gesandt und begert haben, das solich zusamekumung vierzehen tag nach sand Jorgen tag[7]) nechst ersthreckt werde. der botschafft wir wider wartend sein und meinen, sy werden das uffnemen. uff denselben tag wir und der von Polan personlich sein wollen, und ob wir nit mochten, so sol es durch unser rete gescheen, als wir nit zweiveln, die sach wirt durch Polan wol an dich gelangen. doch alsbald unser botschafft wider komet, so wollen wir dein andacht aller besliessung erinndern, und ist unser ernste begerung und rat, das du mit nicht lassest, sunder dein trefflich botschaft uff denselben tag ouch sendest, als wir dann dem groszfürsten ouch emboten haben, wann wir doselbs euer beyder sach also fur uns nemen wollen und nicht mynner dann unser eygen ding. und es gee in welchem weg

[1]) 8. December 1434. [2]) 23. April. [3]) Brzesc in Litthauen. [4]) Die Neumark. [5]) Swidrigiello von Litthauen. [6]) 2. Februar. [7]) 7. Mai.

das ist, so meinen wir dich und den orden in keinem weg zu lassen. wir hoffen ouch deiner andacht schier gut mere von Beheim zu schreiben, der wir dir zu disem mal noch nicht gentzlich erkleren mogen, und was dir newes begegent, das wollest uns wissen lassen. Geben zu Wienn am mittwoch nach sand Pauls tag der bekerung unser rich des Hungerischen etc. im 48. des Romischen im 25. des Behemischen im 15. und des keysertums im anderen jaren.

ad mandatum domini imperatoris
Caspar Sligk miles cancellarius.

Dem erwirdigen Paul von Rusdorff hohmeister
deutsch ordens unserm liben andechtigen.

3.

(1435) März 15. Presburg. Kaiser Sigmund macht dem Hochmeister Mittheilungen über den weiteren Gang der Verhandlungen mit Polen und über andere Angelegenheiten.

Orig. Staatsarchiv Königsberg. Ueber die eigenthümliche Faltung und das Siegel vgl. Lindner Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger 74. Angeführt Voigt VII, 662 Anm. 3; vgl. Caro Gesch. Polens IV, 142.

Sigmund von gots genaden Romischer kayser zu allen ziten
merer des richs und zu Hungern zu Behem etc. kunig.

Erwirdiger lieber andechtiger. als wir nechst den ersamen Ludwigen von Lansee kumetur zu Kristpurg etc. unsern liben andechtigen von uns gefertigt hatten, als dann dein andacht nu wol mag vernomen haben in sulchen schriften, die wir im mit gegeben haben, dorinn sunderlich begriffen ist, wie wir unser botschaft zu dem kunig von Polan zu senden meinten, solichen tag, den unser prelaten und hern uff Lichtmess nechst vergangen solten geleist haben, zuverlengen, als wir ouch getan und unsern liben getreuen Steffan Poharnick zu dem kunig gesand und begert haben, sulchen tag vierzehen tag nach sand Jorgen tag zu verlengen: in derselben zeit hat uns der egenant kumetur von Kristpurg geschriben, wie im dein andacht geschriben hab, das die deinen und die Polan uff Concepcionem Marie nechst vergangen mit einander tag geleist haben, doselbs doch nichts beslossen, sunder ein andrer tag uff sand Jorgen tag nechtstkunftig zu zu Briesk zu halden uffgenomen sey, und begert und bitt uns von dein und des ordens wegen, das wir bey den Polan doran sein wollen, domit das derselb tag zu Briesk abgetan und mitsampt dem unserm uff ein zeit gehalden werd, als dann sein briff clerlichen innheldet. also lassen wir dein andacht wissen, das der kunig von Polan uns durch den egenant Steffan Poharnyck geantwort hat, er wolle sein rete dorumb zu uns senden, die also dise wochen zu uns komen sein, nemlich der waywoda genant Ostrorog und der waywoda Gerandt und ein ritter genannt Gamaratt, die uns mit fleisse gebeten haben, solichen tag kurtzer zu machen, das wir in aber abgeslagen haben durch ander grosser gescheffit willen, die wir mit den Beheimen und den Venedigern vor hannden haben. und nach vil reden namen sy zuletzst solichen tag vierzehen tag nach sand Jorgentag uff. Aber wir kunden nicht versteen, das sy dorumb euer tagleistung zu Brisk wolten underwegen lassen, das wir aber nicht uffnemen wolten,

und nach vil reden die zwischen uns gehandelt sein und nach irer ersuchung verwilten wir und namen uff, das solich tag zwischen uns und in solt verlenget und gehalden werden von sand Jorgen tag nechst kunfftig uber ein jar, und das zwischen den Polan und hertzog Sigmunden[1]) an einem und dem groszfursten Swidrigal und dem meister von Leyffland am andern teil solt ein cristenlicher beyfried gemachet und gehalden werden von sand Johanns Baptisten tag nechstkunfftig uber ein gantz jar, und das ouch zwischen dem kungrich zu Polan und deiner andacht und dem gantzen orden die obgenant zeit des beyfriedes von sand Johanns tag uber ein jare ouch ein fruntlich stallung sein solt, also das ein teil dem andern kein neüekeit oder unwillen zuzuge, und das doruff euer tag zu Brisk abgetan und alle sach bysz von sand Jorgen tag uber ein jar verzogen wurden, doselbs dann der orden und der groszfurst mitsampt uns tagleisten und alle sach gemeinlich furhannd nemen solten, doselbs wir dann mit fleisse arbeiten wolten, domit alle sach, ob got wil, zu gut qwemen, und das ouch meniglich sicher geleit hett uff sulchen tag ab und zu ziehen etc. solich unser verwillung den egenant Polan wolgevielen und nemlich verlengerung solichs tags uber ein iar. sy waren ouch willig des beyfriedes zwischen in und hertzog Sigmunden an einem und hertzog Swidrigral und den Yfflenndern am andern teil. aber sy sprachen, nach solicher verschribung, die sy mit hertzog Sigmunden hetten, so mochten sy keinen fried noch teyding ufnemen mit hertzog Swidrigal an hertzog Sigmunds wissen und willen, doch so sie zu dem kunig qwemen, so wolten sy doran sein. und westen wol, er wer sein willig bey hertzog Sigmunden zu arbeiten, domit sulcher beyfried furgang gewünn. sy sehen ouch gern und gunneten uns wol, das wir uff unser tagleisten uber ein jar zu uns nemen, wen wir wolten, er wer des ordens oder anders yemants, aber den tag zu Brisk den mochten sy nit abstellen, nachdem der vest verlobt und versichert were, und wolten doran nicht felen. doruff wir in sagen liessen, das das mit beyder partheie willen gelimpflich und wol gescheen mocht, und wir weren dein mechtig dorinn. das in alles nach unserm beduncken nit gefellig was, dann sy baten uns, wir solten den selben tag fur sich geen lassen, und wurden sy gantz gericht, so hetten wir uff sand Jorgentag uber ein jar dester mynner zu schaffen, bliben sy aber stossig, so mocht dannoch solich sach von sand Jorgen tag uber ein jar wol uszgericht werden. do wir das alles merckten, liessen wir in endlich sagen, das der orden uns und dem rich zu versprechen stunde, und das wir in und den groszfursten in keinen weg nicht lassen wolten, sunder euer beyder sach musten mitsampt den unsern verricht oder unverricht bliben. wir gaben in auch zu versten, das der orden und der groszfurst an uns nichts tun noch enden wurden, noch wir ouch on sy, und das wir euer beyder zu allen gotlichen billichen und redlichen sachen mechtig weren. und als die sach alle also gehandelt worden, sey wir zuletzst doruff bliben, das wir unsere rete nemlich den strengen Hannsen von Polentz vogt zu Lusitz und Steffan Poharnyck ritter unser rete und liben getreuen ytzund zu dem kunig von Polan senden, die obgenant unser begerung zu arbeiten, nemlich domit der fried gemachet und hertzog Sigmund doran gehalden werde, ouch das

[1]) Herzog Sigmund von Litthauen.

der tag zu Brisk bysz uber ein jare mit beyder teil willen uff geschoben werde, und sollen alsdann gerichts fur sich zu deiner andacht gen Preussen ziehen mit underweysung aller sach, als ferr sy von den Polan durchgelassen werden, wann sy uns alhie nit volkumen antwort doruff geben mochten, doch ist versehenlich, wurden die Polan die zwee stuck ufnemen, sy liessen die unsern durchziehen. wir senden ouch zu dem grossfursten unsern capplan Cunraten von Cunradsdorff, der mit den andern unsern reten reytet und nach irer underweysung tun sol. wie dem nu ist, so begern wir von deiner andacht, ermanen und gebiten dir ouch so wir ymmer hohste mogen und allen deinen gebitigern lannden und leuten, das ir uff denselben tag zu Brisk, ob ir den leisten wurdet, nichts besliesset noch endet. wann werden die Polan solichen fried uszslahen, so versichern wir dein lieb, das wir mit unserselbs person disen summer ob got wil zeitlich mechtiglich uff sein und gen Polan ziehen und dem orden und dem groszfursten trostlich zu hilff komen wollen. dornach solt du dich ouch zu rusten und bereyt sein, als wir dir dann bey dem egenant komthur volliglichen enboten haben. und hutt dich ye, das uff dem tag zu Brisk nichts beslossen werde, wann die Polan doruff geen, das sy uns und den orden scheiden und in der verlengerung, die sy furgeben haben von sand Jorgen tag uber ein jare, den groszfursten on unser und euer hulff gantz verderben und alsdann euch gruntlich gedringen mochten, das in ob got wil nit gen sol. wir wollen das mit gemeiner hulff disen summer underkomen. wir begern ouch von deiner andacht, das du nit lassest, dise banndelung alle dem meister von Yfflannd zu verkunden, das er sich ouch dornach wisse zu richten. wir lassen ouch dein andacht wissen, das des heiligen conciliums legaten nu gen Wienn komen sind, und wir harren ouch teglich der Beheim von der samung, die sy zu Prag gehabt haben, und getrauen zu got, so wir zusamen komen, dieselben Behemischen sachen sollen ob got wil zu seligem ende gedeihen. Geben zu Prespurg am dinstag nach Gregorii under unserm kleinen insigel, unser rich des Hungerischen etc. im 48. des Romischen im 25. des Behemischen im 15. und des kaysertums im andern jaren.

Dem erwirdigen Paulen von Rusdorff hoemeister deutschs ordens.

Ad mandatum domini imperatoris Caspar Sligk miles cancellarius.

4.

(1435) August 29. Tyrnau. Kaiser Sigmund berichtet dem Hochmeister von dem Fortgang der Verhandlungen mit Polen.

Or. Verschlusssiegel abgefallen. Staatsarchiv Königsberg. Angeführt Voigt VII, 668 Anm. 1.

Sigmund von gotes gnaden Romischer keyser zu allen zeiten merer des reichs und zu Hungern zu Behem etc. kunig.

Erwirdiger und liber andechtiger. wir zwyveln nicht, dein andacht hab nu wol vernomen von den ersamen kompthur von Osterrode und voyt zu Drssaw[1]), die nechst alhie bey uns gewezen sein, in welicher masz wir sy von uns zu deiner andacht gefertiget haben und sunderlich, wie wir

[1]) Dirschau.

zu demselben mal dem kunig von Polan schriben, als umb eynen beyfrid nach lautt einer abschrifft die die[a]) deinen ouch mit in haben. also hat uns der kunig von Polan widerumb geschriben und geanntwortt nach lautt der abschrifft hyerynne verslossen. usz derselben abschrifft wir nit mer versteen kunnen, dann daz der kunig uff solich unser meynung und begerung herczog Sigmunds und seiner lantherren rat haben und uns dann sein meynung doruff wissen lassen wil, als uns ouch der sendbott müntlich erczelet und zu solichem frid getröstet hat. solicher antwort wir wartend sein und alsbald wir die haben, wollen wir deiner andacht bey nacht und tag alle ding verkünden. ydoch so senden wir yczund durch der kurcze willen zu dem kunig von Polan den Grotko, Niclasen Brzezinka und Martynken von Baworow, daz sy ein ende vernemen von solichs frides wegen, wann wir meynen, daz in der Klimko von herczog Sigmunden under ougen kome, und wirt der frid beslossen, daz sollen sy euch zustund verkünden, in welicher masze und wie lang. und die egenant Niclas und Martynko sollen für sich zu dem groszfursten und dem meister von Yffland sich fügen und in das zu wissen tun, daz sy sich dornach wissen zu richten. wann die Polan uns haben zusagen lassen, das unsere botten also sicher durch ire lande ziehen sollen. wer aber sache, daz solicher frid nit begriffen würde, so werden die unsern nit volziehen. das alles, wie es sich verlauffet, wirdet deiner andacht zustund verkündet, damit du dich dornach wissest zu richten. und bis on zwyvel, geet der frid nit für sich, daz wir den orden und den groszfursten nit lassen wollen, als wir dann den deinen das zugesagt und dem kunige von Polan ouch geschriben haben. und hast du ichts guter newer mer von dem groszfursten Swidrigal, die wollest uns auch on verziehen wissen lassen. Geben zu Tirnaw am montag nach sant Augustini tag unsrer riche des Ungrischen etc. im 49. des Romischen im 25. des Behemischen im 16. und des keysertumbs im dritten jaren.

Ad mandatum dni imperatoris
Caspar Slik miles cancellarius.

Dem erwirdigen Paul von Ruszdorff hoemeister
deutsches ordens unserm liebn andechtigen.

5.

[1435] November 6. Presburg. Kaiser Sigmund tröstet den Hochmeister über die Niederlage, theilt gute Nachrichten aus Böhmen mit und ermahnt zur Standhaftigkeit.

Orig. Verschlusssiegel erhalten. Staatsarchiv Königsberg. Angeführt Voigt VII. 671 Anm. 3.

Sigmund von gotes gnaden Romischer keiser zu allen ziten
merer des reichs und zu Hungern zu Behem etc. kunig.

Erwirdiger und lieber andechtiger. als uns dein andacht yczund geschriben und die niderlag des erwirdigen meisters von Ifland[1]) verkündet hat mit anruffung unserr hilff nnd beystand, die dir und deinem orden

[a]) Das erstemal aus Versehen durch vor- und nachgesetzte Punkte für ungiltig erklärt.

[1]) Am 1. September an der Swienta.

yczund notdurftig sind nach gelegenheit der vergangen sache etc.: also lassen wir dein andacht wissen, das uns soliche geschichte vormals zu wissen worden, der wir ouch von ganczem herczen als billich ist erschroken sind und hetten nicht getrawet, daz die Polan über solich freüntlich teyding, als umb einen beyfried, die sy mit briefen und botschefften teglich mit uns handelten und uns clar zusagen liessen, es solt kein volk noch hilf usz Polan den Litten zu hilff cziehen und westen ouch von keinen, es weren denn arm gesellen die nit herren hetten, also mit listen solten umbgegangen haben, nach dem und sy uns vertrosten liessen mit iren worten, doruff wir dann uns eins teils verliessen und hetten ye nit getrawet, daz es zu solichen dingen komen solt. wie dem nü ist, so ist es doch ein gescheen ding, das in solicher masse nit zu bessern ist, dann wir bitten dein andacht, lieber hoemeister, das du und deine gebietiger gutes mutes seyt und euch nit zu sere bekumert, wann ab got wil den sachen noch gut rat sein wirt, dorczu wir dann ye leib und güt streken wollen, als ir empfinden solt. und sehet an, do der grosz streitt verloren wart, dorczu das gancz land, dem diese niderlag von gocz gnaden ungleich ist, das got und unser liebe fraw, der der orden ist, und gute fründe den orden dannoch nit liessen, damit er widerbracht worde: so ist dise sach also gelegen, das wir der gar wol mit der hilfe gots zustatten komen mogen und wollen. und sünderlich so ist der edel Caspar Slick ritter unser canczler und lieber getrüer iczund von dem tag, der zu Prag gehalden ist, her zu uns komen und hat uns solich mer gebracht, das wir von gnaden des almechtigen gotes von allen Behem eintrechticlich zu einem hern ufgenomen sind, und in diser wochen komet ir treffliche botschafft bey 300 pferden und sollen uns füren bisz an die grenicz, do uns alsdann das gancz land empfahen und hulden sol. wir haben ouch weg, damit sy mit der heiligen kirchen ouch geeynet werden, also daz das land nü mechticlich in unsere hende komet, got sey gelobt. dorusz dein andacht mit deinen gebietigern sünderlich freude und froloken nemen und ewren kommer in gute müte wenden sollet, wann unser hilff euch und dem orden nu wol trefflicher und anders sein wirt, dann bisher gewesen ist. und hoffen, wir und der orden werden nu anders angesehen, und begern von deiner andacht und ermanen dich mit ernst und fleisse, das du dich uff dem tag in keinen weg überteydingen lassest und den Polan nichts nachgebest, sunder vest und trostlich haldest und von dann zustund die deinen zu uns sendest. als du uns dann schreibest, so wollen wir noch weg finden, das du und der orden euch frewen sollet. und wann unsere botten zu unserm lieben bruder herczog Swidrigal nit durchkomen mogen, bitten wir dich, du wollest im dise unsere meynung und gute mere ouch verkunden und in trosten, wann ob got wil alle sach noch gut werden. und von der Yfflender wegen haben wir dein meynung wol vernomen und wollen in [es] indechtig sein und weg gedenken ob got wil, damit sy uns und dem reich gehorsamer sein werden. Geben zu Prespurg am nechsten suntag nach Allerheiligentag unserr reiche des Hungrischen etc.

Dem erwirdigen Paulen von Rusdorff höhmeister deutschs ordens unserm liben andechtigen.

Ad mandatum domini imperatoris Marquardus Brisacher.

6.

(1436) Januar 30. Stuhlweissenburg. Kaiser Sigmund theilt dem Grossfürsten Swidrigiello zur Ermuthigung den günstigen Stand der Dinge in Böhmen mit und macht ihm Vorschläge.

Orig. mit untergedrücktem erhaltenem Siegel ohne Adresse [1]. Staatsarchiv Königsberg. Angeführt Voigt VII, 677 Anm. 4.

Sigismundus dei gratia Romanorum imperator semper augustus ac Hungarie Bohemie Dalmatie Croatie etc. rex illustri principi Boleslao alias Swidrigalo magnoduci Litwanie fratri et consaguineo nostro carissimo salutem caritatem fraternam et prosperos ad vota successus. illustris princeps frater et consanguinee noster carissime. venientem pridem ad nostre maiestatis presentiam Waczlawkonem familiarem vestrum gratanter suscepimus et ea, que nobis retulit parte vestre fraternitatis, omnia claro collegimus intellectu, et sicut maximo dolore concussi fuimus percepto conflictu inter vestram fraternitatem et adversarios vestros habito, ita nunc vice reciproca aliqualiter sumus recreati ex verbis prefati Waczlawkonis, qui nobis expressit exercitum vestrum per dei gratiam non ita dampnificatum fuisse, sicut primus atque volgaris ad nostram notitiam rumor perduxerat, verbisque suis tamquam illius qui bello interfuit fidem adhibuimus atque consolati remansimus. quidquid sit, carissime frater, illud quod actum est, profecto sub magna fiducia Polonorum factum est, qui nobis spem dabant de treuga inter omnes partes amplectenda et quod ipsi non darent subsidium duci Sigismundo de Litwania, et dum ipsi sic nobiscum in illis rebus practicarent et nos eis plene crederemus tantoque minus ad preparationes tenderemus, ipsi morem suum insequentes auxerunt vires Sigismundi, quibus sic ad bellum deventum est. sed speramus in deum omnipotentem ista omnia debite et magnifice ad honorem vestrum et commodum nostro auxilio restaurare. et ad hoc, carissime frater, accedit, quod nos in presenti loco unacum legatis sacri Basiliensis concilii, cum baronibus nobilibus et civitatibus totius regni Bohemie oratoribus tam super facto fidei quam nostri regiminis in optima concordia et conclusione remansimus debemusque omnes super festo sancti Georgii proximo in Iglavia loco commetaneo Bohemie constituti et suscepta obediencia debita ad regnum nostrum in dei nomine proficisci, quo fiet quod rebus nostris atque vestris multo melius poterimus consulere. et sic indubie, frater carissime, faciemus, et ut vestra fraternitas sciat omnia que hic apud nos aguntur: rex Polonie iterum noviter misit ad nos . . Grotkonem oratorem suum affectans omnino mutuam conventionem nobiscum staretque uti percipimus contentus treugas cum maiestate nostra et cum ordine Prutenorum habere. sed quia de vestra fraternitate non fiebat mentio, refutavimus illam conventionem atque treugas, quemadmodum et prius crebris vicibus eas sprevimus, nolentes sine vestra fraternitate aliquid cum Polonis inire. et in presentia legatorum sacri concilii et etiam Boemorum ipsum Grotkonem expedivimus tali sub forma, quod ipse iret ad regem suum et sibi diceret, quod conventionem et treugas secum amplecti nec possemus nec vellemus sine vestra fraternitate, sed si ipse rex vellet generales treugas nobiscum et

[1] Offenbar sollte der Hochmeister das Schreiben an Swidrigiello befördern, was nicht geschehen ist.

cum vestra fraternitate habere, similiter et dux Sigismundus ex parte sua, quod illas acceptare vellemus una vobiscum, et quia iam ituri essemus ad regnum nostrum Bohemie, non possemus secum commode convenire, sed quod ipse et dux Sigismundus mitterent prelatos et barones suos pleno mandato fulcitos ad nostram maiestatem versus Pragam super festo penthecostes proxime venturo [1]), ad quam dietam eciam nos invitaremus vestram fraternitatem et ordinem Prutenorum, ut pariter vestros oratores cum pleno mandato transmitteretis et ibi per medium legatorum sacri concilii et consilium regni Boemie speraremus, quod omnes discordie inter partes per dei gratiam feliciter tollerentur; ipsi enim legati super hoc haberent commissionem a sacro consilio. et Boemi se ad hoc etiam iuxta mandata nostra promptissimos offerebant et hoc in presentia ipsius Grotkonis factum est, quem legati et Boemi similiter ad hoc sunt adhortati, et adiecimus etiam, si treuge ille confici possent, placeret nobis, sed si non, quod eque bene rex ipse et Sigismundus oratores suos transmitterent, ut est supradictum. sicque, carissime frater, ipse Grotko sumpto a nobis pro oratoribus regis et ducis Sigismundi ad numerum ducentorum equorum nostro salvo conductu a nobis discessit. quidquid tamen acturus sit apud regem vel quidquid Poloni acceptaverint, scire non possumus, sed sive rex ipse et dux treugas illas acceptent, sive non, sive etiam oratores suos miserint sive non, nichilominus vestra fraternitas non negligat ad dietam prefatam vestros oratores plene fulcitos ad nos transmittere. et sic etiam faciet ordo Prutenorum, quia si Poloni advenerint, sicut non diffidimus, tractabimus ea que tractanda fuerint; si vero non, tamen tunc insimul omnes concordabimus, quo modo et forma nos effectualiter adiuvare et temeritati adversantium obviare poterimus. sit ergo vestra fraternitas robusti animi et consoletur in domino et principes barones terras et subditos vestros confortet atque certificet de nostro adiutorio atque auxilio, quo vestram fraternitatem quoad vixerimus nullatenus deseremus, comodosiusque hoc fieri poterit, ex quo omnipotens deus nobis bellicosissimum regnum nostrum Boemie dignatus est restituere. etiam iam abhinc versus Budam et tandem ad Waradinum et sic ad Cassoviam gressus nostros dirigemus pro dispositione illorum confiniorum versus Poloniam, ut tempore suo, si opus fuerit, ad guerram sint parati, et tamen festinabimus celeriter, ut dietam sancti Georgii cum Boemis non negligamus, quemadmodum strenui et fideles nostri ac dilecti familiares Martynko de Baworow et Nicolaus Brzezinka ac fidelis vestre fraternitatis Waczlawko eandem vestram fraternitatem clarius viva voce informare poterunt et debebunt, quos diutius apud nos retinuimus, ut cum felicibus novis Boemie vestram fraternitatem firmiter consolari possent. preterea multum precamur vestram fraternitatem, quatenus prefato Nicolao vestra fraternitas non velit moram suam imputare ad culpam, quia ipsum invitum hic retinuimus, ut semper negocia vestre fraternitatis secum conferre possemus tamquam cum fidelissimo vestro, qui cum magna diligentia atque fide semper res vestre fraternitatis direxit quemque etiam vestre fraternitati affectuosissime recommendamus, rogantes, ut vestra fraternitas cum missione oratorum vestrorum tardare non velit et nobis subito premittere intentionem vestre fraternitatis et ea que circa vos nova geruntur,

---

[1]) 27. Mai.

requirentes nos semper ad omnia vestra beneplacita et accepta. Datum die lune ante festum purificationis virginis gloriose in Alba Regali, regnorum nostrorum anno Hungarie etc. 49. Romanorum 26. Bohemie 16. et imperii tercio.

Ad mandatum domini imperatoris
Gaspar Sligk miles cancellarius.

7.

1436 Juli 11. Basel. Ein nicht Genannter berichtet (dem Bischofe Johann III. von Meissen) über die Stimmung beim Concil und den festen Entschluss der deutschen Nation, die von Frankreich zu Gunsten des Papstes gemachten Vorschläge abzulehnen.

Cod. Novofor. 254a-b, mit der Ueberschrift: Copia litere misse episcopo Misnensi de novitatibus concilii.

Post devotam obsequiosamque recommendacionem. pater graciose. iam instant mala, que nondum ita dure sunt prosecuta. quidam miles cum quatuor doctoribus exhibentes concilio literam credentialem regis Francorum tamquam sui oratores inter alia supplicabant, ut quantocius faceret provisionem domino pape et cardinalibus, nam ipse rex in suo parlamento decrevit quartam omnium reddituum universorum beneficiorum pro provisione pape, exhortantes, quatenus concilium se ipsi conformaret. petierunt eciam decretum de eleccione revocari, quia capitula sepius elegerunt ingratum regi etc. et quia asseritur ipsisque est improperatum, quod ista ambasiata non de mente regis procedit, sed archiepiscopi episcopi et alii prelati ceterique curiales regentes regem, qui regere est non regit, sperantes et habendas commendas pensiones et promoveri ad episcopatus prelaturas ad peticiones literarum regis quas ad nutum habent, istam ambasiatam procurarunt et per medium talium papa sic predisposuit. et propter alias causas quam plurimas nacio Germanica heri et hodie de mane et post prandium convenit, disposuit convocationem nationis Gallicane, deliberavit requiri nacionem Gallicanam, ut nobiscum maneant in concordia alias facta. deliberavit etiam dare responsum ambasiatoribus regis, qui nacioni nostre idem supplicabant et singulis deputacionibus, ad quas avizamentum peticionis eorum est perductum, ut deliberarent in modum in cedula presentibus interclusa — —. tanta est anxietas sermonis, quod mirandum est. vere si hec servitus deberet introduci, pocius optare mortem! contra hanc omnes reges principes comites barones civitates Germanice nacionis deberent excitari, quia per hanc servitutem omnes provincie evacuarentur omni suo auro, et propter hanc evacuacionem terrarum annate fuerunt ablate[a]), non solum propter peccatum symonie. expediret quod P. V. cum capitulo clero diocesis concordaret, ut auxilium principum baronum invocaret, ad imperatorem mitteret, quod scriberet concilio desuper. idem fecit nacio nostra mittendo primo Georgium inclitum doctorem, deinde dominum patriarcham Aquilegiensem ad imperatorem super materia provisionis pape, tamen antequam illi oratores regis Francie venerunt, qui ad-

[a]) oblate.

huc sunt cum imperatore. eciam quod principes nostri lantgravius Thuringie et Hassie et marchio Brandenburgensis concilio scribant, sique etiam principes Slezie et alii barones scriberent, totum juvaret. per audienciam contradictarum nuper fuit processum contra vos et canonicos Misnenses, propterea quod nemo procurator comparuit. intelligens ego comparui, allegavi quod haberem mandatum exhibitum in inicio concilii coram domino Constanciensi tunc presidente et meam incorporacionem effeci, quod quieverunt commissarii. verum vere expediret quod maiori numero de Germania interessemus laborare. super vos iugum servitutis ponere reputatis vos pro asinis[a]). ego doleo super provisione facienda, ego reclamavi et reclamo, et quia nacio mandat, quod singuli per curatores suis dominis deberent intimare, ut certificent si consentire debeant, et quantum omnium fructuum vel aliam quotam vel nullam. propterea uno cum clero significate, quid fieri debeat. mei nomine per corpus Christi nunquam consenciam in obolum et inducam quoscunque potero, ne consenciant. monasteria Cisterciensium diocesis vestre deberent unum hic habere abbatem. placeat sollicitare, ut quantocius veniat iturus bene animosus. Scriptum Basilee feria quarta ante diem Margarete anno 36.

8.

1439 ohne Tag. Troky (in Litthauen). Herzog Sigmund von Litthauen schreibt dem Könige Albrecht II. über ihr Bündniss und erklärt, dass er von Polen unabhängig sei.

Cod. Novofor. 272b-273b, mit der Ueberschrift: Sigismundus dux Lituanie conqueritur Alberto regi contra Polonos, quoniam ducatum suum regno Polonie conantur subdere.

Invictissime princeps excellentissime domine et senior noster graciose. Pridie literam vestre maiestatis nobis per Andream Cauer vestre serenitatis nuncium oblatam recepimus sanoque percepimus intellectu, in qua eadem vestra maiestas scribit, quoniam pridem per strenuum vestre serenitatis familiarem Matimkonem de Baboraw scripsisset, qualiter amiciciam et ligam conceptam, quemadmodum vestre maiestati nostram intencionem per eundem in scriptis misissemus, tenere vellet et prosequi solempnesque eiusdem vestre maiestatis oratores eodem super facto transmittere etc. Invictissime princeps et domine nobis favorose: iuxta eadem V. M. scripta nos disponentes expectavimus cum ardenti desiderio adventum eorundem V. M. oratorum et pro tanto prefatum Martinkonem apud nos hucusque retinuimus, quia in vim litere credencie V. M. nobis peroravit, quod hic eosdem debeat prestolari a V. M. habens in commissis. de quorum adventu nichil audientes ipsum valedicendo iam de facto remiseramus, et nisi alter V. M. nuntius Andreas Cauer supervenisset, eodem die ipse Martinko, quo nos valedixerit, iter suum ad V. M. arripuisset. et mirabamur non modice quodammodo tedio affecti, quid esset cause vel impedimenti, quod sepefacti V. M. oratores, quos V. M. in via scripserat iam esse constitutos, ita in longo temporis spacio ad nos venire differebant aut non fuerunt transmissi. infra quod tempus Poloni variis modis et diversis elaborarunt et sunt conati, qualiter hanc amiciciam taliter inter nos conceptam possent impedire, quod tamen ex gracia dei minime

[a]) Der Sinn ist deutlich, doch nicht der Wortlaut.

facere potuerunt, cum iam ipsa amicicia et liga firmiter sit concepta et radicata, et non hesitavimus de vestra M., ymmo firmam spem gessimus tamquam de domino et seniore nostro carissimo, quod si hoc negocium apud vestram M. ipsi Poloni inficere et impedire attemptarent, quia ad vota sua minime possent devenire, prout et ita ex novissimis eiusdem V. M. scriptis accidisse intelleximus, de quo ipsi V. M. graciarum acciones referimus perimmensas et signanter de eo, quod V. M. nobis omnia gesta Polonorum significavit. et ut eciam ea que hic geruntur, eandem vestram M. non lateant, ipsi commisimus sepefato Martinkoni V. M. militi cum aliis nostre mentis V. M. conceptibus vive vocis oraculo enodare. preterea quemadmodum V. M. scribit, quoniam Poloni in prosecucione tractatus nos ducatus principatus et dominia nostra pro parte sua nominare et separare a V. M. sunt conati dicentes manifeste, quod nos et ipse ducatus Litwanie sub eis esset et ad eos et regnum Polonie pertineret, et quod illum ab eis teneamus et recognoscamus: invictissime princeps, vestram maiestatem rogamus attente et diligenter, quatenus ipsa vestra maiestas in hac parte eis non dignetur credere sed pro fictis et non veris habere, et quicumque talia coram vestra maiestate retulit, non verum dixit et nescivit vestram maiestatem informare. nunquam enim alicuius illiberi [a]) fuimus nec ipse magnus ducatus noster unquam alicui, sicut memoria hominum capere potest, fuit subiectus nec eum eciam ab eis tenemus, cum sedem ipsius a deo et nostris progenitoribus post decessum nostri germani dive memorie domini Witoldi iure hereditario teneamus et possideamus veroque et iusto titulo ad nos tamquam ad verum heredem sit devolutus, in quo nobis divina gracia suffragante nullum nisi deum timemus nec ipsi Poloni pro parte eorum aut cuiuscumque alterius nos reclamare[b]) et tenere possunt: ipsi simus liberi et liberum habeamus arbitrium eligere et manere circa quem nobis placet. ista nobis ipsi Poloni faciunt pro beneficiis nostris que ipsis impendimus, cum inimicis ex omnibus [partibus][c]) fuerunt circumsepti videlicet a serenissimo domino Romanorum rege vestre maiestatis patre ipso adhuc rege Hungarie existente, Tewtunicis utrisque scilicet Prutenis et Livonicis et diversis partibus Rutenorum, cesare Thartarorum et Waluchis, pro quibus nobis interposuimus nulla ducti avaricia, cum in omnibus soli habundabamus, sed magis propter fidem katholicam relevandam, que fere in partibus nostris fuit extincta et ad infimum depressa. —[d]) quod ius etiam ipsi Poloni ad regnum Bohemie habent et habuerunt, quod tamen legitime ad vestram maiestatem pertinere dinoscitur, quod se in ipsum violenter intromittere voluerunt. Datum in Troky anno domini etc. 39.

9.

1439 August 20 (?)[1]). Kisdi. Praelaten und Barone von Ungarn sagen dem Papste Eugen IV. begeisterten Dank über die von ihm mit den Griechen getroffene Vereinbarung, versichern ihn der unverbrüchlichen Treue

---

a) illeberi. b) reclinare. c) fehlt. d) Offenbar ist hier einiges ausgefallen.

1) Ueber die Datirung vgl. oben S. 414.

Ungarns und berichten, wie sie den Gesandten des Baseler Concils schroff abgewiesen hätten.

Cod. Novofor. 263a-264a, mit der Ueberschrift: Declaracio episcoporum et baronum regni Hungarie pro domino Eugenio papa.

Beatissime pater domine noster metuendissime. humilem nostri post recommendacionem et devota E. S. V. pedum oscula beatorum. si et cottidianis orthodoxe fidei et crucis Christi persecutorum infestissimisque insultibus ut plurimum perturbati quosdam hiis diebus preteritis de confinibus regni huius nostri generis et sangwinis incolas infausto emulorum nostrorum raptu abductos et alios trucidatos cernentes gravem in corde consternacionem et dolorem tulerimus, et ipsa mutata nature pietate cogente gravi in animo compassionis stimulo puncti fuerimus, attamen demum novissime peregrino quodam sed admodum assiduo rumore auribus nostris intonante multis retroactis temporibus exoptate, eciam divina cooperante clemencia sanctitate vestra preside consumate unionis Grecorum toti orbi fidelium gaudium super omne gaudium proferencia nova intellexissemus orientalisque et occidentalis ecclesie parietum compagem in ipso summo angulorum lapide Cristo Jhesu caritatis cathenis connexam fore cognovissemus, mox elapsi merori et ex dolendo casu pretacto nature compassione emersi doloris mesticia ferme abiecta et magnitudine generalis leticie quantitatem huius parcialis ruine superante plausu pene inexplicabili in domino Jhesu cum graciarum accione letati sumus. et tanto hoc ipsum in maius nobis gaudium cessisse arbitramur, quanto per id et christiani nominis ampliacionem, que multum nostro inheret desiderio, speramus succedere et emulorum Cristi, adversus quos soli dumtaxat, aliis qui eorum hiatui vicinitate patere cernuntur cessantibus vel forsitan devictis, divino auxilio forciori hucusque resistencia dimicavimus, confusionem et rabiei barbarice repressionem presaga mente cognoscimus affuturam, ad que domino concedente nostra non deerit[a]) sollicitudo tamquam horum, qui a pretactis inimicis crucis Cristi durioribus impugnacionum iaculis infestati amplius in eorum perniciem cogimur machinari. quibus perceptis et pretactorum, que fama solummodo novimus, iam ex literis S. V. ad regiam maiestatem missis veritatis certitudine cognita, licet ab eminente[b]) tempore, quo sacre fidei orthodoxe religio in hijs partibus salubri diffusione vigente cepit regnum istud, et eius incole, qui inter alia divine largitatis dona sacrum regale diadema, uti ex primevis omni suspicione carentibus nostrorum codicum colligitur hystoriis, alteri regno prioris[c]) actoris conceptu deputatum monitu angeli a sancta apostolica sede et beatissimo eius presidente singulari prerogativa acceperunt, semper eidem sancte sedi apostolice et Romano summo pontifici pre omnibus speciali devocione adherentes et in cunctis eorum agendis et oportunitatibus illac recursum habentes in se huiusmodi devocionem continuo cumulato fructu adaugere atque nullo evo interrupto in alcius et alcius offerre visi sint: tamen nos, qui sicuti in naturali propagacione sic non minus devocionis imitacione progenitoribus nostris successimus, eo amplius in devocione S. V. et apostolice sedis nunc attendimus, que temporibus nostris diu desideratam et multis retro seculis

a) deerat. b) imminente. c) priori.

neglectam supranotatam preclarissimam et optatissimam unionem sub vestro felici ecclesie universalis regimine divina bonitate, que fidelium in se conciliat animos, ad finem usque perductam conspicimus et infidelitatem iam nimis auctam, que multis in partibus in perniciem fidelium suos protendit fines, a plurimorum cordibus salutifero S. V. labore eliminatam persentimus. que quidem devocio nostra superius ex singulari devocione memorata in nostris cordibus exuberanti virore vegitata, non ut oris solummodo sentencia sed et operis certitudine clareat, proponimus et decrevimus non alicuius adulacionis levitate moti sed certi avisamenti pretextu beatitudini vestre subscripta enodare. nempe veniente in hunc locum serenissimo domino Alberto Romanorum et nostro rege illustrissimo unacum nobiscum atque copiosa gencium exercituancium in occursum Turcorum domini et eius exercitus cumulata quantitate et per certorum dierum lapsum potissime ob causam direccionis sue navalis potencie istic repausante, appulit fortuna ducente adventu fere inproviso ad serenitatem ejusdem domini regis [et] ad nos quidam episcopus Lubicensis ecclesie titulo insignitus eotunc nobis et in persona et dicendorum intencione incognitus, qui nomine oratoris eximie nacionis Germanice veniens rem et pugnam patrum Basiliensium agebat obtentoque audiencie die in paucis legacionis sibi imposite officium executus fere in singulis suis oracionis articulis quedam dictorum patrum decreta et certos processus contra S. V. pretensos crebra replicacione commemorare, ymmo et quandam sentenciam deposicionis, proch dolor, ut dicebat iam apud sepefatos patres latam explicare videbatur. sed cum sui prolixitate sermonis diem primam sibi prestite audiencie occupatam tenens ab omni nos opere, quod nobis de eo die contra inimicorum insultum gerendum incumbebat, prepediret, alio die subsequenti, prefato episcopo itidem prosequente, nos qui aliis expedicionibus magis arduis gravabamur, ea potissime que in dedecus apostolice sedis et S. V. cedere videbamus, tamquam vere obediencie filii sufferre non valentes eundem mox extra nostram ac communitatis huius regni partem pro honore S. V. cum responso, nos esse et remanere semper velle cum S. V., et alio tali expedivimus, quale sua prosecucio et intencio merebatur, prout de hoc reverendus pater dominus Johannes episcopus Segniensis S. V. legatus frater noster nobiscum pondus diei et estus perferens tamquam omnium bene conscius et prout ille, qui se pro S. V. prefato Lubicensi episcopo semper in nostra presencia fortiter obiecit, si opus fuerit, clarius vestram informare poterit sanctitatem, que veluti pius pater et pastor gregis dominice ad partes istas oculos dirigere velit et favoribus succurrere oportunis et quam altissimus conservare dignetur per tempora longeva pro regimine ecclesie sue sancte. Datum in progressu exercituali regio et nostro in villa Kesdy vigesima die mensis Augusti anno domini millesimo 439.

10.

1439 August 30. Im Feldlager am Ufer der Donau. Bischof Nicodemus von Freising meldet dem Papste Eugen IV., wie freudig König Albrecht II. seine Botschaft aufgenommen habe.

Cod. Novofor. 264 b.

Sanctissimo et beatissimo domino domino nostro Eugenio pape quarto. patrum sanctissime. vidi ea que de reduccione Grecorum serenissimo do-

mino nostro Romanorum regi Ungarie Bohemieque regi scripsit. vidi et letatus sum nimis agens gracias altissimo deo nostro inmortali qui tempore vestre beatitudinis dignatus est, sponsam ecclesiam suam in unitate fidei congregare. quanta enim cordis alacritate et iocunditate prelibatus dominus meus rex carissimus S. V. filius gavisus sit, certe calamo scribere non valeo. sperat hoc vestrum sanctissimum opus toti christianitati et potissime regnis suis multum profuturum. ipse certe sincerissimus et devotissimus zelator ecclesie fuit est et erit. lacius super predictis S. V. prefatus dominus meus scribit, pedibus cuius me uti creatura vestra humiliter recommitto. Christus personam vestre beatitudinis augeat et conservet. Datum in felici exercitu prefati regis in rippa Danubii contra sevissimos Turcos penultima Augusti anno etc. 1439.

S. V. humilis et devota creatura Nicodemus episcopus Frisingensis.

11.

1439 (September[1]*) 2. Kisdi. Ein nicht Genannter berichtet dem Papste Eugen IV. von der Zurückweisung des Baseler Gesandten.*

Cod. Novofor. 264 a.

Sanctissime pater et vestre sanctitatis pedum osculo genibus provolutis famulatus me humilio. Sciat E. S. V. quando episcopus Lubicensis legatus ex parte concilii Basiliensis nudiustercius ad serenissimum principem Romanorum regem ac Hungarie etc. dominum Albertum campizantem contra Turcos emulos christiane fidei advenit. qui quidem episcopus Lubicensis legacionem suam proponendo contra E. S. V. honorem plura inducendo sicut clarebit E. S. V. per scripta aliorum, auditaque huiusmodi legacione in publico coram ipso serenissimo domino nostro rege aliisque principibus prelatisque et baronibus dominus episcopus Segniensis fidelis et humilis capellanus E. S. V. statim contradicendo domino episcopo Lubicensi asserens falsa et frivola universas propositiones contra E. V. S. dictum Lubicensem scandalizando coram ipso domino nostro rege et aliis principibus in vituperium sue detraccionis multa obiecit. ita certissime fideliter executus est dominus episcopus Segniensis honorem E. S. V., [ac][a]) si vos eum genuissetis et a iuventute sua eum nutrivissetis, pro quo certissime ingenti gaudio repleti sumus unacum aliis prelatis et baronibus ac magnatibus huius regni Hungarie. de quibus suis laudabilibus gestis pro honore E. S. V. et nos quantum valuimus operam dedimus, prout verissime audiet E. S. V. . predictos dominos prelatos et barones huius regni fratres et amicos nostros induximus pro honore D. V. S. loqui et dicere determinative et conclusive dicto Lubicensi episcopo respondere ac relacionem facere, quod nos et totum regnum vita comite nunquam [ab][b]) E. S. V. separabimur, sed totam et perfectam obedienciam E. S. V. sicut boni christiani faciemus, prout lacius E. S. V. —[c]) et hoc idem E. S. V. credat, quod usque ad mortem pro honore E. S. V. stabit totum regnum Hungarie. Altissimus conservet E. S. V. per tempora longeva. Datum in Kidic[is] secunda die mensis Aprilis anno domini 1439.

---

[1]) Ueber die Datirung vgl. oben S. 414.
[a]) fehlt. [b]) fehlt. [c]) Es fehlt ein Wort wie audiet oder dergl.

12.

1439 September 3. Im Feldlager „iuxta portum Danubii Tydewrew". König Albrecht II. spricht dem Papste Eugen IV. seine Freude über die erfolgreiche Verhandlung mit den Griechen aus.

Cod. Novofor. 262a-263a, mit der Ueberschrift: Albertus Romanorum rex congratulando pape de reduccione Grecorum et Armenorum multipliciter ipsius comendat personam.

Beatissime pater domine noster reverendissime. Gloria laudis personet et in ore omnium iucundo cum iubilo presentisque et postere etatis hominum noticia creatoris omnium recognoscat pietatem. utinam, pater beatissime, nature ministrante efficacia vis affatus humani atque eloquii capacitas tantam sibi perfeccionem vendicasset, ut singula, que interno[a]) concepta formantur acumine, per expressionis modulum prodere possent in apertum et ea, que affectus intrinseca preoccupant, affatus valerent vulgacione effundi! Credimus, vix umquam alicuius preterite etatis principem in tantam erupisse leticiam vetustis traditum historiis, quantam nos, si expressioni subiaceret, exnunc accepimus ex literarum S. V. nova ardenti studio expectata proferencium serie nobis novissime apportata, quarum letissima continencia in sui processu bipartite materie utrimque optatissima veritate referta valde felicis fortuitus prosperrimum processum felicioremque postmodum desideratissime unionis Grecorum consumatum successum compertissimi stili ornatu lucida elaboracione denotabat, ubi ex earundem rerum una iam S. V. toti mundo cognito labore consumata et alterius prosequende perfeccio nobis summa spe commendatur. et tanto hoc ipsum amplius concurrit votis nostris atque in maioris leticie augmentum reputamus, quanto per id et pestiferam orientalis occidentalisque ecclesie scissuram dampnabili dudum divorcio illapsam iam divine clemencie opitulamine sublatam fore conspicimus, et diu desideratam preclarissimamque unionem in pretactis literis S. V. et decreto desuper confecto expressius declaratam nostris temporibus salubri auspicio vidimus subsecutam. O ineffabilis et inscrutabilis divine pietatis miseracio, quas tibi fragilitatis humane inbecillitas pro tot acceptis magnaliis laudes graciarum persolvat, cuius dumtaxat interest lapsuum devia plerumque inter suos fideles emergi permittere et pia postmodum correccione mundare? O presulis eximii cunctis futuri seculi temporibus preferenda gloria et amiranda pastoralis cure solercia, cuius affectus ad hanc unionem precipuus eterna dei presencia precognitus, cuius felicis regiminis evo tam sancte unionis consumatio non sine singularium prerogativa meritorum divina providencia, que unicuiquam distribuit prout vult, reservata censetur! sed quid de tanti antistitis laudibus amplius proferamus aut quid in eius meritorum explicacionem immoremur, que immensa summi creatoris bonitas tam laudabili nulla oblivione delenda fama clare omnium intuitu decoravit, ut quicquam in eius commendacionem restaret, alciori transgressu excedat! gloria igitur in superis deo, cuius inestimabilis miseracionis pietas sui incomprehensibilis altitudine consilii tam gloriosissimum opus tamque felicissimum orientalis occidentalisque ecclesie parietum nexus ad nostra usque tempora practicandum distulit et sub tali

---

[a]) interim.

pastore ydoneo misericorditer consumavit et tale coram nostris obtutibus fere insperatum[a]) opus peregit! vix dignius aut iocundius ab ipso sacro apostolice predicacionis exordio umquam catholica acceptavit ecclesia. Quid plura? tantoque ad hanc rem letabundam animus noster fervore exultacionis estuat, et quod mens intrinsecus excoquit, extrinsecus nequit exprimere lingwa carnis, sicque horum, que ad hanc rem digne loquenda forent, ne dicendorum tediosa prolixitas immineat sine facto, unum solum adhuc peragendi restat, utputa S. V. pro tam preciosissimi negocii peracti iocunda intimacione grates referre immortales. et quia tam ex hoc quam eciam expressiori explicacione nostri fidelis dilecti et consiliarii specialis reverendi patris domini Johannis episcopi Segniensis S. E. legati collegimus singularissimo affectu S. V. ad nostra vota preservandum nos obligaciorem reddimus, quanto id et officium advocacionis nostre propensius exposcit et favorum multiplicum accepta beneficia seriosius exigere dinoscuntur. necquidem vestra quoquomodo dubitet beatitudo, quin singulis sancte Romane ecclesie et eius auctoritati sese improbe opponentibus, prout deo placuerit et honori vestro conveniens fore videbimus, forti nos resistencia opponemus. Denique, pater beatissime, postrema literarum S. V. supranotatarum clausula non minus saluberrimum quam utilissimum et christianorum saluti conveniens S. E. intentum et propositum exprimens nos admonere videbatur, ut huiusmodi vestro beatifico proposito et nostrum intentum confirmare deberemus, ut, sicut cunctis intuentibus ad oculum patet, nostra cottidiana solercia ad reprimendum seve gentis perbarbarorum populum dei indignissime opprimentium proterviam hominibus christianis [et] principibus amplius expendatur et invigilet. ad ea quoque ad que facienda monemur, sponte curamus animo ampliori [neque][b]) egemus requisicione, sed ad omnia circa hanc rem prosequendam oportuna nostra non deerit solicitudo et favor precipuus succurrendi, ita ut et ipsi domini Greci intelligant, hanc sanctam unionem et statui eorum multum posse conducere, secundum que et nos S. V. devocius deprecamur, ut E. S. hiis, ad que manum principii posuit, tam solerter quam provide accedat[c]) et eadem prout concepit ad salutarem portum deducat. speramus etenim cum ipsa S. V., ut ille omnium visibilium et invisibilium conditor, qui unam affectatam rem in vestris manibus salutifero fine clausit, et alteram conceptam direccione ac succursu prosequetur concupito. processiones et signa leticie per dominia nostra, ut nobis S. V. scribit, fieri merito faciemus. altissimus conservet S. V. per tempora longeva iuxta vota. Datum in descensu nostro exercituali campestri iuxta portum Danubii Tydewrew vocatum tercia die mensis Septembris anno domini 1439.

13.

1442 Juli 1. Ofen. König Wladislaw — cum nonnullis pacem et tranquillitatem regni Hungarie optantibus visum fuerit expedire, ut pro tractanda ipsa pace regni — domina Elyzabeth regina Hungarie etc. Strigonium accederet, nos vero ad alium locum civitati Strigoniensi propin-

---

a) fore inspiratum. b) fehlt. c) accedat.

quiorem similiter accederemus — gibt Elisabeth und ihrer Begleitung bis zu 1000 Personen für die Reise von Posonium her und zurück freies Geleit.

datum Bude prima die mensis Julii a. d. millesimo quadringentesimo quadragesimo secundo.

Cod. Novofor. 273b-274a.

14.

1442 August 26. Poppelsdorf. Erzbischof Dietrich von Köln bevollmächtigt gemäss den Beschlüssen des Frankfurter Reichstages genannte Gesandte für das Baseler Concil.

Cod. Novofor. 251b, mit der Ueberschrift: Littera domini archiepiscopi Coloniensis ad mittendum ad ambas partes contendentes super suprema potestate ecclesiastica.

Theodricus dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus sacri Romani imperii per Ytaliam archicancellarius Westfalie et Angarie dux etc. post exortam pridie magnam proch dolor differenciam in ecclesia dei convenientes reverendi et illustris sacri Romani imperii principes et electores et ego in opido Franckenfordensi superioribus annis vacante tunc imperio per mortem dive memorie Sigismundi imperatoris pro eleccione novi Romanorum regis, prout etiam tunc elegimus felicis recordacionis Albertum Hungarie et Bohemie regem etc., fecimus unanimiter de consilio multorum prelatorum principum ac divini et humani iuris peritorum nobis in hoc assistencium divina ut credimus inspiracione quasdam uniones appellaciones et protestaciones multis bonis laudabilibus et necessariis respectibus ac eciam illas post temporum intervalla per consensum renovavimus extendimus et in illis fixe ac fideliter perstetimus. atque a primordio differencie predicte condolentes semper angustiis et calamitatibus sancte matris ecclesie convenimus ad diversa hincinde loca nunc per nosmetipsos nunc per solempnes oratores nostros pro inveniendis et practicandis salubribus mediis pacis. et dum sperabamus, multiplices labores preces et exhortationes nostras apud partes hincinde dissidentes gratas et acceptas haberi, illis tamen frustratis preter spem nostram execrabile periculosumque scisma in ecclesia dei gravius est subortum, unde invalescentibus quotidie malis religio deficit iusticia perit et obediencia passim ducitur in contemptum. ne igitur tanto in discrimine rerum maior turbacio tam in ecclesia quam eciam [in] sacro Romano imperio gravioraque dietim ubique scandala vehementer accrescant, commovit nos potissime zelus domus dei, tot et tantis malis quantocius occurrere et bonum pacis in ecclesia dei querere ac pro viribus procurare, prout ad hoc multipliciter et ex debito obligamur. unde iuxta avisata et concordata[a]) nunc per serenissimum et invictissimum principem dominum Fredericum Romanorum regem etc. et sacri Romani imperii principes supradictos et me, concurrentibus eciam nobiscum in multitudine reverendis dominis archiepiscopis episcopis universitatibus studiorum prelatis doctoribus illustribus principibus ducibus marchionibus comitibus baronibus optimatibus necnon ambasiatoribus civitatum Germanice nacionis, super mittendis iterato solempnibus ambasiatoribus nostris hincinde ad partes de et super suprema dignitate ac potestate ecclesiastica dissidentes,

[a]) concorda.

quantum hoc me et ecclesiam meam concernit, mitto unacum aliis oratoribus ad hoc designatis honorabilem Henricum de Eupel legum doctorem prepositum ecclesie sancti Severini Coloniensis consiliarium et devotum meum dilectum, iniungens eidem per hec mea scripta, ut omni studio omni solicitudine cum ceteris ad hoc deputatis procedat et exequatur commissa secundum instructiones sibi datas fideliter et diligenter apud partem Basilee residentem et ubi alias iuxta tenorem instructionum fuerit expediens et optimum. rogans et exortans et obtestans partem ipsam per viscera misericordie Jesu Christi per fidem et religionem christianam per salutem rei publice et singulorum, quatenus dignetur et velit ambasiatam ipsam benigne suscipere et audire sibique non aliter quam michimetipsi, si in presencia loquetur, fidem plenariam impertiri ac insuper facere se exorabilem ac acquiescere precibus et exhortacionibus tam honestis et iustis, prout magna est desuper expectacio et rerum magnitudo summopere hoc exposcit. Datum Poppilstorp meo sub sigillo presentibus subimpresso vicesima sexta die mensis Augusti anno domini MCCCCXLII°.

15.

1443 April 8. Neustadt. König Friedrich IV. fordert einen nicht genannten ungarischen Grossen zu einer Zusammenkunft bei Presburg für den 30. Mai auf.

Cod. Novofor. 345a.

Fridericus etc. magnifice sincere dilecte. pridem ambasiatores venerabilissimi Dyonisii archiepiscopi Strigoniensis, Ladislai episcopi Nitriensis et aliorum prelatorum comitum baronum capitaneorum militum nobilium et civitatum incliti regni Hungarie ad nostram regiam celsitudinem transmissi nos magnopere exhortati sunt, ut eidem regno tam intestinis dissensionibus quam bellis externis nimis afflicto ac ruinam minitanti subsidio et presidio adesse curaremus, ut nostro interventu celerius constitueretur pacatum, provideremus quoque, ne patruelis noster carissimus rex Ladislaus paterna eiusdem regni frustraretur successione, cum et tutelam predicti patruelis nostri gereremus et nobis ex debito Romane regie dignitatis incumberet, orphanos et pupillos in iuribus et iusticia eorum confovere ac universaliter ad omnium regnorum christianitatis pacem concordiam quoque intendere. nos ipsius regni, quod singulare scutum christiane religionis existit, ex cuius quoque ampliori dilaceracione toti fere christianitati irrecuperabilia damna atque pericula possent imminere, si eidem taliter anxiato in tempore non preberetur succursus, calamitatibus condolentes illius incomoda dissidia populi strages et alias contentionum miserias absque dolore cordis ingenti audire non potuimus — *(erklärt seine Bereitwilligkeit zu helfen)* — quod ut celerius fieri possit, visum est nobis — quod tu et alii prefati comites barones nobiles et ceteri notabiles predicti regni incole in aliquo certo loco statuto pro tempore nobiscum conveniatis — —. idcirco — rogamus, quatenus [vos][a]) in proximo instanti festo Ascensionis domini[1]) in loco civitatis Pozoniensis propinquo constituatis, ad quem nostri eciam nuncii co-

[a]) fehlt.
[1]) 30. Mai.

mode valeant pervenire. nam et alios similiter archiepiscopos episcopos — et incolas ipsius regni in eundem diem illuc vel ad alium locum dicte civitati vicinum duximus evocandos — nos vero in die predicte Ascensionis domini in civitate nostra Haymburgensi constituemur, ad quam nonnullos electores sacri Romani imperii et alios principes ac quosdam de regno Bohemie necnon de Slesie nostrisque Austrie Stirie Karinthie et Carniolae ducatibus episcopos prelatos comites barones et prestantes viros duximus invitandos. et si fortasse ex inevitabili impedimento, quod absit, Haymburgam personaliter accedere non possemus, extunc solemnes ambasiatores nostros sufficienti mandato fulcitos transmittemus ad tractandum et consulendum de pace et comodis dicti regni Ungarie ac quomodo — Ladislaus — et quilibet alius in iure sibi competenti posset conservari —. preterea apud fratrem nostrum carissimum regem Polonie tempore medio partes nostras interponemus, ut predictum regnum in amenitate pacis quantocius constitui valeat, ut optamus. Datum in Nova Civitate octavo die mensis Aprilis, anno domini 1443°, regni vero nostri anno tercio.

16.

1443 Mai 17. Basel. Ein nicht Genannter [1]) berichtet dem Bischofe von Krakau über den Stand der Dinge bei dem Concil in Lausanne.

Cod. Novofor. 253, mit der Ueberschrift: Litera missa domino Cracoviensi ex Basilea de prospero concilii successu.

Er hat mit Freuden aus dem Briefe vom April gesehen, wie der Bischof dem Baseler Concil und dem Papste Felix treu anhänge: semper in melius negociorum disposicio et spes habende bone conclusionis super negociis ecclesie tam in Germania quam in aliis negociacionibus — — in dies solidatur. Papst Felix ist in Lausanne, wo er zahlreich aufgesucht wird aus verschiedenen Ländern und schon manches Nützliche gethan hat, was er hier nicht gethan hätte. Am 10. April ist der Cardinal von Aquileja als Legat ad Wyennam et ad Hungariam gegangen und man hofft davon das Beste. Er beklagt, dass Cardinal Julian nun abtrünnig geworden sei und bekämpfe, was er früher vertheidigt habe »complacendo homini peccatori«. Freut sich über die gegen die Türken erfochtenen Siege. mitto — literas, quas — dux Britannie — et — cardinalis Nannetensis[2]) eiusdem ducis cancellarius per — papam Felicem ad cardinalatus promotus sacro concilio per hos dies scripserunt, ut videat V. R. P., quomodo eciam in extremis occeani finibus ecclesie auctoritatem et veritatem venerentur. scripsi eciam V. R. P. per dominum Jacobum de Chaves (?) militem ordinis sancti Johannis Jerosolimi, qui concessit abhinc cum — cardinali Aquilegiensi in Poloniam sine mora profecturus, quem iam ibi esse estimo. Ex Bas(ilea) XVII maij anno XLIII°.

---

[1]) Wahrscheinlich ist der Schreiber Nicolaus Amici, der Gesandte der Pariser Universität, vgl. Ermisch a. a. O. 43. [2]) Jean de Malestroict aus Nantes.

Eine Pilgerfahrt in das heilige Land im Jahre 1494.

Von

Theodor Schön.

In dem Archive der Freiherren von Ow in Wachendorf, einem der reichhaltigsten und bestgeordneten Privatarchive des Königreichs Württemberg, befindet sich das Fragment der Beschreibung einer Pilgerreise ins heilige Land. Leider fehlt Anfang und Ende der sehr interessanten Handschrift. Dennoch lässt sich das Jahr, in welches die Pilgerfahrt fiel, genau bestimmen. Die Reise muss nach dem Jahr 1489 stattgefunden haben, da Cypern bereits im Besitz der Venetianer, aber vor dem Jahre 1522, da Rhodus noch im Besitz des Johanniterordens war, ja sogar vor 1517, wo Palästina türkisch wurde, da die Reisenden das heilige Land noch im Besitze des Sultans von Kairo vorfanden. Da nach Angabe der Reisenden Unser lieben Frauen Scheidung, d. i. der 15. August, auf einen Freitag fiel, so kann die Reise, welche ja zwischen 1489 und 1517 stattfand, nur 1494, 1505 oder 1511 stattgefunden haben. Nun wird aber am 105. Reisetag gesagt: „die haiden — sprachen, sij vernämen, als wie etlich künig in unsern lannden aufrierig wärn uud nämen für das heilig grab zu gewinnen". Diese Notiz weist deutlich darauf hin, dass 1494 das Reisejahr war. König Karl VIII. von Frankreich, der sich am 6. September 1494 von Andreas Palaeologus in Rom seine Rechte auf das griechische Reich abtreten liess, plante dessen Wiedereroberung. Auch errang 1494 der tapfere Ungar Paul Kinizsi gegen Semendria Erfolge, so dass der Sultan 1495 einen dreijährigen Waffenstillstand mit Ungarn abschloss.

Der Name der Pilger oder des Verfassers wird in der vorliegenden Reisebeschreibung nicht genannt. Nach derselben war einer der Mitreisenden Albrecht Mätsch, welcher am 25. August 1494 starb, ohne Zweifel ein Mitglied des meissnisch-voigtländischen Geschlechts dieses

Namens[1]). Ein Conrad Metsch begleitete 1493 den Kurfürsten Friedrich von Sachsen auf seiner Reise zum hl. Grab. Mit der Reise des Kurfürsten kann aber der vorliegende Bericht nicht identisch sein. Der Kurfürst kam nach dem von H. Spalatin verfassten Bericht (Historischer Nachlass und Briefe, herausgegeben von Ch. G. Neudecker und L. Preller, Jena 1851) am Tage St. Johann Baptistae (24. Juni) an der Küste von Palästina an und verliess an Unserer Frauen Tag (2. Juli) wieder Jerusalem, während unsere Reisenden noch 9. bis 17. August in Jerusalem waren. Jedenfalls waren die Reisenden angesehene Persönlichkeiten. Nach einer Stelle des Berichts konnten sie 300 Dukaten Lösegeld zahlen. Auch waren sie mit guten Empfehlungen ausgestattet; der Grossmeister der Johanniter liess sie in den Nikolausthurm auf Rhodus ein, während doch sonst Niemand dort eingelassen wurde.

Eine Vermuthung über die Persönlichkeiten der beiden Reisenden sei gestattet. Der Württembergische Archivar Gabelkover berichtet in seinen im Geh. Haus- und Staassarchiv in Stuttgart befindlichen Excerpten aus dem reichen Urkundenschatz des damals noch nicht durch den dreissigjährigen Krieg zerstreuten herzoglichen Archivs: „Anno 1494 ist herr Ludwig de Greiffenstain freyherr zum h. grab gwesen“ [2]). Dieser Ludwig Freiherr von Greifenstein ist der am 16. Februar 1484 von Kaiser Friedrich legitimirte natürliche Sohn des Grafen Eberhard des Aelteren von Württemberg[3]). Er hatte an der von seinem Vater gestifteten Universität Tübingen seit 1480 studirt. Nach einer Notiz Gabelkovers hatte sein Vater ihm 1490 zu einer Reise nach Rom 700 Gulden gegeben, ein Zeichen, dass derselbe ihn reich ausstattete; er konnte somit ganz gut, wie unsere Reisenden, über grössere Geldmittel verfügen. Er war vielleicht der eine Reisende, der andere Reisende war wohl ein Herr von Ow[4]), vielleicht Märklin von Ow zu

[1]) Nach mündlicher Tradition in der freiherrlichen Familie von Ow soll der Reisende der Johannitermeister in deutschen Landen Johann von Ow sein. Da derselbe aber nach dem Liber bullarum magistri in den Kanzleiregistern zu Malta am 3. Dezember 1481 bereits todt war, kann er nicht der Reisende sein. Auch an den Johann von Ow, der nach R. Röhricht und H. Meisner (Deutsche Pilgerfahrten nach dem hl. Lande S. 230 f.) mit Pfalzgraf Ott Heinrich im Jahre 1521 im hl. Lande war und auf der Heimreise starb, ist nicht zu denken, da ja 1517 der Sultan von Kairo, den die vorliegende Reisebeschreibung als Landesherrn von Palästina erwähnt, seine Herrschaft an die Türken verlor. Uebrigens waren Pfalzgraf Ott Heinrich vom 18. Juli bis 3. August in Jerusalem, nicht aber, wie die vorliegende Beschreibung von ihren Reisenden berichtet, vom 9—17. August.
[2]) R. Röhricht und H. Meisner S. 198 kennen diese Pilgerfahrt nicht, wissen überhaupt von keiner Fahrt, die ins Jahr 1494 fällt, was wenigstens die Annahme, Greiffenstein, der 1494 im hl. Land war, sei der Reisende, nicht ausschliesst.
[3]) Cf. Th. Schön, Greiffenstein (Reutlinger Geschbl. 1, 76. [4]) Cf. Schön, Johann v. Ow,

Wachendorf, der nach einer Notiz Gabelkovers 1492 in württembergischen Diensten war. Aus dem Jahre 1494 findet sich in dem von dem Freiherrn Hanns von Ow auf Wachendorf und von mir gesammelten Regesten über das Geschlecht von Ow[1]) keine einzige Urkunde des Märklin von Ow, während er in den vorhergehenden und folgenden Jahren häufig urkundlich erscheint. Dies würde sich durch seine Abwesenheit im Orient erklären. Er war vielleicht der zweite, von Graf Eberhard seinem Sohne als Begleiter mitgegebene Reisende. Dadurch würde sich das Vorhandensein der Handschrift im Wachendorfer Archiv erklären.

Die Handschrift ist in zwei mit Leder überzogenen Holzdeckeln gebunden. Auf der Innenseite des Vorderdeckels findet sich folgender Eintrag von gleichzeitiger Hand:

Anno domini 1436 Albertus dux Bavarie duxit conthoralem ducissam de Brunswic circa festum S. Martini et fuerunt nupcie in Monacho et generavit hic pueros undecimos:

Anno 1437 natus est Johannes dux feria s. Michaelis,

Anno 1438 natus est Ernestus feria quarta Bartolomei et mortuus est in Straubing,

Anno 1439 natus est Sigismundus in die s. Anne,

Anno 1440 natus est Albertus nativitate domini et mortuus est statim,

Anno 1441 nata est domna Elisabet purificatione Marie,

Anno 1443, 1444, 1445, 1446 pausavit,

Anno 1447 natus est illustris princeps Albertus, iam regnans[2]), feria sexta ante festum s. Thome apostoli,

Anno 1449 natus est Cristoforus epiphania domini,

Anno 1451 natus est Wolffgangus [festo] omnium sanctorum,

Anno 1454 nata est domna Barbara quarta feria post pentecostem et fuit eo ipso festa s. Georgii quarta feria post.

Die Reisenden mögen bei der Hinreise München berührt haben und dort mögen diese Aufzeichnungen entstanden sein.

Die Handschrift ist mit farbigen (rothen) Initialen reich ausgestattet. Sie enthält viele Correkturen. Die Schrift ist noch die des 15. Jahrhunderts.

Der Verfasser der Reisebeschreibung ist sehr bewandert in der Bibel und den Legenden. Er interessirt sich neben den heiligen Stätten aber auch für die Produkte und die Sitten der Länder, die er besuchte. Für die traurige Lage der von den Mohammedanern bedrohten morgenländischen Christen, für die Misshandlungen, denen die Pilger

Meister d. Johanniterordens in deutschen Landen (Staatsanz. f. Württ. 1890 Beil. S. 273).

[1]) Benützt wurden das Stuttgarter, Sigmaringische, Karlsruher, Konstanzer, Freiburger, Innsbrucker, Strassburger, Darmstädter Archiv und verschiedene Schweizer Archive. [2]) Demnach geschrieben vor dem 18. März 1508.

seitens der Anhänger des Islams ausgesetzt waren, gibt er manche Belege. Auch für die Topographie des hl. Landes lässt sich manches aus dem Bericht verwerthen, da der Verfasser sehr detaillirte Ortsangaben gibt. Namentlich die Beschreibung der dalmatinischen Küste ist von Interesse.

Der Anfang der Reisebeschreibung fehlt, doch lässt sich das fehlende theilweise ergänzen. Es wird nämlich bei Beschreibung des Rückwegs berichtet, dass die Reisenden auf der Hinreise Ramla, Cypern, Rhodus, Patmos, Budua berührten, und es ergibt sich aus mehreren Stellen, dass sie auf einem venetianischen Handelsschiffe fuhren. Der Hinweg ging wohl über München, Mittenwald, Innsbruck, Sterzing, Bozen, Trient nach Venedig, dann zu Schiff an der dalmatinischen, albanesischen, griechischen Küste vorbei, an Kandia, Cypern vorüber nach Jaffa, dann über Ramla nach Jerusalem. Die Reise wurde am 2. Mai 1494 angetreten, vom 9. bis 17. August waren die Reisenden in Jerusalem, vom 18. bis 25. August in Ramla, vom 31. August bis 4. September in Cypern, vom 19. bis 21. September in Rhodus, vom 2. bis 10. October in Kandia. Wann sie wieder nach Hause zurückkehrten, lässt sich nicht genau feststellen, Ende October waren sie jedenfalls in Venedig und wohl im folgenden Monat daheim.

(Als Veronica den) herren Jesus unter dem kreitz daher sechen gen, so jämerlich gestalt, da der herr gar hinzu gefiert ist worden, da hat der ewig got der yetzgenanten frawen schlayer genomen und hat den getruckt in sein heyligs antlitz und sein gestalt darein gepildet. Der selbig schlair ist yetzund zu Rom. An diser stat da ist ablas VII iar und VII karen.

Darnach komen wir zu des reichen manns haus, der dem armen Lasarus die prosen von seinem dischs nit geben wollt. Darnach komen wir zu sant Maria Madalena haus. Da ist ablass VII iar und VII karen.

Darnach komen wir wider herfür gangen in die gassen; da komen wir an die stat, da vil andechtiger frawen gestanden sein, da unser herr unter dem kreytz fürgieng und die frawen dastuonden und wainten. Und der herr Jesus spracht zu in: „Ir thöchter von Jerusalem, ir solt nit yber mich wainen. Wainet yber euch und über ewre kind“ [1]). Da ist ablass VII jar und VII karen.

Darnach komen wir mer an ain eck in ainer gassen, da ist die stat, da unser herr Jesus vor anmächt nidersanck unter dem kreytz, und die Juden, die zwungen ein peyrlein genant Simonem Cireneum, der must dem herren Jesus das kreitzen helffen tragen. Da ist ablas VII jar und VII karen.

Darnach fiert man uns für den tempel Salamonis, das wir hinein sachen, und wir sachen gar vil liechter darinnen prinen und mon sagt uns von der sum der liecht, der ist so vil, das ich darvon nit schreyben

---

[1]) Evangelium Lucae 23, 28.

darr. Und diser ist der tempel, ist rotund und vast hoch und ist mit zin geteckt und aus grossen gehawen palierten steinen gepawen. Auf dem umbgang diss tempels haben si gesetzt ein vinsternüs des mons und auf all ir kirchen setzen sij halbmon, das ist der haiden sit. Diser tempel hat ain ebnen weyten platz vor im, mit weyssen märblstainen gepflastert. Und sy hallten den tempel innen und aussen gar sauber und stet ain schöne kirch darpey, ist auch mit zin geteckt, haben die heiden auch inn Und in dem obgenannten tempel gend die haiden allgemainclich parfüss darein und sy haissen in den heyligen vels [1]) und nit ein tempel und thünd das darumb, wann es ist ain clainer vels inmiten des tempels und der da get man an ainer stainen stiegen hinauf und ist hoch hinauf. Da ist ain schöne porkirchen, da giengen wir hinauf. Da sicht men gar schön herab auf das heylig grab. Denn mon ist da gleichsam oben darob. Dise kirchen haben inn die Armenier.

So will ich auch von den glauben der leyt etwas wenigs schreyben, denn es sind sibnerley glauben oder leyt in dem tempel, und was stet sy in dem tempell inn haben.

Item die parfüsser münich aus dem closter, das da haist Monte Sijon, sind die mynoris unsers gelaubens, die haben inn im tempel das heylig grab und unser lieben frawen capelen, darinn sy stät III ampel prennen. Auch so haben sy ir wanungen daselb und ligen daselbs auch. So prennen sy in dem heiligen grab III ampel, die tag und nacht prinnen. Und die andern gelauben prennen XVI ampel im heyligen grab. Aber die arnderen glauben darf kainer in dem heiligen grab mess lesen, es werd in dann erlaubt von den parfüssern. Mer haben sy inn ain alltar auf dem perg Calvarie ob und bey dem loch, darinn das heilig kreytz gestanden ist. Mer haben sy inn ain altar und ain prinnende ampel neben der findung des heiligen kreytz. Mer haben sy ain prinende ampel ob der stat, da der almächtig got unser herr Jesus toder seiner lieben muoter in ir schoss gelegt ward, als er von dem kreytz genomen ward.

Auch die Kriechen haben inn den kor, der stet mitten im tempel und ist gros. Auch so haben sy inn die capel, darinn die fäncknus unsers herrn Jesu ist. Si haben auch inn zwen alltar auf dem perg Callvari. Sy haben auch inn sant Helena capel. Sy haben auch ain ampell stäts prinendt an der stat, da die Juden gespilt haben umb unsers herren rock und bey den vorgenanten steten haben sy auch ir ampell prinendt.

Die Jorsij [2]), die man nennet Gorgiten, haben die stat inn, da das heilig kreytz ist gefunden worden, und sy prennen da drey ampel und sy haben auch inn den heyligen perg Calvarie, der ist in bey neylicher zeyt vom soldän eingeben warden. Auch so haben sy inn die capell unter dem perg Calvarie, die mon haist Golgota, und mon nennt sy auch unser frawen und sant Johansen capell.

Item die Jacobiten haben inn ain capel, ist genaw am heiligen grab. Hinden daran gepaut ist ain alltar darinn und sy prennen stäts VII ampel an der stat, do unser herr seiner lieben mueter, als er von dem kreitz

[1]) arabisch Kubbet es Sakhrah = Felsenkuppel. [2]) Die Georgier.

genomen ward[a]), an ir schoss und arm gelegt ward. Die acht ampel haben die parfuesser münich inn.

Auch die Inndianer, die man auch dj Abasini[1]) nent, die haben inn den altar, darunter die seyl ist, darauf unser herr gesessen ist in seiner krönung und auch vil uner[b]) im darauf erpoten ist worden. Si prenen auch etlich ampel da. Sie haben auch ir wonung und ain capel hinden[c]) pei dem heiligen grab auf die linck hant an der maur des tempels herniden auf der erd.

Die Gurian[2]) haben inn sant Helena cappel, darinn haben sy mess und ir wonung haben sy neben den Inndiänern gegen den Jacobiten ober.

Auch die Armenier haben innen die porkirchen, die ich vor am ersten genent hab, die auf der lincken seiten, so man in das heilig grab geht, ist. Daselb haben sy auch ir wonung. Die Armenier halten gleich mess als unser priester und glauben als wier, denn in etlichen clain stucken irren sy und sy sind der römischen kirchen nit untertänig.

Item die Indiäner und die Jacobiti und Gurian gleichen sich vast mit unserm glauben und unter allen glauben in dem tempel ist uns kristen niemant widerwärtiger, denn die Kriechen. Sy lassen auch unser priester auf iren altärn nit mess haben.

Item im heyligen grab prinen stät XVII ampel und an den andern heiligan stäten prinen albeg ampel, an etlicher X, an etlicher XIII, an etlicher IIII oder II.

Item so ist ze mercken das noch zway geschlächt im tempell sind, die haben kain heylige stat insunder inn und habens also erlangt vom pabst und von dem künig Soldän, das sy es zugeben haben und in erlaubt drinen ze sein. Dise sind also genant: die Maraniti[3]) die Gobiti[4]). Und von yedem glauben sein zwo person in dem tempel.

Das ist XVIII person mit den lesten zway geschlächten.

Item es ist zu wissen, das der ewig got der herr Jesus das schwär kreitz auf seinem götlichen rucken zue seiner marter XI hundert schrit getragen hat. Denn ich hab es gemessen von der stat bey Pilatus haus den weg, den der herr Jesus unter dem kreitz gegangen ist, pis zum perg Calvarie ist XI hundert schrit.

Auch so ist zue wissen, das unser lieber herr Jesus, als er an dem kreytz gehanngen ist, hat er sein heyligs angesicht gegen den untergang der sunn gekert und seinen heiligen ruggen gegen den aufgang der sunn und den rechten arm heraus gen mitternacht und den lincken arm gegen mittag. Und des sagt man uns ein ursach, das er also gehangen ist. Es ist hinder dem perg Calvarie gegen der sunn aufganng, gleich daran die selbig zeyt der statgraben gewesen und das heylig kreitz ist darinn verschütt und verporgen worden, als es denn die heylig künigin sant Helena daselbs funden hat, als mon noch sicht ob XL staffel under der erd und als der graben gar am perg Calvarie gewesen ist gegen dem aufgang der

---

[a]) Zwischen ward und an steht „und“, jedenfalls ein Schreibfehler. [b]) Zwischen im und uner steht „die“, ein Schreibfehler. [c]) Erst stand „vornen“ da, das durchstrichen wurde.

[1]) Die Bewohner von Habesch in Afrika. [2]) Die Einwohner von Guria, dem alten Kolchis. [3]) Die Maroniten in Syrien. [4]) Die Kopten in Aegypten.

sunn. Es haben auch die Juden unserm herren Jesus sein heiligs antlitz gegen dem untergang der sunn gekert um das, das sy vor im sein umbgeriten und gegangen, und haben im vil pöser spotwort zugezogen und vil lästerlich uner erpoten.

So mon über den vorgemelten platz in den tempel get, so stet ein hübscher turn auf die linck hannt heraussen vor der thür. Und der thür in den tempel sind zwo, die ain zuo der rechten hannt ist vermaurt worden und ob den zwayen türn ist pilldwerch in die stain gehawen: unsers herren einreyten auf esel. Und als pald mon durch die thür hinein get, so get mon von mittentag gegen mitternacht hinein und gerad für anhin von der thür gegen mitnacht bey XXIII schriten. Da ist die stat, da unser herr Jesus seiner muoter toter an ir schoss gelegt ist warden. Und von diser stat ist auf die recht hannt gegen der sunn aufgang der perg Calvarie XXXVII schrit und auf die linck hannt gegen der sunn untergang ist das heilig grab von der vorgenannten stat auch XXXVII schrit und vom perg Calvarie lxxiii schrit zu dem heiligen grab. Und da der herr Jesus am kreytz gehangen ist, hat er sein angesicht gegen dem heyligen grab gekert und hat das mit seinen leyplichen augen das wol gesechen. Von dem tempel unsers herrn Jesus da ligt der Ölperg gegen der sunn aufgang. Auch ligt dahin gegen der sunn aufganng Bethonia, Jericho, das thot mör und der Jordan. Und zwischen dem Ölperg und der stat da ist das tal Josafatt.

So ligt auch Salamons tempel ain wenig höcher denn gen aufgang der sunn herumb gegen mittag.

So hat auch unser herr das kreitz getragen gegen dem untergang der sunn von Pilatus haus zum perg Calvarie. Es ist auch die stat Jerusalem daselb hinaus am grösten.

Auch von disem tempel ligt das kloster auf dem perg Sion gegen mittag, naigt sich ain wenig genn untergang der sunn. Kayfas und Annas heyser die ligen gegen mittag und auch das tal Siloe von dem tempell unsers herren Jesus.

So ligt auch Wettlahem, da unser herr ist geporn worden, gegen mitag. Denn es zeucht sich auch herumb gegen dem untergang der sunn.

Auch munnta Judea, da unser fraw über das gepirg ist gangen zu irer maimen Elisabet, das ligt von dissem tempell gerad gegen dem untergang der sunn und auch heraus gegen uns wartz, gen Räma und gen Jäffa, das leyt von disem tempel und der stat Jerusalem grad auf die mittnacht. Auch so ist zu wissen: da der herr Jesus unden an dem Elperg gepett hat in dem holen fels, da er pluotigen schwais geschwitzt hat, da hat er sein heiligs antlitz gekert inmit zwischen mittnacht und des aufgang der sunn.

Und im garten, da der herr gefangen ist warden, da hat er auch gekniet und gepett, da hat er sein heiligs antlitz gegen mittag gekert.

Und von mitternacht gegen mittag get mon durch ain thür in denselbigen garten und dan hinein gen auf die recht hant nachent bej der thür ist die stat, da sant Peter dem Juden sein or ab geschlagen hat. Unsers herren vänckniss ist wol hinein im garten. Item als der allmächtig got zu höchst auf dem Ölperg an dem heyligen auffarttag gestanden und

daselbs gen himel gefaren ist, am anfangs seins farens hat er sein heyligs angesicht gegen mittentag gekertt. Das sicht mon an den fuosstriten wol.

Und als wir alle dise ding gesechen und erfahren heten und mon uns aus dem tempel gelassen het, da giengen wir in unser herberg.

Der lxxxxviiii tag (8. August).

An freytag vor sant Larentzentag zwo stund nach der sunn aufganng liess mon uns aus dem tempell, als ich vor darvon geschriben hab. Nach ettlicher erfarung giengen wier in unser herberg und assen und wir pliben also den gantzen tag in der herberg.

Der hundertist tag (9. August).

Item an sambstag an sant Larentzen abennt da gingen wir frie und suochten die heyligen stet haim, wie hernach geschriben stet. Am ersten giengen wir in Kaifas haus. Das ist ain gross haus und ist ain kirchen dar, haist zu sant Salvator, die haben die Armenier inn. In dem selbigen hauss was got der almächtig die gantzen nacht verspert und wart hart darin geschlagen, gerauft, gestössen, und in diser capel ist auf dem vordern alltar der stain — ist für ain allterstain darauf gelegt — der vor der thür des heyligen grabs ist gelegen, davon Maria Madalena redt: »wer weltzt uns den stain von der thür des grabs?« [1]) Sy hats nit unpillich geredt. Denn der stain ist vast gros und bey zwayen spannen tick. Bey disem stain ist ablass syben jar und syben karen.

Und nachent bey diesem alltar auf die recht hannt ist ain engs gewelb, ein keychen. Darein haben die Juden unsern herren Jesus gefanngen gelegt, dieweyl sy zuo rat giengen. In dise väncknus giengen wir ainer nach dem andern. Da ist volkomer ablas aller sünd von pein und von schuld.

Darnach giengen wir wider heraus in den hof in Kayfas haus und mitten im hof da ist die fewrstat mit stainen gemaurt, da die Juden das fewr heten, dapey si sich wermeten, und auch Peter wermt sich, da er verlaugnät auch da unsers herren Jesus zu dreyen malen. Es ist auch nit verr darvon ain loch in ainer maur, da der han inngesessen ist, der gekrät hat, als sant Peter dreymal verlaugnet het. Da ist ablass VII jar und VII karen.

Darnach giengen wir in Annas haus. Da ist ain kirchen inn, die genannt ist zu den heyligen ennglen, die haben die Armenier inn. Und inn dem hof da stet noch hewt des tags der paum, da die Juden unnsern herren Jesus angepunten haben mit stricken, pis das sy den pischof Annas aufgeweckt haben und er sich angelegt hat und auch rat mit in gehabt hat. Und ist der paum vast gros und ist innen hol und trät doch noch frücht und ist ain ölpaum. Des paums pracht ich ein zwey mit grosser mie darvon. Bej disem paum ist ablas VII jar und VII karen.

Auch so ist in disem haus, als yetz die vorgenant kirch ist, da ist dem herren Jesu der packenschlag gethan warden und vil anderer schmachait, die im in disem haws ist angelegt warden. An diser stat da ist ablas VII jar und VII karen.

---

[1]) Evangelium Marci 16, 2 und 3.

Darnach giengen wir in das tal Syloe ain hochen perg hinab. Da komen wir auf den gotzacker, der genant ist Acheldemach, das ist der acker des pluetz, der umb die XXX pfening gekauft ist warden, darumb unser herre Jesus ist verkauft warden. Der acker ist in vier meyr gefast wie ein thurn und ist gewelbt und hat oben syben löcher, dardurch mon die toten korper hinein würft. Ich hab drei körper darinn sechen ligen schon in tiecher eingemacht. Diser acker ist ains hafners gewesen und die heilig künigin sant Helena hat disen acker also lassen einmauren, lxxv schuech lanng und bei anderthalben gaden hoch. Aber hinden vom perg her get mon ebens fuoss darauf. Auf disem acker da ist ablass syben jar und VII karen.

Darnach komen wir zue vil schöner grüft und löcher und höl in den velsen. Das sein die stet, da sich die junger unsers herren Jesus einverpargen haben nach der fäncknüs unsers herren Jesus und darinn beliben sein, dieweil der herr Jesus ist gemartert worden und bis das er erstanden ist. In disen grüften und velsen da ist ablass VII jar und VII karen.

Auch ist zuo wissen, das der obgenannten grüft vil ist und sünd auch ander heilig leyt daher geflochen, die nit junger oder zwëlfpoten gewesen sind unsers herren Jesus, aber haimlich. Und an allen disen endten an yeder besunder da ist ablas syben jar und siben karen.

Darnach komen wir an die stat, da sich die gepirg und gar gross hoch vels zerspalten und zerrissen haben, ain klafter weyt klüft, in der zeit des leydens und sterbens unsers herren Jesus. Da ist ablass VII jar und VII karen.

Darnach komen wir an die stat, da stet ain grosser paum. Da ist die stat, da der heilig profet Ysaias mit ainer hültzen sag von einander geschniten warden[1]). Da ist ablas VII jar und VII karen.

Darnach komen wir zuo einem wasser, ist eingefast als ain wejer und ist genannt Natatorium Siloe. An dem enndt macht der herr Jesus den plinden gesechend, der genannt war Gedonius. In das wasser get gar ain schöner prunn und got sprach zu dem plinden: „gee und wasch dich bej disem prunn“.

Diser ist der plint, den die Juden in den rat voderten und in fragten, wer in hiet gesunt gemacht. Auch so truncken wir des prunnens und wuoschen auch unsere augen mit dem wasser. Bei disem prunn da ist ablas VII jar und VII karen.

Darnach komen wir zuo dem prunnen, in dem die muoter gotz ire tiechel und wintell gewaschen hat und vil und oft bei dem brunnen gewesen und gewant hat, ee sy den herren Jesus in den tempel geopfert hat. Und diser prunn haist noch hewt des tags unser frawen prunn und zuo disem prunn get mon tewf in ainen vels hinab. Aus disem prunnen truncken wier. Und bei disem prunnen da ist ablas VII jar und VII karen.

Darnach giengen wir wider auf gen Jerusalem in das kloster auf dem perg Sion und hörten mess und giengen darnach in unser herberg und assen.

An disem tag starb mer ain pilgram, ain parfuosser münich, kunt wol malen, was ain Teytscher, ain Pravänder.

---

[1]) Nach der Sage wurde Jesajas auf Befehl des Königs Manasse zersägt.

Auch drei stund nach mittag pracht mon uns die esel zum kloster Munte Sijon. Da sassen wir auf und riten hin gen Wetlahem. Da hin seind fünnff meyl von Jerusalem. Si sind nit kurtz.

Am aller ersten zaigt mon uns Symeons haus, der unsern herren Jesus an seinen arm nam, als in die muoter gotz in den tempel opfert, da er sprach: „Nunc dimittis“. Da ist ablas VII iar und VII karen.

Darnach komen wir an die stat auf zwo meyl von Jerusalem, do der stern den heiligen drei künigen wider erschin. Dann dieweyl sy zuo Jerusalem waren, sachen sy des sterns nit. Da ist ablas syben iar und VII karen.

Darnach komen wir zuo ainer kirchen. Da ist gepom warden der heylig profet Helias. Es ist auch da sein haus, darinn er gewant hat. Da ist ablas VII iar und VII karen.

Darnach komen wir zuo dem haus, da der engel den profeten Abacuck pey dem schopf nam und fiert in in Babilon in die lebengrub zu Doniel dem profeten. Da ist ablass VII iar und VII karen.

Darnach komen wir zu dem haus, dar inn Jacob, der alt patriarch, gewont hat. Es leit auch da begraben sein hausfraw Rachel. Da ist ablass VII iar und VII karen.

Und darnach wurden wir ansichtig di stat Wetlahem und am hinzuoreyten liessen wier die stat auf die recht hannt und wir riten zuo dem closter und wir sassen herauss auf ainem weyten hof ab. Und es was VII stund nach mittag und darnach zeleten uns die haiden hinein in die kirchen. Und so man in die kirchen get, so get mon von untergang der sunn gegen den aufganng der sunn hinein. So mon hinein kümbt, so get mon herumb auf die linck hannt in den creytzgang. Da giengen wir von stund an ein. Da legten sich die münich an und da giengen wir mit der process heraus in die kirchen und giengen an die heyligen stet, wie hernach geschriben stet und vermürkt ist.

Am ersten giengen wir zu ainem alltar. Der stet neben dem hochen alltar auf die recht hant. Da ist die stat, da unser herr Jesus am achten tag nach seiner gepurd beschniten ist warden. Da ist ablas aller sünd und bein und von schuld.

Darnach giengen wir mit der process zuo der lincken hannt herumb am kor. Do stet ain alltar. Da ist die stat, da sich die heiligen drey künig zuoberait haben, das opfer ze pringen dem new gepornen kind, unserm hern Jesus. An diser stat ist ablas VII iar, VII karen.

Darnach giengen wir die stiegen hinab. Die stiegen ist nachent bei dem yetzgenanten alltar auf die recht hannt und ist XI staffell hinab unter die erd. Da stet ain alltar, da ist die stat, da gott der herr unser hailer [ist gepom worden] [1]). Mer in ain capell, darinn ist ain alltar, daselbs ist sant Eusebius grab, der sant Jeronimus iunger gewesen ist. Da ist ablass syben iar und syben karen.

Und darnach het die process ein endt und die münnich die heten uns tebich und tiecher in dem kreytzgang aufgepraitt, darauf wir die nacht lagen. Auch so prachten sy uns guoten wein und prot und gar guot wasser und wir funden auch fail air und ander notturft und wir theten uns nider und assen und truncken, was uns got beriet, und legten uns darnach nieder und schlieffen.

[1]) In der Hs. sind einige Worte, wohl die ergänzten, ausgefallen.

Und zu mitternacht stuonden wir wider auf und giengen hin und peychteten uns und empfiengen das heylig sacrament an der stat, da unser hailer der herr Jesus ist geporn warden und komen in dise wellt. Gott sey gelobt.

Und wir hörten vil mess nach ainander an den heiligen steten und darnach suecheten wir die heyligen stet haim, pis das es tag ward. Auch als mon zu Wetlahem im kreytzgang in sant Jeronimus capellen get, ob der thür fannd ich her Niklasen von Abensperg hanntgeschrift mit kreiden geschriben, den got genad[1]), und auch zu Jerusalem im tempel in unser frawen capel auch ob der thür mit kraiden geschriben.

So ist auch zu wissen, das die pilgram alweg und insunder, wenn mon mit der process die heylig stet haim suocht, so tregt ein yeder pilgram ein prinnende kertzen in seiner hanndt, insunder in der kyrchen zu Jerusalem, im tempel und im kloster auf dem perg Syon und in der kirchen, da unser frawen grab in ist[2]), und auf dem Ölperg in der kirchen, da unser herr ist gen himel gefaren[3]), und zuo Wetlahem in der kirchen.

Auch so ist zuo wissen, das die stat, da unser herr Jesus ist geporenn warden[4]), ist vor der stat Wetlahem; so mon von Jerusalem hinzu zeucht, so ist dise stat nit verr von dem thor auf die linck hannt und ist gar ain schöne kirchen darüber gepawen, als mon irer geleich kaum in der wellt findt. Die haben auch inn die parfuesser münnich von Jerusalem aus dem closter in Munte Syon. Und als wir zu Wetlahem waren, da waren auch der anndern gelauben vil da hingetzogen auch kirchferten, die triben ein sölichs seltzsams wesen bey der nacht in diser kirchen, das ich mein lebtag sölich wunderlich ding nie gesehen hab, und schrien gar wunderlich, davon gar vil ze schreiben wär.

Hundert und ain tag (10. August).

Item an sunntag an sant Laurentzen tag, als die sunn aufgieng, da riten wir zuo Wetlahem wider abeg und wir riten nit den weg, den wir von Jerusalem dahin geriten warden, und wir riten hin in das gepirg Judea und auf ain meyl von Wetlahem. Da komen wir zue ainer kirchen, zuo sant Niclas genant, daselb sant Pauls der ainsidler und sant Ewstachius vor zeyten begraben warden sind. Da ist ablas syben iar und syben karen.

Darnach komen wir zu einer kirchen, ist zuo unser lieben frawen[5]) genant und ist nachent bey der vorgenanten kirchen. Da ist die stat, do der engel den hirten verkündt die gepurd unsers herren Jesus. Da sind auch gar gross ölpaum, da ist des himlischen hörs gar vil in den lüften gewesen, die all gesungen haben: „Gloria in excelsis deo und frid den menschen auf der erd“. Da ist ablas syben iar und siben karen.

Und die yetz genant kirchen kynnen und mügen die haiden nit zerprechen. Das wennt der gewalt gotz.

Nit verr darvon ist ain kirchen oder ein capel — denn sy ist nit gros — da ist die stat, da der engel gotz dem heyligen Josep im schlaff

---

[1]) Niclaus von Abensperg wurde 28. Februar 1485 ermordet. [2]) Die unterirdische Kirche der Maria, links vom Wege, der von Jerusalem auf den Oelberg führt, in der Thalsohle des Kidron. [3]) Die Himmelfahrtskapelle, 1824 durch Erdbeben zerstört. [4]) St. Mariae de Praesepio. [5]) Eine halbe Stunde westlich von Bethlehem.

verkünd und sprach: „Stee auf und flewch in Egipten und beleib da, bis das ich dir wider wiert sagen[1]). Da ist, da er floch mit der junckfrauen Maria und mit irem lieben kind, unserm herren Jesu. An diser stat ist ablas siben iar und siben karen.

Und nachent bei diser capell sind begraben die XII heyligen profeten. Da ist ablas siben iar und VII karen.

Darnach komen wir an die stat, do Davit den risen Golias mit einer schlingen ertödt und im sein haubt abschlug. Da zaigt mon uns auch den aker Boos und Ruth, da Davitt den lewen und den beren erschlueg. Und ist vast ain schöns fruchtpars ertrich daselbst und hat die selb zeit gehört zu dem haus Davit. Aber mon verkünt uns da kain ablas.

Und als wir also daher reiten neben schönen weingärten zue paiden seyten, so hören wir trumetter und hören etlich püxen abschiessen und darnach sachen wir ein herrlichen zeug bei dreihundert pfürden. Des erschracken wir ser und da ward uns pald zue gesagt, es wär der herr von Gäserä[1]) und der herr von Jerusalem, die wären auf dem land von unsern wegen, und es was war. Mon sagt uns auch, hieten die herren so guoten fleys nit gethon, so wären wir von den Araben beraubt warden.

Darnach riten wir über ainen hochen perg in ain tal ab und wir zugen über ain schöns veld hin. Da warden wir sechen das haws Zacharie. Das stet auf ainem hochen perg und, ee das wir zue dem haus komen bei tausennt schrit weyt, da komen wir zuo ainem prunnen, da ist die stat, da die mueter gotz bei gerast hat, als sy über das bürg gieng zu yrer maimen Elisabet. Das wasser truncken wier. Da ist ablass siben iar und syben karen.

Darnach giengen wier hinauf in das haws Zacharias und suochten die heyligen stet haim, wie hernach geschriben stet.

Am ersten komen wir an die stat, da unser liebe fraw irer maimen sant Elisabet sprach, „Wannen kümbt mir das, das die muoter meins herren mich haim suecht.“ Auch so bewegt sych das kind in yrem leyb und daselbs macht die mueter gotz das lob gesang: „Magnifica animam meam, domine[3]). Da ist ablas VII iar und VII karen.

Darnach giengen wir oben hinauf in das haus. Da ist vor zeiten ein capell gewesen, ist yetz erprochen. An dem selbigen enndt hat Zacharias den psalmen gemacht: „Benedictus dominus deus Israhel, quia visitavit et facit redemptionem“[4]). An dem selbigen enndt hat im Zacharias haissen pringen ain griffel und schrib auf ain tafel, das sein sun solt gehaissen werden Johannes. Da ist ablas siben iar und VII karen.

Darnach komen wir auf ainen clainen perg, da ist auch ain gross haus. Da ist auch Zacharie gewesen und fürwar es sind heyser als die schlösser und bey disem haus ist ain gewelbte grosse kirchen, die hallten die haiden vast unsauber und stellen vich hinein. In diser kirchen ist die stat, da sant Johanns der gottestauffer ist geporn warden. Da ist volkomerr ablas aller sünd von pein und von schuld.

In disen zwayen heysern wachsen plabe körner. Die wachsen sünst in der gantzen wellt nit. Die söllen den schwangeren frauen guet sein. Der pracht ich auch ain tail zewegen.

---

[1]) Evangelium Matthäi 2, 13—14. [2]) Cäsarea. [3]) Evangelium Lucä 1, 40—55. [4]) Evangelium Lucä 1, 67—79.

Darnach riten wir den weg da hin, den die muoter gotz über das gepirg was gegangen zuo irerer muomen Elisabet, und wir riten gar nachent an Symeons haus hin, davon ich vormals geschriben hab, lag uns auf die rechten hannt.

Darnach komen wir zuo einem kloster, genannt zue dem heiligen kreitz, das haben die kriechen inn und in der kirchen hinter dem hochen alltar da ist ain gefiert loch, ainer ellen tewf und ainer halben ellen weyt. Das ist die stat, da das holz ist gewachsen, daraus das heilig kreitz ist gemacht warden. Da ist ablass syben iar und syben karen.

Auch heraussen vor dem kloster, da ist der schön garten gewesen des künigs Salomons, der genant ist Ortus conclusus.

Darnach riten wir dahin gegen Jerusalem, da sachen wir in aim tal ain kloster. Da ist vor langer zeyt ain heyliger abt inn gewesen, hat gehaissen Saba. Und ist ain fart auf ainmal xiiii tausennt monich darinn gewesen.

Darnach riten wir gen Jerusalem. Auch so riten wir gar für vil haidinscher greber hinein, die alle im velld heraussen vor der stat sein. Und zwo ur vor mittag komen wir gen Jerusalem und assen und wir pliben in unser herberg bis fünnff vor nach mittag. Da liess mon uns mer mer in den tempel. Das was zum andern mal. Denn mon läst die pilgaram zuo drei malen in den tempel. Und da wir also in den tempel kamen, da suochten wir die heyligen stet haim, als denn gewonhait ist ze thon. Und zwo ur vor mittnacht da schluog pruoder Hanns von Preyssen ritter in dem heiligen grab. Es wurden xi ze rittern geschlagen. Darnach legten wir uns nider an die erd in dem tempel auf tebich. Die hat ain hertzog von Purgundi darzu hinein geschickt und wir schlieffen kaum drey stonnd. Da stuend wir auf und hörten mess an den heyligen steten, bis das es tag ward. Und nach der sunn aufgang drei stund da liess mon uns aus dem tempel.

Hundert und II tag (11. August).

Am montag nach sant Larentzen tag bei drey stund nach aufgang der sunn, als mon uns aus dem tempell liess, giengen wir in unser herberg und assen und wir pliben in der herberg bis drey stund nach mittag. Da ward uns zuegesagt von unserm patron, wir wurden reyten an den Jordän. Da sassen wir auff in Munte Sion gleich drei stund nach mittag und riten dahin durch das tal Josafatt über den Ölperg auf und liessen Bethonia auf die linck hant ligen und VIII meil von Bethonia komen wir zue einer behausung. Da ist ettwan ain kloster gewesen und ist ytzund genant »a terra russo«, das ist gesprochen zuo dem roten ertrich. Da pey ist die haid und die stat, da Joachim unser lieben frauen vater, hingegangen ist zu den schaffen, do er im tempel zu Jerusalem verspot wart, das Anna sein hausfraw unfruchtpar wart. Und an diser stat wart im von dem engell verkünt, als wie sein hausfraw schwanger wurd. An diser stat da ist ablas syben iar und siben karen.

Darnach riten wir durch das gepirg — ist xii meil von Betania — und riten hin gen Jericho. Und ist das der weg, davon das ewangeli sagt Luce am X [1]), wie ein mensch gieng von Jerusalem disen weg gen Jericho

[1]) Evangelium Lucä 10, 30.

der kam unter die mörder und ward von in beraubt und hartt von in verwunt. Und diser weg ist noch heut des tags unsicher und sorgklich geziechen. Und nachent bei der stat Jericho da komen wir an di stat, do der plint schrie, do der herr Jesus von Jericho heraus gieng mit ainer grossen schar und der plint schrie: „O Jesu, ein sun Davit, erbarm dich über mich“ und der plint schrier mer denn ainmal und got macht in gesunt. Der plint hies Barthymeus [1]). An diser stat ist ablas syben iar und VII karen.

Und darnach komen wir gen Jericho in die stat zwo stund vor mittnacht. In diser stat Jericho hat got vil wunderwerck gethon und insunder in dem haus Zachey, in dem got beherbergt wart. In das haus giengen wir. Da ist ablas syben iar und syben karen.

Und zu Jericho beliben wir bei IIII stunden und zwo stund nach mitnach riten wir zuo Jericho dahin an den Jordän. Von Jericho ist VII meyl an den Jordän und ist ein eben lannd und wier riten, bis es tag wart.

Hundert und III. tag (12. August).

An eritag nach sant Larentzen tag mit der sunn aufgang komen wir an den Jordän an das enndt, da got von sant Johans ist getauft warden. Da padeten wir und wueschen uns all in dem Jordän bei ainer halben stund. Und da wir padeten, da ist ein hoche gestepten oder rain hinab. Und ist ain triebs wasser und ich schätz in auf lxxx oder lxxxx schrit weyt. Und an diser stat, da wir padeten, da der herr Jesus getauft ist warden, da ist volkomer ablas aller sünd von pein und von schuld.

Darnach riten wir von dem Jordän, ist nit verr zuo sant Johanns kirchen des tauffers, do er gewant hat. Das ist vor zeiten ein closter gewesen und ist yetzunt öd. Auch so hat sant Johanns da gewant zu der zeit, do er unseren herren Jesus sach komen zu dem Jordan sich ze tauffen, da er sprach: „Secht das ist das lamb gotz, das da tregt die sünt der welt“ [2]). Da ist ablas VII iaren und VII karen.

Und gleych dabei ist die stat, da Helias in ainem fewren wagen in das paradeis gefiert ist warden. Da ist ablass syben iar und syben karen.

Darnach komen wir in sant Jeronimus kloster, darinn er lange zeyt ein hertz leben gefiert hat. Da ist ablas syben iar und syben karen.

Darnach komen wir an das tod mer, da die fünff stet Sodoma und Gamoria und ander sein vergangen um der pösen sünt willen. Das tot mer ist bey acht teytsche meyl lang. Ich hab auch gehört von etlichen haiden und von Juden, die daselbst wannen zuo Jericho, das diss mör gar an vil enden gruntlos sol sein, also das mon kain poden vinden kann. Mon sicht auch da an vil orten altz gemeyr und stein von den fünff steten. Und es stinkt auch gar übel bei disem mör und sein doch darumb gar vil lustiger pawm, die tragen gross frücht und sein vast schön äpfel ze sechen. Aber wenn mon sy pricht, so sein sy innwendig vol staubs und übels gestancks, wann da sind alle örter am toten mör verefluocht von der grossen ungenanten sünd wegen.

---

[1]) Evangelium Lucä 18, 35—43. Evangelium Marci 10. 46—52. [2]) Evangelium Johannis 1, 29.

Auch so ist zuo wissen, dass der Jördan in diss mör rint und er wier darinn verschlunden, also das er nimer daraus rint.

Es wiert auch in dysem toten mör gefangen die vergift schlanng, Thirus genannt, davon der Triaker[1]) gemacht wirt. Der wurm oder schlanng ist bej zwayen spannen lanck und eins vingers dick und ist plint und ist rotfarb gesprengtes und ist auch kain gerechterr triaker nit dann der, der von dem wurm gemacht wiert. Mon vind in auch in der gantzen wellt nit, denn in dem todten mör und wenn diser wurm ain mensch vergift, so kan im nit gehollfen werden, mon hau im dann das selb glid ab, das vergift ist warden. Auch wenn mon im die gift nemen will, so schlecht mon in mit rietlen und macht in zornig. So geschwülld im das haubt und lauf die gift alle zesamen in das haubt. Das schlecht mon im denn ab. Der Solldän hat den wurm in grosser huet, also das mon kainen verkauffen mag und darr; mon mues ims all gen Allkeyr pringen. Mon sagt uns auch: wenn der wurm zornig ist, so reckt er ain langs zungen aus, das sicht und ist fewren.

Darnach riten wir von dem toten mör wider hinder sich gen Jericho und kamen zue dem perg, Quatrantena genannt, und giengen hinauf an das endt, da got der herr xl tag und nacht gefast hat. Da ist ain capell in den vels gehaut und gemaurt, an derselbigen stat got gewesn ist. Und ist gar hoch und sargklich auf und abzesteigen. Und an disem ennt und an diser stat ist ablas aller sünd von pein und von schuld.

Und an der höchsten spitz des selbigen pergs da ist die stat, dahin got der herr von dem teufel gefiert und von im versucht ist warden. Und es ist so hoch hinauf, das selten ain pilgram hinauf kümbt. Daselbs oben ist ablas aller sünd von pein und schuld.

Darnach giengen wir wider herab und unten an dem perg. Da ist ein pach der ist vor zeyten gesaltzen und saur gewesen, das niemant weder vich noch mensch des geniessen macht. Den pach hat der heilig profet Heliseus süss gemacht durch den willen gotz, davon geschriben stet am vierten puech der künig am andern capitell [2]). Diser pach rint nachent pey Jericho in den Jordän. Bey disem prunnen und pach, den mon auch nennt den fluss Helisey, da ist ablas VII iar und VII karen.

Also theten wir uns bey disem brunnen nider und rasten und wir assen dabey ayr und heten nichts, denn was wir mit uns daher gepracht heten. Und uns thet not, das wir mit dem gelait so starck waren. Wir waren sünst beraubt warden von den Araben. Item Jericho ist gar ain guete starcke, schöne stat gewesen. Das sicht mon noch wol. Es ist auch ein haubtmon von dem Solldän da hin gesetzt. Und da wir nun gerast und gegessen und getruncken heten, da hueben wir uns auf und riten durch das gepirg wider gen Jerusalem. Und wir komen in dy heylig stat Jerusalem zwo stund nach der sunn unttergang. Und wir sassen ab auf dem berg Syon von unnseren eselen und wir giengen in unser herberg und legten uns nider und rueten dise nacht.

---

[1]) Flavius Josephus in seiner im 4. Buch seines Werks vom jüdischen Krieg gegebenen Beschreibung des rothen Meeres weiss nichts hiervon, sagt sogar, dass im Meer kein Leben sei. [2]) Buch der Könige 2, 19—22.

Hundert und IIII tag (13. August.)

An mitwoch nach sant Larentzen tag mit der sunn aufgang sassen wir auf unsere esell, die wir also zuo gericht da funden auf geschäfts unsers patrons, und riten hin gen Bethonia und die münnich aus dem closter ab dem perg Syon, als sy dann all rais mit uns riten und uns zaigten die heilligen stet. Und auf dem weg komen wir zu den heyligen steten, die wir vor haimgesuocht heten, und wir riten ab durch das tal Josafatt und auf die recht hant riten wir am Ölperg auf und wir komen zue des pösen Judas haus. Das haus stet noch, aber das ingepey ist darinn zerfallen. Wir riten auch an die stat, da er sich erhanngen hat. Da stet noch ain griene stauden, die aus dem allten stock wäxt, und als oft mon sy abhaut, so wext sy herwider. Also wart uns grüntlich gesacht.

Darnach komen wir an die stat, da der feigenbaum ist gestanden, da der herr Jesus fürgieng und suecht frücht darauf und fand kain frucht auf im und in der herr Jesus verflucht. Da ist ablas syben iar und syben karen.

Darnach komen wir inn das haus Simon des aussetzigen, darinn sant Maria Madalena unserm herren Jesu hat sein fiess gewaschen mit irem zähärn und in gesalbt hat. Da ist ablas VII iar und VII karen.

Darnach komen wier — ist nit verr von disem haus — gen Betania. Da stend noch vil heyser und stet also an ainem perg. Da giengen wir hinab in ain hof und durch den selbigen hof zuo ainer tür ein. Da schlossen uns die haiden auf und wir muesten auch gellt geben den haiden und wir komen zue dem grab Laserus und auch an die stat, da unser herr Jesus gestanden ist, da er Laserus hat geruft und in vom tod erkückt hat. Und von der stat, da unser herr Jesus gestanden, ist xxii schrit. Da ist volkomer ablas aller sünd von pein und von schuld.

Darnach komen wir an die stat, da ist ain vinster loch hinein. Da ist die stat, da sant Maria Madalena inn gerewt und gepiest hat. Da ist ablas VII iar und VII karen.

Darnach komen wir in das haus sant Maria Madalena. Da ist bei zway tausent schrit verr von Bethonia, stet in ainen weyten veld. Da ist ablas VII iar und VII karen.

Darnach komen wir zu Martha haus irer swester. Und in die heyser alle giengen wier. Dises haus stet von sant Maria Madlena haus bei sechs hundert schriten. In disem haus ist ablas VII iar und VII karen.

Darnach komen wir zu ainem stain, ist nit verr von der Martha haus. Da ist der stain, darauf der herr Jesus gesessen ist, da im Martha entgegen lieff aus irem haus und wainet und saget dem herren Jesus, ir prüder Laserus wär tod, und sprach: „herr wärestu hie gewesen, mein prueder war nit tod“ [1]). Da ist ablass syben iar und syben karen.

Darnach komen wir geriten gen Effrem in das dorff und fürwar auf disen tag liten wir gar vil von den haiden; etlicher pilgram ward hart geschlagen und sein sack und gürtell genomen. Das teten nur die Araben und wär vil davon ze schreiben. Und in dem obgenanten dorff da ist ablas VII iar und VII karen.

---

[1]) Evangelium Johannis 11, 32.

Darnach komen wir gen Wettfage[1]) und wir kemen auch an die stat, da got der herre auf das esell gesessen ist an dem palmentag und die selbig stat ist also ain praiter fleck ungefärlich als ein haus. An der selbigen stat ist ablas VII iar und VII karen.

Und an diser stat, da der herr Jesus ist auf das esell gesessen, gleich an der selbigen stat da sass ich ab meinem esell und sass wider auf, des ich nich wirdig war, aber notturftig. Auch von diser stat sachen wir das tot mör und über den Jordän und wir sachen auch das hochgepirg Abarym und auch die gepirg Nebo und Phasga.

Darnach komen wir auf die höch des Ölpergs, da got der herr ist gen himmel gefaren, und wir suochten haim die heyligen stet all, die wir vormals auch haimgesuocht heten, und wir riten wider gen Jerusalem. Und es was vast umb mittag, da wir gen Jerusalem komen. Also pliben wir disen tag in unser herberg.

Item es ist zue wissen, wenn mon von Jerusalem hindurch das tal Josafatt zeucht, so sicht mon auf die rechten hant gar am ort auf dem Ölperg gar ain schöns gross haws. Das ist noch hewt zum tag das haus Salamons, darinn er behaust und behallten hat die syben hundert kebs weyber. In disem haus ist gar kain antlas.

Hundert und fünff tag (14. August).

An pfintztag nach sant Larentzen tag da kom ich zu Pilatus haus, da er mit dem weyb und hawshaben inn gesessen ist. Und ist fürwar ain schöns gross haws und hat grosse fenster und get ain grosse stiegen von der gassen hinauf und stet yetzund öd und ist nachent pey den Juden. Die haben drei gassen zuo Jerusalem und dises haus das stet verr von dem haus, davon ich vor geschriben hab, darinn Pilatus unsern herren Jesus in verurtailt. In dasselbig haus ist das rechthaws oder das pretorium.

Und umb iiii stund nach mittag ward uns zuegesagt, wir wurden die nacht mehr in den templ gelassen und gen. Und wir giengen zuo den tempel, als wir vormals gethon heten, und wir sassen darvor nider und warteten, wenn die haiden kämen und aufsperten. Und dieweil wir allso sitzen, so fieren die haiden VI pilgran in eysnen keten umb den hals und fierens in die fäncknüss. Und wir erschracken und wir wisten nit, für wen wir das halten solten. Und pald fieren sy mer fünnff pilgram in keten daher in die fäncknüs und die pilgram wurden mir und meiner geselschaft zuo sprechen umb hilff. Damit gieng ich und mein gesellschaft mit gar grossen sorgen. Uns fiert auch ain gürtell krist ain besundern weg in unser herberg. Dem gaben wir gelt und unter wegen auf der gassen wurffen uns die haiden mit stainen zuo. Und da wir in die herberg komen, da schickten wier unseren knecht zuo dem patron und in das kloster auf den perg Syon und wir kunten nit erfragen, was die ursach wer, darumb mon die pilgram vieng. Und die nacht was uns fürwar lanck. Denn wir wysten nit, wenn die haiden uns dahin fierāten und viengen uns auch.

Und am morgen hörten wir, was die ursach wär, warumb die pilgram gefangen wären. Die haiden gaben für, die pilgram wären um die stat Jerusalem gangen und hieten gesagt, wie das lannd und die stat guot zue gewinnen wär und wie sys gewinen wolten. Das het ein Jud

[1]) Bethphage.

von den pilgramen den haiden gesagt und die haiden hiellten uns das auch für und sprachen: Sy vernämen, als wie etlich künig in unserenn lannden aufrierig wärn und nämen für, das heilig grab zuo gewinen, als auch vor langer zeyt auch wol geschechen ist, und auf sölichs die pilgram die stat Jerusalem besächen, von sölichen dingen sagten, wie sy zuo gewinnen wär. So hielten sy uns nit für pilgram, si hielten uns darfür, wier wären kuntschafter und verräter, und wolten uns gen Alkeyr schicken dem soldän. Und allso arbeitet sich der patron vast mit den herren und gab für, der Jud hiet die pilgram angelogen und hiet sölichs in neyd gethon und der gleichen. Und die haiden vodräten umb die sach fünff tausent tucaten und sy sagten uns auch zu, sy wollten uns nit in den tempel noch abegk lassen, mon wäre denn mit in abkomen und richtig warden.

Hundert und VII tag (15. August).

Item an freytag an unser lieben frauen schydung tag mit der sunn aufgang giengen wir in das closter auf dem perg Syon und wir suochten die heiligen stet haim und insunder die stat, da die mueter gotz verschiden ist und gestarben. Darnach giengen wir mit den herren aus dem closter gleich den weg, den die zwölf poten die mueter gotz truogen zu irem grab in das tal Josafat. Und da wir in das tal Josafat komen, da fierten uns die herren an die stat, da das dorf Getsemoni gestanden ist, da got der herr vil wunders in disem dorff gethon hat. Auch hat er da sein junger haissen warten und sprach: „Pleibt hie, bis ich gebett“, und nam mit im Petrum, Johannem und Jacobum. An dieser stat waren wier vor nie gewesen. An diser stat ist ablas VII iar und VII karen.

Darnach giengen wir in den garten, darinn unser herr ist gefangen warden, und wir suechten auch haim all ander heylig stet, der ablas ich vormals geschriben hab. Und darnach giengen wir in unser lieben frauen kirchen und in ir heylig grab. Darauf het mon mess und darneben ain altar auf der lincken hannt. Darauf sungen die parfuosser münich ain löblich ambt. Und da der gotzdienst für und aus wars und da wir wider aus der kirchen giengen herauf in ain hof, der vor der kirchen ist, und vor der thür disses hofs heraussen auf der strass, da hielten die Araben auf pfärden und zue fuoss mit pogen und mit spiessen und sy zuckten ir wer und stellten sich, das uns nit gefiel, und wir heten uns verwegen, sy wurden uns da berauben und ungelick anlegen. Und unser was vil und wir hielten uns zuosamen und wir steckten uns in ainander gar genaw und giengen durch sy aus. Also geschach uns nichts von den genaden gotz.

Darnach giengen wir hinwider durch das tal Josafat auf den perg Syon und wir giengen an die stat, da die Juden die muoter gotz wolten genomen haben und wolten sy verprennt haben. Und wir giengen auch mer hin, da sy verschiden ist, das als auf disen tag geschechen ist. Und wir giengen darnach wider in unser herberg und beliben also den tag darinn. Item in diser vergangen nacht geleich gegen unser herberg über da was ains gestarben. Da huob sich die gantz nacht das wiestes, willdest geschray von den hayden, desgleichen ich mein lebtag nie gehört hab, und wir hörten in zuo und die maisten wörtter, die wir merckten, das waren die: „halla heyla hanndala rassala heylatyf heylatif“, und schluogen die hennt zuesamen.

Hunndert und VII tag (16. August).

An sambstag nach unser frawen schidung tag da giengen unser vier mit ainen parfuosser münich, der was ain Pol, in das closter auf dem perg Syon und wir giengen an all heilig stet und lösten den ablas und wir giengen darnach mit dem münich in Cayfas haus. Der münich nam mit im ain messgewant und ain kelch und er het uns mess auf dem alltar, darauf der stain leyt, der vor der thür des heyligen grabs gelegen ist. Und nach der mess giengen wir in die vänckniis, darein der herr Jesus von Kayfas gefanngen ist gelegt warden. Darnach gingen wir wider in unser herberg und warteten, wenn mon uns das tritt mal in den tempel liess. Aber es was der patron mit den haiden noch nit vertragen und ains warden von der vorgenanten gefangen pillgram wegen.

Hunndert und VIII tag (17. August).

An sunntag nach unser lieben frauen schidung tag lagen wir zuo Jerusalem; auf disen tag vertrueg sich unser patron mit den haiden von der gefanngen pillgram wegen und het sy gelöst ain umb xxx ducaten. Und VII stunnd nach mittag da liess mon uns das tritt mal in den tempel und die parfuosser münich die gaben uns hälltum und wir giengen und suechten die hayligen stet haim die gantzen nacht und letzeten uns darvon. Dann wir wisten wol, das mon uns hinfür an nit mer in den tempel liess. Auch so empfieng ich das heylig sacrament auf dem perg Kallvarie, da der herr Jesus gemartert und gestorben ist umb unser sünd — got der herr der sey gelobt. Also vertriben wier die nacht in dem tempel und damit ward es tag. Und in diser nacht wurden mer zwen ritter geschlagen in dem heyligen grab und III stund nach der sunn aufgang da liess mon uns aus dem tempel.

Hunndert und VIIII tag (18. August).

Item an montag vor sant Partlmes tag, III stund nach aufgang der sunn da liessen uns die haiden aus dem tempel. Da giengen wir in unser herberg und pliben also darinn pis VII stund nach mittag. Da vodert mon uns pillgram all auf den perg Sion in das kloster und mon sogt uns, wir wurden gleich abeg reyten. Des waren wier fro und es was fast drei stund nach mittag, da sassen wir auf und riten von Jerusalem und bei fünnff meyl von Jerusalem sachen wir das casstel Eemaus und wir riten nachent daran hin. Das ist das castel, da der herr Jesus den zwaien iungern erschin in den osteren und sy in erkannten in dem prechen des prots. Darnach sachen wir ain kastell, haisst Kariathiarium, und wir sachen auch vil ander gueter kastell auf beden seytten. Darnach komen wir in ain dorff. Da ist auch schlos, das haist Kritellhenep. Da ist gar ain gueter prunn. Da theten wir uns nider und assen und truncken und rueten dabej drei stunden und darnach bei 3 stund in die nacht da sassen wir auf und ritten dahin und der mon schin gar liecht. Und wir riten die ganntz nacht und des margens gem tag vor der sunn aufgang bey zwayen stunden da komen wir gen Räma[1]). Da zugen wier wider in unser her-

[1]) Ramla.

berg und in unser kamer, darinn wir vor gelegen waren und theten uns nider und rasten auch. So heten wier zwen kranck pillgram zuo Jerusalem, ain Francos und sünst ain Wal. Also kam uns potschaft hernach gen Räma, sy wären payd tod.

Hunndert und x tag (19. August).

An eritag vor sant Partellmes tagen lagen wir zuo Räma in dem haus, das ain hertzog von Purgundi gepaut hat, und wir muesten disen tag vil leyden von den haiden und theten uns gar vil ungemachs.

Hunndert und xi tag (20. August).

Item an mitwoch vor sant Partellmes tag lagen wier zuo Räma und wartteten der genaden, wenn uns die haiden abeg liessen. Auch heten wier den tag grössern ungemach von den haiden, denn vor nie. Auch waren wir in grossen sargen und westen nit, wenn die haiden über uns lüffen und uns erschliegen. Es was auch vor nie erhört warden, da es den pillgram als übell mit den haiden ergangen sey und in als sargklich gewesen sey.

Hunndert und xii tag (21. August).

So lagen wir an pfintztag vor sant Partellmestag zuo Räma in grossen sargen und mon sagt uns grosse sarg von den haiden zue. Sy theten im auch wol gleych. Es prediget uns auch der gardian von Jerusalem auf den tag und in der predig hiellt er uns für und pat auch all pilgram, wir sollten all in unsern lannden und dahaim sagen und niemant raten mer gen Jerusalem zue reysen in etlichen iaren. Denn die haiden wöllen nichts mer hallten und sey kain glaub noch warhait mer in nach irem wesen, als sy es dennest vor zeyten gehallten haben. Und fürwar die rais ist sargklich worden ze thuen weder vor. Und der gardian maint: solt mon das nächst koment iar hinein ziechen, es wurd den pilgram gar schwär oder vielleicht gefangen oder andre grosse sarg, die den tod anträff.

Hunndert und xiii tag (22. August).

An freytag vor sant Partellmes tag lagen wier zuo Räma und wir heten kain wain mer und wir lagen darzu in grossen sargen und es was uns nit kurtzweilig und wir muesten auch von den haiden vil pieberey leiden. Auch in der nacht starb mer ain pilgram, ein Francos. Item zue Räma gieng ich einmal mit unserem knecht heraus in die stat an iren mark. Da heten sy gar manicherlay kochter speis fail und gar vil selltzamer frücht und insunder die piesten und hübschesten weinper, das ich main, das ier geleich unter der sunn nit war. Auch kam ich zu dem hübschesten padhaus, des gleichen ich mein lebtag nie gesechen hab und sölicher pad ist zue Jerusalem vil.

Hunndert vnd xiiii tag (23. August).

Item an sambstag an sant Partellmes abent lagen wier zuo Räma und wollten uns die haiden nit abeg lassen, wir antwurteten in denn die zechen gefanngen wider ab der gale gen Räma, die wier vor zuo Jaffa gelöst heten umb zwai hundert und lxx ducaten. Und das gellt wollten sy auch

behallten. Allso schickt der patron nach den gefangen in die gale pei der nacht und zugen etlich haiden mit des patrons potschaft und als sy gen Jäffa an das mör komen und zuo der gale rieft und zaichen gab und etlich galioten heraus fuoren in ainer parcken und wollten fragen, was mon wolt, da fueren die haiden und Mamalucken zuo und viengen die galiotten, der waren xi. Und mon pracht der gefanngen nit. Also komen wir aber nit abeg und wir lagen in grossen sargen. Und der patron het ain iungen zentilam[1]) pei im von Venedig. Den schickt er pey der nacht hin umb die gefanngen. Denn die haiden wollten uns an die gefangen nit abegk lassen.

Hunndert und xv tag (24. August).

So lagen wir an sunntag an sant Partellmes tag zuo Räma und warteten des zenntilams, wenn er käm mit den gefangen. Allso kam er zuo mittag und pracht die gefangen, all zechen eingeschmitt in eysnen keten. Also fierten sy die haiden dahin und sy sachen uns so peinelichen an, als solt wir in helfen. Es macht aber nit sein. Erkenn got ir hertz! Es wurden auch ledig die xi galiotten also. Zwo stund nach mittag dar riten wir zuo Räma abegk von den genaden gotz, und da wir kamen in das dorf, das mon nennt Mälkasäl, da luffen die haiden zue hauff und wurffen uns mit stainen zue, das wir uns genueg ze hietten heten. Und da wir gen Jäffa komen, da wollten uns die haiden nit in die gale lassen faren und wir muesten die nacht in den vorgenanten löchern ligen und wir heten sarg, die haiden wurden aber ettwas besunders mit uns anfachen. Und wir lagen allso die nacht mit grossen sargen im stro.

Hunndert und xvi tag (25. August).

An montag nach sant Partlmes tag frie mit der sunn aufgang trueg uns unser patron mit grosser mye aus, das mon uns pilgram in die gale fiert von den genaden gotz und wir komen mit grosser unru und gar hartt in die parcken. Allso rissen uns die haiden hin und her. Und da wir nun in dy gale komen und sachen, das wir von den haiden waren kömen, da waren wier also fro, als wenn ain sel aus dem fegfewr kümbt, und empfieng ainer den andern[a]) mit grossen freyden, als wär wir vom tod erstanden. Auch dieweyl wir auf dem heiligen lannd gewesen sein, ist ain galiott in unser gale tod.

Hunndert und xvii tag (26. August).

Item an eritag nach sant Partellmes tag lagen wir zu Jäffa am ancker und unser patron war noch am lannd, sich mit den haiden gar zue vertragen, und III stund nach der sunn aufgang da kom der patron und gleych, so mon will segel machen und die weill mon pixen all abscheust und die trumetter pliessen all, auf die weyl starb aus meiner geschelschaft ain pilgram, dem got genädig sey, mit namen her Albrecht Mätsch, davon ich im anfang geschriben hab, und mon muost den haiden x ducaten

---

[a]) Am Rande Ausgang vom heyligen lande in dy galer.

[1]) = gentiluomo, Edelmann.

geben, das sy in liessen begraben an das heylig lannd zu Jäffa, und den galioten, die in ausfierten, iiii ducaten. Und ain stund vor mittag da fueren wir mit freiden zuo Jäffa hinwegk — got der sey gelobt.

Hunndert und xviii tag (27. August).

An mitwoch nach sant Partellmes tag und an sant Augustins abent da fueren wir zwischen Jäffa und des künigreichs Zipern hin auf weytem mör mit halbem wint.

Hunndert und xviiii tag (28. August).

An pfintztag an sant Augustinstag fieren wir zwischen Jäffa und Zypern hin auf weytem mör und wier sachen nichtz, denn himel und wasser. An dem tag kam ain altz menndell in die gale zuo uns, das was zu Alkeyr gefanngen gelegen, das was aus der fäncknüs entrunnen, und kam haimlich in das closter auf dem perg Sinay. Da hulffen im die münnich in münichs gewannt gen Jerusalem und das männdell fuer mit uns heraus. Das männdell schenkt uns hälltum von dem perg Sinay von den velsen, da got der herr mit Mosy geredt hat. auch von der stat da sant Katherina lygt, und er gab uns auch des holtz von des geschlächtz dem prinenden pusch.

Hunndert und xx tag (29. August).

Am freytag nach sant Augustins tag fueren wir zwischen des heiligen lannds und Zipern hin und der wint ward nit mit uns und der wint verstos uns, das wir wider in die haidenschaft sachen, das gepirg Karmely und das gepirg zu Waruthy [1]).

Hunndert und xxi tag (30. August).

Item an sambstag nach sant Augustins tag fuoren wier zwischen Jäffa und Zipern hin auf weyttem mör und auf den abent wurden wir ansichtig des künigreich zuo Zipern.

Hunndert und xxii tag (31. August).

Da kamen wier an suntag nach sant Augustins tag an das lannd gen Zypern zue einer stat, haist Sälini, da ist sant Laserus kirchen, den got der herr Jesus vom tod erkückt hat [2]). Er ist auch da lange zeit pischof gewesen zu Salini. Da macht mon gar vil schöns saltz. Es was uns auch nit lieb, das wir da her gefaren waren. Der wint het uns über unsern willen daher getragen. Es ist auch nit verr von Famagusta. Und wir fueren hinaus gen Sälini und wir dingten ros und riten hin gen Famagusta. Unser waren xiiii. Famagusta die stat ist gar ain schöne, starke stat. Nit verr darvon ist das alt Famagusta, das vor zeyten hat gehaissen Kostancia. Da riten wir auch hin. Da ist die heylig iunckfraw sant Katherina geporen warden und von dem ainsidell getauft warden und hat auch da nach iers vaters und irer mueter tod ettliche zeyt das künigreich gerengnyrt. So ist sy auch da von dem haiden gefangen gelegen und darnach hat er si gefiert gen Alexandria. Daselbs hat er sy gemartert. Darnach riten wir heryber von Famagusta bej der nacht und komen mit

[1]) Bayruth. [2]) Die Stadt Sälini ist das alte Salamis, jetzt Hagios Sergis.

der sunn aufgang auf den kreitzperg. Auf dem ist ain kirchen, darinn hanngt das kreitz also gantz, daran der schacher unserm herren Jesus an der gerechten seyten gehanngen ist. Und wir riten wider von dem kreitzperg. Der perg ist der höchest perg, so er in Cipern ist.

Auf disen tag ist auf dem mör in Napulia ain grosse fortun gewesen und seind VII in diser fortun verdarben. Auch so haben uns gar erberg leyt gesagt wälsch und teytsch, die sind in diser fortun in ainer näf bey ainer stat, haist Urtuna märo in Napulia, in der porten am ancker gestanden. Da ist auf ainem durn, der stet in sant Thomas münster — auch leyt sannt Thomas leybhaftig daselbs — auf dem vorgenannten thurn, da ist in der nacht ain weyss gross fewr auf disem thurn zu dreyen mal nach ain ander erschinen. Und vil die mainen, es sey sant Thomon gewesen, und die leyt haben sich gros ab diser gesicht verwundert, denn sölichs davor nit gesehen ist warden, und die fortun hört darnach auf.

Hundert und xxiii tag (1. September).

An montag an sant Gilgen tag mit der sunn aufgang riten wir von dem kreutzperg gen Nicoschia: von der stat und das grab, das da ist, hab ich vormals geschriben am herüberfaren. Und wir komen fünf stund nach mittag gen Nicoschia [1]) und wir besachen alle ding, davon gar vil ze schreyben wär, und nach der sunn untergang riten wir zuo Nicoschia abegk und wir riten die gantzen nacht.

Hunndert und xxiiii tag (2. September).

Item am eritag nach sant Gilgen tag zue mitem tag da komen wir zu dem prunnen, der in dem walld stet. Da funden wir unser galioten bey. Die namen holtz und wasser und da theten wir die ros von uns den knechten, die mit uns geloffen warden. Die nomens und riten hinwegk und wir fueren mit den galioten zuo unser gale, die stund am ancker im mör nit verr von disem prunnen an der stat, da sy vormals am herüberfaren gestanden war, um sich ze speisen mit holtz und wasser.

Hunndert und xxv tag (3. September).

An mitwoch nach sant Gilgen tag komen wier vor der sunn aufganng gen Limischo [2]), da ladeten die galioten ir kaufmanschaft. Und wir lagen also am ancker still disen tag. Auch stund neben uns ain gale subtil am ancker, die was der Venediger. Darauf was bey dritthalb hundert mon, die wolten gen Alkeyr und wollten dem soldän tribut pringen. Von des künigreichs Zipern wegen müssen die Venediger dem soldän alle jar tribut geben. Also sagt mon uns und zwo stund vor mitnacht fueren wier zu Limischo hinwegk hin gegen Rodes [3]).

Hunndert und xxvii tag (5. September).

Item an freytag nach sant Gilgen tag fueren wier neben dem lannd Zipern hin gegen Rodes und wir heten das lannd zue Zypern immer zuo auf die rechten hannt.

---

[1]) Nicosia. [2]) Wohl Limusol (Lamezim, Nimocium). [3]) Rhodus.

Hundert und xxviii tag (6. September).

An sambstag nach sant Gilgen tag lagen wier am lannd zu Zipern zwischen Limischo und Wäffa[1]). Es was den tag ain starcker wint und was wider uns, das wier da muosten am ancker still ligen.

Hunndert und xxviiii tag (7. September).

An suntag an unser lieben frauen abennt, als sy geporn ist warden, lagen wir zue Zipern am lannd und heten kainen winnt. An dem tag starb mer ain pilgram, ain Teytscher, was von Anntarff[2]).

Hunndert und xxx tag (8. September).

Item an montag an unser lieben frawen tag, als sy geporn ist warden, waren wir noch an dem lannd zue Zipern und warteten auf ain wint, der kam uns gar säligklich — Got sey getanckt! Auch lagen wier zue allernächst bei ainer stat, haist Wäffa. Pey der porten zue Wäffa wext und vind mon die edlen gestain, diemannd und amadisten, granaten. So haben auch die sybenschlaffer zue Wäffa geschläffen und ist die gruob noch da, darinn sy geschlaffen haben. Zue Rom in Ytalien haben auch syben geschlaffen.

Hunndert und xxxi tag (9. September).

Item an eritag nach unser lieben frauen tag, als sy ist geporn warden, da fueren wir noch neben dem lannd Zypern hin und kom uns aber ain winnt, der wider uns war.

Hunndert und xxxii tag (10. September).

An mittwoch nach unser frauen tag, als sy geporn ist warden, fueren wir noch neben dem lannd zuo Zypern hin und wier heten kain wint, der mit uns gewesen wär, und was uns die weyl lanck und IIII stund nach mittag sachen wier drei gale gegen uns daher gen. Das waren Venediger kaufleyt, die fuoren dahin gen Warutt[3]). Und nach der sunnen untergang komen sy zue uns und sy schickten zwo parcken zue unser gale und prachten dem patron prief und newe mär und hielten die gale all drey nachent bei uns still und sy griesten an ainander und pliessen die trumetter auf in den galen allen, als denn ir syt ist. Und darnach fueren sy von uns und es was wol ain stuend oder mer nach der sunn untergang. Aber der mon schin gar liecht.

Hunndert und xxxiii tag (11. September).

Was pfintztag nach unser frauen tag, als sy ist geporen warden, fueren wier von Zipern mit halbem wint auf den grossen golff sant Helena genannt. Und auf den tag sach wier gar vil grosser visch vast springen in dem mör.

Hunndert und xxxiiii tag (12. September).

Item an freytag nach unser frauen tag, als sy ist geporn warden, fueren wir auf dem grossen weyten mör zwischen dem künigreych Zypern und Rodes und wir sachen nichtz, denn den himel und wasser.

[1]) Paphos. [2]) Antwerpen. [3]) Beyruth.

Hunndert und xxxv tag (13. September).

So waren wier auch an sambstag nach unser frauen tag, als sy ist geporn warden, auf dem vorgenannten golff und kom ain grosser starker sturmwinntt an uns, der was wider uns, und es huob sich ein grosse schwäre fortun an, die trib uns hin und her in dem mör und thet die grösten stös in die gale und thet das mör so wiest und mon macht kain segel mer füren und was so graussenlich in dem mör, das kain mensch gesagen kan. Und wier heten uns all des lebens verwegen und der patron liess kirchfertzetl schreyben, ob drey hundert zetell. Die zetell hiellten inn etlich kirchen auf dem weg und auch zue Venedig, darinn mess lassen haben, so uns got dahin hülff. Also nam mon aus ainem pirret dy zetl ungefärt oft. Ain pillgram nam drei oder vier, auch die galiotten namen all zetl. Allso werat die fortun den tag und die gantzen nacht und schlueg uns die nacht verr wider hinder sich, was wier wol vier tag gefaren warden. Und fürwar es was uns sargklich und nit kurtzweylich. Wier wurden auch vast kranck.

Hunndert und xxxvi tag (14. September).

An sunntag nach unser lieben frauen tag, als sy ist geporen warden, fuoren wier mit einen pösen wint ain wenig wider für sich auf den vorgenanten Ziperischen golff, den mon nennt sant Helena golff, und das darumb sant Helena hat des heyligen kreitz und der nagel ainen, damit unser her Jesus an das kreitz ist genagelt warden, in das mör und golf versenckt. Denn ee das geschach, was dises mör so sargklich zuo faren und verdurben gar vil leyt darauf, wie wol er noch sargklich ze faren ist. Es komen auch sellten leyt darüber an grosse widerwärtigkeit und verderben auch noch vil leyt darauf. Und vor der sunn untergang zwo stund da hueb sich mer ain grosse schwäre ungestiem und fortun in dem mör an und werat die gantzen nacht vast hert und geschach uns vast wee und gen tag mit der sunn aufgang war es ringer.

Hunndert und xxxvii tag (15. September).

Item an mantag vor sant Matheus tag fueren wier auf dem vorgenanten golff und wier wysten nit, wo wier waren oder wo uns der wint hin getragen het. Und unser patron liess vast umb sich sechen, ob mon inn des lannd sach. Aber mon kunnt nichtz sechen denn den himel und wasser. Und in der nacht da kom ain grosser starker wint, der was mit uns. Des waren wier all fro.

Hunndert und xxxviii tag (16. September).

Item an eritag vor sant Matheus tag mit der sunn aufgang sachen wir das gepirg in der Türkey und unser galiotten kenten das lannd, das es was umb Finica[1]) und umb Gägobo[2]) und castel Russo[3]). Und fürwar

[1]) jetzt Phineka, Ort 180 Kilometer westlich von der Stadt und Insel Rhodus.
[2]) Ein Ort des Namens findet sich nirgends. Nach gütiger Mittheilung des Herrn Domcapitulars Dr. von Riess in Rottenburg, dem der Herausgeber vielen Dank für Erklärung von Ortsnamen schuldet, steckt vielleicht in Gägobo das Wort capo (Vorgebirge), etwa Cap Hieron der Alten an der Küste von Lycien oder ein Cabogo. [3]) Castel Rosso, Kastel Rusche, jetzt Oryza, Ort an der Küste westlich von der Insel Rhodus.

all pilgram waren fro, das wier wider lannd sachen. An dem tag starb ainer in der gale, der was lannge zeyt in der Türkey gefangen gelegen, der was in Cipern zuo uns in die gale aufgesessen. Er was ain Teytscher und mon nät zu in ein und derüber dan gross stain und warff in in das mör. Dyse obgenant stat Gägobo ist versuncken von irer hochfart wegen und von der pösen ungenanten sünd wegen. Sy haben dyse hochfart gepraucht, das kain schöf, es wäre klain oder gros, nit für dise stat darft gen, es muest sein segel dreymal nider lassen.

Hunndert und xxxviiii tag (17. September).

An mitwoch vor sant Matheus tag fuoren wier neben der Türgkey hin gegen Rodes und wier waren die vergangen nacht nit verr gefaren. Denn der wintt was wider uns.

Hunndert und xxxx tag (18. September).

An pfintztag vor sant Matheus tag wurden wir die innsel Rodes ansichtig und wir fuoren mit ainem krancken wint und hieten wier guoten wint gehabt, so wären wier in vier stunden gen Rodes komen. Und palld kom uns ein gueter wint. Auch in der nacht starb mer ain pilgram, was ain parfuesser münnich und was von Mayland, was fast ain gueter prediger, als er in allen wälschen landen gewesen ist. Er hat auch noch weyb und kind. Er ist auch guot edell gewesen und hat sich mit seiner hausfrauen will und seiner kind will in den orden ergeben und ist auch zue dem heyligen grab gefaren und auf die nacht ist er tod.

Hunndert und xxxxi tag (19. September).

Item an freytag vor sant Matheus tag mit der sunn aufgang komen wier gen Rodes in die porten. Da wolt mon uns nit in die stat lassen. Denn mon het dem herren von Rodes zuogesagt, es stürb in unser galee. Aber es ward nit und wir muosten lanng bei VIII stunden heraussen in der porten sein, das mon niemant in die gale wolt lassen noch uns in die stat, bis der hochmeister von Rodes[1]) der warhayt bericht ward. Da lies mon uns ein und es was zwo stund nach mittag.

Hunndert und xxxxii tag (20. September).

An sambstag an sant Matheus abent mit der sunn aufgang rit ich mit meiner geselschaft gen unser lieben frauen gen Vilermo[2]), ist iiii meyl von Rodes, davon ich vor auch geschriben hab, das gar ain schön stat da ist gewesen und ein künig gesessen ist. Und da wir gen Vilärmo komen, giengen wier in die kirchen gen unser lieben frauen, die genädigklich da vast, als ich auch vormals darvon geschriben hab. Und wir hörten ettlich mess, die mon uns het. Und nachdem und wier pey dem gotzdienst gewesen warden, da kom ain teytscher priester, genant her Hanns Wägner, und ist ain Rodeser herr und hat Vilermo inn. Der fiert uns in das schlos und gab uns ze essen und ze trincken und erpot uns wol. Und als

[1]) Peter von Aubusson, 1476—1503. [2]) Bei den Griechen Jalysus, jetzt Philerimos.

wir geessen heten, da fiert er uns auf die thürn in dem schloss. Da ist gar ain herrlichs schöns aussechen. Denn Vilermo ligt auf ainem hochen velsigen perg. Da sachen wir den perg, genant Archamita[1]), da die arch Noe aufgeruet hat in der sünntflüss. Auch so sachen wier ain innsel, ist genannt Kärgky[2]). In diser innsel pricht kain how oder axt oder peyl. Das hat sant Niclas dem volck in der innsel umb got erwarben. Denn die insel ist ain lautter stain und verderbt ainer ain haw in ainem tag und kunt sich niemant darinn erneren. Und in diser innsel ist der syt, wenn ainer ain tochter oder ein sun ausgybt, so gybt er yr oder im zuo heyrat guot nit mer, denn ain strömätz und ain feygenpaum und ain axt und ain haw. Dj selbig axt und haw pricht nymer in diser innsel und nütz mons, wie vast mon wöll. Das hat sant Niclas umb got erwarben und wär vil darvon ze schreiben. Und da wier nun alle ding zu Vilärmo besachen, da riten wier wider gen Rodes und rit mit uns unser wiert. Der was ain teytscher und was ein püxenmaister zue Rodes. Item als wier am hinein faren gen Rodes komen, da lag ich und mein geselschaft in der fyrmerey[3]) zue herberg. Aber wier assen in der galee. Die fyrmerey zue Rodes ist vast ain herliche styft, davon gar vil ze schreiben wär. Item die paternoster, die wier zue Rodes kauften, die wier mit uns fierten an die heyligen stet gen Jerusalem, die sind des holtz, daraus die tafel ist gemacht warden, daran Pilatus den tytel unsers herren Jesus hat lassen schreyben, und hat den gesteckt auf das heylig kreytz. Und es ist auch das holtz, von dem das teyblein ein zwey nam und pracht es Noe in die arch. Auch so nennen sy das holtz lignum aloe.

Hunndert und xxxxiii tag (21. September).

An sunntag an sant Matheus tag lagen wier zue Rodes still und rasteten und disen tag was es vast hays und disen tag ward ich von dem hochmaister zue Rodes in den sant Niclasthurn gelassen, das er doch sünst niemant verhengt darein ze lassen. Diser thurn ist zu der wer gericht mit allen dingen, davon gar vil ze schreyben wär. Auch so sagten mir etlich ritter und auch der hochmaister selbs, als wie es sych begeben hiet und wär komen ein grosser erpidem in ainer innsel, haist Lanngo[4]), ist auch des orden zue Rodes. Der erpidem ist geschechen an sant Lucas tag[5]) anno domini 1393. Da ist gar ain alter mon, den hat niemant gekennt, ist zue ettlichen leyten komen und hat getragen zwo prinent kertzen viertzechen tag vor und ist auch mer denn ain mal komen und hat gesagt zuo den leyten: »Thuet puess umb ewr sünd und kert ewch von sünden und rieft got an und sagt das ewren oberen und bekert ewch zue got oder an dysem tag am freytag an sant Lucastag wiert über euch gen ein grosser erpidem und ein grosse plag.« Allso die leyt, die diesen mon gesechen und gehört heten, die sagten dise ding der herschaft und auch dem andern volck und es ward veracht. Also kom ain erpidem an dem vorgenanten tag und zerwarf die stat Lanngo und ettliche schlos und dörffer, alle heyser nider, erd und heyser über ainander, allso das di pider leyt ir hofstet nit kunten

---

[1]) Aramytis, Vorgebirge an der Westküste der Insel Rhodus. [2]) Jetzt Karki. [3]) Die Fremdenherberge (infirmaria = Haus für kranke Pilger). [4]) Ist unerfindlich. [5]) 18. October.

zaigen. Sy westen auch nit, wo iere heyser gestanden sind, und rissen sich ganntze pirg und vels von ainander und in disem erpidem sind bey zway tausent mensch verdarben, die die heyser und vels erschlagen haben.

Hunndert und xliiii tag (22. September).

Item an montag nach sant Matheus tag lagen wier zuo Rodes und mit der sunn untergang fueren wir in die gale und wir richten der segel auf und fueren hinwegk hin gegen Känndia[1]).

Hunndert und xlv tag (23. September).

An eritag nach sant Matheus tag furen wier zwischen der Türgkey und der insel Rodes hin in dem canal hin gegen Känndia.

Hunndert und xlvi tag (24. September).

So fuoren wier an mitwoch nach sant Matheus tag noch in dem canal zwischen der Türckey und Rodiser insel und wir heten schier gar kain wind.

Hunndert und xlvii tag (25. September).

Was an pfintztag nach sant Matheus tag fuoren wier zwischen Rodes und Känndia und wier komen zuo ainer innsel, die ist des ordens zuo Rodes. In diser insel sind zway guete schlos und darbey get aus ainen berg ain überhaysser wasser und daselbs ist auch gar vil schwebel.

Hunndert und xlviii tag (26. September).

An freytag nach sant Matheus tag fuoren wier neben der insel Patmos hin, davon ich vor geschriben hab, und wier heten nit guet wint.

Hunndert und xlviiii tag (27. September).

Item an sambstag vor sant Michels tag waren wier auf dem mör zwischen Rodes und Känndia und was der wint wider uns und wier kunten nit für sich faren und wier furen hinder sich zuo ainer innsel, haist sant Erini[2]). Die ist gar ain fruchtpare innsel. Da wolten wir anckern, da machten wier vor ungestiem des mörs nit hinzuo.

Hunndert und l tag (28. September).

An suntag an sant Michels abent fueren wier in ain porten in ain insel, die haist Nyo[3]). Da ligt gar ain schöns schlos auf ainem hochen velsigen berg. Da fueren wier pilgram zuo lannd und giengen hinauf in das schlos. Mon liess uns auch ein und gaben uns gar guot wein und prot und aller speys umb ein gleych gelt und allerley seltzams obs. Und ist vil leyt in dysen schloss und unter den schlos haben sy ier heyslen und sind als Kriechen. Und wier giengen in dem schlos überall umb und auch auf der wer. Und das schloss haist Nydaw[4]) und auf disem schloss sachen wier gar verr und gar vil innsel im mör und lennder, auch sachen wier das lannd und stat Troya. Und unter dem schloss ein weg

---

[1]) Kreta. [2]) St. Irene. [3]) Jetzt Unia, 60 Kilometer westlich von der Insel Karpathos [4]) Ist unerfindlich.

her ab da stet ein schöne capel. Da haben die Türcken den helgen die augen aus gestochen und in die köpf gehawen und gestochen. Und dise innsel fürcht die Türcken und auch die Mor rauber gar übl. Sy thünd auch diser innsel gar vil schäden. Und da wier in die porten fueren, da fluohen sy hinweg, wier funden auch nit vil männer, da sy am ersten nit wisten, wer wier wären. Also giengen wier wider herab und fueren wider in die gale und lagen also die nacht an dem ancker still. Und in diser nacht waren grosse weter, plitz und mit donren.

Hunndert und li tag (29. September).

Item an montag an sant Michelstag lagen wir noch am ancker in dyser porten und es waren den tag grosse weter und regent vast und plitzt und donrt und unser patron wolt nit faren und wir pilgram fueren an lannd und giengen spazieren in der innsel umb und fueren wider in die gale und lagen also die nacht am ancker still.

Hunndert und lii tag (30. September).

An eritag nach sant Michelstag lagen wier noch in der vorgenanten porten und die pilgram wurden dem patron vast zuo sprechen, er solt faren. Und IIII stund nach mittag fueren wier aus der porten mit ainem guoten vint hin gegen Känndia und umb miternacht komen aber weterreng an uns und trib uns der wint die nacht hin und her und es was nit für uns.

Hunndert und liii tag (1. October).

Item an mitwoch nach sänt Michelstag mit der sunn aufgang wurden wir ansichtig das gepirg und lannd zuo Känndia und wier heten nit gueten und es rengnet vast und mit der sunn untergang komen wier nachent zue Känndia und wir dorften nit hin zue auf die nacht. Und die nacht furen wier in dem mer hin und her, pis es tag ward. Denn bey der nacht darf mon zue Känndia nit in die porten, denn es fürwar bey dem tag vast sargklich ist dar einzefaren.

Hunndert und liiii tag (2. October),

Item an pfintztag nach sant Michelstag mit der sunn aufgang fueren wier hin gegen Känndia mit ainem guten wint und zwo stund vor mitag da komen wir gen Känndia in die porten. Und wir komen mit grosser not in die porten, wann der wint was gros und het sich vast gesterckt.

Hunndert und lv tag (3. October).

An freytag nach sant Michelstag lagen wier zuo Känndia in unser herberg still.

Hunndert und lvi tag (4. October).

Wyr lagen auch an sambstag nach sant Michelstag zuo Känndia in der herberg still.

Hunndert und lvii tag (5. October).

An sunntag nach sant Michels tag lagen wier zue Känndia still.

Hunndert und lviii tag (6. October).

An montag nach sant Francissen tag lagen wir zu Känndia und unser galioten richten ir kaufmanschaft und die pilgram retten dem patron vast zuo, wenn er faren wolt.

Hunndert und lviiii tag (7. October).

Item an eritag vor sant Dionisijtag lagen wier zu Känndia stil und es was grosse ungestiem im mör.

Hunndert und lx tag (8. October).

So lagen wier an mitwoch an sant Dionisijabent zuo Känndia still und warteten immer zue, wenn der patron faren wollt.

Hunndert und lxi tag (9. October).

An pfintztag an sant Dionisijtag lagen wier zuo Känndia und mit der sunn unterganng fuoren wier zuo Känndia aus der porten mit einem gar gueten wint. Gott der sey gelobt.

Hunndert und lxii tag (10. October).

Wier fuoren an freytag nach sant Dionisitag mit einem guoten winnt hin von Känndia gegen Mandon[1]) auf ainem weyten mör und wier kamen zue ainem pirg. Da ist gar ain pöss eck fürzefaren. Es kümbt wol, das ain schöf in viertzechen tagen nit für mag. Aber wir fueren mit gnaden für, . Got sey gelobt. Das gepirg heyst Malea[2]) und kümbt vol, das mon gar mit grosser not fürkümbt.

Hunndert und lxiii tag (11 October).

An sambstag nach sant Dionisijtag fueren wir mit guoten wint zwischen Känndia und Madon und zuo mitternacht komen wier gen Madon und unser galioten wurffen ancker nit verr von der porten.

Hunndert und lxiiii tag (12. October).

Item an suntag nach sant Dionisitag mit der sunn aufgang fueren wir pillgram auf ainer parcken hinein gen Madon und hörten mess und pald fuoren wier wider in die gale. Und zu mitem tag fueren wier zuo Känndia Madon hinwegk gegen Korfun mit einem guotem wint und fünff stund nach mittag da kom ain grosser strich. Der was gros und kom aus den wolcken herab in das mör nachent bey uns. Das haissen die schöfleyt ain zug. Das zeucht wasser auf. Kain graussamer ding hab ich nie gesechen. Es erschrack auch der patron darab. Denn es ist gar sargklich, wenn ain gale oder sünst ein schef darzuo käm, so myest es verderben, darvor uns got der allmächtig behiett!

Hunndert und lxv tag (13. October).

An montag vor sant Gallentag fuoren wier zwischen Madon und Korfun mit einem guoten wint und nach mittag zwo stund da erhuob sich ein

---

[1]) Modoni, 1½ Kilometer südlich von Navarin an der Westküste von Morea.
[2]) Noch jetzt Cap Malio.

grosser sturmwint und fortun an und wier wurden all kranck und wier waren in grossen sargen. Und das mör thet gar wiest und wier wären gern gen Korfun gefaren. Do machten wier nit hinein vor ungestiem des mörs. Und wir fueren aussen hin in dem weyten mör und wier liten die gantzen nacht grosse not.

Hunndert und lxvi tag (14. October).

Item an eritag vor sant Gallentag heten wier die grossen fortun noch so streng, das mon all segel abthet. Und wir fuoren nur mit dem tringget und non[1]) auf die genad gotz und werat die fortun und ungestiem zwen tag und zwo nächt und es lag uns hert und streng. Und wir heten uns des lebens verwegen und mon macht ain pilgram gen unser lieben frauen gen Lareta[2]), das mon auch nent Rocknata[3]). Und die fortun und ungestiem warde ye lenger ye grösser. Und der patron fieng an und liess als vil arbas in ain pirret legen, als vil mensch, iung und alt, in der gale was. Und die arbas muesten all weys sein und mon legt ain schwartze darunter und es muest ein yeds mensch ain arbas aus dem pirret nemen. Und welches mensch die schwartz arbass ergriff, das muost gen dem verren sannt Jacob in Gallicia[4]). Also hueben wier an zuo nemen und ainer von Rogus[5]) der ergriff die schwartz arbass. Der muest hin gen sant Jacob und unter den pilgramen und auch unter andern in der gale ward ersamlet bey lxxxx ducaten. Die gab mon im zue stewr an der zerung. Und die ungestiem des mörs und fortun ward nur grösser und wir heten uns unsers lebens gar verwögen und kan niemant darvon sagen, wie das mör thet. Allso vieng mon die letoney an ze singen und da mon sant Thoman nennt mit den Worten: „Sanctus Thomas, ora pro nobis“, da erschin ain liecht oben in dem karb. Das nennen die schöfleyt sant Helmus. Also war unser patron fro und liess aufplasen und liess das liecht griessen und liess ein salve singen. Und es was über mitnacht und von stund an hört die fortun auf und werd pesser denn das mör, das wiettet dennest lanng. Und da das vorgenannt liecht kom, da liess uns der patron hinauf rieffen, damit wier dise ding sächen, und wir dankäten got seiner genaden.

Hunndert und lxvii tag (15. October).

Item an mitwoch an sant Gallen abennt fuoren wier zwischen Korfun und Rogus und wier heten ein gueten wint. Aber das mör das wietät dennest vast und nach der sunn untergang bey zwayen stunden da kam gar ein wunderlich grausams weter mit plitz und dönrren, das vast erschreckenlich was, und thet die grösten schleg, als ich sy mein lebtag nie gehört hab. Und wier waren in ainen grossen weyten mör und das weter werat bey zway stunden und wier zünteten unser kertzen an, die wier in dem heyligen grab und auch an anderen hayligen steten geprent heten, und darnach ward es guet.

---

[1]) Die Stelle scheint verdorben. [2]) Loreto. [3]) Recanati. [4]) Santiago. [5]) Ragusa.

Hunndert und lxviii tag (16. October).

An pfintztag an sant Gallentag fueren wier zwischen Corfun und Rogus mit einem guoten wint und lag uns auf die recht seyten das lannd Capadocia und Albania und auch di Türckei, das wier als aigentlich sachen. Auch so fueren wier für ain schöne stat, haist Dullsingna[1]), ist der Venediger, und wier fuoren auch für ain stat, die haist Antiberi[2]), die auch der Venediger. Auch fuoren wier zue Pudua[3]) für, davon ich vor am herüberfarenn geschriben hab. Und IIII stund nach mittag da sachen wier ainer ancker leng und prait ain grosse schar visch daher fliegen ob dem mör einer halben ellen hoch ob dem wasser und sy flugen gleych an der gale hin und bei dreyen oder vieren heten sich verflogen bey der popen, die gefanngen wurden. Die besachen wier und dise visch synd bey ainer spann lannck und haben fleyg, wie die fledermeys.

Hunndert und lxviiii tag (17. October).

An freytag nach sant Gallentag ain stund nach der sunn aufgang fueren wier zu Rogus[4]) für mit ainem guoten wint und wir komen zwo stund nach mittag zue einer schönen stat, haist Kursula[5]), ligt in ainer insel und ist windisch und ist der Venediger. Da wurffen wier ancker in der porten und wier pilgram fueren all in die stat und wier giengen in die kirchen und wier besachen die stat und wier kauftenn wein und prot und andere speys und fueren wider in die gale und pliben also dise nacht an dem ancker ligen.

Hunndert und lxx tag (18. October).

Item an sambstag nach sant Gallentag mit der sunn aufgang fueren wier zue Gurssula aus der porten mit ainem frischen wint hin gegen Lesina[6]) und zuo mittentag komen wier gen Lesina und der wint wart so uber stark und gros, das wier mit grosser sarg und mye in die porten komen und wurffen ancker. Und wier fuoren in die stat, darinn geschach ein gross gefächt und wier sachen über xl ploser schwert und messer und es wurden ettlich hart geschlagen. Und wier pilgram giengen hin gen unser lieben frawen. Die was gar genädigklich da. Lesina ist in Windischlannd und ist der Venediger. Und wier giengen bei zwaien stunden spacieren umb in diser stat und wir fueren darnach wider inn die gale und lagen allso die nacht an dem ancker still. Auch so stet zu Lesina gar ain guetz schlos auf ainem hochen velsigen perg ob der stat.

Hunndert und lxxi tag (19. October).

An suntag nach sant Gallen tag lagen wier zuo Lesina am ancker und wier fuoren in die stat und giengen gen unser frawen und hörten ettlich mess und wier waren bei dem gantzen gotzdienst. Und darnach fueren wir wider in die gale und assen und wir mainten, wier wurden abeg faren. Denn der wint was guet. Da wolt der patron nit faren. Denn die galiotten richten ir kaufmonschaft aus und die pilgram waren vast unwilig. So lagen auch zue Lesina vil schöf in der porten, die waren

---

[1]) Dulcigno. [2]) Antivari. [3]) Budua. [4]) Ragusa. [5]) Curzola. [6]) Lessina.

gar gross fortun gelauffen und war ettlichen gar hertt gelegen. Die rüsten sich wider zuo Lesina. Denn etlichs schöf het seinen segel verloren. Und es stund auch ain näf in der porten, die het in ainer fortun bei hundert vas malvasier ausgewarffen und het ieren segel und den segelpaum verloren. Also hert was es ir gelegen.

Hunndert und lxxii tag (20. October).

Item an montag nach sant Galentag lagen wier zu Lesina und mit der sunn aufgang richten wier den segell auf und wollten faren. Da ward es pannätz, das ist gantz still im mör. Und wier machten nit faren und die pilgram retten vil darzuo, das mon nit als gestern gefaren war. Und in der nacht richt mon den segel und wir fueren da hin gegen Sära[1]) und wier heten bei der nacht gueten wint. Und gem tag ward es wider pannätz.

Hunndert und lxxiii tag (21. October).

An eritag nach sant Gallen tag heten wier gar kain wint und mit den ruedern fueren wier in ain porten, die haist Gancester[2]) und wurffen ancker und lagen den tag allso in diser porten still. Und von Lesina ist bey lx meilen in dise porten. Und wier fuoren zuo lannd und wier giengen an dem mör umb an dem lannd und wier viengen vil seltzams dings im mör am gestad und wier viengen auch mörygel.

Hunndert und lxxiiii tag (22. October).

An mitwoch nach sant Gallentag mit der sunn aufgang richten wier den segel auf und heten hofnung, wir wurden faren und wier fuoren aus der porten. Da was der wint wider uns. Und wier muesten wider in ain porten faren, ist kaum ain meyl von der obgenannten porten. Und dise porten hayst Moreya[3]). Und wir fuoren zu lannd und wir funden gar seltzam frücht und unser galioten viengen gar seltzam visch. Und es ist auch in diser porten am lannd gar ain gueter gemaurter täber mit ettlichen guten thürn und wenn die Türken im lannd seind, so fliechen die Windischen in disen täber an das mör und hallten sich der Türcken allso da auf bis so lanng, das sy sechen, das die Türcken aus irem lannd sind; rucken denn die Türcken pis zue disem täber, so weren sie sich daraus. Und so sy sechen, das sy überhannd wöllen nemen, so haben sy bei iere schöf und da sitzen sy auf und fliechen in das mör. In diesem täber giengen wier spatzieren umb.

Hunndert und lxxv tag (23. October).

Item an pfintztag nach sannt Urssen tag lagen wier in der porten, genannt Moreya, und der wint war wider uns und wier dorften nit aus der porten faren. Und auf disen tag fueren aus der gale bey xx pilgram in clain parcken. Auch mein gesellschaft fueren auch hinwegk in ainer

---

[1]) Nicht Zara, sondern vielleicht die kleine Insel Zirona, 40 Kilometer von der Insel Lessina. [2]) Der Name ist wohl verdorben. Ein ähnlich lautender Ort findet sich nicht. Vielleicht steckt darin ein Name, wie Sestro, Cistro oder Canestra. [3]) Wohl verschrieben statt Zoreia, Insel Zuri, 20 Kilometer südwestlich von Sebenico.

parcken und ich wollt ye nit von der gale. Und an dem tag starb mer ain pilgram in der gale, was ain Francos.

Hunndert und lxxvi tag (24. October).

Was an freytag nach sant Urssen tag vor der sunn aufgang ain stund fueren wier aus der porten Moreia mit halbem wint und fueren durch ein gepirg. Und wier fueren dar für ain stat und fur ain schlos, haist Sibenico[1]). Und nach der sunn untergang ain stunnd würffen wier die ancker und lagen die nacht allso da an dem ancker. Denn wier wollten die nacht nit durch das gepirg faren. Es ist zue wissen, das von Rogus bis an den golff Karner[2]) willds gepirg und geschriff in dem mör ist und auch desgleichen, so man über disen golff kümbt, sohebt sich wider geschrif und gepirg an. Das wertt pis gen Parenns[3]). So fert mon denn über zwerch über den golff de Triest hin gen Venedig.

Und das schreyb ich darumb. Am herwiderüberfaren und foraus umb die zeyt im iar so sind die nächt lanng und das wetter unstät und ist in den pirgen gar sargklich ze faren und ways niemant, wenn sich ein fortun oder ungestiem in dem mör erhebt, und darumb so suechen all patron porten, darein sie sich legen alle nacht, wo sis ergreyffen mügen. Denn es ist an den ennnten pey der nacht in kain weys ze faren.

Hunndert und lxxvii tag (25. October).

An sambstag vor sant Symon und Judastag bei ain stund vor aufgang der sunn hueben wier die ancker und fueren hin gegen Sära und nachent bei allten Sära da viert der thymun an der gale auf ainem fels an. Des erschrack der patron gar hartt und von den genaden gotz es geschach kain schad. Und ain stund nachmittag da komen wir gen Sära und warffen ancker. Und wir fueren in die stat und giengen darnach spatzieren und wier fueren darnach wider in die gale und lagen die nacht allso am ancker.

Hunndert und lxxviii tag (26. October).

Item an sunntag vor sant Symon und Judastag ain stund vor der sunn aufgang da fueren wier zuo Sära abeg hin gegen Parens mit ainen gueten wint. Got sey gelobt! Und umb ain stund vor mittag da fueren wier an den golff Karnör genant und über disen golff ze faren ist gar ain sargkliche fart. Und da wier auf disen golff kamen, da kom ain grosser starcker sturmwint an uns. Und geleich so wier schier uber disen golff komen, so hebt sich ain grosse fortun an und war das mör so ungestiem, das darvon nit ze sagen ist, und das mör het uns nachent zuo einem pürgen getragen. Da leyt ein stain im mör, der ist bey zweyen meylen lanck. Da het der patron grosse sarg und arbaitteten sich die galiotten hart. Und als mon uns sagt, so seyen wier kaum hundert schrit daran hingefaren und wie wier deran geriert heten, so wären wier all von stund an verdorben. Und gleich so es nacht wiert, da half uns got, das wier gar über den golff komen in ain porten, die ist genannt Gämpo de Puollach[4]), ist gar nachent pey der allten stat Puellach, das gar ain grosse stat gewesen ist.

---

[1]) Sebenico. [2]) Quarnero-Busen. [3]) Parenzo. [4]) Pola.

Hier bricht der erhaltene Theil der Handschrift ab. In wenigen Tagen erreichten die Reisenden wohl Venedig und traten von dort den Weg in die Heimath an. Im November 1494 kamen sie wohl nach Deutschland. Ist die Vermuthung richtig, dass Ludwig Wirtemberger, Freiherr von Greiffenstein einer der Reisenden war, so war dem Reisenden kein langes Leben mehr beschieden. Am 25. Mai 1495 war er nach einer Aufzeichnung Gabelkovers bereits tod. Märklin von Ow, der vermuthliche Begleiter des Freiherren, lebte noch bis 1514. Ihm dankt man wohl die Aufzeichnung der Reise. Dass ein Herr von Ow der eine Reisende sei, ist ja auch die in der Familie von Ow sich forterbende Tradition.

Die Jugend Prinz Eugens.

Von

Aloys Schulte.

Es war am 4. August 1683, als der Prior des elsässischen Cisterzienserklosters Neuburg, welcher in Baden-Baden seinen dort zur Erholung weilenden Abt besucht hatte, zu Iffezheim über Rhein setzen wollte, um in sein nahes Kloster zurückzukehren. Der Färge weigerte sich aber, da Ludwig XIV. bei Leib- und Lebensstrafe verboten hatte, irgend Jemanden den Rhein passieren zu lassen[1]). Was mochte die Ursache des Befehles sein? Wenige Jahre vorher hatte erst das Geknatter der Gewehre die rechtsrheinischen Nachbarn von Strassburg darüber aufgeklärt, dass die alte Reichstadt von einem französischen Heere belagert werde. Wollte jetzt Ludwig XIV. einen neuen Schlag gegen das Reich vorbereiten? Eben standen ja die Türken vor Wien, von allen Seiten zogen die deutschen Kontingente gen Südosten, um die Hauptstadt des Kaisers zu befreien. Der obere Rheinstrom war von allen Truppen entblösst. Wie im Jahre 1688 hätte Ludwig XIV., ohne Widerstand zu finden, bis Ulm und Nürnberg seine Truppen vorschieben können. In Baden-Baden, der der französischen Ausfallpforte nächstgelegenen Residenz eines deutschen Fürsten, hatte Johann Christoph von Greiffen, der Hofmarschall und einflussreichste Staatsmann des jungen Markgrafen und einstigen gewaltigen Kriegshelden Markgraf Ludwig Wilhelms, schon zwei Tage früher die Kunde von dem Befehle gehabt und an ihn die Befürchtung geknüpft, die Franzosen möchten einen Streich im Schilde führen. Er benachrichtigte Max von Starhemberg, den kaiserlichen Gouverneur zu Philippsburg, von dem Geschehenen und entsandte heimlich einen Kundschafter nach Strassburg. Wenige Tage später klärte es sich aber auf, dass die Besorg-

[1]) Tagebücher des Abts Gallus Wagner von Kloster Schwarzach (Karlsruhe, Gen.-Landesarchiv Handschrift Nr. 50[c]).

nisse diesesmal unbegründet waren[1]). Die Rheinsperre hatte den Zweck gehabt, den Prinzen Eugen von Savoyen und seinen Vetter, den Prinzen Conti, festnehmen und nach Paris zurückbringen zu können, das sie heimlich verlassen hatten, um sich an dem Kampfe gegen den Halbmond zu betheiligen. Wir sagten Prinz Eugen und Prinz Conti, da der Name des letzteren neben dem seines jüngeren Vettern längst verblichen ist, im Jahre 1683 sagte man aber Prinz Conti und Prinz Eugen, jener war ja aus königlichem Geblüte, der Schwiegersohn des Roi-Soleil, einer der reichsten Fürsten Frankreichs, Prinz Eugen aber war der unglückliche Sohn einer unglücklichen Frau, der den moralischen Misshandlungen des Königs und seines Hofes entfloh, der nicht so viel Baarschaft mit sich führte, um das Postgeld bis Wien entrichten zu können. Ein gequältes Herz, dem der hochmütige Sinn Ludwigs XIV. hartnäckig den Eintritt in die selbsterkorene Laufbahn versagt hatte, flüchtete sich zum Kaiser Leopold. Am Hofe Ludwigs XIV. hatte der junge Prinz es auskosten müssen, was es heisse, der arme Sohn einer verbannten, weder in Frankreich, noch im eigenen Heimatlande angesehenen Fürstin zu sein. Er brachte dem Kaiser nichts als seine Person. Leopold nahm ihn gastlich auf — und empfing in ihm den dereinstigen Retter seiner Kronen. Eugens Fürsprecher und Förderer waren aber die beiden Markgrafen von Baden. Der ältere Markgraf Hermann versah seit dem Tode Montecuccolis das Amt des Hofkriegsratspräsidenten, der Neffe Ludwig Wilhelm war ein Vetter Prinz Eugens, und diese Tage eröffneten eine Freundschaft zwischen den beiden Kriegshelden, auf welche nur in den letzten Jahren hie und da ein Schatten fiel.

Wenn ich im Folgenden noch einmal den Versuch mache, die ganze Jugendgeschichte des Prinzen zur Darstellung zu bringen, so hat das wohl einige sachliche Berechtigung. Des Prinzen vortrefflicher Biograph Arneth[2]) hatte für diese Zeit nur ein dürftiges Material. Ueber ihn ist in einzelnen Punkten schon Sybel hinausgekommen[3]). Carrutti[4]) hat dann wichtige Aufschlüsse aus den Turiner Quellen geboten, die aber diesseits der Alpen merkwürdiger Weise so gut wie unbekannt geblieben sind. Auch Claretta[5]) lieferte manche Bausteine. Eine Nachlese in der gedruckten Literatur, der französischen und

---

[1]) Die Briefe Greiffens in Beilage I und II. Ueber Greiffen vgl. Schulte, Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich (1892) 1, 170. [2]) Arneth, Prinz Eugen von Savoyen, 3 Bände, Wien 1858 ff. [3]) v. Sybel, Prinz Eugen von Savoyen. Drei Vorlesungen. München 1861. [4]) Carutti Domenico, Il cavaliere di Savoja e la gioventù del prencipe Eugenio im Archivio storico italiano Bd. 17 (1886), 193—212 und 317—366. [5]) Claretta Gaudenzio, Le relazioni politiche e dinastiche dei principi di Savoja coi

deutschen, brachte manche unbeachtete Stelle zum Vorschein, daneben konnte ich auch selbst einige unveröffentlichte Quellen bieten [1]). Auch nach mir wird sich in den gedruckten Memoiren u. s. w. noch wol hie und da ein Körnlein ergeben, da die hiesige Bibliothek für derartige Studien nicht ausreicht und ich da fast ausschliesslich auf die Benutzung auswärtiger Anstalten angewiesen war, aber ich meine, die Jugendjahre Prinz Eugens, die Konflikte seines Jünglingsalters liegen nunmehr klar zu Tage.

I. Olympia Mancini.

Prinz Eugen ist als der fünfte der Söhne des Eugen Mauritius, Prinzen von Savoyen-Carignan, Grafen von Soissons, am 18. Oktober 1663 — genau 150 Jahre vor der Schlacht bei Leipzig — zu Paris geboren. Auf die Geschicke des Jünglings hat aber der Vater fast keinen Einfluss gehabt, diese bestimmten sich durch das Verhalten der Mutter, der Grossmutter, einer Tante und endlich der Brüder. Aus der Ferne griff ein Oheim, der Prinz von Carignan, in die Erziehung des Prinzen ein [2]). Nicht also unter Männern erwuchs dieser Held, sondern unter Frauen und wenig älteren Geschwistern.

Ja, er erschien seinen Gespielen selbst so weibisch, dass er bei ihren Spielen die Frauenrolle übernehmen musste und endlich gar als Madame Lansiene oder Simone titulirt wurde [3]).

Sein Vater, in der Jugend gleichfalls Prinz Eugen genannt, war ganz in französische Dienste getreten. Als Colonel-General der Schweizer und Bündner und als Gouverneur der Champagne bekleidete er nicht unwichtige Posten. Seine Tapferkeit wurde von allen gepriesen und

---

margravi di Baden dal secolo XV al XVIII, narrate su documenti inediti. Torino 1890.

[1]) An neu bekannt gewordenen Quellen kommen in erster Linie die Memoiren des Marquis de Sourches in Betracht, welche ein wichtiges, weniger peinlich, aber unendlich viel geistreicher geführtes Gegenstück zu dem Tagebuche Dangeau's bilden (éd. par le comte de Cosnac et A. Bertrand, Paris 1882 ff.). Von badischen Akten habe ich für die ältere Zeit die Berichte des Agenten Heiss in Paris, der im Dienste sowohl der katholischen als protestantischen Linie stand, mit Nutzen durchgesehen, ebenso die Akten der Markgrafen Hermann und Ferdinand Maximilian. Archivalische Anfragen erledigten gütigst das k. u. k. Kriegsarchiv in Wien, die Herren Wiegand und Winckelmann in Strassburg, Wolfram in Metz und Brandi in München, denen ich, wie Herrn Fester, der mich auf gedruckte Notizen aufmerksam machte, auch hier danken möchte. [2]) Für die Verwandtschaftsverhältnisse vgl. die beigegebene Stammtafel. [3]) Über den angeblichen Ursprung dieser Namen siehe weiter unten.

allgemein anerkannt, dass er ein Edelmann im besten Sinne des Wortes sei. Doch gegenüber seiner Frau, der glühenden Italienerin Olympia Mancini trat der ehrenhafte Fürst in den Hintergrund. Mit himmlischer Geduld ertrug er alle die leidenschaftlichen Neigungen seiner Gemahlin und deren Folgen. Er zog für sie das Schwert und büsste für sie in der Verbannung vom königlichen Hofe.

Im zehnten Lebensjahre (1673) verlor Prinz Eugen seinen Vater; auf dem Wege nach dem unter Turenne versammelten Heere starb er plötzlich. Ein offenbar ganz und gar grundloses Gerücht verdächtigte die Mutter, sie habe ihren Mann vergiften lassen.

Die Mutter Prinz Eugens, die heissblütige Olympia Mancini, war die Nichte des Kardinals Mazarin[1]). Sie war nicht gerade schön, aber ihre lebhaften glänzenden Augen verrieten Geist, der brunnette Teint deutete auf ihre Heimat. Das längliche Antlitz endete in einem etwas vorstehenden energischen Kinne. Die Fülle ihrer jugendlichen Gestalt, die Schönheit ihrer Arme und Hände war tadellos. Pikante Grazie, ein leicht beweglicher Geist und ein fröhlicher Sinn gewannen ihr bald und sicher die Aufmerksamkelt Aller. Von all den zahlreichen Nichten des Kardinals kam keine an Begabung dem Oheim so nahe wie sie. Gleich ihm fand sie ihre Freude an den Intriguen des Hoflebens. Wenn aber der Kardinal sich meisterhaft zu beherrschen wusste, trug die ehrgeizige Nichte nur allzuschnell der lebhafte Impuls über alle Bedenken hinweg. Sie hatte einst in den Plänen des Kardinals einen wichtigen Stein gebildet, durfte er doch träumen, seine Nichte werde als Gemahlin Ludwig XIV. den Thron von Frankreich besteigen. Beide waren mit einander aufgewachsen, eine gegenseitige Zuneigung griff um sich, da beide eine lebhafte Freude an Ballets, Theater, Carrussels und all den Vergnügungen hatten, welche der Cardinal veranstaltete, um den Adel nach den Unruhen der Fronde zu beschäftigen. Der König und Olympia erschienen selbst auf den Brettern. Die Königin Christine von Schweden sprach es offen dem Kardinal aus, es sei sehr Unrecht, wenn man nicht so bald als möglich zwei junge Leute vermählen würde, welche so gut zu einander passten. Die ehrgeizige und leidenschaftliche Italienerin sah aber bald, dass nicht allein sie den König fesselte, und nun erfasste sie jene Eifersucht, der sie zum Opfer fallen sollte[2]). Die Er-

---

[1]) Ihr Leben schilderte Renée Amadée, Les nièces de Mazarin, Paris 1856, S. 170—241. [2]) Es seien wenigstens einige Belege für das intime Verhältnis des Königs zur Olympia angeführt. Der Savoyarde Berrò schrieb am 3. März 1656 an seinen Hof: ‚Intesi che quando il signor duca di Modena si trovava qua e che il Re li fece vedere il suo balletto, mi contano che la M. S. comparve in in una nicchia che era nella macchina dove erano dalle due parti della medesima

kenntnis, dass sie den Thron nicht mit Ludwig XIV. theilen werde, stand fest, aber auch, wenn sie sich nun einen andern Gemahl suchte, so wollte sie doch nicht von der Gunst des Königs lassen. Das Gewissen des französischen Hoflebens hatte für des Roi-Soleil Liebesabenteuer längst einen besonderen Massstab gefunden, ehe es auch für seine politischen Handlungen die Richtschnur anderer Fürsten durch eine neue Moral ersetzte. Seine erste Geliebte war Olympia gewesen, und wie ihr Ehrgeiz nicht aufhörte, so wandte auch Ludwig XIV. sich immer wieder der Olympia zu. Der Wechsel von Gunst und Ungunst mochte in der schönen Römerin vollends die Liebesgluten anfachen. Nach der Heirat Olympias erwärmten sich die Beziehungen zum Könige wieder, bis dann für kurze Zeit die jüngere Schwester, Maria Mancini, die ältere völlig auf die Seite drängte. Wiederum erhob sich für das Haus Mazarin die Hoffnung auf die Krone der Königin, aber diesesmal trat der Kardinal selbst dazwischen, und bald darauf (1660) schloss Ludwig XIV. den folgenschweren Bund mit Maria Theresia von Spanien.

Die Ehe Olympias mit dem savoyischen Prinzen war nicht aus Zuneigung entsprungen, sondern wurzelte in kühlen Erwägungen des Verstandes. Prinz Eugen von Carignan hatte eben seinen Vater verloren, er selbst vereinte mehrere kirchliche Würden, ohne aber die Absicht zu haben, in dem Dienste der Kirche zu verbleiben; unter anderm war er auch Domherr zu Lüttich[1]). Der Vater, eine erprobte Stütze des Kardinals, hatte eine hohe Kronwürde, die des Oberst-

---

la signora duchessa di Mercurio et madamisella Mancini, et questa era vestita in *désabillé* che fu trovata così male, che tutti li circostanti ne furono nauseati, e che s'intese un sussurro di questi, che il signor cardinale (Mazarini) si nascose, e che fu osservato che mutò di colore e che il giorno seguente facesse una romanzina ad essa signora Mancini.‹ Noch bezeichnender ist folgende Erzählung Berrò's: ›Da amico verdadero e sincero ho saputo come il Re l'altra sera passava per l'andito che della sua camera va a quella di madamigella Mancini et incontrò il signor cardinale, il quale addimandò *Ou allez vous, Sire?* et li risposi *Je m'en vai dire à madame Mancini qu'elle vienne souper avec la Reine;* e S, E, li disse *Non, non, Sire, venez, car il faut qu'elle soupe avec les filles*, e così se ne ritornò, e le disse di nuovo alla Regina et in presenza di S. A. la quale pur gli disse *il ne faut pas; lessez avec ses compagnes.*‹ Ein anderer schreibt an die Herzogin von Savoyen: ›Le roi a toujours plus d'amitiè pour mademoiselle Mancini, il porte un ruban de ses couleurs, la promène dans son carrosse, danse toujours avec elle, la caresse et n'entretient familierement qu'ellez.‹ Claretta 96. 97 und 101.

[1]) Unmittelbar vor der Hochzeit verzichtete er auf seine Benefizien zu Gunsten seines (ausserehelichen) Bruders, des Chevalier de Soissons, und behielt nur die Einkünfte der Abtei La Couture (600.000 Livres). Das Kanonikat in Lüttich wünschte Markgraf Hermann non Baden zu erhalten, welcher sich deshalb an den

hofmeisters, gehabt, Mazarin wendete sie dem Prinzen Conti zu. Mit tiefer Betrübniss sah die Mutter, welche wir nachher noch näher kennen lernen werden, wie ihr Sohn nur auf sich und seine Pfründen angewiesen war, und doch trieb der Ehrgeiz die aus königlichem Blute stammende Prinzessin höher hinaus. Da schlug Turenne eine Ehe mit Olympia Mancini vor. Der Kardinal werde für seinen neuen Neffen schon sorgen, dachte er sich. Noch bäumte sich aber der Mutter Stolz dagegen, dass die Tochter eines kleinen römischen Edelmanns die Ehegenossin des Sohnes eines Prinzen aus dem Hause Savoyen und einer Prinzessin aus dem königlichen Blute von Frankreich werden sollte. Das war aber gerade das, was der Kardinal erstrebte, wie sehnte sich sein Herz, auf den Thürschlägen prächtiger Karrossen das Wappen der Mazarin an das des Hauses Savoyen gelehnt zu sehen. Sein Geschlecht wurde ja hoch erhoben, wenn auch nicht in die schwindligen Höhen eines Königsthrons, wie er sich später einer andern Nichte bieten sollte. Der Kardinal wollte im Ehekontrakte nur wenig zusichern, er versprach nach der Verheirathung aber Berge und Wunder. Die Prinzessin von Carignan brachte durch ihre Geschwätzigkeit, durch ihren Eigensinn den Abschluss der Ehe mehrfach in Gefahr. Ihre Tochter, die Prinzessin von Baden, erklärte sich gegen das Projekt. Endlich aber kam die Ehe am 21. Februar 1658 zu Stande[1]). Der Kardinal jubelte.

Eine der Forderungen der Prinzessin konnte Mazarin bald befriedigen: indem der von der mütterlichen Linie ererbte Titel eines Grafen von Soissons Prinz Eugen verliehen wurde, ward er und Olympia wenigstens dem Namen nach den Prinzen aus königlichem Geblüte näher geführt, als die übrigen Söhne fremder Fürstenhäuser. Dann aber kam eine zweite Bitte; die Prinzessin von Carignan verlangte, dass ihrem Sohne in seinem Hause von den Prinzen aus königlichem Geblüte die Hand gegeben werde. Diese Bitte schlug Mazarin ab. Da er aber nun das einträgliche Kommando über die Schweizer und Bündner, sowie das Gouvernement über das Bourbonnais, dann das über die Champagne erhielt[2]), hatte Graf Soissons eine Stellung erreicht, wie sie seiner Geburt und seinen trefflichen Eigenschaften entsprach.

Den höchsten äusseren Glanz sollte Olympia erst jetzt erringen. Ludwig XIV. mied bald die Gesellschaft seiner Gemahlin, er erschien

Grafen wendete. Er erhielt es aber nicht (Karlsruher Akten). Zum Folgenden vgl. Claretta a. a. O. S. 99 ff.

[1]) Die Ehepakten in Abschrift in Karlsruhe. [2]) General der Schweizer wurde er im Herbst 1657, im Febr. 1659 Gouverneur im Bourbonnais (Karlsr. Akten).

wieder Tag für Tag in dem Hôtel Soissons. Olympia wurde Surintendante des Hauses der Königin und so die erste Dame des königlichen Hofes[1]. Das Amt, ihre Ehe, ihre geistige Ueberlegenheit, die Gunst des Königs waren die Quellen ihrer Macht. Sie war die Herrscherin des Hofes, der Vergnügungen und der geistigen Genüsse. Und doch sollte sie gestürzt werden. Ludwig XIV. war durch die Reize der La Vallière besiegt, welche ihrerseits in der Gräfin Soissons ihre Todfeindin sah. Diese wollte ihre Stelle in der Gunst des Königs wiedergewinnen und verband sich — es war im Jahre 1665 — mit dem Marquis de Vardes, um die La Vallière zu verderben. Fein genug war das Stückchen ersonnen. Vardes, der unvergleichlichste unter allen Galans des Hofes, hatte auch die Gunst und Liebe der Olympia gewonnen, wie er das besondere Vertrauen Ludwigs XIV. genoss. Er war mit dem Grafen von Guiche und Henriette von England, der ersten Gemahlin des Herzogs von Orleans, der Genosse des Anschlags. Ein Brieflein, angeblich spanischen Ursprungs, sollte die Königin von den Liebeshändeln ihres Gemahls mit der La Vallière in Kenntnis setzen. Aber der Brief wurde von der Finderin nicht der Königin, sondern dem Könige selbst gegeben, es dauerte auch nicht so lange, bis Olympia in blindem Liebeseifer für Vardes sich selbst verraten hatte. Die Schuldigen wurden schwer bestraft, die Gräfin Soissons ward einige Zeit in das Gouvernement ihres Gemahls, die Champagne, verbannt, dieser selbst musste folgen, obwohl er an all diesen Händeln völlig unschuldig war. Schon bald (im Jahre 1665) durfte Olympia nach Versailles zurückkehren, sie waltete wieder ihres Amtes, versuchte auch wieder ihre alte Stellung zu erringen. Allein das war denn doch nicht möglich. Mit 33 Jahren wurde sie dann 1673 Witwe und hatte nun für die Erziehung ihrer sechs Kinder allein zu sorgen. Aber auch das hielt sie noch immer nicht von den Intriguen des Hofes fern, noch immer fürchteten die Mätressen des Königs, durch sie gestürzt zu werden. Die Montespan erbte den Hass der La Vallière gegen die Gräfin, und nun war auch der eiserne Wille Louvois', dessen Ansehen immer mehr wuchs, ihr feindlich gesinnt.

Von ihrem Oheim hatte die Gräfin den Aberglauben geerbt, der in der übrigen Gesellschaft gegen das Ende des 17. Jahrhunderts mehr

---

[1]) Es ist nicht richtig, dass diese Stelle erst für Olympia geschaffen wurde. Nach den Berichten von Heiss trat nämlich freiwillig die Prinzessin von der Pfalz (Anna Gonzaga, Gemahlin des Pfalzgrafen Eduard) von der Stellung zurück, für welche sie mit 250.000 Livres entschädigt wurde. Die Uebertragung, welche der Kardinal veranlasst hatte, erfolgte kurz vor dem am 12. März 1661 eingetretenen Tode desselben.

und mehr nachliess. Astrologie, Magie, Zauberei und Geisterbeschwörung fanden im Hause Soissons eine offene Heimstätte, wie ja auch einst der Kardinal seinen Nichten das Horoskop hatte stellen lassen, bevor er sie vermählte, und nur der ungünstige Stand der Sterne hatte die Vermählung Olympias mit dem Könige unmöglich gemacht, das stand dem Kardinal als festeste Wahrheit. Als wohl die schlimmste der Zauberinnen galt nun eine ehemalige Hebamme Catherina Deshayes, genannt La Voisin, gegen welche sich die Denunziationen häuften, als sei sie die Veranlasserin zu zahlreichen Vergiftungen gewesen. Auf Betreiben des eifrigen Polizeimannes de la Reynie's wurde ein eigener Gerichtshof, die chambre des poisons, errichtet. Die Zauberin führte bei der Untersuchung unter den Besuchern ihres Hauses als die hochstehendsten den Marschall von Luxembourg, Olympia und ihre Schwester Maria Anna, die Gemahlin des Herzogs von Bouillon, an. Der Marschall wurde in die Bastille abgeführt, in der er fast zwei Jahre verblieb. Die Herzogin von Bouillon kam nach einigen Verhören ohne Strafe davon. Anders stand es mit Olympia.

Am Abend des entscheidenden Tages — es war im Januar 1680 — sass sie am Spieltische, als ihr Schwager, der Herzog von Bouillon, sie in ein Nebenzimmer rufen liess und ihr erklärte, sie müsse in die Bastille wandern oder Frankreich stehenden Fusses verlassen. Der König selbst bot ihr die Gelegenheit zur Flucht. Nicht einen Augenblick schwankte sie, obschon ihre Freunde sie bereden wollten, sich dem Gerichte zu stellen. Unter einem Vorwande verliess sie die Gesellschaft und in wenigen Stunden war alles gepackt. Nur von ihrer Schwiegermutter nahm sie noch Abschied. Am folgenden Morgen um 3 Uhr früh verliess sie Paris — auf immer.

Durch Trompeter und öffentlichen Ausruf wurde sie dann in Paris innerhalb drei Tage vor Gericht geladen, sie forderte Bürgschaften für ihre Freiheit für die Zeit vor dem Urteilspruche der Gerichte. Allein das wurde abgeschlagen, Olympia verblieb in der Verbannung. Die Kunde ihrer angeblichen Verbrechen war ihr vorausgegangen. Die Wirthe und Postmeister verweigerten der Giftmischerin das Nachtlager. In Brüssel brachte der durch Louvois aufgehetzte Pöbel ihr Katzenmusiken und bedrohte ihr Leben, Namur und Antwerpen verschlossen ihr die Pforten[1]).

[1]) Die Flucht erzählt genau der Abbé de Choisy in seinen Memoiren éd. de Lescure (Paris 1888) 1, 223 ff., auch La Fare (Mém. éd. Raunié, Paris 1884, 8°. 212. 217 ff.). Heiss berichtet über diese Dinge etwas abweichend am 17. Febr. 1680: „La Comtesse de Soissons a esté trompetée dans les rues de Paris, quand elle se sauva de cette ville. Elle alla a Namur, ou elle ne fut pas plustost arrivée que le peuple courut a la maison ou elle estoit disant qu'il la faloit chasser

War sie schuldig? Der Schein sprach ja gewiss gegen sie, wer flieht, hat ja den Verdacht einer Schuld zugegeben. Doch blieben die Anschuldigungen überaus unbestimmt. Wen sollte sie denn vergiftet haben? In den Anschuldigungen wurde nur der Tod ihres Gemahls ihr zur Last gelegt. Die Herzogin von Carignan, welche sie oder ihre Kinder zu beerben berufen war, lebte, die Kinder waren gesund. Von einer erwiesenen oder auch nur wahrscheinlichen Mitschuld an einer Vergiftung kann nicht die Rede sein, und doch war sie rettungslos verloren[1]).

Sie hatte der Voisin ihre Ziele zu weit enthüllt. Wenn sie von ihr verlangte, sie solle versuchen, dass ein Liebhaber, der sie verlassen, zu ihr zurückkehre, so deutete das jeder auf den König, und wenn sie drohend hinzugefügt hatte, es könnte ihn sonsten gereuen, wenn er es nicht thue, so erheischte eine solche Aeusserung in der That eine öffentliche Entscheidung des Königs[2]). Wie dieselbe ausfallen werde, war jedem klar, der wusste, wie eifersüchtig der König über seine Autorität wachte und über alles Mass gegen das empfindlich war, was sie berühren oder gar verletzen konnte.

---

et qu'il ne permettroit pas qu'elle demeura dans leur ville. Elle est allée a Mons et de la a Anvers. Les Holandois ont resolu de luy faire dire qu'ils ne souffriront pas qu'elle demeure aussi chez eux. La duchesse de Bouillon a ordre de se retirer a Nerac, Madame de Rouville est a la Bastile aussi bien que Mr. Dabon. Le marquis Daluy a ordre de se retirer a son gouvernement d'Amboise.‹ Die Marquise d'Alluye, Olympias beste Freundin, war mit der Gräfin geflüchtet, kehrte aber bald nach Frankreich zurück.

[1]) Nach Sourches 1,134 wurde Olympia beschuldigt, aus Eifersucht gegen die La Vallière den König zu ermorden versucht zu haben. S. giebt an, man habe keine genügenden Gründe finden können, um sie zu verurteilen. Lise Lotte v. d. Pfalz ist besser unterrichtet. Montespan und Louvois hätten sie beschuldigt, den Grafen Soissons vergiftet zu haben; sie (L. L.) habe das nie geglaubt. Aber wenn Olympia dem Rate des Königs nicht gefolgt wäre, so wäre sie um ihr Leben gekommen, da die beiden Zeugen in Bereitschaft gehabt hätten. Ed. Bodemann, Aus den Briefen der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans an die Kurfürstin Sophie von Hannover 2,254. Vgl. 1,125· ‚allein man hatt gethan, als wenn mans glaubete, damit man ihr bang vor die gefängnuss machte undt sie die parthey nehmen mogte, so sie in der that genohmen hatt: nehmblich wegzugehen, denn man förcht sie hir, weillen sie viel verstandt hatt undt man sie vor gar intriguant helt, auch gar viel leutte an sich zoge, dadurch hatt sie sich bey alles was ahm högsten hir ist, ser verhast gemacht. Ich glaube, dass sie E. L. nit übel gefahlen wirdt, denn sie hatt verstandt und weiss woll zu leben . . . Die 4 schwestern haben woll ihr Leben wunderlich zugebracht, kein roman kann es wunderlicher beschreiben‹. [2]) Lettres de madame de Sévigné 1680 Januar 31.

Olympia wollte also noch immer nicht der Montespan das Feld räumen, sie wollte also wieder über Ludwig XIV. herrschen. Oeffentlich brusquieren liess sich aber der König nicht, das widersprach dem Grundzuge seines Wesens. Es hätte also wohl schwerlich noch des Hasses der Montespan und Louvois bedurft, um sie nun völlig zu stürzen. Olympia fürchtete vor allem die Rache des letzteren, weil sie ihm ihre Tochter für seinen Sohn verweigert habe. Er werde nicht ruhen, bis er sie auf das Schaffot oder doch für immer in die Bastille gebracht habe[1]). So wich sie denn von Paris.

Sie überliess die Kinder nun der Obsorge ihrer Schwiegermutter, der alten Herzogin von Carignan. Maria von Bourbon, die Witwe des Prinzen von Carignan, stand damals in ihrem 74. Lebensjahre[2]). Aber noch immer war sie jene wunderliche Frau, vor der Jedermann am Hofe Zurückhaltung beobachtete. Sie war viel umher gewandert in Frankreich, im Mailändischen und in Spanien, unstäter war aber noch ihr Geist. Sie liess ihrer scharfen Zunge gern freien Lauf, als lügnerisch war sie verschrieen, noch mehr aber als eigensinnig. Sie hatte beständig Streit und Händel, hörte dann aber nicht einmal den Gegner an, sondern unterbrach seine Rede oder gab solche Antworten, welche bewiesen, dass sie gar nicht die Worte ihres Widerparts aufgefasst hatte. Ihre Verschwendungssucht entsprach ihrem ständigen Geldmangel. Alles sollte sich nach ihrem Willen regeln, keine höhere Pflicht, die ihrem Eigensinne widersprochen hätte, erkannte sie an. Im unangenehmsten Lichte erscheint sie in der Sache ihrer Tochter Louise Christine, welche dem edlen Markgrafen Ferdinand Maximilian von Baden-Baden (1654) sich vermählte, aber niemals ihrem Ehegemahle folgte, um als deutsche Fürstin in einem schönen Lande zu herrschen, sondern lieber im Hause ihrer bösen Mutter, in diesem Nest von Intriguen, verblieb[3]).

---

1) „M. de Louvois est mon ennemi mortel, parce que j'ai refusé ma fille pour son fils. Il a eu le credit de me faire accuser, il a de faux témoins. Puisqu'on a donné un décret contre une personne comme moi, il achèvera le crime et me fera mourir sur un échafaud, ou du moins me retiendra toujours en prison". Choissy 1,224. 2) Für das Folgende vgl. namentlich Claretta a. a. S. 50 ff. 3) In jener bedeutsamen Instruktion für seinen Sohn, die Ferdinand Maximilian hinterliess, schrieb er: „In disem hoff moss man sich sonderlich befleissen wohl bey den damen darahn zu sein, aber flihen wihe dihe pest eine darauss zu heiraten, dan du sonsten dein lebtag kein ruhe haben und dein hauss güntzlich ruiniren wurdest, Klauhb mir diss mein liebess kindt und lasse dihr deine eigene Mutter eine witzigung sein, dihe mann für dehn besten humor under allen bey ganzem hoff gehalten, und dan noch vohn ihrer mutter

Louise Christine hatte am 9. April 1655 einen Sohn geboren, jenen Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden, dem Prinz Eugen sein Glück in der kaiserlichen Armee, seine Ausbildung im Kriegsdienste verdankte. Bis an sein Lebensende hat Prinz Eugen seinem ältern Vetter eine freundschaftlich dankbare Gesinnung bewahrt. Auch nach der Geburt verweigerte die Mutter es, ihrem Manne zu folgen. Sie schützte den kindlichen Gehorsam gegen ihre Mutter vor, diese aber war ihrem Schwiegersohne feindlich gesinnt. Der edle Ferdinand Maximilian wollte die schwersten Bedingungen eingehen, der Schwiegervater, der ganze Hof, das anverwandte Haus Savoyen stand auf seiner Seite, aber alles scheiterte an dem thörichten Eigensinn der beiden Fürstinnen. Bald nach der Geburt ward der kleine Prinz durch List aus dem Hause der Grossmutter geholt und nach Baden gebracht. Die Mutter kümmerte sich nicht im Mindesten um den Kleinen, dessen sie kaum in ihren Briefen Erwähnung thut. Louise Christine war freilich viel besser als ihre Mutter. Sie besass Geist und Urteil, hielt mehr mit Wort und That zurück; aber wie sie mit ihrer Mutter das Leben theilen wollte, theilte sie mit ihr die Fehler und endlich auch das Geschick. Auch zwischen Mutter und Tochter fehlte es nicht an Streit.

Das sonderbare Verhalten hatte denn doch auch am Hofe Ludwigs XIV. das Ansehen der beiden fürstlichen Frauen erschüttert, am Hofe ohne Achtung, mussten sie in der Zurückgezogenheit leben, nur wenige kamen noch in das Haus Soissons. Schon 1669 war der Tochter wegen all zu freier Reden der Hof verboten worden[1]). Im Jahre 1684 wurde sie nach Rennes in die Verbannung geschickt, der Mutter der Besuch des Hofes untersagt. Ferdinand Maximilian von Baden war schon im Jahre 1669 durch einen Unglücksfall um das Leben gekommen. Die Nachricht war von der alten Prinzessin von Carignan geradezu mit Freuden aufgenommen worden, die Tochter zeigte sich wenigstens nur gleichgültig.

Mit diesen beiden Frauen hatten Olympia und ihre Kinder das Palais Soissons getheilt[2]). Die Prinzessin von Carignan hatte jedoch in ihrem

---

und leihten also wunderlich verfiren und ahbwendig machen lassen.‘ Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. 4. 89.

[1]) Sie war damals dame du palais de la reine mit einer Pension von 180.000 Livres jährlich (Heiss). Die Gründe der Bestrafung untersucht Claretta S. 156 ff. Ein savoyischer Vertreter schreibt über sie: „elle intriguera tant qu'elle se fera chasser de Paris, car on l'hait mortellement à la Cour.‘ [2]) Das Hôtel Soissons war von Bullant für Katharina von Medici gebaut worden, es ist 1748 abgebrochen. 1604 kam es an die Soissons und wurde von der 1644 ge-

Herzen den Anspruch auf die Alleinherrschaft in diesem Hause niemals aufgegeben. Als der Graf von Soissons sich vermählte, hatte sie sogar vorgeschlagen, dass für das junge Ehepaar derselbe Hofstaat, dieselben Sekretäre dienen sollten, wie für sie selbst. Diese liebenswürdige Sparsamkeit wurde nun freilich nicht angenommen. Olympia hatte auch nicht Lust gehabt, ihr, wie es die Prinzessin von Baden that, bei den Stickereien hilfreiche Hand zu leihen, ihre Freude am Spiel hielt sie bis tief in die Nacht hinein in der Gesellschaft[1]). So war das von der Schwiegermutter geplante völlige Zusammenleben bald auf ein bescheidenes Mass zurückgeführt; ja auch mit diesem Paare zerfiel die alte Prinzessin[2]). Und wenn auch der Graf von Soissons zunächst von der Unterstützung seiner Mutter leben musste, so hatte doch die Heirath ihm die Gunst des Kardinals und damit Gnade über Gnade gebracht. Der Kardinal gab seiner Nichte 300.000 Livres mit, verschaffte ihm das einträgliche Generalat über die Schweizer, bald auch ein Gouvernement, zunächst das des Bourbonnais, dann das der Champagne. Endlich war ja auch Olympia eine einträgliche Hofcharge zu Teil geworden. So lange Kardinal Mazarin lebte, so lange Ludwig XIV. Olympia auszeichnete, hatte die Prinzessin allen Grund, sich mit ihrer Schwiegertochter gut zu stellen. Aber auch in dieser Zeit hat die alte Fürstin ihre Ansprüche, im ganzen Hause Soissons zu herrschen, nicht vergessen. Nachdem nun Olympia fliehen musste, verblieb sie Herrscherin. Welchen Einfluss die Grossmutter und Tante auf die Kinder in ihren ersten Jahren hatten, darüber sind Zeugnisse nicht vorhanden. Nur einmal erzählt der badische Agent Heiss von seiner Fürstin ein Geschichtlein aus der Kinderzeit der Carignanschen Prinzen. Louise von Baden spielte eines Tages in froher Lust mit einem der Kleinen, als Jemand zu ihr herantrat und an sie die Frage richtete, ob sie denn Kinder gern habe. Die Fürstin erwiderte: „Ja“ und weckte damit ein begeistertes Lob auf ihr eigenes Kind, um das sie sich nicht kümmerte. Sie seufzte und schwieg.

Als Olympia Paris verliess, war ihr ältester Sohn bereits 22 Jahre alt, das jüngste Kind stand im 14. Lebensjahre. Für alle war bereits die Laufbahn bezeichnet, in welche man sie zu bringen wünschte.

---

storbenen Gräfin Anna v. Soissons ihrer Tochter Maria und ihrer Enkelin, der Herzogin von Nemours vermacht. Keine Partei konnte einen Teil veräussern. Seit 1657 spielte dann lange Zeit ein erbitterter Streit zwischen den beiden Erben. Mém. de Mad. de Montpensier éd. Michaud et Poujoulat Sér. 3 Bd. 4 S. 305.

[1]) Nach Berichten von Heiss. [2]) Ende 1669 vgl. Claretta a. a. O. S. 305.

Glänzende Aussichten eröffneten sich nur für den ältesten Sohn, der die Erbschaft der Soissons, allerdings erst nach dem Tode der Grossmutter antreten sollte. Für die übrigen Kinder blieb wenig übrig. Zunächst waren die Kinder aber geradezu in Not geraten. Bei der Flucht hatte die Mutter nicht weniger als 600.000 Thaler in barem Gelde in ihrem Reisewagen mitgenommen. Der Verkauf ihrer Hofcharge an die Todfeindin Montespan, welcher ihr 200.000 Thaler eintrug[1]), gab ihr weitere Mittel an die Hand.

II. Die Geschwister.

Es waren sechs Kinder, welche Olympia in Paris hinterliess. Die beiden Töchter Maria Johanna und Louise Philiberta waren die jüngsten von ihnen, sie blieben unvermählt und starben in den Jahren 1705 und 1706. Als sie von Ludwig XIV. aus Frankreich vertrieben wurden, hatte man nicht einmal viel Mitleid mit den beiden, da sie einen sehr schlechten Ruf besassen. Ein Sohn war schon früher gestorben; von den vier zurückgelassenen war Eugen, welcher den Namen des Vaters trug, der kleinste. Sein nächstälterer Bruder Emanuel Philibert, hatte nur ein Alter von 14 Jahren erreicht. Wenn nun der älteste, Ludwig Thomas, Graf von Soissons, berufen war, das Erbe seines Vaters und seiner Grossmutter anzutreten, so blieb noch für die drei übrigen Söhne zu sorgen. Sie sollten das Geschick der nachgebornen Söhne theilen und im Dienste der Kirche oder des Kriegs ein Unterkommen finden. Der dritte 1660 geborne Prinz Ludwig Julius ward zum Kriegsdienst bestimmt, verliess schon im 12. Lebensjahre Frankreich, um für savoyische Dienste vorbereitet zu werden. Er trug gewöhnlich den Namen chevalier de Savoye. Der zweite, Prinz Philipp, sollte wie der jüngste, Prinz Eugen, sich dem geistlichen Stande widmen. So war die Versorgung der Kinder vorgesehen.

Ausser der Mutter, der wir unbedenklich den meisten Einfluss auf die Kinder zuschreiben dürfen, ausser der Grossmutter nahm sich aber noch ein Anderer — wenigstens einzelner Söhne — an, und damit gelangen wir endlich zu einer sympathischen Persönlichkeit; es war das der Oheim Fürst Emanuel Philibert von Carignan. Jene Frauen waren von der Natur aufs Reichste bedacht worden, sie waren verzogene Kinder des Glücks, die nicht ruhten, bis sie selbst ein böses Geschick auf sich herabgerufen hatten; dieser war ein beklagenswerter

---

[1]) Renée a. a. S. 200.

Mensch, der taubstumm geboren, doch vielerlei erlernt, ja sich eine bedeutende Bildung erworben hatte. Vor Allem aber besass er einen gesunden Geist. Das Unglück hatte seinen Charakter gestählt. Seine Mutter, die Prinzessin von Carignan, hatte freilich für ihren Erstgeborenen wenig Herz gehabt. Er weilte in Italien und war unverheirathet. Wie hatte er sich abgemüht, seine Schwester Louise von Baden zu bestimmen, ihrer ehelichen Pflicht gemäss dem Markgrafen zu folgen! Nun war er seiner Schwägerin Olympia eine wichtige Hilfe geworden, wie er überhaupt bereit war, überall zu helfen und zu vermitteln.

Nur auf den ältesten der Söhne Olympias gieng der Name Graf von Soissons über. Schon früh zeigte sich bei ihm eine hervorragende militärische Begabung. Das frische selbständige Wesen des hochsinnigen klugen jungen Prinzen erweckte Gefallen, auch der König war ihm wohlgeneigt. Als dereinstiger Erbe mochte er sich eine glänzende Zukunft gesichert glauben. Aber indem er seinem Herzen folgte, sprengte er seine ganze Existenz. Er hatte eine tiefe Neigung zu Urania de la Cropte-Beauvais, einer schönen und klugen Hofdame der Herzogin von Orleans[1]), gefasst, die von S. Simon in überschwänglichen Ausdrücken gefeiert wurde[2]).

Sie war aber nicht ebenbürtig, vielmehr die Tochter eines Stallmeisters des Prinzen Condé und vielleicht gar unehelicher Geburt[3]). In aller Stille hatten beide ihren Ehebund geschlossen, die kluge Hofdame hatte aber ausbedungen, dass die Ehe erst vollzogen werden solle, nachdem der Graf das 25. Lebensjahr erreicht habe und so vollständig grossjährig geworden sei. Doch schon vorher kam sie an die Oeffentlichkeit. Prinz Conti, der Vetter des Grafen von Soissons, führte die neue Gräfin zum Könige und zur Königin, welche sie mit allen Ehren empfingen. Zu blindem Zorne liessen sich die Grossmutter und die Tante von Baden hinreissen. Da der Graf von seiner Ehe nicht lassen wollte, sollte er gestraft werden. Die Grossmutter entzog ihm jedwede Unterstützung, enterbte ihn, ja ging noch weiter. Es war die Möglichkeit vorhanden, dass der Graf dem noch unverheiratheten Her-

---

[1]) Lise Lotte schreibt von ihr am 11. Nov. 1717 an die Raugräfin: ›die comtesse de Soisson liegt auff dem todt. Es ist mir recht leydt; denn es ist ein gutt, ehrlich mensch, so mir woll gedint hat.‹ Bibl. des liter. Vereins 122, 123 und 128. [2]) An anderer Stelle, Annales zu Dangeau (Journal du marquis de Dangeau 1854 ff.) I, 73, sagt er von ihr: ›belle comme le beau jour et sotte de même‹. Ihre Schönheit hatte auch auf Ludwig XIV. Eindruck gemacht, seine Werbungen scheiterten aber an ihrer „vertu inébranlable‹. [3]) Vgl. für das nächste bes. Sourches 1,162 f. Als im Dez. 1682 die Ehe bekannt wurde, war der Graf noch nicht ganz 25 Jahre alt.

zoge Viktor Amadeus von Savoyen, der die Ehe mit günstigerem Auge ansah, auf dem Throne folgen könnte, da der taubstumme Oheim unverheirathet war. Noch eben hatten während einer schweren Krankheit des Herzogs die französischen Hofleute Soissons Glück gewünscht zur Krone[1]). Die beiden Frauen veranlassten nun den Oheim, noch im Alter von 53 Jahren zu heirathen; seine Wahl fiel auf eine Prinzessin aus dem Hause Este. Im November 1684 erfolgte die Vermählung[2]). Vergebens hatte Graf Soissons persönlich in Turin alle Hebel in Bewegung gesetzt, die Ehe zu verhindern[3]).

Ludwig XIV. war über die Schritte der beiden Fürstinnen um so mehr empört, als er ihnen seine Billigung der Ehe des jungen Grafen offiziell mitgetheilt hatte. Er war ihm geneigt, und wenn Prinz Carignan sich noch vermählen wolle, so hatte er ihm eine französische, nicht eine italienische Prinzessin zugedacht. Das erheischte die Politik. Da trotz aller Abmahnungen die Ehe erfolgte, kannte der Zorn Ludwigs XIV. keine Grenzen mehr. So weit war bereits der Eigendünkel Ludwigs XIV. gestiegen, so tief glaubte er die italienischen Fürsten gebeugt zu haben, dass er vom Herzoge verlangte, er solle den Prinzen verbannen, und selbst den Gesandten von Modena zurückschickte. Er verwies zur Strafe die Prinzessin von Carignan vom Hofe, die Markgräfin von Baden wurde nach Rennes in die Verbannung geschickt und ihr als Wächter ein Edelmann beigegeben. Der dreizehnmonatliche Aufenthalt in Rennes war ein unaufhörlicher Streit mit ihrem Wächter[4]). Ihre Rückkehr von dort im Dezember 1685 hatte sie den inständigen Bitten des Grafen Soissons zu verdanken, der sich so mit ihr und der Grossmutter versöhnen zu können hoffte. Alles war vergebens. Auch Olympia zerfiel mit ihrem Sohne über diese Ehe[5]). Alle Schritte Soissons, mit seinen Verwandten sich zu verständigen, zerschlugen sich. Wie ein zweiter Jakob soll er versucht haben, sich den Segen seiner Eltern zu verschaffen. Sein Bruder Philipp hatte in England tolle Streiche begangen, er wurde von der Grossmutter erwartet, welche er um Verzeihung bitten wollte. Statt seiner erschien in dem schlecht erleuchteten Gemache der Bruder, warf sich der Grossmutter zu Füssen und bat flehentlich um Verzeihung. Erst als sich Soissons erhob, erkannte sie ihn, geriet so in Zorn, dass sie in Ohnmacht fiel. Der Graf durfte niemals mehr ihr Haus betreten[6]).

---

[1]) Sourches 1,114. [2]) In welcher Weise die Prinzessin Carignan ihren Sohn, den sie einst wegen seiner körperlichen Fehler auf alle Weise vernachlässigt hatte, zu dieser Ehe bestimmte, kann man eingehend bei Claretta S. 176 ff. nachlesen. Die beiden Frauen wollten nicht einmal eine Bedenkzeit dem Prinzen gewähren. Der Prinz aber zögerte. [3]) Vgl. Dangeau. [4]) Sourches 3, 116.. [5]) Sourches 1, 173. [6]) Nach Sourches 1, 195 (zum März 1685)

Die junge Gräfin Soissons war von Ludwig XIV. anerkannt worden, er erwies ihr Wohlthat über Wohlthat, setzte ihr eine Pension aus und schützte sie in ihrem Rechte[1]) Auch Graf Soissons wurde von ihm mit Wohlwollen behandelt, im Jahre 1688 — kurz vor dem Einfalle in die Pfalz — ward er von ihm zum Brigadier, 1690 zum maréchal de camp ernannt[2]).

Als aber im Jahre 1690 dem Herzoge von Carignan ein Sohn geboren wurde, auch der regierende Herzog einen männlichen Erben besass, glaubte Ludwig XIV. es nicht mehr nöthig zu haben, für den Grafen Soissons zu sorgen, der ja keine Aussicht mehr hatte, einst das Haupt des Hauses Savoyen zu werden[3]). Auch Louvois scheint auf ihn seine Feindschaft gegen Olympia übertragen zu haben. In all den Feldzügen von 1689 bis 1694 ist er nur ein einziges Mal im Jahre 1690 (bei der deutschen Armee) verwendet worden[4]). Trotzdem am Hofe seine Tapferkeit und sein Geist Anerkennung fanden, musste er den König bitten, nach Venedig gehen zu dürfen, um dort sich um die Stelle des Generals zu bewerben[5]). Den Winter 1694—1695 über verblieb er dort, um zu verhandeln. Im Februar hatte er in Mailand in Gegenwart vieler Zeugen eine Zusammenkunft mit dem Chef seines Hauses, jenem Herzog Viktor Amadeus von Savoyen, dessen Treue gegen den Kaiser und die grosse Allianz eben zu wanken begann. Soissons bat um Verwendung in savoyischem Dienste, der Herzog erwiderte ihm aber, erst müsse er sich ganz von Frankreich und seiner Gemahlin lossagen. Der Graf verweigerte beides, gieng nach Venedig zurück, wo der Senat ihm erklärte, in diesem Jahre könne er ihn nicht verwenden. Ludwig XIV. war über diese Zusammenkunft mit dem Herzoge, der an der Allianz

---

hätte Soissons die Täuschung nicht hervorrufen wollen. Anders berichtete der Graf Ferrero della Marmora an Herzog Viktor Amadeus. Vgl. Carutti S. 198.

[1]) Nach Sourches 2, 42 gab er ihnen seit der Verheirathung eine Pension von 20.000 Livres, seit Mai 1687 noch weiter 12.000 Livres jährlich. [2]) Sourches 2, 211 findet diese erste frühe Beförderung durch seine hohe Geburt und seine ausserordentliche Tapferkeit begründet. Sourches 3, 203 zum 11. März 1690. [3]) Sourches 3, 212. [4]) Im Jahre 1691 wollte er als Volontär dienen, allein das untersagte ihm der König. Sourches 3, 445. [5]) Damals war deutscher General in venetianischem Dienste ein Bayer, Adam Heinrich von Steinau, vorher FZM. Sein Uebertritt aus kurbayrischen Diensten war erst im Winter 1693/94 erfolgt, nachdem die Venetianer lange mit dem bekannten kursächsischen Feldmarschall Hans Adam von Schöningh, der auf dem Spielberg gefangen sass, verhandelt hatten. Vgl. Schulte a. a. O. 1, 106 und 193. Vielleicht hatte schon damals Steinau die Absicht kund gegeben, in kaiserliche Dienste zu treten. Jedenfalls war im September 1694, als sich Soissons nach Venedig begab, die Stelle Steinaus noch nicht erledigt. Betr. Soissons vgl. Sourches 4, 382. 430. 441 und 452.

gegen Frankreich Theil nahm, so erbittert, dass er der Gräfin Soissons sagen liess, sie könne ihren Lebensunterhalt anderswo suchen, er seines Theils könne ihr die Pensionen nicht weiter zahlen lassen. Damit war auch der letzte Sohn Olympias aus Frankreich verbannt. Die Gräfin begab sich zu ihrer Schwiegermutter nach Aachen, welche nun endlich die Ehe anerkannte. Der Graf irrte noch lange umher, er suchte venetianische, spanische, englische Kriegsdienste, bis Prinz Eugen seinem älteren Bruder den Eintritt in das kaiserliche Heer verschaffte. Seiner Geburt, seinem Alter entsprechend wurde er zum Feldzeugmeister ernannt, ein grösseres, selbständiges Kommando wurde ihm aber nicht anvertraut. Was er in den letzten Jahren seines Lebens war, verdankte er nicht sich, sondern den überreichen Verdiensten seines jüngern Bruders. Im Jahre 1702 war er bei der deutschen Armee eingetheilt. Seine glänzende Tapferkeit konnte er hier während der Belagerung von Landau beweisen. Es gab keinen aufmerksameren, thätigeren Untergeneral, als er. Trotz einer Wunde am Fusse that er Dienst und begleitete den Markgrafen von Baden bei der Besichtigung der Trancheen, als am Abend des 16. August eine Bombe ihm die linke Hand und den linken Fuss zerschmetterte. Wenige Tage darauf starb er. Gerade verbreitete sich die Kunde von Eugens Sieg bei Luzzara. Die Witwe zog sich in ein Kloster nach Turin zurück, wo sie der jetzt endlich versöhnte Herzog aufnahm. Der Kinder nahm sich Prinz Eugen an, als wären sie die seinen. In keinem derselben sollte er einen ihm würdigen Sprossen seines Hauses heranwachsen sehen. Unter ihnen war auch seine dereinstige Erbin Viktoria, die mit rücksichtsloser Habsucht alles veräusserte, was sich nur zu Geld machen liess, selbst wenn es die Ehrengeschenke der Kaiser und der Königin von England waren.

Prinz Philipp von Savoyen, der zweite der Brüder, ward nach dem Tode seines jüngeren Bruders gleich diesem chevalier de Savoye genannt, obwohl er eigentlich dem Kirchendienste gewidmet war und bis an sein Lebensende im Besitze geistlicher Pfründen verblieb. Schon mit 14 Jahren war ihm seine Zukunft von der Mutter vorbestimmt, wiederholte Bitten, durch den Besuch der Akademie sich zur militärischen Laufbahn vorbereiten zu dürfen, hatten endlich Erfolg[1]). Sein Lebenswandel war keineswegs musterhaft. Liselotte weiss von seinen Liebeshändeln mit der Herzogin von Portsmouth, der Mätresse König Karls II. von England, zu erzählen[2]). Als er dann im Jahre 1684 sich in England aufhielt, tödtete er einen schwedischen Edelmann Baner

[1]) Carutti a. a. O. S. 197 theilt zwei bezügliche Briefe Philipps an Herzog Carl Emanuel II und die Regentin Johanna mit. [2]) Bodemann 1, 70.

im Duelle. Die englischen Gerichte verurtheilten ihn dazu, glühendes Eisen in der Hand zu tragen, aber der König machte von seinem Rechte, einen Strafaufschub von 99 Jahren eintreten zu lassen, Gebrauch[1]). Am Hofe Ludwig XIV. war er dadurch unmöglich geworden. Er fasste den Entschluss, sich an den Türkenkriegen zu betheiligen. Als Cleriker, der einem Andern das Leben genommen, war er der Irregularität verfallen und damit bedroht, dass ihm der Genuss der kirchlichen Pfründen entzogen werde. Er erwirkte sich vom Papste gegen die Busse, mehrere Jahre auf eigene Kosten gegen die Ungläubigen zu kämpfen, Dispens[2]). Da er wusste, dass es dem Könige nicht gefallen werde, wenn er nach Ungarn gehe, wendete er sich nach Venedig. Hier bot man ihm ein höheres Kommando an, er begnügte sich aber wegen seiner Unerfahrenheit mit der Stelle eines Schiffskapitäns. Als solcher nahm er an dem glänzenden Feldzuge Francesco Morosini's gegen Coron Theil, bei dessen Einnahme er verwundet wurde. Dann kehrte er nach Paris zurück, nachdem sein Bruder die Erlaubnis des Königs hiezu erwirkt hatte. Er wusste sich als grosser Held aufzuspielen. Hier hat er noch fast 10 Jahre gelebt. bis er 1695 (1693?) an den Pocken starb. St. Simon fasst sein Leben in die bezeichnenden Worte zusammen: „starb früh, mit kirchlichen Pfründen und Ausschweifungen beladen“[3]).

Am Wenigsten Berührungen hat Prinz Eugen unzweifelhaft mit seinem Bruder Ludwig Julius, oder, wie er gewöhnlich genannt wurde, Louis chevalier de Savoye, gehabt, und doch hat keiner auf ihn einen tieferen Einfluss ausgeübt, als dieser frühverstorbene Prinz, den Eugen als 12jährigen Knaben aus dem Elternhause hatte scheiden sehen[4]). Er war am 12. Mai 1660 zu Toulouse geboren, im Jahre 1672, also noch vor dem Tode seines Vaters, berief ihn sein Oheim Prinz Philibert von Carignan zu sich, um ihn für ein Leben in der piemontesischen Heimat und besonders für die Kriegsdienste vorzubereiten. Er erhielt bald darauf eine Kompagnie und wurde Statthalter-Stellvertreter von Stadt und Provinz Saluzzo. Sein Oheim stand mit der damaligen Regentin, der Herzogin Johanna, nicht auf dem besten Fusse, er strebte an ihrer Stelle die Regentschaft zu erhalten. In diesen Streitigkeiten wurde auch der jugendliche Prinz verwickelt. Eines Tages

---

[1]) Sourches I, 176. Dangeau passim. [2]) Sourches I, 304. [3]) Dangeau I, 73. [4]) Sein Leben ist von Carutti ganz eingehend dargestellt. Die Kenntnis des demnächst erscheinenden Aufsatzes von Kematmüller, Das Dragonerregiment Herzog Julius Ludwig von Savoyen, verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Vorstandes des k. u. k. Kriegsarchivs. Kematmüller kennt die Arbeit von Carutti nicht.

insultirte er öffentlich einen Günstling der Herzogin, den jungen Grafen von St. Thomaso.

Als das Jahr 1682 herankam, stand Prinz Ludwig — seinem Namen nach wohl ebenso ein Pathenkind Ludwigs XIV. wie der Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden — in seinem 22sten Lebensjahre. Seine Blicke lenkten sich nach Wien. In Ungarn hatte Tökely die Fahne des Aufruhrs erhoben, weite Gebiete waren ihm bereits zugefallen, der zwanzigjährige Waffenstillstand mit den Türken ging seinem Ende entgegen, und je wilder der Aufstand tobte, um so weniger war zu erwarten, dass die Türken dem Kaiser die Waffenruhe verlängern würden. Der Fall Strassburgs hatte die Gemüter auch gegen Ludwig XIV. erregt; es konnte kein Zweifel sein, der alte Kaiserstaat ging schweren Kämpfen entgegen. Dieser trübe Ausblick veranlasste den Kaiser zu weitgehenden Rüstungen. Nach dem Frieden von Nymwegen waren viele der alten trefflichen kaiserlichen Regimenter reduzirt worden; den schwachen Grundstock neu zu verstärken, wurde im Frühling 1682 die Errichtung von 9 Regimentern Infanterie, 5 Regimenter Kürassiere, 3 Regimenter Dragoner und 1 Kroatenregiment beschlossen. Am Meisten hatte zu so umfassenden Rüstungen der damalige kaiserliche Hofkriegsrathspräsident Markgraf Hermann von Baden gedrängt. An der Seite dieses rührigen, in der späteren Litteratur oft allzu nachtheilig beurtheilten Kriegsministers, dessen Verdienste um die Begründung der kaiserlichen Armee man niemals vergessen sollte, weilte damals jener Markgraf Ludwig Wilhelm, dessen wir schon oben Erwähnung thaten. Auf die Nachricht, dass Ludwig XIV. selbst seinen Einzug in das eben eroberte Strassburg halten wollte, hatte der Markgraf sich nach Wien begeben, um hier zum Widerstande gegen Frankreich anzuspornen. Mit seinem Oheime verband ihn eine seltene Eintracht der Gesinnung. Dieser theilte mit seinem regierenden Neffen die Sorge um die badischen Heimatlande, unzweifelhaft hat auch schon damals der Oheim gern die Meinungen seines jungen, hochbegabten Neffen über die Heeresangelegenheiten des Kaisers gehört.

Die beiden Badener waren die Männer, auf welche Prinz Ludwig seine Hoffnung setzte [1]). Er durfte hoffen, durch ihre Vermittlung eines der neuen kaiserlichen Regimenter zu erlangen [2]), und erschien

---

[1]) Knörr aus Turin an Markgraf Hermann 1682 Mai 2: „Prinz de Carignan Hofft, der chevalier de Savoye werde inmittelst zu Wien angelangt sein, und Ew. Dchlcht so wohl als meinem gndsten Herrn dergestalten willkhomen und angenemm sein werde, dass durch dero hohes Vermögen. Er zum Kayss. Kriegsdienst gezogen und darin nützlich gebraucht werden möchte“ Vgl. die Berichte Sbarra's bei Carutti S. 201 ff. [2]) Die Herzogin schreibt unmittelbar nach

in Wien am 17. April 1682[1]), am 25. gleichen Monates stellte ihn Markgraf Ludwig Wilhelm dem Kaiser vor[2]). Ludwig hatte nicht daran gedacht, die diplomatische Hülfe des savoyischen Agenten Baron Sbarra in Anspruch zu nehmen: ebenso wenig wie seine Ankunft ihm angekündigt war, bediente er sich weiterhin seiner Hülfe, was den Agenten sehr betrübte. Ob wirklich die Regentin die Reise nicht billigte oder doch sich gegen alle Vorwürfe Ludwigs XIV. decken wollte, indem sie ihren Agenten in Wien ohne jede Instruktion liess, mag dahingestellt sein. Der Prinz hatte seine ganze Zukunft auf die Hülfe der Markgrafen gestellt, von denen gerade in jener Zeit ein Agent, der wackere Domänenrath Knörr, nach Turin gesandt war. Vielleicht war durch ihn die Einladung zum Eintritt in die Dienste des Kaisers überbracht worden.

Der Kaiser nahm den Prinzen gütig auf und eröffnete ihm die Aussicht auf ein Dragonerregiment. Es scheint, dass gerade in jenen Tagen der tapfere spätere Feldmarschall Hermann Otto Graf von Limburg-Styrum sein seit 1678 unter seinem Befehle stehendes Dragonerregiment gegen ein neu zu errichtendes Kürassierregiment eintauschen sollte. Jedoch Styrum verblieb bei seinem Regimente, und Prinz Ludwig warb nun um das Reiterregiment. Sein Gegner war Johann Carl Graf Götz, welcher bisher als Obristlieutenant im Regiment Pálffy gestanden und von der Kaiserin das Versprechen auf ein Regiment erhalten hatte. Prinz Ludwig wandte sich mit einem Memoriale an den Kaiser[3]), was der diplomatische Agent für einen fürstlichen Prinzen nicht passend fand, er suchte Hülfe beim Schwiegervater des Kaisers, dem Herzoge von Pfalz-Neuburg. Aber endlich siegte doch Götz, und Ludwig schloss sich seinem Vetter, dem Markgrafen Ludwig Wilhelm an, als dieser sich nach Oberungarn begab, um dort gegen die Kuruczen und Rebellen zu kämpfen, welche täglich Fortschritte machten[4]). Es scheint aber, dass der Prinz vom Kaiser bereits die

---

der Abreise des Prinzen an ihren Vertreter Ferrero nach Paris, der Cavaliere di Savoia habe sich unter Vorwänden entfernt, es gehe das Gerücht, er wolle nach Deutschland „ed eziandio che per mezzo del principe di Baden resti insperanzito ed eziandio assicurato di un reggimento di cavalleria". Claretta a. a. O. 171.

[1]) Geschriebene Zeitung aus Wien vom 19. April 1682. [2]) Carutti nach dem Berichte Sbarra's S. 201. [3]) Undatirten „Referenda des Markgrafen Hermann" entnehme ich folgende Stellen. „Prinz von Savoyen haltet an um das vacante Regiment zu Pferdt." „Prinz Ludwig von Savoyen sucht Kays. Kriegsdienste." (Karlsruhe.) [4]) Geschriebene Zeitung aus Wien vom 27. August: „Der Printz Louys von Baden ist in Begleitung des Printzen aus Savoyen zu der Armee in Hungarn abgereiset". (Karlsruhe.)

Zusicherung hatte, baldigst ein neues Dragonerregiment werben zu dürfen, wenigstens gibt eine handschriftliche Zeitung aus Wien vom 28. Mai bereits an, dass, wenn die neu errichteten Regimenter complet seien, noch weiter vier Regimenter zu Fuss, zwei Dragoner, drei Kroaten errichtet werden sollten; das eine der Dragonerregimenter sollte Soissons — also Prinz Ludwig — das andere der eben aus dänischen Diensten herbeigeeilte Herzog von Croy erhalten. Die Errichtung und Verleihung dieser Regimenter zog sich aber bis in den Dezember 1682 hinaus, am 13. Dez. konnte Prinz Ludwig dem Herzoge Viktor Amadeus froh die Nachricht schicken, dass er seit einigen Tagen kaiserlicher Dragoneroberst sei[1]).

Das Regiment wurde mit Hülfe von älteren Offizieren und Mannschaften, welche andere Regimenter abgaben, gebildet. Der Oberst selbst besuchte seine Mutter in Brüssel, dann seinen Oheim in Turin, beide sah er zum letzten Male[2]). Nach der Rückkehr hatte er zunächst das Unglück, dass sein Wagen umstürzte, und er am Bein schwer verletzt wurde. Sein Regiment wurde dann Mitte Juni von der Kaiserin und dem Kaiser besichtigt, am 20. zog er an der Spitze desselben ins Feld.

Der grosse Türkenkrieg, welcher erst fünfzehn Jahre später sein Ende finden sollte, bei dessen Anfang die Kaiserkrone unter den Streichen des Halbmondes nieder zu sinken drohte, um endlich dem habsburgischen Reiche im Wesentlichen die Gestalt zu geben, welche es bis jetzt besitzt, war angebrochen. Ein ungeheures türkisches Heer zog unter dem Grossvezier Kara Mustapha gen Wien. Der Herzog von Lothringen musste die Belagerung von Neuhäusel aufgeben, ja bald sich auf Wien zurückziehen. Prinz Ludwig hat nur an diesem Rückzuge mit seinem Regimente Theil nehmen können. Gerade die Dragoner waren aber durch ihre Kampfesweise dazu berufen, den Rückzug gegen die Angriffe der verwegenen Tataren zu decken. Und Führer dieser Arrièregarde war in diesen Tagen meist der Markgraf Ludwig. Am 7. Juli drangen Tataren in die Trainkolonnen ein und riefen damit eine Panik im kaiserlichen Heere hervor, welche sich auch auf die Arrièregarde und das Regiment Savoyen-Dragoner ausdehnte. Die Truppen glitten rückwärts. Prinz Ludwig suchte sein Regiment wieder aufzustellen, als sein Pferd unter ihm getötet wurde und so unglücklich stürzte, dass der Sattelknopf dem Prinzen in den Leib drang.

---

[1]) Das Patent ist vom 7. Jan. 1683. Kematmüller S. 231. [2]) Die Reise nach Brüssel, die Carutti erwähnt, scheint mir nicht sicher gestellt zu sein.

Der Schwerverletzte ward nach Wien gebracht, sechs Tage nach dem Gefechte bei Petronell hauchte er sein Leben aus. Im Stephansdome fand er seine Ruhestätte. Ein savoyischer Diplomat endete seinen Bericht mit den Worten: „Er gab die beste Hoffnung einer der tapfersten Feldherrn unsers Jahrhunderts zu werden" [1]). Werthvoller aber als das stets lobbereite Zeugnis eines Diplomaten ist der vertrauliche Brief des Markgrafen Ludwig Wilhelm an seinen Oheim Markgraf Hermann: „Im Uebrigen Berichte Ewer Gn. wie mein armer Vetter der chevallier de Savoye Endtlich hat dass leben lassen müssen: Weilen aber dieses Ein ohnänderlicher schadt, so habe meine gedanckhen auff die noch Ubrige guete freundt gewendt und den hertzog von Lothringen Ein aigenhändiges recommendation schreiben ahn Ihro May. vor den Rabouttin schreiben machen, und schickhe selbes hiermit seiner gemahlin, nit zweifflend dass wann Ewer Gn. noch die alte guetheit vor Ihne haben, Er solches Bekhomen wirdt, könnte gewissss besser nit vergeben werden" [2]).

Die Nachricht vom Tode des Prinzen Ludwig Julius sollte dem Kaiser einen anderen Helden erwecken, einen Erretter aus tiefster Noth, einen Sieger, dessen Ruhm niemals untergehen wird.

III. Prinz Eugen.

Die Nachrichten über seine Jugend sind äusserst spärlich, früh haben sich Sagen um seine ersten Erlebnisse gerankt, war es doch wahrhaft ein dankbarer Stoff, zu erklären, wie es kam, dass Ludwig XIV. spöttisch seinen dereinstigen grössten Gegner, als er bei ihm Dienste suchte, abwies, und wie dann der wahre Werth des jungen Prinzen am kaiserlichen Hofe erkannt wurde.

Die meisten Angaben älterer Geschichtsschreiber wollen wir als bedenklich ganz bei Seite lassen. Aus den sicheren Quellen, aus gleichzeitigen Memoiren und aus den Briefen der Zeitgenossen ergibt sich fast ein lückenloses Bild. Dass Prinz Eugen eine aussergewöhnlich tiefe Bildung erhielt, hat sein späteres Leben bewiesen. Wenn es heisst, dass Sauveur, später Mitglied der Akademie und ein Freund Vaubans, ihm den Unterricht in der Geometrie ertheilt hat, so ist das wohl die einzige Nachricht bei Mauvillon, dem ersten grösseren Biographen Eugens, welche ein sicheres Fundament bietet [3]). Selbst die scheinbar

---

[1]) Abbate Lanteri bei Carutti S. 208. [2]) Prinz Louis an Markgraf Hermann. Wien den 14. Juli 1683. [3]) Hist. du Prince François Eugène de Savoye. Amsterdam 1750, S. 11.

so sichere Angabe, der Prinz sei mit sieben Jahren vom Herzoge von Savoyen zum Abt von Casa Nova und San Michele de Cluse bei Turin ernannt worden, ist unrichtig. Carutti gibt an, die Ernennung sei auf Widerstand am päpstlichen Hofe gestossen[1]). Jedenfalls war Eugen im Besitze von kirchlichen Pfründen und trug die Tonsur[2]), er hiess abbé de Savoye, von dem Augenblicke aber an, da er das Birett abgelegt hatte, nannte er sich chevalier de Carignan, woneben auch schon damals die Bezeichnung Prinz Eugen von Savoyen aufkam.

Schon als Kind war er zum geistlichen Stande bestimmt, sehr früh trug er auch die Kleidung eines abbé. Der Spott, ihn „le petit abbé" zu nennen, lag daher wohl einem Jeden auf der Zunge. Aber aufmerksame Beobachter erkannten denn doch, dass er zu diesem Berufe nicht passe. Lise Lotte schreibt von ihm: „Ich kene ihn gar woll, habe ihn offt geplagt; wie er noch ein kindt, da hatt man gewolt, dass er geistlich werden solte, war wie ein abbé gekleydt. Ich habe ihn doch allezeit versichert, dass er es nicht bleiben würde, wie auch geschehen"[3]). Die Familie war aber willens, ihn in der kirchlichen Laufbahn zu erhalten.

Besondere Sorge hatte auch der Prinz von Carignan für Eugen; er gab ihm eine jährliche Pension und gedachte auch, dem jungen Prinzen eine Domherrnpfründe in Köln oder Lüttich zu verschaffen. Markgraf Hermann sollte den Vermittler spielen, dieser war ja auch im Besitze einer Kölner Pfründe. Ja selbst an den Kardinalshut dachte damals der fürsorgliche Prinz von Carignan. Die Antwort des Markgrafen Hermann und alles Weitere ist unbekannt[4]).

---

[1]) Carutti a. a. O. S. 317, die Namen der Abteien sind nicht genannt Erst 1688 erhielt er die beiden oben genannten Abteien. S. weiter unten. [2]) Kaiser Leopold schreibt 1688 in seinem Empfehlungsschreiben an den Papst über Prinz Eugen: ‚cum prima initiatus tonsura beneficiorum sit capax'. (Carutti S. 352), die niederen Weihen hatte Eugen also nicht erhalten. [3]) Bibl. des liter. Vereins 144, 316. [4]) Der damals in Turin weilende badische Domänenrath Knörr schrieb am 13. Juni 1682 an den badischen Hofmarschall Baron Greiffen nach Wien: ‚Habe von ihme [Conte Lanteri, dem Sekretär des Prinzen von Carignan] vernommen. wassgestalten Prince de Carignan der intention seye, einen seiner nepveux zu Cölln oder Lüttich Thumbherr werden möge, wozu er den abbé, deme man auch das Cardinalat zu wegen zu bringen suche, destinirt habe. Ich wolte doch Ihme meine mainung sagen, auf wass weiss man am besten dazue gelangen khönte, deme Ich geantwortet, dass dafüer hielte, Ihro Dchlt. Pce Herman würde diesem absehen wohl helfen khöne; darüber er mich wiederumb besprochen und nammens seines gnädigsten Herrns begehret, wolte höchstgedachter Pce Hermans Dchlt darüben zuschreiben, so ich mit dieser post thun werde.' Am 10. Juli mahnte Knörr wegen ‚Printzens Eugenii, dass Er nacher Cölln oder Lüttich für ein Thumbherr angenommen werden möchte'. Den Inhalt der Briefe

Mauvillon erzählt, dass schon der kleine Knabe am liebsten von Schlachten und Belagerungen reden gehört habe, dass seine Augen beim Klange von Trompeten und Trommeln vor Freude erstrahlt seien, dass er lieber eine Parade als eine Procession gesehen habe und dass Justin und Q. Curtius sein Herz mehr erfreut hätten, als alle Breviere der Welt. Man mag billig zweifeln, ob Mauvillon für diese innerlich ja recht wahrscheinlichen Schilderungen Augenzeugen hätte anführen können; jedenfalls ist es richtig, dass das Leben Alexanders des Grossen auf ihn einen tiefen Eindruck gemacht hat. Als nach ihrer Niederlage bei Neerwinden (1693) die Engländer und Holländer ihre Heldenthaten der Welt anpriesen, da schrieb der Prinz mit einem bei ihm selten genug auftretenden Spotte an seinen Vetter Markgraf Ludwig Wilhelm: „Ich habe Zeitungen gelesen, in denen man die Thaten der besiegten Generale so feiert, dass noch ein paar verlorne Schlachten ihren Ruhm über den Alexanders nach jenen drei glorreichen Siegen über die Perser erheben würde“[1]).

Auch ihn drängte es zu den Waffen, aber die Grossmutter stimmte nicht zu und die in der Verbannung weilende Mutter fürchtete für ihren jüngsten Sohn. Ebenso wenig mag der Prinz von Carignan Freude gehabt haben, dass der junge Neffe die sichere Versorgung im bequemen Dienste der Kirche mit einer Laufbahn vertauschen wollte, in der die Geburt das Wenigste, die eigene Tüchtigkeit das Meiste thun musste. Aeusserlich präsentirte sich der Prinz ja ungünstig genug. Er war klein und von schmalem Wuchse, seine Schultern waren in etwas verbildet. Die braune Gesichtsfarbe verrieth den italienischen Ursprung. Seine Nase war aufgestülpt — in späteren Jahren, als er ein starker Schnupfer geworden war, gewiss kein schöner Anblick. Seine Mutter und Brüder hatten wohlgebildete Nasen. Die Oberlippe war so kurz, dass man immer die zwei weissen, grossen vordersten Zähne sah. Sein Kinn war ziemlich lang. Er trug damals sein schwarzes glattes Haar nicht durch eine Perrücke verdeckt, wodurch er am Hofe Ludwig XIV. nicht wenig auffallen mochte. Sein ganzes Leben hindurch stimmten alle darin überein, dass er auffallend hässlich sei. Nur in den Augen, da lag Leben und Geist. Lise Lotte fasste später ihre Beschreibung in die Worte zusammen: „printz Eugene ist ein kleines, muthwilliges, schmutziges bübchen gewessen[2]). Er mochte also wohl

---

der Markgrafen Hermann und Ludwig Wilhelm an den Prinzen von Carignan, welche am 18. Juli in Turin eintrafen, kannte Knörr nicht. Damit enden die Akten.

[1]) Schulte, Markgraf Ludwig Wilhelm 2, 52. [2]) Bodemann a. a. O.

wenig in eine Armee passen, in der äussere körperliche Vorzüge so überaus hoch geschätzt wurden, wie wohl niemals mehr in einem andern Heere.

Prinz Eugen liess sich durch die Verwandten nicht abschrecken. Er fühlte in sich das Zeug, seine Zukunft selbst zu schaffen. Im Februar 1683 legte er die geistliche Kleidung ab und machte seiner Grossmutter davon Anzeige. Diese erwiderte, sie würde ihn nun nicht mehr in ihrem Hause dulden, und wendete sich an ihren Neffen, den Prinzen von Carignan, er möge dem Prinzen die gewährte Pension nicht mehr weiter zahlen. Prinz Eugen verliess am 26. Februar das Hôtel Soissons und miethete sich bei einem gewissen Bagneur eine Wohnung. Die Markgräfin von Baden, welche er um Vermittlung bat, schlug es ihm ab. Wenige Monate zuvor hatte der Graf von Soissons durch seine Vermählung die gesammte Familie gegen sich erregt, nun verweigerte der zweite der Söhne seiner Grossmutter den Gehorsam[1]).

Nun stand der noch nicht 20jährige Prinz ganz allein für sich. Er sollte erfahren, was Ludwig XIV. für einen armen Prinzen aus fremdem Fürstenhause, der keine Macht, keinen Protektor, sondern nur dem König widerwärtig gewordene Verwandte besass, zu thun bereit sei. Die Gunst, welche der König dem Grafen Soissons zuträufeln liess, sollte den Erben des Herzogthums an Frankreich fesseln. Als die Aussicht auf die Thronfolge für die Linie Soissons verschwunden war, stiess Ludwig XIV. auch diesen letzten Sohn seiner ehemaligen Geliebten von sich. Alle Versuche Olympia's, an den Hof Ludwigs XIV. wieder zurückzukehren, waren gescheitert. Der König wollte die gefährliche, intrigante Frau niemals mehr sehen; die Prinzessin von Carignan wie die von Baden zogen sich gerade eben die Ungnade des Königs zu, indem sie die Verheirathung des Prinzen von Carignan veranlassten. Der junge Herzog Viktor Amadeus von Savoyen kümmerte sich nicht um den jungen Vetter. Wir dürfen auch wohl direkt die Vermuthung aussprechen, dass Prinz Eugen einen übermächtigen Feind in Louvois hatte, der unzweifelhaft seinem Charakter nach den Hass gegen die Mutter auf die Kinder ausdehnte.

Und doch hatte Prinz Eugen einen Freund und Protektor in nächster Nähe des Königs. Beider Freundschaft sollte den einen wie den andern in Zwiespalt mit Ludwig XIV. bringen. Es war des Königs

---

2, 221: „Er war nichts als ein schmutziger, sehr desbauchirter bub, der gar keine Hoffnung zu nichts rechts gab.“ Ebd. 2, 248 und ebenso 2, 348.

[1]) Carutti S. 318 nach den Turiner Quellen.

eigener Schwiegersohn, der damals 22jährige Ludwig Armand Prinz von Conti, der Neffe des grossen Condé. Mit Prinz Eugen verknüpften ihn Bande des Blutes, war doch Conti der Sohn der Anna Maria Martinozzi, einer Nichte Mazarins, die der Kardinal zwei Jahr vor der Vermählung Olympias mit Armand Prinz von Conti verheirathet hatte. Seit drei Jahren war der junge Conti mit der Prinzessin von Blois, der legitimirten Tochter Ludwigs XIV. und der La Vallière, vermählt. Der Prinz gehörte zu den sympathischesten Erscheinungen am Hofe Ludwigs XIV. Wir haben den warm fühlenden Jüngling gleich näher zu schildern. Er war es, der in den ersten Tagen des März den Prinzen dem Könige vorstellte. Eugen trug seine Bitte vor, aber der König gab zunächst keine Antwort[1]). Nach der damaligen Sitte wurde Prinzen aus fürstlichen Häusern sofort ein Regiment oder — was meistens der Fall war — eine Kompagnie verliehen. Je nachdem diese erste Ernennung den Prinzen der Infanterie oder Reiterei zugeführt hatte, verblieb er bei dieser Waffe. Prinz Eugen hatte sich den Reiterdienst erkoren. Diese älteste Waffengattung der französischen Armee stand damals noch auf der Höhe ihres Ruhmes. Der schwere Ansturm in geschlossener Formation war das Lebenselement dieser Waffe, deren Tapferkeit unbestritten war. Minder gut versorgt war die Armee mit der leichten Kavallerie. Hier waren zwar die Dragoner vortrefflich geschult, aber es fehlte dem Heere an jenen leichten Schwärmern, wie sie die kaiserliche Armee in ihren Husaren und Croaten in so vortrefflicher Weise besass. Kampfeseifer und kühner Muth soll den französischen Reiterführern jener Zeit nicht abgesprochen werden, aber was man denn doch im französischen Heere vermisste, war der kecke, frischjunge Reitergeist, der unermüdet auf Streiche sinnt, welche den Feind schädigen oder doch beunruhigen können. Das war die Richtung, in welcher Prinz Eugen sich zunächst entwickelte, ehe er zu der höheren Truppenführung im Armeeverbande berufen war. Seine viel zu wenig bekannte Thätigkeit in den italienischen Feldzügen von 1691 bis zur Uebernahme des Oberkommandos über die dort versammelten kaiserlichen Truppen besteht aus einer ununterbrochenen Kette von solchen kühnen Streichen. Der kaiserliche Dragoneroberst hätte also Ludwig XIV. etwas geben können, was seiner Armee ganz fehlte. Wir wollen davon schweigen, welche Wendung der Dinge eingetreten wäre, wenn 1704 Prinz Eugen die französischen Fahnen und nicht die kaiserlichen geführt hätte. Es ist wohl kein Zweifel, dass ein Oesterreich-Ungarn heute nicht mehr bestehen würde.

---

[1]) Carutti S. 319.

Ludwig XIV. hatte die Antwort verschoben. Prinz Eugen folgte mit seinem Bruder, dem Grafen von Soissons, dem Könige, welcher eine Reise nach Compiègne, dann nach dem Burgund und dem Elsasse antrat[1]). Die Einzelheiten dieser Reisen sind mir unbekannt, gerade für das Jahr 1683 lassen uns die Hofmemoiren in Stich[2]). Ob und wann sich eine schärfere Auseinandersetzung zwischen Ludwig XIV. und Prinz Eugen abgespielt hat, wissen wir nicht. Nur so viel steht fest, dass letzterer Mitte Juli zugleich mit dem Hofe wieder im Centrum von Frankreich verweilte und dass damals Ludwig XIV. wirklich die Kompagnie abgeschlagen hatte[3]).

Sehr viel Aufsehen hat diese Entscheidung des Königs am Hofe selbst schwerlich gemacht, denn Prinz Eugen erfreute sich in diesen Kreisen nur sehr geringen Ansehens. Er war arm, er musste sich glücklich nennen, wenn er alle Monate eine Pistole in baarem Silber sein eigen nennen konnte, in mangelhafter Kleidung musste er einhergehen, Sourches sagt geradezu zerlumpt[4]). Er lud Schulden auf sich, die er, sobald er im kaiserlichen Dienste die Mittel erhielt, bis zum letzten Pfennig zurückzahlte[5]).

Mit bitterem Spotte behandelt Sourches die kleine Stumpfnase, er habe in Frankreich „ni bien ni consideration“ gehabt[6]). Nicht viel besser lautet das Urtheil, das Lise Lotte nach vielen Jahren über die Jugend des Prinzen fällt. Es war in der zweiten Hälfte des spanischen Erbfolgekrieges, als bei Prinz Eugen der Hass gegen Ludwig XIV. immer schärfer hervortrat. Man suchte persönliche Gründe für eine solche Gesinnung, und da mag in jener Zeit die Erzählung entstanden sein, Prinz Eugen habe Frankreich mit dem Schwure verlassen, es mit dem Säbel in der Hand wieder zu betreten. Die kühle Behandlung, welche Prinz Eugen den französischen Gefangenen von Höchstett hatte zu Theil werden lassen, die der Prinz ja grösstentheils von Paris her kenne, hatte schon die Pfälzerin am Hofe Ludwigs befremdet[7]), nun

---

[1]) Schon am 5. März folgten sie dem Könige nach. Carutti S. 319. [2]) Dangeau setzt mit dem Jahre 1684 ein, von Sourches sind gerade die Jahrgänge 1683 und 1684 seit der ersten französischen Revolution verloren. Es ist für uns das um so bedauerlicher, da er gerade dem Hause Savoyen ein besonderes Interesse widmete und weit lebendigere Charakteristiken gibt, als sie der gedankenlose Höfling Dangeau bietet. [3]) La Fare a. a. O. S. 221. [4]) Vgl. Beilage 3. [5]) Lise Lotte schrieb später (Bibl. des liter. Vereins 6, 437): „hir hatte Er viel schulden gelassen, so baldt Er in Keysserlichen dinsten gerathen undt gelt bekommen, hatt Er alles bezahlt biss auff den letzten heller, auch die so Keine Zettel noch handschrifft Von Ihm hatten, hatt er bezahlt, die nicht mehr dran dachten.“ [6]) Sourches 5, 343. [7]) Bodemann 2, 87.

verstand sie nicht seine Einfälle von Flandern her. Sie warf ihm Undank vor und erklärte ihren Verwandten, Prinz Eugen habe damals gar kein Ansehen gehabt, man habe sich nichts von ihm versprochen[1]).

Prinz Eugen war am Hofe Ludwigs XIV. ohne jede Hoffnung, das Ziel seiner Herzenswünsche zu erreichen. Seine einzige Stütze am ganzen Hofe war der ritterliche Conti, gegen den sich die Ungunst des Königs bereits zu wenden schien[2]). Mit barbarischer Härte war er abgewiesen wegen seiner Mutter, seiner übrigen Verwandten — weil sie sein Vertrauen getäuscht, wollte Ludwig XIV. auf den Neffen nicht mehr bauen; er war abgewiesen wegen seiner Armut und Ohnmacht — der nachgeborene bettelarme Prinz werde Frankreich weder Gutes noch Böses erweisen können; er war abgewiesen wegen seiner unscheinbaren Gestalt, ja seiner Hässlichkeit.

---

[1]) Im Verlaufe des Briefwechsels erhebt sie dann die Beschuldigung, nach Ablegung der kirchlichen Kleidung habe sich Prinz Eugen an den sittlichen Verirrungen betheiligt, die am Hofe Ludwigs XIV. einen grossen Theil der Jugend des höchsten Adels angesteckt hatten. [Diese Zeitbestimmung folgt aus der Bemerkung zu der oben (S. 492) mitgetheilten Stelle. Lise Lotte fährt nämlich fort: „Wie er den geistlichen habit quittirte, hiessen ihn die jungen leutte nur madame Simone undt madame Lansiene".] Sie erzählt, wie er noch „gantz jung" war, habe man ihn Madame Lansiene und Madame Simone genannt, „denn man praetendirte, dass er offt bei den jungen leutten die dame agirte" [Bodemann a. a. O. 2, 146 und Anm. 3]. Ein späterer Brief gibt die unumwundene Erklärung. [Bodemann 2, 181].

In welchem Umfange dieses Laster in Frankreich eingerissen war, zeigte sich im Juni 1682, als der König von seinem 15jährigen Sohne, dem Herzoge von Vermandois, Enthüllungen über das Leben der Hofjugend erzwang. Mit Verbannungen und Bestrafungen schonte Ludwig XIV. nicht. Ein Prinz des königlichen Hauses wie der Prinz von La Roche-sur-Yon wurde verbannt, ebenso der Prinz Turenne. Die Namen Créqui, Gramont, Ruvigny, La Rochefoucauld erscheinen unter den Bestraften, welche Sourches genau aufführt; Prinz Eugen ist nicht unter ihnen. [Die Hauptquelle Sourches 1, 110 ff. Vgl. auch Spanheim, Rélation de la cour. S. 6. 101. 127 auch der Kardinal von Bouillon derselben Sache beschuldigt.] Er nennt ganz unbedeutende Personen, Eugen aber nicht, den er gewiss nicht geschont hätte. Ebenso wenig hätte ihn der König geschont. Mir ist es nicht zweifelhaft, dass Lise Lotte, die nur zu oft von den Menschen schlechter dachte, als sie waren, und gerade über diese Dinge sich in ihren Briefen gern äusserte, hier einen unschuldigen Namen falsch gedeutet hat. Wie hätte auch Prinz Eugen nach jener Katastrophe noch an einem Treiben so öffentlich sich betheiligen können, dass man ihm daraus einen Beinamen hätte schöpfen können?

[2]) Welche Missstimmung schon damals zwischen dem Könige und Conti vorhanden war, sieht man aus den Mem. der Mad. de Montpensier S. 511. Dem Könige missfiel Contis Umgang und seine Freigebigkeit.

Noch neuerdings hat man den König darob entschuldigen wollen[1]). Gewiss, Ludwig XIV. hätte einen ungehorsamen Sohn unterstützt — aber es handelte sich darum, ob die Angehörigen Jemanden zum geistlichen Stande zwingen dürfen, wie es jetzt die Prinzessin von Carignan wollte; gewiss der König konnte nicht ahnen, dass in dem 19jährigen abbé, der noch kein Fähnlein geführt hatte, sein grösster Gegner auf dem Schlachtfelde stecke. Aber Prinz Eugen wollte ja nicht gleich eine Armee oder ein Regiment, sondern seinem Range entsprechend unten anfangend, heischte er eine Kompagnie. Er war in dem Alter, in welchem er sich entscheiden musste. Ludwig XIV. musste also voraussehen, dass er den Prinzen, der nicht abbé sein wollte, im französischen Heere nicht dienen durfte, zumal bei seiner Armuth zu einem verzweifelten Entschlusse treibe. Diesen fürchtete Ludwig XIV. nicht, er verachtete Eugen. Das ist der wahre Kern jener Katastrophe.

Nicht einmal eine Probe war Prinz Eugen verstattet worden. Der König hätte ihn ja auf dieselbe Folter spannen können, wie den Grafen Soissons. Aber auch das war ihm nicht gewährt worden. Von nun an war er für unfähig erklärt, eine französische Kompagnie zu führen. Wie mag ihm der Boden unter den Füssen gebrannt haben! Da kam am 23. Juli die Nachricht, sein Bruder Ludwig, der kaiserliche Dragoneroberst, sei gestorben[2]). Eine Trauernachricht, welche die höchsten Hoffnungen erweckte, ein Schmerz, der das Glück brachte! Noch in derselben Nacht reiste der Prinz heimlich ab, um an die Stelle seines Bruders als kaiserlicher Dragoneroberst einzutreten[3]). Er ging aber nicht allein.

Das intime Freundschaftsverhältnis zum Prinzen Conti war durch

---

[1]) Carutti S. 319. [2]) Diese Thatsache steht nunmehr durch den Bericht Ferrero's (Carutti S. 320) fest. [3]) Der Markgraf Ludwig Wilhelm hatte damals in Paris einen Vertreter, den schon oben erwähnten Domänenrath Knörr, der mit seiner Mutter über ihre Abfindung wegen der Witwengelder verhandelte. Die Mutter sollte die Einkünfte aus den linksrheinischen, durch die Reunionen beschlagnahmten Besitzungen erhalten und so eine weitere Einschränkung der badischen Hoheitsrechte verhindert werden. Am 3. Juli war Knörr in Paris, am 4. August schon wieder auf der Heimreise zugleich mit dem Vertreter der Markgräfin, Gimat, in Zabern. Seine (übrigens lückenhaften) Berichte enthalten nichts über Prinz Eugen. Vgl. jedoch Beilage II. Es bleibt ganz und gar zweifelhaft, ob Knörr mit Prinz Eugen verhandelte. Dass die Markgrafen Prinz Eugen sollten eingeladen haben, ist mir um so weniger wahrscheinlich, da Markgraf Ludwig für das Regiment des verstorbenen Bruders sofort einen Kandidaten hatte, es nicht etwa seinem Vetter aufbehalten wissen wollte. S. oben S. 491. Mir scheint es ganz unzweifelhaft zu sein, dass der Entschluss Prinz Eugens, in kaiserliche Dienste zu treten, ganz allein bei ihm entstanden ist, er von Niemanden aufge-

die Entscheidung Ludwigs XIV. wohl noch mehr gefestigt worden. Der edle junge Prinz war von anderem Stoffe, als die meisten Prinzen jener Fürstenhöfe. Sein kurzes Leben hindurch gab er deutliche Beweise dafür, dass er hohe Ideen zu erfassen im Stande und ebenso bereit war, für diese Ideen schwere Opfer zu bringen. Ein glühender Thatendrang war der Ansporn seiner Seele, ein romantischer Zug nach Abenteuern war seinem Charakter beigemischt. Wie konnte da der drohende Fall von Wien ihn ruhig lassen, der die Tapfersten von ganz Europa ins Feld lockte? Ebenso glücklich wie seine Freundschaft mit Prinz Eugen war seine Ehe mit der reizenden Tochter Ludwigs XIV. Auch Conti schwankte nicht lange, selbst die Gattin hielt ihn jetzt nicht, seine Zukunft lag in Frankreich, aber er wollte wenigstens als Volontär an der Befreiung Wiens Antheil nehmen. Ruhm und Ehre zu gewinnen war sein Ziel.

Am Abende des 23. um 10 Uhr verliessen Conti und Eugen in Begleitung eines einzigen Pagen Contis Paris und fuhren, ohne vorher sich von irgend Jemand zu verabschieden, mit der Post in der Richtung nach Senlis ab. Die Ursache der Abreise war geheim gehalten worden, die einen meinten, ein Zerwürfnis mit dem Könige, die andern Unglück in der Ehe treibe den Conti fort[1]). Der Herzog von Orleans brachte dem König am folgenden Morgen 4 Uhr die erste Nachricht, welche Ludwig XIV. in den heftigsten Zorn versetzte. Acht Couriere wurden nach den verschiedenen Richtungen entsendet, um den Prinzen Conti zurückzuberufen, der Rheinstrom sollte gesperrt werden. Endlich wurde ein Agent mit Briefen des Königs Conti nachgesandt, er

---

fordert oder eingeladen wurde. Dass er auf das Regiment seines Bruders hoffte, sagt Carutti S. 321 offenbar auf Grund seiner Quellen.

[1]) Am Hofe Ludwigs XIV. suchte man den Grund für die Abreise Contis in häuslichen Streitigkeiten, die nicht vorgekommen sind, oder in einer Missstimmung, dass der König dem Prinzen kein Gouvernement geben wolle. Beck S. 60 führt das Gouvernement Guyenne und das der Languedoc an, richtig ist, dass alle erwartet hatten, der König werde letzteres, das sein Vater besessen hatte, auch dem Sohne geben; anstatt dessen erhielt es Ludwig XIV. natürlicher Sohn, der Herzog von Maine. Sourches 1, 108. Ueber den Eindruck der Abreise schreibt der strassburgische Agent Beck am 28. Juli: ‚La cour est fort surprise du départ de Mr. le prince de Conty, qui sans permission du Roy est allé en Hongrie. Il y a mene le Prince Eugene de Savoye. Le Roy a envoyé apres avec ordre de les faire revenir.‘ (Gütige Mittheilung Winckelmanns). Der Bericht vom 31. Juli, der die genauesten Angaben bringt, denen wir im Nachstehenden folgen, ist von Reuss mitgetheilt. In ihm ist aber S. 60 Z. 7 v. o. nach routes hinzuzufügen: ‚On dit qu'il (Conti) alloit offrir son service à l'Empereur contre les Turcs.‘ Daneben ist der Bericht Ferrero's bei Carutti S. 320 zu vergleichen.

werde ihm verzeihen, wenn der Prinz zurückkehre, sonst solle er nicht daran denken, Frankreich jemals wieder zu sehen. Für Prinz Eugen brachte de St.-Raglie, so hiess der Abgesandte, keinen Befehl, sondern nur die Erklärung, der Prinz werde, wenn er zurückkehre, dem Könige einen Gefallen erweisen. Der Weg, den die beiden Flüchtlinge eingeschlagen hatten, war zunächst nach Brüssel gewendet. Dort weilte die Mutter Eugens, Olympia, deren Geschicke wir später noch nachholen müssen. Mit ihr hat allem Anscheine nach Prinz Eugen weit herzlicher verkehrt, als irgend ein anderer der Brüder. Dort erreichte einer der Courriere die Flüchtlinge, welche sich aber nicht halten oder gar zurückbringen liessen, obwohl Prinz Eugen von den Anstrengungen der Reise erkrankt war[1]). Schon in den letzten Tagen des Juli oder doch in den ersten des August müssen sie Frankfurt a. Main erreicht haben. Hier traf sie St. Raglie. Er fand sie in einem Wirthshause an der Tafel sitzend. Conti war über den Brief des Königs, den St. Raglie überreichte, nicht wenig erschrocken, er habe nicht gedacht, dass dem Könige seine Reise missfallen werde, er werde gehorchen und die Reise abbrechen[2]). Prinz Eugen erklärte, er wolle nach Wien, die Stelle seines Bruders einzunehmen. Prinz Eugen hatte aber nur einen leeren Beutel, Conti lieh ihm von dem wenigen Gelde, das er bei sich führte, und gab ihm einen Ring im Werte von 1000 Gulden[3]). Dann trennten sich die Freunde. An Prinz Eugen hatten sich noch drei andere angeschlossen, unter ihnen der Graf Vittorio Tarini, der später der Vertrauensmann Prinz Eugens am Wiener Hofe ward. Sie setzten den Weg über Regensburg fort, wo der französische Gesandte beim Reiche, der bekannte Verjus de Crécy, den Prinzen im Gasthofe empfing[4]). Es war der letzte Liebesdienst, den ein französischer Diplomat ihm erwies. In Regensburg hatte sich auch ein savoyischer Agent Carlo Caroccio eingefunden, und hier erreichte ihn auch ein von der Mutter nachgesandter Edelmann, der Briefe von ihr an den Kaiser, an den Markgrafen Ludwig Wilhelm und an den spanischen Botschafter in Wien, marchese Borgomainero, überbrachte. Sein hauptsächlicher Auftrag bestand jedoch darin, den Prinzen zurückzuhalten und von seinem Entschlusse abzubringen, der ja seiner edlen Herzhaftigkeit würdig sei, nicht aber seiner Schwäche und seinem Alter entspreche[5]). Die drei Briefe aber können wohl nichts anderes als Empfehlungen gewesen sein für den Fall, dass der mütterliche Rath

---

[1]) Reuss a. a. O. S. 60. [2]) Bericht Ferreros aus Paris vom 6. August bei Carutti S. 321. [3]) Carutti S. 321. [4]) Carutti 321. [5]) Bericht Caroccio's vom 12. August bei Carutti S. 321.

nicht wirken würde. Auch die Prinzessin von Carignan sowie die Markgräfin von Baden sandten Empfehlungen für ihren Enkel und Neffen. Endlich scheinen doch auch diese erkannt zu haben, dass es für den Prinzen nunmehr nur eine Hülfe gebe, ein sicheres Unterkommen im kaiserlichen Heere[1]).

Kurz vor dem 20. August[2]) traf Prinz Eugen in Passau, wo der Kaiser Hof hielt, ein. Die Zuzüge der Bayern, der Franken und Schwaben passirten eben um diese Zeit die Residenz des Kaisers, der mit den Paraden und den schwierigen Vorbereitungen für die Einigung eines so bunten Heeres beschäftigt war. Nach der späteren Ueberlieferung soll Markgraf Ludwig seinen Vetter dem Kaiser mit den Worten vorgestellt haben: „Dieser junge Savoyarde wird mit der Zeit alle diejenigen erreichen, welche die Welt jetzt als grosse Feldherrn betrachtet"[3]). Diese Angabe ist unzweifelhaft irrig. Der junge Markgraf war beim Heere des Herzogs von Lothringen, das auf dem linken Donauufer in nächster Nähe des belagerten Wien stand. Wahrscheinlich war Markgraf Hermann es, der in Passau, wohin der Kaiser sich zurückgezogen hatte, Prinz Eugen dem Kaiser vorstellte[4]).

Kaiser Leopold besass eine Abneigung gegen alle Franzosen. Das kaiserliche Heer war an sich ja bunt gemischt. Die Erblande lieferten nur den geringsten Theil der kaiserlichen Generale, vor allem zahlreich waren die Italiener, die Montecuccoli, Caprara, Rabatta, Caraffa, Piccolomini, Strassoldo, Veterani u. s. w., zu ihnen wie zu den Spaniern hatte der Kaiser ein gewisses natürliches Zutrauen. Auch Fremde französischer Zunge waren im Heere nicht selten; es waren aber fast ausnahmslos Wallonen oder Lothringer, für letztere, die Mercy, Herbeville sorgte der Herzog von Lothringen, der treffliche höchste Feldherr des Kaisers. Von eigentlichen Franzosen, Unterthanen Ludwigs XIV., vermag ich mit Sicherheit nur den Obristlieutenant Graf Bussy-Rabutin, mehrere niedere Offiziere, vor allem aber Ingenieure zu nennen. Die

---

[1]) Beilage II. [2]) So Carutti S. 321 f. Der Venetianer Contarini berichtet das Eintreffen am 26. August, er sandte wöchentliche Berichte. Klopp, Das Jahr 1683 S. 550. [3]) Mauvillon S. 48 (und danach Arneth 1, 23) setzt dieses Ereignis an das Ende des Feldzugs von 1685. [4]) Markgraf Hermann war noch am 19. August in Passau. Als Hofkriegsrathspräsident war er wohl der Nächste dazu, den jungen Prinzen dem Kaiser zuzuführen. Es haben sich aber damals in Passau auch der spanische Botschafter und der Kurfürst Max Emanuel von Bayern befunden. Letzterer war durch seine Mutter, Adelaide von Savoyen, mit Prinz Eugen um eine Stufe weiter verwandt, als letzterer mit Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden.

Ueberlegenheit der französischen Befestigungskunst zeigte sich deutlich darin, dass der Kaiser einen grossen Theil seiner Ingenieure aus französischen Diensten gewinnen musste. Aber auch hier misstraute er. Allein das Beispiel des Prinzen Ludwig Julius, die Rücksicht auf die Empfehlungen des Kurfürsten und der beiden Markgrafen, die hohe Geburt mögen die Bedenken des Kaisers leichter besiegt haben, gewiss ist es aber auch anzunehmen, dass der edle Kaiser Leopold sofort in dem Ankömmling den hohen sittlichen Werth, die innere Tüchtigkeit erkannte, welche am Hofe Ludwigs XIV. unbemerkt geblieben war.

Prinz Eugens Hoffnung, seinem Bruder im Kommando seines Dragonerregiments zu folgen, war freilich schon zerronnen. Am 26. Juli war das Regiment dem tapfern Obristlieutenant Donat Heissler von Heitersheim verliehen worden, der von der Picke auf gedient hatte und es bis zum Feldmarschall brachte. An Prinz Eugen hatte nicht einmal Markgraf Ludwig Wilhelm gedacht, der nach dem Tode Prinz Ludwigs seinem Oheim für das Regiment den Grafen Bussy-Rabutin in Vorschlag brachte, der dereinst unter Prinz Eugen zu hohem Ruhme gelangen sollte. Wenn also der Markgraf diesen vorschlug, so hat er gewiss von der Absicht Prinz Eugens in kaiserliche Dienste zu treten nichts gewusst.

Prinz Eugen folgte zunächst als Volontär dem kaiserlichen Heere. Es waren weltgeschichtliche Tage. Der König von Polen, die Kurfürsten von Sachsen und Baiern eilten dem Kaiser zu Hülfe, um Wien zu befreien und das Heer Kara Mustapha's niederzuschlagen. In unbekannter Einmüthigkeit, in hoher Opferwilligkeit, in stürmischer Begeisterung wirkte fast das ganze christliche Abendland zusammen. Oft genug sind jene Tage beschrieben worden. Am 7. September wurden die Heere der Entsatzarmee bei Tulln vereinigt, unter den Prinzen, die an jenem Tage eintrafen, wird auch „Dux Eugène Soissons“ aufgezählt[1]). Unzweifelhaft hat auch an der Entsatzschlacht vom 12. September Prinz Eugen Theil genommen und man wird nicht fehl gehen, wenn man ihn in der Begleitung des Prinzen Ludwig Wilhelm von Baden sucht, der als kais. FML. auf dem äussersten linken Flügel 10 kaiserliche und 8 sächsische Eskadronen, sämmtlich Dragoner führte; unter ihnen war das ehemalige Regiment des Prinzen Ludwig von Savoyen. Gerade ihm ward an diesem Tage eine Ehrenaufgabe gestellt. Nach erbitterten Kämpfen um Nussdorf war endlich gegen Abend der linke Flügel, der schon eine Hackenschwenkung nach rechts gemacht hatte, bis in die Nähe

---

[1]) Klopp a. a. O. S. 550.

der Stadt gekommen, als noch immer die Belagerer mit wilder Wuth und Verzweiflung aus ihren Laufgräben die Stadt beschossen. Da beauftragte der Herzog von Lothringen den Prinzen Ludwig von Baden, mit den Heisler- — ehemals Savoyen- — Dragonern und drei Bataillonen Infanterie die Laufgräben zu säubern, während zugleich Stahremberg aus der Stadt einen Ausfall machte. Bis in die Nähe der Burgbastei mögen sie vorgedrungen sein, bis zu der Stelle, wo sich heute das Denkmal Prinz Eugens erhebt. An dieser Stelle mag Prinz Eugen zuerst die kaiserliche Hofburg gesehen haben. Die Minengänge der Türken führten bis unter dieselbe, die oberirdischen Laufgräben bis auf den Wall, die Mauern waren von den Kugeln zerrissen, das Ganze ein Bild des Jammers.

Welche Schule hatte sich ihm in seinem ersten Feldzuge erschlossen! Das französische Heer hatte regelmässig gegen gleich organisirte Armeen zu kämpfen, leichte nationale Kavallerie, wie es die Polen und Husaren waren, kam dem französischen Soldaten nicht zu Gesicht, und nun das türkische Heer mit den zähen, todesmuthigen Janitscharen und den kühnen, vortrefflich berittenen Spahis! Das kaiserliche Heer konnte getrost einem Vergleiche mit dem französischen sich aussetzen. Der Stolz desselben waren gleichfalls die Kürassiere. Was aber die Dragoner zu leisten im Stande seien, hatte der Markgraf von Baden gezeigt, der selbst ursprünglich Infanterist, bald aber auch ein ebenso trefflicher Reiterführer ward. Und wenn man nun Umschau hält unter den Generalen, den Lehrmeistern Prinz Eugens, so war das nicht eine aus einem Gusse hervorgegangene Generalität, sondern die verschiedenartigsten Charaktere fanden sich hier vereint. Neben dem prachtliebenden, tapferen, aber zerfahrenen Polenkönig der edle Lothringen, neben dem kühnen, aber oft unbesonnenen Bayernkurfürsten der alte Waldeck, der methodische Führer der Reichsvölker, neben dem zaudernden Caprara der alte Eisenkopf Dünewald. Neben dem eifersüchtigen Markgrafen Hermann von Baden sein Neffe, der glänzende militärische Begabung mit Fleiss und ernster Hingebung paarte, der so recht der Lehrer und Freund Prinz Eugens ward. Wer wollte sie alle schildern, die Helden jener Türkenkriege!

In den nächsten Wochen erscheint der Name des Prinzen Eugen nicht, aber aus den Berichten savoyischer Agenten und aus seinen eigenen Briefen nach dem Feldzuge lässt sich genug ersehen. Es ist kaum zu bezweifeln, dass er an den beiden Gefechten von Párkány — zwei Ehrentagen des Markgrafen Ludwig von Baden und seiner Dragoner — Antheil nahm. Seine Anwesenheit bei der Belagerung von Gran, welches sich am 26. Oktober ergab, ist bezeugt. In Begleitung

des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern — seines dereinstigen Gegners in der Schlacht von Höchstett — kehrte er über Pressburg nach Linz, wo der Kaiser seine Residenz hielt, zurück[1]). Gleich den Prinzen von Neuburg, von Sachsen-Eisenach und von Anhalt scheint er dem Kurfürsten gegen Ende des Feldzugs sich als Volontär angeschlossen zu haben[2]).

Von allen kaiserlichen Generalen stand dem Bayernkurfürsten keiner näher, als Prinz Louis von Baden. Es bildete sich seit dem Jahre 1683 ein intimes Verhältnis zwischen beiden heraus. Schon damals beauftragte der Herzog von Lothringen den Badener, den Kurfürsten für die Fortsetzung des Kampfes zu gewinnen. Seinem Range als Kurfürst entsprechend war der tapfere und ritterliche Max Emanuel Feldmarschall, der ältere Markgraf stand ihm bis nach dem Siege von Párkány also im Range um zwei Stufen nach. Der vielfach unentschlossene Kurfürst war am grössten am Tage der Schlacht. Die strategischen Anordnungen, die Regelung der Ordnung im Heere, die Beobachtung des Feindes, das Studium des Belagerungskrieges war nicht seine Sache, hier nahm er gern den Rath des Markgrafen an, der ihm auch bald als Adlatus vom Kaiser beigegeben wurde. Vielleicht war es also Markgraf Ludwig, der den Prinzen dem Kurfürsten zuführte, der vor den übrigen Volontären den jungen unscheinbaren Prinzen auszeichnete. Er erkannte in ihm einen Prinzen von gefälligem Auftreten, von grossem Geiste und von einer solchen Führung, welche eine grosse Klugheit in noch so jugendlichem Alter verrieth, und versprach, ihm am kaiserlichen Hofe eine seinen Fähigkeiten entsprechende Stellung zu verschaffen[3]). Der Kurfürst hielt Wort und am 23. November versprach der Kaiser mit eigenem Mund dem Prinzen das erste frei werdende Regiment[4]). Der Prinz gedachte noch einen Besuch in München beim Kurfürsten zu machen, der ihn wie einen Bruder behandelte, vielleicht auch Venedig und seine Heimath zu besuchen, aber

---

[1]) Carutti S. 322 f. [2]) Nach der Einnahme von Wien ging der Kurfürst nach Mähren, dort erreichte ihn Ende September Markgraf Ludwig von Baden, welcher ihn bestimmte, wenigstens seine Infanterie noch am Kampfe theilnehmen zu lassen. Krankheitshalber konnte er dieser, die am 16. Oktober bei den Kaiserlichen eintraf, nicht folgen, sondern erschien erst am 26. Oktober, sah also noch gerade das Bombardement und die Kapitulation von Gran. [3]) Bericht Lanteris vom 19. November bei Carutti S. 323. [4]) Prinz Eugen schreibt an den Herzog Viktor Amadeus: „la bonté que sa M. I. a eu pour moi m'asseurant de sa propre bouche qu'il voulait me donner le premier regiment vaquant.“ Carutti S. 323.

Geldmangel zwang ihn, in Linz zu bleiben, wo der spanische Botschafter Marquis Borgomainero ihn in sein Haus aufnahm[1]). Auf die Erfüllung des kaiserlichen Versprechens brauchte er nicht lange zu warten.

Am 12. Dez. meldete der GWM. Rabatta aus Ungarn, dass soeben der Oberst Johann Heinrich Graf von Kuefstein, welcher am 7. Febr. 1682 zum Oberst eines neu zu errichtenden Dragonerregiments ernannt worden war, gestorben sei. Zwei Tage darauf ward Prinz Eugen zum Obersten des Regimentes ernannt, das noch heute seinen Namen trägt. Die Bittschreiben einzelner Offiziere um dasselbe trafen erst ein, nachdem Prinz Eugen schon ernannt war[2]). Die Hälfte des Regiments lag in Ungarn, die andere Hälfte in Böhmen. Dasselbe hatte aber im Feldzuge sehr stark gelitten, die Rekrutirung war also die erste militärische Sorge des jungen Obersten.

Prinz Eugen verbrachte den Winter aber nicht bei seinem Regimente oder am kaiserlichen Hoflager, sondern folgte der Einladung des Kurfürsten von Bayern[3]). Um ihm den Besuch zu ermöglichen, schickte ihm Max Emanuel einen Beutel mit tausend ungarischen Goldgulden nach Linz. Aber auch jenen Ring, den Prinz Conti ihm geschenkt hatte, musste er verpfänden, um die Reise antreten zu können. Der Kurfürst hatte mit einem eigenhändigen Schreiben den Prinzen zu sich eingeladen und im Schlosse möglichst nahe gelegene Zimmer für ihn einrichten lassen. Am 10. Februar traf Eugen in München ein, wo er vom Kurfürsten über einen Monat mit aller Aufmerksamkeit behandelt wurde. Der junge lebenslustige Fürst liess Fest auf Fest folgen; bei einer „Wirthschaft" erschien er mit dem Bischofe von Passau und Prinz Eugen als Dienstbote verkleidet, die Gemahlin des kaiserlichen Gesandten, Graf Kaunitz, des Kurfürsten galante Freundin, war die vierte im Bunde. Dass seit den Tagen der Königin Adelaide viele Savoyarden in bayrische Dienste getreten und ganz übergesiedelt waren, mochte dem Prinzen den Aufenthalt nicht wenig erleichtern. Prinz Eugen schwebte aber auch in München noch in seinen altgewohnten Geldnöthen, er nannte nur 25—30 Pistolen sein eigen; ein Geschenk

---

[1]) Bericht Lanteri's vom 26. Nov. Carutti S. 324. [2]) Es bewarben sich der Obristlieutenant des Kuefstein'schen Regimentes, Johann Christian Herzog von Schleswig-Holstein, der 1691 bei Szlankamen als kais. GWM. fiel, der später so berühmte Graf Louis Jean Bussy-Rabutin, welcher erst am 18. Nov. 1689 ein Regiment, das Kissl'sche Dragonerregiment, erhielt, und endlich Carl Graf Magni, der Heissler am 27. Juni 1684 als Oberst des ehemals Prinz Ludwig von Savoyen gehörigen Regimentes folgte. (Nach den Akten des Markgrafen Hermann in Karlsruhe.) Vgl. auch v. d. Wengen, Gesch. des k. k. österr. 13. Drag.-Reg. Prinz Eugen. Brandeis 1879. S. 15 ff. [3]) Carutti S. 325—333.

des Prinzen von Carignan kam ihm gerade noch zur rechten Zeit vor der Abreise. Der Kurfürst beschenkte ihn zum Abschiede noch mit drei prächtigen Pferden; dann ging er nach Prag zu seinem Regimente. Mitte Juni stiess er mit demselben bei Gran zur kaiserlichen Armee, jetzt war er verpflichteter kaiserlicher Diener. Er hatte Boden unter den Füssen.

Es kostet Ueberwindung, hier den Faden der Erzählung abzubrechen. Nach all den Jahren einer unglücklichen, harten Jugend die Zeit einer frohmuthigen, erfolgreichen kriegerischen Thätigkeit! Gar zu gern möchten wir ihm in die Feldlager und in die Schlachten folgen. Allein diese Zeit ist von andern, von Röder, Arneth, v. d. Wengen, Carutti u. a. geschildert. Uns kam es darauf an, sein Leben bis auf den Augenblick, in dem er dauernd in kaiserliche Dienste trat, darzustellen. Aber noch immer hatte Prinz Eugen mit Frankreich Fühlung und Berührung, dann trat ihm der Gedanke sehr nahe, in spanischem Dienste sein Glück zu versuchen. Auf diese Verhältnisse möchten wir noch am Schlusse einen Blick werfen.

IV. Französische Volontäre in Ungarn. Aussichten im spanischen Dienste.

Prinz Eugen hatte in Frankreich zwei Freunde zurückgelassen, den Prinzen Conti, seinen Vetter, und einen Spross des herzoglichen Hauses Lothringen, den Prinzen Carl von Commercy. Als Sohn des Prinzen von Lislebonne, des Hauptes einer Nebenlinie, verfügte dieser ebenso wenig über Mittel, wie Eugen[1]) selber. Seine Zukunft musste er sich also mit dem Schwerte verdienen. Ludwig XIV. gab ihm in der That auch die Kompagnie eines Kavallerieregiments, aber ein den Ansprüchen des Prinzen entsprechendes Avancement verweigerte er ihm. Als der König 1684 eine grosse Zahl neuer Regimenter bildete, übergieng er Commercy, der ohne Erlaubnis einzuholen und ohne Abschied im September 1684 seine Kompagnie verliess und sich nach Ungarn begab[2]). Zunächst trat er als Volontär auf[3]), aber schon im Jahre 1685

---

[1]) Dass Commercy und Eugen Vettern gewesen seien, ist irrig. [2]) Dangeau 1, 52. Vgl. Spanheim S. 117. Nach den bei R. Reuss abgedruckten Berichte Becks aus Paris vom 17. Mai 1684 (S. 92) hatte Commercy schon damals seine Kompagnie verlassen, um an der Belagerung von Luxemburg Theil zu nehmen. Der König schickte ihn dann für vier Monate auf die Citadelle von Metz. [3]) Sourches 1, 194. Vgl. auch 1, 297 ff. 451.

versah er die Dienste eines Generaladjutanten ohne den Rang zu haben; und bald war er durch das Haupt seines Hauses, den Herzog von Lothringen, und durch seinen um zwei Jahre jüngeren Freund Prinz Eugen ganz für den Kaiser gewonnen. Im Jahre 1686 erhielt er ein kaiserliches Kavallerieregiment [1]) und begann damit eine rasche und glänzende militärische Laufbahn. Er gehörte zu den Naturen, deren Zauber sich Niemand zu entziehen vermochte. Sein ritterliches, dabei leutseliges Wesen, seine glänzende Tapferkeit ja Verwegenheit, die die Gefahr ihrer selbst willen suchte, seine Offenheit und Geradheit, seine Fürsorge für die ihm anvertrauten Truppen, sein Eifer im Dienste des Kaisers weckte überall Bewunderung und Liebe. Dem Prinzen Eugen ward der Lothringer aus einem Schicksalsgefährten [2]) ein Waffenbruder. Schon wegen seiner heftigen, impulsiven Natur zum Feldherrn nicht geboren, war er um so grösser in der Schlacht und als Beistand eines Oberfeldherrn. Bei Luzzara 1702 fiel er unter den Augen Eugens mitten im blutigsten Kampfe. Einer der Tapfersten der Weltgeschichte hatte damit sein Leben beschlossen.

Der Eifer für die Sache des Christenthums und der gesammten abendländischen Kultur hatte in den Jahren 1683 und 1684 auch manche französischen Volontäre nach Wien und Ungarn geführt. Ludwig XIV. wie seine Diplomaten sahen es freilich ungern. Oft genug ist schon in diesen ersten Jahren des grossen Türkenkrieges der Gedanke vor die Seele des französischen Königs getreten, die Noth des Kaisers auszunutzen und abermals in das Reich einzufallen. Eine jede solche Politik musste aber erschwert werden, je mehr Volontäre, namentlich aus den höchsten Kreisen, in Ungarn weilten. Der Kaiser hätte sie ja als Geiseln zurückbehalten können. Von diesem Standpunkte aus mochte dem Könige namentlich die Reise Contis missfallen. Am 15. August 1684 war aber nun ein 20jähriger Waffenstillstand zwischen Frankreich und dem Reiche abgeschlossen, die Aussicht auf einen Krieg mit dem Kaiser war also für die jugendlichen Heisssporne geschwunden. Im Herbste des Jahres 1683 hatte Ludwig XIV. seine Truppen in die spanischen Niederlande einrücken lassen, um das zu besetzen, was er für sich beanspruchte. Ohne Kriegserklärung kam es zum Kampfe, auch die Prinzen Conti und sein Bruder Roche-sur-Yon nahmen an diesen Unternehmungen Theil, die im folgenden Jahre zur Belagerung von Oudenaerde und Luxemburg führten. Wiederum war Conti

[1]) Es war das ehemals lothringische Kürassierregiment des im Okt. 1686 verstorbenen Gen. Graf Mercy. [2]) Sein Vater, der Prinz von Lislebonne, musste schwer darunter leiden, dass sein Sohn wider den König von Frankreich diente. Vgl. Sourches 3, 133.

bei der Armee und zeichnete sich durch Muth und Eifer vor allen andern aus. Zu gleicher Zeit liess Ludwig XIV. durch seine Flotte Genua bombardiren, während in den Cevennen die französischen Dragoner den Kampf gegen die protestantischen Unterthanen führten. Monate lang war es ungewiss, ob diese Gewaltthätigkeiten Ludwigs XIV. nicht zu einem grossen Kriege führen würden, den der Hof geradezu zu wünschen schien. Mit dem Regensburger Waffenstillstande trat nun eine gewisse Beruhigung ein. Was Wunder also, wenn die französische Jugend im Frühling 1685 sich mit dem Gedanken trug, nicht mehr in Carroussels den Kampf der Abencerragen gegen die christlichen Spanier vorzuführen, sondern in hellen Haufen zum Kampfe gegen den Halbmond nach Ungarn oder Polen zu ziehen. Der ritterliche Sinn, der in den Söhnen des französischen Hochadels lebte, jauchzte auf, da zu hoffen war, an dem ehrlichen, gefahrbringenden Kampfe gegen die Feinde des Christenthums Antheil nehmen zu können. Das mochte ihrem Sinn mehr zusagen, als den Degen gegen spanische Unterthanen, gegen die Bürger von Genua, denen man nicht einmal den Krieg angekündigt hatte, oder vollends gegen die Bauern der Cevennen ziehen zu müssen.

Der erste, welcher dem Könige die Bitte vortrug, nach Polen gehen zu dürfen, war Prinz Turenne, der Sohn des Herzogs von Bouillon und Grossneffe des grossen Feldherrn, dessen Namen er trug. Auch dieser war ein Vetter Prinz Eugens. Er war noch immer in des Königs Ungnade, der ihm die Erlaubniss aber trotzdem ertheilte. Sofort erschien beim König auch Prinz Conti, um für sich und seinen Bruder, den Herzog von Roche-sur-Yon, die gleiche Bitte zu stellen, die der König abermals gewährte. Auch der Graf Brionne und zwei Prinzen aus dem Hause de La Rochefoucauld, von denen der ältere, der Herzog von La Roche Guyon, der Schwiegersohn Louvois' war, der andere aber den Namen marquis Liancourt trug, erhielten den erbetenen Urlaub.

Es drohte also eine völlige Auswanderung des jungen hohen Adels. Noch am Abend widerrief der König alle Erlaubnisse bis auf die drei ersten. Vielleicht wären auch diese noch zurückgenommen, wenn nicht die drei Prinzen, wie es scheint, auf den Rath des Kardinals von Bouillon, ohne vom Könige oder irgend Jemanden Abschied zu nehmen, nur von Contis Stallmeister Mercy begleitet, sich auf den Weg gemacht hätten. Selbst Contis Gemahlin, die diese zweite Reise immer bekämpft hatte, erfuhr erst nachträglich vom Geschehenen. Conti nahm seinen Weg wiederum nach Belgien, unterwegs begegnete ihnen der Graf Tessé, welcher durch einen Courrier die erste Nachricht an den Hof und an Louvois schickte. Als sie Frankreichs Boden verlassen

hatten, sandte Conti Briefe zurück, einen an den König gerichteten überreichte die Prinzessin, allein dieser zerriss ihn ungelesen und verbot ihr, dem Prinzen von ihrem Gelde nachzusenden. Die Erbitterung des Königs richtete sich vor allem auch gegen das Haus Bouillon[1]).

Es stellte sich nun bald heraus, dass die drei Prinzen gar nicht nach Polen, sondern nach Ungarn wollten. Die bedrohlichen Nachrichten über den Zorn des Königs machte sie allerdings noch einmal schwankend. Von Nürnberg aus schickten sie einen andern Boten, sie seien bereit, wenn es der Wille des Königs fordere, nach Polen zu gehen. Dieser aber würdigte sie keiner Antwort. Sie selbst waren indessen nach Augsburg gegangen, wo sich auch Prinz Eugen einfand. Er war seinem Freunde Conti entgegengereist, offenbar hatte also ein Briefwechsel vorher stattgefunden; er bestimmte die beiden Prinzen trotz allem nach Ungarn zu gehen[2]). Ist vielleicht die ganze Reise von Prinz Eugen angeregt worden? In der Nähe von Augsburg war gerade der Kurfürst Max Emanuel auf der Jagd, sie suchten ihn auf, er begrüsste sie als seines gleichen. Wie herzlich der Verkehr war, zeigt die Erzählung, dass der Kurfürst verlangte, auch von ihnen eingeladen zu werden und zwar in ihrem Gasthof, dort wurde dann ein Trinkgelage veranstaltet. Der Kurfürst bestärkte sie in ihrem Entschlusse und versprach ihnen alle Dienste. Dann brachen sie nach Wien auf, wo sie mit den kaiserlichen Ministern Besuche austauschten und erklärten, tausend französische Volontäre zusammenbringen zu wollen[3]).

[1]) Nach Dangeau hatte der König die Erlaubnis am 20. März gegeben und fand die Abreise am 22. statt. Sourches 1, 196 zieht alles in einen Tag zusammen. Auch Blanchefort, der zweite Sohn des Marschalls Créqui, hatte um Erlaubnis angehalten, nach Ungarn gehen zu dürfen. Ausser diesen beiden auch für die späteren Ereignisse wichtigsten Quellen vgl. Choisy 1, 209, der das Zusammentreffen mit Tessé schildert, aber irrig behauptet, er habe die Prinzen zur Umkehr bestimmt. Tessé hat diesen seinen Bemühungen den Beginn seines Glücks zu verdanken gehabt. La Fare S. 220 ff. hat die Verwirrung in diese Dinge gebracht, welche sich erst jetzt auflösen lässt. Er stellt die beiden Reisen Contis um. Der Begleiter des Prinzen, Mercy, war derselbe, der im Jahre 1683 mitgenommen worden war. Ist er identisch mit dem Grafen Florimund Claudius Mercy, der später als kaiserlicher General und Gründer der Landeskultur im Banat zu hohem Ruhme gelangte? Sicher ist, dass letzterer zuerst in französischen Diensten gestanden hatte. Als er 1694 in französische Gefangenschaft fiel, wollte Lorge ihn ohne Genehmigung des Königs nicht ausliefern. Bericht von Lorge an den König bei S. Simon (Ausgabe von Boislisle) 2, 453. [2]) Sourches 1, 225 zum 15. Mai „On eut, peu de jours après, nouvelle que messieurs . . . étoient venus à Augsbourg, où M. le chevalier de Carignan les étoit venu trouver de Vienne et leur avoit enfin persuadé d'aller servir en Hongrie . . . .“ Prinz Eugen war im Winter in Turin gewesen. [3]) Geschriebene Zeitung aus Wien vom 7. Juni 1685. (Karlsruhe.)

In der That war ihnen eine grosse Zahl von Franzosen, darunter auch zwei Obersten, gefolgt[1]). Als die Nachricht von diesen Entschlüssen nach Paris gelangte, entsetzte der König die beiden Prinzen ihrer Regimenter und liess auch die Prinzessin Conti seine Ungnade fühlen, welche ihren Gemahl entgegen dem königlichen Befehle mit Geld unterstützte. Vor Neuhäusel, dessen Belagerung den Sommer 1685 ausfüllte, verrichteten die französischen Prinzen Wunder der Tapferkeit, ihre Tollkühnheit veranlasste den Herzog von Lothringen zu dem Befehle, dass die Volontäre sich nicht unnütz Gefahren aussetzen sollten, sonst würden sie inhaftirt werden[2]). Diejenigen französischen Prinzen, welche in Frankreich hatten zurückbleiben müssen, unterhielten mit denen vor Neuhäusel einen lebhaften Verkehr. Boten gingen hin und her. Auf Anrathen Louvois' wurde eines Tages der junge Mercy in Strassburg, als er eben Frankreich verlassen wollte, angehalten und ihm seine Briefschaften abgenommen. Einige fand man im Hut unter dem Unterfutter, andere zwischen Tuch und Aufschlägen des Wammses. Die Briefe wurden vom Könige selbst durchsucht, es fand sich, dass in vielen derselben der König und die Maintenon von den jungen Leuten arg verspottet waren. Wenige Wochen vorher hatte Seignelay, der Sohn Colberts, in Sceaux dem Könige ein grosses Fest in seinem prächtigen Garten gegeben. Für Theater und Musik hatten Racine und Lulli gesorgt. Inmitten des illuminirten Gartens wurde gespeist, die besten Musiker spielten während der Tafel. An diesem überaus prächtigen Feste hatte der ganze Hof theilgenommen[3]). Der witzige Liancourt schrieb an diesem Abende einen langen Brief über die Hofneuigkeiten. Des Königs Beschäftigungen und Vergnügungen waren der Hauptinhalt des Schreibens und die Revuen, welche er abhielt, waren bespöttelt. Auch die Maintenon war nicht vergessen worden. La Roche Guyon hatte dem Briefe seines Bruders nur wenige Worte hinzugesetzt, sein Bruder habe ihm nichts übrig gelassen, er sei mit allem einverstanden. Einen andern Brief hatte Alincourt, der Sohn des Herzogs von Villeroy, zum Verfasser[4]).

Die Strafe blieb nicht aus. Liancourt, der schuldigste, wurde in die Citadelle des Verbannungsplatzes Oléron eingesperrt, Roche-Guyon und Alincourt auf entlegene Schlösser verbannt. Erst nach langen Jahren verzieh Ludwig XIV. den jugendlichen Spöttern. Die Prinzen Conti kehrten indessen nach der Schlacht bei Gran und dem Falle von

---

[1]) Es waren die Obersten der Regimenter Conti und Roche-sur-Yon: Sillery und Angoulême. Ueber alle diese Dinge handeln sehr eingehend Sourches, Dangeau u. s. w. [2]) Sourches 1, 268. [3]) Sourches 1, 269. [4]) So nach den Memoiren der Madam. de Montpensier S. 518.

Neuhäusel nach Frankreich zurück, Turenne wurde an der Grenze zurückgewiesen, die beiden Conti mit offener Ungnade aufgenommen. Conti selbst blieb mit Rücksicht auf seine Gemahlin, die sich höchst edelmüthig ihres Gemahls angenommen hatte, am Hofe, wenige Monate später ist er an den Pocken, die er sich bei der Pflege seiner Frau zugezogen hatte, gestorben. Mit ihm ging der letzte intimere Freund, der Prinz Eugen an Frankreich gefesselt hatte, dahin. Den Namen Conti übernahm nun Roche-sur-Yon, der nach Chantilly, dem Sitze des grossen Condé, seines Oheims, verbannt worden war. Sterbend erbat sich dieser die Gnade des Königs für seinen Neffen. Aber wenn nun auch Conti wieder vor dem Antlitze des Königs erscheinen durfte, so hat dieser das Geschehene doch niemals vergessen. Seine Tapferkeit, seine militärische Begabung war unbestritten, wegen seines trefflichen Charakters war er von allen geschätzt, aber niemals wurde ihm der Wunsch erfüllt, dass der König ihm ein Heer anvertraut hätte.

Wohl haben in edler Begeisterung in den nächsten drei Jahren noch immer Franzosen an den Kämpfen gegen die Türken theilgenommen, aber unter ihnen ragte jetzt am meisten der spätere Marschall Villars hervor, den man als einen freiwilligen Militärattaché bezeichnen möchte. Im intimen Verkehre hatte der geistreiche Franzose Verhältnisse und Personen des kaiserlichen Heeres kennen gelernt; seine an den König gerichteten Berichte, vor allem aber seine pikante Charakteristik der kaiserlichen Generale verschafften ihm die Gunst des Königs und den Eintritt in eine halb diplomatische halb militärische Laufbahn. Ein solches Auskundschaften des kaiserlichen Heeres war dem Könige lieber, als der jugendeifrige Kampfesdurst eines Conti oder Crequi. Sein Leben lang blieb Villars am französischen Hofe der beste Kenner des Kaiserstaates und des Reiches [1]. Auch mit ihm haben die Vettern Eugen und Ludwig von Baden einen herzlichen Verkehr gepflogen, der nach dem Frieden von Ryswick wieder aufgenommen wurde.

Prinz Eugen hat nach dem Tode Conti's keine intimen Beziehungen zu Frankreich mehr aufrecht erhalten. Im Jahre 1689 war es das erste Mal,

[1] Eine diplomatische Mission (Kondolenz über den Tod der Kaiserin-Witwe) brachte ihn Anfang 1687 nach Wien, an dem Feldzuge von 1687 nahm er dann regen Antheil. Seine Charakteristik der kaiserlichen Generale — ein Meisterstück — wurde schon bald in Köln gedruckt und ging von da in Rinck's Leben Kaiser Leopolds über, um unzählige Male abgeschrieben zu werden. Verhältnissmässig knapp äusserte sich Villars über Prinz Eugen: „Le Prince de Savoye a beaucoup de courage, plus de bon sens que d'esprit, assez d'étude, cherchant fort à se rendre bon officier et très capable de le devenir un jour. Il a de la gloire et de l'ambition et tous les sentiments d'un homme de dévotion". Vogüé, Mém. de Villars: I Anhang S. 440.

dass er gegen Ludwig XIV. das Schwert zog; seine erste Aufgabe bestand darin, die kleine Strassburg gegenüber gelegene Stadt Stollhofen zu einer Festung auszubauen. Vor Mainz hat er dann in demselben Jahre neue Beweise seiner Bravour geliefert.

Wir haben Eugens Mutter, Olympia, seit ihrer Verbannung aus dem Auge verloren. Die Rückkehr an den Hof Ludwigs XIV. und die Reinigung von den Anklagen der Voisin war ihr Ziel geblieben. In Brüssel war sie freilich, nachdem sich die erste Aufregung gelegt hatte, von den hohen spanischen Beamten und Generalen mit allen denkbaren Auszeichnungen behandelt worden. Da ihr Gemahl von einer österreichischen Prinzessin abstammte, wurde die Gräfin als eine Prinzessin aus königlich spanischem Blute behandelt. Im Anfang des Jahres 1682 war ihre Verhandlung mit Paris so weit geführt, dass sie jeden Tag hoffte, zurückberufen zu werden, der König von England war es, der ihr die Erlaubniss zur Heimkehr erwirkt hatte. Um ihm zu danken und mit ihrer Schwester Hortensia, der Herzogin von Mazarin, zusammenzutreffen, begab sie sich nach England; aber es erhoben sich neue Schwierigkeiten, die Verbannung wurde nicht aufgehoben[1]). Olympia ist dann in die spanischen Niederlande zurückgekehrt, für einige Zeit hat sie auch in Amsterdam, später auch in Aachen ihren Wohnsitz aufgeschlagen.

Mit der Heirat des Grafen Soissons, der Verbannung der Prinzessin Carignan vom Hofe und dem Eintritt Prinz Eugens in kaiserliche Dienste war für Olympia jede Aussicht auf Rückkehr nach Versailles geschwunden. Olympia suchte im spanischen Dienste eine neue womöglich noch glänzendere Stellung für sich und ihren Sohn zu gewinnen. Auch die herzoglichen Anverwandten Prinz Eugens haben sich für ihn noch lange Jahre hindurch lebhaft bemüht. Die schnelle Laufbahn Prinz Eugens, der im Oktober 1685 Generalwachtmeister, Ende 1687 Feldmarschallieutenant wurde, genügte ihnen noch nicht, im kaiserlichen Dienste hatte er in einer geschlossenen Armee zu befehligen; in der spanischen Monarchie gab es eine grössere Zahl von hohen Stellungen, als General-Gouverneur, Vicekönig, die ihrem Inhaber eine fast fürstliche Unabhängigkeit gaben. Noch immer waren die Einkünfte der hohen spanischen Würdenträger enorm, so konnte man darauf rechnen, dass Prinz Eugen dann endlich aus den finanziellen Nöthen befreit werden würde, welche den savoyardischen Diplomaten schwere Sorgen machten[2]).

---

[1]) Sourches 1, 134. Knörr an Markgraf Hermann vom 2. Mai 1682 (Karlsruhe). [2]) Carutti S. 343. 349 f.

Der Herzog Viktor Amadeus bewies sich seinem Vetter gegenüber freigebig genug, Prinz Eugens Bitten waren nie umsonst, ein Geldgeschenk von 20.000 Dublonen belohnte eine Reise nach Turin[1]). Unabhängig und sicher gestellt wurde Prinz Eugen jedoch erst im Jahre 1688, als ihn sein Vetter nach dem Tode des Don Antonio di Savoja, eines natürlichen Sohnes des Herzogs Carl Emanuel I., zum Abte der Klöster S. Michele della Chiusa und Casanova machte. Der Papst hat lange gezögert, einzuwilligen, die Fürsprache Kaiser Leopolds musste seines Bruders Tod und seine eigenen Verdienste im Kampfe gegen die Türken ins Feld führen[2]). Ein edler Zug des Prinzen war es, dass er aus den Einkünften beider Abteien den Männern einen Antheil zuwies, welche ihm seit seinem Eintritte in kaiserliche Dienste auf Schritt und Tritt gefolgt waren, dem Grafen Tarini und dem Cavaliere Birago di Roccavione[3]).

In Spanien hatte schon im Jahre 1684 Herzog Viktor Amadeus für Prinz Eugen seine Fürsprache eingelegt[4]). Olympia suchte ihre Ziele durch die Königin von Spanien, Maria Louise, die Tochter des Herzogs von Orleans aus seiner ersten Ehe mit der englischen Prinzessin, zu erreichen. Mit der letzteren war Olympia eng befreundet gewesen, auch die Tochter mochte die Zuneigung übernommen haben. Olympia hoffte nichts Geringeres zu erreichen, als am spanischen Hofe die Camerera mayor der Königin zu werden, also die Stelle einzunehmen, welche ihre frühere am französischen Hofe noch übertraf. Diese Hofcharge pflegte an eine ältere, meist verwitwete Dame gegeben zu werden, die dann im Palais der Königin wohnte, jederzeit bei ihr Eintritt hatte und ihr auf Schritt und Tritt folgte, die also die eigentliche Herrin über die in das strengste Hofceremoniell eingezwängte Königin war[5]). Sie wollte die Nachfolgerin der Herzoginen von Terranova und Albuquerque werden. Erstere hatte der jungen Königin gegenüber, welche sie in Spanien eingeführt hatte, ihres Amtes mit äusserster Strenge gewaltet. Der Stolz und Hochmut dieser Spanierin kannte keine Grenzen. Sie zwang der Königin eine noch grössere Sklaverei auf, als ihr die Hofetikette schon auferlegte. Die Camerera war eine Feindin aller Franzosen, die ihren Hass so weit trieb, dass die Königin

---

[1]) Carutti S. 338. [2]) Der Brief bei Carutti S. 351. Vgl. Arneth 1, 31. Casanova war eine Cisterzienserabtei, mächtiger und reicher war aber noch die andere gleich jener in Piemont belegene Abtei. [3]) Carutti S. 355. [4]) Das geht aus dem Dankschreiben Prinz Eugens an den Herzog hervor. Carutti S. 334. [5]) Die spanische camerera mayor vereinigte Rechte und Pflichten dreier französischer Hofchargen, der surintendante, der dame d'honneur und der dame d'atour.

nicht einmal mehr ihre aus Frankreich mitgebrachten Hündlein zu liebkosen wagte. Statt der strengen und eisigkalten Herzogin, welche jedem Vergnügen und jeder Erholung Feind war, die niemals lachte und alles, was ihr nicht passte, zu hintertreiben wusste, wünschte sich die sonst so frohsinnige Königin eine ihr sympathischere Dame. Den Bitten der Königin konnte Karl II. endlich nicht mehr widerstehen. Was in Spanien noch nie dagewesen war, die Camerera musste sich zurückziehen und an ihre Stelle trat für kurze Zeit die Herzogin von Albuquerque[1]). Die geistreiche und lebhafte Gräfin Soissons für diesen Posten zu gewinnen, mochte ein rechter Herzenswunsch der frohmuthigen Königin sein, die die Langeweile des spanischen Hoflebens schwer bedrückte. Eugen sollte nach den Wünschen der Mutter als General der Kavallerie in den spanischen Niederlanden eintreten, um später dort Generalgouverneur zu werden.

Mit Erlaubnis Kaiser Leopolds traf Prinz Eugen am 6. Dez. 1685 in Brüssel bei seiner Mutter ein, mit ihr reiste er dann im Januar des folgenden Jahres nach Madrid[2]). Im Mai war Prinz Eugen, um ja nichts von dem beginnenden Feldzuge zu verlieren, wieder in Wien. In Madrid kam es zu keiner klaren Entscheidung, Prinz Eugen blieb das ganze Jahr 1686 hindurch inmitten von Zweifeln und Hoffnungen. Es war nicht mehr von dem Kommando der Kavallerie in den Niederlanden die Rede, welche ihm den Weg zum Generalgubernium bahnen sollte, sondern es kam der Vorschlag, dass er Johanniter und dann sofort Grossprior von Castilien werden sollte; die spanische Zunge dieses Ordens zerfiel in die Grosspriorate von Castilien, Leon und Portugal. Der Grossprior von Castilien hatte in Consuegra seine Residenz. Dort hatte Don Juan d'Austria, der natürliche Sohn und Liebling Philipps IV., welcher Grossprior war, in den Tagen der Ungnade einen sicheren Zufluchtsort gefunden. Don Juans Tod (1679) hatte die Spanier ihres Hoffnungssternes beraubt und zugleich ihnen den Letzten aus österreichischem Blute genommen, der wenigstens noch einen Schein von der männlichen Thatkraft der älteren Habsburger zeigte. Sein Nachfolger im Grosspriorat sollte also Eugen werden. Der Gedanke, das Kreuz der Ritter von Malta zu nehmen, war schon vorher an Prinz Eugen herangetreten[3]).

Wenn nun Olympia zu derselben Zeit sich bemühte, ihm eine hohe Ehrenstelle im Johanniterorden und eine reiche Gemahlin zu verschaffen, so sehen wir deutlich das unruhige, zu Intriguen geneigte

---

[1]) Vgl. die Memoires de la cour d'Espagne. Paris 1690; bes. 2, 128 und 2, 179. [2]) Carutti S. 342 ff. [3]) Prinz Eugen theilte seinen Entschluss dem Herzoge im März 1685 mit.

Treiben der Mutter vor Augen. Sie hatte das Auge auf zwei reiche Spanierinnen geworfen, auf die einzige Tochter des Vizekönigs von Neapel, Marquis del Carpio, und auf die Tochter des Connétable von Castilien, des Grafen von Velasco. Der Connetable war Generalgouverneur im Flandern gewesen. Sein Wesen war streng, hochfahrend und eigensinnig, seine geistige Bedeutung aber hervorragend. Früher ein Anhänger der Partei der Königin-Witwe, hatte er sich Hoffnungen machen dürfen, der erste Minister Karls II. zu werden. Als Doyen des Staatsrats war er der angesehensten einer unter den spanischen Granden. Noch höheres Ansehen genoss Carpio. Um seine thätige und ehrgeizige Persönlichkeit vom Hofe zu entfernen, war er als Botschafter nach Rom gesandt worden, seit 1683 schaltete er als Vizekönig in Neapel. Durch strenge Reform der Gerichte und des Münzwesens und durch die Niederkämpfung des Banditenunwesens erwarb er sich hohe Verdienste und wusste sich bei dem Volke durch prächtige Feste und freigebige Spenden beliebt zu machen. Mit ihm starb im Jahre 1687 der letzte tüchtige spanische Vizekönig, der über Neapel herrschte. Die für Eugen erkorenen Töchter gehörten zu den reichsten Erbinnen Spaniens. Sourches übertreibt vielleicht ein wenig, wenn er sagt: Die geringste von ihnen hatte Millionen an Einkünften, einen unermesslichen Schatz an prächtigen Möbeln, Edelgestein und Silbergeschirr. Prinz Eugen hatte die Wahl[1]). Von dem Weitern wissen wir nur, dass der Prinz unvermählt starb.

Es kam der Herbst 1686 heran, ehe es entschieden war, ob Eugen in spanische Dienste treten solle. Wiederum wurde er von seiner Mutter nach Madrid gebeten, allein er sandte für sich seinen Cavalier Roccavione und ging selbst zum Karneval nach Venedig, wo er mit dem Kurfürsten von Bayern und dem Herzoge von Savoyen heitere Feste und ernste Unterredung pflegte[2]).

---

[1]) Katharina, Markgräfin von Carpio und Eliche aus dem Hause Guzman, heirathete den Herzog von Alba (Franz de Toledo e Silva, Herzog von Alba, Huesca und Galisteo), welcher den Namen Markgraf von Carpio annahm. Sie war die einzige Tochter und Erbin des am 16. Nov. 1687 verstorbenen Vizekönigs von Neapel, Caspar de Haro e Guzman, Markgraf von Carpio und Eliche, Herzog von Montoro und Olivarez, eines Sohnes des Premierministers Königs Philipp IV., Don Louiz de Haro. Nicht so sicher kann ich die Tochter des Grafen Velasco feststellen. Man möchte zunächst an Maria, die Tochter des 1696 gestorbenen Inigo, Herzogs von Frias, Connétable von Castilien, denken, welche Dez. 1694 den Herzog von Ossuna heirathete und 1734 starb. Diese soll aber erst 1683 geboren sein. Meine hiesigen Hülfsmittel genügen zu einer sicheren Aufklärung nicht. Vgl. Beilage III. [2]) Carutti S. 344.

Die Mutter verblieb am spanischen Hofe, sie erwirkte ihrem Sohne das Goldene Vliess (1. Jan. 1688) und brachte ihm dann erneut eine Heirath mit einer Spanierin in Vorschlag[1]). Prinz Eugen lehnte nicht ab, griff aber auch nicht mit beiden Händen zu; er legte vielmehr die Entscheidung in die Hände des regierenden Herzogs, des Hauptes des Hauses Savoyen. Er schickte an ihn den Grafen Tarini, der je nach der Entscheidung des Herzogs nach Madrid weiterreisen oder nach Wien keimkehren sollte. Prinz Eugen stellte ganz und gar das dynastische Interesse in den Vordergrund; die Heirath mit einer spanischen hohen Dame von 500.000 Thalern jährlicher Einkünfte sei eine gute Gelegenheit, mit einem Zweige des Hauses in Spanien festen Fuss zu fassen; dieser Grund sei der einzige, der ihm die Hoffnung auf die Zustimmung des Herzogs gebe[2]).

Die Gefahr, welche dem Kaiser drohte, den Prinzen zu verlieren, darf man nicht unterschätzen. Der Brief Eugens an den Herzog ist so gehalten, als ob der Prinz lieber nach Spanien gehen, als in des Kaisers Diensten verbleiben wolle. Aber ehe Tarini seine Mission ausgeführt hatte, erreichte ihn der Befehl, nach Wien zurückzukehren: „der spanische Handel habe sein Aussehen verändert und verspreche keinen guten Ausgang mehr"[3]).

Alle Pläne Olympias waren soeben durch den Tod der Königin vernichtet. Ein skandalsüchtiger Memoirenschreiber hat 30 Jahre später am spanischen Hofe sich erzählen lassen, die Königin sei von Olympia im Bunde mit dem kaiserlichen Botschafter, dem Grafen Mannsfeld, vergiftet worden. Selten ist wohl leichtsinniger eine solche Anschuldigung erhoben, wie in diesem Falle. Schon Arneth hat darauf hingewiesen, dass Mannsfeld mit der Gräfin ganz und gar nicht zufrieden war; der Botschafter schreibt über sie, „sie ist das dissimulirteste Weib, so Gott erschaffen, weiss nit *an artificiose* oder aus natürlichen temparament und indifferenz gegen allen sachen und leuten, ihr thuen und lassen bestehet in grosser anligenheit bey der regierenden Königin"[4]). Es muss aber noch besonders hervorgehoben werden, dass alle ihre Pläne ihre Erfüllung durch die Hand der Königin erhalten mussten. Wie sollte sie dazu kommen, diese zu vergiften, da sie eben durch sie an das Ziel ihrer Wünsche zu gelangen schien. Olympia verliess Madrid und kehrte in die spanischen Niederlande zurück, wo sie bis an ihr

---

[1]) Carutti S. 348 irrt, wenn er den Kaiser Leopold das Goldene Vliess verleihen lässt. [2]) Dieser wichtige Brief bei Carutti S. 361. „C'est une belle occasion détablir en ce pais une branche de sa maison et c'est par cet unique motif que jespere d'en obtenir le consentement de V. A. R." [3]) Carutti S. 361. [4]) Arneth 1, 449.

Lebensende — kleinere Unterbrechungen abgerechnet — gelebt hat. Der Ruhm Prinz Eugens mag der Gräfin die letzten Jahre eines Lebens versüsst haben, das reich an Glück und an Erniedrigung, reich an Schuld und an Busse war.

Es hat also lange gedauert, bis Prinz Eugen die Sache des Kaisers zu der seinigen machte. Bis in das Ende der achziger Jahre hinein hat er sich doch weit mehr als Prinz des Hauses Savoyen gefühlt, als man vor Carutti's Studie annahm. Die Prinzessin von Carignan hatte ihn freilich enterbt, Olympia hatte ihm in Spanien eine Zukunft gründen wollen, die thatkräftigste Unterstützung hatte er aber von seiner Vaterseite her erhalten. Viktor Amadeus und der Oheim Carignan hatten ihm so viel des Guten erwiesen, dass auch ein minder edles Herz, als das Prinz Eugens, von Dankbarkeit durchdrungen gewesen wäre. Und doch stand ihm ein schwerer Konflikt nahe genug bevor! Prinz Eugen ward bald berufen, die in Italien stehenden kaiserlichen Truppen zu befehligen, welche mit den piemontesischen, spanischen und den englisch-holländischen die Armee des Herzogs Viktor Amadeus bildeten. Er war der erste, der erkannte, dass der eigene Vetter die Sache der Allianz verrathen und mit dem gemeinsamen Feinde Ludwig XIV. längst ein geheimes Abkommen getroffen habe. Für manchen Prinzen und General jener Zeit, die den eigenen Vortheil und die „Aufnahme des eigenen Hauses“ als Lebensziel verfolgten, wäre das eine schwere Versuchung gewesen.

Prinz Eugen schwankte nicht einen Augenblick, er machte seinem geliebten Vetter, dem Markgrafen Ludwig, gegenüber seinem Herzen in den Worten Luft: „Ce qui est de bien sûr, est que je ferai connaître à toute l'Europe que ni le sang ni les interêts de ma maison ne me feront balancer un seul moment mon honneur mon devoir“ [1]). In diesen klassischen Worten hat Prinz Eugen den Begriff der Offiziersehre vielleicht zum ersten Male definirt, es sind Worte, die in der That verdienen, auf seinem Grabstein eingemeisselt zu werden; denn von dieser Stunde an war Prinz Eugen nicht mehr der Sohn eines Fürstenhauses, sondern der selbstlose, unermüdliche Diener seines Kaisers, der neben dem in seiner Zeit so oft missbrauchten Worte Ehre die treue Pflichterfüllung als das höchste Ziel eines Offiziers hinstellte. In Prinz Eugen rollte eben kein Tröpflein Wallensteinischen Blutes, von den grossen Generalen des siebenzehnten Jahrhunderts, die doch immer noch an die Condottieri der Renaissance erinnerten, trennt Prinz Eugen eben eine tiefe Kluft.

---

[1]) Schulte a. a. O. 2, 213.

Nach dieser Katastrophe von 1696 ward dem Prinzen Eugen zum ersten Male vom Kaiser eine selbständige Armee anvertraut. Es ist irrig, wenn man glaubt, Kaiser Leopold habe aus sich und sehr früh die hohe Feldherrnbegabung des Prinzen erkannt. So wohl geneigt er ihm war, so passte der kühne Muth, der Feuereifer Eugens nicht zu jener Langsamkeit und Bedächtigkeit des Kaisers, für die er selbst den bezeichnenden Ausdruck in den Worten fand: „Oh, padre mio, come detesto il dovere prendere delle rissolutioni". Seinem Temperamente entsprach weit mehr ein Caprara. Immer und immer wieder musste des Kaisers Generallieutenant auf seinen jüngern Vettern hinweisen, bis endlich der Widerstand des Hofes beseitigt war. Es ist viel zu wenig bekannt, dass der Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden es war, der schon seit 1694 dem Kaiser anrieth, Prinz Eugen die Kriegführung gegen die Türken anzuvertrauen[1]). Die Zuneigung und Freundschaft beider war von Jahr zu Jahr gewachsen. „Die beiden Vettern lieben sich mit einer mehr als brüderlichen Zärtlichkeit" schrieb ein savoyischer Agent im Jahre 1684[2]). Den intimen herzlichen Briefwechsel der 90er Jahre habe ich veröffentlichen können. Der erste grosse Sieg Eugens, die Vernichtung der türkischen Infanterie bei Zenta stellte den Prinzen Eugen an die Seite des Markgrafen. Bald erhob sich der Ruhm Eugens über den des Vetters, dieser hatte sein Geschick an das zerrissene deutsche Reich geknüpft, er versuchte unmögliche Dinge. Eugen löste aber eine nicht minder schwierige Aufgabe, er rettete das Kaiserreich aus der tiefsten Erniedrigung und Erschütterung, ja mehr als das, er war es, der zum ersten Male wieder deutsche Heereszeichen nach Frankreich führte.

In harten Entbehrungen war Prinz Eugen aufgewachsen, er war von Kindheit darauf angewiesen, sich selbst seine Bahn zu schaffen seine Entschlüsse unabhängig von dem Rathe älterer zu fassen. Seine Jugend gleicht darin der eines andern, noch grösseren Feldherrn. Aber auch darin wird man eine Aehnlichkeit zwischen Prinz Eugen und Moltke finden, dass bei beiden nebensächliche Erwägungen und Gründe überhaupt nicht in den Gedankenkreis eintraten, sondern nur die klare nüchterne Gewalt der schwersten Gründe, dass so beide Feldherrn, die, wären sie von geringerer Klarheit und Schnelligkeit des Gedankens und Entschlusses gewesen, unter der Last der Arbeit hätten erliegen müssen, selbst in den arbeitreichsten Augenblicken nicht erschöpft wurden, ja ihr Leben hindurch noch Zeit fanden, der Wissenschaft und Kunst und den höchsten geistigen Genüssen mit voller Hingabe

---

[1]) Vgl. Schulte a. a. O. 1, 245. 296 und 526. [2]) Carutti a. a. O. 335.

zu dienen. Beiden trug die selbstlose, opferwillige Arbeit eines langen Lebens den doppelten kostbaren Gewinn ein, die Gunst ihrer Herrscher, wie noch mehr die unendlich tiefe Verehrung des Volkes. Und auch der Tod trat an beide in gleicher Weise heran. Nach einem Abende in dem gewohnten kleinen Kreise, nach dem gewohnten Kartenspiele, das beiden eine harmlose Erquickung bildete, erlosch ihr Leben sanft und ohne Kampf.

Beilagen.

I.

Der badische Hofmarschall Joh. Christ. Freiherr von Greiffen an Markgraf Hermann von Baden-Baden. 1683 August 2.

Sonsten ist nicht ahne, das man diser orthen absonderlich bey den französisch wohl gemeinten bis hero sehr schimpflichen en general und auch particulier geredt hatt, ich verhoffe aber die letztere eingeloffene, etwas bessere Zeitung werden vil ein anders verursachen, ich undterlasse zwar nicht, so vil möglich, in allen occasionen meine underthenigste schuldigkheit zu erweisen, und alles zum besten auszudeuten, wann man aber nichts particulier sagen khan, will man es umb so vil weniger glauben; derohalben gantz underthenigst bitte, mich doch wenigst dasjenige was avantagieux vor dero Khayserlichen ministerio und dero Armee ist, durch iemandt verthrawdten wissen zu lassen, auf das man doch wissen und denen ybel meinenden das contrarium remonstriren und erweisen khönne, wie mich dann Ihre hochfürstl. Durchlaucht der herr Bischoff zu Strasburg darumben gebetten, Ihro die Zeitungen von Ewer hochfürstl. Dchlt und der armee wissen zu machen, indem Sye nicht glaubwirdige Zeitungen bis dahero gehabt haben. Es continuirt noch, dass Sye das Bistumb Münster verlangen, man glaubet aber nicht, dass Sye darzue gelangen werden.

Von Newen ist nichts zu berichten, als das die Franzosen was vorhaben misen, in deme Sy gestern bey leib und lebens Straff haben verbiethen lassen, doch khein mentsch wer der auch seye, yber Rhein oder heryber fahren solle, ich werde aber derohalben expresse nacher Straspurg schickhen, umb mich dessen eigentlich zu informieren, undt lasse auch nicht dises mit heutiger ordinarii nacher Phillibsburg zu berichten, man meldet auch darbey das undterschiedliche commissarii ienseiths Rheins ankhumen, weliche provisiones von vivers machen, auf welche leiht mueth zu massen, dass einige Volchker in das Unter Elsass ehist khummen und was vorhaben werden, welches ich so bald eine sicherheit haben werde, gehorsamist berichte . . .

Baden den 2 Augustii 1683. Jo. Chr. Greiffen.

[Autogr. Karlsruhe.]

II.

Derselbe an denselben. 1683 August 9.

Baden, den 9 Augustii 1683.

Durchleichtigster gnedigster Fürst und Herr Herr

. . . .

Was sich letzt wegen von Frankhreich verbottene hin und widerfahrt des Rheins gehorsamist berichtet, ist wegen des Prinz de Conti und des jungen Printzen Eugien de Savoye geschehen, selbige zu arretieren und nach Paris zu bringen, weilen Sye unwissent des Hoffs dorten abgereist, und weilen man vor gewis haltet, das beede an den Khay. Hoff gangen, haben so wohl Ihr Durchlaucht meines gnedigsten Herrns Frau Mueters Durchlaucht als die Princessin de Carignan durch den Khnörren und Gimat, so in der Vordern Graffschafft Spannheimb die possession selbiger Badischen renthen und geföhllen zu nemben herausgeschickht worden, ersuchen und bitten lassen, gemelte beede Printzen in Ihrem nahmben Ewrer hochfürstl. dht so wohl als meinem gnädigsten herren bestermassen zu recommendieren, dise beede fürstinen sollen extra ordinarii sich obligiert erkhennen, das dem Verstorbenen Chevalier de Savoye von Euer hochfürstl. Dht und meinem gnädigsten herren soviel guets widerfahren und betawern seinen Todt absonderlich. Greiffen.

[Autogramm. Karlsruhe.]

III.

Aus den Mémoires du Marquis de Sourches, publiés par le comte de Cosnac. II, 111.

Quelques jours après, on apprit la mort du marquis de Liche, autrement appellé le marquis del Carpio, grand d'Espagne et viceroi de Naples, lequel étoit fils du célèbre don Louis de Haro, qui avoit été si longtemps premier ministre du défunt roi d'Espagne Philippe IV, dont il avoit administré les affaires avec une si exacte fidélité qu'à sa mort il se trouva avoir cent mille écus de bien moins qu'il n'en avoit lorsqu'il entra dans le ministère.

On disoit aussi que M. le chevalier de Carignan, qui étoit le cadet des frères de M. le comte de Soissons et qui, ayant passé auparavant quelques années en Allemagne avec feu M. le prince de Conti[1]), s'étoit attaché au service de l'Empereur, où il avoit acquis beaucoup de réputation, avoit alors le choix d'épouser la fille unique du marquis del Carpio ou celle du comte de Velasco, connétable de Castille, la moindre des quelles avoit des millions de revenu et une quantité prodigieuse de meubles magnifiques, des pierreries et de vaisselle d'argent.

---

[1]) (Anmerkung von Sourches.) Ce petit camard, qui s'étoit vu longtemps déguenillé et se voyant à peine tous les mois une pistole d'argent comptant, se seroit trouvé bien étonné de se voir au milieau de ces biens immenses, et il étoit bien heureux d'avoir quitté la France, où on ne lui auroit pas donné de l'eau à boire, et de s'être jeté dans le service de l'Empereur, où il trouvoit de si grands biens.

rini
:
rti-

Anna Maria
1672 Febr. 4
verm. 1654:
Armand
Prinz v. Conti
a. d. Hause
Condé geb.
1629 † 1666

Ludwig XIV.
Mätresse:
Herzogin de la
Vallière
† 1710

Lud-
von
vor-
che-
on
64
9

1
Ludwig Armand Prinz von Conti
geb. 1661
† 1685 Nov. 9

vermählt
1680
Januar 16

natürliche
Tochter:
Maria Anna
legit. Prinzessin v. Blois
geb. 1666
† 1739

Kleine Mittheilungen.

Friedrich, Manfreds Sohn, in Tirol. Ficker hat durch Beachtung einiger längst gedruckter, aber von neueren Forschern übersehener Zeugnisse neues Licht über die Schicksale der unglücklichen Söhne König Manfreds verbreitet[1]). Seit der Niederlage und dem Tode ihres Vaters bei Benevent waren die drei — wie Ficker früher gezeigt, unehelichen[2]) — Söhne Manfreds in dem Kerker der Anjous, furchtbar streng gehalten, in Fesseln und so schlecht verpflegt, dass endlich 1299 König Karl II. von Sicilien es für nöthig fand, in letzter Beziehung Abhilfe zu schaffen. Sie wurden damals in Castell dell'Uovo zu Neapel eingesperrt. Noch 1300 oder jedenfalls Ende 1299 werden hier alle drei in den Anweisungen und Rechnungen erwähnt, während schon am 8. October 1301 nur mehr ein Sohn Manfreds in den Rechnungen erscheint. Der jüngste der drei Brüder, Anselmus oder Anselinus, auch Entius oder Azzolinus genannt, ist 1300 oder 1301 gestorben, während der älteste der Brüder, Heinrich, zuletzt erblindet, erst 1318 durch den Tod von den Leiden seiner mehr als fünfzigjährigen Kerkerhaft am 31. October 1318 erlöst wurde. Der zweite Sohn Friedrich ist nach dem Zeugnis des Nicolaus Specialis aus dem Kerker glücklich entkommen und später in Aegypten gestorben. Die Angabe des Nicolaus Specialis bestätigend, zeigen uns jene von Ficker angezogenen Zeugnisse, die Briefe Edward II. von England vom 17. Juli 1308 und vom 6. August 1308, diesen zweiten Sohn Friedrich auf freiem Fuss am englischen Hofe. Er hat an demselben allem Anscheine nach eine gute Aufnahme gefunden, König Edward hat sich für ihn beim Papst, bei befreundeten Cardinälen, sowie beim Infanten Alfred von

[1]) Ficker, Erörterungen zur Reichsgeschichte des 13. Jahrhunderts V. König Manfreds Söhne, diese Zeitschrift IV, 1 ff. [2]) Ficker a. a. O. IV. Manfreds zweite Heirath und der Anonymus von Trani, diese Zeitschrift III, 338.

Castilien verwendet, um eine Besserung der Lage des mittellosen Königssohns herbeizuführen.

Diese interessanten Nachweisungen kann ich hier durch ein weiteres Zeugniss ergänzen. Dasselbe findet sich im Cod. 49/I des kgl. baierischen Reichsarchivs zu München, einem tiroler Raitbuch aus dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts. Hier heisst es fo. 28ᵇ in der Rechnung, welche am 4. Januar 1308 dominus Cristanus iudex in Umst (Imst) auf Schloss Tirol abstattet: . . . Item assignavit domino Autoni (von Matray) in Inspruk marcas XII anno CCCVII in octobri. Item eidem assignavit marcas XVI libras VI grossos V ad expensas anno CCCVI in die Andree[1]).

Item iterum eidem assignavit marcas XII. Item dedit ad expensas domine regine (Anna, Gemahlin Heinrichs von Kärnthen-Tirol, Königs von Böhmen) in Inspruk et in Hall libras Veronensium XXVIII et armenta VIIII oves LXXXX empta (!) pro marcis XVI et iterum dedit ibidem armenta VI oves LX pro una stiora coquinaria. Item dedit ad expensas filii regis Manfridi libras XIII grossos II . . .

Diese Notiz des Tiroler Rechnungsbuches zeigt uns den Sohn Manfreds etwas früher als jene von Ficker verwertheten Zeugnisse in der ihm durch ein trauriges Schicksal aufgezwungenen Rolle eines Bettelprinzen in Tirol. Die Stelle gestattet zwar keine ganz genaue Zeitbestimmung für die Anwesenheit desselben, aber nach den andern Angaben der Rechnung wird man es als sehr wahrscheinlich bezeichnen dürfen, dass der Aufenthalt Friedrichs in Tirol Ende 1307 fällt. Er befand sich damals wohl auf der Reise, die ihn im nächsten Jahr nach England geführt hat[2]).

Der Posten unmittelbar vor der hier mitgetheilten Rechnung ist vom Richter von Imst gezahlt worden ex ordinacione H. regis Bohemiae per eius literas — danach und nach der Art und Weise, wie in demselben Absatz Ausgaben für die Königin erwähnt werden, wird man unbedingt schliessen dürfen, dass der Prinz Friedrich in Tirol Gast des Görzer Hofes, insbesondere König Heinrichs, gewesen ist — was ja an und für sich wahrscheinlich ist bei den engen Beziehungen des Görzer Hauses zu den Staufern. Die geringe Summe von 13 Pfund 2 Groschen (denarii de viginti), zu deren Bezahlung der Richter von Imst angewiesen wurde, werden wir nach dem gebrauchten Ausdruck „ad expensas“ wol als den Betrag einer Herbergsschuld des Prinzen

---

[1]) Die Jahreszahl ist hier wohl ohne Zweifel verschrieben 1306 statt 1307.

[2]) Nach Fickers ansprechender Vermuthung möchte ja zunächst die Krönung Edward II. am 25. Februar 1308 den Anlass für Friedrich geboten haben, nach England zu gehen.

Friedrich auffassen dürfen — leider wissen wir nicht, wo dieselben etwa gemacht worden ist. Immerhin werden wir der Hoffnung Raum geben dürfen, dass die Freigebigkeit des Görzer Hofes gegen den armen Staufer in diesem kleinen Betrage nicht ihre Grenze gefunden hat.

Graz. Arnold Busson.

Eine angebliche Quelle zur Geschichte der Wiener Universität. In dem Inhaltsverzeichnisse zu dem I. Bande des von dem Ueberlinger Stadtschreiber und Bürgermeister Jacob Reutlinger 1580 begonnenen und von dessen Enkel Medardus Reutlinger bis 1674 fortgeführten grossen historischen Sammelwerkes der Leopold-Sophienbibliothek zu Ueberlingen finden sich unter inhaltlich von einander gänzlich unabhängigen Nachrichten verschiedenen Inhaltes „Notizen über die hohe Schule in Wien von 1237—1480 (lateinisch) nach Michael Puff von Schenk, Arzt in Wien 22. — Lob von Schwyz 23. — Notizen über die Wiener hohe Schule bis 1550 (lat.)“ [1]).

Dass der angeführte Wiener Arzt nur der durch seine Intervention beim Tode Herzog Albrechts VI. bekannte, 1473 [2]) verstorbene Michael Puff von Schrick, der auch als Schriftsteller thätig war [3]), sein könnte, hat schon Lorenz bemerkt [4]), ohne auf den angeführten Zeitraum, über welchen sich die Notizen erstrecken, zu achten.

Wir hätten somit eine neue Quelle zur älteren Geschichte der Wiener Universität, die bei dem grossen Mangel derartiger Aufzeichnungen sehr willkommen sein müsste.

Genauere Einsichtnahme [5]) in die Aufzeichnungen selbst erwies diese Annahme jedoch als ungerechtfertigt.

An der Spitze derselben findet sich allerdings die Bemerkung: „Vienna. Michael Puff de Schenkh, Medicus Viennensis“, allein Inhalt und Form der durch das „Lob von Schwyz“ getrennten, demnach bis 1550 reichenden Notizen weisen unzweifelhaft auf eine und dieselbe Quelle.

Die Collectaneen der beiden Reutlinger gehen vielfach nicht auf geschriebene, sondern auf gedruckte Quellen zurück, und so erweisen

---

[1]) Boell, Das grosse historische Sammelwerk von Reutlinger in der Leopold-Sophien-Bibliothek in Ueberlingen, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 24, 46. [2]) Aschbach, Geschichte der Wiener Universität S. 535 gibt irrigerweise 1472 an. [3]) S. auch Cod. lat. bibl. reg. Monac. n. 352, 466. [4]) Deutschlands Geschichtsquellen 3. Aufl. 1,347. [5]) Es ermöglichte mir dieselbe Herr Prof. Dr. B. Ziegler in Ueberlingen, dem ich hiefür hier meinen besten Dank ausspreche.

sich auch die Notizen über die Wiener Universität lediglich als nahezu ganz wortgetreue Auszüge aus dem 1559 in Wien gedruckten „Catalogus Rectorum et Illustrium Virorum Archigymnasii Viennensis" des Georg Eder. Ihm dürfte auch der übergeschriebene Name des Wiener Arztes entnommen sein, der hier als „Michael Puff de Schruckh" erscheint, eine Namensform, die leichter in „Schenkh" verschlechtert werden konnte, als die richtige „Schrickh"; ob Reutlinger durch Vorsetzung des Namens den Schein einer neuen Quelle erwecken wollte, muss dahin gestellt bleiben.

V. v. Hofmann-Wellenhof.

Literatur.

Ilie Ghergel, Zur Geschichte Siebenbürgens. Nach den Quellen dargestellt. Wien 1891. Verlag des Verfassers. Druck von Carl Gerold's Sohn.

Der Verf. dieser fleissig gearbeiteten Doktor-Dissertation handelt in drei Kapiteln über „die Pečeněgen und ihre Einwirkungen auf Siebenbürgen“, „Zur Geographie von Comanien“, „Die Einfälle der Cuni in Ungarn (1071—1091)“.

Es werden zunächst die Nachrichten über die Wohnsitze der Pečeněgen besprochen, wie sie bei Konstantin Porphyrogenitus wiederholt, einmal mit offenbar falscher Orientirung (vgl. über derartige kartographische Irrthümer Archaeol. epigr. Mitth. XIII, 131; Hermes IX, 146; XIX, 145; Müllenhoff, D. Alterthumsk. II, 22 f.) gegeben sind; ferner die in der russischen sog. Grund- oder Fundamentalchronik (fälschlich Chronik des Nestor genannt) erhaltenen Nachrichten; endlich die Quellen ungarischer und deutscher Provenienz, die zuletzt A. Huber im ersten Bande der „Oesterreichischen Geschichte“ kritisch verwerthet hat. Dabei wird S. 11 über Ungria, Nigri Ungri (bei Brun von Querfurt 1008), Ugri Černii (russische Chronik) die Bemerkung gemacht: „Der russische Chronist dürfte unter ‚Ugri Cernii‘ vielmehr proleptisch die Szekler gemeint haben, die zu seiner Zeit (1115) in Siebenbürgen (Ungria nigra) wohnten“. Andrerseits führt der Verf. aus, dass einer der von den Pečenegen innegehabten Sitze, der von Konstantin Porphyrogenitus als Gyla bezeichnet wird, mit Wahrscheinlichkeit innerhalb des heutigen Siebenbürgen anzusetzen sei, wie schon Schlözer annahm, indem er an den „tertius capitaneus Gyula“ der ungarischen Chroniken erinnerte. Dass Pečenegen nicht nur auf ihren Raubzügen durchzogen, sondern auch da waren, beweist die Silva Blacorum et Bissenorum des Jahres 1224. Während für die „Pečeněgen“ diese der russischen Aussprache anbequemte Schreibart vom Verf. Verwendung findet, wird in Bezug auf die »Comanen« diese Form mit sehr unzulänglichen Mitteln verfochten, ebenso wie auf S. 1 für die Schreibung Romaenen statt Rumaenen, Rumunen, Romanen neuerdings eine Lanze gebrochen ist. Wir erlauben uns, ohne von der Wichtigkeit dieser Differenzen sehr überzeugt zu sein, die Bemerkung, dass in den Quellenschriften (namentlich auch, wie K. Jireček bemerkt, in den slavischen) fast durchaus Kumanen steht und wir es dem-

nach bis auf weiteres beim Alten zu lassen gewillt sind. — Es werden dann die Nachrichten über die „Comanen“, wie sie in der russischen Chronik, bei den Byzantinern, bei Idrisî, in den ungarländischen Quellen sich finden, analysirt; desgleichen die für die Erkenntnis der ethnographischen Verhältnisse wichtigen Nachrichten aus der Zeit des Mongolensturmes, darunter die persische Chronik des Raschîd-ad-dîn Fadlallâh (1250 bis 1304), auf welche schon Hasdeu aufmerksam gemacht hatte, während die Nachfolgenden wieder davon absahen; es ist darin von „Schwarz-Wlachen“ und „vlachischen Völkern“ die Rede, mit denen die Mongolen 1240 (1241?) zu kämpfen hatten. Die sonst noch sicher oder doch möglicher Weise auf die Wlachen zu beziehenden Quellenstellen findet man auf S. 26 und S. 40 f. zusammengestellt. Denn die kritische Geschichte der Pečenĕgen und „Comanen“ ist dem Verf., wie er in der Einleitung mittheilt, nur eine nothwendige Vorbedingung für Ethnographie und Geschichte des „romaenischen“ Volkes.

Der Behandlung des Verf. gegenüber möchte ich zwei Bedenken geltend machen. Es ist vor allem auffallend, dass der Verf. die Frage nach den Origines der Szekler durch Rösler und Hunfalvy endgiltig gelöst glaubt; während doch in der neueren Zeit der Widerspruch dagegen von den verschiedensten Seiten sich erhoben hat. Die Methode, nach welcher der gelehrte Sprachforscher P. Hunfalvy Ethnographie treiben zu können glaubte, war, wie H. Kiepert von Anfang an sagte und auch H. Vámbéry mit Nachdruck betont hat, eine völlig verfehlte. In der Vorrede zu seiner Ethnographie von Ungarn S. XII sagt Hunfalvy: „Bei meiner Auffassung von Volk und Nation haben die anthropologischen oder vielmehr zoologischen Beschreibungen nur geringen Werth. Nicht die Formen des Schädels, noch das Wachsthum der Haare oder die Farbe der Haut machen den Menschen oder ein Volk, sondern nur allein dessen Sprache und sociales Wesen“. Wonach dann freilich Alles, was gegenwärtig Magyarisch spricht und als Magyare sich gebehrdet, mit gutem Gewissen das tausendjährige Jubiläum der Ankunft Arpad's und seiner Genossen in Pannonien begehen und diese als seine Stammväter verehren darf! Das ist Chauvinismus aber nicht Wissenschaft; denn diese hat noch andere Kriterien für die ethnographische Klassificirung festgesetzt: eben diejenigen, die Hunfalvy vernachlässigen zu dürfen glaubt. In das Magyarenthum sind im Laufe der Zeit die verschiedensten Bevölkerungselemente eingeschmolzen worden, ohne dass sie bei mancherlei Eigenthümlichkeiten sprachlich sehr differirten (vgl. J. Balassa, Die Dialekte der ungarischen Sprache. Ungar. Revue 1892 S. 44 ff.); aber historisch ist gleichwohl die Verschiedenheit der Abstammung klar vorliegend, so z. B. bezüglich der Pečenĕgen, die im westlichen Pannonien als „Szekler“, d. i. Grenzwächter, angesiedelt wurden (vgl. Hunfalvy, Ethnogr. S. 202); ferner bezüglich der im 13. Jahrhundert nach Ungarn übergesiedelten sieben Stämme der Kumanen, die ihre Sprache erst im vorigen Jahrhundert zu Gunsten der magyarischen vertauscht haben. Abkömmlinge der Kumanen finden sich aber auch in Ostbulgarien, wo sie türkisch als Muttersprache redeten, aber griechische Christen sind und überdies in Bezug auf die Sprache mehr und mehr der Graecisirung oder dem Bulgarenthum anheimfallen. Der ethnische Gegensatz, der in ihrem physischem Typus deutlich zu Tage tritt, bleibt gleichwol im Bewusstsein

der Anwohner erhalten und ihr Name „Gagauzen“ wird zum Stichelwort. So bilden sie in der Bevölkerung Bulgariens eine ethnographische Individualität für sich, die (im Gegensatze zu Hunfalvy's System) in der feinen Charakteristik der Völkerschaftsverhältnisse jener Gegenden von K. Jireček, Bulgarien S. 142, auch besonders behandelt wird. — Dass die Sprache die Nation mache, ist ein Satz, der auch sonst keine allgemeine Giltigkeit in Anspruch nehmen kann. Oder hat nicht soeben J. Ficker in seinen „Untersuchungen zur Rechtsgeschichte“ darauf hingewiesen, dass während der ganzen Periode der Völkerwanderung und darüber hinaus nicht die Sprache, sondern vielmehr das Recht das unterscheidende Merkmal der Nationalität bildete; dass Westgothen, Langobarden, Franken u. s. w. wohl ihre Sprache aufgaben, seit sie in den romanisirten Ländern ihre Sitze aufgeschlagen hatten, aber ihr Recht durch alle Stürme der Zeiten bewahrten und propagirten.

Hunfalvy hat die Szekler nur nach Massgabe ihrer Sprache taxirt, sie darauf hin für einen Bestandtheil des magyarischen Volkes (was doch auch die Kumanen erst geworden sind) erklärt und dann eine Besiedlungsthesis aufgestellt, von der man nur das eine mit Sicherheit sagen kann, dass sie auf ganz willkürlichen Voraussetzungen beruht. Thatsächlich hat sie ausserhalb Ungarns und Siebenbürgens mehr Unheil angerichtet, als an Ort und Stelle selbst, da man hier beim völligen Mangel schriftlicher Zeugnisse, welche die Zeit vor dem 13. Jahrhundert erhellen könnten, von der Oertlichkeit, welche die Szekler innehaben, nicht wohl abstrahiren konnte. Aber mit Recht sagt H. v. Moltke, „die Oertlichkeit ist das von einer längst vergangenen Begebenheit übrig gebliebene Stück Wirklichkeit“. Ferner: „Romulus und Heracles mögen immerhin blosse Mythen sein, aber was von ihnen gedichtet wurde, ist wirklich, soweit es sich auf den Schauplatz ihrer Thaten bezieht. Eine Erzählung kann geschichtlich unwahr und örtlich vollkommen wahr sein“. (Moltke's Wanderbuch 19, 21.) — Man begriff, dass die Szekler, die in den magersten Berggegenden Siebenbürgens ihren Sitz haben, in diese unmöglich als ein Theil der herrschenden Nation hergekommen sein können, sondern dass ihre Vorväter eher Ursache hatten, hier eine Zuflucht zu suchen. Darauf basirt die Legende, wie sie in der ungarischen Chronik steht, dass nemlich die Szekler von den Hunnen abstammten, die nach dem Sturz ihrer Herrschaft hieher gedrängt worden seien. — Neuerdings verfochten namhafte siebenbürgisch-ungarische Gelehrte, wie K. Szabó, wieder die Ansicht, dass die Szekler von Osten nach Siebenbürgen hereingekommen seien, nicht von Westen. Die Hunfalvy'sche These aber ist abgelehnt (um nur einige Namen zu nennen) von dem besten Kenner des Szeklerlandes und seiner eigenthümlichen Institutionen, Blasius Orbán, dem wir ein fünfbändiges Werk darüber verdanken, das reiche Materialien (allerdings nicht mit der nöthigen Kritik) verarbeitet; von den gelehrten Grafen Géza Kuun, dem Herausgeber des „Codex Cumanicus“; von dem tüchtigen Bearbeiter der siebenbürgischen Ethnographie H. v. Wlislocki, der neuerdings „die Szekler in Ungarn und Siebenbürgen“ (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftl. Vorträge von Virchow und Wattenbach F. 137 Jahrg. 1891) vom Standpunkt der Volkskunde aus in gelungener Weise behandelt hat.

Indem diese Forscher die Szeklerthesen von Rösler und Hunfalvy verwerfen, stimmen sie allerdings in der positiven Aufstellung mit einander nicht überein (Orbán glaubt an die Hunnenthesis), oder lassen diesen Punkt offen. Aber gerade deshalb durfte Ghergel an der Szeklerfrage nicht vorübergehen, sondern musste derselben gegenüber Farbe bekennen.

Dabei war dann freilich auch nicht zu vermeiden, auf die historische Geographie Ostsiebenbürgens, speciell auf die Besiedelungs- und Verkehrsverhältnisse daselbst einzugehen. Es würde sich auf Grund der in Siebenbürgen neuerdings eifrig betriebenen praehistorischen Forschung gezeigt haben, dass diese Gegenden schon in der vorrömischen Periode eine Bevölkerung hatten, welche nicht nur nach den römischen Provinzen im Süden, sondern namentlich auch nach den griechischen Emporien am schwarzen Meer, wie Olbia und Tyras, Verkehr unterhielten, dass in Folge dessen auch die Römer zur Sicherung des Ojtozpasses an demselben ein Castell anlegten, über das Blasius Orbán und nach ihm K. Gooss (Archaeolog.-epigr. Miltheilungen Bd. I, 1877, S. 30 ff.) Näheres publicirt haben; dass ohne Zweifel auch unter den Westgothen diese Verbindungslinie von Bedeutung blieb. Der Ojtozpass wird wohl auch das Einfallsthor der Pečenĕgen und (mit den Pässen bei Kronstadt) der Kumanen gebildet haben, während dadurch zugleich das östliche Siebenbürgen mit der Landschaft am Sereth, am Dniestr und „jenseits der Schneeberge" politisch vereinigt war. Als die ungarischen Könige das östliche Siebenbürgen gewannen und dessen Pässe in sicheren Gewahrsam legten (nicht ohne dass Szekler einerseits, Deutschordensritter und deutsche Ansiedler andererseits sich gelegentlich feindselig gegenübergestanden hätten), fiel bald auch ganz „Kumanien", d. i. die Moldau und die grosse Walachei unter ungarische Herrschaft; weil eben seit Jahrhunderten dieser Zusammenhang von diesseits und jenseits der Gebirgseinschnitte, die keine Grenze, sondern eine Verbindung bildeten, sich festgestellt hatte.

Was gelegentlich ausführlicher dargelegt werden soll[1]). Auf weitere Einzelnheiten in Ghergel's Schrift gehe ich nicht ein; man wird sie bei Behandlung dieser Dinge beachten müssen.

Prag. J. Jung.

Dr. Gerhard Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Reiches. Innsbruck, Wagner, 1889. VII, 236 S. 8°.

Es ist eine auffallende Erscheinung, dass im Verhältnis zu dem allgemeinen Aufschwunge aller historischen Disciplinen die dem deutschen Staatsrecht des Mittelalters geltenden Forschungen wenigstens an Zahl nicht mit der zum Theil massenhaften litterarischen Production auf den verwandten Gebieten Schritt gehalten haben, gleichsam als wollte sich das 19. Jahrhundert von dem Wuste der Gelehrsamkeit der Staatsrechtslehrer des 18. Jahrhunderts erholen. Weite Gebiete liegen hier noch brach. Das galt bisher auch von einem der wichtigsten Capitel des mittelalterlichen Staatsrechts

[1]) Vgl. den Aufsatz „Zur Geschichte der Pässe Siebenbürgens". Ergänzungsband der Mitth. 1892.

und der deutschen Verfassungsgeschichte, von den Erzkanzlerämtern der geistlichen Kurfürsten, ihrem Ursprung, ihrer Geschichte, ihrem wechselnden Verhältnis zur Reichskanzlei. Es ist in der That ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Reiches, ja ein gut Stück seiner Geschichte selbst, das eine Darstellung dieser Institution und ihrer Entwickelung in sich schliesst.

Die Historiker haben bisher nur vereinzelte Versuche gemacht, die Geschichte der deutschen Reichskanzlei aufzuklären, eines Instituts, von dem der Verf. des vorliegenden Buches mit Fug und Recht sagt, dass es lange Zeit der Mittelpunkt des geschäftlichen Lebens am Königshof, die wichtigste Behörde des Reiches gewesen sei, in der alle bedeutenderen Regierungshandlungen vollzogen wurden und in deren Organisation Natur und Wesen der gebietenden Centralgewalt selbst zum Ausdruck kam. Die Schwierigkeit aber, das ebenso zerstreute wie mannigfaltige Quellenmaterial zu bewältigen, liess diese Versuche der Aelteren wie der Neueren scheitern. Dies Schicksal theilten seit Lanovius und Mallinckrot alle Autoren, die sich mit dem Gegenstande beschäftigten, in Frankreich sowohl, wo die Litteratur über die Geschichte dieser allen Theilen des ehemaligen Karolingerreiches gemeinsamen Institution eine viel reichere ist, wie in Deutschland, wo man über ein Jahrhundert lang mit dem Wissen Mallinckrots sich begnügte. Darum klagt auch S. nicht mit Unrecht, dass die zahlzeichen Schriften der alten Staatsgelehrten, die sich mit den Erzämtern und im besondern mit dem Erzkanzellariate befassten, ihm kaum brauchbare Andeutungen boten. Aber auch den Neueren erging es nicht viel besser. Gelang es doch weder Waitz noch Dümmler, die Geschichte der Kanzlei und der Kanzler in den ersten Jahrhunderten des deutsch-römischen Reiches mit Sicherheit bis ins Einzelne festzustellen, so gross gewiss die Fortschritte waren, die ihre Forschungen auch nach dieser Richtung hin auszeichnen. So ist auch schon im ersten Entwurf Stumpf gescheitert, als er den grossen Plan fasste, die Geschichte der Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts zu schreiben.

Was wir bisher davon wussten, verdankten wir im Wesentlichen nicht den Historikern, sondern den Diplomatikern, vor allen den Forschungen Sickels und seiner Schüler, die auch hier befruchtend und aufklärend gewirkt haben. Denn einmal sind die Materialien, auf denen alle Forschungen über die Geschichte der Kanzleien des älteren Mittelalters und ihrer Vorsteher sich aufbauen müssen, nicht die dem Forscher leicht zugänglichen historiographischen Quellen, denn diese berücksichtigen die Geschichte der Kanzlei und den Geschäftsgang in derselben so gut wie gar nicht, auch nicht die Organisation dieses Instituts und die Aufgaben seiner Vorsteher und Beamten bestimmende Kanzleiordnungen, denn diese kommen erst für das spätere Mittelalter in Betracht, sondern die Urkunden, die Objecte also der Diplomatik. Vornehmlich aus den Recognitionsformeln und den Kanzleivermerken und deren Abwandlungen musste und muss das Material für eine Geschichte der Erzkanzler, Kanzler und Notare der Kanzleien des älteren Mittelalters gewonnen werden. Andererseits stellte Sickel die Forderung, nicht bloss mit der Feststellung der Echtheit oder Unechtheit der Urkunden sich zu begnügen, sondern auch die Kanzlei in ihrer eigentlichen Berufsthätigkeit zu beobachten: so fiel durch diese Arbeiten der Diplo-

matiker auch auf die Organisation der Kanzlei, auf ihre und ihrer Vorsteher Geschichte vielfach neues Licht, und so enthalten fast alle neueren diplomatischen Monographien zugleich mehr oder minder ausführliche Darstellungen der betreffenden Kanzleigeschichte. So bietet endlich das Handbuch der Urkundenlehre von H. Bresslau im VII. Capitel eine umfassende Uebersicht der Geschichte der deutschen Reichskanzlei bis Friedrich III., die sich vielfach mit den Ausführungen des Verf. deckt.

Aber abgesehen davon, dass der Verf. dieses letztere Werk erst in seinen Nachträgen hat benutzen können, ist seine Klage nur zu berechtigt, dass für spätere Perioden ähnliche diplomatische Untersuchungen fast gänzlich fehlen, ja dass unsere bisherige Kenntnis in dem Maasse unklarer und irriger wird, als die Wichtigkeit des Gegenstandes zunimmt. Es ist in der That nicht zu leugnen, dass auf den nicht weniger wichtigen Gebieten des späteren Urkundenwesens nicht entfernt so viel geleistet worden ist, wie auf dem Gebiete der älteren Kaiserdiplomatik. Oder welche Fülle von Monographien bietet das päpstliche Registerwesen, während das nicht weniger wichtige Registerwesen des deutschen Königshofes erst in diesen Tagen eine umfassende Bearbeitung gefunden hat. Wäre die Diplomatik eine weniger junge Wissenschaft, so würde ihr aus solcher Vernachlässigung weiter Gebiete ein Vorwurf gemacht werden können und gemacht werden müssen: so aber steht zu hoffen, dass der Eifer der jüngeren Diplomatiker von den so gründlich erforschten Gebieten des älteren Urkundenwesens sich der noch der Bearbeitung harrenden Diplomatik des späteren Mittelalters mit demselben Erfolge zuwende, wie jenen. Für die Zeit des gesammten späteren Mittelalters also stand S. ohne jede brauchbare Vorarbeit ausgedehnten, meist noch nicht behobenen archivalischen Schätzen gegenüber. Deren Ausbeute verdanken wir übrigens nicht allein das vorliegende Buch, sondern auch seine eben erwähnte gründliche Untersuchung über die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493 (Mittheilungen des österr. Instituts, Ergänzungsband III)[1]. Für seine Forschungen über die Geschichte der Erzkanzler aber erwies sich besonders das Staatsarchiv in Wien und das Kreisarchiv in Würzburg mit den Resten des alten kurmainzischen Erzkanzlerarchivs ergiebig. Je ungleichmässiger also die Vorarbeiten waren, auf die der Verf. sich stützen konnte, um so mehr ist die gleichmässige und sichere Behandlung des Stoffes anzuerkennen.

Für den ersten Abschnitt des Buches, „die Erzkanzler als Vertreter staatlicher Individualitäten am Kaiserhof“, lagen grossentheils diplomatische Untersuchungen vor, die dem Verf. wesentlich zu Gute gekommen sind. Jedoch auch hier, wo er von vornherein festen Boden unter den Füssen hatte, hat er sich nicht mit der blossen Wiedergabe der von den Diplomatikern gewonnenen Ergebnisse begnügt. Er bietet in dem einen und andern Punkte nicht unwesentliche Abweichungen von bisher geltenden Meinungen — auf das Einzelne einzugehen gestattet der Raum nicht, nur das will ich hervorheben, dass S. die Concurrenz des Erzkapellans Grimold mit den Oberkanzlern Baldrich und Witgar anders deutet, als Sickel und

[1] Es sei hier nebenbei auch auf die im VIII. Bande dieser Zeitschrift veröffentlichten Kanzleistudien Seeligers verwiesen, die die kurmainzische Verwaltung der Reichskanzlei in den Jahren 1471—75 behandeln.

Bresslau, wozu er die Zustimmung Mühlbachers (Reg. Karol. p. LXXXVII, Anm. 1) gefunden zu haben scheint, dass er ferner die Kanzleiverhältnisse unter Lothar III. schärfer, als bisher geschehen ist, ins Licht rückt — er sucht auch, was der formalen Betrachtungsweise des Diplomatikers ferner liegt, die grossen Veränderungen, welche das Erzkanzleramt vom 9. Jahrhundert ab erlitt, durch die Beziehungen zu der grossen Politik in weitergehenderer Weise, als bisher geschehen ist, zu erklären. Wie S. in dem Siege des Erzbischofs von Mainz über die andern concurrirenden Erzkapellane im Jahre 965 einen strengeren Zusammenschluss des deutschen Gemeinwesens sieht, so erkennt er in der wechselnden Kanzleiorganisation und der Stellung des Erzkanzellariats die Wandlungen wieder, die das staatsrechtliche Verhältnis der drei mit einander verbundenen Reiche von Deutschland, Italien und Burgund im Laufe des 10. bis 13. Jahrhunderts erlitten hat, und so fasst er auch die Versuche Ottos III., Heinrichs II. und Heinrichs V., die Kanzleien zu centralisiren, zugleich als Versuche auf, die staatsrechtlich geschiedenen drei Reiche enger mit einander zu verbinden und auch staatsrechtlich einander zu nähern. So unsicher freilich das eine und andere in diesen Ausführungen sein mag, so bringt S. doch damit ein Moment in die Geschichte des Staatsrechtes des h. Reiches, das bisher entschieden zu wenig gewürdigt worden ist, und das für unsere Erkenntnis der deutsch-italienischen Politik der Kaiser auf Grund eingehenderer Untersuchungen vielleicht nicht ohne fruchtbare Ergebnisse bleiben wird. Vorsichtige Kritik ist freilich gerade da geboten.

Im zweiten Abschnitt: »Die Bemühungen der Erzkanzler im Anschluss an die oligarchischen und aristokratischen Bestrebungen der Kurfürsten und Reichsstände« erörtert der Verf. zunächst die Schicksale der drei nun dauernd mit Mainz, Köln und Trier verbundenen Erzkanzellariate und die Versuche dieser geistlichen Fürsten, auf Grund ihres Erzamtes an dem Centralregiment einen ständigen Antheil zu gewinnen, was sie in der That durch die Zugeständnisse der Könige seit Adolf zu verwirklichen wussten, bis die goldene Bulle Karls IV. ihren zu weitgehenden Ansprüchen einen Riegel vorschob. Er verfolgt dann die weitere Entwickelung besonders unter Friedrich III. und Max I., die für die Geschichte des Erzkanzellariats von entscheidender Bedeutung geworden ist und die endlich unter dem nachgiebigen Ferdinand I. zum Abschluss gelangt, während die Erzkanzler von Köln und Trier zwar formell dieselben Befugnisse wie der Mainzer erlangen, aber thatsächlich zur Bedeutungslosigkeit verurtheilt bleiben. In diesem zweiten und in dem dritten Abschnitt: „das kurmainzische Directorium in den drei Reichskanzleien“ scheint mir der Schwerpunkt des Buches zu liegen. Es handelt sich in diesem letzten Abschnitt um die verschiedenen Functionen des Erzkanzlers und um sein Verhältnis zu den drei Kanzleien des Reiches, zu der Kanzlei des Reichstags (sog. Mainzisches Reichsdirectorium), zu der des Kammergerichts und endlich zur Reichshofkanzlei.

Mag auch manches in den Ausführungen des Verf., besonders über die engen Beziehungen der organisatorischen Veränderungen in den Kanzleiverhältnissen mit der grossen Politik unsicher bleiben, und mögen auch zukünftige diplomatische Einzeluntersuchungen besonders auf dem Gebiete der späteren Kaiserdiplomatik manche der bisher gewonnenen Resultate in

schärferes Licht setzen, andere vielleicht beseitigen, andere besser begründen, immer bleibt das vorliegende Buch ein dankenswerther Versuch, in gedrängter Kürze die wesentlichen Schicksale des Erzkanzellariats und die Grundzüge seiner Entwickelung darzustellen. Erscheinen vorläufig noch einige Partien des Buches mehr skizzirt als ausgeführt, so mag das dem Materiale zur Schuld fallen.

Elf urkundliche Beilagen aus dem 15. und 16. Jahrhundert, dem Würzburger Kreisarchiv und dem Wiener Staatsarchiv entnommen, sind dem Buche, dessen Ausstattung alles Lob verdient, beigegeben.

Marburg i. H. Kehr.

J. Strnad, **Listář královského města Plzně a druhdy poddaných osad.** Publikací městského musea v Plzni číslo I. Část 1 od r. 1300—1450. (**Urkundenbuch der königlichen Stadt Pilsen und der ehemals unterthänigen Ortschaften.** Publication des Stadtmuseums zu Pilsen Nr. 1. Theil I v. J. 1301—1450.) Pilsen 1891. 8°. XXLV. und 477 S.

Auf zweierlei Art pflegt man bei uns in Böhmen die Ortsgeschichten zu behandeln. Während auf böhmischer Seite die Ortsgeschichte in Bearbeitungen cultivirt zu werden pflegt, zieht zumeist der Deutsche die Form der Urkundenbücher vor. Die erstere Art wendet sich an die weiteren Kreise, sie ist daher zumeist populär gehalten und geht auch bis auf die neueste Zeit; die letztere Art ist mehr wissenschaftlich, beschränkt sich fast durchweg auf den engen Kreis der Fachleute, sie reicht auch meistens nur bis 1420 oder höchstens 1525. Beide Arten haben, wenn sie auf gewissenhafter Forschung basirt sind, ihre Berechtigung. Eine Ausnahme von dieser Regel bildet das vorstehende Diplomatar der Stadt Pilsen. Die opferwillige Stadtgemeinde ermöglichte diese Publication dadurch, dass sie aus den Stadtrenten 500 fl. jährlich auf die Edition von Quellen und Beiträgen zur Geschichte von Pilsen bewilligte. Auf Kosten dieses Fondes wurden bereits die Memoiren Simon Plachýs von Třebnic († 1609), sowie eine kleinere Arbeit über das Stadtwappen gedruckt. Auch an Vorarbeiten und günstigen Vorbedingungen für eine solche Arbeit fehlte es nicht: wir nennen blos J. Tanner (Historia semper catolicae semperque fidelis civitatis Plsnae, † 1694) und den unlängst verstorbenen städtischen Archivar M. Hruška (Pamětní kniha); das Stadtarchiv bewahrt alle Privilegien der Stadt, dann die Urkunden des Gerichtes, der Pfarrkirche, der zwei Klöster, des städtischen Spitals, sowie der früher unterthänigen Ortschaften in Originali, ausserdem Stadtbücher aus dem 15. Jahrhunderte, das Privilegiumbuch und das registrum causarum. Zur Vervollständigung dieses Materials wurden die Prager Archive und Museen, das Egerer und Wittingauer Archiv sowie das Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv herangezogen. Der Umstand, dass das Nürnbürger Archiv zur Zeit, als der Herausgeber dort weilte, nicht zugänglich war, sowie die ablehnende Erledigung seines Ansuchens um käufliche Ueberlassung von Copien der auf Pilsen Bezug nehmenden Urkunden im Reichsarchive zu München hätten ihn nicht abhalten sollen, dort persönlich vorzusprechen. Aber auch näher

liegende Quellen sind übersehen worden, so die Handschrift A. Nr. 18 des Wittingauer Archivs, wo auf fol. 358—60 3 Pilsner Urkunden aus der Zeit 1401—1427 vorkommen. Ein Appendix zu Nr. 274, dessen besserer Text bei Raynald zu finden gewesen wäre, nämlich der entsprechende Auftrag des Papstes Martin V. an den Kardinal Johann, die beabsichtigte Disputation zu verhindern, steht im Wittingauer Codex A. Nr. 16 f. 260'. Der vorcitirte Codex A. Nr. 18 enthält S. 402—34 ein Formelbuch, das vielfach auf Neu-Pilsen Bezug nimmt; so f. 434 einen Geleitsbrief des Fürsten Sigmund von Litthauen für die Theilnehmer des Pilsner Landfrieds zum Landtage nach Prag, f. 434 Bürgschaftsübernahme gewisser Herren und Städte für diesen Geleitsbrief, f. 414 Zusammenkunft in Pilsen behufs Friedensschluss, Anstellung eines Lehrers in Pilsen etc. Die fraglichen Stücke sind vielfach undatirt und gekürzt, so dass sich für den Herausgeber als Ortsforscher die günstige Gelegenheit geboten hätte, über den Rahmen des Diplomatars zu gehen und uns Aufschlüsse über den muthmasslichen Verfasser des Formelbuchs zu geben. Da indessen erst der I. bis 1450 reichende Theil vorliegt, so kann das Fehlende beim II. Theile, der die Urkunden bis 1525 fortführen soll, nachgetragen werden.

Strnad beginnt, da alle Urkunden vor dem Jahre 1300 das heutige Plzenec (Alt-Pilsen) betreffen und alle in den Erben-Emler'schen Regesten enthalten sind, mit dem Jahre 1300, in dem (Neu-) Pilsen zum erstenmal erwähnt wird. Wir hätten gewünscht, dass auch die Documente vor 1300 zum Abdruck gekommen wären, da doch diese Neuansiedlung nicht ohne Zuthun der Mutterstadt entstanden sein wird, damit so alles Material bequem beisammen ist. Nach 1300 Plzenec zu berücksichtigen liegt natürlich kein Grund vor. In der Anordnung und Behandlung der Stücke nimmt der Herausgeber Schlesingers Stadtbuch von Brüx zum Muster mit der einzigen Ausnahme, dass er chronikalische Notizen nicht mit aufnahm. Wir geben in diesem Punkte dem Vorgange Schlesingers den Vorzug. Die Einleitung gibt die erforderlichen Aufschlüsse über das Stadtarchiv, behandelt die Sprache der Documente, stellt die gewonnenen Ergänzungen zu Lindners Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger zusammen und bespricht umständlich die Art und Weise der Besieglung und Bullirung. Jedem Stücke geht ein kurzes Regest voran; Angaben, ob das Stück Original oder Copie, ob Pergament oder Papier, ob schon gedruckt, sowie über spätere Confirmationen desselben, dann eine genaue Beschreibung des Siegels und des Wappenzeichens folgen im kleinern Drucke nach der Urkunde. Die lateinischen und deutschen Stücke erscheinen ad literam abgedruckt, die letzteren beachten sogar den Gebrauch der grossen Buchstaben des Originals, nur die Interpunction ist modern. Es würde sich von selbst empfohlen haben, bei den deutschen Documenten die Anwendung der grossen Anfangsbuchstaben auf die Eigennamen und auf die Anfangsworte der Sätze zu beschränken. Die böhmischen Stücke sind transscribirt mit sorgfältiger Wahrung aller Eigenthümlichkeiten der Sprache und der Orthographie. Da die Stücke zumeist in Originali oder in alten Abschriften erhalten und echt sind und auch keine Doppelausfertigungen vorliegen, so bot sich dem Herausgeber zu diplomatischen und palaeographischen Untersuchungen keine Gelegenheit dar. Ein sorgfältig gearbeiteter Personen-, Orts- und Sachen-Index erleichtert den Gebrauch des Buches.

Unter voller Anerkennung des Werthes dieser Publication wünschen wir ihr den baldigen gleich gediegenen Abschluss.

Wittingau. Franz Mareš.

Erich Brandenburg: König Sigmund und Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Reiches im fünfzehnten Jahrhundert. Berlin, Mayer u. Müller 1891. 220 S. 8°.

Der Verfasser hat seine Arbeit ganz zweckmässig in eine Anzahl (10) Kapitel eingetheilt, für deren Abgrenzung ebenso wichtige äussere Anlässe wie entscheidende Wandlungen in den Verhältnissen des römischen Königs Sigmund zu dem ersten hohenzollerschen Kurfürsten massgebend waren. Noch grössere Anerkennung verdient die Sachkenntnis, Umsicht und sorgsame Rücksichtnahme auf die thatsächlichen Zustände im Reiche und in der Mark, die in der Darstellung Brandenburgs hervortreten. Seitdem Droysen, in seiner bekannten Weise zu construiren und combiniren, Friedrich I. von Brandenburg zum „Märtyrer der nationalen Idee, welcher dem Egoismus der Machthaber im Kampfe erliegt", gemacht hat, eine Ansicht, die übrigens im wesentlichen bereits vor ihm O. Franklin vertreten hatte, ist seitens deutscher Historiker zwischen historischer Fiction und unleugbaren Thatsachen immer aufs neue in dieser Frage die Vermittlung versucht worden. Es ist Brandenburgs schönes Verdienst, sich von den Vorurtheilen völlig frei und in kühler Nüchternheit allein von der Sache und dem reellen Inhalte der vorliegenden Quellenzeugnisse abhängig gemacht zu haben, wobei Kerlers treffliche Edition der deutschen Reichstagsacten die besten Dienste leistete. Auch der kleineren Versehen hat sich Refer. nur wenige angemerkt. Dank verdienen endlich auch die beigegebenen fünf Excurse, besonders jener über den päpstlichen Plan einer Theilung Böhmens (1421—1422) S. 211—216. Man wird ferneren Arbeiten des tüchtigen Verf. mit gesteigerter Erwartung entgegensehen dürfen.

Prag. A. Bachmann.

Meinecke Friedrich, die deutschen Gesellschaften und der Hoffmannsche Bund. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Bewegungen in Deutschland im Zeitalter der Befreiungskriege. Stuttgart, Cotta's Nachfolger, 1891, 8°, 79 S.

In den grossen Tagen der Befreiungskriege fand sich das deutsche Volk endlich selbst; es erwachte der Gemeinsinn und das Gefühl der Zusammengehörigkeit aller deutschen Stämme. Begeisterte Männer giengen darauf aus, die wieder erkannte Eigenart des Volkes zu pflegen und das Fremde zu bekämpfen. Nach dem Plane von E. M. Arndt, der wohl den „Tugendbund" kannte und eine fruchtbare Anregung durch Vater Körner empfieng, bildeten sich in den Kleinstaaten am mittleren Rhein und Main die „deutschen Gesellschaften" zur Pflege deutscher Art, aber nach ganz unklaren, theilweise sogar recht unmodernen Ideen, indem man z. B. durch Vereinsorgane im Volke Sittenpolizei üben wollte. Am bemerkenswertesten

war die Wirksamkeit des Gymnasial-Prorectors Ludwig Snell zu Idstein in Nassau, wo 1814 ein solcher Bund in's Leben trat und der Regierung auch alsbald unbequem wurde. In Heidelberg wirkte August Adolf Follenius, der spätere Berather des Dichters Gottfried Keller, während sein Bruder Karl in Giessen thätig war; in Schwalbach machte sich der Arzt Fenner v. Fenneberg bemerklich, der den Justizrath Hoffmann einführte. Eine bestimmtere Form hatte der sog. Hoffmann'sche Geheimbund von 1815, der auf eine Oberherrschaft Preussens in Deutschland abzielte und von Hardenberg und Gneisenau — wegen des geplanten Freiwillencorps — wohlwollende Beachtung fand. Näheres ist beim Fehlen des Actenmaterials nicht auszumachen: der Bund löste sich nach einer trübseligen Versammlung im Hause des Kaufmanns Winter in Frankfurt a. M. am 8. Oktober 1815 auf. Die Ereignisse werfen bereits ihren Schatten auf das Jahr 1848 voraus. Der genannte Bund war nur das Durchgangsstadium von der ungeklärten Aufwallung von 1814 zum Radikalismus der späteren Jahre, welcher zu gewaltsamen Mitteln griff, um der Reaction zu begegnen. M. will den letzten Punkt nicht als massgebend gelten lassen, er nimmt deshalb für die Schwärmerei Wilhelm Snells für die französische Revolution an, ihm sei „doch schliesslich der kosmopolitische Liberalismus am congenialsten gewesen, weil er der bestimmten Schranken entbehrte, welche der Gedanke der nationalen Eigenart und der preussischen Hegemonie immerhin auferlegte“ (65). Zu den „Mordthaten von 1819“ darf wie zu keiner menschlichen That eine individuelle Prädestination angenommen werden. Uebrigens wären zu den Attentaten von 1819 noch andere Gesichtspunkte geltend zu machen, die aus den geschichtlichen Darstellungen der neuesten Zeit genügend erhellen. M. hat selbst in dem inhaltlich gewundenen und stilistisch verworrenen Schlusssatze S. 70 seiner Abhandlung das Richtige angedeutet, ohne die Ereignisse zu subsumieren. Die Schrift ist als Beitrag zur Kenntnis einer Einzelfrage von Wichtigkeit, namentlich wegen das aus den Staatsarchiven von Berlin und Wiesbaden geholten urkundlichen Materials, welches mit Sorgfalt benützt und angeführt wird. Im Anhange sind drei Stücke abgedruckt; einzelne Archive blieben M. leider unerschlossen.

Bielitz. S. M. Prem.

Versammlung deutscher Historiker.

Die Unterzeichneten beehren sich, ihre Fachgenossen zu einer Versammlung einzuladen, welche vom 27.—29. September l. J. in München stattfinden soll.

Den Deutschen Historikern war bisher noch niemals Gelegenheit geboten, gleich den Vertretern anderer Berufskreise auf einer allgemeinen Versammlung persönliche Fühlung unter einander zu gewinnen und gemeinsame Angelegenheiten zu erörtern.

Gerade jetzt liegt ein besonderer Anlass vor, zu solchem Zweck zusammenzutreten. Zu den wichtigsten Angelegenheiten der Gegenwart ge-

hört die in Angriff genommene Neugestaltung des Unterrichtes. Dabei ist die Frage, in welcher Weise der Geschichtsunterricht an Universitäten und an Mittelschulen zu behandeln sei, aufgeworfen und vielfach erörtert worden. An dieser Erörterung haben sich die Vertreter der Geschichtswissenschaft noch kaum betheiligt. Es dürfte jedoch geboten sein, eine Verständigung derselben über den sie so nahe berührendan Gegenstand herbeizuführen und eine Kundgebung ihrer Anschauungen zu veranlassen.

Vor allem sollen folgende Fragen besprochen werden:

1. In wie weit hat der Geschichtsunterricht zu dienen als Vorbereitung zur Theilnahme an den Aufgaben, welche das öffentliche Leben der Gegenwart an jeden Gebildeten stellt?
2. Wie ist demgemäss der Geschichtsunterricht zu ertheilen?
3. Wie sind die historischen Seminare an den Universitäten einzurichten und zu leiten?

An die Erörterung dieser Fragen soll sich die Besprechung anderer gemeinsamer Anliegen der Fachgenossen anschliessen, unter welchen wir schon jetzt

4. die Erleichterung der Benützung von Archiven und Handschriftensammlungen

hervorheben. Anträge, welche die Verhandlung über weitere Punkte bezwecken, bitten wir bis zum 15. Juli an Prof. Dr. F. Stieve, München, Hessstrasse 3a, einzusenden.

An denselben mögen auch die Anmeldungen zur Theilnahme an der Versammlung gerichtet werden. Das ausführliche Programm derselben wird den Angemeldeten an die von ihnen zu bezeichnende Adresse bis 1. September zugehen.

W. Arndt, Leipzig. — A. Bachmann, Prag. — A. Bauer, Graz. — L. Baumann, Donaueschingen. — F. v. Bezold, Erlangen. — C. Bulle, Bremen. — G. Busolt, Kiel. — G. Droysen, Halle. — G. Egelhaaf, Stuttgart. — Fr. Eyssenhardt, Hamburg. — J. Friedrich, München. — H. Grauert, München. — K. Th. Heigel, München. — J. Hirn, Innsbruck. — A. Huber, Wien. — F. Kaltenbrunner, Innsbruck. — G. Kaufmann, Breslau. — A. v. Kluckhohn, Göttingen. — F. v. Krones, Graz. — B. v. Kugler, Tübingen. — K. Lamprecht, Leipzig. — Th. Lindner, Halle. — O. Lorenz, Jena. — M. Lossen, München. — E. Meyer, Halle. — G. Meyer von Knonau, Zürich. — E. Mühlbacher, Wien. — W. Oncken, Giessen. — J. Opel, Halle. — H. Prutz, Königsberg. — L. Quidde, München. — S. Riezler, München. — F. Rühl, Königsberg. — D. Schäfer, Tübingen. — B. v. Simson, Freiburg. — A. Stern, Zürich. — F. Stieve, München. — H. Ulmann, Greifswald. — J. Wille, Heidelberg. — G. Winter, Wien. — H. v. Zwiedineck-Südenhorst, Graz.

Excurse zu den Diplomen Otto III.

(Mit zwei Facsimilien.)

Von

Wilhelm Erben.

Nachdem Sickel den von den Datirungen handelnden Abschnitt von Kehrs Buch über die Urkunden Otto III. einer eingehenden Beurtheilung unterzogen hat, erübrigt es, die vorangehenden Capitel seiner Schrift zu besprechen, welche im Wesentlichen eine Darlegung der Kanzleiverhältnisse und eine Charakterisierung der unter Otto III. thätigen Notare bieten. Im Laufe von drei Jahren, während deren ich als Kehrs Nachfolger in der Diplomata-Abtheilung thätig war, bin ich in bezug auf die Bestimmung der Schreiber oftmals zu Ergebnissen, gelangt, welche von den in jenem Buche niedergelegten abweichen. Ich bin jedoch weit davon entfernt, meinem Vorgänger aus solchen von mir bemerkten und berichtigten Fehlern einen Vorwurf machen zu wollen. Habe ich doch selbst zur Genüge erfahren, wie leicht es ist, kleine Unterschiede in Schrift und Dictat zu übersehen und wie schwer, jederzeit alle Einzelheiten im Auge zu behalten, welche bei solcher Untersuchung in Betracht kommen. Dennoch bin ich an der Zuverlässigkeit der Methode nicht irre geworden und halte die Ueberzeugung fest, dass ein grosser Theil der so gewonnenen Resultate jenen, welche die moderne Naturwissenschaft aufzuweisen hat, an Sicherheit um nichts nachsteht. Allein ich halte es nicht für angemessen, alle derartigen Differenzen, welche sich zwischen Kehr und der nun fast vollendeten Edition ergeben haben, aufzuzählen und in jedem Fall über die Gründe, welche bei der Ausgabe massgebend waren, Rechenschaft abzulegen. Abgesehen davon, dass es misslich ist, über die Schrift einer Urkunde zu disputieren, ohne dieselbe im Bilde dem Leser vorführen zu können, erscheint mir die ausführliche Besprechung

aller Schreibereigenthümlichkeiten von vorneherein überflüssig, ja ich glaube, dass in dieser Hinsicht schon Kehr viel zu weit gegangen ist. Ob ein Schreiber divina favente clementia durch superna favente clementia oder gar durch dei gratia ersetzt hat, oder wie es sich mit der „bis in die Zeiten Otto II. zurückreichenden Entwicklung" des Recognitionsverbums verhält, das ist dem Historiker an und für sich ebenso gleichgültig wie jedem andern, nur als Mittel zum Zweck historischer Erkenntnis sind solche Thatsachen von Werth, nur in diesem Sinne sollen sie behandelt werden.

In erster Linie ist es der Zweck jeder diplomatischen Arbeit, den Grad der Glaubwürdigkeit einer Urkunde festzustellen, auf welchen bei der Verwerthung derselben für lokale wie für politische Geschichte Rücksicht genommen werden muss. Wie viele Abstufungen sich in dieser Hinsicht ergeben, hat Kehr mit vollem Rechte betont. In den kritischen Bemerkungen der Ausgabe ist das Urtheil über jedes Diplom in möglichst klarer und kurzer Weise ausgesprochen. Hier sind auch meine von Kehr abweichenden Ergebnisse über Schrift und Dictat verwerthet.

Aus den Daten, welche sich über die Thätigkeit der Notare gewinnen lassen, die Organisation und Geschichte der Kanzlei festzustellen, kann als die zweite Aufgabe des Diplomatikers bezeichnet werden. Kehr hat sich derselben in dem ersten Capitel seines Buches unterzogen und hat überdies in einem Aufsatz „Zur Geschichte Ottos III." in der Hist. Zeitschr. die Wichtigkeit derselben betont. Stimme ich ihm hierin vollkommen bei, so kann ich mich doch mit dem von ihm entworfenen Bild keineswegs einverstanden erklären. Einerseits haben sich die Angaben Kehrs über die Verhältnisse der italienischen Kanzlei als unhaltbar erwiesen; was die Zeit vor 994 betrifft hat schon Sickel dieselben berichtigt, mit der Kanzlei Heriberts soll sich der VII. Abschnitt meines Aufsatzes befassen. Andrerseits kann ich Kehrs Auffassung von der geringen Stellung der Notare keineswegs als erwiesen hinnehmen. Weder der Umstand, dass Bernward von Hildesheim, der sich aulicus scriba nennt, sich mit keinem der uns bekannten Notare identificieren lässt, noch die Thatsache, dass einzelne von diesen später als Privatschreiber auftreten, berechtigt zu den Schlüssen, welche Kehr in der Einleitung seines Buches gezogen hat. Sowohl im zehnten, als im elften Jahrhundert haben nachweislich angesehene Männer an den Schreibgeschäften der königlichen Kanzlei Antheil genommen, es wird daher auch bei den zahlreichen namenlosen Notaren mit der Möglichkeit gerechnet werden müssen, dass sie früher oder später zu einflussreichen Stellen emporgestiegen sind und

unter diesem oder jenem wohlbekannten Namen eine historische Rolle gespielt haben. Es wäre die willkommenste Ergänzung der dürftigen biographischen Quellen-Literatur, wenn sich auf diese Weise ein Bischof oder Abt oder das Mitglied einer angesehenen Familie mit einem der Notare identifizieren liesse. Ich halte es daher für die Pflicht dessen, der die Geschichte der Kanzlei eines Herrschers schreiben will, den persönlichen Beziehungen der Notare, wo immer sich Anhaltspunkte hiefür finden, nachzugehen. Zum mindesten wird eine strenge Beobachtung der Schulverwandtschaft erfordert werden müssen, so dass eine Gruppirung nach Schulen durchgeführt werden kann.

Wo in solcher Beziehung meine Anschauung von jener Kehrs abweicht, glaubte ich dieselben ausführlich darlegen zu müssen. Die Abschnitte I, III und V verdanken vor allem diesem Gesichtspunkt ihre Entstehung. Aber es ist nicht der wichtigste Zweck der vorliegenden Arbeit, diese Differenzen zu besprechen und Kehr zu berichtigen. Neben der Entscheidung über den Grad der Glaubwürdigkeit der Diplome und neben der Feststellung der Kanzleigeschichte trägt die Schrift- und Dictatuntersuchung noch andere Früchte. Die genaue Kenntnis der Entwicklung des Formelwesens ermöglicht es, Einblicke in die Entstehung der Urkunden zu thun, welche ohne solche Vorbedingung nicht möglich wären. Schon von den Diplomen Otto I. und II. ist eine beträchtliche Zahl von undatierten auf Grund ihres Dictates einem enge begränzten Zeitraum zugewiesen worden. Ergibt sich nun bei datirten Diplomen eine nicht zu der in der Datirung bezeichneten Zeit passende Fassung, so werden hieraus mannigfache Schlüsse zu ziehen sein. Ist die Fassung älter als das Datum angibt, so wird sie auf eine verlorene Vorurkunde zurückzuführen sein, ist hingegen die Fassung jünger, als nach der Datirung zu erwarten wäre, dann muss eine nachträgliche Ausfertigung unter Beibehaltung der auf die Handlung oder erste Ausfertigung bezüglichen Daten angenommen werden. Von solcher Art sind die Untersuchungen der Abschnitte II, IV und VI, von denen jeder auf den Dictatuntersuchungen des unmittelbar vorangehenden Capitels aufgebaut ist.

Seit Kehrs Buch erschienen ist, hat sich die Zahl der Facsimilia von Diplomen Otto III. in erfreulicher Weise vermehrt. Sickel hat in die Sammlung der Kaiserurkunden in Abbildungen noch vier Stücke von Otto III. aufgenommen und im Texte hiezu einiges von dem verwerthet, was ich hier ausführe und begründe. Durch das Entgegenkommen der Archive von Münster und Dresden ist es mir ermöglicht worden, auch diesem Aufsatz zwei Reproduktionen beizugeben. Insbesondere bin ich Herrn Regierungsrath Posse, der für die Zwecke

dieser Arbeit wie der Diplomata zwei Originale photographiren liess, zu bestem Danke verpflichtet.

I. Hildibold A. und Willigis D.

Von HA., der zuerst in DO. II. 170 als Schreiber thätig ist, liegen heute drei Facsimilia vor, aus denen sich seine Eigenart zur Genüge erkennen lässt[1]). Unter Otto III. ist HA. nur wenige Male als Ingrossator nachweisbar; er schreibt vollständig die DD. 8 und 32, ferner die erste Zeile und das Eschatokoll von D. 29. Ich stimme also in bezug auf die Schriftbestimmung mit Kehr überein[2]), aber ich gehe über denselben hinaus, indem ich das Dictat des HA., wenn auch vereinzelt, bis in das Jahr 992 nachzuweisen vermag. Ausser an D. 31 war HA. als Dictator auch an den DD. 20, 21, 23, 60, 90, 94 und 105 betheiligt. Diese Abweichung von den Bestimmungen Kehrs hat ihren Grund hauptsächlich in dem Umstande, dass ich auch für die Zeit Otto II. die Stellung des HA. etwas anders auffasse, als in der Edition geschehen ist, indem ich ihm als Dictator vier Stücke beilege, die bisher als Dictate des WD. bezeichnet worden sind (DDO. II. 199, 225, 232 und 234). Um diese Auffassung zu begründen bin ich genöthigt, Schrift und Dictat des WD. in die Erörterung einzubeziehen. Hiebei gehe ich von der in der 9. Lieferung der KU. in Abb. Taf. 6 reproducirten Urkunde für Magdeburg (DO. II. 198) aus.

Die zuerst von Foltz angenommene Schriftbestimmung, wonach der Context dieses Diploms dem WD., das Eschatokoll dem HA. beigelegt wurde, ist sowohl in dem Text zu den KU. in Abb. S. 287, als auch in der kritischen Note zu DO. II. 198 beibehalten worden. Es war Foltz nicht entgangen, dass auch der Context keinen ganz einheitlichen Schriftcharakter aufweist, aber er hielt dafür, dass die Verschiedenheiten durch einen Wechsel der Feder verursacht seien. Mir scheint diese Erklärung nicht auszureichen, um die bedeutenden Aende-

---

[1]) KU. in Abb. 1, 12 und 9, 6, Erath C. D. Quedlinb. taf. 7 n. 10. — Ausser den von Kehr S. 92 hervorgehobenen Formen der Chrismen und Abkürzungszeichen verdienen als Charakteristika erwähnt zu werden die verkürzten g und die oben geöffneten p der verlängerten Schrift, die der Bücherschrift entnommenen ct- und st-Verbindungen des Contextes, sowie die ebenfalls auf einen Codexschreiber hinweisenden Majuskeln D und A der Datirung.

[2]) Vgl. Kehr 42 Anm. 1; dass HA. an dem Original von D. 17 für Werden betheiligt war, lassen zwar die Formeln des Protokolls, nicht aber der Schriftcharakter der NZ. erkennen, wie Kehr annimmt; wenn einige Formeln des Protokolls von D. 1 für Salzburg auf Betheiligung des HA. hinzuweisen scheinen, so erklären sich diese Eigenthümlichkeiten (notarius, notavi) doch einfacher durch die Einwirkung der Vorurkunden.

rungen der Schrift zu erklären, welche mit dem Worte super zu Ende der 3. Zeile eintreten[1]). Der Vergleich mit den übrigen bisher dem WD. beigelegten Stücken[2]) bestätigt vielmehr die Vermuthung, dass wir es mit zwei verschiedenen Schreibern zu thun haben. Dieselben Eigenthümlichkeiten, welche sich in dem ersten Theil des Contextes von DO. II. 198 finden, kehren ebenso in der ersten Zeile von DO. II. 211, ferner in der ersten Zeile und im Eschatokoll von DO. II. 225 und mit geringen Modificationen in DDO. II. 232 und 234 wieder; der zweite Theil des Contextes von DO. II. 198 deckt sich hingegen aufs genaueste mit der Schrift in den DDO. II. 30, 64[b], 114 und 115.

Da der Wechsel des Schriftcharakters in D. 198 ganz plötzlich eintritt, so muss eine Scheidung von zwei Schreibern angenommen werden, von denen der eine (WD. α) die DD. 29, 30, 64[b], 114, 115 und in D. 198 den zweiten Theil des Contextes, der andere (WD. β) hingegen den Anfang des Contextes von D. 198, die erste Zeile von D. 211, die erste Zeile und das Eschatokoll von D. 225 und endlich die DD. 232 und 234 geschrieben hat, so dass WD. α von 973 bis 979, WD. β nur in den Jahren 979 und 980 nachweisbar ist. WD. α arbeitet in der langen Zeit seiner Thätigkeit ausschliesslich für Magdeburger Empfänger oder für solche, die mit Magdeburg in Beziehung stehen[3]), er ist also ohne Zweifel in den Magdeburger Kreisen zu suchen. Sein Lehrer war wohl LH., mit dem er zu wiederholten

---

[1]) Während bis zu dem Worte bannum die Obertheile von s und f, sowie die Verbindungen von st und ct ganz niedrig gehalten sind, ragen sie von super an fast in gleiche Höhe wie die Oberschäfte der b d h k und l; an Stelle der in den beiden ersten Contextzeilen gebrauchten et und ct der Bücherschrift treten die entsprechenden Formen der Diplomschrift, die bisher nur aus Schaft und Balken gebildeten t erhalten eine Schlinge, die Abkürzungszeichen, welche bis bannum die nämliche Form aufweisen, wie in der in verlängerter Schrift geschriebenen ersten Zeile, verlieren von super an ihre Ausbauchung und laufen nach unten spitz zu. [2]) Von allgemein zugänglichen Facsimilien sind hier jene von DO. II. 30 (KU. in Abb. 9. 3), DO. II. 225 (Drübecker UB. Taf. 2) und von DO. II. 232 (N. traité Taf. 96) zu nennen; ausserdem stehen mir mit Ausnahme von DO. II. 29, dessen Schrift Foltz und Sickel mit jener von DO. II. 30 identificirt haben, von allen andern dem WD. zugesprochenen Originalen Bausen zur Verfügung. — DO. II. 270 scheide ich aus dieser Reihe aus, indem ich das Eschatokoll desselben nicht dem WD., sondern dem Magdeburger LI. beilege. [3]) So in den DD. 29, 30, 198 und dem abschriftlich erhaltenen D. 31 für das Erzstift, in DD. 114 und 115 für S. Johann in Magdeburg und das mit diesem Kloster verbundene Nienburg, in D. 43 für das dem Erzstift Magdeburg untergebene Weissenburg; D. 64[b] ist das zweite Exemplar der Bestätigung eines Tausches zwischen Fulda und Magdeburg. Es erübrigt nur D. 58 für Trier, das übrigens ebenfalls in engen Beziehungen zu den Magdeburger Kreisen gestanden hat.

Malen gleichzeitig an den Kanzleigeschäften theilgenommen hat[1]) und dessen Dictateigenthümlichkeiten auf ihn übergegangen sind[2]).

Ist somit WD.α, ähnlich wie die unter Liudolf eingetretenen Notare LG.—LI., mehr oder weniger als Privatschreiber aufzufassen, so ist dagegen sicher, dass WD.β dem eigentlichen Kanzleiverbande angehört hat; weder aus der Zusammenstellung der Empfänger, für die er gearbeitet hat, noch aus den Orten, an denen er nachweisbar ist, lässt sich irgend welche Beschränkung seines Wirkungskreises finden, und während WD.α als Schüler eines Mannes gelten muss, der selbst nur Privatschreiber gewesen, steht WD.β in nächsten Beziehungen zu HA., dem ältesten der Kanzleinotare Hildibolds. Gleichzeitig mit diesem ist er thätig gewesen[3]) und mit dem Dictat des HA. zeigen auch die bisher dem WD. zugeschriebenen DD. 199, 225, 232 und 234 die nächste Verwandtschaft[4]).

---

[1]) Dies bezeugen die von LH. geschriebenen DD. 32 (gleichzeitig mit 29—31), 64ᵃ (gleichzeitig mit 64ᵇ) und 112 (zwei Tage vor 114). [2]) Die Signumzeile des WD.α lautet mit einer Ausnahme stets: S. d. O. magni et invictissimi imp. aug., ebenso jene des LH. in den DDO. I. 331, 383, 388, O. II. 18, 32, 92; beide Schreiber verwenden die mit Quoniam beginnende und mit idcirco nos sofort in die Dispositio überleitende Form der Arenga, so WD.α in DDO. II. 29, 30, 43, LH. in DDO. I. 286, 300; fehlt die Arenga, so beginnt WD.α die Publicatio mit Noverit omnium in DDO. II. 58, 114, 115, ebenso LH. in DDO. I. 331. 377, 387, O. II. 112; auch der charakteristische Nachsatz der Corroboratio cartam hanc conscribi . . . iussimus, quam et . . . ist beiden Schreibern gemeinsam, ebenso wie manche Wendungen des Contextes, so preparata (DDO. I, 300 und II. 31, 43), liberaliter offerre (DDO. I. 300, 312, 383, 386 und O. II. 29, 30, 31), suis ut res ecclesiasticas iuxta libitum usibus adiungant (DO. II. 30, vgl. DDO. I. 286, 312, 385, 404). [3]) An den DD. 198 und 211 ist HA. neben WD.β als Schreiber betheiligt; seine Anwesenheit in Bothfeld, wo WD.β an DO. II. 225 geschrieben hat, ist durch die Nachträge in dem folgenden D. bezeugt; während WD.β zu Bruchsal die DD. 232 und 234 geliefert hat, schrieb HA. die Copie des D. Ludwig des Deutschen, die für D. 234 als VU. gedient hat. [4]) invictissimi der Signumzeile in DD. 225, 232, 234, ebenso in DD. 170, 182 von HA.; notavi in der Recognition von DD. 225, 232, 234 ist ständige Eigenthümlichkeit des HA. (in D. 199 wird also das Eschatokoll mit recognovi von einem andern Schreiber hinzugefügt sein); feliciter amen in D. 225, sowie in D. 252 von HA., zu feliciter in Christo amen in D. 232 vgl. bei HA. in Christi nomine fel. am. und in Chr. n. am. in DD. 170, 185, 198. Auch die Arengen ergeben manche Uebereinstimmung, obwohl sie gegenüber der stereotypen Weise des LH. und WD.α sich durch grosse Mannigfaltigkeit auszeichnen, vgl. die Sätze ne quod absit a proposito rerum inopia devient (D. 199) und ne in tam alto conamine studio languente deficiant ac fatiscant (D. 232) mit ne ex inopia ut solet servitus dei torpescat in D. 185 von HA.; ferner quantum deus annuerit (D. 232) mit in quantum nobis deus ipse possibilitatem donaverit in D. 185 von HA.; endlich Cum nostrae dignitatis curae pertineat (D. 225), nostri enim est officii (D. 232), Quia nostri regiminis curam et officium precipue re-

Ich betrachte somit WD.β als einen Gehülfen des HA., der während der kurzen Zeit seiner Thätigkeit in der Kanzlei die Gewohnheiten des Bücherschreibers nicht vollständig abgelegt hat[1]) und dem für die genannten vier Diplome von HA. verfasste Concepte als Vorlage gedient haben. Da nun WD.β in der Zeit Otto III. nicht mehr nachzuweisen ist[2]), so werden jene Diplome des genannten Herrschers, welche mit den vier DDO. II. im Dictat übereinstimmen, dem HA. beizulegen sein.

Die DDO. III. 20. 21 und 23 fallen in jene Zeit, in welcher HA. auch anderweitig nachzuweisen ist. Wenn daher Kehr dieselben nicht als Dictate des HA. erkannt hat, so muss ich ihm zugeben, dass sich in allen drei Diplomen auch Elemente finden, die nicht dem HA. angehören. Zu D. 20 hat ohne Zweifel ein anderer Notar das Eschatokoll hinzugefügt, für D. 21 sind die älteren von WC. geschriebenen Passauer Diplome benützt, an D. 23 ist gewiss auch HB. betheiligt gewesen, was aber nach Ausscheidung dieser Theile übrig bleibt, gehört entschieden dem Dictat des HA. an[3]). In ähnlicher Art ist nun

spicit (D. 199) mit Cum nostri sit officii in D. 185 von HA. Animadvertat in der Publicatiŏ (D. 225) verwendet HA. in den DD. 258, 292 und 311. — In den Corroborationsformeln, von denen aber jene von D. 225 sicher dem LH. angehört, ergeben sich etwas grössere Differenzen, vielleicht war es also Gewohnheit des HA., diese Formel in seinen Concepten nicht auszuschreiben.

[1]) Auf diese Weise erklärt sich nun ganz einfach das Fehlen des Chrismon in DO. II. 234, welches Sickel in Mitth. Erg. 2, 151 hervorgehoben hat. WD.β hat sich überhaupt nicht auf die Bildung der Schriftzeichen verstanden. Das Chrismon von D. 198 ist ebenso wie das Recognitionszeichen von D. 225 äusserst unbehülflich gezeichnet. In D. 211 hat WD.β noch einen Versuch mit dem Chrismon gemacht, unterliess aber die Ausführung desselben, nachdem er die Grundzüge in der Art einer arabischen 9 vollendet hatte. Daher zog er es von nun an vor, den Raum für das Chrismon leer zu lassen; in D. 225 hat LH. dasselbe nachgetragen, in den DD. 232 und 234 ist die Lücke unausgefüllt geblieben. — WD.α hingegen hat beide Schriftzeichen ganz regelmässig und in geschickter Weise verwendet. [2]) Kehr S. 51 Anm. 1 spricht von zwei DDO. III., an welchen WD. betheiligt sein soll. Aber in D. 52 für Borghorst-Magdeburg gehört, was Kehr dem WD. zusprach, sicher dem LI. an; und ob der Magdeburger Schreiber, welcher in D. 10 den Context und zwar nicht wie Kehr annahm nach eigenem Dictat, sondern nach dem des HB. geschrieben hat, mit einem der früheren Kanzleinotare dieser Herkunft, etwa mit WD.α identisch wäre, ist nicht zu bestimmen; mit WD.β hat er nichts gemein [3]) In D. 20 hebe ich als Characteristica des HA. hervor: die Arenga Cum hoc nostre maiestati iure contingat vgl. die DDO. II. 185, 199, 225, 232; die publicatio senciat... industria vgl. DO. II. 198; exercere severitatem vgl. die DDO. II. 198, 258; quotienscumque inevitabilis sors mortis ordinem prefecture mutaverit ebenso in DO. II. 225; tam servilem quam libere condicionis personam vgl. cuiuscumque condicionis in den DDO. II. 198, 232, 234, DO. III. 32. — In D. 21 lassen u. a. folgende Wendungen auf das Dictat des HA. schliessen: cuiuscumque condicionis wie in den eben angeführten DD.;

auch das Dictat der DDO. III. 60 und 90 zusammengesetzt aus Elementen, die dem HA. angehören und aus solchen, welche die Privatschreiber hinzugefügt haben werden[1]).

Die in beiden Diplomen vorkommenden Reime und der grosse Wortschwall in D. 90 können nicht auffallen, wenn wir uns an die prunkvolle, in ganz ähnlicher Weise ausgestattete Fassung von DO. II. 232 erinnern. Der grosse Wechsel seines Styls hat wohl manchmal grammatische Fehler und rechtlich unklare Fassungen zur Folge gehabt; insoferne mag ihm immerhin vorgeworfen werden, dass er „im Concipiren der Urkunden nur geringe Fortschritte" gemacht habe[2]). Aber vor seinem streng an den Formeln haftenden Genossen HB. und dessen Nachfolger HF. zeichnet er sich durch Freiheit der Sprache und Reichthum der Gedanken so sehr aus, dass wir ohne Zweifel einen höher stehenden, geistig bedeutenden Mann in ihm zu suchen haben. Es entspricht dieser Vorstellung, dass HA. in den letzten Jahren nur so selten in die Kanzleigeschäfte eingegriffen hat. Während der Ver-

ministerialium ... districtione absoluti, vgl. ab omni ministerio ... absolutas DO. II. 232, ab omni ... dominio absolvimus DO. II. 225, secularis districtionis iugo absolvimus DO. III. 32; compellere vgl. DO. II. 234; zu silvescat vgl. fatiscant (DO. II. 232) und torpescat (DO. II. 185) u. s. w. — In D. 23 sind zu bemerken: notum esse cupimus ebenso in DO. II. 182; magni meriti episcopo vgl. magni erga nos meriti in DO. II. 199; aspicere visum est vgl. visum est pertinere und visus est tenuisse in DO. II. 199; regio munere vgl. dei nostrique munere in DO. II. 199; regio edicto vgl. die DDO. II. 199, 232. Auch auf das Dictat von DO. III. 29 hat vielleicht HA. neben HB. eingewirkt, wenigstens ist die Wendung ad placitum compellere (vgl. DO. II. 234 und DO. III. 21) einem von HA. dictirten Diplom entnommen.

[1]) Auf HA. sind in beiden Stücken die mit Cum beginnenden Arengen zurückzuführen (vgl. die DDO. II. 185, 225, 232 und DO. III. 20) zu den Gerundium- und Gerundiv-Formen consolidanda (D. 60), adhibendo, procurandis rebus etc. (D. 90) vgl. statui solitando in DO. II. 225, ecclesiis ditandis ac sublimandis und succrescendo, roborando in DO. II. 232, perducendo in DO. III. 20. Von einzelnen dem HA. eigenthümlichen Worten hebe ich hervor in D. 60: munia (auch in DO. III. 20), moniti ac rogati (rogati DO. II. 259, commoniti DO. II. 258), appositio (apponere in DO. II. 232) und insbesondere notamus (vgl. notari iussimus in DO. III. 20, subtus bezw. subter notando in den DDO. II. 198, 258, 265 und DO. III. 32, ferner das ständige notavi in den Recognitionen des HA.). — In D. 90 sind für HA. bezeichnend: inevitabilis (auch in DO. II. 225 und DO. III. 20), propositum (DO. II. 199), vigor, fructus, debitum, testimonium, observacio (alle in DO. II. 232), zu deo vacare vgl. officio vacantes (DO. II. 232) u. s. w. — In D. 60 ist zum Theil auch die VU. benützt, zum Theil hat der nicht der Kanzlei angehörige Schreiber die Reime und Worthäufungen ins Unschöne übertrieben; bei D. 90 kann vielleicht eine nachträgliche Ueberarbeitung im Kloster stattgefunden haben. [2]) Vgl. Sickel in der Einleitung zu Otto II. S. 3 und in Mitth. Erg. 2, 104.

sammlung zu Aachen um Ostern 992 mögen sich die Kanzleigeschäfte gehäuft haben, so dass, wie im Jahre 983 zu Verona, auch aussergewöhnliche Kräfte zur Arbeit herangezogen werden mussten. Erklärt sich so die Betheiligung des HA. an dem phrasenreichen D. 90 für Echternach, so mag während des folgenden Zuges an die französische Grenze vielleicht nicht die ganze Kanzlei dem Hofe gefolgt sein, so dass zu Margut HA. abermals an den Kanzleigeschäften theilnehmen musste; zu der nach alter Formel verfassten Freilassungsurkunde D. 94 hat er die Recognition hinzugefügt [1]). Denselben Vorgang lässt die Kanzlerunterschrift von D. 109 erkennen, dem ersten D., welches nach langer Unterbrechung wieder das Dictat des HB. aufweist. Aber auch in den folgenden von HB. verfassten und theilweise auch geschriebenen DD. 112 und 114 sind die dem HB. sonst nicht geläufigen Arengen auf den Einfluss des HA. zurückzuführen [2]). Ihm entspricht endlich der ganze Context von D. 105 [3]).

Abgesehen von der regelmässigen Thätigkeit dieses Schreibers vom Jänner 985 bis in den Jänner 987, welche auch Kehr constatirt hat, und von seinem vereinzelten Vorkommen im Jänner 990 (D. 60), liegen somit aus dem J. 992 und dem Anfang des folgenden mehrfache Spuren seines Dictates vor. Die Schrift des HA., die allein volle Sicherheit geben könnte, hat sich allerdings in diesen späteren Jahren bisher nicht nachweisen lassen [4]). Halte ich trotzdem an dem Wiedereintritt des HA. in die Kanzlei fest, so kann ich als Stütze meiner Annahme anführen, was im zweitnächsten Capitel ausgeführt wird, dass auch die Theilnahme des HB. an den Geschäften ganz analogen Schwankungen unterworfen war. Zu Beginn der Regierung Otto III. die Hauptstütze der Kanzlei, verschwindet HB. im Frühjahr 987 fast vollständig vom Schauplatz, um erst im Herbst 992 seine Thätigkeit wieder aufzunehmen. Im Laufe des Jahres 992 scheint somit eine Heranziehung älterer, lange Zeit zurückgesetzter Männer stattgefunden zu haben. Ob diese Erscheinung nur durch äusserliche Gründe, etwa durch das Anwachsen der Geschäfte, zu erklären ist, oder ob sie mit dem Wechsel der am Hof einflussreichen Personen und Parteien im Zusammenhang steht, vermag ich nicht zu entscheiden. Sehe ich also hier davon ab, aus

[1]) Darauf lässt der Gebrauch des Wortes notavi schliessen. [2]) Vgl. die oben S. 542 Anm. 4 gegebene Zusammenstellung. [3]) Bezeichnend sind: in perpetuum proprietatis usum (DDO. II. 185, 258, 265), cum omnibus suis attinentiis (DO. II. 232), in der Corroboratio: hoc nostrae concessionis preceptum (DO. II. 170), in futurum (DDO. II. 232, 234, 259) und subtus firmavimus (DDO. II. 199, 234). [4]) Bei D. 94 muss noch nicht die Hoffnung aufgegeben werden, das von Martène benützte Original wiederzufinden.

dem, was sich über die Thätigkeit des HA. feststellen lässt, weitere Folgerungen zu ziehen, so will ich doch im folgenden Abschnitt einige bei der Untersuchung dieses Schreibers gewonnene Ergebnisse darlegen und begründen, welche auch für den Historiker von Werth sind.

II. Die Diplome Otto II. für Nienburg.

Die älteste für das Kloster Nienburg ausgestellte Urkunde DO. II. 114 liegt in einem von WD.α geschriebenen Original vor und ist mit 975 Juni 28 datirt, jedoch lassen, wie in der Edition bemerkt ist, äussere und innere Merkmale auf eine Verzögerung der Beurkundung schliessen. Die Tagesangabe, sowie die Zahlen des Incarnationsjahres und der Indiction sind im Original nachgetragen; der zweite Theil des Contextes deckt sich fast gänzlich mit DO. I. 382 für das dem hl. Johannes geweihte Kloster Berge bei Magdeburg, für welches derselbe Schreiber im Juli 975 DO. II. 115 geschrieben hat. Diese Umstände haben zu der Annahme geführt, dass DO. II. 114 zugleich mit DO. II. 115, also im Juli 975 ausgefertigt worden sei.

Die Thatsache nachträglicher Vollziehung von D. 114 ist nicht zu bezweifeln, aber gegen den aus D. 115 gewonnenen Zeitpunkt erheben sich Bedenken, sobald wir das Dictat von DO. I. 382 näher prüfen. Ist dieses in der Ausgabe dem LH. beigelegt worden, obwohl Context und Eschatokoll sich in wesentlichen Punkten von der Art dieses Schreibers entfernen, so war hiefür wohl nur der Nachsatz der Corroboration, der in der That mit LH. übereinstimmt, massgebend[1]). Ich sehe hingegen, was freilich vor Bearbeitung der DDO. II. nicht bemerkt werden konnte, in dem Context das deutlich ausgeprägte Dictat des HA.[2])

Da sich von einer Thätigkeit des HA. in so früher Zeit keine anderweitigen Spuren finden, so müsste derselbe im Jahre 970 blos als Privatschreiber an den Geschäften theilgenommen haben, falls überhaupt an der Ausfertigung des Diploms zur Zeit Otto I. festgehalten werden soll. Aber alles, was wir von HA. wissen, spricht gegen die

---

[1]) Vgl. Uhlirz, Erzbisthum Magdeburg 80 Anm. 1; die ganz stereotypen Arengen des LH. beginnen stets mit Quoniam und leiten mit idcirco in die Publication über; die Signumzeile lautet bei LH.: S. d. O. magni et invictissimi imp. aug. oder S. d. O. invictissimi imp. aug. s. oben S. 542 Anm. 2. [2]) Vgl. die oben S. 543 Anm. 3 zusammengestellten Wendungen und Citate mit folgenden Sätzen aus DO. I. 382: Cum hoc sit in Christo maximum ac saluberrimum officium — liberum electionis arbitrium concessimus ut quotiens sortis humane conditio honoris ordinem mutaverit, habeant potestatem . . . inter se . . . eligendi pastorem — debito totius mundanae servitutis absolvimus.

Annahme, dass er aus den Magdeburger Kreisen hervorgegangen wäre; sowohl die Eigenthümlichkeiten seiner Schrift und seines Dictats, als auch die universelle Verwendung, die er unter Otto II. gefunden hat, scheiden ihn deutlich von den Magdeburgern LG., LH., LI. und WD.α[1]). Ist also nicht anzunehmen, dass HA. als Privatschreiber für das Johanneskloster geschrieben habe, und ist er sonst erst seit September 977 in der Kanzlei Otto II. thätig, so wird auch die Ausfertigung von DO. I. 382 nach diesem Zeitpunkt zu setzen sein. Dadurch und durch den Gebrauch von conscripsi in der Recognition, der sich vom Juli 976 bis in den Juni 980 in den Diplomen häufig findet, wird somit die Ausfertigung von DO. I. 382 in die Jahre 977—980 eingeschränkt.

Diese Zeitgrenzen genügen, um zu erkennen, dass auch bei DO. II. 114 für Nienburg die Verzögerung der Ausfertigung grösser gewesen sein muss, als in der Ausgabe angenommen worden ist. Dass in DO. II. 114 das DO. I. 382 benutzt worden ist, und nicht umgekehrt DO. I. 382 aus DO. II. 114 abgeleitet sein kann, zeigt schon die ungewöhnliche Stellung der Arenga in DO. II. 114; während diese in DO. I. 382 der Ordnung gemäss die Urkunde einleitet, ist sie in DO. II. 114 durch ungeschickte Benützung der Vorlage mitten in den Context gerathen. Was derselben hier vorausgeht, der Bericht über die Entschliessung Otto II., das Kloster Thancmarsfelde nach Nienburg zu verlegen, ist ohne Zweifel auf den in der Datirung angegebenen Zeitpunkt (975 Juni 28) zu beziehen, denn unter den Bischöfen, durch deren Rath sich der Kaiser hiezu bestimmen liess, wird auch Bruno von Verden genannt, welcher zwei Tage vorher eine Bestätigung der Immunität für seine Kirche erwirkt hatte[2]), im Frühjahr des folgenden Jahres aber aus dem Leben geschieden ist[3]). Während also zu Ende Juni 975 in Magdeburg die entscheidenden Berathungen über die Verlegung des Klosters stattgefunden haben, zeigt die Benützung des frühestens im Jahre 977 verfassten DO. I. 382, dass sich die Ausfertigung von DO. II. 114 und somit auch die Ausführung der gefassten Beschlüsse durch mehrere Jahre hinausgezogen hat. Das in Nienburg vorhandene Kastell musste ohne Zweifel seinem neuen Zwecke gemäss umgebaut und erweitert werden, ehe die Uebersiedlung erfolgen konnte; ebenso werden vorher die Besitzverhältnisse einer neuen Regelung bedurft haben, die sich nicht so rasch bewerkstelligen liess. Erst nachdem diese Vorbereitungen getroffen und der Umzug wirklich erfolgt war, scheint man daran gedacht zu haben, den Bestand des

---

[1]) Vgl. oben S. 542. [2]) DO. II. 113. [3]) Thietmar ed. Kurze lib. 3 cap. 6.

neuen Klosters durch ein königliches Diplom zu sichern, welches neben dem Bericht über die Verhandlungen des J. 975 die Verleihung des Wahlrechts und der Immunität aussprach.

Seinem Inhalt gemäss muss DO. II. 114 trotz der verzögerten Ausfertigung älter oder mindestens gleich alt sein wie DO. II. 174, welches die Vollendung des Klosters Nienburg zur Voraussetzung hat. Diese Erwägung ermöglicht es, die Zeitgrenze, innerhalb deren DO. II. 114 und DO. I. 382 geschrieben sein müssen, festzustellen. Die Betheiligung des HA. an DO. I. 382 verbietet, die Entstehung der Urkunden über den September 977 hinaufzurücken; die Daten von DO. II. 174 geben als spätesten Zeitpunkt den April 978. Am wahrscheinlichsten ist es, dass beide Urkunden im Frühjahr 978, als Otto in Quedlinburg und Magdeburg weilte, zur Vollziehung gelangt sind.

Für DO. II. 114 ergibt sich somit eine Verzögerung von drei Jahren, für DO. I. 382 eine solche von acht Jahren. Dass schon im J. 970 das Johanneskloster bestanden hat, geht mit Sicherheit aus DO. I. 383 hervor, welches in zwei Originalen vorliegt von denen eines vom 17. Januar 970 datirt ist. Es ist nicht unmöglich, dass gleichzeitig mit DO. I. 383 dem Johanneskloster noch ein zweites heute nicht mehr erhaltenes Diplom ertheilt wurde, welches dann für Corroboration und Eschatokoll von DO. I. 382 als Vorlage gedient haben mag; aber schwerlich wird dasselbe gleichen Inhaltes mit dem uns vorliegenden DO. I. 382 gewesen sein, da sonst HA. in dem Context ebenso der Vorurkunde gefolgt wäre, wie in der Corroboration. Ich vermuthe deshalb, dass das Johanneskloster das Wahlrecht und die Immunität erst im Jahre 978 erhalten hat, dass es dagegen in seinen Anfängen diese Rechte entbehrte. Die Mönche des einstigen Morizklosters, die bei der Gründung des Erzbisthums ihr Haus verliessen, um in das vor der Stadt erbaute Kloster Berge zu übersiedeln, sind also in den ersten Jahren wohl von dem Erzbischof abhängig gewesen und erst im J. 978 wird es ihnen gelungen sein, die vollen Rechte der königlichen Klöster zu erlangen.

Ich kehre zu den Diplomen Otto II. für Nienburg zurück, um noch in einem andern Punkte eine von der Edition abweichende Ansicht vorzubringen. Ausser dem besprochenen D. 114 lauten noch drei Urkunden für Nienburg auf den Namen Otto II.; sie beziehen sich sämmtlich auf die Schenkung der Burg Grimschleben. In D. 174 werden dem Kloster 30 Hufen in Grimschleben und an anderen Orten zugewiesen mit der Bestimmung, dass, falls das angegebene Mass daselbst nicht erreicht würde, dasselbe in der Nachbarschaft ergänzt werden sollte. Was nach dieser Schenkung von Rechten der Burg noch

erübrigte, wurde in zwei weiteren Urkunden dem Kloster zugesprochen. Diese beiden mit den gleichen Tages- und Ortsangaben versehenen und nur durch verschiedene Jahresdaten und geringe Unterschiede im Context von einander abweichenden Diplome sind in der Ausgabe als D. 185[a] und 185[b] zusammengefasst worden und zwar ist als das prius der Doppelausfertigung die vom 3. März 979 datirte Fassung angesehen worden, als posterius jene, deren Jahresangaben auf 980 weisen.

Mit vollem Recht ist der Context von D. 185, welcher, wenn wir von fehlenden oder hinzugefügten Namen absehen, beiden Ausfertigungen gemeinsam ist, als Dictat des HA. bezeichnet worden. Dagegen beruht es auf einem Irrthum, wenn auch die Schrift von D. 185[a], dessen Original die Berliner Universitätsbibliothek verwahrt, demselben Manne beigelegt worden ist. Diese weist zwar manche Elemente auf, die an HA. erinnern, zugleich aber so viele und constante Abweichungen von seiner Schreibart, dass keinesfalls Identität des Schreibers angenommen werden kann, sondern nur Beeinflussung des Ingrossators durch eine von HA. geschriebene Vorlage.

Dieses Ergebnis der Schriftuntersuchung hat mich veranlasst, das Verhältnis der beiden Ausfertigungen nochmals zu untersuchen; denn dass D. 185[a] zwar das Dictat, aber nicht die Schrift des HA. aufweist, muste mir die Vermuthung nahelegen, dass das als verloren geltende Original von D. 185[b] von HA. geschrieben gewesen sei, und dass dieses der Schreiber von D. 185[a] als Muster für Schrift und Dictat benutzt habe. D. 185[b] führt zwar eine grössere Anzahl von Namen auf als D. 185[a] und die Jahresangaben von D. 185[b] sind durchwegs um eine Ziffer höher, als jene von D. 185[a]; aber es ist keineswegs ausgeschlossen, dass in einer zweiten Ausfertigung die Zahl der Besitzungen mit oder ohne Absicht vermindert und die Datirung auf einen früheren Zeitpunkt bezogen wird. Für die Priorität von D. 185[b] liessen sich zunächst die Zeitangaben des Urkundenpaares geltend machen. Jene von D. 185[b] fügen sich ohne die mindeste Schwierigkeit in das Itinerar; am 17. Febr. 980 weilt Otto zu Memleben (D. 213), am 12. März zu Dornburg (D. 214); er kann also auch am 3. März 980 in Dornburg gewesen sein. Im J. 979 hingegen ist ein Aufenthalt in Dornburg, so viel ich sehe, ausgeschlossen[1]). Denn in drei oder vier Tagen war es unmöglich, von Frankfurt, wo der Kaiser sich noch am 27. Febr. aufhielt (D. 184), nach Dornburg zu gelangen. Es ist also recht gut möglich anzunehmen, dass aus den Daten von D. 185[b] jene von D. 185[a]

[1]) Diese Itinerarschwierigkeit scheint auch Kehr, der auf S. 234 f. ähnliche Fälle bespricht, entgangen zu sein.

entstanden sind, indem sämmtliche Jahresmerkmale um eine Ziffer erniedrigt wurden; wer jedoch an dem Gegentheil festhalten will, muss zu der viel complicierteren Annahme greifen, dass schon in D. 185[a] nichteinheitliche Datirung angewandt worden sei. Hiezu kam ein zweites Moment. Beckmann, welcher für seinen Druck noch das Original von D. 185[b] benützt hat, bemerkt ausdrücklich, dass in demselben nach den Worten in pago für die Eintragung des Gaunamens eine Lücke gelassen war. Bezeichnet hingegen D. 185[a] die geschenkten Güter als in pago Sirmuti gelegen, so ist nicht einzusehen, weshalb der Schreiber von D. 185[b], hätte er D. 185[a] vor sich gehabt, diesen Namen weggelassen haben sollte.

Diese Erwägungen hatten mich zu dem Schlusse geführt, dass die lückenhafte, mit 980 datirte Ausfertigung (D. 185[b]) als erste, die vollständige vom J. 979 hingegen (D. 185[a]) als zweite anzusehen sei, als mir von Dresden die erfreuliche Kunde kam, dass es dem Regierungsrath Posse gelungen sei, das bishin verschollene Original von D. 185[b] wiederzufinden. Auf mein Ansuchen wurde die schön erhaltene Urkunde photographirt und beim Anblick der wohlgelungenen Reproduction hatte ich die Freude, meine Vermuthung bestätigt zu finden. Das neugefundene Original ist zum grössten Theil von HA. mundirt, nur den Schluss des Contextes (ac ut nullus error — siillari) hat ein anderer Schreiber in gedrängter Schrift eingetragen; es ist derselbe WD.β, den wir im vorigen Abschnitt kennen gelernt haben, und der gerade in den Jahren 979 und 980 wiederholt gemeinsam mit HA. thätig gewesen ist und sich seiner Dictate und Formeln bedient hat. Halten wir nun D. 185[a] und 185[b] zusammen, so spricht alles für die Priorität des letzteren: hier HA. nach eigenem Dictat schreibend, dort eine manchmal ängstliche Nachzeichnung seiner Schrift; hier eine Lücke für den Gaunamen, dort die Lücke ausgefüllt; hier eine mit den übrigen Diplomen vereinbare Datirung, dort ein offenkundiger Widerspruch mit dem sonst bezeugten Itinerar. Ist also D. 185[a] älter als D. 185[b] — ich bezeichne demgemäss von nun an letzteres mit A, ersteres mit mit B — dann können die in B überlieferten Zeitangaben nicht den Zeitpunkt dieser Ausfertigung bezeichnen, denn sie sind durch willkürliche Herabsetzung der Jahresmerkmale aus jenen von A gebildet worden. Nur soviel ist dann sicher, dass B nach dem 3. März 980 entstanden sein muss.

Im Mai 997, als Otto III. in Merseburg weilte und ohne Zweifel eifrig mit den Plänen zur Wiederherstellung des dortigen Bisthums beschäftigt war, erfolgte eine Schenkung von vier Königshufen an das Kloster Nienburg. Schon Foltz ist es aufgefallen, dass das Original

des hierüber ausgestellten Diploms (DO. III. 244) mit einem sonst nur unter Otto I. und Otto II. nachweisbaren Siegel versehen sein sollte; er hat deshalb die Echtheit von D. 244 in Frage gestellt und an Uebertragung des Siegels von einer andern Urkunde gedacht[1]). Eine nochmalige Untersuchung des Originals hat diese Vermuthung nicht bestätigt, sondern ergeben, dass das Siegel in unverdächtiger Weise befestigt ist. Diesen Sachverhalt konnten wir in der Ausgabe constatiren, aber die richtige Erklärung hat sich erst, nachdem D. 244 schon gedruckt war, gefunden: das an diesem Diplom angebrachte Siegel ist nicht, wie Foltz angenommen hat und noch in der Ausgabe gesagt worden ist, identisch mit SO. I. 6 und SO. II. 4; es stimmt zwar im Grossen mit jenem älteren Siegel überein, weist aber mehrere kleine Differenzen auf, welche nur durch Verwendung eines neuen Stempels zu erklären sind[2]). Dagegen stimmt das Siegel von DO. III. 244 auf das Genaueste mit jenem von DO. II. 185B, das bisher ebenfalls für SO. I. 6 (= II. 4) gehalten worden ist, und mit den Siegeln zweier Diplome für Meissen, DDO. III. 174B und 186 überein[3]). Findet sich somit das gleiche Siegel an drei Urkunden Otto III. und einer nach dem 3. März 980 entstandenen Ausfertigung eines DO. II., so muss erwogen werden, ob nicht die Kanzlei Otto III. sich dieses bisher unbekannten, den Siegeln der Vorgänger nachgebildeten Stempels bedient hat.

Es ist für die Kaiserzeit Otto III. bezeichnend, dass auch die Besieglung der Diplome mannigfaltigen Veränderungen unterworfen ist. Während man in den dreizehn Jahren der Königszeit sich fast ausnahmslos mit einem einzigen Siegelstempel begnügt hatte, sind in den

[1]) N. Archiv 3, 35 und 41. [2]) Ich begnüge mich, die wichtigeren anzuführen: Unter den von der Achselspange ausgehenden acht Gewandfalten verlaufen sechs in nahezu gleichen Abständen, während SO. I. 6 (= SO. II. 4) zwischen der ersten und zweiten und zwischen der vierten und fünften Falte grössere Intervalle aufweist; die Krone liegt flach auf dem Siegelfeld und nicht gewölbt, wie in SO. I. 6; das Kreuz am Schluss der Legende ist nach innen geneigt, während es in SO. I. 6 gerade steht; die Verlängerung des Lanzenschaftes schneidet das zweite T von OTTO, während sie in SO. I. 6 das zweite O streift. [3]) Die Abweichungen der beiden letztgenannten Siegel von SO. I. 6 hat schon Foltz bemerkt und a. a. O. S. 41 so genau beschrieben, dass ich, ohne die Originale gesehen zu haben, auf Identität der Siegel mit jenen der Nienburger Urkunden schliessen konnte; Dr. M. Mayr, der auf meine Bitte in Dresden die Siegel der Meissner DD. mit Abgüssen der Nienburger verglich, hat mit voller Sicherheit die Uebereinstimmung festgestellt; die Siegel von DO. II. 185B und DO. III. 244 konnte ich dank der Liberalität der Universitäts-Bibliothek zu Berlin und des Haus- und Staatsarchivs zu Zerbst, welche die Uebersendung der Urkunden nach Wien bewilligten, selbst vergleichen.

sechs Jahren der kaiserlichen Herrschaft mindestens drei verschiedene Wachssiegel und vier Bullen nachweisbar[1]). Unter solchen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, wenn von einem Stempel nur wenige Abdrücke auf uns gekommen sind; von Sl. 5, dessen Echtheit noch Stumpf angefochten hat, sind nur zwei vollständige Exemplare vorhanden; auch die erste Bulle ist nur in vier Stücken erhalten[2]). Bei dem hier in Rede stehenden Siegel der Meissner und Nienburger Urkunden erhebt sich freilich ausser der Seltenheit des Vorkommens noch eine andere Schwierigkeit, nämlich der Umstand, dass die Daten jener vier Diplome sehr beträchtlich von einander entfernt sind; aber dieses Bedenken verliert wesentlich an Gewicht, wenn wir die einzelnen Diplome in Betracht ziehen.

Dass die Zeitangaben von DO. II. 185B nicht wörtlich zu nehmen, sondern nur aus einer willkürlichen Abänderung der in DO. II. 185A überlieferten entstanden sind, glaube ich oben erwiesen zu haben; es ist also nicht zulässig, aus DO. II. 185B zu schliessen, dass der neugefundene Siegelstempel schon unter Otto II. in Gebrauch gewesen sei; vielmehr muss B, für dessen Entstehungszeit wir bis jetzt nur den 3. März 980 als terminus a quo angeben konnten, in die Zeit Otto III. gesetzt werden, wenn es mit einem sonst nur unter diesem Herrscher nachweisbaren Siegel geschmückt ist.

Aehnlich verhält es sich mit DO. III. 174B; auch diese Urkunde repräsentirt eine zweite Ausfertigung, in welche man wie bei DO. II. 185B die Daten der im Original erhaltenen ersten Ausfertigung (D. 174A), diesmal jedoch unverändert und ohne die bei D. 185B angewandte Herabsetzung der Jahresmerkmale, herübergenommen hat. Der Unterschied der beiden Ausfertigungen besteht hier nur darin, dass in B die Namen der einzelnen an Meissen geschenkten, einst zu dem Lehen des Grafen Asic gehörigen Ortschaften eingeschaltet sind, während in A nur das gesammte Lehen jenes Grafen als Schenkungsobjekt genannt ist; handelt es sich also hier um genauere Feststellung des Umfanges der Schenkung, welche bei der Ausfertigung von A aus äusserlichen Gründen unterblieben sein mochte, so haben wir für die Entstehungszeit von B zunächst keinen andern Anhaltspunkt, als den durch die Datirung der ersten Ausfertigung gegebenen terminus a quo; sowie DO. II. 185B nach dem 3. März 980, so muss DO. III. 174B nach dem 6. Oktober 995 geschrieben sein.

---

[1]) Vgl. Kehr in Hist. Zeitschr. 66. Bd., 401.

[2]) Es ist deshalb recht wol möglich auch das ganz vereinzelte Wachssiegel an DO. III. 243 für echt zu halten; dass dasselbe schief aufgedrückt ist, wie das Facs. in KU. in Abb. 11, 3 erkennen lässt, bildet doch keinen hinreichenden Verdachtsgrund.

Die Untersuchung der Schrift setzt uns jedoch in die Lage, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit eine genauere Zeitbestimmung zu gewinnen. Indem auch von DO. III. 174 die erste Ausfertigung im Original erhalten ist, lässt sich feststellen, dass der Schreiber von DO. III. 174B durch seine Vorlage auch in graphischer Beziehung beeinflusst worden ist, sowie ich dies oben in bezug auf DO. II. 185B constatirt habe. Nach Ausscheidung der hier und dort auf Nachzeichnung beruhenden Elemente zeigt sich insbesondere in der Contextschrift, wo die Einwirkung der Vorlage sich naturgemäss weniger geltend gemacht hat als in den verlängerten Schriftzeilen, eine auffallende Aehnlichkeit zwischen den zweiten Ausfertigungen beider Diplome. Dieser Eindruck wird nur verstärkt, wenn wir auch DO. III. 244 in den Vergleich einbeziehen, dessen Schrift sich vielfach mit jener des Italieners Her. B. deckt, daneben aber auch starke deutsche Elemente erkennen lässt. Die Aehnlichkeit der Schriften der beiden Diplome für Nienburg, deren Originale ich miteinander zu vergleichen in der Lage war, ist so gross, dass an der Identität der Hände kaum gezweifelt werden kann; nur die Raumverhältnisse haben in DO. II. 185B besonders gegen Ende des Textes ein starkes Zusammendrängen der Buchstaben zur Folge gehabt, während in DO. III. 244 zu freier Entwicklung der Schrift Gelegenheit gegeben war. Von DO. III. 174B für Meissen liegt mir nur ein kleines Facsimile vor, welches namentlich die der Vorlage nachgezeichneten Formen hervorhebt; trotzdem kehren hier dieselben Buchstabenformen wieder und lässt sich auch derselbe Zug der Schäfte erkennen, wie in DO. III. 244. Ich glaube deshalb, dass die Schrift der beiden Nienburger Urkunden demselben Schreiber angehört, wie die von DO. III. 174B, und dass alle drei Urkunden gleichzeitig entstanden sind, und zwar, da gegen die Richtigkeit der Daten von DO. III. 244 kein Bedenken vorliegt, im Mai 997. In diesem Zeitpunkt würde also jener neue Siegelstempel von der kaiserlichen Kanzlei verwendet worden sein. Dass er auch dem vom 12. November 995 datirten DO. III. 183 aufgedrückt worden ist, wird auf nachträgliche Besieglung hinauslaufen; denn dass auch hier eine Neuausfertigung vorliegen würde, ist wohl durch das königliche Protokoll, welches sonst ohne Zweifel mit dem kaiserlichen vertauscht worden wäre, ausgeschlossen. Indem sich Bischof Aigo von Meissen in D. 174B eine Neuausfertigung der

---

[1]) In der Ausgabe ist dieses Stück dem Her. B. zugeschrieben worden, es wird sich aber kaum mit Sicherheit sagen lassen, ob hier Her. B. unter deutschem Einfluss gearbeitet hat, oder ob ein Deutscher durch ein Schreibmuster des Her. B. beeinflusst worden ist: mit Rücksicht auf DO. II. 185B und DO. III. 174B bin ich jetzt eher geneigt, das letztere anzunehmen.

auf das Lehen des Grafen Asic bezüglichen Urkunde ertheilen liess, mag er gleichzeitig auch die Besieglung des über das Lehen Thammos ausgestellten und vielleicht zufällig unbesiegelt gebliebenen D. 183 erwirkt haben.

Ich verhehle mir nicht, dass die Annahme so zahlreicher anomaler Beurkundungen, bei denen überdies in ganz mannigfaltiger Weise verfahren worden sein soll, Bedenken erregen kann und dass mancher eher geneigt sein wird, durch die Hypothese einer von Nienburg und Meissen gemeinsam unternommenen Fälschung den Knoten zu durchhauen, als ihn so mühsam zu entwirren. Ich kann jedoch zum Schutze meiner Auffassung geltend machen, dass der Inhalt der Urkunden keinen Anhaltspunkt für den Verdacht einer Fälschung bietet und dass insbesondere das Verhältnis von DO. II. 185 B zu 185 A eine solche Annahme kaum zulässt: auf keinen Fall hätte der Fälscher die Zahl der dem Kloster zufallenden Ortschaften mit Absicht herabgesetzt, wie dies thatsächlich in 185 B geschehen ist. Die kaiserliche Kanzlei aber konnte guten Grund zu solchem Vorgang haben. War im J. 978 die Zahl der zu Grimschleben gehörigen Hufen mit 30 festgesetzt worden (DO. II. 174) und war zwei Jahre später eine Reihe von Höfen als Pertinenz dieser Burg dem Kloster zugesprochen worden (DO. II. 185 A), so konnten in der Folge doch bei einigen der genannten sich Schwierigkeiten ergeben, welche einer Uebergabe an das Kloster entgegenstanden, sei es dass die Ortschaften durch die Slaveneinfälle zerstört waren, oder dass dritte Personen mit Erfolg Ansprüche hierauf geltend gemacht hatten. So mag die Kanzlei veranlasst worden sein an Stelle von D. 185 A das weniger günstig lautende B zu setzen und vielleicht als Entschädigung hiefür zugleich in DO. III. 244 eine neue Schenkung zu ertheilen. Dass dann D. 185 A doch in den Händen der Partei geblieben ist, gehört zu den gewöhnlichen Inconsequenzen des mittelalterlichen Urkundenwesens.

III. Hildibold B. F. und G.

Die beiden Männer, welche während der Königszeit Otto III. den stärksten Antheil an den Geschäften der deutschen Kanzlei genommen haben, sind HB. und HF. Um Aufrechthaltung der Tradition und geordnete Geschäftsführung haben sich beide die grössten Verdienste erworben; eine Reihe der von ihnen gebrauchten Formeln hat sich über allen Wechsel der Könige und Kanzler hinaus bis in die salische Zeit behauptet. Um dieser bedeutenden Stellung willen verdienen sie die besondere Beachtung, die ihnen Kehr geschenkt hat, aber auch hier bin ich genöthigt, von den Ergebnissen meines Vorgängers bis zu gewissem Grade abzuweichen.

Kehr betrachtet es als ausgemacht, dass HF. ebenso wie HB. aus der Wormser Schule hervorgegangen ist, er bezeichnet mehrfach den HF. als Schüler des HB. Ich bestreite beide Annahmen. Für die erstere stützt sich Kehr auf eine Notiz von Foltz, wonach der Context, von D. 11 für Worms von HF. geschrieben sein soll. Aber Foltz hatte diese Bemerkung nur auf Grund des Facsimiles gemacht und selbst eine nochmalige Untersuchung des Originals für wünschenswerth erklärt. Indem Sickel im J. 1877 diese vornahm, sprach er das ganze D. dem HB. zu; nach dieser Entscheidung, an welche wir uns in der Ausgabe gehalten haben[1]), entfällt somit jeder Anlass, von einer Thätigkeit des HF. vor seinem Eintritt in die Kanzlei zu sprechen und zugleich ist seiner angenommenen Herkunft aus Worms die wichtigste Stütze entzogen. Denn auch, dass HF. ein Schüler des HB. gewesen wäre, in welchem Falle er wohl als Wormser angesehen werden müsste, lässt sich nicht erweisen: ich halte vielmehr HF. ebenso gut wie HB. für einen direkten Schüler des Magdeburgers LI.

Vor allem mache ich hiefür die Umstände geltend, unter denen HF. in die Kanzlei eingetreten ist. HB., der neben HA. in den beiden ersten Jahren Otto III. eine rege Thätigkeit entwickelt hatte, verfasste noch im Februar 987 zu Nimwegen D. 33. Als aber der Hof vom Rhein nach Sachsen zog, scheint weder HB. noch HA. demselben dorthin gefolgt zu sein; beide verschwinden für lange Zeit fast vollständig aus der Liste der Schreiber und Dictatoren. Ueber HA. habe ich im vorigen Capitel gesprochen; dass HB. in D. 47 das Eingangsprotokoll geschrieben hat, ist am einfachsten durch Verwendung eines älteren Blanquets zu erklären; wenn er dann im Juni 990 zu D. 62 für S. Maximin das Eschatokoll hinzufügte, so war der Anlass hiezu wohl nur, dass gleichzeitig auch Worms zwei Diplome (DD. 63 und 64) erwirkte. Hievon abgesehen fehlt es für die Zeit vom Februar 987 bis in den November 992 an allen Belegen für eine Betheiligung des HB. an den Geschäften[2]). Der Eintritt des HF., der sich zuerst im Juni 987 zu Allstedt als Schreiber von D. 35 nachweisen lässt, fällt somit in die Zeit, in welcher HB. nicht mehr als Kanzleinotar thätig war. Wurde nun einen Tag vor D. 35 und zwar ebenfalls zu Allstedt D. 34

[1]) Das Facsimile, das mir vorliegt, ist allerdings nicht gross, aber es genügt vollkommen, um mich zu überzeugen, dass der Context von D. 11 nicht von HF. geschrieben ist. [2]) Auch Kehr hat diese Thatsache constatirt (S. 46), aber er hat sie abgeschwächt durch die irrige Angabe, dass HB. auch an D. 81 betheiligt gewesen sei. D. 81 ist nach Ausweis der mir vorliegenden Bausen von HG. und LI. geschrieben und Kehrs Fehler ist nur durch ein Misverständnis der Foltzischen Notizen entstanden.

durch LI. ausgefertigt, so liegt die Annahme nahe, dass LI. den Neuling HF. an den Hof gebracht und in die Geschäfte eingeführt habe.

Ich mache sogleich jene Gründe geltend, welche sich aus der Vergleichung der Schrift hiefür gewinnen lassen. Der Schriftcharakter des HF. steht ohne Zweifel jenem des HB. sehr nahe; trotzdem ergeben sich einige Differenzen, die durch alle von diesen Schreibern mundirten Diplome durchgehen und eine vollständig sichere Scheidung ermöglichen. Am meisten fällt das d zu Beginn der Datumzeile ins Auge: HB. bildet dasselbe einfach mit nach links zurückgebogenem Oberschaft; HF. lässt den Bauch des d in einer Spirale auslaufen. Die d der verlängerten Schrift schliesst HB. nach oben durch einen eckigen Hacken, HF. durch zwei sich berührende Schlangenlinien. Die et in der Contextschrift des HB. nehmen nur die Höhe der kleinen Buchstaben ein; HF. dagegen führt den Schaft des gestürzten t darüber hinaus steil in die Höhe. Alle diese von HB. abweichenden Eigenheiten des HF. finden sich nun schon in den Elaboraten des LI. und unterstützen meine Annahme, dass HF. Schüler des LI. gewesen ist, und dass nur auf den gemeinsamen Lehrer die grosse Aehnlichkeit der Schriften des HB. und HF. zurückzuführen ist[1].

Dem aus der Schrift gewonnenen Ergebnis steht allerdings die Thatsache gegenüber, dass sich die Dictate des HF. enger an die des HB., als an jene des LI. anschliessen. Aber es darf diesem Umstande kein besonderes Gewicht beigelegt werden, derselbe erklärt sich zur Genüge dadurch, dass HF. die von HB. hinterlassenen Formeln und Concepte benützt hat. Denn im Dictat erweist sich HF. als unselbständig und fremden Einflüssen jederzeit zugänglich. Kehr hat es unterlassen, die Wandlungen zu verfolgen, welche HF. als Dictator im Lauf der Jahre durchgemacht hat. Indem ich versuche, diese Lücke auszufüllen, will ich zur Charakteristik dieses vielbeschäftigten Schreibers beitragen, gleichzeitig aber auch die Folgerungen rechtfertigen, die ich aus solchen und ähnlichen Beobachtungen für die Datirung der Urkunden ziehen möchte.

Die Anwendung der Formeln ist nicht nur zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden gewesen, auch die gleichzeitigen Schreiber haben von ihnen in sehr mannigfaltiger Weise Gebrauch gemacht. Ich habe oben Gelegenheit gehabt, zu erwähnen, wie wenig sich HA. an bestimmte

[1]) Zur Nachprüfung des Gesagten reichen die allgemein zugänglichen Facsimilia vollkommen aus (Chron. Gotwic. 164 und Schannat Vindiciae Taf. 10 für HB., KU. in Abb. 9, 8 und Mon. graph. 10, 3 für HF.; KU. in Abb. 3, 26 für LI.) Vgl. auch Kehr S. 94, wo jedoch nicht die nöthigen Folgerungen gezogen worden sind.

Formeln gebunden erachtet hat, wie er bald ganz knappe, bald weitschweifige und wortreiche Fassungen herzustellen verstand, so dass nur der übereinstimmende Wortschatz den gemeinsamen Dictator erkennen lässt, niemals aber der Aufbau der Sätze des Contextes in zwei Urkunden in gleicher Weise wiederkehrt. Diesem sich stets frei bewegenden Stylisten steht HF. als getreuer und pedantischer Anhänger der Formel gegenüber. Von ihm sind so viele fast wörtlich übereinstimmende Urkunden geliefert worden, dass die Annahme kaum zu umgehen ist, HF. habe nach geschriebenen Formeln gearbeitet[1]). Ist dem so, dann kann aus der Uebereinstimmung der Dictate des HB. und HF. kein Schluss auf die Herkunft des letzteren gezogen werden; denn die von HB. verwendete Formelsammlung wird auch nach seinem Rücktritt in der Kanzlei geblieben sein. Andrerseits ermöglicht gerade die Stabilität des HF. jene kleinen Veränderungen zu beobachten, die sich allmälig in sein Dictat eingeschlichen haben.

Am besten eignen sich für solche Betrachtung die den Context einleitenden und abschliessenden Formeln, Arenga, Publicatio und Corroboratio. In den drei ersten Jahren seiner Thätigkeit hat HF. die Arengen vollständig gleich wie HB. abgefasst. Jene in den DD. 48, 55 und 57 stimmen mit den von HB. in DD. 10, 11, 15, 27 und 33 gebrauchten überein; sie sind nach dem Schema Si . . . accommodaverimus, . . . credimus (oder confidimus) gebildet. Erst in den Jahren 991 und 992

[1]) Vgl. etwa die grosse Mannigfaltigkeit in den Schenkungsurkunden des HA. DDO. II. 164, 170, 185, 213, 258, 259, 265, 292, 311 mit der auf HB. (DO. III. 22) zurückgehenden gleichmässigen Fassung des HF. in DDO. III. 67, 103, 113, 126, 127, 128 u. s. w. Die Schenkungsformel des HF. ist dann auf Her. C. übergegangen, vgl. Kehr S. 171 und über den Gebrauch der Formeln unter Otto III., überhaupt seine im ganzen richtigen Bemerkungen S. 30. Aber was den Gebrauch veralteter Formeln betrifft, so möchte ich mich nicht überall, wie Kehr es für geboten hält, „mit dem Nachweis begnügen, dass es sich um eine ältere Formel handelt“; vielmehr sind von dem continuirlichen Gebrauch einer Formel deutlich jene Fälle zu scheiden, in welchen eine längst ausser Gebrauch gekommene Fassung plötzlich und vereinzelt wieder auftaucht. Dieser Art sind unter Otto III. die DD. 77 und 96. Ich kann nicht glauben, dass sich noch im J. 992 zufällig in der Kanzlei Formeln oder Urkunden des siebzehn Jahre vorher ausgetretenen Notars WB. vorgefunden hätten, die seither niemals zur Verwendung gekommen wären; viel wahrscheinlicher ist, dass in beiden Fällen die Partei ältere DD. vorgelegt hat, welche als VUU. verwendet worden, uns aber verloren sind. Ich nehme also als VU. von D. 77 ein von WB. (oder WF.) verfasstes D. Otto I. oder Otto II. für Adelheid an, für D. 96 ein von WB. wohl gleichzeitig mit dem fast wörtlich übereinstimmenden DO. I. 422 geschriebenes DO. I.; als Empfänger des letzteren vermuthe ich jenen Haricho, dessen Güter durch D. 96 an S. Goar gelangt sind. Vgl. auch Sickel in Mitth. Ergbd. 2, S. 133 über DO. II. 107 für Utrecht.

führt HF. eine Anzahl von Varianten ein [1]. Statt si quid oder aliquid setzt er Quicquid in DD. 68, 86, 136, 139 oder Omnia que in D. 82; statt der ersten Person der Mehrzahl verwendet er die dritte der Einzahl in DD. 68, 82, 89, 92; statt des ständigen accommodare kommen andere Verba in Gebrauch, so exaltare, cönferre, boni facere u. dgl. oder auch eine Verbindung von zwei Verben, donat et confert D. 82. Zur gleichen Zeit versucht sich HF. auch in neuen Publicationsformeln. Statt des bisher ständigen noverit industria gebraucht er Sciat universa multitudo (D. 74), Omnis multitudo . . . dinoscat (D. 91) und multitudo . . . sciat (D. 94); statt piae devotioni pateat: scientiae pateat (D. 82, wo auch das gewöhnliche Quapropter durch Proinde ersetzt wird); mit D. 107 kommt an Stelle von quomodo und qualiter: quemadmodum in Aufnahme und wird nun in DD. 120, 123, 126 u. s. w. häufig verwendet. Noch auffallender als diese allmäligen Wandlungen ist das plötzliche Auftauchen eines neuen Formulars, das HF. zuerst im Herbst 994 in D. 152 anwendet.

Wir vermögen die Entstehung der in diesem D. zuerst angewandten Arenga durch den Vergleich mit D. 151 klarzulegen. Dieses nach den älteren Werdener Immunitäten verfasste D. folgt seinen VUU. auch in der Arenga, die ich der Uebersicht halber mit jener von D. 152 zusammenstelle.

D. 151.	D. 152.
Si servorum dei petitionibus quas pro ecclesiarum sibimet commissarum utilitatibus nobis insinuaverint, clementer annuerimus, id nobis ad perpetuae beatitudinis praemia promerenda liquido profuturum esse credimus	Si piis petitionibus sacerdotum quas pro ecclesiis sibi commissis auribus nostris infuderint, benignum prebuerimus auditum, hoc procul dubio ad presentis nostri regni statum et ad ęternę beatitudinis premium nobis profuturum fore credimus

Aus D. 151 also oder aus den Vorlagen für dieses D. ist der Vordersatz der neuen Arenga gebildet worden. Der Nachsatz enthält allerdings durchwegs Worte, welche dem HF. schon früher geläufig waren, aber gerade in dieser Verbindung verwandte er sie bishin noch nicht, von nun aber ausschliesslich. In allen von HF. seit dem November 994 verfassten Diplomen, soweit sie überhaupt mit Arengen ausgestattet sind, kehrt dieser Nachsatz wieder. In DD. 163, 169,

[1] Von D. 40 muss abgesehen werden, weil hier auch die Arenga durch die VU. beeinflusst ist (perducere ad effectum in DO. I. 11); auf D. 43 komme ich sogleich ausführlich zu sprechen.

176 stimmt die ganze Arenga fast wörtlich mit jener von D. 152 überein, in DD. 157, 162 und 168, wo andere zum Theil übereinstimmende, aber von HF. noch nicht gebrauchte Vordersätze vorausgehen, wenigstens der Nachsatz. Gleichzeitig mit dieser neuen Fassung der Arenga treten aber auch in andern Theilen der Urkunde neue Worte auf. In der Publicatio kommt sollers industria in Aufnahme (DD. 152, 157, 162, 163, 169, 176, 185, 247), in der Corroboratio zunächst ab hac hora inantea (DD. 152 und 168), dann aber nunc et in futuro (DD. 157, 158, 162, 163, 166 u. s. w.). Dass sich daneben noch Stücke finden, welche das alte Formular des HF., besonders die älteren Publicationsformeln bewahrt haben (DD. 158, 161, 166, 170, 171 u. s. w.), ist nicht auffallend. Das plötzliche und gleichzeitige Auftauchen der Neuerungen aber kann nur durch eine systematische Umarbeitung der Formeln erklärt werden, die zwischen den DD. 151 und 152, also im Oktober oder November 994 stattgefunden haben muss.

Ich verweile so lange bei diesen Wandlungen, die HF. durchgemacht hat, um die chronologischen Schlüsse, die ich hierauf baue, zu begründen. Würde sich in einem D. etwa eine einzelne Wendung, die auf spätere Zeit hinweist, finden, so wäre niemand berechtigt, zu folgern, dass die Ausfertigung des Diploms in späterer Zeit stattgefunden hätte. Es ist keine seltene Erscheinung auf dem Gebiet der Diplomatik, dass von diesem oder jenem Schreiber Neuerungen versucht werden, die erst in bedeutend späterer Zeit zum Durchbruch kommen. Wo aber nicht der Gebrauch einzelner Worte, sondern das gesammte Formular einer jüngeren Zeit entspricht, da hiesse es auf jede Forschung verzichten und dem Zufall ein unverdientes Bereich einräumen, wollten wir nicht aus den gebotenen Handhaben den Schluss ziehen: die Ausfertigung des Diploms gehört in jene Periode, in welcher das Formular des Diploms üblich gewesen ist, wenn auch die Datirung desselben einen früheren Zeitpunkt angibt.

Diese Erwägungen wende ich zunächst auf das einzige Diplom an, welches vorzeitig die mit D. 152 aufgekommene Fassung aufweist. Es ist dies D. 63, eine Schenkung für die Wormser Kanoniker, welche vom 18. Juni 990 datirt ist: hier findet sich eine dem neuen Schema entsprechende Arenga, sollers industria in der Publicatio und nunc et in futuro in der Corroboratio. Ich schliesse daraus, dass D. 63, sowie es uns vorliegt, nicht vor D. 152 geschrieben sein kann und, da das Original von D. 63 durch den in D. 187 bestätigten Tausch an das Kloster Einsiedeln gelangt ist, so muss D. 63 zwischen November 994 (D. 152) und Dezember 995 (D. 187) geschrieben worden

sein[1]). Dass HB. neben HF. an der Ausfertigung von D. 63 theilgenommen hat, verträgt sich nach allem, was wir über das letzte Auftreten dieses Notars wissen, ganz gut mit diesen zeitlichen Grenzen. Im September 994 hat HB. D. 147 geschrieben, vielleicht war er sogar noch im Mai des folgenden Jahres an D. 165[2]) betheiligt. Als Angehöriger der Wormser Kirche konnte er übrigens auch nach seinem Austritt aus der Kanzlei recht wohl an der Reinschrift von D. 63 mitarbeiten. Auch die Erwähnung der im August 994 verstorbenen Herzogin Hadwig als Intervenientin erregt keine ernsten Bedenken: sie wird aus derselben Aufzeichnung stammen, welcher auch die Datirung von D. 63 entnommen ist, wobei nur die Hinzufügung von beatae memoriae unterblieb. Im Zusammenhang mit einer Anzahl sonstiger Besitzveränderungen in Schwaben und Elsass (vgl. DD. 148, 152, 153, 157—162), also in den letzten Monaten des Jahres 994 wird auch diese Angelegenheit erledigt und D. 63 geschrieben worden sein[3]).

Es darf als Stütze dieses Ergebnisses angesehen werden, dass auch D. 64, eine vom gleichen Tag wie D. 63 datirte Schenkung für das Wormser Bisthum eine ganz ähnliche Verzögerung der Ausfertigung erlitten hat. Wenn Kehr S. 217 den Umstand, dass in D. 64 vom 18. Juni 990 die erst im folgenden Jahr verstorbene Kaiserin Theophanu mit beatae memoriae bezeichnet wird, lieber durch Neuausfertigung zu erklären versucht, als durch verzögerte Beurkundung, so will ich über diese Differenz zunächst hinweggehen. Aber es ist ihm entgangen, dass die Datumzeile von D. 64 nicht von HF. geschrieben sein kann, dem er das Eschatokoll des fragmentarisch erhaltenen Originals zuspricht; die Worte Data — an[no autem . . .] lassen, so viel ich aus dem Facsimile ersehe, die Schrift des zuerst in D. 149 nachweisbaren Her. A. erkennen. Auch D. 64 ist also nicht vor dem Herbst 994 zur Vollziehung gelangt, wahrscheinlich erfolgte dieselbe zugleich mit jener von D. 63, indem die beiden Schenkungen, welche schon im J. 990 unter Einem verhandelt worden waren, wohl auch in einem sachlichen Zusammenhang gestanden haben werden, der sich freilich unserer Kenntnis entzieht.

Ausser diesen beiden Diplomen zeigt das nur abschriftlich überlieferte D. 43, welches mit dem Incarnationsjahr 988 versehen ist (die Tagesangaben gehen in den verschiedenen Ueberlieferungen auseinander), so viele für das Dictat des Jahres 991 bezeichnende Worte, dass

---

[1]) Dass Kehr diesen Sachverhalt nicht beachtet hat, kann ich ihm umso weniger zum Vorwurf machen, als ich selbst erst, nachdem D. 63 gedruckt war, darauf aufmerksam wurde. [2]) Die Corroboratio dieses Diploms für Venedig lässt HB. oder HG. als Dictator erkennen. [3]) Vgl. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins NF. 7, 12.

ich auch hier die Annahme einer nachträglichen Beurkundung für berechtigt halte [1]). Denn in allen diesen Fällen ist eine Verzögerung des Schreibgeschäftes wahrscheinlicher, als eine Neuausfertigung, deren VU. jedesmal verloren gegangen sein müsste. Sowie schon unter Otto I. gerade die dem Hof nahestehenden Empfänger, insbesondere die Magdeburger Kirche eine Reihe von verspäteten Ausfertigungen aufzuweisen haben [2]), so scheint unter Otto III. bei den Diplomen für Worms ein ähnlicher Vorgang häufig angewandt worden zu sein. Gesandte aus fernen Theilen des Reiches oder Kirchenvorstände aus einem Lande, das der König nur selten zu besuchen pflegte, hatten allen Grund, sobald ihnen ein Diplom zugesagt war, auf rasche Vollziehung desselben zu dringen und ihren berechtigten Wünschen wird die Kanzlei in den meisten Fällen Rechnung getragen haben. Wer dagegen in ständiger Fühlung mit dem Hofe lebte oder gar wie Bischof Hildibold von Worms selbst an der Spitze der Kanzlei stand, der konnte, wenn er nur die Zusage des Königs hatte, auf die Ausfertigung der Urkunde ruhig warten; traten Umstände ein, unter welchen der Besitz des Diploms von Werth war, so hatte der Kanzler jederzeit die Gelegenheit und die Macht, dasselbe zu erlangen.

Während in den eben besprochenen Fällen einheitliche Datirung vorliegt und das Dictat allein auf verspätete Ausfertigung schliessen lässt, gewährt anderswo die Untersuchung des Dictates willkommene Handhaben, wenn es gilt, die nichteinheitliche Datirung von Diplomen, die dem überlieferten Itinerar widersprechen, zu erweisen und zu erklären. So betrachte ich es als eine wesentliche Stütze für die von Sickel [3]) begründete Annahme nichteinheitlicher Datirung von DO. III. 229, dass auch das Dictat Elemente aufweist, die nicht zu dem Styl des HF., wie er sich im J. 996 entwickelt hatte, wohl aber zu der Schreibweise des HB. im J. 985 passen. Ein anderes Beispiel dafür, dass eingehende Untersuchung des Dictates auch zur Lösung der Itinerarschwierigkeiten wesentlich beitragen kann, will ich im nächsten Abschnitt vorbringen.

Hier kehre ich nochmals zu dem Verhältnis zwischen HB. und HF. zurück.

---

[1]) In der Arenga Quicquid (wie in DD. 68, 86–88, 136, 139), pro divino amore (DD. 68, 86–89, 92, ob div. amorem DD. 73, 82), concedimus et donamus (vgl. donat et confert in D. 82), in der Publicatio sciat (D. 74, 94) in der Corroboratio per futura temporum curricula (vgl. per f. succedentium t. curr. DD. 81, 82, 84, vorher nur per succ. t. curr. D. 11). Vgl. oben S. 558. [2]) Vgl. Sickels Bemerkungen zu DO. I. 225. [3]) Erläut. zu DDO. III., Mitth. 12, 395 ff.

Ich habe es an der Hand der Schrift, sowie durch die Umstände unter denen HF. in die Kanzlei eingetreten, wahrscheinlich zu machen gesucht, dass HF. nicht Schüler, sondern Schulgenosse des HB. gewesen ist. Die Formeln seines Vorgängers hat er allerdings übernommen, aber er hatte sie schon in manchen Punkten weitergebildet, als nach mehr denn fünfjähriger Unterbrechung HB. sich neuerdings an den Kanzleigeschäften zu betheiligen begann. Trotzdem ist es für die folgende Zeit des Zusammenwirkens beider Schreiber nicht möglich, die Dictate des HB. und HF. mit Sicherheit zu scheiden, obwohl gerade aus dieser Periode eine verhältnismässig grosse Zahl von Originalen vorliegt. HB. ist von HF. und ebenso HF. von HB. beeinflusst worden, beide aber haben im Grund nach denselben in der Kanzlei vorräthigen Formeln gearbeitet.

Die Scheidung wird umso schwieriger, als zur selben Zeit ein neuer Schreiber (HG.) auftritt, der ohne Zweifel aus derselben Schule hervorgegangen war, wie HB. und HF., von dem wir aber zu wenige Stücke besitzen, um zu erkennen, ob er als selbständiger Dictator thätig gewesen ist. Auch HG. ist, ebenso wie HF., zuerst gemeinsam mit LI. thätig gewesen in D. 81, dessen Ausfertigung wie die Correcturen in der Datirung errathen lassen, erst im Laufe des J. 993 stattgefunden hat; das letzte von ihm geschriebene Stück ist D. 164 vom April 995, so dass sich die Zeit seiner Thätigkeit ungefähr mit der zweiten Arbeitsperiode des HB. deckt. Diesem steht HG. im Dictat am nächsten, während er sich in der Schrift bald mehr an die Art des HF., bald an jene des HB. anlehnt, ohne Zweifel aber als direkter oder indirekter Schüler des LI. angesehen werden kann.

IV. Das Itinerar Otto III. im Frühjahr 992.

Die Feststellung des Itinerars Otto III. während des Frühjahres 992 begegnet erheblichen Schwierigkeiten. Stumpfs Anordnung der betreffenden Diplome (Reg. 961—967) leidet nicht nur an einer sprachlich unzulässigen Ortserklärung — aus Mergula kann nicht Marville entstanden sein — dieselbe würde auch ein ganz planloses Herumziehen des Hofes in Lothringen bedingen. Es ist nicht anzunehmen, dass Otto, nachdem er sich zu Anfang April von Brogne (über Namur und Lüttich) nach Aachen, dann etwa zu Anfang Mai noch weiter nordöstlich nach Duisburg begeben hatte, schon Mitte Mai abermals in die Gegend von Lüttich gekommen wäre. Um diesen Bedenken abzuhelfen hat Kehr S. 237 für Mergula die luxemburgischen Orte Merell oder Merll oder das an der Mosel gelegene Merl in Vorschlag

gebracht. Nimmt er demnach an, dass Otto in der zweiten Hälfte des Mai vom Rhein her nach Trier gezogen sei, so wird ein Aufenthalt zu Neuville bei Lüttich am 19. Mai unmöglich. Deshalb ist Kehr geneigt, Handlung und Beurkundung von Stumpf 965 zu scheiden, so dass die Tagesangabe auf die Ausfertigung, Novivilla hingegen auf eine während der Fahrt von Brogne nach Aachen stattgefundene Handlung zu beziehen wäre.

Aber auch diese Erklärung genügt nicht. Mit gutem Grunde hatte Stumpf hervorgehoben, dass die als Reg. 966 verzeichnete Urkunde aus dem Kloster Mouzon stammt, wo Martène noch das heute nicht auffindbare Original benützt hat. Dieser Umstand fällt um so mehr ins Gewicht, als es sich um eine Freilassungsurkunde handelt, um deretwillen man dem König kaum weit entgegengereist sein dürfte[1]). Der Herr der Hörigen Constantia wird also in der Umgegend von Mouzon gelebt haben und Mergula, der Ausstellungsort der Urkunde, wird in der Nähe dieser Stadt zu suchen sein und kann recht wohl mit jenem Margoil identisch sein, wo im J. 980 DO. II. 218 ausgestellt wurde und wo die Zusammenkunft Otto II. mit Lothar standfand. Von den modernen Namen der Gegend scheinen Margut oder Mairy demnach am besten zu entsprechen[2]). In bezug auf Novivilla hat Kehr den Vorschlag Stumpfs, welcher diesen Namen auf Neuville bei Lüttich deutet, für den nächstliegenden gehalten. Aber auch in der Gegend von Mouzon kehrt dieser Name vielfach wieder, so dass nichts im Wege steht, einen jener Orte als Ausstellungsort von Reg. 965 zu betrachten; am besten eignet sich hiezu Neuville sur Meuse bei Stenay, welches von Margut und Mouzon etwa drei Meilen, von Mairy vier Meilen entfernt ist[3]).

Aus der vorgeschlagenen Deutung der Ortsnamen würde sich ein längeres Verweilen des Hofes an der französischen Grenze ergeben und ein solches entspräche gut den politischen Vorgängen des Jahres 992.

---

[1]) Dass DH. 10 und DO. II. 151, in welchen herzogliche Hörige geistlichen Standes freigelassen werden, eine Ausnahme machen, widerspricht nicht dieser Regel, ebenso wenig kann es auffallen, wenn der Abt von S. Martin in Tours zu Kirchheim im Elsass eine Freilassungsurkunde (Mühlbacher Reg. 1705) erwirkt, nachdem er Tags vorher ein weit wichtigeres Diplom (Reg. 1704) erhalten hatte; von allen mir bekannten Fällen (s. Bresslau DD. centum 161) verursacht nur das aus einem Hildesheimer Chartular überlieferte, aber in Augsburg ausgestellte DH. IV. Stumpf Reg. 2641 Schwierigkeiten. [2]) Vgl. Sickel Erläut. zu den DDO. II. Mitth. Erg. 2, 178 und Michael Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten 22. [3]) Die Lage des in der Urkunde näher bezeichneten Forstes an der Ahr lässt sich weder für dieses, noch für jenes Neuville geltend machen.

Ehe ich jedoch auf diese eingehe, ist es nothwendig, die Datirung der als Reg. 961 und 964 verzeichneten Diplome zu erklären, die der Feststellung des Itinerars bisher grössere Schwierigkeiten bereitet haben, als die Bestimmung von Mergula und Novivilla. Reg. 961 ist nur in überarbeiteter Form erhalten, so dass auch der Datirung nicht voller Glauben geschenkt werden muss. Sollten die Daten II. kal. apr. Bronii schon in der echten Fassung gestanden haben, so müsste an eine Unterbrechung des Aachener Aufenthalts gedacht werden, wenn mit II. kal. apr. wirklich der 31. März gemeint wäre; denn das Osterfest (27. März) wird der König wahrscheinlich in Aachen zugebracht haben und am 3. und 8. April finden wir ihn wieder daselbst; aber es ist fraglich, ob die Zeit von etwa fünf Tagen zu einem Ausflug von Aachen nach Brogne ausgereicht haben würde. Deshalb erscheint es wahrscheinlicher, dass II. kal. apr. irrthümlich statt II. kal. mai gesetzt war, also den 30. April bezeichnet. Demnach würde sich Otto auf der Reise von Aachen nach Neuville in Brogne aufgehalten haben. Dem so gewonnenen Itinerar (Aachen, April 3 und 8; Brogne April 30; Neuville sur Meuse Mai 19; Margut oder Mairy Mai 25; Trier Mai 29) steht somit nur Reg. 964 entgegen, aus dessen Daten sich ein Aufenthalt zu Duisburg am 7. Mai ergeben würde. Zwischen dem Aufenthalt in Boppard (11. März) und jenem in Aachen könnte allerdings ein actum in Duisburg Platz finden; das Tagesdatum wäre dann auf die Vollziehung zu beziehen. Aber es ist unwahrscheinlich, dass sich die Ausfertigung einer den Nonnen von Schildesche im März zugesagten Urkunde bis in den Mai verzögert hätte; denn um diese Zeit befand sich der Hof nicht mehr in Aachen, sondern vermutlich schon in der Gegend von Mouzon. Es muss also versucht werden, ob eine andere Art nichteinheitlicher Datirung zur Erklärung der überlieferten Daten führen könnte. Schon Sickel hat hervorgehoben, dass es doch häufiger, als Kehr annahm, beliebt worden ist, die Tages- und Ortsangaben auf die Handlung (oder erste Beurkundung), die Jahresbezeichnung hingegen auf die Beurkundung (oder Neuausfertigung) zu beziehen[1]. Verhält es sich mit Reg. 964 so, dann bezeichnet 992 die Ausfertigung, Duisburg Mai 7 aber muss in einem der früheren Jahre untergebracht werden. Zu keinem derselben passen nun die fraglichen Tages- und Ortsangaben besser, als zu 985. Am 29. April dieses Jahres ist Otto in Duisburg nachweisbar (D. 12) und erst am 26. Juni finden wir ihn in Frankfurt (D. 14); er kann also auch am 7. Mai in Duisburg geweilt haben.

[1]) Erläut. zu DDO. III, Mitth. 12, 397.

Diese Annahme findet, wie ich schon im vorhergehenden Abschnitt angedeutet habe, eine erwünschte Bestätigung in der Untersuchung des Dictates von Reg. 964. Obwohl dieses im allgemeinen den Gewohnheiten des HF. entspricht, stimmen doch einzelne Wendungen in auffallender Weise mit den von HB. im J. 985 geschriebenen Diplomen überein; die Publicationsformel pateat industriae quia kehrt unter Otto III. nur in D. 10 vom 14. Februar 985 wieder, die Worte a cunctis fidelibus habeatur in der Corroboration sind für die DD. der ersten Hälfte 985 charakteristisch; sie finden sich in DD. 7—11 und 14 und sind nur in D. 12 durch eine der Vorurkunde entnommene Wendung ersetzt; von allen jüngeren Urkunden Otto III. finden sie nur in Reg. 964 Anwendung; auch das seltene datis vel dandis ist ebenso, wie in Reg. 964 auch in D. 10 gebraucht. Es unterliegt deshalb wie ich glaube keinem Zweifel, dass zur Herstellung von Reg. 964 eine im J. 985 von HB. verfasste Urkunde benützt worden ist. Passen nun zu diesem Jahre auch Tages- und Ortsangabe von Reg. 964, so gelangen wir zu dem Schlusse, dass auch diese verlorene Urkunde für Schildesche bestimmt war und dass aus dieser die Daten Duisburg Mai 7 in Reg. 964 übergegangen sind[1]). Die Neuausfertigung ist, wie die Arenga deutlich erkennen lässt[2]), von HF. besorgt worden; bei dieser Gelegenheit wird derselbe die Publicationsformel mit pateat industriae kennen gelernt haben, die er nun mit kleinen Umänderungen in Reg. 962 und 965 anwendet. Kurz vor dem durch diese Diplome gegebenen Datum, also zu Ende März oder zu Anfang April 992 wird somit Reg. 964 neu ausgefertigt worden sein.

Tages- und Ortsangaben von Stumpf 964, das wir demgemäss als D. 13 zu dem J. 985 eingereiht haben, kommen also für das J. 992 gar nicht in Betracht und hindern nicht, an dem schon oben angegebenen Itinerar des Königs festzuhalten. Von Aachen, wo um Ostern ein längerer Aufenthalt genommen wurde, reiste der König zu Pfingsten an die französische Grenze, verweilte daselbst in Neuville und Margut (oder Mairy) und traf noch vor Ende Mai in Trier ein. Es ist nicht schwer, die Gründe zu errathen, welche für diese Reiseroute bestimmend waren. Im Juni des vorhergehenden Jahres hatte zu Verzy jenes denkwürdige Concil stattgefunden, welches die Absetzung des Erzbischofs Arnolf von Reims beschloss und die Erhebung Gerberts zur Folge hatte. Der päpstliche Stuhl, welchen man schon 18 Monate vorher vergeblich

---

[1]) Dass es nur ein Concept aus dem J. 985 gewesen wäre, das im J. 992 benutzt wurde, ist kaum wahrscheinlich, s. was ich oben S. 561 über Verzögerung der Beurkundung bemerkt habe. [2]) S. oben S. 558.

um eine Entscheidung in betreff Arnolfs angegangen hatte, war in Verzy in der schärfsten Weise angegriffen worden. Als Leo, der Gesandte des Papstes, in Aachen eintraf, war die Entscheidung bereits gefallen und das Signal zu einem hartnäckigen Kampfe gegeben, in welchem auf Seite Gerberts die Könige Hugo und Robert standen, für Arnolf aber der Papst Partei ergriff. Die erhaltenen Nachrichten gestatten es nicht, alle Einzelheiten dieses Kampfes zu erkennen und zeitlich zu bestimmen, aber es ist sicher, dass Otto und seine Umgebung in den Streit verwickelt waren, wie sich bei der Ausdehnung des Erzbisthums Reims über einen Theil des deutschen Reiches nicht anders erwarten lässt. Von dem Plane einer Zusammenkunft Ottos mit den französischen Königen berichtet Richer dort, wo er von den Ereignissen vor dem Concil von Mouzon spricht. Wir haben keinen Grund, an dieser Nachricht, die somit zum J. 995 gehört, zu zweifeln, wenn auch die Geschichte von dem geplanten Verrath und Ueberfall auf böswilliger Erfindung beruht haben wird. Nach Ausweis der Diplome befand sich Otto am 1. Mai 995 in Aachen und am 12. Juni in Frankfurt, inzwischen kann er recht wohl, wie bei Richer erzählt wird, in Metz gewesen sein und daselbst oder in der Gegend von Mouzon auf das Eintreffen der französischen Könige gewartet haben.

Es ist zu vermuthen, dass ähnliche Pläne, wie sie Richer vom J. 995 berichtet, schon im J. 992 gehegt wurden[1]); von Aachen, wo wohl in Gegenwart des Königs das von den deutschen Annalisten vermerkte Concil stattfand[2]), wird der König vielleicht gleichzeitig mit Leo an die Grenze gezogen sein, um von da eine Verständigung mit dem französischen Hof zu versuchen. Aber ebenso wie im J. 995 werden auch damals diese Bemühungen fruchtlos gewesen sein.

Es wäre von grösster Wichtigkeit für die Kenntnis dieser Ereignisse, wenn sich erweisen liesse, in welchem Jahre der Brief Leos an die französischen Könige (SS. 3, 686) geschrieben worden ist. Wilmans S. 59 hat angenommen, dass er in das Jahr 992 gehört, Havet setzt ihn jedoch zu 995 und baut hierauf auch seine Annahme über die Abfassungszeit des Berichtes über das Concil von Verzy (Introd. XXIV) sowie der ep. 193 und 217. Obwohl nun die Angabe, dass Leo einige Zeit vor Pfingsten (15. Juni 995) zu Mouzon geweilt hätte, gut zu 995 passt, da in diesem J.

[1]) Auch im Mai 993 hat Otto von Worms aus einen raschen Zug nach Westen unternommen; dass hiebei das Remigiuskloster in Reims ein Diplom erhielt (D. 122) lässt erkennen, dass Otto auch damals mit den französischen Kreisen in Berührung trat. [2]) Vgl. Wilmans Jahrb. Otto III. 58 Anm. 2; die Weissenburger Annalen SS. 3, 70 melden dieses Ereignis, sowie auch den Tod der Kaiserin Adelheid um ein Jahr zu spät.

am 2. Juni das Concil daselbst von Leo eröffnet wurde, so ist es doch — wie auch Kalckstein Gesch. des franz. Königthums 1, 439 Anm. 2 richtig bemerkt — sehr unwahrscheinlich, dass Leo erst im J. 995 einen genauen Bericht über die Vorgänge erhalten hätte, die sich im J. 991 zu Verzy abgespielt hatten. Dass Gerbert im J. 995 als einziger Bischof Frankreichs in Mouzon erschien, lässt vermuthen, dass er um diese Zeit schon eine Aussöhnung mit dem päpstlichen Stuhl und dem deutschen Episkopat für rathsam hielt. In solcher Lage wird er aber kaum jenen Bericht über das antipäpstliche Concil verfasst und an Notger und Widerolf gesandt haben; die Briefe 193 und 217 und die Abfassung des Concilsberichtes, auf die in ep. 217 angespielt wird, scheinen mir deshalb in frühere Zeit zu gehören. Wenn aber der Bericht schon vor 995 verbreitet war, so wird ihn auch Leo schon vor dem Concil von Mouzon kennen gelernt haben. Deshalb halte ich die Annahme von Wilmans, dass der Brief Leos im J. 992 geschrieben ist, für wahrscheinlicher. Die erste Anwesenheit in Aachen, während deren Leo von Arnulfs Absetzung Kunde erhielt, wäre demnach in den Sommer 991 zu setzen, die Vorladung nach Rom etwa in den folgenden Winter. Im Frühjahr 992 kann Leo dann zum zweiten Mal in Aachen eingetroffen und von hier aus nach Mouzon gereist sein. Wenn er von dort kurz vor dem Pfingstfest, das im J. 992 auf den 15. Mai fiel, einen Gesandten an die Könige schickte, so kann er zugleich mit Otto, der am 19. Mai in Neuville, am 25. in Margut (Mairy) urkundet, an der französischen Grenze geweilt haben.

V. Hildibold H. und I.

Die Schrift der DDO. III. 132, 146, 150, 183, 184, 243 und 251 hat Kehr (S. 48) einem Manne zugeschrieben, den er als HH. bezeichnet und auch als den Dictator der DD. 148, 156, 186, 188, 189 und 249 betrachtet. Mit Recht hat Kehr hervorgehoben, dass alle diese Stücke von den Kanzleigebräuchen der Zeit abweichen und dass die Mehrzahl derselben für Empfänger bestimmt ist, die in Beziehung zu Willigis von Mainz und den Kreisen des Hofes stehen. Aber es ist nicht zulässig, Schrift oder Dictat aller dieser Stücke einem Manne beizulegen, es lassen sich vielmehr mit voller Sicherheit zwei verschiedene Notare erkennen, deren unterscheidende Merkmale Kehr zu wenig beachtet hat.

In den DD. 132, 146 und in der auf Rasur nachgetragenen Stelle von D. 249 ist eine sehr ausgeprägte und feste Hand thätig, die ganz unverändert in dem D. Heinrich II. Stumpf 1491 aus dem J. 1008 wiederkehrt. Als beste Characteristica derselben sind die eckigen Verbindungen von ct und st zu erwähnen, sowie die nach unten geöffneten

Kürzungszeichen, welche auch zur Ausfüllung der Chrismen verwendet werden[1]). Dagegen zeigen die Originale der DD. 183, 184, 186 und 243 und das Facsimile von D. 251 (dessen Original heute verschollen ist) einen etwas weniger constanten, aber doch einheitlichen Schriftcharakter, der sich von dem der zuerst genannten Urkunden deutlich abhebt und für den die Ausfüllung des Chrismon, die eigenthümliche Art der Interpunktion und der nach rechts abfallende Zug in den Verbindungen ct und st bezeichnend ist[2]). Verschieden von diesen beiden Händen, sowie auch untereinander sind die Schriften der DD. 150 und 189; die erstere lehnt sich in der Bildung des Chrismon an die von HF. gebrauchten Typen an, ahmt aber sonst die Züge der Vorurkunde D. 146 nach; D. 189 ist mit Ausschluss der Signumzeile von einer kräftigen Hand geschrieben, welche an die Schrift in DD. 132, 146 erinnert, ohne mit derselben identificirt werden zu können[3]). Sehen wir somit von diesen beiden alleinstehenden Diplomen ab, so lassen sich zwei Ingrossatoren durch längere Zeit verfolgen; nach der Reihenfolge ihres Auftretens musste der Schreiber der DD. 132, 146, Stumpf 1491, und der in D. 249 nachgetragenen Stelle mit HH., jener der DD. 183, 184, 186, 243 und 251 mit HI. bezeichnet werden.

Dieselbe Scheidung zwischen HH. und HI. wiederholt sich, wenn wir die Formeln des Protokolls zunächst bei Seite lassen, auch in bezug auf das Dictat. In D. 132 schreibt HH. nach Dictat des HF., dagegen zeigen die DD. 146, 189, Stumpf 1491 und die frei stylisirten Stellen von D. 249 soviele identische und verwandte Wendungen, dass dieselben als von HH. verfasst anzusehen sind; hiezu kommen noch zwei

---

1) Vgl. das Facs. von D. 132 in KU. in Abb. 11, 2. 2) Vgl. D. 243 in KU. in Abb. 11, 3 und D. 251 im Chronicon Gotwicense 209; das hier beigegebene Facs. von D. 186 zeigt ebenfalls die Schrift des HI. und erweist die Originalität dieser für die älteste Geschichte des Bisthums Meissen wichtigen Urkunde, welche noch Kehr für Nachzeichnung gehalten hat. 3) Die von Kehr dem HH. beigelegte Schrift der DDH. II. Stumpf 1492—1494 kann ich nach den von Foltz angefertigten Bausen keinem der hier besprochenen Schreiber beilegen; nach Foltz sind nur St. 1493 und 1494 von gleicher Hand; auffallend ist, dass in allen vier Urkunden das durch DO. III. 249 an S. Stephan geschenkte Gut Büchenbach als Gegengabe für verschiedene Vergabungen des Königs genannt wird; es scheint mir deshalb zweifelhaft, ob diese vier Urkunden neben einander Gültigkeit erlangt haben, und wäre nicht die Besieglung unverdächtig, so würde ich St. 1492 bis 1494 als von der Partei angefertigte Nachzeichnungen von St. 1491 ansehen. Büchenbach ist durch St. 1495 an die Bamberger Kirche gekommen; wenn Steindorf Heinrich II. 2, 136 Anm. 2 die Identificirung des Büchenbach in St. 1405 mit jenem in St. 1491 nicht gelten lassen wollte, weil das eine in comitatu Adalharti, das andere in com. Ruodperti liege, so hat er übersehen, dass der Name Adalharti in St. 1491 aus der VU. DO. III. 249 genommen ist, also für das J. 1008 nicht in Betracht kommt.

von Kehr nicht einbezogene, nur abschriftlich erhaltene Diplome für die Mainzer Kirche Stumpf 1452 und DO. II. 306[1]). Dagegen erweisen sich die DD. 148, 156, 183, 184, 186, 188, 233, 234, 243 und 251 als von HI. verfasst[2]). Gegenüber dem reichen Wortvorrath des HH. der besonders in der weitläufigen Art der Arengen dem HA. sehr nahe steht, sticht HI. durch Einfachheit und Kürze ab; seine Dictate entfernen sich viel weniger als jene des HH. von den zur Zeit geltenden Kanzleigebräuchen. Eine Ausnahme hievon bilden nur seine Eschatokolle, die er zum Theil in der Art des HF., zum Theil aber wohl unter Einfluss des HH. ganz abnorm gestaltet hat[3]); für HH. bleibt immerhin das ständige conscripsi(t) charakteristisch, welches HI. nur einmal nachgeahmt hat[4]) und das unter Otto II. von FA. so häufig gebraucht worden war.

Ausser der verwandten Formulirung des Eschatokolls deuten noch andere Umstände auf einen engen Zusammenhang der beiden Männer. Ich erwähne zunächst das Dictat von D. 235 für Elten, welches Kehr zu den ausserhalb der Kanzlei entstandenen Stücken zählt[5]), das aber trotz seiner weitläufigen Fassung HI. als Dictator erkennen lässt, daneben jedoch einige für HH. sehr bezeichnende Wendungen enthält[6]).

[1]) Vgl. besonders die Arengen von DO. II. 306, DO. III. 189, St. 1452, die Corroborationsformeln von DDO. III. 146, 189, St. 1491, die Pertinenzformeln von DO. II. 306, DDO. III. 146, 189, St. 1491, und den Gebrauch einzelner Worte, wie Unde in DO. II. 306, DO. III. 189, St. 1452, 1491 (Inde in St. 1452); commoniti in DDO. III. 146, 189; addicere in DDO. III. 146, 189, 249; mancipare (mancipatio) in DO. II. 306, DDO. III. 146, 189, St. 1491; extare in DO. II. 306, DO. III. 249, St. 1452; respicere in DO. II. 306, DDO. III. 146, 249, St. 1452; avaritia ... investigante DO. II. 306, avaritia ... allectus DO. III. 249. [2]) Besonders bezeichnend ist für HI. die Publicatio, sie lautet: Notum sit omnibus in Christo fidelibus DDO. III. 148, 156, 183, 184, 186, 233; später wird sie durch eine einfachere Form, für welche die Wortstellung (omnibus nostris fidelibus) charakteristisch ist, ersetzt, so DD. 234, 243, 251; in der Corroboratio findet sich signatum (signatam) in DDO. III. 148, 183, 188, 251, dreimal das ungewöhnliche anuli nostri; zu beachten sind ferner ut prediximus und sicut prediximus in DD. 233 und 243, wie auch die Grenzbeschreibungen in DD. 186, 233, 243 und die Clausel ut nemo (nulli) mortalium in DD. 233, 243. — D. 150 gestattet kein sicheres Urtheil über den Dictator, da es grösstentheils nach D. 146 geschrieben ist. [3]) In der Signumzeile magni et deo disponente invictissimi regis in DD. 148, 184 = D. 146, magni et invictissimi regis in D. 183 vgl. DO. II. 306; in der Recognition archicapellani in DD. 156, 186, 233, 251 = DO. II. 306 und St. 1491, archiepiscopi et archicapellani in DD. 148, 183, 184; in der Datirung Datum in DD. 148, 186, 188, 233. [4]) In D. 148, wenn nicht etwa die Recognition dieses D. von HH. selbst geschrieben war. — St. 1452 ist im Codex Udalrici ohne Recognition überliefert; dass der in Schunks Nachlass erhaltene Extract dieser Urkunde die Formel: Eberhardus advicem Willigisi archicancellarii signavit bietet, fällt bei der schlechten Ueberlieferung nicht ins Gewicht. [5]) S. 71 Anm. 1. [6]) Zu den letzteren rechne ich: ad unguem usque

Für die Abfassung dieses Diploms musste nicht nur eine Aufzeichnung über die Gerichtshandlung zu Nimwegen, sondern auch die Reihe der Vorurkunden benützt werden; es liegt daher nahe, anzunehmen, dass sich in diese das Mass der gewöhnlichen Leistungen überschreitende Arbeit zwei Notare getheilt haben. Ob hiebei die Reinschrift von dem einen oder von dem andern geliefert worden sein mag, oder ob etwa HI. einzelne Wendungen aus anderen von HH. verfassten Urkunden entlehnt hat, lässt sich nicht entscheiden, jedenfalls dient die vorliegende Fassung als Beleg für die Verwandtschaft beider.

Noch mehr deuten hierauf ihre gemeinsamen Beziehungen zu Mainz. Was in dieser Hinsicht Kehr von seinem HH. gesagt hat, gilt nun in gleicher Weise sowohl von HH. als von HI., umsomehr als zu den von Kehr aufgezählten Fällen bei HH. noch DO. II. 306 und Stumpf 1452, bei HI. noch DO. III. 233 hinzukommen, welche sämmtlich für die erzbischöfliche Kirche zu Mainz ausgestellt sind. Insbesondere kann nicht bezweifelt werden, dass HH., der zuerst im J. 983 (DO. II. 306), zuletzt im J. 1008 (Stumpf 1491) für Mainzer Empfänger Urkunden geschrieben hat, ein Geistlicher der Mainzer Kirche gewesen ist. Die Beziehungen seines Genossen HI. zu dem Erzstift sind von geringerer Dauer, sie erstrecken sich nur vom J. 994 (D. 156 für das Erzbisthum) bis zum J. 997 (D. 251 für S. Victor in Mainz). Auf diesen Zeitraum ist bei beiden die engere Verbindung mit der Kanzlei beschränkt, während HH. geraume Zeit vorher und nachher vereinzelt nachzuweisen ist, bei HI. hingegen sich eine solche Ausdehnung seiner Thätigkeit nicht mit Sicherheit behaupten lässt.

Vielleicht liegt aber auch für HI. die Spur einer späteren Wirksamkeit vor. Eines der ersten Diplome Heinrich II., das Original Stumpf 1317 für Worms weist nach der mir vorliegenden Bause eine dem HI. nahestehende Schrift auf. Die Identität der Hände wird freilich kaum zu behaupten sein, obwohl schon D. 251 auf eine gewisse Wandlung der Schrift des HI. hindeutet. Aber die Schulverwandtschaft scheint mir sicher und veranlasst mich, über die persönlichen Be-

---

perduxit und perduxit in errorem (ad unguem non perducat HH. in D. 146), universe carnis viam . . . intraret und naturae concessisset (naturae concedens universae carnis iter arripiat HH. in D. 146), pro servitute sedula (sedulo HH. in DO. II. 306 und DO. III. 189); für HI. spricht die Publicatio mit omnibus in Christo fidelibus, ferner sicut prediximus (s. S. 569 Anm. 2), quorum nomina hic sunt inscripta (quorum nomina hic infra sunt scripta D. 243), cum omnibus utilitatibus ad ea loca iuste et rite pertinentibus (cum omn. utensilibus ad id iuste et rite pertinentibus DD. 148, 184, iuste D. 183), potestative (D. 233), libero perfruantur arbitrio (DD. 148, 183, 184).

ziehungen des HI. eine Vermuthung auszusprechen, deren problematische Natur mir allerdings klar ist. Das erste nachweislich von HI. verfasste Stück ist D. 148 für den Cleriker Burghart; für denselben Empfänger hat HI. das datumlose D. 184 geschrieben. Dass dieser Burghart mit dem nachmaligen Bischof von Worms identisch ist, unterliegt keinem Zweifel. Beide Diplome sind in das bischöfliche Archiv gekommen[1]) und die in denselben dem Cleriker Burghart geschenkten Güter hat im J. 1016 der Bischof Burghart durch eine noch im Original erhaltene Urkunde dem Kloster Nonnenmünster bei Worms vermacht[2]). Ist nun Stumpf 1317 für Worms von einem Schulverwandten oder Schüler des HI. geschrieben, so liegt es nahe, in Burghart selbst den Vermittler dieser Beziehung zu suchen, HI. somit für einen Geistlichen in der Begleitung Burgharts, wenn nicht für Burghart selbst zu halten.

Ob die Untersuchung der Diplome Heinrich II. etwa noch weitere Spuren des in Stumpf 1317 thätigen Ingrossators an den Tag fördern wird, muss ich, da mir das betreffende Material nur unvollständig vorliegt, dahin gestellt sein lassen. Mit einiger Sicherheit wird hingegen von den Bearbeitern Heinrich II. eine Aufklärung über HH. zu erwarten sein. Bayer hat einen Schreiber aus der Kanzlei Heinrichs festgestellt, dessen Schrift namentlich in ihren Anfängen vielfache Aehnlichkeit mit der des HH. aufweist und den er je nach den verschiedenen Kanzlern als Gunther B, Egilbert C und Eberhard B bezeichnet hat[3]). Ist nun die Identität dieses Mannes mit HH. durch den Umstand ausgeschlossen, dass der Schriftcharakter des letzteren in Stumpf 1491 in unveränderter Gestalt wiederkehrt, so wird doch zu untersuchen sein, ob nicht HH. unter Heinrich II. in irgend welcher bisher unbekannter Weise an den Geschäften theilgenommen und jüngere Notare beeinflusst hat.

VI. Kaiserliche und päpstliche Urkunden für Elten, Helmarshausen und Seeon.

Schon an anderer Stelle habe ich Gelegenheit gehabt, die starken Beziehungen hervorzuheben, welche zur Zeit Otto III. zwischen päpst-

[1]) D. 148 hat Schannat ex archivo ecclesiae cathedr. Worm. veröffentlicht; das Original von D. 184 ist mit dem übrigen Wormser Archiv im J. 1803 nach Darmstadt gelangt. [2]) Boos UB. der Stadt Worms 35 Nr. 45. [3]) KU. in Abb. 4, Taf. 10 bietet ein Facsimile des jüngsten von ihm geschriebenen Diploms; näher steht dem HH. die Schrift von Stumpf 1434 und 1437, vgl. die Facsimilia im Chron. Gotwic. 1, 229 und im N. Lausitzischen Magazin 30. Auf

licher und kaiserlicher Kanzlei bestanden haben[1]). Im Anschluss an die Erörterung über HH. und HI. kann ich hier einen weiteren Beleg für diese Thatsache beibringen. Das von den genannten Schreibern gemeinsam verfasste D. 235 für Elten berührt sich enge mit zwei Bullen des Papstes Sylvester, mit Jaffé-L. Reg. 3900 für das bairische Kloster Seeon und mit Reg. 3924 für Helmarshausen in Sachsen. Die zuerst genannte Bulle ist nach den übereinstimmenden Daten (XIV. kal. maii a. d. inc. 999, ind. XII) am 18. April 999 ausgestellt worden; die Zeitangaben der zweiten verursachen, sowie sie überliefert sind (d. Silvestri pontificatus anno tertio, in mense aprilis indict XII), Schwierigkeiten. Das dritte Regierungsjahr Sylvesters läuft vom April 1001 bis April 1002; zu dieser Zeit passt jedoch nicht die zwölfte Indiction. Jaffé hat, indem er XII in XV zu verbessern vorschlug, die Urkunde zu Anfang April 1002 eingereiht. Ich halte diese Lösung, der auch Löwenfeld gefolgt ist, schon in Anbetracht der politischen Lage zu Beginn des J. 1002 für keine glückliche. Am 23. Jänner war Otto III. zu Paterno gestorben und sein Tod hatte den Widerstand der Italiener gegen die deutsche Herrschaft von neuem aufgeregt. Nur durch List und Waffengewalt gelang es, die Leiche des Kaisers nach Deutschland zu bringen[2]). Auch die Bischöfe von Worms und Würzburg, die im selben Winter dem Kaiser einen starken Zuzug deutscher Krieger bringen sollten und erst in Italien von seinem Tod Kunde erhielten, wurden auf der Heimreise in einen kriegerischen Zusammenstoss mit den Italienern verwickelt[3]). Im Februar erfolgte die Königswahl Arduins als offenes Zeichen der Lossagung von Deutschland. Für die Mönche von Helmarshausen wäre es unter solchen Umständen kaum möglich gewesen, ein Privileg des Papstes zu erlangen. Schon aus diesem Grunde schiene es mir räthlicher, in anno pont. tertio einen Fehler zu suchen[4]) und Reg. 3924 der Indiction zufolge in das J. 999 zu setzen, so dass die Bullen für Helmarshausen und Seeon in nächste Nachbarschaft gelangen würden. Dass beide Urkunden im Dictat aufs engste übereinstimmen, sichert zur Genüge die Richtigkeit dieses Ansatzes.

---

meine Bitte hat Dr. Hofmann v. Wellenhof die Freundlichkeit gehabt, den grössten Theil der zumeist in München befindlichen Originale, welche Bayer KU. in Abb. Text S. 68[k] als von GB. mundirt aufzählt, zu untersuchen. Die von ihm angefertigten Bausen bestätigen Bayers Angaben; nur das scheint fraglich, ob Stumpf 1519 wirklich, wie Bayer angibt, nachgezeichnet ist.

[1]) Vgl. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 7, 21. [2]) Ann. Quedlinb. SS. 3, 78 und Thietmar 4, 31 ebenda 782. [3]) Vita Burchardi c. 8, SS. 4, 836. [4]) Vielleicht stand im Original a. pontif. d. Silvestri II I, d. h. secundi primo, wobei allerdings eine Umstellung der Worte vorgekommen sein müsste.

Der Vergleich der beiden Fassungen ist auch deshalb lehrreich, weil er es ermöglicht, eine Interpolation, welche die Seeoner Urkunde erfahren hat, zu erkennen und zu beseitigen; es ist dies der Satz Admodum notum sit — providende, welcher in Reg. 3900 zwischen die Sanctio negativa und affirmativa eingeschoben ist. Diese ganz unpassende den Zusammenhang störende Stellung, dann die Publication und die Anwendung der Einzahl statt der Mehrzahl (hoc preceptum meum) kennzeichnen die Hand des Fälschers, dessen Absicht es war, einen Heimfall des Klosters an die Familie des Stifters festzusetzen. Geht noch in anderen Punkten Reg. 3900 über Reg. 3924 hinaus, so ist auch hier eine Ueberarbeitung nicht ganz ausgeschlossen. Dagegen sichert die Uebereinstimmung der zwei ganz verschiedenen Klöstern ertheilten Urkunden vollkommen die Echtheit jener Theile, welche Reg. 3900 und 3924 gemein haben.

Von dieser gemeinsamen Fassung stimmt nun der erste Theil, soweit Arenga, Publicatio und Narratio reichen, mit D. 235 bis auf geringe Verschiedenheiten wörtlich überein. Statt des Grafen Wichman ist in Reg. 3900 Aribo, in Reg. 3924 Ekkehard als Gründer genannt; an Stelle des Namens Elten ist dort Seeon, hier Helmarshausen getreten; die imperialis auctoritas ist durch pontificalis auctoritas (bzw. potentia) ersetzt. Reg. 3924 kommt der Fassung von D. 235 noch etwas näher, als Reg. 3900. Die für HI. bezeichnende Publicationsformel ist in Reg. 3924 beibehalten, in Reg. 3900 aber durch eine andere Wendung ersetzt worden; die Worte der Arenga et ad praesentis vitae nostrae statum et ad aeternae beatitudinis praemium stimmen in Reg. 3924 mit D. 235 fast vollständig überein (nur statt vitae nostrae steht dort regni nostri), sind dagegen in Reg. 3900 in ad utriusque beatitudinis praemium zusammengezogen. Andrerseits findet sich die Stelle pro animae suae remedio suorumque parentum ebenso wie in D. 235 auch in Reg. 3900, während in Reg. 3924 pro eorum animae remedio eorumque parentum gestanden zu haben scheint [1]). Ferner wird die in D. 235 für Elten festgesetzte Zahlung an den päpstlichen Stuhl in Reg. 3900 auch dem Kloster Seeon auferlegt, in Reg. 3924 aber fehlt eine ähnliche Bestimmung.

Entsteht nun die Frage, auf welche Weise dieses Verhältnis zwischen der kaiserlichen und den beiden päpstlichen Urkunden entstanden sein mag, so kann eine Erklärungsart, nämlich jene, wonach die Privilegien

---

[1]) Das überlieferte praesentium, das auch Wenck auffiel, ist jedenfalls vererbt aus parentum, vielleicht ist aber die ganze Stelle von dem Copisten verändert und ursprünglich mit D. 235 gleichlautend gewesen.

für Seeon und Helmarshausen von demselben Dictator verfasst wären, wie das Diplom für Elten, von vorneherein abgelehnt werden. Weder HH. noch HI. sind im J. 999 nachweisbar; sie scheinen im Sommer 997 ihre Thätigkeit in der Kanzlei Otto III. beschlossen zu haben. Ueberdies ist als Verfasser beider Privilegien ausdrücklich der Notar Petrus genannt, der unter Sylvester wie unter dessen Vorgängern und Nachfolgern gedient und den grössten Theil der Kanzleiarbeit besorgt hat. Auch die andere Möglichkeit, dass ein gleichzeitig mit D. 235 ausgestelltes und deshalb im Dictat übereinstimmendes Präcept für Seeon oder Helmarshausen vorhanden gewesen wäre und im J. 999 als Vorlage für die beiden Papsturkunden gedient hätte, ist nicht anzunehmen. Denn wir besitzen Diplome Otto III, welche den genannten Klöstern in den J. 997 und 999 ertheilt wurden, aber keineswegs mit D. 235 gleichlautend sind[1]). Es erübrigt deshalb, wenn wir von Aufbewahrung des Conceptes in der Kanzlei oder von ähnlichen Unwahrscheinlichkeiten absehen, nur die eine Erklärung, dass die Partei D. 235 im J. 999 in Rom vorgelegt hat. Dass in manchen Punkten die eine, in manchen die andere Papsturkunde der kaiserlichen näher steht, beide jedoch auch in solchen Sätzen übereinstimmen, die in D. 235 fehlen, drängt zu der Annahme eines verlorenen Mittelgliedes. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich als solches eine verlorene Urkunde Sylvesters für Elten annehme, die ebenfalls im April 999 geschrieben war. Um diese zu erwirken, wird man die kaiserliche Urkunde oder eine Abschrift derselben nach Rom gesandt haben. Das Diplom wird dann bei der Herstellung des verlorenen Privilegs benützt und die so entstandene Fassung bald darauf in den Privilegien für Helmarshausen und Seeon mit geringen Aenderungen wiederholt worden sein.

Ob für Reg. 3924 ausserdem auch D. 256 benützt worden ist, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Zwar stimmen in dem einen Satz, welcher Helmarshausen dem Kloster Corvei gleichstellt, beide Urkunden überein; aber da D. 256 sicher eine Ueberarbeitung erfahren hat[2]), könnte auch diese Stelle erst später eingeschoben worden sein.

Aehnlichen Schwierigkeiten begegnet ein Vergleich zwischen Reg. 3900 und D. 318; denn auch diese Urkunde Otto III. für Seeon liegt uns nicht mehr in ursprünglicher Form vor, sondern nur in zwei Copien des 12. Jahrh., welche zwei verschiedene Fassungen bieten. Ist die eine durch offenbare Einschiebungen als Fälschung gekennzeichnet, so enthält die andere einen besseren, jedoch ebenfalls überarbeiteten Text. Insbesondere berührt sich die Stelle: ut nomine et honore

---

[1]) DD. 256 und 318. [2]) Vgl. Kehr 296.

ac dignitate liberalis abbatie id ipsum monasterium in predicto loco ex prefati comitis A. proprietate sub honore . . . Lantperti constructum de nostrę imperatorię concessionis precepto donatum sit ac deinceps habeatur sicut alię abbatię liberales . . . sub ingenuitatis arbitrio sunt corroboratę so nahe mit dem in der Papsturkunde interpolirten Satze Admodum — providende[1]) und weicht so sehr von dem Urkundenstyl der Zeit ab, dass sie ohne Zweifel als Einschiebsel anzusehen ist. Dieses Urtheil kann mit umso grösserer Sicherheit gefällt werden, als wir im übrigen den Dictator von D. 318 gut zu bestimmen vermögen; es ist Her. C., welcher in den späteren Jahren Otto III. den grössten Theil der Diplome geschrieben hat. Ihm entspricht das Protokoll, soweit es erhalten ist, und der Context, sobald wir den bezeichneten Passus ausscheiden. Jedoch sind hiermit nicht alle Berührungspunkte der kaiserlichen Urkunde für Seeon mit der päpstlichen erklärt. Von einzelnen hier und dort wiederkehrenden Worten abgesehen zeigen auch die über die Wahl des Abtes und des Vogtes handelnden Sätze der beiden Urkunden so ähnliche Fassung, dass Abhängigkeit der einen von der andern angenommen werden muss. Beide Sätze hat das Privileg für Seeon mit jenem für Helmarshausen gemein und beide entsprechen dem päpstlichen Kanzleistyl. Da nicht zu bezweifeln ist, dass sie zu dem ursprünglichen Wortlaut des kaiserlichen Privilegs gehört haben, so ergibt sich, dass Her. C. bei der Abfassung von D. 318 den Wortlaut der päpstlichen Urkunde bereits vor sich gehabt hat, obwohl dieselbe um drei Tage später datirt ist, als D. 318. Sei es nun, dass er ein Concept oder dass er die noch unvollzogene Urkunde benützt hat, auf jeden Fall muss ein enges Zusammenwirken der kaiserlichen und päpstlichen Kanzlei angenommen werden.

VII. Hildibold K. und Heribert C.

Indem ich die von Kehr dem HH. beigelegten Stücke unter HH. und HI. vertheile, bin ich genöthigt jenen Schreiber, dem Kehr die Sigle HI. gegeben hat, als HK. zu bezeichnen. Dass sich derselbe in seinem Schriftcharakter sehr scharf von den übrigen Notaren Hildibolds abhebt, hat Kehr S. 96 ganz richtig hervorgehoben, aber er hat es unterlassen, den Spuren seiner ausgeprägten Schreibart weiter nachzugehen. Diese nähert sich namentlich in den verlängerten Buchstaben in auffallender Weise jener des WB., der in den J. 972—975 die bedeutendste Stellung in den Kanzleien Otto I. und seines Sohnes

[1]) S. oben S. 573.

eingenommen hatte. Die eigenthümlichen Formen des g und c, welche z. B. in dem Facsimile der KU. in Abb. 3, 28 oder Wiener SB. 85 Taf. 3 und 4 mehrfach wiederkehren, bildet HK. fast ebenso[1]); auch die Gestalt des von ihm verwendeten Chrismon (vgl. Kehr S. 104) zeigt mit jenem des WB. grosse Aehnlichkeit. Wir haben also in HK. einen Mann aus der Schule des WB. vor uns, für dessen Herkunft wir keinen andern Anhaltspunkt angeben können, als den, dass er zuerst in Schwaben (D. 153 für das Kloster Schwarzach) in der Kanzlei thätig ist. Von D. 153 hat HK. Eingang, Context und Signumzeile geschrieben, die Recognition aber und Datirung, also die Vollziehung des Präcepts, dem HF. überlassen. Gerade umgekehrt gestaltet sich das Verhältnis in D. 154 für den Grafen Reginbald von Treviso. Hier hat HF. Eingang, Context, Signumzeile und Datirung geschrieben, nur die Unterschrift des Kanzlers ist von HK. hinzugefügt worden. Dieser verschiedene Vorgang in zwei fast gleichzeitig für einen deutschen und einen italienischen Empfänger ausgestellten Diplomen macht wahrscheinlich, dass der neu eingetretene HK. zu der italienischen Kanzlei in näherer Beziehung gestanden hat als zu der deutschen. Es dient dieser Vermuthung zur wesentlichen Stütze, dass HK. mit dem ältesten der Notare Heriberts, Her. A., mehrfach zugleich nachweisbar ist. Beide Schreiber sind im Herbst 994 in die Kanzlei eingetreten, zu dem von HK. mit der Recognition versehenen D. 154 scheint Her. A. das Dictat geliefert zu haben, an D. 169 für Corvei haben beide gemeinsam gearbeitet, indem HK. Eingang und Context, Her. A. aber das Eschatokoll schrieb[2]).

---

[1]) Vgl. das diesem Aufsatz beigegebene Facsimile von D. 169, dessen Eingang und Context von HK. geschrieben ist; über das Eschatokoll s. die folgende Anm. [2]) Zu den von Kehr S. 66 dem Her. A. beigelegten Diplomen füge ich noch D. 169 (Eschatokoll) und D. 175, deren Schrift, wenn wir von der Gestalt des Kürzungszeichens und einigen unregelmässigen Cursivverbindungen absehen, aufs beste mit den schon von Kehr dem Her. A. beigelegten Originalen übereinstimmt; es ist zu beachten, dass die letzteren sämmtlich in die Jahre 996 und 997 fallen, während Her. A. seit 994 der Kanzlei angehört hat; in der Zwischenzeit kann seine Schrift recht wohl einige kleine Wandlungen durchgemacht haben; als Ausfüllung der Chrismen verwendet Her. A. übrigens noch im J. 996 jene Form der Abbreviatur, die in D. 169 und D. 175 die herrschende ist. Es wäre zu wünschen, dass eines der späteren Diplome des Her. A. von italienischer Seite im Facsimile veröffentlicht würde, so dass der Vergleich mit dem hier beigegebenen D. 169 jedermann ermöglicht würde. So lange dies nicht der Fall ist, wird die Uebereinstimmung im Dictat allen, welchen ein Vergleich der Schriften unmöglich ist, als Beleg für die Identität dienen müssen. Das Protokoll stimmt überein mit jenem der DD. 182 und 192, sagacitatis industria verwendet Her. A. in den Publicationsformeln der DD. 182, 192, 218, 223; ferner vgl. per . . .

Kehr hat angenommen, dass seit dem ersten Romzug die Betheiligung der italienischen Notare an den Geschäften der deutschen Kanzlei ihren Anfang nahm[1]); dem gegenüber erweist das vom 30. Juli 995 datirte D. 169 für Corvei, dass die Stellung des Her. A. schon früher nicht ganz die eines ausschliesslich italienischen Kanzleinotars gewesen ist. Die Mehrzahl seiner Elaborate ist allerdings für italienische Empfänger bestimmt, daneben ist er auch an Diplomen für Corvei, Einsiedeln und Cornelimünster, vielleicht auch an D. 180 für den sächsischen Grafen Sigibert betheiligt und hat in den drei zuerst genannten auch die Recognition der deutschen Kanzlei eingetragen. Seine Stellung ist somit eine ähnliche, wie die des HK.

Für die Verbindung des letzteren mit der italienischen Kanzlei habe ich noch zwei Fälle, die Kehr entgangen sind, beizubringen. In zwei Diplomen für italienische Empfänger, D. 266 für San Ambrogio in Mailand und D. 291 für Monte Cassino, von welchen das erstere von einem Mailänder Schreiber, das zweite von dem deutschen Notar Her. C. geschrieben ist, hat HK. die Recognition hinzugefügt. Es liegen somit drei Diplome (DD. 154, 266 und 291) für italienische Empfänger vor, in denen HK. nur die Kanzlerunterschrift eingetragen hat[2]). Das kann umso weniger Zufall sein, als sich im übrigen seit Ottos erstem Romzug keine Spur von anderweitiger Thätigkeit des HK. findet. HK. muss also eine höhere Stelle in der italienischen Kanzlei innegehabt haben, die es mit sich brachte, dass er nur in besonderen Fällen in die Geschäfte einzugreifen nöthig hatte. Mit ähnlichem Rechte, wie jene Hand, die in DO. II. 289 und DO. III. 53 die Kanzlerunterschrift eintrug für die Adelberts[3]), mit ähnlichem Rechte kann also HK. für Heribert gehalten werden.

Sehr merkwürdig erscheint allerdings auf den ersten Blick die Annahme, dass der italienische Kanzler in den ersten Jahren gleichzeitig noch Notar in der deutschen Kanzlei gewesen wäre. Aber die Fälle in denen HK. an den Diplomen für deutsche Empfänger mitgewirkt hat, sind doch nicht häufig und können immerhin dadurch verursacht worden sein, dass der König zu Zeiten nur einen geringen

praeceptalem paginam D. 223, largiri DD. 149, 154, 182, 192, 223, districtio D. 192.

[1]) Kehr S. 68. [2]) Ob auch die ersten Worte der Recognition in D. 266, welche in ungeschicktester Weise — wahrscheinlich ohne feste Unterlage — geschrieben sind, von HK. herrühren, wird sich nicht entscheiden lassen; über die Worte vice bis subscripsi kann ebenso wenig ein Zweifel sein, wie über die ganze Kanzlerunterschrift von DD. 154 und 291. [3]) Vgl. hierüber und über analoge Fälle Kehr S. 61.

Theil seiner Begleitung bei sich hatte, so dass auch hervorragende Persönlichkeiten an den Kanzleigeschäften theilzunehmen gezwungen waren. Als Otto in der ersten Hälfte November 994 von Ingelheim nach Hohentwiel zog, handelte es sich offenbar nur um einen kurzen Ausflug, sei es zum Zweck der Jagd, sei es um den Stammsitz des schwäbischen Herzogshauses zu besuchen. Die grosse Reisegeschwindigkeit, die wir gerade in diesem Falle constatiren können[1]), macht von vorneherein unwahrscheinlich, dass die gesammte Kanzlei dem König zu folgen in der Lage war. Sollten dann in der kurzen Zeit des Aufenthalts auch noch Kanzleigeschäfte erledigt werden, dann musste jeder Schreibkundige, der eben zugegen war, Hand anlegen. So wird D. 153 zustande gekommen sein, das mit seiner unregelmässigen Schrift und mit seinen Nachträgen und Correkturen durchaus den Eindruck einer höchst flüchtigen Arbeit macht.

Eine ähnliche Lage wird es nöthig gemacht haben, die italienische Kanzlei zu der Ausfertigung von D. 169 für Corvei und D. 170 für Freising (hier lege ich abweichend von Kehr S. 51 Anm. 1 Dictat und Schrift des Contextes dem HK. bei) heranzuziehen. Während der Vorbereitungen für den slavischen Feldzug, zu denen offenbar die Aufbietung der Mannschaft von Corvei und Herford gehört hat, wird sich die deutsche Kanzlei vom König getrennt und ihn erst in Magdeburg wieder eingeholt haben. Als dann unmittelbar vor dem Aufbruch in die slavischen Gegenden noch D. 170 ausgefertigt werden sollte, musste abermals HK. zur Beschleunigung der Geschäfte eingreifen. Die Ausfertigung von D. 190 durch HK. kann entweder ebenfalls durch eine zeitweise Trennung des Königs von der deutschen Kanzlei verursacht sein[2]) oder durch uns unbekannte Beziehungen Heriberts zu dem Grafen Heinrich erklärt werden.

Es steht vielleicht im Zusammenhange mit dieser Zwitterstellung, die Heribert einnahm, dass er seine Stellung in der königlichen Capelle nicht nur beibehielt, sondern auch ausdrücklich in den Urkunden als capellanus bezeichnet wird, was vor ihm bei keinem der Ottonischen Kanzler der Fall gewesen zu sein scheint.[3]).

---

[1]) Vgl. Sickel in Mitth. des Inst. 12, 385. [2]) Da D. 197 für Freising vom 22. Mai 996 ohne irgendwelche sichtbare Betheiligung der Kanzlei geblieben ist, vermuthe ich, dass am Tage der Krönung die deutsche Kanzlei noch nicht in Rom eingetroffen war. D. 208 für Salzburg, welches im Context mit D. 197 übereinstimmt, kann bis zu dem königlichen Monogramm zugleich mit D. 197 geschrieben worden sein; die Vollziehung von D. 208 scheint man aber bis zum Eintreffen der deutschen Notare verschoben zu haben, das also kurz vor dem 28. Mai erfolgt sein dürfte. [3]) Vgl. Kehr S. 63.

Ist die Annahme der Identität des HK. mit Heribert richtig — volle Sicherheit lässt sich allerdings nicht gewinnen; unsere Hoffnung, etwa aus Köln eine autographe Unterschrift Heriberts erhalten zu können, hat sich als nichtig erwiesen — so trägt sie dazu bei, die von Kehr vertretene Auffassung der Kanzleiverhältnisse wesentlich zu ändern. Es ist nicht richtig, dass die italienischen Notare die deutschen verdrängt haben, vielmehr ist die italienische Kanzlei aus der deutschen hervorgegangen und hat wenigstens in der Zeit vor dem ersten Romzug nur den Charakter einer der deutschen Kanzlei untergeordneten Abtheilung gehabt; sie bestand aus Heribert selbst (HK.) und einem einzigen Notar (Her. A.), beiden jedoch oblag die Verpflichtung, nöthigenfalls auch an den Geschäften der deutschen Kanzlei theilzunehmen.

Es war in den Verhältnissen begründet, dass der erste Romzug Ottos eine Verstärkung der italienischen Kanzlei mit sich brachte. Aus den fünf Monaten seines italienischen Aufenthalts datiren 33 Diplome, hiervon nur drei für deutsche Empfänger; ziehen wir in Betracht, dass auch hier eine entsprechende Zahl von verlorenen Urkunden anzunehmen ist, so leuchtet ein, dass neue Kräfte herangezogen werden mussten. Ausser einem Cremoneser Schreiber, dessen Thätigkeit sich nur aus den Dictaten abschriftlich erhaltener Urkunden erschliessen lässt, war insbesondere Her. B. thätig, ein Italiener, der sich dem Hof auf der Reise durch Mittelitalien angeschlossen haben dürfte. Als Otto nach Deutschland zürückkehrte, ist ihm Her. B. gefolgt und hat zu Aachen, sowohl im Frühjahr als im Herbst des J. 997 auch Urkunden für deutsche Empfänger geschrieben[1]. Seine schmiegsame Natur hat sich hiebei so rasch an die Schreib- und Dictatgewohnheiten der deutschen Notare angeschlossen, dass hiedurch der deutsche Charakter der Kanzlei keine Einbusse erfuhr[2].

Ganz anders beurtheile ich Herkunft und Stellung des von Kehr als Her. C. bezeichneten Schreibers, welcher gleichwie Her. B. während des ersten italienischen Zuges zuerst mit Sicherheit nachweisbar ist. Indem Kehr ihn zu den Italienern gezählt hat[3], ist er in Anbetracht der grossen Thätigkeit dieses Schreibers dazu gekommen, von einer Verdrängung der deutschen Notare und von einer planmässigen Ro-

[1] Ueber seine ungewisse Betheiligung an DO. III. 244 und DO. II. 185 für Nienburg vgl. oben S. 553. [2] Spätere Wandlungen der Schrift des Her. B. hat Kehr S. 71 Anm. 2 besprochen. [3] Kehr ist darin Sickel gefolgt, der in den KU. in Abb. Text S. 293 dieselbe Ansicht aussprach; auf Grund des Monumenta-Apparates lässt sich feststellen, dass Foltz diesen Schreiber für einen Deutschen gehalten hat.

manisirung der Kanzlei zu sprechen[1]). Von den zahlreichen Berührungspunkten des Her. C. mit den älteren deutschen Schreibern hat er allerdings an verschiedenen Stellen Notiz genommen, hat sie jedoch durch eine gewisse Gefügigkeit des Mannes zu erklären versucht[2]). Die Wichtigkeit der Frage wird eine genauere Untersuchung rechtfertigen. In Bezug auf die Schrift hebe ich hervor, dass Her. C. von Anfang an jene Form des Abkürzungszeichens verwendet, die in deutschen Urkunden vorherrscht, daneben aber in seinen ersten Urkunden nicht etwa eine italienische, sondern die auf den Bücherschreiber weisende, nicht diplomatische Abbreviatur gebraucht[3]). Den für ihn bezeichnenden Aufsatz auf den Balken des auslautenden t habe ich bei keinem italienischen Schreiber gefunden, Her. C. steht hierin am nächsten einem der Hildibold-Notare (HG.), der die g und andere Buchstaben u. a. auch die Cursivverbindungen tt te, in ganz gleicher Weise auszuschmücken liebt und sicher deutscher Herkunft ist[4]). In noch engere, Beziehung bringt ihn die angeführte Eigenthümlichkeit mit jenem Schreiber, welcher Eingang und Context von D. 155 für Quedlinburg geschrieben hat, der hier dieselbe t-Form verwendet und so wie Her. C. in D. 246 mit der Corroboration dem Kanzleibrauch zuwider eine neue Zeile beginnt[5]). Das Dictat von D. 155 berührt sich zwar nicht mit jenem des Her. C., aber der Schreiber von D. 155, der sich durch zahlreiche Fehler als Neuling verräth[6]), kann zwischen dem Datum von D. 155 (23. November 994) und jenem von D. 210 (Ende Mai oder Anfang Juni 996), wo Her. C. sicher nachweisbar ist, seine Ausbildung vervollkommnet haben; es ist daher nicht ausgeschlossen, D. 155 als erstes von Her. C. geschriebenes Diplom anzusehen. Aber auch wer dieser Identificirung nicht zustimmt, wird aus dem Vergleich mit der Schrift von D. 155 auf deutsche Abkunft des Her. C. schliessen.

Für noch wichtiger halte ich, dass die Beobachtung der sprachlichen Eigenthümlichkeiten des Her. C. zu demselben Ergebnis führt. In den 32 Originalen von seiner Hand, welche auf uns gekommen

---

[1]) Urkunden Otto III. S. 19, 66 und Zur Gesch. Otto's III. Hist. Zeitschr. N. F. 30, 398 ff. [2]) Urk. Otto III. S. 69, 79 u. s. f. [3]) Vgl. Kehr Urk. Otto III. S. 92 Anm. 1 u. S. 99; an letzterer Stelle sind auch die jetzt vorliegenden Facsimilia dieses Schreibers verzeichnet, welche „italienischen Elemente" sich in seinen ersten Stücken finden, hat Kehr jedoch nicht gesagt; dass er in bezug auf das Grössenverhältnis zwischen Signumzeile und Kanzlerzeile der deutschen Schreibart von Anfang an gefolgt ist, hat Kehr selbst erwähnt S. 87. [4]) Kehr S. 95. [5]) Vgl. das Facs. im Quedlinb. UB. 1 Anlage 2. [6]) Auffallend ist, dass so bekannte Namen wie Hildibald und Halberstadt von dem Schreiber von D. 155 in Hillibald und Hauerstedi verunstaltet worden sind.

sind, finde ich nicht ein einziges Beispiel jener Besonderheiten, welche den geborenen Romanen zu charakterisiren pflegen[1]). Her. C. schreibt ein ziemlich gutes, schulmässiges Latein, welches keinerlei Einflüsse der Vulgärsprache aufweist[2]). Die deutschen Namensformen, welche den Italienern in der Regel ernstliche Schwierigkeiten bereitet haben[3]), gibt er unverstümmelt und mit feiner Beachtung der lautlichen Eigenthümlichkeiten wie der Endungen wieder[4]), die italienischen hat

[1]) Her. C. begeht keinen Verstoss in dem Gebrauch der Aspirata, welche italienische Schreiber bald irrthümlich gesetzt, bald ausgelassen haben. D. 327, wo ortis und proibuerit begegnen, ist nur in der sehr fehlerhaften Abschrift des Registrums von Subiaco überliefert; dass Her. C. statt Perhenne der VU. in D. 291 Perenne, dagegen statt Michaelis Michahelis setzt, wird auf absichtlichen Verbesserungen beruhen; essequi statt exsequi in D. 291 (S. 716 Z. 2) erklärt sich durch Einwirkung eines von der Partei eingereichten Entwurfes; dass ein solcher vorhanden gewesen sein muss, D. 291 also nicht unmittelbar nach DO. II. 254, dessen Or. exequi bietet, geschrieben sein kann, zeigen die grossen Umstellungen und Einschiebungen, welche der Context der VU. in D. 291 erfahren hat. [2]) Als einfache Fehler, die auch heute einem deutschen Lateinschüler unterlaufen können, verzeichne ich quandam pagum Saltzgouui dictam D. 361 und ad iurem D. 343; über D. 155, welches ich hier nicht einbeziehe, vgl. oben S. 580 Anm. 6. [3]) In den von Italienern geschriebenen Originalen Otto III. finden sich folgende verderbte deutsche Namen: actum Gandereshem Her. A. D. 169, vgl. Gandresheim, Ganderesheim Her. C. DD. 248, 326, Gandersheim und Ganderesheim HF. D. 66 (ebenso Kitzilnheim, Berenheim Her. C. DD. 245, 352, 358); actum in Quintilburg Her. A. D. 175, und Quintilingburg Her. E. D. 351, vgl. Quitelingeburc (-burg) Her. C. DD. 326, 352, 355, Quidilingeburg WB. DO. II. 78; actum in Broxole Her. A. D. 231 vgl. Bruohcsella HF. D. 155, Bruohsela, Bruohsele, Brochsale, Brocsalio DDO. II. 125, 126, 232, 234; Aquisgranię Italiener D. 236 vgl. Aquisgrani Her. C. DD. 358, 361, HF. HG. DD. 89, 164, 185, 254; Aluuichus neben dem richtigen Alauuichus Her. D. D. 279, Henricus Her. D. ebenda (Her. C. ständig Heinricus), Aichardus Her. D. D. 281 (Eggihardus Her. C. DD. 326, 350), Luouesber neben dem richtigen Luouesberc Her. B. D. 262 (Langenberg, Eichineberg, Sultzperg Her. C. D. 358). Die schlimmen Lesarten, welche die Copien und Drucke italienischer Diplome in dieser Hinsicht bieten, gehen wohl zum Theil ebenfalls auf unrichtige Schreibung in den Originalen zurück, so Ingelhem D. 56 (Ingilenheim HF. D. 57, LI. D. 118), Eschonouuaga D. 250 (Escinevuage HF. D. 249, Eskiniuuach WB. DO. II. 76), Brusilla DO. II. 231 (vgl. oben Broxole), Altestet und Altesech DDO. II. 175, 176 (Altstedi, Altsteti von deutschen DD. 10, 35, 36, 68, 142, Polgsteti Her. C. D. 391); manchmal ist infolge dieser Entstellungen die Auflösung des Ortsnamens zweifelhaft, so Meresburg D. 46, in Itresburg D. 69, in Chirona oder Clerona D. 149. [4]) Als bezeichnend erscheint mir die Wiedergabe der Aspirata im Auslaut, so Urbruoh D. 358, Rammesloh D. 407 die Anwendung von ô in Chôno, Ôtam, Ôdalrici DD. 352, 355, von tz in Kitzilnheim, Suartzaha, Sultzperg, Gotzo, Saltzgouui, Liebitzo DD. 245, 315, 358, 361, 407, auch bei italienischen Namen wie Gritzano, Pellentzuna (VU. in Nachzeichnung Pelaenzona) DD. 333, 375, endlich die Beibehaltung der Flexionsendungen, wie Biloluesbusa D. 285, Liuthereshusun, Nenthereshusun D. 358 (vgl. actum Vualahusun, Vualahuson

er zum Theil auf lateinische Formen reduzirt[1]); an seiner deutschen Abkunft ist also nicht zu zweifeln.

Die Formeln des Protokolls bieten kein durchgreifendes Unterscheidungsmerkmal zwischen deutschen und italienischen Notaren. Wenn Kehr in bezug auf die Signumzeile den überwiegenden Gebrauch von gloriosissimi bei den Deutschen, von invictissimi oder serenissimi bei den Italienern festgestellt hat, so hat er doch selbst zugeben müssen, dass seit dem Romzug des J. 996 auch der Hauptvertreter der deutschen Kanzlei HF. sich bald dieses, bald jenes Wortes bedient hat[2]). Her. C. selbst wandte gerade in seinem ersten Diplom gloriosissimi an; dies fällt umso mehr ins Gewicht, als D. 210 einen Italiener zum Empfänger hat und überdies nach einer Vorurkunde geschrieben ist, welche die Formel serenissimi imperatoris et invictissimi augusti bietet.

In dem über die Formeln des Contextes handelnden Abschnitt hat Kehr mit Recht das Fehlen des die Petitio ausdrückenden Satzes als wesentliches Kennzeichen deutscher Dictate betont[3]); aber er hat nicht erwähnt, dass keine von Her. C. selbständig verfasste Urkunde diese Formel aufzuweisen hat[4]). Die Anwendung der Praeceptio findet sich bei Her. C. allerdings auch in deutschen Urkunden, aber sie tritt erst nach längerer Thätigkeit desselben und überdies in ungewöhnlichen Formen auf, während sie in seinen älteren Dictaten fehlt, so dass leicht zu erkennen ist, wie Her. C. sich diese Formel in dem Verkehr mit Italienern angeeignet hat[5]). In bezug auf den Gebrauch der Poenformel

---

DDO. II. 1, 3, dagegen actum in corte quae Walahus vocatur von dem Italiener H. in DO. II. 212), Vilingun D. 311, Gerenrodun D. 326 u. s. w. Ich bezweifle nicht, dass nach dem Erscheinen des Namen-Registers zu Otto II. und Otto III., welches ich noch nicht benützen konnte, diese Zusammenstellung manche Verbesserungen erfahren wird.

[1]) ad Capud aquę D. 291 statt in Capud aquis der VU., Rivum cervinum D. 375 statt Riocervinum der VU., auch in der Grenzbeschreibung von D. 333, welche einer Parteivorlage entnommen sein muss, sind die zusammengesetzten Ortsnamen fast durchwegs deklinirt, also als lateinische behandelt, de rivo Rabani, in campum Aquilę, in pontem Brittuli, ad herbas Cerbune, in criptam Grimuli. Vgl. hiezu etwa die Aufzählung der Besitzungen in D. 288, wo der italienische Schreiber zwar einige der zusammengesetzten Worte in den Accusativ gesetzt, anderen aber ihre Vulgärform, wie campo Androni, sancto Marcellino, gelassen hat. [2]) Kehr S. 139 Anm. 2. [3]) S. 162. [4]) Die DD. 210, 291 (wo überdies die Petitio gekürzt ist) und 374 kommen nicht in Betracht, weil sie nach Vorurkunden geschrieben sind; in D. 375 hat Her. C., wie der Vergleich mit der VU. lehrt, die Petitio absichtlich ausgelassen; vielleicht verhält es sich mit D. 330 ebenso, das nach einer verlorenen älteren Urkunde Otto III. geschrieben ist. [5]) In DD. 328, 375 ist sie der VU. entnommen, in DD. 329, 330, 331 begegnet sie zuerst in der dem Her. C. später geläufigen Form, jedoch

und die Fassung der Corroboration hat es sich Her. C. zur Regel gemacht, sich je nach dem Empfänger der Urkunde bald dem deutschen, bald dem italienischen Herkommen anzuschliessen. In der Corroboratio ist dieser Unterschied zwischen deutscher und italienischer Fassung mit sehr wenig Ausnahmen strenge gewahrt[1]). Die Poenformel ist in den Urkunden für Italiener regelmässig gesetzt, in jenen für Deutsche tritt sie nicht öfter auf, als sie auch von den älteren deutschen Notaren, insbesondere von HF., angewandt worden war, und bewegt sich gerade hier in den bei deutschen Diplomen gebräuchlichen Formen[2]).

Weder aus der Schrift, noch aus dem Dictat kann also die italienische Herkunft des Her. C. abgeleitet werden, die Sprache gibt ein deutliches Zeugnis für deutsche Abstammung desselben. Es erübrigt also, jenen Umstand ins Auge zu fassen, der wohl am meisten dazu beigetragen hat, die gegentheilige Ansicht hervorzurufen, ich meine die Thatsache, dass Her. C. in einer auf italienischem Boden und für einen italienischen Empfänger ausgestellten Urkunde zum ersten Mal mit Sicherheit nachweisbar ist[3]). Leider ist die Tagesangabe dieser Urkunde, D. 210 für die Canoniker von Parma, durch Zerstörung des Pergaments verloren gegangen; nur soviel scheint sicher, dass sie während Ottos erstem Aufenthalt in Rom, also Ende Mai oder Anfang Juni 996, ausgestellt ist[4]). Es verdient jedoch in hohem Grade Beachtung, dass es die einzige Urkunde ist, in welcher während des ersten italienischen Aufenthalts Her. C. nachzuweisen ist. Sollte man in ihm eine neue Kraft für die italienische Kanzlei gewonnen haben, so wäre schwer einzusehen, weshalb er nicht neben Her. A. und Her. B., welche sich infolge der dringenden Geschäfte noch von Privatschreibern aushelfen lassen mussten, einen regeren Antheil an der Arbeit genommen haben sollte. Gestützt auf jene für deutsche Abstammung sprechenden

---

in zweien der genannten Fälle als Einleitung zur Poen; inwieweit in diesem Punkte D. 318 durch die Bulle Sylvesters (s. oben S. 574) beeinflusst ist, lässt sich bei der Unsicherheit der Ueberlieferung beider Urkunden nicht feststellen.

[1]) Mit Et ut beginnt die Corroboration des italienischen D. 415, mit Quod ut jene des deutschen D. 372; Quod et ut in dem deutschen D. 367 lässt erkennen, dass Her. C., nachdem ihm irrthümlich Quod in die Feder gerathen war, dennoch durch Setzung von et die deutsche Formel herzustellen bemüht war. [2]) Vgl. Kehr 174 f.: die Zahlung des Bannes wird angedroht in DD. 280, 311, 318, 372, 399, geistliche Strafe in DD. 347, 348. [3]) Auf D. 155 kann in Anbetracht der Unsicherheit der Schriftbestimmung hier nicht Rücksicht genommen werden. [4]) Uebrigens sind auch die Worte actum Romę nicht von Beschädigung freigeblieben; sollte etwa die Lesung actum Gronę möglich sein, so müsste die Ausstellung in das J. 997 verlegt werden, wo um eins zu niedrige Jahresmerkmale wiederholt begegnen, vgl. Kehr 201.

Momente vermuthe ich deshalb, dass Her. C. in Begleitung des HF. erst nach der Kaiserkrönung nach Italien gekommen ist[1]) und zwar als Mitglied der deutschen Kanzlei. Diese fand in Italien nur wenig Arbeit, deshalb konnte Her. C. auch aushülfsweise beauftragt werden, für einen italienischen Empfänger zu arbeiten; die Aufgabe, nach einer italienischen Vorurkunde zu schreiben, mochte auch für den Neuling nicht allzu schwer erscheinen[2]).

Während nun die Thätigkeit des Her. C. für die italienische Kanzlei durch zwei Jahre unterbrochen ist, arbeitet er mehrfach an der Seite des HF. und im engsten Anschluss an dessen Dictat für deutsche Empfänger[3]). Besonders deutlich zeigt sich das enge Verhältnis beider Notare zu Beginn der zweiten Romfahrt. Der Kaiser hatte schon zu Ende des J. 997 den italienischen Boden betreten, ungefähr zwei Monate später war er in Rom eingetroffen, aber bis gegen Ende April waren die für deutsche Empfänger ausgestellten Diplome durchwegs von einem Italiener Her. D., der sich kurz vorher dem Hofe angeschlossen hatte, geschrieben worden[4]). Wenn wir von D. 280 absehen, dessen undatirter Auszug des Her. C. Dictat aufweist und vermuthlich zugleich mit D. 279 (vom 22. April 998) ausgestellt sein wird, mit dem einige Wendungen übereinstimmen, so ist als erstes sicheres Zeugnis für das Wiederauftreten des Her. C. D. 285 vom 28. April zu nennen: von dem nächsten Tage datiren auch zwei von HF. geschriebene Urkunden. Diese Umstände gestatten den Schluss, dass beide Schreiber zuerst in Deutschland zurückgeblieben und erst in der zweiten Hälfte des April in Rom eingetroffen waren. Die Verwendung des Her. D. für deutsche Urkunden erscheint mir daher nur als Aushülfsmassregel; sobald die deutsche Kanzlei in Italien angekommen war, trat wieder eine schärfere Scheidung des beiderseitigen Wirkungskreises ein und sie wurde gewahrt, bis mit dem Tode Hildibolds die Vereinigung beider Kanzlerwürden in der Person Heriberts erfolgte[5]). Zu Ende 998 und zu Beginn 999 hat dann der Italiener Her. D. mehrfach Diplome für Deutsche geschrieben, hingegen beginnt die regel-

---

[1]) Vgl. oben S. 578 Anm. 2. [2]) Auch die nächste Ausfertigung des Her. C. für einen italienischen Empfänger D. 291 ist nach VU. geschrieben. [3]) DD. 245, 246, 248. [4]) DD. 273, 274, 279. [5]) Als Beispiele für Betheiligung der Italiener an deutschen Beurkundungen könnten aus der Zeit vom 28. April bis zum 4. August 998 nur D. 294 und vielleicht D. 298 genannt werden; in D. 294 hat jedoch Her. D. blos die erste Zeile und die kaiserliche Unterschrift mundirt, somit ein Blanquet, welches ebensogut in der italienischen als in der deutschen Kanzlei Verwendung finden konnte; in D. 298 lässt nur die Corroboration auf Betheiligung des Her. B. schliessen, aber der Gebrauch von notavi könnte auch durch Einfluss von D. 258 erklärt werden.

mässige Betheiligung des deutschen Her. C. an italienischen Geschäften erst im August 999; erst in diesem Zeitpunkt ist die Entwicklung zum Abschluss gekommen, welche im J. 994 ihren Anfang genommen hatte.

Vielleicht war Heribert schon bei seiner Ernennung zum italienischen Kanzler vorausbestimmt, Hildibolds Nachfolger in der deutschen Kanzlei zu werden[1]). Jedenfalls war es eine doppelte Neuerung, dass einem Deutschen die italienische Kanzlei anvertraut und dass dieser zugleich die Verpflichtung auferlegt wurde, bei Erledigung der deutschen Geschäfte mitzuarbeiten. Die Notare Heriberts, Her. A., B. und D., sind von 994 bis 999 dieser Aufgabe nachgekommen, sowie Anfangs (994 bis 996) Heribert selbst zeitweise als Unterbeamter der deutschen Kanzlei fungirt zu haben scheint. Die letztere bestand unter Hildibolds Leitung fort und hielt die Traditionen aufrecht, die sich in den letzten Jahren Otto II. gebildet hatten. Solange der altbewährte HF., der sich in Her. C. einen gewandten Schüler heranzog, thätig war, blieb das Uebergewicht auf Seite der Deutschen, so dass auch Her. B. sich in Schrift und Dictat den deutschen Vorbildern anbequemen musste. Nach dem Ausscheiden des HF. und dem bald darauf erfolgten Tode Hildibolds begann sich eine starke Wechselwirkung zwischen Her. C. und Her. D. geltend zu machen, wobei auch Her. C. manches von seinem italienischen Collegen angenommen, daneben aber sich in zahlreichen selbständigen Versuchen und Neuerungen erprobt hat. Zur vollen Vereinigung kam es ein Jahr nach Hildibolds Tod und die Hauptrolle fiel nun nicht mehr dem Italiener Her. D., sondern dem Deutschen Her. C. zu.

Wenn Kehr also von Romanisirung und Centralisirung der Kanzlei gesprochen hat, so bedürfen seine Ausführungen wesentlicher Berichtigung. Die Vereinigung des Unterpersonals ist selbst nach dem Tode Hildibolds nicht sofort durchgeführt worden, es scheint also mehr das augenblickliche Bedürfnis als ein bestimmter Plan hiebei entscheidend gewesen zu sein; und war es endlich so weit gekommen, so erhielt die Leitung der Geschäfte trotz des lange dauernden italienischen Aufenthalts dennoch ein Deutscher.

---

[1]) Gegenüber Kehr, welcher Hildibold und Heribert in Gegensatz stellt, muss daran erinnert werden, dass Heribert selbst aus Worms stammte; dorthin zog ihn Hildibold nach Beendigung seiner Lehrzeit in Gorze und bestimmte ihn selbst zum Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhl. Vita Heriberti SS. 4, 742.

Verzeichnis der besprochenen Diplome.

Den Diplomen Otto III. ist in Klammer die betreffende Nummer von Stumpf Regesten beigefügt.

Berichtigung. S. 550 Z. 21 nach mundirt soll es heissen: nur das Eingangsprotokoll (In nomine — augustus) und der Schluss des Contextes (ac ut nullus — siillari), letzterer in gedrängter Schrift, sind von einem anderen Schreiber eingetragen.

Zur Geschichte Kaiser Ludwigs des Baiern.

Von

Woldemar Lippert.

I. Ueber Ludwigs Abdankungsplan.

Die Regierung Ludwigs des Baiern gewährt uns das wenig erfreuliche — wenn auch in mancher Hinsicht erklärliche Bild mehrfachen Schwankens zwischen muthigem, selbst schroffem Vorgehen und muthlosem Verzagen und Selbsterniedrigung. Ein besonders auffälliger Vorgang in dieser Hinsicht war der Abdankungsplan, der im Winter 1333 auf 1334 verabredet wurde.

Ueber die Abdankungsfrage existirt schon eine ganze Literatur, doch ist noch keine Uebereinstimmung der Auffassung erzielt und fast scheint es, als liesse sich auch keine erzielen, weil zwingende, ausschlaggebende Dokumente bis jetzt nicht gefunden und wohl kaum noch zu erhoffen sind; denn auch die neueste, umfängliche Publikation, die von der Münchner historischen Kommission herausgegebenen „Vatikanischen Akten zur Deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern" (Innsbruck 1891), bringt zwar manches Neue und Werthvolle, doch nichts, was den Streit entschiede. Es handelt sich wesentlich um die Auffassung von Ludwigs Charakter; das ist aber trotz aller Objektivität zum guten Theile mit ein Gefühlsmoment, und Gefühle lassen sich schwer zwingen und sicherlich durch blosse, wenn auch scharfsinnige Muthmassungen nicht umstimmen. In derselben Lage, in der heute die Historiker sind, befanden sich übrigens schon Ludwigs Zeitgenossen, selbst die in seiner Umgebung lebenden, soweit sie nicht unmittelbar in den Plan eingeweiht waren: auch sie hatten keine Klarheit über des Kaisers wahre, innere Gesinnung und mussten sich mit Vermuthungen

begnügen[1]). Ich schliesse mich im folgenden im wesentlichen an die Auffassung an, die Müller und Riezler vertreten[2]).

---

[1]) S. den Schluss des ausserordentlich interessanten Schreibens eines Notars G. an Adam de Caritate, seinen in Verona oder in dessen Umgegend aufhältlichen Auftraggeber, vom 19. Juni 1334, Vatik. Akten Nr. 1663 S. 568. Der Schreibende selbst hält die auch in Oberitalien verbreiteten Gerüchte von des Kaisers Abdankung und Unterwerfung unter die Kurie für falsch, weil Ludwig gleichzeitig den päpstlichen Bischof von Constanz bekriege (ein Argument, das nichts beweist, da der Krieg gegen Nikolaus von Constanz erst ein halbes Jahr später begann, als die Verabredungen betreffs des Verzichts zu Tage treten und beim Kaiser die Sinnesänderung damals schon sich angebahnt haben kann; ferner s. besonders auch das S. 592 über diese Unternehmung Gesagte), er habe aber keine Gewissheit hierüber und andere trauten jenes dem Kaiser zu, weil er anders rede als handle, q u o d i p s e s e p e u n u m d i c i t e t a l i u d f a c i t.

[2]) Riezlers Auffassung s. in seiner Recension von Pregers Schrift, Sybels Hist. Zeitschr. (1880 N. F. 8) 44, 508 und Gesch. Baierns (1880) II, 419—424. Denselben Standpunkt nehmen ein A. Huber, Gesch. Oesterreichs (1885) II, 163 f., Br. Gebhardt, Handbuch d. deutsch. Gesch. (1891) I, 551 und vor Riezler K. Müller, Der Kampf Ludw. d. B. mit der röm. Curie (1879) I, 309 f.; von Weech, K. Lud. d. B. und Kg. Joh. v. Böhmen (1860) S. 45 f. glaubt ebenfalls, dass es sich um eine wirkliche Abdankung zu Gunsten des Niederbaiern handelt, entscheidet sich aber nicht darüber, ob Ludwig anfangs aufrichtig auf den Plan einging und dann erst umlenkte und sein Benehmen abzuleugnen suchte, oder ob er von vornherein mit der Absicht an die Sache herantrat, die Kurie und die Unterhändler zu hintergehen und nur seine Lossprechung vom Papste zu erschleichen, wie dies Preger, Beiträge und Erörter. zur Gesch. d. deutsch. Reichs in d. J. 1330—34 Abhandl. d. hist. Cl. d. Bayer. Akad. d. Wiss. XV, 2 (1880) 45 f., bes. 57 f. und Weiland, Der angebl. Verzicht Lud. d. B. auf d. Reich, Nachr. v. d. K. Gesell. d. Wiss. zu Göttingen 1883 S. 205 f. annehmen. Weiland polemisirt mehrfach heftig gegen Müllers Benutzung und Uebersetzung der Urkunden; seine Interpretation ist aber z. Th. selbst recht anfechtbar, so wenn er S. 206 Johanns Vertrag vom 6. Dec. 1333 so aufgefasst sehen will, als gelte das Gesagte nur für Ludwigs Tod, weil Johann den eventuellen König Heinrich anhalten soll, Ludwigs Kindern alle Zusagen zu halten. Eine solche ausschliessliche Deutung liegt aber nicht darin, sondern die Bestimmung gilt ebenso für den Fall, dass Heinrich bei Ludwigs Lebzeiten König wird; auch da wäre zu fürchten gewesen, dass, ausser einer Störung der pfälzisch-oberbairischen Auseinandersetzung über die Besitzungen und das Kurrecht, Ludwigs Kindern eine Vorenthaltung oder Verkümmerung ihrer Lehen durch den neuen König zugefügt werden konnte, wobei in erster Linie die Stellung des Brandenburgers, ferner auch die Erbschaft Ottos von Niederbaiern in Betracht kommt, zumal da gerade die Verleihung Brandenburgs bei Böhmen, Sachsen u. a. böses Blut gemacht hatte und der Papst sie noch anfocht, die ottonische Erbsache aber sogar Heinrich direkt schädigte. Lindner, Deutsche Gesch. unter d. Habsburgern und Luxemburgern (1890) I, 415—423 nimmt eine z. Th. von beiden obigen Ansichten abweichende, z. Th. vermittelnde Stellung ein, so betreffs Johanns Urheberschaft des Planes, die er verwirft S. 418, so hinsichtlich der Tragweite der Abmachungen, bei denen die Contrahenten verschiedene Ziele verfolgten S. 419; denn während Ludwig zunächst nur für seinen Tod

Des Kaisers gedrückte Stimmung über die Erfolglosigkeit seiner Schritte gegen Jakob von Cahors und das Fehlschlagen aller Ausgleichsversuche benutzte der ehrgeizige Böhmenkönig Johann, der dabei mit König Philipp von Frankreich im Einverständnis war, um Ludwig zum Entschluss einer Thronentsagung für Erwirkung des Friedens mit der Kirche zu bewegen. Ludwigs alter Gegner, sein niederbairischer Vetter Heinrich der Aeltere, sollte sein Nachfolger werden[1]); doch die beiden Vermittler vergassen ihren Vortheil auch nicht. Johann hoffte bei dieser Gelegenheit seine alten italienischen Pläne durchführen zu können, Frankreich aber sollte als reichen Lohn für seinen auf den Papst anzuwendenden Einfluss (angeblich allerdings nur als Pfandbesitz) das Bisthum Cambray und das arelatische Königreich von der Freigrafschaft bis zum Mittelmeer und der lombardischen Grenze mit Einschluss der Westalpen, um die Pässe nach Italien in der Hand zu haben, bekommen[2]). Die Angelegenheit, die, von etwaigen früheren vorbereitenden Schritten[3]) abgesehen, zu Rothenburg an der Tauber im November und zu Frankfurt im December 1333 verhandelt wurde, schien auf dem Wege zu ihrer Durchführung zu sein, als ein Umschwung sich einstellte. Gegen diese Absichten kam Widerspruch theils

---

die Wahl Heinrichs ins Auge gefasst habe, hätten Johann und Heinrich die sofortige Abdankung erstrebt. Auch habe Ludwig gehofft, beide vom Papste abzuziehen, falls dieser auf den Plan mit allen seinen Bedingungen und Vorbehalten nicht einginge. Entschieden gegen Preger nimmt Stellung Felten, Die Bulle Ne pretereat und die Reconciliationsverhandlungen Ludw. d. B. mit d. Papst Joh. XII. (1887) II, 56 f.

[1]) Ob sich der Verzicht auf Kaiserthum oder deutsches Königthum oder beides bezog, ist unsicher; Weiland hat S. 211 die verschiedenen Angaben zusammengestellt. Das ihm noch nicht bekannte Schreiben Vat. Akt. Nr. 1663, das uns die Anschauungen kaiserfreundlicher Kreise an der Curie und in Oberitalien kundgibt, spricht gleichfalls vom Kaiserthum. Ueberschaut man alle diese Ueberlieferungen, so scheint es, als habe überhaupt jeder dabei an das gedacht, was ihm zumeist am Herzen lag: die Curie (sowohl der Papst selbst, wie die frondirende Cardinalspartei), desgleichen von Geschichtsschreibern der an der Curie damals lebende Heinrich von Diessenhofen, ferner die italienischen Feinde und auch Anhänger Ludwigs dachten bei dem Verzicht zunächst an die Kaiserwürde, weil diese sie besonders berührte, die deutsche Ueberlieferung hingegen (Heinrich der Taube, das Chron. de ducibus Bavariae) dachte dabei an die deutsche Königskrone (bez. deutsche Reichsverweserschaft). [2]) Böhmer (Ficker) Acta imperii selecta (Innsbruck 1870) II Nr. 1033 bes. S. 726. [3]) S. Preger S. 47 bis 53. Lindner I, 418 meint dagegen, König Johann sei nicht der Urheber des Planes, sei sogar erst beigetreten, als die Sache bereits im vollen Gange war, ohne indessen seine Ansicht besser zu begründen, als Preger die seinige, der auch Riezler S. 420 und (mit einigen Abweichungen hinsichtlich des Anfangstermines) Weiland S. 213 zustimmen. Felten II, 46 f., 74 f. lässt den Plan bis in die Zeit des Nürnberger Vertrages (August 1332) zurückgehen.

von den italienischen Anhängern des Papstes, die Johann XXII. vom Eingehen auf die Pläne abmahnten[1]), theils von den Freunden des Kaisers in Italien und in Avignon[2]), sowie auch von deutscher Seite[3]). Trotz der ausbedungenen Geheimhaltung waren nämlich durch die Besprechungen an der Curie, wohl auch durch mancherlei Indiscretionen und angeblich auch durch das unkluge Auftreten Herzog Heinrichs die Verhandlungen allenthalben bekannt geworden[4]) und erregten, zumal

[1]) Preger S. 9 f., Müller 323—325, 393—405. [2]) Vgl. Vatik. Akten Nr. 1663 S. 567: quod scriberem vobis nova de curia domni imperatoris, quia de ipso imperatore dicebantur Verone et in partibus vestris stupenda, videlicet quod ipse dominus imperator volebat cedere et renunciare corone et dignitati imperiali in manibus domini ducis Henrici, qui habet filiam domini regis Boemie. Dass der Adressat zu den kaiserlichen Anhängern in Oberitalien gehörte, geht daraus hervor, dass sein Gesandter in des Kaisers Umgebung weilte und sich auch besondern Vertrauens erfreute, da er den Gesandten Walther (s. im folg.) in München bei den Minoritenhäuptern einführte, s. S. 568. Auch die papstfeindliche und deshalb dem Kaiser geneigte Cardinalspartei (über sie s. Müller I, 327, 336) wollte der auffälligen Kunde keinen rechten Glauben schenken und ging den Kaiser direkt um Aufklärung an, s. S. 567: . . . (amici vestri, qui sunt in curia Avinionis) . . . . . . supplicant, quatenus placeat vobis per vestras litteras certificare eos de predictis. [3]) In Deutschland ging die Bewegung vor allem von Ludwigs treuesten Anhängern, den Reichsstädten, aus, die ja seit den Zeiten der Franken- und Staufenkaiser stets die festeste Stütze der Reichsgewalt gegen fürstliche Opposition und gegen päpstliche Uebergriffe gebildet hatten, s. Chronicon de ducibus Bavariae (Böhmer Fontes rer. Germanicar. I, 143, 144), wenn auch die Vorgänge sich nicht so abspielten, wie das Chron. erzählt, dessen mehrfach bedenkliche Glaubwürdigkeit Weiland betont. (Ueber einige bairische Geschichtsquellen des XIV. Jahrhunderts, Nachr. v. d. k. Ges. d. Wiss. zu Gött. 1883 S. 237 f., bes. S. 257). Dennoch wird die Angabe, dass von den Städten Anfragen an Ludwig ergingen, beibehalten werden dürfen, da sie in Ludwigs Schreiben an Worms ihre Rechtfertigung findet. Ebenso wie von den Städten sind gewiss auch von anderer Seite Erkundigungen eingezogen, Vorstellungen erhoben worden, denn Ludwig spricht in seinem Schreiben ausser von Städten auch von Herren; betreffs des Markgrafen von Meissen s. im folgenden. Auch an den Papst ergingen Anfragen, so vom Bischof von Hildesheim s. Preger S. 73 Nr. 24, denn das hier berührte Gerücht, Ludwig sei mit der Kirche ausgesöhnt, steht doch jedenfalls im Zusammenhang mit jenem Plane: die Aussöhnung sollte der Lohn der Abdankung sein; s. auch Vatik. Akten S. 569 Nr. 1664. [4]) Das mehrfach erwähnte Schreiben Vatik. Akten Nr. 1663 bietet recht anschauliche Beweise, wie selbst vertrauliche Aufträge und Schriftstücke allmählich in immer weitere Kreise durchsickerten, indem immer einer dem andern im Vertrauen eine Mittheilung machte. So wird z. B. dem Briefschreiber von dem ihm gut bekannten Abgesandten der kaiserfreundlichen Cardinalspartei, dem Minoriten Walther, der Inhalt seiner doch entschieden sehr wichtigen und vertraulichen Aufträge an den Kaiser anvertraut, wovon er sich natürlich beeilt, wieder seinen Auftraggeber in Kenntnis zu setzen; so schreibt er dem Letzteren weiter, was er über die in des Kaisers Auftrag unternommenen Massnahmen der

man nichts Zuverlässiges wusste, tiefgehendes Befremden und Unsicherheitsgefühl.

Gerade diese von allen Seiten einlaufenden Anfragen, das lebhafte Erstaunen, das sich darin kundgab, die unverkennbare Missbilligung, welcher bei seinen Freunden und Anhängern der Plan begegnete, hatten Ludwig in seinem Entschlusse schwankend gemacht, hatten aber zugleich auch seinen Muth wieder aufgerichtet; besonders trugen auch die Strömungen an der Curie [1]) zur Neubelebung seiner Hoffnungen bei, so dass er alle jene Verhandlungen abbrach. Der genaue Zeitpunkt, wann sich diese Schwenkung in seiner Politik vollzog, ist nicht bekannt und wird überhaupt nicht genau auf einen bestimmten Tag

---

Minoritenhäupter in München selbst mit angehört hat, als er den Besprechungen jenes avignonesischen Abgesandten mit Michael von Cesena u. a. beiwohnte. Was aber dieser Eine that, thaten sicherlich zahlreiche andere diplomatische Agenten an anderen Höfen gleichfalls, so dass auch ohne solche besondere Ungeschicklichkeit, wie sie Herzog Heinrich an den Tag gelegt haben soll, eine Sache bald ruchbar werden musste. Ferner hatte ja der Plan an der Curie viele Mitwisser bekommen, da über die Angelegenheit im Consistorium Berathungen mit den Cardinälen gepflogen worden waren, s. dasselbe Schreiben S. 567: Intellexerunt tales amici vestri, qui sunt in curia Avinionis, quod propositum fuit in consistorio cardinalium et asserte dictum, quod vos vultis renunciare imperio . . . etc. Diese Stelle bietet also eine Bestätigung der Nachricht Heinrichs von Diessenhofen (Böhmer Fontes IV, 18), dass Johann XXII. mit den Cardinälen (Diessenh. spricht nur von 7 Cardinälen) über Ludwigs Abdankung und Heinrichs Wahl verhandelte; die Angaben über die Verhandlungen im Consistorium sind (mit Ausnahme des Schreibens Nr. 1663) sorgfältig bei Felten II, 182 f. Note 345 zusammengestellt. Ueber die Glaubhaftigkeit der Erzählung, dass in Deutschland der Abdankungsplan durch die anmassende Forderung der Huldigung kundgeworden sei, die Heinrich an rheinische Städte gestellt habe, s. die Gegenbemerkungen Weilands, Ueber einige Bairische Geschichtsquellen S. 257.

[1]) Derselbe Gesandte der dem Papst abgeneigten Cardinäle, welcher Ludwig wegen der Abdankungsabsicht befragte, berichtete im Auftrage dieser kurialen Partei, deren Haupt der Cardinal von S. Adrian Napoleon Orsini war, dem Kaiser auch von der neuen Lehre des Papstes, quod anime sanctorum, que sunt in celo, non vident faciem dei nec videbunt usque ad futurum generale iudicium, und von dem darüber entstandenen Streite; sie wünschten zu wissen, wie sich der Kaiser dazu verhalten wolle. Den Plan eines allgemeinen gegen Johann XXII. gerichteten Concils griff der Kaiser lebhaft auf und liess von seinen gelehrten Schützlingen in München die erforderliche Appellation ausarbeiten. Der Gedanke, den Spiess umkehren und den Mann, der ihn seit 10 Jahren verketzerte, offiziell durch die oberste kirchliche Instanz selbst als Ketzer hinstellen, seine apostolische Autorität vernichten zu können, war zu verlockend, als dass er auf den wechselnden Eindrücken leicht zugänglichen Kaiser nicht bestimmend eingewirkt hätte; er gab aller Wahrscheinlichkeit nach den Ausschlag, Ludwigs schon angeregte Abneigung gegen den Verzicht zum Durchbruch kommen, seine Widerstandsfähigkeit gegen diese böhmisch-französischen Zumuthungen erstarken zu lassen.

zu fixiren sein, da schwerlich anzunehmen ist, dass eine solche Sinnesänderung sich plötzlich und mit einem Schlage vollzog; sie wird vielmehr als das Ergebnis der verschiedenen auf ihn einstürmenden Eindrücke zu betrachten sein. Als erste Spur eines abermaligen Vorgehens gegen den Papst liesse sich vielleicht ja schon das Auftreten gegen Nikolaus von Constanz ansehen, obwohl da auch die Erklärung zulässig ist, dass es Ludwig mit diesem Unternehmen nicht rechter Ernst war und dass er sich darauf nur einliess, um den Grafen von Hohenberg, dessen Sohn das Bisthum bekommen sollte, sich nicht zu entfremden[1]). Als erstes sicheres Zeichen kannte man bisher das Schreiben an die Wormser vom 24. Juli 1334[2]). Jetzt erfahren wir durch jenes Schreiben vom 19. Juni, dass bereits geraume Zeit, fast zwei Monate vorher, nämlich in den ersten Tagen des Juni, der Kaiser die Absicht des Verzichtes von sich wies, indem er gegen den Minoriten Walther, den Abgesandten der ihm wohlwollenden Cardinäle sein Erstaunen und seinen Unwillen über solche Gerüchte von seiner Abdankung und Unterwerfung äusserte und sie für falsch erklärte[3]).

Ueber die Ankunft der Gesandtschaft beim Kaiser lässt sich nur aus dem weiteren Inhalt dieses Briefes annähernde Gewissheit erlangen.

---

[1]) Vom 13. April 1334 ist die päpstliche Ernennung des Nikolaus von Kenzingen zum Bischof von Constanz, s. Vatik. Akten S. 563 Nr. 1648; vgl. ferner hierzu 564, 565 Nr. 1652, 1655 a, b; dass Johann XXII. selbst das Verhalten Ludwigs in der Constanzer Angelegenheit nicht allzuscharf beurtheilte, zeigen die beiden Schreiben Vatik. Akten S. 570 f. Nr. 1669 und 1670; denn in Nr. 1669 vom 27. Juni zeigt sich der Papst von der Wahl des kaiserlichen Gegenbischofs Albert von Hohenberg, die im Mai erfolgte (s. Ludwigs Schreiben Böhmer Fontes I, 213, Regesten Ludwigs Nr. 1619), und von des Kaisers bewaffnetem Einschreiten gegen Nikolaus unterrichtet und dennoch schreibt er am 28. Juni (Nr. 1670) den bekannten, freundlich gehaltenen Brief über die Abdankungsabsicht an Ludwig und meldet ihm die Ankunft der beiden mit den Verhandlungen betrauten Nuntien Casse und Cariti, und am 27. selbst hatte er darüber an König Philipp von Frankreich und Herzog Heinrich von Niederbaiern geschrieben, s. Preger S. 74 Nr. 26, 27. [2]) Böhmer Fontes I, 214, 215, auch Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms II (1890) n. 273, über dessen abweichende Lesarten aber H. Bresslau in seiner Besprechung, D. Lit. Zeit. 1891 Nr. 49 Sp. 1788, sein Bedenken äussert. [3]) Vatik. Akten S. 568: Qua ambaxata audita ipse dominus imperator ostendit displicentiam cordis de his, que dicebantur. Et dixit expresse, quod illa, que dicebantur, quod vellet cedere imperio et venire ad mandata, erant falsa, et multum mirabatur, quod talia dicerentur. Die Gesandtschaft war nicht, wie Müller I, 329 vermuthet, erst zu Balduin von Trier und dann zum Kaiser gegangen, sondern direkt zu diesem; auch bildete nicht bloss die Seelenlehre Johanns XXII. und das Concil, das deshalb geplant wurde, ihren Anlass, sondern wesentlich mit das Verlangen, über Ludwigs Absicht der Abdankung Gewissheit zu erlangen (s. oben S. 590 Anm. 2).

Der Kaiser schickte den Boten nach München zu den Leitern des geistigen Kampfes gegen das Papstthum[1]). Hier fanden Berathungen statt und im Auftrag Michaels von Cesena arbeitete der Minorit Bonagratia die Entgegnung auf Johanns XII. Lehre von der Anschauung Gottes durch die Seelen aus[2]), die nun erst noch gemeinsam durchgesprochen und dann dem Abgesandten eingehändigt wurde, so dass dieser am 15. Juni aus München wieder abreisen konnte. Am 19. Juni war Walther noch nicht zum Kaiser ins Feldlager zurückgekehrt, denn er und der Briefschreiber reisten ja zusammen, der Brief vom 19. ist aber noch in itinere ad dominum imperatorem geschrieben und beide sprachen unterwegs darüber, was der Kaiser nun zu thun habe[3]). Die Wegentfernung zwischen dem Kaiser und München betrug also fünf Tagereisen, denn am 20. Juni traf Walther wieder beim Kaiser ein[4]); der Aufenthalt in München mit den Berathungen und schrift-

---

[1]) So wird nun klargestellt, wie Michael von Cesena und seine Genossen von den Verhandlungen mit Napoleon Orsini Kenntnis erhielten; es geschah dies nicht (wie Müller I, 329 Anm. 3 annimmt) durch einen Umweg der Gesandtschaft über München, sondern der Gesandte wurde vom Kaiser selbst nach München beordert und kehrte von dort zu ihm zurück, s. S. 568: Et postea iniunxit (imperator) dicto Gualtherio, quod iret ad magistros, qui erant in Monacho, ut formarent litteras, quas ipse volebat mittere collegio cardinalium super petitione concilii generalis et super aliis oportunis. Qui nuncius ivit Monachum ad ipsos magistros secundum mandatum imperatoris et ego fui semper cum ipso nuncio, donec stetit in Monacho. [2]) Ibid.: et ipse nuncius una mecum fuit locutus dictis magistris. Et frater M(ich. de Ces.) generalis minister et magister in sacra pagina iniunxit fratri Bonagratie, quod faceret formam littere, quam dominus imperator petebat fieri mitendam collegio cardinalium et allegationes, quibus dilligenter visis et examinatis concorditer tradiderunt ipsi Gualtherio ipsas litteras et allegationes, cum quibus dictus nuncius recessit de Monacho 15. die mensis Junii. Et ego de voluntate ipsius Gualtheri feci exemplari dictas litteras et allegationes et eas vobis mitto. Vgl. Raynald ad a. 1334 n. 31. Durch das Schreiben wird jetzt die Abfassungszeit von Bonagratias Gegenschrift (dies sind die allegationes) fast auf den Tag bestimmt, nämlich auf die Tage unmittelbar vor dem 15., etwa 10.—13. Juni, 14. gemeinsame Durchsprechung derselben, 15. Abreise. Sie steht in demselben Codex, wie dieser Brief, Vatic. 4009 fol. 164—168 (s. Vatik. Akt. S. 574) von derselben Hand, wie der Brief, entsprechend der Angabe des Briefabsenders (Notar G.), dass er sich Abschriften von den Schriftstücken verschafft und sie an seinen Auftraggeber geschickt habe. [3]) Vor dem 29. Juni waren die Münchner Schriftstücke von dem wieder eingetroffenen Walther schon dem Kaiser vorgelegt, von ihm gebilligt, Abschriften angefertigt und das Schreiben an die Cardinäle nach der von Napoleon eingeschickten Vorlage erledigt, und der Gesandte stand im Begriff, nach Avignon damit zurückzukehren, s. Vatik. Akten Nr. 1671 S. 572. [4]) Der 29. Juni war der 10. Tag seit seiner Ankunft beim Kaiser, Vat. Akt. S. 572; Felten hält II, 97 und 180 den 20. Juni für den Tag, an welchem Walther aus Avignon bei Ludwig eintraf, da ihm das Schreiben

lichen Ausarbeitungen hatte ebenfalls, wie die Erzählung ergibt, mehrere Tage in Anspruch genommen, so dass wir also, die Hinreise nach München der Rückreise gleichgerechnet, etwa zwei Wochen vom 15. Juni werden zurückzurechnen haben. Demgemäss würde die erste bekannte Aeusserung des Kaisers gegen die Abdankungsgerüchte spätestens in die ersten Tage des Juni zu setzen sein, wobei vorausgesetzt ist, dass Walther sofort nach der Audienz bei Ludwig nach München aufbrach, wie man bei der Wichtigkeit der Sache wohl annehmen darf[1]). Dass aber die Erklärung andererseits auch nicht (oder nur wenig) vor diesem Zeitpunkt — um den 1. Juni — erfolgt sein kann, wird dadurch ersichtlich, dass noch am 9. Juni 1334 Erzbischof Balduin von Trier mit Bischof Adolf von Lüttich einen Vertrag über das Erzbisthum Mainz, das Adolf eintauschen sollte, abschloss[2]), worin die Königswahl Herzog Heinrichs noch in Aussicht genommen ist. Damals kann somit dem Trierer[3]) noch nichts davon bekannt geworden sein, dass Ludwig inzwischen jenem Cardinalsboten gegenüber den ganzen Verzichtsplan in so schroffer Weise dementirt hatte.

Während wir aber über diese Aeusserung Ludwigs nur jene briefliche Notiz haben, allerdings den Bericht eines Mannes, der selbst bei Ludwig weilte und der es von dem ihm befreundeten Gesandten direkt erfahren hatte, liegt uns die Entgegnung des Kaisers auf die Anfrage der rheinischen Städte in ihrem originalen Wortlaute vor und zwar in dem Schreiben an Worms[4]) vom 24. Juli 1334. Hierin scheute sich der Kaiser, seine vormalige Absicht offen einzugestehen und versteckte sich deshalb hinter Verläugnungen und Umdeutungen jener Verträge vom Ende des Vorjahres, als hätten diese sich lediglich auf die Nachfolge nach seinem Tode bezogen, während doch nach der Urkunde des Herzogs Rudolf von Sachsen auch die andere Möglichkeit vorgesehen war und gerade dieser andere Fall nicht nur von Johann und Hein-

vom 19. Juni unbekannt war, aus dem hervorgeht, dass er schon vorher beim Kaiser, dann in München und nun schon wieder auf der Rückreise zum Kaiser war.

[1]) Dass die Angelegenheit vom Kaiser mit Eifer gefördert wurde, lernen wir aus der raschen Erledigung der erforderlichen Schreiben nach der Rückkehr des Boten aus München, Vatik. Akten Nr. 1671: . . . (imperator) per nuncium suum specialem missit eas (litteras) in Treverim et me de omnibus expedivit, ut celeriter directa via vadam ad curiam. [2]) S. diesen Vertrag bei Müller I, 317 Anm. 2, vollständig bei Felten S. 259 f. Nr. 21. [3]) Der doch damals im besonderen Vertrauen des Kaisers stand und dessen Mitwirkung bei den gegen Johann XXII. gerichteten Plänen des Cardinals Napoleon angenommen wurde, wie sich darin zeigt, dass ihm das Schreiben des Cardinals zugeschickt wurde, Vatik. Akten Nr. 1671. [4]) Andere Städte oder Fürsten erhielten wohl mutatis mutandis entsprechende Zuschriften.

rich, sondern auch von Anderen (auch von kaiserfreundlich gesinnten Kreisen) als der eigentlich in Betracht kommende und hauptsächlichste Punkt angenommen wurde. Denn hätte nicht der sofortige Verzicht, sondern die Nachfolge für den Todesfall in erster Linie gestanden, dann wäre ja bei Ludwigs Rüstigkeit [1]) die Aufregung, die sich überall äusserte, wenigstens eine recht voreilige gewesen[2]).

[1]) Geboren 1286 (nicht 1282) stand er im 48. Jahre s. Riezler II, 263, 278.

[2]) Die Urkunde Herzog Rudolfs vom 14. November 1333 s. Wittmann, Monumenta WittelsbacensiaII (Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Deutschen Geschichte VI) Nr. 289 S. 333. Auch der Ausdruck „nach unserm herren dem keyser" in König Johanns Urkunde vom 6. Dezember 1333, ebendaselbst Nr. 291 S. 336, lässt beide Auffassungen zu (s. oben S. 588 Anm. 2). Des Kaisers Erklärung war also, soweit wir ohne Kenntnis seiner eigenen Urkunde über den Verzicht urtheilen können, mindestens eine ungenügende und unvollständige, weil sie den einen Fall, und gerade den wichtigeren, wegliess, beziehentlich in Abrede stellte und nur den zweiten als einzig vorhanden gewesenen formell widerrief. Ferner ist hierbei seine an Walther, den Boten des Cardinals Napoleon, ertheilte Antwort mit zu berücksichtigen. Der Cardinal und seine Genossen hatten sich nicht bloss betreffs des Thronverzichts, sondern auch ausdrücklich betreffs der damit zusammenhängenden Unterwerfung Ludwigs unter die Kirche erkundigt (quod vultis venire ad mandata ecclesie et recognoscere vos errasse). Dass die Aussöhnung mit der Kirche nebst ihren Consequenzen für Ludwig die Hauptsache bei dem Verzicht war, ist unbestreitbar, und alle Forscher, gleichviel, welche Stellung sie zu dem Abdankungsplan einnehmen, betrachten als Absicht des Kaisers, dass er, sei es durch aufrichtige Mittel, sei es durch jene nur geheuchelten Massnahmen die Lossprechung erlangen wollte. Hier aber (Vatik. Akten S. 568) leugnet der Kaiser nicht nur den Verzicht ab, sondern auch jedwede Absicht, die päpstliche Autorität anzuerkennen. Selbst Ludwigs Vertheidiger werden in diesem Falle eine offenkundige Unwahrheit einräumen. Wenn er aber in diesem eklatanten Punkte so mit der Wahrheit umging, kann man wohl ermessen, wie es mit der Wahrheit jener andern Behauptung betreffs des Verzichtes bestellt sein mag. Besonders bedenklich für das Charakterbild Ludwigs erscheint in dem Schreiben an Worms die Stelle, worin er die Stadt unter Hinweis auf die Falschheit der Welt ermahnt, selbst Urkunden mit seinem Siegel, die man etwa vorwiese, nicht zu glauben. Man erkennt hierin die Besorgnis des Kaisers, der die etwaige Veröffentlichung des Vertrags durch die preisgegebenen Mitbetheiligten fürchtete; die Urkunde mag also doch mehr enthalten haben, als das, was er als ihren Inhalt zu bezeichnen für gut fand; denn das war ja durch die öffentliche Ungiltigerklärung und Widerrufung beseitigt. Deshalb suchte Ludwig gleich im voraus mit jenen allgemeinen Bemerkungen über die menschliche Schlechtigkeit die Glaubwürdigkeit jener Urkunde zu erschüttern. Vgl. auch Heinrich den Tauben (von Rebdorf) in seiner Chronik, Böhmer Fontes IV, 519: anno d. 1333 oritur fama in Alemania, quod Ludewicus regno occulte renunciaverit Heinrico duci inferioris Bawarie ..... Sed Ludewicus immediate audita fama revocavit hoc, dicens se nunquam cogitasse regno renunciare, eine Erzählung, die im wesentlichen der vorstehend vertretenen Auffassung entspricht.

Ueber die Stellungnahme der nicht unmittelbar bei den Verhandlungen betheiligten deutschen Fürsten zu dem Plane war bisher wenig bekannt[1]); daher ist es von Interesse, aus einer noch unbekannten Urkunde des Dresdner Archives ersehen zu können, dass auch unter ihnen der Plan seine Gegner fand.

Mit Markgraf Friedrich II. dem Ernsten von Meissen, seinem Schwiegersohn, unterhielt Ludwig sehr freundschaftliche Beziehungen. Der Wettiner (bez. seine Vormünder) hatte bei der Festsetzung der wittelsbachischen Herrschaft in der Mark Brandenburg Beistand geleistet, er stand mit des Kaisers ältestem Sohn Markgraf Ludwig selbst in Erbverbrüderung. Letztere wurde zwar 1334 gelöst und dafür ging der Brandenburger einen Erbvertrag mit seinen jüngern Brüdern ein; aber der Kaiser war nicht gewillt, den Meissner aus der engen Verbindung mit seinem Hause heraustreten zu lassen. Schon am 11. Februar 1334 wurde ein Schutzbündnis zwischen Friedrich von Meissen und Ludwig von Brandenburg geschlossen[2]). Damit jedoch nicht zufrieden, strebte Kaiser Ludwig, auch für sich selbst und seine andern Söhne ein Bündnis mit Friedrich abzuschliessen, und hatte hierzu eine Zusammenkunft mit ihm zu Bamberg für den Herbst 1334 verabredet. Als er nun im Sommer 1334 den päpstlich gesinnten Nikolaus von Konstanz bekriegte, beurkundete er am 23. August zu Konstanz,

[1]) Herzog Rudolf von Sachsen hatte seine Zustimmung ertheilt, s. Urk. in voriger Anmerk.; Brandenburgs Kurstimme repräsentirte des Kaisers eigener Sohn, der ja dabei eine Festigung seiner eigenen Stellung durch Bestätigung des Besitzes seitens des neuen Königs nebst der Billigung des Papstes zu erhoffen hatte; die pfälzische Einwilligung war bei den guten Beziehungen zwischen Ludwig und seinen Neffen (s. Riezler II, 388, 454) auch zu erwarten; Balduin von Trier, der zugleich Mainz mit verwaltete, schien wenigstens unter gewissen Voraussetzungen für den Plan gewonnen, und mit dem eventuellen künftigen Mainzer Erzbischof Adolf stand Balduin auch wegen der Königswahl in Verhandlungen, die schliesslich auch (freilich erst am 9. Juni, als es schon zu spät war) zum Abschluss kamen; der Kölner Erzbischof Walram stand in engen Beziehungen zu Frankreich und deshalb war auch von ihm kein Widerspruch zu erwarten, s. Weiland S. 215 f. Ueber Köln s. auch K. J. Waldeyer, Walram von Jülich, Erzbisch. v. Köln und s. Reichspolitik (Progr. d. Realprogymn. Bonn 1890) I, 11 f., über Trier s. A. Dominicus, Baldewin von Lützelburg (1862) S. 316 f. So mochten die Förderer des Planes glauben, des Kurfürstencollegiums genügend sicher sein zu können, an der Erlangung der Mehrheit war wenigstens kein Zweifel. Mehrfach abweichender Ansicht über die Stellung der Kurfürsten ist Lindner I, 419—421, doch die Zustimmung der Laienfürsten hält auch er für wahrscheinlich.

[2]) S. Riedel, Codex dipl. Brandenburg. Abtheil. II. Bd. II, 84; vgl. dazu F. Voigt, die eventuelle Belehnung des Markgrafen Friedrich von Meissen mit der Mark Brandenburg, in den Märkischen Forschungen VIII (1863) 204 f., bes. 212. und meinen Aufsatz in den Forsch. z. Brandenb. und Preuss. Gesch. V Heft 2.

dass der Abschluss dieses bairisch-meissnischen Bündnisses bevorstehe. Im Anschluss hieran versprach er dem Markgrafen, ihm bei der Zusammenkunft die Gewissheit zu geben, „dass an den Gerüchten und Redereien, die jetzt von ihm aufgekommen seien, nichts sei und sie keinerlei Geltung besässen, noch künftig besitzen sollten". Dieser Zusatz, der mit dem zuvor erwähnten Schutzbündnisse unmittelbar eigentlich gar nichts zu thun hat, zeigt deutlich, dass der Wettiner, dem jene Gerüchte natürlich auch zu Ohren gekommen waren, darüber seine Missbilligung zu verstehen gegeben hat, zumal er selbst durch das beabsichtigte neue Bündnis doch enger an des Kaisers Interessen gefesselt werden musste, dessen Stellung aber durch die Vollziehung des Thronverzichtes eine ganz andere geworden wäre, als in den vorläufigen Bündnisverhandlungen vorausgesetzt war. Deshalb sah sich Ludwig, welcher für das Zustandekommen des Vertrages besorgt sein mochte, veranlasst, dem Markgrafen die obigen beschwichtigenden Erklärungen zu geben und die ganzen Abmachungen, die sich nicht beschönigen liessen, abzuleugnen[1]).

Ob diese Versicherungen den Wettiner befriedigten, ob überhaupt die Zusammenkunft noch stattfand und der Kaiser Gelegenheit hatte, seine persönliche Gewandtheit[2]) anzuwenden und seinem Schwiegersohne die Besorgnisse auszureden, wissen wir nicht[3]). Dagegen könnte sprechen, dass von einem Aufenthalt Ludwigs zu Bamberg im Oktober und einem Bündnis, das doch in dem Schreiben des Kaisers als so gut wie fest bestimmt betrachtet wird, in dem Jahre 1334 nichts bekannt ist. Zu einem Zerwürfnis haben diese Vorfälle aber nicht geführt; denn während die guten Beziehungen des Kaisers zu Johann von Böhmen und Heinrich von Niederbaiern durch den sie sogar blossstellenden Abbruch des für beide so vortheilhaften Geschäftes gestört wurden und es in der Folgezeit abermals zum Kriege kam, blieb das Verhältnis Ludwigs und seiner Söhne zu Friedrich fortgesetzt freundlich[4]).

---

[1]) S. das Schreiben am Schlusse dieses Aufsatzes. [2]) Riezler II, 503, 504.
[3]) Die Zusammenkunft Friedrichs und des Kaisers war auf den 16. Okt. 1334 in Bamberg bestimmt, s. Schreiben Ludwigs Konstanz 24. August 1334, Beilage IV.
[4]) Am 30. Juni 1335 weilte der Kaiser als Gast auf seines Schwiegersohnes Hauptburg in Thüringen, der Wartburg, s. Böhmer (Ficker) Regesten K. Ludwigs des Baiern, Addit. III, 366 Nr. 3363; am 16. Sept. dieses Jahres schloss er in den Waffenstillstand mit König Johann auch Friedrich mit ein, Böhmer Reg. Ludw. d. B. S. 201 Johann Nr. 208. Während aber das 1334 in Aussicht genommene Bündnis nicht ins Leben trat (wenigstens ist bis jetzt weder aus sächsischen noch bairischen Archiven eine darauf bezügliche Urkunde bekannt geworden), wurde drei Jahre später ein bisher gleichfalls unbekanntes Bündnis vereinbart. Am

II. Ein Besuch Markgraf Friedrichs von Meissen beim Kaiser. Beitrag zum Itinerar Ludwigs 1330.

Vorstehenden Ausführungen mögen noch einige Bemerkungen zum Itinerar des Kaisers am Ende des Jahres 1330 beigefügt werden, die gleichfalls dem Dresdner Archive entnommen sind. In letzterem sind noch, geschrieben auf mehreren zusammengehefteten Pergamentblättern, die Reiserechnungen Markgraf Friedrichs über seine persönlichen Ausgaben und die seines Gefolges vorhanden, die vom 29. Oktober bis 27. December 1330 reichen, wo er bei seinem Schwiegervater in Oberbaiern zu Besuch weilte[1]). Vergleichen wir die Angaben über den Aufenthalt, der stets gewissenhaft von dem markgräflichen Schreiber angemerkt ist, mit dem Itinerar Ludwigs, so ergibt sich die vollständige Uebereinstimmung. Anfang Oktober war der Kaiser in Augsburg, s. B. (= Böhmer Reg. Ludw. d. Baiern) 1223 und B. Addit. I, 2733 (zum 3. und 4. Okt.), am 16. und 23. Oktober und am 5. und 7. November in München, s. B. 1224—1228, Addit. I, 2734, Addit. III, 3298. Hier traf ihn Friedrich, der seit dem 29. Oktober als in München anwesend in den Rechnungen erscheint, am 13. November

18. Aug. 1337 schloss Ludwig zu Schleusingen, wo zugleich mehrere andere Angelegenheiten des Markgrafen ihre Erledigung fanden (s. Riedel a. a. O. II, 117—119, Schmidt, Urkundenbuch d. Vögte von Weida, Gera und Plauen I, 390 f.) mit ihm ein Bündnis, und gleichzeitig verbrieften auch seine Söhne Markgraf Ludwig von Brandenburg und Herzog Stephan von Baiern dieses Bündnis mit ihrem Schwager, vgl. die 3 Urkunden theils in Originalen, theils in Abschrift im Dresdner Archive.

[1]) Welche besonderen Gründe die Reise veranlassten, ist nicht bekannt, da die Anwesenheit am Kaiserhofe nicht, wie das sonst fürstlicher Brauch war, benutzt worden zu sein scheint, um mit erbetenen oder ertrotzten pergamentenen Schätzen wohl ausgestattet wieder von dannen zu ziehen; wenigstens ist bisher keine in dieser Zeit ausgestellte, Beziehungen zwischen Wittelsbachern und Wettinern betreffende Urkunde bekannt geworden, und das Dresdner und Weimarer Archiv haben auch nichts hiervon aufzuweisen. Daher möchte man annehmen, es sei lediglich ein familiärer Besuch gewesen. Ueberhaupt würde ohne die Rechnungen von dem ganzen Besuche Friedrichs in Oberbaiern nichts bekannt sein, da wir keine auf der Reise ausgestellten markgräflichen Urkunden haben und in den kaiserlichen Urkunden dieser Zeit, soweit sie gedruckt sind, Friedrich nie als Zeuge auftritt. Möglicherweise gaben aber auch die brandenburgischen Angelegenheiten mit einen Anlass, die 1329 und 1330 zu mancherlei Störungen geführt hatten und Friedrich als Vormund mit berührten, s. Heidemann, Graf Berthold von Henneberg, Forsch. z. Deutsch. Gesch. XVII (1877) 156—159; der Markgraf von Brandenburg war damals auch in München, s. S. 601 Anm. 1 und Kopp (Lütolf-Rohrer) Gesch. d. eidgenöss. Bünde (1882) V, 2, 85 und 87. Ueber die Gründe, die Friedrich bewogen, die Reise bis nach Innsbruck auszudehnen, s. weiter oben.

einen Abstecher nach Dachau machte, vom 14.—18. November aber wieder in München war (s. Rechnungen fol. 1 und 4). Der Kaiser urkundet am 19., 22., 23. und 26. November wieder zu Augsburg, wo er mit den Habsburgern ein Abkommen über die dereinstige Erbschaft Heinrichs von Kärnten traf, s. B. 1229—1232 und Addit. III, 3299, 3300. Ebendahin reiste Friedrich ab; am 19. kam er bei Nacht nach Dachau (fol. 5: in die s. Elysabeth nocte venit dominus Tachowe, dominus, meist ohne nähere Bezeichnung, ist stets Markgraf Friedrich), am 20. nach Aichach (fol. 5: in crastino s. Elysabeth venit dominus Eychach), am 21. nach Augsburg (fol. 5: feria IIII post Elysabeth venit dominusAugustam); er wohnte also dem Ausgleich mit Otto von Oesterreich bei. Wie der Kaiser ist auch der Markgraf bis zum 26. in Augsburg nachweisbar; am 27. November reiste Friedrich, dessen Gefolge zum Theil erst später nachfolgte, ab (fol. 6) und gleichzeitig ist wohl auch Ludwigs Abreise erfolgt; denn am 28. abends kam Friedrich nach München zurück (fol. 8: feria III ante diem beati Andree venit dominus meus iterato circa vesperas de Augusta in Monacum) und am 29. urkundet auch Ludwig schon wieder daselbst, s. B. 1233, 1234. Hierauf ist nun in Ludwigs Aufenthaltsorten eine Lücke bis zum 11. Dezember, wo er in Innsbruck eine Zusammenkunft mit König Johann hatte, und dann wieder bis zum 26. Dezember, wo er in München sich befindet. Diese beiden Punkte stimmen ganz mit denen Friedrichs überein, so dass die Annahme mehr als wahrscheinlich ist, dass beide diese Reise gemeinsam machten. Was hätte sonst den Wettiner allein mitten im Winter zu dieser beschwerlichen Reise in die bairischen und tiroler Alpen und nach Innsbruck, wohin ihn selbst keinerlei Verbindungen zogen[1]), führen sollen? Wohl aber hatte er als Schwiegersohn des Kaisers und Schwager, Vormund und Erbverbrüderter des Brandenburgers einerseits, und als Grenznachbar des Böhmen andererseits ein sehr lebhaftes Interesse an den Beziehungen zwischen den Wittelsbachern und Luxemburgern, so dass seine Betheiligung an der Reise des Kaisers sich von selbst erklärt. Reisten aber beide zusammen, so

[1]) Von so nahen politischen Beziehungen, wie sie vor Jahrzehnten den Kärntner mit den Wettinern verknüpften [s. meinen Aufsatz im N. Arch. f. Sächs. Gesch. X (1889) 1 folg.] ist nichts mehr bekannt. Der damalige Markgraf Friedrich I. der Freidige hatte Heinrichs Schwester Agnes zur Ehe gehabt, die allerdings früh verstorben war, deren Sohn Friedrich der Lahme aber damals noch lebte und selbst zu Gunsten seines Oheims auftrat. Der jetzige Markgraf Friedrich II. der Ernste aber stammte nicht aus jener Ehe seines Vaters mit der Kärntnerin, sondern aus der zweiten Ehe mit Elisabeth von Arnshaug, stand daher in keinem Verwandtschaftsverhältnis zu Heinrich.

haben wir damit auch für den Kaiser das Itinerar dieser auffälligen Winterreise gewonnen, da unsere Rechnungen den Weg genau erkennen lassen.

Am Abend des 3. December langte man in Weilheim südlich vom Ammersee an (fol. 9: feria II ante diem beati Nicolay venit dominus meus de vespere Wýlicheim, im folg. auch Wylicheim, Wylheim, Wilheim geschrieben), wo man sich mehrere Tage aufhielt, denn die Rechnungen gehen für Weilheim zunächst bis zum 7. Dezember, an welchem Tage Abrechnung mit dem Wirth gehalten wurde (fol. 9[b]); doch verzog sich die Abreise bis zum 10., an welchem nach gehaltener Schlussabrechnung [fol. 10: feria II (vor S. Lucie) summa ultima] die Weiterreise angetreten und Murnau und schliesslich selbst noch Mittenwald[1]) erreicht wurden (fol. 10: feria II ante diem beate Luccie venit dominus in Murnowe, und ferner: in Mithinwalde). Andern Tages ging es ohne Rast weiter und spät am 11. Dezember traf man in Innsbruck ein (fol. 10: feria III ante diem beate Luccie venit dominus in nocte Ynsbrücken). Die ganze Reise, deren Etappen nach den obenangeführten Gründen dem Itinerar Ludwigs einzuverleiben sein werden, ging also von München südwestlich (wohl über Starnberg und westlich vom Starnberger See) nach Weilheim, von hier in südlicher Richtung nach Murnau, dann weiter südlich im Loisachthale hinauf bis Partenkirchen, von wo sie ostwärts und südostwärts nach Mittenwald führte. Hier folgte sie ein Stück dem Isarthale bis Scharnitz, um dann über Seefeld ins Innthal hinabzusteigen und nach Innsbruck zu gelangen.

Die Besprechungen Ludwigs mit dem Böhmenkönig, der gleich darauf seinen aufsehenerregenden Zug in die Lombardei antrat, nahmen nur kurze Zeit in Anspruch[2]); der Aufenthalt in Innsbruck währte deshalb nur wenige Tage. Am 14. Dezember (fol. 10[b]) wurde zusammengerechnet und am 15. nach eingenommenem Frühstück die Rückreise angetreten; am Abend dieses Tages war Mittenwald wieder erreicht [fol. 10[b]: sabbato (post Luccie) de vespere venit dominus Mithinwalde]. Rascher als die vorige Fahrt wurde diese vollendet, da man zwar jeden Tag die gleichen Wegstrecken zurücklegte, aber sich unterwegs ausser für die nöthigen Nachtlager in Mittenwald und Weilheim

[1]) Die Anstrengungen dieses Tages waren also, besonders in Anbetracht der Jahreszeit und des damaligen Zustandes der Strassen für Menschen und Thiere gewaltig; dass eine derartige Leistung aber nichts vereinzeltes war, lehrt die Rückreise, die uns abermals die Strecken Innsbruck-Mittenwald-Weilheim-München als in je einem Tage zurückgelegt zeigt. [2]) Ueber König Johanns Anwesenheit in Innsbruck s. Böhmer Addit. III, Regesten Johanns Nr. 711 vom 11. December.

an keinem Orte längeren Aufenthalt gestattete. Schon am 16. ist Weilheim das Quartier (fol. 11: dominica post Luccie venit dominus meus iterato Wilheim) und am 17. Dezember nahm München die Reisenden wieder in seinen gastlichen Mauern auf (fol. 11: feria II de vespere ante diem beati Thome apostoli reversus est dominus denuo ad Monacum). Markgraf Friedrich erholte sich hier von den Mühseligkeiten dieser winterlichen Alpenreise noch über eine Woche und wir lesen von verschiedenen Einladungen, die er ergehen liess; so sah er am 26. Dezember den Kaiser und dessen Gemahlin bei sich zu Gaste[1]). Es war die Abschiedsfestlichkeit. Mit dem nächsten Tage, dem 27. Dezember 1330, schliessen die Rechnungen und der Marschall bezahlte an diesem Tage dem Münchner Wirth die letzten Auslagen[2]); noch am 27. oder 28. ist somit die Heimreise angetreten worden[3]).

---

[1]) Auch vor der tiroler Reise, so vor allem gleich nach der Ankunft in München, hatte Friedrich wiederholt in seiner Herberge Gastmähler veranstaltet; einige Male heisst es im allgemeinen: dominus habuit hospites, selbst zweimal des Tages: d. h. h. mane et sero (fol. 1, 1b am 29., 30. Oktober, 1. November). Auch die Armen liess er speisen (fol. 1b, 11b am 2. November und 21. Dezember), bisweilen sind einzelne Gäste genannt, so eine comitissa (fol. 4, am 18. November, der am 17. auch Wein geschickt wurde),, eine ducissa (fol. 11, am 18. Dezember); am 2. November speiste zu Abend sein Schwager, der Markgraf von Brandenburg, mit ihm, fol. 1b: (in crastino Omnium Sanctorum . . .) in sero comedit dominus Brandenburgensis cum domino et biberunt Gallicum vinum. Als der Kaiser zu Gaste war (fol. 12), gab es vinum australe, während das gewöhnliche Tischgetränk Neckirwin, vinum Neckaricum, war und für die Dienerschaft ein gewiss weniger erfreuliches Gewächs, vinum servorum, angeschafft wurde. Auch Most kommt häufig vor, dagegen habe ich Bier nicht verzeichnet gefunden. Näher kann auf das interessante Kapitel der Speisen und Getränke an dieser Stelle nicht eingegangen werden. [2]) Marschall des Markgrafen war damals Otto von Kottwitz, vgl. z. B. für das Jahr 1330 Dresdner Archiv Urk. Nr. 2515, 2528, 2532, 2533, für 1331 Nr. 2561—2563, 2565. Dass er thatsächlich mit in Baiern war, zeigt eine Zahlungsnotiz fol. 5b. Der Wirth in München hiess nach fol. 2 Puterich. Die Putrich oder Püttrich waren eine angesehene Bürgerfamilie Münchens. Gerade um jene Zeit war Ludwig Puttrich Mitglied des Rathes, s. M. von Bergmann, Beurkundete Geschichte der Churf. Haupt- und Residenzstadt München (1783) S. 32, 33, 55, 80, und Urk. LIX, LXXXIII zu den Jahren 1318 und 1326 (vgl. auch S. 32, 40, Urk. XXXVII). Dieser Rathsherr Ludwig P. war auch der Wirth unsers Markgrafen. Im S. Ernestin. Gesammt-Archiv zu Weimar liegt die Urkunde Ludwig Putrichs vom 10. Mai 1338, aus der wir ersehen, dass der Markgraf seinem ehemaligen Wirth Geld schuldig war (ähnliche Vorkommnisse z. B. Riedel III, I, 29 und 32, betreffend Markgraf Ludwig den Aelteren und den Römer von Brandenburg, Böhmer Nr. 2263 betr. Herzog Stephan), welches er künftigen Johannestag oder binnen 8 Tagen darnach dem Putrich oder seinen Erben zahlen sollte. Der Markgraf „beschaffte das Geld zu dem Kaiser", er verwies ihn mit der Zahlung an den Kaiser, der sich anheischig gemacht hatte, die Zahlung für Friedrich zu

III. Bemerkungen zum Urkundenwesen Kaiser Ludwigs.

Bei den Studien über die Beziehungen der Wettiner zu den Wittelsbachern gingen mir zahlreiche Originalurkunden Ludwigs im sächsischen Haupt-Staatsarchiv zu Dresden durch die Hände, wobei mir mancherlei aufstiess, was für das Kanzleiwesen Ludwigs in Betracht kommt. Grauert hat, wie er im Vorworte sagt, zu der von ihm herausgegebenen Abtheilung der Urkunden Ludwigs in den „Kaiserurkunden in Abbildungen" von H. von Sybel und Th. von Sickel ausser den hierfür allerdings überreichen Beständen des bayerischen allgemeinen Reichs-Archivs zu München nur noch das wenig Ausbeute gewährende preussische geheime Staats-Archiv in Berlin benutzt, obwohl ihm eine Durchsicht des Dresdner Materials manche lehrreiche Einzelheit geliefert haben würde. Die Diplomatik ist ja eine Wissenschaft, die sich auf hunderten und tausenden von Einzelwahrnehmungen aufbauen muss; erst aus der Fülle der Einzelheiten lassen sich dann allgemeine Gesichtspunkte ermitteln, durch ihre Zusammenfassung ein Ueberblick über die Verhältnisse des Urkundenwesens einer Periode oder eines Herrschers gewinnen und ein annähernd sicheres Bild vom Entwicklungsgang dieser Einrichtungen geben. Deshalb werden hoffentlich auch die kleinen, an sich unbedeutenden Bemerkungen, die im Fol-

---

übernehmen. Kaiser Ludwig verstand sich dazu, weil er selbst dem Markgrafen Geld schuldete (vgl. die Schleusinger Verträge vom 18. August 1337 bei Riedel II, II, 117); er trat also dem Bürger gegenüber in die Verpflichtungen seines Schwiegersohnes ein. Da die Urkunde auch über die Verhältnisse des Kaisers zum Markgrafen Aufschluss bietet, lasse ich sie am Schlusse als Beilage II mit folgen. [a]) Ueber die Heimkunft Friedrichs in seine Lande fehlt eine bestimmte Zeitangabe; Anfang Februar war er aber schon in Thüringen. Wenigstens tritt der als Begleiter in Baiern (fol. 13) erscheinende Kunemund von Stutternheim am 5. Februar 1331 in einer Urkunde (Dresdner Archiv Orig. 2541) auf, die zwar ohne Ortsangabe, aber sicher in Thüringen ausgestellt ist. Am 6. Februar 1331 beurkunden Albrecht und Johann von Leuchtenberg-Lobdeburg auf der Wartburg einen mit Markgraf Friedrich abgeschlossenen Vertrag über den Verkauf von halb Jena (s. Martin, Urkundenbuch der Stadt Jena, 1888, I, 118 Nr. 140) und hierbei erscheint der auch als Reisetheilnehmer nachweisliche markgräfliche Marschall Otto von Kottwitz als Zeuge. Die Rückkehr zweier ritterlicher Begleiter aus dem Gefolge, besonders des Marschalls, der sich beständig in des Fürsten Umgebung aufhielt, lässt mit genügender Sicherheit die Rückkehr des Markgrafen selbst annehmen. Am 16. Februar urkundet denn auch Friedrich selbst zu Burgau und am 17. auf der Wartburg, s. Martin a. a. O. S. 119, 120 Nr. 141, 142. Im Weimarer Gesammtarchiv Reg. G. pag. 621 Nr. 21. 1[a] befindet sich ferner eine Schuldverschreibung Friedrichs an mehrere Erfurter Bürger für gelieferte Waaren vom 8. Januar 1331, die zwar auch ohne Ortsangabe, aber ihrem Inhalt nach bereits in Thüringen ausgestellt ist.

genden geboten werden, als nicht ganz unnütz erscheinen; den einen Zweck wenigstens werden sie jedenfalls erfüllen: einen künftigen Bearbeiter der Diplomatik Ludwigs besonders mit auf das Dresdner Archiv hinzuweisen und ihm hierfür seine Arbeit zu erleichtern[1]).

Das Dresdner Archiv besitzt 77 Originalurkunden Ludwigs; diese verhältnismässig grosse Anzahl erklärt sich dadurch, dass Markgraf Friedrich von Meissen bekanntlich in den engsten Beziehungen zu den Wittelsbachern stand; ferner sind ausser den altmeissnisch-thüringischen Beständen auch die Urkunden des ehemaligen wittenberger Archivs der ausgestorbenen askanischen Sachsenherzöge in Dresden und ebenso die Urkunden verschiedener geistlicher Corporationen.

Von den drei Arten der Diplome, der Patente oder Mandate und der Briefe haben wir zahlreiche Vertreter, unter denen die Zahl der Diplome bedeutend überwiegt; die Gruppe der Hofgerichtsurkunden ist nicht vertreten. Zur Befestigung des Siegels diente in 30 Fällen der Pergamentstreifen, in 32 Fällen Seide, fast immer nur kunstlos zusammengedrehte Fäden. Im Gebrauch der Fäden herrscht die bunteste Mannigfaltigkeit, doch wurde die Zusammendrehung von grünen und rothen Fäden bevorzugt, denn von den 30 erhaltenen Fällen[2]) gehören 15 diesen Farben an; fünfmal (Orig. 2266ᵃ, 2518, 2557, 2698, 2828) finden sich nur rothe, je zweimal grüne (2433, 2580) und gelbrothe Fäden (2482, 2581), alle andern Farben bez. Farbenverbindungen je einmal, so gelb (2421), rosa-grün (2695), blau-grün (2810), schwarz-roth (2549), rosa-schwarz-gelb (2859), roth-grün-gelb (2635). Sowohl der Zeit der Ausstellung, wie dem Inhalt nach lassen sich für die Verwendung dieser oder jener Farbe keinerlei bestimmte Grundsätze feststellen, nach welchen die Beamten verfahren wären; manche vereinzelt auftretende scheinen nur aus Verlegenheit in Ermangelung anderer benützt worden zu sein; nur für roth und grün ist eine gewisse Vorliebe nicht zu verkennen, da beide zusammen oder je in Verbindung mit andern oder auch jede allein am häufigsten auftreten.

Von hängenden Siegeln ist in der königlichen Periode nur das grosse Majestätssiegel, anfangs ohne, später mit Rücksiegel vertreten[3]); in der kaiserlichen Zeit überwiegt gleichfalls das grosse Kaisersiegel,

---

[1]) Auch die Mittheilung von Regesten einiger meines Wissens noch ungedruckter Urkunden wird nicht unwillkommen sein. [2]) In zwei Fällen, Orig. 2481, 2696, ist das Siegel sammt den Fäden verloren, doch die Form der Löcher lässt bei 2696 erkennen, dass Seidenfäden verwendet waren, und bei 2481 heisst es: predicta fecimus nostre maiestatis sigillo sive tippo aureo infra filis siricis appenso roborare. [3]) Heffner, Die deutschen Kaiser- und Königssiegel (Würzburg 1875) Tafel VIII Nr. 70, Text S. 19 Nr. 88.

das in unsern Fällen stets mit dem rückwärtsschauenden Adler als Rücksiegel[1]) auftritt, welcher für sich allein hier niemals vorkommt. An 7 Urkunden ist das Siegel ganz verloren (2066, 2155a, 2481, 2663, 2696, 2698, 2706). Das rothe Sekretsiegel[2]) in gelber Schüssel hängt (stets an Pergamentstreifen) nur an 5 Urkunden: Or. 2495 Pavia 27. August 1329 (Schmidt Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen I, 325 Nr. 676)[3]), Or. 2716 Göttweih (Kutwig) 10. Januar 1336 (Belehnung Markgraf Friedrichs mit Stadt und Burg Waldenburg und Burg Rabenstein), 2889 Frankfurt 3. Juli 1341 (Schiedspruch zwischen Herzog Rudolf von Sachsen und Markgraf Friedrich über Lehnstreitigkeiten), 2908 Meran 19. Februar 1342 (Anweisung an Markgraf Friedrich, das Kloster Walkenried zu schirmen), 2925 München 31. Juli 1342 (Anweisung an Markgraf Friedrich, die verfallenen Lehen der Grafen von Hohnstein vor dem Wald in seinen Besitz zu nehmen).

Mit der Goldbulle[4]) waren nur zwei Urkunden ausgestattet, die an Orig. 2481 Pavia 23. Juni 1329 (Böhmer Addit. I. 2710) befestigte ist aber verloren, die an 2433 Rom 27. März 1328 (Böhmer Add. I. 2705) jedoch in vortrefflicher Erhaltung vorhanden[5]).

Wenden wir uns zur zweiten Urkundengruppe, zu den Patenten oder Mandaten, so finden wir das Siegel in der bekannten Weise mitten auf der Rückseite aufgedrückt, und zwar treffen wir die grossen Majestätssiegel, wie das Sekretsiegel an. Das grosse königliche, bez. kaiserliche Siegel ist aufgedrückt auf Orig. 2283 Donauwörth 9. November 1323 (von Braun, Geschichte der Burggrafen von Altenburg S. 95), 2305 Gelnhausen 5. April 1324 (mit bei Böhmer Add. II. 2954), 2323a München 7. August 1324 (Gebot an die Stadt Zwickau, dem Markgrafen Friedrich pfandweise zu huldigen), 2323b München 7. August 1324 (Ermisch, Urkundenbuch der Stadt Chemnitz S. 8 Nr. 11), 2484 Pavia 23. Juni 1329 (Befehl an Bischof Heinrich von Naumburg, dem Markgrafen Friedrich bei Erhebung der Judensteuer in Naumburg und

---

[1]) Heffner Tafel X Nr. 71 und 72, Text 19 Nr. 89. [2]) Heffner Tafel VIII Nr. 75, Text S. 20 Nr. 91. [3]) Zur Bezeichnung des Inhalts ist bei den in Böhmers Urkunden Kaiser Ludwigs des Baiern (1839), sowie in seinen drei Additamenten (1841, 1846, 1865) registrirten Urkunden einfach auf seine Nummern verwiesen, bei andern auf die etwaigen inzwischen erschienenen Drucke. [4]) Heffner Tafel X Nr. 73, 74, Text S. 20 Nr. 90. [5]) Eine wohlgelungene galvanoplastische Nachbildung von ihr, wie überhaupt von guten Exemplaren sämmtlicher Siegel Ludwigs des Baiern findet sich in der vollständigsten und besten, gegenwärtig existirenden Sammlung von Königs- und Kaisersiegeln im Besitze des Staatsarchivars Regierungsrathes Dr. Posse in Dresden.

Zeitz nicht hinderlich zu sein), 2519 München 12. April 1330 (desgleichen an alle Grafen, Barone etc. in Thüringen, Meissen, Osterland), 2520 München 12. April 1330 (Böhmer Add. I. 2721); das Sekretsiegel auf Orig. 2661[a] Ueberlingen 21. Juni 1334 (Abmahnung des Bischofs Heinrich von Naumburg von dem mit mehreren Edlen gegen Markgraf Friedrich geschlossenen Bündnis) 2661[b] vom selben Datum (desgl. an Heinrich Reuss von Plauen, Schmidt Urk. d. Vögte v. Plauen I, 363 Nr. 739), 2661[c] vom selben Datum (desgl. an Friedrich von Schönburg-Crimmitschau), 3046 München 25. Mai 1346 (Verschiebung einer mit Markgraf Friedrich verabredeten Zusammenkunft). Diese Patente entbehren des Inkarnationsjahres und sind nur nach Jahren des Königthums, bez. Königthums und Kaiserthums datirt[1]). Betreffs der Färbung gilt für die aufgedrückten Siegel das gleiche wie für die hängenden; wie dort die Majestätssiegel stets in gelbem Wachs, das Sekretsiegel in rothem ausgeprägt sind, so auch bei dem Aufdruck auf der Rückseite. Besondere Erwähnung verdient noch der Umstand, dass auf Orig. 3046 das rothe Sekret unter rund geschnittener Papierdecke aufgedrückt ist. Auf der Vorder(schrift)seite habe ich es, wie schon Grauert S. 301 angibt, nie aufgedrückt gefunden.

Nächst den Patenten sind noch die Briefe zu berücksichtigen, in deren Ausfertigung sich aber keine Einheitlichkeit zeigt. Bei drei Briefen ist das rothe Sekretsiegel so auf der Rückseite aufgedrückt, dass es zugleich die umgeschlagenen Flügel des Blattes zusammenhielt und bei der Entfaltung also durchrissen werden musste; ausserdem ging zum Verschlusse unter dem Wachs auch noch ein schmaler Pergamentstreifen hindurch, der durch je 2 an den Rändern des Blattes befindliche Einschnitte gezogen war. Das Siegel selbst war in zwei Fällen (Orig. 2584, 2585 s. im folg.) mit einer Papierdecke überklebt, von der sich noch Spuren erkennen lassen[2]). Die

---

[1]) Nur 3046 entbehrt jeder Jahresangabe und gibt nur das Tagesdatum, nähert sich also in dieser Hinsicht der Form der Briefe, während umgekehrt in den wegen der Adresse und des Verschlusses den Briefen beizuzählenden Orig. 2584, 2585 sich die Regierungsjahre verzeichnet finden; überhaupt lassen sich ja ganz unwandelbar festgehaltene Unterschiedsmerkmale weder für die Patente, noch für die Briefe Ludwigs erkennen, sondern beide Gruppen haben mancherlei Berührungspunkte, so dass bisweilen die Zutheilung eines Schriftstückes schwankend sein kann. Zahlreiche Mandate sind auch unter hängendem Siegel, also in Diplomform, ausgefertigt, vgl. beispielsweise oben beim Sekretsiegel Nr. 2908, 2925, ferner mit Majestätssiegel 2482, 2487, 2918[a], 2918[b] u. a. [2]) In 3049 ist nichts von ihr zu sehen. Lindner, das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1882) S. 8 sagt beim Sekretsiegel der Patente, dass bei Karl IV. die Papierdecken viereckig (quadratisch oder rautenförmig) seien, für die vorliegenden Fälle Lud-

Adresse ist auf der Rückseite von derselben Hand, die den Text fertigte, aufgeschrieben und zwar senkrecht zu den Textzeilen der Vorderseite stehend[1]). Die Briefe sind: Orig. 2584 München 22. März 1332 (Vorladung des Herzogs Rudolf von Sachsen behufs Entscheidung der zwischen ihm und Markgraf Friedrich schwebenden Streitigkeiten), Adresse lateinisch: „Illustri Rudolfo duci Saxonie || principi et avunculo nostro karissimo", der Text selbst deutsch: „Wir Ludowich von g. gn. R. ch. . . . . . enbiten unsern lieben . . . . . Rud . . . . . unser hulde und alles gůt. Wir haben vernomen . . . . ."

Orig. 2585 München 24. März 1332 (Anweisung Balduins von Trier, dem Markgrafen Friedrich bei der Unterwerfung Mühlhausens und Nordhausens unter das Reich beizustehen) s. Herquet, Urkundenbuch der Reichsstadt Mühlhausen S. 404 Nr. 843), Adresse und Text lateinisch.

Orig. 3049 München 15. Juli 1346 (Aufforderung an Markgraf Friedrich, nach Nürnberg zum Kaiser zu kommen). Adresse deutsch: „Unserm lieben sun und fursten Fridrich marhgrafen ze Mihsen", Text auch deutsch: „Lieber sun, wizze, daz uns . . . . ."

Orig. 2990 München 14. Juni 1344 (Entbietung des Grafen Heinrich von Hohnstein zum Reichstag nach Frankfurt) weicht dadurch von den andern Briefen ab, dass dieses Schreiben auf der Rückseite keine Adresse trägt, sondern zu Beginn des Textes den Adressaten direkt anspricht: „Graf Heinrich von Hönstein. Wan wir mit guter betrahtung . . . . ." Auch dient das Sekretsiegel nicht mit zum Verschluss, sondern ist mitten auf der Rückseite aufgedrückt. Das Schriftstück nähert sich also der Form der Patente[2]). Für den Briefcharakter spricht dagegen wieder die besondere Form, in welcher der Absender

---

wigs trifft das nur bei 2584 zu, wo aber auch die Decke unregelmässig viereckig geschnitten war; auch bei 2585 war das Papier unregelmässig geschnitten, anscheinend fünfeckig und deckte das Wachs nur unvollkommen. Auch bei Karl finden sich Ausnahmen, so ist in Orig. 3005 (Huber Regesten Karls IV. Nr. 207) als Decke auf dem rothen Sekretsiegel ein ganz unregelmässiges, abgerissenes Stückchen Papier aufgeklebt. Hierbei scheint es übrigens, dass Lindner auch für Ludwigs Zeit mit seiner Angabe Recht habe, dass erst das Siegel im Wachs ausgeprägt und dann die für sich gestempelte Papierdecke aufgeklebt worden sei, da sonst die Siegelformen im Wachs nicht so deutlich wiedergegeben sein würden (das eben erwähnte Orig. 3005 bietet einen trefflichen Beweis für Karl noch als Markgraf von Mähren). Bei dem einen Patent, Orig. 3046, dessen rothes Sekret eine noch wohlerhaltene, fest anklebende Papierdecke trägt, lässt sich über diese Frage nichts sagen; das Papier ist hier rundgeschnitten.

[1]) Also ebenso, wie Lindner a. a. O. S. 11 von den Briefen Karls IV. es angibt. [2]) Vgl. das oben bei den Patenten Bemerkte, wo wir ebenso den entgegengesetzten Fall hatten.

sich nennt. In 2990 und 3049 nämlich stellt der Kaiser nicht seinen Namen und Titel an den Anfang des Textes, sondern über den Text ist auf eine Zeile für sich gestellt: „Von uns dem keiser (keyser)“, wie es Grauert im Text S. 334 zu Urkunde 24[b] der IX. Lieferung der Kaiserurkunden angibt. Hinsichtlich der Datirung bieten 2990 und 3049 nur die Tagesdaten und gar kein Jahr, 2584 und 2585 hingegen nach Art der Patente zwar kein Inkarnationsjahr, aber Königs- und Kaiserjahre.

Ein weiterer Punkt, den ich hier berücksichtigen will, ist die Frage nach den Kanzleivermerken. Grauert hat S. 306 gegen Lindner (S. 104), der den Fertigungsvermerk nicht als Neuheit der Kanzlei Karls IV. ansieht, bemerkt, dass ihm unter Ludwig kein derartiger Vermerk begegnet sei; für die von mir eingesehenen 77 (bez. 78) Stücke kann ich ihm hierin vollständig beistimmen. Deutliche Spuren des von ihm a. a. O. erwähnten kleinen Ringsiegels in rothem oder gelbem Wachs, das von einem Kanzleibeamten zur Kontrole auf der Rückseite aufgedrückt gewesen war, dann aber abgeschabt wurde, lassen sich hier nicht nachweisen, abgesehen vielleicht von Orig. 2698 Eisenach 1. Juli 1335 (Erlaubnis für Markgraf Friedrich, die gebrochenen Vesten Rotenberg und Breitenbach aufzubauen), wo auf der Rückseite eine Spur, wie von einem ganz kleinen rothen Siegel zu sehen ist[1]).

[1]) Dagegen will ich bei dieser Gelegenheit auf ein anderes Vorkommnis hinweisen, das zwar nicht des Kaisers Urkunden selbst, wohl aber einige mit den seinigen in sachlichem Zusammenhang stehende Urkunden seiner Söhne betrifft. Am 18. August 1337 schlossen Kaiser Ludwig und seine Söhne Markgraf Ludwig und Herzog Stephan mit Friedrich von Meissen Bündnisse und zugleich Verträge über die Erledigung der Schuldforderungen Friedrichs ab, die zum Theil bei Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II, II, 117—119, zum Theil jetzt in meiner Abhandlung in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte V Heft 2 gedruckt sind. Das Dresdner Archiv besitzt von diesen 9 Urk. die 3 des Kaisers: Orig. 2780 (Bündnis), 2782 (Verschreibung über 38000 Gulden), 2783 (Verschreibung über 10000 Gulden), 2 des Brandenburgers: 2781 (Bündnis), 2784 (über 38000 Gulden), 2 Stephans: 2785 (über 38000 Gulden), 2786 (über 10000 Gulden); Stephans Bündnisurkunde liegt im Gesammtarchiv zu Weimar, Reg. F. pag. 150. E. Nr. XXXI[a] 1. Auf sämmtlichen 5 vorhandenen Urkunden der Söhne findet sich nun ausser den an Pergamentstreifen hängenden Fusssiegeln Ludwigs, bez. Reitersiegeln Stephans noch auf der Rückseite ein zweites rundes, grünes Wachssiegel aufgedrückt, bei 2781, 2784, 2785 und der Weimarer in der rechten, bei 2786 in der linken Ecke (vom Beschauer aus). Die noch vorhandenen Reste des Siegelbildes und der Umschrift verriethen Anklänge an das bekannteste Wettinersiegel des 14. Jahrhunderts, den reifgeschmückten Jünglingskopf einer antiken Gemme, welchen vier Generationen der Markgrafen von Meissen (von Friedrich dem Freidigen bis zu seinem Urenkel Fried-

Andererseits hebt Grauert S. 307 gegen Lindner hervor, dass von einer angeblichen Neuerung der Kanzlei Karls sich die Keime, freilich noch unentwickelt und unregelmässig, schon in Ludwigs Kanzlei fänden, von den Registraturvermerken, jedoch habe ich das R. auf der Rückseite keiner einzigen Dresdner Urkunde wahrgenommen[1]). Dagegen haben sich mancherlei andere Vermerke gefunden. Besonders häufig steht links auf dem Bug Ber. (B. mit Abkürzungshaken für er). Genaue Prüfung zeigt aber, dass wir hier nicht eine einheitliche Gruppe, sondern zwei Abarten haben: eine meist kleinere, bei der der Anstrich zum B am Kopf des Buchstaben antrifft und der er-Haken hinten vom Fusse des B. ausgeht, und eine etwas grössere, bei welcher der Anstrich das B in der Mitte trifft und der er-Haken ebenso von der Mitte ausläuft[2]). Die kleinere Form findet sich auf 10 Urkunden (Orig. 2277, 2488, 2489, 2581, 2635, 2783, 2788, 2908, 2918[a], 2925) vom 21. Aug. 1323 bis 31. Juli 1342, die grössere auf 5 Urkunden (2518, 2547,

---

rich dem Streitbaren s. Posse, Lehre von den Privaturkunden S. 132, 136) ein Jahrhundert lang als Sekretsiegel gebrauchten. Eine genaue Vergleichung mit wohlerhaltenen Originalen dieses Sekretes (z. B. an Urkunde Friedrichs des Ernsten von 2. September 1339, Orig. 2837) ergab das überraschende Resultat, dass thatsächlich bei jener Zusammenkunft in Schleusingen der Wettiner, für den alle diese Urkunden ausgestellt wurden, sein Sekretsiegel auf der Rückseite der Urkunden der Kaisersöhne (nicht aber auf denen des Kaisers selbst) mit aufdrücken liess. Bei 2781 sind die erhaltenen Spuren nur spärlich und undeutlich, bei 2784 sind die Umrisse des Kopfes deutlich erkennbar, von der Umschrift noch NG (aus THURING), bei 2785 ist lesbar SECR(etū. F)RID. (Thurin)G . LANTG . E(t march. Mis.), bei 2786 ist der Kopf noch erkennbar und von der Umschrift + SE(cretū. F)RID . (Th)VR(i)NG . . . Diese Fälle sind die einzigen mir bekannten aus dieser Periode, worauf sich eine solche Doppelbesiegelung, die Hauptbesiegelung des Ausstellers und eine secundäre Mitbesiegelung des Empfängers, findet.

[1]) Bei einem R-artigen Zeichen inmitten eines späteren Regests auf der Rückseite von Orig. 2155[a] (Herquet, Urkundenbuch der Reichsstadt Mühlhausen N. 742) möchte ich nicht behaupten, dass es dem 14. Jahrhundert angehört. Wohl fand ich 3 Fälle, in denen sich links auf dem Bug von gleichzeitiger Hand ein R mit Abkürzungsstrich befindet Orig. 2485 (Böhmer Add. I. 2712), 2698 und 2716 (Inhalt s. vorher), so dass ich geneigt war, dieselben für kaiserliche Registraturvermerke zu halten; doch eine Durchsicht anderer Urkunden des Archives aus dieser Zeit liess mich das gleiche Zeichen von derselben Hand auch auf Urkunden König Johanns von Böhmen finden, nicht auf allen, aber auf einer beträchtlicheren Zahl als bei Ludwig, so beispielsweise links auf dem Buge von Orig. 2556 Regensburg 9. August 1331 (Beilegung seiner Streitigkeiten mit Markgraf Friedrich), 2588, 6. Juni 1332 auf beiden Exemplaren (Einigung Johanns und Friedrichs auf Lebenszeit), 2996, 2997, 2999 Siegen 20. und 21. September 1344 (Bündnis Johanns mit Friedrich und Eheberedung der Tochter Karls von Mähren mit Friedrichs Sohn). Der Vermerk muss also von der meissnischen Kanzlei zum

2589, 2782, 3078) vom 11. April 1330 bis 19. März 1347. Gegen die Annahme, dass die Vermerke von Empfängerhand herrühren könnten, lässt sich verschiedenes anführen: erstens habe ich auf einer grossen Anzahl von sonstigen Urkunden dieser Zeit im Dresdner Archive das Zeichen nicht gefunden[1]), wie man es in diesem Falle doch wohl erwarten sollte; ferner sind von den obigen Urkunden 2782 und 2783 am selben Tag, dem 18. August 1337, in Schleusingen ausgestellt; hätte etwa ein den Markgrafen auf der Reise zum Kaiser begleitender Schreiber den Buchstaben als Empfangsvermerk darauf geschrieben, so müssten beide Fälle als von einer Hand geschrieben sich ausweisen, was nicht der Fall ist. Weiter erscheint auch unter den markgräflichen Protonotaren und Notaren während der ganzen Zeit Ludwigs kein Ber(toldus oder Bernhardus oder dergl.)[2]).

Zweimal steht der Vermerk (kleinere Form) nicht nur auf dem Bug, sondern ausserdem auf der Rückseite: Orig. 2489 (Böhmer 1044), 2788 Frankfurt 27. August 1337 (Aufhebung der Veräusserungen, die während Markgraf Friedrichs Minderjährigkeit geschehen sind[3]).

Es liegt nahe, dieses Ber., dessen beide Abarten sich übrigens nur auf Diplomen, nicht auf Patenten und Briefen finden, mit dem kaiserlichen Notar Berthold von Tuttlingen in Zusammenhang zu bringen[4]), wobei freilich das Auftreten zweier verschiedenen Formen dieses Zeichens Schwierigkeiten bereitet.

Zeichen der Registrirung gemacht sein. Dass in der wettinischen Kanzlei gute Registerführung herrschte, wissen wir, da gerade mit der Mitte des 14. Jahrhunderts die Reihe der erhaltenen werthvollen Originalregister beginnt (Copial 24, 25 folg.), in die nicht bloss die von der Kanzlei ausgehenden Schriftstücke, sondern mehrfach auch Eingänge gebucht wurden; noch im 14. Jahrhundert wurde auch ein besonderes Copialbuch angelegt, Copial 6, worin fast nur Eingänge eingetragen sind, besonders auch Urkunden Johanns, Karls und Wenzels; hier ist z. B. die Urkunde Orig. 2588 gebucht auf fol. 14 Nr. 27; fol. 41 folg., 43 folg. und 44[b] sind kurz, regestenartig 48 Urkunden Karls, 29 Ludwigs, 8 Johanns aufgezählt. Mit einer derartigen Registrirung (manche Register sind ja auch verloren) hängt auch das R auf den obigen Urkunden zusammen. [2]) In roher Form etwa so: [Zeichen: B mit Haken] , nur dass die Haken keine spitzen Winkel bilden, sondern gebogen sind.

[1]) Abgesehen von den besonderen im folgenden erwähnten Fällen auf Urkunden des Sohnes des Kaisers. [2]) Auf 2782 hat sich überdies der Vermerk, da er noch nass war, auf der Rückseite des Blattes abgedrückt, sei es von dem Vermerk auf dem Blatt selbst beim Zusammenfalten oder beim Darauflegen der Urkunde auf eine andere, die diesen Vermerk trug; diese Unvorsichtigkeit weist also auf eine gewisse Flüchtigkeit oder Eilfertigkeit hin, die gerade damals in der kaiserlichen Kanzlei erklärlich ist, da an jenem Tage allein für den Meissner

Eine weitere Gruppe von Vermerken, die sich gleichfalls auf dem Bug und auf der Rückseite finden, bildet das Wort (wohl ein Name) „Kulo“; so steht von unbedingt gleichzeitiger Hand auf Or. 2266a Nürnberg 7. Mai 1323 (Böhmer 571) rechts auf dem Bug „Kulo“ und ein Zeichen, welches wie das Zeichen für „etc.“ aussieht (schwerlich ein r mit Abkürzungshaken). Ferner steht von derselben Hand auf der Rückseite von 2557 Nürnberg 24. August 1331 (Schmidt UB. der Vögte von Plauen I, 338 Nr. 703) „Kule“ oder Kulo und auf 2546 Nürnberg 23. April 1331 (Böhmer Add. III, 3310) auf der Rückseite „K.“ mit Abkürzungsstrich und ebenso auf 2780 Schleusingen 18. Aug. 1337. Doch in gleicher Weise, wie wir bei Ber. zwei verschiedene Hände wahrnehmen können, so auch hier. Von einer andern Hand rührt her auf Or. 2580 Nürnberg 8. März 1332 (Herquet UB. der Reichsstadt Mühlhausen S. 403 Nr. 842) auf der Rückseite Kulo und dasselbe Zeichen wie bei 2266a („etc.“?); von derselben Hand 2663 Konstanz 23. August 1334 (Druck im Folgenden als Beilage I) auf der Rückseite „Kl.“ mit Abkürzungsstrich[1]) und ebenso 2782 Schleusingen 18. August 1337 (Böhmer Add. III, 3404).

Sonstige gelegentliche Bemerkungen fehlen auch nicht. Auf Orig. 2276 Nürnberg 28. Juli 1323 (Bestätigung des Privilegs Kaiser Heinrichs VII, Cöln IIII. Non. Januar. 1310 für Kloster Volkenrode)

Markgrafen 9 Urkunden (3 des Kaisers und 6 dazu gehörige seiner Söhne) ausgestellt wurden. — Ueber die wettinischen Kanzleibeamten unter Markgraf Friedrich dem Ernsten s. Posse, Lehre von den Privaturkunden S. 179, 180. [3]) Ausser auf Urkunden des Kaisers finden wir das Ber. auch auf solchen seines ältesten Sohnes Ludwig von Brandenburg, deren das Dresdner Archiv eine ziemliche Anzahl besitzt; ich habe die vorhandenen nicht sämmtlich daraufhin durchgeprüft; es genügt hier, auf 2 hinzuweisen: Orig. 3053 Nürnberg 28. Juli 1346, wo Ludwig mit seinem Vater und dem Markgrafen Friedrich Verhandlungen pflog, Riedel II, II, 173, und 3129 Ingolstadt 5. Juni 1348, also nach des Kaisers Tod (Riedel II, II, 209); beide tragen links auf dem Buge die kleinere Form des Ber. [4]) Ueber ihn s. Grauert S. 307, 309; eine auf mein Ansuchen von der Direktion des k. B allgemeinen Reichsarchives zu München gütigst übersandte Nachzeichnung des autographen Namens aus dem Registerfragment Ludwigs, Tomus privilegiorum XXV fol. 93 und 99 „Bercht.“ erlaubt leider keine Entscheidung, eine gewisse Aehnlichkeit des B mit dem B der kleinen B(er)-Form scheint aber vorhanden zu sein.

[1]) Auch das »Kl.« treffen wir ebenso, wie das eine Ber., auf Urkunden Ludwigs des Brandenburgers an, so 3081 und 3082, beide Nürnberg 20. März 1347 (Riedel II, II, 194, 197), in beiden auf der Rückseite, und zwar ist es die Form, die sich auf Orig. 2580, 2663, 2782 findet. Wer sich einmal mit der Diplomatik der Söhne Ludwigs, besonders mit der Markgraf Ludwigs, speciell beschäftigt, wird wohl den Beziehungen zu dem Urkundenwesen des Kaisers weiter nachzugehen haben.

schrieb anscheinend dieselbe Hand, die die Urkunde schrieb, rechts am untern Rand (jetzt also unter dem Bug) „amen dico vo. bn̄.“; die Worte waren noch nass, als der Bug umgebrochen wurde, denn sie haben sich auf dem Blatt abgedrückt, sind also unmittelbar vor der Besiegelung geschrieben. Vielleicht hatte der betreffende kaiserliche Kanzleibeamte an jenem Tage recht viel zu thun (bekannt sind allerdings vom 27. bis 29. Juli nur wenig Urkunden) und machte deshalb, als er unsere Urkunde fertig hatte, seiner gepressten Schreiberseele mit diesem Stossseufzer Luft. Auf 2304 Gelnhausen 5. April 1324 (Böhmer Add. II 2954) schrieb der Textschreiber links unter dem Bug „nos“, wohl als Federprobe, ebenso zeichnete auf 2322 München 7. August 1324 (Böhmer Add. III. 3223) der Schreiber, der das W(ir) zu Beginn schrieb, rechts auf dem Bug ein gleiches „W“. Auf 2433 Rom 27. März 1328 (Böhmer Add. I, 2705) bemerkte der Schreiber des Textes in flüchtiger Schrift auf der Rückseite am obern Rande „in post crastino annunciacionis Marie“, ein Datum, das mit dem Ausstellungsdatum (27. die mensis Martii) identisch ist[1]).

Was die Ausfertigung der Diplome selbst betrifft, so ist Grauerts Ausführungen wenig zuzufügen. Verlängerung der Buchstaben in der ersten Schriftzeile findet sich nur bei einzelnen, besonders den Anfangsbuchstaben; einige Male ist die erste Zeile oder nur der Name des Kaisers in Uncialen geschrieben, so Orig. 2481, 2483, 2489. Der erste Buchstabe, das W(ir), L(ud) und das nur vereinzelt auftretende N(os) ist meist als Initiale grösser gehalten und mehr oder minder verziert, meist freilich nur in sehr einfacher Ausstattung, allenfalls das L in 2481, 2483, 2489 macht einen etwas gefälligeren Ein-

---

[1]) Schliesslich mögen noch erwähnt werden auf dem Bug neben dem Pergamentstreifen in 2782 und 2783 die in dem Text vorkommenden Schuldsummen ‚XXXVIII milibus florenorum‘ und ‚Super decem milibus florenorum‘, von gleichzeitiger aber anderer Hand als der des Textes. Dieselbe schrieb auf 2780 und 2781 ‚Confederacio‘, 2784 ‚Marchionis Brandenburgensis super XXXVIII milibus florenorum‘, 2785, 2786 ‚Ducis Stephani super XXXVIII (bez. X) milibus florenorum‘; doch gehören diese Notizen wohl alle der bairischen Kanzlei nicht an. Auch anderwärts finden wir nicht selten — ganz abgesehen von den Regesten späterer Jahrhunderte — Bemerkungen des 14. Jahrhunderts in knapper Regestenform auf der Rückseite, so 2421, 2557, 2706 u. a. Der kaiserlichen Kanzlei entstammen sie nicht, wohl der des Empfängers; ein sicherer Beweis, wer sie darauf schrieb, ist natürlich nur selten zu erbringen, so z. B. auf Or. 2859 Frankfurt 4. Sept. 1340 (Herquet UB. d. Reichst. Mühlhausen Nr. 932) erweist sich die Notiz ‚Composicio de scolis inter fratres ordinis nostri et consules civitatis Molhusen‘ sofort als von einem Angehörigen des Deutschen Ordens verfasst.

druck; in das letztere sind zwei kleine Adler mit der Feder eingezeichnet[1]).

Das Monogramm bieten nur die beiden Urkunden mit Goldbulle 2433 und 2481[2]) und ferner 2489. Die beiden ersteren sind auch die einzigen, welche eine Recognitionszeile haben. Grauert hatte hinsichtlich der Recognitionszeile zum Theil Eigenhändigkeit des betreffenden Kanzlers oder Notars erwiesen, zum Theil aber auch einfache Uebereinstimmung mit der Texthand. In den beiden obigen Fällen ist die Recognitionszeile stets von anderer Hand als der des Textes geschrieben; ferner wird in 2433 auch ausdrücklich die eigene Unterschrift des Kanzlers Hermann von Lichtenberg erwähnt, und in 2481 zeigt die Recognition Heinrichs eine so charakteristische Orthographie, dass bei beiden an der Eigenhändigkeit nicht zu zweifeln ist. Die in 2433 lautet[3]): Et ego Hermannus de Lihtemberch solasticus (!) ecclesie Spirensis necnon prepositus ecclesie sancti Jermani (!) extra muros eiusdem nomine et vice domini Heinrici archiepiscopi Coloniensis archicancellarii || cancellarius presentibus interfui et manu subscripsi"; in 2481: „Ego frater Hainricus[2]) sacre teologie (!) doctor fongens (!) officio domini serenisimi (!) inperatoris canzelarii (!) vice domini archiepiscopi Colloniensis (!) archicanzelarii (!) per Ytaliam (!) recognovi g. g."

---

[1]) In 2433 ist der Platz für das L ausgespart, die Einzeichnung ist aber unterblieben. [2]) Das Monogramm von 2481 ist nachgebildet, aber ganz missglückt und unrichtig bei dem Druck der Urkunde in (C. A. H. Heydenreich) Entwurff einer Historie derer Pfaltzgrafen zu Sachsen (Erfurt 1740) S. 188. [3]) Beide Recognitionen sind zwar bei Heydenreich S. 186 und 188 mit abgedruckt, doch sehr ungenau und ohne Beibehaltung der Orthographie; da es sich aber um Autographen der Kanzler handelt, so gebe ich beide hier auch in palaeographisch genauer Abschrift. 2433: „Et Ego Hermānꝰ de Lihtembc̓h Solasticꝰ Ecc̄e Spireñ n̄nō p̄ptus Ecc̄e sc̄i Jermani ēx muros eiusdem nōiē et vice dn̄i Heinr̄ Archiep̄i Coloniē Archicancell̄ || Cancellarius p̄ntibꝫ intᷓfui et manu ss:i ... —" 2481: „Ego fr̄ Hainricus sac̄ē te(o)logie doctor fongēs officio dn̄i serenisimi Inpatōis canzelari (Lücke durch Zerreissung) vice dn̄i Archiepi Collōn. (Ar)chicāzelāī pytaliaꝫ recognovi g.g." (2 Zeichen wie g.) [2]) Heydenreich und nach ihm Böhmer Add. I. 2710 geben als Recognoscenten „frater Mauritius" (desgl. 2711); doch das ist entschieden falsch. Das Wort ist auf dem in elendestem Zustand befindlichen Original 2481 (es besteht nur aus 4 verstümmelten Fetzen) zwar fast ganz verblichen, doch das H ist deutlich und von den folgenden Buchstaben sind Spuren auch noch wahrnehmbar. Die Richtigkeit der Lesung ist ausserdem gesichert durch zwei weitere Recognitionen desselben Heinrich, von denen die eine sogar am selben Tage, dem 23. Juni 1329, zu Pavia vollzogen ist, s. Grauert S. 304, und durch eine von der noch wohlerhaltenen Urkunde genommene Abschrift im Gesammtarchiv Weimar, Copiale F. 11 fol. 103b.

Eine eigne Besprechung verdient noch Nr. 2940, Würzburg 16. December 1342. Grauert kannte unter den Urkunden Ludwigs keine auf Papier; diese hier ist — während alle 77 anderen Diplome, Patente und Briefe auch Pergament als Schreibstoff haben, auf Papier geschrieben; doch hat es damit eine eigene Bewandtnis. Das Schriftstück ist nämlich keine Originalausfertigung, sondern, wie der Eingang „Datum per copiam. Wir . . .“ zeigt, wohl eine officielle Copie. Das Vorkommen solcher Copien scheint für Ludwig bisher noch nicht bekannt zu sein (bei Grauert ist nichts diesbezügliches erwähnt), für Karl IV. hingegen hat Lindner S. 188 mehrere Fälle namhaft gemacht. Der Zweck der Copie ist klar: die Originalurkunde war an die Stadt Nordhausen gerichtet und gelangte also in deren Besitz; der Markgraf von Meissen aber liess sich von der ihn berührenden Urkunde diese Abschrift fertigen. Die Frage ist nun: haben wir es thatsächlich mit einer in der kaiserlichen Kanzlei ausgestellten Copie zu thun? Die Entscheidung ist schwierig, da dafür wie dagegen sich manches anführen lässt. Die Schrift ist ohne jeden Zweifel gleichzeitig; um zu entscheiden, ob sie kanzleimässig ist, dazu müsste man noch mehr Urkunden, womöglich auch Register der kaiserlichen Kanzlei zur Vergleichung heranziehen; denn dass die Schrift nicht mit der mehrerer von mir eingesehener Originale Ludwigs aus diesen Jahren übereinstimmt, beweist noch nichts gegen ein Hervorgehen aus seiner Kanzlei. Einerseits habe ich aus Ludwigs letzten Jahren nur eine kleine Anzahl Urkunden gesehen, andererseits ist sie als Copie unverkennbar flüchtiger geschrieben und schon dies bewirkt natürlich eine gewisse Verschiedenheit des Schreibductus. Die Sprache lässt gleichfalls kein ganz zweifelsfreies Urtheil zu. Formen wie Fredrich, met, es (für ist), om, on (für im, in), su (für si) sind nicht bairisch oder schwäbisch[1]), und klingen eher an die Mundart des nordwestlichen Thüringens an, der Gesammtcharakter hingegen ist der der Urkunden Ludwigs. Die Sprache erinnert an die der Urkunden Ludwigs, die E. G. Förstemann, Urk. Geschichte der St. Nordhausen (2. Aufl. 1840) Nachträge S. 39 nach dem von dem Nordhäuser Stadtschreiber 1350 angelegten Copialbuch mittheilt[2]), wo auch die Sprache im wesentlichen der Urkundensprache Ludwigs entspricht, daneben aber doch einzelne Worte bringt,

[1]) Diese beiden Dialekte, die sich gegenseitig stark beeinflussten, so dass vielfach ein schwäbisch gefärbtes Bairisch oder ein bairisch gefärbtes Schwäbisch erscheint, herrschten in der kaiserlichen Kanzlei, vgl. Fr. Pfeiffer, Die Kanzleisprache Kaiser Ludwigs des Baiern, Germania IX. (1864) S. 159 f., besonders 168 f. [2]) Sprachlich nahestehend sind auch die Urkunden, die Förstemann, Kleine Schriften z. G. d. St. Nordhausen (1855) I, 170 f., gibt, auch mehrere

welche der Mundart Nordhausens entsprechen, so dass es scheint, als habe er seine Vorlage genau wiedergeben wollen, wobei ihm aber doch versehentlich seine Mundart mit in die Feder kam. Aehnlich scheint es in unserer Urkunde zu sein. Spräche dies also stark für eine etwa in Nordhausen selbst nach dem dort eingegangenen Original gefertigte Copie, so ist andrerseits auch dagegen wieder einiges anzuführen. Gerade die Eingangsworte Datum per copiam legen im Hinblick auf den gleichen Sprachgebrauch unter Karl IV. den Gedanken einer Entstehung in der kaiserlichen Kanzlei nahe; denn handelte es sich um eine rein private Abschrift, die etwa der Markgraf durch seinen Schreiber nehmen liess, so wäre dieser Eingang nicht zutreffend, da dann von einem „Geben als Copie“ keine Rede sein könnte. Das Stück wäre in diesem Falle ohne irgend welchen Zusatz abgeschrieben worden, ausserdem auch schwerlich auf einen Zettel, sondern in eins der in der markgräflichen Kanzlei geführten Registerbücher. Sollte die Copie aber von anderer Seite ausgefertigt sein, so müsste man nach den Gepflogenheiten jener Zeit sie in Form eines Vidimus erwarten, eingeleitet und geschlossen durch die üblichen Vidimirungsformeln unter Nennung des Vidimators (etwa des Rathes von Nordhausen oder eines Notars), der dann auch sein Siegel oder sein Zeichen beifügen musste. Doch von alledem keine Spur, so dass wir aus diesen Gründen auf die Ansicht des Ursprungs in der kaiserlichen Kanzlei zurückkommen möchten, in welchem Falle jede weitere Bemerkung unnöthig war; denn der Aussteller sprach ja hier selbst „Wir Ludowig . . .“, und die besondere Form war durch das „Ausgefertigt als Copie“ genugsam bezeichnet. Das Stück ist unbesiegelt, trägt auch keinerlei Spuren, die auf irgendwelche frühere Besiegelung hinweisen. Die officiellen Copien der kaiserlichen Kanzlei waren aber, wie Lindner S. 188, 189 ausführt, theilweise besiegelt, theilweise ohne Siegel, so dass auch dieser Umstand nicht gegen Kanzleiursprung sprechen würde.

Zum Schluss noch einige Bemerkungen über den Inhalt des interessanten Stückes. Die Grafen von Hohnstein besassen pfandweise das Reichsschultheissenamt, Münz- und Zollrecht zu Nordhausen, das ihnen (zusammen mit anderen Herren) Ludwig am 21. und nochmals am 28. August 1323[1]) verliehen hatte. Doch zwischen den Hohnsteinern und der Stadt waren Streitigkeiten ausgebrochen, in denen

Urkunden des Mühlhäuser UB. von Herquet, s. z. B. 920—924, 931, 935, 957, 961, 969, 1003 u. a.

[1]) S. Förstemann, Geschichte der St. Nordhausen Nachtr. S. 39, und F. C. Lesser, Historische Nachrichten von der Stadt Nordhausen (neu herausgeg. v. Förstemann 1860) S. 170, Böhmer Reg. 617.

der Kaiser am 26. Mai 1342 entschied, dass die Stadt ihre reichsstädtischen Rechte, die Grafen aber die Rechte behalten sollten, die sie beweisen möchten[1]). Aber schon am 31. Mai 1342 erklärte Ludwig den Reichsstädten Mühlhausen, Nordhausen und Goslar, er habe, um die Zustände Thüringens zu bessern, den Markgrafen Friedrich zu ihrem Vogt und Pfleger ernannt, welchem sie daher zu gehorchen hätten[2]). Die Angelegenheit der Grafen muss aber bald einen ungünstigen Verlauf genommen haben, da schon am 31. Juli desselben Jahres der Kaiser energisch gegen sie einschritt. „Wan die von Hohenstaine vor dem walde uns und dem riche mit dem rechten libes und gûtes vorvallen sint, so sint si och vorvallen aller andrer lehen, die si von andern herren habent". Deshalb solle Markgraf Friedrich auch „sich aller der lehen, die si von im habent, underwinden und underziehen an allen furczog und nicht gestatten, daz si diu lenger nieszent noch besiczent" [3]). Der Markgraf hatte aber schliesslich auch noch einen persönlichen Vortheil von der Ungnade der Hohnsteiner, da ihm sein Schwiegervater zu Würzburg am 16. December 1342 das Schultheissenamt nebst Münz- und anderen Rechten der Hohnsteiner in Nordhausen übertrug[4]).

Beilagen.

I.

Kaiser Ludwig beurkundet die Absicht, bei einer demnächst stattfindenden Zusammenkunft mit Markgraf Friedrich von Meissen ein Bündnis abzuschliessen.

Konstanz, 23. August 1334.

Wir Ludowig von gots gnaden Romischer keiser ze allen ziten merer des richs veriehen offenlichen an disem brief: swenn wir nu schierst und

---

[1]) Lesser-Förstemann S. 171. [2]) Böhmer Add. I. 2852, Herquet UB. d. Rst. Mühlhausen Nr. 947 nach Dresd. Orig. 2918[b], das zweite Exemplar 2918[a] ist ausser der Orthographie gleichlautend. [3]) Orig. 2925 München 1342 Juli 31 (Mittwoch nach Jacobi). [4]) Die Urkunde scheint nur durch unsere oben besprochene Papiercopie erhalten zu sein, wenigstens erwähnt Förstemann in seinen verschiedenen Arbeiten, worin er mehrfach der vorhandenen Urkunden gedenkt und sie registrirt oder abdruckt, sie nicht mit; sie müsste denn unter den „zahlreichen Schreiben, Mandaten u. s. w." sein, von denen er in den Kleinen Schriften z. G. d. St. Nordhausen (1855) I, 166 spricht. Ausser diesem an die Stadt gerichteten Schreiben hat natürlich auch Friedrich eine eigene Ernennungsurkunde erhalten, die jedoch im Dresdner Archive nicht vorhanden ist.

allernahst mit unserm lieben fůrsten und sůn Fridreichen marhgraven ze Meissen zesamen chomen, das schier geschiht, ob got wil, und als wir mit einander uberain und ze rat worden sein, das wir uns und unseriu chint dann zů im und zů sinen kinden verpinden sullen nach rat des edeln mannes graf Berchtoldes von Hennenberg unsers lieben swagers und heimlichers. Auch sullen wir in auf derselben vrist und tag der vorgenanten taiding versichern, das an den maeren und an der red, diu ieczunt von uns aufkomen ist, niht ist noch dhein maht habent noch fůrbas gewinnent. Daruber ze urchund geben wir im disen brief versigelten mit unserm insigel, der geben ist ze Kostencz an sand Bartholomeus abent nach Christus gepurt driuzehenhundert iar darnach in dem vierden und dreizzigistem iar, in dem zweinczgistem iar unsers riches und in dem sibenden des keisertůmes.

Orig. Perg. im Hauptstaatsarchiv zu Dresden Nr. 2663. Am Bug noch der Pergamentstreifen vorhanden, das Siegel selbst abgerissen. Auf der Rückseite ein neueres Regest und „Kl." (s. S. 610).

II.

Ludwig Putrich, Bürger zu München, bekennt, dass Kaiser Ludwig die Zahlung einer Schuldsumme des Markgrafen Friedrich von Meissen übernommen habe.

10. Mai 1338.

Ich Ludweig Pûtreich pûirger ze Munichen bechen offenleich an disem brief, daz ich und mein erben die zwelf hundert pfůnt haller, die mir mein herre der marchgraff von Michsen beschaft hat zẘ unsern heren dem chayser, die er uns bezalen sol auf sand Johans tach ze sumbenten[1]), ob sy uns werden, und darnach acht tag, ab sullen slachen an der schuld, die er uns schuldich ist und do wir sein brief vor haben, nach rechter rechnung dez geldez, daz er uns bezalt ist von seiner wegen, und geloben, ob ich oder mein erben, ob der bezalung mer werd denn meiner schulde, daz ich daz unbrig meinem vorgnanten hern dem marchgraffen widercheren sull und vorzigen meins schadens. Ze urchund gib ich im disem brief vorsigelt mit her Chunrad dez reichen Hainczen insigel, wan ich meins insigel niht pey mir han; und ich Chunrad der Grocz[2]) bechen purger zu Nẘrenberch, daz ich daz vorgnant insigel durch pet willen han gehangen an disen brief durch Ludweigez dez Putreichez willen, der geben ist do man zalt von Christez gepurt drewczechen hundert jar darnach in dem acht und dreiczzigistem jare des suntags Cantate Domino.

Orig. Perg. im S. Ernest. Gesammt-Archiv zu Weimar Reg. Aa Pag. 114, A. II. 1. aa. Als Ausstellungsort ist wohl Nürnberg anzunehmen, denn Putrich hatte sein Siegel nicht zur Hand, weilte also ausserhalb Münchens, und ein Nürnberger Bürger beglaubigt die Urkunde durch sein Siegel: S. C. NRADI . . . ., Wappenbild ein Baum.

---

[1]) sunwenden. [2]) Konrad Gross, der Schultheiss von Nürnberg, tritt uns häufig in Ludwigs Urkunden entgegen; er besorgte auch für den Kaiser Geldgeschäfte, Böhmer Reg. 1850, 2224, Add. I 2847, 2875, 2885 u. a.

III.

Kaiser Ludwig gebietet der Stadt Nordhausen, an Stelle der dem Reiche verfallenen Hohnsteiner dem Markgrafen Friedrich von Meissen gehorsam zu sein.

Würzburg, 16. December 1342.

Datum per copiam. Wir Ludowig von gotes gnaden Romischer keyser zců allen zeiten merer des richs enpiten de wisen luten den burgermeystern, dem rat und den burgern gemaynlich zců Northusen unsern liben getruwen unser huld und alles gůt. Wi laszen uch wisszen, daz di von Honsteyn uns vorvallen sint met dem rechten alle des, daz su von uns in uwer stat[1]) gehabt hant in pfandes wis, es si schulthayszenampt, můncze oder ander sache, und daz han wir unserme lieben sůn und fürsten Fredrich marcgraf zcu Missen geben und entpfollen alle iar inczůnemene und zců gniszene und damet zců tůnde und zců schaffene, waz her wil zců glycher wyse als wir. Davon woln und gebite wir uch vesteklich und ernstliche bi unsern hulden, daz ir om gehorsam sint und untertanige[2]) met alle dem, daz di egenanten von Honsteyn in uwer stat gehat hant von uns und dem riche, wi daz genant ist, wan wir di brief und gewer abegnomen han, darin si nest von unserm haysze geseczet worden, und sagen uch aller globde, di ir on getan hant, ledige und los met dissem brief, der geben es zců Wirzceburg des montages nach sant Lucien[3]) tage in dem nůn und zcwaynzcigesten iar unsers richs und in dem fünfzcenden unsers keysertums.

Orig. Papier im Haupt-Staats-Archiv Dresden Nr. 2940.

IV.

Kaiser Ludwig beruft den Landgrafen Heinrich von Hessen nach Bamberg zu einer mit Markgraf Friedrich verabredeten Zusammenkunft.

Konstanz, 24. August 1334.

Wir Ludewig von gots gnadin Römischer kaysir zu allin zeiten merer des reichs enbîtin dem hochgebornin Heinriche lantgraven zu Hessin unsirm unde des reichs libin unde getruwim fürstin unsir hulde und allz gůt. Du solt wizzin, daz wir, ab got wil, an hindirnisse nů uf sand Gallin tag, der nehist kůmt, gegin Babimberg kůmin, da zu uns unsir aydem Friderich marggrave zu Missin und auch andir herrin, di wir vorbotit habin, kumin; so wollin wir wartin nach dinir anwisunge umb eine vorrichtunge zwissin dem byschoffe von Triere und auch dir, daz du zu Franchinfurthe getan soltin habin. Auch wollin wir schicken, daz dir geant und volzogin wirt, als verre wir můgin, von unsirm sůne dem marggravin von Myssin von sinir swestir wegin dinir wirtin. Darumbe so bitin wir dich und wollinz, daz du nicht lazzist, du kumist gegin Babimberg uf den tag, als

---

[1]) Erst „von uns in der stat", in der durch Punkte als ungiltig erklärt und in uwer von gleicher Hand übergeschrieben. [2]) Orig. „untanige". [3]) Erst „Lut", dann von derselben Hand „Lucien" übergeschrieben.

vor benant ist. Gegebin zu Chostincz an sand Bartholomeus tage in dem zweinczigistim jare unsirs reichs und in dem sibinden des chaisirtûms.

Orig. Perg. im S. Ern. Ges.-Archiv Weimar Reg. C. pag. 155. Nr. 1 A. Auf der Rückseite aufgedrücktes rothes Sekretsiegel (abgesprungen). Zu Bamberg scheint also ein Hoftag geplant gewesen zu sein zur Vornahme verschiedener wichtiger Geschäfte, 1. Erklärung des Kaisers über die Gerüchte von seinem Verzicht[1], *2. Abschluss eines neuen Bündnisses zwischen Wittelsbachern und Wettinern, 3. Beilegung der Streitigkeiten zwischen Hessen und Trier, 4. Regelung der Angelegenheiten von Friedrichs Schwester Elisabeth, der Gemahlin des Landgrafen von Hessen.*

---

[1]) Nachtragsweise sei hier noch auf eine Stelle des Chronicon Sampetrinum (herausgeg. von Stübel) S. 169 z. J. 1334 hingewiesen, die auf des Kaisers Pläne und Vielgeschäftigkeit während dieses Jahres hindeutet: „Erphordenses non servantes pactum pacis, quod imperator fecerat, marchioni (Friedrich) iterum se opponunt, aliquos de ipsius familia captivantes. Quod ille dissimulans imperatoremque adiens hanc suam iniuriam querulosis vocibus nunciavit. Imperator vero his commotus dixit: Oportet te hoc dissimulare, fili karissime, quia aliis negociis arduis occupati tibi ad presens non possumus subvenire; sed auxilio dei post breve tempus ad bonum finem tuas iniurias perducemus“.

Zur Geschichte der Wahl Maximilians II. zum römischen König.

Von

Wilh. Altmann.

Wie wenig die Geschichte Maximilians II. durchforscht ist, dafür liefert wieder einmal die Thatsache den Beweis, dass die im folgenden mitgetheilte Denkschrift, welche für seine Königswahl noch zu Lebzeiten seines Vaters Propaganda machen sollte und höchst interessante Streiflichter auf dieses Ereignis wirft, noch nicht bekannt gemacht worden ist. Sie ist in einem Sammelbande des Berliner Geheimen Staats-Archivs (Rep. 10 Dd. 1 fol. 3 ff.) enthalten, der hauptsächlich Materialien zur Geschichte der Kaiserwahl Ferdinands I. (1558), aber auch zur Geschichte der Königswahl Maximilians II. enthält. Wenn dessen Name nicht mit Bestimmtheit genannt, wenn auch kein Jahr angegeben ist, so kann über die Beziehung auf Maximilian II. doch kein Zweifel walten. Die Denkschrift muss von einem Protestanten (aus seiner Umgebung? [1]) verfasst sein; Maximilian wird geradezu darin im Gegensatze zu den Papisten empfohlen. Dass befürchtet wurde, es könnte, wenn erst nach dem Tode Ferdinands zur Wahl geschritten würde, diese nicht auf ein Mitglied des Hauses Oesterreich fallen, wird offen (§ 20) ausgesprochen. Die Denkschrift zerfällt in drei Theile, der erste ist an die Gesammtheit der Kurfürsten, der zweite speziell an die geistlichen, der dritte an die weltlichen [2]) gerichtet. Dass sie sehr gewandt abgefasst ist, lässt sich nicht leugnen. Es ist freilich

[1]) Ich möchte dies eher annehmen, als den Autor am brandenburgischen Hofe suchen, wozu man durch den Fundort und den Umstand, dass Joachim II. von Brandenburg die erste Anregung zur Wahl Maximilians gegeben hat, geführt werden könnte. [2]) Dieser sollte offenbar den geistlichen Kurfürsten verschwiegen werden (vgl. namentlich § 15 und 16).

darin bisweilen mit gar zu grellen Farben aufgetragen. Auf jeden Fall dürfte diese Denkschrift als eine Bereicherung unserer Kenntnisse über die Vorgeschichte der Wahl Maximilians II. willkommen sein. Sie bildet eine erwünschte Ergänzung zu dem „Memorial für Unterhandlung mit den Kurfürsten wegen der Krönung Maximilians II. als römischen Königs", welches bei F. B. von Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinands I., Urkundenband (1838) S. 569—572 abgedruckt ist.

Ursachen, welche in gemein muchten furgewant werden, worumb es gut, das noch bei Leben der itzigen keiserlichen Majestat eine andere tugliche Person zu einem Römischen Könige und kunftigen Keiser erwelet wurde.

[1] Die Churfursten seint ires hohen tragenden Ampts und Preeminenz halben schuldig der Römischen keiserlichen Majestat die Sorge und Burde irer keiserlichen Regirung tragen zue helfen und mit derselben alles das zue bedenken und zue befordern, dardurch nicht allein bei irem Leben und Regirung das heilige Römische Reich in gutem fridlichem Wesen erhalten, sondern das auch allen Ursachen kunftiger Zuruttung Trennung und Zerstörung desselben soviel muglichen vorgetrachtet und vorgekommen werde, damit sie dasselbe als ir geliebtes Vaterland, wenne sie es nicht viel können vormehren, zum wenigsten in dem Stande, wie solchs von iren löblichen Vorfarn an sie kommen, erhalten und auch auf ire Nachkommen bringen mugen.

[2] Nun geben aber nicht allein die Deutzschen, sondern aller Volker Historien, das gemeiniglich daraus, das die Keiser und Regenten keinen gewissen Successorem gehabt, uber der Wal eines nachvolgenden Herrn grosse Zwispalt und Trennung, daraus auch weiter Krieg Zuereissung und wol genzlicher Undergang derselben Reich ervolgt ist; darumb dann in allen Königreichen viel löblicher Könige und im Reich Deutzscher Nation viel hochberumbter Keiser (auch von der Zeit her, da die Wahl aines Romischen Keisers an die Churfursten kommen) mit allem getreuen Fleis dahin getrachtet haben, das bei irem Leben ein kunftig Heubt irer Königreich und der Christenheit ist erwelt worden, wie des die Exempel in den biblischen und weltlichen Historien vorhanden.

[3] Wenne[1]) nun solche Fursorge und Vorbetrachtung iemaln in einigem Königreiche oder Lande von Nöten gewesen, will dieselbe des heiligen Römischen Reichs Teutzscher Nation Notturft in diesen bösen letzten Zeiten und geschwinden sorglichen Leuften zum allerhochsten erfordern.

[4] Dan in diesem Reich, welchs der Allemechtige durch die löbliche Ordnung der churfurstlichen Wahl von Zeithen Keiser Otten[2]) des dritten Regirung nun etzlich hundert Jar her in zimblichen Aufnehmen und Whesen erhalten, *ist*, wan die itzige keiserliche Majestat (die von Got mit guter

---

[1]) Unsichere Lesart. [2]) Dass die Einsetzung der Kurfürsten nicht, wie zuerst Ptolemaeus Lucensis († 1327) in seiner Historia ecclesiastica meldet, durch Otto III. erfolgt ist, hat V. Langhans (Die Fabel von der Einsetzung des Kurfürsten-Collegiums durch Gregor V. und Otto III. 1875) nachgewiesen.

ruiger und fridlicher Regirung sonderlich gesegnet[1]) one einen gewissen Successorn solte absterben, vor allen andern treffentliche grosse Widerwertigkeit und geschwinde Practiken ganz hochlich zue besorgen: die beiden Feinde der Christenheit, die Turcken und Muscoviter[2]) wurden ungezweivelt nicht feiern, sondern ein jeder sein tirannisch Furnemen zu der Zeit und Gelegenheit wollen fortsetzen.

[5] So ist auch, was andere frembde Potentaten, als nach Absterben hochlöblichster Gedechtnus Kaiser Maximilians das Keiserthumb vacirth, vor geschwinde Practiken getrieben, unverborgen, welche ir Heil itzo vielmehr vorsuchen und ein ider vor sich die hochlöbliche Deutzsche Nation an sich zuebringen ungezweifelt allen Fleis wurden anwenden.

[6] Und ist zum dritten der Baebst der Religion halben kegen dieser Nation also gesinnet, das er die Hocheit des Reichs von derselben am liebsten wider an eine andere Nation wenden und sonderlich die Churfursten von irer Gerechtigkeit der keiserlichen Wahl und aller andern irer Hocheit und Preeminenz gerne genzlichen wolde abdringen.

[7] Was nun auch under inen den Churfursten bei solchen besorglichen Widerwertigkeiten und Practiken und sonderlich bei dem schedlichen Misstrauen, das der spaltigen Religion halben under allen Stenden hochschedlichen eingerissen, vor Eintrechtigkeit der Wahl zu hoffen, ist leichtlichen zue bedenken.

[8] Ja es könte wol etzlichen iren churfurstlichen Gnaden durch unvorsehenliche Einfelle obbemelter tirannischer und mechtiger Feinde in iren Landen soviel zu schaffen gemacht werden, dass sie sich zu der Wahl eines neuen Römischen Keisers, wie sich geburt, nicht wurden können erledigen.

[9] Was treffentlicher grosser Unrath Unordnung und Unrichtigkeit nun ervolgen wurde, wan die Churfursten zu einer eintrechtigen Wahl nicht könten kommen, und daz daz Reich ein Zeitlang one ein gewisses Heubt sein und ob nicht dasselbe eben darzu, das kein Friede oder Recht darin sein wurde, und das sich alle benachbarte Potentaten dasselbe zue bedrengen und ein jeder daz, was er könte mechtig werden und sich zue ziehen wurde Ursach geben, ist leichtlich zu erachten.

[10] Ob dan auch wol die keiserliche Majestat noch am Leben und zue hoffen, das Got der Allemechtige irer Majestat ir Leben nach seinem Willen noch lange Zeit muchte gunnen, so seint doch ire keiserliche Majestat zu irem zimblichen Alter[3]) ein abgemuheter Herr und seint irer Majestat nun eine Zeit her ganz sorgliche Leibs Schwacheiten zuegestanden, das sich auf irer Majestet Leben und Vormuglicheit so hoch nicht zu vorlassen.

[11] Es ist auch diese nothwendige Fursorge auf einen kunftigen Successorn im heiligen Reich der guldenen Bullen oder andern desselben löblichen Ordnungen nicht zuewider; dan obwol dieselben allein darvon melden muchten, wie zu der Zeit, wan das Reich vacierth, ein Römischer König solte gewehlet werden, als schliessen sie doch darmit diesen Fall nicht aus und seint durch gar viel Exempel im heiligen Reich also er-

[1]) Eine ziemlich euphemistische Behauptung. [2]) Vgl. über das Vordringen der russischen Macht Buchholtz VI, 337 und VII, 468. [3]) Ferdinand I. ist 1503 geboren.

cleret worden, das sie auf denen Fall, wan bei Leben eines Römischen Keisers aus solchen tapfern und redlichen Ursachen ein Römischer König erwelet, auch zu vorsehen und mit demselben in aller maßen, als wurde der vacante imperio erwelt, zue halten sein. Also hat Carolus 4., der die Gulden Bulle selbst aufgericht, seinen Sohn Wentzlaum, Friedrich der 3. sein*en* Son Maximilianum, Carol*us* der 5. sein*en* Bruder Ferdinandum alle bei irem Leben und Regierung zu Römischen Königen wehlen lassen . . .

[12] Neben diesen Ursachen und Bewegnussen, so allen des heiligen Reichs Churfursten ingemein muchten zu Gemuth zue furen sein, haben di drei geistlichen Churfursten insonderheit zue bedenken, das ire churfurstlichen Gnaden an Landen und Leuten die unvormuglichsten und mitten under der weltlichen Chur- und Fursten Landen, die einer andern Religion und Glaubens, gesessen sein, mit denselben auch zu dieser Zeit, da doch Gotlob noch Fried und Recht im heilig Reich ist, viel nachbarlicher Irrungen ung Widerwertigkeiten haben, da[1]) auch itzo iederman dahin gesinnet, das er gerne mit den Geistlichen theilen und ir Stift und Guther wolte under sich bringen. Darumb irn chur- und furstlichen Gnaden viel mehr als andern daran gelegen, das noch bei Leben der itzigen keiserlichen Majestat die Sachen in denen Stand befordert werden, das nach irer Majestat Absterben zu Unruhe und Emporung kein Bequemigkeit noch Ursach gelassen, sondern die Justici und guter Friede in gleichem Schwang erhalten werden. Dan solte Krieg und und Unfried ervolgen, muchte ire churfurstlichen Gnaden und andere Geistliche das Ungluck am ersten treffen; wie sie dan solchs in den vorgangenen Kriegsleuften nicht one iren merglichen Schaden wol seint inne worden.

[13] Insonderheit aber muchte iren churfurstlichen Gnaden des Pfalzgrafen Churfursten Vicariat, weil die guldene Bulle[2]) seiner churfurstlichen Gnaden einen ganz grossen und weiten Gewalt der Administration in denen Landen gibt, vor andern beschwerlich sein. Und ob iren churfurstlichen Gnaden vielleicht die Gedanken gemacht, das sie auf solchen Fall, wann sie wider Billigkeit solden beschwert oder von dem iren woll*t*en gedrungen werden, wol bei andern benachbarten christlichen Potentaten könten Trost und einen Rucken finden, so weis man doch auch, wie es mit denselben Potentaten gelegen und das die durch die ergangene*n* langwierige*n* Kriege an allem irem Vormugen also erschepft, auch mit iren Feinden und zum teil iren selbst Underthanen so viel zue thun, das sie sich ander nicht hoch konnen annemen; und wan sie iren churfurstlichen Gnaden gleich Hulf und Rettung thun kunten, wurden sie sich doch one iren grossen Nutz und Vorteil darzue nicht lassen bewegen, und ire churfurstlichen Gnaden von denselben Vordruckung und Vorschmelerung irer Hocheit und Vormugens nichts weniger zue gewarten haben, wie dan die Exempel vormugen, wie sie mit iren Stiften und Geistlichen umbgehen.

[14] Zue deme ist iren churfurstlichen Gnaden auch wol zue bedenken, das sie itziger Zeit, weil die keiserliche Majestat und etliche friedliebende

[1]) Vorlage: das. [2]) Kap. 5. — Merkwürdigerweise ist hier der Vikariat des Kurfürsten von Sachsen nicht erwähnt. — Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz widerstrebte bekanntlich anfänglich der Wahl Maximilians (vergl. auch unten § 17).

Churfursten[1]), die der Religion halben moderatiores, noch am Leben, gar viel leichter mit den andern iren Mitchurfursten zue einer einhelligen Wahl kommen werden dan hernach vacante imperio, da sich mancher, der itzo stille ist, regen muchte, beschehen könte, da iren churfurstlichen Gnaden abermals, wan in der Wahl ainige Spaltung vorfallen und doraus weiter Trennung und Unruhe im Reich ervolgen solte, die Sachen mehr dan den Weltlichen beschwerlichen wurden vorfallen, sonderlich weil sie der spaltigen Religion halben bei iren eigenen Unterthanen die schuldige Neigung und Gehorsam schwerlich finden wurden, nachdem iren churfurstlichen Gnaden, wie sie zum Teil albereit mit denselben stehen, zu guter Massen bewust ist.

[15] Die drei weltlichen Churfursten haben vor andern zue bedenken, was iren churfurstlichen Gnaden daran gelegen, wan sie noch bei Leben der kaiserlichen Majestat einen herrn welen könnten, der unserer christlichen Religion, der Augspurgischen Confession selbst vorwant, und *[wan sie]* dardurch alle die geferliche*n* Practiken — die der Babst und andere Potentaten (so derselben Religion zuwieder sein) mit den geistlichen Churfursten machen und wie die bäbstischen albereit in iren Schriften drauen, *[das sie]* ire churfurstlichen Gnaden dadurch umb ire churfurstliche Hocheit bringen oder doch zu grossen Kriegen verursachen wurde*n* — konden brechen und hindern.

[16] Es ist gewisslichen vor ein sondere Gnade Gottes zue achten, das bei Leben und mit Willen, auch durch genedigste Beforderung der itzigen kaiserlichen Majestat ein kunftig Heubt der Christenheit zu erlangen, welchs irer churfurstlichen Gnaden waren Religion, der Augspurgischen Confession; die solden ire churfurstliche *Gnaden* billich hochachten und keinsweges ausschlahen; dan wurde diese Occasion vorseumet und keme *es* zu dem Interregno, wurden die geistlichen Churfursten keinen andern dann einen Papisten haben wollen und wurde sich der Babst und andere Potentaten an sie[2]) hengen und aller Unrath daraus volgen.

[17] Insonderheit aber hat der Pfalzgraf Churfurst wol zue betrachten, das seine churfurstliche Gnaden mit iren Landen mitten under den Geistlichen gesessen, und da es hernach zu einer zwispaltigen Wahl kommen und sich die Geistlichen etwan an Franckreich oder Spanien hengen wurden, das seine churfurstliche Gnade das Ungluck am ersten muchte treffen; dan es stelle sich Franckreich, wie freuntlich es wolle, so siehet man doch wol, wie ernst es ime der Religion halben ist; und ist sich zu denen Leuten nichts gewisses zu vorsehen, dan das sie seine churfurstliche Gnade und andere Stende der Augspurgischen Confession, wan sie es nur thun könten, der Religion halben gerne genzlich tilgen und ausrotten wolden, darzue inen dan seiner churfurstlichen Gnade Nachbarn die geistlichen und weltlichen papistischen Fursten ganz getreulich wurden helfen.

[18] Zue deme wissen seine churfurstliche Gnaden, in waz Irrungen seine churfurstliche Gnade noch mit Baiern der Chur halben stehen, welcher

[1]) Gemeint sind damit Brandenburg und Sachsen. [2]) Vorlage: sich.

in solcher Gelegenheit sein Bestes auch fördern und zue den Geistlichen der Religion seiner furstlichen Gnaden one das sich[1]) setzen muchte.

[19] So wissen die andern beiden weltlichen Churfursten auch ire Gelegenheit, und darf sonderlich Sachsen denen mit seiner churfurstlichen Gnaden Widerwertigen aufgerichteten Verträgen so vil nicht trauen, das dieselben nicht auf alle Bequemigkeit warten, und wan es nur zu Kriegen geriete, sich an seiner churfurstlichen Gnaden Widerwertige hengen und dieselbe zum hochsten vorfolgen helfen wurden.

[20] Es wurden auch sonderlich die beiden Churfursten Sachsen und Brandenburg mit iren Landen und Leuten der Turcken halben in höchster Gefahr sitzen, wann das Keiserthumb von dem Haus Osterreich kommen und demselben dardurch die Reichshulfen und andere Forderung, damit demselbigen mechtigen Feinde bis anher noch in Ungern aufgehalten entgehen solden; dan wann dieselbe Vormauer lenger nicht kunte halten, wurde dem Feinde ein freier Paß in beider irer churfurstlichen Gnaden Lande offen sein.

[21] Wan nun die Sache bei den Churfursten soweit bracht, das ire churfurstlichen Gnaden alle oder das mehrer Teil ainig, das zu der Wal solte geschritten werden, und nun von der vorgeschlagenen Person der königlichen Majestat zu Behem[2]) zue reden sein wolte, da konnen irer königlichen Majestet vier angebornen Tugenten Geschicklickeit, Erfarenheit aller des heiligen Reichs Hendel, Vorstandts, auch Milde und Gutigkeith und der Sprachen halben und sonderlich von wegen ires hochadelichen Stammes-Gebluts und aufrechten Deutzschen Gemuts one alle Adulation wol zum höchsten gerümet werden.

[22] Und wurden ire königliche Majestat zu demselben allen zu dieser allerhöchsten Regirung auch von deswegen deste tauglicher sein, das es irer königlichen Majestat auch nicht allewege nach irem Willen gangen, sondern die allerhand Wiederwertigkeit erliten haben und darumb in allen Handeln viel bedechtiger und sanftmutiger dan etwan ein ander unversuchter Herr sein konnen.

[23] Zue dem ist aller des heiligen Reichs Wolfarth daran am meisten gelegen, das die Glider und Stende desselben in guter Ainigkeit und Vortrauen beisammen erhalten werden, welchs durch keinen Weg fuglicher und besser beschehen kan, dan das dem Bassouischen Abschied und dem dorauf aufgerichteten, dem Religion- und Landfrieden[3]) treulich gelebt und niemands darwider in der Justitien oder sonst beschwert werde.

[24] Nun haben ire königliche Majestat denselben Friden albereit also statlich vorsichert, das zu irer königlichen Würde das gewisse Vortrauen zue haben, das ire königliche Würde uber demselben mit allem Ernst halten, darwider nichts vorhengen und darmit auch ein rechtschaffenes gutes Vortrauen und Ainigkeit zwischen allen Stenden wol erhalten werden.

[24] Als seint ire königliche Würde auch eins Deutzschen Gebluts und selbst mit ein Stand des Reichs und werden die Wolfarth des ge-

[1]) Vorlage: seine. [2]) Maximilian II. war am 20. Septbr. 1562 zum König von Böhmen gekrönt worden, nachdem er bereits 1549 als künftiger König anerkannt worden war. [3]) Hier wird mit Recht betont, dass der Augsburger Religionsfriede zugleich auch ein Landfriede gewesen ist.

liebten Vaterlandes vor andern gerne befordern, seint auch mit irem Furstenthumb und Königreich also gesessen, das sie von menniglich in seinen Beschwerungen leichtlich konnen erlangt und ersucht werden.

[26] Solte etwan ein auswertig Potentat[1]) zum Keiser gewelet werden, so hat es die Erfarung geben, waz Trost die Stende des Reichs an einem solchen frembden Herrn haben konden: sie seint in irn Königreichen und Landen, haben mit iren Feinden und Unterthanen zue thun, nemen sich des Reichs Sachen oder desselben Glider Beschwerung wenig an, hengen die auch wol selbst in einander, darmit sie sich in irer Macht und Vermugen under einander selbst erschepfen und sie irer hernach deste mechtiger werden können: daruber sich dan allerhand Krieg und Unruhe im Reich zuetragen und dasselbe, wie albereit beschehen, noch weiter geschmelert werden und abnemen wurde; welchs alles deste weniger zue besorgen, wan ein Keiser gewehlt, der selbst ein Mitglid des Reichs und in demselben gesessen, dan der wurde sich ungezweivelt aller desselben Beschwerungen viel getreulicher annemen.

[27] Nachdem aber menniglich bewust, was vor ein trefflicher grosser Unkosten zu der keiserlichen Regirung gehorig, ist auch dasselbe zue bedenken und solche schwere Administration des Reichs dem zue befelen, der den Unkosten ertragen kann, in welchem die königliche Majestat zu Behem irer stadtlichen Erblande und Königreich halben alle andere des Reichs Stende abermals weith ubertreffen.

[28] So seint ire königliche Majestat noch ein junger[2]) gesunder Herr, der dem heiligen Reich viel lange Jhar vorstehen und, weil ire königliche Würde irer hohen königlichen Tugenden und Geschigklikeit halben nicht alleine bei iren Underthanen, sondern in aller Weilt eine sondere Liebe und Vortrauen haben, darmit viel fridlicher und besser wurden regiren dan andere mit grossem Zwang und Gewalth, und were sich bei irer königlichen Majestat derer angebornen Milde und Gutigkeit halben einiger Tirannei nicht zue befaren.

[1]) Die Kandidatur Philipps II. von Spanien spukte damals offenbar noch immer. [2]) Maximilian ist am 31. Juli 1527 geboren.

Kleine Mittheilungen.

Die Urkunden Konrads III. für Corvei vom J. 1147. Bd. XII S. 602—17 dieser Zeitschrift hat Th. Ilgen eine Untersuchung über das in diplomatischer Hinsicht merkwürdige Urkundenpaar Konrads III. für Corvei, Stumpf Reg. 3543 und 3544, veröffentlicht, in der er meine im Neuen Archiv Bd. XV, S. 365—81 vorgetragenen Erörterungen über das Verhältnis dieser beiden, in wichtigen Punkten von einander abweichenden Urkunden zu einander zu widerlegen versucht. Es ist nun an mir, mich zu äussern, ob ich Ilgens Untersuchung gegenüber meine früheren Ergebnisse noch aufrechterhalten kann, oder ob ich sie jetzt, durch Ilgens Beweisführung überzeugt, fallen lassen muss.

Die Frage ist — das ist der Kern der Differenz, der freilich in Ilgens Aufsatze nicht scharf genug hervortritt —: ist St. 3544 Original oder nicht? Ilgen zweifelt die Authenticität von St. 3544 an, er bestreitet die Echtheit dieser Urkunde, er verwirft ihren Inhalt, weil innere Gründe ihm denselben bedenklich haben erscheinen lassen. Nachdem er so die Ueberzeugung gewonnen, dass die Urkunde nicht echt sein kann, findet er auch ihre äusseren Merkmale verdächtig, kurz er kommt zu dem Schluss: St. 3544 kann nicht Original sein. Ist das aber nicht die alte, längst überwundene Methode, die in den innern Gründen schlechthin die Axiome für die Kritik der Urkunden fand und die so viele ältere Historiker zu irriger Beurtheilung der Diplome geführt hat? Kein Diplomatiker hat bisher an der Originalität dieser oft gedruckten Urkunde gezweifelt, um so mehr und um so entschiedener war also der Nachweis der Nichtoriginalität von St. 3544 zu führen. Ilgen selbst aber wird wohl schwerlich seine Bemerkungen auf S. 613 als ernsthafte Argumente für die Nichtoriginalität des Stückes ansehen.

Demnach ist folgendes klar: ist St. 3544 Original, mithin echt, dann fällt Ilgens von der Voraussetzung der Unechtheit der Urkunde

aus inneren Gründen ausgehende Beweisführung in sich zusammen; ist es nicht Original, dann wird sich, da damit über seine Echtheit noch nichts entschieden ist, sowohl über seine wie über meine Meinung handeln und reden lassen. Ich habe seiner Zeit bedauert, über die äusseren Merkmale unserer Diplome keine befriedigenden Aufklärungen geben zu können, und ich bin leider auch heute nicht in der Lage, aus Autopsie die Frage, ob St. 3544 Original sei oder nicht, zu beantworten. Aber mir ist das Urtheil des Bearbeiters der Urkunden Konrads III. massgebend: W. Schum hat nicht allein in den Kaiserurkunden in Abbildungen unsere Urkunde als Original bezeichnet und erklärt, St. 3544 sei von demselben Schreiber mundirt, dessen Hand sich in St. 3565 (für S. Remi zu Rheims) und in St. 3566 (für Siegburg) wiederfinde; er schrieb mir auch kurz vor seinem Tode, dass er trotz Ilgen nach wie vor St. 3544 als Original ansehe[1]). Auch gibt das allerdings mangelhafte Facsimile von St. 3544 im Chronicon Gottwicense und das Facsimile von St. 3565 (Kaiserurkk. in Abb. X Taf. 6) jedem Fachgenossen die Möglichkeit der Vergleichung. Leider hat Ilgen die ausführlichen Bemerkungen Schums über den Ingrossator von St. 3544, 3565 und 3566 (Kaiserurkk. in Abb. Text S. 377) übersehen, also gar nicht versucht, sie zu widerlegen; er meint kurzab, der Schreiber sei „offenbar" ein Corveier Mönch gewesen (S. 613).

Unter diesen Umständen wird es wohl vorläufig bei der allgemeinen Annahme der Originalität von St. 3544 bleiben, bis, was Schums Schriftbefunde gegenüber wenig wahrscheinlich, die behauptete Nichtoriginalität der Urkunde wirklich erwiesen wird.

Aber auch ganz abgesehen von dieser principiellen Frage, deren Beantwortung nach den methodischen Regeln unserer Disciplin allem andern vorauszugehen hat, bin ich nicht in der Lage, die Richtigkeit der von Ilgen aus inneren Gründen vorgebrachten Bedenken gegen den Inhalt von St. 3544 anerkennen zu können.

Von den drei wesentlichen Differenzen zwischen den beiden Urkunden St. 3543 und 3544 erörtert Ilgen besonders ausführlich die erste, nämlich den von der Leistung an das Reich handelnden Passus; er macht ihn gleichsam zum Mittelpunkt seiner Untersuchung und zum Prüfstein seiner Argumente, während die beiden andern Differenzpunkte nicht in gleichem Maasse zur Geltung kommen. Und allerdings scheint gerade die erste Differenz mit völliger Sicherheit zu ergeben, dass St. 3544 der Wirklichkeit nicht entspricht. Auf sie gründet sich auch Ilgens Beweisführung: weil im Chronographus Corbeiensis,

[1]) Vgl. auch Schum im Neuen Archiv XVII, 619.

in St. 3543 und anderwärts ausdrücklich von einer an den König zu zahlenden Geldsumme die Rede ist, während in St. 3544 gerade das Gegentheil davon zu lesen ist, so folgt daraus, dass diese „unseren sonstigen Nachrichten und zwar sehr zu Gunsten Corveis direct widersprechende" Urkunde unecht sein muss.

Ich verfolge in möglichster Kürze Ilgens Beweisführung im Einzelnen.

Es ist richtig (mit Recht macht mir Ilgen S. 604 Anm. 2 den Vorwurf, dass ich die Stelle, zwar nicht übersehen, wohl aber nicht herangezogen habe — warum ich sie auch jetzt noch für unwesentlich halte, geht aus dem Folgenden hervor —), dass nach dem Zeugnis des Chronographen Abt Wibald zu Fulda die Schenkung der beiden Klöster Kemnade und Fischbeck mit einer Erhöhung der an das Reich zu zahlenden Abgaben um 10 Pfund erkaufen musste. Jedoch, und darauf ist nachdrücklich hinzuweisen, diese Tradition der Klöster zu Fulda Ende Januar 1147 war nur ein vorläufiger Akt, die Beurkundung und Bestätigung derselben ward auf den grossen im März 1147 zu Frankfurt tagenden Hoftag verschoben.

Massgebend ist demnach offenbar nicht, was in Fulda vorläufig festgesetzt worden ist, sondern der Fürstenbeschluss in Frankfurt. Der Chronograph formulirt die daselbst den Fürsten vorgelegte Frage so: „si possent dari legitime cellule regales regali et maiori ecclesie, de qua et regnum sumeret nonnulla obsequia, cum et de minoribus preter nominis solam gloriam nulla provenirent regno profutura" und führt dann fort: „Assentientibus ergo universis assistentibus primoribus, domno Burghardo episcopo id iudicante", worauf leider der Bericht abbricht. Haben wir aber die Gewissheit, dass der Chronograph die Frage ganz richtig wiedergibt? Und dies zugegeben, ist die Deutung ihres Wortlauts wirklich so zweifellos, wie Ilgen meint? Dessen Auslegung, dass kleinere, dem Reiche nichts leistende Reichsklöster einem grössern nur gegen eine Entschädigung an das Reich verschenkt werden könnten, hat mich wenigstens in meiner bisherigen Auffassung der Stelle, dass sie lediglich besage, dass kleinere Reichsklöster einem grössern überhaupt übertragen werden dürften, eben weil sie dem Reiche nichts leisten, diesem also durch die Uebertragung ein materieller Schaden nicht erwächst, nicht irre gemacht[1]). Mich bestärkt in meiner Auffassung St. 3543 selbst, wo die Zahlung von 6 Mark an das Reich „ex consensu fratrum et ministerialium ipsius ecclesie" (Corvei) fest-

[1]) Ich habe in der Hoffnung, ein Analogon zu finden, die Urkunden jener Zeit, in denen aus Anlass ähnlicher Verleihungen auf ein iudicium principum oder eine sententia curiae (vgl. Bresslau, Urkundenlehre I, 699 und N. Archiv XV, 371 Anm. 2) Bezug genommen wird, durchgesehen, jedoch ohne Erfolg.

gesetzt wird, während erst im folgenden Satze „atque hanc nostrae auctoritatis donationem ex iudicio principum regni nostri, sicut praescriptum est, manere in perpetuum decernimus“ auf den Urtheilsspruch der Fürsten Bezug genommen wird. Ich meine, der Dictator hätte, wenn der Fürstenrath, wie Ilgen will, die erhöhte Abgabe festgesetzt hätte, sagen müssen: „ex iudicio principum et consensu fratrum etc.“ Ich wiederhole also: was in Fulda abgemacht worden ist, war nicht bindend; ich kann es also auch nicht mit Ilgen als schlechthin unmöglich ansehen, dass die von Wibald zu Fulda eingegangene Verpflichtung in Frankfurt aufgehoben oder zu einer privaten Abgabe an den König (im Gegensatz zu einer Abgabe an das Reich ex iudicio principum) umgewandelt worden sei. Ich behaupte ferner, dass, da der Wortlaut der eben besprochenen Stelle im Corveier Chronographen eine völlig befriedigende und jede andere Erklärung ausschliessende Deutung nicht gestattet, wir nicht mit voller Sicherheit sagen können, was der Frankfurter Fürstenrath in der Entschädigungsfrage bestimmt hat[1]). Nun gibt es aber noch eine dritte Stelle, die Ilgen S. 606 Anm. 4 und 609 als ein entscheidendes Zeugnis dafür ins Feld führt, dass die Corveier zur Zahlung einer erhöhten Abgabe verpflichtet gewesen seien. Aber sie ist es mit Nichten. In der Briefsammlung Wibalds findet sich nämlich ein Schreiben Konrads III. an Wibald aus dem Jahre 1149, in dem der König die Aufrechterhaltung der Schenkung von 1147 von der Zahlung versprochener Gelder abhängig macht (Ep. nr. 181). Es liegt allerdings nahe, beides, das Versprechen der Aufrechterhaltung der Schenkung von Kemnade und Fischbeck und die unmittelbar sich daran schliessende Mahnung: „certi, quod Corbeienses pecuniam, quam iuramenti assertione promiserant, indubitanter nobis persolvant“ auch ursächlich in die engste Beziehung mit einander zu bringen. Aber in Wahrheit passt dazu doch nicht recht die Angabe des Chronographen, die Corveier sollten zahlen „quocienscumque serviri sibi de loco nostro legis debito et priorum longe dierum instituto contingeret“, noch auch die geringe Summe von 10 Pfund (nach dem Chronographen) oder von 6 Mark (nach St. 3543). Es ist

[1]) Ich verkenne allerdings nicht die Schwierigkeiten in der Fassung des entsprechenden Passus in St. 3544, auf die zuerst Ilgen S. 608 hingewiesen hat. Jedoch auch darauf möchte ich nicht zu viel Gewicht legen: wir Diplomatiker sind an schlechte, ja geradezu unsinnige Constructionen gewöhnt. Es käme darauf an, die Eigenthümlichkeiten des Dictators dieser Urkunden im Einzelnen zu verfolgen; vielleicht gewährte eine solche Untersuchung, die freilich nicht Jedermanns Sache ist, Aufklärung auch über den von Ilgen beanstandeten Ausdruck „ad corone nostre augmentum“.

doch wahrscheinlicher, dass hier eine andere, bedeutendere Schuld der Corveier gemeint ist. Erfahren wir nun wirklich aus einem Briefe Wibalds vom Jahre 1150 (Ep. nr. 222), dass die Corveier dem Könige 300 Mark Silbers schuldeten, die dieser ihnen damals erliess, so darf man wohl, ohne sich dem Vorwurfe gewaltsamer und willkürlicher Deutung auszusetzen, Konrads Mahnung mit mehr Recht auf diese Schuld beziehen, als auf jene kleine Summe. Jedenfalls aber kann die Stelle in dem vorhin citirten Briefe Konrads III. nicht mehr als ein schlagendes Argument ins Feld geführt werden.

Was also den ersten Differenzpunkt anlangt, der in Ilgens Beweisführung die erste Rolle spielt, so glaube ich wenigstens das dargethan zu haben, dass die von Ilgen vorgebrachten Argumente keineswegs so einwandfrei sind, als er meint. Ich gestehe aber zu, dass das Material nicht ausreicht, seine Gründe völlig zu widerlegen. Um so sicherer bin ich meiner Sache in dem zweiten Differenzpunkt, ich meine den Passus, der von der Vogtei über Kemnade (und Fischbeck) handelt.

Während diese Bestimmung über die Vogtei in St. 3544 ganz fehlt, wird in St. 3543 der Verzicht Herzog Heinrichs auf die Vogtei über Kemnade ausführlich erzählt. Ich folgerte aus dieser Differenz zwischen St. 3544 und 3543, dass, als die erstere Urkunde ausgestellt wurde, also im März 1147, die Verhandlungen über die Vogtei noch nicht begonnen oder noch zu keinem Ergebnis geführt hätten. Darin bestärkte mich das undatirte Mandat Konrads III. an Herzog Heinrich (Ep. nr. 30), in dem der König den Herzog auffordert, auf die Vogtei über die ex iudicio principum an Corvei geschenkten Klöster Kemnade und Fischbeck zu verzichten. Setzte ich aber im Gegensatz zu Jaffé dies Mandat in den März 1147 und nicht in den Januar desselben Jahres, so schliesst sich jetzt Ilgen wieder Jaffé an, indem er Schum und mir vorwirft, übersehen zu haben, dass nach dem Zeugnis des Chronographen bereits in Fulda mehrere Fürsten ihre Zustimmung zu der (vorläufigen) Schenkung gegeben haben (S. 605 Anm. 2). Jedoch beim Chronographen steht: „pro his ergo stabiliendis et confirmandis licet nonnulli principum his affuerint et consentientes fuerint eciam etc.“, im Mandat Konrads III. aber, die Schenkung sei erfolgt „ex iudicio principum“. Es heisst diesem Ausdruck Gewalt anthun, wenn man ihn auf jene Zustimmung einiger in Fulda anwesender Fürsten (vgl. die Zeugenreihen in St. 3529 und 3530) deutet; er kann sich nur auf das Fürstengericht in Frankfurt beziehen, das bei dieser Schenkung eine so grosse Rolle spielte. Dann aber ist das Mandat gleichzeitig oder gar später als die Frankfurter Schenkungsurkunde ausgestellt worden, und so erklärt sich das Fehlen aller Be-

stimmungen über die Vogtei in der ersten Urkunde (St. 3544). Behauptet aber Ilgen: „Aber auch dem Frankfurter Tag müssen Verhandlungen über diesen Punkt voraufgegangen sein (woher weiss I. das?) und sie haben eben höchst wahrscheinlich zu dem bereits angegebenen Resultat geführt" (S. 610), so ist das nur eine Vermuthung, für die ein Quellenbeleg nicht beizubringen ist[1]), der jenes Mandat geradezu widerspricht, die auch nach der ganzen Sachlage, der offenkundigen Feindschaft des Herzogs und der Seinen, nicht einmal auf Wahrscheinlichkeit Anspruch machen kann. Gerade in diesem Punkte entspricht also St. 3544 völlig den thatsächlichen Verhältnissen im März 1147, während St. 3543 nur bei willkürlicher und gewaltsamer Deutung in diese Zeit gesetzt werden kann.

Was endlich den dritten Differenzpunkt anlangt, so sind aus demselben positive Zeitangaben nicht zu gewinnen; vgl. aber N. Archiv XV S. 379.

Doch ich setze mit Ilgen den Fall, St. 3544 sei in der That eine Corveier Fälschung. Was bezweckt sie? Ilgen meint (S. 613), Zweck der Fälschung wäre offenbar gewesen, die Anrechte Corveis auf Fischbeck gegebenen Falles damit zu beweisen. Mittelbar gewiss. Aber die Hauptsache sind doch die Auslassungen: in ihnen muss die Tendenz der Fälschung liegen. Deren Zweck verstehe ich aber durchaus nicht. Dass die Corveier den Passus über die erhöhten Abgaben ganz strichen, das könnte ja allenfalls als Fälschungsgrund ausreichend erscheinen, wenn auch eine Ersparnis von 6 Mark das Risiko der Fälschung, von deren Anwendung übrigens wir niemals etwas hören, nicht recht lohnte. Aber warum ist dann auch der zweite Passus über die Anweisung an den Bischof von Minden, in Kemnade für einen besseren Lebenswandel zu sorgen, warum der dritte Passus über die Uebertragung der Vogtei von Kemnade an Corvei ausgelassen worden? Ilgen meint (S. 611): „die Erwähnung des Bischofs von Minden war den Corveiern unbequem, weil dessen Widerstand gegen die Schenkung auch nach der feierlichen Bestätigung derselben zu Frankfurt noch fortdauerte" — aber das ist doch kein ernsthaftes Argument. Ich denke, dass den Corveier Fälscher wohl mehr die Absicht eines praktischen Vortheils, als die feindselige Empfindung gegen den Bischof von Minden die Feder geführt haben wird. Ich bin überdies der Mei-

[1]) Ilgen citirt S. 610 den Chronographen, demzufolge Herzog Heinrich im März 1147 zu Frankfurt die Vogtei über Kemnade und Fischbeck dem König zurückgegeben habe. Dass das wenigstens hinsichtlich Fischbecks nicht wahr ist, gibt auch Ilgen zu. Dass diese ganze Erzählung des Chronographen irrig ist, erweist eben jenes Mandat Konrads III.; vgl. N. Archiv XV S. 372.

nung, dass gerade dieser Satz den Corveiern günstig war, und dass es ihren Vortheil verkennen hiess, wenn sie ihn ausliessen: er begründet die Ueberweisung des Klosters an Corvei als einen für die kirchliche Disciplin daselbst nothwendigen Akt, indem geradezu gesagt wird, dass die dem Mindener Bischof aufgegebenen Reformversuche erfolglos gewesen seien; ich würde eher glauben, man habe diesen Satz mehr aus Schonung für den Bischof, denn aus Feindseligkeit gegen ihn fortgelassen. In noch höherem Masse gilt das von dem dritten Passus über die Vogtei. Wenn es in St. 3543 heisst: der König habe die Vogtei über Kemnade, auf die Herzog Heinrich verzichtet habe, dem Kloster Corvei übertragen, von dem sie dann der bisherige Vogt gegen Leistung des Treueids zu Lehen empfangen habe, so sehe ich wirklich nicht ein, wieso es im Interesse der Corveier gelegen haben könnte, diesen Satz, der doch den Corveiern „gewissermassen eine grössere Bürgschaft gewährte und eine Art Anerkennung des Besitzes von Kemnade seitens des Herzogs vertrat" (N. Archiv XV, 379), zu streichen. Je widerwärtiger der Vogt und seine Leute sich gegen die Corveier benahmen, um so mehr hätte ein Corveier Fälscher Grund gehabt, die Belehnung des Herzogs mit der Vogtei durch Wibald ausdrücklich zu betonen.

Und endlich, zu welch künstlichen Erklärungen nöthigt Ilgens Hypothese. Freilich, ihm ist es die „einfachste Erklärung" (S. 612), dass neben den verschiedenen Ausfertigungen der Kemnade allein betreffenden Urkunde St. 3543 auch mehrere Ausfertigungen einer auf Fischbeck bezüglichen Urkunde existirt haben sollen, die nach dem (wahrscheinlichen) Verzichte Wibalds auf Fischbeck ausgeliefert, für ungiltig erklärt und vernichtet worden seien. Ja, so meint er, „an St. 3544 müsste eigentlich schon allein der Umstand auffallen, dass dasselbe als angebliches Original, ohne cancellirt zu sein, im Besitz von Corvei geblieben ist, obgleich der darin ausgedrückte Inhalt durch spätere Bestimmungen ... zum Theil umgestossen war" (S. 612). Nun, die Diplomatik vermag Fälle genug aufzuweisen, in denen für ungiltig erklärte oder unvollzogene Diplome im Besitze der Empfänger geblieben sind.

Ich fasse zusammen. Ich sehe nach wie vor keinen hinreichenden Grund, St. 3544 als im Widerspruch mit unsern anderweitigen Nachrichten stehend zu verwerfen: es entspricht meines Erachtens durchaus der Sachlage von März 1147. Dann aber bleibt St. 3543 nur so zu erklären, wie ich es vorgeschlagen habe, als eine spätere Neuausfertigung mit ungünstigeren Bedingungen für Corvei. Ueber die Zeit der Entstehung dieser Neuausfertigung mag man streiten; ich

halte auch da gegen Schum meine frühere Vermuthung immer noch für die wahrscheinlichere. Ich verwerfe mithin — ganz abgesehen von der principiellen Frage, ob St. 3544 Original ist oder nicht — die gesammte Hypothese Ilgens.

Andererseits aber bekenne ich um so bereitwilliger, dass seine eifrige Nachforschung über die Bullirung des Purpurexemplars von St. 3543 meine früheren Bedenken beseitigt hat.

Marburg i. H. Kehr.

Aeltere Urkunden österreichischer Herzoge aus dem Archive der Universität zu Freiburg i. Br.

1. 1345 Oct. 17. Wien. Montag nach Gallus.

Herzog Albrecht belehnt mit der Lutzenmühle an der „Schmiehen" zu Ehingen (unter der St. Blasiuskirche daselbst), die er von dem Grafen Konrad von Schelklingen geerbt hat, auf Lebenszeit den Kirchherrn Ulrich zu Ehingen und dessen Bruder Konrad, Kirchherrn zu Ellerbach („Elrbach").

Orig. (deutsch wie die folgenden). — Perg. Reitersiegel erhalten.

2. 1358 Apr. 9. Wien. Montag nach Quasimodog.

Derselbe belehnt den Pfarrherrn Konrad zu Ellerbach erblich mit den Fischereien zu Berkach.

Orig. — Perg. Secretsiegel beschädigt.

3. 1360 Dec. 21. Ehingen. an s. Thomas.

Herzog Rudolf belehnt seinen Caplan Konrad von „Schelkling", Kirchherrn zu „Bloching" erblich mit den Fischereien zu Berkach, unter Bezugnahme auf die in des Belehnten Besitz befindliche Urkunde Herzog Albrechts (Nr. 2).

Orig. — Perg. Mittleres Wappensiegel (mit Ringsiegel auf der Rückseite) erhalten.

4. 1364 Mai 31. Wien. an s. Petronellen.

Herzog Rudolf, zugleich im Namen seines Bruders, schenkt der Pfarrkirche zu Ehingen den dortigen grossen Weiher, die Mühle, den kleinen Weiher und die Fischerei auf der „Smyehen" und den Pfarrhof zu Ehingen.

Orig. — Perg. Mit eigenhändiger Unterschrift: + hoc est verum +. Siegel (grosses sehr schönes Reitersiegel mit kleinerem Wappen-Rücksiegel) wohlerhalten.

5. 1364 Nov. 4. Wien. Montag vor Martini.

Herzog Rudolf beurkundet, dass sein Caplan, der Pfarrer Konrad zu Blochingen in seinem und seiner Mutter Namen dem Pfarrer Hans

zu Ehingen, des Herzogs Schreiber, für seine Kirche zu Lehn aufträgt die Mühle und den Weiher zu Ehingen auf der Smiehun, die beider Auftragenden Leibgeding von dem Herzoge waren, ferner ihr Lehn von dem Herzoge, die Fischereien auf der Smiehun, dass er von der Ehinger Kirche jedoch diese Fischereien als sein und seiner Mutter Leibgeding zurückempfängt.

Orig. — Perg. mit Unterschrift: + hoc est verum +. Das Siegel ist verloren.

6. 1364 Dec. 19. Wien. Pfintztag vor Thomas.

Derselbe bestätigt die Freiheiten der Pfarrkirche zu Ehingen, deren Inhaber sein Schreiber Hans ist.

Orig. (mit Unterschrift: + Wir . der . vor . genant . herzog . Ruodolf . sterken . disen . prief . mit . dirr . underschrift . unser . selbs . hant +.) Perg. Siegel wie 4, nicht so gut erhalten.

7. 1365 Aug. 11. Bozen. an dem ainliften tag des augsten.

Herzog Leopold bestätigt dem Pfarrer und der Kirche zu Ehingen die Urk. H. Rudolfs (Nr. 4).

Orig. — Perg. Mittleres (Wappen-) Siegel erhalten.

8. 1365 Dec. 10. Wien. Mittwoch nach s. Nicolaus.

Herzog Albrecht, zugleich im Namen seines Bruders Leopold, bestätigt dem Pfarrer Johannes zu Ehingen, ihrem obersten Schreiber, seiner treuen Canzleidienste wegen die Verleihungen Herzog Rudolfs.

Orig. — Perg. Kleines (Wappen-) Siegel erhalten.

9. 1368 Oct. 9. Meran. an s. Dionysius.

Herzog Leopold, zugleich im Namen seines Bruders Albrecht, gestattet dem Grafen Wilhelm von Montfort (Werdenberg) die Pfarrkirche zu Ehingen dreimal nach Belieben zu verleihen.

Orig. — Perg. Kleines (Wappen-) Siegel erhalten. Mit gleichzeitigem Zusatz von anderer (höherer Canzlei-) Hand: dominus dux L., dominus de Tek, de Honberg, de Tepel etc.

Damit hören die vorhandenen österr. Herzogsurkunden zunächst auf, bis dann mit 1456 die grosse Menge der eigens für die Stiftung Erzherzog Albrechts, die Freiburger Universität, verliehenen habsburgischen Urkunden einsetzt.

Freiburg i. B. Ed. Heyck.

Literatur.

W. Altmann und E. Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter. Zum Handgebrauch für Juristen und Historiker. Berlin 1891. R. Gärtners Verlagsbuchhandlung.

Ein Unternehmen, wie das vorliegende, ist ein dringendes Bedürfnis. Wer jemals historische Uebungen geleitet hat, wird den Mangel einer bequemen Urkundensammlung zur deutschen Verfassungsgeschichte sehr lebhaft empfunden haben. Insofern Altmanns und Bernheims Buch einen Versuch macht, diese empfindliche Lücke auszufüllen, begrüssen wir es mit Freuden. Aber wir müssen freilich gleich hervorheben, dass wir es nur mit einem schwachen Versuch zu thun haben, dass das vorliegende speciell nicht entfernt den Vergleich mit dem ausgezeichneten parallelen englischen Werk, den Select charters von Stubbs, aushält. Die Herausgeber glauben allerdings, „die Hauptphasen der Entwicklungen“ durch typische Urkunden veranschaulicht zu haben. Indessen mit diesem Glauben werden sie wohl ziemlich allein stehen. Sohm hat kürzlich in einer Besprechung von Schröders Rechtsgeschichte (Deutsche Litteraturzeitung 1891 Sp. 1104) sehr treffend gesagt: „die Ausbildung der Landeshoheit und ihre fernere Entwicklung beherrscht alles“, und ferner: „Die Territorien und die Städte müssten in den Mittelpunkt der Darstellung gerückt werden“. Er hat diesen Gesichtspunkt selbst Schröder gegenüber betonen zu müssen geglaubt, der in seiner Darstellung die Territorien und Städte, wenn auch nicht genügend, so doch immerhin stark berücksichtigt hat. Altmann und Bernheim aber haben ihnen in ihrer Urkundensammlung fast gar kein Interesse geschenkt. Zur Geschichte der Städte werden z. B., abgesehen von ein paar alten Marktprivilegien, nur fünf Urkunden mitgetheilt, nämlich die Privilegien für Reichenau, Freiburg i. Br., die beiden ältesten strassburger Stadtrechte und das magdeburger Weisthum für Kulm von 1338, d. h. ausser einer ostdeutschen Urkunde nur südwestdeutsche. Soll denn aber das ganze übrige Deutschland nicht vertreten sein? Soll nichts aus Köln, der wichtigsten Stadt des Mittelalters, soll nichts von den alten Stadtrechten Westfalens, nichts aus Baiern, Oesterreich u. s. w. mitgetheilt werden? Man betrachte ferner das Alter der Urkunden: ausser jener magdeburger gehen sie nicht über das Jahr 1200 hinaus! Also

nichts aus den ganzen drei letzten Jahrhunderten des Mittelalters! Man hat doch aber bisher immer gemeint, dass die eigentliche Zeit des Städtewesens erst mit dem 13. Jahrh. einsetzt! Halten Altmann und Bernheim ferner die Zunftkämpfe in den Städten nicht für eine „Hauptphase der Entwicklung“? Es ist überraschend, dass sie nicht eine einzige Urkunde darüber geben. Auch von den Städtebündnissen erfahren wir nichts. Zur Geschichte der Territorien sodann werden einige Immunitätsprivilegien, ein paar Urkunden, die sich auf das Verhältnis des Reiches zu den Territorien beziehen, drei Hausverträge und das österreichische Landrecht mitgetheilt. Ausser dem letzteren erhalten wir nichts, was uns einen klaren Einblick in die inneren Verhältnisse der Territorien gewährt. Und doch sind gerade die Dokumente, die sich darauf beziehen, von unschätzbarem Werthe. Eine etwas ausführlichere Urkunde über die Einsetzung eines landesherrlichen Amtmanns gibt uns ein anschaulicheres Bild von der ganzen mittelalterlichen Verfassung, als der schönste Landfriedensbrief. Wer im 14. und 15. Jahrh. nur etwas bewandert ist, weiss ferner, welchen grossartigen Einfluss damals die Landstände ausüben: wenn irgend eine Einrichtung, so ist die landständische Verfassung eine „Hauptphase der Entwicklung“. Altmann und Bernheim theilen jedoch nicht ein einziges von den zahllosen landständischen Privilegien des Mittelalters mit. Haben sie nie etwas von den bairischen Freibriefen vernommen? Damit hängt es zusammen, dass wir auch nichts von der Steuerverfassung des Mittelalters erfahren. Die Herausgeber behaupten freilich, das Finanzwesen absichtlich ausgeschlossen zu haben, „da eine verfassungsmässige Organisation desselben in unserem mittelalterlichen Reichswesen nicht bemerkbar ist“ (Vorrede S. IV). Diese Behauptung ist indessen ganz unrichtig. Denn jedermann weiss z. B., dass das Münzwesen im Mittelalter sehr wohl „verfassungsmässig“ geordnet war, dass gewisse Städte „verfassungsmässig“ zur Zahlung von Steuern an das Reich verpflichtet waren, dass der Reichstag im 15. Jahrh. wiederholt Reichssteuern bewilligt hat u. s. w. Weiter aber ist ja die Verfassung des Mittelalters keineswegs blos Reichsverfassung, sondern im Gegentheil, wenigstens seit dem 13. Jahrh., weit mehr Territorialverfassung. Selbst wenn also von einem Reichsfinanzwesen keine Rede wäre, so müsste doch etwas über das territoriale Finanzwesen mitgetheilt werden. Und dieses ist bekanntlich seit dem 13. Jahrh. schon recht entwickelt. Wir haben — um nur das wichtigste hervorzuheben — in den deutschen Territorien erstens eine feste, von Bewilligung unabhängige, ordentliche Steuer (unter den Namen Bede, Schatz, Schoss u. s. w.) und zweitens eine ausserordentliche, von den Landständen besonders bewilligte. Endlich haben die grossen Städte des Mittelalters eine Steuerverfassung von nicht geringer Bedeutung ausgebildet. Haben Zeumer, Schönberg, Hegel, Gierke u. s. w. über das Steuerwesen der alten deutschen Städte vergeblich geschrieben?

In einem Abschnitt „Reich und Kirche“ werden Urkunden über das Verhältnis von Kaiser und Papst mitgetheilt. Hier hätte auch die Territorialverfassung berücksichtigt und namentlich einiges über die hochinteressanten Bestrebungen der Landesherren, die Macht der Kirche einzuschränken und die Kirchenregierung nach Möglichkeit an sich zu reissen, mitgetheilt werden können (das von den Herausgebern abgedruckte wiener

Konkordat enthält allerdings einiges dahin gehörige). Dafür konnten gut in einer Urkundensammlung zur deutschen Verfassungsgeschichte die Bestimmungen über die Papstwahl fortbleiben. — Viel zu knapp ist der Abschnitt über „ständische Verhältnisse“ ausgefallen. Nicht eines von den ländlichen Weisthümern findet sich darin. — Unter „Gerichtswesen“ hätten die classischen Stellen aus dem Sachsen- und dem Schwabenspiegel Aufnahme finden sollen. Quidde hat in seiner Zeitschr. 6, 213 eine Vervollständigung der Landfriedensurkunden gewünscht. Im einzelnen möchte man noch die Aufnahme mancher anderen Stücke verlangen, so die einer bischöflichen Wahlkapitulation, so die einer Urkunde, in der die eigenthümlich privilegirte Stellung des Klerus einen charakteristischen Ausdruck findet (Steuerfreiheit u. s. w.).

Am besten ist die Reichsverfassung bedacht. Im grossen und ganzen wird der Student immerhin aus dem Buche Nutzen ziehen, da es, wenn auch nicht sehr planvoll, doch wenigstens einen grösseren Vorrath von Urkunden bietet, und wir wollen die Anschaffung ausdrücklich empfehlen, namentlich damit die Herausgeber bald in der Lage sind, in einer zweiten Auflage besseres zu liefern[1]).

Das Buch wird bei Aufnahme der von uns genannten Stücke keinen wesentlich grössern Umfang erhalten, wenn die Herausgeber die lex Salica fortlassen. Der Abdruck derselben ist überflüssig, da Ausgaben der lex Salica für ganz wenige Groschen zu haben sind. Im übrigen darf natürlich die Raumfrage bei keinem Buche das Entscheidende sein.

Die Herausgeber haben bei den einzelnen Urkunden „von den Erläuterungsschriften die gewissermassen klassischen Werke, bezw. die neueste über den Gegenstand erschienene Abhandlung“ angeführt. Besser bleiben solche Notizen ganz fort, schon weil sie bald veralten und dann mehr schaden als nutzen. Bei Nr. 30 (bamberger Dienstrecht) ist bemerkt: „vgl. über die Ministerialen im allgemeinen Waitz, Verfassungsgeschichte, und v. Zallinger, Ministeriales und Milites“. Allein Zallingers Buch handelt nicht über die Ministerialen „im allgemeinen“, sondern über die spezielle Frage, ob für ein bestimmtes Gebiet zwei Klassen unfreier Ritter anzunehmen seien. Dagegen wäre hier unbedingt v. Fürth's Buch über die Ministerialen zu nennen gewesen, welches noch immer unentbehrlich ist, namentlich weil darin mehrere Dienstrechte mitgetheilt sind. — Bei Nr. 31 (Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms) ist die neueste Arbeit von Grosch unerwähnt geblieben. — Das freiburger Stadtrecht (Nr. 59) wird als „Markt- und Stadtrecht“ bezeichnet. Was soll diese Trennung? — Nr. 51 d ist, was die Herausgeber übersehen haben, im fürstenbergischen Urkundenbuch V, Nr. 58 abgedruckt. Daselbst ist Berhtoldo statt Bertholdo und mortalium statt mortaliam zu lesen. — Dass S. 56 Zeile 4 von oben non vor exceptis einzuschieben ist, hat bereits Zeumer (Deutsche Litteraturzeitung 1892 Sp. 566 f.) bemerkt. — Die Correktur, die die

---

[1]) Kurz nach Altmanns und Bernheims Buch erschien ein ähnliches von H. O. Lehmann: Quellen zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte (Berlin 1892. Otto Liebmann). Dieses ist noch einseitiger, bietet aber dafür in den wenigen Partien, die es überhaupt aus der deutschen Rechtsgeschichte herausgreift, weit mehr als Altmann und Bernheim. Wie viel höher stehen Loersch' und Schröders Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts!

Herausgeber in dem Landfrieden von 1179 (Nr. 43b) § 10 angebracht haben, ist mir unverständlich. — Stubbs hat seinen Select charters ein sehr brauchbares Register beigegeben. Hier fehlt ein solches leider ganz.

Münster i. W. G. v. Below.

Acta pontificum Helvetica. Quellen Schweizerischer Geschichte aus dem päpstlichen Archiv in Rom, veröffentlicht durch die histor. und antiquarische Gesellschaft zu Basel. Erster Band, 1198—1268, herausgegeben von Johannes Bernoulli. Basel, R. Reich, vormals C. Detloff's Buchhandlung, 1892. 4°, XVI u. 533 S.

Das Buch hat zwei Titel und der deutsche hält nicht ganz, was der lateinische verspricht. Würde man von den Acta pontificum Helvetica etwa nach dem Muster des Westfälischen Urkundenbuchs (5. B.) eine Gesammtausgabe der auf die Schweiz bezüglichen Papsturkunden nach allen erreichbaren Ueberlieferungsformen erwarten, so wird uns in Wirklichkeit gemäss dem deutschen Titel nur das aus den päpstlichen Registern gewonnene Material geboten. Die Ausbeute für Beiträge zum päpstlichen Urkundenwesen, die sich aus der Vergleichung von Originalen mit den Registereintragungen stets ergibt, kann daher im vorliegenden Fall nur eine unvollständige sein. So erfahren wir aus der Einleitung S. XV—XVI die gewiss interessante Thatsache, dass sich nur für etwa 65 Stücke der 757 Nummern des Bandes ein Original oder eine darauf zurückgehende Abschrift nachweisen lässt; die Antwort aber auf die ebenso wichtige Frage nach der Zahl der für schweizerische Empfänger ausgestellten und noch erhaltenen aber nicht registrirten Originale bleibt uns der Herausgeber schuldig. Doch wir sind dabei so unbescheiden geworden, vom kleinen Finger nach der ganzen Hand zu langen, statt dankbar anzuerkennen, dass die ursprünglich nur auf Basel beschränkten Forschungen in Rom auf die ganze Schweiz ausgedehnt wurden.

Die Edition umfasst die Zeit von Innocenz III. bis Clemens IV. Dem Stand der Vorarbeiten entsprechend lassen sich für die Werthschätzung zwei Abschnitte unterscheiden. Bis zu den letzten Jahren Innocenz' IV. beruht der Werth der Arbeit in der Zusammenstellung des im übrigen bereits aus alten und neuen Urkunden- und Registerpublicationen grösstentheils bekannten Materials. Unter den ersten 570 Nummern zählte ich nur 37 Inedita. Dagegen überwiegt in dem folgenden, die Jahre 1251—68 umfassenden Theil das wirklich Neue (102 Inedita unter 187 Nummern). Sind es im ersten Theil hauptsächlich Mandate in Streitsachen, die Eintragung ins Register fanden (vgl. die interessanten Curialprocesse in Nr. 10 und 40), so ändert sich das jäh mit dem Pontificat Innocenz' IV. durch das geradezu massenhafte Auftreten von Provisionsbullen und darauf bezüglichen Mandaten. Dieser Gruppe gehören die meisten der veröffentlichten Urkunden an. In den vielen daraus sich ergebenden neuen Nachrichten über Personen, Orte, Kirchen liegt die hauptsächliche Bereicherung, welche die Edition unserer Erkenntnis bietet, in der Verwerthung und Zusammenstellung derselben in einem musterhaft angelegten, sorgfältig gearbeiteten Index das Hauptverdienst des Herausgebers.

Die Ausgabe selbst, deren Grundsätze S. VIII und XIV—XV dargelegt sind, verdient alles Lob: Text und Druck sind correkt, Anordnung und Ausstattung übersichtlich und gefällig.

Die Einschränkung des Extenso-Drucks auf inhaltlich wichtigere Bullen ist nur zu billigen. Die Regesten sind meist sehr genau und ausführlich; nur scheint mir durch allzu wörtliche Anlehnung an den Urtext des Guten manchmal zuviel geschehen zu sein. Wendungen wie Nr. 112: „damit er sie als Boten Christi zur Bekehrung der heidnischen Völker aussende“, Nr. 117: »der jammervolle Zustand des Orients“, ebenda: Honorius III. „bittet und beschwört Philipp (von Frankreich) in beredten Worten“, Nr. 120: „Kampf des Herrn“ sind wohl schöne Uebersetzungsübungen, von Regesten ist man nun aber einmal eine nüchternere Sprache gewohnt. Der „cantor« an Cathedral- und Collegiatkirchen ist durch die allzu wörtliche Verdeutschung „Sänger“ nicht ganz sinnentsprechend wiedergegeben und auch dem „Leutpriester“ (Nr. 145, 180, 219 u. a.) begegnen wir lieber in Scheffels Ekkehard, als in Regesten. Nr. 169 ist, wie Bernoulli selbst angibt, bei Wartmann UB. von St. Gallen 3, 86 aus dem Original gedruckt und III. Non. Maii datirt; war es da gerechtfertigt, das Regest nach dem Registertext (Non. Maii) trotzdem zum 7. Mai einzureihen, und hatte nicht vielmehr Emendation nach dem Original einzutreten?

Die Einleitung beschäftigt sich kurz auch mit Anlage und Einrichtung der Registerbände und den daran sich knüpfenden kritischen Fragen. S. XI wird eine gute Beschreibung der typischen Ausstattung der Bände des 13. Jahrh. geboten. Was S. X über die Originalität der Register gesagt wird, ist durch Denifle's Arbeiten, auf die ich den Hinweis vermisse, mehrfach überholt. Die vielumstrittene Frage, ob nach Concepten oder Originalen registrirt wurde, lässt Bernoulli unentschieden und begnügt sich, S. IX die Gründe, die für das eine oder andere sprechen, kurz zusammenzustellen[1]). Die Frage ist für das 13. Jahrh. in der That schwieriger und verworrener, als für das 14., in dem, soweit ich die Sache zu überblicken vermag, die Dinge ziemlich klar liegen. Jedes einzelne instruktive Beispiel, das bestimmt für den einen oder andern modus spricht, muss daher willkommen sein. Gerade Bernoulli's Edition bietet einen solchen für das Kanzleiwesen des 13. Jahrh. auch sonst sehr interessanten Fall, der nähere Besprechung in der Einleitung wohl verdient hätte. Es ist Nr. 320: Innocenz IV. ermahnt alle Gläubigen, dem Hospital auf dem grossen St. Bernhard ihre Almosen zuzuwenden unter Verheissung von Indulgenzen und besonderen Privilegien. Lyon 1247 April 9. Das Privileg ist von Anfang an wörtlich nach der Formel bei Erler, Liber Cancellariae 102 abgefasst; der Text läuft nur bis zur Nennung der Eigennamen und verweist für den Rest auf die Formel:

Erler l. c. 102—3	Acta Pont. Helv. 1, 199 Nr. 320
Cum igitur dilecti filii magister et fratres hospitalis de Altopassu ad	Cum igitur dilecti filii . . prepositus et capitulum hospitalis sancti

[1]) Nebenbei bemerkt, heisst das abgekürzte „script.“ und „in“ innerhalb des grossen R auf der Rückseite von Originalen nicht rescripta, sondern scriptum in registro, wie aus Arch. f. Litt. und Kirchen-Gesch. d. Mittelalt. 3, 631 zu ersehen war.

hoc totis viribus elaborent, ut undique confluentium egenorum pariter et egrorum necessitatibus se exponant, monemus universitatem vestram et hortamur in domino et in remissionem vobis iniungimus peccatorum, quatinus ut cooperatores sitis operum pietatis etc.

Bernardi Montis Jovis Sedunensis diocesis ad hoc totis viribus elaborent, ut undique confluentium egenorum pariter et egrorum necessitatibus se exponant, universitatem vestram monemus et hortemur in domino et in remissionem vobis iniungimus peccatorum, quatinus ut cooperatores sitis operum pietatis etc. ut habetur in provinciali cancellarie usque in finem.

Es ist dies das älteste datirte Zeugnis für den Bestand der im Liber Provincialis enthaltenen Formelsammlung. Es ist weiter aber ein Beweis dafür, dass in dem Fall gewiss nach dem Concept registrirt wurde, und endlich ein willkommener Beleg, in welcher Weise man in der päpstlichen Kanzlei von der im Kanzleibuch enthaltenen Formelsammlung Gebrauch machte: der Abbreviator fertigte in wörtlicher Anlehnung daran das Concept, jedoch nur so weit, als es eine Abweichung in den Namen gegenüber der Formel ergab und wies den Scriptor an, die Reinschrift an der Hand derselben zu ergänzen. Die Irrigkeit der Ansicht Erlers (l. c. Einleitung XIX), „diese Sammlung hatte gewiss nicht den Zweck, als Formelsammlung bei der Abfassung von Privilegien zu dienen“, ergibt sich daraus von selbst.

Wien. M. Tangl.

Zisterer A. Dr., Gregor X. und Rudolf von Habsburg in ihren beiderseitigen Beziehungen. Mit besonderer Berücksichtigung der Frage über die grundsätzliche Stellung von Sacerdotium und Imperium in jener Zeit nebst einigen Beiträgen zur Verfassungsgeschichte des Reiches. Freiburg i. Br. Herder 1891, VI u. 170 S. 8°.

Wer mit den Quellen und der bisherigen Literatur über den hier behandelten Abschnitt der deutschen Reichsgeschichte einigermassen vertraut ist, mag immerhin etwas überrascht gewesen sein, dass über diesen Gegenstand noch ein ganzes Buch geschrieben werden konnte, das selbständige Forschungsergebnisse bringen will. Allerdings, konnte man denken, wenn der Verf. die grundsätzliche Stellung von Papstthum und Kaiserthum besonders berücksichtigen und daneben auch verfassungsgeschichtliche Studien bringen wollte, wird er wol Anlass zu weitergehenden Untersuchungen gehabt haben. Aber gerade hierin werden, um dies gleich zu sagen, allfällige Erwartungen durch das Buch kaum befriedigt.

Die Frage nach der principiellen Stellung der beiden höchsten Gewalten, wie sie im Verhältniss Gregors X. zu Rudolf sich ausprägte, durchzieht wie ein Leitmotiv die ganze Schrift; sie zu beleuchten und zu lösen, darauf legt der Verf. sichtlich das grösste Gewicht. Wir wollen also diesen Punkt zunächst herausgreifen und das Ergebniss zu prüfen suchen. Die Frage spitzt sich wesentlich daraufhin zu, hat Gregor einen Anspruch auf förmliche

Bestätigung, Approbation der Wahl Rudolfs geltend gemacht und eine solche Bestätigung vorgenommen oder nicht. Z. erklärt sich nach mehrfachen weitläufigen Erörterungen (besonders S. 111 ff.) ganz entschieden dafür, dass die am 26. Sept. 1274 durch Gregor ausgesprochene denominatio, Benennung Rudolfs als römischen Königs „keine andere Bedeutung hatte, als die (Anerkennung) der politisch einflussreichsten internationalen Grossmacht des Abendlandes“, dass dies „nur die volle rechtliche und thatsächliche Anerkennung Rudolfs bezeugen“ sollte, dass es „eine ethisch-politische“ Anerkennung, nicht eine „stricti iuris“, für Rudolf nothwendige gewesen sei (S. 72). Lindner in seiner Deutsch. Gesch. unter den Habsburgern und Luxemburgern 1, 29 habe das Richtige getroffen, wenn er sagt: Gregor wählte eine sehr milde Form, welche keine eigentliche Bestätigung enthielt. Auch ich sage, dass diese Worte Lindners die Sache treffend bezeichnen. Hätte aber Z. auch die klare Darlegung Lindners über die früheren Approbationsansprüche der Päpste beherzigt, hätte er überhaupt die Frage nicht an dem beschränkten einen Fall zu lösen gesucht, sondern sie im Zusammenhang früherer und späterer Entwicklung betrachtet, so würde er auch die absichtliche Wendung Lindners: „er wählte so eine sehr milde Form“ richtig zu würdigen gewusst haben. Gregor wählte sie, weil gerade sie den Umständen entsprach und weil sie trotz ihrer Milde auch den weitergehenden Ansprüchen der Curie nichts vergab, wie sie besonders Innocenz III. erhoben hatte, wie sie dann Bonifaz VIII. und Clemens V. bei Rudolfs nächsten Nachfolgern wieder vorbrachten. Was Z. selbst (S. 17 Anm. 1) über die Stellung Gregors zur Wahl Rudolfs sagt: „ein suaviter in modo . . . scheint mir alles zu sein, was in dieser Hinsicht die friedliche und versöhnliche Politik desselben bei Wahrung des principiellen Standpunktes kennzeichnen dürfte“, das gilt auch bei allen weiteren Schritten Gregors. Gegenüber all den breiten Ausführungen des Verf. wird folgendes genügen. Gregor nannte vor dem 26. Sept. 1274 Rudolf bloss in Romanorum regem electus, dieser ist ihm also noch nicht wirklicher römischer König. Warum aber spricht er dann seine Anerkennung[1]) aus? Weil Rudolf unbezweifelbar rechtmässig gewählt und gekrönt war, weil er die Privilegien der römischen Kirche erneuert und beschworen, weil er so auch seine Eignung zur Kaiserwürde erwiesen hatte. Das war für den Papst der Rechtsgrund, auf dem er seine Anerkennung des Königthums Rudolfs aussprach; er hätte es nicht gethan, wenn jene Bedingungen nicht erfüllt gewesen wären. Wenn in diesem Falle von einer examinatio personae, von einer förmlichen Approbation, Bestätigung nicht ausdrücklich die Rede ist, so brachten dies die politischen Verhältnisse mit sich — Papst und König waren ja von Anfang

[1]) Für die Bedeutung des von Gregor gebrauchten nominare regem, denominatio regia ist ein anderer Fall höchst lehrreich. Am 15. Sept. 1288 erklärt K. Eduard von England puplice et expresse in Gegenwart zahlreicher Zeugen, dass es betreffs der denominatio regia, die Jacob dem Sohne weil. K. Peters von Aragon in Bezug auf Sicilien in den Verhandlungen wegen Befreiung Karls von Salerno zu Theil wurde, suae intentionis non extitit nec existit, Jacobum dicti regni Sicilie appellare sic regem, quod pro rege ipsius regni Siciliae habeatur; er erklärt, dass dadurch weder der Kirche, noch einem Fürsten Abbruch gethan werden soll, und dass es überhaupt ohne seinen Willen geschehen sei. Rymer Foedera (ed. 3) 1[c], 26.

schon einig — im Wesen wird aber nichts geändert. Wollten wir schon auf die Anschauung von Zeitgenossen weniger Gewicht legen, die, wenn sie von approbare, confirmare, von confirmatio der Wahl Rudolfs durch den Papst sprechen[1]), vielleicht zu viel gesagt haben könnten, so wird man doch den Ausspruch eines Nachfolgers Gregors X. als unbedingt entscheidend ansehen müssen. Honorius IV. sagt in seiner Bulle vom 31. Mai 1286, worin er König Rudolf den Termin für die Kaiserkrönung bestimmt, nach einleitenden Worten über die Nothwendigkeit der Besetzung von sacerdotium und imperium: Horum sane consideratione deducimur, ut ad consumationem imperialis in tua persona fastigii, quam ad id acceptata iam per Romanam ecclesiam vocavit electio, sollicite intendamus (Schunck Cod. dipl. 86, 87).

Dagegen gebe ich, meine frühere Ansicht (Mitth. d. Instituts 10, 359) berichtigend, zu, dass weder Rudolf noch die deutschen Fürsten ein Approbationsrecht des Papstes anerkannt oder um Bestätigung der Wahl gebeten haben. Was ich aus einem Schreiben Gregors (Böhmer-Ficker Acta 694) zu schliessen glaubte, war, wie Herzberg-Fränkel in einem schönem Aufsatze über Rudolfs Wahl und Anerkennung (Beil. der Münchener Allgem. Zeitung 1891 Nr. 182) bemerkte, zu viel gefolgert.

Gelegentlich der Erörterungen über diese Fragen verbreitet sich Z. mehrfach auch auf verfassungsrechtliche Gebiete. Gregor X. befahl bekanntlich den Kurfürsten, die Wahl vorzunehmen, sonst werde er für die provisio imperii Sorge tragen. Z. deducirt nun (S. 18 f.), im Falle der Fristversäumung durch die Wahlfürsten, wenn also keine provisio ordinaria zu Stande komme, falle nach Analogie des canonischen Rechts kraft Devolution die Besetzung des Reiches an den Papst. „Auf welchem Rechtstitel das Devolutionsrecht an die Curie beruhe, ist nicht angegeben". Das wäre in der That schwer anzugeben gewesen, wie kann denn aber Z. überhaupt glauben, dass ein Gregor X. jemals eine derartige Verletzung von Reichsrecht und Herkommen wirklich gewagt, ja nur gewollt hätte! Mit einer andern Frage kommt der Verf. S. 113 f. Er frägt sich, von wann an der neugewählte König zur Uebung „eigentlicher Reichsrechte" ermächtigt war, und entscheidet, der Gewählte könne nur das Reich Deutschland vollgiltig in Besitz nehmen. Was mit Italien sei, darüber liege bei Rudolf keine päpstliche Erklärung vor, übrigens sei ja für Rudolf Italien zunächst doch mehr Nebensache gewesen[2]). Also wären die immerhin zahlreichen Regierungsacte Rudolfs für Italien (und auch für das Arelat) während seiner ganzen Herrschaft eigentlich ungiltig gewesen! Und doch wurden sie von den Päpsten vielfach selber unterstützt, und doch hatte sich der Verf. S. 68 und 71 gar sehr darüber aufgehalten, dass die Schriften

[1]) Vgl. Ellenhard SS. 17, 130, Ann. Mellicenses SS. 9, 510, Ann. Pragenses ib. 181, Ann. Januenses SS. 18, 282, Thomas Tuscus SS. 22, 524, Chron. Minor. SS. 24, 213. [2]) Ganz anders klar ist die Sache gefasst, wenn Grauert in Hist. Jahrbuch 13, 204 seine Meinung andeutet, „dass wahrscheinlich schon in dieser Zeit an der päpstlichen Kurie die Ansicht sich bildet, wonach der römisch-deutsche König für die Verwaltung des eigentlich deutschen Königreichs kraft gewohnheitsrechtlicher Uebung einer formellen päpstlichen Bestätigung nicht bedarf, für die Administration Italiens dagegen an eine solche gebunden ist". Ich glaube freilich, dass dieser Annahme der Anspruch der Päpste auf Approbirung auch schon der Wahl des deutschen Königs entgegensteht.

von Engelmann und Deussen schon in ihrem Titel von den deutschen Königswahlen sprechen, da in jener Zeit ja nie von deutscher Königswahl und deutschen Königen die Rede sei, sondern nur von einem römischen König! An dieser Stelle (S. 69) will Z. durch ein theologisches Moment auch beweisen, dass die Reprobation eines consecrirten Königs durch den Papst überhaupt gar nicht möglich war, da nemlich die Consecration nicht mehr vernichtet werden konnte. Er hatte S. 61 davon gesprochen, dass die Consecration in dem Consecrirten einen fest eingeprägten Charakter zurücklasse, indem er dieselbe auf die gleiche Linie mit den kirchlichen ordines, also der Priesterweihe stellen möchte. Und doch muss Z. in einem Athem wieder sagen, man habe es hier allerdings nur mit einer Analogie der ordines zu thun und die Handlung sei ein Sacramentale. Ein solches drückt aber nach kirchlicher Lehre nie ein unauslöschliches Merkmal auf, somit auch nicht die Königskrönung, also konnte diese nie ein Hinderniss für die Reprobation bilden.

Diese Proben von verfassungsgeschichtlichen Beiträgen sind wol schon ziemlich bedenklich, sie seien nur noch um einige vermehrt, um die Art und Weise des Verf. noch näher kennen zu lernen. Das Capitel über die Wahl Rudolfs ist besonders reich daran. Was da (S. 21 ff.) über den Einfluss des Schwabenspiegels auf die Wähler, dann über die Heranziehung der bairischen und den Ausschluss der böhmischen Stimme abgehandelt wird, ist weder durchaus klar, noch frei von schiefen Behauptungen. Die Arbeiten der letzten Zeit, die Z. zitirt und da und dort bekämpft, ohne sie sich recht zu eigen gemacht zu haben, dürften in diesen Dingen immerhin soviel Klarheit gebracht haben, dass es keiner besondern Widerlegung bedarf[1]). Die Fragen bezüglich Revindication des Reichsgutes und Consensrechts der Kurfürsten und deren Zusammenhang mit Rudolfs Wahl erleiden eine üble Behandlung. Was ich in dieser Hinsicht (Mittheil. des Instituts 10, 346 ff.) auszuführen suchte, das nennt Z. „sich die Ereignisse nach einer vorgefassten Meinung zurechtlegen“ (S. 48). Er erklärt nemlich die Einrichtung der kurfürstlichen Willebriefe, die unläugbar gerade mit Rudolf in auffallender Weise einsetzt, als „nichts neues“ und „bei wichtigen Veranlassungen dem Herkommen entsprechend“, erklärt den bekannten Willebrief Herzogs Johanns von Sachsen vom 1. Oct. 1273 in kaum glaublicher Weise als Zustimmung des Herzogs, der auf den fraglichen Zoll zu Braubach „als Lehensherr ein Recht zu haben meinte“ (S. 50), und meint dann weiterhin (S. 51): „Die Untersuchung über diese hochwichtige innere Verfassungsentwicklung des Reichs könnte noch gründlicher weitergeführt werden“, er möchte nur an einen Punkt erinnern. Ich hätte nemlich ganz den grossen rechtlichen Unterschied von consilium und consensus übersehen und gebrauche beides als gleichbedeutend. Consensus, lehrt Z., kommt erst 1281 vor, „wahrscheinlich haben die Kurfürsten zuerst das Recht des Beirathes zu königlichen Veräusserungsmassnahmen und später das der förmlichen Zustimmung, des Consenses, er-

[1]) Die neueste Arbeit darüber, Anton Müllers kurz nach Zisterers Buch erschienene Gesch. der böhmischen Kur (1. Theil 1891) scheint mir auch nicht geeignet, diese Frage sehr zu fördern. — Dagegen ist in die Vorgeschichte der Wahl Rudolfs durch die letzten ergebnisreichen Arbeiten Grauerts im Histor. Jahrbuch 13 Heft 1 und 2 überraschend neues Licht gebracht worden.

worben«. Die Unterscheidung von consilium und consensus sei wol aus dem canonischen Recht in das reichsstaatsrechtliche Gebiet übergegangen, »waren es ja die canonistisch gebildeten Kirchenfürsten, welche den hervorragendsten Antheil auch an den Reichsgeschäften nahmen«. Die neu geschlossenen Familienverbindungen Rudolfs mit den Reichsfürsten haben allein schon »eine grosse Reichsgüterbesitzfrage von vornherein aufs beste und friedlichste gelöst«, diese Fürsten empfingen ruhig ihre Reichslehen, »bei den Entscheidungen über die Reichslehen, welche andere im Besitze hatten, fungirten die Wahlfürsten als Beiräthe und später als Mitrichter des Königs. Hierin dürfte das tiefere praktische Geheimnis jener fast romanhaften Abmachungen zwischen Königswählern und Gewähltem vom October 1273 liegen«. Ich will zu diesem Ansatz einer »gründlichen« Untersuchung nur bemerken, dass schon Herzberg-Fränkel in Kaiserurk. in Abbild. Text 260 Anm. 3 gezeigt hat, dass consilium und consensus in jener Zeit und in dem hier in Betracht kommenden Kreise ganz gleichwerthig gebraucht wurden — ich könnte die Beweise dafür noch vermehren. Aber die Literatur sich gründlich anzusehen ist nicht des Verf. Sache und etwa die Willebriefe daraufhin zu untersuchen ist ihm offenbar als unnöthig erschienen. Auf so schlecht bereitetem Grunde wird dann mit unbekümmerter Leichtfertigkeit kühn ins Blaue hinein weitergebaut.

Sind so die Partien des Buches, in denen der Verf. sichtlich etwas Besonderes zu bieten meinte, vielfach misslungen, so lässt sich auch über die rein historischen Theile nicht lauter Gutes vermelden. Wir möchten durchaus nicht verschweigen, dass der Verf. seine Darstellung mit überzeugter Wärme belebt hat, dass manche treffende Bemerkung, manche richtige Erörterung vorkommt. Die Charakteristik Gregors X. S. 6 ff. ist liebevoll ausgearbeitet; auch wir möchten die hohe und edle Gestalt dieses Papstes nicht im mindesten unterschätzen, aber wenn ihn Z. hier und immer auch als grossen Politiker zeichnet, so müssen wir auf die unbedingt wahrere Beurtheilung Bussons in seiner Schrift »Die Idee des deutschen Erbreichs« (Wiener Sitzungsber. 88) verweisen, die jedoch Z. gar nicht gekannt oder wenigstens nicht beachtet hat. Die Bemerkungen über die berühmte Relation Bruno's von Olmütz an den Papst (S. 54 ff.) heben die einseitige Absichtlichkeit dieser Schrift gut hervor, die durch Kaltenbrunner neu bekannt gewordenen Actenstücke über die Verhandlungen Gregors X. mit Alfons von Castilien sind S. 124 ff. ausführlich verwerthet, die zwei Schreiben K. Ottokars vom 9. März 1275 werden S. 128 ff. eingehend analysirt, freilich theilweise blos, um ihre Echtheit zu erweisen, obwol ja längst bekannt ist, dass heute noch ihre Originale im päpstlichen Archiv erhalten sind. Verdienstlich und beachtenswerth, wenn auch im einzelnen nicht einwandfrei, sind die im Anhang gegebenen Erörterungen über des Jordanus von Osnabrück Tractatus de praerogativa Romani imperii.

Aber das Gute wird schon durch die Art der Darstellung verdunkelt. Der Verf. lässt sich in einer oft unleidlichen Breite gehen. Dinge, die sich von selbst verstehen, oder die in wenigen Zeilen kurz und klar gesagt werden könnten, müssen in seitenlangen Auseinandersetzungen abgehandelt werden. Bei solcher Breite ist denn auch hier und da eine gewisse Seichtigkeit nicht zu vermeiden, die durch den oft ziemlich selbstbewussten Ton des Verf. und durch theologisch-canonistische Terminologie

nicht verdeckt wird. Geschmacklose Wendungen verletzen oft jede Würde der Darstellung; nur ein paar Beispiele: S. 12 wird dem Papste „wie auf einem Präsentirteller sein kirchlich-politisches Lieblingsgericht dargereicht", auf S. 25 ist die Kurstimme Baierns „das Linsenmus", um das Pfalzgraf Ludwig wol kaum „sein politisches Erstgeburtsrecht an das Reich verkauft haben wird". Kühne Wortbildungen, wie sohnliche Ergebenheit (S. 70), eidschwurliche Bekräftigungen (S. 77), schlechthiniger Besitz (S. 113), leibeigener Bruder (S. 126) u. s. w. seien den Germanisten zur Beachtung empfohlen.

Man könnte sich über diese formellen Schwächen noch hinwegsetzen, aber auch der Inhalt der rein historischen Darstellung ist nicht arm an Mängeln. Ich will der Kürze halber auf mehrfache Unrichtigkeiten und Schiefheiten in den früheren Theilen des Buches hier nicht eingehen[1]), sondern nur die späteren Partien etwas beleuchten. S. 106 ff. bespricht Z. das nur als Formel erhaltene, von Stobbe in Oesterr. Archiv 14, 337 und Bodmann Cod. ep. 134 = Emler Reg. Bohem. 2, 370 gedruckte Schreiben Rudolfs an Gregor. Er setzt es in die zweite Hälfte des Juni 1274 und baut nun daraufhin weiter seine Darstellung auf. Aber Z. hat nicht gelesen, was schon Zeissberg im Oesterr. Archiv 69, 30 ff. über dies wichtige Document gesagt hat, er hat nichts davon gewusst, dass ich in Mitth. 10, 386 ff. eben dasselbe Schreiben zu datiren (c. Mitte Februar 1275) und zu würdigen versucht habe. Und doch hat Z. beide Arbeiten sonst benützt! Ebensowenig hat er eine Ahnung von dem, was Scheffer-Boichorst und dann ich in Mitth. 10, 81 ff. und 389 ff. 394 f. über die gerade hier hereinspielenden ungarischen Verhältnisse ausgeführt haben.

Z. ignorirt ferner vollständig die Sendung des Cardinalpriesters von Capua, der am 6. Mai 1275 zu Basel mit Rudolf zusammentraf, wo zugleich auch der für die Lombardei bestimmte päpstliche Legat verweilte; er hat die folgende Correspondenz Gregors mit Rudolf nur sehr oberflächlich verwerthet und so die ganze Vorgeschichte der Zusammenkunft von Lausanne übergangen. Ich will nur ganz kurz auf bisher unbeachtete Phasen derselben hinweisen, die Z. ebenso gut hätten aufstossen müssen, hätte er das Quellenmaterial nur etwas genauer angesehen. Die Kaiserkrönung war seit Februar 1275 auf den 1. November dieses Jahres festgesetzt. Jetzt ward der Plan gefasst und in Basel beredet, dass Gregor auf dem Wege über Deutschland mit König Rudolf sich begegne und beide mitsammen dann zur Krönung nach Rom ziehen (vgl. Schreiben Gregors an die deutschen Fürsten vom 13. September[2]) und die Nachricht der Salzburger Annalen SS. 9, 801: Dominus papa Gregorius venit Losanam, ubi occurrit sibi rex Rudolfus coronandus sicut decretum fuerat inter eos in Basilea). Dies wäre geschehen, wenn Alfons von Castilien sich nicht zum

[1]) Ich bemerke nur, dass ich dem Versuche des Verf. S. 84 ff., die ersten Schreiben Gregors an Rudolf anders zu bestimmen, als ich in Mitth. des Inst. 10, 358 ff. gethan, nicht beipflichten kann und bei meinen Annahmen bleiben muss.
[2]) Zisterer setzt es zu 15. Oct., ähnlich wie Kaltenbrunner in Mitth. aus d. vatic. Archive 1, 102 glaubt, dass das Schreiben (bei Theiner Cod. dipl. dominii 1, 193) zu Valence concipirt und in Lausanne am 15. Oct. approbirt worden sei. Ohne hier näher auf die Sache eingehen zu können, halte ich doch mit Ficker in Mitth. d. Inst. 4, 37 f. Valence 13. Sept. für den einzig richtigen Ansatz.

Verzicht auf das Kaiserreich bereit gezeigt hätte. Gregor fürchtete wol ein persönliches Eingreifen Alfonsens in der Lombardei, daher auch die Entsendung eines eigenen Legaten dahin und sein Drängen um deutsches Kriegsvolk (noch im Juli Sendung des Erwählten von Verdun an Rudolf zu diesem Zwecke, Böhmer-Ficker Acta 697), daher jedenfalls seine Absicht, im Schutze Rudolfs und zugleich diesen durch seine Autorität unterstützend, nach Rom zu ziehen. Allein Alfons blieb doch in Beaucaire, verzichtete freilich aber erst im August (vgl. dafür auch Mitth. 10, 401, von Z. nicht beachtet) auf seine Ansprüche. So war es unmöglich, die Romfahrt bis 1. Nov. durchzuführen, der Papst verschob jetzt den Termin, die Zusammenkunft mit Rudolf aber wurde festgehalten und als Ort derselben das bequem gelegene Lausanne bestimmt.

Die Begegnung selbst ist von Z. (S. 144 ff.) ebenfalls nicht befriedigend dargestellt — es beachtet z. B. die breite Kritik der Nachrichten Johanns von Victring nicht, dass derselbe auch hier auf die steierische Reimchronik zurückgeht und diese selbst wieder die Salzburger Annalen benützte —, vollständig bei Seite gelassen aber hat Z. eine Darstellung der letzten Beziehungen Gregors und Rudolfs, die doch ansprechend und wichtig genug sind und denen aus den ziemlich reichen Quellen noch diese und jene neue Seite hätte abgewonnen werden können.

Man muss bedauern, dass die Beziehungen Gregors X. zu Rudolf von Habsburg, gewiss einer der bedeutsamsten und zugleich anziehendsten Abschnitte in der Geschichte des Verhältnisses zwischen Papstthum und Kaiserthum, im vorliegenden Buche eine vielfach so unbefriedigende Darstellung gefunden haben.

Innsbruck. Oswald Redlich.

Antiche Cronache Veronesi. Tomo I. Venezia a spese della Società 1890. 4°. C. Cipolla Postille al I volume delle antiche cronache Veronesi. Venezia. Stabilimento tipografico dei fratelli Visentini. 1891. 8°.

Den Hauptbestandtheil der vorliegenden Edition von Veroneser Chroniken, welche als zweiter Band der Chronache e Diarii der Monumenti storici publicati dalla r. deputazione Veneta di storia patria erschienen sind, bildet die Schrift des magister Marzagaia: De modernis gestis. Der Verfasser, der nach 1425, wie es scheint im hohen Greisenalter, gestorben ist, war Lehrer der lateinischen Grammatik zu Verona. Er hatte in engen Beziehungen zu Antonio della Scala, dem Sohne des Cansignorio, gestanden, dem er Vorträge über die libri factorum et dictorum memorabilium des Valerius Maximus zu halten pflegte. Nach dem Sturze Antonios 1386 musste Marzagaia Verona verlassen, sein Vermögen wurde von den Gewalthabern des siegreichen Gian Galeazzo Visconti eingezogen. Bald konnte er jedoch in seine Vaterstadt zurückkehren, wo er zu Beginn des 14. Jahrh. eine Lateinschule hielt, in der sich junge Veroneser für den Besuch der Universität vorbereiten konnten. Für seine Schüler hat er auch das Buch De modernis gestis geschrieben, dessen Entstehnng wohl nach 1410 fällt. Es sollte in Nachahmung der Schrift des Valerius Maximus den Studenten

ein Lesebuch werden, in dem sie unter verschiedenen Schlagworten historische Anekdoten aus der jüngsten Vergangenheit finden konnten. Marzagaia ist Humanist, er stand in Beziehungen zum berühmten Meister Guarino, der ihm ein sehr anerkennendes Gedicht widmete, aber sein Humanismus gibt sich blos in Aeusserlichkeiten zu erkennen, eines hat er von den Alten noch nicht erlernt: Geschmack. Sein Latein ist in Uebertreibung der Diction des Valerius schwülstig bis zur Unverständlichkeit, seine Rhetorik masslos und hohl. Die historischen Anekdoten entnimmt er mit wenigen Ausnahmen der zeitgenössischen Geschichte Veronas und der benachbarten ober- und mittelitalienischen Städte. Was über diesen engen Gesichtskreis hinausfällt, ist durchaus sagenhaft und unbrauchbar, mit einziger Ausnahme der Nachrichten über die ältere Familiengeschichte der Scaligeri. Im übrigen zeigt er sich gut unterrichtet, aber seine Rhetorik lässt ihn nur selten die Ereignisse einigermassen zusammenhängend darstellen; zumeist werden die Thatsachen nur kurz angedeutet, um über sie die Schale moralisirender Phrasen auszugiessen. Daneben finden sich einige Novelletten eingestreut, die von literarhistorischem Interesse sind; zumal im ersten Buche machen sich sinnlose Geister- und Wundergeschichten breit. Marzagaias politische Ueberzeugung spricht sich in der Ueberschrift des letzten Paragraphes des ersten Buches aus: Surgente catulo Verona surget, cadente catulo Verona cadet, wenn der Hund der Scaligeri steigt, erhebt sich Verona, wenn er sinkt, fällt es. Als schwärzeste Verräther werden die Feinde des Antonio della Scala hingestellt; die ganze Schärfe seines Zornes hat der Mailänder Herzog Gian Galeazzo zu fühlen, der seinen geliebten Antonio aus Verona vertrieben und den von ihm ebenfalls hochverehrten Bernabò Visconti gefangen genommen hatte; die Carrara von Padua haben gleichfalls seinen heftigen Tadel zu verspüren. Doch auch den Scali gegenüber weiss er seine Unabhängigkeit zu behaupten; er verdammt auf das entschiedenste die furchtbaren Brudermorde, welche die Geschichte dieses Hauses schänden, selbst seinem Antonio wirft er Schwäche und Feigheit vor; dessen Gemahlin, die stolze Ravennatin Samaritana da Polenta, steht sehr niedrig in seiner Gunst. Doch dieser Freimuth war billig: die Familie des Antonio war, als der magister sein Werk schrieb, gestorben und verdorben, Gian Galeazzo todt, die Carrara hatten in den Kerkern von Venedig ein trauriges Ende gefunden. Den Machthabern gegenüber scheint Marzagaia sich immer geschmeidig verhalten zu haben: hat er doch selber den Brief geschrieben, in dem die Veronesen nach dem misglückten Aufstande von 1390 den Gian Galeazzo um Verzeihung anflehten. Auch zu den Venezianern verhält er sich äusserst klug, nachdem diese seit 1405 die Herrschaft über Verona an sich gebracht hatten. Er beklagt das Schicksal Veronas mit vieler Rhetorik, nirgends aber deutet er die Möglichkeit der Wiederherstellung der Scaligeri an. Seine Anhänglichkeit an diese Familie hindert ihn nicht, den Aufstand von 1412 höchlichst zu misbilligen und die Ansprüche des kaiserlichen Reichsvicars Brunoro della Scala unbeachtet zu lassen. Sorgfältig vermeidet er, seine Beispiele aus der venezianischen Geschichte zu entnehmen, sofern er nicht eine fromme Stiftung oder öffentliche Anstalt jener Stadt anführen kann, welche ihm ermöglicht, die Staatsweisheit und Frömmigkeit der Republik von San Marco ins beste Licht zu setzen.

Ob das Werk des Marzagaia die ihm nun durch Carlo und Francesco Cipolla zu theil gewordene Herausgabe verdiente? Wir möchten die Frage nicht schlechtweg bejahen. Muratori, dem es für seine Scriptores angeboten wurde, hielt es der Veröffentlichung nicht werth. Jedenfalls hätten Kürzungen der rhetorischen Stellen, der sinnlosen Wunder und Geistergeschichten kaum geschadet. Manches Ereignis wird durch Marcagaia bestätigt, das in andern Chroniken minder sicher erscheint, manches Detail kann neu gewonnen werden; zum Verständnis des innern Zusammenhanges der Ereignisse wird man durch Marzagaia selten gelangen; sein Urtheil verliert sich nur zu oft in inhaltsloser Rhetorik.

Auf De modernis gestis folgen Auszüge aus andern Werken des Magisters. Das erste bietet einige historische Betrachtungen, die beiden folgenden haben kaum irgend welchen Werth.

Den zweiten viel schmäleren Theil der Ausgabe bilden einige kleinere Veroneser Chroniken. Am werthvollsten sind die beiden ersten, ein im ganzen genaues Verzeichnis der Podestà von Verona von 1194—1306, welches in seiner zweiten Hälfte noch andere historische Nachrichten bietet, und eine Chronik, die von einem Mitgliede der Familie de Romano oder Romana verfasst, von 1259 bis 1306 reicht. Letztere ist eine ziemlich ausführliche und oft sehr gut unterrichtete Weltchronik mit besonderer Betonung von Verona und Modena, aus welcher Stadt die Familie des Verfassers stammte. Beide Chroniken enthalten unter anderem nicht unwichtiges Detail über die Reibungen zwischen Tirol und Verona und die Familienstreitigkeiten der Castelbarker, welche jene Kämpfe vielfach veranlassten.

Fleissig gearbeitete und ausführliche Noten von Carlo Cipolla erweisen sich namentlich bei den Werken Marzagaias als sehr dankenswerth. Vielleicht hätte urkundliches Material hie und da mehr berücksicht werden sollen. Auch die deutsche Literatur wird zum Theile benützt. Sonderbar berührt es jedoch, dass der Verfasser für österreichische Verhältnisse lediglich das für seine Zeit gewiss verdienstliche, aber doch längst überholte und veraltete Werk von Mailath anführt.

Im einzelnen bemerken wir noch: Der S. 251 unter den Söldnern des Antonio della Scala erwähnte Aves Borg dürfte wohl ein Mitglied der Schweizer Linie der Habsburger sein, zumal zwei Sprösslinge dieses Hauses, Graf Rudolf und Johann, bekanntermassen als Söldnerführer in Italien eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben. Da Graf Johann II. bereits 1380[1]) gestorben ist, könnte an Graf Johann III. zu Rottenburg oder Johann IV. zu Laufenburg und Rheinau gedacht werden. — Ueber den Tod des Antonio della Scala wäre auch zu vergleichen die Instruktion der Stadt Florenz für ihre Gesandten an König Ruprecht vom 21. Oktober 1401 in den deutschen Reichstagsakten 5, 67. In diesem allerdings von Hass triefenden Aktenstücke wird der Herzog von Mailand beschuldigt, den Antonio durch seinen Leibarzt Piero da Tosignano vergiftet zu haben. — König Andreas von Ungarn wurde 1292 nicht, wie der Herausgeber S. 441 meint, durch Herzog Albrecht von Oesterreich, sondern durch Iwan von Güssingen

[1]) Arnold Münch, Regesten der Grafen von Habsburg der Laufenburger Linie, Argovia 18, 50.

gefangen genommen, als er gegen das kroatische Adelsgeschlecht der Brebir zu Felde zog. Andreas erste Gemahlin war die Litthauerin Fennena von Cujavien. In der Proba Paulus des Chronisten wird man unschwer den Ban von Croatien Paul Brebir erkennen, und wird der Text durch Einschiebung eines a emendirt werden müssen. Die Stelle bietet übrigens eine interessante Bestätigung der Ansicht Hubers, dass die Gefangennahme des König Andreas im Jahre 1292 erfolgt sei. — Der Lofernastrat de Caldario, welcher der Herrschaft des Rudolf von Bellenzano in Trient ein Ende machte, ist, wie bereits der Herausgeber erklärt, Heinrich von Rottenburg, tirolischer Hofmeister, der 1408 Februar 7 durch den Bischof Georg von Trient mit Gericht und See von Kaltern belehnt wurde. Lofernastrat ist wohl nichts anderes, als Verwälschung von „Hofmeister“.

H. v. Voltelini.

Edmond Pictet, Biographie travaux et correspondance diplomatique de C. Pictet de Rochemont, député de Genève auprès du congrès de Vienne 1814, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de la Suisse à Paris et à Turin 1815 et 1816 (1755—1824). Avec son portrait et une carte. Genève, H. Georg Libraire-éditeur. Même maison à Bâle et à Lyon. 1892, X und 444 S. 8°.

Es ist der Enkel, der das Leben seines Grossvaters unter die Feder nahm und an der Hand massgebender Aufschlüsse in einem ebenso gehaltreichen als gerundeten Buche dem Geschichtsfreunde vor die Augen stellt. Eine harmonische, pflicht- und zielbewusste Persönlichkeit, inmitten grosser, weltbewegender Ereignisse, denen sie nicht blos als Zuschauer gegenübersteht, sondern als Vertrauensmann des kleinen aber rührigen Freistaates am Lac Léman findig und thätig näher tritt, erscheint Charles Pictet so ganz als Typus jener französischen Schweizer, die als konservative Republikaner den praktischen Sinn für Politik und güterschaffende Lebensthätigkeit mit den Vorzügen allseitiger Bildung und weltläufigem Wesen verbinden.

Geboren den 21. Sept. 1755, Sprössling einer Familie, die seit dem Schlusse des 15. Jahrhunderts fast ununterbrochen im öffentlichen Dienste der Stadt Genf thätig blieb, Sohn eines Mannes, den ein langes Militärleben in holländischem Solde für die geistigen Strömungen seiner Zeit nicht abzustumpfen vermochte und die Verdammung des Contrât social seines grossen Landsmanns Rousseau durch den Stadtrath (1762) zu einer abfälligen Kritik veranlasste, brachte der junge Charles P. seine Jugend vom 13. Jahre an im Seminar Haldenstein bei Coire und dann auf dem Boden Frankreichs im Schweizer Regiment Diesbach zu. Er lernte auch England kennen und quittirte 1785 als Major seine Charge, um seinen häuslichen Heerd zu bestellen und dem Vaterlande zu dienen.

Die Jahre 1790—1794 gestalten sich für Genf bewegt, verhängnisvoll und bescheerten auch unserm Pictet manche herbe Prüfung. Als die terroristische Bewegung vom Sommer des Jahres 1794 ihn als „Reactionär“ behandelte, hatte er das politische Leben längst satt bekommen, und

vollends bewirkte seinen Rückzug auf den Boden literarischer und agrikoler Thätigkeit die französische Annexion Genfs vom 15. April 1798. Er wurde ein thätiger Mitarbeiter der „Bibliothèque brittanique", hiebei auch von seiner Frau, seinen beiden Töchtern und seiner Nichte unterstützt. „Etaient de ces Genèvoises", bemerkt der Verf. unseres Buches, „qui tenaient à l'honneur de mériter le reproche addressé par Napoleon a leurs concitoyens, de trop bien savoir l'anglais". Ch. P. wurde aber auch ein weltbekannter Schafzüchter auf seinem Gute Lancy. Hier weilte er in der Regel. Nur Geschäftsangelegenheiten führten ihn mitunter nach Paris, Rambouillet oder nach Chiavasso. Freundschaftlicher Verkehr mit einem Bonstetten und Brun, eine rege philosophisch-literarisch-ästhetische Korrespondenz mit seiner Landsmännin Madame Staël, die, von der kleinlichen Rachsucht Napoleons aus Frankreich vertrieben, in Coppet weilte, erhielten den rührigen Landwirth im Geleise auffrischender geistiger Beziehungen.

Das nahezu fünfzehnjährige Privatleben Pictets geht mit der Neige des J. 1813 zu Ende. Es bedurfte nicht erst der Aufforderung des alten Genfer Syndikus Lullin; P. fühlte in sich den Antrieb, für seine Vaterstadt zu handeln, jetzt, da die erste Occupation Frankreichs im Zuge war. Schon im Januar 1814, kurz nach dem Erscheinen des österreichischen Armeekorps unser FM. Bubna, begibt er sich als Abgeordneter Genfs auf den Weg, um dem Hauptlager der Verbündeten nach Paris zu folgen. Zunächst trifft er in Basel ein, wo er mit Stein zusammenkommt und den bedeutenden Staatsmann für die Sache Genfs zu erwärmen sucht. Wir finden ihn dann zu Langres, in Chaumont, Bar-sur-Aube, Troyes und — nach einem kurzen Aufenthalte in Vinzel, wohin ihn dringliche Angelegenheiten Genfs abberufen — zu Paris. Hier that er Alles, um die Unabhängigkeit Genfs und dessen Anschluss an die Eidgenossenschaft zu sichern. Die Sache war schwierig, der Empfang, den er bei Lord Castlereagh und auch ander Orten fand, nicht sonderlich aufmunternd. P. liess sich nicht abschrecken, ebensowenig als durch den Pessimismus seines Landsmannes, des Waadtländers Laharpe in der Entschädigungsfrage entmuthigen; sein Trost blieb der Frhr. von Stein. Die Audienz bei Ludwig XVIII. am Tage der Unterzeichnung des ersten Pariser Friedens, versprach nicht viel. Dennoch durfte P. mit einiger Genugthuung seinen Rechenschaftsbericht (13. Juni 1814) in Genf erstatten. Was der erste Pariser Friede schuldig geblieben war, sollte der Wiener Kongress begleichen.

Und so ruht denn der Schwerpunkt des Buches mit Recht in der Zeit, die vom Herbste des J. 1814 bis zum zweiten Pariser Frieden (1815) sich erstreckt, denn sie lässt nicht blos die patriotische Thätigkeit Pictets am anschaulichsten werden, sondern findet auch in der Korrespondenz des Genfer Vertreters, in seinen Aufzeichnungen ihre willkommene Aufhellung. Die massgebenden politischen Fragen und Persönlichkeiten, das äusserliche Getriebe der Haupt- und Staatsactionen und die stilleren Vorgänge im Hintergrunde erfahren da die mannigfachste Beleuchtung aus der Feder eines Beobachters mit scharfem und beweglichem Auge und feinem Verständniss für die wechselnde Sachlage. Hier, in der Kaiserstadt an der Donau, befreundet sich auch P. mit Erzherzog Johann. Und dieser Verkehr erneuert sich, als Pictet in der Zeit der „hundert Tage" seine zweite

Botschaft antrat und — nach dem Schlachttage bei Waterloo — den Weg über Zürich nach Basel einschlug, woselbst er mit dem kaiserlichen Prinzen als dem Leiter der Belagerung Hüningens zusammentraf. Von Basel begibt sich P. nach Paris, wo inmitten harter Gegensätze am zweiten Frieden mit Frankreich gearbeitet wird. Das schwierige Stück seiner Aufgabe findet bezüglich Genfs im § 3 und 4 der Abmachung vom 30. Novbr. 1815 den Abschluss.

Wenn das, was P. bei seinem Aufenthalte am Wiener Congressorte über seine Beziehungen zu Palmella, Pozzo di Borgo, Clancarty, Stewart, insbesondere zu Capodistria und Stein anführt, wenn die Charakteristik Metternichs, die Mittheilung der Kapuzinaden Talleyrands über Napoleon, die Zeichnung der Sachlage vor und nach dem Entweichen Napoleons von Elba, u. s. w. von grossem Interesse ist, so bieten auch die Darstellung der zweiten Mission Pictets nach Paris, die Verhandlungen mit Castlereagh, Capodistria, Metternich, Wessenberg, anderseits mit Richelieu, Belangwerthes für die Geschichte des II. Pariser Friedens.

Die Genfer ehrten die Verdienste Pictets durch die Ernennung zum „Conseiller d'état“, welcher Titel vor ihm nur an Necker verliehen worden war.

Mit der Mission nach Turin (E. 1815 u. a. 1816) endet Pictets staatsmännische Thätigkeit. Die Schlussjahre seines rührigen Lebens (1817—1824) verbrachte P. mit landwirthschaftlicher Beschäftigung und Arbeiten für die „Bibliothèque universelle“. Aber den Politiker verläugnete er auch dann nicht, wenn es noth that. Als Sebastiani in der französischen Kammer mit scheelem Seitenblick auf die restaurirte Schweiz den Satz aussprach: „La France a perdu ses frontières naturelles, qui peuvaient assurer son repos et peut-être celui de l'Europe“, da griff P. noch einmal zur Feder, um für die Eidgenossenschaft als Publizist einzustehen, und die Schrift unter dem Titel „De la Suisse dans l'interêt de l'Europe ou examen d'une opinion du général Sebastiani enoncée à la tribune“ bildet gewissermassen den Schlussakkord seiner politischen Laufbahn.

Das schön ausgestattete und sorgfältig revidirte Buch verdient seine Würdigung nicht nur in Fach- sondern auch in weiteren Kreisen.

F. v. Krones.

Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz im Auftrage des Provinzialverbandes herausgegeben von Paul Clemen. Erster Band. I. Die Kunstdenkmäler des Kreises Kempen, XIV und 127 S. II. Die Kunstdenkmäler des Kreises Geldern, II und 113 S. Düsseldorf, Druck und Verlag von L. Schwann 1891. 8°.

Die Erkenntnis, dass eine zutreffende und die wirklichen Verhältnisse richtig darstellende Geschichte der Kunst nicht früher geschrieben werden kann, bevor nicht eine genauere Kenntnis des gesammten, durch die Stürme der Zeiten bis in unsere Tage herübergeretteten Denkmäler-Vorrathes herbeigeführt ist, bricht sich in den hiefür sich interessirenden Kreisen immer mehr und mehr Bahn und führt zur beschreibenden Inventarisirung auch

jener Kunstdenkmäler, welche nicht in öffentlichen Museen und Sammlungen aufgespeichert liegen und daher den einzelnen Forschern schwer zugänglich sind. Entweder nehmen die Staatsregierungen durch besonders zu diesem Zwecke gebildete Commissionen oder durch schon bestehende Institute, wie bei uns in Oesterreich die k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, diese Inventarisirungen in die Hand oder beauftragen einzelne oder mehrere Gelehrte mit der Durchführung derselben, oder es nehmen wissenschaftliche Provinzial-Vereine diese Arbeiten in ihr Programm auf und führen sie in ihrem Wirkungskreise durch. So wurden im letzten Jahrzehnt in Deutschland mehrere Werke, welche diese Aufgaben theils in befriedigender, theils in ganz vorzüglicher Weise lösen, in Angriff genommen. Ich verweise, ganz abgesehen von älteren Sammlungen, nur auf die wichtigsten neueren, so unter anderen auf die beiden von Fr. X. Kraus herausgegebenen Werke: »Kunst und Alterthum in Elsass-Lothringen« (1.—3. Abth. 1886—1889) und »Die Kunstdenkmäler des Grossherzogthumes Baden« (1.—2. Bd. 1887—1890), dann auf die von P. Lehfeldt bearbeiteten »Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens« (1.—11. Heft 1888—1891) und »des Regierungsbezirks Koblenz« (1886), ferner auf »Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westpreussen« (1.—7. Heft 1884—1890) und auf die »Kunstdenkmäler im Grossherzogthume Hessen« (1.—4. Bd. 1885—1891) und endlich auf die »Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen« (1.—15. Heft 1882—1891). Alle diese Werke verdanken ihr Entstehen den betreffenden Staatsregierungen, welche entweder einzelnen Gelehrten oder eigens hiefür bestellten Commissionen für diese umfassenden und kostspieligen Arbeiten und Publikationen die nothwendigen Mittel zur Verfügung stellten. Von den Werken, welche durch wissenschaftliche Vereine veranlasst wurden, seien beispielsweise nur jene über die Baudenkmäler Niedersachsens, der Provinz Pommern und des Regierungs-Bezirks Cassel genannt. Wie man aus dieser keineswegs vollständigen Bibliographie der beschreibenden Kunststatistik ersehen kann, regt es sich in Deutschland allüberall, um zu einer vollständigen und genauen Denkmäler-Statistik zu gelangen und so einerseits eine feste Basis für die zusammenfassende, darstellende Kunstgeschichte zu gewinnen, andererseits aber auch, um dadurch einer unverständigen Vernichtung und einer gewinnsüchtigen Verschleppung wichtiger Kunstdenkmäler vorzubeugen. Der Zweck für die Schaffung dieser Werke ist also theils ein wissenschaftlicher, theils ein praktischer.

In die Reihe dieser Publikationen tritt nun auch das obige, im Auftrage des Provinzialverbandes der Rheinprovinz herausgegebene Werk, das nach und nach eine beschreibende Statistik aller Kunstdenkmäler der ganzen Rheinprovinz bringen soll. Wenn man bedenkt, dass gerade diese Provinz für die Geschichte und Entwicklung der deutschen Kunst von hoher Wichtigkeit ist — ich erinnere nur an die hervorragende Bedeutung und den massgebenden Einfluss der Kölner Malerschule und der Kölner Bauhütte — so wird man das Inslebentreten dieses Werkes mit grosser Freude und Genugthuung begrüssen müssen.

Die leitenden Grundsätze für das in Angriff genommene Werk wurden von einer Commission, die von der Gesellschaft für Rheinische Geschichts-

kunde zur Durchführung des Unternehmens eingesetzt wurde, und der unter anderen auch der bekannte Kunsthistoriker Prof. Karl Justi in Bonn angehört, ausgearbeitet und vom Provinzialausschuss gebilligt. Für die Ausgestaltung des Programms aber, nach welchem die Beschreibungen in allen ihren Einzelheiten geregelt und bestimmt wurden, haben ausserdem auch unsere bedeutendsten Kunsthistoriker, die Professoren Ant. Springer in Leipzig und Fr. X. Kraus in Freiburg i. Br., mitgewirkt; diese leitenden Grundsätze und dieses Programm werden im Vorwort (S. IX—XIII) kurz und klar dargelegt. Die Ausführung des Werkes aber wurde dem bewährten Fachschriftsteller Paul Clemen, der sich bereits durch mehrere gediegene kunsthistorische Abhandlungen hervorgethan hat, anvertraut, eine Wahl, welche, wie gleich im Vorhinein bemerkt werden mag, als eine durchaus glückliche bezeichnet werden muss.

Für den fernstehenden Referenten ist es eine reine Unmöglichkeit, ein derartiges Werk seinem vollen Werthe nach in jeder Richtung gewissenhaft, genau und gerecht zu würdigen, da es ihm vor Allem an Gelegenheit fehlt, an Ort und Stelle im Angesichte der beschriebenen Kunstdenkmäler selbst wenigstens eine theilweise Ueberprüfung des Gebotenen vorzunehmen. Er wird sich daher mit einer Kritik der leitenden Grundsätze, mit einer theilweisen Nachprüfung der benützten Literatur und mit einer Vergleichung der beigegebenen Abbildungen und der dazugehörigen Beschreibungen begnügen müssen.

Die leitenden Grundsätze, auf denen das Werk aufgebaut erscheint, lehnen sich im Grossen und Ganzen an jene an, welche in den Werken über die Kunstdenkmäler der Grossherzogthümer Baden und Hessen befolgt werden, im Einzelnen aber schlagen sie auch eigene Wege ein. Am wünschenswerthesten wäre es wohl, wenn derlei beschreibende Kunstinventare sämmtlich nach einem allgemein angenommenen Schema sowohl innerlich wie auch äusserlich gleich ausgestaltet würden. Da jedoch für die Durchführung derselben nicht immer dieselben Mittel zur Verfügung stehen, so wird schon oft durch diesen Umstand allein eine Verschiedenheit sich ergeben, das eine Werk wird bei reicheren Mitteln sich eine umfassendere Aufgabe stellen können, während ein anderes bei kargen Mitteln sich auf das Nothwendigste wird beschränken müssen. So ausführlich und fast erschöpfend ausgearbeitete Monographien, wie sie die Werke über das Grossherzogthum Hessen und die Provinz Sachsen bieten, wird man von beschreibenden Inventaren im Allgemeinen nicht verlangen können. Ihr Zweck wird auch durch minder eingehende Beschreibungen erreicht. So wurde auch in dem obigen Werke auf eine ausführliche monographische Behandlung der Kunstdenkmäler im Vorhinein verzichtet. Es wurde vielmehr nach »prägnanter Kürze« gestrebt, „die Beschreibung möglichst gedrängt und knapp gefasst, die Angaben wurden vielfach im Lapidarstil gehalten“. Bei minder wichtigen Denkmalen und Kunstgegenständen ist eine derartige Behandlung allerdings am Platze, doch scheint mir der Verfasser bei besonders wichtigen und hervorragenden Objekten in dieser Hinsicht sich manchmal allzuknapp gefasst zu haben, eine etwas breitere und mehr ins Detail gehende Behandlung wäre hie und da sehr wünschenswerth. Sonst aber kann man sich mit den befolgten Grundsätzen im Allgemeinen sowohl wie auch im Einzelnen nur einverstanden erklären. Keine

Stilperiode erscheint vor der andern bevorzugt, den Profanbauten und Gegenständen wird dieselbe Aufmerksamkeit entgegengebracht, wie den kirchlichen. Insbesonders aber ist die ausserordentlich praktische und übersichtliche, schematische Anordnung der Beschreibungen und ihre consequente und gleichmässige Durchführung rühmend hervorzuheben. Auf diese Weise ist das Werk für den wissenschaftlichen Benützer, mag er nun welcher einzelnen kunsthistorischen Frage immer nachgehen wollen, so handlich und bequem als möglich hergerichtet. Wenn dann am Schlusse jedes Bandes noch die versprochenen Register, wie zu erwarten steht, in richtiger und detaillirter Weise ausgearbeitet werden, so wird das Werk als eine Musterpublikation gelten können, von der es wünschenswerth wäre, dass sie allseits Nachahmung finden möchte.

Ein Vorzug, den das Werk vor den meisten ähnlichen voraus hat, liegt auch in der Angabe der historischen und kunsthistorischen „Ortsliteratur in möglichster Vollständigkeit“, so dass es sich „zugleich zu einem Compendium der Bibliographie der Provinzialgeschichte gestaltet“. Namentlich sind auch die handschriftlichen Quellen sowohl aus den Staats- wie auch aus Pfarr- und Privat-Archiven sehr ausführlich herangezogen worden. In Betreff der typographischen Behandlung der Literaturverzeichnisse hätte Ref. gewünscht, dass sie so, wie in den Werken über das Grossherzogthum Hessen und die Provinz Sachsen mit Petit-Lettern gedruckt wären. Das Werk gewänne dadurch einerseits an Uebersichtlichkeit, andererseits würde an Raum erspart werden.

Aus dem Werke wurden ausgeschieden die Angaben über Kunstinventare und die Beschreibungen von Bilderhandschriften. Beide sollen in besonderen Sammlungen vereinigt werden.

Soweit Ref. die gebotenen Daten auf ihre Richtigkeit hin nachprüfen konnte, fand er nirgends ein Versehen oder eine Unrichtigkeit. Der Verf. beherrscht den Stoff in jeder Richtung vollständig und hat über ihn auch eine volle und genaue Uebersicht gewonnen. Dies zeigt sich in dem öfters sich wiederholenden namentlichen Hervorheben von eigenartigen typischen Erscheinungen, wie z. B. der Grundrissbildungen der Kirchen, der romanischen Thürme mit ihren Blenden oder der merkwürdigen Taufsteine und dgl. m. Derlei Hinweise tragen oft zu einer raschen Orientirung ungemein bei und ersparen dem darstellenden Bearbeiter manche mühevolle Arbeit.

Praktisch angelegt und entsprechend abgefasst sind auch die den einzelnen Kreisbeschreibungen vorausgeschickten Einleitungen. Sie sollen eine allgemeine topographische und historische Orientirung herbeiführen und durch den Hinweis auf geschichtliche Vorgänge oder topographische Eigenthümlichkeiten für manche auffällige kunsthistorische Erscheinungen und Thatsachen eine Erklärung bieten.

Endlich muss noch die reiche Ausschmückung mit zweckentsprechenden Illustrationen und die gediegene saubere typographische Ausstattung des Werkes besonders hervorgehoben werden. Die Abbildungen sind theils zinkographische Reproduktionen von Photographien oder von gediegenen geschmackvollen und, soweit es sich beurtheilen lässt, auch treuen Federzeichnungen, theils auch recht gelungene scharfe Lichtdrucke, die sich für die bildliche Wiedergabe vieler Kunstgegenstände wohl am besten eignen.

Diese trefflichen Eigenschaften berechtigen zu den Wunsch, dass dieses Werk in gleicher Weise einen raschen Fortgang nehmen und in nicht allzu ferner Zeit zum Nutzen sowohl der allgemeinen, wie auch der lokalen Kunstgeschichte einem gedeihlichen Ende zugeführt werden möge.

Klagenfurt. Simon Laschitzer.

Stein Friedrich, Die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland. XII 151 S. Leipzig, Hirschfeld, 1891.

Ein gutes und gut geschriebenes Buch, von dem sich eben deshalb eigentlich wenig sagen lässt. Die Darlegungen des Verf., der sich für seine kleine Untersuchung mit einem weitschichtigen gedruckten und selbst ungedruckten Material vertraut gemacht hat, werden kaum auf Widerspruch stossen. Der Gegenstand ist rein historisch behandelt, wobei dem Verf., der Jurist von Fach ist, seine besondern Kenntnisse vielfach zu gute gekommen sind, so namentlich bei Erörterung der Anfänge der Universität in Bologna. Hier findet er Gelegenheit, sogar Denifle's und Kaufmann's umfassende Vorarbeiten in einzelnen Punkten zu berichtigen. (Vgl. S. 12 Anm. 4, S. 14 Anm. 11), Aufgefallen ist mir, dass der Verf. auf S. 2 sagt: „Der ältere Begriff der Universität ist unempfindlich gegen die Vollständigkeit“. Das gilt doch von dem modernen Begriffe auch. Beweis dessen die Universitäten Lemberg, Czernowitz, Freiburg i. S., die keine medicinische Fakultät haben und deshalb doch Universitäten heissen und es sind. Im Interesse der Vollständigkeit der beiden letzten Paragraphe darf man es als wünschenswerth bezeichnen, dass der Verf. die östereichischen und schweizerischen Universitäten auch von diesem letzten Theile seiner Untersuchung nicht ausgeschlossen hätte. Der Grund, den er auf S. 125, für die ersteren wenigstens, angibt, dass bereits am Ende des vorigen Jahrhunderts die akademische Gerichtsbarkeit ganz aufgehoben worden sei, ist für diese so wenig hinreichend, wie etwa für die preussischen (vgl. S. 127 Anm. 7) oder bayerischen (S. 126 Anm. 6). Zu Anm. 2 auf S. 126 ist nachzutragen, dass die Universität in Bern 1834 und die in Zürich 1833 gegründet worden sind.

R. Thommen.

Bericht der Centraldirection der Monumenta Germaniae.

Berlin, im April 1892. Die 18. Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica wurde in diesem Jahre in den Tagen vom 4. bis 6. April in Berlin abgehalten. Von den Mitgliedern hatten sich entschuldigt Prof. v. Hegel in Erlangen und Hofrath v. Sickel in Rom. Erschienen waren Prof. Bresslau aus Strassburg, Geheimrath Brunner und Dümmler, Prof. Holder-Egger, Hofrath Maassen aus Wien, Prof. Mommsen, Prof. Mühlbacher aus Wien, Reichsarchivdirektor v. Rockinger

aus München, Prof. Scheffer-Boichorst, der zum ersten Male an den Verhandlungen theilnahm, die Geheimeräthe v. Sybel und Wattenbach.

Vollendet wurden im Laufe des Jahres 1891/92 in der Abtheilung Scriptores:

1. Deutsche Chroniken III, 1, enthaltend Jansen Enikels Weltchronik von Ph. Strauch, 1. Halbband;
2. Annales Altahenses maiores, ed. altera recogn. Edm. ab Oefele in 8⁰ (acced. Annal. Ratisbon. maiorum fragmentum);
3. Annales Fuldenses post editionem Pertzii recogn. Fr. Kurze, acced. Annales Fuldenses antiquissimi in 8⁰;

in der Abtheilung Epistolae:

4. Epistolarum tom. I. Gregorii papae registrum epistolarum t. I, p. II edd. P. Ewald et L. Hartmann, ein Halbband;
5. von dem Neuen Archiv der Gesellschaft Bd. XVII.

Unter der Presse befinden sich ein Folioband, 15 Quartbände, 2 Octavbände, von denen ohne die störende Unterbrechung, welche der achtwöchentliche Ausstand der Setzer herbeigeführt hatte, mehrere schon im verflossenen Jahre fertig geworden wären.

In der Abtheilung der Auctores antiquissimi wird die schon lange erwartete Ausgabe des Claudianus von Prof. Birt in einigen Monaten erscheinen, da nur noch ein Theil der umfänglichen Indices zu drucken übrig bleibt. Von Cassiodors Variae fehlen ebenfalls nur die Indices, die Dr. Traube hauptsächlich übernommen hat, ihr Druck soll im Sommer beginnen. Von den Chronica minora ist die zweite Hälfte des ersten Bandes, die u. a. Prosper von Aquitanien enthält, fast im Drucke vollendet und der mit Hydatius zu eröffnende zweite Band soll soeben der Presse übergeben werden. Ob dieser den ganzen Rest des Materiales erschöpfen kann, bleibt vorbehalten.

In der Abtheilung Scriptores hat Archivar Krusch seine Vorarbeiten für die merowingischen Heiligenleben ununterbrochen weitergeführt und abermals 28 Handschriften an seinem Wohnorte ausgebeutet, von denen 15 aus Frankreich stammten, etwa 12 andere benutzte auf seiner italienischen Reise für ihn Prof. Holder-Egger. Ausserdem erwiesen sich in dankenswerthester Weise das österreichische Institut in Rom und der Bollandist Herr Poncelet in Löwen für Vergleichungen gefällig. Von der grössten Wichtigkeit für die Vervollständigung des Materiales verspricht eine dreimonatliche Reise nach Frankreich zu werden, welche Krusch im April anzutreten gedenkt. Es handelt sich um die Herstellung der alten merowingischen Texte im Gegensatze zu den Ueberarbeitungen des 9. bis 11. Jahrhunderts und nach einigen glücklichen Funden der neueren Zeit, wie die der ältesten Vitae Desiderii, Gaugerici, Johannis Reomensis, Leudegarii, Launomari, ist gegründete Aussicht zu noch weiteren Erfolgen auf diesem Wege vorhanden. Neben der Benutzung der Handschriften ist auch an die Ausarbeitung der Texte bereits hier und da Hand gelegt worden.

Von den Schriften zum Investiturstreite steht der Druck des 2. Bandes nach Vollendung der von Prof. Thaner in Graz herausgegebenen Werke Bernolds jetzt in dem liber de unitate ecclesiae conservanda. Das Manuscript ist vorzüglich unter steter Mitwirkung des Dr. Sackur, z. Z. Privatdocenten in Strassburg, so weit vorbereitet, dass der Satz un-

unterbrochen fortschreiten kann. Während dieser Band die Zeit Heinrichs V. erschöpfen dürfte, bleibt die Kirchenspaltung unter Friedrich I. nebst etwaigen Nachträgen für einen dritten aufgespart, dem Dr. Sackur gleichfalls seine Kräfte z. Th. schon gewidmet hat und noch weiter widmen wird.

In dem 1. Bande der deutschen Chroniken hat die von Prof. Schröder in Marburg bearbeitete Kaiserchronik, deren Vollendung seit 5 Jahren erwartet wird, noch immer nicht ausgegeben werden können, weil der Herausgeber in unverantwortlicher Weise den Abschluss der letzten Bogen bisher verzögert hat. Der Druck des Annoliedes von Prof. Rödiger soll sich unmittelbar daran anschliessen. Nachdem Enikels Weltchronik, ein mehr literarhistorisch als geschichtlich wichtiges Werk, mit ihren Anhängen im Laufe des Jahres erschienen ist, hofft Prof. Strauch das Fürstenbuch derselben gegen Ende des Jahres folgen zu lassen. An der Oesterreichischen Reimchronik ist mit gleichem Eifer fortgedruckt worden, so dass nach Abschluss des Registers nur noch Glossar und Einleitung fehlen, welche ebenfalls schon weit vorgerückt sind.

In der von Prof. Holder-Egger geleiteten Folioserie der Scriptores, welche nur noch darauf beschränkt ist, die staufische Zeit zum Abschluss zu bringen, stellte sich die Nothwendigkeit heraus, den schon weit im Drucke fortgeschrittenen 29. Band zur Vermeidung zu grossen Umfanges zu theilen und die Nachträge zu den früheren Bänden für einen 30. Band aufzusparen. Hierdurch wird es möglich sein, den ersteren in wenig Monaten erscheinen zu lassen. Eine Reise des Herausgebers nach Italien vom März bis October 1891 hat besonders für die grossen italienischen Chroniken des 13. Jahrh. reiche Früchte getragen, nebenbei auch den Leges und Epistolae mannigfachen Nutzen gewährt. Mit dem Drucke jener soll schon vor der Vollendung des 30. Bandes vorgegangen werden, nachdem der Herausgeber durch eine Reise nach Wien sein Material noch weiter vervollständigt haben wird. Als Mitarbeiter bei dieser Abtheilung wird vom 1. Mai an Dr. Dieterich, bisher Hilfsarbeiter am Germanischen Nationalmuseum, statt Dr. Sackur eintreten.

In der Reihe der Handausgaben beendigte Freiherr v. Oefele den zweiten verbesserten Abdruck der Annales Altahenses, denen das von W. Meyer entdeckte Bruchstück Regensburger Annalen angehängt wurde. Von F. Kurze in Stralsund erschien die bereits von Waitz beabsichtigte völlig neue Ausgabe der sog. Annales Fuldenses. Derselbe ist jetzt mit den Vorbereitungen zu einer Bearbeitung der längst vergriffenen Ann. Einhardi (mit Einschluss der sog. Ann. Laurissens. mai.) beschäftigt. Prof. Holder-Egger wird an die Stelle der im 18. Band der Scriptores ganz ungenügend abgedruckten Annales Mediolan. maior. eine kritisch gesichtete Handausgabe der Gesta Federici imperatoris in Lombardia nebst einigen Anhängen setzen, die demnächst erscheinen kann, auch für einen kritisch berichtigten Abdruck der Annalen Lamberts von Hersfeld nebst seinen übrigen Schriften hat derselbe umfassende Vorstudien gemacht. Durch alle diese mit vollständigem und verbessertem Apparate versehenen Handausgaben wird der Wiederabdruck der vergriffenen Bände eine wirksame Erleichterung erfahren.

In der Abtheilung der Leges ist der Druck der von Prof. v. Salis besorgten Ausgabe der Leges Burgundionum seinem Abschlusse nahe,

während der der Handausgabe der lex Visigothorum von Zeumer soeben begonnen hat. Für die Fortführung dieser Arbeiten wird eine erneute Benutzung der Pariser Hss. und damit zugleich eine Reise nach Paris in diesem Herbste nothwendig werden. Das 2. Heft des 2. Capitularienbandes von Dr. Krause befindet sich unter der Presse und ist durch eine Abhandlung im Neuen Archiv über die Triburer Synode vorbereitet worden. Als einer der erfreulichsten Fortschritte darf es bezeichnet werden, dass von den Constitutiones regum et imperatorum, den deutschen Kaiser- und Reichsgesetzen seit Konrad I., Prof. Weiland in Göttingen den 1. Band, der bis 1291 ungefähr reichen wird, im Manuscripte nahezu vollendet und der Druckerei übergeben hat. Für die Fortsetzung wird sich derselbe des Dr. Schwalm als Mitarbeiter bedienen. Dr. Hübner setzt seine Regesten der Gerichtsurkunden als Vorarbeit für eine künftige Ausgabe weiter fort. Von der ältesten Redaction der Consuetudines feudorum wird Prof. Lehmann in Rostock eine Handausgabe veranstalten.

Der Druck der Synoden des merowingischen Zeitalters, die unter Leitung des Hofraths Maassen Dr. Bretholz in Wien bearbeitet hat, geht seinem Ende entgegen und wird in einem mässigen Bande die Reihe zum Abschluss führen. Vorbehalten bleibt die Ausgabe der Karolingischen Synoden, eine schon lange schmerzlich empfundene Lücke, sobald Mittel und Arbeitskräfte uns dafür zur Verfügung stehen. Besonders wünsshenswerth wäre neben den Synoden und Briefen dieser Zeit eine Zusammenfassung von Staatsschriften, die, obgleich sie von grosser geschichtlicher Bedeutung sind, in den Rahmen keiner von beiden Abtheilungen recht passen wollen, wie der libri Carolini, der auf politische oder kirchenpolitische Fragen bezüglichen Werke Agobards, Hrabans, Hinkmars, der Schriften des Bischofs Jonas von Orléans, der Fürstenspiegel u. s. w. Wir hoffen später eine solche Sammlung in's Leben zu rufen.

In der Abtheilung Diplomata hatte Hofrath v. Sickel bei seiner Uebersiedlung nach Rom die Ausgabe der Urkunden Ottos III. grossentheils den Händen des Dr. Uhlirz übergeben, der von Dr. Erben als Mitarbeiter unterstützt wurde. Eine durch Monate sich hinziehende schwere Erkrankung des ersteren, die auch jetzt noch keineswegs beseitigt ist, und die Anstellung des letzteren als Konservators am k. u. k. Heeresmuseum haben der Arbeit unverhoffte Hemmungen bereitet. Dennoch wurde dieselbe von Dr. Erben nach Kräften gefördert und im nächsten Sommer gedenkt Hofrath v. Sickel persönlich die letzte Hand daran zu legen.

Indem hiermit der Zeitraum von 911 bis 1002 seinen Abschluss erreicht, bereitet sich nach zwei Seiten hin eine Fortsetzung vor. Prof. Bresslau hat für die Regierung Heinrichs II. mit dem erspriesslichsten Erfolge den grössten Theil der deutschen und schweizerischen Archive bereits durchforscht, er gedenkt in diesem Jahre, auf einen Mitarbeiter gestützt, mit den österreichischen, niederländischen und italienischen fortzufahren. Ebenso wie diese Unterabtheilung nunmehr mit reicheren Mitteln ausgestattet werden konnte, ist es endlich möglich geworden, an die Urkunden der Karolinger Hand anzulegen und Prof. Mühlbacher ist mit ihrer Herausgabe betraut worden, die voraussichtlich eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmen wird.

In der Abtheilung Epistolae ist durch Dr. Hartmann in Wien in

dem 1. Bande auf dem von Ewald gelegten Grunde das Registrum Gregorii in seiner ersten, 7 Bücher umfassenden Hälfte erledigt worden. Der Druck des 2. Bandes wird sofort beginnen und nebst der 2. Hälfte Einleitung und Register für das Ganze nachtragen. In dem 3. Bande sind dem Codex Carolinus noch weitere 22 grösstentheils aus Italien stammende Briefe angehängt worden. Das von Dr. Gundlach, der aus der Reihe der Mitarbeiter ausgeschieden ist, begonnene Register wird durch Dr. Rodenberg in nächster Zeit vollendet werden. Für den 4. mit den Briefen Alkvins zu eröffnenden Band sind die Vorarbeiten soweit fortgeschritten, dass der Beginn des Druckes im nächsten Herbst zu gewärtigen ist. Der Druck des 3. und letzten Bandes der Regesta pontificum selecta saec. XIII. wurde durch längere Beurlaubung Rodenbergs unterbrochen, wird aber unzweifelhaft noch in diesem Rechnungsjahre abschliessen.

Die von Dr. Herzberg-Fränkel in Wien bearbeiteten Salzburger Todtenbücher, vorläufig die letzte Publication dieser Art, sind in ihrem Texte fertig gedruckt, aber die überaus mühsamen Register erfordern noch eine längere Arbeitszeit. Von dem 3. Bande der Karolingischen Dichter, den Dr. Traube in München jetzt allein fortsetzt, befindet sich ein 2. Heft unter der Presse, welches die Carmina Centulensia, Agius, Bertharius, Heirich von St. Germain und einige kleinere Stücke enthalten soll.

Die Redaction des Neuen Archivs ist durch Prof. Bresslau bis zum 17. Bande fortgeführt worden. Es wäre dringend zu wünschen, dass die Abnehmer der Monumenta Germaniae noch mehr als bisher die nothwendige Zugehörigkeit dieser Zeitschrift zu der Quellensammlung anerkennen wollten.

Einzelne Vergleichungen oder Abschriften wurden im verflossenen Arbeitsjahre freundlichst besorgt von den Herren Astegiano in Cremona, Tschiedel und Kaufmann in Rom, Graf Soranzo in Venedig, von A. Molinier in Paris, Jeayes und Sommer in London, Herzberg-Fränkel, Mich. Mayr und Tangl in Wien. Handschriften wurden theils mittelbar, theils unmittelbar aus vielen auswärtigen Bibliotheken uns zur Benutzung eingesendet: neben den deutschen Bibliotheksvorständen verdienen besondere Hervorhebung die nie ermüdende Gefälligkeit des Herrn Delisle in Paris, ferner Herr Sinker in Cambridge, Herr Ouverleaux in Brüssel und Herr Prof. v. Hartel in Wien. Auch dem auswärtigen Amte des deutschen Reiches bleiben wir hierbei für seine Vermittlung zu fortgesetztem Danke verpflichtet.

Wenn auch in Folge der oben erwähnten Unterbrechung von unseren Arbeiten im vergangenen Jahre nicht so viele an's Licht treten konnten, wie in manchen der früheren, so ist deshalb die Thätigkeit doch auf allen Gebieten eine gleich rege geblieben: eine noch regsamere verspricht sie in den nächsten Jahren zu werden durch die lange ersehnte Erhöhung unserer Mittel, welche wir der huldvollen Würdigung der hohen Reichsregierung zu verdanken haben.

Bericht über die dreiunddreissigste Plenarversammlung der historischen Kommission bei der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

München im Juli 1892. Die Plenarversammlung hat in der Pfingstwoche vom 9. bis 11. Juni stattgefunden. Da der Vorstand der Kommission, v. Sybel, wiederum durch eine plötzliche Erkrankung gezwungen worden war, die Reise nach München aufzugeben, so hatte in Vertretung desselben, den Statuten gemäss, auch diessmal der Sekretär der Kommission, Prof. Cornelius, die Leitung der Verhandlungen zu übernehmen, an welchen ausser ihm folgende ordentliche Mitglieder Theil nahmen: v. Arneth aus Wien, v. Sickel aus Rom, Dümmler und Wattenbach aus Berlin, Wegele aus Würzburg, Baumgarten aus Strassburg, v. Hegel aus Erlangen, v. Kluckhohn aus Göttingen, v. Wyss aus Zürich, Reichsarchivdirektor v. Rockinger, Oberbibliothekar Riezler, Stieve und Heigel von hier; dann die ausserordentlichen Mitglieder v. Bezold aus Erlangen, der Sekretär der Akademie Dr. Lossen von hier und Prof. Quidde aus Rom.

Seit der letzten Plenarversammlung, Mai 1891, sind folgende Publikationen durch die Kommission erfolgt:

1. Allgemeine deutsche Biographie. Bd. XXXIII und die erste Lieferung des Bandes XXXIV.
2. Die deutschen Städte-Chroniken Bd. XXII: enthält den 3. Bd. der Augsburger Chroniken.

Der 23. Band der deutschen Städtechroniken soll zwei Chroniken von Augsburg aus der Reformationszeit bringen: die eine von Clemens Sender, Benedictiner von S. Ulrich, einem Gegner der Reformation, die andere von einem Bürger der Stadt, Wilhelm Rem, einem Anhänger derselben, geschrieben; beide von Dr. Friedrich Roth unter Leitung des Herausgebers der Sammlung, Prof. v. Hegel, bearbeitet. In der Reihe der westfälisch-niederrheinischen Städte-Chroniken wird auf die bisher erschienenen zwei Bände von Dortmund und Soest ein 3. folgen, der chronikalische Nachrichten der Rathsbücher von Soest über Ereignisse des 15. und 16. Jahrh. sowie eine Chronik von Duisburg und anderes von Aachen bringen soll. Die Herstellung dieses Bandes ist dadurch verzögert worden, dass der mit ihm beschäftigte Dr. Hansen einem Ruf an das Preussische historische Institut in Rom gefolgt ist, dort zwei Jahre gearbeitet und dann ein Amt als Stadtarchivar in Cöln angenommen hat, welches ihn verhindert, die früher begonnenen Arbeiten wieder aufzunehmen. Jetzt ist Dr. Ilgen am Staatsarchiv zu Münster, an seine Stelle getreten.

Die allgemeine deutsche Biographie ist wie bisher in ununterbrochen rüstigem Fortschreiten begriffen. Nur hat der Druck eine empfindliche Verzögerung von längerer Dauer durch den Buchdruckerausstand erlitten, weshalb diesmal nicht wie sonst zwei volle Bände publicirt werden konnten.

Die Hanse-Recesse sind der Vollendung nahe gerückt. Dr. Koppmann, Stadtarchivar zu Rostock, hat den 7. Band, der die Jahre 1419—1424 umfasst, im Manuscript fertig gestellt, und ist dessen Erscheinen im Lauf des begonnenen Etatsjahres zu erwarten. Der 8. Band soll die Jahre 1425—1430 und mit ihnen den Schluss des ganzen Werkes bringen.

Die Fortführung der Jahrbücher des deutschen Reichs wird theils durch Erkrankung der Mitarbeiter, theils durch andere Hindernisse mehrfach erschwert. Nur die Jahrbücher der Regierung Heinrichs IV. und V. werden durch Prof. Meyer von Knonau emsig gefördert. Der Druck des 2. Bandes soll noch vor Ablauf des gegenwärtigen Etatsjahrs beginnen. Die Fülle des Stoffs nöthigt den Verfasser, gegen seine ursprüngliche Absicht diesen Band mit dem März 1077 zu schliessen.

Von der Geschichte der Wissenschaften in Deutschland ist zunächst das Erscheinen der Geschichte der Medizin zu erwarten, wenn Geheimrath Hirsch in Berlin es möglich machen kann, die von ihm vor Jahresfrist für jetzt in Aussicht gestellte Vollendung des Werkes zu verwirklichen.

Für die ältere Serie der deutschen Reichstagsakten steht der Abschluss des 10. Bandes in dem beginnenden Etatsjahr bevor. Er wurde dadurch verzögert, dass Dr. Schellhass im Herbst 1891 ausschied und in das Preussische historische Institut in Rom eintrat und dass der Herausgeber, Prof. Quidde, durch dasselbe Institut in Rom zurückgehalten, noch nicht, wie er gehofft hatte, im Stande war, die Arbeiten in München wieder aufzunehmen. Dies wird aber auf jeden Fall noch im Lauf des Jahres geschehen. In München wurden durch Dr. Beckmann und Dr. Herre Münchner und Nördlinger Archivalien sowie Handschriften aus den Bibliotheken von München, Basel und Wien benutzt, welcher Arbeit insbesondere die seit Ernennung des neuen Bibliotheksvorstands zu Wien eingetretene Erleichterung der Benützung von Wiener Handschriften vortheilhaft zu Statten kam. Dr. Herre besuchte im Januar Berlin, Leipzig und Dresden. Dr. Beckmann unternahm nach Ostern eine archivalische Reise, die ihn bisher über Innsbruck, Salzburg, Kremsmünster und Mölk nach Wien geführt hat und die von dort durch Böhmen nach Süddeutschland fortgesetzt werden soll. In Rom hielt Dr. Kaufmann nach Verarbeitung der vorjährigen Ausbeute noch eine Nachlese und erledigte besonders in der Vatikanischen Bibliothek die Durchsicht der früher noch unberücksichtigt gebliebenen Handschriften.

Der Druck des 1. Bandes der Reichstagsakten in der Reformationszeit hat nach Ostern dieses Jahres begonnen. Das Material für denselben hat im Lauf des Jahres noch manche Ergänzung aus deutschen und österreichischen Archiven erfahren, von letzteren namentlich aus dem Statthaltereiarchiv zu Innsbruck und dem fürstlich Schwarzenbergischen Archiv zu Wittingau. In München setzte Dr. Merx noch einige Wochen seine Forschungen fort. Dr. Wrede besuchte Marburg, Dresden, Wolfenbüttel, Magdeburg und das geheime Hausarchiv zu Berlin. Der Bibliothek und dem Archiv zu Gotha widmete Prof. v. Kluckhohn einige Arbeitstage. Weimar mit seinen für das Reformationszeitalter fast unerschöpflichen Schätzen wurde nochmals von Dr. Merx mit Erfolg besucht. Auch Coblenz, Düsseldorf, Bamberg, Karlsruhe boten noch kleinere Beiträge zu den Verhandlungen der Jahre 1517—1521, während das Augsburger Stadtarchiv noch Akten der späteren Zwanziger Jahre zur Verfügung stellte. Aber alles, was sich aus den genannten Archiven noch an neuem Material für den 1. und 2. Band gewinnen liess, blieb an Bedeutung hinter dem zurück, was Dr. Bernays in Brüssel und namentlich in Paris und Lille zu Tage

förderte. Dank seinen den grössten Theil des Winters ausfüllenden Anstrengungen liegen jetzt Hunderte von Briefen, Instruktionen und Berichten vor, die Mignet, Mone, Le Glay, Gachard entweder nicht oder mangelhaft benutzt haben. Die Fülle des Stoffs nöthigte zu strengster Zusammenfassung. Die zehn Bogen, die der Plenarversammlung gedruckt vorlagen, sind grösstentheils von einer Einleitung ausgefüllt, in welcher der Herausgeber Prof. v. Kluckhohn über die Wahlverhandlungen von 1516 bis zum Tod Maximilians I. berichtet. Dennoch wird der 1. Band nicht über den Schluss des Frankfurter Wahltags hinaus reichen. Der 2. Band, dessen Druck voraussichtlich Ostern 1893 beginnen kann, wird zunächst die Verhandlungen, die zwischen die Wahl und die Krönung Karls V. fallen, und die Vorbereitungen zu dem Wormser Reichstag umfassen.

Nach dem ursprünglichen und seit einigen Jahren festgehaltenen Plan sollten die Päpstlichen Nuntiaturberichte aus Deutschland während der Reformatioszeit als Supplement zu den Reichstagsakten derselben Zeit erscheinen. Nachdem sich jetzt die beiden historischen Institute in Rom, das Preussische und das Oesterreichische, zur Herausgabe einer Sammlung von Nuntiaturberichten aus Deutschland während des grössten Theils des 16. Jahrh. vereinigt haben, ist die Kommission im Einverständnis mit der k. Preussischen Behörde von der Theilnahme an der Herausgabe zurückgetreten, und haben die Nuntiaturberichte aus der Reformationszeit als erste Abtheilung der genannten grösseren Sammlung zu erscheinen begonnen.

Was die ältere Pfälzische Abtheilung der Wittelsbacher Correspondenzen betrifft, so hat Prof. v. Bezold die im Frühjahr 1891 wieder aufgenommene Arbeit für den 3. Band der Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir im Sommer fortgesetzt, zunächst in Brüssel die Correspondenz des Alexander Farnese mit grossem Erfolg durchforscht, dann in Cöln, Düsseldorf, Hannover, Wolfenbüttel, Berlin, Zerbst Archive und Bibliotheken besucht. Das reiche Material, das sich zu Düsseldorf und Hannover vorfand, kann ihm an seinem Wohnort Erlangen zur Verfügung gestellt werden. Anderes hat er an Ort und Stelle ausgebeutet. Namentlich erwies sich die Correspondenz Christians I. von Anhalt-Bernburg, die er in Zerbst studiren konnte, als eine Quelle ersten Ranges für die letzten Jahre Johann Casimirs.

Die Arbeiten für die ältere Bayrische Abtheilung der Wittelsbacher Correspondenzen haben eine neue Organisation erhalten. Die Krankheit, durch welche die Thätigkeit des bisherigen Leiters dieser Unternehmung, des Prof. v. Druffel, seit mehreren Jahren gelähmt worden war, hat, gerade als er im Stand zu sein glaubte, von neuem Hand anzulegen, seinen Tod herbeigeführt, am 23. Oktober 1891. An seine Stelle ist Dr. Lossen getreten. Unter seiner Leitung hat Dr. Brandi den Nachlass des Verstorbenen geordnet und dann zu Wien die durch Druffel begonnene Sammlung der Relationen des Dr. Zasius an König Ferdinand fortgesetzt. Er wird sich weiter bemühen, den 4. Band der Beiträge zur Reichsgeschichte zum Abschluss zu bringen. Ausserdem wird unter Leitung Dr. Lossens die spätere Correspondenz Herzog Albrechts V. und namentlich die Akten des Landsberger Bunds von Dr. Götz bearbeitet werden. In dieser Weise und mit vereinten Kräften hofft man, den ur-

sprünglichen Plan der Herausgabe der Wittelsbacher Correspondenzen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. in Ausführung bringen zu können.

Für die jüngere Bayrisch-Pfälzische Abtheilung der Wittelsbacher Correspondenzen, die Briefe und Akten zur Geschichte des 30-jährigen Kriegs, sind die Arbeiten mit verstärkten Kräften fortgeführt worden. Der neue Mitarbeiter Dr. Chroust unterstützte zunächst den Leiter der Unternehmung, Prof. Stieve, in der Sorge für den 6. und 7. Band, welche den Jahren 1608—1610 gewidmet sein werden. Insbesondere führte er den Auftrag aus, die von Prof. Stieve in den Wiener Archiven verzeichneten Aktenstücke für die genannten Jahre theils auszuziehen, theils abzuschreiben. Der Druck des 6. Bandes soll in diesem Jahr beginnen; der 7. Band wird unmittelbar folgen. Unterdes wurde durch Dr. Mayr-Deisinger die Forschung für die Jahre 1618—1620 in München fortgesetzt. Das Staatsarchiv gewährte durch seine Kurpfälzischen und seine Bayrischen Papiere reiche Ausbeute für die Pfälzische Politik vor und nach der Böhmischen Wahl, das Reichsarchiv für die inneren Angelegenheiten Bayerns und der Liga. Auch die Camerarische Sammlung der Staatsbibliothek bot eine Fülle von Nachrichten über die Pfälzische Politik. Daneben verschaffte eine eingehende Beschäftigung mit der politischen Tagesliteratur derselben Jahre volle Auskunft über Ursprung, Zweck, Datum und Wirkung der einzelnen Publikationen. Dr. Mayr-Deisinger wird fernerhin die Durchforschung der Münchner Schätze, welche noch vor kurzem durch Auffindung einer grossen Menge noch ungeordneter und nie benützter Akten im Staatsarchiv, die dem nach der Schlacht am Weissen Berg und in Heidelberg erbeuteten Archiv der Kurpfälzer angehören, ansehnlich vermehrt worden sind, zunächst sich angelegen sein lassen; dann aber die Arbeit in auswärtigen Archiven und Bibliotheken beginnen. Vor allem muss Simancas für die Jahre 1608—1620 besucht werden. Währenddes und während des Druckes des 6. und 7. Bandes will Prof. Stieve mit Dr. Chrousts Hülfe sich der Vorbereitung des 8. Bands, für die Jahre 1611—1617, zuwenden.

Die im vorigen Jahr beschlossenen neuen Unternehmungen, die Aktensammlung zur Geschichte Bayerns im Reformationszeitalter und die Herausgabe von Correspondenzen der deutschen, insbesondere bayrischen Humanisten des 15. und 16. Jahrh., sind theils in Folge des Todes des Prof. v. Druffel, theils im Hinblick auf die wachsenden Kosten der älteren Unternehmungen vorläufig zurückgestellt worden.

Jahresbericht des Istituto Austriaco di studii storici in Rom.

Im Studienjahre 1891/92 waren o. Mitglieder des Istituto Dr. Starzer, welcher nach wie vor die Geschäfte des Bibliothekars versah, Dr. Witting, Dr. Mayr, Lehramtskandidat Schneller und ao. Mitglieder die Landesstipendisten aus Böhmen Kollmann und Dr. Ludwig. Mehr oder minder schlossen sich dem Istituto noch an zwei Historiker und acht Philologen oder Archäologen, welche durch Vermittlung des Vorstandes die üblichen Permessi für die päpstlichen und die königlichen Sammlungen erhielten.

Der Plan für die gemeinsame Arbeit, an der sich sämmtliche o. Mitglieder zu betheiligen hatten, ist bereits in dieser Zeitschrift XIII. 367—375 dargelegt worden, so dass hier nur über den Fortgang derselben zu berichten ist. Es ist dort auch schon gesagt, weshalb augenblicklich die J. 1564—1572, mit denen wir uns im Winter 1890/91 beschäftigt hatten, vor den J. 1560—64 in den Hintergrund treten mussten. Ist doch gelegentlich das Material für jenen Zeitraum oder für das Pontificat Pius V. gleichfalls berücksichtigt worden, so wird darüber füglich im Berichte über das Studienjahr 1892/93, in welchem die Forschung für 1565—1572 zum Abschluss gebracht werden soll, Rechenschaft gegeben werden. Und so beschränke ich mich hier, die Ergebnisse aufzuzählen, welche im abgelaufenen Jahre für die Geschichte Pius IV. gewonnen worden sind.

Unter diesem Papste waren mit den Verhandlungen zwischen der Curie und Deutschland vornehmlich betraut: Hosius, welcher schon im Conclave als der geeignete Mann bezeichnet worden war, um den von Paul IV. abgebrochenen Verkehr mit dem Kaiserhofe wieder aufzunehmen, und von dem neuen Papste sofort an denselben abgesandt wurde; Z. Delfino, welcher, nachdem er 1560 mit Commendone dem Auftrage nachgekommen war, den Kaiser und einzelne deutsche Fürsten für die neuen Concilspläne zu gewinnen, vom Juni 1561 bis in das J. 1565 hinein als Nuntius bestellt war; Gropper, Madruccio, Commendone und Morone, welche während des Concils als Legaten an Ferdinand I. geschickt wurden, um eine Verständigung über einzelne auf dem Concil aufgetauchte schwierigere Fragen zu erzielen; endlich der Cardinal Borromeo, welcher von Rom aus die betreffenden Verhandlungen leitete. Um die einst von Borromeo jenen Nuntien und Legaten ertheilten Weisungen und um die von diesen dem Cardinal erstatteten Berichte kennen zu lernen, hatten wir in erster Linie die Nunziature, d. h. die Abtheilung des Vaticanischen Archives zu Rathe zu ziehen, in welcher alles eingereiht worden ist, was bei Bildung dieser Abtheilung im J. 1731 oder auch in der Folge als zur Correspondenz mit den Nuntien gehörig im Staatssecretariat aufgefunden wurde. Bekanntlich ist aber diese Sammlung, was die Zeit vor Gregor XIII. anbetrifft, sehr lückenhaft und uns liess sie, wie wir schon bei Beginn unserer Arbeit wussten (s. Mitth. 374), fast ganz im Stich. Im Indice delle Nunziature sind Berichte aus dem J. 1560—1564 gar nicht verzeichnet. Und was die für die Instructionen bestimmten Bände 4 und 10 der Nunziature di Germania uns boten, beschränkt sich auf Copien der Schreiben des Cardinals Borromeo an die Nuntien und Legaten aus der zweiten Hälfte des J. 1563 und aus dem J. 1564. Anfangs hegten wir die Hoffnung, dass das betreffende Material schon von den Zeitgenossen verschleppt worden und vielleicht anderswo aufzufinden sei. Es würde dem damaligen Brauche geradezu entsprechen, dass Borromeo, als er nach dem Tode Pius IV. nach Mailand übersiedelte, die in Rom seiner Obhut anvertrauten Akten mit sich genommen habe, und es würde sich mit demselben vertragen, wenn z. B. Z. Delfino die von ihm der Curie eingesandten Berichte wieder an sich gebracht und irgendwo geborgen hätte. Beide Annahmen sind hinfällig geworden, als wir nach und nach, wie ich später berichten werde, grössere oder kleinere Bruchtheile dieser Correspondenz doch noch in Rom entdeckt und überdies festgestellt haben, dass dieselbe ziemlich vollständig

bis in das 17. Jahrhundert hinein in Rom vorlag. Bis wir zu dieser Einsicht gekommen sind, haben wir in allen Sammlungen, in welche durch Borremeo oder Delfino etwas von diesem Material gerathen sein konnte (insbesondere in der Ambrosiana, im erzbischöflichen Archive und im Archive der Borromeo zu Mailand, sowie in den Archiven der Familie Dolfin zu Bassano und zu Venedig) nachgeforscht oder nachforschen lassen, aber ohne allen Erfolg.

Als ich im Sommer 1891, um eine Verständigung mit dem preussischen Institute zu erzielen, eine Theilung der Arbeit nach Pontificaten vorschlug, unsererseits auf die ersten Jahre Gregor XIII. verzichtete und dagegen die Zeit Pius IV. für uns in Anspruch nahm, obwohl ich wusste, dass für diese die Abtheilung Nunziature so wenig bot, hegte ich noch eine andere Hoffnung, welche zum Glück auch mehr oder minder in Erfüllung gegangen ist. Dass man lange, bevor De Pretis jene Abtheilung gebildet hat, im Vaticanischen Archive die Akten des Concils von Trient zusammengestellt hat, legte mir, wie andern Forschern vor mir, den Gedanken nahe, dass in diese Abtheilung auch ein Theil der gleichzeitigen diplomatischen Correspondenz eingereiht sein könne. Darauf wiesen auch zahlreiche Citate von Pallavicini und andern Historiographen der Kirche hin. Die Frage war allerdings, ob und in welchem Grade uns gestattet werden würde, diese Sammlung zu benutzen. Sie wurde gleich am Tage der Wiedereröffnung des Archivs im Herbst 1891 zu unsern Gunsten entschieden. Es ist meine Pflicht, auch hier dem jetzigen Archivpräfecten M[re] Ciasca in unser aller Namen den Dank dafür auszusprechen, dass er uns diese Erlaubnis ertheilt und in jeder andern Beziehung unsere Arbeit in der liberalsten Weise gefördert hat. Wir sind ebenso all den Herrn Beamten des Archivs zu Dank verbunden, welche Tag für Tag mit der grössten Bereitwilligkeit uns die rechten Wege gewiesen und uns in dem Suchen nach entlegenem Material unterstützt haben. Gleicher Zuvorkommenheit und Hilfe haben wir uns in andern Archiven der Curie, in der Vaticanischen Bibliothek, in andern öffentlichen und privaten Sammlungen Roms zu erfreuen gehabt.

Ich kehre zu den Concilakten zurück. Sie füllen heutzutage das Armarium LXII (mit 97 Bänden), finden ihre Fortsetzung (7 Bände) im Arm. LXIII und allerlei Ergänzung in den ersten 27 Bänden der Arm. LXIV. Vor der langwierigen Arbeit, diese Massen durchzugehen, scheuten wir nicht zurück, da wir einigen Erfolges im voraus sicher waren. Waren wir doch durch Pallavicini u. a. über zwei Punkte genau unterrichtet, darüber, dass in der uns beschäftigenden letzten Periode des Concils die bei dem Kaiser beglaubigten Nuntien und Legaten beauftragt waren, nicht allein an die Curie in Rom, sondern auch an die Concillegaten in Trient zu berichten, und darüber, dass sich zahlreiche Berichte der letzteren Bestimmung in den Concilakten erhalten hatten. Nach Trient erstattete Berichte haben unsere Stipendisten besonders in 10 Bänden des Arm. LXII in grosser Anzahl gefunden, daneben einige nach Rom gesandte Berichte, endlich allerlei Material, welches unserer Publication sehr zu statten kommen wird. — Dank der Hilfe der Archivare haben wir dann noch eine weitere Gruppe von Concilakten kennen gelernt, welche der einstige Custode des Engelsburgarchives G. B. Confalonaro gesammelt und dort als Additamenta

ad concilium untergebracht hat; sie stehen jetzt im Arm. VIII dieses Archivs. Hier machten unsere Stipendisten einen besonders werthvollen Fund. Band 6 dieses Schrankes enthält nämlich in Form von Excerpten Nuntiaturberichte aus Spanien, Frankreich und Deutschland und so auch Berichte des Z. Delfino aus den J. 1562—1564. Wie diese Auszüge entstanden sind, ist uns noch nicht klar. Aber soweit sie von uns mit vereinzelt erhaltenen Originalberichten verglichen werden konnten, erwiesen sie sich als in jeder Hinsicht vorzüglich und durchaus geeignet, die verlornen Stücke zu ersetzen. In diesem Zusammenhange sei gleich bemerkt, dass das Engelsburgarchiv noch andere Ausbeute bot, so zwei sehr lehrreiche Berichte Delfinos aus Süddeutschland und allerlei Material zur Geschichte des Reichstages von 1566.

Rechnen wir zu den bisher erwähnten Berichten des Nuntius Delfino noch die hinzu, welche unsere Stipendisten entweder als in verschiedenen Abtheilungen des Vaticanischen Archivs versprengt oder als in andern Sammlungen abschriftlich erhalten nach und nach aufgestöbert haben, so haben wir schliesslich von der ganzen Serie etwa zwei Fünftel wieder zusammengebracht. Und nicht minderen Erfolg haben wir betreffs der in unsere Periode fallenden Berichte des Hosius gehabt. Noch Theiner hatte solche in Händen gehabt und zum Theil veröffentlicht, und nach ihm hatte Hipler ihrer Erwähnung gethan. Aber jener hatte den Fundort nicht genau und dieser hatte eine unrichtige Signatur angegeben. Erst nach langem Suchen gelang es Dom Wenzel, den betreffenden Fascikel aufzufinden, welcher jetzt dem Band 64 der Nunziature di Germania einverleibt worden ist; leider bietet er nur den Jahrgang 1560. So sind gerade was die eigentlichen Nuntiaturberichte anbetrifft, unsere zu Beginn des Arbeitsjahres recht herabgestimmten Erwartungen doch übertroffen worden.

Nebenbei hat es an Enttäuschungen nicht gefehlt. In gewissen Beständen des Vaticanischen Archivs hatten wir wenigstens einzelne derartige Berichte oder doch einigen Ersatz bietende Schriftstücke zu finden gehofft, gewannen aber in ersterer Beziehung gar keine und in der andern nur geringe Ausbeute. Dies gilt von den bereits unter Paul V. gesammelten Lettere mit ihren zahlreichen Unterabtheilungen, von den Miscellanea und den Varia. Auch die Durchsicht der beiden Vaticanischen Register der Breven Pius IV. war nicht sehr lohnend und ganz enttäuscht war Starzer, für den ich mit grosser Mühe die Erlaubniss erwirkt hatte, Umschau in dem Breven-Archiv des Lateran zu halten, als er lediglich constatiren konnte, dass die Reihe der dortigen Register bereits mit 1750 abbricht und lediglich Indulgenzen enthält, so dass wir noch immer nicht wissen, wohin die gerade bis Pius IV. reichende Serie von Registern gerathen ist, deren Index uns vor einem Jahre im Archive der Segretaria vorgelegen hat[1]).

[1]) Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass wir eine Anzahl von Schriftstücken, welche nach Angaben früherer Forscher im Vaticanischen Archive oder an anderen Orten zu suchen waren, trotz aller Bemühungen nicht aufgefunden haben. Was wir am schmerzlichsten vermissen, verzeichne ich hier; vielleicht sind Fachgenossen in der Lage, uns Rath zu ertheilen und uns auf die rechte Spur zu bringen: 1. Lagomarsini u. a. erwähnen 12 Bände der Correspondenz

Bei der Theilung der Arbeit unter die Mitglieder des Istituto ist wie im Vorjahre Dr. Starzer der schwierigere Theil und zugleich die Leitung übertragen worden; insbesondere blieb ihm so ziemlich alle Arbeit ausserhalb des Vatic. Archivs zugewiesen. Doch wurde auch seinen Genossen Gelegenheit geboten, nach der einen oder der andern Richtung selbständig zu forschen. So hat Dr. Mayr, indem er mit Starzer die Akten des Consistorialarchivs für die J. 1559—1572 ausbeutete, sich eingehender mit den Provisionen der Bisthümer und der exempten Klöster, für welche er in diesem Archiv und im Archivio di Stalo Material gesammelt hat, beschäftigt; desgleichen hat er, als er die Brevenminuten Pius IV. und Pius V. zu excerpiren beauftragt war, die Organisation und den Geschäftsgang der Brevenkanzlei festzustellen versucht: die Ergebnisse beider Untersuchungen gedenkt er in Bälde in dieser Zeitschrift zu veröffentlichen. Es ist ferner allen Stipendisten die Zeit gelassen worden, auch solche Themata zu verfolgen, welche ausser allem Zusammenhange mit der gemeinsamen Arbeit stehen. So ist Dr. Witting dem archivalischem Material zur Geschichte des Cardinals Khlesl nachgegangen und Schneller und Starzer haben zahlreiche Notizen zur Geschichte von Tirol und Niederösterreich gesammelt. Letzterer hat ferner, was zum Schluss noch erwähnt werden mag, zu Ende des Studienjahrs einen besonders glücklichen Fund gethan: er hat in einem Codex Ottobonianus mehr als 200 noch unbekannte Aktenstücke zur Geschichte Rudolf I. entdeckt, welche sobald als möglich von ihm und H. Dr. Redlich herausgegeben werden sollen.

Wien, September 1892. Sickel.

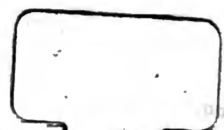
Commendone's, welche im Jesuiten-Collegium in Rom aufbewahrt wurden. Wohin mögen sie nach Aufhebung des Collegiums im vorigen Jahrhunderte gekommen sein? 2. Ranke (Sämmtl. Werke 39, S. 53*) rühmt eine von ihm in der Biblioteca Altieri gefundene Schlussrelation Morone's über seine Legation vom Januar 1564. Sie scheint, obwohl eine Handschrift in dem betreffenden Kataloge nicht verzeichnet ist, bei der 1859 von G. Ferretti veranstalteten Auction verkauft worden zu sein.


antiquorum imperatorum. et regum.
tenet. Ubi caput. & fons
confinium duarum regionum. bethem &

quia pro[illegible] suis sibi commissis ovibus nostris infuderint

fore credimus. Unde omnium fidelium nostrorum

rogavit ut predicto monasterio concederemus talem libertatem




Widener Library
3 2044 105 241 798